



Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1858.

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier & des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

Die Geschichte der Stadt Trier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft in demselben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Erster Band.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1858.



Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Verzeichniß der Subscribenten.

Bei der Fr. Lintz'schen Sortiments-Handlung in Trier.

Die Königl. Regierungsbibliothek in Trier.
Für die Bibliothek des Königl. Landgerichts, Herr Landger.-Präsident Gräff.
Für die Gymnasial-Bibliothek, Herr Direktor Dr. Loers in Trier.
Stadtbibliothek in Trier.
Anna Coltenek, für die Hochw. Mutter in den Hospitien zu Trier.
Mutterhaus der barmh. Schwestern v. heil. Carl Borromäus in Trier.
Fräulein von Bothmer in Trier.
Frau Wittwe Kochs in Trier.

Die Herren:

von Wilmowsky, Domkapitular in Trier.
Holzer, Domprobst in Trier.
Schue, Domkapitular in Trier.
Schaeffer, Religionslehrer in Trier.
Fisch, Professor in Trier.
Kellner, Königl. Regierungs- und Schulrath in Trier.
A. J. Liehs, Domvikar in Trier.
Dr. Eberhard, Domkapitular und Regens am bischöfl. Seminar in Trier.
Dr. J. Kraft, Subregens u. Professor am bischöfl. Seminar in Trier.
Clotten, Steuerrath in Trier.
von Haw, Landrath a. D. in Trier.
Job von Nell, Rentner in Trier.
Buß, Oberbürgermeister in Trier.
Zell, Notar in Trier.
Dr. Ladner, in Trier.
Regnier, Advokat-Anwalt in Trier.
Schue, Pfarrer zu St. Gangolph in Trier.
Weygold, Landgerichtsrath in Trier.
P.P. Redemptoristen in Trier.
Fr. C. Rosier, Seelsorger im Landarmenhaus zu Trier.
Schaeffer, Direktor des Landarmenhauses zu Trier.
Meurin, Advokat-Anwalt in Trier.
Sittel, Justizrath in Trier.

Mittweg, Advokat-Anwalt in Trier.
Graf von Kesselstatt in Trier.
Schmitz-Köbig, Kaufmann in Trier.
Keiffenheim, für Leseverein in Trier.
J. Schmitt, Domvicar in Trier.
Joseph Becker, Gastwirth in Trier.
Dr. Braun, Weihbischof in Trier.
Zeuzius, Advokat-Anwalt in Trier.
Remlinger, Pastor in St. Antonius zu Trier.
Bettingen, Advokat-Anwalt in Trier.
Rees, Inspektor der Gräfl. v. Kesselstatt'schen Verwaltung in Trier.
Th. Simon, Gymnasial-Lehrer in Trier.
von Mutius, Königl. General-Major in Trier.
Wenzel II., Advokat-Anwalt in Trier.
P. Stürmer, Lehrer, für Trier. Lehrerverein in Trier.
Schönbrod, Advokat-Anwalt in Trier.
von Gilsa, Major im Königl. 9. Husaren-Regiment in Trier.
Thomas Varain, Lederfabrikant in Trier.
Carl Schoemann, Beigeordneter der Oberbürgermeisterei in Trier.
Boltz, Königl. Regierungsrath in Trier.
P. Willems, Kaufmann in Trier.
Burg, Einnehmer in Trier.
Bartelmeh, Direktor der Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Trier.
Spangenberg, Königl. Landrath in Trier.
Wolff, Bauinspector in Trier.
Klauck, Direktor des Convicts zu Trier.
P. J. Kieffer, Vergolder in Trier.
Lauer, Steuer-Einnehmer in Trier.
König, Baumeister in Trier.
Nic. Wallschmidt in Trier.
Grosgart, Pastor zu St. Paulus in Trier.
Jos. Weis, Baumeister in Trier.
Joh. Scherr, Sohn, Kaufmann in Trier.
Recking, Gastwirth in Trier.
Gracher, Bäckermeister und Wirth in Trier.
Br. Rendenbach, Kaufmann in Trier.
Hennen, Advokat-Anwalt in Trier.
Jos. Marr, Sohn, Tuchmacher in Trier.
Math. Laas, Maurermeister in Trier.
Joh. Feldweg, Buchbinder in Trier.
Schönbrod, Regierungs-Secretair in Trier.
L. R. Mohr, Banquier und Gutsbesitzer in Trier.

J. Zimmer, Sohn, Tabaksfabrikant in Trier.
Hoffmann, Forst-Kassen-Rendant in Trier.
Maret, Conditor in Trier.
Rautenstrauch, Commercienrath in Trier.
Hartmann, Gewerbschul-Direktor in Trier.
Laeis, Kaufmann in Trier.
Herrig, Domvikar in Trier.
Baron de Roisin in Trier.
Schwalen, Seminarist in Trier.
Hermesdorf, "
Th. Esch, "
W. Koos, "
J. Neureuter, "
G. Engelmann, "
N. Perrot, "
Dernbach, "
Cordel, "
Meurin, Cand. theol. in Trier.
Ferd. Meurin, Kaufmann in Trier.
Johanny, Rendant des Gräfl. von Kesselstatt'schen Reserve-Fonds.
Bartz, Pastor in St. Paulin.
Moll, Caplan in St. Paulin.
Brosius, Caplan in St. Matthias.
Diel, Pastor in Ruwer.
Weyersbach, Pastor in Kenn.
Gotthard, Pastor in Mertesdorf.
P. E. de la Fontaine, Notar in Schweich.
Wagner, Pastor in Irsch.
Pulch, Pastor in Schöndorf.
Schoeben, Pastor in Conz.
Bethel, Pastor in Oberemmel.
Gottesleben, Pastor in Auw.
Walper, Caplan in Saarburg.
Müller, Caplan in Saarburg.
Simon, Notar in Saarburg.
Printz, Pastor in Saarbrücken.
Friedrich, Caplan in Saarbrücken.
Christen, Caplan in St. Wendel.
Dr. Staub in St. Wendel.
N. Wagner, Pastor in Furschweiler.
Neumann, Pastor in Tholey.
Chr. Boehle, Pastor in Züsch.

Boch, Fabrikbesitzer in Mettlach.
Hecking, Dechant in Saarlouis.
Heinzen, Pastor in Rehlingen.
Math. Wenzel, Pastor in Taben.
Reiß, Rector in St. Thomas bei Kylburg.
Pütz, Notar in Lebach.
J. B. W. Heydinger, Pfarrer in Korhausen.
Cannivé, Pastor in Dippenweiler.
Haas, Pastor in Schillingen.
Fr. Dersdorf, Pastor in Platten.
N. J. Keppelen, Dechant in Wittlich.
Hermes, Pastor in Zeltingen.
J. Weber, Pastor und Dekan in Bidtburg.
P. Polain, Caplan in Bidtburg.
Horrmann, Caplan in Adenau.
Vinc. Bier, Pastor in Thomm.
Albert Nicola, Pastor in Neumagen.
Alerd. Heckmann, Caplan in Neumagen.
Ludwig Tittert, Pastor in Clüfferath.
Sartorius, Pastor in Marpingen.
Mertes, Pastor in Bescheid.
Schilzung, Pastor in Besch.
Reyses Joh., Lehrer in Ail.
M. Reiß, Pastor in Castell.
Blum, Pastor in Mondorf.
Carl Lonz, Pastor in Laubach.
Hargarten, Pastor in Crettnach.
Mandernach, Pastor in Pluwig.
Figge, Pfarrer in Merzig.

Ferner:

Bück, Buchhändler in Luxemburg	1	Exempl.
Grote, Buchh. in Hamm	1	"
Heintze, Gebr., Buchh. in Luxemburg	1	"
Hölscher, Buchh. in Coblenz	6	"
Kampmann, Buchh. in Düsseldorf	1	"
Kellner, Buchh. in Würzburg	1	"
Palm's Hofbuchhandlung in München für die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München	1	"
Parker, Buchh. in Oxford	1	"
Sintenis, Buchh. in Wien	1	"
Voigtländer, Buchh. in Kreuznach	1	"

Das Verzeichniß wird beim 2. Bande fortgesetzt.

Vorwort.

Mit dem laufenden Jahre ist eben ein Jahrhundert verflossen, seitdem der gelehrte und um die Trierische Geschichte so hochverdiente Weihbischof v. Hontheim seinen Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae im Drucke herausgegeben und damit seine großartigen Arbeiten und Leistungen für unsre vaterländische Geschichte geschlossen hat. Das Jahrhundert aber, das seit dem Erscheinen des Prodromus über unser Land, wie über fast ganz Europa, einhergegangen ist, war ein überaus stürmisches, hat das ehmals glorreiche tausendjährige heilige römische Reich deutscher Nation zerstört, und besonders in unserm Trierischen Lande anderthalbtausendjährige Einrichtungen und Zustände so durchgreifend vernichtet, daß unsre Jetztzeit im Vergleiche zu jener Vorzeit als eine neue Welt zu betrachten ist.

Seitdem die Sturmperiode des bezeichneten Jahrhunderts, die mit 1789 begonnen, in den Befreiungskriegen (1813—1815) abgelaufen ist, auf dem Continente sich neue Staatsverhältnisse und gesellschaftliche Zustände gebildet haben, werden die Blicke denkender Zeitgenossen in zunehmendem Maße auf die Vorzeit hingezogen, haben die historischen Forschungen über Reiche, Staaten, Provinzen und einzelne Städte einen Aufschwung genommen, wie dieses in keiner frühern Zeit je gesehen worden ist. Ohne Zweifel liegt ein Grund davon in dem Umstande, daß mit der französischen Revolution, die ihre Wirkungen über ganz Europa ausgebreitet hat, ein großer Zeitraum der Geschichte abgelaufen war, und zwar mit einem durch allgemeine und tiefgreifende Umgestaltungen scharf abgegrenzten Ausgange, der sich nunmehr

der historischen Erforschung und Betrachtung als eine vollendete und abgeschlossene Thatsache darbot, wie das Leben und Wirken eines Mannes, über dem sich eben das Grab geschlossen hat. Aber es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch noch andre Ursachen zu dieser Erscheinung mitgewirkt haben. Der hochtrabende Machtspruch: Alles, was untergeht, ist werth, daß es untergehe, steht einem Historiker so schlecht an, wie die Hegel'sche Phrase: Alles, was ist, ist vernünftig, einem Philosophen ansteht; denn das Eine ist so wahr und so falsch, wie das Andre. Uns will daher bedünken, als sei die so allgemeine Thätigkeit in Erforschung großer und kleiner Gebiete der Geschichte Deutschlands, seit an die Stelle des deutschen Kaiserthums die deutsche Bundesakte getreten ist, zum Theil auch daher zu erklären, daß man allmälig zu der Einsicht gekommen ist, es habe nicht Alles, was die Revolution in dem betäubenden Rausche der Freiheitsideen zerstört hat, auch verdient gehabt unterzugehen, und ebenso wenig sei Alles, was die Staatskunst danach an die Stelle gesetzt hat, vernünftig und recht zu nennen. Offenbar muß es einen eigenen Reiz gewähren, zwei so verschiedene Zeiten, die Zeit der alten Ordnung und die Zeit nach der Revolution, neben einander zu halten, um zu sehen, welche Früchte derselbe Acker der Zeit, je nach der verschiedenen Bearbeitung und Besaamung, damal und jetzt, gebracht hat; nicht etwa, um Alles in der Vorzeit gut zu finden und zu preisen, die Zustände und Dinge der Gegenwart herabzusetzen und zu tadeln, und so einen trübseligen und thörichten laudator temporis acti abzugeben; sondern um aus der Geschichte jener und dieser zu lernen, was in den Staatseinrichtungen den Bedürfnissen der menschlichen Natur und den natürlichen Trieben des socialen Lebens entsprechend ist und was nicht, unter welchen Voraussetzungen die Vorzüge der alten und der neuen Zeit vereinigt sein könnten, ohne mit den Mängeln und Gebrechen jener und dieser behaftet zu sein.

Wenn denn nun aber die Geschichte Deutschlands ihre fleißigen Forscher und Bearbeiter im Großen in der neuesten Zeit gefunden hat, wenn in einer großen Menge gründlicher Werke die Specialgeschichte von kleinern Staaten, Provinzen, einzelnen Städten und Abteien zur Darstellung und Würdigung kommt, so könnte die alte und ehrwürdige Augusta Trevirorum nicht ganz zurückbleiben, ohne sich den Vorwurf der Selbstvergessenheit zuzuziehen. Hat Trier auch allerdings jetzt nur mehr Ruinen, die an seinen ehmaligen Glanz in der römischen Zeit, nur wenige Ueberreste, die an seinen ehrenvollen Rang in den Zeiten des deutschen Kaiserthums erinnern, so wird ihm aber der Ruhm nicht entzogen werden können, daß es sehr frühe auf dem Schauplatze der Geschichte überhaupt aufgetreten, daß es der älteste Sitz des Christenthums diesseits der Alpen ist, und daß sein Alter und sein Rang als politische und kirchliche Metropole in früher Zeit die Grundlage gewesen sind für die ehrenvolle Stellung, die es bis auf den verheerenden Sturm der französischen Revolution im deutschen Vaterlande eingenommen hat. Seine Geschichte ist eine neunzehnhundertjährige, ist eine ehrwürdige, und kann daher kaum verfehlen, auch eine reiche und vielfältig belehrende zu sein.

Sollte es dem Verfasser gelungen sein, diese Geschichte einigermaßen ihrem Reichthume und ihrer Würde entsprechend zur Darstellung gebracht zu haben, so würde er sich für die Anstrengungen seiner in das neunte Jahr andauernden Studien auf ihrem Gebiete hinreichend belohnt erachten.

Trier, am Feste der Verklärung des Herrn 1857.

Der Verfasser.

Druckfehler.

S. 33, letzte Zeile, statt Claud. Mamertus — lies Claud. Mamertinus.
S. 64, dritte Zeile von oben, statt Rücken feichten — lies feigten.
S. 94, in dem mittlern Absatze, erste Zeile, statt 1197 — lies 1198.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Die Geschichtschreibung überhaupt als eine Kunst betrachtet, die Resultate der Geschichtsforschung in lehrreicher und anziehender Form darzustellen, hat wie jede Kunst und Wissenschaft im Verlaufe der Zeiten einen fortschreitenden Entwickelungsgang zu durchlaufen gehabt, bis sie jene Stufe höherer Vollendung erreichte, die wir als pragmatische Methode bezeichnen. Die älteste Methode oder Form der Geschichtschreibung bestand in der Darstellung der Begebenheiten nach Jahren, daher auch Annalen (annales) oder Jahrbücher genannt, oder, wenn in größern Abschnitten, je nach Regierungszeiten der einzelnen Könige, zu Rom der Consulen. Es ist dieses die anfangs natürliche, ja allein mögliche Methode, weil die Begebenheiten zuerst in ihrer Zeitenfolge, in ihrem Nach- oder Nebeneinander in die Wahrnehmung fallen, später erst in ihrem ursachlichen Zusammenhange erkannt werden können, weil eine längere Zeit verstreichen muß, bevor Begebenheiten sich nach ihren Ursachen und Folgen ausgeboren und ausgewirkt haben, und dann oft noch längere Zeit, bis diese und jene gehörig und allseitig erkannt, gewürdigt und dargestellt werden können. So kann ja oft das Leben und Wirken Eines Mannes, der vielfach bestimmend auf das Geschick seiner Mitmenschen gewirkt hat, erst längere Zeit nach seinem Tode, wenn die von ihm ausgestreute Saat in ihren Früchten aufgegangen ist, gehörig gewürdigt werden. So kann ja auch jedes Zeitalter, selbst jetzt, wo es der Verkehrsmittel so mannigfaltige und so schnelle gibt, die den frühern Zeiten fast alle fehlten, seine eigene Geschichte anders nicht schreiben, als so, daß es je nach Jahren oder Tagen die merkwürdigsten Begebenheiten aufzeichnet und soweit sie in ihren Ursachen, wirklichen und muthmaßlichen, und Folgen erkennbar sind, bespricht; erst eine spätere Zeit wird in der Lage

sein, die Ursachen genauer und die Folgen allseitiger zu erkennen und so eine pragmatische Darstellung der Begebenheiten geben zu können.

Diese erste und älteste Methode der Geschichtschreibung hat ihre Vorzüge und ihre Mängel. Ihr Hauptvorzug besteht aber in der speciellen Umständlichkeit, in welcher Begebenheiten in dem Leben und Thun der Menschen, in der Natur, Personen und Zustände, in lebens- und naturgetreuer Individualität dargestellt werden. Natürlich eignet sie sich daher auch nur für einen engen Gesichtskreis, nach Raum und Zeit, für die Specialgeschichte einer Stadt, eines Instituts oder eines kleinern Gebietes. Dagegen hat die Methode aber bedeutende Mängel und kann nur als der Anfang und die Grundlage eigentlicher Geschichtschreibung betrachtet werden. Dadurch nämlich, daß sie die Begebenheiten an einander reihet, wie sie äußerlich in die Wahrnehmung gefallen sind, bloß nach ihrem zeitlichen Neben- und Nacheinandersein, muß sie nothwendig Dinge verbinden, die innerlich in keinem ursachlichen Verbande zu einander stehen, und muß ebenso Dinge von einanderreißen, zwischen denen ein solcher Verband wirklich besteht, muß dazu Begebenheiten so oft aufgreifen und wieder in ihrem vollen Flusse abbrechen, als durch wie viele Jahre oder kleinere Zeitabschnitte dieselbe in ihrer Entwickelung sich hindurchzieht. Der menschliche Geist aber mit seinem Bedürfnisse, die Dinge in ihrer principiellen Einheit zu erfassen, will Ursache, Erscheinung und Folgen derselben in ihrer natürlichen und ursachlichen Continuität, in welcher sie in der Wirklichkeit bestanden haben, auch in der Darstellung ausgeprägt erblicken.

So wie es die religiösen Orden, die Mönche, gewesen sind, welche nach den verheerenden Zügen der Völkerwandrung die Cultur mit dem Christenthum neu gegründet und ausgebreitet, die Klöster zu Mittelpunkten der Cultur gemacht haben, so sind es auch diese Mönche und ihre Klöster gewesen, denen allein wir die Erhaltung und den Fortbau der Wissenschaften verdanken. Bei keinem Zweige der Wissenschaften springt dieses so offen in die Augen, als bei der Geschichte, sowohl Profan- als Kirchengeschichte. Die ganze Geschichte Europa's und theilweise Asiens seit der Völkerwandrung im fünften Jahrhundert bis zum Schlusse des Mittelalters zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist nirgends anders niedergelegt als in den Chroniken oder Annalen, welche fast ausschließlich von Mönchen herrühren und in den Klöstern oder an bischöflichen Sitzen geschrieben worden sind. Jedes Kloster hatte seine Chronik, die beständig von einem durch den Abt dazu gewählten Mönch fortgesetzt wurde; selbst in den Frauenklöstern wurden ungewöhnliche Vorgänge in dem Leben der Gesellschaft umher und in der Natur, sofern sie irgend das Schicksal des Klosters berührten, aufgezeichnet. Die Klöster in den vornehmsten

Städten oder um die herum sich allmälig Städte bildeten, wo am meisten Verkehr war, als Sitze der Schulen, wo Geistlichen, Mönche und vornehme Laien ihre Bildung erhielten, die als Besitzer von Land und Leuten und als Reichsstände durch ihre Aebte an den Berathungen der Reichsangelegenheiten den thätigsten Antheil nahmen, waren geeignete Stätten, von welchen aus über einen verhältnißmäßig weiten Gesichtskreis Begebenheiten in Erfahrung gebracht und aufgezeichnet werden konnten. In dem Gesichtskreise jedes Chronisten oder Annalisten war natürlich sein Sitz der Mittelpunkt, von welchem aus die Zeitereignisse geschaut werden mußten und um welchen herum dieselben gruppirt sind. Dieser Mittelpunkt war eine Stadt oder ein Kloster, deren Schicksale und Thaten zur Darstellung kamen, oder ein König, ein Bischof, ein Abt, deren Leben, Wirken und Thaten erzählt wurden. Die so beschriebene Reihe der Könige eines Reiches, der Bischöfe eines Sitzes, der Aebte eines Klosters bildete nunmehr die Grundlage und gab das Material für eine nachherige Geschichte eines Reiches, eines Bisthums und eines Klosters.

Immerhin aber war im Vergleich zu großen Ländern und Reichen, um so mehr zu einem Welttheile und noch mehr zur ganzen Welt der Gesichtskreis jedes solchen Chronisten sehr enge, war sehr beschränkt wie dem Raume, so der Zeit nach. Da ihm fast alle Mittel des so schnellen und mannigfaltigen Verkehrs der neueren Zeit, seit Erfindung der Buchdruckerkunst, Einrichtung des Postwesens, Aufkommen der Zeitungen, um der Telegraphen zu geschweigen, abgingen, so konnte er immer nur einen engen Kreis überschauen und die innerhalb desselben vorfallenden Begebenheiten niederschreiben. Daraus erklärt sich natürlich die Lückenhaftigkeit, die Kürze, die aphoristische und zusammenhangslose Darstellung von Begebenheiten, die uns überall in den Chroniken begegnen, wenn nicht gerade solche Dinge erzählt werden, wobei der Chronist selber Augenzeuge gewesen ist. Denn seine Lage war die eines Wandrers in einem engen, von hohen Bergen umschlossenen Thale, der wohl die Gegenstände, selbst die kleinern, in seiner nächsten Nähe schaut und erkennt, über die natürlichen Grenzen seines Gesichtskreises aber nicht hinausblicken kann. Es ist darum in hohem Maaße unhistorisch und ungerecht, wenn man den Maßstab unsrer Zeit an die mittelalterlichen Chronisten legt, eine Geschichtschreibung von ihnen fordern will, wie solche unsrer Zeit mit ihren reichen Hilfsmitteln möglich ist, und sie der Beschränktheit und Unwissenheit beschuldigt wegen eines Mangels in ihrer Darstellung der Zeitbegebenheiten, der eine nothwendige Folge ihrer Lage und der gesammten Zeitverhältnisse gewesen ist, in denen sie gelebt haben.

Eine unberechenbare Erweiterung des Gesichtskreises für die Geschichtschreibung ist eingetreten durch die Erfindung der Buchdruckerkunst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Sehr bald wurden jetzt die reichhaltigsten und interessantesten Chroniken vieler Städte und Klöster gedruckt und vervielfältigt, die Chroniken der Klöster eines ganzen Ordens oder die eines ganzen Reiches gesammelt, und wurde es nunmehr Einem Geschichtschreiber möglich, alles das allein zu überschauen, was die einzelnen Chronisten auf verschiedenen Standpunkten und in verschiedenen Zeiten erfahren und niedergeschrieben hatten. Nicht allein hatte sich dadurch sein Gesichtskreis nach Raum und Zeit ausgedehnt und erweitert, sondern er konnte nunmehr auch durch Zusammenhalten und Vergleichen aller einzelnen Berichte den innern Zusammenhang der Begebenheiten herausfinden und in seiner mehr übersichtlichen Darstellung ausprägen. Er glich einem Wandrer auf einem hohen Berge, von wo aus er eine ganze weite Gegend, den schlängelnden Lauf der Flüsse und Bäche, Städte, Dörfer, Bergketten und alle Gegenstände des weiten Gesichtskreises in ihrem Verhältnisse zu einander und als ein schönes Ganzes überschauen kann; einem Wandrer glich er, dem nebst seinem hohen Standpunkte nun auch noch Fernröhre zu Gebote standen, die ihm die fernsten Gegenstände in seine nächste Nähe brachten.

Seit dieser Zeit nun war die Geschichtschreibung eine bedeutende Stufe weiter der Vervollkommnung entgegengeführt. Statt nach Jahren wie früher wurden jetzt die Begebenheiten der Vorzeit nach Jahrhunderten dargestellt und der geschichtliche Stoff innerhalb der einzelnen Abschnitte nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und je nach Gleichartigkeit gruppirt. Da nun aber geschichtliche Ereignisse sich in ihrer Entwickelung und gesellschaftliche Zustände in ihrem Bestande so wenig nach dem Laufe eines Jahrhunderts wie eines Jahres richten, nicht anfangen und vollenden nach Anfang und Schluß eines Jahrhunderts, sondern die einen in ihrem Flusse wie die andern in ihrem Bestande aus einem Jahrhundert in das andre hinüberreichen, so mußte die Geschichtschreibung noch eine Stufe weiter vorschreiten und die Begebenheiten nach längern Zeiträumen darstellen, und zwar nach solchen, wie sie durch großartige, die Schicksale und Zustände eines Volkes, eines Reiches oder einer Provinz völlig umgestaltende Ereignisse natürlich gebildet werden, die also Zeiten in der Geschichte abgrenzen, wie hohe Gebirgsketten Länder, wo zu beiden Seiten andre Völker wohnen, mit andern Sprachen und Sitten, die Länder ganz verschiedenes Clima haben, andre Beschäftigungen der Boden fordert und andre Früchte und Produkte liefert. Sind nun einmal solche größere Zeiträume in

der Geschichte eines Volkes oder Landes abgegrenzt, dann bildet jeder derselben ein Ganzes und können dann die Gesammtzustände und das öffentliche Leben in allen seinen Bethätigungen und Einrichtungen innerhalb eines jeden derselben zweckmäßig gruppirt in vollendeten Lebensgebilden dargestellt werden.

Wie verhält es sich nun in Rücksicht auf das Gesagte mit der Geschichte des Trierischen Landes?

Ihre Darstellung ist ebenfalls seit den ältesten Zeiten das ganze Mittelalter hindurch die annalistische, ist zusammenhangslose und trockene Aneinanderreihung von Begebenheiten, wenn auch diese Darstellung mehr nach dem Inhalte als Gesta Trevirorum (Thaten der Trierer) als nach ihrer Form Annalen genannt ist. Wenn zuweilen die Darstellung auch die Form von Biographien annimmt, indem das Leben und Wirken eines Erzbischofs fortlaufend dargestellt wird, so erhebt sie sich auch hier nicht über eine Verbindung der Thaten je nach Jahren, ohne eine Schilderung des Lebens eines Erzbischofs von einem Mittelpunkte, einer bewegenden und gestaltenden Idee aus, zu versuchen. Es waren die Mönche der Abteien St. Matthias und St. Maximin, welche als Chronisten die Begebenheiten des Trierischen Landes aufgezeichnet haben, und zwar angelehnt an die Reihenfolge der Erzbischöfe von Trier. Von dem Ende des neunten bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts haben die Vorsteher der Klosterschule zu St. Matthias (scholastici genannt) die Thaten der Erzbischöfe von Trier und was Denkwürdiges unter der Regierung eines jeden in dem Lande sich zugetragen hat, aufgezeichnet und aus diesen vielerlei einzelnen acta episcoporum sind die Gesta Trevirorum zusammengesetzt. Diese annalistische und ungenießbare Form ist sodann auch in der Fortsetzung der Gesta Trevirorum durch die folgenden Jahrhunderte beibehalten bis zu dem Jahre 1794, wie sie uns in der Ausgabe von Müller und Wyttenbach vorliegen, und bilden diese daher in dieser Form allerdings eine unentbehrliche Quelle für den Forscher in der Trierischen Geschichte, aber nichts weniger als eine wissenschaftliche Bearbeitung.

Aehnlich verhält es sich mit dem großen Werke des um die Trierische Geschichte so hoch verdienten Jesuiten Brower, der vom Ende des 16. Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1617 dreißig Jahre hindurch die Kloster- und Stiftschroniken und andre historische Dokumente durchforscht und aus ihnen seine Annales Trevirenses geschrieben hat. In seinem Werke, kann man sagen, ist Alles zusammengestellt, was die vielen einzelnen Chroniken in dem ganzen Erzstifte Trier Wissenswerthes aus der Geschichte des Landes enthalten; aber auch er hat die annalistische Form beibehalten, reihet die Begebenheiten auf den verschiedensten

Gebieten des öffentlichen Lebens an einander, wenn sie auch innerlich in keinem Zusammenhange mit einander stehen, eben nur so, wie sie in einem Jahre zum Vorschein gekommen sind. Daher bietet denn sein Werk ein überaus reiches und unentbehrliches Material für Jeden, der Trierische Geschichte schreiben will, insbesondere aus dem Grunde, weil Brower unzählige Chroniken und Codices benützt hat, die seither für immer verloren gegangen sind. Wie reich aber auch das in seinem Werke niedergelegte geschichtliche Material ist und wie unentbehrlich für den Geschichtsforscher auf Trierischem Gebiete, so machen dennoch die annalistische Form, die voluminöse Ausdehnung und respektive die lateinische Sprache dasselbe ungenieß- oder gänzlich unbrauchbar für Jeden, der nicht die Trierische Geschichte zum Gegenstande eines eigenen, angestrengten vieljährigen Studiums macht, ist also für das lesende Publikum so gut wie nicht vorhanden. Außerdem ist das Werk, selbst in seiner Fortsetzung durch den Jesuiten Masen, nur bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt.

Nicht viel anders verhält es sich mit dem in seiner Art ausgezeichneten Werke unsres gelehrten ehemaligen Weihbischofs v. Hontheim, der Historia Trevirens. diplomatica. Dasselbe ist, wie sein Titel schon andeutet, eine Sammlung von Urkunden (diplomata), welche je nach Jahrhunderten zusammengestellt sind. Vor jedem Jahrhundert geht eine Dissertation (Abhandlung) vorher, in welcher die Zustände und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes, so weit dieselben Veränderungen erlitten haben oder in den betreffenden Urkunden erwähnt werden, dargelegt, Notizen über Schulen, gelehrte Männer und Schriftsteller unsres Landes gegeben sind. Damit ist allerdings ein bedeutender Schritt weiter zu einer eigentlichen Geschichte gethan; denn jedes Jahrhundert ist in seinen Hauptumrissen historisch gezeichnet und kann leichter überschaut werden, als bei der so vielfältig abgerissenen und weit zerstreuten Darstellung der Begebenheiten nach den einzelnen Jahren. Aber eine pragmatische Geschichte ist das Werk nicht und wollte sein Verfasser in demselben nicht geben, vielmehr nur das Material, sofern Urkunden solches bieten, zusammenstellen, ordnen, sichten und erläutern. Dann hat Hontheim ferner in seinem Prodromus histor. Trevir. diplomaticae et pragmaticae eine andre Klasse von Quellen der Trierischen Geschichte zusammengestellt, indem er aus allen Schriftstellern, auswärtigen und einheimischen, die Stellen ausgehoben und an einander angereiht hat, welche über Trierische Angelegenheiten handeln. Die Perioden, in welche er diese große Sammlung von Schriftstücken und Chroniken eingetheilt hat, enthält den Wink, wie das von ihm gesammelte, geordnete und gesichtete historische Material zu einer pragmatischen Geschichte

verarbeitet werden soll. Das Werk nämlich gibt in der ersten Periode die Stellen aus griechischen und römischen Schriftstellern, welche über Trier handeln, von dem ersten Auftreten der Römer unter Julius Cäsar an bis zum Untergange des weströmischen Reiches durch die Völkerwanderung, bezeichnet damit die Geschichte von Trier unter römischer Herrschaft als eine eigene abgeschlossene Periode. Die zweite Abtheilung oder Periode enthält die Notizen der fränkischen Chronisten und Schriftsteller über Trier sammt Dissertationen Hontheims und Nellers von der Zeit der fränkischen Herrschaft in unsrem Lande ab bis zur bleibenden Vereinigung Lothringens, wozu unser Land gehörte, mit dem deutschen Reiche. Die dritte endlich gibt jene historischen Quellen und Quellenstücke für die Geschichte von Trier seit seiner Einverleibung mit dem heil. römischen Reiche deutscher Nation, und hat also den ganzen historischen Stoff bereits so abgetheilt, wie eine pragmatische Geschichte von Trier denselben zu verarbeiten und zu verschmelzen hat. Dabei ist allerdings für die deutsche Periode, um von der französischen noch gar nicht zu sprechen, noch eine Lücke bei Hontheim auszufüllen, indem sein Werk nur bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts geht.

Nach allen dem sind allerdings für unsre ältere Geschichte die Quellen sorgfältig gesammelt, geordnet, gesichtet und erläutert in den Gesta Trevirorum, bei Brower und bei Hontheim; aber für die Darstellung der Geschichte selbst aus dem Materiale dieser Quellen ist noch vieles zu thun übrig und ist für das lesende Publikum eigentlich noch nichts geleistet worden.

Wie steht es nun aber mit der neuern Geschichte von Trier, d. i. mit der Geschichte seit dem Ausbruche der französischen Revolution bis auf unsre Zeit?

Seitdem durch die französische Revolution gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Selbstständigkeit und der Glanz des ehemaligen Churfürstenthums Trier zu Grabe gegangen, ist auch die Muse der vaterländischen Geschichte neuerer Zeit verstummt. Der „Versuch einer Geschichte von Trier von J. H. Wyttenbach", aus den Jahren 1810—1822, ist nur bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts fortgeführt; die Gesta Trevirorum, herausgegeben von Müller und Wyttenbach, brechen mit dem Tage des Einrückens der französischen Truppen in die Stadt Trier (9. August 1794) ab, und was außerdem in andren Schriften aus der neuern Geschichte von Trier gegeben ist, in der „Trier'schen Chronik" (von 1816—1825), in dem „Trier'schen Wochenblatte" (von 1818—1820), in der „Treviris" (1834—1836), in der „Chronik der Diöcese Trier" (1828—1833), in dem „Archiv für vaterländische Geschichte" von Herrn Pfarrer Hansen (2 Bände)

und anderwärts, besteht nur in einzelnen fragmentarischen Notizen über historische Personen, Institute und Zustände unsres Landes, in biographischen Skizzen und Darstellungen einzelner Begebenheiten und Veränderungen, worin allerdings recht dankenswerthe, ja theilweise unentbehrliche Materialien für die Geschichte von Trier gegeben sind; aber eine fortlaufende, zusammenhangende Geschichte von Trier seit jener Revolution bis auf unsre Tage, eine historische Darstellung aller Begebenheiten in unsrem Vaterlande, in welcher wir die Gesammtzustände des ehemaligen Churstaates allmälig untergehen, neue an ihre Stelle treten, wo wir die bei allen diesen wichtigen Veränderungen wirkenden Ursachen und handelnden Personen in pragmatischem Zusammenhange vor unsrem Auge vorüberziehen, die allgemeine Geschichte der neuern Zeit überhaupt in der speciellen des Trierischen Landes sich abspiegeln sähen, eine solche Geschichte von Trier ist noch nicht vorhanden, ist bisher noch nicht versucht worden; ja, nicht einmal eine chronistische Aneinanderreihung der merkwürdigsten Begebenheiten, in der fragmentarischen und zusammenhangslosen Methode der mittelalterlichen Chronisten, ist vorhanden, wenn man nicht etwa kurze Auszüge aus einem zu Trier bis zum Jahre 1812 geführten Tagebuche oder das äußerst magere „Trier'sche Gedenkbuch von Th. v. Haupt" als eine solche Art Chronik betrachten will. Offenbar aber kann der Grund dieses Verstummens Trier'scher Geschichtschreibung nicht etwa darin gesucht werden, daß die Periode von 1794 bis auf unsre Tage vielleicht zu wenig merkwürdige Begebenheiten und Veränderungen darbiete; denn seit der Völkerwandrung in dem fünften Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung hat kein Ereigniß der ganzen Geschichte eine so allgemeine und folgenreiche Umgestaltung des ganzen Trier'schen Landes herbeigeführt, als eben die französische Revolution; beide große Ereignisse waren für die Stadt Trier und das Land gleich einer allgemeinen verheerenden Fluth, die alles Bestehende fortschwemmte, in seinen Fundamenten umwühlte, und nach deren Ablauf eine völlig neue Ordnung der Dinge auf den Trümmern der alten gegründet und aufgeführt werden mußte. Wenn sich nun aber auch die beiden epochemachenden Ereignisse in den durch sie bewirkten allgemeinen Umgestaltungen der politischen, kirchlichen und socialen Zustände gleichen, wenigstens sehr ähnlich sind, und schon aus diesem Grunde eine hohe Wichtigkeit in Anspruch nehmen, so muß offenbar die mit der französischen Revolution anhebende neuere Periode der Trier'schen Geschichte an Interesse und Wichtigkeit für die jetzige und die kommenden Generationen unendlich höher über jener ältern unmittelbar nach der Völkerwandrung eingetretenen stehen, da diese uns viel näher liegt, da die

Einrichtungen und Zustände des öffentlichen Lebens, in denen wir uns annoch befinden, ihre Wurzeln in diesen Zeitraum zurückschlagen, da es unsre nächsten Vorfahren gewesen sind, welche leidend und handelnd an den zerstörenden und neugestaltenden Begebenheiten desselben Theil genommen haben. Hat der wilde Orkan jener Revolution auch in unsrer Stadt, ihrem Weichbilde und im ganzen Trier'schen Lande eine große Anzahl öffentlicher Gebäude und Anstalten spurlos niedergeworfen, so sind doch auch noch viele solcher, aus Nothdurft für die neuen Gesellschaftseinrichtungen, verschont geblieben, die jetzige Generation erinnernd oder fragend, was sie vor jenem Sturme gewesen, welchen Zwecken sie gedient, in welchen Beziehungen sie zu dem öffentlichen Leben der Gesellschaft gestanden und in welcher Verkettung historischer Ereignisse sie ihre nunmehrige Umwandlung überkommen haben. Die Gesammtzustände und Einrichtungen, die politischen, kirchlichen und socialen, in denen wir gegenwärtig leben, sind in der bezeichneten Periode der Trier'schen Geschichte entstanden, sind uns daher, ohne Kenntniß dieser Periode, nach Ursprung und Entwickelung, unbekannt und räthselhaft. Ein großer Theil, ja die ganze Grundlage unsrer Gesetzgebung, wenigstens auf dem linken Rheinufer, rührt aus jener Periode her; nicht minder die Gerichtsverfassung, die wir mit Recht so hoch anschlagen: und wie nothwendig es ist, in unzähligen Rechtsstreiten zwischen Privaten, namentlich aber zwischen Corporationen und dem Fiscus, auf die Geschichte jener Periode zu recurriren, das zeigt sich fast täglich noch vor den Gerichten, hat sich namentlich gezeigt in dem wichtigen Prozesse des Seminars zu Trier gegen den preußischen Fiscus in Angelegenheit der Jesuiten- oder Seminariumskirche.[1])

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eben die für die Jetztzeit wichtigste Periode der ganzen Trier'schen Geschichte noch ohne Bearbeitung und Darstellung geblieben und daher auch so gut wie unbekannt ist. Es ist der letzte, der inhalt- und folgenreichste Akt eines großen politisch-kirchlichen Drama's, der uns bis zur Stunde vorenthalten geblieben ist.

Außer diesem allgemeinen Interesse aber, welches die Geschichte von Trier seit der französischen Revolution für uns hat, muß dieselbe noch eine besondre Wichtigkeit gewinnen durch den Hinblick auf allgemein bekannte und beklagte Uebel unsrer jetzigen Gesellschaftszustände. Was liegt bei auffallenden Gebrechen des öffentlichen Lebens näher, als nach den Ursachen derselben zu forschen, da, wenn diese richtig

---

[1]) Siehe die Schrift: „Die Jesuitenkirche zu Trier und das preuß. Gouvernement." Trier bei Graach. 1850.

erkannt sind, dann auch schon, wenigstens im Allgemeinen, der Weg und die Mittel zur Heilung sich darbieten? Zur Auffindung der Ursachen und Quellen solcher socialen Uebel sind wir aber nothwendig auf die Zustände und die Geschichte der zunächst vorhergegangenen Periode hingewiesen, zumal wenn, wie hier der Fall ist, eine allgemeine und durchgreifende Umgestaltung aller Verhältnisse und Einrichtungen des öffentlichen Lebens vorgegangen ist. Denn, wie schon die alten Philosophen gesagt, jedes Jahrhundert, jedes Zeitalter, trägt das nachfolgende in seinem Schooße, wie eine schwangere Mutter; was eine Generation auf den Acker der Zeit säet, das erntet die andre. Unsere jetzige Gesellschaftsverfassung hat nun bereits über ein halbes Jahrhundert gedauert, Zeit genug, um ihre Befähigung und ihre Kräfte zu entwickeln und durch ihre Früchte und Leistungen an Tag zu legen, inwiefern sie geeignet ist, die geistigen, sittlichen und materiellen Interessen der Gesellschaft zu fördern. Es wird daher jedenfalls belehrend sein, die Zustände der Gegenwart und die Einrichtungen des öffentlichen Lebens, aus denen sie entspringen, mit jenen einer frühern Ordnung der Dinge zu vergleichen.

Ueberall, wo in dem Leben der Völker neue Ideen auftauchen, mit der bestehenden Ordnung in Kampf treten, um sie von Grund aus umzustürzen und auf neuen Grundlagen eine völlig neue an ihre Stelle zu setzen, da muß die Zeit eine viel bewegte sein, müssen allmälig alle Schichten der Gesellschaft in die Bewegung hereingezogen werden; natürlich aber muß dann auch die Geschichte einer solchen Zeit an Reichthum und Interesse gewinnen, in demselben Maaße, in welchem die Bewegung neu, heftig, allgemein und ihre Wirkungen auf Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände mannigfaltig gewesen sind. Eine solche Zeit aber ist die der französischen Revolution in hohem Grade für Trier gewesen und verdient daher eine dem Reichthum ihrer wichtigen Begebenheiten entsprechende historische Darstellung.

Ist demnach die ältere Geschichte von Trier meistens noch nur in voluminösen Sammel- und Quellenwerken niedergelegt, dadurch schon und dazu durch die ungenießbare chronistische Form und die lateinische Sprache dem lesenden Publikum unzugänglich und wie nicht vorhanden, so ist für Bearbeitung der neuern Geschichte von Trier seit dem Ausbruche der französischen Revolution noch so gut wie gar nichts geschehen, sind nicht einmal die Materialien gesammelt und geordnet, obgleich eben diese Periode für die Jetztzeit offenbar das meiste Interesse in Anspruch nimmt. Das so reiche und mannigfaltige Material für die Geschichte dieser Zeit liegt in tausend und tausend Schriftstücken, Zeitungen, Brochüren und Blättern allenthalben zerstreut, mußte daher

vorerst sorgfältig gesammelt und geordnet und dann einer sachgemäßen Bearbeitung unterzogen werden.

Unter solchen Umständen hat sich der Verfasser des vorliegenden Werkes vor nunmehr acht Jahren entschlossen, vorerst die neuere, bisher noch gar nicht bearbeitete Periode der Trierischen Geschichte in Angriff zu nehmen. Um dieser Arbeit aber in übersichtlicher Darlegung der gesammten Zustände und Einrichtungen unsres Landes vor dem Ausbruche der Revolution die nöthige Grundlage und darin den Schlüssel zum Verständnisse der gewaltigen Umwälzung zu geben, mußte er ausgedehnte Studien über die ältere Geschichte anstellen, während deren er aber sich mit jedem Tage mehr überzeugte, daß mit einer Uebersicht der ältern Geschichte nicht gedient sei, vielmehr diese nahezu ebenso sehr eine einläßliche Behandlung erfordre, wie die neuere, wenn sie für das Publikum nur einigermaßen ihrem Reichthum und ihrer Mannigfaltigkeit entsprechend zugänglich gemacht werden sollte. Sonach wurde denn das ganze Gebiet der Trierischen Geschichte von dem Auftreten der Römer unter Jul. Cäsar ungefähr 58 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung bis zum Jahre 1816 in den Plan aufgenommen und ist eine jede der Perioden, in welche diese ganze Geschichte eingetheilt werden muß, im Verhältnisse zu der ihr zukommenden Wichtigkeit behandelt worden. So ist das Werk entstanden, das nunmehr in den nachstehenden drei Abtheilungen die Trierische Geschichte zur Darstellung bringt.

I. Abtheilung, die ältere Geschichte von Trier seit der römischen Herrschaft in unserm Lande bis zum Antritte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus.

II. Abtheilung, Geschichte der Abteien, Stifte und Klöster des Trierischen Landes von ihrer Entstehung bis zur Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus.

Bei den vielen und bedeutenden Abteien und andern geistlichen Corporationen unsers Erzstiftes, bei dem großen Einflusse, den viele derselben auf die öffentlichen Zustände unsers Landes, auf das Schul- und Unterrichtswesen, auf die ständische Verfassung und die Landesregierung gehabt haben, würde ohne näheres Eingehen auf Entstehung, Wirksamkeit und Schicksale dieser Corporationen die Geschichte unsres Landes nur äußerst mangelhaft dargestellt werden können. Unser Land war ein geistlicher Churstaat, und dieser sein Charakter hat sich auch in seinen vielen geistlichen Corporationen ausgeprägt, soll also auch in der historischen Darstellung seinen Ausdruck finden.

III. Abtheilung, die neuere Geschichte von dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus (1768) bis zum Jahre 1816. Beim

Beginne der Regierung dieses Churfürsten, der die alte Ordnung zusammenbrechen sah, war der Saame zur französischen Revolution schon ausgestreut; die Geschichte seiner Regierung bildet daher gleichsam die Einleitung des letzten Aktes der Trierischen Geschichte, der mit dem Einrücken der französischen Truppen 1794 beginnt und mit der Vertreibung der Franzosen durch die Alliirten 1814 schließt. Mit dem Uebergange unsres Landes an die preußische Krone 1815 und der Einführung der jetzt noch bestehenden Ordnung der Dinge (1816) ist unsrem Werke der natürliche Grenzstein gesetzt.

Die Geschichte eines selbstständigen Volkes oder eines großen Reiches, das durch seine Macht und seinen Einfluß weit mehr bestimmend auf andre Völker und Reiche eingewirkt hat, als es selber bestimmt worden ist, hat in ihrem eigenen Verlaufe wichtige Begebenheiten, welche die Grenzsteine zur Eintheilung in Perioden oder Zeiträume bilden; die Geschichte eines kleinern Landes, das immer nur ein Theil eines andern Reiches gewesen ist, dessen Geschicke also ganz abhängig waren von Begebenheiten, welche in ganzen Ländern und großen Reichen eine völlige Umgestaltung bewirkt haben, muß ihre Eintheilung in Zeiträume von dem Wechsel der Herrschaften hernehmen, unter denen es im Laufe der Zeiten gestanden hat. Demnach theilt sich unsre Trierische Geschichte in die römische Periode, in die fränkische, in die deutsche und in die französische. In der ersten Abtheilung des vorliegenden Werkes werden nun die drei ersten Perioden zur Darstellung kommen. Für die Behandlung der einzelnen Perioden boten sich dem Verfasser zwei verschiedene Methoden dar; entweder mußte die Reihenfolge der Trierischen Erzbischöfe zu Grunde gelegt und dann das geschichtlich Merkwürdige aus der Regierungszeit eines jeden zur Darstellung gebracht werden; oder aber es war der historische Stoff einer ganzen Periode je nach innerer Gleichartigkeit auszuheben und um allgemeine Gesichtspunkte zu gruppiren. Jene erste Methode, allerdings anwendbar, ja nothwendig in der Geschichte großer Reiche, die viele und wichtige Begebenheiten darbietet, würde hier der Gefahr nicht entgangen sein, minder Wichtiges aufnehmen, das Wichtigere dabei vielfältig zerstückeln, durch öftere Wiederholungen an bereits Gesagtes wieder anknüpfen zu müssen, ohne je ein vollständiges Bild von den Zuständen unsres Landes zu Stande zu bringen. Ein geistlicher Staat ist seiner Natur nach conservativ; die geistlichen Fürsten waren nicht eroberungssüchtig, nur auf Erhaltung des Gegebenen bedacht und hat ihre Geschichte daher auch wenig oder nichts von großen Bewegungen und nach außen folgenreichen Thaten zu berichten. Daher kommt es in der Geschichte eines solchen Staates hauptsächlich auf Darstellung

der Zustände an, wie sie von außen her gegeben worden sind und sich unter der stillen Einwirkung der Erzbischöfe gebildet haben. Dieser Zweck aber wird am vollständigsten durch jene zweite Methode erreicht und hat daher auch der Verfasser diese vorgezogen.

Die zweite Abtheilung des Werkes, die Geschichte der Abteien, Stifte und Klöster, die als Ergänzung an die vorhergehende Periode der ältern Geschichte sich anreiht, hat ihre gewiesene Methode, indem jede solche geistliche Corporation eine selbstständige Geschichte hat und die einzelnen je nach Ordensregeln gleichsam zu Familien gruppirt werden müssen.

Eine andre Behandlung fordert dagegen aber die letzte Periode, d. i. die Geschichte unsres Landes unter französischer Herrschaft. Anfangs, wo der Verfasser noch mit Sammeln und Ordnen des Materials für die Geschichte dieser Periode beschäftigt war, hatte er vor, den Faden der Geschichte von Trier gerade an jener Stelle wieder aufzugreifen, wo die Gesta Trevirorum in der neuesten Ausgabe denselben hatten fallen lassen, d. i. mit dem Einrücken der französischen Truppen in die Stadt Trier, und sodann auch seine Arbeit als eine Fortsetzung der Gesta zu geben. Bald aber überzeugte sich derselbe, daß eine bloße Fortsetzung der Gesta weder nach Inhalt noch nach Form für die Geschichte jenes Zeitraumes genügen könne. In Zeiten der innern und äußern Ruhe des Trier'schen Landes, wo alle Dinge in dem altgewohnten Geleise vor sich gingen, hatten die Gesta nur weniges anzumerken, haben daher oft aus einem oder mehren Jahren nur wenige und unbedeutende Vorgänge zu erzählen gehabt, die sie, nach Art der mittelalterlichen Chronisten, abgerissen, ohne innern Zusammenhang mit andern Begebenheiten, nur nach der Zeitenfolge an einander reihen. Unmöglich aber konnte diese Methode auf die nun beginnende Zeit, wo fast jeder Tag wichtige Ereignisse mit sich brachte, angewendet werden, wenn man nicht eine Reihe von Jahren hindurch ein förmliches Tagebuch hätte schreiben wollen, welches aber durch die voluminöseste Ausdehnung und Breite, unzählige Wiederholungen und dazu durch eine höchst unerquickliche Form, die alle Uebersicht über den Gang der Begebenheiten wie alle Einsicht in den innern Zusammenhang derselben unmöglich machte, jeden Leser abgeschreckt haben würde. Die Arbeit mußte daher, sollte sie dem eigenthümlichen Charakter jener Zeit entsprechen, den gerechten Anforderungen an die Geschichtschreibung nach dem Stande der heutigen Wissenschaft Genüge leisten, von der aphoristischen und zusammenhangslosen Darstellungsweise der Gesta abgehen, sie mußte eine pragmatische Darstellung der Geschichte jenes Zeitraums anstreben, d. i. die einzelnen Begebenheiten nach ihrer innern Zusammengehörig-

keit, nach ihren Ursachen und Folgen, namentlich die historischen Vorgänge in Frankreich und Deutschland in ihrer Einwirkung auf die Geschichte von Trier zu lebendiger Anschauung bringen.

Mußte nun auch, dem Gesagten gemäß, der Verfasser die pragmatische Form der Darstellung als nothwendig erkennen, so konnte ihm dabei aber auch nicht entgehen, daß bei ausschließlicher Anwendung derselben sehr viele Einzelnheiten aus den Vorgängen jener Zeit in der Erzählung gänzlich ausfallen müßten. In einer Specialgeschichte aber, in der Geschichte einer Stadt und eines kleinern Landes, zumal, wenn sich dieselbe auch noch einen kleinern Zeitraum abgesteckt hat, haben eben viele Einzelnheiten für die Leser ein besondres Interesse und einen eigenen Reiz, zumal wenn ihnen, wie hier der Fall ist, der Schauplatz der Geschichte täglich vor Augen liegt, und es die ihnen zunächst vorhergegangene Generation ist, welche leidend und handelnd in dieser Geschichte auftritt, in welche daher Familien und einzelne Personen verflochten erscheinen, welche den Lesern großentheils noch aus dem Leben bekannt sind. Um daher auch nach dieser Seite hin wohlbegründeten Ansprüchen zu entsprechen, und so die Vorzüge der pragmatischen und der chronistischen Form der Darstellung möglichst zu vereinigen, werden die beiden, je nach Umständen, abwechseln, und zwar so, daß die wichtigsten Ereignisse in pragmatischer Darstellung, untergeordnete Partien dagegen, nach Art der Chroniken, in specieller Anschaulichkeit vorgeführt werden.

Literatur.

Es ist löbliche Sitte, bei Veröffentlichung historischer Werke dem Lesepublikum eine Uebersicht von den Quellenwerken und andern literärischen Hilfsmitteln zu geben, die der Verfasser für seine Arbeit benützt hat. Es ist dieses bei einer Specialgeschichte, wie die vorliegende ist, um so rathsamer, weil bei einer solchen die Quellen und Hilfsmittel weniger allgemein verbreitet und bekannt sind: in hohem Maaße ist dieses der Fall in Betreff der neuern Geschichte von Trier seit dem Einrücken der französischen Truppen, indem für diese bisheran so gut wie keine Sammlungen der Quellen und Bearbeitungen gemacht worden sind. Für die erste und zweite Abtheilung unsres Werkes sind die Quellen ziemlich reich vorhanden, sorgfältig gesammelt, gesichtet und durch eigene Abhandlungen erläutert; ebenso bestehen Bearbeitungen der Trier'schen Geschichte bis in das siebenzehnte, theilweise in das achtzehnte Jahrhundert hinein.

I. Als Quellenwerk für unsre Geschichte verdient an erster Stelle genannt zu werden der ***Prodromus*** hist. Trev. dipl. et pragmat. von Hontheim II Partes, erschienen 1757. In diesem Werke sind nämlich alle Stellen und Berichte aller auswärtigen Schriftsteller, worin sie über Trier und Trier'sche Angelegenheiten handeln, chronologisch zusammengestellt, vertheilt auf die drei Perioden der römischen, der fränkischen und der deutschen Herrschaft, so wie auch ganze Chroniken einheimischer Schriftsteller der mittelalterlichen Jahrhunderte. Diese treffliche Sammlung ist insbesondere für die römische Periode unsrer Geschichte von Wichtigkeit, weil wir hier fast ausschließlich auf Nachrichten auswärtiger, d. i. lateinischer und griechischer Schriftsteller angewiesen sind, indem die einheimischen Schriften aus dieser Zeit in den mehrmaligen Zerstörungen unsrer Stadt verloren gegangen sind. Es sind hier aber vorzüglich Strabo, Tacitus, Plinius der jüngere,

Ptolomäus, Jul. Cäsar, Dio Cassius, Paulus Orosius, die Panegyristen Claud. Mamertinus und Eumenius, dann der Dichter Ausonius und die kirchlichen Schriftsteller Theodoret, Sozomenus, Socrates, Zosimus, Niceph. Callistus, der Heide Ammianus Marcellinus und die Kirchenväter Athanasius, Hilarius von Poitiers, Hieronymus, Augustinus, Ambrosius, Sulpicius Severus und Salvian, aus deren Schriften Nachrichten über Begebenheiten zu Trier und in dem Trierischen Lande ausgehoben sind. Auch für die fränkische Periode haben wir meistens nur auswärtige Quellenberichte über Trierische Angelegenheiten, da die Verwüstung unsrer Stadt durch die Normannen im Jahre 882 uns fast alle einheimische Schriften vernichtet hat. Erst für die deutsche Periode sind uns auch einheimische Quellen erhalten. Diese einheimischen sind nun zum großen Theil niedergelegt in den

II. ***Gesta Trevirorum*** edit. Müller et Wyttenbach III voll. — chronistische Aufzeichnungen merkwürdiger Begebenheiten in dem Trierischen Lande, angefangen nach der Verwüstung durch die Normannen von den Scholasten zu St. Matthias und in demselben Kloster durch Jahrhunderte fortgesetzt. Aus verschiedenen Schriften ist der Faden der Erzählungen von den neuesten Herausgebern der Gesta, Müller und Wyttenbach, bis in das Jahr 1794 fortgeführt.

III. Eine eigene Klasse von Quellen unsrer Geschichte bilden die Urkunden (diplomata) über Schenkungen und Privilegien der Könige und Kaiser an die Trierische Kirche, an Abteien und Klöster unsres Landes, über Gründung von Corporationen, Aktenstücke über öffentliche Verhandlungen, Breven der Päpste für Kirchen und geistliche Institute unsres Landes u. dgl. Solche hat seit den ältesten Zeiten der fränkischen Herrschaft bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Anzahl gesammelt und veröffentlicht unser Hontheim in seinem Werke — Historia Trevirens. diplomatica III Tomi f. erschienen 1750.

IV. Eine reiche Nachlese dazu hat geliefert Wilh. Günther in seinem Codex diplomat. rheno-mosellanus, erschienen in 5 Bänden (der eine mit 2 Abtheilungen) in Oktav 1822 bis 1826.

V. Bearbeitungen der Geschichte von Trier, die uns aber in vielen Partien als Quellen dienen müssen, sind in dem 16. Jahrhunderte ungefähr gleichzeitig zwei in Angriff genommen worden, von denen die eine aber viel früher als die andre veröffentlicht worden ist. Die eine (Commentarius de origine et statu antiquissimae civitat. August. Treviror. von dem Trierischen Stadtsyndicus Kyriander) bewegt sich fast ausschließlich um die Geschichte der Stadt Trier, ist in der ersten sehr seltenen Ausgabe um das Jahr 1579 und später noch in verschiedenen Ausgaben erschienen.

VI. Die andre ist das große Werk von dem Jesuiten Brower, fortgesetzt von dessen Ordensgenossen Masen, ein ganzes Jahrhundert weiter fortgeführt, als die vorhergehende, nämlich bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts und das ganze Trierische Land umfassend. Das Werk führt den Titel Annales et antiquitates Trevirenses und ist in zwei Foliobänden 1670 zu Lüttich erschienen. Ueber beide Werke wird in unsrer Geschichte an geeigneter Stelle eingehender gehandelt werden.

VII. Von denselben zwei genannten Jesuiten, Brower und Masen, ist ein andres reichhaltiges Werk über das Erzstift Trier, seine Abteien, Stifte und Klöster ausgearbeitet worden, das aber bis in die neueste Zeit nur als Manuscript vorgelegen hat, jetzt aber von dem gelehrten und um die vaterländische Geschichte hoch verdienten Herrn v. Stramberg fortgesetzt und ergänzt bis zur Säcularisation (1802) im Drucke herausgegeben worden ist in II Bänden 8. Das Werk führt den Titel Metropolis ecclesiae Trevir. quae metropol. eccles. origin., jura, decus et monasterior. ortus et progress. per archidioec. Trev. complectitur. Confluent. 1855—1856.

VIII. Reich an Nachrichten für die Geschichte unsres Landes, namentlich auch an Urkunden über unsre Klöster, ist das große Werk des Benediktiners Aug. Calmet unter dem Titel Histoire eccles. et civile de Lorraine. Nancy 1728 III Tom. in fol.

IX. Ebenso ist reich an Urkunden über Klöster unsres Erzstifts das Werk des Luxemburger Jesuiten Johann Bertholet unter dem Titel Histoire eccles. et civile du duché de Luxemb. et comité de Chiny. Luxemb. chez André Chevalier VIII voll. 4.

X. Für die Geschichte der Landesregierung, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ist von großer Wichtigkeit das Werk von Scotti unter dem Titel Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahre 1310 bis zum Ende des Jahres 1802. Düsseld. 1832 in 3 Bänden.

XI. Für die Geschichte der geistlichen Verwaltung unsres Erzstifts seit dem Ende des neunten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart besitzen wir ein treffliches Werk in der Sammlung der Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevir. des Herrn Dr. Blattau in 9 Bänden 4. ist erschienen zu Trier bei Lintz 1844—1850.

XII. Für die Darstellung der weltlichen und geistlichen Verfassung unsres Erzstiftes und die Rechtsverhältnisse in demselben ist von Wichtigkeit das Werk des berühmten Rechtsgelehrten J. J. Moser

— Staatsrecht des churfürstlichen Erzstiftes Trier wie auch der gefürsteten Abtei Prüm und der Abtei St. Maximin. Leipzig und Frankf. 1740. fol. Dieses Werk hat zwar keinen officiellen Charakter, ist vielmehr bloß eine Privatarbeit, wie der Verfasser gleich zu Anfange unter der Inhaltsanzeige bemerkt; dennoch aber ist es aus einem gründlichen Studium der Quellen der Trierischen Geschichte hervorgegangen, begründet überall das im Erzstifte bestehende Recht mit historischen Deduktionen und Erläuterungen und nimmt daher für jede Bearbeitung der Geschichte und der Verfassung des Erzstiftes, besonders im achtzehnten Jahrhunderte, eine große Wichtigkeit in Anspruch.

XIII. Seit dem Erscheinen der großen Werke unsres Hontheim ist keine so reiche Fundgrube für das ganze Gebiet der Trierischen Geschichte eröffnet worden, als in dem trefflichen „Rheinischen Antiquarius" des Herrn v. Stramberg zu Coblenz, der die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstromes . . . darstellt. Der Mittelrhein ist der Schauplatz, auf dem sich die bis jetzt erschienenen Bände dieses großen Werkes bewegen, und zwar in drei Abtheilungen, die I. mit vier Bänden, erschienen bei Hergt in Coblenz 1851—1856, die II. mit fünf Bänden (1845—1856), die III. mit drei Bänden (bis jetzt) (1853—1856).

Der rühmlichst bekannte Verfasser vereinigt in sich so viele glückliche Gaben und Eigenschaften für einen Historiker, wie sie selten zusammentreffen. Durch vieljährige Forschungen in dem reichen Provinzialarchive hat er sich so reiche archivalische Kenntnisse erworben, daß ihm darin nicht leicht Jemand zu vergleichen ist; er hat die meisten Personen, die seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Landesgeschichte eine Rolle gespielt haben, persönlich gekannt, besitzt eine ausgebreitete allgemeine Bildung und ein bewunderungswürdiges Gedächtniß, dabei eine Frische und Lebendigkeit der Darstellung, wie sie selten noch in so hohem Alter anzutreffen sind.

XIV. Das Moselthal zwischen Coblenz und Zell, mit Städten, Ortschaften, Ritterburgen. Historisch, topographisch, malerisch. Von Prof. Joh. Aug. Klein. Coblenz 1831. Dieses Werk gibt dankenswerthe Notizen, ist aber in jeder Hinsicht weit übertroffen worden durch das folgende Werk, das als Fortsetzung erschienen ist:

XV. Das Moselthal zwischen Zell und Konz, mit Städten, Ortschaften und Ritterburgen. Historisch, topographisch. Von Chr. v. Stramberg. Coblenz 1837.

XVI. *Eiflia illustrata* oder geographische und historische Beschreibung der Eifel von Joh. Friedr. Schannat. Aus dem Latein. übersetzt,

mit Anmerk. und Zusätzen bereichert von Georg Bärsch, (ehmaligem) Landrath d. Kreises Prüm. Köln 1824, später zu Aachen und Leipzig, dann Trier, bis 1854, im Ganzen bis jetzt 8 Bände.

XVII. Treviris, eine Zeitschrift, die vom 2. Juli 1834 bis zu Ende des Jahres 1836 zu Trier erschienen ist und verschiedene Artikel und Aktenstücke über einzelne Partien der Geschichte von Trier enthält.

XVIII. Treviris oder Trierisches Archiv für Vaterlandskunde, zunächst innerhalb des ehmaligen Erzbisthums und der jetzigen Diöcese Trier. In Verbindung mit mehren Gelehrten . . . herausgegeben von Joh. Ant. Hansen, Pfarrer in Ottweiler. Trier 1840 u. 1841 bei Lintz. 2 Bände.

XIX. Die Schicksale der Trierischen Gotteshäuser in und nahe bei Trier seit der Ankunft der Franzosen 1794. Von Franz Tobias Müller, Pastor zu Longuich (Manuscript). Dieses Werk, in der dem Herrn Bischofe Arnoldi jetzt zugehörigen Reinschrift, ein starker Band in fol., enthält viele schätzbare, wenn auch im Ganzen noch mangelhafte Notizen über die Aufhebung der Klöster und die zu Anfange dieses Jahrhunderts niedergerissenen Kirchen unsrer Stadt und ihrer Umgebung.

XX. Für eine Specialgeschichte sind auch die an dem Hauptorte erschienenen Wochen- und Tagesblätter als Quellen von Wichtigkeit zu betrachten; in ihnen spiegelt sich am unmittelbarsten das Thun und die Bewegung der Zeit ab, sie geben die ersten Eindrücke, welche die Zeitereignisse in den Gemüthern hervorgebracht haben, und in ihnen schreibt jede Woche, jeder Tag seine Geschichte, soweit dieses in der Eile und vor dem vollendeten Ablaufe der Zeitbegebenheiten möglich ist. In dem vorigen Jahrhunderte lag allerdings die Zeitungsliteratur im Trier'schen noch in der Wiege; nirgends sind mir Spuren von irgend einem Zeitblatte in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts begegnet. Das Exemplar des „Trier'schen Wochenblattes," welches sich auf der Stadtbibliothek befindet und am weitesten zurückreicht, beginnt mit dem Jahre 1758. Zwar enthält die erste Nummer dieses Jahres keine Andeutung, daß mit ihr das Blatt erst beginne; dennoch ist zu bezweifeln, daß früher überhaupt ein solches Blatt zu Trier erschienen sei, und wir haben das genannte daher als das erste zu Trier erschienene Zeitungsblatt zu betrachten. Dasselbe ist lange Zeit hindurch sehr dürftig, erschien jede Woche nur einmal, und zwar in der Regel in einem einfachen Quartblättchen, enthält auch meistens bloß amtliche Bekanntmachungen, gewerbliche Anzeigen, die Geburten, Heirathen,

Sterbfälle und die „Passanten"-Liste.[1]) Doch gibt es zuweilen auch Notizen über die Schulen, über wohlthätige Anstalten, Stiftungen, Vermächtnisse u. dgl., die für eine Specialgeschichte nützlich verwendet werden können. Der Handel und Verkehr war im Ganzen gering, die Sitten einfach, das Leben floß ruhig dahin in dem geistlichen Churstaate; der churfürstliche Hof befand sich in der Regel zu Ehrenbreitstein, in letzter Zeit zu Coblenz, der größte Theil des Adels lebte am Rheine, und so war denn das öffentliche Leben zu Trier zu wenig bewegt, als daß ein Trier'sches Zeitungsblatt viel Interessantes zu berichten gehabt hätte. Außerdem aber hat auch das Zeitungswesen überhaupt eben erst seit dem Ausbruche der französischen Revolution einen besondern Aufschwung genommen und höhere Wichtigkeit erlangt.

Dieses „Trier'sche Wochenblatt" erschien, im Ganzen ohne merkliche Veränderung, nur daß im Jahre 1793 gewöhnlich ein halber, während 1794 oft ein ganzer Bogen ausgegeben wurde, bis zum 9. August 1794, dem Tage, wo die französischen Truppen in Trier einrückten. In der Stadt herrschte die größte Bestürzung und Verwirrung; die Adeligen, die höhere Geistlichkeit, die meisten Klosterleute, die Studirenden an dem Gymnasium, an der Universität und die Theologen des Seminars waren geflüchtet: selbst das so unschuldige „Wochenblatt," das außer einem Chronodistichon auf die Hinrichtung des Königs Ludwig XVI. nie ein Wörtchen über Politik gesagt hatte, erschien vor Schrecken nicht mehr bis zum Januar des Jahres 1795. Nunmehr wurde es wieder fortgesetzt, in dem Format und unter dem Titel, wie früher, nur daß es jetzt nebst den gewöhnlichen gewerblichen Anzeigen die Bekanntmachungen der französischen Militärverwaltung unter der bekannten republikanischen Ueberschrift „Freiheit, Gleichheit, Bruderliebe" brachte, jedoch ohne irgend welche Nachrichten aus dem Gebiete der Politik oder der Kriegsereignisse. In der Mitte des Monats März 1798 führte die französische Republik statt der bisherigen Militär- nunmehr eine Civilverwaltung unter dem Regierungscommissär Rudler (zu Mainz) auf dem eroberten linken Rheinufer ein, theilte das Land in vier Departemente, setzte überall neue, republikanische Behörden ein, und mußte nunmehr die ganze Verwaltung des Landes nach republikanischem Schnitte geformt werden. Das „Wochenblatt" erschien von da ab als „Trier'scher Ankündiger für das Saardepartement," behielt sein Format bei, mußte aber nach dem republikanischen

---

[1]) Unter den „Passanten" (Durchreisenden) werden einmal in dem Blättchen ganz naiv auch sechs Birkenfelder Ochsen aufgeführt, die durch das Simeonsthor eingezogen sind.

Kalender datiren: die Republikaner, die selbst den Namen „Woche" perhorrescirten, nannten es gewöhnlich „Dekadenblatt." Zu Ende des Monats März 1803 nahm es den Namen „Trier'sches officielle Blatt" an und erschien unter demselben fort bis zu Ende März 1804, wo dasselbe in länglicherm Format zu erscheinen anfing, in französischer und deutscher Sprache nebeneinander, und unter dem Titel „Journal des Saar-Departements" (Journal du département de la Sarre), und ist so erschienen bis zur Wiedereroberung der Rheinlande durch die alliirten Mächte, und ist mit dem 3. Juli 1814 in demselben Formate (Kleinquart) und in demselben Verlage (von Hetzrodt) in die „Trier'sche Zeitung" übergegangen, die sodann ihre Tage fortgeführt hat bis in den Sommer 1851, wo sie, nicht eben zum Bedauern der Gutgesinnten, unterdrückt worden ist.[1])

Neben jenem Journal du département de la Sarre ist sodann in den Jahren 1811—1813 (einschließlich) noch erschienen *Mémorial administratif* du département de la Sarre, welches lediglich Erlasse der Präfektur an die untergeordneten Behörden enthält, das dann aber auch sogleich mit der Ankunft der alliirten Mächte im Januar 1814 erloschen ist.

Mit einem eigenen politischen Zeitungsblatte wollte es während der französisch-republikanischen Zeit zu Trier nicht gelingen. Der erste Versuch eines solchen war „der Beobachter an der Saar," herausgegeben von Hetzrodt und Zeininger; das Blatt war in nüchternem Geiste redigirt, konnte sich aber dennoch nicht lange halten; die Beamten waren republikanisch gesinnt, die Masse des Volkes konnte sich mit der neuen Ordnung der Dinge nicht befreunden, und so überzeugten sich denn bald die Herausgeber des „Beobachters an der Saar," daß sie selbst durch Referate von Thatsachen bald die eine, bald die andere Partei verletzten und Unzufriedenheit gegen sich erweckten. Mit dem 21. December 1798 war die erste Nummer erschienen und am 18. Juni 1799 ist das Blatt bereits eingegangen. Am 22. Juni trat an dessen Stelle die „politische Zeitung im Saar-Departement," wovon aber nur wenige Nummern bis zum 15. September desselben Jahres (1799) erschienen sind.

XXI. Etwas früher noch in dem Jahre 1798, am 22. April nämlich, hatte der Republikaner Joh. Jakob Haan angefangen, ein Journal zu Trier herauszugeben, dessen Zweck war, dem Publikum die

---

[1]) Mit dem Uebergange der Hetzrodt'schen Officin an Herrn Fr. Lintz. ist danach unter andrer Redaktion die Firma „Trier'sche Zeitung" für die bisherige „Saar- und Moselzeitung" herübergenommen worden.

republikanischen Grundsätze und Einrichtungen genehm zu machen, die Vorurtheile und das Mißtrauen gegen die neuen Behörden zu benehmen, den Sinn für die „Freiheit" und die „Tugenden" der Republikaner zu wecken. Das Journal erschien unter dem Titel „Journal für das Saar-Departement," von drei zu drei Tagen bogenweise in kleinem Formate. Auch dieses Blatt hat sein Glück nicht gemacht; denn schon gegen Ende März 1799 ist es, aus Mangel an Unterstützung, eingegangen.

Nach solchen Erfahrungen scheint man den Gedanken, ein eigenes politisches Tagesblatt zu Trier zu gründen, aufgegeben zu haben, und mußte man sich daher entschließen, politischen Nachrichten und Besprechungen in dem „Trier'schen Anzeiger" und seit 1804 in dem „Journal des Saar-Departements" neben den amtlichen und gewerblichen Anzeigen eine Stelle einzuräumen.

XXII. Trier'sche Chronik — von dem Jahre 1816—1825 (einschließlich). Es sollte diese Zeitschrift zwar zunächst nur die laufenden Localangelegenheiten, städtische Verwaltungssachen u. dgl. aufnehmen und besprechen; im weitern Verlaufe aber wurden von Freunden der vaterländischen Geschichte auch mancherlei Aufsätze, Urkunden und Notizen aus den frühern Zeiten der Trier'schen Geschichte eingerückt. Weit wichtiger aber für die Geschichte des Churfürstenthums Trier, namentlich im 18. Jahrhunderte, ist eine andre Zeitschrift, jene nämlich, die erschienen ist unter dem Titel:

XXIII. Trier'sches Wochenblatt vom Jahre 1818—1820 (einschließlich). Die drei Jahrgänge dieses Blattes bestehen fast ganz aus Aufsätzen, Notizen, Auszügen aus Trier'schen Jahr- und Tagebüchern über die Verfassung, Einrichtung, berühmte Männer und die merkwürdigsten Schicksale des Trier'schen Churstaates. Darstellung und Styl sind zwar durchgängig sehr schlecht; aber das historische Material ist für die Geschichte von Trier immerhin sehr dankenswerth.

XXIV. Chronik der Diöcese Trier vom Jahre 1828—1833. Es sind hier namentlich die ersten Jahrgänge, welche Beiträge und Aktenstücke für die Geschichte kirchlicher Angelegenheiten der Diöcese liefern.

XXV. Eine besondre Quelle für die Zeit von dem Einrücken der französischen Truppen bis zur Einführung eines officiellen Blattes für amtliche Bekanntmachungen bilden die fliegenden Blätter, welche fast jeden Tag in einem, oft in mehren Bogen erschienen sind. Durch Vereinigung mehrer großer Sammlungen solcher Blätter, die ich sodann chronologisch geordnet habe, ist es mir gelungen, eine sehr vollständige Sammlung davon zu gewinnen, deren ich mich für die

Geschichte von Trier in der französischen Periode bedient habe. In diese Sammlung wurden zugleich aufgenommen die öffentlichen Reden, die Gedichte und Lieder, welche zu der Zeit des republikanischen Schwindels zu Trier (1798—1800) in der zu einem „Dekadentempel" umgewandelten Jesuitenkirche und sonstwärts in und um Trier vorgetragen worden sind. Denn auch dieses sind wahre Aktenstücke und Abspiegelungen jener Zeit, und kann die Geschichtschreibung dieser am wenigsten entbehren, wenn sie ein treues Bild jener Zeit und alles dessen, was sie bewegte und was sie anstrebte, entwerfen will.

XXVI. Außer dieser Sammlung, in acht Foliobänden, haben wir noch viele handschriftliche Aktenstücke über die geistliche Verwaltung von 1792—1801, die unsrer Seminarbibliothek angehören, nützliche Dienste geleistet; ebenso eine Menge kleinerer und größerer Denkschriften historischen, juridischen und statistischen Inhalts aus der Zeit der französischen Occupation; endlich ein ziemlich großes Manuscript, enthaltend eine Art „Geschichte der französischen Revolution," mit Bezugnahme auf die Stadt und das ehmalige Churfürstenthum Trier, herrührend von dem verstorbenen Christ. Süß. Schade, daß diese Geschichte erst mehre Jahre nach dem Ablaufe der Revolution, um das Jahr 1817, geschrieben worden ist! Wenn der Verfasser auch Augenzeuge der von ihm beschriebenen Ereignisse zu Trier gewesen ist, so war es ihm nach so vielen Jahren doch nicht mehr möglich, die chronologische Reihenfolge gehörig zu beobachten und für die einzelnen Vorgänge die Zeit genau anzugeben. Diese vielfältigen Mängel mußten da, wo das Manuscript benützt wurde, anderswoher ergänzt werden.

Für die Statistik, welche in einer Specialgeschichte immerhin eine ziemlich ausgedehnte Aufnahme erhalten muß, sind als Quelle benützt worden:

XXVII. Des hohen Erzstifts und Churfürstenthums Trier Hof-, Staats- und Adreßkalender. Der erste Kalender dieser Art für das Erzstift Trier ist erschienen im Jahre 1760; von da ab erschien derselbe jedes Jahr bis 1794 (einschließlich). Er gibt die Personalstatistik aller Behörden, sowohl der geistlichen als weltlichen, die Eintheilung des Erzstiftes, die Pfarreien, die Aemter und Amtleute, die Klöster, Stifte und die Vorsteher derselben, bei Stiften das ganze Personal.

XXVIII. u. XXIX. Aus der nachfolgenden Zeit der französischen Regierung zu Trier sind zwei eigene Werke statistisch-topographischen Inhaltes vorhanden:

1) ***Annuaire historique et statistique*** du département de la Sarre. Par Zegowitz. An XI ($18\frac{02}{03}$) und

2) *Annuaire topographique et politique* du département de la Sarre pour l'an 1810. Par Delamorre.

Außer diesen größern Annuaire's erschienen aber schon sogleich nach der französischen Occupation jedes Jahr kleinere (republikanische) Kalender, die sodann nach der förmlichen Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die Statistik des Saar-Departementes enthielten, bis mit 1806 „der Adreßkalender" erschien, der von da ab bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

XXX. Versuch einer Geschichte von Trier. Von Joh. Hugo Wyttenbach. Diese Arbeit des ehmaligen Direktors des Gymnasiums zu Trier ist nach und nach in kleinern Abtheilungen in den Trierischen Adreßkalendern von 1810 bis 1822 erschienen und bildet gesammelt fünf kleine Bändchen.

XXXI. u. XXXII. Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer. Von J. Steininger. Trier 1845 bei Lintz, und Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Franken. Von demselben. Trier 1850 bei Lintz.

Die speciellen Quellenwerke und Bearbeitungen, welche für die Geschichte der Abteien, Klöster und Stifte benützt worden sind, werden in der betreffenden Abtheilung angegeben werden. Andre Werke, die nicht eigens über Trier'sche Angelegenheiten handeln, wohl aber über Zeitereignisse, von denen Trier so wie andre Städte und Länder berührt worden sind, daher auch über unsre Geschichte Licht verbreiten helfen, werden an den betreffenden Stellen angezeigt werden.

I. Kapitel.

Eintheilung der Geschichte von Trier.

In der Geschichte des Trierischen Landes von jener Zeit an, wo die ersten historischen Nachrichten über dasselbe auftauchen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, sind durch den Wechsel der Regierung und Verfassung und die in ihrem Gefolge einhergehende gänzliche Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen drei Perioden so augenfällig bezeichnet und scharf von einander abgegrenzt, daß dieselben sich dem Historiker mit innerer Nothwendigkeit als Grundlage für die Eintheilung dieser Geschichte aufdringen. Die ersten Nachrichten über dieses Land begegnen uns eben in der Zeit, wo Julius Cäsar zuerst mit den Trevirern in Berührung kommt (58 v. Chr.), dasselbe der römischen Herrschaft unterwirft, und bleibt dasselbe nun diesem Reiche einverleibt bis zur Zertrümmerung des abendländischen Reiches durch die Völkerwandrung — ein Zeitraum von fünfhundert Jahren (von 58 vor Christi Geburt bis 464 nach Chr.). Es war dieses die erste und unbezweifelt die Glanzperiode der Trierischen Geschichte. Bei der Völkerwandrung sind die Franken in das Erbe der Römer in Gallien eingetreten und mit ihrer festen Niederlassung in diesem Lande beginnt eine neue Periode unsrer Geschichte und läuft bis zu der bleibenden Einverleibung unsres Landes mit Lothringen in das heil. römische Reich deutscher Nation, sonach von der Mitte des fünften bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts. Die dritte endlich reicht bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts, wo im Gefolge der französischen Revolution eine völlige Umgestaltung der meisten europäischen Reiche und Länder eingetreten ist. Von der Umgestaltung, die damals auch unser Land erfahren hat, beginnt die Periode der neuern Geschichte desselben, die in der dritten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen wird.

Wenn ein Reisender eine interessante weite Gegend überschauen will und zu diesem Ende einen hohen Berg besteigt, dann wird er die Gegenstände in dem nächsten Umkreise, größere wie kleinere, am genauesten und deutlichsten sehen und erkennen, in einem weitern Umkreise nur mehr die größern sehen und unterscheiden, und in einem entferntesten werden ihm nur die größten in ihren allgemeinen Umrissen erkennbar sein. Die Beschaffenheit dieser Fernsicht, ein natürliches Gesetz für die Geschichtschreibung überhaupt, wird nun auch für das Verhältniß der Ausführlichkeit und Specialität, in welcher wir die verschiedenen Perioden unsrer Geschichte darstellen wollen, maßgebend sein. Demnach wird die Periode unter der römischen Herrschaft nur in den allgemeinsten Umrissen gezeichnet werden, einläßlicher wird schon die Geschichte der fränkischen Periode auftreten müssen, weil in dieser Zeit die Grundlagen gelegt wurden, auf denen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse für länger denn ein Jahrtausend gebildet haben. Noch größere Ausführlichkeit wird die Periode unsrer Geschichte unter den deutschen Kaisern in Anspruch nehmen, theils wegen ihrer längern Dauer, theils und zwar vorzüglich weil in dieser die gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen zu einer vollendet abgeschlossenen Ausbildung gekommen sind, in welcher sie als der eigentliche Mittel- und Schwerpunkt der ganzen Geschichte des Trierischen Landes betrachtet werden können. Denn in dieser Periode waren die Erzbischöfe von Trier auch Landesherrn, Fürsten des deutschen Reiches, womit natürlich auch das Trierische Land eine selbstständigere Geschichte erlangt hat, als in irgend einer der andern Perioden. Auch ist die fränkische Periode an und für sich gar nicht reich an wichtigen Begebenheiten auf politischem Gebiete bis zum Erlöschen des Merovingischen Königstammes, und muß dieselbe daher für das Trierische Land sehr kurz ausfallen, wenn man nicht statt Trierischer Geschichte eine Geschichte der fränkischen Könige in ganz Gallien geben will. Verhältnißmäßig reicher ist die specifisch Trierische Geschichte in der fränkischen Periode auf dem kirchlichen Gebiete, namentlich in dem Aufkommen und in der Wirksamkeit vieler einflußreicher Abteien. Die letzte Periode endlich von dem Ausbruche der französischen Revolution wird am speciellsten zur Darstellung kommen müssen, indem sie uns am nächsten steht, während ihres Verlaufes die gesellschaftlichen Verhältnisse eines Jahrtausends völlig umgestaltet und diejenigen Zustände eingeleitet worden sind, in denen wir nunmehr leben, und die in den geschichtlichen Ereignissen jenes Zeitraums ihre Erklärung finden.

II. Kapitel.

Lage, Verfassung und Rechtsverhältnisse des Trierischen Landes unter den Römern.

Von den Zuständen des Trierischen Volkes vor Ankunft der Römer in diesem Lande ist uns wenig bekannt. Die Trierer, ein deutsches Volk, waren, man weiß nicht, zu welcher Zeit, über den Rhein gekommen und hatten sich in dem Theile Galliens, der Belgien hieß, niedergelassen. Kaum ein Jahr hatte der berühmte römische Feldherr Julius Cäsar mit seinen Legionen in Südgallien gestanden (58 vor Christus), als sich den ganzen Rhein entlang, der die Grenze zwischen Deutschland und Gallien bildete, ein fortwährendes Drängen deutscher Völker in Gallien einzudringen kund gab, ohne Zweifel aus demselben Grunde, aus dem auch in früherer Zeit die Trevirer aus Deutschland ausgewandert waren und sich links des Rheines niedergelassen hatten, um einen rauhen und uncultivirten Boden gegen einen bessern zu vertauschen. Die Helvetier (Bewohner der Schweiz) suchten mit Macht in das südliche Gallien einzudringen, wo Julius Cäsar stand und sie zurückwarf; und um dieselbe Zeit (58) hatten sich hundert Gauen der Sueven (d. i. hunderttausend Mann) drohend am Mittelrheine gesammelt, um den Uebergang in das Gebiet der Trevirer zu erzwingen. Diese neue Niederlassung der Sueven im Trierischen wäre aber ohne Verdrängung oder wenigstens Unterjochung der Trierer nicht möglich gewesen; um dies zu verhindern, schickten daher dieselben Gesandten an Cäsar mit der Bitte, ihnen gegen die Sueven Beistand zu leisten. Durch den Sieg Cäsar's über Ariovist, der sich über den Rhein zurückziehen mußte, erschreckt, verließen auch die Sueven ihre für das Land der Trierer drohende Stellung am Mittelrhein, und konnten diese, nunmehr in eine Art Bundesgenossenschaft mit Cäsar getreten, diesem ein Reitercorps als Hilfstruppe in seinem Kriege gegen die Nervier zuführen.

Hier eben ist die Stelle, wo die Trierer und ihr Land zum erstenmal in der Geschichte auftauchen. Cäsar sah in ihnen eine der mächtigsten Völkerschaften von ganz Gallien; ihr Gebiet erstreckte sich bis an die Maas, den Rhein und die Nahe.[1]) Da sie ein tapferes Volk

---

[1]) Mit Unrecht, wie Herr v. Stramberg nachweist, haben andre Schriftsteller die Ahr als (nord-westliche) Grenze des Gebietes der Trevirer zur Zeit Cäsar's angesetzt. Rhein. Antiquar. II. Abth. 4. Bd. S. 143—144.

waren, namentlich ihre Reiterei im Rufe großer Tüchtigkeit stand, würden sie wohl noch lange dem Vordringen der römischen Waffen gewehrt haben, wenn sie nicht verschmäht hätten, mit den übrigen Belgiern ein Bündniß zur gemeinsamen Vertheidigung des Landes gegen die Römer einzugehen, und wenn nicht Uneinigkeit und Streit um die Herrscherwürde zu Trier ausgebrochen und dadurch Parteiung im Lande herbeigeführt worden wäre. Induciomar und Vercingetorix nämlich haderten um die Fürstenwürde zu Trier, dem Cäsar Anlaß genug, durch schiedsrichterliche Entscheidung immer mehr Einfluß im Lande der Trevirer zu gewinnen. Als er herannahete, begab sich Vercingetorix zu ihm, ihn der dauernden Freundschaft der Trevirer zu versichern, während Induciomar ein Heer sammelte zum Widerstande; allein bei der obwaltenden Parteiung im Lande fürchtete er in entscheidendem Augenblicke von den Seinigen im Stiche gelassen zu werden und schickte nun auch Gesandte an Cäsar, natürlich ohne alle Aussicht, seinem Nebenbuhler Vercingetorix den gewonnenen Vorrang wieder abringen zu können. Cäsar versöhnte die Vornehmsten der Trierer mit Vercingetorix, stellte diesen so an die Spitze des ganzen Volkes; Induciomar fühlte sich tief gekränkt, und da er früher schon ein Feind der Römer gewesen war, so faßte er jetzt um so tiefern Haß gegen ihre Herrschaft. Als daher Cäsar wegen geringer Getreideernte seine Legionen weit zerstreut von einander in die Winterquartiere hatte legen müssen, reizte Induciomar mehre gallische Völker, denen ohnehin die römische Herrschaft verhaßt war, zur Empörung auf und vereinigt mit Ambiorix riefen sie ebenfalls deutsche Völkerschaften zu Hilfe, um die Legionen vereinzelt anzugreifen und aufzureiben. Der Schlag gelingt nur theilweise, Cäsar sammelt schnell seine Truppen und schlägt die Feinde auf die Flucht. Aber auch sein partieller Sieg konnte nicht verhindern, daß die Niederlage seines Unterfeldherrn Sabinus die Hoffnung in den Galliern weckte, durch eine neue Erhebung das Joch der römischen Herrschaft abschütteln und ihre Freiheit wieder gewinnen zu können. Induciomar stand nun wieder an der Spitze der Trevirer, die von Vercingetorix als einem Aufdringling Cäsar's sich losgesagt hatten, sammelte Truppen zu einem neuen Angriffe auf das Lager des Labienus an der Grenze des Trierischen Gebietes an der Maas. Er ist aber noch weniger glücklich, als auf dem ersten Zuge; bei einem unerwarteten Ausfalle der Feinde aus ihrem Lager wird er erschlagen und mußten seine Truppen sich in ihr Land zurückziehen.

Aber auch jetzt noch nicht entmuthigt, übertragen die Trevirer die Oberherrschaft den Verwandten des Induciomar, beharren daher in ihrer feindlichen Stellung zu Cäsar und bewerben sich um

Verbündete, auch bei den Deutschen jenseits des Rheines, um ihre Unabhängigkeit gegen den Andrang der Römer zu vertheidigen. Labienus und Cäsar werfen nun aber in den Jahren 53—50 fast ihre ganze Macht gegen die Trevirer, vollenden deren Ueberwindung; die Angehörigen des Induciomar müssen alle das Trierische Gebiet verlassen und Vercingetorix tritt wieder an die Spitze der nun den Römern unterworfenen Trierer. Noch einmal unter Augustus empören sich die Trevirer (48 v. Chr.), aber ohne Erfolg; um das Jahr 26 (v. Chr.) hören sie auf, einen eigenen Fürsten zu haben. Um das Jahr 70 (nach Chr.) aber, wo der Bataver Claudius Civilis in einer Empörung die Legionen des Kaisers Vespasian und darunter auch die Reiterei der Trierer geschlagen hatte, tauchte noch einmal in diesen die Hoffnung auf Befreiung auf; sie trennten sich von dem römischen Lager, und auf Zureden des Civilis treten sie zu diesem über. Bei Bingen aber werden sie von Cerealis geschlagen, dann wieder auf ihrem Rückzuge bei Rigol; Cerealis zieht siegreich in die Stadt ein und kaum konnte er die erbitterten Soldaten von Plündrung derselben abhalten. Auf und an der Moselbrücke wird dann der letzte entscheidende Schlag gegen Civilis geführt, der dem bataver Kriege ein Ende machte und letztlich auch die Unterwerfung der Trevirer unter die römische Herrschaft besiegelte. Hundert dreizehn Trierische Senatoren mit Tutor und Classicus müssen das Land verlassen und über den Rhein auswandern und Valentin, der Anführer bei dieser letzten Auflehnung, wurde mit dem Tode bestraft.

Das waren die äußern Schicksale des Trierischen Landes in dem Kampfe um seine Unabhängigkeit gegen die vordringende Macht der Römer.

Nach Angaben Cäsar's über die Trierer war die Bevölkerung ihres Landes in der vor-römischen Zeit getheilt in Adel (nobilitas), Volk (plebs) und dem aus dem erstern gewählten Fürsten (princeps). Die Regierungsform war aristokratisch-monarchisch, eine durch die Rechte des Adels gemäßigte und beschränkte Wahlmonarchie. Die unter Cäsar in Gallien siegreichen Römer behandelten die Trierer sehr schonend, da dieselben ein mächtiges und kriegerisches Volk waren, das die Sieger mehr durch ehrenvolle Behandlung gewinnen und an sich schließen, als durch völlige Unterdrückung ihrer Freiheit reizen wollten. Es wurde daher anfangs in den frühern Einrichtungen wenig verändert; nur wurde den Trierern die Wahl eines eigenen Fürsten genommen, indem ganz Gallien einen Präses erhielt, und ferner eine jährliche allgemeine Zusammenkunft für den Anfang des Monats März angeordnet, wo Abgeordnete aller gallischen Völkerschaften sich einzu-

finden hatten. Allmälig aber wurden römische Gesetze und Einrichtungen eingeführt, insbesondere seit unter Augustus Trier zu einer römischen Colonie mit römischem Bürgerrechte — einer seltenen Auszeichnung — erhoben worden. Die Kaiser Tiberius und Claudius hoben sodann auch den einflußreichen Orden der Druiden in Gallien auf und endlich wurde auch römisches Militär-, Gerichts- und Steuerwesen eingeführt. Bis auf die Zeit Constantin des Großen hatten die Präsides in Gallien die Militär-, Civil- und gerichtliche Gewalt in einer Person vereinigt; nachdem aber der genannte Kaiser das ganze römische Reich in vier Präfekturen eingetheilt hatte, war der Präfektur von Gallien (das eigentliche Gallien, dann Spanien und Britannien in sich begreifend) ein Präfektus (Praetorio) vorgesetzt, dem die Civil- und Gerichtsverwaltung übergeben war, während das Kriegswesen eine eigene Verwaltung unter einem magister equitum hatte. Völlig romanisirt ist aber Trier geworden in allen innern Einrichtungen und in seinem äußern Aussehen, seit Imperatoren selber sich häufig hier aufhielten und die Stadt Trier das cisalpinische Rom geworden ist. Regierungsform, Rechtsverhältnisse und Rechtspflege waren daher seit dem Beginne des vierten Jahrhunderts ganz römisch und sind es geblieben, so lange die römische Herrschaft im Abendlande dauerte.[1])

III. Kapitel.

Das Christenthum zu Trier und das hohe Ansehen seines bischöflichen Sitzes.

Reihenfolge der Trierischen Bischöfe in der römischen Periode: der h. Eucharius, der h. Valerius, der h. Maternus; der h. Agritius (313—332), der h. Maximinus (332—349), der h. Paulinus (349—358), der h. Bonosius (358 — c. 373), der h. Brito (373—386), der h. Felix (386—398), der h. Mauritius, der h. Leontius, der h. Autor, der h. Severus (begegnet uns 447), der h. Cyrillus († c. 458), Jamblichus. Unter dem letztern kam Trier unter die Herrschaft der Franken.

Als zur Zeit des Kaisers Augustus, unter dessen Regierung der Welterlöser geboren wurde, die Römer ihre Herrschaft im Norden

---

[1]) Vgl. hierüber *Wastelain*, description de la Gaule-Belgique p. 236 sqq.; vorzüglich aber die gründlichen Dissertationen von Neller und v. Hontheim in dem Prodrom. der hist. Trev., in denen die Rechtszustände in unsrem Lande während der verschiedenen Perioden seiner Geschichte so gründliche Darstellungen gefunden haben, daß wir uns in den betreffenden Partien unsres Werkes darauf beschränken können, die von jenen berühmten Rechtsgelehrten gewonnenen Resultate in gedrängter Kürze zur Anschauung zu bringen.

Europa's bis an den Rhein und die Donau ausgebreitet hatten, begann ihr ungeheures Reich an seiner Größe zu leiden und mußte Rom von nun an bedacht sein, statt weitere Eroberungen zu machen, die Grenzen des Reiches gegen feindliche Völker zu schützen. Daher wurden denn auf dem linken Ufer des Rheines von Mainz herab bis Cöln eine Menge Castelle aufgeführt, römische Truppen in dieselben gelegt, damit sie die germanischen Völker jenseits des Rheines im Zaume halten sollten. Da es sich im Osten des großen Reiches ähnlich verhielt und hier die Grenzen gegen die Parther und Perser bewacht werden mußten, so war Ein Kaiser unmöglich einer so schwierigen Aufgabe gewachsen; das Reich mußte zwei Kaiser haben, deren einer im Morgen-, der andre im Abendlande seinen Sitz nahm, um den dort und hier gefährdeten Grenzprovinzen nahe zu sein und den nöthigen Schutz zu gewähren. Unter solchen Umständen schlug der Kaiser im Abendlande, Maximianus Herkuleus, im Jahre 287 seinen Sitz zu Trier auf, das nun bereits über dreihundert Jahre der römischen Herrschaft unterworfen und seit Julius Cäsar eine wichtige militärische Station gewesen war. Hatte nun schon bis heran, seit der Einverleibung des Gebietes der Trierer mit dem römischen Reiche, ein lebhafter Verkehr zwischen Rom und Trier stattgefunden, durch die vielen Heereszüge, den Wechsel der Feldherren und der Truppen, so erhielt nunmehr die Stadt Trier, seit sie kaiserliche Residenz geworden, alle jene Pracht und Auszeichnung, welche die Würde und die Größe eines damaligen römischen Imperator erheischten. Nach Maximian residirte zu Trier Constantin der Große, seit 306 bis 331, wenn auch nicht anhaltend, so doch oft und lange; ebenso sein Sohn Constans, sodann Valentinian I seit 366 fast beständig, dann dessen Sohn Gratian und Valentinian II seit 378. Waren nun schon vor der Niederlassung der Kaiser römische Gebäude zu militärischen Zwecken in Menge hier aufgeführt worden, so wurden jetzt weit großartigere und prachtvollere errichtet zur Verherrlichung der kaiserlichen Residenz, für die Bequemlichkeit und Prachtliebe des Hofes, für ein zahlreiches Beamtenpersonal und für alle jene Genüsse, welche für die raffinirte und mit den Schätzen aller Länder und Völker bereicherte Römerwelt Bedürfniß geworden waren. Daher erhielt denn Trier seit dem Ende des dritten und im Verlaufe des vierten Jahrhunderts, ganz nach dem Muster von Rom, seinen Senat, sein Amphitheater, seinen Circus, seine Bäder, Basiliken, Hallen, Thore, Tempel, Altäre, Götterstatuen, Palläste, eine Münze, Triumphbogen, Bibliotheken, Säulen, Pyramiden, Schulen, Aquädukte u. dgl. Als unter Constantin das ganze Reich eine neue Eintheilung erhielt, trat die Stadt Trier schon in der vollen Wichtigkeit hervor, die sie in diesem Reiche erlangt

hatte. Das Reich wurde aber eingetheilt in vier Präfekturen, die des Orients, die von Illyrien, die von Italien und die von Gallien. Zu der letztern gehörten Gallien, Spanien und Britannien und war Trier die Hauptstadt, die Metropole derselben. Die Präfektur von Gallien selbst war wieder nach den drei in ihr begriffenen Ländern in drei Diöcesen getheilt, deren jede ihren Vicarius hatte; die Diöcese Gallien begriff die siebenzehn Provinzen in sich, in die dieses Land damals getheilt wurde, und hatte wiederum Trier zur Hauptstadt. Eine dieser Provinzen war Belgica I, das Trierische Land und die Gebiete von Metz, Toul und Verdun in sich begreifend, mit Trier als ihrer Metropole. So hoch gestellt durch Macht und Rang und ausgestattet mit kaiserlicher Pracht ragte Trier über die Städte des Abendlandes hervor, daß es mit Recht das zweite Rom genannt wurde. Bei weitem die meisten kaiserlichen Gesetze des vierten Jahrhunderts sind zu Trier erlassen worden; Münzen aller Art wurden in Menge hier geschlagen; Straßen liefen von dieser Stadt aus nach den verschiedensten Richtungen, eine nach Rheims, eine nach Cöln, eine nach Mainz, eine andre nach Straßburg und noch eine andre nach Metz. Schon unter Constantin wurden so großartige Prachtgebäude zu Trier aufgeführt, daß Eumenius dem Kaiser 309 hier sagen konnte, durch seine Pietät (gegen dieselbe) sehe er sie ihren Geburtstag feiern, indem sich dieselbe in allen Mauern emporarbeite, sich gleichsam freuend, daß sie vorher zusammengestürzt, weil sie durch die Wohlthaten des Kaisers größer geworden. Einen Circus maximus sehe er hier, der mit dem römischen wohl wetteifere, eine Basilike, ein Forum, königliche Bauten, eine Gerichtshalle zu solcher Höhe sich erheben, als wolle sie zu den Sternen hinanstreben.[1])

Was nun die Gründung des Christenthums zu Trier angeht, so erzählen zwar die Legenden der drei ersten Bischöfe dieser Stadt, des Eucharius, Valerius und Maternus, daß dieselben von dem h. Petrus von Rom hieher gesandt worden und also die Trierische Kirche sogleich nach der Mitte des ersten Jahrhunderts gegründet hätten. Das Bestreben, bischöflichen Kirchen, deren Gründungszeit nicht genau angegeben werden kann, ein sehr hohes Alter zu geben, ist in Gallien ziemlich allgemein gewesen. Der Grund davon war ohne Zweifel, weil Gallien schon lange dem römischen Reiche einverleibt war, als die Apostel in alle Welt ausgingen, das Evangelium zu predigen, also der Weg nach Gallien offen stand, wie nach Spanien, wohin das Evangelium schon im apostolischen Zeitalter vorgedrungen ist. Und ferner,

---

[1]) Siehe bei Hontheim, Prodrom. p. 236.

weil zu Ende des zweiten und Anfang des dritten Jahrhunderts mehre christliche Schriftsteller, wie Irenäus und Tertullian, in einer Weise von der Ausbreitung des Christenthums im römischen Reich zu ihrer Zeit sprechen, daß das Vorhandensein christlicher Gemeinden in Gallien durchaus angenommen werden muß, und weil es in Gallien zu Ende des zweiten Jahrhunderts wirklich schon einige historisch bekannte bischöfliche Sitze gegeben hat, Lyon und Vienne.[1]) Nehmen wir nun zu diesen für Gallien überhaupt sprechenden Umständen noch die für Trier insbesondere wichtige Thatsache, daß seit den Tagen des Kaisers Augustus hier eine militärische Colonie, und daß diese Stadt der Knotenpunkt für die Verbindung Galliens mit Rom gewesen und daß in Folge davon ein häufiger Verkehr zwischen diesen beiden Städten stattgefunden hat, so läßt sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entnehmen, daß es bereits in dem zweiten Jahrhunderte einzelne Christen in Trier gegeben habe. Eine eigentliche Christengemeinde aber, mit einem Bischofe an der Spitze, ist, auf Grund geschichtlicher Angaben, erst nach der Mitte des dritten Jahrhunderts anzunehmen. Die heiligen Eucharius, Valerius und Maternus waren die ersten Bischöfe, die sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in der Leitung der Trierischen Kirche einander bis zu Anfange des vierten gefolgt sind. Des letztern Nachfolger, der h. Agritius, erscheint auf dem zu Arles 314 in der Angelegenheit der Donatisten versammelten Concil und hat als Bischof von Trier mit einem Exorcisten seiner Kirche, Felix, die Akten desselben unterzeichnet. Aus Gregor von Tours ist bekannt, daß unter der Regierung des Kaisers Decius (c. 250) Bischöfe von Rom nach Gallien gesandt worden sind; auf diesen Zeitpunkt deutet nun auch die angegebene Reihenfolge unsrer Bischöfe von Trier und dürfen wir also ungefähr die Mitte des dritten Jahrhunderts als die Gründungsepoche unsrer Kirche betrachten.

Unmöglich können wir an dieser Stelle die Darstellung ungerügt lassen, die dieser Gegenstand in der „Geschichte der Trevirer unter den Römern" von Herrn Steininger erhalten hat. Derselbe sagt (S. 251), im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen; aus der Rede des Claudius Mamertus an den Kaiser Maximian vom Jahre 289 sei zu ersehen,

[1]) So schreibt Tertullian (c. 220) in seinem Werke contra Judaeos (c 7): In Christum jam credere Hispaniarum terminos omnes, Galliarum diversas nationes et Britannorum inaccessa Romanis loca Christo jam subdita, Sarmatarum item Dacorum et Germanorum. Aehnlich spricht Irenäus um das Jahr 200 von Kirchen Spaniens, Galliens und Germaniens (Advers. haer. libr. I. c. 10).

daß die ganze Stadt dem Jupiter für den Sieg, welchen der Kaiser über die Feinde erfochten hatte, geopfert habe. Ferner bemerke Sulpicius Severus, daß die Religion Gottes später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Außerdem stellt Herr Steininger (S. 244 u. 245 in der Anmerk. 5) dem, selbst für die strenge v. Houtheim'sche Kritik feststehenden Resultate, daß Eucharius, Valerius und Maternus als die ersten Bischöfe von Trier zu betrachten seien, eine durch nichts gerechtfertigte zweifelnde Hypothese gegenüber, nämlich, daß die ältesten Cataloge der Trierischen Bischöfe von St. Ghislain und Prüm erst durch ältere Schriftsteller bewiesen werden müßten. Wie verhältnißmäßig gering noch zu Anfange des vierten Jahrhunderts die Verbreitung des Christenthums in unsren Gegenden gewesen, heißt es dann wieder S. 252, sehe man aus dem Umstande, daß auf dem Concil zu Arles (314) nur die Bischöfe von Autun, Rouen, Rheims, Trier und Cöln zugegen gewesen, während eilf Bischöfe aus den Städten des südlichen Gallien genannt würden. Diese spätere und geringere Ausbreitung des Christenthums möge wohl vorzüglich daher gekommen sein, daß die griechische Sprache am Rheine nur wenig bekannt gewesen und die biblischen Schriften spät in's Lateinische übersetzt worden.

Die Angabe, im Jahre 303 und 304 habe der Name Christ im Volke zu Trier noch nicht genannt werden dürfen, wird doch wohl nichts Andres besagen wollen, als, das heidnische Volk zu Trier sei bei Nennung jenes Namens in Zorn und Wuth versetzt worden; hieraus aber wird doch wohl nicht folgen, daß es damals zu Trier noch keine oder nur sehr vereinzelte Christen gegeben habe. Denn solche Wuth brach damals, bei dem Beginne der furchtbaren Verfolgung unter Diokletian, überall gegen die Christen bei Nennung ihres Namens aus, selbst an Orten, wo die Christen einen sehr großen Theil der Bevölkerung bildeten; vielmehr läßt sich aus jenem so reizbaren Zorne des heidnischen Volkes zu Trier mit größerm Rechte schließen, daß es damals eine ziemlich bedeutende Anzahl Christen hier gegeben haben müsse. Die Thatsache, daß aller frühern Verfolgungen ungeachtet, die Zahl der Christen allenthalben zugenommen hatte, war einer der Gründe gewesen, warum Diokletian damals eine so äußerst blutige und lange dauernde Verfolgung angeordnet hatte. Hätte das heidnische Volk zu Trier nur aus der Ferne und von Hörensagen etwas von den Christen gewußt und nicht aus seiner eigenen Nähe, dann würde es gegen dieselben nicht in dem Maße aufgebracht gewesen sein, daß schon bei Nennung ihres Namens sein Zorn gegen sie entbrannt wäre. Endlich aber hat es selbst mit der Angabe des Herrn Steininger, daß damals der Name Christ zu Trier noch nicht habe genannt werden dürfen,

eine ganz eigene Bewandtniß. In den Panegyriken auf Maximian zu Trier wird der Christen keine Erwähnung gethan; also, wird daraus gefolgert, durfte ihr Name zu Trier noch nicht genannt werden! Ferner hat der Panegyrist Claudius Mamertus 289 dem Kaiser Maximian zu Trier gesagt, „die ganze Stadt (Trier) habe dem Jupiter wegen des durch ihn erfochtenen Sieges geopfert." [1]) Hieraus soll nun folgen, daß es damals noch keine Christen zu Trier gegeben habe; und wenn der Herr Verfasser der „Geschichte der Trevirer" dies auch nicht ausdrücklich sagt, so sind doch die Prämissen so abgerichtet, daß der Leser dieses daraus schließen soll. Wir erinnern nur dagegen, daß jene Aussage von dem Opfern der ganzen Stadt Trier auf den Altären des Jupiter in einem Panegyrikus gemacht worden; und wer nur einmal einen Panegyrikus gelesen hat, weiß, daß pomphafte und schmeichlerische Uebertreibungen und unwahre Ueberschwenglichkeiten sich beständig von Anfang bis zu Ende die Hände reichen. Dazu ist der Panegyrikus gehalten von einem heidnischen Redner, gehalten an einen heidnischen Kaiser, und zwar an einen solchen, der sich durch wüthenden Haß und grausame Verfolgung der Christen gleich dem Diokletian hervorgethan hat. Wie hätte der Hochmuth des heidnischen Rhetor es auch nur irgend zugelassen, hier auf die Christen zu Trier Rücksicht zu nehmen, wie hätte der nur zum Schmeicheln auftretende Redner auch nur irgend der Christen Erwähnung thun dürfen, da ja schon bei Nennung ihres Namens heidnische Gemüther in Zorn entbrannten! Offenbar also wird man es bei dem Claud. Mamertus nicht auffallend finden, wenn er sagt, die ganze Stadt habe dem Jupiter geopfert, wenn auch ein namhafter Theil der Bevölkerung zurückgeblieben war.

Dann sage auch Sulpicius Severus, heißt es weiter, daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei. Allerdings sagt Sulpicius Severus dieses; aber hier wird es doch gewiß auf die nähere Bestimmung dieses „später" bei diesem Schriftsteller selbst ankommen. Derselbe will nämlich weiter nichts sagen, als daß das Christenthum später diesseits der Alpen verbreitet worden sei, als jenseits der Alpen. Dieses war natürlich, indem Gallien diesseits der Alpen das Christenthum von Rom aus erhalten hat. Sulpicius Severus sagt nämlich, unter Kaiser Aurelius sei die fünfte Verfolgung der Christen ausgebrochen, im Jahre 177, und hier habe es zuerst

[1]) — **totamque hanc urbem (Treviror.) repentina tua in hostes eruptione sollicitam, laetitia et exultatione et aris flagrantibus et sacrificiis et odoribus accensis numini tuo, implesti.** Siehe **Honth. Prodrom. p. 235.**

Märtyrer in Gallien gegeben, da das Christenthum diesseits der Alpen später, — als nämlich im Orient und zu Rom, wo die Christen bereits von vier frühern Verfolgungen getroffen worden waren — verbreitet worden. Demnach also gab es doch auch nach Sulpicius Severus schon im Jahre 177 Christen in Gallien, weil Märtyrer; und was soll denn nun die Anziehung der Worte dieses Autors bei Herrn Steininger, um dem Leser der „Geschichte der Trevirer" nahe zu legen, daß es im Jahre 303 und 304 zu Trier keine Christen gegeben habe, als wenn die Zeit zwischen 177 und 304 gar nicht zu beachten wäre!

Weiter führt er an, auf dem Concil zu Arles 314 seien aus den nördlichern Theilen Galliens nebst dem Bischofe von Trier nur noch vier Bischöfe zugegen gewesen, während aus dem südlichen Gallien eilf Bischöfe sich daselbst eingefunden hätten. Nun, davon ist der einfache, nahe liegende Grund der Umstand, daß Arles, wo das Concil gehalten worden ist, im südlichen Gallien liegt und daher Bischöfe aus dem südlichen Gallien in größerer Anzahl, weil viel leichter, beiwohnen konnten, als aus den sehr entfernten nördlichen Gegenden. Wie viele Bischöfe waren denn aus dem ganzen Abendlande auf dem allgemeinen Concil zu Nicäa 325, und jenes zu Arles war kein allgemeines? Endlich aber ist der Schluß aus den Unterschriften der Bischöfe in den Akten des Concils zu Arles auf die damals in Gallien bestehende Anzahl von Bischofssitzen noch nach einer andern Seite hin völlig falsch. In der Geschichte der Concilien, namentlich in der ältesten Zeit, ist es gar nichts Ungewöhnliches, daß sich lange nicht alle Unterschriften der auf denselben zugegen gewesenen Bischöfe in den Akten finden. Von diesem Concil zu Arles ist es erwiesen und kann aus den Akten desselben selbst ersehen werden, daß bei weitem nicht alle Unterschriften der dort versammelten Bischöfe auf uns gekommen sind. Denn das Synodalschreiben der Bischöfe an den Papst enthält Namen von Bischöfen auf der Synode, die in den Unterschriften nicht vorkommen, und umgekehrt kommen in den Unterschriften solche vor, die sich im Synodalschreiben nicht finden.[1]) Alte Schriftsteller geben daher auch die Anzahl der zu Arles versammelten Bischöfe viel höher an, als die Unterschriften der Akten lauten, und zwar auf sechshundert, wie aus der gründlichen Geschichte dieses Concils bei Ceiller nachgewiesen wird.[2]) Offenbar also läßt sich aus dem Verhältnisse der Unterschriften der Bischöfe zu Arles durchaus nicht auf die größere oder geringere Ausbreitung des Christenthums in den verschiedenen

[1]) Siehe Harduin. Coll. concill. Tom. I. p. 261—270.

[2]) *Histoire* génér. des auteurs eccles. vol. III. p. 700—712.

Ländern schließen, da auch aus solchen Gegenden, wo das Christenthum länger und allgemeiner verbreitet war, als selbst im südlichen Gallien, nur sehr wenige Bischöfe unterzeichnet sind.

Und nun soll letztlich noch die geringe Bekanntschaft der griechischen Sprache am Rheine Ursache sein, warum das Christenthum noch wenig ausgebreitet gewesen. — In Wahrheit aber ist zu aller Zeit das Christenthum nicht durch die h. Schrift, sondern umgekehrt durch das Christenthum die h. Schrift verbreitet worden. Herr Steininger führt ja selbst (Seite 252 in der Anmerk.) eine Stelle aus Irenäus an, gemäß welcher die Anfänge des Christenthums am Rheine (?) spätestens in das zweite Jahrhundert gesetzt werden müßten, indem dieser Kirchenvater sich zu dieser Zeit bereits auf den Glauben der Kirchen am Rheine (?) berufe, um die damaligen Häretiker zu widerlegen. Dann hätte auch bei demselben Irenäus in Betracht gezogen werden müssen, was er von der Art und Weise, das Christenthum bei den Völkern zu verbreiten, gesagt hat, indem daraus ersehen wird, wie wenig dazu Kenntniß der griechischen Sprache für die Völker selbst nöthig gewesen ist. Irenäus schreibt nämlich: „Es gibt viele Völker von Barbaren, die an Christum glauben **ohne alle Schrift** (sine charta et atramento), denen die Heilslehre durch die Kraft des h. Geistes in die Herzen geschrieben ist, und die sie in mündlicher Ueberlieferung bewahren."[1]) So wenig also kann aus geringer Bekanntschaft der griechischen oder auch lateinischen Sprache auf die späte Ausbreitung des Christenthums geschlossen werden.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Besprechung kann ich nicht unterlassen, auf einige wichtige historische Thatsachen für die ältere Geschichte von Trier, insbesondere der römischen Periode, aufmerksam zu machen, die von keinem Schriftsteller, selbst dem gelehrten v. Hontheim nicht, gehörig gewürdigt, von den meisten gänzlich unbeachtet gelassen worden sind, während dieselben doch zur Erklärung vieler Erscheinungen in den folgenden Zeiträumen unsrer Geschichte durchaus Berücksichtigung erheischen. Es sind dies aber folgende Thatsachen. Die Stadt Trier hat einen seit den Tagen des Kaisers Augustus täglich zunehmenden hohen Rang in den römischen Ländern diesseits der Alpen eingenommen und ist dieselbe vom Ende des dritten bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts als die gewöhnliche Residenz der abendländischen Kaiser zu betrachten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß Trier während der römischen Periode eine überaus reiche Geschichte gehabt haben müsse, da es der Natur der Sache nach an historisch

[1]) Advers. haeres. libr. III. c. 4. n. 2.

wichtigen Ereignissen und Vorgängen dahier nicht gefehlt haben kann. Sagt ja doch der Heide Zosimus von der Stadt Trier, indem er von dem Aufenthalte des Kaisers Julian hier spricht: — „welche Stadt die größte aller transalpinischen Völker ist." An diese Thatsache schließt sich nun die zweite an, nämlich die, daß wir von einheimischen Schriftstellern über diese offenbar reiche Periode unsrer Geschichte nichts erfahren, weil wir von solchen keine gleichzeitigen Schriften besitzen. Wir erfahren über Trier und Trierische Angelegenheiten in dieser Periode nur Nachrichten bei auswärtigen Schriftstellern, und zwar an Stellen, wo sie nur gelegenheitlich und im Vorübergehen von Trier sprechen und uns so kleine Bruchstücke aus unsrer Geschichte mittheilen, die ohne sie ebenfalls, wie viele andre, ewiger Vergessenheit anheimgefallen wären. Sollte wohl der Reichthum unsrer Geschichte in jener Periode nach jenen zufälligen und abgerissenen Fragmenten beurtheilt werden können? Daraus aber, daß wir von einheimischen Schriften aus jener Zeit nichts mehr besitzen, darf man nicht schließen wollen, daß es keine gegeben habe. Wenn wir einer solchen Schlußfolge bloß entgegen zu stellen hätten, daß dies durchaus unwahrscheinlich sei, so wäre dies allerdings von geringem Belange; aber wir haben mehr entgegen zu setzen, nämlich die Thatsache, daß die heiligen Bischöfe von Trier Maximinus und Paulinus in den arianischen Streitigkeiten um die Mitte des vierten Jahrhunderts wirklich Schriften verfaßt haben, daß dieselben aber spurlos verschwunden sind.[1]) Daß es solcher Schriften einheimischer Autoren noch mehr gegeben haben werde, wer könnte das bezweifeln; erfahren wir ja auch hier wieder sehr zufällig, daß es solche von den zwei genannten Trierischen Bischöfen gegeben habe. Hieran schließt sich nun die fernere Thatsache, daß die Stadt Trier in der Völkerwandrung durch die Barbaren viermal so schrecklich verbrannt und auf den Grund zerstört worden, daß außer den wenigen unverwüstlichen Riesengebäuden kaum ein Stein auf dem andern geblieben ist. Die über den Rhein herüber gekommenen germanischen Völker haben die Stadt Trier als den Mittelpunkt der römischen Macht in Gallien, das sie erobern wollten, betrachtet, als den Ausgangspunkt aller Züchtigungen und Niederlagen, die ihnen seit Jahrhunderten am Rheine von den Römern beigebracht worden waren. Sollte Gallien

---

[1]) Wir erfahren dieses aus der ersten Disputation des h. Athanasius gegen die Arianer, wo es heißt: Si igitur scripta ista ab orthodoxis proficiscerentur, qualia sunt magni illius et Confessoris Hosii, *Maximini Galliae*, aut ejus successoris (*Paulini*) . . . ., nihil est, quod in his scriptis suspicarere: sincera enim et simplicia apostolicorum virorum ingenia sunt.

erobert und gegen die Römer behauptet werden, so mußte Trier, das erkannten diese Völker wohl, nicht bloß fallen, es mußte dem Boden gleich gemacht werden, damit es dem Feinde nicht mehr zum Sammelplatze und Hinterhalte seiner Vertheidigungskräfte dienen könnte. Daraus erklärt sich die unersättliche Wuth, mit welcher diese barbarischen Völker, namentlich die Franken, unsre Stadt mehrmal zerstört haben, und aus diesen gänzlichen Zerstörungen der Stadt erklärt sich das gänzliche Verschwinden aller einheimischen schriftlichen Dokumente für die älteste Geschichte unsres Landes. Aus diesen Thatsachen zusammen erklärt sich denn nun auch unter andern eine spätere Erscheinung in unsrer Trierischen Geschichte, die Erscheinung nämlich, daß es bei uns eine ziemlich große Menge unächter Urkunden gegeben hat, die über Schenkungen, Stiftungen, Einrichtungen und Vorgänge handeln, welche einer viel ältern Zeit angehören, als jenen Schriften von der historischen Critik zugestanden werden kann. Dies kam aber daher, daß die schriftlichen Dokumente sammt und sonders in jenen Verwüstungen zu Grunde gegangen waren und man nun in spätern Zeiten aus der Ueberlieferung und aus dem faktischen Vorhandensein der betreffenden Gegenstände, vorzüglich aber aus der historisch feststehenden Celebrität unsrer Stadt schriftliche Nachrichten, so gut es gehen wollte, wieder herzustellen suchte. Die Anfertiger solcher Schriftstücke mögen sich in manchen Angaben geirrt haben; aber täuschen, betrügen wollten sie nicht.

IV. Kapitel.

Fortsetzung. Nähere Untersuchung über die Zeit der Gründung des Christenthums zu Trier.

Ich glaube hinreichend dargethan zu haben, daß Herr Steininger die Anfänge des Christenthums zu Trier in eine zu späte Zeit verlegen will, und daß dieselben nicht, wie er meint, in den Anfang des vierten, sondern in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts zu setzen sind. Allein hiemit ist die Frage nach der Zeit der Gründung der Trierischen Kirche, auf die wir nun einmal haben eingehen müssen, noch nicht ganz erledigt, und müssen wir auch noch einen prüfenden Blick nach einer andern Seite hin werfen. Es gibt nämlich eine Ansicht, wonach die Gründung des Christenthums zu Trier noch in das apostolische Zeitalter fallen soll, indem nämlich die drei ersten Bischöfe unsrer Kirche, Eucharius, Valerius und Maternus, unmittelbar von dem Apostel Petrus im Jahre 50 von Rom nach Trier gesandt worden seien, die nun im

Verlaufe der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts, sich in dem bischöflichen Amte einander nachfolgend, die Trierische Kirche gegründet hätten. Von dem Tode des letzten, des h. Maternus nämlich, der ungefähr um das Jahr 128 eingetreten sei, bis auf die Zeit des h. Agritius, der im Jahre 314 die Akten des Concils zu Arles als Bischof von Trier unterzeichnet hat, hätten noch 23 Bischöfe der Trierischen Kirche vorgestanden, deren Namen angegeben werden, nämlich: Auspicius, Celsus, Felix, Mansuetus, Clemens, Moyses, Martinus I, Anastasius, Andreas, Rusticus, Auktor, Mauritius, Fortunatus, Cassianus, Marcus, Navitus, Marcellus, Metropolus, Severinus, Florentinus, Martinus II, Maximinus, Valentinus, deren acht letztern auch der Kirche zu Tongern vorgestanden hätten. [1])

Diese Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe und von der Nachfolge der zwei- (nach Andern) dreiundzwanzig Bischöfen bis auf den h. Agritius begegnet uns in den Gesta Trevirorum und ist danach in Brower's Annalen übergegangen, aus welchen andre Schriftsteller dieselbe entlehnt haben. Indessen ist diese Ansicht, selbst zu der Zeit, wo sie zum erstenmal ausgesprochen worden ist, durchaus nicht allgemein zu Trier getheilt worden, und hat sich schon sehr frühe, und nicht erst mit Calmet, noch weniger erst mit unsrem Hontheim, wie gewöhnlich angenommen wird, die andre Behauptung ihr gegenüber gestellt, wonach auf die drei oben genannten ersten Bischöfe unmittelbar der h. Agritius gefolgt ist und jene also dem dritten Jahrhunderte in seinem Ausgange angehören. Denn in den Akten des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts heißt es schon: „Denn so schreibt der h. Sylvester (Papst) an den h. Agritius, den **vierten** der Bischöfe von Trier, deren Namen uns bekannt sind u. s. w.“ [2]) Wie hätte der mit Bruno gleichzeitig zu Trier lebende Biograph so schreiben können, wenn er die Nachfolgerschaft der oben genannten dreiundzwanzig Bischöfe anerkannt hätte! Noch positiver spricht sich gegen jene Ansicht der Probst zu St. Paulin, Friedrich Schwarz, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus. Dieser schreibt in seiner recommendatio der Stadt Trier und

---

[1]) Weil später, in der fränkischen Periode, Trierische Erzbischöfe unter den Namen Rusticus, Auktor und Mauritius vorkommen, so bezeichnet jene Ansicht die genannten Bischöfe der römischen Zeit als Erste und die der fränkischen Zeit als Zweite dieses Namens.

[2]) Ita enim sanctus Sylvester beato Agricio, quarto episcoporum Treberensium, quorum nomina cognita habemus, scribit inter caetera. Gest. Trevir. vol. I. p. 183.

über Eröffnung der Tumba des h. Paulinus (im Jahre 1402) von dem Ableben der drei (Bischöfe), Eucharius, Valerius und Maternus würden 368 Jahre des Herrn bis dahin, wo Gott der Stadt Trier drei andre heilige Männer, Agritius, Maximinus und Paulinus geschenkt, nach der einen Ansicht gezählt, nach der andern richtigern aber bloß 48 Jahre.[1])

Entschiedener trat der Widerspruch gegen jene Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe von Trier seit dem Erscheinen der Geschichte von Lothringen hervor, die der Benediktinerabt Dom Calmet in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herausgegeben hat. Calmet hat sich bei Bearbeitung seines Werkes die alten Handschriften in der Abtei St. Matthias vorlegen lassen und hat zwei Codices, welche die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe von Trier und die Gesta Trevirorum enthielten, mit einander verglichen, und hat nach diesen einen Abdruck dieser Gesta unter den Beweisstücken seiner Geschichte im ersten Bande machen lassen. In der Vorerinnerung zu diesen Gesta schreibt er nun über die beiden Handschriften: „Ich habe das Original der Historia Trevirens. (fortgeführt bis 1133) zu St. Matthias bei Trier gesehen und habe dasselbe verglichen mit einem ältern Manuscripte (daselbst), das kürzer gefaßt ist, dessen sich der Mönch Theodorich (zu St. Matthias) bedient hat, und das als die Grundlage seiner Geschichte zu betrachten ist. Der Anfang und die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe von Trier, des Eucharius, Valerius und Maternus, sind in beiden Handschriften ganz dieselben in allen Worten; im Uebrigen aber gehen sie auseinander durch Zusätze und Correktionen, die ich an den betreffenden Stellen angeben werde." Hierauf folgt nun bei Calmet der Text der Gesta Treviror., dessen 26. Capitel mit dem Tode des h. Maternus schließt. Das 27. Capitel fängt nun an mit den Worten: „Dein Auspicius quidam Ecclesiae regimen tenuit, und sodann werden die Namen der oben angegebenen zweiundzwanzig (Einer

[1]) Porro revoluto post horum trium quos praediximus (Eucharii, Valerii et Materni) patrum exitum ab hac luce tot annorum curriculo usque ad annos Domini trecentos et sexaginta octo *secundum unam scripturam*, secundum tamen aliam, quadraginta octo, *quam veriorem credimus*, visitavit denuo Dominus plebem suam Trevericam aliis tribus beatissimis et apostolicis viris, verbis et opere potentissimis, Agricio videlicet, Maximino et Paulino, qui supra fundamenta priorum, non indigena saltem successione, Trevirorum ecclesiam sacram Dei, structura mirabili laudabiliter erexerunt. Gest. Trev. vol. I. addit. p. 42 et 43. Offenbar hält also auch der Probst Friedrich den h. Agritius für den unmittelbaren Nachfolger des h. Maternus.



ist ausgelassen) Bischöfe genannt, ohne irgend Angaben, wann und wie lange die Einzelnen der Trierischen Kirche vorgestanden hätten. Aber, was von Wichtigkeit ist, Calmet bemerkt am Rande zu diesen Namen: „Das ältere Manuscript zu Trier (in der Abtei St. Matthias) thut gar keine Meldung von der Nachfolge der Bischöfe von Trier nach dem h. Maternus, sondern geht unmittelbar von der Erzählung des Begräbnisses dieses Heiligen auf die Geschichte des Martyrtodes der Soldaten aus der thebäischen Legion (zu Ende des dritten Jahrhunderts) über." [1])

Diese Thatsache ist von um so größerer Wichtigkeit, als die Gesta Treviror. überhaupt in der Abtei St. Matthias geschrieben worden sind, jene Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe in dieser Abtei niedergeschrieben worden ist, und nun eine ältere Handschrift die zweiundzwanzig Bischöfe nicht hat, und diese erst in einer spätern Ueberarbeitung der Gesta im zwölften Jahrhunderte vorkommen.

Die hier dargelegte Thatsache mußte den Calmet in seiner bereits aus andern historischen Gründen gewonnenen Ansicht bestärken, daß zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius keine zweiundzwanzig Bischöfe gestanden hätten und daher die drei ersten Bischöfe von Trier nicht dem ersten, sondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehörten, und diese Ansicht hat er denn auch in seiner Geschichte von Lothringen festgehalten.

Nach dem Erscheinen des Calmet'schen Werkes sind noch andre alte Handschriften aufgefunden worden, auf Grund deren, so wie andrer allgemeiner historischen Gründe, die beiden Trierischen Gelehrten, Neller und v. Hontheim, eine förmliche wissenschaftliche Bestreitung der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe zu geben sich veranlaßt gesehen haben. In dem I. Bande der Historia Trev. diplom., der 1750 erschienen ist, hatte Hontheim eine Dissertation vorausgeschickt über die Zeit der Gründung des Trierischen Bisthums (de aera fundati episcopatus Trevirensis), worin er den Beweis aufstellt, daß das Alterthum die Bischöfe zwischen Maternus und Agritius nicht gekannt habe, daß Maternus, der dritte Bischof von Trier, zu Anfange des vierten Jahrhunderts gelebt habe, und daß

---

[1]) Siehe Calmet, hist. de Lorr. tom. I. Preuves. p. 2 et 3. Dieser Uebergang von dem h. Maternus unmittelbar auf den Martyrtod der thebäischen Legion ist nur zu rechtfertigen bei der Annahme, daß der h. Maternus dem Ende des dritten Jahrhunderts angehört und also gleichzeitig ist mit jenem Martyrium, nicht aber, wenn zwei volle Jahrhunderte zwischen ihm und diesem liegen.

Agritius sein Nachfolger gewesen sei.[1]) Nach dem Erscheinen jenes ersten Bandes seiner Historia sind dem Hontheim von vielen Seiten verschiedene Urtheile von Gelehrten, in geschriebenen und gedruckten Schriften, zugekommen, von denen die einen dahin lauteten, daß seine Beweise für die Interpolation der Namen zwischen Maternus und Agritius in den Verzeichnissen der Bischöfe alle die in solchen Dingen erforderliche Gewißheit gäben; die andern aber brachten Gegengründe gegen seine Behauptungen von dem Standpunkte der entgegenstehenden Ansicht bei. Darauf hin hat Hontheim in dem später (1757) erschienenen Prodromus seiner Histor. diplom. die Frage wieder aufgenommen und eingehender, als früher, und mit Rücksicht auf entgegengehaltene Gründe, behandelt.[2]) Endlich ist auch die hier angegebene Ansicht Hontheim's von den Bollandisten als die richtige angenommen und mit weitern Gründen belegt worden, in dem IV. Bande der Acta Sanctorum des Monats September, der 1761 erschienen ist und von pag. 354—400 von unsrem h. Maternus handelt.

Bis hieher habe ich die Entstehung und den Fortgang der beiden entgegenstehenden Ansichten dargelegt; es wird nun, wenn dem Leser irgend ein Urtheil in dieser Angelegenheit vermittelt werden soll, nothwendig sein, auch die Gründe vorzulegen, die für die eine und für die andre Ansicht vorgebracht werden. Dann wird sich wohl herausstellen, auf welche Seite der Ausschlag falle. Die Frage hat aber um so mehr Interesse, als es sich bei ihr nicht allein um die älteste Geschichte der Trierischen Kirche, sondern auch jener zu Cöln und zu Tongern und mittelbar der zu Lüttich handelt, wohin der Sitz von Tongern transferirt worden ist. Aus diesem Grunde auch sind so viele Gelehrten in die Controverse hereingezogen worden. Ja, nicht bloß die genannten Kirchen geht die Frage an, sondern auch die Kirchen des cisalpinischen Gallien überhaupt, wie sich bald zeigen wird.

Die beiden Ansichten, um die es sich hier handelt, sind, allgemein auf das Innere von Gallien (mit Ausschluß Südgalliens) ausgedehnt: Die erste: Das Christenthum ist durch unmittelbare Schüler der Apostel im ersten Jahrhunderte in Gallien gegründet worden. Die zweite: Die Gründung des Christenthums in Gallien fällt in die Mitte des dritten Jahrhunderts. In unzertrennlichem Zusammenhange steht nun die Anwendung der beiden Ansichten speciell auf Trier, die vornehmste Stadt von Gallien, und lautet hier die erste Ansicht: Die Trierische Kirche ist durch die unmittelbaren Schüler des h. Petrus, den Eucharius,

[1]) Siehe Tom. I p. IX—XL.
[2]) Prodrom. p. 64—86.



Valerius und Maternus, von dem Jahre 50 ab gegründet, sonach in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts. Die zweite dagegen: Allerdings ist die Trierische Kirche durch die drei genannten Männer gegründet worden und waren sie die drei ersten Bischöfe derselben; allein sie und ihr Werk gehören der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. Dieselben Schriftsteller, die sich in jene zwei Ansichten bezüglich Galliens überhaupt getheilt, haben sich auch speciell in Betreff der Trierischen Kirche gleichmäßig schaaren müssen, indem allgemein anerkannt ist, daß, wenn Eine Kirche des diesseitigen Gallien apostolischen Ursprungs ist, diese Eine die von Trier sein müsse. Der französische Jesuit Longuevalle, der eine vermittelnde Stellung zwischen den Vertretern der beiden Ansichten einzunehmen sucht, sagt von ihnen: die Vertreter der ersten erklärten, sie hätten für den Ruhm ihres Vaterlandes kräftig zu kämpfen; die der andern, sie meinten nur die (historische) Wahrheit zu vertheidigen und die an Ehren reiche Kirche Galliens habe nicht nöthig, sich mit falschen Adelstiteln zu schmücken. Auf beiden Seiten aber, sagt derselbe vermittelnde Autor, stehen ehrenwerthe Männer. Zu der ersten Ansicht bekennen sich unser Brower in den Annalen, Bucher (in seinem Belgium roman.), Gelenius (in seinem Werke De magnitud. Colon. Agripp.), Fisen (in der Geschichte von Lüttich), Laguille (in seiner Geschichte von Elsaß), Bertholet (in der Geschichte von Luxemburg), und mehre Andre. Zu der andren Ansicht stehen Launoy (über Sulpicius Severus), Tillemont, Calmet, Soller (in den Anmerkungen zu dem Martyrolog. des Usuard), unser Hontheim, die Bollandisten (zum 14. Sept. über den h. Maternus), Binterim (in der Geschichte der deutschen Nationalconcilien) und Andre. Indessen sollen Namen hier nicht entscheiden, nicht einmal in die Wagschaale gelegt werden; und so möge denn das Für und das Gegen hier neben einander gestellt werden.

Für die erste Ansicht wird beigebracht, es sei nicht wahrscheinlich, daß die Apostel, deren Stimme in alle Welt ausgegangen, welche die Scythen, Aethiopier und Indier aufgesucht, die Gallier vernachlässigt haben sollten, die doch Italien so nahe gelegen und zu denen der Zugang leicht gewesen sei; man könne nicht annehmen, daß die göttliche Providenz dies zugelassen, nicht daß der Apostel Petrus, dem der Occident zugefallen sei, dies gethan habe. Zu diesem allgemeinen Grunde kämen nun als Bestätigungen mehre Aussagen von alten Vätern und Schriftstellern, des h. Justin, des Tertullian und des h. Irenäus; der erste (gestorb. c. 167) schreibe, daß Menschen auf dem ganzen Erdkreise an Christum glaubten; der zweite schreibe (zu Anfange des dritten Jahrh.), alle Völker glaubten an Christum und nenne dann nebst asiatischen

Provinzen Aegypten, Afrika, Dacien, Scythien, Sarmatien, Spanien, Gallien, Germanien und Britannien (adv. Jud. c. 7); Irenäus endlich, Bischof zu Lyon (gestorben 202) schreibe, die Kirche sei ausgebreitet bis zu den Grenzen der Erde; seien auch die Sprachen der Völker verschieden, so sei ihr Glaube doch überall derselbe; nicht anders glaubten die Kirchen Germaniens, nicht anders die in Gallien, im Orient und in Aegypten (adv. haer. libr. I. c. 10 — neque hae, quae in Germaniis fundatae sunt ecclesiae, neque hae, quae in Celtis etc.). Aus den beiden letztern Zeugnissen gehe offenbar hervor, daß zu Anfange des dritten Jahrhunderts das Christenthum schon in den Germanien und bei den Celten (in Gallien) gegründet gewesen sei; wenn es aber zu der genannten Zeit Kirchen in Germanien gegeben habe, Völker Galliens an Christum geglaubt hätten, so könne Trier nicht ausgenommen sein, da für das hohe Alter seiner Kirche die Tradition spreche, das Verzeichniß seiner Bischöfe und Andres.

Hierauf wird nun von den Vertretern der andren Ansicht entgegnet, menschliche Erkenntniß könne nicht ergründen, warum die göttliche Providenz ein Volk früher, das andre später zum christlichen Glauben berufe, und zugestandenermaßen seien und würden ja die einen viel früher, als die andren berufen. Wenn aber die angeführten Schriftsteller von Germanen und Germanien (Theilen von Deutschland) sprächen, so verständen sie darunter nicht das cisrhenanische Deutschland (links des Rheines), sondern das orientalische, wie bei Tertullian offenbar der Fall sei, da er Dacier, Sarmaten, Scythen und Germanen unmittelbar mit einander verbinde, außerdem auch (in seinem apol. c. 37) sage, daß es unter Kaiser Markus Aurelius (in den sechziger Jahren des zweiten Jahrh.) unter den Markomannen viele Christen gegeben habe. Allbekannt sei, daß es unter deutschen Völkern im orientalischen Germanien um die Donau herum, die mit frühe christianisirten Provinzen in naher Berührung gestanden, zu Ende des zweiten Jahrhunderts viele Christen gegeben habe; daher müsse man denn auch jene Worte der beiden Schriftsteller auf jene Völker beziehen. Endlich aber könnten die Bezeichnungen Germanen und Germanien auch aus dem Grunde nicht auf Trier bezogen werden und überhaupt nicht auf Kirchen links des Rheines, weil die kirchlichen Schriftsteller während der ganzen römischen Periode die Bischöfe von Trier immer Bischöfe Galliens, niemals aber Bischöfe von Germanien nännten. So nenne Athanasius, der lange Zeit zu Trier gelebt, Cöln die Metropole des obern Gallien, den Bischof Maternus einen Bischof Galliens und spreche von den Trierischen Bischöfen nie anders, denn als von Bischöfen Galliens; ebenso Theodoret, Augustinus und Hieronymus.

Aber jene Schriftsteller sprechen auch von Christen und Kirchen in Gallien, und Trier hat doch offenbar zu Gallien gehört. — Allerdings, und es wird auch nicht in Abrede gestellt, daß es am Ende des zweiten Jahrhunderts Christen, ja mehre Kirchen in Gallien gegeben habe; haben ja die Kirchen zu Lyon, Marseille und Vienne, die ältesten in Südgallien, schon im Jahre 177 ihre ersten Märtyrer gehabt, war der h. Pothin († 177) ihr erster und der h. Irenäus († 202) ihr zweiter Bischof. Auch wird es im Innern von Gallien schon hin und wieder Christen gegeben haben; allein, wenn des Sulpicius Severus Zeugniß über die langsame und spätere Gründung des Christenthums in Gallien, dann der Brief von sieben gallischen Bischöfen an Radegund (vom Jahre 570) und das ausdrückliche Zeugniß des Gregor von Tours über die Sendung der ersten Bischöfe nach Gallien durch den Papst mit Irenäus zusammengehalten werden, dann kann des letztern Worten unmöglich die Ausdehnung gegeben werden, daß die christliche Religion schon im zweiten, weniger noch im ersten Jahrhunderte, in Gallien schon so reiche Früchte getragen gehabt, daß es mehre bischöfliche Sitze daselbst gegeben habe. Sulpicius Severus nämlich schreibt: „Unter Markus Aurelius (177) ist die fünfte Christenverfolgung ausgebrochen, und damals erst hat es in Gallien Märtyrer gegeben (ac tum primum inter Gallias martyria visa sunt), indem die christliche Religion später über den Alpen Aufnahme gefunden hat."[1]) Die spätere und langsamere Gründung des Christeuthums in Gallien geht auch hervor aus den Märtyrerakten des h. Saturnin, des ersten Bischofs von Toulouse, die im Jahre 300 geschrieben sind und in denen gesagt ist: „Nachdem allmälig und stufenweise die Stimme des Evangeliums in alle Welt ausgegangen und in langsamem Schritte die Predigt der Apostel in unsrem Lande schimmerte, und in einigen Städten einzelne Kirchen weniger Christen sich bildeten (cum rarae in aliquibus civitatibus ecclesiae paucorum Christianorum devotione consurgerent), aber nichts desto weniger noch allenthalben in jämmerlichem Irrthume die heidnischen Götzentempel rauchten, hat vor fünfzig Jahren (250) unter den Consulen Decius und Gratus die Stadt Toulouse, wie wir aus zuverlässiger Erzählung wissen, ihren ersten Priester Christi, den h. Saturninus, erhalten."[2]) Gleichlautend dem Sinne nach ist, was sieben gallische Bischöfe an Radegund über die Gründung des Christen-

---

[1]) Hist. sacr. libr. II.

[2]) Ruinart. Acta martyr. sincera et electa. p. 128—133. Es ist dieses derselbe h. Saturnin, den später eine falsche Tradition zu einem unmittelbaren Schüler des h. Petrus gemacht, aus der Mitte des dritten Jahrhunderts in die Mitte des ersten gesetzt hat.

thums in Gallien sagen. „Als nun beim Beginne der katholischen Religion die Anfänge des ehrwürdigen Glaubens in Gallien aufzukeimen begannen und damals noch nur zur Kenntniß Weniger die Geheimnisse der göttlichen Trinität gekommen waren, hat Gott in seiner Erbarmung, um hier nicht weniger als anderswo durch die apostolische Predigt zu gewinnen, aus fremdem Lande den h. Martinus (c. 371) zur Erleuchtung unsres Vaterlandes hieher geführt." [1])

So stehen sich hier Zeugnisse und Zeugnisse einander gegenüber, die des Irenäus (zu Ende des zweiten —) und des Tertullian (zu Anfange des dritten Jahrhunderts), die in allgemeinen Ausdrücken, wenigstens ohne irgend eine bestimmte Kirche anzugeben, von der weiten Verbreitung der christlichen Religion sprechen, namentlich von Theilen Germaniens und Galliens, von Christen und Kirchen; dann andrerseits Zeugnisse gallischer Schriftsteller aus dem dritten, vierten und sechsten Jahrhunderte, nach welchen es selbst noch um die Mitte des dritten Jahrhunderts nur in einigen Städten kleinere Häuflein von Christen gegeben hat. Aus der Vergleichung dieser beiderseitigen Zeugnisse ergibt sich, daß dem Ausdrucke „Kirchen" bei Irenäus nicht eine solche Ausdehnung gegeben werden könne, daß er organisirte Christengemeinden mit Bischöfen an ihrer Spitze, wenigstens nicht im cisalpinischen Gallien, darunter verstanden haben wolle. Aber selbst auch dies angenommen, so würde immerhin daraus noch keine Gründung solcher Kirchen durch unmittelbare Schüler der Apostel in der Mitte des ersten Jahrhunderts folgen, und ebenso wenig könnte eine bestimmte Kirche ohne anderweitige Beweise die Aussage des Irenäus auf sich anwenden.

Es wird für die folgende Darstellung zweckdienlich sein, einmal zu sehen, mit welchem Erfolge die sieben ältesten Kirchen im Innern Galliens es versucht haben, fußend auf „Traditionen", ihre Gründung in das apostolische Zeitalter zurückzuführen.

Die Kirche von Arles, die in der epist. 5. des Papstes Zosimus an die Bischöfe Galliens als eine solche bezeichnet wird, aus deren Quelle ganz Gallien die Bächlein des Glaubens erhalten habe, hat in Marinus, der 314 die Akten des dort abgehaltenen Concils unterzeichnet hat, ihren f ü n f t e n Bischof; der h. Trophimus ist der e r s t e; wie ist es möglich, daß dieser um das Jahr 50 vom h. Paulus, wie eine Tradition sagt, zum Bischofe von Arles geweiht worden, da sein vierter Nachfolger dem Anfange des 4. Jahrhunderts angehört und von keinen Sedisvacanzen im Verzeichnisse der Bischöfe die Rede ist? [2]) Wie wird nun dieses zu erklären sein?

[1]) Gregor. Turon. hist. Franc. libr. IX. c. 39.

[2]) Siehe Gallia christ. nov. Tom. I. p. 522.



Gregor von Tours erzählt in dem 28. Capitel des I. Buches seiner Historia Francor., daß unter der Regierung des Kaisers Decius (252) sieben Männer zu Bischöfen geweiht und als Glaubensboten von Rom nach Gallien gesandt worden seien; Gatian, der Bischof von Tours geworden, Trophimus Bischof von Arles, Paulus zu Narbonne, Saturninus zu Toulouse, Dionysius zu Paris, Stremonius zu Clermont, Martialis zu Limoges. Daß die hier genannten Männer die ersten Bischöfe der betreffenden Städte seien, ist allgemein anerkannt und stehen sie auch in den Catalogen der Bischöfe dieser Städte an der Spitze. Legen wir nun des Gregor von Tours Chronologie zu Grunde, dann steht mit ihr die Reihenfolge und Zahl der Bischöfe von Arles vollständig in Uebereinstimmung; der fünfte Nachfolger des Trophimus lebte 314; lassen wir ihn einige Jahre vorher den Sitz besteigen und geben den drei Bischöfen zwischen ihm und dem Trophimus jedem durchschnittlich 14 oder 15 Jahre, so treffen wir mit Trophimus in der Mitte des dritten Jahrhunderts zusammen. Gregor's Angabe über die Zeit der Sendung des Trophimus stimmt also überein mit der historischen Thatsache, daß der fünfte Bischof von Arles unter Constantin lebte und mit der Reihenfolge der Bischöfe von Arles überhaupt.

Prüfen wir in derselben Weise den Catalog der Bischöfe von Limoges. Die Gallia christiana sagt: Martialis sei der erste Bischof von Limoges, nach Gregor von Tours unter Decius vom Papste geschickt; gegen diese Angabe aber streite die vulgaris traditio oder vielmehr opinio popularis, nach welcher Martialis einer der Jünger des Herrn gewesen, Blutsverwandter des h. Protomartyr Stephanus und des Apostels Petrus, der ihn auf Befehl des Herrn getauft, zugleich mit Marcellus und Elisabeth, seinen Eltern. Dem Apostel Petrus sei er nach Rom gefolgt und von diesem mit Alpinian und Austriclinian nach Gallien geschickt worden. Der letztere sei auf der Reise gestorben, aber von Martialis admoto s. Petri baculo wieder zum Leben auferweckt worden u. dgl. Die Gallia christ. sagt nun aber darauf, Franz Bosquet, Bischof von Montpellier, habe dies Alles als Fabel erklärt und zwar mit Recht. In dem Cataloge der Bischöfe folgen sodann der zweite und dritte nach Martialis und der vierte ist historisch festgestellt im Jahre 310, und zeigt sich also auch hier Uebereinstimmung, wenn mit Gregor Martialis in die Mitte des dritten Jahrhunderts gesetzt wird, Widerspruch, wenn man der opinio popularis folgend, ihn vom h. Petrus gesandt sein läßt.[1])

Wie steht es mit Narbonne? Dasselbe Werk (Gall. chr.) sagt,

[1]) Gallia christ Tom. II. p. 500 et 501.

Paulus sei der erste Bischof; eine Tradition sage, derselbe sei der vom Apostel Paulus bekehrte Sergius Paulus und sei in der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Narbonne gekommen; sofort wird aber hinzugefügt, diese Tradition sei eine bloße Vermuthung und entbehre aller Wahrscheinlichkeit. Dann folgt der Catalog der Bischöfe, worin der vierte nach Paulus, Gavidius nämlich, in der Mitte des vierten Jahrhunderts lebte. Wie ist denn nun mit vier Bischöfen von der Mitte des vierten in die Mitte des ersten Jahrhunderts zurückzureichen?[1])

Ebenso verhält es sich mit der Kirche von Paris, wo eine popularis traditio den Dionysius des Gregor von Tours zu dem Dionysius Areopagita gemacht und in die Mitte des ersten Jahrhunderts gesetzt hat.[2]) Die Fortsetzer der Gallia christiana, die im Jahre 1856 den XIV. Band dieses trefflichen und großen Werkes herauszugeben angefangen, haben jenen Widerspruch der Volkstraditionen mit der Geschichte sehr gut eingesehen, haben dieselben daher auch ganz aufgegeben in Betreff der Kirche von Tours, mit welcher die Fortsetzung jenes Werkes beginnt. An Gregor von Tours sich anschließend, setzen sie daher den h. Gatian, ersten Bischof von Tours, in das Jahr 250.[3])

Mit der Kirche von Bourges verhält es sich ebenso. Die Gallia christ. stellt auch hier in Betreff der Sendung des ersten Bischofs Ursinus die zwei Ansichten neben einander, und will nicht entscheiden, welche man annehmen solle. Allein der Catalog der Bischöfe zeigt abermal, daß auch hier Ursinus in die Mitte des dritten, und nicht in die des ersten Jahrhunderts zu setzen sei. Denn Ursinus ist der erste, Senecianus, von jenem selbst geweiht, ist der zweite Bischof, und der dritte lebte von 296—307. Wie reicht man mit diesen drei Bischöfen von Bourges vom Jahre 307 zurück bis auf den Apostel Petrus um das Jahr 50?[4])

Mit der Kirche von Clermont endlich verhält es sich nicht anders. Stremonius (Austremonius), sagt die Gall. christ., war einer der trefflichen Glaubensboten, welche in der Mitte des dritten Jahrhunderts ... von dem Papste geschickt nach Gallien gekommen sind. Sein nächster Nachfolger, Urbicus, lebte zu Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts.[5])

Hieraus erklärt sich nun, wie der gelehrte Jesuit Longuevalle

---

[1]) Gallia christ. Tom. VI. p. 6.
[2]) Ibid. Tom. VII. p. 4—14.
[3]) Ibid. Tom. XIV. p. 4.
[4]) Gallia christ. nov. Tom. II. p. 4—6.
[5]) Gall. christ. Tom. II. p. 225.

schreiben konnte, die Cataloge der Bischöfe in den meisten Kirchen seien so beschaffen, daß man keine bischöflichen Sitze annehmen könne vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, wenn man dieselben nicht zu gleicher Zeit und sehr viele Jahre vacant stehen lassen wolle. Diese Vacanzen würden über anderthalb Hundert Jahre gedauert haben.

Kehren wir nun mit dem Ergebnisse dieser Untersuchung zu unsrer Trierischen Kirche zurück.

Die Vertreter der ersten Meinung oder der apostolischen Gründung unsrer Kirche berufen sich auf die Tradition, gemäß welcher der Apostel Petrus die drei Männer nach Trier geschickt habe, die diese Kirche gegründet und ihr der Reihe nach als die drei ersten Bischöfe vorgestanden hätten. Diese Berufung auf die Tradition wird nun folgendermaßen formulirt. Die Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe enthalten die Aussage, daß dieselben vom h. Petrus geschickt worden seien. Diese Lebensbeschreibungen und die Gesta Trevir. sind in der Abtei St. Matthias verfaßt, und der Verfasser von jenen ist der Scholast Golscher. Dieser Golscher habe wahrscheinlich im zehnten Jahrhunderte gelebt, er sei aber nicht der erste Verfasser, sondern müsse einen ältern vor sich gehabt haben. Denn er schreibe zu Eingange, das, was er von jenen Bischöfen geschrieben, habe er certissima majorum relatione (aus zuverlässigster Erzählung der Vorfahren). Hieraus nun wird gefolgert, Golscher habe aus Manuscripten geschöpft, die vielleicht Jahrhunderte älter gewesen. Aus dem Schlusse seiner Biographie wird dann noch angeführt, Golscher sage, er habe über die Thaten der Bischöfe geschrieben, was er nach der Zerstörung der Stadt, die von dem Brande zurückgebliebenen Aschen sorgfältig untersuchend, hin und wieder auf Chartulen (Pergamentstücken?) aufgezeichnet gefunden. Laguille geht nun noch weiter und sagt: die Zerstörung, von der hier Rede, sei die durch die Hunnen im Jahre 451 ausgeführte, und demnach seien die dem Brande entrissenen Handschriften älter, als diese Zerstörung.

Allerdings, wenn dieses Räsonnement und diese Zurechtlegung der Dinge richtig wäre, so würde der Tradition ein großes Gewicht nicht abzusprechen sein. Allein die Sache verhält sich nicht so. Der älteste Schriftsteller, den die Abtei St. Matthias aufzuweisen hat, ist Florbert, der gleichzeitig mit der Zerstörung der Stadt durch die Normannen (883) lebte und einige Zeit danach fünf Bücher in Versen über diese Katastrophe geschrieben hat. Nach ihm der älteste Schriftsteller ist Eberhard, der 909 gestorben ist und Lebensbeschreibungen der drei ersten Bischöfe hinterlassen hat. Ob wir dieselben jetzt noch so besitzen, wie er sie geschrieben (sie sind abgedruckt bei den Bollandisten

Tom. II. Januar. ad diem 29.), das ist nicht mehr auszumachen; so viel aber wissen wir, daß noch nachfolgende Scholasten zu St. Matthias ebenfalls Schriften zum Lobe der genannten Bischöfe geschrieben haben. Welcher nun immer der Scholasten die Biographien oder Akten geschrieben haben möge, so sind dieselben in keinem Falle älter als aus den letzten Jahren des neunten oder den ersten des zehnten Jahrhunderts, sie sind nach der Verwüstung durch die Normannen geschrieben. Denn von dieser Verwüstung nur kann der Verfasser sprechen, unmöglich aber von jener im Jahre 451. Diese Akten sind nun aber offenbar zu jung, um als zuverlässige Träger einer Tradition aus dem ersten Jahrhunderte gelten zu können, wenn dieselbe nicht auch noch anderswoher Bestätigung erhalten kann aus früherer Zeit. Ist auch bei jenem Verfasser Rede von noch geretteten handschriftlichen Notizen, wer kann uns sagen, was und wieviel auf denselben gestanden und was zur Ausschmückung hinzugefügt worden? Zudem sind die Akten nach dem Urtheile des Jesuiten Sirmond, des d'Achery und Andrer mit fabulosa untermischt, die dem Geiste der ersten christlichen Jahrhunderte gänzlich fremd sind.

Demnach geht also jene Tradition nicht hoch genug in die Vorzeit hinauf, um als gültiger Beweis für die apostolische Sendung angenommen zu werden. Aber diese Tradition ist auch nicht einmal constant und allgemein. Der Verfasser der Acta des Erzbischofs Bruno zu Anfange des zwölften Jahrhunderts nennt, wie wir früher schon gezeigt haben, den h. Agritius ausdrücklich den vierten Bischof von Trier und läßt ihn also auch unmittelbar auf Maternus folgen. Der Probst Friedrich Schwarz zu St. Paulin, wie wir ebenfalls gezeigt haben, läßt, jene andre Ansicht wohl kennend, die drei ersten Bischöfe dem Agritius, Maximin und Paulin unmittelbar vorhergehen, erkennt also jene Tradition nicht als rechtmäßig an.

Aber nun auch einmal gesetzt, die Benediktiner zu St. Matthias hätten noch vor-normannische Schriftstücke gehabt, auf denen geradezu die ersten Bischöfe als gesandt vom h. Petrus bezeichnet wären, etwa Schriftstücke aus dem siebenten oder achten Jahrhunderte, selbst dann würde noch nicht folgen, daß dieselben im ersten Jahrhunderte von Rom nach Trier gesandt worden seien. Es liegt nämlich in der Idee des Primates, daß der h. Petrus, der von Christus auserwählte erste Träger desselben, fortwährend in seinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebt. Diese Idee ist ausdrücklich in der allgemeinen Synode zu Ephesus ausgesprochen: Sanctus Petrus, apostolorum princeps et caput .... qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Also

4*

Petrus lebt immer in der Kirche in seinen Nachfolgern.[1]) Dieser Idee gemäß lehrt der h. Bonaventura: „Wer von dem römischen Bischofe (dem Papste) geschickt-wird, der wird von dem h. Petrus, ja von Christus selbst geschickt."[2]) Diese ideelle Auffassung ist nun auch wirklich in den Sprachgebrauch übergegangen, wie aus dem Zeitalter des h. Bonifacius nachgewiesen werden kann, indem damals die Ausdrücke „der h. Petrus" und „der apostolische Stuhl" als gleichbedeutend gebraucht wurden. So hatte der h. Bonifacius an den Papst Zacharias geschrieben, er habe gehört, daß am 1. Januar noch heidnische Gebräuche und Lustbarkeiten zu Rom gefeiert würden, und hatte dies ausgedrückt — apud beatum Petrum apostolum; und der Papst schreibt ihm in derselben Weise zurück: quae gentili more observari dixisti apud beatum Petrum apostolum vel in urbe Roma etc.[3]) In dem Briefwechsel des Papstes mit Bonifacius nennt sich daher auch jener oft vicarius s. Petri. Noch mehr; der h. Bonifacius wird auch ausdrücklich missus s. Petri genannt, weil er von dem apostolischen Stuhle gesandt war. Auf dem deutschen Concil vom Jahre 742 sagt Carlmann, daß er den Erzbischof Bonifacius und die andren anwesenden Bischöfe (die genannt werden) zu einer Synode berufen habe; und dann heißt es im 1. Canon: er habe auf den Rath der Priester und der Vornehmen Bischöfe je nach Städten aufgestellt und über dieselben den Erzbischof Bonifacius, *qui est missus sancti Petri.*[4]) In einer andren Synode des Bonifacius heißt es: Wir haben beschlossen, . . . per omnia praecepta s. Petri canonice sequi desiderare etc., wo s. Petrus dem Zusammenhange gemäß eben nur gebraucht ist für apostolischer Stuhl.[5]) Offenbar also wurde im achten Jahrhunderte, und Beispiele aus andren Zeitaltern beizubringen würde nicht schwer sein, der Ausdruck beatus Petrus für sedes apostolica gebraucht. Binterim bemerkt hierüber: „die Schriftsteller des neunten und der folgenden Jahrhunderte haben den Ausdruck der alten Geschichten discipulus s. Petri nicht richtig aufgefaßt. Man nannte alle Boten des Evangeliums oder Missionäre, die von Rom, als dem Stuhle Petri, gesandt worden, Jünger des h. Petrus oder Gesandte des h. Petrus."[6])

---

[1]) Harduin. concil. Tom. I. p. 1478.
[2]) Bonav. exposit. in cap. IX. Lucae.
[3]) Harduin. Tom. III. p. 1883.
[4]) Harduin. Tom. III. p. 1920.
[5]) Ibid. p. 1925.
[6]) Pragmat. Geschichte der deutsch. Nationalconcilien. I. Bd. S. 17 u. 18.

So viel geht aus dem Gesagten hervor, daß aus der Bezeichnung eines Bischofs oder Missionärs, der von Rom gesandt worden ist, mit dem Prädikate discipulus s. Petri. noch gar nicht apostolische Sendung im ersten Jahrhunderte durch den h. Petrus selbst erwiesen werden könne, selbst wenn dieser Zusatz in einem Martyrologium des neunten oder zehnten Jahrhunderts vorkommt. Der Sprachgebrauch, der so geläufig im achten Jahrhunderte war, wird nicht ganz aufgegeben worden sein, und es ist wahrscheinlich, daß er selbst von Verfassern von Martyrologien in demselben Sinne, wie im achten Jahrhunderte, gebraucht worden, und sie nicht immer oder wohl gar selten damit einen Bischof in das apostolische Zeitalter versetzen wollten. Jedenfalls muß, wenn für einen Bischof apostolische Sendung in Anspruch genommen werden soll, mehr noch als die Bezeichnung discipulus s. Petri in Schriften des neunten und der folgenden Jahrhunderte dafür beigebracht werden.

Für die erste Ansicht werden aber ferner Zeugnisse aus manchen Schriftstellern beigebracht, die ebenfalls die unmittelbar apostolische Sendung der drei ersten Bischöfe aussagen, und zwar aus den Schriften des Abtes Heriger von Laub, des Anselm von Lüttich, des Aegidius von Orval über die Bischöfe von Tongern, Maestricht und Lüttich, des Marianus Scotus, des Otto von Freisingen, des Albert von Stade und Andrer.

Allerdings, wird darauf entgegnet, haben diese Schriftsteller jene Aussage; allein dieselben sind alle jünger, als unsre Verfasser der Gesta Trevir. und der Thaten der drei ersten Bischöfe von Trier; der älteste unter den genannten Schriftstellern ist der Abt Heriger, der 1007 gestorben ist, und der aus den Gest. Trev. geschöpft hat, indem er eine Reihe von Capiteln über die drei ersten Bischöfe von Trier, die auch der Kirche von Tongern vorgestanden, und dann über acht andre, die den Gest. Trev. gemäß zu Trier und Tongern auf Maternus gefolgt sein sollen, fast Wort für Wort den Text der Gest. Trev. wiedergegeben hat. Es war ganz natürlich, daß der Abt Heriger, als er über die ersten Bischöfe von Tongern schreiben wollte, sich nach Trier, dem Hauptsitze dieser Bischöfe, gewendet hat, um Nachrichten über dieselben zu erhalten, da der h. Maternus auch der Kirche von Tongern als ihr erster Bischof vorgestanden hat. Und so ist denn Heriger kein neuer Zeuge für die Angabe der Gesta, sondern hat dieselbe bloß wiederholt. Dasselbe gilt um so mehr von den andren genannten Schriftstellern, die selbst jünger sind, als Heriger. Der bischöfliche Sitz von Tongern wurde frühe nach Maestricht und zuletzt nach Lüttich verlegt, und so haben denn die spätern Schriftsteller die Angaben über Tongern auf Maestricht und Lüttich mit hinüber genommen.

Und weiter wird zu Gunsten der ersten Ansicht beigebracht das Zeugniß mehrer Martyrologien, worin die drei Bischöfe als Begründer der Trierischen Kirche zur Zeit der Apostel und als unmittelbare Schüler derselben bezeichnet seien; namentlich werden genannt die Martyrologien des h. Hieronymus, des Rhabanus Maurus, des Usuard, Beda, Ado von Vienne, des Notker und das Martyrologium romanum; Bertholet fügt noch das von Wandelbert zu Prüm hinzu; in dem römischen heiße es: Treviris depositio beati Valerii episcopi discipuli s. Petri.

Die Bollandisten gestehen ein, daß, wenn es mit dieser Berufung seine Richtigkeit hätte, die Tradition von der unmittelbar apostolischen Sendung eine starke Stütze erhalten würde. Dieselben haben daher eben wegen dieser Berufung alle Martyrologien eigens durchforscht, in dem Texte, wie dieselben von Florentinius, d'Achery, Martene und Soller nach den ältesten und bewährtesten Handschriften im Drucke herausgegeben sind; und das Resultat war, daß in den ältesten und bewährtesten Handschriften des dem h. Hieronymus zugeschriebenen Martyrologium auch nicht einmal der Name des Eucharius und Maternus vorkommt, viel weniger die Angabe, daß sie vom h. Petrus gesandt worden seien. Den Valerius haben sie allerdings darin gefunden, aber so bezeichnet, daß daraus eher ein Beweis gegen die erste Ansicht, als für dieselbe entnommen werden könnte. Es steht nämlich in den alten Handschriften bald Treviris Valerii episcopi, bald Treviris depositio Valerii episcopi; dann Treviris depositio beati oder beatissimi Valerii episcopi, oder endlich — Treviris depositio b. Valerii episcopi et confessoris. Dies spricht also nicht für die erste Ansicht. Aber ein weiterer Umstand spricht positiv dagegen. Der Bollandist Soller, der geübteste Kenner der Martyrologien, hat die Bemerkung gemacht, daß in den Hieronymianischen Martyrologien die ersten Bischöfe der zwei ersten Jahrhunderte durch den Zusatz „De antiquis" bezeichnet seien, welche Bezeichnung eben noch auf derselben Seite des Martyrologium, wo der h. Valerius steht, bei dem h. Hippolyt beigefügt ist; bei dem h. Valerius aber findet sich in keinem Manuscripte jener Zusatz. Daß also der h. Valerius sich darin findet, aber ohne das den Bischöfen der zwei ersten Jahrhunderte eigene Distinktivum, spricht ganz gegen die erste Ansicht. — In dem Martyrologium des Rhabanus Maurus findet sich ebenfalls die Bezeichnung des h. Valerius als discipulus s. Petri nicht, wenn nicht Jemand später gemachte Zusätze dem Rhabanus zuschreiben will. Die alten, noch nicht mit Zusätzen aus späterer Zeit vermehrten Handschriften seines Martyrologium haben: zum 29. Januar Treviris b. Valerii episcopi; zum 14. Sept. Et

depositio s. Materni episcopi; zum 8. Dez. Et depositio s. Eucharii episcopi. Also nirgends der Zusatz discipuli s. Petri.

Weiter aber die Berufung auf das Martyrologium des Beda betreffend, so ist ausgemacht, daß dasselbe, so wie es in dessen Werken (im III. Bande) vorkommt und später auch besonders gedruckt worden, von Beda nicht herrührt und unächt ist. Daher wird demselben auch kein Ansehen beigelegt. Aber selbst in diesem unächten und daher beim Abschreiben ohne Zweifel mit Zusätzen vermehrten Martyrologium, dessen Entstehungszeit nicht angegeben werden kann, ist nicht dem Eucharius, nicht dem Maternus das Prädikat discipulus s. Petri gegeben; wohl hat dieses hier Valerius, aber, wie gesagt, das Bedanum spurium, wie es allgemein heißt, entbehrt alles Ansehens. Hiezu kommt noch der Umstand, daß sich in dem Martyrologium, welches die Bollandisten als das ächte Werk Beda's nach acht Handschriften, die sie verglichen, herausgegeben haben (vor dem 2. Bde des Monats März), nicht einmal die Namen der drei Bischöfe Eucharius, Valerius und Maternus vorkommen. Und so ist denn auch die Berufung auf Beda durchaus nichtig.

Wie verhält es sich mit dem Martyrologium des Ado von Vienne, das um das Jahr 858 geschrieben ist? In diesem, und zwar in diesem zuerst, findet sich bei dem h. Valerius der Zusatz — discipuli s. Petri, und scheint also die erste Ansicht doch hier eine Stütze zu finden. Es heißt nämlich: Eodem die depositio b. Valerii episcopi, discipuli s. Petri apostoli. — Allein, es scheint nur so; denn von Maternus geschieht in diesem Martyrologium gar keine Meldung, und Eucharius kommt nur vor in den später gemachten Zusätzen, die nicht von Ado herrühren. Wie ist dies zu erklären, daß Ado bloß den Valerius, und diesen mit dem Zusatze discipulus s. Petri, hat, die beiden andren nicht? Man könnte sich zur Bestärkung des Zeugnisses von Ado für den Valerius darauf berufen, daß derselbe eine Zeit lang in der Abtei Prüm gewesen, also wahrscheinlich dort seine Notiz geschöpft habe. Allein dieser Umstand schlägt vielmehr zur Entkräftung jener Notiz aus, wie wir gleich sehen werden. Im Jahre 841 oder 842 hat in derselben Abtei Prüm unser Wandelbert ein Martyrologium geschrieben, das dem Ado, der gleichzeitig oder einige Jahre danach zu Prüm war, nicht unbekannt sein konnte. Und was finden wir bei Wandelbert, der offenbar, als der Trierischen Kirche angehörend, nicht unterlassen haben würde, den Zusatz discipulus s. Petri hinzuzufügen, wenn damals der h. Valerius als ein Schüler des h. Petrus im Trierischen angesehen worden wäre? Wandelbert nennt bloß den Valerius, ohne jenen Zusatz; die beiden andren nennt er nicht einmal. Hätte nun

Ado in der Abtei Prüm oder überhaupt im Trierischen jene Notiz geschöpft, dann würde er nicht unterlassen haben, auch den Eucharius und Maternus aufzunehmen, und zwar mit demselben Zusatze, da doch das ausgemacht ist, daß die drei Männer in derselben Qualität zusammengehören. Ado muß also anderswoher den Zusatz für Valerius entnommen haben. Cordesius, der über die Sendung des h. Martialis nach Limoges geschrieben, hat bei diesem den Zusatz discipulus s. Petri so erklärt, daß derselbe nur Sendung durch den apostolischen Stuhl bezeichne, weil nur in diesem Sinne die Sendung historisch zu halten, und diese Erklärung auch ganz dem kirchlichen Sprachgebrauche gemäß sei. In demselben Sinne nun, sagen die einen, sei auch des Ado Zusatz bei Valerius zu erklären, und dies besonders noch aus dem Grunde, weil bei Hieronymus das Distinktivum der Bischöfe der zwei ersten Jahrhunderte bei Valerius fehle, dieser also der apostolischen Zeit nicht angehöre. Oder aber, sagen Andre, Ado hatte das Martyrologium des Hieronymus vor sich, wie Soller nachweist, fand dort den Valerius aufgezeichnet, ohne den Zusatz; weil er aber einen Valerius in dem I. Briefe des h. Clemens von Rom an die Korinther fand, hat er, in der Meinung, dies sei der Trierische, den Zusatz gemacht — discipuli s. Petri, während der Valerius des Clemens ein ganz andrer ist, als der Trierische. So erklärt sich denn auch ganz gut, sowohl, daß Ado den Valerius hat, nicht aber die beiden andren, weil er bei Hieronymus jenen fand, diese aber nicht, als auch die Thatsache, daß die nach Ado geschriebenen Martyrologien des Usuard und des Notker den Zusatz aufgenommen haben, wie sie denn überhaupt den Ado häufig nur copiren; es erklärt sich, woher es komme, daß unser Wandelbert und Rhaban, die doch der Trierischen Kirche viel näher standen, als Ado, den Zusatz noch nicht haben, weil sie nämlich vor Ado ihre Martyrologien geschrieben haben. Und aus Ado, Usuard und Notker, die nur kurze Zeit nach Ado schrieben, haben die Benediktiner zu St. Matthias, hat namentlich Eberhard, der die Thaten der drei ersten Bischöfe geschrieben hat, den Zusatz S. Valerii discipuli s. Petri leicht schöpfen können.

Demnach ist also auch in den Martyrologien keine sichere Stütze für die erste Ansicht zu gewinnen. Das alte römische Martyrologium bei Rosweyd hat nichts von den drei Bischöfen. Es erübrigt daher einzig noch eine Prüfung des jetzigen römischen, wie es von dem Cardinal Baronius herausgegeben worden ist.

Allerdings hat dieses Martyrologium bei den drei Bischöfen den Zusatz discipuli beati Petri apostoli. Hier müssen wir der Prüfung des Zusatzes eine Bemerkung vorausschicken. Das Martyrologium romanum, das unter Papst Gregor XIII von dem Cardinal Baronius

herausgegeben worden ist, hat ein mehr als privates Ansehen; dasselbe ist gutgeheißen vom Papste und ist zum Gebrauche im Chore bestimmt. Zwingt uns nun nicht dieses höhere Ansehen, dasselbe auch in allen historischen Angaben und Zusätzen in Betreff der darin aufgenommenen Heiligen für untrüglich und irreformabel zu halten? Wir antworten mit Papst Benedikt XIV und den Bollandisten, daß der apostolische Stuhl selber dem Martyrologium ein solches Ansehen nicht beigelegt haben will und zugesteht, daß in historischen Nebenbestimmungen Irrthümer haben einschleichen können, ja sogar in Einsetzung von Namen in das Martyrologium, was sich schon aus den öftern Verbesserungen desselben ergebe, welche der apostolische Stuhl habe vornehmen lassen.[1]) An unsrer Stelle handelt es sich nun aber eben um eine historische Nebenbestimmung bei den drei hh. Bischöfen, nämlich um die Zeit, wann sie von Rom nach Trier geschickt worden sind, und wird also das Martyrologium in Angabe dieser Nebenbestimmung nur so viel Ansehen in Anspruch nehmen können, als die Quellen selbst, aus denen Baronius geschöpft hat und als mit historischen Thatsachen überhaupt vereinbar ist. Nun gibt uns aber Baronius selbst in den Noten zu dem Martyrologium die Quellen an, auf die er sich für den Zusatz discipuli s. Petri stützt. Sein Zusatz ist für Valerius gestützt auf den (unächten) Beda, dann auf Ado und Usuard und mit Citaten aus viel jüngern Schriftstellern, die aus den genannten geschöpft haben, belegt. Wie es aber mit der Zuverlässigkeit dieser Quellen bestellt sei, haben wir eben gesehen. Für den Zusatz bei Eucharius bezieht er sich ebenfalls auf den (unächten) Beda, auf das Chronicum des Marianus Scotus und Trierische Cataloge, die jünger sind, als Ado und Usuard, aus denen sie geschöpft haben. Merkwürdig ist endlich, wie es dem Baronius bei dem Zusatze für Maternus ergangen ist. Baronius sagt, von Maternus handelten Beda und andre jüngere Schriftsteller, und alle diese sagten aus, derselbe sei ein Schüler des h. Petrus gewesen. Baronius hatte die Unächtheit des Martyrologium, das dem Beda längere Zeit zugeschrieben wurde, noch nicht erkannt, die sich aber durch

---

[1]) Insuper monemus, sagt Benedikt XIV, aliud esse Canonizationis judicium, aliud appositionis nominis in martyrologio romano, atque adeo ab errore, qui forte contigerit in martyrologio romano, non recte inferri, in judicio quoque canonizationis errorem contingere posse, quemadmodum bene argumentatur Christianus Lupus. Und ferner: Postremo asserimus, apostolicam sedem non judicare, inconcussae esse et certissimae veritatis, quaecunque in martyrologium romanum inserta sunt. *De servor.* Dei beatif. et canoniz. libr. IV. Part. II. c. 17. n. 9. conf. n. 10. Acta SS. Tom. IV. Sept. ad diem 14. n. 45.

spätere Critik der alten Handschriften als unwidersprechlich herausgestellt hat. Er baute daher auf die Angabe; in Folge davon gerieth er aber nun auf einen historischen Widerspruch. Er hatte nämlich den Demochares vor sich, der in seinem Werke de sacrificio missae ein Verzeichniß der Bischöfe von Cöln gibt, worin auch der h. Maternus steht, und zwar bezeichnet als der unmittelbare Vorgänger des Euphrates, der um das Jahr 347 als Arianer auf einer Synode zu Cöln condemnirt worden. Sonach mußte Maternus derselbe sein, der, wie historisch feststeht, auf der Synode zu Arles (314) die Akten als Bischof von Cöln unterzeichnet hat. Diesen Widerspruch des Zusatzes discipuli s. Petri bei Maternus mit der Geschichte sah nun Baronius ein, und wußte denselben sich nicht zu lösen, hatte sich daher entschlossen, die Lösung desselben Andren zu überlassen (Hunc historiae nodum, cum aliis solvendum relinqueremus, nec esset in animo aliquid definire —). Da kam Lindan, der Bischof von Ruremond, eben nach Rom, sah die betreffende Stelle im Martyrologium (im Mspt) und gab ihm das Auskunftsmittel an die Hand, jenen Widerspruch zu lösen, das darin bestand, er habe die Ansicht, daß es zwei Maternus gegeben habe, die Bischof zu Cöln gewesen, deren einer Schüler des Apostels Petrus gewesen und im ersten Jahrhunderte, der andre zur Zeit Constantin's zu Anfange des vierten gelebt habe. Und dieser Ansicht ist nun auch Baronius im Martyrologium beigetreten. — Schon allein aus diesem Vorgange ist zur Genüge ersichtlich, welche Gewähr die Angabe discipulus s. Petri hier geben könne. Statt diesen Zusatz zu prüfen und zu sehen, ob er wirklich haltbar sei, hat man, um ihn nur fest zu halten, aus dem Einen historischen Maternus zwei Bischöfe dieses Namens gemacht und sie in ganz verschiedene Zeiten gesetzt. Daß dem so sei, ist auch weiter zu erschließen aus der Beschaffenheit des Catalogs der Bischöfe von Cöln überhaupt. Imhoff theilt diesen mit, und zwar aus Aegid. Gelenius, der doch der Ansicht von der unmittelbar apostolischen Sendung des Maternus zugethan ist; und was hat dieser Catalog? „Des zweiten und dritten Bischofs Name ist unbekannt; der vierte war Aquilinus, der fünfte ist unbekannt; der sechste war Maternus (der nun als Maternus II bezeichnet ist), der um das Jahr 300 gelebt hat." Also nur ein einziger Name ist vor dem historischen Maternus zu finden. Und weiter muß man fragen: Wenn Cöln schon um das Jahr 50 einen Maternus I als Bischof gehabt hätte, würde dann noch im Jahre 300 die Stadt Cöln nur einen Maternus II mit Trier und Tongern gemeinschaftlich gehabt haben? Soll eine Kirche erst 250 Jahre nach ihrer Gründung einen eigenen Bischof erhalten haben? Also überall,

wohin wir sehen mögen, Schwierigkeiten und Unerklärbarkeiten in immer zunehmender Menge bei der ersten Ansicht, während bei der zweiten nach allen Seiten hin völlige Uebereinstimmung mit der Geschichte heraustritt.

Wir sind nun endlich bei der letzten Berufung angelangt, die noch für die erste Ansicht vorgebracht wird. Es ist dies ein Catalog der Trierischen Bischöfe, der Catalog nämlich, der aus den Gesta Treviror. in die Annalen von Brower und aus diesen in verschiedene Schriften übergegangen ist. Dieser Catalog hat zwischen dem h. Maternus und dem h. Agritius noch zweiundzwanzig, nach einer andren Lesart dreiundzwanzig Namen von heiligen Männern, die als Bischöfe von Trier (während des zweiten und dritten Jahrhunderts) bezeichnet sind, und die wir früher schon angegeben haben. Die Gesta Treviror., in denen zuerst diese Namen aufgeführt sind, sagen selbst, daß man nicht wisse, wann und wie lange jeder derselben der Kirche von Trier vorgestanden habe; nur wird angemerkt, die acht letztern hätten auch die Kirche von Tongern geleitet; ferner noch, dieselben hätten alle, sowohl in dem Trierischen Lande, als auch in benachbarten Gegenden gewirkt, hätten nicht bloß als Bekenner, sondern auch als Märtyrer die Herrschaft der (heidnischen) Tyrannen überwunden, und seien alle, wie man glaube, zu St. Matthias begraben.

Sehen wir uns diesen Catalog näher an und vergleichen ihn mit den Catalogen der Bischöfe von den Kirchen, die früher unter der oberhirtlichen Aufsicht von Trier gestanden haben. Die Kirche von Tongern, die zur Zeit des h. Maternus unter Trier gestanden, hat nebst dem Maternus noch acht Namen gemeinschaftlich, rechnet also acht von jenen 23 auch als ihre Bischöfe an; die Kirche von Metz nennt weiterhin drei andre von den 23 als ihre Bischöfe, jene von Tull wieder zwei andre. Was liegt nun näher, sagen die Acta SS., als die Vermuthung, jene Namen seien von außen her aufgenommen und in den Catalog eingefügt worden, um die, bei Annahme der apostolischen Sendung der drei ersten Bischöfe, entstehende Lücke auszufüllen? Daß aber eine große Lücke entstanden sei, und man dieselbe durch verschiedene Hypothesen zu erklären oder auszufüllen habe, das hat der Mönch Lambertus zu St. Matthias wohl gefühlt, indem derselbe schreibt: „Wie wir aus genauer Berechnung entnehmen, liegt ein Zeitraum von 201 Jahren zwischen dem Tode des h. Maternus und der Ankunft des h. Agritius zu Trier (bei Annahme der apostolischen Sendung des Maternus), während welcher Zwischenzeit (von 201 Jahren) der bischöfliche Sitz von Trier erloschen war, indem die Heiden die Stadt beherrschten.“ Demnach also weiß Lambert in St. Matthias

nichts von jenen 23 Bischöfen zu Trier, und sieht deswegen, bei Annahme der ersten Ansicht, sich genöthigt, eine Sedisvacanz des bischöflichen Stuhls von Trier durch 201 Jahre anzunehmen. Also abermals Schwierigkeiten, Unglaublichkeiten bei der ersten Annahme. Außerdem aber haben wir oben schon gezeigt, daß noch andre Schriftsteller zu Trier in frühen Jahrhunderten jene 23 Bischöfe nicht gekannt oder als solche nicht anerkannt haben. Nun aber kommt zuletzt die wichtige Thatsache hinzu, daß die ältesten Cataloge der Bischöfe von Trier jene zwei- oder dreiundzwanzig Namen oder „Bischöfe" gar nicht haben, sondern die Reihenfolge also geben: Eucharius, Valerius, Maternus, Agritius, Mariminus, Paulinus u. s. w. Der gelehrte Mabillon hat in St. Ghislain im Hennegau einen alten Catalog der Bischöfe von Trier aufgefunden, der mit dem Erzbischofe Ruotbertus, also mit 956, schließt und weiter nicht fortgesetzt ist. Dieser Catalog weiß nichts von jenen 22 oder 23 Bischöfen. Ebenso besaß die Abtei Prüm einen alten Coder aus dem eilften Jahrhunderte, der ein Verzeichniß der Trierischen Bischöfe, der Aebte von Prüm und der Könige und Kaiser von Deutschland enthielt, welche alle drei mit dem eilften Jahrhunderte aufhörten; und auch dieser Catalog der Bischöfe hat jene Namen nicht, sondern reiht unmittelbar an den Maternus den Agritius.

Sehen wir nun zurück auf das früher in Betreff der ältesten Kirchen im Innern von Gallien gewonnene Resultat, daß nämlich ihre Cataloge, bei Annahme apostolischer Sendung ihrer ersten Bischöfe, unerklärbare große Lücken und Widersprüche nothwendig machen, dagegen bei der andren Annahme, daß die ersten Bischöfe, wie Gregor von Tours sagt, in der Mitte des dritten Jahrhunderts von Rom gekommen seien, die vollständigste Uebereinstimmung mit der Geschichte sich herausstellt; so finden wir hier, daß es sich mit Trier ebenso verhält, die erste Ansicht Alles verwirrt, bei der zweiten überall Uebereinstimmung sich ergibt.[1])

Wie sollen wir uns nun aber erklären, in welcher Weise die Einfügung jener Namen geschehen sei? Ich lasse Binterim, den man einer zu scharfen Critik nie beschuldigt hat, die Antwort geben. „Das fromme Alterthum setzte dem Verzeichnisse der Bischöfe die Heiligen, denen die Hauptkirche entweder geweiht oder deren Reliquien in derselben aufbewahrt und verehrt wurden, voran; die unwissenden Nach-

[1]) Noch andre Widersprüche, in welche die erste Ansicht bei der Trierischen Kirche verwickelt, sind hervorgehoben in dem Cataloge der Bischöfe von Tongern. Siehe Gall. christ. Tom. III. p. 808—811.

kömmlinge sahen diese Heiligen oder Schutzpatrone als wirkliche Bischöfe der Kirche an. So wird sogar von dem Geschichtschreiber Kranz der h. Liborius als erster Bischof von Paderborn aufgeführt, der doch nur Patron der dortigen Kirche ist. Solche Unvorsichtigkeit brachte in der Urgeschichte der Bisthümer und in der chronologischen Ordnung der Bischöfe eine große Verwirrung hervor u. s. w." [1]) Ich füge diesem noch hinzu, daß die Namen jener eingefügten Männer unbezweifelt historische Personen bezeichnen und als Gehilfen der ersten Bischöfe im Amte zu betrachten sind. Wenn z. B. unter denselben Felix genannt wird, wer denkt da nicht sofort an jenen Felix, der mit unsrem h. Agritius die Akten des Concils zu Arles als Exorcist der Kirche von Trier unterzeichnet hat?

Ich habe nunmehr die Gründe vorgelegt, welche für die eine und welche für die andre Ansicht beigebracht werden können; die Leser mögen nun urtheilen, ob ich recht gethan habe, die zweite in meiner Geschichte zu adoptiren. Für meine ganze historische Darstellung über die Zeit der Gründung des Christenthums hier am Rheine, zu Trier, Cöln und auch Mainz kann ich mich schließlich auch den durchaus kirchlich gesinnten und keine kühne Critik handhabenden Binterim beziehen. Derselbe schreibt nämlich:

„Unser Vaterland selbst bietet keine zuverlässigen Spuren eines so frühe eingepflanzten Christenthums dar. Vor dem Ende des dritten Jahrhunderts können wir keine Märtyrer aufweisen. Unter Rictius Varus, gegen das Jahr 286 fängt der blutige Kampf der Tyrannen gegen die Bekenner Jesu auf deutschem Boden an. Hier kommen nicht nur Kriegsleute aus der thebäischen Legion, sondern auch Senatoren und mehre andre vornehme Bekenner in Trier vor. Diese sind doch nicht auf einmal Christen geworden. In Trier waren also vor der Verfolgung Maximians, und ehe Rictius Varus dort ankam, mehre aus den höheren Ständen und gewiß auch viele aus der niedern Klasse Christen. Werden wir also zu viel behaupten, wenn wir sagen, in der Mitte des dritten Jahrhunderts war schon in den vornehmsten Städten Deutschlands, die an Gallien angrenzten, der göttliche Samen des Evangeliums ausgestreut? Wer hat ihn dahin gebracht? Das wissen wir nicht. Trier hatte damals großen Verkehr mit Italien und Gallien; von da her konnten die Missionäre und andre eifrige Bekenner den Glauben in das Gebiet der Deutschen, vorzüglich in die Gegenden des linken Rheinufers, die noch zu Gallien gerechnet wurden, leicht bringen. Unter den Trierischen Märtyrern werden keine Bischöfe und Priester,

[1]) Geschichte der deutsch. Nationalconcil. I. Bd. S. 18.

keine Diakonen, nicht einmal ein Lektor oder Unterkleriker aufgezählt, gegen die doch zuerst das Schwert der Verfolger überall gerichtet war. Sollen die vielen Christen ohne Hirten, ohne Priester, ohne alle geistliche Hilfe gewesen sein? Das ist nicht wahrscheinlich. Aber der Priester und Cleriker waren gewiß Einige, und diese haben sich, als sie den Sturm anrücken sahen, vielleicht verborgen, oder entfernt, oder näher nach Gallien unter den Schutz des Constantius Chlorus, des Vaters des großen Kaisers Constantin begeben. In Trier und den Rheingegenden soll übrigens die Verfolgung mit der Hinrichtung und Dezimation der Kriegsleute aus der thebäischen Legion angefangen haben. Doch scheint hieraus Hontheim ganz richtig zu schließen, in Deutschland sei noch keine Kirchengemeinde förmlich gestaltet gewesen. Die Bischöfe und Priester scheinen einzig dahin gestrebt zu haben, Schafe aufzusuchen oder die Heiden zu bekehren; des immerwährenden Wechsels und der unter den deutschen Völkern stets aufsteigenden Unruhen wegen konnten die einzeln zerstreuten Christen sich nicht zu einer ordentlichen Familie oder Kirchengemeinde bilden, und die Bischöfe oder Priester nirgends einen festen Sitz aufschlagen. Erst nach dem Tode Maximians, am Schlusse des dritten Jahrhunderts, trat unter Constantius Chlorus ein günstiger Zeitpunkt für die Christen ein. Nicht nur schonte er des Blutes der Märtyrer, sondern er duldete die Christen sogar in seinem Pallast und behandelte sie sehr günstig. Unter ihm scheint der h. Maternus die wenigen noch übrig gebliebenen Gläubigen wieder gesammelt und aus denselben nicht nur in Trier, sondern auch den Rhein abwärts in Cöln, Tongern, eine Gemeinde gebildet zu haben. Er wählte anfangs keinen festen Sitz, war bald zu Trier, bald zu Cöln oder Tongern, bis die Gemeinden in diesen Hauptstädten stärker angewachsen waren, wo er dann sich eine vorbehielt und den andren einen besondern Hirten in dem h. Agritius gab. Mit ihm fängt in diesen Landen die hierarchische Ordnung und die Diöcesaneintheilnng an." [1])

V. Kapitel.

Fortsetzung. Geschichte der Trierischen Kirche in der römischen Periode.

Indessen ist es Zeit, daß wir den Faden unsrer eigentlichen Geschichte wieder aufgreifen, wo wir denselben haben fallen lassen. Der h. Agritius, der vierte Bischof von Trier, begegnet uns zuerst auf

[1]) A. a. O. S. 5—7. Für die ganze vorstehende Untersuchung sind die Acta SS. Tom. IV. Sept. p. 334—400 zu Grunde gelegt.

dem Concil zu Arles 314, also ein Jahr nach jener glücklichen Wendung, die Kaiser Constantin dem Geschicke der christlichen Kirche dadurch gegeben hat, daß er den Verfolgungen der Christen ein Ende machte. Der h. Agritius sah daher seine Trierische Kirche zu dem neuen und hohen Glanze sich erheben, mit dem die Gunst jenes mächtigen und ersten christlichen Kaisers die Kirche im ganzen römischen Reiche beehrt hat. Uebereinstimmend schreiben die ältesten Trierischen Schriftsteller dem Constantin und der h. Helena den Bau von Kirchen zu Trier zu und der letztern außerdem Ueberbringung oder Schenkung kostbarer heiliger Reliquien an den h. Agritius für seine Kirche. Ausgemachte und bekannte Thatsachen stimmen völlig hiemit überein. Nach dem Zeugnisse des Eusebius hat Constantin gemeinschaftlich mit seiner Mutter Helena in den verschiedenen Provinzen des Reiches prachtvolle Kirchen erbauen lassen. Dieser mit dem Kaiser gleichzeitige Historiker nennt verschiedene Kirchen namentlich, mehre an heiligen Orten in Palästina, jene zu Nicomedien in Bithynien, zu Constantinopel, und fügt dann hinzu: „Auch in den übrigen Provinzen hat er die vornehmsten und berühmtesten Städte mit prachtvollen Kirchen geschmückt.“ [1]) Wenn in diesen Worten irgend auch nur zwei Städte des ganzen Abendlandes genau bezeichnet sind, dann sind es gewiß Rom und Trier, da diese beiden den ersten Rang einnahmen. Von der h. Helena schreibt derselbe Eusebius, nach vorhergegangener Erwähnung der Kirchenbauten in Palästina: „Auch in den übrigen Provinzen hat sie neue Kirchen von Grund aus gebaut, viel prachtvollere, als die waren, welche vorher bestanden hatten.“ [2])

Der Bau dieser Kirchen durch Constantin und Helena fällt mit seinem Anfange in die Zeit unmittelbar nach der glänzenden allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa (325) und gleichzeitig mit der Reise der h. Helena nach dem heiligen Lande (c. 326). Die Auferstehungskirche zu Jerusalem ist 326 begonnen und 335 vollendet worden; die Kirche zu Antiochien ist 327 begonnen und 341 vollendet worden. In dieselbe Zeit fällt der Bau der verschiedenen Constantinischen Kirchen zu Rom. Was ergibt sich aber aus diesen Daten für Trier? Nun, der h. Athanasius, Bischof von Alexandrien, ist während der arianischen Streitigkeiten von Constantin nach Trier verwiesen worden und im Februar des Jahres 336, bald nach dem Tode des h. Agritius, unter dessen

---

[1]) In reliquis etiam provinciis *praecipuas ac nobilissimas quasque urbes* oratoriorum magnificentia illustravit. (Vita Constantini libr. III. c. 50.)

[2]) Sed et in reliquis provinciis novas a fundamentis aedificans ecclesias, *multo augustiores*, quam quae antea erant, effecit. (Ibid. libr. III. c. 47.)

Nachfolger Maximinus hier angekommen und hier zwei Jahre und vier Monate verblieben. Einige Jahre später hatte sich derselbe gegen den Vorwurf der Arianer, die bei Andern Mücken seichten, während sie unter sich Kameele verschluckten, daß er in einer noch nicht eingeweihten Kirche Gottesdienst gehalten habe, zu rechtfertigen. Und nun schreibt er: „Dasselbe habe ich gesehen zu Trier und zu Aquileja, wo ebenfalls an Festtagen wegen der Menge (der Gläubigen) das Volk zum Gottesdienste versammelt wurde in Kirchen, deren Bau noch nicht vollendet war.“[1]) Offenbar also wurde zu der Zeit, als der große Athanasius zu Trier verweilte, hier an der Herrichtung einer Kirche gebaut, und zwar einer großen, in welcher, weil die bisherigen die Gläubigen nicht alle mehr zu fassen vermochten, an Festtagen der Gottesdienst vor Vollendung des Baues gehalten wurde. Das ist also eine Kirche gerade so, wie Eusebius die von der h. Helena erbauten bezeichnet hat. Wenn diese Deduktion noch einer Bestätigung bedürfte, dann könnten wir hinzufügen, daß eben um jene Zeit der Reise der h. Helena in das h. Land Constantin schon mit dem Gedanken umging, den er auch vier Jahre nachher ausgeführt hat, die kaiserliche Residenz nach Byzanz zu verlegen, wodurch verschiedene kaiserliche Gebäude zu Trier wie zu Rom zu andren Zwecken disponibel wurden, und daß nun zu Trier wie zu Rom solche Gebäude, Palläste, Basiliken, zu Kirchen hergegeben werden konnten. Allseitig also ist es mit der Geschichte und ihren speciellsten Angaben über Constantin und Helena im Einklange, wenn die Trierischen Schriftsteller durch das ganze Mittelalter hindurch sagen, die Trierische Domkirche, — denn von einer andern kann Athanasius nicht gesprochen haben — sei aus einem Pallaste der h. Helena hergerichtet worden; und ebenso genau ist des Hinkmar von Rheims Angabe und Beschreibung der kostbaren Ausschmückung dieser Domkirche durch Constantin und Helena der Geschichte entsprechend.[2])

Es war aber nur eine Fortsetzung der so natürlichen Anhänglichkeit und Vorliebe Constantin's und seiner Mutter an Trier, wenn

---

[1]) **Hoc et Treviris et Aquilejae factum vidi; nam et illic diebus festis ob multitudinem, cum adhuc templa aedificarentur, congregabantur. (Apolog. ad Constantium.)**

[2]) Man sehe die Stelle auch bei Hontheim I. p. 29, wo ebenfalls eine andre übereinstimmende Stelle aus des Berengosus, Abtes von St. Maximin zu Anfange des 12. Jahrhunderts, Schrift de cruce angegeben ist. Die Angabe über Goldblättchen-Mosaik, die in der Beschreibung des Trierischen Domes bei Hinkmar (in der Mitte des 9. Jahrhunderts) vorkommt, ist noch vor wenigen Jahren durch aufgefundene Bruchstücke solcher Blättchen im Dome bestätigt worden.

die letztere nun auch bedacht war, einen Theil der aus Palästina herübergebrachten hh. Reliquien in die Kirche zu Trier zu geben, deren Erbauung sie, wenn auch nicht mehr vollendet, so doch eingeleitet und angefangen hatte. Der gelehrte und gründliche (anonyme) Verfasser der handschriftlichen historia monasterii s. Maximini ist der Meinung, daß der h. Agritius zur Zeit der Rückkehr der h. Helena aus Palästina nach Rom in dieser Stadt anwesend gewesen und daß er die von derselben in der Trierischen Domkirche herrührenden hh. Reliquien für Trier erhalten habe, während zu gleicher Zeit andre hh. Reliquien von ihr dem Papste Sylvester für Rom geschenkt worden sind.

Es ist bekannt, daß in den ältesten christlichen Zeiten die Bischöfe selbst in eigener Person sich ihre Geistlichen bildeten und erzogen, und daß daher lernbegierige junge Männer, die in den Dienst der Kirche eintreten wollten, sich an einen Bischof anschlossen. Des h. Agritius Ruf muß in Gallien weit verbreitet gewesen sein oder aber der Glanz der Metropole Trier zog Jünglinge aus der Ferne an. Aus Aquitanien waren zwei treffliche Männer hieher gekommen und von Agritius gebildet worden, der h. Maximin und der h. Paulin, die sodann auch Nachfolger desselben auf dem bischöflichen Sitze geworden sind und in den jetzt ausgebrochenen Stürmen der arianischen Häresie mit dem Glanze wahrhaft apostolischer Tugenden und großer Heiligkeit die Kirche von Trier geschmückt, im Morgen- und Abendlande berühmt gemacht haben.

Seit den ersten Tagen des Christenthums waren es, nebst der Würde der Apostel, welche Christengemeinden gegründet haben, der politische Rang einer Stadt und die frühe Gründung des Christenthums in derselben, die den Rang und das Ansehen eines bischöflichen Sitzes in der kirchlichen Verfassung bestimmt haben. Und da man natürlich bedacht war, auf so wichtige Sitze auch ausgezeichnete Männer als Bischöfe zu erheben, solche Kirchen auch gewöhnlich einen sehr gebildeten Clerus besaßen, so traten die großen Verdienste gelehrter und heiliger Bischöfe als drittes Moment hinzu, um solchen durch das Alter der Gründung und den politischen Rang der Städte ausgezeichneten bischöflichen Sitzen ein um so höheres Ansehen zu sichern. Diese Momente trafen nun bei dem bischöflichen Sitze von Trier in Bezug auf Gallien in hohem Maaße zusammen. Und als danach in den Stürmen der Völkerwanderung im Verlaufe des fünften Jahrhunderts alle übrige Herrlichkeit der Stadt untergegangen, ist der bischöflichen Kirche von Trier ihr Ruhm und Rang verblieben und ist die Grundlage geworden für die wichtige und ansehnliche Stellung, die danach Trier in der fränkischen und deutschen Kirche und in dem h. römischen Reiche deutscher Nation bis auf die neueren Zeiten eingenommen hat.

In den drei Jahre nach dem Concil zu Arles ausgebrochenen Stürmen der Ketzerei des alexandrinischen Presbyter Arius, die das ganze römische Reich durchtobten, ragen die beiden Nachfolger des h. Agritius zu Trier, der h. Maximin (336—351) und der h. Paulin (352—358) als die stärksten Säulen des katholischen Glaubens gegen List und Gewalt der Arianer hervor, als die muthigsten Vertheidiger des h. Athanasius, mit dessen Person und Sache das katholische Bekenntniß unzertrennlich verknüpft war. An diese beiden Bischöfe von Trier haben sich die von ihren Sitzen gewaltsam vertriebenen katholischen Bischöfe des Orients, der h. Athanasius von Alexandrien und der h. Paulus von Constantinopel, angelehnt, haben hier gastliche Aufnahme und Schutz gefunden und sind größtentheils durch ihr Ansehen und ihre Wirksamkeit wieder auf ihre Sitze restituirt worden. Die arianischen Bischöfe dagegen, die nach Gallien kamen, um die Billigung ihres Bekenntnisses von diesem Sitze zu erhalten und den Kaiser Constans für dasselbe hier zu gewinnen, wie sie im Morgenlande Constantius dafür gewonnen hatten, sind von dem h. Maximin abgewiesen und den Bischöfen des Abendlandes und dem Kaiser als Feinde des Glaubens bezeichnet worden.

Zu Ende des Jahres 335 hatten die arianischen Bischöfe im Morgenlande es durch falsche Anklagen des Athanasius bei dem Kaiser Constantin dahin gebracht, daß dieser den großen Bischof nach Trier in Verbannung schickte, oder, was wahrscheinlicher ist, des Friedens wegen, da derselbe mit Arianern keine Gemeinschaft halten wollte, aus dem Oriente nach Trier entfernte, in der Meinung, daß hiedurch die Arianer zufrieden gestellt sein würden.[1]) Derselbe wurde bei seiner Ankunft zu Trier im Februar 336 von dem h. Maximin sehr freundlich aufgenommen und verweilte hier bis in den Sommer 338, während welcher Zeit er sich auch mit Maximin mehrmal dem Kaiser Constans vorgestellt hat. Ebenso hat Maximin den h. Paulus, Bischof von Constantinopel, den die Arianer vertrieben hatten, aufgenommen und es dann bewirkt, daß er wieder zurückkehren konnte. Als aber 342 vier arianische Bischöfe nach Gallien kamen, um auch Constans in ihre Irrlehre zu verstricken, hat Maximin sie zu Schanden gemacht und ihnen

---

[1]) Fertur a quibusdam, imperatorem istud eo consilio fecisse, ut Ecclesia ad concordiam reduceretur: quandoquidem Athanasius cum Arianis communicare omnino recusavit. (Socrat. hist. eccles. libr. I. c. 23.) Damit stimmt völlig überein das Schreiben des Constantius junior an die Kirche zu Alexandrien bei der Rückkehr des Athanasius aus dem Exil, worin es heißt, die Gemeinde werde sich zu erinnern wissen, daß sein Vater Constantin denselben aus dem Grunde nach Gallien verwiesen habe, um ihn der blutgierigen Wildheit seiner Feinde im Morgenlande zu entziehen. (Siehe bei Hontheim Prodrom. p. 241.)

im ganzen Abendlande kirchliche Gemeinschaft untersagt. Diese Abfertigung haben ihm allerdings auch die im Morgenlande unter dem Schutze des Constantius dominirenden Arianer nicht vergessen können. Und als nun 347 die katholischen Bischöfe zu Sardica auf einer Synode versammelt waren, Maximin an der Spitze der Bischöfe Galliens, haben die Arianer zu Philippopel eine Versammlung gehalten und hier den Maximin exauctorirt, „weil er zuerst den Paulus zur Kirchengemeinschaft aufgenommen und dessen Rückkehr auf seinen Sitz nach Constantinopel bewirkt und weil er die morgenländischen Bischöfe, die nach Gallien gekommen, proscribirt habe.“

Einige Jahre später machte Maximin eine Gesandtschaftsreise zu dem Kaiser Constantius im Morgenlande; die Rückkehr von derselben benützte er zu einem Besuche der Seinigen in Aquitanien, wo er 351 gestorben ist.[1])

Maximin hat aber auch ausgezeichnete Schüler zurückgelassen, den Paulin, den Lubentius, Castor und Quiriacus. Einstimmig wurde von der Geistlichkeit und dem Volke Paulinus zum Nachfolger gewählt, der sogleich den Lubentius beauftragte, die Gebeine seines Vorgängers aus Aquitanien abnehmen zu gehen.[2])

Noch weit härter als seinen Vorgänger hat die Bosheit der Arianer den Paulinus getroffen; denn nunmehr war Constantius Alleinherrscher im Morgen- und Abendlande und trachtete er mit List und Gewalt die Häresie des Arius hier zur ausschließlichen Anerkennung zu bringen, wie solche dort großentheils von ihm bereits erzwungen worden war. Eine Synode der abendländischen Bischöfe wird nach Arles 353 berufen, bei der Constantius selbst erscheint. Dieser aber war nur erschienen, um durch die ärgsten Drohungen die Condemnation des Athanasius durchzusetzen, dessen einzige Schuld in seiner unbeugsamen Vertheidigung des katholischen Glaubensbekenntnisses den Arianern gegenüber bestand. Die Bischöfe verweigerten anfangs alle ihre Zustimmung; allein die Drohungen des Kaisers, der Schrecken, mit dem

---

[1]) Sein Nachfolger Paulinus hat den Leib desselben 358 nach Trier bringen lassen und in der Kirche des h. Johannes, die danach Maximinkirche genannt wurde, beigesetzt. Der h. Hieronymus nennt ihn „clarus,“ Gregor von Tours „potens in omni sanctitate.“

[2]) Zu Poitiers, wo Maximin gestorben, wurde dessen sterbliche Hülle aufgenommen und führte der Weg die Ueberbringer über Musson, Ivoi, Arlon, Antwen diesseits Luxemburg nach Trier. Siehe Wiltheim, Luxemburg. rom. edit. Neyen, p. 97 et 98. — Die älteste vita des h. Maximin, die wir besitzen, ist unter der Regierung Pipin's, um die Mitte des achten Jahrhunderts, von einem Mönche in St. Maximin geschrieben und von den Bollandisten zum 29. Mai herausgegeben.

er Allen zusetzte, bestimmten sie endlich, ihre Unterschrift zu geben. Nur Paulin, Bischof von Trier, konnte durch keine Drohungen vermocht werden, dem Athanasius die Gemeinschaft zu versagen und die arianischen Bischöfe anzuerkennen. Er war der Einzige, der die Gerechtigkeit dem Befehle des Kaisers vorgezogen hat; dafür traf ihn der Zorn desselben, daß er nach Phrygien unter die Montanisten in die Verbannung geschickt wurde, wo er 358 als heiliger Confessor oder Martyrer vor Gram und Hunger gestorben ist. Athanasius hat seinem muthigen Vertheidiger ein ehrenvolles Denkmal gesetzt, indem er in seiner „Geschichte der Arianer" über diese Letztern schreibt. „Auf des Kaisers Constantius Autorität sich stützend, verüben diese Feinde Christi, was ihnen gefällt, nach Belieben. Und während sie mit Hilfe Jenes recht Vielen Fallstricke bereiten und nachstellen, merken sie nicht, daß sie viele Bekenner machen. Unter diese gehören Männer, die bereits ein glänzendes Bekenntniß abgelegt haben, auch ohne dies gottesfürchtige und treffliche Bischöfe, Paulin, Bischof von Trier, der Metropole (Hauptstadt) von Gallien, u. s. w." Der h. Hilarius von Poitiers aber hat dem Kaiser Constantius mit ungewöhnlichem Freimuthe den großen Frevel vor die Seele gestellt, den er an dem h. Paulin begangen. „Ich will schweigen, schreibt er, von den kleinern Völkern und Städten, die Du (o Kaiser) mit Schrecken und Waffengewalt überzogen hast. Danach hast Du alle deine Waffen gegen den Glauben des Abendlandes gekehrt, deine Heere gegen die Schafe Christi gerichtet: unter Nero hätte ich fliehen können. Den Paulinus, den Mann eines glückseligen Leidens, den Du durch Schmeichelei herbeigezogen, hast Du verbannt und hast die heilige Kirche von Trier eines so trefflichen Priesters beraubt. Mit Edikten hast Du den Glauben in Schrecken gesetzt; den Paulinus hast Du bis auf den Tod gehetzt aus einem Verbannungsort in den andern, damit er nicht etwa ein Stück Brod aus einer deiner Scheunen erhalte oder verwünschtes aus der Höhle der Montanisten (in Phrygien)." [1])

Der Nachfolger des h. Paulin, Bonosius, leitete ungefähr zehn Jahre die Trierische Kirche; an seine Stelle war bereits Britto getreten, als 370 der h. Hieronymus aus Rom über Aquileja nach Trier gekommen ist, um an der berühmten hiesigen Schule seine höhern Studien fortzusetzen, zwei größere Werke des h. Hilarius hier abschrieb und den Entschluß faßte, von nun an ungetheilt Gott zu dienen, um nicht bloß etwas zu scheinen, sondern auch wirklich zu sein. Britto begegnet uns weiter auf einer Synode der gallischen Bischöfe zu Valence (374) und

---

[1]) Hilar. contra Constant. lib. column. 1246.

wohnte einer andern zu Rom unter Papst Damasius bei (382), an welche das Synodalschreiben der Väter zu Constantinopel über das Treiben der Arianer gerichtet ist, das die Glaubensgemeinschaft der orientalischen Bischöfe mit den abendländischen ausspricht. Dasselbe nennt an erster Stelle den Papst Damasius, an zweiter Ambrosius (von Mailand) und an der dritten Britto (von Trier).[1])

Nahezu den Schluß des vierten Jahrhunderts macht des Britto Nachfolger, der h. Felix, der auf einer Synode von Bischöfen zu Trier geweiht worden und 398 sich in das von ihm erbaute Monasterium der h. Jungfrau Maria (später St. Paulin genannt) zurückgezogen hat.

Die gewöhnliche Residenz der Kaiser zu Trier unter den beiden letztern Bischöfen hat verschiedene berühmte und heilige Männer nach Trier zu kommen veranlaßt, deren Erscheinen und Wirken dahier dieser Kirche eine besondre Celebrität gegeben hat. Nebst dem h. Athanasius, der 336—338 hier lebte, vor dem Concil zu Sardica (347) zum zweiten- und bald nach demselben (348) zum drittenmal hier war, und dem h. Hieronymus ist es vorzüglich der h. Martin von Tours, dieser im ganzen Abendlande hochgefeierte große Bischof, gewesen, der in verschiedenen Angelegenheiten in den Jahren 374, 383, 384, 385 und 386 zu Trier und am kaiserlichen Hofe erschienen ist und längere Zeit hier verweilte. Unter Kaiser Valentinian war Martinus, bald nach seiner Weihe zum Bischofe, gekommen, konnte aber Tage lang bei diesem wegen seines hochfahrenden Gemüthes und weil dessen arianische Gemahlin ihn gegen Martin eingenommen hatte, keine Audienz erhalten. Am siebenten Tage aber ist er auf Geheiß seines Engels, ohne Jemandes Widerrede, in den Pallast bis in das Gemach des Kaisers getreten, der, durch höhere Macht gezwungen, ihm Ehrerbietung bezeigte, seine Bitten ihm gewährte und mit Geschenken ihn zu beehren suchte. Unter Kaiser Maximus, neun Jahre später, erschien er wieder am Hofe und wurde von ihm und dessen Gemahlin außerordentlich geehrt und mehrmal zur Tafel geladen, wo einmal die Kaiserin selbst ihn wie eine Magd bediente. Damals hat er den spanischen Bischof Ithacius, der auf peinliche Verfolgung der Priscillianisten in Spanien drang, zurecht gewiesen und von Maximus sich versprechen lassen, kein Blutgericht über dieselben zu verhängen. Nach seinem Abgange aber haben Magnus und Rufus den Kaiser umgestimmt, und abermal kam Martin, um bei dem Kaiser zu intercediren, als eben verschiedene Bischöfe auf einer Synode hier versammelt waren, die mit dem verfolgungssüchtigen Ithacius kirchliche Gemeinschaft hielten und im Begriffe standen, den

[1]) Siehe Theodoret. hist. eccles. libr. V. c. 9.

h. Felix zum Bischofe von Trier zu weihen.[1]) Während der Nacht ging er in die Kirche beten, wollte aber keine Gemeinschaft mit den Ithacianern eingehen; jedoch blieb ihm bei dem Kaiser keine andre Wahl, als zu sehen, wie die kaiserlichen Truppen nach Spanien abgingen, die Priscillianisten mit dem Schwerte zu vertilgen, oder mit den versammelten Bischöfen Gemeinschaft einzugehen. Aus christlichem Erbarmen entschied er sich für das Letztere und wohnte so der am folgenden Tage stattfindenden Ordination des h. Felix in der Kirche bei, konnte jedoch nicht dahin gebracht werden, seine Gemeinschaft schriftlich auszusprechen. Tages darauf verließ er schnell die Stadt, über dem Wege in trauriges Nachsinnen über seinen Schritt vertieft: an dem Dorfe Antwen vernahm er von seinem Engel die Worte: „Mit Recht, Martinus, bist du traurig; aber du konntest nicht anders aus der Sache herauskommen; erneuere die Kraft, kehre zu der Festigkeit wieder zurück, damit du jetzt nicht etwa an deinem Ruhme, sondern vielmehr an deinem Heile Schaden gelitten habest." Noch zweimal ist später Martin zu Trier anwesend gewesen und hat durch viele Wunder ein gesegnetes Andenken hier zurückgelassen.[2])

Auch der h. Ambrosius, Bischof von Mailand, und wahrscheinlich zu Trier geboren, da sein Vater hier als Präfekt von Gallien gestanden hatte, ist ebenfalls wiederholt am kaiserlichen Hofe dahier erschienen; einmal 383 als Gesandter des jungen Valentinian, um für diesen bei Maximus um Frieden zu bitten, und das Jahr darauf, um für denselben die Leiche seines Bruders Gratian, der das Jahr vorher zu Lyon ermordet worden, von Maximus in freimüthiger Rede zu verlangen.

Um dieselbe Zeit haben zwei Männer am Hofe des Kaisers dahier wie zufällig auf einem Spaziergange durch die Gärten vor der Stadt Asceten getroffen, beschäftigt mit Lesung der Lebensbeschreibung des h. Antonius, wurden von der Schrift und der Lebensweise so ergriffen, daß sie auf der Stelle ihrer glänzenden Laufbahn am Hofe entsagten und „Arme Christi" wurden als Genossen jener Asceten. Und die lebhafte Erzählung dieses Vorganges hat zu Mailand die Bekehrung des h. Augustinus zu Stande gebracht.[3])

---

[1]) — sanctissimi plane viri, sagt Sulpicius Severus von Felix, et plane digni, qui meliore tempore sacerdos fieret. (Dialog. III. c. 15 de virtut et mirac. s. Mart.)

[2]) Man sehe Sulpic. Sever. vita s. Martini libr. I. c. 15. 16. 17. 18. Dialog. de virtut. et mirac. s. Mart. II. c. 6. c. 7. III. 15.

[3]) Der betreffende Vorgang ist zu lesen bei Augustin (Confess. libr. VIII. c. 6) und wird in der Geschichte unsrer Klöster ausführlich zur Sprache kommen.

In dem Mittelstockwerke der ehmaligen St. Simeonskirche (jetzt Porta nigra)

Die Apostel hatten sich auf ihren Missionsreisen regelmäßig den Hauptstädten (Metropolen) der Provinzen des römischen Reiches zugewendet, in diesen die ersten Christengemeinden gegründet; zu der apostolischen Gründung derselben kam der politische Rang dieser Städte und beide verliehen diesen Kirchen einen Vorrang unter den später gegründeten bischöflichen Sitzen der ganzen Provinz. Der Bischof der Hauptstadt war Metropolit, sein Sitz war der Mittelpunkt für die Bischöfe der Provinz. Aehnlich hat sich ein besondrer Vorrang der Trierischen Kirche in der römischen Periode gebildet aus der frühen Gründung derselben und dem politischen Range der Stadt, insbesondre seit sie der Sitz der gallischen Präfektur und kaiserliche Residenz geworden war. Es wurde dieser Kirche der **Primat** über ganz Gallien zuerkannt, wenn dies auch bloß Ehrenprimat und keine höhere Jurisdiktion damit verbunden war.[1])

Enger jedoch war jenes andre Band, das die bischöflichen Sitze der Provinz Belgica I, d. i. die Sitze von Metz, Toul und Verdun, mit der Trierischen Kirche als ihrem Mittelpunkte zu einer Kirchenprovinz verband, innerhalb deren der Bischof von Trier als Metropolit auch eine höhere Jurisdiktion hatte, wenn auch diese bei den Metropoliten in Gallien überhaupt noch nicht so genau herausgebildet war, als zu derselben Zeit in den morgenländischen Provinzen. Die Grundlage war aber in dieser Metropolitanwürde gegeben, auf der sich sodann in der fränkischen Periode das Verhältniß von Erzbischof und Suffraganbischöfen gebildet hat. Denn das zeigt sich regelmäßig in der nachherigen fränkischen Geschichte, daß die Abgrenzungen und das kirchliche Rechtsverhältniß der bischöflichen Sitze in denselben unverändert beibehalten wurden, und finden wir daher die Trierische Kirchenprovinz in der fränkischen Zeit genau wieder, wie sie in der römischen gewesen war.[2])

---

in einem geräumigen Saale, wo früher die Stiftsherren ihr Archiv hatten, in dem Vorsprunge linker Seite, sind in den Seitenwänden die Brustbilder jener berühmten und heiligen Männer ausgehauen, die im Verlaufe der römischen Periode und des Mittelalters zu Trier gewesen sind, des h. Athanasius, des h. Paulus von Constantinopel, des h. Hieronymus, des h. Martinus von Tours, des h. Ambrosius von Mailand, des h. Augustinus, dessen Bekehrung sich an den oben angeführten Vorgang knüpft, obgleich er selbst nie zu Trier gewesen ist; sodann des Papstes Leo IX, der 1049 Trier besucht hat, des Papstes Eugen III, der zu Ende 1148 und Anfang 1149 hier verweilte und eine Synode hielt, und endlich des h. Bernard, der zugleich mit ihm sich einfand, und mehre Wunder hier verrichtet hat. Unsere Domkirche hat alle diese genannten berühmten Männer in ihren ehrwürdigen Räumen gesehen.

[1]) Siehe **Honth. Prodrom. p. 132—135.**

[2]) Als Grundsatz, sagt Bucherius, stand fest, daß die Grenzen der Provinzen

Zwar könnte man hiegegen einwenden, die Diöcese Trier habe sich später doch auch über den Rhein bis Limburg und Wetzlar erstreckt, während doch gewöhnlich der Rhein als die Grenze des römischen Reiches nach dieser Seite hin angegeben werde, mithin also auch als die Grenze der Trierischen Kirchenprovinz zu betrachten gewesen sei. Allein schon zu römischer Zeit hatten Gallier sich auf der rechten Rheinseite angesiedelt, römischen Veteranen wurden Landesstrecken dort angewiesen, Städte, Verschanzungen gebaut, um sie zu schützen gegen die jenseitigen Barbaren; und das auf solche Weise gewonnene Land wurde mit den diesseits des Rheines gelegenen Ländern in der Landesverwaltung vereinigt.[1]) Eine Bestätigung findet dieses in der Thatsache, daß auch bereits um die Mitte des vierten Jahrhunderts durch Schüler des h. Mariminus von Trier aus das Christenthum jenseits des Rheines, an der Lahn, gegründet worden ist. Der h. Lubentius war es, der, nachdem er in Covern an der Untermosel das Evangelium gegründet hatte, über den Rhein ging und an der Lahn gepredigt und eine Kirche erbaut hat. Auch v. Stramberg bemerkt richtig, daß der Mattiaker an der Lahn Verbindung mit den Römern dem Wirken des h. Lubentius daselbst wohl zu statten gekommen sei.[2]) Natürlich, daß die so von Trier aus gegründeten Kirchen jenseits des Rheines zu dem Trierischen Kirchensprengel gehörten.

So wie Lubentius an der Untermosel, am Rheine und an der Lahn das Christenthum gründete, also wirkte auch gleichzeitig der h. Castor in der Umgegend von Carden an der Mosel. Wir ersehen aus diesen spärlichen Angaben über Verkündigung des Christenthums von Trier aus in unsrem Lande, daß, so wie die Flußgebiete am meisten bewohnt waren, also auch die Glaubensboten den bevölkertsten Ortschaften sich zuerst zuwandten. Ebenso auch wurde frühe in unsrem Lande das Christenthum gegründet in Ortschaften, wo die römischen Straßen hindurchführten. So waren unbezweifelt Christengemeinden zu Mousson, zu Arlon, Ivoi, wie aus der Geschichte der Ueberbringung der Gebeine des h. Mariminus durch diese Ortschaften hervorgeht.

Der h. Hilarius hat, wie wir oben gesehen haben, der Trierischen Kirche das Prädikat „heilig" beigelegt. In jener Zeit gab es allerdings der Kirchen viele, denen, in Anbetracht des dort geflossenen Märtyrerblutes oder ausgezeichneter und heiliger Bischöfe der Name

---

auch die Grenzen der Diöcesen ausmachten. Belg. rom. lib. XX. c. 3. Vgl. Honth. Prodrom. p. 4. Ferner Wastelain, description de la Gaule-Belg. p. 239.

[1]) Siehe Hetzrodt, die alt. Trierer, S. 46—51.

[2]) Rhein. Antiq. II. Abth. 3. Bd. S. 591.

heilig gegeben wurde. In den spätern Jahrhunderten ist nur vier Kirchen dieser Name als eine gleichsam stehende Auszeichnung geblieben, Rom, Jerusalem, Trier und Cöln.[1]) Die Stadt Trier führte in ihrem uralten Siegel die Umschrift „*sancta Treviris*“ und über dem Neuthore war dieselbe Inschrift das Mittelalter hindurch bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu lesen, unter einem alten Bildwerke, welches Christus segnend darstellt, den h. Petrus und den h. Eucharius zu beiden Seiten mit der Umschrift: ***Trevericam plebem Dominus benedicat et urbem*** (— der Herr segne das Trier'sche Volk und die Stadt).[2]) Die Idee dieses Bildwerkes, das sich jetzt noch über dem Thore befindet, während von den unten durch- und bogenförmig umlaufenden Inschriften bis in das verflossene Jahr nur mehr die Spuren der Nägel zu sehen waren, mit welchen die goldenen Buchstaben befestigt gewesen, war offenbar eine recht schöne, und sie bleibt dieses, obgleich der h. Eucharius nicht als unmittelbar von dem h. Petrus hieher gesandt angenommen werden kann. Der h. Petrus ist der Repräsentant des apostolisch-römischen Stuhles; und die Stellung des h. Petrus mit den Schlüsseln zu der einen und dem h. Eucharius mit einer Kirche auf der Hand auf der andren Seite unter dem segnenden Heilande stellen die Verbindung der Trierischen Kirche mit dem unsichtbaren Oberhaupte Christus durch ihre Vereinigung mit dem sichtbaren, dem h. Petrus, zweckmäßig dar, so wie auch, daß diese Vereinigung nothwendig, um des ganzen Segens Jesu Christi theilhaft zu werden. — Noch 1735 bedient sich unser Erzbischof Franz Georg in einem Bevollmächtigungs-Instrumente für den Weihbischof Lothar Friedr. v. Nalbach der Bezeichnung „sancta ecclesia Trevirensis.“

---

[1]) Thomas Cantiprat. schreibt nämlich: Quatuor ecclesiae inter cathedrales *sanctae* speciali usu dignitatis et scribi solent et dici: ut sancta romana ecclesia, sancta hierosolymitana, sancta trevirensis et sancta coloniensis non abs re venerabiliter nuncupantur. Sanctum enim dicitur, quasi sanguine tinctum, quod etymon, ut re potius hic, quam nominis usu valere concedas, ita nec istud nisi certo sensu cognoscas, *Trevirim universam triplici martyrio fuisse coronatam*. (Libr. II. mirac. de apum discipl.)

[2]) In dem Jahre 1856 ist diese Inschrift wieder erneuert worden.

VI. Kapitel.

Die Völkerwandrung. Untergang der römischen Herrschaft in unsrem Lande. Gründung des fränkischen Reiches in Gallien. (406—507).

Das römische Reich hatte seine hohe Bestimmung, dem Reiche Gottes auf Erden die Wege zu bahnen und dem Aufbaue der christlichen Kirche als Gerüste zu dienen, erfüllt. Ganz bezeichnend für diese Bestimmung war es, daß Theodosius, der letzte Kaiser, welcher das ganze Reich unter sich vereinigte, auch im Westen wie im Osten (384 u. 385 und 394) dem Heidenthum völlig ein Ende machte, die Opfer abstellte und den römischen Senat zur Annahme des Christenthums aufforderte. Im Jahre 395 theilte dieser Kaiser das Reich, dem Arcadius den Orient, dem Honorius den Occident überweisend. Dem letztern Sohne war das verhängnißvollste Erbe zugefallen; denn schon eine Reihe von Jahren hatte es große Anstrengungen gekostet, die abendländischen Provinzen gegen den Andrang barbarischer Völker am Rheine zu vertheidigen. Man hatte sich bereits genöthigt gesehen, Kriegsleute solcher Völker in römische Dienste aufzunehmen, einzelne Völkerschaften zur Ansiedelung in den Grenzprovinzen zuzulassen. Die romanischen Völker waren verweichlicht und mußten durch Vermischung mit einem naturkräftigen neuen Völkerstamme verjüngt, und diesem sollte der Faden zur Fortspinnung der Geschichte des Abendlandes übergeben werden. In den großen Siegen, durch die Chlodwig, König der Franken, ganz Gallien seiner Herrschaft unterworfen hat, wurde ihm und seinem Volke von der göttlichen Fürsehung diese Bestimmung angeboten, und durch Annahme des Christenthums ist er mit seinem Volke auf dieselbe feierlich eingegangen.

Nach Angabe des Gregor von Tours kamen die Franken schon 388 bei Cöln über den Rhein; Nanninus und Quintinus aber, Kriegsobristen zu Trier, denen Kaiser Maximus die Vertheidigung Galliens und die Obsorge seines Sohnes anvertraut hatte, zogen hinab mit Heeresmacht; die meisten Franken flüchteten, reich mit Beute beladen aus der Umgegend, zurück über den Rhein und die zurückgebliebenen wurden mit leichter Mühe an dem Kohlenwalde (carbonaria, zwischen dem Rhein und der Schelde) geschlagen. Das Jahr darauf überwintert Maximus wieder zu Trier, der letzte römische Kaiser, den die Stadt gesehen hat; unter Honorius sollte der Feldherr Stilicho den Rhein schützen, lockte aber aus unglücklichem Ehrgeize die Sueven, Vandalen und Alanen herbei, die am 31. Dez. 406 oberhalb Mainz

über den Rhein kommen und ganz Gallien verwüstend durchziehen bis nach Spanien. Und so hat Trier mit zuerst die Streiche der Barbaren empfunden, unter denen während des Verlaufs des fünften Jahrhunderts das ganze abendländische Kaiserreich zusammengebrochen ist.

Wir haben oben schon gehört, warum die Zerstörungswuth der barbarischen Völker, die gewaltsam in Gallien eindrangen, sich vorzüglich an der Stadt Trier ausgelassen hat. So viel ist gewiß, daß die Stadt durch die eingewanderten Völker viermal geplündert, verbrannt und verheert worden ist, selbst die von Verbrennung begleitete Einnahme derselben durch die Franken im Jahre 363 oder 364 nicht mitgerechnet. Dagegen aber gehen die Schriftsteller in Angabe der Jahre, wo diese Verheerungen stattgefunden haben, aus einander. Salvian, ein Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, der wahrscheinlich zu Trier oder Cöln geboren war, aber gewiß in unsrer Stadt längere Zeit gelebt hat, spricht an mehren Stellen ausdrücklich von einer viermaligen Verheerung derselben durch die Barbaren.[1]) Bucherius (in seinem Belg. roman.) setzt diese Verheerungen in den Anfang und das Ende des Jahres 410, die dritte in 411 und die vierte in das Jahr 415; Hontheim ist geneigt, mit Pagi, Valesius, Tillemont u. A. dieselben in die Jahre 399, 411 (oder 412), 418 (oder 420) und 440 zu setzen.[2]) Herr Steininger endlich glaubt, die drei ersten Verheerungen bei Salvian seien schnell nach einander gefolgt und gehörten dem Jahre 407 an, sogleich nach dem Rheinübergange der Sueven, Vandalen und Alanen am 31. Dez. 406, eine Annahme, die wohl einige Wahrscheinlichkeit hat, zu der aber in dem Texte des Salvian keine Nöthigung enthalten ist.[3]) Dieser Ansicht gemäß fiele dann die zweite (nach Salvian die vierte) Verheerung (durch die Franken) in das Jahr 411, eine dritte durch die Hunnen 451 und letzlich die bleibende Eroberung durch die Franken 463 (oder 464). Nur noch ein Schatten jener Herrlichkeit, die Trier vorher gehabt, ist der Stadt nach allen diesen Verheerungen geblieben. In der ergreifenden Schildrung, die Salvian von dem angerichteten Elende in derselben entwirft, nennt er sie nach ihrem frühern Range und Glanze wiederholt die „vornehmste Stadt Galliens“ (urbs excellentissima Galliarum); einmal spricht er von der urbs

[1]) — non agitur in Trevirorum urbe excellentissima; sed quia *quadruplici* est eversione prostrata. De gubern. Dei, libr. VI. Denique expugnata est *quater* urbs Gallorum opulentissima. Promptum est, de qua dicam — nämlich von Trier (daselbst); und: Nam quia te *tria* excidia non converterunt, *quarto* perire meruisti.

[2]) Prodrom. p. 258 Anm. 6.

[3]) Siehe dessen Geschichte der Trevirer unter den Römern S. 312.

excellentissima Galliarum, ohne Trier zu nennen, und fügt hinzu: Promptum est, de qua dicam (Jeder weiß, welche Stadt ich hiemit meine); dann nennt er sie die „reichste Stadt Galliens“ (urbs opulentissima Galliarum). Und nach jenen Verwüstungen redet Salvian die Trierer an: „Und nun verlangst du, Trierer, noch öffentliche Spiele? Sag' an, wo sollen solche gehalten werden? Ueber Brandhaufen und Aschen, über den Gebeinen und den Blutlachen der Erschlagenen? Denn wo ist ein Theil der Stadt, der von allen diesen Uebeln frei geblieben wäre, wo liegen nicht Leichen umher gestreut, wo nicht zerrissene Glieder von Erschlagenen? Ueberall begegnet dem Auge das Bild einer erstürmten Stadt, überall der Schrecken der Gefangenschaft, überall das Bild des Todes. Die Ueberbleibsel des unglücklichsten Volkes liegen über den Gräbern der Hingeschiedenen, und du verlangst noch Spiele im Circus? Schwarz ist die Stadt von dem Brande, und du willst das Antlitz der Fröhlichkeit anlegen? u. s. w.“

Hoher Schutt, häufig von 8 bis 12 Fuß, bedeckt seither die Herrlichkeit der römischen Augusta Trevirorum; von Zeit zu Zeit treten bei Fundamentgrabungen Ueberreste derselben in Mosaikböden, zerbrochenen Marmorsäulen, verstümmelten Statuen, Münzen u. dgl. an's Tageslicht hervor. In Folge jener großen Verheerungen aber ist die Geschichte unsrer Stadt und unsres Landes während des fünften Jahrhunderts in ein so dichtes Dunkel gehüllt, daß wir nicht einmal die Reihenfolge unsrer Bischöfe in jenem Zeitraum genau angeben können. Mauritius war 398 dem h. Felix gefolgt und hat er ohne Zweifel auch die ersten Verwüstungen gesehen; der h. Leontius, Autor folgten, ohne daß wir ihre Jahre angegeben fänden; 447 begegnet uns Severus, sieben Jahre später der h. Cyrillus, der einige Kirchen wieder herstellt, namentlich jene des h. Eucharius mit dem Kloster an derselben. Sein dritter Nachfolger, der h. Marus, erhebt die von Felix erbaute Marien-, nunmehr Paulinskirche wieder aus dem Schutte; und wenig gekannt folgen sich Volusian, der h. Miletus, der h. Modestus, Maximianus, der h. Fibitius, der h. Rusticus, der h. Aprunculus bis 527, wo der h. Nicetius, hervorragend vor allen damaligen Bischöfen des fränkischen Reiches, ein neues Licht über die Geschichte unsres Landes verbreitet.

Es waren die ripuarischen Franken, zwischen dem Rhein, der Maas, Schelde und Mosel, die sich zuerst unsres Landes bemächtigt hatten; der Sitz ihres Königs war zu Cöln. Andre fränkische Völkerschaften hatten sich, unter eigenen Königen, tiefer in Gallien nach Westen niedergelassen. Chlodwig, genannt der Große, ein neuer Constantin im Bösen wie im Guten, räumt seine Verwandten, Könige andrer fränkischen Volkszweige, aus dem Wege und macht sich zum

Alleinherrscher aller Franken. Mit der so vereinigten Macht der Franken konnte er den letzten römischen Feldherrn Syagrius 486 aus Gallien schlagen, die Westgothen aus dem Süden verdrängen (507) und so ganz Gallien vom Rhein bis Spanien, von der Schweiz bis an das Meer seiner Herrschaft unterwerfen. In Rheims nahm er 496 unmittelbar nach seinem Siege über die Alemannen bei Zülpich, in Folge dessen ihm auch der Oberrhein zufiel, das Christenthum an mit Tausenden fränkischer Großen; seinen Sitz nimmt er zu Paris. So war unser Land ein Theil der fränkischen Monarchie geworden.

Bei seinem Tode (511) theilt er das Reich in Austrasien (Ostreich) und Neustrien (Westreich), überweis't jenes seinem Sohne Theoderich, der seinen Sitz zu Metz aufschlug, dieses seinen drei übrigen Söhnen. Das ganze sechste und die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts hindurch gab es der Wechsel in den beiden Reichen mancherlei, deren Darstellung nicht hieher gehört; bald vereinigte ein König die beiden unter einem Zepter, bald setzt ein andrer einen Sohn zum Mitregenten in Austrasien, bald hat jedes seinen eigenen König. Oder aber wegen Vorliebe eines Königs für Neustrien wird über Austrasien ein Vicekönig unter dem Titel Majordomus (Hausmaier) gesetzt, aus denen in den Pipinen, nach physischer und sittlicher Verkommenheit der Merovingischen Könige, ein neuer kräftiger Königsstamm, jener der Carolinger, hervorgegangen ist.

Seit dem Tode Chlodwigs also gehörte unser Land zu Austrasien und residirten die Könige dieses Reiches regelmäßig zu Metz. Dabei aber pflegten dieselben von Zeit zu Zeit die verschiedenen Provinzen zu bereisen, um die Beamten zu beaufsichtigen und Recht zu sprechen; oder sie schickten auch hiezu königliche Abgeordneten (missi dominici). Zu diesem Ende hatten sie an verschiedenen Orten Mansionen (mansiones), die palatia (Palläste), auch comitatus und villae regiae (Königshöfe) genannt wurden. Mit diesen Höfen wurden reichliche Besitzungen und Einkünfte verbunden, damit die königliche Familie zur Zeit ihres Aufenthaltes auf denselben standesgemäß leben könnte. Solche waren in unsrem Trierischen Lande: der Pallast zu Trier, Oeren (ad horrea), an der Mosel daselbst, Pfalzel (unterhalb Trier), Echternach (an der Sauer), Wadgassen (an der Saar), Detzem (an der Mosel), Prüm, Schönecken, Manderfeld, Coblenz, Andernach, Sinzig, Ochtendung, Rens, Boppard, Wesel (superior), Isenburg und Weilburg. Mehre dieser Königshöfe sind sodann zur Gründung oder Ausstattung von Kirchen und Klöstern hergegeben worden, wie Oeren, Pfalzel, Echternach, Prüm und andre.

Behufs der Verwaltung war das fränkische Reich in Gauen

(pagi) eingetheilt, denen **Grafen** (comites) als königliche Beamte vorstanden, und die von dem Hauptorte des Gaues aus Recht zu sprechen, die Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen hatten. Die Gauen waren meistens nach Flüssen oder andren Eigenthümlichkeiten der Gegend benannt. In dem Gebiete, über welches die geistliche Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe sich erstreckte, gab es folgende Gauen: Der Waberngau, Metingau, Zeuz-Gau und Riddegau in dem (nachherigen) luxemburgischen Lande, der Albegau (in dem spätern lothringischen Gebiete), der Saargau, Ardennengau, Carosgau, Bedagau, Moselgau (links der Mosel bis gegen Cochem), Hunsrück, Nahegau, Eifelgau, Mayengau, Trechirgau (zwischen Rhein, Nahe u. Mosel), Lahngau, Engersgau und Einrichsgau, die drei letztern auf der rechten Rheinseite.

Die Grafen, welche den einzelnen Gauen vorstanden, vereinigten in ihrer Person die **richterliche** und die **Militärgewalt**, waren insofern eine Nachbildung der römischen comites, jedoch mit dem Unterschiede, daß unter den Römern jede Stadt zwei comites hatte, deren einer die richterliche, der andre die Militärgewalt hatte. Mehre Grafen, bald vier, bald sechs oder noch mehre, standen mit ihren Gauen unter einem **Herzoge** (dux).[1]) Diese Eintheilung des Landes in Gauen und die angegebenen Amtsgewalten der Grafen sind von Wichtigkeit für unsre spätere Geschichte, indem die Rechte der Grafen allmälig an unsre Erzbischöfe übergingen und aus ihnen sich im Verlaufe der Zeit die fürstliche oder landesherrliche Gewalt gebildet hat.

VII. Kapitel.

Die Erzbischöfe von Trier in der fränkischen Periode bis zur Theilung des Reiches unter die Söhne Ludwig des Frommen (843).

Reihenfolge der Erzbischöfe: Euemerus (Emerus), der h. Marus, Volusian (c. 467), der h. Miletus, der h. Modestus (c. 486), Maximianus, der h. Fibitius (c. 511), der h. Rusticus, der h. Aprunculus († 527), der h. Nicetius (527—566), der h. Magnericus (c. 573—596), Gundericus, Sebaudus, Severinus, der h. Modoald (622—640), der h. Numerian (640—666), der h. Hildulph (666—671), der h. Basinus (671—695), der h. Lutwin (695—713), Milo (713—753), der h. Weomad (753—791), Richbod (791—804), Wazzo (804—809), Amalarius (809—814), Hetti (814—847).

In der fränkischen Periode sind die Keime gelegt worden, aus denen sich danach die landesherrliche Gewalt unsrer Erzbischöfe ent-

[1]) Siehe Wastelain, description de la Gaule-Belg. pref. p. XIV.

wickelt hat und das Trierische Land ein geistlicher Staat geworden ist. Da aber ein geistlicher Staat nothwendig auch ein Wahlstaat ist, indem hier nicht Geburt zur Nachfolge berechtigt, nicht der Fürst zugleich auch Bischof, sondern umgekehrt der Bischof eo ipso Fürst und Landesherr wird, so ist es nothwendig, hier einen Blick in die Geschichte der Bischofswahlen zu werfen. Wyttenbach schreibt über diese Wahlen: „Mit der Wahl zum erzbischöflichen Amte waren, seit der Stiftung der Trierischen Kirche, schon mehre Veränderungen vorgegangen. Zuerst wählte die christliche Gemeinde einzig und allein. Von dieser ging es (was?) auf die Aeltesten oder Priester. Hierauf zogen es die Könige und Herzoge an sich (was?). In gegenwärtiger Periode trugen der König oder Kaiser, die Geistlichkeit und das Volk zur Wahl bei, bis endlich durch das Wormser Concordat die freie Wahl den vorzüglichsten Geistlichen (Domherren) gegeben wurde." [1])

Abgesehen von der auffallenden Nachlässigkeit der Stylisirung enthält diese Aussage so viele grobe Unrichtigkeiten als Worte. Zu keiner Zeit in der ganzen Geschichte der christlichen Kirche hat „die Gemeinde einzig und allein (den Bischof) gewählt;" vermuthlich hat dem Verfasser die von der Kirche condemnirte constitution civile du clergé in Frankreich vorgeschwebt, als er jene grundfalsche Behauptung niedergeschrieben hat. Auch weiß die Geschichte nichts davon, daß Herzoge die Wahl der Bischöfe an sich gezogen hätten. Und wie kann Wyttenbach schreiben, das Domkapitel habe angefangen, sich die Wahl allein anzumaßen, in demselben Satze, in welchem er angibt, daß durch das Wormser Concordat länger als ein Jahrhundert vorher das Wahlrecht den Domkapiteln (von Papst und Kaiser) zuerkannt worden sei? Von der Zeit der Apostel an durch die ganze römische Periode hindurch hat die Geistlichkeit und die Gemeinde der bischöflichen Stadt, d. i. die Vornehmern des Volkes, die Wahl des Bischofs vorgenommen, jedoch so, daß der Metropolit der Provinz oder der älteste Bischof die Wahl zu leiten hatte und das vorzüglichste Gewicht auf die Stimme der Geistlichkeit gelegt wurde, die der Gemeinde oder ihrer Vertreter erst an dritter Stelle in Betracht kam. Von einem Einflusse der Kaiser auch seit Constantin ist keine Rede und keine Spur zu finden. Nur wenige Fälle kommen in der ganzen römischen Periode

---

[1]) Trierische Geschichte, II. Bdchen, S. 7. Auf S. 11 daselbst schreibt er weiter. „Diese Zusammenstimmung scheint im Trierischen bis gegen das dreizehnte Jahrhundert rechtskräftig geblieben zu sein, wo erst das Domkapitel anfing, das Wahlrecht sich allein anzumaßen, welches durch das Wormser Concordat ihm schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts war zuerkannt worden."



vor, wo Kaiser einen Antheil an Wahlen genommen haben in Residenzstädten, wo Zwiespältigkeit zu befürchten stand oder wirklich vorhanden war, bei der Wahl des Nektarius zu Constantinopel, bei jener zu Mailand, wo der h. Ambrosius gewählt wurde, welcher als kaiserlicher Commissarius zugegen war, bei jener des h. Chrysostomus zu Constantinopel, bei jener des Nestorius und seines Nachfolgers, bei der Entsetzung des Dioscur zu Alexandrien.[1]) Aber auch bei diesem nur unter seltenen Umständen geübten Einflusse der Kaiser blieb dem Clerus und den Angesehenern der Gemeinde noch ihre Theilnahme. Gewaltsame Aufdringung von Bischöfen durch die arianischen Kaiser Constantius und Valens kann natürlich für die Bestimmung des Wahlrechtes nicht in Betracht kommen. Und so müssen wir denn sagen, daß auch unsre Trierischen Bischöfe während der römischen Periode nach Vorschrift der Canones und der allgemeinen Sitte der Kirche von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt worden sind, indem nirgend von einer Zwiespältigkeit bei einer Wahl Rede ist, die durch einen Einfluß des Kaisers hätte beseitigt werden müssen. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Theilnahme (christlicher) Regenten an den Wahlen unstatthaft sei; denn wenn seit Constantin der Magistrat und die Vornehmern der bischöflichen Stadt als Vertreter der ganzen Gemeinde Antheil an der Wahl hatten, so mußte eine gewisse Theilnahme des (christlichen) Kaisers doch auch als berechtigt erscheinen. Eine namhafte Theilnahme der Könige an den Bischofswahlen ist sodann auch eingetreten unter der fränkischen Herrschaft zufolge der innigern Verbindung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in den neuen (germanischen) Reichen überhaupt. Die eingewanderten Völker waren noch Barbaren bei ihrer Niederlassung in den neuen Sitzen; die Bischöfe und Cleriker, noch längere Zeit aus der romanischen gebildetern Bevölkerung genommen, standen den Franken an intellektueller Bildung weit vor. Die Könige bedurften daher des Rathes und der Beihilfe der Bischöfe in allen wichtigen Dingen. Daher sehen wir unter den Merowingern und Carolingern die höhere Geistlichkeit (Bischöfe und Aebte) an den Reichsangelegenheiten einen bedeutenden Antheil nehmen, sehen sie bei Reichsversammlungen mit den Herzogen und Grafen erscheinen, an erster Stelle ihre Stimmen abgeben und unmittelbar nach dem Könige öffentliche Akten unterzeichnen. Bei der Reichsgesetzgebung und der Rechtspflege wurden die Prälaten zuerst gehört und Streitigkeiten in der königlichen Familie wurden denselben zur Schlichtung

[1]) Man sehe die Beweise hiefür bei **Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Part. II. libr. II. c. 1—6.**

anheimgegeben. „Die Bischöfe, schreibt Chateaubriand, bildeten ganz natürlich den ersten Stand im Staate, aus dem Grunde, weil sie durch Intelligenz an der Spitze der Civilisation standen. Die Beweise des hohen Ansehens und der Autorität der Bischöfe . . . finden sich allenthalben. . . . Eine der ersten Akten Chlodwigs ist an die Bischöfe und Aebte, an die erlauchten und großmächtigen Herzoge u. s. w. gerichtet."[1]) In allen germanischen Staaten hat das Ansehen der Bischöfe beim Volke als Kirchenhirten, ihre Ueberlegenheit an geistiger Bildung, durch eine Reihe Jahrhunderte, wo die Geistlichen fast die einzigen Gebildeten waren, sie den Königen in allen wichtigen Dingen unentbehrlich gemacht. Geistliche waren beständig an den Höfen der fränkischen Könige, die Prälaten erschienen bei allen Reichsversammlungen, halfen die Gesetze berathen, und wo Gesandtschaften nach Rom, Constantinopel, nach Spanien oder zu Königen andrer Völker geschickt werden mußten, da waren es regelmäßig Bischöfe und Aebte, die mit denselben betraut wurden, wie denn öfter Erzbischöfe von Trier oder Aebte unsrer Klöster zu solchen ausersehen wurden. Dagegen aber haben die fränkischen Könige auch in Anerkennung der wichtigen Dienste, welche die Prälaten ihnen und dem Reiche leisteten, sich sehr freigebig gegen dieselben, d. i. gegen ihre Kirchen bewiesen, haben den bischöflichen Sitzen und den Abteien bedeutende Grundgüter geschenkt und sie mit Einkünften reichlich ausgestattet, ebenso wie sie die Kriegsdienste ihrer Getreuen, der Herzoge und Grafen, durch Uebertragung sogenannter Lehen belohnt und sich dieselben in Lehnspflichtigkeit verbunden haben. So sind die Prälaten auch in weltlichen Dingen zu hohem Ansehen und Einflusse im fränkischen Reiche gelangt, bildeten den ersten Reichsstand, während der Adel den zweiten bildete, denen in spätern Jahrhunderten erst der dritte (der Bürgerstand) sich angereiht hat.

In dieser neuen Stellung der Bischöfe zu den Königen war es nun auch natürlich gegeben, daß diese auf die Wahl jener einen bedeutenden Einfluß gewannen. Im Wesentlichen bestand auch unter diesen Königen noch die ältere Disciplin, daß Geistlichkeit und Volk wählten, jedoch in der Regel nicht, ohne den König zu Rathe zu ziehen, seine Vorschläge zu beachten; öfter auch baten Geistlichkeit und Volk um einen bestimmten Mann. Als die Geistlichkeit und das Volk zu Trier die wunderbaren Vorgänge zwischen dem h. Goar und dem Bischofe Rusticus hier gesehen und letzterer sich zur Abbüßung seines Vergehens zurückzog, ebenso auch König Sigebert die Wunderthaten des h. Goar in Erfahrung gebracht hatte, — „da wandte sich das ganze Volk ein-

[1]) Siehe dessen historische Studien, Freiburg, 8. Bdchen, S. 59 u. 60.

stimmig mit dringendem Verlangen an den König, er möchte den Mann Gottes Trier zum Bischofe geben; gern wollte Sigebert die Wünsche des Volkes und der ganzen Geistlichkeit erfüllen; aber der h. Goar hat sich aus großer Demuth dem Wunsche des Königs und der Trierer entzogen." [1]) Aehnlich ist es bei der Wahl des h. Nicetius ergangen. Als nämlich der h. Aprunculus gestorben war (527), begaben sich Geistliche von Trier an den Hof des Königs Theoderich I in Angelegenheit der Wahl eines Nachfolgers. Dort trafen sie den h. Gallus, der ebenfalls in Angelegenheit einer Bischofswahl für Clermont (in der Auvergne) sich eingefunden hatte. Die Trierer verlangten nun den h. Gallus, den sie wahrscheinlich durch die Cleriker aus der Auvergne hatten kennen lernen, die Theoderich von dort nach Trier gebracht hatte; der König aber wollte Gallus nicht von sich lassen und sagte daher den Trierern: „Gehet ab und suchet einen Andern; denn den Gallus habe ich anderswohin bestimmt; und hierauf wählten sie und erhielten den h. Nicetius."

Aus diesen Vorgängen ist ersichtlich, in welcher Weise die Wahlen damals vorgenommen wurden; daß nämlich die Geistlichkeit und das Volk immer noch die Initiative hatten, und daß ihre Wahl Zustimmung vom Könige erhielt, sofern nicht Hindernisse der Ausführung entgegenstanden. Als Regel kann daher für die Bischofswahlen in fränkischer Zeit zu Trier angesehen werden, wie auch v. Hontheim angegeben hat, daß Geistlichkeit und Volk wählten, daß sie jedoch für die vorzunehmende Wahl Consens oder für die vollzogene Bestätigung bei dem Könige nachzusuchen hatten. [2])

VIII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe Nicetius und Magnericus.

Der h. Nicetius (527—566) und der h. Magnericus (c. 573—596) sind die ersten Bischöfe von Trier nach der Völkerwanderung, von deren Wirken wir etwas genauere Nachrichten besitzen. Beide standen in hohem Ansehen an dem königlichen Hofe; dazu wetteiferte Nicetius an Gelehrsamkeit mit den besten Bischöfen des Reiches, an Charakterfestigkeit und apostolischem Eifer stand er über allen. Daher nennt ihn auch der Bischof Venantius Fortunatus von Poitiers in seinem

[1]) Vita s. Goar.

[2]) Siehe Honth. hist. dipl. I. p. 206.

Gedichte auf ihn „Patriarch,“ „Oberhirt und Haupt vieler Bischöfe,“ „gestellt auf den Gipfel des bischöflichen Amtes.“ Einst sah derselbe in dem Pallaste des Königs Theodebert unter den Edelknaben einen Jüngling, Aredius, in dessen Angesichte er etwas überirdisch Schönes erblickte; er ging denselben an, mit ihm zu gehen. Aredius verläßt den Pallast, und als Nicetius, mit ihm in seiner Wohnung angelangt, von göttlichen Dingen geredet, bat der Jüngling denselben, er möge ihn bei sich behalten, in den Wissenschaften unterrichten und erziehen. So wurde Aredius sein Schüler zu Trier, erhielt von ihm die Tonsur, und später, zum Abte in der Stadt Limoges gewählt, glänzte er in dem Rufe der Heiligkeit und der Wundergabe. Und dieser heilige Schüler unsres Nicetius ist es, aus dessen Munde Gregor von Tours die Nachrichten über das Leben und Wirken unsres Erzbischofs niedergeschrieben und uns aufbewahrt hat. In dem Lebensbilde, das der h. Aredius von unsrem Nicetius entwirft, tritt vorzüglich dessen Charakterfestigkeit hervor. Als er unter Begleitung eines vornehmen Gefolges vom Hofe nach Trier kam, um sich consecriren zu lassen, und wegen einbrechender Dunkelheit unweit Trier übernachtet werden mußte, ließen die Vornehmen ihre Pferde in die Fruchtfelder gehen, nicht achtend den Schaden, den sie dem armen Landvolke zufügten. In edler Entrüstung hielt ihnen Nicetius ihre Härte gegen das arme Volk vor, befahl ihnen auf der Stelle ihre Pferde herauszujagen oder er werde sie von der Kirchengemeinschaft mit ihm ausschließen. Die zurechtgewiesenen Höflinge meinten, er sei ja noch nicht Bischof und wolle schon excommuniciren; Nicetius aber trieb in raschem Laufe ihre Pferde aus den Fruchtfeldern, mit der Erklärung, er werde sich jeglichem Bösen des Königs widersetzen. Und die Freunde des Königs folgten ihm nach Trier, staunend über des Mannes Freimüthigkeit. Den König Theodebert hat er oft wegen Verbrechen zurechtgewiesen, und dieser konnte nicht umhin, denselben hochzuschätzen. Wo die Pflicht von ihm forderte, zurechtzuweisen und zu strafen, da kannte er keine Furcht. „Den Drohenden fürchtete er nicht, erzählte Aredius, und nie hat ihn einer durch Schmeichelei berückt. Seinen Verfolgern trat er offen entgegen, und hatte einer das Schwert gezückt, so bot er den Nacken hin; denn für die Gerechtigkeit, sagte er, bin ich bereit zu sterben.“ An einem Sonntage kam König Theodebert einst (bei einem Aufenthalte zu Trier) in die Kirche und mit ihm kamen Mehre vom Hofe, die Nicetius ihrer Verbrechen wegen excommunicirt hatte. Und Nicetius hielt nach dem Evangelium am Altare inne und erklärte, die h. Handlung nicht vorzunehmen, bis die Excommunicirten (Blutschänder, Mörder und Ehebrecher) die Kirche verlassen hätten. Der König wollte sich

weigern, seine Freunde fortzuschicken; aber ein Dämonischer erhob seine Stimme, deckte die Vergehen des Königs selber auf, und bestürzt mußte er die Excommunicirten hinausschicken. Wer einige Blicke in die Geschichte der Franken bei Gregor von Tours geworfen und die vielen Verbrechen der Grausamkeit und Wollust kennen gelernt hat, die damals an den fränkischen Höfen so häufig verübt wurden, der wird sich nicht wundern, daß ein Bischof wie der h. Nicetius, in dessen erzbischöflichem Sprengel — und öfter in seiner Stadt — der Hof sich befand, so oft zu den geistlichen Censuren greifen mußte. Den König Chlotar hat er mehrmal excommunicirt, hat sich durch Drohungen mit Verbannung nicht abschrecken lassen. Und als endlich wirklich Verbannung folgte, konnte dies seine Standhaftigkeit nicht beugen (560). Der Nachfolger, Sigebert, wollte die Regierung mit dem Frieden und Segen des ehrwürdigen Bischofs antreten und rief ihn aus dem Exil auf seinen Sitz wieder zurück (561). Mit demselben Eifer wirkte und wachte er für das Seelenheil seiner Gläubigen; täglich predigte er, mit ungewöhnlicher Beredtsamkeit, rügte die Verbrechen der Einzelnen, weswegen es ihm auch an Hassern nicht fehlen konnte. Während der Nacht hüllte er sich öfter in eine Capuze und besuchte, einzig von einem Bedienten begleitet, betend die Kirchen in und vor der Stadt, besonders St. Marimin. Sodann auch hat er mit vielen Kosten veraltete oder zerstörte Kirchen wieder hergestellt und zu diesem Ende sich eigens Künstler aus Italien kommen lassen.[1])

Vor seinem ächt apostolischen Wirken wichen immer mehr die Ueberbleibsel heidnischer Elemente und damit die Macht der Dämonen; bezeichnend ist in dieser Beziehung der donnerähnliche Lärm oberhalb der Moselbrücke zur Zeit, wo eine pestartige Krankheit hier herrschte, und Nicetius unablässig die Barmherzigkeit Gottes für sein Volk anflehte. Aus der Mitte jenes die ganze Stadt aufschreckenden Lärms wurde eine mächtig hervortönende Stimme vernommen: „Was wollen wir weiter hier anfangen, Gesellen? An dem einen Thore wacht der Priester Eucharius, an dem andren Mariminus, in der Mitte aber wandelt Nicetius; wir können fortan hier nichts mehr ausrichten und müssen diese Stadt ihrem Schutze überlassen." Aus verschiedenen

---

[1]) In dem Preisgedichte des Venantius Fortunatus auf ihn heißt es:
Templa vetusta Dei renovasti in culmine prisco,
Et floret senior, te reparante, domus.
Unter diesem senior domus ist ohne Zweifel die Domkirche zu verstehen, und ist es nicht zu verwundern, daß durch die wiederholten Verwüstungen während des fünften Jahrhunderts Reparaturen an den Kirchen nothwendig geworden waren.

Visionen, die dem Heiligen gezeigt worden, hat Aredius zwei angegeben, eine über das fränkische Reich, die andre über sein nahes Lebensende. Einstens sah er in einem Gesichte einen großen Thurm von solcher Höhe, daß er an den Himmel zu reichen schien. Derselbe hatte viele Fenster, auf der Zinne stand der Herr und in den Fenstern standen Engel; Einer derselben hielt in der Hand ein großes Buch und sprach: so lange wird dieser und so lange wird jener König auf Erden leben; und er nannte alle, Mann für Mann, sowohl die, welche damals lebten, als auch die, welche später erst geboren wurden. Er gab die Beschaffenheit der Regierung eines Jeden an und auch die Dauer seines Lebens, und nach eines jeden Namen riefen die übrigen Engel alle — Amen. Und es ist danach geschehen, wie der Heilige nach jener Vision angegeben hatte. — Wenige Tage vor seinem Lebensende sagte er: „Ich habe den Apostel Paulus und den Johannes Bapt. gesehen, die mich eingeladen zu der ewigen Glorie, die mir eine Krone, geschmückt mit himmlischen Edelsteinen, entgegen hielten, sprechend: solchen Lohn wirst du genießen im Reiche Gottes." [1])

Nur wenige Jahre saß Rusticus auf dem bischöflichen Stuhle und es folgte der h. Magnericus, ein Schüler des h. Nicetius und Freund des Gregor von Tours, dem Verfasser der fränkischen Geschichte. Am königlichen Hofe war er sehr angesehen und stand als Pathe dem Theodebert, Sohn des Königs Childebert (585). Seit dem Beginne des siebenten Jahrhunderts sehen wir öfter Söhne aus vornehmen fränkischen Familien zu Bischöfen von Trier gewählt werden, unter denen verschiedene Klosterstiftungen und Schenkungen an Kirchen zu Stande kamen.

Dahin gehört an erster Stelle der h. Modoaldus (622—640), der königlichen Familie nahe verwandt, Oheim der h. Gertrud, Schwager Pipin I, dessen Tochter Begga die Mutter Pipin des Kleinen, Großmutter Carl des Großen gewesen ist. Unter ihm und der Regierung König Dagobert I wird die Abtei Tholey gegründet, Marimin reichlich beschenkt, St. Irminen gestiftet, ebenso das Frauenkloster der Adela zu Pfalzel und St. Symphorian unterhalb St. Martin. Ebenfalls von vornehmer Abkunft war der h. Basinus, der als Abt von St. Marimin 671 zum Erzbischof gewählt wurde; denn seine Schwester Gunza war vermählt mit Gervin, einem Herzoge von Austrasien. Als er sich 695 wieder in die Stille des Klosters nach St. Marimin zurückzog, folgte ihm sein Neffe, der h. Lutwin, Sohn des genannten Herzogs, nachdem

[1]) Von dem h. Nicetius als Schriftsteller wird tiefer unten in der Geschichte des Schulwesens die Rede sein.

derselbe das Kloster Mettlach an der Saar von seinen Gütern gegründet und einige Zeit als Mönch in demselben gelebt hatte.[1]) Durch die besondre Bestimmung, die sodann Lutwin als Erzbischof von Trier jenem Kloster mit allen ihm zugewendeten Gütern und Besitzungen gegeben hat, ist ein ganz eigenthümliches Verhältniß zwischen dem erzbischöflichen Sitze und dem Kloster gebildet worden, das hier um so mehr angegeben und gewürdigt werden muß, als dasselbe von allen Trierischen Schriftstellern entweder übersehen oder doch später unberücksichtigt gelassen worden ist, zufolge dessen bei ihnen mehre unrichtige Angaben in der Reihenfolge der Erzbischöfe eingeschlichen sind. Nach dem h. Lutwin nämlich, ihn selber mit einbegriffen, werden eine Reihe der Erzbischöfe von Trithemius, Brower, Hontheim und Andren, als frühere Aebte von Mettlach bezeichnet und wird diese Abtei von diesen Schriftstellern mit Bezug auf die vielen Aebte derselben, die auf den erzbischöflichen Sitz erhoben worden, seminarium archiepiscoporum Trevirensium (Pflanzschule Trierischer Erzbischöfe) genannt. Allerdings wird den Erzbischöfen Lutwin, Richbod, Wazzo, Amalarius, Hetti, Bertulph und Ratbod der Titel Abt von Mettlach beigelegt; allein nur von wenigen derselben dürfte erweislich sein, daß sie vor ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz die Abtswürde zu Mettlach bekleidet haben; von dem einen und andren kann sogar erwiesen werden, daß er früher der Abtei gar nicht angehört hat. Die Erklärung davon ist aber in dem Umstande zu suchen, daß seit Lutwin der Jedesmalige Erzbischof von Trier als solcher Abt von Mettlach war, wenn er auch früher der Abtei nicht angehört hatte, und daß ein praepositus (Propst) die unmittelbare Leitung der Abtei für den Abt-Erzbischof zu führen hatte. Dieses aber hatte seinen Grund in der Bestimmung des h. Lutwin, des Stifters der Abtei, daß dieselbe mit allen ihren Besitzungen und Gütern dem erzbischöflichen Stuhle zur bessern Dotation dienen, daß der zeitliche Erzbischof Herr über die Abtei und ihre Güter sein und sie leiten, regieren und verwalten sollte.[2]) So ist es nun gekommen, daß unter andren

---

[1]) Ich folge hier der einmal üblich gewordenen Schreibart „Mettlach.“ obgleich der Ableitung des Namens nach (Mediolacum) Medlach geschrieben werden müßte.

[2]) In einer alten vita des h. Lutwin heißt es daher von dem Kloster: — idem cum appendiciis suis apostolorum principi (s. Petro), cujus cathedrae praesidebat (Treviris) contradidit, *ac de caetero Episcoporum juris Trevericorum esse decrevit.* Und sodann heißt es tiefer unten von den Erzbischöfen: Qui tamen *praepositos*, qui locum regerent ac confratres vita moribusque ad spiritualis vitae exercitia praeirent, sub se habebant —.

auch der Erzbischof Richbod, Freund des gelehrten Alcuin, als Abt von Mettlach bezeichnet ist, während derselbe erwiesenermaßen doch als Abt von Lorsch zum Erzbischof von Trier gewählt worden ist und auch dort sich sein Begräbniß gewählt hat. [1])

Auch Milo war aus vornehmer Familie, Sohn des h. Lutwin, der aber nicht in canonischer Form gewählt, sondern von Carl Martell obtrusirt worden, und 40 Jahre hindurch (713—753) ohne mehr als die geistliche Tonsur zu haben, den erzbischöflichen Sitz inne gehabt hat, während welcher Zeit die beiden großen Missionäre, der h. Willibrord und der h. Bonifacius, für die geistliche Führung der Trierischen Kirche Sorge tragen mußten. Daß der h. Bonifacius Klagen über das ungeistliche Leben und Thun des Milo zu Rom erhoben hatte, geht hervor aus einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifacius, worin es heißt: „Den Milo aber und ähnliche Männer betreffend, welche der Kirche Gottes sehr viel schaden, so ermahne sie, von so frevelhaftem Thun abzustehen... Hören sie auf Deine Ermahnungen, so werden sie ihre Seele retten; wenn nicht, so werden sie zu Grunde gehen; Du aber, der Du recht lehrest, wirst Deines Lohnes nicht verlustig gehen." [2])

Der treffliche Amalarius (810—814) stand bei Carl dem Großen in hohem Ansehen und wurde mit einer wichtigen Gesandtschaft nach Constantinopel zum oströmischen Kaiser betraut. Sein Nachfolger Hetti, verwandt mit der kaiserlichen Familie, war hoch geehrt bei Kaiser Ludwig dem Frommen; und als 825 zu Aachen das Reich in 25 Legationen eingetheilt und jeder ein Legatus oder Missus dominicus vorgesetzt wurde, erhielt Hetti dieses Amt über eine Legation und hat als Legat des Kaisers 817 ein Schreiben erlassen, in welchem er alle untergebene Aebte, Grafen und Vasallen des Kaisers auffordert, sich zu bewaffnen zum Schutze des Reiches gegen Bernard, der sich gegen den Kaiser empört hatte. Aus der Wahl fränkischer Großen für unsren Bischofssitz, aus den wichtigen Aufträgen, die ihnen von den Kaisern gegeben wurden, ergibt sich schon die hohe Stellung, die den Bischöfen damals zu Theil geworden war. Hetti hat dem frommen Ludwig noch am Sterbelager beigestanden und dann auch die traurigen Bruderkriege erlebt, die mit der Theilung des Reiches in Frankreich, Lothringen und Deutschland (843) geendigt haben. Indessen waren unsre Erzbischöfe, deren Gebiet nun zu Lothringen gehörte, bereits mit den Anfängen der nachherigen Landeshoheit aus dieser Periode heraus-

[1]) Siehe den Cod. dipl. Laurish. vol. I. p. 26 et 27; cfr. p. 36. Honth. Prodrom. p. 427. n. a.

[2]) Hard. coll. concil. Tom. III. p. 1917.



getreten, die sich unter lothringischer Herrschaft und endlich unter den deutschen Kaisern vollständig ausgebildet hat. Wie, das soll uns der folgende Abschnitt darlegen.

IX. Kapitel.

Güterschenkungen an die Trierische Kirche. Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Erzbischöfe von Trier.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Theutgaud (847—863), Bertulph (869—883), Ratbod (883—915), Rutger (915—930), Roibert (930—956), Heinrich I (956—964), Theoderich I (965—975), Egbert (975—993).

Durch das Lehnwesen der germanischen Völker war es hergebracht, daß die Könige wichtige Dienste treuer Untergebenen mit Uebertragung liegender Güter belohnten und durch die auf diesen Gütern haftende Lehnspflicht die Untergebenen zu bleibender Treue und Anhänglichkeit sich verbanden. Die höhere Geistlichkeit des Reiches aber war in der Lage, durch ihre höhere Bildung, ihr Ansehen und ihren Einfluß als kirchliche Würdenträger, den Königen und dem Reiche Dienste zu leisten, die diesen unentbehrlich waren und von keinem andren Stande geleistet werden konnten. In Bezug auf die Geistlichkeit kam aber noch ein religiöses Motiv hinzu, das Motiv nämlich, durch Schenkungen an die Kirche ein gottgefälliges Werk zu üben, Gottes Segen für sich, die königliche Familie und das Reich zu gewinnen und das Seelenheil sich zu sichern. Daher haben denn schon die fränkischen Könige des Merovingischen Stammes reiche Schenkungen an die Trierische Kirche gemacht; in höherm Maße aber machten solche die Könige seit Pipin, dem Vater Carl des Großen, dem Stifter des Carolingischen Stammes. Pipin verdankte Gott und der Kirche die Erhebung auf den Königsthron, und dafür wollte er sich dankbar erweisen durch freigebige Schenkung von Gütern und Rechten an die Kirche, wie er unter andren in der Stiftungsurkunde der Abtei Prüm sagt.[1]) Bis zur Theilung des Reiches (843) waren nicht allein der bischöflichen Kirche von Trier reiche Schenkungen zugeflossen, sondern es bestanden auch eine ziemliche Anzahl von Abteien innerhalb des Erzbisthums, die aus Schenkungen fränkischer Könige und Großen gegründet und dotirt oder bereichert

---

[1]) Quia divina nos providentia in solium regni venisse manifestum est, oportet ea in Dei nomine exerceri, in quibus potius gratiam atque voluntatem Altissimi consequi valeamus. Honth. I. p. 122.

worden: die Abteien St. Maximin, St. Eucharius (St. Matthias), St. Marien, St. Martin, Tholey, Mettlach, Prüm, Echternach, Oeren (St. Irminen), das Frauenkloster zu Pfalzel und das Stift St. Paulin. Auch andre reiche und vornehme Familien haben sodann Jahrhunderte hindurch der Trierischen Kirche, den Abteien und Stiften reiche Güterschenkungen gemacht, bestehend in größern Compleren von Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Waldungen, Weiden, Höfen, Mühlen u. dgl. Adelige Familien, welche Söhne oder Töchter unter den Geistlichen einer Kirche oder den Religiosen eines Klosters hatten, beschenkten diese Kirchen; die Geistlichen und Religiosen schenkten selbst ihr Vermögen der Kirche, in welcher sie Aufnahme gefunden hatten.

So sammelte sich allmälig ein bedeutender Güterbesitz um die Trierische Kirche; mit den Gütercompleren und Höfen gingen aber, nach dem damaligen Rechte, auch die bei denselben hörigen Leute an die Kirche oder die Erzbischöfe über und hiemit auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Unter dem Könige Pipin sehen wir daher vorerst die Besitzungen der Kirche im Trierischen der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs übergeben werden; oder, in andren Worten, es wurde aus den Besitzungen der Trierischen Kirche (des h. Petrus), der Kirchen von St. Maximin, Paulin, Eucharius, Martin und Oeren ein Comitat gebildet, welches von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (comites) erimirt war und innerhalb dessen der zeitliche Erzbischof von Trier jene (weltliche) Gerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Grafen in ihren Gauen aus königlicher Uebertragung ausübten. „Alle Klöster, Abteien mit Allem, was zu denselben gehört, alle übrige Kirchen, Castelle, Dörfer, Höfe mit ihren Familien, Aecker, Weinberge, Wiesen, Waldungen und alle Besitzungen, die zu dem bischöflichen Sitze von Trier gehören, sollen für immer unter der Gerichtsbarkeit dieses Sitzes stehen." [1])

Wie gesagt, es waren vorerst nur die Besitzungen der Kirche im Trierischen Lande, welche hier von der Gerichtsbarkeit der Grafen erimirt wurden; da aber die Exemtion zugleich auch auf alle noch später zu machende Erwerbungen der Kirche lautete, solche aber durch Schenkungen, durch Sparsamkeit, Kauf u. dgl. sich mehrten, so wuchs fortwährend das Gebiet, innerhalb dessen der Erzbischof die weltliche

[1]) Siehe die betreffende Urkunde, von Pipin dem Erzbischofe Weomad 761 ausgestellt, bei Honth. I. p. 120 u. 121. Wird auch die Form derselben beanstandet, so kann gegen die Substanz um so weniger ein Zweifel vorgebracht werden, als spätere, nicht beanstandete Urkunden Bezug auf dieselbe nehmen und diese auch in den Gesta Trev. ihre Bestätigung hat.

Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenngleich die Erzbischöfe dieselbe noch lange Zeit durch einen Grafen oder Vicedominus oder Vogt in ihrem Namen ausüben ließen.

Die fränkischen Könige von Pipin an und die nachherigen Kaiser hatten zu solcher Uebertragung von Comitatsrechten an die geistlichen Würdenträger ihre guten Gründe; es erschien ihnen weit zuträglicher für die Interessen der Krone wie der Unterthanen, wenn Fiscalrechte frommen Stiftungen zugewendet würden und Bischöfe die Justiz verwalteten, als wenn sie von weltlichen Vasallen verwaltet würde. Die geistlichen Würdenträger waren die treuesten und zuverlässigsten Vasallen und sie waren es auch, welche ihre Untergebenen am nachhaltigsten in der Treue gegen den König erhalten konnten. Waren weltliche Vasallen zu eigener Machtvergrößerung und zu Gewaltthätigkeiten geneigt, so gingen die geistlichen Lehnsträger nicht auf Eroberungen aus und war ihr Regiment ausgezeichnet durch Gerechtigkeit, Treue, Billigkeit und Milde.

Die von seinem Vater Pipin gemachte Uebertragung jener Gerichtsbarkeit bestätigte Carl der Große dem Erzbischofe Weomad (773) und untersagte allen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche auszuüben ohne Erlaubniß des Erzbischofs.[1])

Diese Begünstigungen der Trierischen Kirche nahmen noch zu nach der Theilung des Reiches, unter lothringischer Herrschaft, indem Lothringen, das Mittelreich zwischen Frankreich und Deutschland, bis zur bleibenden Vereinigung mit letzterm, fortwährend ein Zankapfel zwischen jenen beiden gewesen ist, und daher der jedesmalige Regent durch reiche Schenkungen von Gütern und Gerechtsamen die Vasallen und Bischöfe sich zu gewinnen und zu erhalten suchte. Der König Zwentepold stellt daher dem Erzbischofe Ratbod (898) eine Urkunde aus, in welcher er sagt: aus allen Klöstern, Abteien mit ihrem Zubehör, Kirchen, Castellen, Dörfern, Höfen und den zugehörigen Familien, Aeckern, Weinbergen, Waldungen, Wiesen und Allem, was die fränkischen Könige und andre Wohlthäter der Trierischen Kirche geschenkt und übergeben haben, *sei ein Comitat gebildet*, das, von aller andren Gerichtsbarkeit befreit, dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern übergeben sei; nur solle der Erzbischof jährlich aus seinem Sprengel *sechs Pferde*, nach gewohnter Sitte, stellen.[2]) Derselbe König befiehlt (899), daß Niemand, königlicher Abgeordneter oder Graf, irgend

[1]) Siehe die Urkunde bei Honth. I. p. 132 et 133.
[2]) Honth. I. p. 236 et 237.



einen Akt der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des h. Petrus vornehmen solle, ohne Einwilligung des Erzbischofs.[1]) Endlich hat der König Ludwig das Kind dem Erzbischofe Ratbod auch das Münzrecht zu Trier, das Zollrecht, den Feld-Medum[2]) und den Bezug von Abgaben (Steuern) in und außerhalb der Stadt in dem ganzen Comitate verliehen, das aus den Klöstern und den Besitzungen der Kirche gebildet war, und alle jene Gerechtsamen und Bezüge, die sonst der Graf zu genießen berechtigt war, dem Erzbischofe überwiesen.[3]) Kaiser Otto I bestätigt dem Erzbischof Ruotbert (947) die Comitatsrechte, verbietet Allen eine Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Trierischen Kirche zu üben oder Abgaben irgend einer Art zu fordern; alle diese Gewalt stehe dem Erzbischofe zu und wem er dieselbe übertragen wolle, d. i. seinem Vogte (advocatus oder comes), daß er sie in seinem Namen ausübe.[4]) Als besondern Grund für diese Begünstigung gibt Otto noch an, „weil Trier die älteste Kirche unsres (des deutschen) Reiches ist." —

X. Kapitel.

Rechtszustände unter fränkischer Herrschaft.

Hatte die römische Herrschaft über das Trierische Land auch nahe fünfhundert Jahre gedauert, so sind dennoch die gesellschaftlichen Zustände, die sich während derselben gebildet hatten, in dem fast hundertjährigen Sturme der Völkerwandrung nahezu spurlos untergegangen. Eine ganz andre Völkerfamilie — die germanische — ist hier auf den Schauplatz eingetreten, hat ganz andre Sitten und Gebräuche mitgebracht und

---

[1]) Das. p. 239. ut nullus ex regia ac comitis parte, neque ulla judiciaria potestas . . . placitum habere etc.

[2]) medenam agrorum —. Dieser Medum war eine gewisse Abgabe an Geld oder Früchten, welche der Besitzer des ihm oder seinen Vorfahren geschenkten Stück Landes zur Anerkennung der geschehenen Schenkung jährlich entrichten mußte. Medumland war daher gewöhnlich solches, das als Wildland einer Familie gegeben wurde, und von dem die Abgabe jährlich an den Geber entrichtet werden mußte. Siehe Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechtes I. Thl. S. 283—285.

[3]) Honth. I. p. 253. Diese drei letzten Urkunden hält v. Hontheim mit Recht für die Grundlage und Anfänge der weltlichen Hoheitsrechte der Trierischen Erzbischöfe. — Die ältesten bisher bekannt gewordenen Münzen von Trierischen Erzbischöfen sind von Ludolph (994—1008).

[4]) Honth. I. p. 282.

nach diesen auch die gesellschaftlichen Zustände in den eroberten Provinzen gestaltet. Die frühern Völkernamen „Trevirer," „Vangionen" (Bewohner der Gegend von Worms), „Mediomatriker" (Bewohner des Metzer Gebietes) u. dgl. hörten jetzt auf, weil nunmehr eine Eintheilung des Landes in Gauen eingeführt und die verschiedenen Gebiete nach diesen benannt wurden. Die siegreichen Franken ergriffen jetzt den Ackerbau, vermischten sich mit den Ueberresten der romanischen Bevölkerung, und zwar vollständig, nachdem sie von diesen die christliche Religion angenommen hatten. Den Besiegten wurde indessen noch längere Zeit gestattet, nach ihren frühern Gesetzen (lex romana) zu leben.[1])

Den Gauen waren, wie wir oben schon gehört haben, von den Königen aus den Vornehmen gewählte Grafen (comites) vorgesetzt, welche das Militärwesen und die Justiz zu verwalten hatten, und die von den Königen selbst oder durch königliche Abgeordnete (missi dominici) in Verwaltung ihres Amtes beaufsichtigt wurden.

Die Rechtszustände in unsrem Lande, wie überhaupt im fränkischen Reiche, waren nun verschieden je nach dem Stande der Personen. Dieser aber war ein vierfacher. 1) Prälaten (Bischöfe und Aebte) mit dem ihnen untergebenen Clerus, die unter den fränkischen Königen den ersten Reichsstand bildeten. 2) Grafen und Dynasten, welche unter dem ersten und zweiten Königsstamme (Merovingern und Carolingern) und auch noch später im Namen des Königs die Gauen verwalteten, nach Auflösung der Gauen aber auf ihren allmälig erblich gewordenen Gebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürstliche Gewalt erlangten und daher nunmehr als ein erbliches Recht ausübten, was sie früher als ein königliches Amt ausgeübt hatten. 3) Die Freien — im engern Sinne —, aus denen danach der Adel (nobilitas) sich gebildet hat, der in spätern Jahrhunderten Reichsadel oder Reichsritterschaft (nobilitas immediata) genannt wurde. Sie hatten freies Grundeigenthum, unabhängigen Güterbesitz mit persönlicher Freiheit. 4) Bauern (Hörige), welche bleibend zu einem bestimmten Gute und unter die Botmäßigkeit des Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes oder coloni hießen. Dieselben klebten dem Grunde und Boden an und durften sich ohne vorhergegangene Freilassung nicht davon trennen, wurden daher auch gewöhnlich mit den Gütern, wozu sie gehörten, verschenkt, verkauft und vertauscht.

Nach dem Stande der Personen war nun auch der Rechtszustand

[1]) Siehe meinen Artikel hierüber in dem Freiburg. Kirchen-Lexicon.

des Grundvermögens ein vierfacher. Es gab 1) königliches Domainengut; von diesem wurden Schenkungen gemacht an bischöfliche Kirchen und Abteien, und es wurden Theile davon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Vasallen gegen Lehnspflichtigkeit, besonders Dienstleistung im Kriege; ein großer Theil aber blieb als Krongut in den Händen des Königs. Dann gab es 2) Kirchen- und Klostergüter, Grundgüter nämlich, mit denen bischöfliche Kirchen und Abteien von der königlichen Familie oder andren fränkischen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Klasse von Grundgütern bildeten die größern Besitzungen der Grafen und Dynasten, die schon frühe nebst den königlichen Lehngütern auch bedeutende Allodien (Eigengüter) besaßen. Die 4. Klasse von Grundgütern bildeten die Allodien der Freien (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynasten, und deren Eigenthümer auch keine obrigkeitliche Gewalt besaßen wie die Grafen.

Die bedeutenden Güterschenkungen an die bischöflichen Kirchen und Abteien und die allmälige Uebertragung von Regalien, weltlicher Gerichtsbarkeit, des Münz-, Zoll-, Markt- und Steuerrechtes an die Prälaten durch die Könige, haben dem bereits ältern Institute der Vögte (advocati) eine weitere Ausbildung gegeben, die wir hier etwas ausführlicher zu besprechen veranlaßt sind, da unser v. Hontheim das Institut in einem wesentlichen Punkte unrichtig aufgefaßt, Wyttenbach aber dasselbe grundfalsch und dadurch für die Kirche entehrend dargestellt hat.

XI. Kapitel.

Die Kirchen- und Klostervögte (advocati).

Das der Kirche seit Kaiser Constantin dem Großen zuerkannte Recht des Gütererwerbs, dann die beständige Sorgfalt der Kirche, den Clerus so viel als möglich von Besorgung zeitlicher Angelegenheiten frei zu erhalten, haben schon frühe das Institut der Vögte (advocati) hervorgerufen. In der ersten Zeit — im fünften Jahrhunderte —, wo uns solche bei den (bischöflichen) Kirchen begegnen, waren dieselben Rechtsgelehrte, angestellt unter Autorisation des Kaisers mit Zustimmung der betreffenden Bischöfe, beauftragt, die Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht und wo es nöthig war zu vertreten und zu vertheidigen. Sie waren also die Justiziare der Kirchen, auch Munburdi genannt,

und haben als solche auch aus den Einkünften derselben eine entsprechende Besoldung zu ziehen gehabt. Diese Einrichtung wurde unter den fränkischen Königen nicht allein beibehalten, sondern erlangte bei den bedeutenden Güterschenkungen an bischöfliche Kirchen und Abteien und allmäliger Uebertragung hoheitlicher Rechte an die Prälaten eine weitere und höchst wichtige Ausbildung, so daß die advocati, die anfangs bloß Vertheidiger der Gerechtsamen der Kirchen vor Gericht gewesen, nunmehr Mandatare und Vertreter der Kirchen in allen zeitlichen Angelegenheiten geworden sind. Als solche hatten sie nun auch, wenn es nöthig war, den betreffenden Kirchen bewaffneten Schutz und Schirm angedeihen zu lassen, hatten die aus dem geistlichen Gebiete ausgehobene Mannschaft zu dem königlichen Kriegsheere zu führen, und innerhalb der herrschaftlichen Besitzungen der Kirchen die denselben zustehende Gerichtsbarkeit auszuüben, die Vogteigerichte abzuhalten. „Im Allgemeinen, — heißt es in der Vorrede des I. Bds S. 24 des Cod. diplom. von Günther, — hatten alle Geistlichen, da sie mit weltlichen Händeln nichts zu schaffen haben sollten, und ihre Kirchen, sie mögen Hochstifter, Cathedral- oder Collegiatkirchen oder auch Klöster gewesen sein, ihre Schutz- und Schirmvögte, die sie bei vorkommenden Händeln vertreten mußten.“ In den Capitularien der fränkischen Könige war es vorgeschrieben, daß jede Kirche ihren Vogt (advocatum) haben solle.

Die Pfalzgrafen bei Rhein haben bis zum Jahre 1197 die Obervogtei über die Trierische Kirche ausgeübt; in dem genannten Jahre ging dieses Recht in die Hände des Erzbischofs Johann I und seiner Nachfolger über. Ebenfalls solche Vögte hatten die Stiftskirchen und Klöster des Trierischen Landes, ja einzelne Höfe von Kirchen.

Grundfalsch sind die Ansichten über Vögte der bischöflichen und der Kloster-Kirchen, welche Herr Wyttenbach in seiner „Trierischen Geschichte“ (2. Bdchen S. 6) niedergeschrieben hat. Die Uebertragung von Regalien an Erzbischof Ratbod von Trier besprechend, schreibt er: „Kaiser Otto I bestätigte zwar diese Vorrechte, aber er wachte streng über sein kaiserliches Ansehen. Die Bischöfe und Erzbischöfe hielt er durch Berichte der Herzoge, der Grafen und endlich der Gerichtsvögte (advocati, vicedomini genannt), welche er bei allen großen Stiftern einführte, in Furcht und Ordnung.“ — In dieser Aussage ist kein wahres Wort. Kaiser Otto I hat nicht erst Vögte gesetzt, sondern hat solche aus alter Zeit vorgefunden; sie waren nicht Mandatare des Königs, sondern Mandatare der Bischöfe und Aebte, deren Rechte sie vertheidigten und handhabten; sie waren nicht gesetzt zu Spionen der Prälaten, sondern zu Beschirmern derselben. Und endlich

waren bei den geistlichen Vasallen, Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, Wächter über das kaiserliche Ansehen am überflüssigsten, weil eben sie nach Zeugniß aller Geschichte von den ersten fränkischen Königen bis zur Säcularisation (1803) die treuesten, gewissenhaftesten und zuverlässigsten Vasallen und Reichsfürsten gewesen sind. Das haben die fränkischen Könige und die deutschen Kaiser sehr wohl gewußt, und namentlich hat Otto I gerade aus dem Grunde so viele Güter und Gerechtsamen an die Kirchen vergabt, weil er die Prälaten stark machen und in ihrer weltlichen Macht dem kaiserlichen Ansehen eine mächtige Stütze und ein Gegengewicht gegen die weniger zuverlässige Macht der weltlichen Reichsfürsten bilden wollte. Wilhelm von Malmesbury sagt von Carl dem Großen, „er habe, um die Wildheit der Völker zu bändigen, beinahe alle Länder den Kirchen übertragen, sehr weislich überlegend, daß die Geistlichen nicht so leicht, wie Laien, die Treue gegen ihren Herrn (den Kaiser) verletzten, und außerdem, daß, im Falle Laien rebellirten, die Geistlichen dieselben durch die Strafe der Excommunication im Zaume hielten." (Bei Honth. Prodrom. pag. 617). Daß es die Bischöfe und Aebte gewesen, welche sich Vögte zu stellen hatten, nicht der Kaiser, ergibt sich auch und ist nachgewiesen in Betreff unsrer Erzbischöfe eben unter Otto I Regierung in einer Dissertation unsres gelehrten Reller bei Hontheim (Prodrom. p. 620).

Gewöhnlich erhielten die Vögte als Remuneration für den der betreffenden geistlichen Besitzung oder Herrschaft zu leistenden Schutz den dritten Theil der eingehenden Gerichts- oder Strafgelder, dann einen jährlichen Zins von den Hofgütern, hatten freies Lager bei Abhaltung der Gerichte; zuweilen wurden sie auch belehnt mit einem Theile der geistlichen Domainengüter. Zuweilen haben sich die Stifter von Klöstern das Vogteirecht für ihre Familie vorbehalten, so daß es immer auf den Erstgeborenen überging; andre Kirchen hatten das Recht, sich selber nach Belieben ihren Vogt zu wählen, an- und abzusetzen; andre Kirchen endlich erbaten sich die Ernennung eines Vogtes vom Könige. So war die Vogtei über Kirchen, geistliche Domainen, ein an Ehren und Einkünften ansehnliches Amt geworden; das Vogteirecht wurde vererbt, wurde verkauft, vertauscht, verpfändet und wurde als Lehn übertragen. Auch hat es Vögte gegeben, die den Kirchen Schutz und Schirm ohne alle Remuneration um Gottes willen, „zum Heile ihrer Seelen," leisteten (advocatia libera, liberalis, gratuita).

Diese Vögte sind aber im Verlaufe der Zeiten gar häufig aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden, haben Erpressungen ausgeübt und die Einkünfte der Kirchen an sich gerissen. Es gibt kaum eine bischöfliche Kirche oder Abtei, im Trierischen Lande wie

anderwärts, die nicht seit dem Ende der Carolinischen Herrschaft bis in das dreizehnte Jahrhundert bittere Klagen hierüber zu führen gehabt hätte. Zu Anfange des 12. Jahrhunderts hatte der Obervogt der Trierischen Kirche, Pfalzgraf bei Rhein, alle Einkünfte derselben an sich gezogen, ließ der erzbischöflichen Tafel nur Tag für Tag das Allernöthigste wie einer Dienerschaft verabfolgen, und übte gegen die berechtigten Wähler bei der Bischofswahl eine rohe Tyrannei aus. Der kräftige Albero hat diesem Unfuge ein Ende gemacht. Die Abteien St. Maximin und Prüm haben ganz besonders viel von habsüchtigen und gewaltthätigen Vögten zu leiden gehabt. Gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, wo die weltliche Macht der Bischöfe gewachsen war, haben sich diese der kostspieligen und lästigen Vögte loszumachen gesucht. Einige Vögte ließen sich ihr Vogteirecht abkaufen, andre schenkten es der Kirche „ad animarum salutem," hartnäckige wurden gezwungen, Verzicht darauf zu leisten. In diesem Bestreben, die Kirchen von den Vögten zu befreien, haben auf Grund der gehäuften Klagen über die Bedrückungen derselben die Päpste und Kaiser die Bischöfe kräftig unterstützt. So hat der Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1220 die Verfügung erlassen, welche die Strafbestimmung zweifachen Schadenersatzes und 100 Mark Silber zur kaiserlichen Kammer gegen jeden Schirmvogt erkannte, der die seinem Schutze anvertraute Kirche oder geistliche Stiftung schädigen würde. Während des 13. Jahrhunderts ist das Institut der Vögte fast überall abgeschafft worden.[1])

XII. Kapitel.

Der Stand der Freien und der Hörigen.

Die dritte Klasse von Personen begriff in sich die Freien (liberi, ingenui), die den eigentlichen Kriegerstand bildeten. Zur Zeit des Bestehens der Gauen, wo Grafen die Gerichtsbarkeit innerhalb derselben als ein vom Könige übertragenes Amt (officium) ausübten, standen auch diese Freien unter ihrer Gerichtsbarkeit, waren ihnen untergeben. Als nun bei Auflösung der Gauen jene Gerichtsbarkeit

---

[1]) Ueber Entstehung, Geschichte und Rechte der Schirmvögte sehe man Hurter, Papst Innocenz III im 4. Bde S. 50–84; dann Clouet, histoire eccles. de la province de Trèves. vol. II. p. XV—XXXVI. Günther, Cod. dipl. rheno-mos. vol. I. Vorrede S. 23—27, wo speciell über die Vögte Trierischer Kirchen gehandelt wird.



als ein erbliches Recht auf Dynasten, in geistlichen Territorien auf die Prälaten, überging, ist auch die Hoheit über die Freien und ihre Güter mit übergegangen.

Tacitus schreibt von den Deutschen, daß ihre Sklaven nicht wie bei den Römern zu häuslichen Diensten in den Familien der Herren verwendet würden, sondern daß dieselben ihre eigenen Behausungen hätten und eigene Familien bildeten. Ist dieses auch nicht allgemein richtig, so ist doch wahr, daß hier die Dienstbaren (servi) meistens auf dem Lande wohnten, auf den Gütern ihrer Herren, die sie bewirthschafteten und ihre, allerdings nothdürftige, eigene Haushaltung führten. Auf diesen Gütern waren sie bleibend (manentes, adscriptitii). Die Dienstbarkeit (servitus) dieser Personen war nicht bloß persönlich und temporär, sondern sie vererbte sich auf die Nachkommen und war fortdauernd. Wie die Kinder dem Stande des Vaters folgten, also auch die Gattin dem Gatten. Auch durften die Hörigen eines Herrn bloß unter sich heirathen, nicht mit denen eines andren Herrn, wenigstens nicht ohne dessen Erlaubniß, wobei gewöhnlich ein Tausch oder ein sonstiges Abkommen mit dem andren Herrn getroffen wurde. Eine Folge dieser Stellung der Hörigen (Bauern) war, daß sie, zwar nicht losgetrennt von dem Gute, zu dem sie als integrirende Theile gehörten, wie in dem heidnischen Alterthume die Sklaven, wohl aber mit dem Gute zugleich verkauft, verschenkt, vertauscht und übergeben wurden. Auch konnte ein Höriger nicht gerichtet werden, als nur auf dem Gute, zu dem er gehörte.

Die Beschäftigung dieser Hörigen bestand hauptsächlich in der Betreibung des Ackerbaues, dessen Hauptertrag dem Herrn des Gutes gehörte; der geringere Theil des Ertrags, ein nothdürftiger Unterhalt, fiel der hörigen Familie zu. Allerdings variirte der Antheil dieser Familie nach Maßgabe des Gutes, nach örtlichem Gewohnheitsrechte und je nach der Milde und Nachsicht des Herrn, die bei den geistlichen Herrschaften als Regel zu betrachten ist. Nebst einem bestimmten Ertrag des Gutes hatten die Bauernfamilien aber noch gewisse Frohndienste ihrem Herrn während des Jahres zu leisten.

Eine besondre Klasse von Hörigen bildeten die Dienstleute (ministeriales), die, wenn auch nicht frei, so doch auch nicht der Scholle adscribirt waren, sondern von der Familie des Herrn zu verschiedenen Diensten, bald hier, bald dort, verwendet wurden, also der Familie des Herrn adscribirt waren — daher auch öfter familiares genannt —, wie die Bauern (coloni) dessen Landgute. Es waren aber Bäcker, Fischer, Köche, Wäscher, Jäger, Schmiede, Zimmerleute, Maurer, Steinhauer u. dgl., überhaupt Leute, welche Arbeiten verrichteten, mit

denen eine adscriptio an die Scholle nicht vereinbar war; sie waren die mobilen Hörigen.

Was die ackerbauenden Hörigen vom Ertrage des Gutes an den Herrn (die Herrschaft) abzugeben hatten, wurde in der Eigenschaft eines census — Zins — festgestellt. Wurde die Dienstbarkeit (servitus) vom Herrn aufgehoben, gelöst, so verblieb bloß die Verpflichtung, den bestimmten Census zu entrichten, und die Leute hießen nun censuales (Zinspflichtige).

Im Uebrigen hatte der Hörige kein Eigenthum, d. i. kein liegendes Vermögen, dagegen wohl einiges, wenn auch geringes Mobilarvermögen, Hausgeräth, ein oder das andre Pferd, einiges Rindvieh, Schweine, Kleidungsstücke u. dgl. Indeß bestand die Sitte in Betreff des Viehes der Hörigen, daß, wenn das Haupt der Bauernfamilie mit Tod abging, der Herr aus dem Viehstande das Stück, das ihm am besten gefiel, für sich nehmen konnte. Diese ausgezogenen Stücke hießen Besthäupter [Besthaupt] (capatica).

Eine Lösung von der Hörigkeit — Freilassung — (manumissio), eine ganze oder theilweise, fand statt, so wie der Herr aus Milde oder einem andren Motive solche gewähren wollte. Eine theilweise war jene, wenn die Dienstpflichtigkeit gelöst wurde und die Leute nur mehr zinspflichtig waren, andre Dienste aber dem Herrn nicht mehr zu leisten hatten. Beispiele von gänzlicher Freilassung finden sich in Schenkungsbriefen der h. Irmina und des h. Willibrord vom Jahre 698, in welchen Länder mit Zubehör übergeben werden (an die Abtei Echternach) „mit Ausnahme jener Leute, die wir durch Lösebriefe befreit haben.“ [1])

XIII. Kapitel.

Die Sklaven. Die Hörigen oder Leibeigenen und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Das Christenthum hatte bei den germanischen Völkerstämmen wie in dem ganzen römischen Reiche die Sklaverei vorgefunden, jenen traurigen Zustand eines großen Theiles der menschlichen Gesellschaft, wo der Mensch, der Menschenwürde und der Menschenrechte völlig beraubt, nur als Sache betrachtet und behandelt wurde, diesen Zustand, der als ein Fluch des Sündenfalles über die Menschheit gekommen ist,

[1]) Siehe Honthem. Prodrom. p. 291—296.

bei allen heidnischen Völkern sich vorgefunden hat, rücksichtlich sich noch vorfindet, und nur durch den Segen des Christenthums gehoben wird. Zwar ist die Stellung der Sklaven bei den heidnischen Deutschen insofern eine andre als bei den Römern gewesen, als dieselben sich — nach dem Berichte des Tacitus (Germania c. 25) — nicht in der Familie ihrer Herrschaft befanden, sondern in eigenen, allerdings armseligen, Behausungen und hier den Ackerbau für ihre Herrschaft betrieben. Es war dieses ohne Zweifel eine Folge der sehr einfachen Sitten der Germanen, bei denen sie eben nicht vieler häuslicher Dienstleistungen bedürftig waren; und daher mögen auch in der Regel die Sklaven bei ihnen von manchen Quälereien, Ausbrüchen böser Laune, von Hartherzigkeit und Grausamkeit ihrer Herren frei geblieben sein, von denen die Sklaven bei den Römern oft so schrecklich getroffen worden sind. Im Wesentlichen aber hat dieses die Stellung der Sklaven nicht geändert; denn immerhin gab es auch Sklaven in den Familien selbst, und anderntheils war das Recht des Herrn über seine Sklaven bei den Germanen ebenso unumschränkt wie bei Griechen und Römern, indem dasselbe sich dort wie hier auch über Leben und Tod erstreckte. Ein solcher Zustand war mit der neuen durch das Christenthum gegebenen Lebensanschauung unvereinbar; das Christenthum kennt nur eine Sklaverei, die Sklaverei der Sünde, in welche der Mensch sich freiwillig begibt, und die wiederum auch zu lösen in seine Hand gegeben ist. Im Uebrigen aber sind in Christus Alle frei geworden, wie hinwiederum auch Alle Knechte, d. i. Diener Christi geworden sind. (Man sehe Coloss. 3, 11; Gal. 3, 18). Stille, geräuschlos und ohne Zwang, aber desto sicherer und nachhaltiger von innen heraus wirkend, hat das Christenthum im römischen Reiche die Ketten der Sklaverei gelöst. Vornehme und reiche Römer schenkten, so wie sie das Christenthum angenommen hatten, ihren mit ihnen getauften Sklaven die Freiheit. Hermes in Rom, Präfekt der Stadt unter der Regierung des Kaisers Trajan, schenkt 1250 Sklaven die Freiheit und beschenkt sie dazu mit allem Nöthigen, damit sie sich selbstständig ernähren könnten. Der h. Sebastian bewirkt die Bekehrung des Chromatius, des Präfekten zu Rom unter Kaiser Diocletian, und derselbe gibt 1400 Sklaven, die mit ihm die Taufe angenommen hatten, die Freiheit, unter der Erklärung, die ihm der christliche Glauben eingegeben: „Diejenigen, welche anfangen, Gott zum Vater zu haben, sollen keine Menschenknechte sein." Auch er schenkte den Freigelassenen alles Nöthige zur Gründung eines eigenen Hauswesens. Von der h. Melania (der jüng.) wird gemeldet, daß sie 8000 Sklaven die Freiheit geschenkt habe. Um die Zeit des Osterfestes, wo die Christenheit das Andenken an die Befreiung des Menschen-

geschlechtes durch Jesus Christus begeht, war es etwas Gewöhnliches, daß die Christen Sklaven die Freiheit schenkten. Der h. Chrysostomus konnte zu Ende des vierten Jahrhunderts sagen: „In der christlichen Kirche gibt es keine Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes, sie ist nur noch dem Namen nach unter den Jüngern des Herrn, die Sache hat aufgehört."

Papst Gregor I gibt in einer Freilassungsurkunde, worin er Hörigen der römischen Kirche die Freiheit und römisches Bürgerrecht schenkt, die Motive an, aus denen die Freilassung hervorgegangen ist. „Da unser Erlöser, der Urheber der ganzen Schöpfung, gnädigst zu dem Zwecke die menschliche Natur annehmen wollte, um durch die Gnade seiner Gottheit das Band der Knechtschaft, in welches wir verstrickt waren, zu lösen und uns der ursprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben; so ist es ein heilsames Werk, wenn Menschen, welche anfangs die Natur als Freie hingestellt, danach aber die Völkersitte in Knechtschaft geschlagen hat, in der Natur, in welcher sie geboren worden, durch Wohlthat des Freilassenden der Freiheit wieder zurückgegeben werden. Aus diesen Gründen nun und aus Gottesfurcht bewogen u. s. w." [1]) Die Grundlehren also, auf welche die Freilassung von Sklaven sich stützt, die Motive, aus denen dieselbe hervorging, nämlich, daß Gott von Anfange die Menschen als Freie geschaffen und daß, nachdem die Völkersitte Menschen in Sklaverei geschlagen hatte, Christus die menschliche Natur angenommen hat, um die Bande der Knechtschaft zu lösen und sie der ursprünglichen Freiheit wieder zurückzugeben, sind rein christliche Offenbarungslehren, sind christliche Motive, von denen das Heidenthum nichts gewußt hat, deren Gegentheil vielmehr von den berühmtesten heidnischen Schriftstellern, wie Homer, Plato u. A. gelehrt worden ist, z. B. in der Behauptung, daß unter den Menschen von Natur aus die einen zu Sklaven, die andren zu Herren bestimmt seien. Ueberall, wo das Christenthum zur Milderung und Aufhebung der Sklaverei einwirkt, sind die Motive aus seinem eigenen Wesen entnommen, von seinem Geiste ausgegangen. Wenn der Abt Smaragdus Carl d. Gr. auffordert, seine Sklaven frei zu lassen, sagt er: „Ehre also, gerechtester König, für alle dir unterworfene Sklaven, deinen Gott, indem du ihnen die Freiheit schenkest." Jonas, Bischof von Orleans, fragt erstaunt: „Wie sollen Herr und Sklave, Reicher und Armer, nicht von Natur einander gleich sein, die einen und denselben Gott, der nicht auf das Ansehen der Person sieht, im Himmel haben?" Der

[1]) Gregor. m. Epist. libr. V. epist. 12.

deutsche Rechtsgelehrte Conring sagt, daß um das Jahr 900 fast alle Sklaven in Deutschland freigelassen gewesen seien und gibt als das Motiv für die Freilassung das studium pietatis an, findet dasselbe also durchaus in der christlichen Religion. Ueberall, wo wir in Urkunden der Freilassung von Sklaven begegnen, sind religiöse, dem Christenthum ausschließlich entnommene Motive angegeben, wie — „zum Danke gegen Christus, der uns Menschen aus der Sklaverei der Sünde erlöst hat," „zum Heile meiner Seele," „als Lösegeld für meine Sünden" u. dgl.

Das canonische Recht (der Kirche) beförderte die Freilassung von Sklaven und Leibeigenen durch das Gesetz, daß dieselben unter Zustimmung ihrer Herren die hh. Weihen empfangen könnten; mit den hh. Weihen erlangten sie die Freiheit und Zutritt zu den höchsten Ehrenstellen in der Kirche. Ebenso gestattete dasselbe geistliche Recht denselben Aufnahme in den Ordensstand in Klöstern. Wenn wir z. B. die Namensverzeichnisse der Mönche in unsren reichen und angesehenen Benediktinerabteien, St. Maximin, St. Matthias, Prüm, Echternach u. a. ansehen, so finden wir, daß viele Söhne von den Klosterhöfen dieser Abteien oder aus Ortschaften, wo dieselben begütert waren, darin vorkommen. Diese Klosterhöfe wurden aber Jahrhunderte hindurch von leibeigenen Familien bebaut, und waren daher auch aus ihnen viele Söhne in die Klöster aufgenommen und waren dadurch Freie geworden.[1])

Auch bei den germanischen Völkern ist die Sklaverei in dem alten Sinne des Wortes dem Einflusse des Christenthums gewichen, nicht auf einmal allerdings, wie auch im römischen Reiche, sondern allmälig, und auch nicht in allen Ländern zu gleicher Zeit. Was aber noch von dem frühern Rechtsverhältnisse zwischen dem Sklaven und seinem Herrn das christliche Mittelalter hindurch, zum Theil jetzt noch in einigen Gegenden, übrig geblieben ist, die Leibeigenschaft nämlich und die damit zusammenhangende Patrimonialgerichtsbarkeit, ist wesentlich verschieden von der Sklaverei in der vorchristlichen Zeit, so wie bei den jetzt noch heidnischen Völkerschaften, so verschieden, daß Tausende von leibeigenen Familien in jenen Zeiten weit besser daran waren, als

[1]) In einen speciellern Nachweis der Verdienste der christlichen Kirche um Aufhebung der Sklaverei einzugehen, ist hier der Ort nicht. Ich verweise daher den Leser auf die treffliche Abhandlung des sel. Möhler über diesen äußerst wichtigen Gegenstand — unter dem bescheidenen Titel: „Bruchstücke aus der Geschichte der Aufhebung der Sklaverei" — in seinen gesammelten Schriften II. Bd. S. 54—140. Die paradoxe Behauptung, die an einer Lehranstalt öfter ausgesprochen worden ist, daß die Sklaverei vorzüglich durch die Einführung der Wassermühlen — statt der Hand- und Tretmühlen der Alten — gehoben worden sei, verdient nur — ein mitleidiges Lächeln.

die meisten Proletarierfamilien und kleinen Bauersleute unsrer Tage, bei all ihrer persönlichen Freiheit.

Immerhin aber hat sich der Stand und das Rechtsverhältniß der Leibeigenen aus der frühern Sklaverei entwickelt. Bei der Freilassung der Sklaven nämlich war es in den seltensten Fällen thunlich oder rathsam, das frühere Band gänzlich aufzulösen, denn der Sklave hatte kein Eigenthum, wenigstens kein liegendes Gut, und besaß auch selten die nöthigen Fähigkeiten, selbstständig ein Hauswesen zu führen, und würde daher der Freigelassene, wenn sein Herr ihn sich selber überlassen hätte, meistens in eine traurigere Lage versetzt worden sein, als die frühere gewesen war, ohne Haus und Hof und ohne alle Mittel, sich seinen Unterhalt zu gewinnen. Abgesehen davon würde eine gänzliche Auflösung jenes Abhängigkeitsbandes auch für die sociale Ordnung von großen Gefahren gewesen sein, indem die frühere bis zu gänzlicher Rechtslosigkeit gedrückte Lage der Sklaven natürlich auch Rohheit, Stumpfheit für alle bessern Gefühle und eine in dem ganzen Stande erbliche Gemeinheit der Gesinnung erzeugt hatte; unter solchen Umständen aber hätte die volle Freiheit häufig den Befreiern und den Freigelassenen selber verderblich werden müssen. Daher geschah denn die Freilassung in der Regel also, daß die Dienstbaren (servi) fortan als beständige Bauersleute (coloni perpetui) die Landgüter ihrer Herren, denen sie bisher als Hörige adscribirt gewesen, zu bewirthschaften fortfahren mußten, und zwar so, daß sie mit diesem Gute unzertrennlich verbunden waren. Sehen wir uns Lage und Stellung der Leibeigenen näher an.

Geistliche und weltliche Grundbesitzer, Klöster und adelige Herrschaften, freigesessene Herren, die im Besitze bedeutender Liegenschaften waren, theilten diese in Hofgüter (Huben) ab, behielten ein Hofgut, in der Regel das beste Land, zu eigener Bestellung für sich zurück, daher Frohn- (oder Herren-) Hof; das noch übrige Land theilten sie dann ebenfalls in Huben (Höfe) je zu 30 Morgen Ackerland, oft mehr, nie weniger, zu denen aber immer noch Wildland zu Weideplätzen und Waldbenützungen gehörten. Diese Höfe wurden an Leibeigene zur Bebauung überlassen, die nun Lehnleute hießen, weil das Gut ihnen nicht eigen, sondern gelehnt war, hießen auch Hübner oder Dingleute, die Höfe selbst Lehnhöfe oder Diensthuben. Die Verpflichtungen nun, welche diese Leibeigenen gegen ihre Herrschaft hatten, waren zweierlei Art; sie hatten nämlich von ihrer Hube gewisse Lieferungen zu geben und an dem mit ihren Huben vereinigten Herrn- oder Frohnhofe gewisse Frohndienste, Hand- und Spannfrohnden, zu thun. Jene Lieferungen

waren aber in der Regel sehr gering, namentlich bei geistlichen Herrschaften. So hatte z. B. eine Dienſthube der Abtei Prüm auf dem Hunsrück jährlich ein Mastschwein, 3 junge Hähne, 18 Eier, 1 Pfund Flachs, 5 Wagen Dünger für des Klosters Weinberge an der Mosel, etliche hundert Schindeln und eine Anzahl Bündel Baumrinde zu liefern. Bei Gelegenheit eines Heerzuges des Abtes als Reichsvasallen hatten 30 Diensthuben gemeinschaftlich einen Wagen, bespannt mit 4 Ochsen, zu stellen, welche Ochsen, falls sie auf dem Zuge nicht fielen, von den Mannen des Abtes geschlachtet wurden. Nebst diesen Lieferungen hatten die Hübner noch Frohndienste zu thun, d. i. auf dem Frohn- oder Herrenhofe jede Woche das ganze Jahr oder einen großen Theil desselben hindurch 3 Tage zu arbeiten und Wagenfahrten zu machen, wobei ihnen aber von dem Frohnhofe die Kost verabreicht werden mußte. Oder aber die Hübner eines Hofes hatten drei Morgen Landes auf dem Herrenhofe im Jahre zu beackern und die darauf erzielten Früchte zu dreschen. Nach allen Wagenfrohnden mußte die Herrschaft oder ihr Hofmann, so forderte es die Sitte, namentlich der Klöster, den Hübnern Speise und Trank vorsetzen. Eine andre Abgabe dieser Leibeigenen bei einer besondern Gelegenheit war das oben schon erwähnte Besthaupt, darin bestehend, daß bei dem Tode des Hauptes der Hübnerfamilie der Lehnsherr sich das schönste Stück Vieh aus dessen Stalle nehmen konnte. Da die Leibeigenen nämlich ihren Lehnhof ursprünglich nur auf Lebenszeit besaßen, so konnte der Lehnsherr bei dem Tode des Familienvaters das Gut wieder an sich ziehen. Das that er aber nicht, sondern ließ den Erben das Hofgut und begnügte sich damit, daß ihm ein Stück Vieh aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen geliefert wurde, das er sich auswählte, daher der Name Besthaupt. Es war demnach eine Abgabe für die Erneuerung des Lehns. Später nahm der Lehnsherr Geld statt des Stückes Vieh an, und waren die Geldansätze statt des Besthauptes sehr niedrig, indem das werthvollste Besthaupt nicht höher als 3 Gulden angeschlagen war.

Die Grundzüge des Rechtsverhältnisses der Leibeigenen zu ihren Grundherren waren daher folgende: a) Bei der Uebernahme des Lehnhofes hatten sie dem Grundherrn den Eid der Treue zu leisten, ihm zu huldigen und ihn dadurch als Herrn anzuerkennen. b) Da der Leibeigene als Besteller des Hofgutes zu dem Gute gehörte (hörig war), so konnte er ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht von dem Gute getrennt werden; wollte er daher sich auf ein andres, einem andren Herrn gehöriges Hofgut einheirathen, so mußte er durch eine Abgabe an seinen Herrn sich loskaufen. Ebenso wenn derselbe auswandern wollte. c) Die Leibeigenen hatten ihrem Herrn bestimmte Frohndienste

(Hand- und Spannfrohnden) zu thun, auf seinem Herrnhofe, an dem herrschaftlichen Hause, bei den Abteien, und hatten von ihrem Hofgute bestimmte Naturallieferungen zu entrichten. d) Der Grundherr hatte das Recht, aus dem Nachlasse des verstorbenen Hauptes der leibeigenen Familie das beste Stück Vieh an sich zu ziehen, Besthaupt, auch Kurmud genannt.

Auf der andren Seite aber genossen diese Leibeigenen bedeutende Vortheile, die ihre Lage wesentlich erleichtern halfen. Der Gebietsherr nämlich ließ ihnen den ganzen Bedarf an Laub, an Bau-, Nutz- und Brandholz zukommen, entweder umsonst oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe. Außerdem gehörten zu den Herren- und zu den Diensthuben auch bedeutende Strecken Wildland, die den Hübnern ergiebige Weideplätze für ihre Viehheerden darboten.

Aus den Weisthümern der Diensthöfe, insbesondre der Klöster und geistlichen Herrschaften, ergibt sich, daß das Loos dieser Leibeigenen nicht eben so gedrückt und traurig war, als man gewöhnlich sich zu denken pflegt. Das Gut einer Diensthube war ausgedehnt genug, um eine Familie bei Fleiß und Sparsamkeit zu ernähren; und daß den Hübnern der ganze Holzbedarf keine oder nur geringe Kosten verursachte und auf den ausgedehnten Strecken Wildlandes ihr Vieh reichliche Weide fand, stellte ihn weit besser, als heut zu Tage Tausende von Bauernfamilien gestellt sind. Die Lieferungssätze der Diensthöfe rührten aus früher Zeit her und blieben meistens ein und zwei Jahrhunderte unverändert, wenn auch das Hofgut viel einträglicher geworden war. Es war dieses namentlich auf den Hofgütern der geistlichen Herrschaften der Fall, so daß sich auch hierin der bekannte Spruch bewährte: „Unter dem Krummstabe (geistlichem Regimente) ist gut leben.“ [1])

Ist die Leibeigenschaft nun auch im Verlaufe der Zeiten sehr gemildert worden, ja bei uns schon frühe fast ganz verschwunden, wovon später Rede sein wird, oder in bloße Grundzinspflichtigkeit der Hofleute gegen den Grundherrn übergegangen, so ist doch immer noch dem Grundherrn eine Gerichtsbarkeit über die Familien seiner Hofleute geblieben, zwar nicht eine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des römischen Rechtes, als eine von dem Staatsoberhaupte ausgegangene und übertragene, sondern als eine aus dem hausväterlichen Rechte über die Familie entstammte, wonach dem Familienhaupte das Recht zustand, Vorkommenheiten im Innern der Familie zu schlichten und zu entscheiden, unter stillschweigender Zustimmung der Staatsgewalt. Diese Gerichtsbarkeit heißt aber die Patrimonialgerichtsbarkeit. Eine solche besaßen aber die Freien (ingenui), der nachherige Adel, die Ritter

---

[1]) Man sehe Back, das Kloster Ravingirsburg, I. Bd. S. 110—139.

schaft, auf ihren Landgütern, während sie selbst mit ihren Gütern der Gerichtsbarkeit der Grafen, Herzoge, hier im Erzstifte Trier dem Erzbischofe und in dem Gebiete der gefürsteten Abtei Prüm, dem Abte von Prüm unterworfen waren. Jene Gerichtsbarkeit übten die Adeligen selber aus, die Kirchen aber, denen solche zustand, durch ihre Vögte (advocatos). Dieselbe hatte aber drei Stufen oder zerfiel in drei Arten, die zuweilen vereinigt, zuweilen auch getrennt von einander vorkamen, 1) die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit, 2) die bürgerliche oder mittlere und 3) die niedere oder Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio *alta*, *media* und *fundalis*). Ein Beispiel der erstern sehen wir unter andren in Urkunden von St. Maximin aus den Jahren 1054 und 1056, wonach der Vogt der Abtei zu erkennen hat über Diebstahl, Raub, Aufruhr und Empörung; zu der zweiten Art gehört, wenn in einer Urkunde der Abtei Echternach bestimmt wird, daß Gerichtsverhandlungen in Betreff des Privateigenthums (der Hofleute) und der Nutznießung der Abtei ohne Anwesenheit und Mitwirkung des Klostervogtes (durch den Abt) vorgenommen werden sollen. Die dritte begriff alle jene richterliche Handlungen in sich, die zum Zwecke haben, das Eigenthum und alle zu dem Gute gehörige Gerechtsamen und die Einkünfte zu sichern, die Grenzen des Gutes zu bestimmen, Ackerbaustatuten zu geben, einen Gerichtssenat (Scheffengericht) zu halten, die Forensen zu citiren, gegen Widerspenstige Zwangsmittel anzuwenden, die gefällten Urtheile zu exequiren.

Seit der Abschaffung der Kirchen- und Klostervögte, die früher für die Kirchen und Klöster zum größten Theil jene Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, waren die genannten drei Arten auf den Hauptgütern (größern Gütercomplexen) der Kirchen und Abteien meistens vereinigt und sind es auch verblieben bis zur Säcularisation zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts; so z. B. auf den Hofgütern der Abtei Echternach, der Abtei St. Maximin; diese Abteien übten aber die Gerichtsbarkeit aus durch eigene Amtmänner, Schultheißen und Scheffen (ein Scheffengericht). Dagegen aber findet es sich auch häufig, daß jene drei Arten der Patrimonialgerichtsbarkeit so getrennt bestanden, daß bezüglich eines und desselben Bodens der eine Herr die hohe, ein zweiter die mittlere, und ein dritter die niedere oder Grundgerichtsbarkeit hatte. So hatte die Abtei St. Matthias die Grundgerechtigkeit nebst Vilmar an der Lahn in den Dörfern Palzel, Rennig, Helfant, Romelfingen und Caden im Amte Saarburg, während andre Gerichtsbarkeit in denselben ihr nicht zustand. [1])

[1]) Vgl. Honth. Prodrom. p. 286—288.

XIV. Kapitel.

Das Recht unter fränkischer Herrschaft.

So wie die Franken sich bereits bei der Niederlassung in Gallien gesondert hatten in Ripuarier (Ripuarii), welche sich zwischen dem Rheine, der Maas und Mosel festgesetzt, und in Salier, welche südlich und westlich von jenen wohnten, so war bei denselben auch ein zweifaches Recht oder Gesetz im Brauch, das ripuarische und das salische. Trier und der Trierische Gau (pagus Trevir.) zählte aber nicht mehr zu dem Gebiete der Ripuarier, sondern zu dem Mosel-Herzogthum (ducatus Mosellanus) mit einem guten Theile des Luxemburgischen Landes und hatte als herrschendes Recht die lex salica. Es war aber dieses das Recht, nach welchem, wie Otto von Freisingen schreibt, die vornehmsten Franken, welche Salier hießen, lebten. Die Geistlichkeit aber, die von den Franken in dem eroberten Lande vorgefunden worden, lebte nach dem römischen Rechte (lex romana), nicht bloß zu Anfange der fränkischen Periode, sondern auch noch viel später, selbst noch unter der Regierung Ludwig des Frommen. Allmälig aber mußte dieselbe sich in manchen Stücken den fränkischen (salischen) Gesetzen anbequemen, indem ihr häufig von fränkischen Großen Landgüter mit den dazu gehörigen Leuten geschenkt und übergeben wurden, diese Leute aber unter fränkischem Gesetze standen, und nun auch nach ihrem Uebergange an die Geistlichkeit nach diesem behandelt werden mußten. Daher ist es wohl gekommen, daß die Cleriker sich allmälig fränkischer Bezeichnungen für Rechtsverhältnisse in Urkunden und andren Schriften bedienten; ja sie waren genöthigt, solche eigenthümlich fränkische Bezeichnungen aufzunehmen, da auch eigenthümlich fränkische Rechtsverhältnisse eingeführt worden, die das römische Recht nicht gekannt und daher auch keine, wenigstens keine stehende Bezeichnungen dafür hatte. Andrerseits aber gingen auch, wie das bei der allmäligen Vermischung der beiden Völker selbst, der Gallier als Eingesessenen und der Franken als Eingewanderten, nicht anders sein konnte, Grundsätze, Bezeichnungen, Cautelen u. dgl., aus dem römischen Rechte in das fränkische über; und dies um so mehr, als es in der Regel Cleriker waren, welche, als die einzigen Gelehrten zu jener Zeit, auf den Reichsversammlungen, am königlichen Hofe die Dekrete, die Capitularien und königlichen Mandate abfaßten und nebstdem auch Cleriker alle Urkunden bei Schenkungen, Stiftungen u. dgl. schrieben, und sie eben das römische Gesetz befolgten. So ist denn eine

aus den fränkischen Gesetzen und Rechtsgewohnheiten und dem römischen Rechte gemischte Jurisprudenz entstanden.

Zu dieser Vermischung fränkischen und römischen Rechtes hat ferner noch der Umstand viel beigetragen, daß bei der Zusammenstellung des salischen Gesetzes die Werke des Isidor von Sevilla, in welche römisches Recht durch und durch verwebt ist, vielfältig benützt worden sind. Ebenso haben die Canonensammler hiezu beigetragen, wie Regino von Prüm, der in seine Sammlung von Kirchengesetzen Manches aus dem Codex Theodosianus aufgenommen hat, wie auch später (im zwölften Jahrhunderte) Ivo von Chartres. Auch hegten die Franken eine große Hochachtung gegen das römische Recht, indem sie dasselbe als „die Mutter aller menschlichen Gesetze" (omnium humanarum matrem legum) betrachteten. Doch aber wollten sie dasselbe bloß in so weit aufnehmen und befolgen, als es zu dem Volke der Salier paßte.

Im Uebrigen aber war das fränkische Justizwesen einfach, natürlich, frei von jenen Spitzfindigkeiten, wie sie im römischen Rechte vorkommen, meistens nach Billigkeit entscheidend. Das Recht war großentheils nicht geschrieben, vieles durch Gerichtsgebrauch recipirt. Immerhin aber hatte die Justizpflege in der fränkischen Zeit ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten, da die beiden Rechte, das römische und das fränkische, jenes für die Landeseingeborenen, dieses für die Eingewanderten, neben einander hergingen und befolgt wurden.

Außerdem aber waren sowohl bei den gerichtlichen Verhandlungen als außergerichtlichen Akten mancherlei Feierlichkeiten und Formalitäten üblich, von denen sich noch Spuren bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts im Trierischen Lande, wie auch in den benachbarten Territorien, vorgefunden haben. Solche waren unter andren die Feierlichkeit bei Abfassung von Urkunden, bestehend in der Person des öffentlichen Notars, in den Zeugen, der Befragung, Unterschrift, Besiegelung, Beistimmung, Angabe von Jahr und Tag, die Feierlichkeit bei Einsetzung eines Erben, wo, in symbolischer Uebergabe, der Erblasser einen Splitter Holz unter mehren Förmlichkeiten der Person in den Schooß legte, die als Erbe eingesetzt wurde. Ferner die Formalitäten bei Verzichtleistung auf das Erbrecht, wo vier Stäbe über dem Haupte des Verzichters nach verschiedenen Richtungen gebrochen wurden, womit alles Erbfolgerecht aufgegeben war. Das Brechen eines Stabes ist nämlich das Sinnbild des Aufgebens aller Hoffnung, und ist diese sinnbildliche Handlung noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bei den Gerichten in Brauch gewesen, wenn ein Verbrecher zum Tode verurtheilt wurde, woher denn auch jetzt noch die Redensart: den Stab über Jemanden brechen.

Was die Richter selbst angeht, so waren sie entweder missi regii (königliche Abgeordnete), comites (Grafen), welche die wichtigern Rechtssachen zu richten hatten und daher auch dem Rechtsstudium nicht fremd waren; oder es waren Centenarii (Centgrafen, Richter über hundert Menschen) und Scabini (Scheffen), meistens nicht gebildete Männer, schlichte Bauersleute, welche die minder wichtigen Angelegenheiten abzuurtheilen hatten.

So ungefähr waren noch im achtzehnten Jahrhunderte die Gerichte im Trierischen und in den benachbarten Territorien constituirt. Zu den placita annalia (jährlichen Gerichtsterminen) erschien der Gerichtsherr und führte den Vorsitz; Beisitzer waren die Maier, Schultheißen, Center und Scheffen oder Justitiare und sprachen Recht und urtheilten Strafsachen ab, — „öfter richtiger, sagt unser Neller, als Juristen, die gelehrte Worte machen, aber an Schwierigkeiten hangen bleiben, weil jene bäuerlichen Richter ihre Entscheidung hernahmen aus dem natürlichen Urtheile, aus dem Herkommen, den Rechtsgewohnheiten ihres Dorfes oder Hofes und dem Inhalte der Weisthümer, die sie besser verstanden, als die Schulgelehrten, ja die diese eben von jenen Bauersleuten erst lernen mußten. Von ihren Urtheilen wurde selten appellirt, ja auf einigen Höfen war solche Appell nach den Statuten derselben nicht zuläßig.“

Die Gerichtssitzungen oder Verhandlungen (placita) waren aber an den sogenannten Mallen (ad mallos, ad mallum), die sich im Freien befanden, in der Regel unter einer Linde; hier und dort sind jetzt noch bei oder in Dörfern solche Linden zu sehen. Bei St. Maximin war das Gerichtsmall eine steinerne Säule, bei St. Paulin die jetzt noch vorhandenen vier Steinblöcke gegenüber dem Kreuze vor der Kirche.[1])

Die Gesetzgebung ging in der fränkischen Zeit von den Reichsversammlungen aus und ist enthalten in den Capitularien. Auf diesen Versammlungen erschienen die Reichsstände, die Prälaten und die Herzoge und Grafen und beriethen gemeinschaftlich mit dem Könige (Kaiser) die Reichsangelegenheiten und die nöthigen Gesetze, die sodann unter kaiserlicher Autorität gegeben und publicirt wurden.

Von städtischen Behörden ist bis zum Uebergange unsres Landes an das deutsche Reich noch so gut wie keine Rede. Die Stadt Trier stand in fränkischer Zeit noch unter dem Kaiser, wurde regiert von einem Legaten und Grafen im Namen des Kaisers. Beide, der Legat

[1]) Siehe die Meditationes de jurisprud. Treviror. sub Francis von Neller bei Hontheim — Prodrom. p. 289—301.

und der Graf, hatten dem Kaiser Treue zu schwören. Zwar hat unser Erzbischof Hetti unter Ludwig dem Frommen das Amt eines Legaten erhalten und besaß als solcher auch die Regierungsgewalt über die Stadt Trier mit seinem Grafen; allein diese Einrichtung war nur vorübergehend und hörte bald wieder auf. Die richterliche Gewalt war daher hauptsächlich in den Händen des Legaten und Grafen. Sie hatten aber zur Seite als Beisitzer sogenannte Centgrafen (centenarii), Scheffen (scabini) oder Richter, auch Ratzenburger, Räthe oder Constaffler (Constafoliarii) genannt. Die Centgrafen konnten in ihrem kleinern Gebiete auch Recht sprechen ohne den Grafen, jedoch nur in unwichtigern Streitsachen; sie konnten nicht auf Todesstrafe, Verlust der Freiheit, auch nicht auf Rückgabe von Immobilien oder Hörigen (mancipia) erkennen; dies konnte nur unter dem Vorsitze des Grafen geschehen. [1])

Das Trierische Land seit seiner Vereinigung mit dem deutschen Reiche oder dritte Periode der Trierischen Geschichte (980—1794).

XV. Kapitel.

Wahl und politische Stellung unsrer Erzbischöfe nach der Vereinigung unsres Landes und Lothringens mit dem deutschen Reiche — von der Mitte des 10. bis zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Ludolph (994—1008), Megingaud (1008—1015), Poppo (1016—1047), Eberhard (1047—1066), Cuno (1066), Udo (1066—1077), Egilbert (1078—1101), Bruno (1102—1124), Godefried (1124—1127), Reginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212).

An der Geschichte der Wahlen und des steigenden politischen Einflusses unsrer Erzbischöfe muß die allmälige Entwickelung der ehemaligen Verfassung unsres Landes — als eines geistlichen Churstaates — zur Darstellung kommen. Was nun vorerst die Wahlen betrifft, so hatte zwar auf Gesuch des Erzbischofs Ratbod der König Carl der Einfältige dem Clerus und Volke von Trier urkundlich das Recht zugesichert, ganz

[1]) Siehe bei Du-Cange, glossar. sub voce *centenar.*

frei den Erzbischof sich wählen zu dürfen und daß sie nie gegen ihren Willen und gegen die canonischen Anordnungen einen nicht Erwünschten als Erzbischof anzunehmen gezwungen werden dürften; und zwar sollten sie sich aus der Trierischen Geistlichkeit selbst wählen können; wenn aber hier kein Geeigneter sich finde, so solle dennoch ihr Wahlrecht aufrecht bestehen bleiben und der König ihnen Den zugestehen, den sie sich selbst wählen würden (913). Im Allgemeinen werden nun nach diesem Privilegium die Erzbischöfe des 10. Jahrhunderts gewählt worden sein, Rutger (915—930), Rotbert (930—956), Heinrich I (956—964), Theoderich I (965—975), Egbert (975—993), Ludolph (994—1008) und Megingaud (1008—1015). Indessen ist doch, ungeachtet jenes königlichen Privilegiums für Geistlichkeit und Volk zu Trier, ein zunehmender Einfluß der deutschen Könige auf die Wahlen, namentlich gegen Ende des genannten Zeitraumes, nicht zu verkennen, wenn auch nicht in dem Uebermaße zu Trier, wie in den meisten andren deutschen Bisthümern, da hier Geistlichkeit und Volk noch Antheil behalten haben bis zu Ende des 12. Jahrhunderts, also selbst noch lange nach dem Calirtinischen Concordate (1122), durch welches die Wahl ausschließlich den Domkapiteln zugewiesen worden war. Bevor es aber hiezu gekommen ist, hatte die Kirche noch einen harten Kampf mit dem Kaiser zu bestehen, dessen Wirren sich auch in der Geschichte unsres Erzbisthums mehre Jahrzehnte hindurch abspiegeln. So zu sagen nämlich in demselben Maße, wie die deutschen Kaiser seit Otto I, voranschreitend auf der von den fränkischen Königen betretenen Bahn, die Bischöfe durch Ueberweisung von Liegenschaften und Herrschaftsrechten (Regalien) bereicherten, suchten sie auch einen immer zunehmenden Einfluß auf die Wahlen auszuüben, die Besetzung der bischöflichen Sitze und Abteien ausschließlich an sich zu ziehen. Hiezu kam ferner die in dem Lehnwesen wurzelnde Sitte der Kaiser, die Bischöfe und Aebte, ähnlich wie die Herzoge, durch Uebergabe eines Symbols ihres Amtes mit den Regalien zu belehnen oder zu investiren.[1]) Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts war

[1]) Investitur (von investire, vestire = bekleiden) ist die symbolische Handlung, unter welcher die feierliche Uebergabe des Besitzes einer Sache an eine Person geschieht, z. B. die Uebergabe eines Hauses, eines Landgutes, einer Stadt, eines Ackers u. dgl.; ebenso auch die Uebergabe eines Amtes, einer Herrschaft. Da nämlich solche Dinge nicht realiter oder naturaliter aus einer Hand in eine andre übergeben werden können, so hat man statt dessen ein Sinnbild übergeben, welches mit der zu übergebenden Sache in anerkanntem Bezuge steht. Ein Stab galt als Sinnbild der Herrschaft über etwas, die Schlüssel einer Stadt einem überreichen heißt seine Herrschaft über dieselbe anerkennen. Durch Uebergabe eines Schwertes wurde die weltliche Gerichtsbarkeit übertragen, durch eine Fahne geschah Uebergabe des

diese Sitte des Investirens eine förmliche Knechtschaft für die Kirche und eine Quelle unübersehbarer Uebel geworden. Da die Belehnung der Bischöfe durch den Kaiser mit Ueberreichung eines Ringes und Stabes geschah, der Ring aber nach allgemeiner Annahme die Gewalt der Weihe und die geistliche Vermählung mit der Kirche als Braut bezeichnet, der Stab aber das Symbol der Gerichtsbarkeit ist, so ergab sich die Folgerung, daß die geistliche Gewalt von der weltlichen ausfließe und also ihr untergeordnet sei. Diese Ansicht schien eine Bestätigung zu finden in der Sitte, beim Ableben eines Bischofs oder Abtes sofort Ring und Stab dem Könige zu überschicken, und der Neugewählte hatte sich vor dem Könige zu stellen und nach Ablegung des Eides der Treue und des Gehorsams beide aus den Händen des Königs zu empfangen. Zur Vollendung des Uebels kam unter Kaiser Heinrich IV hinzu, daß an seinem Hofe Bisthümer und Abteien förmlich verkauft, d. i. gegen hohe Summen vergeben wurden, ein Concurs, bei dem sich nicht eben die würdigsten Männer betheiligen konnten. Diese und ähnliche Uebel haben Papst Gregor VII zur Befreiung der Kirche in dem Investiturstreite herausgefordert (1074), der mit dem Calixtinischen Concordate seine Endschaft erreicht hat. Die Wirren jener Zeit um die Bischofswahlen traten zu Trier hervor nach dem Tode des Erzbischofs Eberhard (1066), wo der noch minderjährige Heinrich IV unter Aufsicht des Erzbischofs Hanno zu Cöln lebte, und nun Beide, Hanno und Heinrich, mit willkürlicher Hintansetzung des Wahlrechts der Geistlichkeit und des Volkes zu Trier, den Cuno (oder Conrad), Neffen des Erzbischofs, für Trier zum Nachfolger Eberhard's bestimmten, und demselben, für den Fall, daß er Widerstand fände, bewaffnete Macht mit auf den Weg gaben. Das Unrecht auf jener Seite rief noch größeres Unrecht auf dieser hervor, nämlich die tragische Ermordung des Cuno durch die Trierer, bevor er mit den Seinigen die Stadt erreicht hatte, durch Hinabstürzen von einem hohen Felsen.[1])

Regierung einer Provinz, durch eine Lanze wurde die Herzogswürde und ein Herzogthum übertragen. Nicht minder wurden und werden auch in der Kirche geistliche Aemter unter solchen symbolischen Handlungen übertragen, durch Ueberreichung eines Stabes, eines Ringes, Handschuhes, Kelchs, der Kirchenschlüssel, der Glockenseile u. dgl. (Man sehe Ducange, glossarium s. v *investitura.*)

[1]) Die Ueberrumpelung durch die Trierer geschah zu Bitburg; Cuno ward festgenommen und auf das Castell Uerzig gefangen gesetzt und zuletzt von dort den Felsen hinabgestürzt. (Siehe Gesta Trev. vol. I. p. 156 et 157; Brower. annal. Tom. I. p. 543. Diese grausame Ermordung war vorzüglich das Werk des Grafen Theoderich von Trier. Ein andrer Theoderich, der Bischof von Verdun, hat die leib-

Heinrich, heftig erzürnt über den von den Trierern begangenen Frevel, droht schwere Rache an der Stadt zu nehmen, läßt sich aber durch angesehene Männer seiner Umgebung besänftigen; ja, er hat auch Geistlichkeit und Volk nach früherer Sitte die Wahl eines Nachfolgers vornehmen lassen, die auf Udo, aus der gräflichen Familie Nellenburg am Oberrhein, gefallen ist. Unter ihm brach der Investiturstreit aus, da Gregor VII im Jahre 1074 jede Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab durch Laien unter Strafe des Bannes verbot. In dem nun heftig entbrennenden Kampfe stand Udo einige Zeit auf des Königs Seite; eine Ermahnung Gregor's reichte für ihn hin, seine rechte Stellung zu finden, und wurden ihm während des Streites mehrmal Gesandtschaften von den deutschen Fürsten an den Papst und von diesem an die Fürsten übertragen. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaftsreise hielt er sich einige Zeit in seiner Heimath auf und ist hier gestorben (1077).[1])

Nach Udo's Tode aber mischte sich König Heinrich auch zu Trier in gewohnter schmutziger und gewaltthätiger Weise in die Wahl, um einen ihm gegen den Papst ergebenen Mann auf den erzbischöflichen Sitz zu bringen. Egilbert, aus einem vornehmen Geschlechte Bayerns, Propst zu Passau, hatte seinem Bischofe Altmann, als dieser die päpstlichen Dekrete gegen das Concubinat der Priester verkündigt, frech in's Angesicht widersprochen, für den König Heinrich und gegen den Papst sich erklärt und war dafür von seinem Bischofe excommunicirt und nach Rom geschickt worden. Ohne losgesprochen zu sein, kam er nach Trier, als Heinrich hier Versammlung für die Bischofswahl hielt. Das war ein Mann nach Heinrichs Sinn. Die drei Suffraganbischöfe von Metz, Toul und Verdun trafen ein als berechtigte Theilnehmer an der Wahl, zur Stelle war die Geistlichkeit von Trier mit den Vornehmern aus dem Volke, d. i. den Adeligen, den Baronen und Grafen. Drei Tage hindurch schlugen Geistlichkeit und Volk verschiedene Männer vor, Heinrich wollte keinem seine Zustimmung geben und nun bezeichnete er

---

lichen Ueberreste des Cuno in der Abtei Tholey ehrenvoll beerdigen lassen, wo derselbe als Martyrer verehrt wurde. (Ibid. p. 544 et 545.)

[1]) Falsch ist die Angabe bei Paulus Lang und bei Bruno (bell. sax.), daß Udo als Anhänger Heinrichs und Schismatiker plötzlichen Todes gestorben sei; Udo stand lange und bis zu seinem Ende entschieden auf Seite des Papstes. Dagegen haben andre ältere Kirchenhistoriker ihn ebenso unverdient, allerdings durch ein leicht erkläeliches Versehen, zum Verfasser eines Martyrologium gemacht, jenes nämlich, das von Ado von Vienne herrührt. Baronius, Laur. Surius und Andre haben dasselbe unsrem Udo zugeschrieben; Brower hatte es auch gethan, war dann zweifelhaft geworden, ist aber nicht in's Reine gekommen. (Siehe Brow. ann. I. p. 554)

selbst den Egilbert zum Bischofe (1078). Gegen den König selbst sich aufzulehnen, war nicht rathsam; die Geistlichkeit und der größere Theil des Volkes baten daher dringend die Bischöfe von Toul und Metz, den Ausdringling und Gegner des Papstes nicht zu consecriren, warfen ihren ganzen Unwillen über das unkirchliche Verfahren des Königs auf Egilbert und wollten ihn nicht als Bischof anerkennen. Ohne ihn zu inthronisiren, verließen die Bischöfe die Stadt, während Heinrich denselben mit Ueberreichung von Ring und Stab investirte.

Erst 1084 erhielt er zu Mainz die Consecration, aber von schismatischen Bischöfen, was seine Stellung zum Papste und zu der Trierischen Kirche nur noch mehr verschlimmerte. Als er danach die geistlichen Weihen Clerikern zu Trier ertheilen wollte, erklärten diese ihm freimüthig, daß sie sich die Weihen von ihm als einem Schismatiker nicht geben lassen könnten; er habe das Pallium nicht von Rom und müsse vorerst sich zu dem Papste Gregor verfügen und mit ihm sich versöhnen. Im Jahre 1094 erklärten auch die Suffraganbischöfe, ihm ferner nicht als Metropoliten gehorchen zu wollen. Sieben Jahre später scheidet er aus dem Leben, und ist es ungewiß, ob versöhnt mit dem apostolischen Stuhle oder nicht.

Indessen war allmälig die Macht Heinrich IV durch argen Mißbrauch bedeutend geschwächt worden und stand er seinem Sturze nahe. Als daher Geistlichkeit und Volk zu Trier den Bruno zum Erzbischof wählten (1102), hat Heinrich ohne Schwierigkeit seine Zustimmung gegeben. Doch aber hat er die so stark vom päpstlichen Stuhle verpönte Investitur noch nicht lassen können und dadurch auch wieder Bruno, einen sonst trefflichen Bischof, für einige Zeit in eine schiefe Stellung zum Papste gedrängt. Bruno aber begab sich bald nach Rom, nahm demüthig Zurechtweisung und Buße vom Papste an, wurde aber sehr bald darauf, mit Rücksicht auf seine sonstige Tüchtigkeit, in alle Würden und Ehren restituirt. Er war aber auch der letzte Erzbischof von Trier, der vom Kaiser mit Ring und Stab investirt worden ist; denn unter ihm wurde das Calixtinische Concordat abgeschlossen, in welchem der Kaiser für immer auf diese Investitur Verzicht geleistet hat. Da aber die Könige und Kaiser bis heran den Bischöfen große Besitzungen und Regalien, also Reichslehen übertragen hatten, so stand ihnen immerhin eine Belehnung der Bischöfe zu, jene mit den Regalien; diese aber sollte fortan nicht mit Ring und Stab, den Symbolen der geistlichen Gewalt, sondern mit dem Zepter, dem Symbole der Regalien, vorgenommen werden. Zwar bestimmte dasselbe Concordat, daß fortan die Wahl der Bischöfe ausschließlich von den Domkapiteln, die der Aebte von den Conventen, vorgenommen werden sollte; zu Trier aber

hat noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch Geistlichkeit und Volk — letzteres jedoch nur durch die Vornehmern, die Grafen und andre Adelige — die Wahlen vorgenommen, wie früher. Auf diese Weise sind gewählt worden Godefrid (1124—1127), Meginer (1127—1129), Albero (1131—1152), Hillin (1152—1169), Arnold I (1169—1183), Johannes I (1190—1212). Unter dem letztern ging die Advocatie des Grafen bei Rhein über die Trierische Kirche ein und in die Hände des Erzbischofs selber über. Durch dieses Eingehen der Advocatie hat der bis dahin noch vom Volke ausgeübte Antheil an der Wahl der Erzbischöfe allmälig seinen Halt verloren und hat in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, seit der Wahl Arnold II, gänzlich aufgehört. Unter demselben Erzbischofe ging auch die Advocatie über Coblenz ein, d. i. in die Hände des Erzbischofs über, und wurde das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, den sieben vornehmsten Reichsfürsten ausschließlich beigelegt; alle diese Vorgänge haben nicht wenig dazu beigetragen, die fürstliche oder Territorialhoheit unsrer Erzbischöfe zu befestigen und weiter auszubilden.

In der Zwischenzeit hatten sich auch die Besitzungen der Trierischen Kirche gemehrt und waren in weiterer Ausdehnung Regalien unsren Erzbischöfen von den Kaisern übertragen worden. Kaiser Otto II bestätigt alle von den Vorgängern ertheilten Herrschaftsrechte, fügt noch in demselben Jahre (974) das Münzrecht zu Ivoi und Longwy hinzu; Heinrich II bestätigt dieselben Rechte (1016) dem Poppo und zwei Jahre später überträgt er ihm den königlichen Hof Coblenz mit allem Zubehör und zwar so, daß ihm alle Gerichtsbarkeit und Abgabenbezüge über die Besitzungen und die Leute zustehen sollen. Heinrich III bestätigt alle diese Rechte und dehnt sie zum Voraus auf noch zu machende Erwerbungen aus, dieß- und jenseits des Rheines und der Mosel. Unter Heinrich IV finden wir förmliche Belehnung (Investitur) unsrer Erzbischöfe mit den Regalien durch den Kaiser. Der Erzbischof Bruno, welcher wegen des jugendlichen Alters Heinrich V durch Beschluß der Reichsfürsten zum Statthalter am kaiserlichen Hofe erwählt worden war, konnte schon 1107 eine Art Ständeversammlung nach Trier berufen, um Gesetze und Anordnungen für die Diöcese mit ihnen zu berathen; nebst den vornehmern Geistlichen nämlich erschienen Grafen und Adelige, welche Lehen von der Trierischen Kirche besaßen und den Erzbischof als ihren Herrn anerkannten: Sigfried, Pfalzgraf als Obervogt der Trierischen Kirche, Heinrich, Graf von Limburg, Emicho von Schmidtburg, Ludwig von Arnstein, Gerlach von Romersdorf, Adelbero von Daun, Hermann von Virneburg, Simon und Adelbero von Malberg u. a. Andre Grafen, sich allein zu schwach fühlend zu ihrem und

ihrer Besitzungen Schutze, übergaben der Trierischen Kirche dieselben und nahmen sie als Lehen von derselben an, wie die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn unter Erzbischof Hillin (1152) die Burg Sayn mit allem Zubehör als Lehn angenommen haben. Derselbe Hillin bringt durch Tausch Burg und Hof Nassau mit Zubehör an sich und belehnt (1158) die Grafen von Luxemburg mit denselben. Gerlach, Graf von Isenburg, verzichtet auf seine etwaigen Rechte auf das Castrum Aldenburg und Niedercovern in die Hände des Erzbischofs Johannes I, so daß sie dessen Eigenthum wurden, und der Graf erhielt dieselben als Lehn der Trierischen Kirche.

In dieser Weise hatten die Besitzungen und die Herrschaftsrechte der Erzbischöfe zugenommen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. In dem Jahre 1197 resignirte endlich auch der Pfalzgraf Heinrich die Obervogtei der Trierischen Kirche, d. i. des Erzbisthums Trier in die Hände des Erzbischofs für immer und auf alle Rechte und Bezüge, die ihm früher als Vogt zugestanden hatten. In Folge allmäliger Uebertragung von Städten, Flecken und Dörfern und der Regalien durch die Kaiser an unsre Erzbischöfe, war die Gerichtsbarkeit der frühern Grafen an diese übergegangen und verschwindet daher auch seit dem 12. Jahrhunderte die aus der fränkischen Zeit herrührende Eintheilung in Gauen und die Benennung derselben in den öffentlichen Urkunden.[1]) Bis auf den Erzbischof Albero hatten Statthalter (vicedomini) im Auftrage die Regalien ausgeübt; unter dem schwachen Vorgänger aber hatte der Statthalter Ludwig sich Herr im Pallaste gemacht, wollte eigenmächtig die Einkünfte der Trierischen Kirche einziehen und verwenden und die Regierung des Landes an sich ziehen. Albero zwang ihn zur Unterwerfung und Räumung des Pallastes.[2])

---

[1]) Siehe Metting. de statu milit. German. sect. 4. pag. 206.

[2]) Seit Albero war der Pallast zu Trier die gewöhnliche Wohnung unsrer Erzbischöfe; auch Egilbert wohnte schon 1097 in demselben. Wo unsre Erzbischöfe aber in der fränkischen Zeit ihre Wohnung hatten, darüber habe ich keine Angaben finden können. So viel ist gewiß, der römische Pallast zu Trier ist später ein fränkischer Königspallast geworden und es haben mehre austrasische Könige vorübergehend in demselben gewohnt, Theoderich, Theodebert, Chlotar und Sigebert, dann auch der Majordom Pipin der ältere und Carl Martell. Es ist nicht zu bezweifeln, daß, so wie die meisten andren fränkischen Palläste und Maierhöfe, ad horrea (Oeren), Pfalzel, Echternach, Prüm und später Wadgassen, zur Gründung von Abteien oder Dotirung von Kirchen von der Königsfamilie geschenkt worden sind, also auch der Pallast zu Trier an unsre Erzbischöfe übergeben worden ist, zu der Zeit, wo demselben die Rechte eines Comes zu Trier und im Trierischen übertragen worden sind, d. i. zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Ob schon damals oder vielleicht erst 902 bei dem Abgange des letzten Grafen die Erzbischöfe den Pallast

Waren unsre Erzbischöfe mit Comitatsrechten aus der fränkischen Periode hervorgegangen, so sind sie im Verlaufe des 11. und 12. Jahrhunderts unter den deutschen Kaisern Fürsten geworden, mit allen Rechten eines deutschen Reichsfürsten unter der Oberherrlichkeit des Kaisers. Der Erzbischof Hillin wird auch schon in einer Urkunde von 1161 von Kaiser Friedrich I Fürst genannt. Der Kaiser nämlich schlichtet einen Streit zwischen dem Pfalzgrafen Conrad und dem Erzbischofe und sagt in der betreffenden Urkunde, es zieme sich für die kaiserliche Würde, auftauchende Strittigkeiten unter den Fürsten des Reiches beizulegen, und zwar besonders unter jenen, die dem Kaiser durch Umgang oder Verwandtschaft näher ständen. Demnach sollten alle Getreue des Reichs wissen, wie er den Streit, der zwischen seinen nächststehenden und theuersten Fürsten, nämlich dem ehrwürdigen Hillin, Erzbischof von Trier, und Conrad, dem Pfalzgrafen bei Rhein, lange obgeschwebt, nunmehr beigelegt und die Eintracht wieder hergestellt habe.[1])

Noch ein andrer Beweis für die fürstliche Gewalt der Erzbischöfe unter Hillin ist in derselben Urkunde Friedrich I enthalten. Bekanntlich waren die italienischen Städte bereits unter diesem Kaiser durch Handel und Gewerbe mächtig geworden und hatten ein ziemlich unabhängiges Gemeindewesen bei sich eingeführt. Allmälig suchten auch deutsche Städte selbstständiges Gemeindewesen anzustreben durch selbstgeschaffene Organisation und Verwaltung, mit der in jener Zeit auch Bewaffnung der Bürger verbunden war zum Schutze der Stadt gegen feindliche Angriffe. Ein Versuch hiezu hat auch zu Trier stattgefunden unter jenem Kaiser, der aber wiederholt die getroffene Uebereinkunft der Bürger cassirt, unterdrückt und dieselben unter die hergebrachte Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seines Obervogtes, des Pfalzgrafen bei Rhein, verwiesen hat. „Die Gemeindeeinigung der Bürger

---

erhalten haben, kann nicht mit Gewißheit gesagt werden. Brower vermuthet, daß dieselben zur Zeit Dagobert I, der im Pallaste gewohnt, zu St. Martin oder am Dome ihre Wohnung gehabt hätten. (Annal. I. p. 343.). Die mysteriöse Stimme, die zur Zeit des h. Nicetius oberhalb der Moselbrücke vernommen worden: ad unam portam Eucharius sacerdos observat, ad aliam Maximinus excubat, in medio versatur Nicetius — dürfte wohl auf die Gegend des Domes hinweisen, wenigstens nicht nach St. Martin.

[1]) — qualiter nos controversiam illam, quae inter *familiarissimos et charissimos* **principes** *nostros* videlicet *Hillinum venerabilem Trevirorum archiepiscopum* et fratrem nostrum Conradum Palatinum comitem de Reno jam diu agitabatur etc. (Honth. I. 594).

zu Trier, sagt der Kaiser, die auch Eidgenossenschaft (conjuratio) genannt wird, die wir, daselbst anwesend, vernichtet und mit unsrem Ansehen gänzlich verboten haben, und die, wie wir vernommen, danach wieder aufgerichtet worden ist, soll hiemit cassirt und nichtig sein und bestimmen wir durch kaiserliches Edikt, daß dieselbe fortan nicht durch den Erzbischof oder den Pfalzgrafen erneuert werde, sondern jeder der Beiden, der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Vogt), soll die gebührende und hergebrachte Gerechtigkeit in der Stadt handhaben." [1])

XVI. Kapitel.

Der Erzbischof von Trier, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts geistlicher Reichsfürst, wird im 13. Jahrhunderte Churfürst.

Auch die kräftigen Kaiser, Friedrich I und II, haben, gleich den gefeierten Ottonen, die Macht und das Ansehen der geistlichen Fürsten zu heben gesucht, weil sie ihnen Erhebung und Befestigung auf dem Throne hauptsächlich verdankten. „In gebührender Betrachtung erwägend, sagt Friedrich II in seiner Constitution für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220, mit wie großem Erfolge und großer Treue unsre geliebten geistlichen Fürsten uns bis heran beigestanden, indem sie uns auf den

---

[1]) Gewöhnlich hat man in dieser communio, conjuratio der Trierischen Bürger die Anfänge des Zunftwesens in unsrer Stadt zu finden geglaubt; es ist diese Annahme aber falsch, wie wir tiefer unten in dem Abschnitte über das Zunftwesen zu Trier nachweisen werden. Bei der hier in Rede stehenden communio der Bürger handelte es sich vielmehr um eine Bürgereinigung zu ganz politischen Zwecken, nämlich der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen und sich reichsunmittelbar zu machen. Es war das erste Gelüsten der Stadt nach Reichsunmittelbarkeit, das in spätern Jahrhunderten — bis 1580 — so viele Reibungen zwischen derselben und unsren Churfürsten abgesetzt hat. Kyriander, der als Advocat den Nachweis der Immedietät der Stadt aus der Geschichte von Trier übernommen, meint, zur Zeit Friedrich I (1161) hätten Zünfte und Bürgergenossenschaften hier bestanden, die sich eigene Vorsteher gewählt, nach eigenen Gesetzen gelebt hätten, und die Stadt sei eine freie gewesen; und hiefür bezieht er sich auf die oben angeführten Worte des Kaisers Friedrich I. Hontheim hat bereits mit Recht hierauf bemerkt, das sei doch eine unglückliche Beweisführung, die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier aus einem Vorgehen der Bürgerschaft herleiten zu wollen, das durch den Kaiser gänzlich cassirt, unterdrückt und verboten worden. (Honth. I. p. 594. not. 5.) Wir können noch hinzufügen, daß jenes Vorgehen eben auch nur eine Neuerung gewesen war, wie aus der Urkunde des Pfalzgrafen Conrad an die Trierischen Bürger in dieser Angelegenheit hervorgeht. (Siehe Honth. I. p. 595.)

Kaiserthron erhoben und uns auf demselben befestigt und dazu unsren Sohn Heinrich sich zum Könige und Herrn wohlwollend und einträchtig gewählt haben, sind wir der Meinung, Die, durch welche wir erhoben und in der Macht befestigt worden sind, ebenfalls allzeit erheben und mit ihren Kirchen mit unsrem Schutze gegen alle Schäden schützen zu müssen." Hierauf erklärt der Kaiser, daß bei dem Tode eines geistlichen Fürsten nie mehr etwas von seinem hinterlassenen Vermögen dem kaiserlichen Fiscus angeeignet werden dürfe, sondern dem Nachfolger zu Theil werden müsse, sofern kein Testament vorhanden. Ferner, daß er keine neuen Zölle oder neue Münzen in den Territorien oder innerhalb der Gerichtsbarkeit der geistlichen Fürsten ohne ihre Einwilligung einführen werde, sondern daß das ihnen früher zuerkannte Zoll- und Münzrecht unverbrüchlich aufrecht erhalten würde. Ferner, daß Untergebene der geistlichen Fürsten, unter welchem Vorwande sie sich auch dem Unterthanenverbande entziehen wollten, in den (freien) Reichsstädten keine Aufnahme finden sollten. Wo ein geistliches Lehn erledigt worden ist, will der Kaiser es nicht antreten, es sei denn, daß der Fürst es ihm gutwillig zukommen lassen will, sondern derselbe wird ihn in seinem Lehnsrechte schützen. Ferner verbietet der Kaiser, Gebäude, das ist, Burgen oder Städte auf dem Grunde der Kirchen zu erbauen unter irgend welchem Vorwande, und wo solche etwa gegen den Willen der (geistlichen) Grundherren aufgeführt worden sind, sollen sie auf kaiserlichen Befehl niedergerissen werden. Endlich verbietet der Kaiser seinen Beamten irgend eine Gerichtsbarkeit in den Städten der geistlichen Fürsten auszuüben; der Fürst und Herr soll in denselben die volle Gewalt haben.[1])

Dieselben Berechtigungen sichert Kaiser Heinrich VII den geistlichen Fürsten zu, daß er nämlich keine Burg und keine Stadt gegen den Willen derselben in ihren Territorien aufführen werde; daß Untergebene derselben in den kaiserlichen (freien Reichs-) Städten nicht aufgenommen werden sollen (wo die Städte der geistlichen Fürsten als mediate vorausgesetzt sind). Ebenso hat Friedrich II (1232) die eigenmächtige Aufstellung städtischer Beamten und Vorsteher und Einführung eines Gemeinderathes, der gegen den Willen der Erzbischöfe und Bischöfe angeordnet worden, cassirt und vernichtet, nicht minder auch die Gewerbegenossenschaften und geschlossene Verbrüderungen, wie sie immer heißen mögen.[2])

Nach allen diesen kaiserlichen Urkunden dürfte es rein verlorene

---

[1]) Siehe die betreffende Urkunde bei Honth. I. p. 655 et 656.

[2]) Honth. I. p. 711 et 712.

Mühe sein, aus dieser Zeit einen Grund oder ein Datum für die beanspruchte Reichsunmittelbarkeit der Stadt Trier suchen zu wollen.

Als nach dem Aussterben des karolingischen Königsstammes in Deutschland das deutsche Reich ein Wahlreich wurde, trat das hohe Ansehen und der große Einfluß, namentlich der drei ältesten und ehrwürdigsten bischöflichen Sitze dieses Reiches, Trier, Cöln und Mainz, auch bei der Wahl des jedesmaligen Reichsoberhauptes hervor. Bis zum dreizehnten Jahrhunderte wurde die Kaiserwahl von den deutschen Reichsfürsten, geistlichen und weltlichen, gemeinschaftlich vorgenommen, obgleich die angesehenern unter denselben dabei schon einen überwiegenden Einfluß hatten, indem sie unter sich berathschlagten, übereinkamen und dann den Fürsten ihres Vertrauens den übrigen Fürsten vorschlugen, oder aber die Stimmung dieser Fürsten vorher erforschten, dann unter sich wählten und den so Gewählten den andren Fürsten vorschlugen. So ist z. B. die Wahl Conrad's von Schwaben zum Kaiser vorzüglich das Werk unsres Erzbischofs Albero gewesen.[1]) Durch diesen vorwiegenden Einfluß war schon die ausschließliche Aneignung des Wahlrechtes für die mächtigern Fürsten angebahnt. Unter Kaiser Otto IV werden als Wahl- (Chur-) Fürsten sieben bestimmte Reichsfürsten genannt, die drei Erzbischöfe von Trier, Mainz und Cöln, und die vier weltlichen Fürsten von der Pfalz, von Sachsen, Brandenburg und der König von Böhmen. Nach Otto IV haben noch einigemal auch andre Reichsfürsten bei der Kaiserwahl mitgewirkt; aber zur Zeit der zwiespältigen Wahl des Richard und des Alphons (1257) werden die sieben Churfürsten ausdrücklich und mit Namen genannt (Principes Electores). Ganz genau läßt sich die Zeit und die Veranlassung nicht angeben, wo den genannten sieben Fürsten das ausschließliche Recht den Kaiser zu wählen übertragen worden ist. Die Straßburger Chronik von Closener gibt an, es sei unter Otto III im Jahre 1001 geschehen, und zwar indem sie sagt: „Dise III Otten hetent daz riche beseßen also in erbendes wise. Do noch wart uf gesetzet, wann dirre hünderst Otte keinen sun hatte, daz die VII kurfürsten einen romeschen keiser welen sullent.“ Hierauf nennt sie die Sieben mit ihren Reichsämtern und fügt hinzu, das sei 1001 geschehen. Diese Ansicht wird indessen von den gründlichsten Kennern der deutschen Reichsgeschichte nicht getheilt. Conring ist der Meinung, es hätten in freiem Entschlusse die Reichsfürsten das Wahlrecht auf die Träger der Reichsämter, Canzellariat, Marschallat u. s. w., ausschließlich übertragen, und es sei dies zur Zeit des Interregnum (der kaiserlosen Zeit)

---

[1]) Siehe Brow. II. p. 35.

geschehen aus Ueberdruß wegen der Wirren im Reiche, und setzt sonach die Entstehung der Churfürstenwürde in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Joh. Freinsheim ist der Meinung, auf der Versammlung zu Verona 1245 habe Kaiser Friedrich II unter Zustimmung der Fürsten den Sieben das Wahlrecht bleibend übertragen. So viel ist gewiß, die erste Erwähnung der Churfürsten begegnet uns erst 1256 in einem päpstlichen Schreiben an die drei geistlichen Churfürsten.[1])

Die genannten sieben Churfürsten (Principes Electores) bekleideten auch die Reichsämter; der Erzbischof von Mainz war Reichskanzler in Deutschland — das ist zwischen dem Rhein und Ungarn, der Erzbischof von Trier Kanzler in Gallien, d. i. Lothringen, der von Cöln Kanzler des Reiches jenseits der Alpen, in Italien; der Markgraf von Brandenburg war Reichskämmerer, der Pfalzgraf von Bayern der Speisemeister (dapifer), der Herzog von Sachsen der Schwertträger, der König von Böhmen Schenke.

Der fromme Sinn der deutschen Fürsten jener Zeit hatte für das Wahl- oder Churfürstencollegium die heilige Zahl sieben gewählt, zugleich eine Zahl, die keine Stimmengleichheit zuließ. „Nach altem kirchlichem Herkommen, schreibt Menzel, zählt man sieben Haupttugenden gegenüber den sieben Hauptlastern, und zwar oben an die drei höchsten (oder göttlichen) Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe (fides, spes, charitas) in Bezug auf Gott und sodann die vier Cardinaltugenden, Klugheit, Gerechtigkeit, Starkmuth, Mäßigkeit (prudentia, justitia, fortitudo, temperantia) in Bezug auf das Verhalten zu den Menschen. Ihnen entsprachen im h. römischen Reiche die drei geistlichen Churfürsten mit den vier weltlichen.[2])

---

[1]) Siehe Imhof, notitia procerum s. rom. imper. p. 29 et 30.

[2]) Christliche Symbolik, II. Bd., S. 508 u. 509. Für dieses Symbolische der Siebenzahl der Churfürsten im h. römischen Reiche ist es immerhin äußerst merkwürdig, daß die Siebenzahl aufgehört hat zu derselben Zeit, wo das Reich selbst von seiner Grundlage abgewichen ist und in sich gespalten wurde. Als beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618) der Churfürst Friedrich V von der Pfalz, Rebell gegen den Kaiser, die Krone von Böhmen usurpirte, ist ihm vom Kaiser die Churwürde abgenommen und dem Hause Bayern wegen seiner Verdienste um den Kaiser übertragen worden. Beim Abschlusse des westphälischen Friedens (1648) wurden die Söhne des geächteten Friedrich von der Pfalz wieder in das frühere Recht ihres Hauses eingesetzt und so für die Pfalz eine neue, die achte Churstimme creirt. Und da man so eine achte hatte, warum nicht auch eine neunte? Im Jahre 1692 ernannte Kaiser Leopold I unter Zustimmung der Majorität des Churfürsten-Collegium, ungeachtet des Widerspruchs und der Protestation der drei geistlichen Churfürsten, namentlich der kräftigen Abmahnungen unsres Johann Hugo, den Herzog Ernest August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) zum neunten Churfürsten.

Mit dem Eintritte unsrer Erzbischöfe in die Reihe der weltlichen Fürsten mit landesherrlicher Hoheit sehen wir mehre Veränderungen in kirchlichen Dingen einhergehen. Da bei der großen Ausdehnung des erzbischöflichen Sprengels schon das geistliche Amt allein Zeit und Kräfte eines Mannes vollauf in Anspruch nahm, so war es jetzt, wo auch die weltliche Regierung des Trierischen Landes in die Hände des Erzbischofs gelegt war, nothwendig geworden, ihm einen Gehilfen in den bischöflichen Amtsverrichtungen zur Seite zu geben. Solche Gehilfen finden wir zuerst zu Ende des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts. [1]) Ein solcher hieß zuerst viceepiscopus, dann cooperator. Regelmäßig hatten unsre Erzbischöfe solche Gehilfen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen „Titularbischöfe," jetzt „Weihbischöfe" genannt; dieselben sind also stehend geworden zu derselben Zeit, wo unsre Erzbischöfe die volle weltliche Gerichtsbarkeit in dem Trierischen Lande erhalten hatten.

Ebenso sehen wir auch, daß seit dem 12. meistens und seit dem 13. Jahrhunderte ausschließlich Söhne aus vornehmen Adelsfamilien für den erzbischöflichen Sitz ausersehen wurden. „Bekanntlich, schreibt Fabritius, machten die Ottonen die Bischöfe groß und mächtig, um sie als ein Gegengewicht gegen den Uebermuth weltlicher Fürsten zu gebrauchen. . . . Für Bischöfe, die nicht aus dem Herrenstande waren, hatten sie gar keine Achtung." [2])

Nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich (1801) und der Säcularisation der geistlichen Staaten (1803) sind an die Stelle der drei geistlichen Churfürsten andre (weltliche) Fürstenhäuser getreten; indessen drei Jahre später (den 6. Aug. 1806) ging mit der Auflösung des Reiches die Würde ganz unter und hat nur noch Hessen-Cassel den Titel bis zur Stunde beibehalten, ohne jemals das Recht eines Churfürsten ausgeübt zu haben.

[1]) Siehe Holzer, de proepiscop. Trevir. p. 3.

[2]) C. M. Fabritius, über den Werth und die Vorzüge geistl. Staaten, S. 98. Aus demselben Grunde erklärt es dieser Schriftsteller, daß seit jener Zeit die Bürgerlichen auch von den Domkapiteln ausgeschlossen und bloß mehr Adelige aufgenommen wurden. Diese Ausschließung ging in Zeiten vor sich, „wo die Bisthümer von feindseligen Mächten, von denen sie rings umgeben waren, immer beunruhigt und bekriegt wurden, und die Erhaltung und das Interesse der bischöflichen Länder es schlechterdings erforderte, bloß vornehme Dynastensöhne in die Capitel aufzunehmen, die durch ihr Ansehen und mächtige Familienverbindungen im Stande waren, die kriegerischen Nachbarn entweder in Respekt zu halten oder zu Paaren zu treiben." (Das. S. 98 und 99).

XVII. Kapitel.

Die Erzbischöfe nach dem Wormser Concordate, von Albero bis auf Balduin, Graf von Luxemburg (1132—1307). Die Erzbischöfe in den Waffen.

Das Christenthum, als die Religion des Friedens und der Liebe, hegt heilige Scheu vor Blutvergießen; diese heilige Scheu durchweht die Kirche, die Verleiblichung der christlichen Religion, so daß von ihr sprichwörtlich gesagt wird: ecclesia horret sanguinem (die Kirche scheut Blutvergießen). Erkennt sie nun auch das Blutvergießen und die Tödtung von Menschen als erlaubt an in einem gerechten Kriege, zur Rettung des eigenen Lebens bei unbefugtem Angriffe und zur Bestrafung schwerer Verbrechen gegen die menschliche Gesellschaft, so will sie dennoch die Spender ihrer heiligen Geheimnisse, die Verkündiger ihrer Friedensbotschaft, d. i. die Cleriker, von allem Blutvergießen fern halten, weil es dem Geiste der Milde und Sanftmuth, von dem ihr ganzes Wirken unter den Menschen getragen sein soll, widerstreitet. Daher hat denn die Kirche seit je den Geistlichen verboten in den Krieg zu ziehen, hat selbst jedes unmittelbare Hinwirken auf Hinrichtung eines Menschen ihnen untersagt und als eine relative Unfähigkeit zum geistlichen Stande und zur Ausübung geistlicher Verrichtungen, aus Mangel an Milde, in ihr Gesetzbuch eingetragen. Nachdem die germanischen Völker in die christliche Kirche aufgenommen worden waren, hielt es schwer, die Kirchengesetze, die den Geistlichen das Tragen und Gebrauchen der Waffen verboten, mit den unter diesen Völkern herrschenden Ansichten zu versöhnen und in dem Leben zur Geltung zu bringen. Bei den Germanen war es eine Auszeichnung des Freien vor dem Unfreien, Sklaven, Hörigen, Waffen tragen zu dürfen; jeder Freie trug, wie langes Haar als Abzeichen seines freien Standes, so Waffen, während der Unfreie das Haar kurz geschoren trug und keine Waffen besitzen durfte.[1]) Sobald nun auch Franken in den geistlichen Stand eintraten, erging allerdings die Forderung an sie, dem Gebrauche der Waffen zu entsagen; aber es mußte ihnen schwer fallen, eine tief eingewurzelte Ansicht gänzlich aufzugeben und nunmehr, in den ersten und vornehmsten Stand erhoben, im Aeußern als ein Unfreier zu erscheinen. Ebenso wenig waren diese rohen Barbaren sofort mit ihrer Aufnahme in die Kirche auch schon zu durchgebildeten

[1]) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 287 u. 340.

Christen umgewandelt, so daß sie ihre bisherige Lieblingsbeschäftigungen und Gewohnheiten gänzlich abgelegt hätten, wie man ein Kleid ablegt. Daher finden wir denn, daß in der Zeit vor Carl d. Großen in Gallien, Spanien und bei den Longobarden Priester mit in den Krieg gezogen sind und in Schlachten mitgekämpft haben. Selbst bei den Franken unter dem genannten Kaiser geschah dasselbe, bis der Adel, das Volk und der päpstliche Stuhl demselben dringende Vorstellungen machten, das Mitziehen von Geistlichen in den Krieg zu untersagen. Merkwürdig sind die Anträge darüber an den Kaiser, wie dieselben in den Capitularien Carls aufbewahrt sind. Auf einer Reichsversammlung zu Worms richtete das Volk die Bitte an den Kaiser, daß die Bischöfe fortan nicht mehr, wie bisher, mit Bekämpfung der Feinde behelligt werden, sondern, wenn die Kriegsmannen mit dem Kaiser gegen den Feind ausrückten, in ihren Bisthümern verbleiben, Gott treu dienen und die heiligen Geheimnisse nach Vorschrift der Kirchengesetze Gott wohlgefällig spenden sollten. Ihre Sache sei es, für den Kaiser und sein ganzes Heer mit allen ihnen anvertrauten Gläubigen kräftig zu beten, das h. Meßopfer darzubringen und Almosen zu spenden. „Wir haben einige aus ihnen, heißt es weiter, von dem Feinde und im Kampfe verwundet, ja mehre todt niederfallen sehen.“ Sehen wir sie so in Gefahr, dann befällt uns Schrecken und Manche aus uns haben aus Schrecken darüber die Flucht ergriffen. Die, welche die gefährdeten Geistlichen im Kampfe zu schützen suchen, sehen sich am Kämpfen gehindert, so daß der Kaiser mehr Kämpfer haben wird, wenn die Bischöfe von dem Schlachtfelde fern bleiben. Daher wollen wir durchaus nicht mehr, daß die Geistlichen in den Kampf mitziehen, als nur zwei oder drei gelehrte, die von ihren Bischöfen dazu bezeichnet werden, und zwar nicht, um am Kampfe Theil zu nehmen, sondern um den Segen über die Krieger zu sprechen und die tödtlich Verwundeten mit Gott zu versöhnen.

Das Kriegsvolk, das dem Kaiser diese Vorstellung machte, verwahrte sich dabei gegen die Meinung, als habe es die Absicht, die Geistlichkeit zu entwaffnen, um sie und ihre Kirchen etwa wehrlos anzugreifen und ihrer Güter zu berauben; vielmehr gedenke es, sofern Gott Mittel gebe, ihre Besitzungen zu mehren. „Denn wir wissen, daß das Kirchengut Gott geheiligt ist, aus Opfergaben der Gläubigen besteht und ein Lösegeld für begangene Sünden ist. Wer also Güter den Kirchen nimmt, denen sie von den Gläubigen geopfert und Gott geheiligt worden, der begeht ohne Zweifel einen Gottesraub.“ Daher schwur das Volk feierlich, daß es solche Gedanken nicht hege und aus allen Kräften Solchen, die etwas derart thun wollten, widerstehen würde.

Der Kaiser ging auf die Vorstellung des Volkes ein und versprach, bei der nächsten Reichsversammlung das Dekret zu veröffentlichen, wonach die Geistlichen von Kriegszügen fern bleiben sollten. Bald erfolgte dieses Dekret, dahin lautend: Carl, König der Franken, Beschützer der h. Kirche, verbietet auf Grund der Ermahnung des apostolischen Stuhles und den Wunsch aller Getreuen, besonders der Bischöfe und der übrigen Priester, den Dienern Gottes durchaus alles Tragen von Waffen, Kämpfen und gegen den Feind Ausziehen. Nur jene Geistlichen sollen mit in's Feld ziehen, die den Gottesdienst für die Kriegsmannen abzuhalten und die Reliquien der Heiligen zu tragen haben; und soll hiezu der Kaiser einen oder zwei Bischöfe mit Priestern als Caplänen und jeder Feldobrist (praefectus) einen Priester bei sich haben, der die Kriegsleute Beichte hören und ihnen Buße auferlegen soll.

Zum zweitenmale verkündigte Carl dieses Verbot des Mitziehens in den Krieg zu desto strengerer Beobachtung auf den Rath der Bischöfe und mit Bezug auf Kirchengesetze und die Bitte des ganzen Adels, nosmet ipsos corrigentes, wie der Kaiser sagt, und unsren Nachkommen ein Beispiel hinterlassend, daß kein Priester mit gegen den Feind ausrücken soll, als etliche, um gottesdienstliche und seelsorgerliche Verrichtungen für die Kriegsmannen vorzunehmen. Die übrigen sollen zu Hause bleiben und ihre Leute wohl bewaffnet dem Kaiser zuschicken oder denen, welche der Kaiser zu ihrer Anführung bezeichnet.[1])

Das war nun allerdings ein dem Geiste der Kirche ganz entsprechendes Gesetz. Wie sehr dasselbe aber noch mit damals unter den Franken gangbaren Ansichten zu kämpfen hatte, ergibt sich aus dem unmittelbar auf dasselbe in den Capitularien (bei Harduin) folgenden Capitel. Hier beklagt sich der Kaiser Carl, daß manche Menschen aus dem den Geistlichen gemachten Zugeständnisse, nicht mehr in den Krieg mitziehen zu müssen, Verdacht gegen ihn geschöpft hätten, als wolle er die Geistlichen an ihren Ehren schmälern oder an ihren Besitzungen, was aber durchaus der Fall nicht sei; vielmehr werde er jeden Geistlichen, je treuer und ausschließlicher er seinem Berufe nachkomme und Gott diene, desto mehr auch ehren. Und damit

---

[1]) Siehe bei Harduin. coll. concilior. Tom. IV. p. 941—944. Das Anstößige in der persönlichen Theilnahme der Geistlichen am Kampfe wird hervorgehoben in den Worten: Qualis enim datur victoria, ubi sacerdotes una hora Dominica pertractant ministeria (mysteria?) et christianis Dominicum porrigunt corpus pro suarum animarum redemptione et post Christianos, quibus hoc ministrare debuerant, aut paganos, quibus Christum praedicare, propriis sacrilegisque manibus necant?

Jeder erkenne, daß dies seine wahre Absicht sei, ordnete der Kaiser sofort an, daß Niemand Kirchengüter anders denn als Precarie besitze (d. i. gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit) und daß bei dem Ableben des Besitzers es der Kirche frei stehe, das Gut wieder an sich zu ziehen, oder es den Nachkommen neuerdings unter denselben Bedingungen — gegen jährlichen Zins und nur auf Lebenszeit, nicht erblich — zu übergeben.[1])

Der hier ausgesprochene und von Carl abgewiesene Verdacht war offenbar aus der Ansicht hervorgegangen, daß die Untersagung des Waffentragens eine Herabwürdigung der Geistlichen sei und daß nun vermuthlich auch den Bischöfen oder ihren Kirchen die von den Königen geschenkten Güter genommen werden würden, nachdem man sie vom Kriegsdienste entbunden hatte. Indessen war Carl vollkommen in der Lage, diese falschen Ansichten zu überwinden und das Gesetz der Befreiung der Geistlichen von Kriegsdienste durchzuführen; der Papst, die Bischöfe, der Adel und die Einsichtsvollen im Volke standen auf seiner Seite, und ein König wie er war, mit Kriegsmannen, wie er hatte, bedurfte der bewaffneten Hilfe der Geistlichen nicht, um Ordnung im Innern des Reiches zu handhaben und alle äußern Feinde in Respekt zu erhalten. Leider aber ist es diesem so weisen und heilsamen Dekrete des großen Carl ergangen, wie vielen trefflichen Schöpfungen seiner glorreichen Regierung; es ist in den betrübten Zeiten der Invasionen der Normannen, zum Theil schon während der verderblichen Bruderkriege der Söhne Ludwig des Frommen, außer Uebung gekommen, weil es unter den gegebenen Zeitverhältnissen nicht durchzuführen war. Lothringen, Frankreich und Deutschland hatten in den letzten Sprößlingen des carolinischen Stammes gegen Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts so schwache Könige, waren so verwirrt und zerrissen in ihrem Innern, daß, als die wilden Normannen hereinbrachen, zum Schutze von Gut und Leben helfen mußte, wer nur immer konnte: und da es überall an geordnetem Regimente fehlte, so konnten die Bischöfe mitunter noch am meisten Streiter um sich an ihren Sitzen vereinigen, um den Versuch zum Widerstande gegen die wilden und Alles verheerenden Horden zu machen. Hatten daher vor Carl d. Gr. fränkische Geistlichen aus nationalem Hange die Waffen geführt und Schlachten mitgekämpft, so geschah es jetzt öfter aus Noth, daß ein Bischof den Hirtenstab mit der Lanze, das Brevier mit dem Schwerte vertauschte. So lesen wir denn in unsren Annalen, daß, als die Normannen im Jahr 882 die Abtei Prüm geplündert hatten, sich dieselben

[1]) Daselbst p. 945.

über unsre Stadt ergossen und in der Charwoche dieselbe mit Feuer und Schwert verwüsteten, der Bischof Walo von Metz an der Spitze von Kriegsschaaren ihnen auf ihrem Zuge die Mosel hinauf entgegen gekommen, und daß unser damaliger Erzbischof Bertulph mit dem Grafen Adelhard von Trier die Ueberbleibsel ihrer Kriegsleute mit jenen vereinigt haben, um in der Nähe von Remich die Normannen auf's Haupt zu schlagen. Der Bischof Walo fiel in der Schlacht, die Normannen siegten, und unser Erzbischof mußte sein Heil auf der Flucht suchen.

Indessen waren dieß noch mehr nur vereinzelte und durch die Noth herbeigeführte Erscheinungen. Daß nur selten im zehnten Jahrhunderte Bischöfe in den Krieg gezogen, scheint hervorzugehen aus dem Verfahren des Königs Otto I, als er nach Ueberwindung des Ludwig Uebermeer, der sich des Elsasses bemächtigen wollte, die beiden Bischöfe von Mainz und Straßburg, welche an dessen Unternehmen bewaffnet Theil genommen hatten, damit bestrafte, daß er den Erzbischof von Mainz in das Kloster Fulda, den Bischof von Straßburg nach Corvei zur Buße schickte, mit dem Bemerken: damit sie einsähen, der Bischöfe beste Waffen seien der Hirtenstab und das Brevier; jenen hätten sie als Schwert, dieses als Schild zu gebrauchen.

Auch die Ottonen waren kräftige Regenten, stellten Ordnung her im Reiche und schützten die Grenzen nach außen, und mochten daher die Bischöfe dem Kriege fern bleiben. Dagegen aber flossen den bischöflichen Kirchen immer noch reiche Schenkungen von den Kaisern zu; namentlich suchte Otto I Bischöfen und Aebten reiche Lehen zuzuwenden, um in ihnen als geistlichen und besonders treuen Vasallen ein Gegengewicht zu haben gegen die übermüthigen weltlichen Vasallen. Mit diesen Lehen ging aber auch die Pflicht des Kriegsdienstes auf die bischöflichen Kirchen über, welche die Bischöfe und Aebte allerdings längere Zeit hindurch durch ihre Vögte dem Kaiser und Reich leisten ließen, indem diese die Kriegsmannen der Kirchen dem Heere zuführten. Allein die Vögte sind, wie wir früher gezeigt haben, fast überall aus Schirmherren Zwingherren der Kirchen geworden und haben Bischöfe im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Amt der Vögte an ihren Kirchen eingehen lassen und ihren Schutz selber übernommen. Zu Trier ist dieses zu Ende des zwölften (unter Erzbischof Johann I) und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (unter Arnold II) geschehen. Häufige Räubereien, gegen das erzstiftische Gebiet von Raubrittern verübt, legten den Erzbischöfen, die ja bereits weltliche Fürsten geworden waren, nun auch die Nothwendigkeit auf, Land und Leute zu schützen; und so drängten die Zeitverhältnisse sie wieder zur Ergreifung

der Waffen. Unser Erzbischof Albero zieht daher in den Kampf gegen die Gebrüder auf der Rantersburg an der Mosel, als sie die erzstiftische Burg Arras überrumpelt und eingenommen hatten. Bei dem Tode des Erzbischofs Meginer, des unmittelbaren Vorgängers dieses Albero, waren in dem deutschen Reiche überhaupt und in unsrem Erzstifte Verhältnisse und Zustände eingetreten, welche von den Erzbischöfen nicht allein ein unmittelbares und kräftiges Einwirken in die weltlichen Angelegenheiten überhaupt erheischten, sondern ihnen auch den bewaffneten Schutz des Erzstifts zur unabweisbaren Nothwendigkeit machten. In dem Wormser Concordat (1122) hatte zwar der deutsche Kaiser dem Anspruche, die Bischöfe und Aebte zu wählen, entsagt und das Wahlrecht den Domkapiteln und Conventen zugestanden. Unsres Meginer Nachfolger sollte also nach dieser Uebereinkunft von der Domgeistlichkeit allein gewählt werden. Allein der Pfalzgraf zu Trier und Vicedominus (Statthalter) des Erzbischofs, Ludwig, der von den beiden vorhergehenden Erzbischöfen, Godefrid und Meginer, viele Lehen erhalten hatte, war durch die Schwäche des einen und das Unglück des andren so übermüthig und anmaßend geworden, daß er jetzt die ganze weltliche Regierung des Erzstifts an sich ziehen, den Erzbischof aber nicht allein auf die rein geistlichen Verrichtungen beschränken, sondern ihn auch zu seinem Pensionär machen wollte, dem er nach seinem Belieben aus den erzstiftischen Einkünften den Unterhalt hinzumessen habe. Um diesen Plan auszuführen, mischte er sich mit dem Volke, jenem Concordate zuwider, in die Wahl eines neuen Erzbischofs, aus welcher Bruno, ein Graf von Berg, Propst zu St. Florin in Coblenz, hervorging, der aber die Wahl ausgeschlagen und sich der Ablehnung bei Papst Innocenz II entschuldigt hat. Bald darauf trafen der Papst und Kaiser Lothar II in Lüttich zusammen, und hat hier der h. Bernard durch sein großes Ansehen den Kaiser dahin gebracht, daß er, dem Concordate gemäß, die freie Wahl der Bischöfe zuzugeben versprach. Das Concordat hatte aber auch festgestellt, daß die Wahlen in Gegenwart des Kaisers oder eines kaiserlichen Commissarius stattfinden sollten, und da nun der Kaiser von Lüttich nach Trier kam, wollte er bei seiner Anwesenheit in unsrer Stadt die Wahl vornehmen lassen. Das Volk aber, d. i. die angesehenen Laien, verwarf alle von der Geistlichkeit vorgeschlagenen Candidaten und sah sich daher diese genöthigt, den päpstlichen Legaten und den Bischof von Metz zu ersuchen, unter Berathung mit Lothar einen Mann zum Erzbischofe zu wählen, der dem Papste und dem Kaiser der genehmste sei. Der Kaiser schlug den Albero, Primicerius zu Metz, vor, der Clerus wählte diesen, während der Pfalzgraf Ludwig mit den aufgewiegelten Magnaten, den kräftigen

Albero perhorrescirend, den Dompropst Godefrid zum Erzbischof forderten. Als sie aber nicht durchdringen konnten, wüthete Ludwig gegen die Geistlichkeit, beraubte ihre Häuser und ging so weit, die zur Abholung des Albero nach Metz entsandten Deputirten bei der Conzer Brücke durch Soldaten ergreifen, plündern und mißhandeln zu lassen. Diese Vorgänge und Zustände in der Stadt waren nicht geeignet, dem Albero ein besondres Verlangen nach der Trierischen Inful einzuflößen, zumal er von allem Ehrgeize frei sich erhalten und kurz vorher noch die beiden ihm angetragenen Bisthümer Magdeburg und Halberstadt ausgeschlagen hatte. Um so gewisser stand jetzt zu erwarten, daß er auch das Erzbisthum Trier ausschlagen würde, wie er denn auch wirklich gethan hat.

Mißlicher wurde dadurch die Lage der Geistlichkeit zu Trier, die nunmehr sich an den noch in Frankreich weilenden Papst um Hilfe wandte. Albero wird von dem Papst zu einer Synode nach Rheims berufen, aber nur durch die dringendsten Vorstellungen, ja mit der Drohung, daß ihm sonst alle priesterliche Funktionen würden genommen werden, ließ er sich dahin bringen, seine Wahl für Trier anzunehmen. Der Papst hatte nämlich aus dem Berichte über die Zustände zu Trier ersehen, daß ein Mann von erprobtem Charakter, bescheiden, klug und kräftig, wie Albero, nöthig sei, um Ordnung und Zucht zu Trier wieder herzustellen; und das war auch der Grund, warum er von ihm nicht lassen wollte und ihn, der als einfacher Priester nach Rheims gekommen war, gleichsam mit Gewalt mit dem erzbischöflichen Ornate bekleiden und unter die Erzbischöfe setzen ließ. Auch hat er ihn selbst bald danach zu Vienne zum Erzbischofe geweiht.

Ueber solchen Ausgang der Wahlangelegenheiten war Pfalzgraf Ludwig zu Trier, der bisher den Herrn gespielt hatte, gar wenig erfreut, und ließ sich in seinem Uebermuthe hinreißen zu dem Schwure, daß er den Albero, sobald er die Stadt betreten haben würde, aus dem Wege zu räumen wissen werde.

Albero, der nur aus Gehorsam sich zur Uebernahme der beschwerlichen Würde verstanden hatte, wollte aber, als er einmal Erzbischof von Trier war, auch Alles aufbieten, den Forderungen zu genügen, welche das angetretene Amt an ihn stellte. Um die Gutgesinnten zu schützen, ihnen Vertrauen einzuflößen, und um den Friedstörer Ludwig mit seinem Anhange in Respekt zu setzen, erschien Albero umgeben von einer Schaar bewaffneter Getreuen und andrer Kriegsleute; Clerus und Volk begrüßten ihn freudig bei seinem Einzuge durch das Altthor; Ludwig und seine Mitverschworenen besannen sich eines Bessern und huldigten ihm als ihrem neuen Herrn.

So hatte hier nur materielle Macht dem Rechte und Gesetze

Ansehen verschaffen und Ordnung herstellen können. Ebenso war es danach den Räubereien der Gebrüder auf der Rantersburg gegenüber gewesen. Ein andresmal haben die Mönche zu St. Maximin, um sich heilsamen Anordnungen Albero's entziehen zu können, ihren Vogt, den Grafen Heinrich von Namur, herbeigerufen, der durch wilde Verwüstungen Trierischen Gebietes, durch die Einäscherung von Wittlich, den Albero nöthigte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Derselbe Albero, der das Erzstift unter solchen Verhältnissen angetreten und in solchen Zuständen vorgefunden hatte, daß er, um den Erzbischof und seine Kirche zu schützen, Panzer und Helm des Ritters anlegen mußte, war nun auch der erste Trierische Erzbischof, der von dem Kaiser, dem Concordate gemäß, die Belehnung (Investitur) mit den Regalien unter Ueberreichung des Zepters erhalten hatte. Durch diesen Akt war nun aber auch eine wesentliche Veränderung in der Natur der Besitzungen der Trierischen Kirche und sonach auch in der Stellung der Erzbischöfe von Trier zum Kaiser und Reiche vorgegangen. Waren nämlich die Besitzungen der Trierischen Kirche, hervorgegangen aus Schenkungen der Könige und Kaiser, aus Erwerbungen durch Sparsamkeit, aus Käufen, Tauschverträgen u. dgl. bis heran Allode, freie Güter, gewesen, so waren sie jetzt Lehen (feuda) oder ein Lehn und war sonach der Erzbischof, weil er mit diesen Gütern und den daran geknüpften Rechten belehnt worden, ein Vasall des Kaisers und war als solcher diesem und dem Reiche zu Lehnmilizendienst verpflichtet.[1])

Ferner aber, nachdem den Erzbischöfen nach und nach weltliche Hoheitsrechte übertragen worden waren, richtete man auch bei den Wahlen sein Augenmerk hauptsächlich auf Söhne angesehener adeliger Familien, weil nur solche, gestützt auf Verbindungen mit angesehenen und mächtigen Familien, Ansehen und Macht genug besaßen, ihre Sprengel in einer Zeit der Gesetzlosigkeit und roher Willkür zu schützen. Des Adels Lieblingsbeschäftigung aber war der Krieg, die Adeligen bildeten den eigentlichen Kriegerstand; und so konnten denn auch die Erzbischöfe der Anfordrung nicht ausweichen, welche ihr adeliger Stand und ihre Eigenschaft als weltliche Fürsten an sie stellten, zu einer Zeit, wo, nach Reller's Ausdrucke, es Sitte „der Götter der kleinen Völker war, ihre Streitsachen mit den Waffen zu entscheiden." Diese Anfordrung an die Erzbischöfe, selber die Waffen zu führen, trat noch entschiedener an sie heran, als sie sich genöthigt sahen, das Amt des Kirchenvogts, der in ihrem Namen die weltliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, wegen

---

[1]) Man sehe die Reller'sche Dissertation bei **Honth. Prodrom p. 617—631.**



zu häufigen Mißbrauchs der Schirmherrschaft zur Zwingherrschaft gegen die Kirche, erlöschen zu lassen und den Schirm selbst zu übernehmen.

So sehen wir nun Albero auch im Jahre 1136 den Kaiser Lothar auf seinem Heerzuge nach Italien als Vasall mit einem Reitergeschwader begleiten. Wie oft er aber auch die Waffenrüstung anlegen mußte, der Krieg, ihm nur abgenöthigt zum Schutze seines Erzstiftes, ließ seinen priesterlichen Sinn unberührt, und sprechen ihm daher die Annalen das schöne Lob, daß er die seltensten Gaben in sich vereinigt, die regste Sorgfalt für die weltlichen Angelegenheiten seines Landes und des Reiches mit großer und warmer Frömmigkeit, in welcher er bei Darbringung des h. Meßopfers häufig Thränen der Andacht und Rührung vergossen habe. Sein kriegerischer Muth ließ ihn nicht das Predigtamt vergessen, hinderte ihn nicht den Wissenschaften obzuliegen, gelehrte Männer hochzuschätzen und in seiner Umgebung zu halten.

Albero's Nachfolger wurde Hillin (1152—1169). Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft für den neu gewählten Kaiser Friedrich Rothbart erhielt er vom Papste die Prärogative, in die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlichen einzutreten, ein Recht, das bis auf den Erzbischof Werner bestanden hat, wie oben schon gesagt worden ist. Hillin besaß nicht den militärischen Muth wie Albero; doch war dies auch vorübergehend nicht so nothwendig unter der kräftigen Regierung des Kaisers Friedrich I, der den Pfalzgrafen Hermann, Schirmvogt der Trierischen Kirche, und mehre Adelige des Trierischen Landes, weil sie den Frieden des Erzstifts gestört und Verheerungen angerichtet hatten, zu der harten Strafe des Hundtragens verurtheilte (1156). Derselbe Kaiser hat den Nachfolger in der Vogtei der Trierischen Kirche, den Pfalzgrafen Conrad, der, nicht zufrieden mit den ihm als Vogt zustehenden Einkünften, dem Hillin das Patronat von Lahnstein und Keimpt entreißen wollte, zurückgewiesen und diese Kirchen dem Erzbischofe vindicirt, dagegen ihm die Burg Ehrenberg als Lehn übertragen lassen. Ebenso hat er denselben Conrad angehalten, die Neuerungen, welche die Stadt Trier unter seiner Connivenz gegen die Gerechtsamen des Erzbischofs eingeführt hatte, abstellen zu lassen. So wußte Friedrich durch sein Ansehen auch in dem Erzstifte Trier Ordnung zu erhalten und konnte Hillin ohne Kriegsthaten seine Laufbahn beschließen.

Der Nachfolger, Arnold I (1169—1183), war ein gar milder und friedfertiger Erzbischof, der so wenig Neigung zu kriegerischer Thätigkeit zeigte, daß er beim Beginne seiner Regierung unruhige Nachbaren, welche Feindseligkeiten gegen sein Erzstift zu beginnen Miene machten, durch begütigende Zuschriften und Geschenke zu beruhigen suchte, was ihm auch auf einige Zeit gelungen ist. Von andrer Seite aber wurde

ihm dies milde Verfahren zum Vorwurfe gemacht, den er jedoch mit den Worten abwies: „Ich will lieber Frieden suchen mit Hingabe von Schätzen ohne Verlust von Menschen, als im Kriege Menschen und Schätze zum Opfer bringen." Allerdings eine schöne Devise für einen Bischof; allein für einen Bischof im deutschen Reiche zu jener Zeit war die Devise auf die Dauer nicht ausführbar, wie Arnold sich bald überzeugen mußte. Die beiden Herzoge von Lothringen, Friedrich und Simon, fielen in das Trierische Gebiet ein und Arnold mußte, nachdem er auch jetzt wieder, aber fruchtlos, den Weg des Bittens eingeschlagen hatte, ungeachtet seiner Friedfertigkeit, wenn er nicht sein Land und seine Leute zu Grunde richten lassen wollte, seine Lehnmannen zu den Waffen rufen und an ihrer Spitze die Feinde mit Gewalt abtreiben. Dasselbe mußte er thun gegen den Grafen von Nassau, der ihm die Silbergrube bei dem Bade Ems streitig machte; außerdem mußte er den Kaiser Friedrich I auf einem Heereszuge nach Italien begleiten.

Eine zwiespältige Wahl, die auf den Propst Rudolph und den Archidiacon Follmar aus einander gegangen war, hatte eine fünfjährige Sedisvacanz zur Folge, die erst durch Zusammenwirken des päpstlichen Legaten und des Kaisers Heinrich VI ihre Endschaft erreichte, indem die ganze Wahl annullirt und eine neue unter ihrer Leitung vorgenommen wurde, die auf den Kanzler des Kaisers, Johannes I, fiel. Seine Regierung (1190—1212) ist merkwürdig durch bedeutende Erwerbungen für das Erzstift an Gütern und Lehnmannen, Anlegung neuer Castelle zum Schutze des Landes, Einfriedigung der Stadt Trier mit Mauern, vorzüglich aber durch das Eingehen der Schirmherrschaft des Pfalzgrafen bei Rhein über die Stadt Trier, in Folge deren die Erzbischöfe selber die weltliche Herrschaft ausübten. Dasselbe Bedürfniß des eigenen Schutzes, das unsren Erzbischöfen die Nothwendigkeit auferlegte, durch Uebertragung von Lehen sich getreue Mannen zu gewinnen, um in Verbindung mit vielen Rittern stark zu sein gegen feindliche Angriffe, dasselbe trieb auch kleinere Dynasten, die in ihrer Vereinzelung noch weniger sich schützen konnten, ihre Besitzungen und Güter den mächtigern Erzbischöfen zu schenken, um sie von ihnen als Lehn zurückzuerhalten und so mit ihnen in Lehns- und Schutzverband zu treten. Auf diese Weise erhielt Erzbischof Johann Burgen und Besitzungen von dem Grafen Heinrich von Sponheim (Starkenburg, Hamm u. a.), von den Grafen von Virneburg, von dem Grafen Friedrich von Vianden (die beiden Burgen zu Dudeldorf mit Garlanz), von dem Grafen Conrad von Calw Enzenburg unweit Pforzheim, von den Grafen von der Leyen die Burg gleichen Namens an der Mosel, welche Burgen und Besitzungen die genannten Grafen vom Erzbischof als Lehn

zurückerhielten. Außerdem hat er von verschiedenen Grafen Besitzungen zu Kelberg, Hadamar, Lebach, Dusenbach, Bouley und Thür (bei Mayen), Häuser und Weinberge zu Pfaffendorf, Euren (bei Trier), zu Lieser und zu Clüsserath erhalten.

Durch solche Zunahme an Besitzungen und gestützt auf eine zahlreiche Lehnmannschaft konnte der Erzbischof daran denken, die für die Trierische Kirche lästige und doch ungenügende Schirmherrschaft der Pfalzgrafen über Trier eingehen zu lassen und diesen Schirm selbst zu übernehmen. Dies geschah zu Ostern 1198, indem der kinderlose Pfalzgraf Heinrich sein Schirmrecht in die Hände des Erzbischofs, in Beisein vieler Ritter, resignirte. Mit der Uebernahme dieses Schutzes war nun auch die Nothwendigkeit gegeben, die Stadt Trier durch Einfriedigung mit Mauern zu befestigen, nicht allein zum persönlichen Schutze der Bewohner gegen feindliche Ueberfälle, sondern auch zur Sicherheit für den ruhigen Betrieb der Gewerbe, die sich um diese Zeit in den Städten zu heben anfingen. Der Erzbischof begann daher die Einfriedigung der Stadt Trier mit Ringmauern, da sie bis heran, ohne Zweifel seit in der Völkerwandrung die römischen Mauern zerstört worden waren, fast rings umher offenen Zutritt bot, „und allein durch die Tapferkeit der Bürger, wie einst Sparta, sagt Masen, vertheidigt werden mußte." Das von ihm begonnene Werk hat danach sein zweiter Nachfolger, Arnold II, vollendet, unter dessen Regierung auch die Einfriedigung der Stadt Coblenz angefangen wurde.

So hat der Erzbischof Johann I nach einer zweiundzwanzigjährigen Regierung das Erzstift Trier namhaft bereichert, in seiner Macht befestigt und gehoben in seinem Ansehen den Nachfolgern hinterlassen. Sein nächster Nachfolger, Theoderich von Wied (1212—1242), hatte sich auch ziemlich ruhiger Zeiten zu erfreuen; derselbe stand bei Hohen und Niedern in großem Ansehen, dabei liebte er den Frieden, wollte lieber eine Unbild ertragen, als eine solche zufügen, lieber einen kleinen Schaden verschmerzen, um größern zu verhüten. Dem unruhigen Grafen von Nassau gegenüber hat er aber, zum Schutze des Erzstifts, die Burg Montabaur errichtet und dieselbe Lehnsmannen übertragen. Den Grafen Walram von Luremburg, der das Erzstift geschädigt hatte, hat er auf einer Provinzialsynode mit der Excommunication gestraft. Arnold II (1242—1259) hat die von den Vorgängern begonnene Umfriedigung von Trier und Coblenz vollendet und auch noch andre kleinere Städte mit Mauern umgeben. Bei der Aufführung der Ringmauern um die Stadt Trier hat er den Sitz der friedstörigen Herren von der Brücken (oberhalb der Moselbrücke) durch Einbiegung der Mauern von der Stadt ausgeschlossen, hat ihrem Schlosse einen Thurm in der Mauer

mit einem Thore entgegengesetzt, das daher den Namen „Riedport" (Reidpforte, porta invidiosa) erhalten hat.

Der Zeitraum von der Erhebung Albero's auf den Sitz des h. Eucharius bis zum Ableben Arnold II fällt in die Glanzperiode des deutschen Reichs und des deutschen Volkslebens; namentlich waren es die Künste, die sich in der Zeit von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu schöner Blüthe entfaltet haben. Diese Zeit war gleichsam ein geistiger Frühling, der über den Völkern des Abendlandes aufgegangen ist, die verborgenen Lebenskeime geweckt, die Geister zu großer und mannigfaltiger Thätigkeit angeregt hat, in welcher sie Werke geschaffen haben, die jetzt noch unsre Bewunderung verdienen. Was damals im deutschen Volksleben überhaupt sich regte, in Dichtkunst, Baukunst, in religiöser Begeisterung, in Ritterthum, in Opferwilligkeit für hohe, besonders religiöse Zwecke, das Alles sehen wir sich auch in unsrem Erzstifte abspiegeln. Der Investiturstreit in den letzten Decennien des eilften und den ersten des zwölften Jahrhunderts hatte bereits die geistigen Kräfte geweckt, denn es war ein Streit, zunächst zwar um die Freiheit der Kirche aus den Fesseln der Staatsgewalt oder des Lehnwesens, mittelbar aber auch ein Streit um die Freiheit der Völker gegen Despotismus. Dieser Streit war noch nicht beendigt, da begannen die Kreuzzüge, welche die abendländischen Völker aus ihrer bisherigen Vereinzelung herausgezogen und, seit der Völkerwandrung zum erstenmale, die germanischen Völker zu einem großen gemeinsamen Unternehmen vereinigt haben. Auf diesen Zügen ist ihnen Griechenland und der Orient geöffnet worden, und ist ihnen hier eine neue Welt aufgegangen. Kriegerischer Sinn und christlicher Geist, das Starke mit dem Zarten, vereinigten sich und trieben die Blüthe des Ritterwesens hervor in den drei großen Ritterorden, der Johanniter, der Tempelherren und Deutschherren, die sich den Schutz des h. Landes, den beständigen Kampf gegen die Sarazenen, den Schutz der ganzen Christenheit gegen ihren Todfeind, wie auch insbesondere der Pilger zum h. Lande zum Zwecke gesetzt hatten. Wie in andren Ländern, so auch hatten in unsrem Erzstifte diese drei Orden seit dem zwölften Jahrhunderte Niederlassungen.

So wie schnell nach einander im Gefolge der Kreuzzüge die genannten Ritterorden entstanden sind, so haben auch in kurzer Zeit sich mehre neue religiöse Orden gebildet, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend und als Träger der neuen Strebungen, die in dem viel bewegten neuen Leben der christlichen Völker aufgetaucht waren. Der Orden der Cisterzienser, ein Muster der Einfachheit in Sitten, Lebensweise und Arbeitsamkeit, der Orden der Dominikaner als Wächter der

Reinheit des Glaubens gegenüber den Umtrieben der Ketzer, jener der Franziskaner als Träger der Liebe, die für Christus und die Mitmenschen freiwillig Armuth und Niedrigkeit wählt. In dem angegebenen Zeitraume gewinnen alle diese Orden Niederlassungen in unsrem Erzstifte und entfalten ein überaus thätiges und erfreuliches Leben in ihren Wirkungskreisen. Es entstehen die Abteien Orval, Himmerodt, bevölkert mit geistlichen Söhnen des h. Bernard, der mit seinem Ruhme das Abendland erfüllte, auf dessen Stimme Päpste, Kaiser, Könige und Fürsten lauschten wie den Worten eines Orakels. Ebenso entstanden die Frauenklöster dieses Ordens, Löwenbrücken bei Trier, Machern an der Mosel, Rosenthal oberhalb Pomern, St. Catharinen bei Linz und St. Thomas bei Kyllburg, geweiht dem h. Thomas von Canterbury, der durch seinen Martyrtod wenige Jahre vorher die Freiheit der englischen Kirche erkauft hatte. Ein andres Frauenkloster, der Augustinerregel angehörend, St. Thomas bei Andernach, war demselben neuen Martyrer geweiht. Den Schülern des h. Norbertus, den Prämonstratensern, werden Klöster errichtet zu Wadgassen, Sayn, Romersdorf und Arnstein, jenen des h. Augustin zu Springiersbach, Frauenklöster derselben Regel auf Marienburg, Stuben, St. Agneten zu Trier und andre. Und alle diese Klöster, wie sie aus tiefer Religiosität jenes Zeitalters hervorgegangen waren, wurden auch durch dieselbe heilige Triebfeder zahlreich bevölkert aus allen Ständen der Gesellschaft und namentlich aus den adeligen Geschlechtern unsres Landes. Damals war es gar nichts Seltenes, daß Personen beiden Geschlechts die glänzendsten Lebensverhältnisse aufgaben, um ein Leben stiller Verborgenheit in einer Klosterzelle zu führen. Theoderich, Herzog der Obermosel, verläßt den Hof und den Glanz seiner Familie und tritt als einfacher Mönch in eine Klosterzelle zu Mettlach. Clementia, Tochter des Grafen Adolph von Hohenberg, wird verlobt mit dem Grafen Craffto von Sponheim; allein sie hatte schon in ihrem Herzen Gott ihr Leben geweiht; sie eröffnet daher ihrem Bräutigam ihr Vorhaben, in den Ordensstand einzutreten und bringt diesen, der sich durch die Tugend der Entsagung von einem Weibe nicht wollte überwinden lassen, zu demselben Entschlusse; sie ist in das Kloster Irminen getreten, hat dort ein heiligmäßiges Leben geführt, er ist Mönch in Sponheim geworden, wo er später die Abtswürde bekleidet hat. Yolantha, Tochter des Grafen von Vianden, gewinnt es nach langem Kampfe mit dem Widerstreben ihrer Eltern, daß es ihr gestattet wurde, in das Kloster Marienthal einzutreten, wo sie fröhlich aufsingt: „Ich habe das Reich der Welt und alle Herrlichkeit der Erde verachtet."

Berühmte und heilige Personen haben während dieses Zeitraumes

in unsrem Erzstifte und in unmittelbarer Nähe gelebt, durch ihr Leben und ihre Schriften, andre durch ihren Aufenthalt zu Trier einen ungewöhnlichen Glanz über die Geschichte dieser Zeit ausgebreitet. Der h. Bernard war wiederholt zu Trier und an vielen Orten des Erzstifts; zu Ende November 1148 erscheint er mit Papst Eugen III in unsrer Stadt, der bis zu Ende des Monats Februar 1149 hier verweilte, das Christfest feierte und eine glänzende Synode abhielt, auf welcher die Schriften der mystischen Seherin, der h. Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen, geprüft und gutgeheißen wurden; der dann die beiden Kirchen zu St. Matthias und zu St. Paulin eingeweiht hat.[1]) Um dieselbe Zeit lebte in dem Trierischen Kloster Schönau die h. Elisabeth, Freundin und Geistesverwandte der h. Hildegard, die ebenfalls der Gabe der Vision sich erfreute. In denselben Zeitraum fällt das Leben vieler gottseliger Cisterzienser in dem Kloster Himmerodt, das Leben der seligen Gertrud, Tochter der h. Elisabeth von Thüringen, in dem Trierischen Kloster Altenberg.

Dieselbe religiöse Begeisterung, welche damals die zahlreichen Klöster bevölkerte, trieb die Ritter zu den Zügen in das h. Land, um die Feinde des christlichen Glaubens zu bekämpfen. Diese Begeisterung für das h. Land hatte alle Schichten der Bevölkerung so tief ergriffen, daß sogar Kinder sich mächtig in diese Zeitströmung hereingezogen fühlten, ein Knabe Nicolaus zu Cöln sich an die Spitze eines Haufens Kinder stellte, einen Kinderkreuzzug antrat, der allmälig zu vielen Tausenden angewachsen war und bis nach Brondisium am Meere vordrang. Unter den Rittern aus dem Trierischen Adel, die als Kreuzfahrer in das h. Land gezogen sind, hat sich besonders Heinrich von Ulmen unvergeßlich gemacht. Er befand sich auf jenem Zuge, der durch die Einwirkung des großen Papstes Innocenz III zu Stande gekommen war, sich aber unerwartet gegen die Stadt Constantinopel gewendet hat. Der Ritter Heinrich war unter den ersten Kreuzfahrern, die nach der Erstürmung der gegen die Lateiner so treulosen Stadt in die herrliche Sophienkirche eindrangen, und dort kostbare Kunstschätze und hh. Reliquien sich als Beute aneigneten. Große Partikeln des h. Kreuzes und ein überaus kunstreich gearbeitetes Sanctuarium mit vielen hh. Reliquien sind ihm dort zugefallen, die er in die Heimath mitbrachte und an das Kloster Stuben, die Abtei St. Matthias und andre Kirchen verschenkte.

Dasselbe frische und rege Leben, das wir in dem Aufblühen des

[1]) Die letztere ist unter Ludwig XIV von den Franzosen gänzlich zerstört worden.

Ritterwesens, in der Entstehung der neuen Orden und dem Zuströmen zu ihren vielen Klöstern sich kund geben sehen, zeigt sich auch auf dem Gebiete der Kunst, namentlich der Dichtkunst und der Baukunst, die in diesem Zeitraume Werke vorzüglicher Schönheit geschaffen haben. Wir wollen hier nicht eingehen in die Aufzählung berühmter Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitalter, der Zeit der Hohenstaufen in der Nationalliteratur; doch können wir aber nicht unerwähnt lassen, daß eines der gerühmtesten Werke der deutschen Dichtkunst aus diesem Zeitraume unser Erzstift zur Heimath und einen Trierischen Geistlichen zum Verfasser hat; wir meinen die gereimte Kaiserchronik. Dittmar schreibt über diese Kaiserchronik. „Zu den größern erzählenden Werken der bessern Zeit gehört vorzüglich die Kaiserchronik, ein aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts herrührendes dichterisches Geschichtswerk, das mit Cäsar, als dem ersten Kaiser, beginnend die Zahl seiner Nachfolger in freier Auswahl bis auf Kaiser Conrad III fortführt und nach der Weise alter Chroniken den Uebergang des Imperiums von den Römern auf die Deutschen (durch Carl den Großen) darstellt, gleichwie es aufwärts auf die Römer von den Griechen, zu den Griechen von den Persern, zu diesen von Babylon gekommen ist. Es stellt demnach die vier Weltmonarchien in poetischem Gewande dar. Die Reihe der ausgewählten Kaiser bildet den Rahmen zu einem Gemälde, das durch zwischen eingestreute, von der Geschichte oft seltsam abweichende Mähren und wunderlich umgestaltete Zeichnungen einzelner historischer Personen, durch die Zusammenfassung Jahrhunderte langer Kämpfe der deutschen Stämme gegen Rom unter dem Einen Cäsar, durch tiefsinnige Legenden, durch Schilderungen der großen Kämpfe eines Dietrich von Bern, Carl's des Großen rc. in reicher Farbenmischung prangt." [1]) Der um die deutsche Literatur hochverdiente Maßmann hat diese Kaiserchronik, die bis gegen 18,000 Reimzeilen enthält und darin einen lebendigen Spiegel damaliger Weltanschauung gibt, nach zwölf vollständigen und siebenzehn unvollständigen Handschriften und andren literärischen Hilfsmitteln bearbeitet in zwei Theilen herausgegeben. In einem dritten Bande hat er gründliche Untersuchungen über die Handschriften, die Heimath und den Verfasser der Chronik mit einem Wörterbuche zu derselben gegeben. Und hierin hat er durch sorgfältige Vergleichung jenes Gedichtes mit den Gesta Trevirorum und Herausstellung der Thatsache, wie überall in der Kaiserchronik die Geschichte, die Legenden und Sagen von Trier mit besondrer Vorliebe für diese Stadt eingeflochten sind, den Beweis

[1]) Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Abth. S. 399 u. 400.

geführt, daß dieses Werk einen Geistlichen zu Trier zum Verfasser habe und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geschrieben sei.[1])

In denselben Zeitraum fällt auch bei uns das Aufblühen der Baukunst, wir meinen jenes Baustyles, welcher der gothische oder deutsche heißt, und in welchem von dem dreizehnten Jahrhunderte ab jene prachtvollen Kirchen erbaut worden sind, denen die Bewunderung aller künftigen Jahrhunderte gesichert ist. Unsre schöne Liebfrauenkirche zu Trier, der Domkreuzgang und die Klosterkirche zu St. Thomas bei Kyllburg gehören den Anfängen dieser Baukunst an und bilden den Uebergang aus dem Rundbogen- in den Spitzbogenstyl. Wie aus einer Urkunde des Erzbischofs von Cöln aus dem Jahre 1243 hervorgeht, hatte bereits früher eine Marienkirche an derselben Stelle neben dem Dome gestanden, wie es denn überhaupt häufig im Mittelalter vorkam, daß Marienkirchen in der Nähe der Domkirchen gebaut wurden; diese Kirche war aber vor Alter zusammengebrochen. Der Caplan des Erzbischofs Theoderich faßte daher 1227 den Plan, eine neue Kirche an jener Stelle zu erbauen; die Kosten wurden, wenigstens zum großen Theil, durch milde Beiträge bestritten, die zu jener Zeit, wo frommer Sinn und Opferwilligkeit für religiöse Zwecke so allgemein und groß in der Christenheit waren, reichlich ausfallen mußten. Auch wurden Cleriker in das Erzbisthum Cöln zum Sammeln von Beiträgen abgeschickt und der damalige Erzbischof Conrad von Cöln, der wenige Jahre danach (1248) den herrlichen Cölner Dom angefangen, hat durch ein eigenes Rundschreiben seine ganze Erzdiöcese zu Beiträgen für unsre Liebfrauenkirche aufgefordert. Wo die Collektensammler hinkamen, sollten sie unter feierlichem Glockengeläute empfangen werden; an dem folgenden Tage sollte feierlicher Gottesdienst wie an Sonntagen gehalten und während des Gottesdienstes die Collekte vorgenommen werden.[2]) Unter Erzbischof Arnold II, wohl etwas später als 1243, ist der Bau vollendet worden.

In demselben schönen Baustyle war auch ohne Zweifel die neue von dem Erzbischofe Arnold II im Jahre 1245 geweihte Mariminkirche

---

[1]) Siehe Maßmann, die Kaiserchronik, dritter Theil. S. 290—394. Vgl. Menzel, Literaturblatt von 1855. Nr. 79.

[2]) Zu Eingang dieses Schreibens heißt es: Cum ecclesia beatae Mariae Virginis gloriosae majoris in Treviri, quae caput, mater et magistra est omnium ecclesiarum provinciae Trevirensis, *prae nimia vetustate corruerit*, per se ipsam ac de novo incoeperit de decoro et solemni opere relevari, quod ad ejus conservationem propriae sibi non suppetunt facultates, mandamus devotioni vestrae in virtute sanctae obedientiae etc.



gebaut, von der wir aber keine nähere Kenntniß haben, da dieselbe in dem Sickingenschen Kriege sehr beschädigt und 1673 von den Franzosen ganz zerstört worden ist.

XVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen (1260—1286), Boemund I von Warsberg (1286—1299), Diether von Nassau (1300—1307).

Wir haben früher schon gezeigt, daß erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Recht, den deutschen Kaiser zu wählen, ausschließlich an die sieben vornehmsten Fürsten des Reiches übergegangen ist, und daß demnach unser Erzbischof Arnold II als der erste Churfürst von Trier betrachtet werden muß. [1])

Zu seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze hatte Arnold den Heinrich von Vinstingen, Domdechant zu Metz, der, in ungewöhnlicher Weise auf diesen Sitz erhoben, durch mancherlei Gewaltthätigkeiten, namentlich gegen die Abtei St. Matthias, sein Andenken in der Trierischen Geschichte befleckt hat. Bei der Wahl eines Nachfolgers des Arnold gingen die Stimmen des Domkapitels so aus einander, daß ein Theil den Arnold von Schleiden, der andre den Heinrich von Bolanden, Beide Archidiaconen der Trierischen Kirche, wählten, und sonach dem Papste die Entscheidung über die zwiespältige Wahl anheim gegeben werden mußte. Als Arnold durch Procuratoren seine Sache zu Rom vertreten ließ, Heinrich aber in Person und in Begleitung des Abtes Theoderich von St. Matthias die seinige vertrat, befand sich daselbst der Decan von Metz, Heinrich von Vinstingen, in Angelegenheiten seiner Kirche; mit beiden Parteien in vertrauliche Unterredungen eintretend, wußte er Einblick in alle Umstände der zwiespältigen Wahl zu gewinnen, und durch geschickte Darlegung der beiden Gewählten entgegenstehenden Hindernisse die Cardinäle und durch diese den Papst zu der Ansicht zu bringen, daß Beider Wahl ungültig sei. War die Wahl aber ungültig, so devolvirte das Recht zu wählen auf den Papst, und dieser ernannte den Heinrich von Vinstingen, dem er sofort auch

---

[1]) Aus Arnold II Zeit, nämlich von 1248, datirt, wie der Rhein. Antiquar. sagt, die älteste im Trierischen in deutscher Sprache aufgenommene Verhandlung, das Instrument des Friedens von Thuron zwischen Arnold und dem Pfalzgrafen vom Rhein. Eine größere Schrift in deutscher Sprache aus Arnold II Zeit besitzt der Verfasser dieses Werkes aus der Bibliothek des Weihbischofs v. Hontheim, eine Schrift, die über die Dienstleute der Trierischen Domkirche handelt.

selbst die bischöfliche Weihe ertheilte. Völlig unerwartet kam beiden Parteien diese Wendung; Arnold aber fühlte sich tief verletzt ob seiner Abweisung, und, der Thätigkeit des Abtes Theoderich die ganze Schuld davon beimessend, warf er unversöhnlichen Haß auf diesen, den er dadurch ausließ, daß er des Erwählten Partei ergreifend, den Abt bei diesem als dessen beständigen Widersacher anschwärzte. Als ein Fremder hier eingetreten, von keiner der zwei Parteien im Capitel verlangt, mochte der Erzbischof sich wenig heimisch fühlen, zu Mißtrauen leicht geneigt sein. Daher behandelte er ohne nähere Untersuchung den Abt Theoderich als Feind, ließ durch sein Kriegsvolk die der Abtei St. Matthias zustehenden Dörfer Crettenach und Rennig plündern, die Abtei selbst gewaltthätig angreifen, so daß die Religiosen, hh. Reliquien und Kostbarkeiten in die Domkirche flüchtend, selber in der Stadt Zuflucht suchen mußten. Des Abtes und des Domkapitels Klagen drangen bald nach Rom, verschärft mit dem Nachweis, daß der Erwählte, ohne das Pallium und eine regelmäßige Bestätigung vom Papste zu haben, erzbischöfliche Verrichtungen vornehme. Als Commissarien zur Untersuchung der Klagen wurden die Bischöfe von Worms und Speier mit dem Abte von Rothenkirchen vom Papste ernannt, die aber ihrem Auftrage so lässig nachkamen, daß der Papst sich genöthigt sah, andre Commissarien, die beiden Guardiäne der Franciscaner zu Trier und Oberwesel zu bestellen. Erst nach längerm Zögern wagten es diese, die Untersuchung gegen den Erwählten zu beginnen, gegen den, bei fortgesetzter Widersetzlichkeit, das päpstliche Urtheil erging, daß er von allen geistlichen Verrichtungen suspendirt sei, bis er sich zu Rom gereinigt haben würde (1262). Dem Heinrich schien nun zur Gewißheit geworden zu sein, was früher Verdacht gewesen, daß der Abt sein abgesagter Widersacher sei, und statt durch die päpstliche Censur in sich zu gehen, steigerte er die Verfolgung gegen Theoderich, indem er ihn nicht allein, sondern auch dessen Bruder, den Abt von St. Marien, gewaltsam verdrängte und an deren Stellen eigenmächtig den Wilhelm von Meysenburg und den Aegidius von Manderscheid einsetzte. Der Anblick solch maßloser Willkür an dem Haupte der Trierischen Kirche setzte aber bald eine so bedenkliche Stimmung unter Clerus und Volk zu Trier selbst ab, daß Heinrich es für rathsam hielt, einzulenken, durch Rückberufung der vertriebenen Aebte sich den Weg zur Versöhnung mit dem apostolischen Stuhle zu bahnen. Im Jahre 1265 begab er sich daher nach Rom, das Pallium vom Papste und Losssprechung von der Excommunication nachzusuchen; aber erst nach mancherlei Zwischenfällen und vorhergegangener Aussöhnung mit dem Abte Theoderich konnte er

1272 förmliche Restitution in seine Würde erlangen, zu deren Andenken er darauf das Collegiatstift zu Kyllburg gestiftet hat.

Unsres Heinrich von Vinstingen Regierung fällt in die kaiserlose Zeit unmittelbar vor Rudolph von Habsburg, die wegen wilder Unordnung, Rohheit und Gewaltthätigkeiten in der Geschichte Deutschlands berüchtigt ist. Der Clerus fällt zu keiner Zeit vom Himmel herab, sondern wächst auf, wird gebildet und lebt unter dem Einflusse der jedesmaligen Zeitverhältnisse, trägt daher auch immer mehr oder minder das Gepräge seiner Zeit. Das sehen wir an Heinrich von Vinstingen, nicht bloß in dem, was er Gewaltthätiges an dem Abte und der Abtei von St. Matthias eine Reihe von Jahren verübt, sondern auch in seinem fernern Wirken, welches ihm als Verdienst um unser Erzstift angerechnet werden muß. Zur Sicherstellung des erzstiftischen Landes hat er Burgen angelegt oder erweitert und Lehnleute in großer Anzahl als Vertheidiger erworben. Erbaut wurden von ihm die Burgen zu Bernkastel, Mayen und Coblenz, erweitert und mehr befestigt wurden der Pallast zu Trier, die Schlösser zu Saarburg, Pfalzel, Grimburg, Welschbillig, Manderscheid, Neuerburg, Marienburg, Ehrenbreitstein, Montabaur und Hartenfels. Daß alle diese Bauten und Erwerbungen von Getreuen große Kosten verursachten und der Erzbischof zu dem Ende besonders die Klöster mit Abgaben und Erpressungen beschwerte, beklagen die Gesta Treviror., und sind ihm daher auch der Clerus und die Klöster nie hold gewesen.[1] Masen ist daher auch der Meinung, daß dieses Heinrich Grabschrift in der Domkirche, an jener Stelle, wo früher der Ausgang in die Liebfrauenkirche war, etwas übertriebene Lobsprüche enthalte.[2]

Heinrich's Nachfolger, Boemund I von Warsberg, war ein leutseliger und väterlicher Fürst, heilte manche Wunden, die des Vorgängers harte Regierung geschlagen hatte, brachte Ordnung in den Haushalt des Erzstiftes, gewann demselben viele Güter und Getreuen, theils durch neue Belehnungen, theils durch Vermehrung bereits bestehender, wie die Grafen von Vianden, Zweibrücken, Diez, den Rheingrafen Werner, die Vögte von Hunolstein, die Grafen von Manderscheidt, Blankenheim, Kayl, Neuerburg, die Herren von Malberg, Berburg,

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 4. Bd. S 557—565. Gest. Trev. vol. II. p. 1—109.

[2]) Es heißt darin unter andern: Moribus et vita nulli fuit orbe secundus; dann weiter: Rector erat magnus, devotus extitit agnus, und: Te (Treviris) bene dotavit, tibi fortia castra paravit, welches Letztere allerdings vollkommen der Wahrheit gemäß ist.



Meisenburg, Brandenburg und Saarbrücken wegen der Burg Dagstuhl. Er vollendete den Bau mehrer erzstiftischer Burgen, erhielt als Pfand die Burg zu Covern und den erblichen Besitz der Burg zu Cochem. Alle diese reichen Erwerbungen hat er dem Erzstifte gemacht ohne irgend welche kriegerische Thätigkeit, der er in seinem Gemüthe abhold war. Was er mit den Waffen überhaupt gewirkt, beschränkt sich auf die Zerstörung der Burg Schwarzenberg, von welcher aus Ritter fortwährend Räubereien ausgeübt hatten. Aber Boemund war geliebt von seinen Untergebenen wegen seiner großen Leutseligkeit, mit welcher er Jedem Zutritt gestattete, freundlichen und weisen Rath ertheilte, Streitigkeiten schlichtete; von den deutschen Königen Adolph und Albert war er hochgeschätzt und geliebt, wie ein Vater, und stand bei den Fürsten in hohem Ansehen. Dadurch wurde es ihm leicht, jene Erwerbungen zu machen; auf sein Gesuch hat Adolph fünf Städte seines Erzstiftes gefreit, Montabaur, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Welschbillig, d. i. ihnen den Rang von Städten verliehen, wodurch die Bewohner von der Hörigkeit befreit wurden. Dem Könige Adolph hat er öfter Summen Geldes vorgestreckt und dafür Pfänder erhalten, und da der König außer Stande war, die Pfänder einzulösen, übergab er sie dem Boemund zu unwiderruflichem Besitze. So kamen Cochem, Clotten, Kempel an das Erzstift.

Die Wahl seines Nachfolgers bezeichnet die Höhe der päpstlichen Hoheit im Jahre 1300, wo Bonifacius VIII auf dem römischen Stuhle saß. Adolph von Nassau und Albert von Oestreich stritten um die Königswürde, und zur Begünstigung des erstern ernannte der Papst dessen Bruder Diether zum Erzbischofe von Trier, ohne daß derselbe von dem Domkapitel gewählt oder auch nur postulirt worden wäre. Diether war Dominikanermönch und hätte in ruhigen Zeiten als ein sehr frommer Erzbischof trefflich wirken können; aber für die schwere Aufgabe, die damals der Erzbischof von Trier zu lösen bekam, besaß er nicht Energie genug und war es für die Gerechtsamen der Trierischen Kirche ein Glück, daß seine Regierung eben nur kurze Zeit dauerte (1300—1307), und er einen kräftigen Nachfolger erhielt, der die Fehler zu großer Nachgiebigkeit gegen die beiden Städte Trier und Coblenz wieder gut zu machen verstand. [1])

---

[1]) In dem Abschnitte über das Städtewesen wird tiefer unten eingehender hierüber gehandelt werden.



XIX. Kapitel.

Die Wahl des Grafen Balduin von Luxemburg zum Erzbischof von Trier (1307).

Wir haben früher schon angegeben, daß seit dem dreizehnten Jahrhunderte bloß Söhne aus dem Adel in unser Domkapitel, namentlich zu den Würden in demselben, zugelassen wurden. Lagen nun auch in der durch das Lehnwesen herbeigeführten Stellung der Kirche im deutschen Reiche Gründe, die einer besondern Berücksichtigung der Söhne aus hochadeligen Familien das Wort redeten, so war doch die ausschließliche Zulassung von Adeligen dem Geiste und den Canones der Kirche zuwider, indem sie für keine ihrer Ehrenstellen und Würden, selbst für die höchste nicht, adelige Herkunft zur Bedingung macht, vielmehr nur auf jenen Adel sieht, der nicht durch Geburt, sondern durch Verdienste verliehen wird, nämlich den Adel der Geistes- und Herzensbildung, der Wissenschaft und der Tugend. Daher haben denn auch die Päpste jene ausschließliche Berücksichtigung des Geburtsadels in den erz- und hochstiftischen Kapiteln mißbilligt und hat namentlich Papst Nicolaus IV unter dem Erzbischofe Boemund (1289) einen harten Kampf mit unsrem Domkapitel begonnen, um dasselbe zur Aufnahme von gelehrten und tugendhaften Männern aus dem bürgerlichen Stande zu bewegen. Nach der Erhebung Boemund's, der Dompropst gewesen war, auf den erzbischöflichen Sitz, waren zwei Würden in dem Capitel vacant, die des Propstes und die des Domsängers.

Um diese Zeit lebte zu Trier Peter Aichspalt oder Aspelt, geboren von dürftigen Eltern in dem Luxemburgischen Dorfe Aspelt, der schon als kleiner Knabe nach Trier gekommen war, seine Studien hier gemacht hatte, und nun auch in dieser Stadt längere Zeit die Arzneikunst ausübte, woher es wohl gekommen sein mag, daß er von den meisten, namentlich Trierischen Schriftstellern, geradezu als Trierer bezeichnet wird.[1]) Als Arzt hat er sich so großen Ruf erworben, daß Kaiser Rudolph I und nach dessen Tode Graf Heinrich von Luxemburg ihn zu seinem Leibarzt genommen hat. Bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an den päpstlichen Hof lernte Papst Nicolaus IV ihn kennen, und durch dessen Kunst in drei Tagen von einer Krankheit geheilt, die den übrigen Aerzten unheilbar geblieben war, erklärte der Papst ihm, ein so glücklicher Arzt des Leibes verdiene auch ein Arzt vieler Seelen zu

[1]) Man sehe die Gesta Treviror. vol. II. annotat. p. 2 et 3.

werden, und ernannte ihn zum Dompropst zu Trier.[1]) Ebenso hat er um dieselbe Zeit die vacante Domsängerwürde dem Trierischen Official Johannes übertragen. Als diese Beiden sich nun mit ihren päpstlichen Ernennungen präsentirten, wurden sie zwar von dem Erzbischofe Boemund, dem Domdechant, den Archidiaconen und einem Theile der übrigen Capitularen, wie sich geziemte, aufgenommen und in das Capitel zugelassen. Die übrigen Capitularen aber widersetzten sich der Anordnung des Papstes, erkannten die beiden Ernannten nicht an; auch appellirten sie an den Papst, forderten von ihm ihr Recht, indem sie eine Urkunde vom apostolischen Stuhle hätten, wonach sie nicht gezwungen werden könnten, Männer von bürgerlicher Herkunft, wie gelehrt sie auch sein möchten, in das Capitel aufzunehmen, sondern ausschließlich Adelige.

---

[1]) In Angabe der Zeit und andrer Umstände, unter denen diese Gesandtschaft stattgefunden habe, gehen die Schriftsteller so sehr aus einander, daß sie hierin schwer zu vereinbaren sind; die einen lassen den Aichspalt von dem Kaiser Rudolph, die andren von dem Grafen Heinrich an den Papst gesandt sein; ebenso ist es bald Nicolaus IV, bald Bonifacius VIII und wiederum Clemens V, an den er gesandt worden sein soll. Vermuthlich hat eine mehrmalige Sendung an den päpstlichen Hof stattgefunden; bei solcher Annahme würde sich dann auch erklären, wie dem Aichspalt von Nicolaus IV die Propstei zu Trier und das andremal das Erzbisthum Mainz verliehen worden sei. Unser Trithemius erzählt den Hergang also: Im Jahre 1305 war Balduin, Graf von Luxemburg, Bruder des Grafen Heinrich, des nachherigen deutschen Kaisers, in einem Alter von 22 Jahren zum Erzbischof von Mainz postulirt worden. Im folgenden Jahre schickte der Graf Heinrich den Peter Aichspalt an den Papst Clemens V, der sich eben in Poitiers aufhielt, um die Confirmation seines Bruders Balduin zum Erzbischof von Mainz zu erwirken. Mit Rücksicht aber auf das noch jugendliche Alter Balduins und die schwierigen Zustände des Erzstifts Mainz, ging der Papst auf die Bitte nicht ein, bestätigte keinen der zwei von dem Domkapitel Vorgeschlagenen und erklärte die Wahl als devolvirt an den päpstlichen Stuhl. Peter schickte sich zur Abreise an, als der Papst plötzlich erkrankte; durch glückliche Behandlung von jenem in drei Tagen hergestellt, hat er ihn aus Dankbarkeit zum Erzbischof von Mainz ernannt. Aichspalt fiel dem Papste zu Füßen, ihn inständig bittend, das Erzbisthum Jenem zu verleihen, für den er es zu erbitten gekommen sei. Der Papst aber bestand auf seiner Ernennung, mit dem Hinzufügen: „Für Balduin, für den Du als Sachwalter gekommen bist, werde ich zu seiner Zeit sorgen." — Graf Heinrich war mit diesem Ausgange der Mission sehr unzufrieden, in der Meinung, Aichspalt habe treulos den Balduin aufgegeben und sich selber dem Papste für das Erzbisthum Mainz angetragen. Dieser aber hat sich durch Erzählung des Herganges und Vorlegung der päpstlichen Briefe gerechtfertigt. Später erkannte Heinrich, daß Alles durch höhere Fügung so gekommen sei, indem er selber durch den Einfluß des Peter Aichspalt als Erzbischof von Mainz sich zum Kaiser gewählt sah, und sein Bruder Balduin zum Erzbischof von Trier erhoben worden ist. Trith. Chron. Hirsaug. ad ann. 1306. Trithemius bezeichnet den Aichspalt: Fuit enim vir doctus, et morum integritate praecipuus, ingenio subtilis, eloquio disertus et in omni actione magnificus.

Der Papst erklärte ihnen aber, daß er an solche Pakten und Briefe nicht gebunden sei, und daß er, wenn sie die von ihm ernannten Männer abzuweisen fortführen, die Excommunication gegen sie aussprechen und den Gottesdienst in der Domkirche interdiciren würde. Drohungen hielten sie indessen nicht ab, zwei andre Männer ihres Standes als Propst und Domsänger einzusetzen; die Strafen erfolgten, die Domkirche war längere Zeit verlassen und der Dienst eingestellt, Peter Aichspalt aber und der Official Johannes blieben ihrer bürgerlichen Herkunft wegen aus dem Domkapitel ausgeschlossen.[1])

Dem Papste ergab sich nun aber bald Gelegenheit, den Aichspalt für diese Abweisung reichlich zu entschädigen, indem er ihm das Erzbisthum Mainz verlieh. Nach dem plötzlich erfolgten Tode des Erzbischofs Gerhard II (am 15. Febr. 1305) fiel die Wahl des Domkapitels zwar auf den jungen Grafen Balduin von Luxemburg, der Papst aber, in Anbetracht des zu jugendlichen Alters von erst 18 Jahren, verweigerte die Bestätigung, und da sich das Capitel auf eine neue Wahl nicht verständigen konnte, ernannte er den Aichspalt, mit dem Versprechen, für Balduin zu seiner Zeit zu sorgen. Auch hiezu kam die Gelegenheit recht bald. Am 23. Nov. 1307 starb unser Erzbischof Diether und das Domkapitel entschied sich den 7. Dezember desselben Jahres durch Postulation zu Gunsten Balduin's, und erfolgte sehr bald die Bestätigung des Postulirten mit der Dispens wegen des mangelnden canonischen Alters von Papst Clemens V. Zu Poitiers erhielt Balduin die bischöfliche Weihe am 10. März 1308 und am Pfingstsonntage hielt er, umgeben von vielen Getreuen und Freunden, feierlich seinen Einzug als Erzbischof in die Stadt Trier.[2])

---

[1]) **Brow. Annal. Trev. libr. XVI. n. 128 et seq.**

[2]) Diese beiden Erzbischöfe, Peter Aichspalt von Mainz und Balduin von Trier, haben nicht wenig dazu beigetragen, dem Luxemburgischen Lande eine besondre Celebrität in der deutschen Reichsgeschichte zu geben. Hauptsächlich ihr Werk war es, daß auf dem Churfürstentage zu Rhens 1308 der Bruder Balduin's, der Graf Heinrich von Luxemburg, zum deutschen Kaiser gewählt wurde. Heinrich, nunmehr Kaiser, erhebt die bisherige Grafschaft Luxemburg zum Herzogthum. Außerdem hat er seinem Sohne Johann die Elisabeth, Tochter des Königs von Böhmen, zur Gemahlin gegeben, in Folge dessen dieser nun auch König von Böhmen geworden ist. Nicht minder hat Balduin auch 1346 zur Wahl des Sohnes von Johann, seines Neffen Carl, zum deutschen Kaiser großen Einfluß ausgeübt.

XX. Kapitel.

Grundlage und Ausbildung des geistlichen Churfürstenthums Trier im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Churfürst Balduin, als Schöpfer der Größe und der Organisation des Churstaates.

Die fürstliche Gewalt unsrer Erzbischöfe, als Lehn von den Kaisern übertragen, wie den weltlichen Reichsfürsten, seit dem dreizehnten Jahrhundert vollständig an dieselben übergegangen, begriff in sich das Münzrecht (jus monetae), das Recht feste Burgen zum Schutze des Landes zu errichten, das Recht, bewaffnete Mannschaft zu haben (jus armorum), das Recht Bündnisse zu schließen, das Besteuerungsrecht (jus tributorum), das Recht Oeffnung der Burgen von den Vasallen zu fordern, die Herrschaft über die Flüsse des Landes, d. i. die Flüsse zu befahren und zu dem Ende auf beiden Seiten Leinpfade anzulegen wie auch Zoll auf denselben zu erheben, das Recht Ortschaften mit Mauern zu umgeben und sie dadurch in den Rang der Städte zu erheben, endlich die Gerichtsbarkeit, d. i. gesetzgebende, richterliche und Strafgewalt. Die Herrschaft auf den Flüssen war unsren Erzbischöfen zuerkannt, auf der Mosel vom Dielmerbache nahe bei Remich abwärts bis in den Rhein, auf dem Rheine vom Diederbach zwischen Brie und Rhens bis an die Nette bei Andernach; dann auf der Lieser, Kyll und Sauer; auch auf der Saar konnten sie zu Saarburg Zoll erheben. Während des 13. Jahrhunderts, wo das Fehde- und Faustrecht grassirte, sahen sich die Erzbischöfe genöthigt, zum Schutze des Landes hier und dort Burgen zu errichten, diese zu Lehn zu geben oder mit Sold Männer aus dem Ritterstande zu gewinnen, welche die Burgen zu hüten und die Umgegend zu schützen hatten (Burgmänner, castrenses). So hat Erzbischof Johannes I Grimburg, Theoderich II (1212—1242) Montabaur und Kyllburg erbaut; Arnold II die Burgen Thuron, Stolzenfels, Bischofsstein, Hartenfels, Arras, Welschbillig u. a. theils erbaut, theils hergestellt und mehr befestigt. Unter Churfürst Balduin (1307—1354) bestanden die Burgen Mayen, Ehrenbreitstein, Hartenfels, Montabaur, Cochem, Grimburg, Saarburg, Malberg, Manderscheid, Neuerburg, Baldenstein, Sternberg, Stolzenfels, Thuron, Treis, Baldenau, Bernkastel, St. Wendel, Kyllburg und Welschbillig. Diese Burgen wurden entweder an bedeutendern Ortschaften angelegt oder Land- und Geschäftsleute ließen sich, des nahen Schutzes wegen, mit Vorliebe in der Nähe derselben nieder,

und wurden nun auch bei der administrativen Organisation des Landes meistens jene Burgen die Amtssitze.

Außer diesen Burgmännern waren aber noch andre Kriegsmannen nöthig, welche die Erzbischöfe auf Feldzügen zu begleiten hatten; und da zu jener Zeit Sold nicht üblich, mußten auch diese durch Uebertragung von Lehen gewonnen werden; und es wurden entweder unbewegliche Güter als Lehn den milites (Rittern) gegeben oder die Erzbischöfe gaben Geld zur Ankaufung solcher, die dann aber ebenfalls Lehen wurden; oder endlich die Erzbischöfe nahmen von dem Adel, der sich zu schwach zu seinem Schutze fühlte, die Oberherrlichkeit über seine Familienbesitzungen an, gegen die Verpflichtung, ihn in seinen Schutz zu nehmen.

Damit die Erzbischöfe die ihnen über das Trierische Land und die Flüsse desselben übertragenen Regalien desto ungestörter genießen könnten, ist ihnen durch ein kaiserliches Privilegium vom 31. Mai 1376 zugesichert worden, „daß Niemand eine Feste, eine Burg oder Stadt auf dem Trierischen Gebiete oder innerhalb des Gerichtsbarkeitsbezirks der Trierischen Kirche oder in einer Stunde Entfernung von ihrem Gebiete, selbst nicht auf Grund eines Eigenthumsrechtes, eines Lehns oder Allodium, einer Vogtei oder unter irgend einem Vorwande soll errichten oder erbauen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Erzbischofs.“ Und endlich, damit die Erzbischöfe nicht gehindert werden könnten, die volle Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben, hat Kaiser Carl IV in demselben Jahre (1376) wiederholt verboten, „daß Trierische Unterthanen in keines Andern Schutz, unter irgend einem Titel, aufgenommen und daß Unterthanen des Erzbischofs oder ihre Kinder in Reichs- oder andre Städte nicht zugelassen werden dürften.“ [1])

Unter Balduin (1307—1354), dem größten und merkwürdigsten unsrer Churfürsten, trafen viele Umstände zusammen, unsrem Churstaate Macht und Ansehen zu verleihen und ihm die Organisation im Innern zu geben, die, den wesentlichen Grundzügen nach, ihm geblieben ist bis zu seiner Auflösung beim Beginne des laufenden Jahrhunderts. Diese Umstände waren aber hauptsächlich die persönliche Größe Balduin's, da er ein gewandter Staatsmann und Regent, ein eifriger Erzbischof, sehr erfahren in den geistlichen und weltlichen Rechten und ein Gönner

---

[1]) Dieses Verbot war hauptsächlich gegen die Stadt Trier gerichtet, die im Verlaufe des 14. Jahrhunderts, um ihre prätendirte Freiheit von der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe durchzusetzen, ein Schutzbündniß mit dem Herzoge von Lothringen geschlossen hatte.



von Gelehrten gewesen ist; dann seine nahe Verwandtschaft mit Kaiser Heinrich VII, dessen Bruder, mit Carl IV, dessen Großoheim er war, und der große Antheil, den er an der Erhebung derselben und des zwischen diesen beiden stehenden Kaisers Ludwig IV zur deutschen Kaiserwürde gehabt hat, und die alle drei die hohen Verdienste desselben um Kaiser und Reich freigebig zu belohnen suchten. Endlich die lange dauernde und kräftige Regierung Balduin's, die Zeit genug bot, alte Rechte des Trierischen Sitzes zu befestigen, zu verbriefen und neue durch die Gunst der Kaiser zu gewinnen.

Seinen großen Eifer für Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bezeugen die verschiedenen Provincialconcilien, die er gehalten, mit reichen Statuten, namentlich jenes von 1310, welches in 139 Capiteln die verschiedensten kirchlichen Institute und geistlichen Verrichtungen ordnet.[1]) Ferner hat er selbst ein Werk ausgearbeitet, das für die Regierung des Erzstiftes in geistlichem und weltlichem Regimente, für die Geschichte, die Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und die Rechtsverhältnisse in demselben von einer Wichtigkeit ist, wie kein andres. Es kann dasselbe als das Lagerbuch des Erzstiftes betrachtet werden, in welchem sich alle Besitzungen, Gerechtsamen, Privilegien und Prärogativen desselben verzeichnet finden, mit dem vollen Texte der Urkunden der Könige, Kaiser und Päpste für Trier, von denen sie ausgestellt worden. Von dem Werke ließ er drei Abschriften machen, die eine für das Archiv der Domkirche, die zweite für den churfürstlichen Pallast, die dritte für seinen eigenen Gebrauch, in kleiner Schrift, die er auf Reisen und auf Reichstagen immer bei sich führte.[2])

„Alle Nachfolger des Erzbischofs Balduin, heißt es in dem Archive für Rheinische Geschichte von Reisach, haben diese Urkundenbücher fortgesetzt, nur mit der einzigen Abändrung, daß von jedem dieser Erzbischöfe zwei solcher Urkundenbücher vorliegen, wovon das eine mit der Aufschrift: Temporalia, das andre Perpetualia bezeichnet ist. Das erste Buch enthält alle während der Regierung des betreffenden Erzbischofs ausgefertigten Urkunden, mit Ausnahme der Lehn-Urkunden, welche in dem zweiten vorgetragen sind. Kaiserliche Verordnungen ertheilen diesen Urkundenbüchern gleichen Glauben und Gültigkeit wie den Original-Urkunden. Die von dem Erzbischof Balduin angefangenen, und von seinen Nachfolgern bis zur Auflösung des Erzbisthums und

[1]) Seine zahlreichen Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten befinden sich bei Blattau, statuta etc. vol. I. p. 64—198.

[2]) Siehe Honth. II. 8 et 9.

Churstaates Trier fortgesetzten Urkundenbücher sind vermuthlich einzig in Deutschland und nur mit den Regesten des Vatikanischen Archivs in Rom zu vergleichen. . . . Mit Recht darf sich diese im hiesigen Königl. Provinzial-Archiv in mehr als sechzig Foliobänden aufbewahrte Sammlung aller von den Erzbischöfen und Churfürsten von Trier ausgefertigten Urkunden den Regesten der Päpste an die Seite stellen u. s. w."

Die Limburger Chronik hat recht, wenn sie von Balduin schreibt: „Der war ein kleiner Mann, und thät doch große Thaten oder Werke." Ein Staatsmann, ritterlicher Kriegsmann, ein frommer und eifriger Erzbischof, ein Gelehrter, namentlich in den Rechten erfahren, leistete er während einer langen Regierung Unglaubliches auf allen Gebieten, wo er wirkend aufgetreten ist. Die Wahl von drei Kaisern, Heinrich VII, Ludwig des Bayern und Carl IV, war hauptsächlich sein Werk; und als es in dem Streite Ludwigs mit dem Papste Johannes XXII in Avignon dahin gekommen war, daß der Papst die Absetzung gegen den König aussprach und die französische Politik das Ansehen des Papstes zu mißbrauchen suchte, um den König von Frankreich zum deutschen Kaiser wählen zu lassen, war es vorzüglich unser Balduin, der mit seinem Neffen, Johann von Böhmen, dieses schmähliche Vorhaben vereitelte. „Er war ein Bischof, sagt Brower, glücklich im Frieden und als Kriegsmann im Felde, und in jenem eisernen Zeitalter des Krieges wohl kundig." Den deutschen Königen und den benachbarten geistlichen Reichsfürsten hat er auch als Krieger große Dienste geleistet. Mit Kaiser Heinrich machte er 1310 eine Römerfahrt und hat sich mit seinen Mannen in den verschiedenen Kämpfen mit rebellischen Städten Oberitaliens durch große Tapferkeit ausgezeichnet. Ebenso hat er seinem Neffen, dem Könige Johann von Böhmen, der in seinem Lande gegen harte Widersetzlichkeit zu kämpfen hatte, kräftige Hilfe geleistet. Der Reihe nach hat Balduin die Administration des Erzstifts Mainz und der Hochstifte Worms und Speier erhalten, indem die betreffenden Capitel die kräftige und einflußreiche Wirksamkeit des Trierischen Erzbischofs in der mißlichen Lage ihrer Stifte für nothwendig erachteten. Und Balduin hat die Zustände aller dieser Kirchen wesentlich verbessert.

Des Erzbischofs Weisheit in dem Rathe der Fürsten, sein Eifer für die Macht und die Ehre des Reiches und sein Glück in kriegerischen Aktionen wiesen ihm so zu sagen die erste Stelle nach dem Kaiser im Reiche an. Kaiser Carl IV bestellte ihn, den Großoheim, zweimal zu seinem Statthalter im Reiche mit unumschränkter Vollmacht. Als Anerkennung seiner drei Kaisern geleisteten treuen Dienste sind ihm daher auch für sein Erzstift bedeutende Besitzungen, Privilegien und

Gerechtsamen ertheilt worden. Heinrich stellt ihm eine Urkunde aus, „daß keiner von des Erzbischofs Dienstleuten, Vasallen, Burgmännern und Leuten insgemein vor das kaiserliche Hofgericht gezogen werden dürfe." In einer andren Urkunde wird ihm das Münzrecht bestätigt, an jedem Orte seines Gebietes auszuüben. Durch weise Sparsamkeit, geordnete Haushaltung, durch seine dem Reiche als Statthalter geleisteten Dienste und die Administration mehrer benachbarten Stifte flossen bedeutende Summen Geldes dem Balduin zu, mit denen er neue Besitzungen in großer Zahl dem Erzstifte angekauft hat. Die Kaiser bedurften öfter seines Geldes und verpfändeten ihm daher Besitzungen, die zum Theil, wie die Städte Boppard und Wesel, danach bleibend an das Erzstift übergegangen sind. Selbst England bedurfte in feinem Kriege mit Frankreich der Dienste Balduin's und verpfändete ihm die kostbarste Reichskrone.

Bei solchem Ansehen und Einflusse Balduin's im ganzen Reiche und über dasselbe hinaus, bei seiner nahen Verwandtschaft mit den beiden Kaisern Heinrich und Carl, und seiner Tüchtigkeit als Kriegsmann war es ihm ein Leichtes, viele Lehnsleute zu gewinnen, zumal ihm auch die materiellen Mittel nicht fehlten, durch Lehen sich solche zu verbinden. Daher hat er sich denn auch einen so zahlreichen und mächtigen Lehnhof gegründet, wie damals kein deutscher Staat aufzuweisen hatte. Nicht nur mit Besitzungen und Rechten hat Balduin sein Erzstift bereichert, sondern auch Ordnung in demselben geschaffen und Gerechtigkeit gehandhabt. „Vordem, sagt Brower, durften es die von allen Seiten beunruhigten Stiftsunterthanen kaum wagen, in der Saat- und Erntezeit auf ihren Aeckern sich blicken zu lassen; jetzt finden sie unter dem Schutze der Burgen Frieden und Ruhe." — „Die Klagen der Unterthanen fanden stets geneigtes Gehör, die Armen kräftigen Schutz. Friedrich von Neumagen hatte sich Schädigungen der Moselschiffer erlaubt; derselbe kam nach Trier, und Balduin ließ ihn greifen und nicht von dannen ziehen, bis er vollständigen Schadenersatz geleistet hatte." Nebstdem hat auch das Erzstift von ihm Eintheilung und Organisation erhalten, wie wir tiefer unten näher darlegen werden.

„Aecht fürstliche Tugenden schmückten ihn, sagt Brower, mit Geistesgröße, Gerechtigkeit und Freigebigkeit." Als eine große Theuerung und Hungersnoth im Erzstifte eintrat, hat er wie ein Vater für seine Unterthanen gesorgt, hat seine Fruchtkammern geöffnet und den Bedürftigen Früchte verabreichen lassen, unentgeltlich, nur mit der Bedingung, daß später bei ergiebigerer Ernte so viel Frucht von jedem zurückgeliefert werde, als er erhalten hatte. — „Größeres Lob aber, schreibt derselbe, als wegen seines Glückes im Frieden und im Kriege, gebührt ihm

wegen seiner Frömmigkeit und Religiösität; mehr als irgend einer der Erzbischöfe dieses Sitzes seit Albero hat er sich um die Trierische Kirche verdient gemacht und durch solche Tugenden seinen Nachfolgern vorgeleuchtet, daß sie an ihm ein Vorbild haben, nach welchem sie ihr öffentliches und häusliches Leben und Thun einrichten mögen." Gleicherweise wie in den weltlichen Angelegenheiten des Erzstifts hat Balduin auch in der kirchlichen Disciplin und den gottesdienstlichen Verrichtungen Ordnung geschaffen. In den zahlreichen Statuten seiner Provincial-Concilien ist kaum irgend ein Gegenstand des kirchlichen Lebens übergangen; durch Aufstellung eines Liber ordinarius hat er Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Handlungen hergestellt und ein diesem Ordinarius entsprechendes neues Brevier angefertigt.[1])

Ungeachtet der vielen, mannigfaltigen und wichtigen Geschäfte, die in weltlichem und geistlichem Regimente seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, liebte er Zurückgezogenheit und Einsamkeit, zog sich daher von Zeit zu Zeit in eine für ihn bereit stehende Zelle bei den Carthäusern vor dem Neuthore zurück, um wie ein einfacher Klosterbruder sich allen Andachtsübungen und der ganzen Strenge des Klosterlebens zu unterziehen. Hier vergaß er gleichsam seiner selbst, entschlug sich aller Geschäfte und Sorgen, hüllte sich in einfaches Gewand, lebte meistens bei Wasser und Brod, sich selber bedienend; um Mitternacht ging er mit den Mönchen zu Chore, betete und sang alle Stundengebete mit ihnen, hielt an Festtagen das Hochamt selber und reichte den Brüdern den Leib des Herrn. Entsprechend seiner Frömmigkeit war sein sittlicher Wandel durchaus rein und unbefleckt; gepriesen werden an ihm Schamhaftigkeit und Keuschheit; Grundzüge seines öffentlichen Charakters waren Standhaftigkeit und Treue in Worten und Handlungen. Balduin war als Fürst, als Erzbischof und als Mensch gleich ausgezeichnet und bewunderungswürdig. Das hohe Ansehen, in dem er im

---

[1]) Der Ordinarius gibt die Gottesdienstordnung durch das ganze Kirchenjahr an, nach den verschiedenen heiligen Zeiten, den Festtagen des Herrn und der Heiligen, mit den Lesestücken aus der h. Schrift, den Hymnen, Suffragien, Collekten, Antiphonen, Preces u. s. w., und führt den Titel: **Ordinarius perfectus secundum ecclesias et dioecesim Trevirensem per totum annum, tam de tempore quam de sanctis.** Derselbe hat zum Vorspruch die treffenden Worte des h. Hieronymus: **Ingratum est spiritui sancto, quidquid obtuleris, neglecto eo ad quod teneris. Ideo unusquisque debet servare illud, quod est statutum et debitum, et non quod est sibi placitum.** Das Werk ist 1345 von Balduin herausgegeben, ist 1506 zu Cöln durch Hermann Bungert von Ketwich und Johann Wynhem von Coblenz gedruckt worden. Zugleich damit erschien der **Ordinarius missarum secundum dioecesim Trevirensem per totum annum etc.**, ebenfalls von Balduin, mit dem **Tractatus, quibus vestium coloribus uti debent in officio divino.**

ganzen Reiche gestanden, hat auch noch bei seinem Tode sich ausgesprochen, indem der Kaiser Carl, viele Reichsfürsten und auswärtige Bischöfe sein Begräbniß in der Domkirche durch ihre Anwesenheit verherrlichten. Seine emporragende Celebrität unter allen Erzbischöfen von Trier hat einen entsprechenden Ausdruck in dem prachtvollen Marmorgrabmahl in dem Nicolauschore der Domkirche erhalten. Sein großartiges Wirken auf dem Sitze von Trier hat dem Erzstifte einen Glanz verliehen, der noch lange nach seinem Hinscheiden erkennbar gewesen ist.[1])

Hatten bisher die Erzbischöfe Belehnung oder Investitur mit den Regalien von den Kaisern, wie es scheint, ohne Lehnbriefe, erhalten, so wurden jetzt auch Lehnbriefe ausgestellt, in welchen die herrschaftlichen Gerechtigkeiten näher bestimmt sind, wie imgleichen das Territorium bezeichnet ist, über welches sich dieselben erstreckten. Ein solcher liegt vor vom 16. Jan. 1309, von Kaiser Heinrich VII, dem Erzbischofe Balduin ausgestellt, worin derselbe ihn investirt „mit den Regalien des bischöflichen Fürstenthums Trier, ihm übertragend die Verwaltung und volle Gerichtsbarkeit über dasselbe."[2]) Kaiser Ludwig IV bestätigt nicht allein alle von den Vorgängern der Trierischen Kirche verliehenen Rechte und Privilegien, sondern er fühlte sich auch bewogen denselben, „in Anbetracht der Verdienste, die Balduin sich erworben um Erhaltung der Rechte und Ehren des Reiches jenseits und diesseits der Alpen," neue zu gewähren; demnach ertheilt er der Stadt, den Landstädten, Flecken und Ortschaften der Trierischen Kirche: Trier, Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheidt, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münster, Coblenz, Capellen mit Schloß Stolzenfels, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel und Schmidburg — städtische Rechte und Freiheiten, wie sie von den Kaisern Städten gegeben zu werden pflegen; so jedoch, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz erwachse und daß derselbe und seine Nachfolger die volle und freie Gewalt haben, selbst oder durch Andre, Verbrechen zu strafen und alle Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit auszuüben (— nec non tam *meri* quam *mixti imperii* justitias exercendi —).[3])

---

[1]) Sehr ausführlich hat die Regierung dieses Erzbischofs geschildert Herr v. Stramberg in dem „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd. S. 628—789.

[2]) Honth. II. 37.

[3]) Die Stadt Trier erscheint hier an der Spitze der Ortschaften, die der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen sind.

Die Urkunde Kaiser Carl IV vom 31. Mai 1376, worin dem Erzbischofe Cuno v. Falkenstein alle früher übertragenen Gerechtsamen bestätigt werden, führt nebst den obigen noch andre Ortschaften als der Trierischen Kirche unterworfen auf: Montclair, Saarstein, Freudenburg, Lüttchen, Erang, Pfalzel, Neuerburg, Ensch, St. Marienburg, Arras, Beilstein, Briedel, Esch (Kaisersesch), Thuron, Covern, Kärlich, Welmich, Melsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Vallendar, Argenfels, Hönningen, Daun, Uelmen, Hillesheim u. a.; so daß aus der Lage dieser Ortschaften ersichtlich ist, das Trierische Churfürstenthum, d. i. jenes Territorium, in welchem die Erzbischöfe von Trier, nebst der geistlichen Gewalt, auch die weltliche Hoheit besessen, habe im 14. Jahrhunderte dieselbe Ausdehnung ungefähr gehabt, wie noch in den letzten Zeiten seines Bestehens, abgerechnet etliche Ortschaften, die später gewonnen worden sind. Und innerhalb dieses Territoriums war den Erzbischöfen von einer Reihe Kaiser jene volle Territorialhoheit übertragen, wie solche überhaupt im Mittelalter den deutschen Reichsfürsten eigen war.[1])

XXI. Kapitel.

Bestimmung der Gerechtsamen der Churfürsten als Wähler des Reichsoberhauptes, als Theilnehmer an dem Reichsregimente und als Territorialherren — durch die „goldene Bulle" — (1356). Verbot der Fehden und des Faustrechts im Reiche, Aufstellung eines allgemeinen Friedens und Errichtung des Reichskammergerichts (1495). Einführung der Soldmiliz und Aufhören persönlicher Theilnahme unsrer Erzbischöfe an der Kriegführung.

Fortsetzung der Reihenfolge der Erzbischöfe: Boemund II von Saarbrücken (1354—1362), Cuno von Falkenstein (1361—1388), Werner von Falkenstein (1388—1418), Otto von Ziegenhayn (1418—1430), Raban von Helmstadt (1430—1439), Jakob I von Sirk (1439—1456), Johannes II von Baden (1456—1503), Jakob II von Baden (1503—1511), Richard von Greiffenclau (1511—1531).

Die Geschichte unsrer Erzbischöfe nach chronologischer Ordnung bisher darstellend, haben wir die Erwerbungen von Land und Leuten

---

[1]) Der Prämonstratenser Peter von Kaiserslautern (Petrus de Lutra) hat zwei Schriften unsrem Erzbischofe Balduin dedicirt, ohne Zweifel in Anerkennung und Verherrlichung des hohen Glanzes des Trierischen Erzstiftes unter diesem ausgezeichneten Churfürsten. Die eine führte den Titel: De praerogativa Trevirensis

um die Trierische Kirche wie auch der Regalien oder hoheitlicher Rechte sich allmälig mehren sehen. Unter Balduin tritt uns schon ein ziemlich genau abgegrenztes Gebiet als Trierisches Erzstift entgegen, und wird dasselbe bereits zum Zwecke der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten eingetheilt und organisirt. In dem Verlaufe der Zeit, namentlich seit dem Wormser Concordate oder unsrem Erzbischofe Albero, hatte sich, theils durch Herkommen, theils durch Reichsgesetze ein eigenthümliches Rechtsverhältniß der geistlichen Churfürsten zum Kaiser und Reiche, wie auch zu ihren besondren Territorien gebildet, welche beiden Rechtsverhältnisse aber bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht genau abgegrenzt waren, und deren Unbestimmtheit öfter Reibungen, Rangstreitigkeiten und Spaltungen unter den Churfürsten herbeigeführt hatte. Daher hat Kaiser Carl IV nach Berathung und mit Zustimmung der Fürsten und Stände des Reiches auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 in der sogenannten goldenen Bulle ein Reichsgrundgesetz aufgestellt, in welchem das Rechtsverhältniß der Churfürsten bei der Reichsregierung und als Territorialherren bestimmt ist. Diese Bulle besteht aus 30 Capiteln, von welchen die 23 ersten zu Nürnberg, die 7 letzten zu Metz verfaßt worden sind. [1]) Zu Eingang dieses Grundgesetzes heißt es in dem alten deutschen Texte.

„Ein jegelich Rich daz in yme selbir zurdeilit ist, daz wird zurstorit, wann sine Fursten sint wordin der Diebe Gesellin, darumb hat Got mittin undir sie gemischit, eynen schwindeldin Geist, daz sie stalpin an dem mittem Dage alse in dem finstern, und hat ir Kirtzstal bewegit von siner Stat, und sint blint und Furer der Blinden, und wer in den finstern get, der steffet sich, und mit blindem Gedancke beget sie vil Meindat, die in der Deilunge geschehint.“ Von dem Neide, der Mißgunst (invidia) ist dann gesagt: „Sündir du haz Christinlichis Keisirdums das von Gode ist gestirkit glich der heiligin undeillichin Drivaltikeit mit den Gotlichin Dogenden, Glaube, Zuvirsicht und minne (fides, spes, charitas) des fullemunt uff daz allirchristenlichiste Rich seleclich ist befestint, hast du dich mit dinre altin vergist als ein Slange meynde

---

ecclesiae ad Balduinum archiepiscopum, die andre: De juribus et translatione Romani imperii ad Balduin. archiep. (Trithem. in chron. Hirsaug. ad ann. 1331. vol. II. edit. St. Gall.). Da die Schriften dieses Petr. de Lutra nicht im Drucke erschienen sind, auch in dem Provincial-Archive sich nichts darüber findet, so kann ich über den Inhalt keine nähere Auskunft geben.

[1]) Dieselbe heißt „goldene Bulle,“ weil die für die Churfürsten und die Stadt Frankfurt ausgefertigte Urkunde des Gesetzes mit einem in Gold ausgearbeiteten Siegel (Bulle) versehen ist. (Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. III. Thl. S. 35).

declichin bekozit an die Keisirliche Winrede und an die nesten gledir des Keisirdummis, so die Sule zuquetzschit weren. . . . Manigfelteglich hast du zweyunge geleit undir die sebin Kurfursten des heiligin Richis durch die als durch sebin luchtinde Kirzluchtir das heilige Keisirdum sal herluchtit werdin in eynekeit des sebin gebinden Geistis. In druen wan wir von amptis wegin, von dem wir gebruchen Keisirliche Wirdekeit, schuldig sin zu begegen kunftigen Schadin der Zurdeilunge misehelle undir den Kurfursten u. s. w."

Nachdem so Veranlassung und Zweck dieses neuen Reichsgrundgesetzes angegeben sind, werden die Rechts- und Rangverhältnisse der Churfürsten bestimmt, zuerst in dem Reiche und Reichsregimente, dann in ihren Territorien als Landesherren.

Bestimmungen bezüglich der Wahl des Reichsoberhauptes. Der Erzbischof von Mainz hat innerhalb eines Monats nach Erledigung des Kaiserthrones durch Botschafter und Briefe die sämmtlichen Mit-Churfürsten zur Wahl binnen drei Monaten nach Frankfurt am Main einzuladen, und sollen die Einberufenen in Person sich einfinden oder einen glaubhaften Boten mit gehöriger Vollmacht schicken. Ist so die Wahl ausgeschrieben, so sollen vorerst die Churfürsten schuldig sein, sich einander oder ihrem Boten bei dem Durchzuge durch ihre Gebiete freies Geleit zu geben. Sodann aber sind auch alle andren Fürsten, Grafen und Städte gehalten, den Churfürsten oder deren Boten auf ihrem Zuge zur Königswahl Geleit durch ihr Gebiet zu geben. Wer immer solches Geleit bricht, verwirkt die höchste Strafe, Verlust aller Reichslehen und verfällt der Reichsacht; auch wenn ein Fürst oder sonst Jemand sich in Feindschaft und Fehde mit einem Churfürsten befindet, so ist er dennoch schuldig, das Geleit ihm durch sein Gebiet zu geben. Nebstdem aber sind nun noch für jeden Churfürsten mehre Fürsten namentlich bezeichnet, die ihm wegen der Lage ihrer Gebiete zunächst das Geleit zur Königswahl schuldig sind, wie es denn von dem Trierischen Churfürsten heißt: „Den Irtzbischoff von Dreire Irtzkantzeler des heiligin Richs durch Welschlant und in dem Konigriche von Arlet sullint geleiden der Irtzbischoff von Mentze, der Pfaltzgreve vom Rine. Anderwerbe der von Spanheim, von Feldentz, von Nassauwe Greffen, Ruwegreven (Raugrafen), wilde Greffen (Wildgrafen), von Ysenburg, von Westirburg, von Ronkel, von Limpburg, von Dietz, von Katzinelinbogen, von Eppinstein, von Falckinstein und die Stat von Mentze." Sind die Churfürsten nun versammelt, so sollen sie am Morgen des Wahltags einem feierlichen Amte vom h. Geiste in der Bartholomäuskirche beiwohnen. Zu Ende der Messe treten die Wähler an den Altar vor das Evangelium des h. Johannes

— In principio erat Verbum etc. — und legen die geistlichen Churfürsten die Hände auf die Brust, die weltlichen die Hände an das Evangelium, und spricht der Erzbischof von Mainz die Formel des Eides, den sie alle mit ihm ablegen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen die tauglichste Person ohne Privatrücksicht erwählen wollen. Den Wahlort dürfen sie nicht verlassen, bis sich die Mehrheit zu einer Wahl vereinigt hat; die Mehrheit der Stimmen hat dieselbe Wirkung wie Einstimmigkeit. Die Ordnung bei der Abstimmung soll aber diese sein. Der Erzbischof von Mainz hat die Stimmen abzunehmen; er hat zuerst den Erzbischof von Trier anzufragen, „deme die irste stimme zugehorit alse iz von altir herkomen ist“ —; dann folgt der Erzbischof von Cöln; von den weltlichen Churfürsten macht den Anfang der König von Böhmen, als gekrönter Fürst, ihm folgt der Pfalzgraf vom Rhein, dann der Herzog von Sachsen, diesem der Markgraf von Brandenburg, und hierauf „sullint die vorgenanten furstin den bischoff von Mentze iren gesellin wedirumb fragin, daz er in sine meinunge und sinen willen usinbare.“

Während der Erledigung des Reichs hat der Pfalzgraf bei Rhein die Vormundschaft oder das Reichsvicariat zu führen am Rhein, in Schwaben und Franken, dagegen hat der Herzog von Sachsen diese Vormundschaft in dem Gebiete des sächsischen Rechtes (Sachsenspiegels).

Der Rang unter den Churfürsten wird, zur Vermeidung von Unordnung und Zwistigkeiten, dahin festgestellt. Die drei Erzbischöfe sollen in allen öffentlichen, kaiserlichen und königlichen Handlungen, Gerichten, Belehnungen, bei der Tafel, in allen Berathungen und Versammlungen, wo über des Reiches Nutzen und Ehre gehandelt wird, also sitzen: „Der Bischoff von Drere sal glich geyn des Keisirs antlitze sitzin.“ Der von Mainz soll in seinem Bisthum, seiner Kirchenprovinz und in dem Gebiete seines Erzkanzelariats (mit Ausnahme der Cölnischen Provinz) zur Rechten des Kaisers, und dann der von Cöln zur Linken sitzen; dagegen soll bei Reichshandlungen in der Cölnischen Provinz oder im Gebiete des Erzkanzelariats von Cöln, d. i. in der Lombardei und Italien, der Erzbischof von Cöln zur Rechten, jener von Mainz zur Linken sitzen. Dieselbe Ordnung sollte gehalten werden im Gehen, bei feierlichen Zügen, bei denen der Kaiser oder König zugegen war, sowohl, wenn die Reichsinsignien vorgetragen wurden, als auch, wo dies nicht der Fall war. „Darumb so irkennen wir mit desem Keisirlichim gebote alse dicke in samenunge des Keisirs adir eins Romischen Konigis den vorgenanten geistlichin Kurfurstin mit dem Keisir adir Konige sich geburit zu gende und man Keisirlich oder Koniglich wapin fur yn dreit. So sal der

Irtzbischoff von Drere in glichir slechtir lynnegin gen (in directa diametrali linea) vor dem Keisir adir Konige und sal nieman zuschin in zweien gen dan alleine die die Keisirliche adir Konigliche zeichin dragin." So aber der Kaiser oder König ohne die Wappen geht, so soll derselbe Erzbischof von Trier dem Kaiser oder König vorgehen, also, daß Niemand zwischen ihnen Beiden einhergeht. Die zwei andren Erzbischöfe aber gehen jeder zur Rechten oder Linken des Kaisers je nach Verschiedenheit der Provinzen, wie oben für das Sitzen angegeben ist.

Rechte und Privilegien der Churfürsten. Den geistlichen und weltlichen Churfürsten ist das Recht zugestanden, daß sie von jedem Fürsten, Herrn, Grafen und andren Leuten jegliches Land, Burgen, Besitzungen und Güter ankaufen können, als Geschenk erwerben oder unter andrem Titel, als Pfand annehmen, jedes Gut in der Natur, wie es ist, als Eigen oder Lehn, jedoch so, daß die darauf gegen das Reich haftenden Verpflichtungen mit übernommen und, wie früher, geleistet werden.

Ferner; die churfürstlichen Territorien sind für alle kaiserlichen Gerichte dergestalt geschlossen, daß alle Grafen, Herren, Ritter, Dienstleute, Burgmänner und Bürger, in welcher Weise und Art sie immer den Erzstiften von Cöln, Mainz und Trier unterthänig sein mögen, zu keinem andren Gerichte gezogen, angeklagt oder angesprochen werden mögen, als allein vor den Gerichten der genannten Erzbischöfe (Privilegium de non evocando). Ausgenommen ist bloß der Fall verweigerter Rechtspflege.

Ferner haben die Churfürsten in ihren Ländern das kaiserliche Regale der Bergwerke in Ansehung aller Metalle, des Goldes, Silbers, des Steinsalzes, die jetzt bestehen oder künftig noch entdeckt werden; ebenso die hergebrachten Zölle; haben das Recht, Münzen in Gold und Silber zu schlagen, in aller Form und Weise, wie sie im Reiche üblich sind, und zwar in welchen Städten ihrer Gebiete sie wollen. Auch haben sie den Judenschutz und Zoll von ihnen zu ziehen. Sie haben den Vorrang vor allen andren Reichsständen und sind mit der Person des Kaisers so nahe verbunden, daß, wer sich an der übrigen vergreift, des Majestätsverbrechens schuldig ist.

Ferner, alle gegen die Rechte und Freiheiten der Churfürsten früher erlassene oder noch in Zukunft erlassen werdende kaiserliche Privilegien zu Gunsten einzelner Personen oder Gemeinden sind als erschlichen zu betrachten und daher ungültig.

Endlich ist angeordnet, daß die Churfürsten sich jedes Jahr in den ersten vier Wochen nach Ostern in einer Reichsstadt versammeln

sollen, um über Reichsangelegenheiten zu rathschlagen und mit dem Kaiser zu beschließen.[1])

Bei aller Bestätigung und feierlichen Sanktion, welche die Rechte und Privilegien der Churfürsten durch jenes Reichsgrundgesetz erhalten haben, blieb immerhin, so lange das Faust- und Fehderecht im Reiche fortdauerte, auch für die geistlichen Churfürsten die Nothwendigkeit fortbestehen, durch ihre Lehnmiliz und eigene kriegerische Thätigkeit ihre Territorien zu schützen. Boemund II von Saarbrücken, unter welchem die „goldene Bulle“ aufgestellt worden ist, hatte nicht die Kraft, das Regiment zu führen, wie Balduin es geführt hatte, und wie es die Zeitverhältnisse erheischten. Seine Milde und Nachgiebigkeit verspürend, griffen unruhige Nachbaren sein Gebiet an, der Pfalzgraf Rupert gegenüber Wesel und Philipp von Isenburg von seinem Schlosse in der Nähe von Vilmar; und weil Boemund unkriegerischen Sinn an Tag legte, schätzten ihn seine Lehnmannen und der ganze Adel gering, und sah er sich dadurch veranlaßt, den Cuno von Falkenstein, Canonicus von Mainz, zum Gehilfen in dem Regimente zu nehmen, einen Mann, der überaus kriegerisch gesinnt, bereits mehre Fehden für das Erzstift Mainz mit großem Glücke ausgefochten hatte, „einen Mann, wie Masen schreibt, der mächtig war in den Waffen, eine Eigenschaft, die jenes Zeitalter auch an Geistlichen hoch anschlug.“ Cuno schaffte schnell Ordnung im Erzstifte, warf die Feinde nieder, und Boemund nahm ihn, unter Zustimmung des Papstes, zum Coadjutor und zog sich auf die Burg Saarburg zurück, um seine noch übrigen Tage in stiller Einsamkeit zu beschließen (1362).

Wie für Trier, so auch wurde Cuno in dem Erzstift Cöln unter mißlichen Verhältnissen zum Coadjutor genommen, und mit gewohntem Kriegsglücke bändigte er auch dort die unruhigen Nachbaren, säuberte das Land von Räubern und stellte Ruhe und Ordnung wieder her. Unter seinem Nachfolger, Werner von Falkenstein, begegnet uns die erste Anwendung „ehernen Geschützes“ im Kriege in unsrem Lande, und zwar bei der Belagerung der Stadt Wesel, die sich empört hatte (1389), eine Veränderung in der Kriegführung, die nun auch allmälig eine wichtige Veränderung im Kriegswesen überhaupt und in der Stellung des Adels herbeigeführt hat.

Durch die Bestimmungen der „goldenen Bulle“ war das Rechtsverhältniß unsrer Churfürsten zu dem Kaiser und dem Reichsregimente dem Abschlusse seiner Entwickelung nahe gebracht worden. Als dieser

---

[1]) Siehe Müller, Reichstagsabschiede, I. Theil. S. 45—87, wo der Text der goldenen Bulle in lateinischer und deutscher Sprache gegeben ist.



Abschluß selbst sind aber unbezweifelt diejenigen Einrichtungen zu betrachten, welche Kaiser Maximilian I zu Ende des fünfzehnten und Carl V zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts dem deutschen Reiche gegeben haben, und zwar hauptsächlich durch Aufstellung eines allgemeinen Landfriedens, Errichtung eines Reichskammergerichtes, Einführung der Soldmiliz und Feststellung der Reichsmatrikel.

Es ist eine aus der Geschichte des Mittelalters allgemein bekannte Thatsache, daß das Lehnwesen in Deutschland und Frankreich in seiner Entwickelung seit dem zehnten Jahrhunderte einen ganz entgegengesetzten Verlauf genommen hat. Der nach dem Aussterben der Carolinger in Frankreich eintretende neue Königsstamm der Capetinger (von Hugo Capet) war darauf bedacht, die Uebermacht der Vasallen zu brechen, um die königliche Macht zu kräftigen; zu diesem Ende wurden erledigte Lehen an die Krone zurückgezogen, wurden den Städten Freiheiten von den Königen verliehen, um sie an den Thron anzuschließen und ihrer Macht sich gegen übermüthige Vasallen zu bedienen. Durch dieses Vorgehen wuchs die Macht der Krone, das Haupt wurde stark, die Vasallen blieben in der nöthigen Unterordnung unter das Ganze und das Reich hatte seine naturgemäße Einheit, die ihm Ordnung im Innern sicherte und es nach außen stark machte.

Ganz anders war dagegen der Verlauf im deutschen Reiche. Frankreich war ein Erbreich, Erbmonarchie, geworden, die Königskrone war in einer Familie bleibend, und bildete sich in dieser einen Regentenfamilie auch eine constante Politik, die, auf ein und dasselbe Ziel Jahrhunderte hindurch hinarbeitend, zuletzt ein durch Centralisation und ausgebildete königliche Macht einiges und starkes Reich geschaffen hatte. Deutschland aber war ein Wahlreich geworden und wurde das Reichsoberhaupt bald aus diesem, bald aus jenem fürstlichen Hause gewählt; ehrgeizige Bewerbungen um die Reichskrone konnten auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal seit die römische Kaiserkrone bleibend an das deutsche Reich übergegangen war, die dem Reichsoberhaupte eine Würde und einen Glanz verlieh, welche den Kaiser hoch über alle Könige und Fürsten der ganzen Christenheit erhoben. Bei dem öftern Wechseln der Familien, aus denen das Oberhaupt gewählt wurde, konnte sich kein bleibender und fester Mittel- und Schwerpunkt im Reiche bilden und eben so wenig eine regelmäßige Organisation des Reiches zu einem geordneten Ganzen. Wer zum deutschen Könige gewählt wurde, war kurz vorher eben nur ein Fürst oder Graf gewesen, wie viele andre im Reiche, ohne eine imponirende Hausmacht, und war daher in allen Unternehmungen auf die Mitwirkung aller übrigen Reichsglieder

angewiesen und von ihrem guten Willen abhängig. Durch allzu große Freigebigkeit in Uebertragung von Lehen und Regalien suchten Kronbewerber die Wahl auf sich zu lenken und die Krone in ihrer Familie zu erhalten, bis allmälig der Lehnsherr des Reiches arm und die Lehnleute reich, das Haupt schwach und die Glieder stark geworden waren. In demselben Maße aber, wie die einzelnen Reichsglieder stark wurden und jedes meistens nur auf eigene Machterweiterung bedacht war, lockerte sich die Verbindung des Ganzen, brach Unordnung und Willkür im Reiche aus. Dadurch nur wurde die Entstehung und die lange Dauer des Faustrechts in Deutschland möglich, das so viel Verwirrung im Reiche angerichtet hat. Von den 340 Herrschaften in Deutschland im fünfzehnten Jahrhunderte hatte jede das Waffenrecht, und jeder Reichsstand machte Anspruch auf das Fehderecht. Der Adel, mitunter in seinem Vermögensstande herabgekommen, war eifersüchtig gegen die Zunahme der fürstlichen Macht, war übermüthig, trotzig, und fügte sich keiner Ordnung; und bestanden auch Gesetze im Reiche, so fehlte es aber an einem starken Haupte und daher an einem Vollstrecker der Gesetze. Auch die Städte strebten überall nach völliger Unabhängigkeit von der fürstlichen Macht, wollten reichsunmittelbar werden, um ihr Regiment selbst in die Hand nehmen und nach Belieben einrichten zu können.

Unter solchen Umständen konnte Campanus in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts über Deutschland schreiben. „Unendlich geduldig, mächtig, edel ist das deutsche Volk. Leider stellt das ganze Land eine einzige Räuberhöhle vor; den Preis des Ruhmes erhält, wer unter den Edeln an Raubgier der Unersättlichste ist.“ Durch die Einrichtung und die Thätigkeit der Fehmgerichte suchte man während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts der Willkür und dem wilden Faustrechte entgegenzuwirken; allein dieses Mittel stand in seiner geringen Ausbreitung und in seinem Wirken nicht im Verhältnisse zu der Allgemeinheit und Tiefe des Uebels, artete selber zum Mißbrauche aus, so daß es den Reichsständen zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat und seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts in Abgang gekommen ist.

War nun das Reich durch den angegebenen Entwickelungsgang seiner innern Verhältnisse schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte in seiner Macht herabgekommen, so wurde es sich doch seiner Schwäche erst recht bewußt, seitdem die Türken nach der Eroberung von Constantinopel seine östlichen Grenzen zu bedrohen anfingen. Maximilian I, ein trefflicher Kaiser, erkannte die großen Gebrechen des Reiches, hatte die Einsicht und den guten Willen, durch zweckmäßige Reformen und

Einrichtungen denselben abzuhelfen. „Müde des schwachen Regiments, schreibt Dittmar, schöpfte ganz Deutschland bei Maximilian's Regierungsantritt die frohesten Hoffnungen, da seine reichbegabte Natur und seine herzgewinnende Persönlichkeit eine bessere Zeit zu verbürgen schien. Es bedurfte aber auch einer bedeutenden Kraft, um das in sich schwer zerrissene und vielfach zerklüftete Reich, das kaum dem Namen nach mehr eine Einheit bildete, aus dem Chaos der mannigfaltigsten Gegensätze herauszureißen: das Reichsoberhaupt mit nur schwacher Autorität und ohne alle Mittel, da die meisten Regalien verloren gegangen und deren Erträgnisse in die Kassen der Landesfürsten übergeleitet waren; der Reichskörper, zum Theil schon mit abgerissenen Gliedern, im Innern in unzählige, in ihren Interessen einander entgegengesetzte Theile gespalten, ohne organisch lebendige Einigung, in stetigem Widerstande gegen einen ordnenden Willen von Oben, theilweise in Anarchie begriffen, alle nur auf Mehrung ihres Vortheils und nicht auf Erhaltung des Ganzen bedacht, ohne Selbstverläugnung und Aufopferung für das Ganze, voll Selbstsucht und particularistischer Strebungen; — die Fürsten nur nach Vollendung ihrer Landeshoheit begierig; der Adel ungeachtet seines Besitzverfalls anspruchsvoll und übermüthig; die Städte, durch Handel und Gewerbfleiß zwar meist blühend, aber meist voll Trotz, mit vorherrschendem Gelüste nach Selbstherrlichkeit und ohne Sinn für das gemeinsame Ganze.[1])

Als nun, einer solchen Lage gegenüber, Maximilian 1495 einen Reichstag nach Worms berufen hatte und in der Versammlung der Reichsstände eine Reichshilfe an Geld und Leuten auf zwölf Jahre sowohl zu einem Römerzuge, der Mailand als Reichslehn gegen die Franzosen zu schützen bezweckte, als auch zu einem Kriege gegen die Türken, welche die östlichen Grenzen des Reichs mit einem neuen Einfall bedrohten, waren die Fürsten zwar geneigt, die verlangte Hilfe zu leisten; die Städte aber, welche vorzüglich unter dem Raub- und Fehdewesen zu leiden hatten, wollten in eine Beschlußnahme nicht einwilligen, es sei denn, daß vorher in Deutschland selbst für Frieden und Einigkeit, Recht und Ordnung Fürsorge getroffen werde, ohne welche Handel und Gewerbe nicht aufkommen könnten. In den weitern Verhandlungen hierüber traten zuletzt auch die Fürsten dem Verlangen der Städte bei und willigte zuletzt der Kaiser ein, daß zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes im Reiche ein von dem Reichsoberhaupte unabhängiges Gericht — Reichskammergericht — errichtet werden sollte. An die Errichtung dieses Gerichtes schloß

[1]) Geschichte der Welt, III. Bd., 2. Theil, S. 781.

sich nun auf derselben Reichsversammlung das Verbot alles Faustrechts und aller Fehden im Reiche, indem alle Streitigkeiten der Reichsglieder unter einander durch jenes Gericht nach den Reichsgesetzen entschieden werden sollten, oder die Stiftung eines allgemeinen und ewigen Landfriedens. Außerdem erhielt hier das Reich eine Eintheilung, zuerst in sechs, dann in zehn Kreise. [1])

Die Hauptbestimmungen des allgemeinen Landfriedens waren aber diese.

Alles Faustrecht, jede Selbsthilfe solle von jetzt an im ganzen Lande aufhören und aus königlicher Machtvollkommenheit verboten sein, also, daß von Zeit der Verkündigung des Friedens Niemand, „von was Würden, Stands oder Wesens der sei," den andern befehden, bekriegen, berauben, gefangen nehmen, überziehen oder belagern solle, weder selbst, noch durch Andre, noch auch eines Andern Schloß, Städte, Märkte, Dörfer, Höfe oder Weiler mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder durch Brand oder andre Weise beschädigen solle. Auch ist Jedem verboten, Solchen, die Andre befehden oder schädigen wollen, zu rathen, zu helfen und irgend Vorschub zu leisten; Niemand soll sie beherbergen, speisen oder tränken oder dulden. Glaubt aber Jemand eine gerechte Forderung an einen Andern zu haben oder gegründete Beschwerde, so soll er sie vor die Gerichte bringen, entweder vor die bisher schon bestehenden oder vor das nunmehr errichtete Reichskammergericht. Wofern aber Jemand, wes Standes und welcher Würde er sei, gegen diesen Frieden handeln oder zu handeln sich unterstehen würde, solle er, nebst andern Strafen, in des Heiligen Reiches Acht verfallen sein mit Leib und Gut. Die Lehen, in deren Besitz ein solcher gewesen, sollen an den Lehnsherrn zurückfallen, Verschreibungen, zu seinen Gunsten lautend, sollen erloschen sein. Ist Jemand im Reiche gegen diesen Frieden beschädigt worden, so mag und soll der Kammerrichter und das Kammergericht allzeit auf Anrufen des Beschädigten oder auch von Amts wegen gegen den Friedbrecher, wie Recht, procediren. Gegen herrenlose Reisige und Fußknechte, d. i. Kriegsmannen, die entweder bei keiner Herrschaft in Dienstpflicht standen, oder nach kurzer Dienstzeit aus-

---

[1]) Zuerst nämlich wurde Deutschland in die sechs Landfriedenskreise, Franken, Bayern, Schwaben, das Rheinland, Westpfalen und Sachsen eingetheilt; im Jahre 1512 erfolgte die Eintheilung in zehn Kreise: der östreichische Kreis, 2) der bayerische, 3) der schwäbische, 4) der fränkische, 5) der oberrheinische, 6) der churrheinische (die drei geistlichen Churfürstenthümer und Churpfalz mit dem Fürstenthum Amberg in sich begreifend), 7) der burgundische, 8) der westphälische, 9) der niedersächsische und 10) der obersächsische Kreis.

getreten waren und nun auf eigene Faust das Kriegs- oder besser Räuberhandwerk ausübten, wird angeordnet, daß fortan solche Reisige und Fußknechte in dem heiligen Reiche nicht sollen geduldet oder gehalten werden, sondern, wo solche angetroffen werden, soll man ihrer sich bemächtigen, sie wegen der vielen Mißhandlungen mit Ernst strafen, wenigstens ihr Hab und Gut wegnehmen und sie mit Eiden und Bürgschaften nach Nothdurft binden. — Alle Privilegien, Freiheiten, Herkommen und Bündnisse, von frühern Kaisern etwa ertheilt, welche diesem Landfrieden zuwiderlaufen, „mit was Worten, Clauseln, Meinungen, die gesetzt oder verpflichtet wären," sollen hiemit abgestellt sein und darf Niemand sich ihrer gegen den Landfrieden bedienen. Dagegen aber soll dieser Friede den übrigen gemeinen Rechten und Ordnungen des Reichs keinen Abbruch thun, sondern dieselben mehren.

Mit der Aufstellung dieses allgemeinen Landfriedens stand die Errichtung des Reichskammergerichts in innigem Zusammenhange, als Mittel zum Zwecke. Daher heißt es denn auch zu Eingang des Errichtungs-Instrumentes. „Wir haben, aus beweglichen Ursachen, einen gemainen Landt-Friden, durch das heylig Römisch Reich und teutsche Nacion, aufgericht und zu halten gepoten, und nachdem derselb on redlich, erber und fürderlich Recht schwerlich in Wesen besteen möcht, darumb auch gemainen Nutz zu Fürdrung und Notturfften Ewer aller, unser und des heyligen Reichs Cammer-Gericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürsten, Fürsten und gemainer Besambnung, auff unserm und des Reichs Tage, hie zu Worms, aufzurichten und zu halten fürgenomen und geordnet, in Forme und maßen, als hernach volget."

Dieses königliche, kaiserliche oder Reichskammergericht sollte bestehen aus einem Richter (Präsidenten), der ein geistlicher oder weltlicher Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und in sechszehn Urtheilern (Assessoren), die bei der Errichtung des Gerichts mit Rath und Willen der Reichsversammlung vom Kaiser aus dem deutschen Reiche gewählt wurden, die alle redlichen, ehrbaren Herkommens, Wesens und Wissens sein, zur einen Hälfte aus Rechtsgelehrten, zur andren wenigstens aus Ritterstandsgenossen bestehen mußten. Was die Majorität urtheilt, dabei solle es bleiben, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheiden.

Der Richter und die Assessoren haben der kaiserlichen Majestät zu schwören, daß sie treu und fleißig dem Gerichte obliegen, nach des Reichs gemeinen Rechten und nach den Satzungen und Gewohnheiten der einzelnen Fürstenthümer und Herrschaften, aus deren Gebieten

Streithändel vorgebracht werden, zu richten, dem Hohen und Niedern gleichmäßig, ohne Bestechung und Parteilichkeit Recht zu sprechen.

Das Kammergericht soll Macht haben, auf Anrufen der Parteien, in die Reichsacht zu erkennen und Executorialprozeß darüber zu geben, in des Kaisers Namen.

Dieses Gericht soll höchster Gerichtshof sein für die Reichsstände, dagegen Appellationsgericht für die mittelbaren Stände. Diese letztern hatten daher ihre Streithändel vor die gewöhnlichen Gerichte (ihres Landesherrn, ihrer Herrschaft) zu bringen und war ihnen Klage am Kammergericht in erster Instanz nicht gestattet, außer im Falle versagter oder ungebührlich verzögerter Rechtssprechung. Im Uebrigen soll ein jeder Reichsstand seine Unterthanen in seinen ordentlichen Gerichten, Rechten und Obrigkeiten bleiben lassen und aufrecht halten, nach eines jeden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft löblicher Gewohnheit.

Da nun aber das Reichskammergericht für die Fürsten und Stände des Reichs die höchste Instanz war, so mußte für sie noch eine erste Instanz angegeben, rücksichtlich geschaffen werden. Daher heißt es: Mit Rechtfertigung von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßiger, Geistlicher und Weltlicher, Spruch und Fordrung, die einer gegen den andern habe, solle es also gehalten werden. Diejenigen, welche besondre Austrägalgerichte unter sich bisher gehabt haben, sollen sich dieser fortan bedienen. Haben aber Fürsten solche Austrägalgerichte nicht unter sich, so soll derjenige, der eine Klage gegen einen andern hat, diesem seine Fordrung schriftlich zustellen, mit dem Ersuchen, ihm darüber zu Recht zu stehen. Der beklagte Fürst soll darauf innerhalb vier Wochen dem Kläger vier regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßiger, halb Geistliche, halb Weltliche, die nicht aus einem Hause geboren sind, benennen, aus denen dann der Kläger einen zum Richter zu wählen hat, den er dem Beklagten bezeichnet, und der dann von beiden Theilen angenommen wird, also, daß derselbe nunmehr als kaiserlicher Commissarius Vollmacht hat, Ort und Tag für die gerichtliche Entscheidung zu bestimmen. Derselbe soll dann mit seinen Räthen (den andern Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, welche benannt worden) beide Parteien hören und, wie sich nach dem Rechte gebührt, Entscheidung geben. Jedoch soll keiner Partei Appellation an das Reichskammergericht benommen sein. Sollte aber der Verklagte nicht vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige benennen wollen, so hat er dem Kläger vor dem Reichskammergerichte zu Recht zu stehen.

Haben aber Prälaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte oder Reichsfreie oder Reichsstädte einen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen,

Geistlichen oder Weltlichen, zu verklagen, so hat der Kläger den Anzuklagenden zu ersuchen, ihm vor seinen Räthen Recht zu pflegen; der Beklagte, Churfürst oder Fürst, hat sodann den Kläger vor seine Räthe an seinen Hof zu bescheiden, neun seiner Räthe zu einem Gerichte nieder zu setzen, die aus dem Adel und den Rechtsgelehrten genommen werden sollen, und aus diesen hat der Beklagte einen als Richter zu wählen, in Beisein des Klägers oder seines Anwalts. Dieser so gewählte Richter hat von den acht Räthen, und der älteste unter diesen wiederum von dem Richter, einen Eid entgegen zu nehmen, in der streitigen Sache, nach beider Theile Vorbringen, und nach bestem Verständniß Recht zu sprechen, darin keinerlei Gefährlichkeit zu gebrauchen und sich durch nichts gegen das Recht hindern zu lassen; alle Eide und Pflichten, welche sie in der Sache Recht zu sprechen hindern könnten, sollen für die Räthe, so lange dieselbe nicht entschieden ist, unverbindlich sein. Appellation an das Reichskammergericht soll dabei unbenommen sein.

Dieses waren die Satzungen für das neue Reichsgericht. Das Gericht hatte aber seinen Sitz zuerst in Frankfurt; 1530 wurde dasselbe nach Speier verlegt und 1693 nach Wetzlar, wo es bis zur Auflösung des deutschen Reichs verblieben ist. Auch wurde die Ernennung der Richter so geordnet, daß jeder der sechs Churfürsten (die Stimme von Böhmen nicht mitgerechnet) und jede der acht Reichsprovinzen einen, die Reichsstädte zusammen zwei, und der Kaiser einen ernannte, und daß der vom Kaiser Ernannte zugleich den Vorsitz hatte. Ihre Besoldungen sollten die Richter für die ersten vier Jahre aus dem „gemeinen Pfennig,“ d. i. aus einer deshalb auszuschreibenden allgemeinen Reichssteuer erhalten. Danach wurde für jeden Reichsstand eine bestimmte Beisteuer angesetzt für Unterhaltung des Kammergerichts unter der Benennung „Kammerziel.“

Die Reichsstände scheinen aber selbst in diesem allgemeinen Landfriedensgebote und dem Reichskammergerichte noch nicht hinreichende Garantien für Ordnung und Rechtspflege im Reiche erkannt zu haben; denn sie stellten weiterhin den Antrag an den Kaiser, es solle ein Reichsregiment errichtet werden, das auch über alle Reichssachen sollte Beschlüsse fassen dürfen. Der Kaiser aber erblickte in einer solchen Behörde eine allzu große Schmälerung der ohnehin schon sehr beschränkten Krongewalt und widersetzte sich dem Antrage, indem sonst das Reich auch seiner Form nach eine Staatenrepublik sein würde, sich dagegen aber bereit erklärend, einen Reichshofrath errichten zu wollen, dessen Mitglieder aus redlichen und verständigen, von ihm gewählten, Männern bestehen sollten, die mit ihm über Ordnung und

Recht berathen und in seiner Abwesenheit über die Angelegenheiten des Reichs verhandeln sollten. Fünf Jahre später (1500) wurde dennoch, auf Andringen des Churfürsten Barthold von Mainz, das Reichsregiment als oberste Behörde in Staatssachen errichtet.[1])

Daß aber Landfriede, Reichskammergericht und Reichsregiment noch nicht so bald zum Ziele geführt haben, wird sich aus dem folgenden Kapitel ergeben.

XXII. Kapitel.

Fortsetzung. Franz von Sickingen, seine friedbrecherischen Fehden und seine Stellung zu Luther und der Reformation.

Allzu lange war der niedere Adel an Ungebundenheit und Räuberei gewöhnt, als daß er sich sofort den Bestimmungen des Landfriedens hätte fügen mögen. In demselben Maße, wie die fürstliche Macht zugenommen hatte, fühlte sich der Adel beengt in seinem bisherigen Treiben, war den Fürsten und dem durch ihren Rath bewerkstelligten allgemeinen Verbote des Faust- und Fehderechtes gleicherweise gram. Unter diesem Adel ragte damals durch Kriegslust, Kühnheit und Trotz Franz von Sickingen hervor, der von seinem Vater Schweikard mächtige Burgen, worunter besonders die Ebernburg unweit Creuznach, Rheingrafenstein und Landstuhl durch ihre Festigkeit sich auszeichneten, so wie auch dessen wilde Fehdelust geerbt hatte. Der Vater hatte schon Städte, wie Cöln, und Klöster befehdet, gebrandschatzt, fortwährend den Landfrieden verletzt, Klagen von Hohen und Niedern im Reiche erregt, und war zuletzt als Hochverräther geächtet und enthauptet worden. Dieselbe Bahn hat der junge Franz sehr frühe betreten, indem er absichtlich nach Gelegenheiten haschte, einen Fürsten oder eine Stadt zu befehden, und daher, wo es einen Unzufriedenen gab, der mit Recht oder Unrecht Beschwerde führte, eine Geldfordrung machte, diese von dem Klagenden sich cediren ließ, um dann mit bewaffneter Faust sich selber Recht, wie er sagte, zu verschaffen. Das Soldmilizenwesen, das bereits seit einiger Zeit aufgekommen war, bot dem Ritter die Mittel zur Hand, solche Unternehmungen auszuführen. Von seinem Vater hatte er bedeutende Summen baaren Geldes geerbt, und was er selber durch Brandschatzungen und Raub erwarb, verwandte er, um Kriegsleute, Reisige und Fußknechte in Sold zu nehmen, während viele Adelige

[1]) Siehe Dittmar, Geschichte der Welt, III. Bd. 2. Theil, S. 787 und 788.

schon aus Unzufriedenheit und Opposition gegen die Fürsten und den Landfrieden, d. i. aus ihren damaligen Standesinteressen, seiner Fahne zuströmten. So hat denn Franz zuerst mit der Reichsstadt Worms eine mehrjährige Fehde gehabt, die er damit eröffnete, daß er die Verweisung an das Reichskammergericht mit seiner Fordrung beantwortete, er müsse sich selbst Recht verschaffen. Nach mehrmaligen Mahnungen des Kammergerichts wurde Franz vom Kaiser in die Reichsacht erklärt; „er solle, hieß es in der Verkündigung, mit seinen Erben des Adels und dessen Ehren verlustig sein, und alle dessen Habe und Güter sollten confiscirt werden; er solle in die Schaar der unvernünftigen Thiere und ehrlosen Menschen, denen er sich gleichmäßig halte und erzeige, gestellt sein." Franz hatte vor Worms 6000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß um sich, kannte die Schwäche des Reichsregiments und kümmerte sich nicht um seine Aechtung. Erst als kaiserliche Truppen heranaheten, zog er von Worms ab, ohne aber auch jetzt die Neckereien und Beraubungen gegen die Wormser einzustellen.

Diese Fehde war noch nicht beendigt, als sich Franz bereits zu einer zweiten durch den Grafen Gangolph von Hohengeroldseck gegen den Herzog Anton von Lothringen einladen ließ. Mit starker Macht zogen Beide mit noch andren Fehdegenossen gegen Lothringen, und Herzog Anton sah sich genöthigt mit Franz einen Vertrag zu schließen, Kriegskosten ihm zu zahlen und eine jährliche Pension von 300 Gulden auszusetzen, wogegen Franz dem Herzog gegen Jedermann zu dienen versprach. „Es war nicht zu sagen, berichtet Leodius, wie viel Ruf und Ehre dieser Kriegszug dem Franziskus verschaffte. Die deutsche Ritterschaft erhob ihn zu den Sternen, nannte ihn selbst des Kaiserthums würdig, und mahnte ihn zu größern Dingen, das Glück verheiße ihm die größten Ehren, wenn er nur die betretene Bahn weiter verfolge."

Wie wenig dieser deutsche Ritter nach dem Wohl und der Ehre Deutschlands bei seinen Unternehmungen fragte, zeigt sich unter andern auch in der Verbindung, die er mit dem Könige von Frankreich angeknüpft hat. Im Jahre 1516 hatte er zu Heidelberg den Franzosen Peter Buisson getroffen, einen der Agenten des Königs von Frankreich, welche die Churfürsten für diesen gewinnen und bei der künftigen Kaiserwahl ihr Augenmerk auf ihn lenken sollten. Franz bot sich diesem an und versprach, 2000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk, eine hinreichende Anzahl Geschütz, drei feste Schlösser, so wie die Oeffnung in 20 andern dem Könige zur Verfügung und seine beiden Söhne als Geiseln seiner Treue stellen zu wollen. Der König, die Wichtigkeit der Dienste des Ritters erwägend, lud ihn nach Frankreich ein, überhäufte

ihn mit Ehrenerweisungen, hing ihm bei versammeltem Hofe eine goldene Kette um, über 3000 Thlr. an Werth, überreichte ihm den französischen Feldherrnstab und hat ihm ein Jahrgehalt von 5000 Franken ausgeworfen, seinen Begleitern, zwölf deutschen Edelleuten, ebenfalls Ketten und Jahrgehälter ertheilt. Als Franz aber Truppen vom Könige begehrte, erhielt er ablehnende Antwort. In seinen Abschiedsworten hat er ziemlich deutlich das reichsverrätherische Thun vieler deutschen Ritter und ihre Verbitterung gegen die Reichsfürsten an Tag gelegt. „Ich wollte ihm (dem Könige Franz) seine Partei unter dem deutschen Adel vermehren. Saget ihm, daß er wohl dermal von Niemand bessere Dienste hätte empfangen mögen, denn von simpeln Rittern, deren ich einer bin. Wenn er mit großen Fürsten, zumal mit den Churfürsten zu thun hat, so wird er sicherlich betrogen. Sie nehmen sein Geld ihm ab, und thun, was ihnen gut däucht. — In kurzer Zeit aber wird der König erkennen, daß ich sein Diener bin. Denn mit eurer Hilfe will ich irgend eine vortheilhafte Sache unternehmen."

Kaum nach Deutschland zurückgekehrt, unternahm Sickingen einen Zug gegen die Stadt Metz. Aus dieser Stadt Vertriebene hatten des weithin bekannten und gefürchteten Ritters Schutz angerufen und Verwandte desselben behaupteten, von dem Metzer Stadtrathe beleidigt zu sein; für Sickingen Gründe genug zu einem Kriegszuge gegen diese Stadt. Mit einem Heere von 2000 Reitern und 17,000 Mann Fußvolk rückte er gegen Metz; die Gefechte fielen nachtheilig für die Belagerten aus, die sich daher zu einem Vergleiche erboten. Sickingen forderte Schadenersatz und Ehrenerklärung für die Vertriebenen, Abbitte gegen seine Verwandten, eine Brandschatzung von 30,000 Goldgulden und für seine Truppen einen Monatssold. Als der Stadtrath diese Summe unerschwinglich nannte, drohte Sickingen alle Weinberge umher auszurotten, und es blieb der Stadt nichts Andres übrig, als in wenig Stunden die geforderte Summe zu bezahlen. So hauste der Ritter Franz von Sickingen gegen deutsche Reichsstände, nach wie vor der Verhängung der Reichsacht gegen denselben. Als im Juli 1515 kaiserliche Commissarien bei den rheinischen Reichsständen die Vollziehung der Acht gegen Sickingen wieder in Anregung brachten, erklärten diese, daß dieser Handel für sie allein zu gefährlich sei, und daß auch die übrigen Stände hiezu beschieden werden müßten. Die Stände des schwäbischen Bundes wurden 1517 zu den rheinischen beschieden, aber wegen mangelhaften Erscheinens der Berufenen konnte nichts beschlossen werden. Auf dem Reichstage zu Mainz, wo diese Angelegenheit abermal verhandelt werden sollte, erklärten die Churfürsten von Mainz und von der Pfalz, daß sie Unterhandlungen mit

Sickingen angeknüpft hätten, um die Beendiguug der noch schwebenden Fehde mit Worms zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit bedurfte der Kaiser starker Hilfe gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg, der sich schwer gegen Kaiser und Reich versündigt hatte. Unter solchen Umständen gedachten Kaiser und Stände bei ihren Maßregeln in Betreff des Sickingen weit weniger, die Reichsacht gegen ihn zu vollziehen, als durch gütliche Vergleichung ihn von gefährlichern Dingen abzuhalten und gegen den Herzog Ulrich zu gebrauchen. Als Bedingung für die Aufhebung der Acht und Wiedererlangung der kaiserlichen Huld wurde ihm daher gestellt — *Lossagung von dem Dienstvertrage mit dem Könige von Frankreich, Eintreten in die Dienste des Kaisers und angemessener Beistand in dem bevorstehenden Kriege gegen den Herzog Ulrich.*

So war Franz wegen Uneinigkeit und Indolenz der Stände und Schwäche des Reichsregiments für alle seine Missethaten ungestraft geblieben, hat sich noch mehr als früher in seiner Ansicht bestärkt fühlen müssen, daß man ihn fürchte und in kriegerischen Unternehmungen seiner nicht entbehren könne. Je mehr man aber ihn fürchtete, desto weniger fürchtete er fortan Kaiser, Kammergericht und Reichsregiment und desto höher stieg sein Uebermuth und Trotz.

Es dauerte auch nicht lange nach der Aussöhnung mit dem Kaiser und Sickingen unternahm wieder einen Kriegszug gegen den jungen Landgrafen Philipp von Hessen, bezeichnete seinen Zug, nach gewohnter Sitte, mit Brandschatzungen und Anzünden von Städten und Dörfern, Verwüsten der Felder. Hilfe kam dem bedrängten Landgrafen zu spät und mußte er einen nachtheiligen Vergleich schließen, dem Sickingen 30,000 rheinische Gulden Kriegskosten zahlen sammt den während des Zuges verhängten Brandschatzungen, die gegen 50,000 Gulden betrugen.

Auch der Stadt Frankfurt hat Sickingen aus verschiedenen Ursachen einen Fehdebrief zugeschickt, hat sich aber auf den Wunsch seines Freundes Walther von Kronenberg mit einer Lösesumme von 4000 Gulden abfinden lassen.

Das waren Sickingen's Thaten bis zum Ausbruche der „Reformation" Luther's im Jahre 1517. Raub und Fehden brachten ihm große Summen Geld ein, und mit dem Gelde konnte er ein zahlreiches Heer von Soldtruppen unter seine Fahne sammeln, und mit zahlreichen Truppen, wie wir gesehen haben, konnte Sickingen jede Frevelthat im Reiche beginnen und sich den Fürsten und selbst dem Kaiser unentbehrlich und furchtbar machen. [1])

[1]) Siehe v. Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinand I. im II. Bd. S. 453—467.

Sickingen's ungehorsames und verderbliches Verhalten gegen Reichsstände, den Landfrieden und das Reichskammergericht haben wir in dem Vorhergehenden zur Genüge dargelegt; es wird nun auch nöthig sein, zu zeigen, in welches Verhältniß er zu der im Jahre 1517 ausgebrochenen Reformation Luther's getreten ist.

Die Zunahme der Fürstenmacht im Reiche, die geregeltere Justiz und das Verbot der Fehden und der Selbsthilfe durch das Faustrecht durch Aufrichtung des Kammergerichts und des Landfriedens waren dem Adel, besonders dem reichsunmittelbaren, ein Dorn im Auge, weil er sich durch dies Alles in seinen bisherigen Rechten und Freiheiten bedroht glaubte. In der Unzufriedenheit mit diesen Einrichtungen, in der steigenden Eifersucht gegen die Fürsten waren die Glieder dieses kriegerischen Standes geneigt, sich durch Bündnisse enger an einander anzuschließen, um in vereinigter Macht Opposition zu bilden und ihre gefährdeten Standesinteressen, die mit dem Gemeinwohl des Reiches wenig vereinbar waren, zu schützen. In eben dieser Zeit ist Luther mit seiner Religionsneuerung aufgetreten, der, mit einem theologischen Streite über den Ablaß beginnend, in steigendem Widerspruchsgeiste bis zur heftigsten Anfeindung aller kirchlichen Autorität vorgeschritten ist, in welcher er alle geistliche Gewalt des Papstes, der Bischöfe und der ganzen Geistlichkeit als Priesterherrschaft und „Tyrannei des römischen Antichrist" bezeichnet, unter groben Lästrungen geschmäht und verworfen hat. Dabei hat er volle Freiheit und Gleichheit aller Christenmenschen in religiösen Dingen proclamirt, jedem das Recht beigelegt, sich seinen Glauben aus der h. Schrift selber zu schöpfen, ohne Rücksicht auf irgend eine obrigkeitliche Autorität, und sich durch kein Gesetz in seinem Gewissen für gebunden zu erachten, als insoweit er es selbst für gut finde. In demselben Maße, wie er das Ansehen und die Macht der Hierarchie bekämpfte, eiferte er auch gegen den Reichthum der Kirche, gegen die Klöster und den ganzen Ordensstand, und reizte dadurch die Begierden des Adels und der Fürsten zur Beraubung der Klöster und der Geistlichkeit auf. Die rohen Schmähungen Luther's gegen die „Priesterherrschaft und Tyrannei" der Geistlichen und Mönche, die „fremde Unterdrückung," als welche die päpstliche Macht bezeichnet wurde, die neuen Grundsätze über Freiheit und Gleichheit der Christen, die in seinen zahlreichen Schriften schnell in ganz Deutschland ausgebreitet wurden, mußten natürlich in den unzufriedenen und kriegerischen Gemüthern des Adels Feuer fangen und ihn sofort für die neue Bewegung auf kirchlichem Boden gewinnen. Der Adel fiel daher sofort der Sache Luther's zu, führte die Religionsneuerung bei seinen Untergebenen ein und verhießen Ritter, namentlich der von Sickingen und der

von Schaumburg, dem Urheber derselben schon 1519 bewaffneten Schutz gegen seine Widersacher. Nachdem aber einmal der größere Theil des Adels sich der Religionsneuerung angeschlossen hatte, hat er dieselbe, wie sich erwarten ließ, in seiner Weise für sich ausgebeutet. Eine überaus schöne Idee hatte den Adel in früherer Zeit während der Blüthe des Ritterwesens begeistert: der Kirche, als der wehrlosen Braut Christi, dem schwachen Frauengeschlechte, jedem unschuldig Verfolgten und Unterdrückten Schutz und Schirm zu verleihen und zu seinem Rechte zu verhelfen. Aber dieser edle und wahrhaft ritterliche Geist war fast gänzlich aus dem Adel verschwunden, und war in vielen Gliedern dieses Standes in das gerade Gegentheil umgeschlagen, während allerdings Formen und Prätentionen noch übrig geblieben waren. Der Ritter, welcher eine Fehde beginnen wollte, hielt sich wohl an die alte Sitte, einen Absagebrief zu übersenden; allein die Motive zu den Fehden waren gar häufig nur gesuchte Vorwände zur Verhüllung sehr unedler und unritterlicher Begierlichkeiten.

Unter solchen Umständen kam dem Adel die Neuerung Luther's überaus gelegen. Luther, im Kampfe gegen die Geistlichkeit, erschien den Adeligen jetzt als ein unschuldig Verfolgter, den sie zu schützen, seine Sache, seine Religion als die bedrängte Wahrheit, welche sie zu vertheidigen hätten; in seiner Verwerfung aller Autorität erblickten sie die Sache der geistigen und politischen Freiheit, für welche sie, nach dem Berufe des Ritters, einzutreten schuldig seien. Die Bewegung, in welche demgemäß der Adel durch den Anschluß an die Reformation Luther's getreten ist, mußte sich natürlich gegen die geistlichen Reichsfürsten richten, in welchen man zugleich das priesterliche Ansehen und die fürstliche Territorialgewalt bekämpfen konnte. Unter dem gleißenden Vorwande, daß die geistlichen Fürsten als Bischöfe die Wahrheit (Luthers), die Religion, das Evangelium, die Unschuld, das Recht und die Freiheit unterdrückten, Tyrannei übten, konnte jetzt der Adel einen Kampf gegen dieselben beginnen, seine selbstsüchtigen Standesinteressen befriedigen und reiche Beute in den von Luther verfehmten Gütern der Geistlichen und Mönche hoffen.

Ulrich von Hutten, ein Ritter und Schöngeist (Humanist) genannt, ohne von Beiden mehr als die Fehler und Gebrechen zu besitzen, und der aus den Schriften des Erasmus von Rotterdam und andren gleichzeitigen Schriftstellern bekannt ist als ein Wüstling, der durch Wein, Weiber und Würfel (vino, scortis et alea) sein Vermögen, seine Gesundheit, Ehre und Sittlichkeit ruinirt hatte, hat sich Luthern sofort nach seinem Auftreten als Reformator angeschlossen und auch bereits 1519 den Franz von Sickingen bei längerm Aufenthalte auf dessen

Schlössern gewonnen. „Der Einzige, schrieb Hutten im Jahre 1521 an Luther, welcher mit unerschütterlicher Standhaftigkeit sich Unser annimmt, ist Franz von Sickingen. . . . Ich habe ihn allmälig so begeistert, daß jetzt fast kein Abendessen vorbeigeht, bei welchem er sich nicht etwas aus deinen oder meinen Schriften vorlesen ließe. . . . Nicht Wenige prophezeien, daß es in Worms" (auf dem dorthin ausgeschriebenen Reichstage, wo Luthers Angelegenheit zur Berathung kommen sollte) „zwischen Papst und Kaiser zu einem großen Bruche kommen werde. Franz wird alsdann nicht ermangeln seine Pflicht zu thun." In einem andren Schreiben an Melanchthon meldet Hutten im Auftrage Sickingens, von dem er vier Tage vorher auf dessen Schlosse Ranstuhl Abschied genommen hatte, daß dieser Alles, was er vermöchte, für Luther zu thun bereit sei.

Nicht allein von Hutten, sondern von einer Menge neuerungssüchtiger und von ihren Obrigkeiten vertriebener Ritter und Theologen, die Alle gastliche Aufnahme und Schutz auf Sickingens Schlössern fanden, ist dieser in der Richtung auf gewaltsame Neuerungen bearbeitet worden. So von Aquila, Bucer, Schwebel und Oekolampad, welche alle ihrer religiösen Neuerungen wegen von ihren geistlichen Stellen vertrieben worden waren und Schutz auf Sickingens Burgen gefunden hatten, die daher Hutten „Herbergen der Gerechtigkeit" zu nennen pflegte. Den religiösen Gesprächen, welche diese Männer dort führten, wohnten die Ritter Hutten, Diether von Dalberg und Hartmuth von Kronenberg nebst Sickingen bei; und von diesen Burgen sind bald danach aufrührische Schriften hervorgegangen, die von Verachtung und Haß gegen die alte Religion, den Papst, die Bischöfe, Geistlichkeit und Klöster strotzten. Hartmuth von Kronenberg schreibt an Sickingen. „Wo (aber) der Babst durch den Teufel ganz besessen, sich nicht erkennen, oder dem Kaiser gehorsam sein wollte, dann wäre der Kaiser vor Gott schuldig, mit aller seiner Macht gegen den Papst zu handeln, als gegen einen Abtrünnigen, Ketzer und Antichristus, und zu solchem mag der Kaiser die antichristischen Güter, die jetzund geistliche Güter genannt, gebrauchen, — also wird des Antichristus Reich durch sein selbst Güter, als durch sein eigen Schwert, unterdrückt und geschlagen werden."

Hutten hatte eine eigene Druckerpresse auf der Burg Stackelberg, später auf Sickingens Ebernburg, von wo er wild fanatische und aufrührische Schriften in deutscher Sprache ausgehen ließ, wie das Gespräch „wider die geistlichen Tyrannen," das er (1520) dem Sickingen gewidmet hat, dann der „Bullentödter" (gegen die päpstliche Bulle, durch welche Luthers Lehre condemnirt worden), „die Warner" und

die „Räuber." In allen diesen Schriften, die unter Sickingens Augen verfaßt und gedruckt worden sind, erscheint eben er als der Mann, welcher den Kampf gegen die „geistliche Tyrannei" hauptsächlich zu führen habe und führen werde. Auf die Frage in dem Gespräche — „der zweite Warner" —, gerichtet an Sickingen: „Ist es denn wahr, daß du mit Geld und Macht und aus allen Kräften entschlossen bist, Luthern, von wem er auch angegriffen würde, zu beschirmen? antwortet Sickingen: So wahr, wie kaum Etwas ist, was du sagst — — Von Tag zu Tag beginnt die politische sowohl als die christliche Freiheit mir näher am Herzen zu liegen, und es fällt mir wie Feuer auf die Seele, wenn ich Jene (er meint die Geistlichen) erblicke, wie sie so manches verderbliche Beispiel geben und nicht aufhören Alles zu verschlechtern und zu zerstören." Auf die Bedenklichkeit eines Angriffs gegen die Geistlichen aufmerksam gemacht, da noch Niemand glücklich sein Leben beschlossen habe, der gegen das Pfaffenthum zu Felde gezogen sei, antwortet Sickingen, die Betrügereien jener Menschen seien jetzt aufgedeckt, die Gemüther erleuchtet, das Licht sei von Luther angezündet, und wer ihn hasse, liebe Christum nicht. „Darum wollen wir jene Betrüger aus der Welt verbannen und nach Abwerfung des unerträglichen Joches zu einer wahrhaft christlichen Freiheit uns erheben." — Und auf die Frage des Warners, es scheine, als ob Sickingen den Hussiten Ziska, der in Böhmen gegen Geistliche und Mönche mit Feuer und Schwert gewüthet, nachahmen wolle, antwortet er: „Das liegt nicht so ganz in meinem Plane, nur wenn sie keiner Ermahnung achten und die Rüge sich nicht zu Herzen nehmen wollen, dann wird es noth thun, sie zu zwingen. — Uns ziemt es, die Catastrophe zu beschleunigen und herbeizuführen." Und im weitern Verlaufe des Gespräches sagt Sickingen. „Damit du wissest, was ich im Schilde führe, ich brenne täglich mehr vor Begierde, einen Gewaltstreich auszuführen, die Ränke, womit jene lasterhaften Diebe die Sicherheit des heiligen Mannes Luther zu untergraben und das allgemeine Beste zu hindern streben, durchschneiden mir das Herz."

Das war Sickingens Verhältniß zu Luthern und der Reformation, das die Richtung, wie er sie auszubeuten, die Art und Weise, wie er sie auszuführen gedachte. Im Jahre 1522 brachte er auch bei dem Kaiser und dem schwäbischen Bunde Klagen und Vorstellungen vor über die Beeinträchtigungen, welche die Reichsritterschaft durch die Fürsten erleide, über Einführung fremder Rechte, über theils gewaltsame, theils hinterlistige Untergrabung alter Freiheiten. — Es bedurfte jetzt

nur noch einer förmlichen Vereinigung der Ritterschaft, um mit vereinter Macht in der von Sickingen angegebenen Richtung vorzugehen, „zur Herstellung der alten Freiheiten des Adels gegen die habsüchtigen Tyrannen (die Fürsten) und die immer größer werdende Wütherei der Pfaffen." Diese Vereinigung kam denn auch wirklich gegen die Mitte August 1522 zwischen den Ritterkantonen in Schwaben, Franken und am Rheine auf einer Versammlung zu Landau zu Stande, auf welcher zugleich schon Franz von Sickingen zum Hauptmann für die Unternehmungen des Vereins gewählt wurde. [1]).

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Reichstag zu Worms (1521). Luther dem Erzbischof Richard von Greiffenclau von Trier gegenüber. Der Trierische Official Johann v. Eck. Der Sickingen'sche Krieg gegen das Erzstift Trier (1522).

Als das Domkapitel nach dem am 27. April 1511 erfolgten Ableben Jakob II von Baden sich zur Wahl eines Nachfolgers versammelt hatte, vereinigten sich alle Stimmen auf den Domsänger Richard von Greiffenclau, den auch der Erzbischof Jakob sterbend als den Würdigsten und Geschicktesten zum Nachfolger bezeichnet hatte. Richard erschrak über dieses Ergebniß der Wahl, erklärte in großer Demuth, die Bürde, welche ihm Dechant und Capitel auflegten, sei ihm zu schwer; geschicktere Herren seien im Capitel, jedoch wolle er mit ihrem und andrer frommen und weisen Männer Rathe und Hilfe gern sein Bestes thun und diese ihre Wahl demüthig annehmen.

Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, rechtfertigte Richard die Erwartungen, welche der Vorgänger und das Domkapitel in ihn gesetzt hatten, indem er in der Regierung des Erzstifts und auf Reichstagen in den wichtigsten Angelegenheiten eine kräftige Thätigkeit entwickelte. Obgleich mütterlicher Seits noch verschwägert mit Franz von Sickingen, hat er doch nicht unterlassen, auf das friedbrecherische und gefährliche Treiben desselben bei Reichsversammlungen aufmerksam zu machen und ernstere Maßregeln gegen ihn in Vorschlag zu bringen. Dringend hatte er sich bei den Ständen verwendet, daß dem jungen Landgrafen Philipp von Hessen, dessen Gebiet Sickingen feindlich überzogen hatte, Hilfe geleistet werden möge. Außerdem hat er auf die Gefahr hinge-

[1]) Geschichte Ferdinand I. von v. Bucholtz. II. Bd. S. 79—98.

wiesen, welche der fürstlichen Macht aus dem Treiben Sickingens erwachsen müsse. „Es sei zu viel von Franz von Sickingen vorgenommen worden, sagte Richard, jetzt eine Stadt, dann eine andre. dann auch die Fürsten selbst; was zuletzt daraus werden sollte? Man hätte solchen Sachen nicht so lange zusehen sollen.“

Nachdem Carl von Spanien, Enkel Maximilians, zum deutschen Kaiser gewählt worden war, wurde auf das Jahr 1521 ein Reichstag nach Worms angesagt. Papst Leo X hatte bereits in dem vorhergehenden Jahre eine Condemnationsbulle gegen Luthers Lehren ausgehen lassen und darin ihm die Excommunication angedroht, wenn er nicht in Zeit von zwei Monaten widerrufen haben würde. Eine Widerrufung war nicht erfolgt, und darauf hatte der Papst in einer zweiten Bulle die Excommunication wirklich ausgesprochen und den jungen Kaiser Carl V aufgefordert, den Reichssatzungen gemäß durch Verhängung der Reichsacht gegen Luther jene Sentenz zu exequiren. Carl war nun auch vor seiner Ankunft zu Worms entschlossen, die Reichsacht über den Excommunicirten zu verhängen; mehre Reichsstände aber, besonders der Churfürst von Mainz, riethen dem Kaiser von sofortiger Achtserklärung ab und brachten eine Unterhandlung mit Luther auf der Reichsversammlung in Vorschlag, und zwar mit Rücksicht auf die große Verbreitung, die bereits seine Schriften und den bedeutenden Anhang, den seine Lehren gefunden hätten, denen durch die Reichsacht nicht genügend entgegengewirkt werden könne. Viele aus dem Adel, den Gelehrten und dem niedern Clerus hatten sich der Sache Luthers angeschlossen. Ulrich von Hutten hatte dem Churfürsten von Mainz gedroht, ihm seine Schlösser in Brand zu stecken, wenn er, der päpstlichen Bulle Folge leistend, die Schriften Luthers verbrennen würde. Franz von Sickingen hatte Luthern Schutz angeboten, den Bucer mit bewaffneter Begleitung abgesandt, um Luther auf seinem Wege nach Worms seitwärts ab nach der Ebernburg zu geleiten, wo er einstweilen sicher sein, und wo abgesonderte Verhandlungen mit ihm gepflogen werden könnten. Andre Ritter schrieben Briefe an die Churfürsten und den Kaiser selbst, drohten mit Rache, Krieg und Mord, um von ernstlichen Maßregeln gegen Luther abzuschrecken. Nicht aus Furcht vor diesen Drohungen, wohl aber mit Rücksicht auf die Vorstellung mehrer Reichsstände, daß durch einen Widerruf von Luther selbst der Frieden im Reiche am besten hergestellt werden könne, willigte Carl ein, daß Luther, unter Zusage freien Geleites, nach Worms vor die Reichsversammlung beschieden und der Versuch gemacht werde, ihn durch gütliche Unterhandlungen zu einem Widerrufe zu vermögen. Luther leistete der Einladung Folge, hatte aber, wie aus Privatbriefen aus

der Zwischenzeit zu ersehen ist, fest bei sich beschlossen, in keiner Weise sich zu einem Widerruf seiner Lehren zu verstehen. So hatte er an seinen Freund Spalatin geschrieben: „Denkt nur nicht, daß ich widerrufen werde."

Zu Worms angelangt, wurde er vor die Versammlung der Fürsten geführt und von dem Official unsres Erzbischofs, Johann von Eck,[1]) auf Befehl des Kaisers befragt, ob er die vorliegenden Schriften, 25 an der Zahl, deren Titel abgelesen wurden, verfaßt habe, und ob er die darin enthaltenen Lehren zu widerrufen Willens sei. Jenes bejahte er, über dieses erbat er sich einige Bedenkzeit; „weil es sich vom Glauben und Worte Gottes handle, so würde es verwegen und gefährlich sein, wenn er ohne reifen Vorbedacht etwas redete, was entweder für die Sache zu wenig oder für die Wahrheit zu viel sein könnte." Eine Bedenkzeit bis auf den andern Tag wurde ihm gewährt und ihm dieses von Eck angekündigt mit dem Bemerken, „es erscheine seltsam, daß er sich nicht schon auf diese Frage vorbereitet habe, worauf ja seine Citation gelautet habe; in Glaubenssachen pflege kein Aufschub bewilligt zu werden. Er ermahnte ihn dann, noch zeitig durch bessere Erklärungen den Sturm zu besänftigen, den er durch seine Sätze wider den apostolischen Stuhl und durch ketzerische Behauptungen erregt habe."

---

[1]) Es hat zu dieser Zeit zwei gelehrte Männer des Namens Johann Eck gegeben, die Beide dem Luther gegenüber gestanden haben; der eine war Johann Eck, Professor in Ingolstadt, berühmt durch viele literärische Siege, die er durch seine große Gelehrsamkeit, sein immenses Gedächtniß und ungewöhnliche dialektische Gewandtheit in vielen öffentlichen Disputationen auf Universitäten davon getragen und der auch die berühmte neunzehntägige Disputation zu Leipzig 1519 gegen Carlstadt und Luther gehalten hat. Der andre war zu gleicher Zeit Official unsres Erzbischofs Richard, ein geborener Trierer, und stand zu Worms auf dem Reichstage 1521 dem Erzbischofe zur Seite und als vom Kaiser ernannter Sprecher Luthern gegenüber. Diese Gleichheit des Namens hat die Trierischen Schriftsteller, den Brower, den Hontheim und die Herausgeber der Gesta Trevir. Müller und Wyttenbach verleitet, diese beiden Männer zu identificiren und alles das von unserm Johann Eck auszusagen, was von jenen Beiden bei gleichzeitigen Schriftstellern vorkommt. Brower nennt den Johann Eck Trierischen Official, meint aber, es sei derselbe Johann Eck, der zu Leipzig als Disputator dem Luther gegenüber gestanden habe. Hontheim bemerkt zu meiner größten Verwunderung, er habe in den Verzeichnissen der Trierischen Officiale keinen Johann Eck in jener Zeit gefunden, sondern einen Joannes ab acie, und ist also dem so gelehrten Weihbischofe entgangen, daß Joannes ab acie eben nur der latinisirte Johann v. Eck ist. (Man sehe dessen Histor. dipl. II. p. 549 und Prodrom. p. 560). Wyttenbach hat die Beiden identificirt (Trier. Geschichte 1. Bdchen S. 3); ebenso Müller (Trier. Chronik. Jahrg. 1825. S. 284—286). In den Additam. zu den Gesta Trev. vol. III. p. 5) bringen die Herausgeber noch interessante Nachrichten über die Trierische Familie v. Eck, aber auch hier noch identificiren sie jene beiden Männer.

Am andren Tage wieder vor die Versammlung geführt, hielt er einen langen Vortrag über seine vorliegenden Schriften und die darin enthaltenen Lehren, dessen Schlußgedanken dahin lauteten, seine Lehre sei er bereit, vor jedem zu vertheidigen; man möge ihn belehren aus der h. Schrift; wo er eines Irrthums überführt werde, wolle er ihn zurücknehmen und dann selbst seine Bücher verbrennen. Er werde aber nichts zurücknehmen, als wenn man ihn ganz allein aus göttlichem Worte — aus der h. Schrift — überzeuge, daß er geirrt habe. Von dem Officialen Eck angegangen, eine einfache Antwort zu geben auf die vorliegende Frage, ob er widerrufen wolle, oder nicht, gab er endlich die Erklärung: „Wenn ich nicht überwiesen werde aus Zeugnissen der h. Schrift oder einleuchtenden Gründen (denn dem Papste und den Concilien allein glaube ich nicht), so sehe ich mich besiegt durch die von mir angeführte Schrift, und ich kann und will nichts widerrufen, da wider das Gewissen zu handeln weder sicher noch recht ist. Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir. Amen."

Bald danach ließ der Kaiser eine eigenhändig geschriebene Erklärung vor den Fürsten ablesen, worin er nach Erwähnung der Rechtgläubigkeit seiner Ahnen, der Könige von Spanien, der Erzherzoge von Oestreich und der Herzoge von Burgund bekannte, daß er entschlossen sei, den ererbten Glauben der Kirche zu schützen, daß er Schätze, Leib und Leben daran setzen würde, damit die Lehre eines betrogenen Mönchs, der den Glauben der ganzen Christenheit von so vielen Jahrhunderten verwerfe, nicht weiter um sich greife. Luther beharre auf seinem Widerspruche, und daher sei derselbe zu entlassen, weil ihm sicheres Geleit zugesagt sei; danach aber werde er gegen ihn als erkannten Häretiker verfahren. Auch die Fürsten, hoffe er, würden sich hierin als treue Christen bezeigen.

Auf den Wunsch mehrer Churfürsten, namentlich jenes von Mainz, wurde aber noch einmal ein Versuch gemacht, nicht mehr vor der ganzen Versammlung, sondern in einem engern Ausschusse von Fürsten und Theologen, um Luther zu besserer Gesinnung zu vermögen. Derselbe wurde daher in die Wohnung unsres Churfürsten Richard zu einer freundschaftlichen Unterredung in Gegenwart einiger geistlichen und weltlichen Reichsstände eingeladen. Und als man hier nicht zum Ziele kam, wurde eine noch engere Unterhandlung zwischen unsrem Churfürsten und Luther vor seinem Official Johann v. Eck und Cochläus gepflogen. Richard gab sich alle erdenkliche Mühe, behandelte Luther höchst freundschaftlich. Aber auch hier blieb dieser auf seinem Widerspruche. Nach nochmal zweitägiger Bedenkzeit ließ unser Churfürst ihm verschiedene Wege zur Beilegung der Angelegenheit vorschlagen:

er möge sich entweder dem Papste und dem Kaiser, oder dem Kaiser allein, oder der Reichsversammlung, oder einem künftigen Concilium unterwerfen. Die drei ersten Vorschläge lehnte er ab, weil der Papst sein Feind, der Kaiser und die meisten Reichsstände ihm verdächtig seien und in der h. Schrift stehe: „Verflucht der Mann, der auf Menschen vertraut" —. Das Concilium wollte er annehmen, stellte aber für ein solches Bedingungen, die ein Concilium in seiner Idee aufheben, nämlich, daß es bloß nach Stellen der h. Schrift, ohne Hinzunahme der Ueberlieferung und der Entscheidungen der frühern Concilien, entscheiden solle. Endlich verlangte der Churfürst, Luther möge dann selbst einen Vorschlag machen wie die öffentliche Ruhe zu bewahren sei; und dieser antwortete schließlich mit dem bekannten Spruche Gamaliels in der Apostelgeschichte: „Wenn mein Werk nicht aus Gott ist, so wird es von selbst zerfallen; wenn es aber aus Gott ist, so wird man es nicht hindern können." [1])

So hatte unser Richard von Greiffenclau mit seinem Official Johann v. Eck im Namen des deutschen Reiches die Verhandlungen geführt in der folgenschwersten Angelegenheit der ganzen neuern Weltgeschichte, hatte sie von Anfang bis zu Ende mit einer Milde, Freundlichkeit und Nachgiebigkeit gepflogen, die von Luther selbst anerkannt worden sind und die bis zu der äußersten Grenze des Möglichen vorgeschritten waren, wenn nicht der Glaube der ganzen Christenheit der Privatlehre Luthers zum Opfer gebracht werden sollte. Menschliche Bemühungen hatten hiemit, Luthern gegenüber, für immer ihre Endschaft und ihren Abschluß erreicht, und hat Luther selbst seine Sache in den Worten Gamaliels an das Gottesurtheil verwiesen, das sich in der von Gottes Fürsehung geleiteten Weltgeschichte offenbart und vollzieht.

Nachdem alle Unterhandlungen mit Luther zu Worms sich als völlig fruchtlos herausgestellt hatten, wurde derselbe entlassen, sodann aber die Reichsacht gegen ihn ausgesprochen in dem von dem Orte der Reichsversammlung benannten „Wormser Edikte."

Daß es unser Churfürst Richard mit seinem Official Johann v. Eck gewesen ist, in dessen Hände der Kaiser und die Reichsfürsten und Stände die Führung jener wichtigen Verhandlungen gelegt hatten, ist hinreichender Beweis davon, daß Richard die Bedeutung und Tragweite der Luther'schen Bewegung durchschaut hatte. Wie herablassend

[1]) Man sehe den Abschnitt — Luther gegenüber der kaiserl. Gewalt — bei v. Bucholtz, Gesch. Ferdinand I im I. Bde S. 339—362.

und freundschaftlich daher auch immer seine Haltung gegen den „Reformator" gewesen ist, so haben dennoch die Freunde desselben, namentlich Franz von Sickingen, in unsrem Churfürsten einen der scharfblickendsten und kräftigsten Gegner der Religionsneuerung erkannt. Hatte daher Richard schon durch früher bei Reichsversammlungen erhobene Beschwerden gegen Sickingen's landfriedenswidrige Fehden und Anrathen ernsterer Maßregeln ihm gegenüber dessen Haß sich zugezogen, so kam jetzt seine kräftige Opposition gegen Luthers Neuerung als ein neuer Grund für den fehdelustigen Ritter hinzu, um in dem Churfürsten von Trier einen abgesagten Feind zu erblicken. Außerdem hatte das Erzstift Trier reiche Klöster und war bei einem gelingenden Angriffe auf dasselbe große Beute zu erwarten; zudem mochte Sickingen bei der lang gestreckten Lage des erzstiftischen Landes hier am wenigsten kräftigen Widerstand vermuthen. Weiterhin glaubte er dem Kaiser Carl selbst vielleicht durch einen Angriff auf den Churfürsten von Trier nicht mißliebig zu fallen, weil derselbe bei der Kaiserwahl für den König von Frankreich gesprochen hatte. Der Sturz dieses Churfürsten würde ferner auch für die Fortschritte der Religionsneuerung Luthers von den günstigsten Folgen gewesen sein. Endlich aber lag in Sickingen's Plane nichts Geringeres, als den Churfürsten Richard zu stürzen, sich des Erzstifts Trier zu bemächtigen, dasselbe zu säcularisiren und selber in die Reihe der Churfürsten sich zu erschwingen. Daß er dieses im Schilde führte, ist deutlich genug in den Worten ausgesprochen, die er zu St. Wendel nach Einnahme dieser Stadt an gefangene Trierische Edelleute gerichtet hat. „Ihr seid in meiner Gewahrsam, sprach Sickingen; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ist, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleidet, in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können."

Waren dem Sickingen früher weit geringfügigere Dinge hinreichende Ursachen, einen Reichsstand mit Krieg zu überziehen, so stand zu erwarten, daß er jetzt gegen den Churfürsten von Trier mit aller ihm zu Gebote stehenden Streitmacht sich erheben würde. Die wahren Motive zu der Befehdung eigneten sich aber nicht gut zur Veröffentlichung, und mußte daher ein Vorwand abgewartet oder gesucht werden. Ein solcher ließ nicht lange auf sich warten.

Gerhard Borner von Wiltz, ehmals zu Kyllburg seßhaft, hat sich auf Räubereien verlegt, jeden Wohlhabenden, dessen er sich bemächtigen konnte, mit List oder Gewalt beraubt und viele erzstiftische Einwohner

beschädigt. Friedrich von Hagen, Herr zur Mutt, des Erzbischofs Amtmann zu Pfalzel, suchte den allbekannten Räuber zu greifen, hat ihm daher an der Moselbrücke zwei Pferde und einen Knecht abgefangen, während Gerhard selber den Nachforschungen des Amtmanns zu entrinnen wußte, indem er von St. Maximin in die Stadt, in das Deutschherrenhaus und von hier über die Stadtmauern entfloh. Gerhard schloß sich nun, der eigenen Sicherheit wegen und aus Rache gegen Trier an Hilchen von Lorch, der ebenfalls längere Zeit Feind der Trierer war, und Heinrich von Thann, und ungeachtet der Erzbischof Richard dem Gerhard Borner sich zu Recht erboten hat, haben dennoch Beide zwei Männer des Erzstifts, den Jakob von Cröf aus Zell und dessen Eidam Richard, Schultheiß zu Senheim, auf dem Wege vom Markte zu Bernkastel überfallen, niedergeworfen und als Gefangene nach der Burg Thann abgeführt. Hier wurden sie 22 Wochen hindurch in harter Gefangenschaft gehalten, bis sie endlich, unter Verbürgung des Franz von Sickingen, der dem frevelhaften Handel sehr nahe verwandt, ja die eigentliche Triebfeder war, genöthigt wurden, 5000 Gulden rheinisch Schatzgeld (Lösung) und 200 Gulden Atzgeld (für Zehrung) in Zeit von fünf Wochen zu entrichten oder aber sich freiwillig wieder zur Haft zu stellen.

Der Churfürst Richard, von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt, erkannte wohl, daß Franz einen Vorwand suche, um ihn, das Erzstift Trier und die reiche Clerisei zu überziehen, hat den beiden aus dem Gewahrsam Entlassenen verboten, auch nur einen Heller von jener Summe an Franz zu entrichten, wie auch, sich zu neuer Haft zu stellen, und hat zudem die Thäter, Gerhard Borner und Hilchen von Lorch und Franz von Sickingen als Friedbrecher vor dem Reichsregimente angeklagt. Franz aber entzog sich dem Rechte, schreibt eine gleichzeitige Beschreibung dieser Affaire, „und hait wie dan leider dieser Zyt die Gewohnheit beym Adel zum teil uff sich hait siner vernunft und eigener gewalt mehr dan Kraft naturlichen und kristlichen gesetzet vertrawet," und rüstete zu einer schweren Fehde gegen das Erzstift Trier. Wie er bei frühern Gelegenheiten zu thun gewohnt, wenn er ein Land, eine Stadt befehden wollte, hat er auch hier gethan, indem er Fordrungen, Beschwerden, gerechte oder ungerechte, dritter Personen sich abtreten ließ und nun selber als Beleidigter oder Gläubiger auftrat, in gewohnter Weise, Urtheil sprechend und dasselbe vollziehend mit dem Rechte des Stärkern.

Franz begann Truppen in großer Zahl zu werben, vorgeblich für den Kaiser, als kaiserlicher Hauptmann; 5000 Reiter und 10,000 Mann Fußvolk sammelten sich unter seiner Fahne. Namentlich schlossen sich

ihm als Bundesgenossen Ritter an, Hilchen von Lorch, Matthias von Rattenheim, genannt Crittner, Eibel Franz von Zollern, die Freiherren von Eberstein, die Grafen von Fürstenberg, von Geroldseck, Dietrich Späth u. A. In der Nähe von Straßburg sammelte Franz seine Truppen und gehörig gerüstet schickte er Mittwoch nach Bartholomäustag (1522) dem Erzbischofe Richard den Fehdebrief. Luther, der inzwischen Kunde von dem Vorhaben Sickingen's erhalten hatte, mißbilligte dasselbe und ließ durch Edelleute, Minckvitz und Kronenberg, davon abmahnen. Der Erzbischof wandte sich an den Kaiser und das Reichsregiment und dieses erließ an Sickingen einen Befehl, bei Strafe der Reichsacht und einer Geldbuße von 2000 Mark Silber von seinem Vorhaben abzustehen. Aber weder Luthers Abmahnung noch der Befehl des Reichsregiments fruchteten etwas bei Sickingen. Aehnliche Abmahnungsmandate waren an Sickingen's Bundesgenossen ergangen, aber kein einziger leistete Folge. Als Sickingen sein Mandat erhielt, sagte er gegen die umstehenden Genossen gewendet: „Seht hier des Regiments alte Geigen; es mangelt aber an Tänzern, nicht an Verordnungen, sondern an Gehorchenden." Das Reichsregiment hatte ferner allen Untergebenen bei Pön Leibs und Guts dem Sickingen zu folgen verboten; aber keiner der Angeworbenen gehorchte.

Als nun der Erzbischof den Sturm einbrechen sah, wandte er sich an seine Bundesgenossen, die Churfürsten von Cöln und von der Pfalz und den Landgrafen Philipp von Hessen, um schleunigen Zuzug von Hilfstruppen. Die Stadt Trier selbst wandte sich unter Zustimmung des Erzbischofs an den Herzog von Lothringen, mit welchem sie in einem Schutzbündnisse stand, ebenso an den Herzog von Luxemburg; allein jener fürchtete selbst vor dem kriegerischen und mächtigen Ritter, hatte früher sich denselben durch eine jährliche Pension zu seinen Diensten verbunden, und gab daher unter allerlei Vorwänden ausweichende Antwort an Trier; ja die Lothringer, wohl nicht ohne Wissen und Zustimmung des Herzogs, unterstützten heimlich den Sickingen, indem sie ihm Proviant zukommen ließen und sonst verdächtige Verbindungen mit seinen Truppen unterhielten. Ebenso haben die Luxemburger keine Hilfe dem gefährdeten Nachbarn zugeschickt, und sahen daher der Churfürst und die Stadt Trier sich bei dem schnellen Anrücken Sickingen's, wo die Zuzüge von Cöln, Pfalz und Hessen noch nicht angelangt waren, auf ihre eigenen Kräfte angewiesen.

Der Stadtrath, von Ehrenbreitstein aus durch den Churfürsten sich zu rüsten und gefaßt zu halten ermahnt, erkannte sofort, daß das Kloster St. Maximin dem anrückenden Feinde eine willkommene Lagerstätte bieten und dadurch bei der Schwäche der Stadtmauern am

Schellenthore große Gefahr bringen würde. Daher wurden am Schellenthore Schanzen errichtet, mit Weiden und aufgeworfener Erde. Als nun sichere Kunde einlief, Sickingen richte seinen Zug gegen die Stadt selbst, kam der Churfürst mit Adel und Dienstmannen des Erzstifts, 300 an der Zahl, mit 72 Reisigen des Erzstifts Cöln und etlichen Landgräflichen zu Fuß. Die Stadt Trier stellte 700 Mann in Harnisch, etwa 200 Mann ohne Harnisch. Mit etlichen Rathsherren besichtigte er die Thore, die Stadtmauern und die zunächst gelegenen Oertlichkeiten, um zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Etliche geringe Mauern an den Gärten vor dem Altthore, vor dem Simeonsthore, am Neuthor, sammt den Ringmauern der Carthaus, die Canäle des Weberbaches zu beiden Seiten wurden niedergeworfen. Zu St. Simeon wurde ein Durchgang gebrochen durch das alte Dormitorium, um einen freien Zutritt von dem Bartholomäuskirchhofe bis zur Stadtmauer zu erhalten. Ebenso wurde der Anfang gemacht, die Ringmauern von St. Maximin niederzuwerfen, damit der Feind sich nicht hinter dieselben festsetzen könnte. Schanzkörbe und Hurden wurden angefertigt, die Thore mit Geschütz versehen, die Stadtgräben wieder erneuert und Proviant in die Stadt geschafft.

Inzwischen hatte Franz bereits Blieskastel und, nach kurzem Widerstande, St. Wendel genommen.

Der Erzbischof setzte nun den Gerlach von Isenburg, Amtmann zu Saarburg, einen alten kriegserfahrenen Ritter, zum obersten Hauptmann des ganzen Erzstifts. Aus den verschiedenen Aemtern wird Kriegsmannschaft einberufen; Zell schickte 310 Mann, Bernkastel 120, Cochem 386, Mayen 60, Montabaur 120, Limburg 70, Coblenz und die zugehörigen Ortschaften 670, Wittlich 300 Mann, im Ganzen 2036 Mann, die in der Stadt einquartirt wurden.

Während dieser eiligen Zurüstungen rückte Franz der Stadt immer näher, hatte um St. Wendel herum Dörfer gebrandschatzt, andre angezündet, Grimburg genommen und forderte auch die Burg Saarburg, obgleich ohne Erfolg, zur Uebergabe auf. In der Stadt war große Bestürzung; Bittgänge wurden gehalten, die Fürbitte der Heiligen, die zu Trier besonders verehrt werden, die Hilfe des Himmels anzuflehen. Unerschrocken und zuversichtlich blieb der Erzbischof, der unter dem Priestergewande ritterlichen Muth und kriegerische Tapferkeit barg und seinen Untergebenen, mit Hinweisung auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die anrückende Hilfe seiner Bundesgenossen, Muth einzuflößen wußte. An dem Marktkreuze stand Richard vor dem versammelten Kriegsvolke; der Official Johann von Eck hielt eine Anrede an die Kriegsleute, worin er auf das räuberische Treiben Sickingen's seit

Jahren her hinwies, sprach Muth und Eintracht zu, hervorhebend, daß Sickingen die Stadt Worms, so lange sie uneinig gewesen, sehr bedrängt, als die Bürger aber einig unter sich geworden, habe abziehen müssen. Ferner, daß Franz schon einen Monat sein Kriegsvolk in Sold habe und nicht lange mehr werde behalten können; außerdem seien dem Churfürsten von seinen Bundesgenossen, Pfalz und Hessen, Hilfstruppen zugesagt und im Anrücken begriffen.

Die Stadt wurde nun, behufs geordneter Vertheidigung, in fünf Quartiere eingetheilt; jedes Quartier erhielt seine bestimmte Mannschaft, einen Ritter, einen Rathsherrn, 25 Bürger und einige Mannschaft aus den Aemtern. Die Mönche, Leyendecker, Frauen und Nonnen mußten mit Löschmitteln bereit stehen, um etwa durch feindliche Geschosse entstandene Feuersbrünste zu löschen. Vor dem Dome waren mehre Fähnlein Reservemannschaft bereit gestellt, damit, wenn an einer Stelle der Mauern Verstärkung nöthig sei, man solche hier schnell requiriren könnte.

Vor Saarburg hat Sickingen sich nicht lange aufgehalten, drang über die Conzerbrücke vor und am 8. September, dem Feste Mariä Geburt, zogen seine Truppen über die Berghöhen und nahmen unter Siegesgeschrei ihren Stand zuerst in St. Matthias und in der Olevig. Der Churfürst, mit Etlichen aus der Bürgerschaft hinausreitend, gab Befehl, die Scheunen und Stallungen von St. Maximin sammt den Futterlagern darin in Brand zu stecken, auch das Maar, Zur-Lauben, sammt der Simeonsmühle vor der Stadt zu verbrennen. Auch hat der Stadtrath vor dem Altthor die städtische und die Deutschherren-Mühle sammt den Häusern von St. Barbara dem Feuer befohlen, damit der Feind sich dort nicht festsetzen könnte.

Angesichts der nahen Gefahr wird dem Churfürsten in einem nächtlichen Traumgesichte Muth und Siegeshoffnung zugesprochen. „Ermüdet von dem scharfen Ritt, erzählt der „Rheinische Antiquarius", warf sich im Pallast auf sein Lager Churfürst Richard, aber die Ruhe, deren er bedürftig, mochte er nicht finden. Weit vorgeschritten war die Nacht, es schwiegen alle lebende Wesen, und noch wälzte sich Richard schlaflos auf seinem Lager, schreckliche Bilder, grauenvolle Ahnungen gingen in seiner Phantasie vorüber, bis sie in einen wirren Schlummer sich verliefen. Ein wunderbarer Traum senkt sich auf den Schläfer nieder. Auf einem schönen blumenreichen Pfade begegnet er zwei Greisen des ehrwürdigsten, des einnehmendsten Aussehens. Ihre schneeweißen Gewänder reichten zum Boden, gebleichtes Haar beschattete die Schläfen, auf denen heiliger Tiefsinn ruhte, und lieblich wie des Seraphs Alleluja, hob die eine Gestalt an: „„Fürchte nicht, Bruder. Mögen

Tausende zu deinem Untergang sich zusammenrotten, mögen sie noch so emsig die Mittel berathen, wie dieser alte Sitz apostolischer Heiligkeit, die Wiege des Christenthums im Norden, zu verderben, vergeblich kämpft an der schwache Sterbliche gegen die unabänderlichen Beschlüsse des Ewigen. So lange ich, der Himmelspförtner, euer Freund und Beschützer, und mein Gefährte Maternus, euer erster Lehrer und Bischof, dessen theuere Ueberreste ihr in euern Kirchen bewahret und verehret, für diese heilige Stadt wachen, wird kein Unfall sie betreffen. Im Buche des Lebens steht mit goldenen Buchstaben geschrieben: Frieden der Stadt, welche stets mein Lieblingssitz gewesen, Frieden den Gräbern der vielen Blutzeugen, die hier gelitten haben. Ehe die Sonne ihre jährliche Bahn vollendet, das kreisende Jahr der Welt den neuen Frühling gebracht haben wird, muß dein Feind, mit Schande beladen, unterliegen, sollen seine tapfern Mannen, seine Festen vor dir im Staube liegen."" Also sprach der himmlische Greis, drückte dem staunenden Träumer den Friedenskuß auf, und Richard erwachte, von freudiger Zuversicht die Brust erfüllt. Die in der Versammlung seiner Getreuen am Morgen auszusprechen, hat er nicht verfehlt, darauf sofort die Musterung seines wehrhaften Volkes vorgenommen." [1])

In der Nacht nach seinem Einrücken in die Olevig zog Franz mit seinen Truppen über den Bergrücken, jetzt Kreuzchen genannt, damals Martinsberge von einer dem h. Martin geweihten Kirche daselbst, und hat sein Lager hinter Maximin und Paulin aufgeschlagen, hat sein Geschütz zwischen dem Coritzer- und dem Schellenthore in einem Garten aufgepflanzt und am Tage darauf (Dinstags) die Beschießung der Stadt begonnen.

Bis zum Freitage hat Franz die Mauern beschossen, Kugeln in die Stadt geworfen, ohne einigen Erfolg zu erzielen. Die Belagerten leisteten mannhaften Widerstand, machten, unter Anführung eines Peter von Luxemburg, einen glücklichen Ausfall, bei dem sie feindliche Kanonen vernagelten. Eine neue Aufstellung des feindlichen Geschützes in St. Maximin, gegen das Simeonsthor gerichtet, bewirkte zwar Mauerbeschädigungen, aber der Widerstand der Belagerten konnte nicht zum Wanken gebracht werden. Sickingen, mißmuthig über den schlechten Erfolg seiner Anstrengungen, sucht jetzt durch List die Bürger der Stadt von dem Erzbischofe zu trennen, warf daher in der Nacht Pfähle in die Stadt mit Zetteln, auf denen die Bürger zum Abfall und zur Uebergabe der Stadt angereizt wurden. Es hieß auf den Zetteln: er (Franz) wolle nicht Leibs oder Guts der Bürger; aber der Erzbischof habe ihm

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth. 3. Bd. S. 641 u. 642.

viel Leids gethan. Ihnen selber solle nichts zu Leide geschehen, wenn sie ihm am Morgen die Stadt übergäben; „aber gegen des Bischoffs und aller inwohnenden Pfaffen und Mönche Habe und Güter wolle er sich und seinem Willen freie Hand behalten haben." Aber auch die List führte nicht zum Ziele, denn die Bürger vereinigten Treue gegen ihren Herrn mit kriegerischer Tapferkeit. Der Erzbischof selbst theilte mit den Bürgern die Anstrengungen und Gefahren des Kampfes und die Bürgerschaft mochte auch leicht einsehen, daß die Interessen der Stadt mit jenen ihres Erzbischofs allzu innig verwebt seien, als daß sie Sickingen gegenüber von einander getrennt werden könnten.

Nunmehr läßt Sickingen mit vieler Mühe einiges Geschütz auf den Martinsberg (seither Franzens Knöpfchen genannt) aufführen, und hat den Samstag über von dieser Höhe in die Stadt schießen lassen.

Gesandte des Churfürsten von Cöln waren inzwischen angekommen und versuchten durch einen Vergleich Frieden zu machen. Sickingen forderte für seinen Abzug von Trier die Summe von 200,000 Gulden; der Churfürst aber, auf sein Recht vertrauend, wies die Fordrung mit Unwillen ab, dagegen 200,000 Gulden von Franz als Schadenersatz fordernd. Ueber diese kühne Antwort gerieth Sickingen in heftigen Zorn und drohte bei seiner „ritterlichen Ehre" der Stadt Verderben. Die Nacht auf den Sonntag über blieb Alles in Rüstung, jeden Augenblick eines heftigen Sturms gewärtig. Sickingen aber hatte Kunde erhalten von dem nahen Anrücken der Bundesgenossen des Churfürsten, des Churfürsten von der Pfalz und des Landgrafen Philipp von Hessen, der früher ebenfalls von Sickingen hart bedrängt worden war. Die Belagerer mußten nun befürchten, zwischen zwei Feuer genommen zu werden, unterließen den angedrohten Sturm und brachen am Sonntage Morgen, nachdem sie St. Maximin, das Elisabethenhospital, vor und hinter Paulin und in Cürenz etliche Häuser angesteckt hatten, ihr Lager auf. Ueber den Bergrücken hinter Cürenz abziehend hat er noch Fell eingenommen, Hunolstein beschädigt, und ist das rechte Moselufer hinabgezogen, manche Ortschaften brandschatzend. Bernkastel wollte er ebenfalls noch angreifen, als der Erzbischof, mit einer muthigen Schaar von 500 Mann ihm nachziehend, der Stadt noch zur rechten Zeit Hilfe brachte.

So war der so bedrohliche Angriff des gefürchteten Ritters mit verhältnißmäßig geringen Streitkräften abgeschlagen. Auch hatte die Stadt, ungeachtet heftiger Beschießung, wenig Schaden gelitten und nach Angabe des Dichters Latomus, der in einem großen Gedichte diesen Krieg beschrieben hat, ist nicht ein einziger Streiter auf Seite der

Belagerten gefallen. Eine andre gleichzeitige Beschreibung dieses Krieges, die in der Trierischen Chronik abgedruckt ist, schreibt über das Ergebniß der Anstrengungen Sickingens also.

„Und wiewoil er sinem moitwil doch nit gantz sinen fursatz follenbracht denn stifft beschediget, diese stat Trier belegert und jn solcher siner VI tegier (sechstägiger) belegerung obe die XX tonnenn über uß güten poluers gegen der stat Trier und gerne mehr verschossen het wo es zu gegen gewessenn were. Auch einem Er. R. sampt gemeyner bürgerschafft dahin bracht hait das darentgegenn uff den muren nit weniger dan derglichenn by die XX Tonnen poluers verschossen, daby über der scheden zu st. Wendalin erlüden, zu besoldung etlicher bühssenmeister und angenomener diener darzu uffrichtung der bolwerker und widdermachung der abgeschossenn murenn und andern noitturfftigenn ob die solcher belagerung halb ußgeben so ist doch sin gewin by der stat Trier auch von jme gegenn derselbenn mit allem nichts ußgericht, dan souil die huiser hin und widder entgentz und das wie uorsteet ein atzel II (2) hoener und ein moise (Maus) erthodet, auch das einem burger by geschütz der Hudt vur am Heubde und einem landtsknecht uff dem margt hindenn am lybe der Rock unbeschediget des lichnams (Leibes) abgeschossen ist, doch nit dahin gentzlichen zu versteenn wiewoil die belegertenn etliche der dinge wissen gnug und erfarenn, das ein solch gluck uffer menschlicher Vernunfft und Vursurg allein komenn sy, sunder mehr dem allenmechtigenn uff fürbit der heiligenn uff anwissen der fromen und gerechten zuzuschribenn, als auch woil gesagt und bezüget mag werden vonn denen die solchs gesehenn habenn." [1])

War nun auch der Angriff auf Trier glücklich abgeschlagen, der ganze Kriegszug für Sickingen wenig ehrenvoll, wie angefangen, so abgelaufen, so waren die verbündeten Fürsten, Trier, Pfalz und Hessen, damit nicht zufrieden, sondern beschlossen, den Friedstörer nach Gebühr zu bestrafen, zumal er abermal der Reichsacht verfallen war. Den Angriff gegen ihn selbst verschoben sie auf das nächste Frühjahr; für jetzt aber wollten sie die Bestrafung mehrer seiner Gehilfen bei dem

---

[1]) Trier. Chronik. 1820. S. 163.

Den Sickingen'schen Krieg hat der gleichzeitige Dichter zu Trier Bartholomäus Latomus in einem eigenen poetischen Werke geschildert, dessen Darstellung Brower in seinen Annalen gefolgt ist. (Annal. Trev. libr. XX. n. 81—104) Des Franz von Sickingen Leben und Thaten, namentlich dieser sein Kriegszug gegen das Erzstift Trier, sind ausführlich geschildert von v. Stramberg, „Rhein. Antiquar." I. Abth. 3. Bd. S. 635—650. Man sehe ebenfalls v. Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. II. Bd. S. 98—106.

friedbrecherischen Zuge gegen Trier vornehmen. Die Züchtigung traf zuerst den Hartmuth von Kronenberg, wo Stadt und Schloß, fünf Tage lang beschossen, sich den drei Fürsten ergeben mußten. Dann wurde Saalmünster, der Sitz Huttens, genommen; Boos von Waldeck und Brömser von Rüdesheim wurden gebrandschatzt, die Burgmänner von Gelnhausen bestraft.

Sickingen machte inzwischen große Rüstungen für den Krieg im kommenden Frühjahre, wandte sich sogar um Hilfe nach Frankreich, und eröffnete nun selbst den Krieg durch einen Einfall in pfälzisches Gebiet. In Creuznach versammelten die drei verbündeten Fürsten ihre Truppen, verbreiteten das Gerücht, daß sie Sickingens Feste Ebernburg angreifen wollten, während eine Truppenabtheilung mit hinreichendem Geschütz Sickingen auf seiner Burg Landstuhl, wo er sich aufhielt, einschließen sollte. So geschah und das treffliche neue Geschütz, insbesondere das Trierische, streckte sehr bald die dicken Mauern des Schlosses nieder. Sickingen hatte Tages vorher den drei Fürsten spöttisch sagen lassen: „er habe neue Mauern und sie neu Geschütz, dasselbe wolle er gerne hören. Er selbst habe seine Kugeln vor Trier mit Lust verschossen, und sei mit Unlust wieder abgezogen; er hoffe, es werde ihnen auch so ergehen." Als aber am ersten Tage schon 600 Schüsse gefallen waren und der hohe Thurm, dessen Mauern 14 Fuß Dicke hatten, in Trümmer sank, sagte er: „Solch unchristlich Schießen habe ich meine Tage noch nicht erfahren." Von einem herabfallenden Balken wurde Sickingen hart verwundet, mußte das Schloß übergeben und starb bald nachher, nachdem er in einem Gewölbe noch mit den Fürsten eine Unterredung gehabt hatte. Der Reihe nach wurden dann auch alle andre Schlösser Sickingens und seiner Gehilfen genommen und meistens geschleift. Wenn auch spät, so doch endlich hatte die verdiente Strafe den Friedstörer getroffen (1523).

Die drei Fürsten hatten beim Beginne dieses Krieges das früher schon unter ihnen bestehende Bündniß erblich gemacht. Ihre Einigung kam ihnen bald, bei dem Ausbruche des schrecklichen Bauernkrieges, zu statten. Von diesem Aufruhre ist das Erzstift Trier allerdings frei geblieben; aber der Churfürst zog seinem hart bedrängten Bundesgenossen in der Rheinpfalz zu Hilfe und hat mit ihm vereinigt die rebellischen Bauern, von denen über 2000 das Schlachtfeld bedeckten, glücklich besiegt.

Richard von Greiffenclau hatte während der sechstägigen Belagerung der Stadt Trier durch Sickingen nicht bloß durch Worte seine Kriegsleute zu muthiger Vertheidigung angefeuert, sondern nahm auch persönlich Theil am Kampfe. Ebenso hat er gethan in dem folgenden

Jahre, als es galt durch Angriff und Niederwerfung der Schlösser Sickingens an der Nahe die Macht dieses nie ruhenden Störenfrieds zu brechen. Endlich auch hat er in dem Jahre 1525 persönlich an dem Kampfe gegen die rebellischen Bauern in der Pfalz Theil genommen. Er ist aber auch der letzte Erzbischof von Trier gewesen, den wir in der Geschichte als Kriegsmann in den Waffen auftreten sehen. Herr Wyttenbach hat ihm aber, bezüglich seiner Kriegsthaten, einen Flecken in seiner „Trierischen Geschichte" angehängt, nicht wissentlich, wie ich zu glauben Grund habe, sondern aus Unkenntniß der betreffenden Vorgänge, und sehen wir uns daher veranlaßt, seine Darstellung hier zu berichtigen. Wyttenbach schreibt nämlich.

„Kaum hatte der Feind St. Matthias und die Olevig besetzt, als einige Truppen mit Richarden an der Spitze aus der Stadt gegen Maximin zogen, und die reichlich besetzten Fruchtkammern der Abtei in Brand steckten. Schon früher, am dritten September, noch vor der Ankunft des Franz von Sickingen, hatten die Trierer einen Theil der Mauern des Klosters niedergerissen, am vierten, fünften und sechsten hatte der Pöbel, so wie es gewöhnlich seine Art ist, die Abtei geplündert, und am achten geschah der Brand der Früchte. Diese Abtei hatte also kaum ein schlimmeres Schicksal von dem erbittertsten Feinde der Geistlichkeit zu befürchten, als sie schon von ihren Landsleuten erduldet hatte." Hiezu heißt es nun in der Anmerkung 8 — „Man sehe das Chron. S. Maximini in Honth. Prodrom. Hist. Trev. Tom. II. p. 1035. Auch nach dem Abzuge von Franz von Sickingen fuhren die Bürger von Trier fort, gegen die Abtei zu wüthen, und zerstörten nun vollends Alles, was sie früher in der Eile verschont hatten. Ich weiß wohl, daß Brower sagt, Sickingen habe St. Maximin durch Brand verwüstet; aber welche Ursachen haben wir, die angeführten Thatsachen des Chron. St. Maxim. zu verwerfen? Da heißt es" — und nun führt Wyttenbach die betreffende Stelle des Chronikon von Maximin an, wo in lateinischer Sprache ungefähr steht, was er oben deutsch gegeben hat, mit dem Unterschiede, daß in dem Chronikon des Erzbischofs Richard keine Erwähnung geschieht. Sodann heißt es weiter bei Wyttenbach. „Von diesen Thatsachen, welche weder dem Erzbischofe, noch dem Magistrate und den Bürgern der Stadt Ehre bei der Nachwelt bringen, schweigt Brower, und wirft Alles auf die Schultern Sickingens, welche ja ohnehin genug zu tragen hatten. Auch klagte ja der Abt zu St. Maximin im Jahre 1523 bei dem Reichstage zu Nürnberg gegen den Erzbischof und die Stadt (Moser's Staatsrecht des Erzstifts von Trier S. 312). Auch kam die Sache an's

Kammergericht, welches damals zu Eslingen war (nach Scheckmann's Bericht in seiner Histor. Ms. excidii Maximiniani ann. 1522)."

So Herr Wyttenbach. Nach dieser Darstellung zu urtheilen, hätten bei Allem, was damals der Abtei St. Maximin zugestoßen ist, keine Willkür, Härte und Feindseligkeit gegen dieselbe obgewaltet und als sei hauptsächlich der Erzbischof Richard schuld an dem Schaden, den dieses Kloster erlitten hat. Ganz anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die betreffenden Vorgänge nach Gebühr aus einander gehalten werden, den handelnden Personen beigelegt wird, was sie wirklich gethan, mit Angabe der Motive, aus denen sie so gehandelt haben. Beim Herannahen des Feindes hat die Bürgerschaft mehre Mauern und Gebäude in der Nähe der Stadt niedergerissen, wie wir oben aus einer gleichzeitigen Quelle angegeben haben; und darunter befanden sich auch die Ringmauern von St. Maximin, jene der vor dem Neuthore gelegenen Carthaus und andre. Diese Mauern aber wurden niedergerissen und mußten niedergerissen werden, damit der Feind sich nicht hinter denselben festsetzen und verschanzen und hinter diesen Mauern selber geschützt die Stadt mit Nachdruck beschießen könnte. Daß unter solchen Umständen Privatnutzen dem allgemeinen Wohle geopfert werden müsse, wird wohl keines Beweises bedürfen. Als danach der Erzbischof selbst nach Trier kam und mit dem Stadtrathe die nächste Umgebung besichtigte, an demselben Tage, wo Franz im Angesichte der Stadt erschien, ließ Richard auch die Fruchtkammern von Maximin anzünden, aber auch dies nicht aus Feindschaft gegen die Abtei und auch nicht aus Willkür, sondern um diese Lebensmittel nicht in die Hände des Feindes kommen zu lassen und ihm dadurch selbst die Mittel zu längerer Belagerung in die Hände zu geben, da es jetzt wohl viel zu spät war, diese Vorräthe in die Stadt zu flüchten. Auch in diesem Verbrennen der Früchte und des Futters in den Scheunen unter solchen Umständen wird Niemand Härte, Willkür oder Feindschaft gegen die Abtei, sondern nur ein nothwendiges Uebel erblicken können. Auch wurden ja zugleich die nächst gelegenen Mühlen, eine dem St. Simeonsstifte, eine der Stadt und eine dritte den Deutschherren zugehörend, verbrannt, ebenso wenig aus Willkür oder Feindschaft. Eine dritte Beschädigung Maximins ist nun von Sickingen selbst ausgegangen, an dem Tage, wo er, verdrießlich über das Mißlingen seines Unternehmens, die Abtei St. Maximin, das davor gelegene Elisabethenhospital und mehre Häuser um St. Paulin in Brand gesteckt hat. Diese That kann weder dem Erzbischof noch der Stadt Trier zur Last gelegt werden; und Wyttenbach ist im Irrthum, wenn er meint, Brower habe hier eine Brandlegung dem Sickingen auf die

Rechnung geschrieben, welche doch vom Erzbischofe und der Bürgerschaft von Trier verübt worden sei. Auch kommen Brower und andre Trierische Schriftsteller in ihrer Aussage, daß Sickingen Maximin und das Elisabethenhospital in Brand gesteckt habe, gar nicht in Widerspruch mit dem Chronikum von St. Maximin, wie Wyttenbach voraussetzt, indem auch dieses von einem Brande zu Maximin, im Kelterhause, unmittelbar nach dem Abzuge Sickingens spricht, ohne aber des Erzbischofs oder der Bürgerschaft als Urheber Erwähnung zu thun; es heißt nur: „Nach Sickingens Abzug sah man das Kelterhaus brennen, sonst nichts." Soll es nun eine so arge Versündigung an Sickingens Charakter sein, wenn man schon auf Grund dieser Angabe des Chronikum selber auf den Gedanken verfiel, Sickingen werde wohl bei seinem Abzuge im Aerger diesen Brand gelegt haben? Nun aber sagen andre gleichzeitige Schriftsteller zu Trier, Sickingen habe wirklich abziehend zu Maximin und Paulin Feuer angelegt.

Bald nach Sickingens Abzuge aber (am Sonntage) ist eine weitere Verwüstung der Abtei erfolgt und ebenso noch in der Nacht darauf, und zwar, nach des Chronikum Angabe, durch Männer, welche mit rothen Röcken bekleidet waren, worunter die sogenannten Letztgesellen der Stadt Trier zu verstehen sind. Das ist die einzige Verwüstung oder Zerstörung in der Abtei, welche von der Bürgerschaft ausgegangen und in ihren Motiven nicht gerechtfertigt und nicht zu rechtfertigen ist. Aber selbst das Chronikum von St. Maximin, worauf sich Wyttenbach beruft, thut des Erzbischofs Richard auch hier mit keiner Silbe Erwähnung, so daß seine ganze Anklage, so weit sie auf Richard lautet, nach dem Chronikum selbst völlig ungegründet ist. Von größerer Wichtigkeit aber für des Erzbischofs Rechtfertigung ist die Thatsache, daß die Abtei St. Maximin in ihren nachherigen wiederholten Klagen vor Kaiser und Reich gar nicht den Erzbischof Richard, wie Wyttenbach abermal fälschlich schreibt, sondern nur den Stadtmagistrat und die Bürgerschaft von Trier angeklagt hat und zu Schadenersatz angehalten wissen wollte. Die erste Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1523 drückt sich über die Urheber der Beschädigung ihrer Gebäude also aus: „Seit der Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier im verflossenen Jahre unser Kloster mit gewaltthätiger Hand und Feindseligkeit angegriffen, verwüstet und niedergebrannt hat u. s. w." [1]), und thut des Erzbischofs keine Erwähnung. Die zweite,

---

[1]) Ex quo *Magistratus* et *Communitas* civitatis Trevirensis anno elapso monasterium nostrum manu violenta et congregatione hostili obruit et crudeli tyrannide et impio furore incendio miserrimis devastavit —.

große Supplik der Abtei an Kaiser Carl V vom Jahre 1530 nennt ebenfalls den Erzbischof gar nicht und klagt nicht gegen diesen, sondern sagt im Allgemeinen: Leute, die von der Stadt ausgegangen, hätten die Verwüstung vorgenommen. Die Abtei hat ferner Schutz von Luxemburg verlangt, und von Luxemburg erging desfalls ein Schreiben an den Stadtmagistrat, nicht an den Erzbischof, offenbar, weil dieser keinen Antheil an der Verwüstung hatte, über welche die Abtei klagte. Und die Statthalterin der Niederlande, Margaretha, erließ ein Mandat darauf an den Stadtmagistrat, keinen fernern Schaden mehr der Abtei zuzufügen, sondern den zugefügten gut zu machen. Auch hier ist keine Rede von dem Erzbischofe.

Ferner hat sich die Abtei an den Erzbischof selbst gerichtet, Klage gegen die Bürgerschaft führend, und dieser schrieb an den Magistrat, es solle von den Gebäuden durchaus nichts zerstört werden bis zu seiner baldigen Ankunft. Aber dieses Schreiben des Erzbischofs ist, wie die Supplik der Abtei sagt, vorerst unterdrückt worden.

Wyttenbach beruft sich ferner für seine Beschuldigung gegen den Erzbischof und die Bürgerschaft auf Moser's Trierisches Staatsrecht (S. 312), wonach der Abt von Marimin am Reichstage zu Nürnberg 1523 gegen den Erzbischof und die Stadt Trier geklagt habe. Die Wahrheit aber ist, daß die Abtei allerdings geklagt hat, aber nicht über eine Zerstörung der Abtei, sondern darüber, daß die Bürgerschaft sie an Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude hindere, und ist auch diese Klage nicht gegen den Erzbischof gerichtet. Es lautet daher auch das betreffende Rescript bei Moser dahin, der Erzbischof solle dafür Sorge tragen, daß der Abt und der Convent ferner nicht an der Wiederaufbauung der zerstörten Gebäude durch die Trierer verhindert werde. Endlich aber hat die Abtei auch am Reichskammergerichte nicht gegen den Erzbischof geklagt, sondern gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt Trier.

Demnach hat Herr Wyttenbach vorerst die für die Vertheidigung der Stadt nothwendigen Beschädigungen des Klosters in Niederreißung der Ringmauern und Verbrennen der Fruchtscheunen mit den nachherigen willkürlichen zusammengeworfen und dem Erzbischofe Richard und der Stadt Trier zur Last gelegt. Sodann hat er die von Sickingen ausgegangene Anzündung zu Marimin ebenfalls dem Erzbischof und der Bürgerschaft zur Last gelegt. Ferner nimmt er an, die Klage der Abtei habe sich auch auf alle die genannten Beschädigungen bezogen, während doch ein Theil derselben als nothwendig zur Ver-

theidigung der Stadt von Jedermann erkannt wurde und ähnliche auch von andren Klöstern und Corporationen ohne Klagen getragen wurden. Endlich hat er überall den Erzbischof in die Klagen der Abtei hineingesetzt, während doch die beiden Klageschriften derselben an Kaiser Carl V, am Reichsregimente und am Kammergericht durchaus nur gegen den Magistrat und die Bürgerschaft gerichtet sind. Es kann sich die ganze Klage der Abtei nur auf die unnöthige und willkürliche Beschädigung derselben und auf die Verhinderung an dem Wiederaufbau der Gebäude bezogen haben; und diese Klage ließ den Erzbischof völlig unberührt, weil er daran nicht schuld war.[1])

Aber Wyttenbach hat letztlich auch, verleitet durch einen Parteischriftsteller, den Erzbischof Richard in seiner Haltung in dem Kriege gegen die Bauern fälschlich einer ungeistlichen Härte und unmenschlicher Mordlust beschuldigt. Er schreibt nämlich: „Es fielen während des Streites über 2000 Bauern. Das Betragen unsres Erzbischofs soll nicht sehr menschlich gewesen sein; denn er soll, wie Wundt nach handschriftlichen Nachrichten berichtet, ohne Rücksicht auf seine erzbischöfliche Würde, in höchst eigener Person, mit Niederhauen und Morden sich belustigt haben."[2]) Auch diese Beschuldigung unsres Erzbischofs Richard ist völlig falsch und ist ursprünglich von einem protestantischen Schriftsteller ausgegangen und dann ohne alle Prüfung von Wyttenbach nachgeschrieben worden. Daß dieselbe ganz falsch sei, ist nachgewiesen in einer Abhandlung unter dem Titel „Geschichtslügen in Beziehung auf den Bauernkrieg" in den „historisch-politischen Blättern" vom Jahre 1841. Hier heißt es wörtlich.

„Georg Truchseß ist nicht der Einzige, den die Zunft der Geschichtsfälscher auf jede Weise zu verläumden beflissen gewesen ist. — Auch der Erzbischof Richard von Trier, an dessen Entschlossenheit und Festigkeit früher schon das erste, revolutionäre Attentat des Protestantismus, — Sickingen's Schilderhebung zum Sturze der Reichsverfassung, — gescheitert war, — ist mit einer leicht begreiflichen Ungunst behandelt worden. — In dieser Beziehung gestattet uns ein einzelnes Beispiel einen tiefen Blick in die Werkstätte derer, welche seit drei Jahrhunderten die Geschichtslügen geschmiedet haben. — Bei Pfeddersheim, wo die verbündeten Heere des Churfürsten Ludwig von der Pfalz und des

---

[1]) Die Klageschriften der Abtei befinden sich in dem Manuscripte No. 1253 der Trier. Stadtbibliothek unter dem Titel „Maximiniana" p. 725 ff.

[2]) Trier. Geschichte, 3. Bdchen, S. 18. Es ist dann in der Anmerkung hingewiesen auf Wundt's Beschreibung des Bauernkrieges in der Rheinpfalz; auch andre Schriftsteller sprächen davon.

Erzbischofs von Trier die Bauern schlugen, und eine große Anzahl derselben gefangen nahmen, entstand, weil mehrere der letztern, dem Vertrage zu wider, fliehen wollten, eine Metzelei, die einigen hundert Bauern (ob durch oder ohne ihre Schuld, ist zweifelhaft!) das Leben kostete. — An dieser nun soll der Erzbischof von Trier mit eigener Hand und That Theil genommen und mehrere Wehrlose niedergestochen haben. — Daß dieß des Kirchenfürsten doppelt unwürdig gewesen wäre, leidet keinen Zweifel; nur ist man hier, wie überall, wo ähnliche Thatsachen von den Aufferkirchlichen berichtet worden, nach den Beweisen zu fragen berechtigt, — und in dieser Hinsicht liefert eine genauere Abhörung der Zeugen folgenden Aufschluß. Gnodalius, selbst Protestant und Zeitgenosse, erzählt in seinem sehr umständlichen Geschichtswerke über den Bauernkrieg, den Hergang bei Pfeddersheim in folgender Weise: die Bauern waren flüchtig geworden und hatten sich in Pfeddersheim geworfen, welches von dem verbündeten Heere berannt war. Von dort aus erboten sie sich, mit Leib, Leben und Gut sich in des Pfalzgrafen Hand zu geben, und es ward ihnen darauf der Bescheid, daß sie aus dem Flecken herauskommen, ihre Waffen niederlegen, ihre Hauptleute ausliefern, und ihrer verdienten Strafe gewärtig sein sollten. „Und hielten ob dreihundert Pferd hieunten bei der Pforten, die den Bauern vor und nachziehen, auch Acht haben sollen, das keiner entliefe, bis sie auf den verordneten Platz zu den Fürsten kämen. Auff solches ließen die Marschalck und Herr Friedwar von Hutten, auff drei tausend Bauern, welche zuvor alle ihr wehr im Flecken hingelegt hatten, für das Thor heraus kommen, zeigten denselbigen an, daß sie sollten zu den Fürsten gehen, und keiner sich underftehen zu entfliehen, sie würden sonst all erstochen, daß wollt man sie getreuer Meinung verwarnet haben." Als nun die Bauern durch einen Hohlweg hinaufzogen, „kamen sie zu einem kreitz oder Zwerchweg, darauff die hindersten Bauern, in willens zu entlauffen, anfingen zu fliehen. Da hauen die zugeordneten Reuter, sampt denen, so auff der Höhe im Ring hielten, mit den Bauern darauff. Und wiewohl der Churfürst, sampt andern Hauptmännern, Hofmeisteren u. s. w. allen ernstlichen möglichen Fleiß für wandten, und das Tödten gern verhindert hatten, so wurden doch von den begierigen Reutern ob acht hundert oder noch mehr erstochen, auß den andern überbliebenen enthaupt man etlich und dreißig, welche Hauptsächer seyn sollten. Und wie wol sie alle recht schuldig und hoch straffbar waren, begnadigt man die anderen, und ließ sie mit gebürender pflichtung abziehen." — Es ist nicht klar, ob der Churfürst, von welchem Gnodalius spricht, der von Trier oder der Pfalzgraf gewesen sey, jedoch unmöglich, daß Gnodalius sich in der oben mitgetheilten

Weise hätte ausdrücken können, wenn der Erzbischof von Trier den Befehl gegeben, die Bauern nieder zu hauen, geschweige denn, wenn er selbst dabei Hand angelegt hätte, — ja wenn auch nur ein, irgend wie Berücksichtigung verdienendes Gerücht dieser Art zu jener Zeit in Umlauf gewesen wäre. Jedenfalls lehrt der Augenschein, daß der Berichterstatter sehr genau unterrichtet ist, und daß, wenn auch moderne Rücksichtlichkeit bereits eben so sehr in dem Charakter jener Zeit gelegen hätte, als sie ihr fremd war, er durchaus keine Veranlassung hatte, die Wahrheit zu Gunsten des katholischen Erzbischofs zu entstellen.

„Hiernach kann jeder Unbefangene ermessen, was von der kurz hingeworfenen Aeußerung des absichtlichern und partheiischern Sleidan zu halten sey. „„Bei diesem Morde war der Pfalzgraf und der Erzbischof Richard von Trier zugegen, jener versuchte mit großer Gewalt die wüthenden Krieger zurück zu halten, dieser soll (fertur) nicht allein denselben gebilligt, sondern auch Viele niedergestoßen haben."" Sleidan wagt es nämlich nicht, die Erfindung des Hasses als Gewißheit zu geben; in der That hieße es auch selbst der leichtgläubigsten Beschränktheit zu viel zumuthen, wenn man, gegen das Zeugniß aller Zeitgenossen, es als eigentliches Factum behaupten wollte: der streng gläubige Erzbischof und Kurfürst habe sich unter die gemeinen, mit dem Transport der Rebellen beauftragten Reuter gemischt, mit ihnen, wider die Abmahnung des Pfalzgrafen und den Befehl der Hauptleute, in der Verübung eines Excesses gemeine Sache gemacht und durch eigenhändige Vergießung von Menschenblut muthwillig die Censur der Kirche auf sich geladen. — Allein der Zweck Sleidan's ist durch das einfache Wörtlein *fertur* erreicht, in welchem die ganze Fülle protestirender Treuherzigkeit liegt. Vielleicht glaubt doch irgend Jemand die sinnlose Verläumdung; und wird sie bestritten, was thut's? Er hat ja die Lüge nicht zu vertreten! „Es heißt," „es soll," „man sagt." — Es ist doch wenigstens ein Schatten auf den Prälaten geworfen, dessen Treue gegen die Kirche, dessen tapfere Gegenwehr gegen die Rebellion die strengste Ahndung verdient. — So ist die falsche Münze, — wohl gemerkt als unverbürgtes Gerücht, — glücklich in Umlauf gebracht. Sehen wir, was daraus im Laufe von drei Jahrhunderten geworden ist. Wachsmuth (und vor ihm Satorius) sprechen bereits von dem Vorfall, wie wenn sie zugegen gewesen. „„Als nun bei dem Einziehen in die Reihen der Fürstlichen dennoch der Schuldbewußten einige zu entkommen strebten, brachen die Reisigen los, und mehr denn acht hundert Bauern fielen als Opfer brutaler Wuth. Erzbischof Richard von Trier war voran unter den Würgern; er stach mit eigner Hand mehre Bauern nieder"". — Man

sieht, die Lüge hat im Laufe der Zeit eine beneidenswerthe Sicherheit der Haltung gewonnen; das unverbürgte Gerücht ist zur ausgemachten Wahrheit geworden. So macht die Parthei das, was sie Geschichte nennt." [1])

Die Geschichte des Sickingen'schen Krieges können wir nicht verlassen, ohne noch der Darstellung Erwähnung zu thun, die derselbe und dessen Urheber, Franz von Sickingen, von einem Trierischen Literaten, dem J. J. Stammel, zu Ende des vorigen Jahrhunderts in einem eigenen Werke erhalten hat. Von Stammel selbst wird später noch ausführlicher Rede sein; hier wollen wir bloß seine Schrift „Franz von Sickingen, eine Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts" — in's Auge fassen. Dieselbe ist im Jahre 1794 zu Frankfurt und Leipzig, und zwar anonym, erschienen, ist aber unbezweifelt von Stammel. Stammel war damals erst 24 Jahre alt und ist mit jener Schrift zum erstenmal in der literärischen Welt aufgetreten. Geistige Strebsamkeit und gute Anlagen lassen sich allerdings in dem jungen Manne erkennen; aber die hohe, fast unbegrenzte Bewunderung, die er in jener Schrift dem Sickingen zollt, zeigt auch schon, auf eine wie gefährliche Bahn er eingetreten und wie empfänglich für revolutionäre Ideen er geworden war. Sickingen ist ihm „ein Wundermann, ein Mann von edelem und tapferem Charakter." Nebstdem ist die Wahl dieses Mannes zu einer geschichtlichen Darstellung für den Zweck, den sich Stammel gesetzt hatte, eine völlig verunglückte. Denn er wollte sich, wie er ausdrücklich sagt, in der Geschichte von Trier umsehen. Franz von Sickingen gehört aber der Trierischen Geschichte nur auf sehr kurze Zeit an, mit einer Handlung, die ein Raubzug gewesen, die schnell vorübergehend und durch keinen besondern Causalnexus in die vaterländische Geschichte verflochten war. Die Arbeit selbst, als historische Darstellung betrachtet, ist völlig werthlos, so lange Wahrheit das erste Gesetz für alle Geschichtschreibung bleibt. Die in Frankreich eben aufgetauchten politisch-revolutionären Ideen hatten damals schon in Stammel, obgleich er in demselben Jahre (1794) in den Priesterstand eingetreten ist, eine gewaltige Gährung und Confusion bewirkt; und diese Confusion und der Mangel an festen leitenden Grundsätzen in dem geistig noch unreifen jungen Literaten gehen durch die ganze Schrift hindurch und haben die Geschichte des Franz von Sickingen zu einem faden Roman gestaltet.

Auch Ulrich v. Hutten ist ein Liebling unseres Stammel; er nennt

[1]) Historisch-politische Blätter, 7. Bd. S. 365—369.

ihn den „Berühmten“ und hofft, derselbe werde „der Liebling unsres Zeitalters werden.“ Und doch gibt es keinen geschichtlich bekannten Mann aus dem Adel des sechszehnten Jahrhunderts, der so, wie Ulrich v. Hutten, durch gemeine Liederlichkeit, Verschwendung, Betrug und selbst verschuldetes Elend so allgemein den Abscheu und die Verachtung aller Edelgesinnten im Vaterlande sich zugezogen hätte. Nichts war demselben heilig, sein schmutziger Witz besudelte Alles, was er anrührte. Und dieser Ulrich wird hoch gepriesen von Stammel!

Das Treiben Sickingens ist aber so unwahr und lügenhaft dargestellt, daß es dem Kenner der Geschichte kaum möglich ist, die Schrift bis zu Ende zu lesen. In wirklich schamloser Weise sind ganz gemeine Raubzüge zu edeln Thaten gemacht. Der sonnenhellen Geschichte zum Trotz behauptet Stammel, nie habe Franz aus eigennützigen Absichten gehandelt. Er hat sich mit seiner dichterischen Phantasie, die ihm nicht abzusprechen ist und die ihn auch wenige Jahre danach zum Trierischen Liederdichter für die Republikaner gemacht hat, ein Ideal eines deutschen Ritters geträumt und dieses Ideal hat er sodann in den Rahmen des Lebens von jenem Sickingen einzufügen gesucht. Die gerechtesten Klagen der durch Franz bedrängten, gebrandschatzten und beraubten Reichsstände bei dem Kaiser nennt Stammel „Verläumdungen“, und macht so Franzens Geschichte zu einer Verkehrung aller rechtlichen und sittlichen Begriffe in das gerade Gegentheil. Franz, sagt Stammel, habe nie gegen das Vaterland gehandelt; als wenn seine Verbindung mit dem Könige von Frankreich, die Dienste, die er diesem angeboten, und seine Befehdungen mehrer Reichsstände, seine Verletzungen des Reichsfriedens, die Verhöhnung des Reichsregiments und des Kammergerichts nicht gegen das Vaterland gewesen und die Reichsacht zweimal über ihn als einen Unschuldigen verhängt worden wäre! Stammel schildert den Freiheitssinn dieses Ritters als so überaus edel, und doch kämpfte Franz hauptsächlich für die Freiheit des Faustrechts; er spricht von Druck der Fürsten gegen den Adel, Schmälerung seiner Rechte; und doch wollten Kaiser und Fürsten nur eine geregelte Reichsjustiz und Reichspolizei einführen und dem rohen Faustrechte im Reiche ein Ende machen. Die Verschwörung der Ritter zu Landau gegen die Fürsten und den Kaiser, den Abfall „von dem Manne zu Rom“, zum Schutze Luthers erzählt er so, als seien das Dinge, die unmöglich einem Tadel unterliegen könnten.

Der ganze Standpunkt, von welchem der Verfasser die Geschichte des Franz von Sickingen geschrieben hat, ist auf S. 139 des Werkes in einer Anmerkung hinreichend bezeichnet und trägt seine Verurtheilung schon in sich selber. „Ich will nicht untersuchen, schreibt hier Stammel,

in wie weit diese Beschwerde Richards (von Greiffenclau) gegründet sei oder nicht; nur das vergesse man nicht, daß bei den beständigen Abwechselungen und Abstufungen von Kultur die Begriffe vom Sittlichen, von dem, was Recht und Unrecht ist, Veränderungen erleiden."

Uebergang zur speciellen Geschichte des Erzstifts Trier.

Mit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung des Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe zum Kaiser und Reiche ihren Abschluß gefunden. Ebenso auch hatte das Territorium, innerhalb dessen die Erzbischöfe die weltliche Hoheit besaßen, jene Abgrenzung erhalten, die es, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates behalten hat. Für die Darstellung jenes Rechtsverhältnisses unsrer Erzbischöfe mußten wir uns an die chronologische Reihenfolge derselben halten, weil die Natur des Gegenstandes diese Ordnung erheischte. Nunmehr aber haben wir unsre Erzbischöfe in ihrem Verhältnisse als Territorial- oder Landesherren zu dem Erzstifte darzustellen, und hier wird es ebenso nothwendig sein, die streng chronologische Ordnung fallen zu lassen, als es dort nothwendig war, an derselben fest zu halten. Denn hier kommt es zunächst darauf an, das Erzstift selbst in seinen Gesammtzuständen, in seinem Umfange, seiner Eintheilung, seinen Einrichtungen und Verhältnissen zur Anschauung zu bringen, und zu diesem Ende den geschichtlichen Stoff nach innerer Zusammengehörigkeit zu gruppiren.

Dieser sachlichen Ordnung gemäß werden wir daher zuerst handeln von dem Umfange und der Lage unsres Churfürstenthums, und werden dessen Geschichte, soweit dieselbe durch seine Lage bedingt war, in die Darstellung einflechten; dann von der Eintheilung des Erzstifts für das geistliche und weltliche Regiment. Sachgemäß wird sich daran die Organisation für die Verwaltung anschließen, dann die Verfassung, das Ständewesen, Gerichts-, Kriegs- und Steuerwesen mit allen andern öffentlichen Einrichtungen und socialen Zuständen. Die Geschichte der Erzbischöfe selbst, ihr Einwirken auf alle diese Einrichtungen und Zustände des Landes und ihr ganzes Rechtsverhältniß zu demselben wird dann überall an den von der sachlichen Ordnung angewiesenen Stellen eingeflochten werden.



XXIV. Kapitel.

Lage, Grenzen und Gestalt des Churfürstenthums Trier.

Fortsetzung und Schluß der Reihenfolge der Erzbischöfe bis auf Clemens Wenceslaus. Johann III von Metzenhausen (1531—1540), Johann IV Ludwig von Hagen (1540—1547). Johann V von Isenburg (1547—1556), Johann VI von der Leyen (1556—1567), Jakob III von Eltz (1567—1581), Johann VII von Schönberg (1581—1599), Lothar von Metternich (1599—1623), Philipp Christoph von Sötern (1623—1652), Carl Caspar von der Leyen (1652—1676), Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), Carl von Lothringen (1711—1715), Franz Ludwig von Neuburg (1716—1729), Franz Georg von Schönborn (1729—1756), Johann Philipp von Walderdorf (1756—1768).

Bei der Grenzbestimmung des Churfürstenthums nehmen wir keine Rücksicht auf die allmälige Zunahme seines Umfangs und die mancherlei Wechsel der Grenzen, die dadurch gegeben waren, sondern betrachten dasselbe in jenem Gebietscomplexe, wie es unter der Regierung des letzten Churfürsten bestanden hat. Jedoch war auch in der letzten Zeit der Churstaat so wenig abgerundet, war nach allen Seiten hin durch Besitzungen andrer Fürsten und kleiner Dynasten so vielfältig durchbrochen und eingeschnitten, daß sich kaum eine unregelmäßigere Figur denken läßt, als die der geographischen Grenzlinien des churtrierischen Territorium und daß es daher äußerst schwierig ist, ohne eine eigene Karte dem Leser die Grenzen genau und anschaulich anzugeben. Gewöhnlich werden als Grenzen angegeben: gegen Norden die Grafschaft Nassau und das Churfürstenthum Cöln, gegen Westen das (östreichische) Herzogthum Luxemburg, gegen Süden das Herzogthum Lothringen (seit 1766 mit Frankreich vereinigt) und das Fürstenthum Nassau-Saarbrücken, gegen Osten das Churfürstenthum Pfalz und Hessen-Rheinfels. Allein da diese Nachbarstaaten unter jenen Namen gar nicht oder doch in der damaligen Begrenzung nicht mehr bestehen, so ist mit jenen Angaben zur Grenzbestimmung unsres Churfürstenthums für unsre Leser sehr wenig gewonnen, und müssen daher jetzt andre Ausgangs- und Anhaltspunkte gegeben werden. Nehmen wir daher zu solchen die drei Flüsse, welche das Gebiet des Churstaates durchfließen, die Saar, die Mosel und den Rhein und suchen die Grenzen nach dem Laufe derselben möglichst anschaulich zu bestimmen.

Von Merzig, der südlichen Spitze des Trier'schen Gebietes, abwärts bildete das rechte Saarufer die Grenze gegen Lothringen (Frankreich); oberhalb Mettlach sprang die Grenze sodann auf das linke Ufer hinüber, bei Freudenburg hindurchlaufend bis an das rechte Moselufer gegenüber dem luxemburgischen Städtchen Remich; unterhalb des ebenfalls luxemburgischen Dorfes Igel trat sie auf das linke Moselufer über bis an die Sauer, weiter hinauf an die Nims, erlitt dann aber einen tiefen, obgleich schmalen Einschnitt durch luxemburgische Ortschaften über Bitburg, Dudeldorf, Heidweiler bis Bruch an der Salm, trat dann aber mit den Grenzen des Amtes Wittlich, dann des Amtes Kyllburg weit gegen Westen, schnitt selber nun in dem mit Trier vereinigten Fürstenthum Prüm tief gegen das Herzogthum Luxemburg ein hinter Bronsfeld, Winterscheid, Mützenich, Holzheim; von da kehrte die Grenzlinie wieder einwärts in nur geringen Krümmungen bis an die Kyll, eingeengt durch die Grafschaft Manderscheidt, weiter noch linker Seite der Kyll eingeschnitten durch die Grafschaft Gerolstein, warf sich dann wieder mit einem schmalen Streifen in dem Amte Hillesheim westlich, um sodann wieder jenseits Kirchweiler von der Grafschaft Virneburg eingeschnitten zu werden bis zu den Grenzen des Amtes Mayen, bildete nun um das Amt Kempenich herum selber wieder gegen Churcöln einen Einschnitt, hinter dem Kloster Laach hindurch und erreichte unterhalb Andernach, das ausnahmsweise Churcölnisch war, das linke Rheinufer. Gehen wir nun wieder zu dem südlichen Ausgangspunkte, Merzig, zurück, um die Grenzlinie nach der rechten Moselseite hin bis an den Rhein zu bestimmen. Auf der rechten Seite der Saar wurde der Churstaat noch begrenzt durch Lothringen, so daß die Linie zwischen Losheim und Dagstuhl durchlief; dagegen aber gehörte das ganz isolirte, von Lothringen, Zweibrücken und Pfalz allseitig umgrenzte Amt St. Wendel zu dem Trier'schen Gebiete. Dann bog sich die Grenzlinie etwas einwärts gegen die Mosel zu bis diesseits Droneck, um die Aemter Hunolstein, Baldenau und Bernkastel, wurde von der Grafschaft Veldenz bis an die Mosel eingeschnitten, ebenso von dem pfalzzweibrückischen Amte Trarbach, trat dann aber wieder um das Amt Zell weiter vom Ufer über die Höhen gegen das markgräflich-baden'sche Amt Kirchberg, um das Amt Baldeneck, begrenzt von dem pfalz-zweibrückischen Amte Castellaun, von Bickenbach abwärts gegen die Mosel zu wieder etwas eingeschnitten, erhebt sich dann aber in einer auswärts gebogenen Linie gegen den Rhein hinauf bis Bacherach, wo sie das (linke) Ufer erreichte. Von Bacherach abwärts erstreckte sich nun das Trier'sche Gebiet links des Rheines bis Andernach, die Städtchen St. Goar und Rhens ausgenommen, deren ersteres Hessen und letzteres Churcöln gehörte.

Unterhalb St. Goarshausen lief die Grenzlinie auf die rechte Rheinseite, umschrieb hier das Amt Welmich gegen Nassau, oberhalb Braubach wieder an das Rheinufer zurückkehrend: abwärts bilden der Rhein und die Lahn bis zu ihrem Zusammenflusse die Grenze gegen Nassau. Endlich zur Bestimmung der Grenzen des Churfürstenthums auf der rechten Rheinseite in das jetzige Herzogthum Nassau hinein mögen folgende Anhaltspunkte dienen. Von der Lahn bei ihrem Einflusse in den Rhein abwärts erstreckte sich das Gebiet bis unterhalb Hammerstein, eine kurze Strecke jedoch unterbrochen durch die Grafschaften Isenburg, Sayn und Wied; in den Aemtern Ehrenbreitstein und Vallendar trat dann das Gebiet tiefer seitwärts vom Rheine, weiter noch in den Aemtern Montabaur und Herschbach, welches letztere bis nahe an die Sieg vortrat, während nach der entgegengesetzten Richtung das Amt Limburg das Trier'sche Gebiet bis an Camberg vorrückte.

So bildete das Gebiet des Churfürstenthums von Merzig die Saar und gegenüber Remig die Mosel abwärts eine dem Laufe dieser letztern nach bis an den Rhein und in derselben Richtung hinüber in das jetzige Nassauische hinein eine länglich gestreckte Figur, die nach ihrer größten Länge in gerader Linie ungefähr zweiundzwanzig deutsche Meilen (vierundvierzig gewöhnliche Stunden) zählte, und deren größte Breite, jedoch ohne das mit Trier vereinigte Fürstenthum Prüm, sechszehn, deren mittlere zwölf und die geringste acht Stunden geschätzt wurde. Der Churstaat hatte also das seit 1766 mit der französischen Krone vereinigte Herzogthum Lothringen im Süden, dann im Westen das östreichische Herzogthum Luxemburg, gegen Osten Churpfalz, gegen Norden Churcöln und Nassau und auf verschiedenen Punkten eine Menge Grafschaften und Gebiete kleiner Dynasten zu Nachbarstaaten. Diese lang gestreckte Lage des Churstaates, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Hauptstadt nahe an der südlichen Grenze, und also den östlichen Theilen zu fern lag, hat eine besondere Eintheilung des Gebietes für das geistliche und weltliche Regiment nothwendig gemacht, die für die innern Zustände des Landes von großem und meistens nachtheiligem Einflusse gewesen ist.

Auch sind ferner die äußern Geschicke und Verhältnisse des Trierischen Landes durch seine nahe Berührung mit Frankreich vielfältig bedingt gewesen. Das Gebiet des Churstaates war vorerst ein Theil von Lothringen, von dem Reiche also, welches seit seinem Entstehen ein Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland gewesen ist; dieses traurige Loos hat es unzähligmal zum Schauplatze blutiger und unheilvoller Kriege gemacht, und scheint selbst von den deutschen Ueberresten des ehemaligen Lothringen jenes Loos nicht gewichen zu sein, da das

Gelüsten nach der Rheingrenze bis zur Stunde in Frankreich noch nicht ausgestorben ist. In dem Vertrage zu Verdun (843), der die große fränkische Monarchie in drei Reiche getheilt hat, ist das Trier'sche Land Lothar'n, dem ältern Sohne Ludwig's, zugefallen; als dieser, in reumüthigem Rückblicke auf sein Leben und der Welthändel überdrüssig, sein Reich unter seine drei Söhne theilte, um als Mönch in die Abtei Prüm einzutreten, fiel das Trier'sche Land Lothar II zu, gehörte zu dem nach ihm Lothringen genannten Reiche (855)[1]). Daß dieser ohne Erben starb, schien Carl'n, dem Könige von Frankreich, eine günstige Gelegenheit, sich Lothringens zu bemächtigen, mußte aber, von Ludwig dem Deutschen, der sich ein gleiches Anrecht beilegen konnte, bezwungen, in dem Vertrage von Prokaspis (an der Maas) 870 sich zu der gleichmäßigen Theilung Lothringens verstehen, so daß er die westliche, Ludwig der Deutsche die östliche, dem Rheine zunächst gelegene, Hälfte dieses Reiches erhielt, wonach das Trier'sche Land zum erstenmale zu Deutschland geschlagen wurde. Wenige Jahre war die ganze frühere Monarchie unter Carl dem Dicken vereinigt; nach seinem Tode aber wählten sich die Deutschen, da die legitimen Nachkommen des Carolinischen Stammes in Deutschland auszusterben anfingen, einen König in Arnulph, der auch über das mit Deutschland vereinigte Lothringen herrschen sollte (887). Zuerst setzte er seinen nichtlegitimen Sohn Zwentepolt über dieses Reich, der, wie keiner der Vorgänger, sich freigebig gegen die Trier'sche Kirche bewiesen; und als dieser an der Maas (900) gefallen, Ludwig das Kind, seinen ehelichen Sohn, der ihm sodann auch in der Regierung Deutschlands gefolgt ist. Sein Ableben ohne Erben (910) erregte abermals in dem Könige von Frankreich, Carl dem Einfältigen, das Gelüsten nach Lothringen, auf den Grund hin, wie es scheint, als wäre mit dem Aussterben des Carolinischen Stammes in Deutschland und der Wahl Conrads aus dem Hause der Salier, auch das Anrecht Deutschlands auf Lothringen ausgestorben. Der nach Conrads Tode (918) zum deutschen Könige gewählte kräftige Heinrich I vindicirte Deutschland dieses Anrecht, indem er den König Carl nöthigte, in den wiederholten Verträgen zu Bonn (921 u. 924), unter Beschwörung der Grafen und Bischöfe Lothringens, dieses Reich an Deutschland wieder herauszugeben. Zwar hat danach auch der französische König Lothar wieder einen Versuch gemacht, Lothringen an sich zu reißen, mußte aber, 980 überwunden, diesem Reiche entsagen. Von dieser Zeit ab war Lothringen fortwährend innig mit Deutschland vereinigt und erhielt diese Zusammengehörigkeit den eigenthümlichen

[1]) Dieses Reich hatte zu Grenzen die Vogesen, das deutsche Meer, den Rhein und die Schelde.

Ausdruck in der stehenden Sitte, daß die deutschen Könige in Deutschland gewählt und in der lothringischen Stadt Aachen gekrönt wurden.

Dieses Geschick Lothringens und einschließlich des Trier'schen Landes, so lange Zeit hindurch der Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland zu sein, hat einen durch das ganze Mittelalter, selbst noch in das sechszehnte Jahrhundert andauernden Einfluß auf die innern Zustände Lothringens ausgeübt, indem in Folge desselben in diesem Länderstriche eine Menge Dynasten, so wie auch die bischöflichen Kirchen und Abteien mit königlichen Gütern und Privilegien reichlich beschenkt worden sind. Calmet schreibt sehr wahr hierüber. „Dieses Land, zwischen Frankreich und Deutschland gelegen, ist lange Zeit hindurch der Gegenstand von Kriegen und Streitigkeiten der Regenten dieser beiden Monarchien gewesen, die sich gegenseitig das Recht der Oberherrschaft streitig machten. Die Eifersucht dieser beiden Mächte und ihre Reibungen unter einander gaben zwischen der Maas und dem Rhein jener Menge von kleinen Herrschaften und Republiken ihr Entstehen, die wir seit dem zehnten Jahrhunderte hier antreffen und die bis in das fünfzehnte und sechszehnte Jahrhundert fortbestanden haben, indem sich die einen gegen die Macht der andern unter Beihilfe benachbarter Dynasten gehalten haben. Während dieser Zeit der Wirren, wo Kaiser sich einander das Reich streitig machten, suchte sich jeder derselben Anhänger zu gewinnen und sich durch Bündnisse zu verstärken, und ertheilte zu dem Ende den Bischöfen, den Abteien, Kirchen und den Grafen Privilegien und ausgedehnte Rechte, um dieselben zu seiner Partei anzuziehen oder sie fester an sich anzuschließen. Zu diesen Privilegien verschenkte er große Ländereien und Güter, die für ihn wenig Werth hatten, da er sich nicht in ruhigem Besitze derselben befand, und weil jeder glaubte, das Kaiserreich oder ein Reich, das ihm bestritten wurde, nicht zu theuer erkaufen zu können. Daher denn diese Menge kleiner Herrschaften zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich, hervorgegangen aus der Schwäche oder aus dem Zwiespalte dieser beiden Mächte. Wollte eine dieser beiden Mächte diese kleinen Herrscher in Ausübung ihrer Rechte beengen, so waren dieselben sicher, Stütze und Schutz bei der andern rivalisirenden Macht zu finden. Solches war der Ursprung der kleinen Herrschaften von Lüneville, Dasburg, Bouillon, Salm, Blamont, Homburg, Saarwerden, Saarburg, Zweibrücken, Saarbrücken . . . . Chiny, Luxemburg rc. Daher die Macht der Bischöfe von Metz, Toul, Verdun, ihrer Capitel, ihrer bischöflichen Städte, die sich wie Republiken regierten. Daher die Macht der Abteien St. Maximin (bei Trier), Prüm, Echternach, Görz, St. Arnou und vieler andern, die über ihre Ländereien

und Unterthanen eine Art königlicher Herrschaft, nur der Gerichtsbarkeit des Kaisers . . . . unterworfen, ausübten." [1])

Hat nun der öftere Wechsel der Regierung in Lothringen seit dem Vertrage von Verdun bis in das zehnte Jahrhundert hinein die Entstehung so vieler kleinen Herrschaften, die Bereicherung der bischöflichen Kirchen mit Gütern und Privilegien in diesem Lande begünstigt, so ist in spätern Jahrhunderten die Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich eben diesem Lande und insbesondre dem Erzstifte Trier äußerst verderblich geworden. In den bessern Zeiten des deutschen Reiches, seit der Regierung der kräftigen Ottonen bis auf Kaiser Sigismund im fünfzehnten Jahrhunderte, ist die Verderblichkeit jener Nachbarschaft noch nicht sehr hervorgetreten; das Ansehen der Kaiser überstrahlte weit das Ansehen aller christlichen Regenten; Frankreich hatte noch in seinem Innern gegen mächtige Vasallen und gegen England zu kämpfen, und das deutsche Reich wurde an seinen Grenzen im Westen nicht beunruhigt. Unter Sigismund aber stellte sich schon für den Churfürsten von Trier die Nothwendigkeit heraus, beim Abschlusse von Bündnissen Rücksicht auf die Nähe Frankreichs zu nehmen, um nicht durch Zutritt zu solchen gegen die französischen Könige diese zu reizen und zu Feindseligkeiten gegen den Churstaat oder die dem Erzbischofe von Trier untergebenen lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun zu provociren, wie denn schon Sigismund solche Vorsicht für nöthig erachtet hat, indem er schrieb: „daß Werner (Erzbischof von Trier) und seines Stiftes Geistliche, Prälaten, Suffraganbischöfe, Mannen und seine geistliche Gerichtsbarkeit an und in die Krone von Frankreich stoßen." Solche Vorsicht aber konnte nicht mehr ausreichen, das Trier'sche Land gegen Ueberfall zu schützen, nachdem die Glaubensspaltung in der „Reformation" auch das deutsche Reich gespalten, die protestantischen Fürsten Deutschlands mit Hoch- und Reichsverrath ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich gegen den Kaiser Carl V geschlossen und dem Reichsfeinde das westliche Thor des Reiches geöffnet hatten, in jener unheilschwangern Frevelthat, in welcher der berüchtigte Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Ritter Schärtlin als Gesandte des lutherischen Churfürsten Moriz von Sachsen und seiner Verbündeten den Vertrag mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen haben, wonach dieser die zum deutschen Reiche gehörigen Bisthümer Toul, Verdun und die Reichsfestung Metz in Besitz nehmen sollte, während sie selber den Kaiser in Deutschland unerwartet überfallen würden. Am 13. März 1552 hat der König Toul und Verdun

[1]) Histoire de Lorraine. Tom. I. pref. § 28.

wirklich in Besitz genommen und dann am 10. April die Festung Metz durch List gewonnen; der durch jenen Verrath geschwächte Kaiser Carl V war nicht mehr im Stande, die Festung den Franzosen wieder zu entreißen, mußte im Januar 1553 die Belagerung aufheben und jene bischöflichen Städte Lothringens in den Händen des Feindes lassen. Dadurch war die Gefahr französischer Eroberungsgelüste dem Trier'schen Lande näher gerückt; im westpfälischen Frieden wurden jene Bisthümer förmlich an Frankreich abgetreten und war damit die französische Grenze in ihren lothringischen Besitzungen unmittelbar an den Trier'schen Churstaat vorgerückt. Die seit dem Ausbruche der Reformation erbliche Politik der französischen Krone, die Uneinigkeit der deutschen Fürsten zu eigenem Vortheil und zum Verderben des deutschen Reiches auszubeuten, mußte von nun an in ihren Maßregeln bei jedem Kriege zwischen Frankreich und Deutschland das Erzstift Trier mit schnellem und hartem Ungemache treffen. Wollten die Churfürsten, allein zu schwach zum Schutze und oft der nöthigen Reichshilfe entbehrend, ihr Land nicht verheeren lassen, so sahen sie sich zur Neutralität genöthigt, die dann aber regelmäßig von Frankreich nicht beachtet wurde, indem französische Truppen das Land besetzten und durchzogen. Dies ist besonders in dem dreißigjährigen Kriege geschehen, in welchen die französische Krone sich zum Verderben des deutschen Reiches eingemischt hat; in weit höherm Maaße aber ist es geschehen unter der Regierung des Despoten Ludwig XIV, der in seiner unersättlichen Ländergier die Stadt Trier, das ganze Trier'sche Land und die unglückliche Pfalz bis an den Rhein mit unbeschreiblichem Elende übergossen hat. Seit dem Jahre 1673, wo zuerst französische Truppen in das Land eingerückt sind, bis zum Badener Frieden 1714, sind Stadt und Land fast ununterbrochen mit französischer Einquartierung, Brandschatzung und Raub heimgesucht worden: viele Klöster, Kirchen, die Stadtmauern, ein Theil der Moselbrücke wurden zerstört; ganze Städte, Wittlich, Cochem, Pfalzel u. a. und Dörfer wurden in Asche gelegt auf Befehl des unmenschlichen Kriegsministers Louvois, „um die Grenzen Frankreichs gegen das deutsche Reich zu schützen," und es stand 1689 auf dem Punkte, daß auch die bereits in ein Dorf verwandelte Stadt Trier in Asche gelegt werden sollte, als sich ein Funke menschlichern Gefühls in Ludwig regte, daß er dem Minister Louvois zornig zurief: „ist ein Haus von Trier verbrannt, so steht Ihr mir dafür mit Euerm Kopfe." Hätte Deutschland viele Fürsten gehabt, welche die Bedürfnisse des Reiches, die Ursachen seiner Schwäche so richtig erkannt, wie der damalige Churfürst von Trier, Carl Caspar von der Leyen, die von so edler Gesinnung und Treue gegen Kaiser und Reich erfüllt

gewesen, wie er, dann würde viel Unglück und Elend in jener und den folgenden Zeiten nicht über Deutschland hereingebrochen sein. Weder die Verlockungen noch die Gewaltthaten Ludwigs konnten ihn in seiner Treue gegen das Kaiserhaus wankend machen; in der Uneinigkeit und Unentschlossenheit der deutschen Fürsten und in der eigennützigen Sonderpolitik derselben, die bei gegebener Gelegenheit immer bereit war, das Interesse des Reiches dem eigenen Gewinne aufzuopfern, hat er die Schwäche Deutschlands und die Macht Frankreichs erkannt und in prophetischem Geiste die einstige Unterjochung der Deutschen durch Frankreich vorhergesagt.[1])

Doch was nützte unserm Churfürsten seine Treue gegen Kaiser und Reich und seine väterliche Sorgfalt um sein Land, so lange die französischen Heere die Oberhand im Felde behielten! Die Franzosen setzten sich mit jedem Tage mehr fest an der Mosel; nachdem sie zu Trier Kirchen und Klöster in der nächsten Nähe der Stadt niedergerissen hatten, schufen sie St. Martin zu einem Fort um, machten Montroyal zu einer Festung, setzten das Schloß zu Trarbach in Vertheidigungszustand, ebenso Traben, genannt das Fort de Turenne, und machten dann von

[1]) Seine Gesinnungen in dieser Beziehung hat der Pastor von Honnef niedergelegt in einem trefflichen Gedichte, worin es heißt:

Sum Petra, non moveor, stabili domus Austria nexu
Me ligat; incassum dulcia, Galle, canis.
Sum Petra, petrino non erescunt lilia solo,
In Petris aquilae nidificare solent.

Nulla salus Gallo, per Gallum perdimur omnes,
Sub Gallo nullus vivere Teuto potest.
Libertas Germana jugum perferre recusat;
Sed nisi praevenias, Teuto, vasallus eris.
Vera loquor, sed quis credat? vix audior ulli;
Quae mala jam perfert, haec sibi Teuto parat.

Quod si conjunctis Alemannia viribus hostem
Impeteret, dudum Gallia nulla foret.
Nunc quia divisis ruit in contraria votis,
Teuto suam proprio provocat ense necem.
Ecce Ratisbonae quod consultatur ab annis
Haec consultandi, quis, rogo, finis erit?

Nostra facit tumidum languens vecordia Gallum,
Ut, quaecunque jubet, mox quoque facta velit.

Vendita libertas, distracta potentia, Caesar
Pauca potest, veteris vix manet umbra status.

(Siehe Honthem. Prodrom. hist. Trev. pag. 898).

diesen Verschanzungen aus Streifzüge auf den Hunsrück und in die Eifel, um zu brandschatzen und zu rauben. Trier selbst litt am meisten von beständiger Einquartierung und willkürlichen Geld- und Proviantforderungen französischer Feldherren. In Folge des Ryswicker Friedensschlusses (von 1697) hatten zwar die Franzosen Trier im Mai 1698 geräumt, waren die unter Ludwig XIV gemachten Eroberungen deutscher Gebiete meistens wieder zurückgegeben worden. Allein im Jahre 1700 starb Carl II, König von Spanien, der letzte Sprößling der habsburgisch-spanischen Königsfamilie, und es entbrannte nun der spanische Erbfolgekrieg, in welchem abermal Ludwig XIV gegen den deutschen Kaiser Leopold I stand, so daß nun auch unser Churfürstenthum nicht verschont bleiben konnte. Plötzlich fallen die Franzosen wieder in die östreichischen Niederlande ein, der Churfürst von Cöln, dem Kaiser und Reiche untreu, öffnet ihnen seine festen Plätze am Rhein (1701) und in dem Jahre darauf ziehen sie auch bereits wieder in Trier ein und legen eine Besatzung in ihre alte Verschanzung zu St. Martin.

Der Churfürst Johann Hugo, treu gegen den Kaiser und auf den Schutz seines Landes bedacht, schloß am 8. Mai 1702 ein Bündniß mit der Königin Anna von England und den Generalstaaten von Holland, worin England und Holland zum Schutze des Trier'schen Landes gegen die Angriffe der Franzosen, weil es mehr als jedes andre Land die Drangsale dieses Krieges zu fürchten habe, jährlich 50,000 Thlr. als Subsidien dem Churfürsten zu zahlen, zugleich Alles aufzubieten versprachen, die Stadt Trier zu schützen. Inzwischen aber hatten Stadt und Land doch viel zu leiden bis die beiden großen Feldherren der Alliirten, Malborough und Eugen, sich am Oberrhein vereinigt hatten und am 13. Aug. 1704 bei Hochstädt den Franzosen eine schwere Niederlage bereiteten. In unerwarteter Schnelle erschien der erstere vor Trier, so daß die Franzosen ihre Verschanzung bei Martin verließen und die Mosel hinauf abzogen.

Die Freude der Stadt über die Befreiung dauerte nicht lange; der Plan Malborough's von der Mosel aus in Frankreich einzudringen, wurde durch die Fortschritte der französischen Truppen in den Niederlanden vereitelt, und sobald das Heer der Alliirten das Trierische Land verlassen hatte, rückte auch wieder ein französisches Corps zu Trier ein. Zwar war in den zunächst folgenden Jahren unser Land nicht mehr Schauplatz des Krieges; wohl aber lag immer eine französische Besatzung zu St. Martin und herrschte ein eigenthümlich unsicherer Zustand in dem Lande, weil es nicht deutsch und nicht französisch war, selber unthätig und nur leidend einer Entscheidung entgegenharrte, die erst in dem Frieden von Baden 1714 eingetreten ist. Beim Beginne des

genannten Jahres hatten noch 11,000 Franzosen in und um Trier gelegen mit 800 Officieren; nebst den Häusern der Bürger waren auch die Klöster belegt, wie denn St. Maximin allein 800 Mann mit ihren Officieren im Quartier hatte.

Unmöglich konnte das Trierische Land sich von den seit 1673 bis 1714 fast ununterbrochen getragenen Kriegsdrangsalen ganz erholt haben, als im Jahre 1734 wegen der polnischen Königswahl neuerdings Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ausbrach, der wieder zuerst und am härtesten unser Land getroffen hat. Stanislaus, Vater der Königin von Frankreich, war schon einmal zum Könige von Polen gewählt, aber danach nicht aufgenommen und inthronisirt worden; dasselbe widerfuhr ihm jetzt zum zweitenmal, indem der Churfürst Friedrich August von Sachsen, Sohn des 1733 verstorbenen Königs August II von Polen und Churfürsten von Sachsen, dessen Ansprüche der Kaiser unterstützte, gegen ihn operirte. Ueber die zweimalige Abweisung erzürnt, griff der König Ludwig XV für seinen Schwiegervater zu den Waffen, und wurde in Folge davon „von Cadir bis Archangel Gold und Blut verschwendet zur Entscheidung des Sarmatischen Thronstreites.“ Während auch in diesem Kriege wieder mehre Reichsfürsten, wie der von Bayern und jener von Cöln, ein bayerischer Prinz, heimlich zu Frankreich, dem Reichsfeinde, hielten, war unser Churfürst Franz Georg dem Kaiser treu und erfüllte seine Reichspflicht. Dieser Churfürst wurde nicht müde, den deutschen Reichsständen an's Herz zu legen, daß alles Unheil im deutschen Vaterlande ganz allein von der großen Uneinigkeit der Stände von jeher gekommen sei, welchen Zwiespalt fremde Mächte stets benützt hätten. Was der kräftige Vorgänger Richard von Greiffenclau zu Anfange des 16. Jahrhunderts und was Carl Caspar gegen Ende des 17. dringend empfohlen, wiederholte er unablässig: „Einig wollen wir sein, und das Reich ist sicher gestellt!“ Leider predigten sie tauben Ohren. Aeußerst aufgebracht über den Churfürsten von Trier, gab der König von Frankreich Befehl, ein zu Saarlouis garnisonirendes Husarenregiment solle denselben aufheben und todt oder lebendig nach Frankreich bringen. Truppweise, um Aufsehen zu vermeiden, war das Regiment aufgebrochen, auf einsamen Waldpfaden dem Amte Grimburg zu, wo der Churfürst auf einer Jagdlust begriffen war. Unbemerkt hatte ein Posthalter den Plan abgelauscht und in Eile, sein bestes Pferd zu Tode jagend, konnte er die Kunde dem Churfürsten hinterbringen, der in schneller Flucht, bis Kaisersesch verfolgt, glücklich Ehrenbreitstein erreichte.

Damit aber war der Sturm vom Lande selbst nicht abgewendet. Belliste, der Gouverneur von Metz, fiel mit 15,000 Mann in das

Erzstift, besetzte Trier am 8. April 1734 und danach das ganze Land, nahm die Festung Trarbach, ließ die Gräfenburg schleifen, zu welcher Arbeit das Land 300,000 Livres zu entrichten hatte. Außerdem forderte Belleisle nach bisheriger Weise französischer Truppen in unserm Erzstifte große Brandschatzungen, 800,000 Rationen Fourage, von dem 8. April ab jeden Tag 60 Kühe zur Unterhaltung der Truppen bis auf weitere Ordre, zu entrichten von den geistlichen und weltlichen Ständen des Churfürstenthums, eine Contribution von 340,000 Livres, andre 150,000 Livres als Surrogat für eine Fouragelieferung, 10,000 Livres als Beitrag zu dem Bau der Schiffbrücken, 5000 statt Holz und Licht für die Soldaten. Zu diesen Contributionen und Fourage-Lieferungen kamen noch die schweren Kosten der Einquartierungen, deren Belauf ungefähr zu ermessen aus der Angabe, daß die einzige Abtei St. Matthias acht Compagnien den Winter hindurch im Quartier hatte und ihre Beköstigung derselben 18,000 Rthlr. kostete. Das eben nicht reiche Kloster St. Annen hat eine Rechnung aus dem Jahre 1735 aufgestellt, wonach das Kriegsjahr 1734 auf 1735 ihm an Contributionen, Lieferungen und Verlusten an 3479 Rthlr. gekostet hat. Außerdem noch hat der Commandant Belleisle, da er sich in Trier verschanzen wollte, um das Brückenthor so viele Häuser abbrechen lassen, „daß ein Dauer war, die Leute anzuhören," wie eine Klosterchronik sich ausdrückt.

Nur äußerst langsam bewegte sich der kaiserliche Feldherr Prinz Eugen mit seiner Armee zur Befreiung des Erzstifts Trier und des Stifts Worms heran. Allmälig concentrirten sich seine Truppen in die Nähe von Clausen vom 16.—19. Oktober 1735, während die Franzosen sich um die Hetzradter Heide sammelten; am 20. wurden sie an der Salm bei Esch und Rivenich von den Kaiserlichen zurückgeworfen, die ihnen zwar bis um Trier nachfolgten, ohne sie doch gänzlich vertreiben zu können; und so hatte denn unser Land die feindlichen und die kaiserlichen Truppen zu unterhalten. Zuerst erfolgte ein Waffenstillstand in Gemäßheit der Friedenspräliminarien zwischen Frankreich und dem Kaiser; aber erst zu Anfang Februar 1737 haben die letzten französischen Truppen unsre Stadt verlassen. Auch der Friedensschluß zu Wien im November 1738, der diesem für unser Land so verderblichen Krieg ein Ende gemacht hat, ist nicht ohne große Bedeutung für die fernere Geschichte unsres Erzstifts gewesen. Der polnische Kronprätendent Stanislaus Lescinsky mußte Verzicht leisten und behielt nur den Königstitel; zur Entschädigung aber bewilligte man ihm Lothringen und Bar, unter der Bedingung, daß diese Herzogthümer nach seinem Tode an Frankreich fallen sollten, wogegen der Herzog

von Lothringen, Franz Stephan, mit dem Großherzogthum Toscana entschädigt wurde. Und so war denn die französische Grenze abermal unserm Erzstifte näher gerückt und damit die Gefährlichkeit der französischen Nachbarschaft gesteigert.[1])

So hatte Trier seit dem sechszehnten Jahrhunderte wegen seiner Lage an der südlichen Grenze des deutschen Reiches die Nachtheile der wachsenden Uebermacht und der Eroberungsgelüste Frankreichs zu tragen. Die Stellung der Churfürsten von Trier ward dadurch um so kritischer, als ihre geistliche Gerichtsbarkeit sich über die lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun erstreckte, die bereits im westpfälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden, mit Reservirung des Trier'schen Metropolitanrechtes. Schon dieses Hereinragen der weltlichen Hoheit der französischen Krone in das geistliche Gebiet des Trier'schen Metropoliten hat verschiedene Reibungen herbeigeführt, indem die sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche und das willkürliche Verfahren französischer Könige seit Ludwig XIV in kirchlichen Angelegenheiten nur zu häufig Anlaß zu Beschwerden darbot. Weit verderblicher aber mußte dieses zunehmende Vorrücken der französischen Grenzen für den politischen Zustand unsres Erzstiftes werden; und hatte das deutsche Reich bis zum Frieden von Wien sein Grenzland gegen Frankreich nicht zu schützen gewußt, so konnte ohne besondre Divinationsgabe vorausgesehen werden, was nun von 1766 ab, wo Stanislaus gestorben und die volle Souveränität über Lothringen an Frankreich übergegangen ist, unserm Lande von dorther bevorstehe. Völlig abgerundet, mit seinen Grenzen bis Merzig, der südlichen Spitze des Churfürstenthums Trier vorgerückt, im Innern monarchisch centralisirt und gestärkt, stand Frankreich dem zerbröckelten deutschen Reiche gegenüber, als im Jahre 1789 die Revolution ausgebrochen ist, in deren Verlaufe die republikanischen Heere gegen den Rhein vorzurücken anfingen.

---

[1]) Gesta Trevir. vol. III. p. 258—266. Der französische Platzcommandant und der Generalcommissär machten, als sie dem Trierischen Militär die Schlüssel der Stadt überreichten, das Kreuz über diese unter den Worten: „O gute Stadt, ich empfehle dich Gott und deinem Fürsten!“ Und sich in ihre Wagen setzend sagten sie Lebewohl, et abierunt, fügen die Gesta hinzu, *utinam nunquam amplius reversuri*. Man sehe auch Rhein. Antiquar. III. Abth. 2. Bd. S. 226—235; dann das Trier. Gymnasial-Programm vom Jahre 1841 von S. 7—29.

XXV. Kapitel.

Verschiedenheit des geistlichen (erzbischöflichen) Sprengels und des churfürstlichen Territoriums unsrer Erzbischöfe.

Vereinigte auch der Erzbischof von Trier mit der geistlichen Hirtengewalt die weltliche Hoheit eines deutschen Reichsfürsten, so erstreckten sich aber seine beiden Gewalten nicht über ein gleich großes Gebiet; er besaß nämlich die geistliche Gewalt und die weltliche Hoheit bloß innerhalb des Churstaates, dessen Umfang und Grenzen wir oben angegeben haben. Zu seinem geistlichen Sprengel gehörten aber außer diesem Churstaate noch andre bedeutende Ländertheile, gegen Westen das Herzogthum Luxemburg, gegen Süden ein Strich von Lothringen (zuletzt Frankreich), gegen Norden und Osten Theile der Grafschaften Wied, Nassau, von Churpfalz, der Landgrafschaft Hessen, des Herzogthums Pfalz-Zweibrücken, der Grafschaft Sponheim und der Markgrafschaft Baden. Sind auch im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die zuletzt genannten Gebiete von ihren Beherrschern zur protestantischen Religion hinübergeführt und so der geistlichen Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe entzogen worden, so sind doch auch später wieder einzelne dieser Gebietstheile der katholischen Religion wiedergewonnen worden, oder es haben sich neue katholische Gemeinden gebildet und sind so wieder unter die geistliche Gewalt ihrer frühern Oberhirten zurückgekehrt. So gelangten auf Grund des westpfälischen Friedens und der Rückkehr der Markgrafen von Baden zur katholischen Religion viele Gemeinden wieder zu dem Rechte der Ausübung der katholischen Religion; andern Gemeinden in jenen Gebieten wurde dieses Recht durch die Reunionskriege Ludwig XIV wiedergegeben und im Ryswiker Frieden ausbedungen.

Endlich aber erstreckte sich die Metropolitangewalt unsrer Erzbischöfe über die drei lothringischen Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Diese drei Bisthümer hatten unter römischer Herrschaft schon in Provicialverband mit Trier gestanden und gehörten auch seit der kirchlichen Organisation unter den ersten fränkischen Königen als Suffraganbisthümer unter die Metropole von Trier; und obgleich dieselben in Folge des Reichsverrathes der protestantischen Fürsten im Jahre 1552 von dem deutschen Reiche losgerissen und der Krone Frankreichs unterworfen wurden, so ist doch in dem Frieden von Münster (1648) im Art. X. §. 70 dem Erzbischofe von Trier das Metropolitanrecht über dieselben ausdrücklich ausbedungen worden. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden in Lothringen durch Abtrennung von Gebietstheilen

der ältern Sitze zwei neue Bisthümer errichtet, Nancy und St. Diez, und sind auch diese beiden bischöflichen Sitze als Suffragane dem Metropoliten von Trier untergeordnet worden. Schon seit dem Jahre 1601 waren von den Herzogen von Lothringen wiederholt Schritte geschehen, zu Nancy einen bischöflichen Sitz errichten zu lassen. Nancy war nämlich Hauptstadt des Herzogthums und Residenz des Herzogs und wollte dieser den Glanz und das Ansehen seiner Hauptstadt durch einen bischöflichen Sitz erhöhen. Die Könige von Frankreich aber setzten dem Unternehmen fortwährend Hindernisse. Aehnlich verhielt es sich mit St. Diez; in Betreff dieses Sitzes waren bereits 1719 die Verhandlungen zu Rom gepflogen und zu Ende gebracht worden, indem die Errichtung eines bischöflichen Sitzes daselbst als vollkommen begründet anerkannt war; die französische Krone sah aber, so lange Lothringen nicht vollständig unter ihre Hoheit übergegangen war, die Errichtung eines neuen Bisthums in diesem Herzogthum ungern und hat daher der Herzog von Orleans als Regent von Frankreich eine Sistirung zu Rom erwirkt, was ihm um so leichter geworden, als auch die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun gegen eine solche Vermehrung der Bisthümer waren. Nachdem aber Lothringen 1766 völlig an die Krone Frankreichs übergegangen war, fiel die politische Rücksicht, aus der Frankreich gegen Errichtung jener Bisthümer gewirkt hatte, weg, und ist nunmehr unter König Ludwig XVI am 12. Aug. 1777 die Erektion von St. Diez und am 13. Dezember desselben Jahres die von Nancy erfolgt. [1])

XXVI. Kapitel.

Würden, Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier.

Bei einer so großen Menge Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, wie das h. römische Reich zählte, waren Rangstreitigkeiten nichts Seltenes. Auch geistliche Würdenträger, Bischöfe und Aebte, nachdem sie einmal Reichsstände geworden und weltliche Hoheitsrechte über-

[1]) Die Geschichte der Verhandlungen über Nancy seit 1601 findet sich in der **Histoire des loix et usages de la Lorraine et du Barrois par Fr. Timoth. Thibault, pag. 73**; bei **Calmet, histoire civile et ecclesiast. de la Lorraine Tom. III. p. 768.** Die Erektionsbulle siehe **Bullar. magn. rom. Continuat. Tom. V. p. 440—461.** Ueber die Errichtung von St. Diez finden sich die historischen Notizen der frühern Verhandlungen in demselben Werke über Lothringen (**Histoire des loix etc. dans les matières benefic. p. 113 et 114**; die Erektionsbulle in dem **Bullar. rom. Contin. Tom. V. p. 372—390.**

kommen hatten, konnten und durften. solchen Streitigkeiten nicht immer ausweichen, da sie wohl aus apostolischer Demuth und Bescheidenheit auf persönliche Rechte, nicht aber so auf Rechte ihrer Sitze und ihrer Würde Verzicht zu leisten befugt waren. Im Verlaufe der Zeit wurden aber die Rechte und der Rang der Reichsstände bei allen wichtigen Reichsverhandlungen genau bestimmt, wie unter andern in der „goldenen Bulle" und in besondern „Cäremonialen"; auch sind in vielen Dissertationen, namentlich im achtzehnten Jahrhunderte, die verschiedenen Vorrechte der Reichsfürsten und ihre Verhältnisse zu einander historisch und juridisch dargelegt worden. So stellt uns denn auch eine eigene gelehrte Schrift die sämmtlichen Rechte und Prärogativen des Churfürsten von Trier dar,[1]) und zwar zuerst jene, die er als Churfürst mit den übrigen Churfürsten gemein hat, und sodann jene, die ihm vor den übrigen eigen sind. Die Churfürsten des h. römischen Reiches waren den Königen gleich geachtet; den Cardinälen gingen sie im Range vor.[2])

Auch dem apostolischen Nuntius standen sie nicht nach, wie auch nicht den Gesandten von Königen und Republiken, vielmehr hatten sie bei Handlungen, welche den kaiserlichen Hof angingen, z. B. bei Kaiserkrönungsfeierlichkeiten, den Vorrang vor Königen. Die Churfürsten hatten ferner auf Reichstagen und bei allen Versammlungen der Reichsstände einen gesonderten Sitz, die Churfürstenbank, und bildeten ein eigenes Collegium, das Collegium Electorale. Sie allein hatten den römischen König zu wählen, die Wahlcapitulation aufzustellen und den Kaiser ex magna et justa causa zu removiren. Sie hatten das Recht, so oft und wo sie wollten, besondre Comitien zu halten über alle das Wohl des Reiches betreffende Angelegenheiten (Churfürstentage). Wollte der Kaiser einen Reichstag halten lassen, so mußte es mit Zustimmung der Churfürsten geschehen; jeder Churfürst hatte zwei Assessoren zum Reichskammergericht zu präsentiren; im Jahre 1719 ist indessen die Zahl der Assessoren überhaupt auf die Hälfte reducirt worden und hat seit dieser Zeit jeder Churfürst nur einen präsentirt. Unter den Churfürsten selbst hatten nun wieder die drei geistlichen, Trier, Cöln und

[1]) Wiederholdt, De praerogat. S. R. I. Electoris Trevirensis. Lipsiae 1733.

[2]) Merkwürdig ist allerdings unter den Gründen, welche hiefür Stieve (Europäisch. Hof-Cäremonial) anführt, der fünfte: „Daß die Cardinäle als geistliche Herren, Nachfolger der Apostel wären, zu denen Christus gesagt: Vos non sic; (Ihr sollt nicht thun, wie die Großen der Erde). Gleichwie nun aber die Apostel, wenn sie noch in der Welt lebten oder ja etwa auferstehen oder wiederkommen sollten, denen Churfürsten vorzugehen nicht prätendiren würden, also könnten die Cardinäle solches auch nicht thun!"

Mainz, den Vorrang; die weltlichen gelangten durch Erbrecht (Erstgeburt) zur Würde, die geistlichen durch die Wahl (der Domkapitel). Andre Auszeichnungen endlich waren unserm Churfürsten besonders eigen. Der bischöfliche Sitz von Trier galt ohne Widerrede als der älteste.[1]) Bei der Kaiserwahl hatte der Churfürst von Trier die erste Stimme zu geben (nach der „goldenen Bulle“ Cap. 4); in seine Hände hatte der Churfürst von Mainz den Wahleid abzulegen; er ging dem Churfürsten von Cöln vor; mehre Verrichtungen in Reichsangelegenheiten, welche dem Churfürsten von Mainz als dem Ersten und als Reichs-Erzkanzler zustanden, hatte, im Verhinderungsfalle desselben, der von Trier zu besorgen. Er hatte einen Lehnhof mit den bekannten vier Erbämtern, zu Erbmarschällen die Herren v. Eltz, zu Erbtruchsessen die Herren von der Leyen, zu Erbkämmerern die Herren v. Kesselstatt und zu Erbschenken die Herren v. Schmidtburg. Dann genoß er die Auszeichnung, daß durch Aussterben von Familien erledigte Reichslehen in dem Churfürstenthume an ihn fielen; auch war es in Rechtsstreiten nicht gestattet, von dem Churfürsten von Trier an das Reichskammergericht zu appelliren, wenn die Streitsache nicht über 500 Gulden betrug. Unter Churfürst Franz Ludwig wurde dieses Privilegium weiter ausgedehnt und überhaupt keine Appellation von dem höchsten churfürstlichen Gerichtshof gestattet, als nur in casu denegatae justitiae. Dann besaß er auch die weltliche Herrschaft über die Stadt Trier, war seit 1576 auch Administrator der Abtei und des Fürstenthums Prüm, und hatte als solcher nebst Sitz und Stimme auf der Churfürstenbank auch Sitz und Stimme auf der geistlichen Bank des Fürstencollegiums auf Reichstagen. Prüm war nämlich eine Reichsabtei seit ihrer Gründung gewesen, mit weltlichen Hoheitsrechten in dem sogenannten Fürstenthum Prüm, unter Churfürst Clemens Wenceslaus mit einer Bevölkerung von 6217 Seelen. In Folge großer Unordnungen in der Abtei ist dieselbe mit der erzbischöflichen Tafel von Trier von dem Papste und dem Kaiser auf immer vereinigt worden, so daß der jedesmalige Erzbischof von Trier in alle Rechte eines Abtes von Prüm eingetreten ist, wie tiefer unten in einem eigenen Abschnitte ausführlicher gezeigt werden wird. Dann hat er ein Domkapitel von vierzig Canonikern, worunter sechszehn Capitularen, die übrigen Domicellaren waren, alle aus

---

[1]) Das Verhältniß von Trier zu den beiden andern geistlichen Churfürstensitzen ist daher ausgesprochen in den Worten:

Treviris *aetate*, sed rerum *proprietate*
Gaudet Agrippina, sed *honore* Moguntia prima.

An Alter steht Trier, an Reichthum Cöln und an Ehrenrang Mainz vor.



hochadeligem Geschlechte. Endlich führte er den Titel „Erzkanzler durch Gallien und das Reich Arelat.“ Dieser Titel stammte aus der Zeit der fränkischen Könige. Diese hielten regelmäßig an ihrem Hofe durch Wissenschaft ausgezeichnete Geistliche, welche den Gottesdienst und andre geistliche Funktionen für die königliche Familie und den Hof zu verrichten und diese auch auf allen Zügen zu begleiten hatten. Der Erste im Range unter ihnen hieß Erzkaplan, stand an Würde und Ehre dem Könige am nächsten. Nebstdem war er auch in weltlichen Dingen, in Regierungsangelegenheiten der Geheimrath des Königs, sein Secretär, und hatte wichtige Urkunden zu contrasigniren, er war erster Minister des Königs und hieß als solcher auch Erzkanzler. Diese beiden Aemter, vereinigt in einer Person, sind danach Erzkanzellariat genannt worden. Nach Moser (churtrier. Staatsrecht c. 2. §. 20) datirt die Würde des Erzbischofs von Trier als Erzkanzlers durch Gallien (Lothringen) und das Reich Arelat (Burgund) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Diese Würde war für das deutsche Reich so unter die drei geistlichen Churfürsten vertheilt, daß der von Mainz dieselbe für das Reich zwischen dem Rhein und Ungarn, der von Trier für Lothringen, der von Cöln für Italien besaß. Moser's Angabe über die Zeit der Entstehung dieser Würde unsrer Erzbischöfe ist aber nicht ganz richtig. Denn gewiß ist, daß diese die genannte Würde schon im 10. Jahrhunderte in Lothringen bekleidet haben, wenn auch nicht ununterbrochen, wie zu ersehen bei Hontheim (I. p. 241 et 242). Dagegen ist allerdings die Würde erst bleibend an unsre Erzbischöfe im 13. Jahrhunderte gekommen [1]) und führten sie bis zum Anfange des laufenden Jahrhunderts den Titel „Erzkanzler durch Gallien (d. i. Lothringen) und das Reich Arelat“ (d. i. Burgund). Gemäß dieser Würde hatte der Erzbischof, so oft und so lange der deutsche Kaiser sich in Lothringen oder Burgund aufhielt, die oben angegebenen Dienste an dessen Hofe vorzunehmen. Lothringen allerdings war im sechszehnten Jahrhunderte vom deutschen Reiche losgerissen worden, ebenso auch später Burgund bis auf einen kleinen Rest, Savoyen, und daher hatte denn jener Titel in letzter Zeit einen realen Bezug nur mehr auf Savoyen, im Uebrigen war er bedeutungslos geworden. Doch aber ist er bis zur Säcularisation der geistlichen Staaten (1803) nie auf einer erzbischöflichen oder landesherrlichen Verordnung weggelassen worden.

---

[1]) Honthem. I. p. 632.

XXVII. Kapitel.

Andre Rechte und Auszeichnungen der Trierischen Erzbischöfe.

Unsre Erzbischöfe hatten aus altem Herkommen das jus primarum precum in allen Collegiatkirchen des Erzstiftes, d. i. das Recht, zu der ersten nach ihrer Erhebung auf den erzbischöflichen Sitz vacant werdenden Canonicatstelle in jedem Stifte einen Candidaten zu präsentiren. Indessen konnte dieses Recht nicht zur Ausübung kommen, bevor der Erzbischof die Confirmation (Bestätigung) vom apostolischen Stuhle erhalten hatte; und außerdem galt dasselbe nur für die Monate, in denen die betreffenden Stiftscapitel, nicht in jenen, worin der Papst zu ernennen hatte. Mit der Ausübung jenes Rechtes wurde es ferner so gehalten, daß das Domcapitel oder vielmehr die einzelnen Canoniker die Personen zu bezeichnen hatten, zu deren Gunsten der Erzbischof dasselbe ausüben sollte. Während der Sedisvacanz nämlich hat sich jeder der vierzehn ältern Domherren, nach Alter und Rang, eines unter den vierzehn Stiften der Erzdiöcese ausgesucht, für welches er einen Candidaten in Aussicht nahm, den er dann dem neugewählten Erzbischofe, sobald dieser die Confirmation erhalten hatte, nannte, zu dessen Gunsten dann die preces archiepiscopales bei der ersten Vacatur in dem betreffenden Stifte ausgefertigt wurden.

Ein andres Recht, wenn es statthaft ist, die Sache mit diesem Namen zu bezeichnen, haben die Erzbischöfe bis zum Jahre 1397 ausgeübt unter dem Titel jus spolii, welches darin bestand, daß sie bei dem Tode eines geistlichen Pfründners, mochte er mit oder ohne Testament gestorben sein, dessen ganze Hinterlassenschaft an sich zogen. Mit der unter besagtem Namen bgriffenen Gewohnheit, eigentlich Plünderungsrecht, ist im Mittelalter Jahrhunderte hindurch viel Unfug getrieben worden, von Königen, Kaisern, Fürsten, Bischöfen und andern Geistlichen. Bald haben die Domherren die Hinterlassenschaft des Bischofs an sich gerissen, bald die Bischöfe jene der in ihrer Diöcese abgelebten Pfründner; dann wieder haben Könige und Kaiser die Hinterlassenschaft von Bischöfen und Aebten ihres Reiches an sich gezogen unter jenem Titel jus spolii oder dem des jus regaliae, dazu alle Einkünfte während der Vacatur sich angeeignet. Es hat eine Zeit gegeben, wo das ganze kirchliche oder geistliche Vermögen einer Diöcese nur eine Masse bildete, und von dem Bischofe verwaltet wurde, und von welchem die einzelnen Geistlichen alle ihren Unterhalt bezogen, die Cultuskosten bestritten und die Armen verpflegt wurden. Es war dies jene Zeit, wo die bischöf-

lichen Sprengel noch sehr klein waren, in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung. Weil nun damals alle einzelne Geistlichen ihren ganzen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen und von dem geistlichen Amte, das sie bekleideten, erhielten, wurde auch ihre Hinterlassenschaft als der Masse des Kirchenvermögens angehörend, zurückgezogen und war in Canones vorgesehen, daß Geistliche nicht über das Vermögen, das sie in ihrem kirchlichen Amte erworben hatten, letztwillig verfügen könnten, sondern nur über etwaiges Patrimonium aus dem elterlichen Hause. Damals also konnte mit vollem Rechte, was bei dem Tode eines Geistlichen noch an Vermögen von dem Ertrag seines geistlichen Amtes übrig war, an die Masse des Kirchenvermögens wieder zurückgezogen werden. Allein so einfach blieben die Verhältnisse nicht bei der größern Ausdehnung der bischöflichen Sprengel; jede einzelne Kirche mußte ihr besondres Vermögen erhalten und bald auch war das Privatvermögen eines Geistlichen von den Ueberbleibseln der Einkünfte seines geistlichen Amtes nicht zu unterscheiden und wurde nun eins mit dem andern bei seinem Tode von den andern Geistlichen weggenommen. Und sobald Geistliche selbst mit ihren Einkünften ihren Unterhalt zu bestreiten hatten, geschah es auch öfter, daß bei ihrem Tode persönliche Schulden sich vorfanden. Unter diesen neuen Verhältnissen war die Einziehung der Hinterlassenschaft eines Geistlichen, selbst mit dem Vorgeben, dieselbe dem Kirchenvermögen oder dem Schatze der Armen einzuverleiben, nichts andres als ein Raub, und wenn, was öfter der Fall war, Gläubiger Forderungen zu machen hatten, ein zweifaches Unrecht. So war es auch zu Trier gewesen, bis 1397 der Papst Bonifacius IX diesen Gebrauch gänzlich vernichtet hat. Dagegen hat aber derselbe Papst dem Erzbischofe die Einkünfte des ersten Jahres jeder Pfründe in seinem Erzstifte zuerkannt und haben unsre Erzbischöfe dieselben von jener Zeit an bezogen. Der Erzbischof Johann Hugo hat indessen den Curatbeneficiaten (Pfründnern mit Seelsorge) des Nieder-Erzstiftes, weil ihre Stellen nicht hoch dotirt seien, die Auszahlung jener Einkünfte des ersten Jahres gnädig erlassen [1]). Im Gefolge der Unterdrückung jenes jus spolii durch den genannten Papst hat unser Erzbischof Werner der ganzen (Welt-) Geistlichkeit der Erzdiöcese das Recht verliehen, durch Testament über ihre Hinterlassenschaft zu verfügen, was ihr früher nicht gestattet war [2]). Das Andenken an die Verzichtleistung des Erzbischofs Werner auf das jus spolii und die Gestattung der

[1]) Man sehe Honth. II. 302 seq.

[2]) Ibid.

Testirfreiheit hat sich in einer kirchlichen Feier bis zur Auflösung der geistlichen Corporationen in unserm Erzstifte erhalten. In der Numm. 44 des „Trierischen Wochenblätt." vom Jahre 1765 findet sich nämlich folgender Artikel.

„Zur Trierischen History. Auf die neulich entstandene Frag: warum die St. Simeons-Herren den 4ten dieses (Novemb.) in den hohen Dhom zum Requiems-Amte gegangen seyen? erfolgt hiermit die Antwort. Churfürst Werner hat im Jahre 1398 auf das Spolium Archiepiscopale der Hinterlassenschaft deren gepfründeten Geistlichen ewige Verzicht gethan, selben freie Testamentsmachung über ihr aus den Pfründen erworbenes, ja ihren Blutsverwandten sogar die Succession ohne Testament gegeben. Darum sollten jährlich alle Stifter zu Trier in dem hohen Dhom und zu Coblenz bei St. Florin erscheinen, Vigilias und eine Requiems-Messe am selben Tag absingen. Ein gleiches sollen die Landstifter und Pfarreien in ihren Kirchen thuen."

Mit der Auflösung aller Stifte und der alten Beneficien in unsrer Erzdiöcese 1802 ist natürlich auch jene Verpflichtung erloschen.

Die stehende Titulatur unsrer Erzbischöfe war: Erzbischof von Trier, Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, Churfürst des heil. römisch. Reiches, Admistrator zu Prüm. Die erste Würde war die älteste; das Erzkanzleramt datirte aus den Zeiten der deutschen Kaiser, wo dasselbe unter die drei vornehmsten und ältesten Erzbischöfe von Trier, Cöln und Mainz in dem deutschen Reiche vertheilt war, wie oben schon angegeben worden ist. Der Titel Administrator von Prüm, d. i. der Abtei und des Fürstenthums Prüm, war der jüngste und datirte von der Vereinigung der Abtei mit der erzbischöflichen Tafel im Jahre 1576.

Der zweifachen Gewalt gemäß, welche unsre Erzbischöfe in einer Person vereinigten, bedienten sie sich auch eines zweifachen Siegels, das jedoch bloß durch die Stellung der Insignien der Gewalten verschieden war. Der Bischofsstab nämlich ist das Symbol der geistlichen, das Schwert Symbol der weltlichen Gewalt; das Siegel für geistliche Sachen hatte daher den Bischofsstab (pedum) zur Rechten, das Schwert zur Linken, dagegen das Siegel für weltliche Sachen das Schwert zur Rechten und den Bischofsstab zur Linken. Alles Uebrige war in beiden Siegeln dasselbe. Die Erzbischöfe hatten ferner die Auszeichnung, daß sie in ihrer Kirchenprovinz in roth ausgeschlagenem Wagen fuhren und sich das Kreuz vortragen lassen konnten.

Das stehende Wappen eines Churfürsten von Trier als solchen (nicht sein Familienwappen, das jeder nebenbei einfügen ließ) war ein gevierter Schild, in dessen oberm Felde zur Rechten und in dem untern

Feld zur Linken ein rothes Kreuz im silbernen Felde erschien (für Trier). Im obern Felde zur Linken und im untern Felde zur Rechten steht ein weißes Lamm mit einem Fähnlein und darin ein Kreuz von gleicher Farbe, auf einem grünen Hügel, im rothen Feld (wegen Prüm). Ohne Zweifel hatte die Abtei Prüm das weiße Lamm mit dem Kreuzfähnlein zu seinem Wappen gewählt mit Bezug auf den Salvator, dem dieselbe geweiht war. Auf dem Schilde sollen drei offene Helme ruhen, der mittlere auf einem grünen Kissen die erzbischöfliche Mitra, über derselben aber ein goldenes Kreuz, der zur Rechten auf dem Churhute ein achteckiges silbernes mit Pfauenfedern geziertes Schirmbrett mit dem rothen Trierischen Kreuze, der zur Linken aber auf einer Krone zwei hinter einander stehende rothe Flügel, mit den Achsen einwärts auf sich, worauf das silberne Lamm erscheint, darstellen. Die Helmdecken zur Rechten sind silbern und roth, zur Linken aber silbern und blau. Endlich erblickt man hinter dem Schild den Bischofsstab und das bloße Schwert.[1])

XXVIII. Kapitel.

Residenzen der Erzbischöfe und Churfürsten.

Wo in der ältesten Zeit unsre Erzbischöfe ihre Residenz gehabt haben, ist bis heran noch nicht mit Gewißheit ermittelt. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß bereits unter Constantin ein römisches Staatsgebäude zur Wohnung für den Bischof hergegeben worden sei, da bekannt ist, daß dieser Kaiser in vielen Städten des Reiches, namentlich zu Rom, öffentliche Gebäude zu Kirchen und kirchlichen Zwecken hergegeben hat und auch zu Trier ein solches Gebäude zur Domkirche und ein andres für die St. Johanniskirche (später St. Maximin genannt) unter Constantin hergegeben worden sind, und Tetradius, Proconsular zu Trier, sein Haus an der Mosel zu einer h. Kreuzkirche (später St. Martin) geschenkt hat. Eine alte Ueberlieferung, die in einer Urkunde unsres Erzbischofs Theoderich I vom Jahre 973 aufbewahrt ist, legt den Sitz unsrer Erzbischöfe in ältester Zeit an die Stelle, wo zu Anfange des 8. Jahrhunderts die Abtei St. Marien errichtet worden ist und wo in römischer Zeit ein Pallast oder die Residenz des Präfektus von Gallien gestanden hat.[2])

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Cap. I. §. 23—25.

[2]) Einige Schriftsteller behaupten, an dieser Stelle sei das Capitol gewesen; andre dagegen nehmen mit mehr Grund eine andre und zwar die höchst gelegene

Die römischen Staatsgebäude sind bei dem Sturze des Reiches in der Völkerwanderung mit dem Lande an die fränkischen Könige übergegangen. Weit mehr noch, als in römischer Zeit geschehen war, sind unter fränkischer Herrschaft in unserm Lande öffentliche Gebäude (palatia regia) zu kirchlichen Zwecken hergegeben worden, wie Deren (horrea) zu dem Kloster Irminen, der Pallast zu Pfalzel zu einem Kloster, Echternach, Prüm, u. a., und wird ohne Zweifel auch damals ein ähnliches Gebäude, aus römischer Zeit herrührend, die erzbischöfliche Wohnung gewesen sein, wenn, was wahrscheinlich ist, die frühere Wohnung unten an der Mosel in der Völkerwanderung zerstört oder als zu entlegen von der Metropolitankirche gegen eine andre aufgegeben worden ist. Die Stelle aber, wo die Erzbischöfe in fränkischer Zeit gewohnt haben, können wir so wenig mit Gewißheit angeben, wie für die frühere Zeit. Aus der geheimnißvollen Stimme, von der in der vita des h. Nicetius bei Gregor von Tours die Rede ist, die um die Moselbrücke vernommen worden, die den Dämonen aus heidnischer Zeit, den Abzug ansagend, gerufen: an dem einen Thore wacht der h. Eucharius (gegen Süden), an dem andern der h. Maximinus (gegen Norden) und in der Mitte der h. Nicetius (der damalige Erzbischof), scheint entnommen werden zu müssen, daß der Erzbischof Nicetius ungefähr in der Mitte der Stadt gewohnt haben werde, was uns auf die Nähe der Domkirche schließen lassen würde. Abgesehen von dieser Andeutung ist auch ohnehin schon zu vermuthen, daß nicht lange nach der Herrichtung der Domkirche für den Gottesdienst oder zur Cathedrale die Bischöfe ihre Wohnung in der Nähe derselben werden gewählt haben. Daß dieselben aber bereits in der fränkischen Zeit in dem Pallaste gewohnt hätten, kann nicht angenommen werden, da dieser damals Residenz mehrer austrasischer Könige, wenn auch nicht fortdauernd, gewesen, danach mehre Majordome (Pipin der ältere und Carl Martell) darin gewohnt haben und dann ihnen die Comites (die Pfalzgrafen) darin nachfolgten, woher auch die Stelle umher noch lange im Munde des Volkes „die Grafschaft" genannt wurde.[1]) Diese Thatsachen lassen uns nun auch die Zeit errathen, in welcher unsre Erzbischöfe den Pallast als ihre Residenz bezogen haben werden; ohne Zweifel geschah dieses bei der Uebertragung des Comitates an unsre Erzbischöfe durch die fränkischen Könige. Einen Burggrafen finden wir aber noch im Pallaste in den ersten Jahren des Erzbischofs

---

Stelle der Stadt für das Capitol in Anspruch. Siehe Brow. annal. proparasc. cap. XVI. n. 7. Vgl. Honth. I. 74.

[1]) Honth. I. 23.

Adalbero (1132 und den folgenden), den Ludwig nämlich, der aber durch seine Ungerechtigkeit und Härte gegen den Erzbischof diesen zwang, seinem Treiben ein Ende zu machen. Damals wohnten die Erzbischöfe noch nicht bleibend in dem Pallaste; denn Ludwig hatte denselben inne, behauptete vom Erzbischofe damit belehnt zu sein, zog alle Einkünfte desselben an sich und verabreichte dem Adalbero kaum hinreichende Lebensmittel für seine Tafel.

Einstens erhielt Adalbero Besuch von Fremden, und als er am Nachmittage nach Hoffitte einen Trunk vorsetzen wollte, seine Diener nach dem Pallast schickte, um Wein zu fordern, erhielten diese zum Bescheid von dem Procurator des Burggrafen Ludwig, es würde ihnen ohne desselben ausdrücklichen Befehl nichts gegeben. Hierauf verließ Adalbero die Stadt, erhob die verfallene römische Burg zu Pfalzel aus ihrem Schutte mit großen Kosten, ließ sich dort nieder und gab Weisung, alle erzbischöflichen Einkünfte, statt in den Pallast zu Trier, nach Pfalzel zu liefern. Ludwig, bald müde auf eigene Kosten in dem leeren Pallaste zu Trier zu leben, kommt zur Besinnung, pilgert baarfuß nach Pfalzel, um Barmherzigkeit den Erzbischof flehend, und überlieferte ihm den Pallast. Von dieser Zeit an residirten die Erzbischöfe im Pallast zu Trier, öfter auch im Schlosse zu Pfalzel.

Von dem Erzbischofe Johann II von Baden (1456—1503) wird berichtet, daß er den durch Alter schadhaft gewordenen Pallast wieder hergestellt habe [1]). Lothar von Metternich hat aber von 1614 an sechs Jahre hindurch einen ganz neuen Flügel an demselben, den östlichen nämlich, aufgeführt [2]). Danach hat auch noch Carl Caspar einige Theile gebaut und zuletzt Johann Philipp von Walderdorf etwas nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts den südlichen Flügel. Ohne Zweifel, weil die Trierische Kirche den h. Petrus zum Patron hat, haben unsre Erzbischöfe ihre Residenz zu Trier ebenfalls nach dem h. Petrus benannt, St. Petersburg, wie noch heute über dem Eingange an dem Bildnisse des h. Petrus zu lesen ist.

Der Pallast zu Trier und das Schloß Adalbero's zu Pfalzel können wir demnach als die ältesten uns näher bekannten Residenzen unsrer Erzbischöfe ansehen. Pfalzel wählten dieselben oft zum Aufenthalte wegen der lange dauernden Streitigkeiten mit der Bürgerschaft der Stadt Trier. Jakob I von Sirk weilte häufig dort, auch Richard von Greiffenclau. Johann von Metzenhausen richtete das Schloß daselbst noch besser her und umgab das Städtchen mit Mauern (1538);

[1]) Brow. annal. libr. XIX. 161.

[2]) Gesta Trev. III. p. 62.

der Markgraf Albrecht von Brandenburg hat aber 1552 das Städtchen und das Schloß in Asche gelegt; die Franzosen unter Ludwig XIV (1675) haben die letzten Ruinen desselben zerstört.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts ist auch Ehrenbreitstein, in späterer Zeit häufig Residenz der Erzbischöfe, an die Trierische Kirche gekommen. Ungezweifelt hatten schon die Römer auf der Felsenhöhe bleibend Fuß gefaßt und war ein Thurm aus ihrer Zeit in die fränkische herüber erhalten. Eremberte besaßen die Burg und hat sie von ihnen den Namen Erembertsstein, bis unter Erzbischof Hillin die Burg an die Trierische Kirche kam. Der genannte Erzbischof setzte erzstiftische Dienstleute auf die Burg, besserte daran aus, befestigte sie mehr durch Aushauung eines Walles im Gesteine und ließ eine Cisterne graben. Erzbischof Arnold II weilte oft auf der Burg; es waren die Zeiten des Faustrechts eingebrochen, wo die Erzbischöfe fester Plätze zu ihrem und des Landes Schutz bedurften. Auch die Erzbischöfe Heinrich von Vinstingen und Cuno von Falkenstein im 14. Jahrhunderte hielten sich viel dort auf. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, namentlich unter der langen Regierung des Johann II von Baden, wurde viel an jenem Schlosse gebaut, theils zu größerer Befestigung, theils zu wohnlicherer Einrichtung für den Churfürsten und seine Beamten. In den Jahren 1481—1484 wurde mit ungeheuern Kosten ein Brunnen durch den Felsen hindurch in die Tiefe gegraben. Das ganze Mittelalter hindurch hat aber die Feste keine militärische Wichtigkeit gehabt, hat meistens zur Sicherung von Schätzen und der Person des Landesfürsten zu Zeiten der Gefahr oder auch als Staatsgefängniß gedient. Erst Churfürst Lothar von Metternich hat das Schloß weiter befestigt, unmittelbar vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges, in welchem die Feste nun allerdings auch militärische Wichtigkeit erlangte. Der Nachfolger Philipp Christoph hat zuerst zu fortdauernder Residenz unten am Abhange des Ehrenbreitstein ein Schloß erbaut mit einiger Befestigung und „Philippsburg" benannt (1626), in welchem die Churfürsten nach ihm bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts häufig residirt haben. Das dortige Schloß ist aber während der Belagerung der Feste durch die Franzosen von den Belagerten selbst aus Mangel an Holz 1796 abgedacht und sind die Reste desselben bei dem Neubau der Festung durch die preußische Regierung weggeräumt worden.

Der Erzbischof Cuno von Falkenstein, einer der ausgezeichnetsten Fürsten seiner Zeit, gewann 1373 Engers am Rheine, erbaute dort ein festes Schloß, nach ihm Cunen-Engers genannt, wo ebenfalls die Churfürsten häufig Wohnung genommen haben. Der Churfürst Johann

Philipp hat zwischen 1758—1762 ein glänzendes Jagdschloß mit einem Aufwande von 90,000 Flor. erbaut, das noch jetzt dort zu sehen ist.

Auch zu Kärlich hatte bereits Churfürst Johann II in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jagdschloß erbaut. Carl Caspar hat daselbst ein neues aufgeführt, das von seinen Nachfolgern noch verschiedentlich erweitert und häufig, namentlich von Clemens Wenceslaus, bewohnt wurde. Dieser hat die Gartenanlagen sehr verschönert und ihnen die Form eines Parks gegeben [1]). Nach der Invasion der Franzosen (1794) wurden Schloß und Park stark verwüstet, zuletzt gänzlich vernichtet.

Ein Jagdschloß, auf welchem die Churfürsten auch häufig residirten, war zu Wittlich, östlich an der Stadt auf einer kleinen Anhöhe gelegen, welches der Churfürst Werner angefangen und Otto von Ziegenhain zu Anfange des 15. Jahrhunderts vollendet hatte. Dasselbe führte von letzterm auch seinen Namen Ottenstein [2]). Richard von Greiffenclau residirte dort häufig; in diesem Schlosse hat die endliche Versöhnung zwischen der Stadt Trier und dem Churfürsten Jakob v. Eltz nach dem harten Streite und Prozesse, dessen Geschichte tiefer unten erzählt werden soll, stattgefunden. Auch sind manche Verordnungen dort erlassen worden. Unweit des Schlosses, an dem Thiergarten, stand im 17. Jahrhunderte eine Pulvermühle, durch deren Explosion im Jahre 1647 die Pfarrkirche, das churfürstliche Schloß mit Zubehör, das Hospital, das Rathhaus, die Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen mit Scheunen und Stallungen in unerhörter Geschwindigkeit abgebrannt sind. Kaum mochte die Stadt sich einigermaßen erholt gehabt haben, als die Franzosen den 17. Sept. 1689 Wittlich und das Schloß in Asche legten. Das letztere lag verödet und verlassen bis der Churfürst Johann Philipp ein völlig neues erbauen ließ, das 1763 vollendet, im August desselben Jahres festlich von ihm eingeweiht und „Philippsfreude" benannt wurde. Eine Anzeige in dem „Trierischen Wochenblättchen" von 1763 Nr. 36 erzählt darüber, daß vieles Volk aus Wittlich und der ganzen Nachbarschaft zusammengelaufen war, die Festlichkeit zu sehen, „und wie unter Pauken, Trompeten und Kanonenschall die Gesundheiten an der churfürstlichen Tafel getrunken, so wurden auch nicht nur in dem Schloß die Zuschauer, sondern ebenwohl die große Menge Volks, so sich um dasselbe versammelt hatte, mit einigen Fuder Wein regalirt

---

[1]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 136.

[2]) Brower. annal. libr. XIX. 23.

und das Festin unter unaufhörlichem Vivat-Rufen bis in die Nacht fortgesetzt." [1])

Das anmuthigste churfürstliche Jagdschloß ist aber Schönbornslust gewesen, so benannt von seinem Erbauer Franz Georg von Schönborn, das derselbe 1752 bezogen und worin er sich zur Sommerszeit so lange aufzuhalten pflegte, als die Feldhühnerjagd dauerte. Auch hat Clemens Wenceslaus, nachdem er die Philippsburg am Ehrenbreitstein verlassen hatte, bis zur Vollendung des neuen und großen Schloßbaues in Coblenz, jenes Jagdschloß bewohnt. Im Jahre 1791 hat der Churfürst dasselbe den emigrirten französischen Prinzen zur Wohnung angewiesen. Das war eben geeignet, die sehr bald nachfolgenden Republikaner zu desto ärgerer Wuth gegen dieses Schloß zu reizen; das dabei gelegene Wäldchen und eine schöne gegen die Moselbrücke zu laufende Allee wurden gefällt. Schloß, Garten, Hofhaus und Wäldchen wurden später als französische Domaine für 19,000 und 1806 auch der dazu gehörige Marienfelder Hof für 43,500 Frk. versteigert. [2])

Das letzte und mit großartiger Pracht erbaute churfürstliche Residenzschloß war jenes zu Coblenz, dessen Bau Clemens Wenceslaus im Jahre 1777 begonnen und 1786 vollendet hat. Früher schon war es lange Zeit hindurch Sitte der Churfürsten gewesen, nur selten und nur schnell vorübergehend zu Trier, wo doch ihre Metropole war, die Grundlage und Bedingung ihrer Macht und ihres Ansehens, zu residiren. Nach Vollendung des neuen Schlosses zu Coblenz aber hat Trier selbst den Namen der churfürstlichen Residenz an Coblenz verlieren müssen. Die Regierung und der ganze Adel des Landes hatte bereits oder nahm seinen bleibenden Aufenthalt zu Coblenz, während Trier ziemlich öde und verlassen aussah, wenigstens keine Spur einer churfürstlichen Residenzstadt außer dem verlassenen Pallaste zeigte.

---

[1]) Es geschah gewöhnlich, daß unsre Churfürsten bei Huldigungen, Empfangsfeierlichkeiten und andern besondern Veranlassungen durch bedeutende Wein- und Fleischspenden dem Volke eine Freude zu bereiten suchten. In dieser Sitte wie in manchen andern Dingen gibt sich das Patriarchalische und ächt Väterliche in ihrem Regimente zu erkennen. Vorzüglich aber war der Churfürst Johann Philipp durch seine große Milde und Gutmüthigkeit Liebling des Volkes geworden. In den reichen Spenden östreichischer Kaiser an die Armen in den Städten, die sie mit ihrer Anwesenheit erfreuen, sehen wir noch schöne Ueberreste solchen väterlichen Regimentes. So hat nach Berichten der Zeitungen das östreichische Kaiserpaar bei Gelegenheit seines Besuches in dem lombardisch-venetianischen Königreich in dem Winter 1857 theils an Steuer- und Schuldenerlassen, theils an Baarspenden für die Armen die Summen von vier und einer halben Million Lire und sechstausend Gulden an Gemeinden gespendet.

[2]) Rhein. Antiq. III. Abth. 2. Bd. S. 150.



Die Kaiserwahlen, die Krönungsfeierlichkeiten und Abhaltung von Reichstagen forderten sehr oft die Anwesenheit unsrer Erzbischöfe in Frankfurt und dauerte der Aufenthalt daselbst oft längere Zeit. Auch hatten bei solchen Feierlichkeiten die Erzbischöfe ein bedeutendes Gefolge bei sich. In dieser Stadt hatten daher unsre Erzbischöfe schon in alter Zeit einen eigenen Hof, der churfürstlichen Würde angemessen. Dieser churtrierische Hof zu Frankfurt muß wohl nicht ohne einige Pracht gewesen sein, da im Jahre 1562 der Kaiser Ferdinand I in demselben abgestiegen ist, wie aus dem eigenen Dankschreiben des Kaisers an unsern Churfürsten für die Bewilligung des Absteigequartiers bei Hontheim (II. 881) ersichtlich.

In den Jahrhunderten des Mittelalters pilgerten die Bischöfe häufig zu den Gräbern der Apostel nach Rom, knüpften fester das Band ihrer Kirchen mit dem päpstlichen Stuhle, oder ließen sich für dieselben besondre Privilegien ertheilen. Unser Erzbischof Theoderich I ist nicht allein aus Andacht mehrmal nach Rom gepilgert, sondern hat auch so großen Eifer in seinem Hirtenamte an Tag gelegt, so viele durch Ungunst der vorhergegangenen Zeit verwüstete Kirchen und Klöster hergestellt, daß Papst Benedikt VII ihm nicht bloß Privilegien der Trierischen Kirche erneuert und neue verliehen, sondern ihm und seinen Nachfolgern auch im Jahre 975 eine eigene Cella zu Rom, die *cella quatuor coronatorum* martyrum —, das Kloster zu den vier gekrönten Märtyrern —, d. i. eine Wohnung mit zugehöriger Kirche und Gütern zu ewigem Besitze schenkte, auf daß dieselben bei ihrer Anwesenheit in Rom eine ihrer Würde entsprechende Wohnung hätten [1]). Der Papst Leo IX, früher Bischof von Toul und Suffraganbischof von Trier, hat dem Erzbischofe Eberhard 1049 den Besitz dieser Cella bestätigt. Wann dieselbe für die Trierische Kirche verloren gegangen sei, habe ich nicht ermitteln können.

XXIX. Kapitel.

Eintheilung des Churfürstenthums oder Erzstiftes Trier.

Das churtrierische Gebiet war, wie wir gesehen, nichts weniger als gut arrondirt; die langgestreckte Lage desselben, die Saar von Merzig ab und die Mosel herunter, über den Rhein hinaus bis hinter Limburg, erschwerte die Verwaltung, zumal Trier, der ursprüngliche

[1]) Honth. I. 314 et 315. Brow. annal. Tom. I. p. 476.

Sitz der Landesregierung, nahe an der südlichen Grenze des Churfürstenthums und dadurch den nördlichen Theilen desselben gar zu fern lag. Der Churfürst Balduin hat daher mit Rücksicht auf diese Lage den Churstaat für die weltliche und geistliche Verwaltung getheilt in das Ober- und das Nieder-Erzstift, eine Eintheilung, die dem Lande selber, obgleich sie bei besagter Lage desselben kaum zu umgehen war, in mehr als einer Hinsicht erhebliche Nachtheile gebracht hat, die theilweise noch fortdauern. Das Obererzstift erstreckte sich von der südlichen Spitze des Landes die Mosel entlang bis an die Eltz, die zwischen Carden und Kern in die Mosel fließt und durch ihren Lauf Ober- und Niedererzstift trennte; der nördliche Theil des Landes war das Niedererzstift; jenes hatte Trier, dieses Coblenz zu seiner Hauptstadt. Dieser Eintheilung entsprechend waren nun die Regierungs- und Gerichtsbehörden für die weltlichen und die geistlichen Angelegenheiten zweifach angestellt, während der Flächenraum des Landes, wenn es gehörig arrondirt gewesen wäre, mit einfachen genug gehabt haben würde. Hiezu kam nun noch, daß das Erzstift bloß jene zwei Städte von Bedeutung hatte und daß die Churfürsten seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ihren ursprünglichen und natürlichen Sitz verlassen und fast ausschließlich auf Ehrenbreitstein und zu Coblenz residirt haben. Von dem Beginne des 14. bis zu Anfange des 16. Jahrhunderts wechselten, nach den Daten der Verordnungen zu urtheilen, die Churfürsten ihren Aufenthalt zwischen Trier, Luxemburg, Coblenz, Wesel, Boppard, Pfalzel, Ehrenbreitstein, Limburg, Caub; während des 16. Jahrhunderts gibt sich schon eine Vorliebe für den Aufenthalt am Rheine kund, indem von 114 Verordnungen 20 auf Ehrenbreitstein, 20 auf Coblenz, 18 auf Trier, 13 auf Wittlich, dann auf Montabaur 8, Cochem 7, Pfalzel 4, St. Maximin 3, St. Wendel 3, Merzig 2, Oberwesel 1, Saarburg 1, Zell 1, Bernkastel 1, die andern wenigen auf ausländische Orte fallen. Der Churfürst Philipp Christoph erbaute 1626 und in den nächst folgenden Jahren das Schloß Philippsburg am Fuße des Berges Ehrenbreitstein und haben die Churfürsten nach ihm fast ausschließlich daselbst residirt und Trier nur vorübergehend besucht. Unter Carl Caspar von der Leyen (1652—1676) ist nicht eine einzige Verordnung von Trier datirt, unter Johann Hugo's langer Regierung (1676—1711) sind bloß 2 von Trier, dagegen 49 von Ehrenbreitstein, unter Franz Ludwig (1716—1729) von Trier 5, von Ehrenbreitstein 98, unter Franz Georg (1729—1756) fallen auf Trier 10, während etliche 70 Ehrenbreitstein angehören. Unter Johann Philipp (1756—1768) sind in den ersten Tagen seiner Regierung 4 Verordnungen von Trier ausgegangen, danach keine einzige mehr. Der letzte Churfürst Clemens

Wenceslaus ist während seiner langen Regierung (1768—1802) höchst selten auch nur einen und den andern Tag in Trier gewesen; von den 264 Verordnungen, die aus seiner Regierung bei Scotti aufgeführt sind, ist auch nicht eine einzige von Trier ausgegangen; Clemens Wenceslaus residirte auf der Philippsburg, dann eine Zeit lang in dem neuen Dikasterialgebäude zu Ehrenbreitstein, dann vorübergehend auf Schönbornsluft bis das neue Residenzschloß zu Coblenz 1786 fertig geworden, das er dann bis zum Einrücken der Franzosen bewohnte. Was auch immerhin die Gründe der Verlegung der Residenz an den Rhein gewesen sein mögen,[1]) so lag jedenfalls etwas Unnatürliches in derselben; der Churfürst hatte den Erzbischof verschlungen, und über dem Schlosse auf der Festung wurde die Metropole zu Trier vernachlässigt; die Churfürsten führten den Namen von Trier und residirten nicht mehr in dieser Stadt, sie waren zuerst und zunächst Erzbischöfe und residirten nicht an ihrer erzbischöflichen Kirche, der sie doch alle ihre Würden, Ehren und Einkünfte zu verdanken hatten. Aus jener Eintheilung in Ober- und Niedererzstift, aus dem unvermittelten Gegensatze von Trier und Coblenz, da keine dritte Stadt gleicher Bedeutung vorhanden war, und aus der unnatürlichen Bevorzugung von Ehrenbreitstein und Coblenz, wohin sich mit dem Hofe nach und nach auch fast der ganze Trier'sche Adel gezogen hat, ist eine Zwiespältigkeit der Gesinnung und eine Eifersucht in den beiderseitigen Landestheilen hervorgerufen worden, die leider noch bis zur Stunde nicht ganz ausgewachsen ist, und in der geistlichen Verwaltung eine mehr als gewöhnliche Vorsicht nothwendig macht.

Außer dieser allgemeinen Eintheilung des Erzstiftes, die für die geistliche und weltliche Regierung des Landes Geltung hatte, gab es zwei andre, besondre Eintheilungen, eine für die weltliche und die andre für die geistliche Verwaltung. Seit dem 14. Jahrhunderte findet sich nämlich die Eintheilung des Landes für das weltliche Verwaltungs-, Gerichts- und Steuerwesen in sogenannte Aemter (satrapiae) und dieser wiederum in Gemeinden. Das Ober-Erzstift zählte, nebst der Stadt Trier mit einigen umliegenden Ortschaften, folgende Aemter: das Amt Baldenau mit 15 Ortschaften, Bernkastel mit 8, Cochem mit 43, Daun mit 59, Grimburg mit 29, Hillesheim mit 7, Hunolstein mit 12, Kyllburg mit 16, Manderscheid mit 22, St. Maximin mit 21,

[1]) Vermuthlich waren es die unruhige und unsichere Nachbarschaft Frankreichs, dann der lange Zeit zwischen der Stadt Trier und den Churfürsten geführte Streit um Reichsunmittelbarkeit, der eine gegenseitige Spannung zur Folge hatte, vielleicht auch noch der lebhaftere Verkehr am Rheine.

Merzig mit 27, St. Paulin mit 9, Pfalzel mit 54, Prounsfeld mit 18, Prüm mit 63, Saarburg mit 67, Schmidtburg mit 5, Schönberg mit 34, Schönecken mit 16, Uelmen mit 6, Weiden (Wartelstein) mit 5, Welschbillig mit 21, St. Wendel mit 22, Wittlich mit 45, Zell mit 34 Ortschaften und Höfen. Das Nieder-Erzstift zählte folgende: Alken mit 3, Bergpfleg mit 14, Boppard mit 28, Amt und Stadt Coblenz bestehend aus der Stadt, den Coblenzer Höfen, dann Moselweis und Neuendorf, das Amt Ehrenbreitstein mit 20, Hammerstein mit 13, Herschbach mit 21, Kempenich (Amt und Herrschaft) mit 13, Limburg mit 17, Mayen mit 40, Montabaur mit 93, Münster (-Mayenfeld) mit 43, Oberwesel (Winden u. Weinähr genannt in einer amtlichen Aufstellung vom Jahre 1794) mit 18, Vallendar mit 26 und Wellmich mit 4 Ortschaften.

Diese Aemter waren nun Verwaltungsbezirke für alle Angelegenheiten der weltlichen Regierung.

Da diese Eintheilung für die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten getroffen war, so umfaßte sie natürlich auch nur das Churfürstenthum Trier und das Fürstenthum Prüm, innerhalb deren der Erzbischof nebst der geistlichen auch die weltliche Hoheit besaß. Anders verhielt es sich mit jener andern Eintheilung, die für die geistliche Verwaltung bestimmt war; diese umfaßte nebst den genannten zwei geistlichen Fürstenthümern auch noch bedeutende Gebiete andrer benachbarten Fürsten und Dynasten, wie oben schon gezeigt worden ist, und die in die kirchliche Eintheilung der Erzdiöcese miteinbegriffen waren. Die gesammte Erzdiöcese war aber eingetheilt in fünf Archidiaconate, jedes Archidiaconat in mehre Landcapitel, diese in Definitionen. Diese Archidiaconate mit ihren betreffenden Landcapiteln waren:

I. Das Archidiaconat zum h. Lubentius in Dietkirchen (im jetzigen Herzogthum Nassau). Dasselbe hatte zwei Landcapitel:
   a. Das Landcapitel Dietkirchen (mit 25 Pfarreien).
   b. Das Landcapitel Cunostein-Engers (mit 60 Pf.).

II. Das Archidiaconat Carden:
   a. Das Landcapitel Zell (mit 68 Pf.).
   b. Das Landcapitel Ochtendung (mit 74 Pf.).
   c. Das Landcapitel Boppard (mit 25 Pf.).

III. Das Archidiaconat Longuion (im Luxemburgischen):
   a. Das Landcapitel Longuion (mit 42 Pf.).
   b. Das Landcapitel Luxemburg (mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pf.).
   c. Das Landcapitel Ivoy-Carignan (mit 37 Pf.).
   d. Das Landcapitel Bazeille (mit 30 Pf.).

e. Das Landcapitel Juvigny (mit 31 Pf.).
f. Das Landcapitel Arlon (mit 31 Pf.).
g. Das Landcapitel Mersch (mit 69 Pf.).

IV. Das Archidiaconat zum h. Petrus (zu Trier):
a. Das Capitel zum h. Petrus, d. i. Bur- oder Stadtdecanat (mit 21 Pf.).
b. Das Landcapitel Bitburg (mit 52 Pf.).
c. Das Landcapitel Kyllburg (mit 27 Pf.).
d. Das Landcapitel Piesport (mit 46 Pf.).

V. Das Archidiaconat zum h. Mauritius zu Tholey:
a. Das Landcapitel Perl (mit 49 Pf.).
b. Das Landcapitel Remig (mit 25 Pf.).
c. Das Landcapitel Merzig (mit 45 Pf.).
d. Das Landcapitel Wadrill (mit 36 Pf.).

Im Ganzen zählte also unsre Erzdiöcese (zu Ende des vorigen Jahrhunderts) 835 Pfarreien.[1])

Bis zum 16. Jahrhunderte hatte außerdem noch eine bedeutende Anzahl Pfarreien mehr zu dem erzbischöflichen Sprengel von Trier gehört, die durch die Reformation von seiner geistlichen Gerichtsbarkeit losgerissen worden sind. Mehre benachbarte Fürsten und Grafen nämlich nahmen die lutherische Reformation an, zwangen ihre Unterthanen ebenfalls zu derselben und entzogen sie so der geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Trier. So geschah es in der Grafschaft Wied, in Sponheim, in der Markgrafschaft Baden, in dem Herzogthum Pfalz-Zweibrücken und in der Grafschaft Veldenz, die zu Churpfalz gehörte. Auf der rechten Rheinseite sind unsrer Erzdiöcese durch diesen Abfall fünf Landcapitel bis auf wenige Ueberreste verloren gegangen. Es waren dieses aber die Capitel Wetzlar, Idstein, Marenfels, in welchem die Benediktinerabtei Schönau, die Prämonstratenserabteien Arnstein und Sayn lagen, wie auch die Städte und Ortschaften Oberlahnstein, Braubach, Caub, Padersberg, Hausen, Rupershofen u. a.; das Capitel Kyrburg, in welchem Kyrburg, Dietz, Camberg u. a. Ortschaften gelegen, das Capitel Heyer oder Heyger. Nach alten Hebelisten des subsidium

[1]) Diese Zusammenstellung der Pfarreien der Erzdiöcese habe ich aus dem letzten „churtrierischen Hof- u. Staatskalender" (vom Jahre 1794) gezogen; v. Hontheim zählte seiner Zeit bloß 800 Pfarreien, jedoch sagt er selbst, daß seine Angaben nicht aus amtlichen, sondern bloß aus Privatmittheilungen geschöpft seien und er daher nicht allseitig für deren Richtigkeit einstehen könne. Erst zehn Jahre nach dem Erscheinen des III. (letzten) Bandes seiner histor. Trev. diplom. ist der erste „churtr. Staatskalender" erschienen.

charitativum (der geistlichen Liebessteuer) gehörten zu dem Capitel Wetzlar die Pfarrorte: Wetzlar, Weilburg, Langnuß, Lutzelinden, Friesdorf, Erde, Parlgeust, Hünkelmheim, Oberstorff, Oberwelz, Niederwelz, Lunzbach, Dorler, Aldenkirchen bei Braunenfels, Königsberg, Dillighaim, Menchersfirchen, Rentsroden, Crafftsolms, Kichelskirchen, Schwalbach, Dichhausen, Rodehaim, Bischoffkirchen, Giesen, Aldendorff bei Linden, Luhne, Ober-Rechtenbach, Hieligsheim, Kirchense, Burg-Solms, Oberkleben, Behl, Holtzhausen, Stafferen, Rabrichten, Huchsen, Ober-Rachdorf, Berdelbach, Niederforebach, Oberforebach, Raetzigen, Kehlhausen, Mühlheim, Kruftelbach und Schwalbach, Fallenkirchen, Uhlmen, Waldorf, Lubach, Debsberg, Garbenbey, Bannboden, Gumbach, Althar, Heinaw und Rhol-Alsbach, Capella in Mitte, Altenkirchen bei Hohensolms, Altenkirchen bei Königsberg, Nilwehren, Asbach, Aldensteden und Wolprechtshausen.[1])

Nebst den vielen Pfarreien, die in den genannten fünf Capiteln des Nieder-Erzstifts, die theils unter hessischer, theils unter nassauischer Territorialhoheit standen, durch den Abfall in der Reformation der Trierischen Kirche verloren gegangen, sind auch im Ober-Erzstifte, namentlich auf dem Hunsrück, in dem Fürstenthum Birkenfeld und in der Markgrafschaft Baden, manche Gemeinden von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier losgerissen worden.

So war die Eintheilung der Erzdiöcese Jahrhunderte hindurch; wie weit dieselbe aber in der Zeit hinaufsteige, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Die ersten bestimmten Spuren solcher Eintheilung in Archidiaconate finden sich in einer Urkunde des Erzbischofs Eberhard vom 1. Nov. 1063. Indessen ist die Eintheilung offenbar älter, als dieses Datum. Diese Eintheilung in Archidiaconate richtete sich nach dem Institute der Archidiaconen, das sich im Verlaufe der Zeiten verschieden gestaltet hat. Anfangs — seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts, wo uns die ersten Erwähnungen der Archidiaconen begegnen — gab es an jeder bischöflichen Kirche nur einen Archidiacon und hatte dieser den Bischof in Gerichtsbarkeitssachen des ganzen bischöflichen Sprengels zu vertreten. Zur Zeit Carl d. Gr. treffen wir aber schon mehre Archidiaconen in einer Diöcese, und sobald mehre solcher angestellt wurden, mußte auch die Diöcese in mehre Archidiaconatsprengel eingetheilt werden, und wird also auch unsre Eintheilung bis in das Ende des achten Jahrhunderts hinaufreichen. Diese Vermuthung gewinnt einen fernern Grund in der Thatsache, daß, wie wir oben gesehen haben, eben um diese Zeit die Regierungsgeschäfte unsrer Erz-

---

[1]) Dissertat. de Burdecanatu Trevir. p. 1 et 2.

bischöfe durch Zuwendung weltlicher Hoheitsrechte sich gar sehr mehrten, sie daher genöthigt wurden, gewisse Amtsverrichtungen an Stellvertreter zu übergeben, als welche nunmehr die Archidiaconen in jurisdictionalibus wie die Chorbischöfe in pontificalibus sive pastoralibus erscheinen, daher im geistlichen Rechte genannt die „zwei Flügel," mit welchen der Bischof fliegt, so wie der Archidiacon allein genannt wird das „Auge" des Bischofs. Eine Festrede vom Jahre 1775, gehalten bei der Wahl eines Dechanten zu Camberg, gibt die Veränderungen an, die mit diesem Institute bis auf die Zeit des Clemens Wenceslaus in der Trier'schen Erzdiöcese stattgefunden haben. Wegen Anhäufung der Geschäfte übertrugen die Erzbischöfe die Visitation der Pfarreien Archidiaconen, theilten zu dem Ende die Erzdiöcese in fünf große Distrikte, Archidiaconate. Jeder Archidiacon hatte in seinem Distrikte die Pfarreien zu visitiren, den Wandel und die Amtsführung der Pfarrer zu überwachen, die jüngern Cleriker zu unterweisen, zu leiten, zu examiniren und zu den Weihen vorzustellen [1]), Vergehen auf den Sendgerichten nach den Canones zu bestrafen und in den minder wichtigen Angelegenheiten zu richten. Die Archidiaconate waren selber aber mitunter sehr ausgedehnt, z. B. jenes von Dietkirchen, welches sechs Landcapitel in sich befaßte. Daher erhielten die Archidiaconen Officiale, welche sie zu unterstützen hatten. An diese Officiale hatten in den wichtigern Angelegenheiten die Archipresbyter (die Decane) zu berichten, die Officiale sodann an die Archidiaconen, und diese an den Bischof. Diese Einrichtung dauerte bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts in unsrem Erzbisthume. Dann aber wurde statt der jährlichen Visitation bloß mehr jedes Schaltjahr eine solche gehalten, dann kam sie ganz in Abgang, indem der Churfürst Franz Ludwig zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle derselben die Congregationes Carolinae gesetzt hat. Der Churfürst Johann Philipp hat aber die jährlichen Visitationen wieder hergestellt, zu großem Nutzen für das Erzbisthum, hat sie aber nunmehr den Archipresbytern (den Dechanten) übertragen und hat endlich der Churfürst Clemens Wenceslaus diese Visitationen gegen alle vorgeschützten Exemptionen in Schutz genommen und durchgeführt. In diesem wichtigen Punkte sind also die Dechanten an die Stelle der Archidiaconen getreten, sind das „Auge des Bischofs" geworden. Es erscheinen nun zwar auch danach noch unter dem letzten Churfürsten Archidiaconen zu Trier; es sind fünf Domcapitularen, welche die Titel der verschiedenen fünf Archidiaconate führen, während statt ihrer Com-

[1]) Daher noch heute die bekannte Verrichtung des „Archidiacon" bei Ertheilung der hh. Weihen.

missarii archidiaconales die Amtsgeschäfte zu führen hatten. Auch heißen dieselben Archidiaconen Chorbischöfe, deren es sonach fünf an der Metropolitankirche zu Trier gegeben hat. So ließen sich die Domcapitularen Archidiaconen und Chorbischöfe nennen und tituliren, während sie die Verrichtungen dieser Aemter andern Geistlichen überließen [1]).

XXX. Kapitel.

Verschiedene Pläne, das Erzbisthum Trier zu dismembriren, um neue Bisthümer aus Gebietstheilen desselben zu bilden, zuerst zu Prüm, dann zu Luxemburg.

Die Bisthümer in Deutschland waren und sind meistens auch jetzt noch von weit größerm Umfange, als in den südlichen Ländern und im Oriente. Es ist dies ohne Zweifel daher zu erklären, weil es in Deutschland zur Zeit der Gründung des Christenthums in demselben noch wenige Städte oder vornehme Niederlassungen gegeben hat, die den Rang und die Bedeutung gehabt hätten, welche die Kirchengesetze für einen Bischofssitz fordern. Gewöhnlich wurden die Landestheile, über welche sich die Missionsthätigkeit von einem Hauptorte aus erstreckt hatte, in den Umfang eines Bisthums aufgenommen; war dieser schon von Anfang an ein ausgedehnter, so mußten bei der immer zunehmenden Bevölkerung die Geschäfte des geistlichen Hirtenamtes sich in einem Maaße vermehren, daß die Thätigkeit Eines Mannes nicht mehr ausreichen konnte. Noch jetzt hat unser Bisthum eine große Ausdehnung; früher aber gehörten noch bedeutende Gebiete zu demselben, die in neuerer Zeit von demselben abgetrennt worden sind, ein Strich von Lothringen, ein großer Theil des Großherzogthums Luxemburg

---

[1]) Die Archidiaconen hatten auch die Gewalt, die Investitur zu Beneficien zu ertheilen; als dieselben sich aber unter Erzbischof Hillin herausnahmen, ohne Wissen und Zustimmung des Erzbischofs zu investiren, hat Papst Hadrian IV ihnen solches streng verboten, mit dem Hinzufügen: „Ich will nicht, daß Ihr die Euch vom Erzbischofe zugestandene Gewalt mißbrauchet und dafür, daß er Euch die Gewalt zu investiren verliehen hat, nun ohne sein Wissen und Zustimmen investiret." (Günther Cod. dipl I. p. 355 u. 356). Der Erzbischof Philipp von Cöln gibt den Zweck und die Grenze der Anstellung von Archidiaconen nach dem Geiste der Canones richtig an, wenn er sagt: in partem vocati sunt sollicitudinis, non in diminutionem pontificalis honoris — sie sind zur Theilnahme an der Hirtensorgfalt, nicht aber zur Verkleinerung des bischöflichen Ansehens berufen. (Günther I. pag. 469).



und des Herzogthums Nassau. Noch fühlbarer mußte die Anhäufung der Geschäfte für unsre Erzbischöfe werden, seit sie von den Kaisern auch mit weltlicher Hoheit in ihrem Sprengel betraut wurden und in Folge davon auch als Reichsvasallen sich in dem Gefolge der Kaiser in Kriegs- und auf Römerzügen einzufinden hatten, in Reichsangelegenheiten, auf Reichstagen, bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen sich oft auf längere Zeit aus ihren Sprengeln entfernen mußten. Dieses Alles machte stehende Gehilfen in Pontificalhandlungen nothwendig, wie wir solche seit dem 13. Jahrhunderte in den Titular-(Weih-)Bischöfen aufgestellt sehen, und denen ein bedeutender Theil des bischöflichen Hirtenamtes übertragen worden ist. Um dieselbe Zeit (im 13. Jahrhunderte) wo die Größe der deutschen Bisthümer, namentlich der ältesten, Trier, Mainz, Cöln, und die Anhäufung der geistlichen und weltlichen Regierungsangelegenheiten für die Erzbischöfe und Bischöfe solche Gehilfen im bischöflichen Amte nothwendig machten, ist auch das heilige Land (Palästina) nach zweihundertjähriger Anstrengung in den Kreuzzügen für das Abendland und die Christenheit überhaupt verloren gegangen, und mußten die Bischöfe, von den Ungläubigen verdrängt, ihre Sitze daselbst verlassen und in das Abendland zurückkehren. Die katholische Kirche aber, nur der Gewalt weichend, hat ihr Recht auf die verlassenen Sitze nicht aufgegeben und kann es im Principe nie aufgeben, fuhr daher fort, Bischöfe für jene Sitze unter den Ungläubigen zu ernennen, und verlieh die Titel derselben den Gehilfen im bischöflichen Amte, welche besonders in Deutschland den Bischöfen zur Seite standen. Daher die Benennung Titularbischöfe, weil sie den Titel von einem verlassenen Bischofssitze unter den Ungläubigen (in partibus infidelium) führen, und Weihbischöfe, weil ihnen hauptsächlich die Ertheilung der geistlichen Weihen übertragen war.

Von unsern Weihbischöfen schreibt J. J. Moser. „Es haben die Herren Churfürsten zu Trier ihre Weihbischöfe oder sogenannte suffraganeos, gleich andern des Reichs geistlichen Chur- und Fürsten. Solche Trierische Weihbischöfe haben dieses mit andern ihres Gleichen gemein, daß sie des Erzbischofen seine Vicarii in pontificalibus (Stellvertreter in Pontificalhandlungen) seynd, das ist, daß sie bei denen vielfältigen und täglichen Verhindernißen und höchst wichtigen Regierungsgeschäften, Namens und aus Befehl des Herrn Churfürsten, die Pontificalia denen Dioecesanis ministriren. Hingegen ist dieses bey denen Trierischen Weihbischöffen besonder, daß obschon ein General-Vicariats-Collegium zu Besorgung deren im obern Erzstift vorkommender geistlicher Vicariatsgeschäfte bestellet ist, dennoch die Vicarialia oder geistliche voluntariae jurisdictionis negotia (geistliche Verwaltungsangelegen-

heiten) in denen französisch-lothringischen und luxemburgischen in die Trierische Diöcese gehörenden Distrikten dem Weihbischofe, dessen bischöflicher Charakter in diesen Orten in merklich großem Ansehen ist, allein anvertrauet zu werden pflegen. Deßgleichen pflegen auch die Herren Erzbischöfe zu Trier ihre Diöcese mehrist durch ihre Weihbischöfe visitiren zu lassen, und dieses zwar führnehmlich der Ursachen, womit zugleich in cursu visitationis das Sakrament der Firmung aufm platten Land administriret, die neu gebauten Kirchen geweiht und andre Pontifical-Functiones daselbst verrichtet werden" [1]).

Außer den hier von Moser genannten Verrichtungen der Weihbischöfe von Trier haben dieselben aber auch noch bis zur Berufung der Jesuiten (1560) in der Regel das Predigtamt in der Domkirche versehen. Aus der Wichtigkeit der ihnen bei uns übertragenen Verrichtungen, der geistlichen Verwaltung der lothringischen und luxemburgischen Distrikte, der Visitation der Diöcese, in welcher es der geistlichen Corporationen mit mannigfaltigen Rechtsverhältnissen so viele gab, des Predigtamtes in der Domkirche, ist es nun auch zu erklären, daß unsre Erzbischöfe sich in der Regel um gelehrte und ausgezeichnete Männer in ihrem Clerus umgesehen haben, die sie sich zu Weihbischöfen wählten. Vom 13. bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts wählten sie meistens Ordensgeistliche, in den folgenden Zeiten in der Regel Stifts- oder Weltgeistliche. Als Gelehrte, Schriftsteller oder durch praktische Wirksamkeit haben sich ausgezeichnet Johann von Endoven (1459—1508), Johann Enen (1517—1519), Gregor von Virneburg (1557—1578), Peter Binsfeld (1580—1598), Joh. Peter Verhorst (1688—1708), Johann Matthias v. Eyß (1710—1729), Lothar Friedrich v. Nalbach (1730—1748), Joh. Nikolaus v. Hontheim (1749—1790) [2]).

Ungeachtet der stehenden Gehilfen, die sich so unsre Erzbischöfe in den Weihbischöfen aufgestellt hatten, ist dennoch zweimal im Verlaufe der Zeiten das Projekt aufgetaucht, Gebietstheile unsers erzbischöflichen Sprengels zu dismembriren und aus ihnen ein neues Bisthum zu bilden. Zum erstenmal ist dieses geschehen unter dem Erzbischofe Theoderich II im Jahre 1236. Dieser hatte sich mit dem ergebensten

---

[1]) Churtrier. Staatsrecht, Cap. VIII. §. 21.

[2]) Da die Weihbischöfe eben Gehilfen der Bischöfe und Erzbischöfe waren, so dürfte es wohl außer Trier kein Beispiel geben, daß einem Weihbischofe wiederum ein Gehilfe in einem zweiten Weihbischofe gegeben worden wäre. Dies ist aber geschehen zu Trier 1779, als dem v. Hontheim auf sein Verlangen wegen hohen Alters der Franzose Joh. Maria d'Herbain als Bischof von Ascalon in part. infid. zur Seite gegeben worden ist. Von den Schriftstellern unter den Genannten wird im Verlaufe dieses Werkes noch näher gehandelt werden.

Gesuche an den Papst Gregor IX gewendet, daß ihm, weil seine Erzdiöcese so ausgedehnt sei (cum ejus dioecesis sit diffusa), und daß, wo die Ernte groß, auch der Arbeiter mehr sein sollten, ihm die Facultät gegeben werden möge, in dem Kloster Prüm, das zu seinem Sprengel gehöre, ein neues Bisthum zu gründen. Vom Papste wurden hierauf die beiden Cisterzienseräbte von Himmerod und Villers beauftragt, ein Gutachten darüber an den apostolischen Stuhl abzugeben, ob die Abtei Prüm und das Städtchen zu einem bischöflichen Sitze geeignet sei, und ob dem projektirten neuen Sitze so viel Einkünfte überwiesen werden könnten, daß keine Geringschätzung der bischöflichen Würde zu befahren stehe, und ob die Mönche zu Prüm und andre Personen, deren Zustimmung erforderlich, dazu bereitwillig seien; eine wie starke Bevölkerung, wie viel Einkünfte und Pfarreien der Erzbischof von Trier dem neuen Bischofe assigniren wolle. Indessen weil den mit der Untersuchung beauftragten Aebten entweder die Abtei nicht reich genug dünkte, oder weil die Abtei selbst gegen das Projekt war, oder aber weil der Erzbischof eigentlich nur bezweckt hatte, jene Abtei zu supprimiren und durch einen neuen Titularbischof in der Hirtensorge erleichtert zu werden, haben die Aebte ihr Gutachten dahin abgegeben, es sei ein neues Bisthum nicht nöthig, und hat auf Grund desselben der Papst sich nicht bewegen lassen, auf das Gesuch des Erzbischofs einzugehen [1]).

Weit ernstlicher wurde in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von Philipp II, König von Spanien, das Projekt betrieben, aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum zu errichten. Das Eindringen des Protestantismus in die Provinz der spanischen Niederlande hat vom Jahre 1560 an eine schreckliche Empörung gegen den König von Spanien und die Autorität der Kirche in den Niederlanden entzündet, die Bevölkerung in zwei Heerlager geschieden, ein katholisches und ein protestantisches, die sich einander mit Erbitterung bekämpften. Zwei Provinzen jedoch sind in Mitte des rasenden Sturmes der Empörung unwandelbar treu geblieben dem alten Glauben und dem rechtmäßigen Landesherrn, Luxemburg nämlich und Namur. Hat der König der Gewalt und fanatischen Wuth der Empörung auch Gewalt entgegengesetzt und entgegensetzen müssen, so entging ihm doch nicht, daß gegen die Häresie doch noch andre als materielle Mittel in Anwendung gebracht werden müßten. Mit Recht hielt er nämlich Unwissenheit in der Religion für die Hauptquelle des Abfalles vom alten Glauben,

---

[1]) Unserm Brower scheint dieser Vorgang unbekannt geblieben zu sein, indem sich keine Erwähnung davon bei ihm findet. Die Nachricht darüber steht bei Manrique, Annal. Cisterc. ad annum 1236. c. 3.

jene Unwissenheit selber aber sah er großentheils verursacht durch die gar zu große Ausdehnung der bischöflichen Sprengel in den Niederlanden, indem es in allen diesen ausgedehnten Provinzen nur vier Bisthümer gab, Cambrai, Utrecht, Arras und Tournai, und also nur eine sehr mangelhafte, weil zu sehr zersplitterte Wirksamkeit von Seite der Bischöfe erwartet werden konnte. Der König wandte sich daher seit 1560 mehrmal an den apostolischen Stuhl zu dem Zwecke, die Zahl der Bisthümer in den Niederlanden auf vierzehn erhöhen und dieselben unter drei Erzbisthümer stellen zu lassen. Der Erzbischof von Mecheln wurde zum Primas der Niederlande gesetzt und hatte zu Suffraganen die neuen Bischöfe von Antwerpen, Brügge, Gent, Ypern, Ruremond und Herzogenbusch. Der Erzbischof von Cambrai erhielt zu Suffraganen Arras, Tournai, St. Omer und Namur; der Erzbischof von Utrecht die Bischöfe von Deventer, Gröningen, Harlem, Leuwarden und Middelburg.

Zehn Jahre nach dieser Errichtung von zehn neuen Bisthümern in den spanischen Niederlanden (1572) faßte Philipp II den Gedanken, auch aus der Provinz Luxemburg ein eigenes Bisthum bilden und zu diesem Ende es von dem Trier'schen Sprengel dismembriren zu lassen. Die Herren und Mitglieder des luxemburgischen Provinzialrathes, welche sich am eifrigsten für die Verwirklichung dieses Planes interessirten, stellten in einer Schrift in 22 Artikeln die Gründe zusammen, aus denen sich, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines eigenen Bisthums für Luxemburg ergebe. Es war darin hervorgehoben, daß Luxemburg, beehrt mit dem Titel eines Herzogthums, mehre bedeutende Grafschaften und Herrschaften in sich begreife und eine der größten Provinzen der Niederlande sei.

In der Bevölkerung der Provinz herrsche Verschiedenheit der Sprache und der Sitten, herrührend von den verschiedenen Reichen und Staaten, von denen sie begrenzt sei. Ebenso gebe es auch eine bedeutende Verschiedenheit in den Riten und Cäremonien des Gottesdienstes, weil die Provinz in geistlichen Dingen unter sieben verschiedene Bisthümer vertheilt sei, Trier, Rheims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur. Außerdem könnten oder wollten die Bischöfe dieser Sitze ihre gewöhnliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben, entweder weil sie (nationale) Feinde des katholischen Königs (von Spanien) seien, oder weil sie sich nicht dazu verstehen wollten, das „Placet“ nachzusuchen, um, wie sie sagen, ihrer kirchlichen Autorität nichts zu vergeben. Keiner der Bischöfe der genannten Sitze, mit Ausnahme jenes von Trier, halte durch seine Vicare und Officiale Visitation der Pfarreien. Aber auch bei diesen sei das Strafrecht gehemmt durch die Furcht, die Kosten für Einsperrung

oder Bestrafung von Vergehen selber tragen zu müssen; woher es denn komme, daß, wie groß auch Excesse von Geistlichen sein mögen, nie eine Suspension von einem Beneficium ausgesprochen werde, und die geistlichen Richter sich mit Verhängung einer Geldstrafe begnügten. Durch diese zaghafte und viel zu selten eingreifende Strafgewalt entfernter Richter sinke die Disciplin immer mehr in Verfall; Pfarrer lebten im Concubinate Jahre lang, genössen ihre Beneficien und setzten ihre geistlichen Verrichtungen fort, wie wenn Alles in Ordnung wäre. Auf diese Weise werde das Volk geärgert, verliere alle Achtung gegen die Geistlichkeit, ziehe sich von den Sakramenten und dem Gottesdienst zurück, verachte die geistlichen Censuren. Das Präsentationsrecht zu den Pfarreien im Luxemburgischen stehe (meistens) den verschiedenen Herrschaften in der Provinz zu, die aber meistens außerhalb derselben wohnten; diese aber wählten oft aus blinder Zuneigung und aus Gunst ganz untaugliche Subjekte, ohne Bildung und gute Sitten, die sie den Bischöfen vorschlügen und die diese durch ihre Archidiaconen installiren ließen, ohne Prüfung, ohne Wahl. Die Uebelstände unter dem Clerus, die Vergehen träten um so gröber und häufiger hervor, als die fremden Obern nicht Kenntniß von denselben erhielten oder wegen der Entfernung sie unbeachtet ließen und nicht besserten. Hätte die Provinz einen eigenen Bischof, der in Mitte derselben wohne, von dem der Clerus sich beobachtet wisse, der seine Heerde mit Wachsamkeit und Sorgfalt weidete, die Dekrete des Concils von Trient in Ausführung brächte, dann würden viele Uebel in der Geistlichkeit und dem Volk gehoben werden; die Pfarrer würden sorgfältiger wachen über ihren Wandel und ihre Heerden und eifriger ihrem Amte obliegen. Habe ja auch der König zu dem Zwecke, die katholische Religion und seine Unterthanen bei dem wahren Glauben zu erhalten, seine andern Provinzen, nämlich Flandern, Brabant, Artois, Holland, Zeland und die Grafschaft Namur mit neuen Bischofssitzen versehen; in der Provinz Luxemburg ständen dieselben Zwecke und Vortheile zu erzielen, da sie von so verschiedenen Staaten umgeben oder so mancherlei Herrschaften unterworfen sei, auf Seite Frankreichs gar von der Akademie der Häretiker zu Sedan berührt werde. Sollten sich der Einführung eines Bischofs von Anfange Hindernisse in den Weg stellen, so könnte vorläufig und provisorisch ein apostolischer Vicar, bekleidet mit bischöflicher Gewalt, ernannt werden.

In der Provinz Luxemburg, war sodann weiter ausgeführt, gebe es eine Hauptstadt, die ansehnlich und bevölkert genug und wohl geschützt sei, die mehre Klöster zähle, und worin der Provinzialrath mit dem Gouverneur, als seinem Chef, residire. In diese Stadt könne ganz füglich auch noch das Collegiatstift von Ivois verlegt werden, das

jetzt in Folge des Krieges verlassen und verwüstet sei und dessen Wiederaufbau durchaus nicht räthlich, weil es wegen offener Lage und der Nähe des eroberungssüchtigen Frankreich auf keine Sicherheit zählen könne. Mit dem so nach Luxemburg transferirten Stifte könnten noch andre auswärtige Beneficien unirt werden. Auch gebe es in der Provinz mehre reiche Abteien, St. Maximin bei Trier (stark begütert in jener Provinz), St. Willibrord zu Echternach, Liebfrauen-Münster zu Luxemburg, St. Hubert in den Ardennen und die Cisterzienserklöster Orval, Clairfontaine, Benvoie, Differtange und die Priorei Marienthal, von deren Gütern einige für den neuen Bischofssitz abgesondert werden könnten.

Diesem Plan gemäß hätte nun die ganze Provinz Luxemburg, wie sie damals bestand, das neue Bisthum bilden sollen. Das Gebiet dieser Provinz war aber, wie gesagt, unter sieben angrenzende bischöfliche Sprengel vertheilt und hätten demnach auch ebenso viele Dismembrationen vorgenommen werden müssen, um aus allen diesen Theilen ein neues, in seinem Umfang der politischen Provinz entsprechendes, neues Bisthum zu bilden. Der größte Theil der Provinz aber gehörte unter das Erzbisthum Trier, lag in den Archidiaconalsprengeln von St. Peter zu Trier, St. Agatha zu Longwy und St. Mauritius zu Tholey.

Unter diese erzstiftisch Trierischen Archidiaconate gehörten aber das Dekanat Bitburg mit 48 luxemburgischen Pfarreien, das Dekanat Luxemburg mit 27, das Dekanat Arlon mit 25, das Dekanat Mersch mit 71, jenes von Longwy mit 31, das von Ivois mit 32, das von Juvigny mit 25, endlich das Dekanat Remich mit 30 luxemburgischen Pfarreien. Nimmt man nun jene Pfarreien der Provinz Luxemburg hinzu, die unter den andern oben genannten Bisthümern gestanden haben, so ergibt sich die Zahl von 365 Pfarreien, die das neue Bisthum gebildet haben würden.

Weiterhin war in dem Plane aufgestellt, daß die neue Cathedrale (zu Luxemburg) bestehen solle aus dem Bischofe, einem Propsten, Dechanten, zwölf Canonikern, sechs oder acht Vicaren, sechs Chorknaben, zwei Pedellen, einem Organisten und zwei oder drei Kirchnern. Als jährliche Revenüen für den Bischof müßten 20,000 Flor. in Grundgütern ausgeworfen, daneben ihm die Stadt Diekirch mit ihrem Gebiete sammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit überwiesen werden u. s. w.

Bertholet, der aus einem alten Manuscripte den ganzen Plan in seiner Geschichte des Herzogthums Luxemburg mitgetheilt hat, urtheilt richtig über denselben, daß er weit glücklicher ersonnen, als leicht auszuführen gewesen sei. Zwar hat der König von Spanien denselben

ohne Bedenken genehmigt; der Propst Johann Fonck wurde beauftragt, den Erzbischof von Trier und den Bischof von Lüttich zur Einwilligung in die projektirte Dismembration der betreffenden Pfarreien von ihren Sprengeln zu bestimmen.

Als inzwischen der Abt Dominicus (von Stenay) zu Orval mit Tod abgegangen, ist dessen Stelle sieben Jahre hindurch während der Verhandlungen über das neue Bisthum unbesetzt geblieben, indem dem Convente untersagt war, eine neue Wahl vorzunehmen. Weil man nämlich beabsichtigt hatte, einen Theil der abteilichen Güter zur Dotirung des neuen Sitzes auszusondern, wollte man diese Aussonderung vornehmen, bevor ein Abt gewählt sei, um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen.

Fonck begab sich zuerst nach Ehrenbreitstein zu dem Erzbischofe von Trier. Jakob v. Eltz, der, wie kaum ein andrer Erzbischof, mit großem Eifer und den geeignetsten Mitteln gegen das Umsichgreifen der Häresie gearbeitet, die Trienter Reformdekrete eingeführt und seine Erzdiöcese in dem katholischen Glauben befestigt hat, war der Mann nicht, der aus selbstsüchtigen Motiven der Errichtung des neuen Bisthums sich widersetzt hätte, wenn dieselbe nicht mancherlei Schwierigkeiten und Inconvenienzen geboten hätte.

Auf den Vortrag des Abgeordneten Fonck, in seiner Audienz am 4. Febr. 1572 zu Ehrenbreitstein, entgegnete der Erzbischof im Allgemeinen, jede Veränderung sei gefährlich, und immer entsprängen daraus große Inconvenienzen, zumal in den Gebieten, die man ungetheilt besitze, sodann auch in Bezug auf die Gerechtsamen des Domkapitels; indessen wolle er die Sache überlegen. Der Abgeordnete glaubte hinzufügen zu müssen, daß das Erzstift Trier nicht Verminderung zu befahren habe; denn was es auf der einen Seite zu verlieren scheine, das gewinne es wieder auf der andern, indem der neue Bischof von Luxemburg ein Suffragan von Trier sein und ihm dazu noch eine gute Anzahl Pfarreien, die jetzt unter Lüttich ständen, einbringen würde. Nach Berathung des Erzbischofs mit seinem Rathe wurden dem Abgeordneten Fonck die Schwierigkeiten, welche das Projekt biete, detaillirt entgegen gehalten. Namentlich war hervorgehoben, daß das königliche „Placet“ keine Appellationen aus dem Suffraganbisthum an den Erzbischof zulasse und die Metropolitangerichtsbarkeit so zu sagen annullire. Außerdem müsse auch die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen, ohne welche keine Neuerung statthaft sei. Die Archidiaconen würden durch Errichtung des neuen Sitzes in ihren Rechten und Einkünften geschmälert, Trierische Grenzpfarreien, die im Luxemburgischen Zehentrechte besäßen, würden dieser verlustig gehen. Schließlich aber hat der Erzbischof in der letzten

Audienz dem Abgeordneten eröffnet, daß er die Entscheidung dem apostolischen Stuhle anheimgebe. Noch weniger Bereitwilligkeit fand Fonck bei dem Bischofe von Lüttich und seinem Domkapitel; jedoch auch hier wurde die Entscheidung dem Papste anheimgestellt.

Ohne Zweifel aber hat der Erzbischof von Trier und der Bischof von Lüttich auch dem römischen Stuhle die Schwierigkeiten vorgelegt, die der Errichtung des neuen Sitzes im Wege standen, und ist daher das Projekt nicht zur Ausführung gekommen. Zweiundzwanzig Jahre später hat der König von Spanien ein Jesuitencollegium zu Luxemburg gegründet und dadurch auf anderm Wege der katholischen Religion in der Provinz eine neue kräftige Stütze gegeben. Dessen ungeachtet ist der Gedanke, zu Luxemburg ein eigenes Bisthum zu gründen, abermal im Jahre 1700 aufgetaucht, aber auch damal ohne Erfolg [1]).

XXXI. Kapitel.

Die Landschaft und die Gemeinden oder Organisation der Aemter.

In den Zeiten des Faustrechts, namentlich im 13. und 14. Jahrhunderte, haben unsre Erzbischöfe sich genöthigt gesehen, zum Schutze und zur Sicherheit des Landes sich Clienten oder Vasallen (Getreue) durch Uebertragung von Lehen zu gewinnen. Diese Vasallen, auf festen Burgen wohnend (daher Burggrafen, Burgmänner), hatten die ihnen anvertraute Burg zu schützen mit der Gegend umher und dem Erzbischofe, wenn er es verlangte, Kriegsmannen zuzuführen. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo Erzbischof Balduin das Erzstift für die weltliche Verwaltung in Aemter (Satrapien) eingetheilt hat, war in der Regel zum Hauptorte jedes Amtes und zum Sitze des Satrapen eine solche Burg gewählt. Die Burgmänner waren so Satrapen (Amtmänner) geworden, denen nun auch andre Geschäfte übertragen waren. Sie hatten nämlich jetzt nicht allein wie früher die Burg zu schützen und dem Erzstifte zu erhalten, sondern waren auch die Vermittler der Regierungsangelegenheiten zwischen dem Landesherrn und den Gemeinden des Amtsbezirks, Träger der bürgerlichen Verwaltung, hatten dazu die Gerichtsbarkeit in erster Instanz und die Polizei und endlich auch die Steuern und Subsidiengelder der Bewohner ihres Bezirks in Empfang zu nehmen. Sehr bald aber erhielt jedes Amt

---

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen über das Projekt stehen bei Bertholet, histoire du duché de Luxemb. etc. vol. VII. p. 30—49.

einen eigenen Einnehmer (Empfänger), der die Steuern in dem Amtsbezirke zu erheben und an die Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abzuliefern hatte. Nebst dem Amtmanne befand sich ferner an jedem Amtssitze ein churfürstlicher Kellner (cellerarius), der die Verwaltung der Kammergüter (Domainen) zu führen und die Einkünfte einzusammeln hatte, die meistens in Naturalien bestanden.

In späterer Zeit bestand das Beamtenpersonal eines jeden Amtes in einem Amtmann, einem Amtsverwalter, einem Schultheiß, einem Kellner, einem Einnehmer und einem Gerichtsboten. Einige Aemter hatten bloß einen Amtmann und keinen Amtsverwalter, wo sich der Amtmann aber einen Amtsschreiber zur Führung der Protocolle zu halten pflegte, der dann aber vom Hofrathe geprüft sein mußte; andre hatten einen Amtsverwalter, der stehender Stellvertreter des Amtmannes war. Amtmann und Amtsverwalter wurden von dem Churfürsten ernannt und von dem Hofrathe in Eid und Pflicht genommen.

Jedes Amt war eingetheilt in Gemeinden. Jede Gemeinde hatte ihren Scheffen, der von den Gemeindegliedern selbst gewählt wurde. Der Scheffen hatte die Gesetze und Verfügungen der Regierung, die ihm durch den Amtmann zugekommen, bekannt zu machen und für deren Ausführung zu sorgen; besonders lag ihm Handhabung der Polizei in der Gemeinde ob. Dann hatte er die Einkünfte seiner Gemeinde zu überwachen, für nützliche Verwendung derselben zu sorgen, überhaupt die Interessen seiner Gemeinde zu vertreten und zu fördern. Jährlich hatte jeder einen Bericht über seine Gemeinde vor dem Amtmanne abzustatten, und der Amtmann hatte aus den einzelnen Berichten seines Amtsbezirks einen Generalbericht an die Regierung mit geeigneten Vorschlägen für Verbesserungen, Hebung von Beschwerden einzureichen.

Der Amtmann war, wie gesagt, auch Justizbehörde, die sowohl in Civil- als Polizeisachen ein rechtsgültiges Urtheil als erste Instanz fällen konnte. Jedoch stand es jeder Partei frei, auch ohne Angabe von Gründen, den Amtmann zu perhorresciren, wo dann dieser ein Protokoll über die vorgebrachte Klage an das Scheffengericht zu Trier, respektive Coblenz, einzuschicken hatte, das dann in erster Instanz urtheilte. Näher wird hierüber in dem Abschnitte über das Gerichtswesen Rede kommen.

In dem Folgenden geben wir topographische und statistische Notizen über die Aemter oder Amtsbezirke nach einem Manuscripte aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, mit etlichen Zusätzen aus späterer Zeit.

Das Amt Saarburg grenzt der Länge nach an das Herzogthum Lothringen und zur Mosel zu an das Herzogthum Luxemburg. Daselbst ist ein Amtmann, der auch das Hochgericht Merzig und Saargau,

das zwischen Churtrier und Lothringen in der landesherrlichen Obrigkeit gemeinschaftlich ist, als churtrierischer Amtmann mit dem lothringischen verwaltet [1]).

Die den Erzbischöfen von jenen Kaisern, die auch Herzoge von Luxemburg gewesen, ertheilten Privilegien, weisen zwar aus, daß ihnen die Regalien an der Mosel vom Dulmerbach, der unweit Remich in die Mosel fließt, auf den beiden Ufern abwärts zustehe bis in den Rhein mit den Leinpfäden. Doch hat aber sich Churtrier in einem Vertrage von 1548 mit Kaiser Karl V dahin in possessorio vergleichen müssen, daß das Regale des Moselflusses am Fuchsgraben bei Zewen 1½ Stunde oberhalb Trier anfangen soll; und damals hat man Trierischerseits sich auch, soviel das Possessorium betrifft, des Sauerflusses begeben.

Canzem und Wildingen, so im Amt Saarburg an der Saar liegen, hat das Herzogthum Luxemburg in possessione, jedoch ist der Saarfluß sammt Leinpfäden zu beiden Seiten vermöge deren zwischen dem Churfürstenthum Trier und Herzogthum Luxemburg im Jahre 1548 getroffenen Concordaten privative zum Churfürstenthum Trier gehörig.

Die Herrschaft Freudenburg, so dem Prälaten zu St. Maximin bei Trier zustehet, lieget in oder beim Amt Saarburg, gestalten der Prälat Freudenburg für eremt halten, und an Seiten des Erzstifts Trier ein solches man nicht nachgeben will.

Das Amt Grimburg liegt an dem Amte Saarburg, grenzt an Lothringen und an das in die hintere Grafschaft Sponheim gehörige Amt Birkenfeld, welches dem Pfalzgrafen und Herzog von Birkenfeld und dem Markgrafen von Baden als Grafen der hintern Graffschaft Sponheim gemeinschaftlich gehört.

Das Amt St. Wendel ist von den churtrierischen Aemtern abgesondert und ringsum von andern Herrschaften umgeben, als

[1]) In Folge vielfältiger Reibungen zwischen den Beamten der beiden Souveräne ist im Jahre 1778 (den 1. Juli) ein Austausch-Traktat zwischen dem Könige von Frankreich und dem Churfürsten von Trier geschlossen worden, in welchem Merzig mit den auf dem rechten Saarufer gelegenen Ortschaften ausschließlich Churtrier mit allen Rechten und Gefällen, die vordem Frankreich besessen, dagegen die auf linker Seite gelegenen Ortschaften Frankreich zufielen. In dem darauf folgenden Jahre hat nun der Churfürst aus den ihm ausschließlich zugefallenen Ortschaften ein neues Amt in der Stadt Merzig gebildet, bestehend aus dem Hauptorte (Merzig) und den Dörfern Biezen, Harlingen, Menningen, Bachem (diesseits des Baches), Ponten, einem Theil von Besseringen, St. Gangolph, Monclär, der Abtei Mettlach und dem Dorf gleichen Namens und endlich der Pflege Losheim, die jetzt von dem Amte Saarburg getrennt wurde. — Das Saargewässer war in jenem Traktate gemeinschaftlich geblieben.

Lothringen, dem sponheimischen Amte Birkenfeld, Churpfalz, Pfalz-Zweibrücken und die Nassau-Ottweiler'sche Landschaft.

Das Amt Bliescastel ist auch ein churtrierisches Amt, das aber die Freiherren von der Leyen sammt der landesfürstlichen Obrigkeit vom Erzstift zu Mannlehen tragen; es grenzt an das Herzogthum Lothringen, Churpfalz, das Herzogthum Zweibrücken und Nassau-Saarbrücken.

Die Hauptstadt Trier sammt Zubehör stehet unter keinem Amt, sondern hat einen Statthalter.

„Von wegen der Stadt Trier hat der König von Spanien als Herzog zu Luxemburg das jus protectionis zu großem Unheil der Stadt Trier prätendirt aus denen Conföderationen, so besagte Stadt, als selbige von der landesfürstlichen Subjection sich entziehen wollen, mit dem Herzogthum Luxemburg eingegangen, so zwar in sich nichtig und durch die von dem Kaiser Carl IV und Rudolph II ertheilten, die Hauptstadt Trier als subject zu allem Gehorsam anweisenden, Urtheile cassirt worden. Es hat aber die Krone Spanien denen geschehenen Remonstrationen unerachtet von ihrem Gesuch gänzlich nit abstehen wollen, dahero zu wünschen, daß im künftigen Friedensschluß gedachte nichtige Anspruch abolirt erklärt würde, gleichwie in denen 1585 zwischen Churtrier und Herzogthum Lothringen aufgerichteten Traktaten dergleichen Deklaration geschehen und dadurch die puncta, so die Stadt Trier mit dem Herzogthum Lothringen betroffen hatten, als null aufgehoben worden."

„Unweit der Stadt Trier und sonsten hat ein hochwürdiges Thumb-Capittel zwarn verschiedene Dorfschaften, darüber aber Sr. churfürstlichen Durchlaucht die Landesfürstliche Obrigkeit zustehet."

Das Amt Pfalzel. Dieses hat eine große Ausdehnung zu beiden Seiten der Mosel, grenzt auf der linken Moselseite an das Herzogthum Luxemburg.

Das Amt St. Maximin wird so genennt, weilen in denen darunter gelegenen Orten der Prälat zu St. Maximin bei Trier ansehnliche Jurisdiction hat, auch den Amtmann und andre Officianten benennet. Die landesfürstliche Obrigkeit aber gehört zum Churfürstenthum Trier, so im Jahre 1577 den diesfalls mit besagtem Gotteshaus St. Maximin gehabten Prozeß gewonnen hat.

Die Propstei St. Paulin bei Trier hat auch einige Dorfschaften, die aber unter die churtrierische Territorial-Gerichtsbarkeit gehören.

Das Amt Welschbillig grenzt meistens an das Herzogthum Luxemburg, zu einer Seite an das Amt Pfalzel. Die in dem Amte eingehenden Renten und Gefälle empfängt der churfürstliche Pallast-Kellner zu Trier.

Das Amt Bernkastel grenzt an die Grafschaft Veldenz, die jedoch notorie sammt allen andern Arten in's Hochgericht Bernkastel gehört, womit der 1694 verstorbene letzte Pfalzgraf von Lautereck und Veldenz, soviel das Hochgericht der Grafschaft Veldenz betrifft, zum Mannlehen belehnt gewesen, die aber nach dessen Absterben an das Erzstift Trier revolvirt ist.

Bei dem Amte Bernkastel liegen das Amt Baldenau und Hunolstein, die alle drei durch einen Amtmann versehen werden. An dieses Hunolstein grenzt die Rheingrafschaft Sponheim.

Das Amt Schmidtburg liegt auf dem Hunsrücken. Unweit desselben liegt das Hochgericht Rhaunen, welches dem Churfürsten von Trier zum Vierten Theil, den Wild- und Rheingrafen zu drei Vierteln zusteht.

Es gehört auch unter die churfürstliche Trierische Landesobrigkeit das Amt Wartelstein, das ganz klein und eine dem Herrn von Schmidtburg zustehende Herrschaft ist.

Das Amt Wittlich ist ein großes Amt mit vielen Mosel- und Landdorfschaften, grenzt zu einer Seite an das Herzogthum Luxemburg, dann an die Grafschaft Veldenz, das Churcölnische Amt Zeltingen und Rachtig. Man gesteht aber Churcöln nur die Landeshoheit auf der rechten Seite der Mosel zu mit Behauptung, daß alle Ländereien, Güter und Waldungen auf der Wittlicher Seite unter die churtrierische Hoheit gehören, weshalb in frühern Zeiten viele Streitigkeiten gewesen, die noch nicht (Anfang des 18. Jahrhunderts) erledigt sind [1]).

Das Amt Webenesch (so genannt von dem Orte dieses Namens in der Nähe von Clausen, jetzt kurzweg Esch genannt), ist dem Amt Wittlich incorporirt, davon aber Neumagen an der Mosel, woselbst die Grafen von Sayn-Wittgenstein von und zu Berlenburg schöne Güter sammt Burghaus und andern Jurisdictionalien besitzen, von einiger Zeit her dem Amtmann zu Bernkastel anbefohlen ist.

An das Amt Wittlich grenzt auch das sogenannte Cröfer Reich, woselbst auch ein Amtmann ist.

Das Amt oder die Herrschaft Bruch, davon das Herzogthum Luxemburg die landesfürstliche Superiorität besitzt, ist vor diesem eine Appertinenz des Amtes Wittlich gewesen, das aber aufgehört hat, so

---

[1]) Siehe das Moselthal von v. Stramberg. S. 237.
In merkwürdiger Weise sind diese Ortschaften an Cöln gekommen. Wie man glaubt, hat der h. Cunibert, gebürtig an der Mosel, danach Erzbischof von Cöln (623—634), sein väterliches Erbgut Rachtig, Zeltingen und Rhense (am Rhein) der Cölnischen Kirche zugewandt.

daß der Freiherr von Metternich-Bourscheid und jetzt dessen Tochtermann Freiherr von Kesselstadt mit Bruch als Mannlehen investirt ist. Daselbst ist ein Kellner.

Das Cröfer Reich hat den Namen von dem großen Flecken Cröf an der Mosel und gehören dazu Reil, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und noch etliche kleine Ortschaften. Die Gerichtsbarkeit hat Churtrier mit beiden Fürsten der hintern Grafschaft Sponheim gemeinschaftlich. Wenn Schatzung erhoben wird, erhält Churtrier davon $\frac{1}{3}$ und die Fürsten Grafen zu Sponheim $\frac{2}{3}$; wegen der landesfürstlichen Obrigkeit und andrer Gerechtsame stehen die Herrschaften gegen einander beim Kaiserlichen Kammergerichte in Prozeß. Der Churfürst hat zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit im Cröfer Reich einen Obervogt, der unter sich hat einen Untervogt zu Cröf; der Fürsten von Sponheim Rechte wahret derselben Oberamtmann zu Trarbach, welcher unter sich hat den Truchsessen zu Cröf. Im Cröfer Reich ist vordem gewesen ein adeliches Ritter-Gericht, das in vierzehn rittermäßigen Scheffen bestanden, das Churtrier bestellet hat, in Jahren aber nicht mehr gehalten worden ist. Jedoch sind noch die Freiherren von Kesselstadt und Metternich adelige Scheffen.

Der churfürstliche Kellner zu Wittlich empfängt die churfürstlichen Renten und Gefälle im Cröfer Reich, worunter begriffen die Gelder, welche sogenannte Peterlingen jährlich zahlen, nämlich Jeder zwei Thaler. —

Der Name Peterling ist aber hergenommen von St. Peter, dem Patron des Erzstifts Trier und der Domkirche und bezeichnet die Zugehörigkeit zu dem Erzstifte. Die, welche aus dem Amte Daun und Wittlich sich in dem Cröfer Reiche häuslich niederlassen, werden „Peterlinge"; kommt der Churfürst von Trier nach Wittlich, so erscheinen die Peterlinge in ihrem Gewehr, um die Wache an dem churfürstlichen Schlosse zu thun.

Das Amt Zell. Zu diesem gehört das Amt Baldeneck, es grenzt an das Cröfer Reich, die hintere Grafschaft Sponheim und Pfalz-Simmern. Daselbst ist ein Amtmann, der auch die mit der hintern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich als Herren zu Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Orte in Gerichtsbarkeitssachen versieht.

Das Amt Kyllburg hat den Namen von dem Hauptorte an der Kyll, ist von dem Amte Welschbillig durch das Luxemburger Land eine halbe Stunde Weges getrennt, grenzt im Uebrigen an Trierische Aemter. Die Renten und Gefälle genießt das Domkapitel in Pfandschaft; der Dombechant läßt das Amt verwalten.

Das Amt Manderscheidt ist benannt von dem Schloß und Städtchen gleichen Namens, dabei liegt das gräfliche Schloß Manderscheidt, das unter gemachter Capitulation dem Herzogthum Luxemburg untergeben ist. Das Amt liegt zwischen den Aemtern Kyllburg, Wittlich, Daun, grenzt an die Grafschaft Gerolstein.

Die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg stoßen an das Luxemburgische und die Grafschaft Gerolstein und die Grenzpunkte des letztern gehen bis eine halbe Stunde gegen das Land der fürstlichen Abtei Stablo und Malmedy; die drei Aemter haben einen Amtmann und einen Kellner.

Die Unterthanen des Fürstenthums Prüm sind in der gewöhnlichen Landes-Matrikel nicht einbegriffen, sondern liefern jährlich an die churfürstliche Rentkammer ein bestimmtes Quantum. Die Abtei Prüm gehört dem Churfürsten seit 1576; auch gehören zu derselben noch in andern Ländern und Herrschaften gelegene Besitzungen wie Gusten im Herzogthum Jülich, Avans und Lonvin an der Maas, Revin, Fumay und Feppin. Die Fürsten umher haben aber mancherlei Eingriffe in die Gerichtsbarkeit über diese Besitzungen gethan.

Das Amt Hillesheim ist klein, grenzt an die Grafschaft Gerolstein, die Herrschaft Kronenburg, die unter Luxemburg steht, das Baronat Junkerath, das den Grafen von Manderscheidt-Blankenheim zusteht, an die Baronien und Herrschaften Kerpen und Casselburg und an das Amt Daun.

Das Amt Daun grenzt an die Herrschaften Kerpen und Casselburg, das Erzstift Cöln, die Grafschaft Virneburg und die Aemter Manderscheidt, Uelmen und Cochem. Ein Kellner wohnt daselbst, aber bezüglich der Gerichtsbarkeit ist ein zeitlicher Amtmann zu Cochem auch Amtmann zu Daun und zu Uelmen; dagegen haben beide jedes einen Amtsverwalter.

Das Amt Uelmen grenzt etwas an das Cölnische, sonst überall an Trierische Aemter.

Diese drei Aemter, Hillesheim, Daun und Uelmen, gehören zum Churfürstenthum Trier, sind aber bloß der weltlichen Hoheit des Churfürsten untergeben, während dem Erzbischofe von Cöln die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht.

Das Amt Cochem grenzt an das Cröser Reich, die Herrschaften Beilstein oder Winneburg, die dem Grafen von Metternich gehören; daselbst ist ein Amtmann, Amtsverwalter und Kellner.

Das Nieder-Erzstift.

Das Amt Münster-Maifeld. Diesem ist die Herrschaft Cobern einverleibt. Eine Stunde entfernt liegt das Schloß Pirmont, das

Sitz und Stimme auf dem Reichstag prätendirte. Der dortige Amtmann ist zugleich auch Amtmann des kleinen mit Churcöln gemeinschaftlichen Amtes Alken.

Das Amt Mayen. Diesem ist einverleibt das Amt Monreal und Kaisersesch. Es grenzt an verschiedene Trierische Aemter, sodann an Churcöln und die Grafschaft Virneburg, die dem Grafen von Löwenstein-Wertheim gehört und von dem Erzstift Trier, mit Vorbehalt der katholischen Religion, zu Lehen verliehen ist. Zum Amt Mayen gehört auch, was Gerichtsbarkeit betrifft, die Herrschaft Reinzenich, deren Renten und Gefälle sammt verschiedenen Gerechtigkeiten der Erb-Marschall von Eltz in Pfandschaft hat. Daselbst ist ein Amtmann, wie auch ein Kellner, welcher zugleich auch Gewaltsbote in der Pellenz ist. Letztere ist über anderthalb Jahrhunderte dem Erzstift Trier incorporirt, obgleich hiegegen von Churpfalz mancherlei Schwierigkeiten erhoben wurden.

Das Amt Bergpfleg. Dieses grenzt an das churcölnische Land, berührt an der Mosel den Flecken Winningen, der zur untern Grafschaft Sponheim gehört. Das Städtchen Cunostein-Engers gehört in Gerichtsbarkeitssachen zu dem Amte Bergpfleg. Daselbst ist ein Amtmann, jedoch werden die Renten und Gefälle von dem churfürstlichen Kellner zu Coblenz in Empfang genommen.

Stadt und Amt Coblenz. Coblenz gehört selbst zu keinem Amte, sowie auch Trier; als Stadt hat es ein eigenes städtisches Regiment. Zur Stadt gehören aber Neuendorf und Weis, die das Recht der Coblenzer Mitbürgerschaft haben. Dagegen aber ist seit 1562 vom Churfürsten Johann von der Leyen angeordnet, daß die Verwaltung der Stadt Coblenz künftig durch einen Amtmann, einen Schultheiß (als Director des Gerichts), vierzehn Scheffen, zwei Bürgermeister und einen Rath von adelichen und bürgerlichen Personen geschehen soll. Der churfürstliche Amtmann hat in allen amtlichen Beziehungen die Person und die Gerechtsamen des Landesherrn zu vertreten [1]).

Danebst aber gibt es auch ein Amt Coblenz, wozu aber diese Stadt bloß den Namen hergegeben hat, ohne zu demselben zu gehören. Dies Amt Coblenz besteht aus Ley, Waldesch, Capellen.

Das Amt Boppard. Zu diesem gehört auch das Gallscheider Gericht, grenzt aber an das cölnische Amt Rhens, das churpfälzische Herzogthum Simmern und die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, worin St. Goar und Rheinfels ist.

---

[1]) Siehe Scotti, churtrier. Verordnungen, I. B. S. 368 ff.

Das Amt Oberwesel grenzt an das landgräflich Hessische, an Rheinfels, das pfalzgräflich Simmersche und das churpfälzische Land.

Das Amt Welmich liegt auf der rechten Rheinseite, grenzt an die Niedergrafschaft Katzenellenbogen.

Das Amt Ehrenbreitstein. Dieses grenzt an das churmainzische Amt Oberlahnstein, wovon es durch die Lahn getrennt wird, an die Herrschaft Ems, die dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem von Nassau-Dietz gemeinschaftlich ist.

Die Herrschaft Vallendar, das Kirchspiel Heimbach, Weis und den Flecken Sayn hat vordem der Amtmann von Ehrenbreitstein in Gerichtsbarkeitssachen versehen; jetzt thut es der Amtmann zu Montabaur. Dieselbe Herrschaft ist dem Churfürstenthum Trier in der Gerichtsbarkeit, Renten und Gefällen mit dem Grafen Sayn-Wittgenstein gemeinschaftlich gewesen —; jedoch durch den Vertrag von 1681 ist die landesherrliche Obrigkeit dem Erzbischofe allein zu Theil geworden. Der vorletzte Churfürst Johann Philipp hat durch Kauf die ganze Herrschaft acquirirt. Sie grenzt an die gräflich Wiedischen und Nieder-Isenburgischen Lande; Sayn und die Unterthanen des alten gräflichen Stammhauses Sayn gehören dem Churfürsten von Trier. Die Renten und Gefälle in der Herrschaft Vallendar empfängt der Kellner von Ehrenbreitstein; zu Sayn aber und im Kirchspiel Weis der Kellner zu Cunostein-Engers.

Das Amt Hammerstein grenzt an die Grafschaft Wied, das churcölnische Amt Linz und Alten-Wied.

Das Amt Montabaur grenzt an verschiedenen Orten an die fürstlich und gräflich Nassauischen Lande, an die Grafschaften Sayn, Isenburg und Westerburg, an die Herrschaft Schaumburg, die auch Grafschaft Holzapfel genannt wird.

Das Amt Grenzau sammt Zubehör, wie auch Hönningen und Argenfels, so der Freiherr von der Leyen zu Lehen trägt, sonsten aber wegen der landesfürstlichen Obrigkeit zum Amt Hammerstein gehört, ist nach Absterben des letzten Grafen von Nieder-Isenburg (1664) als eröffnetes Mannlehen dem Churfürstenthum Trier anheimgefallen.

Das Amt Herschbach hat auch dem Grafen von Nieder-Isenburg zugehört, das an den Freiherrn von der Nersen gekommen und von diesem hat es der Churfürst Carl Caspar für Trier acquirirt.

Bei dem Amte Montabaur liegt das Amt Frensberg, welches ein Trierisches Lehen ist und nach Abgang einer gräflich Sayn-Wittgensteinischen Linie als eröffnet eingezogen, nachgehends aber durch die gräflich Saynischen Töchter als Weiber-Lehen eingebracht worden ist „mit Vorbehalt der öffentlichen Ausübung der katho-

lischen Religion". — Wegen dieser Ausübung der katholischen Religion ist im Jahr 1652 ein Neben-Receß errichtet worden, der dieselbe sicher stellt.

Das Kirchspiel Winden und Weinär unweit der Lahn gelegen, stößt auf einer Seite an das Amt Montabaur. Nachdem sich herausgestellt hat, daß in diesem Kirchspiel die landesherrliche Gerichtsbarkeit, Reichsschatzung und Apellationen dem Erzstift Trier zustehen, ist zur Beobachtung der Trierischen Gerichtsbarkeit und Haltung der „hohen Herrentage" von dem Churfürsten einer der Hofräthe committirt. Im Uebrigen hat Churtrier in den gewöhnlichen herrschaftlichen Gefällen ½ und ist der Abt von Arnstein und der von Mariott zu Langenau Mit-Hochgerichtsherr.

Das Amt Limburg. Dieses grenzt an Nassau-Hadamar, die Nassauische Grafschaft Dietz, welche dem Erzstift Trier eine Zeitlang pro quota zugehört hat, und wovon, als man sich zur Theilung verglichen, Trier fünf Kirchspiele erhalten; das Uebrige der Grafschaft Dietz erkennt das fürstliche Haus Nassau Katzenellenbogen'scher Linie noch als Trierisches Lehen an.

Villmar grenzt an die Herrschaft Runkel und an Orte, die zur obern Grafschaft Wied gehören, an die Herrschaft Schadeck, die dem Grafen von Leiningen zur Westerburg gehört und an Nassau-Weilburg.

Die Abtei St. Mathias bei Trier hat die Pastorei in Villmar; sie prätendirt aber auch die Kellnerey sammt Renten und Gefällen als ihr Eigenthum, jedoch mit Erklärung, daß die landesherrliche Obrigkeit längst an Churtrier abgetreten worden.

Das Amt Camberg gehört dem Erzstift Trier und dem Fürsten von Nassau-Dietz gemeinschaftlich zu, grenzt an die Grafschaft Dietz und des Fürsten von Nassau-Idstein Land.

Die Flecken und Dörfer Haselbach und Eisenach gehören Trier und dem Fürsten von Nassau-Usingen gemeinschaftlich, den Flecken Mentfelden aber hat Churtrier mit Nassau-Idstein gemein.

Die Stadt Wetzlar gehört zu der Erzdiöcese Trier. Der Churfürst Johann Hugo hat vom Papste und dem Kaiser erlangt, daß die dortige Stiftspropstei dem Erzbisthum einverleibt wurde, und war daher der Erzbischof Carl von Lothringen der Erste, welcher auch Propst zu Wetzlar gewesen ist.

Das Amt Werheim hat Churtrier mit dem Fürsten von Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich und liegt daselbe von den Trierischen Besitzungen abgesondert in der Wetterau. Der Amtmann von Limburg versieht dort die churtrierische Jurisdiction.

In der Zahl und in der Zusammensetzung der Aemter sind im Verlaufe der Zeit Aendrungen vorgenommen worden. Auch haben in den Grenzorten mehrer Aemter getheilte Herrschaften bestanden. Um daher Ausdehnung, Begrenzung und Eintheilung unsres Churfürstenthums sammt den getheilten Territorialverhältnissen mehrer Ortschaften dem Leser anschaulich vorzuführen, geben wir nachstehend die Amtsbezirke mit ihren zugehörigen Ortschaften, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden haben und nach amtlichen Aufstellungen bei Scotti zusammengestellt sind.

XXXII. Kapitel.

Specielle Nachweisung der Amtsbezirke und Ortschaften im Churfürstenthum Trier.

I. Ober-Erzstift Trier.

1. Amt Baldenau.

Bischofsthron	Hontheim	Moersbach	Wederath
Gommer	Horath	Morbach	Wingerath
Heinzerath	Hoschel	Morscheid	Wolsburg.
Hinzerath	Longcamp	Rapperath	

2. Amt Berncastel.

Berncastel	Grach	Monzelfeld	Osann
Cues	Monzel	Neumagen *)	Thron.

*) besondere Mryerei Neumagen.

3. Amt Cochem.

Alflen	Faid	Kliding	Schmitt
Bertrich	Fankel	Landkern	Strotzbüsch
Beuren	Georgweiler	Lesch (Hof)	Sehl
Clotten	Gevenich	Lutzerath	Urschmitt
Cochem (Stadt)	Gillenbeuren	Mesenich	Valwig
Cond	Greimersburg	Nehren	Wagenhausen *)
Dohr	Hambuch	Poltersdorf	Weiler
Driesch	Illerich	Pommeren	Wirfus
Ellenz	Kaye	Brachlendorf	Wolmerath *)
Enders Mühlen	Kaysenheim	Briden	Zeltingen.
Ernst	Kenfus	Bruttig	

*) Diese Orte waren 1766 noch Bestandtheile des Amtes Uelmen.

4. Amt Daun.

Ascheid	Essingen	Reichen	Steinborn
Beinhausen	Gefell	Nerdelen	Steinenberg
Berlingen	Gelenberg	Neroth	Steinigen
Boberath	Gemünden	Niederwinkel	Stroheich
Bodenbach	Hinterweiler	Rohn	Strohn
Bongard	Hoenerbach	Oberehe	Tettscheid
Borler	Horscheid	Oberscheidweiler	Trierscheid
Borberg	Immerath	Rengen	Trittscheid
Brockscheid	Kellberg	Rockeskiel	Udeler
Cradenbach	Kirchweiler	Rudenbach	Udersdorf
Dankerath	Küttelbach	Sarmesbach	Uzerath
Darscheid	Mehren	Sareler	Walsdorf
Daun (Flecken)	Meisenthal	Schalkenmehren	Weyersbach
Demerath	Mühlenbach	Schönbach	Zermühlen.
Elscheid	Mückelen	Senscheid	

5. Amt Grimburg.

Bescheid	Holzerath	Nonweiler	Sauscheid
Beuren	Kell	Ollmuth	Steinberg
Bierfeld	Lonfeld	Otzenhausen *)	Sitzert
Braunshausen *)	Malborn	Pölert	Theilen
Geisfeld	Manderen	Rappweiler	Wadrill
Gusenburg	Mitlosheim	Rascheid	Weiskirchen
Hermeskail	Moisholz	Reinsfeld	Zwollbach
Hinzert			

*) Diese Orte und Schwarzenbach und Soetern bildeten das mit von Dürkheim, quoad Territor., 1766 noch gemeinschaftliche Hochgericht Eberswald.

6. Amt Hillesheim.

Bergem	Bolsdorf	Fussem	Rodderath
Berrendorf	Buderath	Hillesheim	

7. Amt Hunolstein.

Berg	Gräfenthron	Hunolstein	Odert
Elzerath	Gudenthal	Licht	Ridenburg
Gonzerath	Haag *)	Merscheid	Weiperath

*) Gehörte mit andern Orten zu dem zwischen Chur-Trier, Lotbringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leb- und Saubach.

8. Amt Kylburg.

Ehlenz	Kylburgweiler	Orsfeld	St. Thomas
Etteldorf	Meisburg	Schleid	Usch
Heidener Höfe	Merlscheid	Spang	Willsecker
Kylburg	Neidenbach	Dahlem	Zenscheid

9. Amt Manderscheid.

Altenhof bei Landscheid	Bleckhausen	Deudesfeld	Hau
	Binsfeld	Gipperath	Hütt
Arenrath	Burg	Greimerath	Landscheid

Manderscheid (Stadt)	Niederkail	Niederstadtfeld	Raskopp
	Niederöflingen	Oberstadtfeld	Schütz
Mühlbach	Niederscheidweiler	Plein	Weidenbach

10. Amt St. Maximin.

Breid	Hochstraß	Longuich	Pölich
Büdelich	Issel	Lorscheid	Riohl
Detzem	Kenn	Mertesdorf	Ruwer (zum Theil)
Fastrau	Kirsch	Naurath	Schönberg
Fell	Loersch	Oberemmel	Tarforst
Herll			

11. Amt Merzig.

Bachem *)	Brotorf	Menningen *)	Rimlingen
Barenbach	Buschfeld	Merzig *)	Rissenthal
Bergen	Düppenweiler	Metlach *)	Saarhölzbach
Besseringen *)	St. Gangolph	Oppen	Scheiden
Biehl	Harlingen	Niederlosheim	Wahlen
Bietzen	Hausbach	Nunkirchen	Wallhölzbach
Britten	Losheim	Ponten	

*) Diese Orte gehörten nebst andern zu der zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) 1778 getheilten Gemeinschaft Saargau und Merzig.

12. Amt St. Paulin.

Hebert	Maar	Paulinstraß	Sirzenich
Hyperath	Metzdorf	Ruwer (zum Theil)	Zurleuben
Löhrig			

13. Amt Pfalzel.

St. Barbara	Feyen	Leiwen	Pallien, Pfalzeler Seits
Becond	Filsch	Loewenbrücken	
Biwer	Föhr	Longen	Pfalzel (Stadt)
Bonert	Fusenich	Mariener (Mühle)	Riveres
Casell	Grünhaus (Hof)	Matheisdorf	Schleich
Clüsserath	Gutweiler	Medart	Schöndorf
Cordell	Heidenburg	Mering	Schweich
Corlingen	Hetzerath	Merzelich	Siechhof zu St. Jost
Conz	Hinzerath	Morscheid	Thoernich
Ehrang	Hockweiler	Naurath	Thom
Eiselsbach	Hof in der Fels	Oberferig	Trittenheim
Ensch	Irsch	Osburg	Waltrach
Euren	Kewenig	Pallien, mit Höfen	Weinlay (Mühle)
Farsweiler	Heil. Kreuz		Zewen.

14. Amt Pronsfeld.*)

Dascheid (Darscheid)	Lambertsberg	Mastorn	Orlebach
	Lascheid	Mazerath	Pronsfeld
Eulscheid	Lichtenborn	Niederhabscheid	Stallbach
Hargarten	Lierefeld	Oberhabscheid	Wazerath
Holleich	Lünebach	Oberütfeld	

*) Dieses Amt bildete 1766, als Bestandtheil des Amtes Schönecken, eine besondere zwischen Chur-Trier und Luxemburg dergestalt gemeinschaftliche Meyerei, daß jeder Landesherr über seine Unterthanen Gebot und Verbot besonders ausübte.

15. Amt Prüm.*)

Balesfeld [12]	Halenfeld [1]	Niedermählen [8]	Sefferen [12]
Birresborn [2]	Heilenbach [19]	Niederprüm [8]	Selwerath [15]
Bleyalf [1]	Hemeres [16]	Oberlascheid [4]	Sellerich [13]
(zwei Häuser: [3])	Hermespand [6]	Oberlauch [9]	Steinmehlen [8]
Bochet [1]	Herscheid [13]	Obermählen [5]	Uehren [19]
Brandscheid [1]	Hinterhausen [17]	Olzhelm [9]	Urb [1]
Büdesheim [3]	Hontheim [13]	Doff [20]	Wallersheim [14]
Bürbach [12]	Huscheid [12]	Prüm (Stadt) [20]	Wallmerath [19]
Dausfeld [8]	Kopp [21]	Rascheid [4]	Wascheid [3]
Deunischalf [4]	Langenfeld [1]	Neuland [13]	Waweren [12]
Eichelscheid	Lasell [19]	Romerhof [3]	Welch [12]
Elcherath [19]	Lissingen [18]	Romersheim [10]	Weinsfeld [8]
Elwerath [10]	Mürlebach [7]	Schleid [12]	Wetteldorf [15]
Feuerscheid [12]	Mürzenich [4]	Schweiler [1]	Winterscheid [1]
Gierberg [12]	Niederhorsdorf [19]	Schweisthal [13]	Winterspelt [16]
Gondelbret [5]	Niederlascheid [1]	Schwirzheim [11]	Wülwerf. [9]

*) Dieses, das Gebiet der Reichs-Abtey Prüm theilweise umfassende Amt, war 1766 in 16 Höfe, 4 Zennereien und 1 Meyerei eingetheilt, nemlich in die Höfe: 1. Bleyalff, 2. Birresborn, 3. Büdesheim, 4. Deunisch, 5. Gondelbret, 6. Hermespant, 7. Mürlebach, 8. Niederprüm, 9. Olzheim, 10. Rommersheim, 11. Schwirzheim, 12. Seffern, 13. Sellerich, 14. Wallersheim, 15. Wetteldorf und 16. Winterspelt; in die Zennereien: 17. Hinterhausen, 18. Lissingen, 19. Niederhorsdorf, 20. Doff; und in die Meyerei: 21. Kopp. Die oben gleichmäßig wie diese Bezirke numerirten Orte bildeten Bestandtheile derselben.

16. Amt Saarburg.

Ayl	Cummeren	Merteskirch	Pellingen
Baldringen	Dillmar	Meurig	Pertenbach
Berg	Effingen	Münzingen	Portz
Beuren	Faha	Nennig	Roehlingen
Beurig	Filzen	Niederleucken	Rommelfangen
Bibelhausen	Fromersbach	Niedermennig	Saarburg (Stadt)
Bilzingen	Greimerath	Niederseer	Schönberg
Boutschdorf	Hamm	Niedersoest	Schuden
Cahren	Helfand	Niederzerf	Serrig
Coenen	Henteren	Oberleucken	Sidlingen
Collesleuken	Irsch	Obermennig	Sintz
Comblingen	Kellsen	Oberseer	Taweren
Crüttenach	Kefflingen	Obersoest	Tetting
Crufft	Kirf	Oberzerf	Traffem
Crufster Höf	Körrig	Ockfen	Waweren
Crufster Oelmühle	Lampaden	Palzem	Wies
Cruttweiler	Mannebach	Paschel	

17. Amt Schmidtburg.

Bondenbach	Schlierscheid	Sulzbach *)
Prorscheid	Schneppenbach	

*) Hievon gehörten 4 Häuser zu dem, quoad Territorialia, zwischen Chur-Trier, zu ein Viertel, und den Rheingrafen Salm-Salm, zu drei Viertel, gemeinschaftlichen Hochgerichte Rhaunen.

18. Amt Schönberg.*)

Affts [3]	Eimescheid [3]	Losheim [3]	Roth [3]
Alffersteeg [1]	Hergersberg [3]	Manderfeld [3]	Schlaußenbach [3]
Amelscheid [1]	Holzheim [3]	Medendorf [1]	Schönberg [1]
Allmuthen [3]	Hülscheid [3]	Mettendorf [3]	Schönberg binnen der Veste [1]
Andeler [3]	Igelmond [3]	Merlscheid [3]	Verspreid [2]
Andler [2]	Koppscheid [2]	Müzenich [1]	Weickerath [3]
Au [2]	Krewinkel [3]	Niederlascheid [1]	Wischeid. [2]
Berdert [3]	Lanzerath [3]	Radscheid [1]	
Bochet [1]	Laudesfeld [1]	Röttgen [1]	

*) Dieses Amt war 1766 eingetheilt in die Höfe: 1. Amelscheid, 2. Au und 3. Manderfeld, wozu die oben gleichmäßig numerirten Orte gehörten.

19. Amt Schönecken.*)

Dingdorf [1]	Irsfeld [3]	Niederlanch [1]	Staudenhofen [4]
Giesdorf [1]	Langenfeld [2]	Plütscheid [4]	Weinsheim [5]
Gondelsheim [5]	Lasell [3]	Schönecken (Flecken)	Winringen [1]
Greimelscheid [4]	Mauel [4]		
Heisdorf [1]	Nauendorf		

*) Dieses Amt umfaßte 1766 die Meyereien: 1. Dingdorf, 2. Langenfeld. 3. Lasell, 4 Plütscheid und 5. Weinsheim, wozu die vorbezeichneten gleichmäßig numerirten Orte gehörten; sodann auch noch die zwischen Chur-Trier und Luxemburg gemeinsame Meyerei Bronsfeld, vid. Amt Bronsfeld.

Haupt-Stadt Trier.

Fausenburg	Marcusberger-Hof	Rockeskiel
Geishof	Olewig-Hof	Trier (Hauptstadt)
Löwenbrücken	Pallien	Trimmelter-Hof.

20. Amt Uelmen.

Auderath u. Mühle	Filz	Maiserich u. Mühle
Brück	Hohenpochten	Uelmen u. Mühle

21. Amt Weiden (Wartelstein).

Hanebach	Königsau	Weiden
Herborn	Niederhosenbach	

22. Amt Welschbillig.

Besselich	Idenheim	Moehn	Sülm
Dahlem	Idesheim	Noewel	Trierweiler
Eisenach	Ittel	Olck	Udelfangen
Gilzen	Kerscht	Pfalzkill	Wellkill
Hinkel	Kill	Roehl	Welschbillig
Hofweiler			

23. Amt St. Wendel.

Alzfassen	Dautweiler **)	Hasborn **)	Imsweiler
Baldersweiler	Eisweiler	Heisterberg	Lehbach *)
Born	Fursweiler	Hohfeld	Mauschbach
Breitenborn	Gehweiler	Hüttigweiler	Pinsweiler

Rasweiler	Roschberg	Urweiler
Reitscheid	Thelei **)	St. Wendel

*) Gehörte zu dem, zwischen Chur-Trier, Lothringen, Frhr. v. Hagen und dem Kloster Frauen-Lautern gemeinschaftlichen Hochgericht: Leb- und Saubach.

**) Diese Orte gehörten zu dem zwischen Chur-Trier und Lothringen (Frankreich) gemeinschaftlichen, 1778 getheilten Hochgerichte Theley.

24. Amt Wittlich.

Altrich	Filzen	Minderlittgen	Riwenich
Belingen	Flusbach	Minheim	Salmenror
Berlingen	Groslittgen	Müster	Sehlem
Bombogen	Haart	Musweiler	Urzig
Büscheit	Hontheim	Neuerburg	Vailz u. 2 Mühlen
Carl	Kesten	Noviand	Wehlen
Crames	Kirchof	Olckenbach	Wengenror
Dorff	Krinkhof	Piesport	Wintrich
Dürbach	Lieser	Platten	Wischpett
Emmel	Lurem	Pollbach	Wittlicher Mühlen
Esch	Maringen	Rensport	Wittlich (Stadt)
Ferres			

25. Amt Zell.

Aldegond	Ediger	Lotzbeuren *)	Schauren *)
Alff	Eller	Masterhausen	Senheim *)
Beltheim *)	Forst	Merl	Sosberg *)
Blankrath *)	Frankweiler *)	Neef	Tellig
Bremm	Grenderich *)	Pansweiler *)	Treis
Bridel	Häserich *)	Pinderich	Wallhausen *)
Burg	Kaimt	Reidenhausen *)	Zell (Stadt)
Burgen *)	Laar *)	Sabershausen *)	Zilshausen. *)
Correy	Lieg *)		

*) Diese Orte gehörten zu dem 1781 zwischen Chur-Trier, Sponheim und Metternich getheilten, früher dreiherrlichen Amte: Baldeneck; dasselbe enthielt die Gerichte: Beltheim, Senheim und Strimmig, und die Häseriger Pflege und bestand, dem Namen nach, fort.

II. Nieder-Erzstift Trier.

1. Amt Alken.

Alken	Katteneß	Oberfell

2. Amt Bergpfleg.

Bubenheim	Kaltenengers	Mühlheim	Urmitz
Cärlich	Kesselheim	Rübenach	Wallersheim
Engers	Kettig	Sebastian-Engers	Weißenthurm
Güls	Metternich		

3. Amt Boppard.

Baselscheid *)	Boppard (Stadt)	Camp	Felsen
Beulich *)	Brey	Dörth *)	Halsenbach *)
Bickenbach *)	Bruchholz *)	Ehrenthal	Hausbey *)

Herschwiesen *)	Lingerhahn *)	Oberspey	Rom *)
Kesten	Morschhausen *)	Odenhausen *)	Salzig
Kratzenburg *)	Ney *)	Oehr *)	Tirlingen *)
Lickertshausen	Niederspey	Oppenhausen *)	Weiler

*) Diese Orte bildeten das Gallscheider Gericht.

Amt und Stadt Coblenz.

Coblenz (Stadt)	Moselweis
Coblenzer Höfe	Neuendorf

4. Amt Ehrenbreitstein.

Arzbach	Ehrenbeitstein (Thal)	Neudorf **)	Paffendorf
Arzheim		Neuheusel	Simmern
Cadenbach	Eutelborn	Niederberg	Urbar
Capellen	Horchheim *)	Niederlahnstein	Urbarer Mühle
Ehrenbreitstein (Mühle)	Lay *)	Niederwerth	Waldesch. *)
	Maller		

*) Diese Orte gehörten 1766 noch zum Amte Coblenz; **) resp. zum Amte Montabaur.

5. Amt Hammerstein.

Ariendorf (und Schloß Arienfels)	Hommer	Münnlchhof	Reidenbroch
	Irlich	Niederhammerstein	Rheinbrohl
Girgenrath	Leudesdorf	Oberhammerstein	Schaafsthal
Hoenningen			

6. Amt Herschbach.

Bürdenbach	Hersbach (Flecken)	Mariähausen	Peterslahr
Eytgert	Horhausen	Mariärachdorf	Pleckhausen
Eulenberg	Huff	Maroth	Schenkelberg
Güllesheim	Krimmel	Niedersteinenbach	Seffenhausen
Hartenfelds (Flecken) *)	Krunkel	Obersteinenbach	Willroth.
	Luchert		

*) Dieser war Cameral-Ort.

7. Amt und Herrschaft Kempenich.

Blasweiler	Kempenich	Leimbach	Speffert
Engelen	Kirschesch	Morswiesen	Wapperen
Hausten	Lederbach	Nettler Höfe	Weiperen
Heidener Höfe			

8. Amt Limburg.

Arfurt	Eschofen	Limburg (Stadt)	Nieder-Selters
Balduinstein	Hausen	Lindenholzhausen	Oberbrechen
Blumeroth (Hof)	Kraich	Mühlen	Werschau
Dietkirchen	Langhecke	Niederbrechen	Willmar
Elz			

9. Amt Mayen.

Alenz	Bermel	Betzing	Cottenheim
Bell	Berresheim	Boos	Currenberg

Dunchenheim
Eich
Eppenberg
Ettringen
Eulgen
Gammelen
Gelsbuscher Höfe
Geisbecker Höfe
Grez
Haurod
Haußen
Kaisersesch
Kaldenborn
Kerig
Langenfeld
Laubach
Laurer Höfe
Masburg
Mayener Höfe
Mayen (Stadt)
Monreal
Müllenbach
Nachtsheim
Rickenich
Plaid
Reudelsterz
Thür
Trims
Urmersbach
Wasenach
Welling
Welschenbach ob. u. nied.

10. Amt Montabaur.*)

Arnzhoefen
Banberscheid
Berod
Bilkheim
Bladerheim
Boden
Brandscheid
Caden
Dahlem
Daubach
Dernbach
Diesen
Düringen
Ebernhahn
Elgendorf
Eisen
Elbingen
Eschelbach
Etlersdorf
Ewighausen
Etzelbach
Gackenbach
Girkenroth
Girod
Goldhausen
Grosholbach
Gürgeshausen
Guckheim
Härtlingen mit Höf und Mühlen
Hahn
Hayndorf
Heilberscheid
Heiligenroth
Helferskirchen
Hersbach
Himburg
Holler
Horbach
Horessen
Hübingen
Hunsangen
Iringhausen
Ittinghausen
Kirschaehr
Kleinholzbach
Koelbingen
Kühnhoefen
Langwiesen
Leuderod
Mähren
Meud
Moellingen
Montabaur (Stadt)
Moschen
Rentershausen
Niederahr
Niederelbert
Niedererbach
Niederötzing
Niedersayn
Nomberen
Oberahr
Oberelbert
Obererbach
Oberhausen
Oberötzing
Obersayn
Peiffensterz
Pützbach
Reckenthal
Roth
Rothenbach
Ruppach
Salz
Saynerholz
Saynscheid
Sesperod
Siershahn
Stahlhofen
Staud
Steinenfrenz
Untershausen
Wahnscheid
Wallmeneich
Wallmeroth
Wanscheid
Wehrod
Weidenhahn
Welschneudorf
Wirges
Wirsdorf
Wirzborn
Zehnhausen.

*) Dieses Amt war eingetheilt in den Bann Holler und Bann Wirges, sodann in die Kirchspiele: Rentershausen, Hunsangen, Meud und Salz; — Dahlem und Meud waren Cameral-Orte.

11. Amt Münster (-Meyenfeld).

Binningen *)
Brohl *)
Calscher Hof
Carden
Cobern
Collig
Dieblich
Dreckenach
Dünfus *)
Einig
Forst
Gappenach
Gering
Giersnach
Gondorf
Hatzenport
Kalt
Kelding
Kerven
Kuttig
Laßerg
Loeff
Lehmen
Lonnig
Mertloch
Metternich
Moentenich
Moerz
Moselkern
Moselsürsch
Müden
Münster (Stadt)
Naunheim
Nörtershausen
Niederfell
Ochtendung
Pillig
Polch
Roes *)
Rüweren
Schrümpfer Mühlen
Sewenicher Höfe
Wolcken

*) Diese Orte bildeten das Nasser Kirchspiel.

12. Amt Ober-Wesel

Birkheim	Kisselbach	Niederburg	Urbar
Boppard Thal	Langscheid	Ober-Wesel (Stadt)	Weinaehr *)
Damscheid	Laudert	Perscheid	Wibelsheim
Dellhofen	Libshausen	Schloßhof	Winden *)
Engehölle Thal	Menzhäuser Hof		

*) Diese Orte bildeten das Kirchspiel Winden

13. Amt Vallendar.

Bombach 4	Heimbach 2)	Mühlhofen 5)	Stromberg 3)
Breidenau 1	Hilbscheid	Nauert 3)	Vallendar
Cahn 3	Hirzen 1)	Oberhaid 1)	Weiß 2)
Deesen 1)	Höhr	Ransbach 4)	Weitersburg
Ehlenhausen 1)	Kammerforst 3)	Sayn 5)	Wirscheid 3)
Gladbach 2	Mallendar	Sessenbach 3)	Wittgert.
Grenzau 2)	Mallerberger Höfe		

1) In demselben bildeten die Orte: 1) das Kirchspiel Breidenau, 2) das Kirchspiel Heimbach, 3) das Kirchspiel Nauert und 4) das Kirchspiel Ransbach.

5) Diese Orte gehörten zu dem 1766 noch bestandenen Amt Sayn.

14. Amt Wellmich.

Broth	Hirzenau *)
Dahlheim	Wellmich.

*) Gehörte 1766 noch zu dem Amte Boppard.

XXXIII. Kapitel.

Das mit dem Churfürstenthum Trier vereinigte Fürstenthum Prüm [1]).

Durch Angabe der Grenzen des Churfürstenthums, seiner Aemter und der zu diesen gehörigen Ortschaften haben wir das Territorium, in welchem unsre Erzbischöfe auch die weltliche Hoheit besaßen, genau genug bezeichnet. In außergewöhnlicher Weise ist aber in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die fürstliche Hoheit auch noch über ein andres Territorium an unsre Erzbischöfe übergegangen, durch die von dem Papste und dem Kaiser vorgenommene „ewige Union" der gefürsteten Abtei Prüm mit dem Erzstift Trier, deren Geschichte demnach hier ihre geeignetste Stelle findet.

[1]) Die Geschichte der gefürsteten Abtei Prüm wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes gegeben werden. Hier haben wir nur das Gebiet derselben in jenem staatsrechtlichen Verhältnisse in's Auge zu fassen, das eine Folge der im sechszehnten Jahrhunderte vorgenommenen Union desselben mit dem Erzstifte Trier gewesen ist.

Die von dem fränkischen Könige Pipin, Vater Carl des Großen, gestiftete Abtei Prüm stand von Anfang an unter königlichem Schutze, ist von den folgenden fränkischen und den deutschen Königen und Kaisern fortwährend mit reichen Gütern und Regalien beschenkt worden, so daß dieselbe als eine der reichsten und angesehensten Abteien des deutschen Reiches zu betrachten war, indem sie nach Bucelin an der apostolischen Kammer zu 500 Gulden angeschlagen gewesen ist, während die schon sehr reiche Abtei St. Maximin bei Trier nur zu 400, jene zu St. Matthias nur zu 150 angeschlagen war [1]). Die Einkünfte der Abtei beliefen sich so hoch, daß in den bessern Zeiten ihrer ökonomischen Verwaltung die Zahl der dort lebenden Mönche öfter 300 überstieg, und diese abtheilungsweise die canonischen Stundengebete im Chore hielten, ununterbrochen Tag und Nacht hindurch, eine Abtheilung die andre ablösend. Die Aebte besaßen die fürstliche Hoheit in dem Gebiete der Abtei, hatten einen ansehnlichen Lehnhof und zählten zu den geistlichen Reichsfürsten, mit einem Anschlag von 4 Mann zu Roß und 30 zu Fuß für das Reichsheer auf der Matrikel vom Jahre 1521. Jahrhunderte hindurch hat aber die Abtei schwere Bedrängnisse und Schädigungen von ihren Vögten zu erleiden gehabt; außerdem trafen seit dem dreizehnten Jahrhunderte manche andre Ursachen, deren Entwickelung wir der spätern Geschichte vorbehalten, hier zusammen, die allmälig eine tiefgreifende Zerrüttung des Vermögens- und des Disciplinarzustandes herbeigeführt haben. Kaiser Ludwig IV erkannte daher schon als oberster Schirmherr der Klöster die Nothwendigkeit, die Abtei Prüm in nähere Verbindung mit den Erzbischöfen von Trier zu setzen, indem er unter dem 23. August 1332 das kaiserliche Belehnungsrecht über die Aebte von Prüm und Echternach dem Erzbischofe Balduin und seinen Nachfolgern gegen 3000 Mark Silber verpfändete und hiefür als besondre Beweggründe angibt: 1) weil das Nachsuchen der Belehnung mit den Regalien bei dem Kaiser selbst für die Aebte wegen der weiten Entfernung mit erheblichen Gefahren und schweren Kosten verbunden sei, ganz besonders aber, 2) weil die Aebte und Mönche dieser Klöster mit der Belehnung durch die Kaiser stolzirten, sich gleichsam für eremt hielten und daher die geistliche Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs gering schätzten, seine Mandate und Anordnungen wenig beachteten. Daher könne der Bischof nur höchst ungenügend die nöthigen Reformen daselbst vornehmen, gerathe die Disciplin und der Vermögensstand dieser Klöster in kläglichen Verfall. Demgemäß hatten jedesmal die neugewählten Aebte von Prüm und Echternach die Belehnung mit den

[1]) Bucelini Germania topograph. . . . sacra. Tom. I. Part. II. p. 78.

Regalien von dem zeitlichen Erzbischofe von Trier entgegenzunehmen und dieser dieselbe im Namen des Kaisers zu verleihen.

Noch unter demselben Erzbischofe Balduin erkannte die Abtei selbst die Nothwendigkeit eines engern Anschlusses an einen mächtigern Herrn, da sie sich immer mehr von kriegerischen Dynasten bedrängt und ihr Vermögen immer mehr unter räuberischen Händen zusammenschmelzen sah. Der Abt Diether, ein Graf von Catzenellenbogen, hat daher im Jahre 1347 unter Zustimmung des Convents und mit Genehmigung des Kaisers Carl IV die Abtei, ihre Gerechtsamen, Vasallen, Schlösser, Festungen und ganze Regierung dem kräftigen Balduin und dessen Nachfolgern übergeben, damit Abt und Convent, geschützt gegen kriegerische Anfeindungen, ruhig dem Dienste Gottes obliegen könnten [1]). Diese Uebertragung war allerdings noch keine Union und ist faktisch auch schon mit dem Tode Balduins erloschen. Bald begannen auch wieder die Bedrängnisse der Abtei; der fürstliche Rang der Aebte verursachte großen Aufwand, zur Gewinnung von Clienten mußten Gelder und Einkünfte verwendet werden, Vögte und Untervögte suchten sich an den abteilichen Gütern zu bereichern, während die Zahl der Mönche und die Mittel ihres Unterhalts immer mehr zusammenschmolzen. Daher hat denn der Abt Theoderich von Kerpen, unter Zustimmung des Erzbischofs Boemund und des Domkapitels, im Jahre 1361 eine Theilung der bisher gemeinschaftlichen Güter und Einkünfte zwischen Convent und Abt in eine Convents- und eine Abtsportion vorgenommen, beide von einander geschieden, so daß die erste ausschließlich zum Unterhalte für 25 Conventualen, ohne jede andre Belastung, dienen sollte, von der Abtsportion dagegen nebst der Tafel des Abtes alle andre durch Rang und Stellung der Abtei nöthigen Auslagen, wie auch die bauliche Unterhaltung des Klosters, der Kirche, Beschaffung der Paramente, Bewirthung der Fremden u. dgl. bestritten werden mußten. Der Zweck dieser Trennung war aber, wie auch Cosm. Knauff angibt, zu verhindern, daß nicht allmälig aller Gottesdienst eingehen müßte und wenigstens den Unterhalt von 25 Conventualen auf immer sicher zu stellen [2]).

---

[1]) Metrop. eccles. Trev. I. p. 474. Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts, II. S. 198 u. 199. So berichten wenigstens Brower, Masen und Kopp; die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem Domkapitel die Zwischenregier. im Fürstenthum Prüm zustehe — S. 53 in den Anmerk. macht die Erzählung aber zweifelhaft und stellt die Vermuthung auf, daß der Abt nur ein Schutzbündniß mit Balduin abgeschlossen, nicht aber die Abtei ihm übergeben habe.

[2]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 45. Brow. annal. Trev. libr. XVIII. n. 38. Metropol. eccl. Trev. I. p. 474. Bei Brower und Masen ist aber das

Zur Conventsportion wurden geschlagen Güter und Einkünfte zu Ahrweiler, Bachem, Kesselingen, Arnheim (in Geldern), der Weinberg Ferkel genannt bei Mehring, der Zehnte zu Birresborn, Schwirzheim, Herlingsdorf, der Dreißigste zu Wetteldorf, zehn Scheffel Waizen von dem Zehnten zu Warweiler, die Mühle zu Romersheim und Olzheim, die Mühle, Bäckerei, das Zapfrecht und die Zinsen in und bei Prüm; die Grundgüter und Zinsen auf den Höfen Hucquigny (in der Picardie) und Münstereifel, Merr, Remig und Hunlar; die Cella der h. Maria zu Revin, Fumay und Fimpiny an der Maas, die Villa Avans im Haspangau und für die Infirmerie (Krankenhaus) des Convents Mürlebach. Diese sämmtlichen Einkünfte waren angeschlagen zu 4000 Goldgulden jährlich [1]). Die jährlichen Einkünfte der Abtsportion sind zwar bei Knauff nicht summarisch geschätzt, wurden aber von dem Convente zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf 36,000 Rthlr. angegeben.

Aber auch durch diese Gütertheilung ist den äußern und innern Uebeln und Gebrechen der Abtei nicht abgeholfen worden. Von Kriegs- und Raubanfällen blieb das Gebiet derselben nicht mehr verschont, als vorher; und war früher schon die Klosterzucht gesunken, so mußte sie jetzt noch mehr verkommen, indem der Convent gleichsam unabhängig vom Abte stand, jener wie dieser seine eigenen Wege wandelte. Der Erzbischof von Trier und der Kaiser kamen daher wieder auf den frühern Plan zurück, die Abtei und ihre Pertinentien mit dem Erzstifte zu vereinigen, um durch solche Vereinigung dem abteilichen Territorium Schutz und Sicherheit zu gewähren und durch kräftigeres Einwirken der Erzbischöfe die Zucht und Ordnung im Innern wieder herzustellen. Kaiser Carl IV gab hiezu am 31. Mai 1376 seine Einwilligung, welcher der am 10. Juni desselben Jahres zum römischen Könige gewählte Wenzel am 11. Juli beigetreten ist. Es fehlte nur noch die Zustimmung des apostolischen Stuhles, die sodann nach dem Ableben des Abtes Theoderich von Kerpen von Papst Bonifacius IX den 28. Mai 1397 gegeben worden ist [2]).

In der betreffenden Bulle des Papstes ist anerkannt, daß der zeitliche Abt von Prüm nicht im Stande sei, sein Gebiet gegen feindliche Angriffe

---

Jahr dieser Gütertrennung unrichtig angegeben, indem dieselbe nicht 1358, sondern 1361 vorgenommen worden ist.

[1]) **Knauff, defens. abbat. Prum. p. 91.**

[2]) Siehe die Schrift: Gründlicher Beweis, daß dem hoh. erzstift. Domkapitel von Trier die landesherrl. Zwischenregier. in dem . . . Fürstenth. Prüm . . . zustehe. S. 50 u. 51.

zu schützen, die Abtei in geistlichen und weltlichen Dingen große Schädigungen erleide und im Innern die klösterliche Disciplin verwahrlost sei. Zudem liege der größte Theil des abteilichen Gebietes in der Diöcese Trier und könnten daher die mächtigern Erzbischöfe demselben den nöthigen Schutz leicht gewähren, durch Reformen die Zucht herstellen und den Gottesdienst fördern. Das waren die hauptsächlichsten Gründe, aus denen der Kaiser und der Papst ihre Zustimmung zu der Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte gegeben haben; selbst die Prümer Mönche haben nach einiger Zeit (1416) die Vortheile, die Billig- und Rechtmäßigkeit dieser Vereinigung ausdrücklich anerkannt [1]).

Nicht aber so von Anfange; vielmehr sich thatsächlich der Vereinigung widersetzend, haben die Mönche sich in Friedrich von Schleiden einen neuen Abt gewählt, der von König Wenzel auch die Belehnung mit den Regalien zu erhalten wußte, gegen welche der Erzbischof Werner von Falkenstein als eine Kränkung der erzstiftischen Rechte in einer eigenen Urkunde (1398) Verwahrung einlegte. Noch mehr; die Prümer Mönche fanden auch Mittel und Wege, den Papst Bonifacius IX umzustimmen, so daß er in einer neuen Bulle (vom 7. Juli 1399) die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte wieder aufhob. Mit diesem Akte hätte wohl jeder zufrieden sein können, wenn damit auch die Gründe gehoben gewesen wären, die kurz vorher die „ewige Vereinigung" nach dem Urtheile der höchsten weltlichen und geistlichen Autorität nothwendig gemacht hatten. Die Abtei verblieb hierauf wieder in ihrem frühern Zustande bis unter die Regierung des Erzbischofs Johann II von Baden, der bei Papst Sixtus IV neuerdings aus erheblichen Gründen Vereinigung nachsuchte, die ihm auch zwischen 1471 und 1473, jedoch nur auf Lebensdauer und nach dem Tode des damaligen Abtes, gewährt wurde. Kaum gewährt, erlosch auch diese Vereinigung wieder, indem der Erzbischof freiwillig, aus Gründen, die nicht ermittelt sind, auf sein Recht verzichtete, der Papst dieselbe feierlich aufhob, den vom Convente gewählten Robert von Virneburg als Abt bestätigte und diesen mit dem Convente dem Schutze des Kaisers und des Erzbischofs empfahl (24. Sept. 1477).

Das Projekt der Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier war den Prümer Mönchen von Anfange an ein Dorn im Auge gewesen; aus allen Kräften widersetzten sie sich demselben, schöpften einen tiefen Widerwillen gegen die Erzbischöfe von Trier, belauschten mißtrauisch und verdächtigten alle ihre Schritte. Den einzigen richtigen Weg,

[1]) Siehe die angeführte Schrift: Gründlicher Beweis, u. s. w. S. 51 und die Beil. No. IX. daselbst.

die Vereinigung zu verhindern, nämlich vernünftige Verwaltung der Temporalien, Einführung nöthiger Reformen in Rückkehr zu der Zucht und Ordnung der Ordensregel, diesen wollten sie nicht betreten. Zwar versuchte der vorletzte Abt, Wilhelm, Graf von Manderscheid, Einführung der Disciplin nach der Bursfelder Congregation, die während des fünfzehnten Jahrhunderts so viele Benediktinerklöster Deutschlands vor dem Verderben gerettet hat; allein, nach den Zuständen in der Abtei in der nächst folgenden Zeit zu urtheilen, ist sein Versuch gänzlich mißlungen oder hat nur schnell vorübergehende Wirkung gehabt. Denn schon unter seinem ersten Nachfolger, Christoph, Graf von Manderscheid, war die Abtei in solchem Uebermaße herabgekommen, daß ihr gänzlicher Untergang unvermeidlich war, wenn nicht schleunige Abhilfe eintrat.

Nicht allein zur Erhaltung der Abtei war schnelle Abhilfe nöthig, sondern auch dem Erzstifte Trier drohten erhebliche Gefahren aus den Zuständen, in welche jene versunken war. Die feindliche Stimmung, die sich in der Abtei gegen die Erzbischöfe von Trier seit nahe zweihundert Jahren gebildet hatte, trat zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in bedrohlicher Weise bei den Aebten Robert von Virneburg und Wilhelm von Manderscheid hervor. Jener hat 1511 die Waffen gegen den eben gewählten Erzbischof Richard v. Greiffenclau ergriffen und den Landfrieden gebrochen, und der andre hat, nach aufgefangenen Briefen von seiner Hand, den Raubritter Franz von Sickingen gegen den Erzbischof Richard und sein Erzstift aufgehetzt und in Einverständniß mit ihm gestanden [1]).

Nebstdem hat das Erzstift Trier in Folge der Reformationsstürme manche Schmälerungen seiner Gerechtsamen und ansehnliche Verluste an Einkünften zu erleiden gehabt, und war es durchaus wünschenswerth, demselben durch neue Mittel beizuspringen. Die Wiederaufnahme des frühern Vereinigungsplanes eröffnete das Mittel, die Abtei Prüm vor dem unvermeidlichen Untergange zu retten und das Erzstift Trier in den gefahrvollen Zeiten des Abfalls von der Kirche im deutschen Reiche neu zu kräftigen und in seinem Ansehen zu heben.

Auf dem Churfürstentage zu Frankfurt 1558 kam diese Angelegenheit zu reiflicher Berathung des Kaisers Ferdinand I und der Churfürsten. Ferdinand erneuerte hier „auf einhelliges Gutachten und Bewilligung des heiligen Reichs daselbst versammelter Churfürsten" die dem Erzstifte bewilligte Vertröstung und Zusage höchst dero

---

[1]) Brower. annal. libr. XX. p. 387. et ibid. n. 102. — Metrop. eccles. Trev. edit. Stramberg. I. p. 476.

Vorfahren am Reiche, „auf den Fall bei päpstlicher Heiligkeit eine Union, oder Incorporation des Stifts und Gotteshauses Prüm erlanget werden mögte, diese Union von Reichs wegen zu genehmigen, und das Erzstift mit des Klosters Regalien und Weltlichkeiten zu begnädigen und zu belehnen; jedoch mit diesem Anhange: daß 1) solche Incorporation und Begnädigung erst nach dem Ableben des jetzigen Abtes ihre Wirklichkeit erreiche und derselbe inzwischen bei seinem Stande, Würde, und Administration nicht beunruhigt; auch 2) dieses Gotteshaus und Convent nach dessen tödtlichem Abgange bei seiner Fundation, Regel, Statuten, und Cäremonien ruhig gelassen und erhalten werde. Dabei sollen 3) die jederzeit regierenden Erzbischöfe zu Trier schuldig und verpflichtet sein, berührtes Kloster in allen Anlagen und Beschwerungen gegen das heilige Reich zu entheben; aber auch das Recht haben, dasselbe in dessen Stand und Ehren zu vertreten."

Es kam also nunmehr auf die Entscheidung des päpstlichen Stuhles an; es war der kräftige Gregor XIII, an welchen das Gesuch um die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte ging. Gewohnt, in so wichtigen Dingen mit Vorsicht vorzugehen, ernannte Gregor eine Commission, die sich an Ort und Stelle von den Zuständen der Abtei überzeugen sollte. Darauf hin haben päpstliche Commissarien eine Visitation in Prüm abgehalten und unter dem 1. Febr. 1574 in ihrem Berichte an den päpstlichen Nuntius Gropper in Deutschland eine Schilderung der Zustände in jener Abtei niedergelegt, die es außer allen Zweifel stellte, daß die ganze Stiftung in der tiefen Verkommenheit, in die sie gerathen war, sich nicht in's dritte Jahr mehr erhalten könne. Diesem zum Zeugnisse wollen wir die wichtigern Angaben jenes Berichtes hier ausheben.

Der Abt Wilhelm, Graf von Manderscheid, der 1513 zur Regierung der Abtei gekommen war, hat 1540, bereits in hohem Alter stehend, sich seinen Neffen Christoph von Manderscheid, einen Jüngling von 16 Jahren, zum Coadjutor genommen, in der Erwartung, daß der Convent ihn danach auch zum Nachfolger wählen würde. Nach dem Tode Wilhelms aber (1546) wählte der Convent einstimmig den Caspar Hersel, der damal als Expositus und Pfarrer zu Arnheim in Geldern stand, und alle Wähler hatten an Niemand weniger gedacht, als an den jungen Grafen Christoph, der ein Laie und unwissend war und niemals mit Religiosen gelebt hatte. Die gräfliche Familie von Manderscheid versprach nun dem Erwählten 400 Kronen jährliche Pension, wenn er zurücktrete und zu Gunsten des jungen Grafen Christoph resignire. Durch diese Versprechung, der bald auch Drohungen hinzugefügt wurden, wenn er auf den Handel nicht eingehen würde, ließ sich der Erwählte

bestimmen zurückzutreten. Allein die Manderscheider Grafen hielten nicht Wort und zahlten nicht, und als der Betrogene Klagen erhob, wurden ihm von den Grafen Nachstellungen bereitet, so daß er, um sein Leben zu retten, flüchtete. So wurde der junge Christoph zum Abte intrudirt.

Unter der Regierung eines sochen Abtes mußte nothwendig die Abtei in jeder Beziehung in tiefen Verfall gerathen. Es bewährte sich, was ein Prümer Mönch in das Güterverzeichniß der Abtei geschrieben hatte: „Die Religion hat uns Reichthümer geboren; danach aber hat die Tochter die Mutter aufgezehrt. (Religio nobis peperit divitias; sed filia devoravit matrem). Der Gottesdienst und die Disciplin wurden gänzlich vernachlässigt; die ehmals prachtvolle Kirche war zum Stalle geworden. Regen und Wind drangen durch das verfallene Dach; das Chor glich einem ausgelassenen Fischweiher, beschmutzt mit Regenwasser und Koth. Die Mosaik des Fußbodens war durchlöchert, das Getäfel an den Wänden zerbrochen; Stühle und Bücherpulte waren verfault und das ganze Innere der Kirche so zerfallen, daß es lebensgefährlich geworden, darin zu wandeln und die Mönche den Gottesdienst in einer unterirdischen Gruft halten mußten. Die Altäre in und außerhalb der Kirche, im Kreuzgange und in der Gruft waren allen Schmuckes beraubt, baufällig, mit Schmutz bedeckt und in so desolatem Zustande, daß die Commissarien die Patrone derselben nicht ermitteln konnten. Aus der Orgel waren die Pfeifen verschwunden. Wo das allerheiligste Sakrament und die hh. Oele aufbewahrt würden, konnte nirgend an einem Zeichen erkannt werden, und auf die Frage der Commissarien nach denselben, wußten die Mönche keine Antwort zu geben. In dem ganzen Convente befanden sich nebst dem Prior nur noch vier Mönche, welche die Priesterweihe hatten; nur Einer war Diakon, und dieser völlig zu Allem unbrauchbar; und wenn daher gesungen werden sollte, mußten Laien, Handwerker aus Prüm um Geld dazu gedungen werden.

Der Abt Christoph selber war unwissend und roh, hatte keine geistliche Weihe, war seit zwanzig Jahren nicht in der Abteikirche gewesen und trug nicht einmal das Ordenskleid. Man mußte sogar an seinem katholischen Glauben zweifeln, da er offenbare Häretiker zu seinen Rathgebern nahm. Außerdem war er dem Trunke ergeben, welche Leidenschaft ihm einen häßlichen Ausschlag im Gesichte zugezogen hatte[1]).

---

[1]) Vita vero et conversatio abbatis, a diebus adolescentiae suae peracta, quam religiosa fuerit et modesta, testatur illa dies noctesque inveterata potandi

Wie das Haupt also auch waren die Glieder, mit geringen Ausnahmen, beschaffen. Die größte Zügellosigkeit war unter den Mönchen eingerissen. Von Studien war unter ihnen keine Rede, und Schaam mußte sie überlaufen, wenn sie einem Fremden ihren Büchervorrath zeigen sollten. Scandalöser noch, als die Mönche im Kloster, lebten diejenigen, welche als Expositi die der Abtei incorporirten Pfarreien verwalteten. Unter den sechs Expositi, welche auf den Pfarreien Wambach, Keßlingen, Ahrweiler, Arnheim, Tondorf und Warweiler standen, befanden sich nur zwei, welche nicht unehrbaren Wandels beschuldigt waren; die übrigen lebten zu großem Aergernisse des Volkes im Concubinate, ohne daß der Abt sich darum gekümmert hätte. Einige andre Conventualen, Gerhard Meckenheim, Pastor in Keßlingen, und Peter Stöffer, Prior in Justen, waren geradezu zum Lutherthum übergegangen.

Das Kloster war schrecklich verschuldet; manche Güter desselben waren an lutherische Fürsten verpfändet. Das Klostergebäude, die Wohnungen der Mönche waren so verfallen, daß die Commissarien erklärten, in Zeit von nicht drei Jahren müßten die Mönche ausziehen, um nicht unter den Trümmern begraben zu werden.

Zu dem Allen kam endlich noch, daß der verkommene Abt darauf sann, abermal einen Grafen von Manderscheid zum Coadjutor und Nachfolger zu bestimmen und so gleichsam das Fürstenthum Prüm zu einer Domäne der gräflichen Familie von Manderscheid zu machen. Diese Familie hatte aber bereits früher das Lutherthum in ihrem Gebiete eingeführt, und, obgleich von dem Lehnsherrn zur Wiederherstellung der katholischen Religion in ihren Besitzungen angehalten, hatte sie bis zur Stunde auf ihrer Burg die Messe nicht wieder hergestellt. Demnach war die augenscheinlichste Gefahr vorhanden, daß auch das Fürstenthum Prüm sehr bald der Häresie verfallen würde [1]).

Angesichts solcher Zustände war Hilfe, schleunige Hilfe nothwendig. Papst Gregor XIII schritt daher schon in demselben Jahre, in einer Bulle vom 24. August (1574) zur bleibenden „ewigen Union" der Abtei mit dem Erzstifte Trier, mit der Bestimmung, daß sofort bei dem Tode des damaligen Abtes Christoph der Erzbischof Jakob von Eltz in den Besitz eintreten sollte [2]).

---

consuetudo, quod sobrius nullum somnum capere queat. Quapropter et Dominus faciem ejus implevit ignominia, quam habet lepra adeo deformem, ut velo tectus proficiscatur peregre. (Honth. III. p. 35.)

[1]) Man sehe den vollständigen commissarischen Bericht bei Honth. III. p. 33—36.

[2]) Der hier angegebene 24. August 1574 ist das richtige Datum der Incorporation von Prüm mit dem Erzstifte Trier, nicht aber 1579, wie Hontheim (III. p. 94) angegeben hat. Erst im Jahre 1781 ist dieser merkwürdige Irrthum aufgedeckt worden, in welchen

In dieser Bulle war nun angeordnet, daß die Abtei Prüm, um sie vom Untergange zu retten und dem Erzstifte Trier beizuspringen, bei dem nächsten Erledigungsfall durch Ableben des Abtes Christoph, „auf ewig mit der erzbischöflichen Tafel vereinigt sein solle“ (unio perpetua), „mit allen und jeden Herrschaften, Ortschaften, Ehren, Prärogativen, Hoheiten, Gerichtsbarkeiten, sowohl geistlichen als weltlichen, Verwaltungen, Gerechtsamen, Gütern, Einkünften und Bezügen, wie allen Pertinentien, in und außer der Diöcese Trier.“ Auch sollen dem Erzbischofe Jakob von Eltz und seinen Nachfolgern im Erzstifte alle Rechte überhaupt zustehen, die bisher dem Abte zugestanden haben, in Ernennung oder Präsentation zu Würden, Beneficien, mit und ohne Seelsorge, u. dgl.

---

alle Schriftsteller, die dem Knauff und Hontheim gefolgt sind, gerathen waren. Knauff nämlich hat die päpstliche Incorporationsbulle in das Jahr 1579 gesetzt und dieser Angabe ist auch Hontheim gefolgt. „Knauff, schreibt der Verfasser der oben schon citirten Schrift — Gründlicher Beweis u. s. w., wenn man aus christlicher Liebe annehmen will, daß er nicht selbst der vorsätzliche Verfälscher von dieser Bulle sei, um Stoff zum Streite und Verwegenheit zu finden, hätte leicht den Verstoß entdecken können, weil das dritte Jahr des Pontificats von Gregor, der den 13. Mai 1572 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, mit seinem angeblichen Jahre der Vereinigung (1579) gar nicht übereinstimmt; und weil er selbst p. 126 ein Schreiben vom 1. Mai 1575 von dem damaligen Abte Christoph nach seinem ganzen Inhalte anführt, worin dieser Abt von Stablo aus an seine Mönche schreibt: *vidimus* transmissam incorporationis praetensae, insuper et litterarum ab archiepiscopo ad vos credentialium copiam. Und in dem bei Knauff und aus dem churfürstlichen Archive abgedruckten Instrumente der Besitzergreifung vom 1. Sept 1576 bekennen die Conventualen ausdrücklich, daß ihnen früher die betreffende Bulle im Original vorgelegt worden und sie deren Inhalt vollständig kännten, denn sie hätten sie gesehen und gelesen. Demnach muß also die Bulle vor 1579 existirt haben.“ Nach dem hier Gesagten haben also die Mönche auch schon 1576 Kenntniß von der Bulle Gregor XIII gehabt, und war es also ein unverzeihlicher Irrthum oder eine wissentliche Fälschung des Datums, daß Knauff der Bulle das Jahr 1579 an den Schluß setzte. Hontheim erkannte wohl, daß ein Irrthum hier stecken müsse, zumal das kaiserliche Bestätigungsdiplom der päpstlichen Bulle vom Jahre 1575 datirt ist. Durch Conjekturen suchte er diesen Widerspruch auszugleichen, ohne jedoch damit zum Ziele zu kommen. In dem Streite des Domkapitels mit dem Prior und dem Convente zu Prüm unmittelbar vor dem Eintritte des Clemens Wenceslaus in die Regierung (1768) ist die Geschichte der Incorporation Prüm's mit dem Erzstifte zum erstenmal historisch-kritisch bearbeitet worden und hat der mit dieser Aufgabe betraute Rechtsgelehrte (Pet. Ant. Freiherr von Frank) die Incorporationsbulle nach dem im Trierischen Archive befindlichen Originale abdrucken lassen. Dadurch ist das richtige Datum derselben (der 24 August 1574) zum Vorschein gekommen und hat sich gezeigt, daß in dem Knauff'schen Abdrucke hinter dem Worte — Septuagesimo das Wort quarto ausgelassen war. (Siehe — Gründlicher Beweis u. s. w., S. 59 und 60 in der Anmerkung.)

Weil der Papst aber retten und nicht vernichten, den Gottesdienst nicht mindern, sondern befördern wollte, so verfügte er weiter, daß der zeitliche Erzbischof als Administrator von Prüm den Conventualen Alles und Jedes zu geben und zu gewähren gehalten sei, was zu ehrbarem und ausreichendem Auskommen erforderlich sei und der Abt bisher zu leisten gehabt habe. Ferner, daß die Zahl der Conventualen nicht vermindert werden solle, daß ein Prior dieselben nach der Regel und den Satzungen des Ordens leite; daß dieselben hingegen auch dem jedesmaligen Erzbischofe Gehorsam und Reverenz zu leisten hätten, wie dem Abte selber. Für die Unterhaltung der Klostergebäude, der Kirche habe der Erzbischof zu sorgen [1]).

Unter dem 28. Nov. 1575 erfolgte nun auch die kaiserliche Bestätigung der Incorporation von Maximilian II, dahin lautend: „daß beide, die Zusage und die darauf erfolgte päpstliche Union und Einverleibung überhaupt in allen ihren Punkten, Artikeln, Klauseln, und ihrem ganzen Inhalte nach zu ewigen Zeiten kräftig und beständig bleibe, und gemäß dieser der Churfürst, und seiner Liebden Nachkommen im Erzstifte Trier die Abtei nach dem Hintritte des lebenden Abtes wirklich genieße, auch derselben Abtei Regalien und Weltlichkeiten alsgleich zu Händen nehme, administrire und vertrete; und sie von Kaiser und dem Reiche, wie solches bei den Aebten dieses Klosters bisher herkömmlich gewesen sei, zu Lehen empfange, darum thue und diene." Und ferner solle der jetzige Erzbischof und dessen Nachkommen am Erzstifte Trier in ewige Zeiten verbunden sein, „das Gotteshaus Prüm, auch Prior und Convent daselbst bei ihrer ersten Fundation, Disciplin und Cäremonien nicht allein jederzeit ruhig (zu) lassen und (zu) erhalten; sondern auch, was in Abgang und Unordnung gerathen, wieder mit bestem Fleiße verbessern und aufrichten. Und daneben alle und jede Reichs- und Kreishilfen, Anlagen und Steuern nach dem ordentlichen Anschlag der Reichsmatrikel, wie sie von den Aebten besagten Klosters, neben andern Reichsständen jedesmal nach Gelegenheit zur Reichs-, Kreis- und des Kammergerichts Nothdurft bewilligt und gegeben worden, oder nachmals zu geben bewilligt und nöthig sein wird, ohne einige Widerrede und Säumniß tragen und bezahlen."

Bis heran hatten die Prümer Abteiherren die päpstlichen und kaiserlichen Beschlüsse in der Unionsangelegenheit zu vereiteln gewußt. Auch jetzt wieder versuchte es der Abt Christoph, der mit dem Gedanken umging, seinen Verwandten den Grafen Arnold von Manderscheid, zu seinem Nachfolger einzubringen. Zu diesem Ende that er Schritte an

---

[1]) Siehe die Bulle bei Honth. III. p. 94—98.

dem kaiserlichen Hofe, ist aber mit seinem eigensinnigen und eigennützigen Gesuche den 26. Juli 1576 wiederholt abgewiesen worden. Nicht minder hat auch der Convent seinerseits Schritte zur Vereitelung der Union gethan, indem er bereits vor dem Ableben des Abtes Christoph den Grafen Arnold zum Nachfolger postulirt hat.

In demselben Jahre wurde Christoph aus diesem Leben abberufen und war somit der Zeitpunkt eingetreten, wo der Erzbischof Jakob v. Eltz, gemäß der päpstlichen Bulle und dem kaiserlichen Bestätigungsdiplome, von der Abtei und dem Fürstenthum Prüm wirklich Besitz nehmen sollte. Den Verlauf dieses Aktes wollen wir nachstehend aus Prümer Handschriften erzählen.

XXXIV. Kapitel.

Fortsetzung. Besitzergreifung der Abtei und des Fürstenthums Prüm durch den Erzbischof Jakob v. Eltz (1576).

Als der Erzbischof Jakob v. Eltz von der ernstlichen Erkrankung des Abtes Christoph auf dem abteilichen Schlosse zu Stablo Kenntniß erhalten hatte, begab er sich mit Hofgefolge in den letzten Tagen des Monats August auf sein Schloß Schönecken, um schnell in Prüm zu sein, wenn der Abt gestorben sein würde. Die Mönche zu Prüm dagegen hatten das abteiliche Schloß Mürlebach und die Abtei selber befestigt, entschlossen, einer gewaltsamen Occupation sich zu widersetzen. Allein der Erzbischof hat sie, als sie eben bestürzt über die Todesanzeige und rathlos beisammen standen, durch seine unerwatet schnelle Ankunft überrascht. Den 28. August nämlich, am Morgen zwischen 4 und 5 Uhr, erfolgte das Ableben des Abtes; des folgenden Tages um 8 Uhr ist die Nachricht davon dem Convente zu Prüm überbracht worden, der sofort Boten an die Herren von Neuerburg und Blankenheim zur Mittheilung der Todesanzeige abgeschickt hat. An demselben Tage aber hat auch, wie es scheint, ohne Wissen des Convents, der Churfürst Jakob in Schönecken die Nachricht erhalten, nach Angabe des Prümer Mönchs Ottler durch „einen Schmeichler", der sich nun sofort auf den Weg nach Prüm begab und unerwartet schnell an der Abtei eintraf.

Am 30. August zwischen zwei und drei Uhr Nachmittags ist der Churfürst von Trier mit Hofgefolge in Prüm eingetroffen, begehrend, man solle ihm die Abtei eröffnen, in Kraft der erhaltenen Incorporation, die dem Convente früher schon mitgetheilt worden sei. „Nach gehaltener viel Disputation hat man kein refugium gehabt, haben

Ihre Churf. Gnaden darauf gedrungen und begehrt zu wissen, ob man Dero Incorporation Platz will geben oder nit, also hat man nit dargegen Wehr gewisst und die Pfort eröffnet und die Schlüsseln Ihrer Churf. Gnaden überantwortet. Am andern Morgen hat der Churfürst von dem Burggrafen Hillen Petern den Eid der Treue empfangen und ihm sodann die Schlüssel übergeben; am selbigen Tag ist dem Rentmeister Pfalzen nach erneuertem Eide sein Amt belassen worden. Für den andern Tag — den 1. Sept. — verordnete der Churfürst solenne Besitzergreifung. Am 1. September, des Morgens gegen 8 Uhr, wurde zu Chore geläutet; es wurden die Horen gebetet und gesungen, dann kamen die Canonici mit ihren Clerikern herab, und nach Beendigung der Nonen wurde in Prozession zum Schloß gegangen. Zwischen den beiden Pforten wurde gewartet bis der Churfürst durch die innere Pforte herausgetreten war, und hat man nun die Prozession fortgesetzt gegen die Kirche, das Responsorium Audi Israel angestimmt und fortgeführt bis zu dem Capitelsaale. Die Stiftsherren verblieben mit den Clerikern im Chore, der Convent und der Churfürst gingen mit einander fort: der Churfürst setzte sich auf die sedes abbatialis, neben ihn stellten sich zwei Notare Michael Pfalz und Hubert Hillesheim, sodann folgte Peter Lösch, churfürstl. General-Rentmeister und der Stifte Andernach und Pfalzel Scholaster. Der Convent wurde sodann angegangen, ob er die Incorporation anzunehmen gemeint sei oder nicht. Auf Verlangen ward ihm gestattet, sich zu gemeinsamer Deliberation etwas zu entfernen. Die Conventsherren zogen sich in eine Ecke des Capitelssaales auf Seite zurück. „Als wir uns allenthalben mit Bekümmerniß und Beschwerniß bedacht, auch niemands gehabt, dem wir zu vertrauen und berathschlagen möchten, seind wir wiederumb zu Ihrer Churf. Gnaden getreten und Herr Thilman (so viell ihm möglich) folgens Ihrer Churf. Gnaden vorgetragen." Thilman trug nun dem Churfürsten folgende Punkte vor: Zum ersten, welcher Gestalt der Churfürst die Incorporation bei dem Papste, bei Kaiser und Reich erhalten, sei unnöthig zu repetiren: sie (die Conventualen) bemerkten darauf, daß sie nicht bei einander seien und daher nicht wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten. Jedoch wollten die Anwesenden (der Prior und die anwesenden Conventualen) sich (cum protestatione) für ihre Personen einlassen und weiter nicht, wie denn auch die Incorporation ihnen in Abwesenheit der Auswärtigen insinuirt worden sei. Sollte dieserwegen später eine Mißhelligkeit entstehen, so müsse der Churfürst sie für ihren Schritt vertreten. — Der zweite Punkt lautete: Bevor der Convent von der Incorporation Kenntniß gehabt, habe er aus erheblichen Ursachen sich mit etlichen Grafen von Manderscheid eingelassen und conföderirt, dergestalten, „daß

wir unsres gnädigen Herrn (nuh mer in Gott verstorben) Gelegenheit angesehen haben und da Ew. churfürstl. Gnaden über korz oder langk mit Dot würde abgehen, so haben wir, sampt den auswärtigen Pastoren, den wohlgeborenen Herrn und Grafen Arnold von Blankenheim in und vur unsern Herrn postulirt" — und falls nun diese Grafen über Tag oder Nacht etwas auf diese Postulation erhalten sollten, und den Convent dafür erforderten, so möge der Churfürst ihm (dem Convent) eröffnen, was er dann zu thun habe, und müsse ihn dafür vertreten und schadlos halten. Drittens: es werde dem Churfürsten noch in frischem Andenken sein, daß der Convent öfter an ihn supplicirt habe in Angelegenheit der Kammer-Jurisdiktion, indem es dahin gekommen, daß diese Jurisdiktion und Herrlichkeit, die nun schon über vier- bis fünfhundert Jahre bestanden, nicht mehr Anerkennung finden solle, da man an das churfürstl. Hofgeding in Coblenz appellire, welches nie gehört und gesehen worden in früherer Zeit, indem nur an das Reichskammergericht zu Speier appellirt werden solle. Auch über diesen Punkt möge sich der Churfürst erklären. Dann solle der Churfürst ihnen ein milder und gnädigster Herr, ihnen armen der Churfürstl. Gnaden Capellanen, zum Unterhalt dieses elendigen Lebens mit gnädigstem Thun und Hilf erscheinen.

Hierauf erklärte sich der Churfürst selbst mündlich über die angeführten Punkte:

Für's Erste bedanke er sich, daß sie sich für ihre Personen also erboten und die erlangte Incorporation angenommen hätten. Daher wolle er ihnen denn auch als ein gnädiger Herr kommen, wogegen er sonst ein Andres vorzunehmen verursacht gewesen sein würde. Was die Postulation angehe, die sie mit den Grafen von Manderscheid traktirt, so wolle er, obgleich sie ohne Vorwissen ihres (nun verstorbenen) Abtes hiezu nicht Macht gehabt, dieselbe ihnen verzeihen, werde den Convent derohalben auch gegen Jedermänniglich mit Recht vertreten und gegen Nachtheil schützen. Die Jurisdiktion des Kämmereigerichts belangend werde er sich mit dem Convente so vergleichen, daß derselbe mit ihm zufrieden sein werde.

Hierauf verlangte Thilmann, daß die Notare alles Gesagte protokolliren sollten und ihm ein Instrument darüber behändigt werde. Nach diesen Verhandlungen sind die Conventualen wieder processionaliter ad chorum gegangen und ist Ihre Churf. Gnaden vor den hohen Altar versa facie ad chorum gesessen, „sonsten sollten Ihre Churf. Gnaden geknieet haben, aber das Podagram hat solches nit zugelassen." — Also hat man Te Deum laudamus gesungen alta voce, post finem ist das Convent zu Ihrer Churf. Gnaden gegangen, und hat der Chur-

fürst coram Notariis et testibus dem Gotteshause und Convent juramentum prästirt in hunc modum. —

Nos Jacobus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ac princeps Elector etc., per sedem apostolicam in spiritualibus et temporalibus monasterii S. Salvatoris in Prumia ordinis S. Benedicti, ordinatus perpetuus administrator, prout in bulla apostolica continetur, promittimus bona fide, quod reformationem in eodem monasterio introductam fideliter observabimus et observari curabimus. Deinde in eodem honorem, districtum, Dominium, superioritatem, jus et jurisdictionem ejusdem monasterii pro nostris viribus, nosse et posse, tuebimur et defendemus. Et inde amissa atque deperdita recuperabimus. Sic nos Deus adjuvet et sancta Dei evangelia.

Hierauf traten der Prior und nach ihm die Conventualen heran und gelobten dem Fürsten data manu omnem obedientiam. Sodann trat der Churfürst in die Abts-Stalle, erhielt durch die Notare Possession, und wurde darauf das Hochamt — Cibavit — gehalten. Der Herr Arweiler, Pastor zu Prüm, proclamirte von dem Chore aus dem Volke die Einführung des Churfürsten als Herrn. Nach Beendigung des Amtes gingen Alle in Prozession hinaus zum Schlosse, erhielt der Churfürst an dem Thore Possession und ging es schließlich ad prandium.

Am folgenden Tage, den 3. September, huldigten zwischen 9 und 10 Uhr die Bürger und Bewohner von Prüm vor dem Schlosse und hat der Churfürst den Bürgern ein halbes Fuder Wein geschenkt. An demselben Tage wurde verordnet, daß am 6. September die ganze Abtei huldigen solle, und am selbigen Tage ist im Rath verordnet worden, daß der Herr Dechant und Herr Jost abgingen nach Stablo und Lüttich, die Prümer Giltenbücher, Briefschaften und dgl. zurückzubringen, und sind dieselben am Vorfeste Mariägeburt zurückgekommen.

Am 6. Sept. waren die vierzehn Höfe zur Huldigung beschieden, davon sind Deinsberg und Lissingen ausgeblieben; die übrigen Höfe Alf, Winterspelt, Seffern ꝛc. und die ganze Abtei sind erschienen, „ist die Huldigung auf der Erden geschehen," und hat der Trier'sche Marschall, einer von Eltz, das Wort von wegen des Churfürsten gethan und publicirt, welcher gestalt Ihre Churf. Gnaden die Abtei erhalten und inhabe; ist dem Landvolk ein Fuder Weins verheißen, welches am 23. Sept. geliefert und getrunken worden [1]).

[1]) Der hier gegebene Bericht über die Besitzergreifung ist gleichzeitig mit dem Akte im Kloster niedergeschrieben, später, im Juli 1605, von dem Mönche Theobald Schwartzenbach transscribirt worden. Diese Abschrift befindet sich gegenwärtig in

So war die Union der Abtei und des Fürstenthums Prüm mit dem Erzstifte vollzogen und die Huldigung dem Erzbischofe Jakob von Eltz als erstem Administrator geleistet. Das Wappen von Prüm wurde dem von Trier eingefügt, das Lamm mit dem Kreuze vereinigt, indem der Trierische Dichter (Agritius) von Jakob v. Eltz singt:

Te duce crux agno juncta est, et judice coelo,
Sunt Salvatoris symbola bina Dei [1]).

Von jetzt an hatte Prüm keinen Abt mehr, sondern nur noch einen Prior, und an die Stelle des Abtes war der zeitliche Erzbischof von Trier getreten.

Nur mit hartem Widerstreben und nur der Nothwendigkeit weichend hatten sich die in Prüm anwesenden Conventualen in diese neue Ordnung der Dinge gefügt. Bei den außerhalb der Abtei auf incorporirten Pfarreien stehenden Conventsgliedern wird es nicht anders gewesen sein. Wie sehr sich aber auch der Convent gekränkt fühlen mochte, der Kaiser, der Papst und der Erzbischof hatten diesmal mit solchem Ernste die Unionsangelegenheit aufgefaßt und ausgeführt, daß an eine Auflösung des eben geschlossenen Bandes vernünftig nicht mehr zu denken war. Auch ist die Vereinigung bestehen geblieben bis zur Auflösung des Churstaates selbst in Folge der französischen Revolution. Dessen ungeachtet hat der Prümer Convent bis auf die letzten Tage seines Bestehens jene Union nie verschmerzen können und hat sich eine höchst unfreundliche Stimmung der Mönche gegen die Erzbischöfe von Trier ununterbrochen in demselben bis zu seiner Auflösung fortgepflanzt, die von Zeit zu Zeit in Widersetzlichkeit und strafbaren Handlungen hervorgetreten ist. Die sämmtlichen historischen Schriften zu Prüm seit jener Union bis zu Ende des verflossenen Jahrhunderts, gedruckte und handschriftliche, tragen überall das Gepräge einer tief gereizten Stimmung gegen die Erzbischöfe, nicht selten einer leidenschaftlichen Verblendung. Ein auffallendes und bekanntes Beispiel davon ist der Prior Cosmas Knauff, der durch ein eigenes großes Werk — Defensio imperialis, liberae et exemptae abbatiae Prumiensis etc. zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts der Kirche und dem Reiche, der Stadt Rom und dem Erdkreise den Beweis zu führen versuchte, daß die Abtei mit Unrecht dem Erzstifte unirt worden sei und diese Union wieder

der Trierischen Dombibliothek, in dem Manuscripte unter dem Titel „Privilegia Prumiensia,“ und ist dieser der vorstehende Bericht entnommen.

[1]) Das Prümer Wappen war ein weißes Lamm, ein purpurnes Labarum an den Füßen haltend, das des Erzstifts Trier ein rothes Kreuz auf weißem Felde.

aufgehoben werden mußte. Die beiden Prümer Chronisten, Ottler und Brandt im siebenzehnten Jahrhunderte, deren Schriften nicht veröffentlicht worden sind und nur im Manuscripte vorliegen, haben die Geschichte der Trierischen Erzbischöfe von Balduin bis auf ihre Zeit, soweit diese mit der Abtei in irgend eine Berührung gekommen sind, in leidenschaftlicher Verblendung gänzlich entstellt, so daß sie an ihrer Abtei und an ihren Aebten in früherer Zeit nur Vortreffliches finden, dagegen alle Schritte der Erzbischöfe verdächtigen und ihrem Thun nur unedle und feindselige Absichten bezüglich der Abtei unterschieben. So erzählt Ottler von Bedrängnissen und Beraubungen, welche die Abtei unter dem letzten Abte Christoph von ihren eigenen Leuten zu erleiden gehabt habe; daß diese sich nämlich ihren pflichtmäßigen Leistungen öfter entzogen, wie z. B. der Herr von Neulandt; daß Andre, wie Joachim, Herr von Hartelstein, treulos, perfid gegen die Abtei gehandelt, dieser 1561 Lauch überfallen und dort wie ein Räuber gehaust habe. Um dieselbe Zeit habe der abteiliche Vogt, Aegidius Glassor, den Gerichtssenat der Kammer und des Convents aufheben und vernichten wollen. Und nachdem Ottler solches und Aehnliches erzählt hat, sagt er, Stifter und Heger solcher Feindseligkeiten seien die Erzbischöfe von Trier gewesen, die nahe dreihundert Jahre hindurch eine Erbfeindschaft gegen Prüm getragen hätten. Aehnlich verfährt der andre Chronist von Prüm, Heinrich Brandt, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts geschrieben hat, mit den Erzbischöfen. Dem Erzbischofe Balduin schreibt er den ersten Versuch zu, Prüm mit dem Erzstift zu vereinigen, ist darüber äußerst ungehalten, und sagt, der damalige Abt, Johann von Merl, genannt Zandt, habe sehr viele Injurien (injurias) und Calumnien (calumnias) von dem Erzbischofe zu erleiden gehabt. Sein Chronikon schließt er mit dem letzten Abte Christoph, indem er sagt: von da an hätten die Erzbischöfe von Trier die Abtei als Administratoren besessen, von Fürsten aber solle man weder gut noch übel reden, und deswegen habe er lieber die Feder niederlegen, als die Vorgänge seiner Kritik unterziehen wollen Denn wolle er Alles der Wahrheit gemäß erzählen, so würde er Männer, die bei den Vorgängen betheiligt gewesen seien und noch lebten, beleidigen und erzürnen; wolle er aber Mehres mit Stillschweigen übergehen, so würde man ihn für einen Schmeichler halten. Daß Brandt aber dennoch die Union seiner Kritik, und zwar einer sehr parteiischen und gereizten, unterzogen habe, werden wir bald sehen.

Diese Gereiztheit des Conventes würde sich vielleicht allmälig gelegt und einer friedlichern Gesinnung Raum gegeben haben, wenn nicht einzelne grobe Ausbrüche derselben die Erzbischöfe zu scharfer Ahndung herausgefordert, und außerdem mehre controverse Rechtsfragen,

die aus der Union entstanden waren, die Gemüther in der Abtei von Zeit zu Zeit auf's neue aufgeregt hätten. In dem Verzeichnisse der Mönche, die seit dem vorletzten Abte eingetreten sind, ist bei Brandt als der 39te genannt Michael Büdesheim (so genannt von seinem Geburtsorte), und ist von ihm gesagt: derselbe ist in's Gefängniß von dem Erzbischof Lothar gesetzt worden, weil er gegen die Union gehandelt hat, ist 1639 wahnsinnig (mente captus) im Kerker gestorben. Auch Cosm. Knauff hat später seine verwegene Aktion gegen die Vereinigung und seine grobe Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe auf der Festung Ehrenbreitstein gebüßt.

Außerdem wurden wiederholt zwei Streitfragen zwischen dem Prior und Convent einerseits und dem Erzbischof und dem Domkapitel andrerseits mit großer Animosität ventilirt. Seit der Gütertheilung zwischen Abt und Convent hat zu Prüm ein Kämmereigericht bestanden, welches das oberste Gericht im Fürstenthum war, und von welchem an das Reichskammergericht appellirt wurde. Nach der Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier wurde die Appell an das Trierische Hofgericht gezogen, wogegen Prior und Convent, wie später gezeigt werden wird, sich als gegen eine Rechtskränkung aufgelehnt haben. Aehnlich verhielt es sich mit der Frage: wer hat nach dem Tode eines Erzbischofs bis zur Wahl eines Nachfolgers das Recht der Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Fürstenthum Prüm? Das Metropolitan-Domkapitel, antwortete man zu Trier; der Prior und Convent, behauptete man zu Prüm. Und dieser Streit ist nach dem Tode des Erzbischofs Johann Philipp (1768) und unmittelbar vor dem Regierungsantritte des Clemens Wenceslaus mit solcher Heftigkeit geführt worden, daß es letztlich noch zu einem kleinen Kriege gekommen ist und das Domkapitel Trierisches Geschütz gegen die Abtei hat aufpflanzen müssen.

Bei solcher Stimmung in dem Convente war es nicht zu verwundern, daß durch den beständigen Verkehr und den Umgang der Conventualen mit den Bewohnern von Prüm und der abteilichen Ortschaften auch auf diese unrichtige Ansichten und Urtheile über das Verhältniß zu den Erzbischöfen übergeleitet worden sind. Hat sich auch die Bevölkerung des Fürstenthums Prüm, meines Wissens, nie einer Widersetzlichkeit oder auch nur Unehrerbietigkeit gegen die Erzbischöfe als Administratoren schuldig gemacht, so herrschte doch und gilt jetzt noch bei ältern Männern in Prüm die Ansicht, daß das Domkapitel im Unrechte gewesen sei [1].

[1] In einem spätern Abschnitte, wo wir die Landesverfassung darlegen, wird näher von jenem Streite gehandelt werden.

Am leidenschaftlichsten ist aber die erbliche Gereiztheit der Gemüther in der Abtei nicht allein gegen die Erzbischöfe von Trier, sondern auch gegen die päpstliche Unionsbulle hervorgetreten in den verwegenen Kritiken, die von der Abtei gegen diese Bulle ausgegangen sind. War es Unwissenheit oder etwas Schlimmeres, so viel ergibt sich aus der Prüfung dieser Kritiken, daß sie mit unzähligen groben Entstellungen der Thatsachen und manchen gänzlich unwahren Ausführungen und Angaben behaftet sind. Ich will die Noten und Reflerionen, die Knauff über die päpstliche Bulle und das kaiserliche Diplom seinem Werke eingeflochten hat (von pag. 99—128), hier übergehen, weil sein Werk gedruckt vorliegt und allgemein zugänglich ist. Dagegen möge aber die bloß handschriftlich vorliegende Kritik des Heinrich Brandt über die päpstliche Bulle ihrem Inhalte nach und sinngetreu hier eine Stelle finden, indem in dieser die ganze rechtliche Auffassung der Union auf Seite des Prümer Convents niedergelegt ist. Hat dieselbe auch weder historischen noch juridischen Werth, indem sie vor keiner, selbst wissentlichen Unwahrheit und Verdrehung zurückscheut, so hat sie doch insofern Interesse, als sich in ihr die Verbissenheit der Gemüther im Convente gegen die Erzbischöfe von Trier seit der Union unverholen abspiegelt.

XXXV. Kapitel.

Fortsetzung. Wie Prior und Convent zu Prüm die Vereinigung der Abtei mit dem Erzstifte Trier beurtheilt haben.

Die päpstliche Bulle hebt damit an, daß der apostolische Stuhl unter allen Sorgen, welche ihm das oberste Hirtenamt über alle Kirchen und Klöster der ganzen Christenheit auferlege, diejenigen mit Freuden übernehme, durch welche das Wohl berühmter Metropolitankirchen wie auch Wiederherstellung der Reform bedürftiger Klöster erzielt werde. Zu diesem Ende verändre derselbe, je nach Umständen, den Stand von Klöstern, verfüge über dieselben durch angemessene Union, um den orthodoxen Glauben und das Kirchenvermögen zu erhalten und die bischöflichen Kirchen ihrer Würde gemäß auszustatten. Nun sei aber die Trierische Kirche ehrwürdig durch ihr hohes Alter, gestiftet von den heiligen Eucharius, Valerius und Maternus, und habe bis zur Stunde den Glauben in seiner Reinheit bewahrt unter gebührendem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, während sich von diesem, von der Trier'schen Diöcese und von dem Glauben selbst mehre Grafen und andre weltliche Herren losgerissen, der in jenen Gegenden auftauchenden

lutherischen Ketzerei zugewendet, dadurch das Trier'sche Erzstift und die Einkünfte der erzbischöflichen Tafel vermindert hätten; hiezu seien sodann Plündrungen und Verwüstungen des Trier'schen Landes durch Raubzüge der Häretiker gekommen nebst den großen Kosten, welche dem Lande die Türkenkriege verursacht hätten, so daß in Folge aller dieser Verluste der Erzbischof und Churfürst Jakob von Trier die Bedürfnisse seiner so berühmten Kirche kaum mehr bestreiten könne, und zu befürchten stehe, daß, wenn nicht Vorkehr getroffen werde, derselbe am Ende, der nöthigen Hilfsmittel beraubt, dem Andrange der Häretiker, die ihm und seiner Kirche besonders feind sind, erliegen werde. Dieses sei um so mehr zu befürchten, als das Kloster Prüm durch Nachlässigkeit des Abtes gänzlich in Verfall gerathen, die Zahl der Mönche täglich abgenommen, Abhaltung des Gottesdienstes und Klosterzucht in Abnahme gekommen, die Gebäude den Einsturz drohten, die Güter verschleudert oder verwahrlost, mit Schulden belastet seien, und so in sich kraft- und schutzlos den Einfällen und Räubereien der umliegenden Ketzer ein offenes Land biete, durch welches dieselben auch über des Churfürsten Land und Leute Verderben brächten. Es sei demnach ersichtlich, daß durch Unirung des genannten Klosters mit dem Erzstifte sowohl der Trierischen Kirche als jenes Klosters Interessen am besten gewahrt werden könnten; daß der Erzbischof Jakob und seine Nachfolger als Administratoren des Klosters die Vertheidigung seines Bestandes und seiner Rechte gegen die Angriffe der Häretiker nachhaltiger führen, sich selber besser gegen sie schützen, sodann auch in dem Kloster selber die nöthigen Reformen vornehmen, die zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten desselben wieder in guten Stand bringen könnten. Aus diesen und andern sehr wichtigen Gründen habe der apostolische Stuhl die Union des Klosters mit der Trierischen Kirche für nothwendig und überaus ersprießlich erachtet, und spreche dieselbe andurch aus, nicht auf Andringen des Erzbischofs Jakob oder irgend eines Andern, sondern aus eigenem Antriebe und purer Erwägung der Sachlage. Demnach soll, mit dem Ableben des jetzigen Abtes, der Erzbischof und seine Nachfolger in alle Rechte des Abtes in weltlichen wie geistlichen Dingen eintreten, wogegen die Leitung des Convents durch einen Prior des Ordens geschehen soll, jedoch so, daß der Convent dem jedesmaligen Erzbischofe als seinem wahren Abte allen Gehorsam, alle Ehren erweisen und Rechte zugestehen müsse, wie dem bisherigen Abte.

Hören wir nunmehr, was Heinrich Brandt als Widerlegung dieser päpstlichen Bulle vorgebracht hat. Die Richtigkeit des im Eingange der Bulle Gesagten, schreibt Brandt, könne nicht geläugnet werden; denn allbekannt sei der Trier'schen Kirche hohes Alter, die

beträchtliche Anzahl und die Heiligkeit der Vorfahren unter den Bischöfen, die Reinheit ihres Glaubens und die Treue gegen den apostolischen Stuhl. Dagegen aber empfehle sich nicht minder die Abtei Prüm durch hohes Alter und hohen Rang ihrer Stifter, heilige und berühmte Männer, weil gestiftet zu Anfange des Aufkommens des Benediktinerordens in Deutschland, von Pipin dem glorreichen Könige der Franken und dessen Sohn Carl dem Großen. Auch seien aus derselben viele Bischöfe hervorgegangen, Adalbero, Richarius, Pharabert, Hunfrid, Egilo und Andre; berühmte Männer wie Regino, Wandelbert, Potho, Cäsarius, Berno und Andre. Auch könne Beharrlichkeit im katholischen Glauben ihr nicht abgesprochen werden, da während des allgemeinen Brandes der lutherischen Ketzerei in Deutschland die Abtei zu Prüm durch das Ansehen und den Eifer ihrer Aebte für die katholische Religion bei dem alten Glauben und im Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl verblieben sei. Endlich wolle er (Brandt) im Vorbeigehen nicht unerwähnt lassen, wie sehr an Rechtsgefühl und Sitten die jetzigen Bischöfe von der alten Pietät ihrer Vorfahren ausgeartet seien; diese hätten, Gott und den Menschen angenehm, die höchste Freude daran gehabt, Klöster zu bauen und zu dotiren, während jene unter Vorwand von Reformen dieselben entstellten und die Almosen der frommen Stifter gegen die Absicht derselben und den ursprünglichen Zweck nicht zur Unterhaltung der Diener Gottes, sondern zu profanen Zwecken „ihrer Tafel," wie sie es nennen, und andern unordentlichen Dingen verwendeten. Es möchten doch einmal die Bischöfe die frühern Jahrhunderte, wo die Klöster in hohen Ehren gestanden, vergleichen mit der jetzigen Zeit, wo die Klostergelübde über die Maßen geringgeschätzt würden.

Diese jetzigen unseligen Zeiten haben, wie ich dafür halte, die glorreichen Stifter Pipin und Carl vorausgesehen, indem sie die Prümer Abtei von aller bischöflichen Jurisdiktion eremt und frei hinstellten, unmittelbar unter den Kaiser und den apostolischen Stuhl, sowohl in weltlichen als in geistlichen Dingen, in der Voraussicht, daß, wenn die Klöster unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe selbst gestellt sein würden, dieselben in weltlichen und geistlichen Dingen in die äußerste Dürftigkeit verfallen würden, was nunmehr wirklich unter dieser verderblichen Regierung der Trierischen Bischöfe oder Administratoren in Erfüllung gegangen ist. So viel als Einleitung. Uebrigens wollen wir die Beweise und Gründe, durch welche sich der Papst zur Incorporation des genannten Klosters verleiten ließ, der Reihe nach durchgehen und widerlegen, hoffend, daß er nach Einsicht der groben

Täuschungen, eben so leicht zur Revocation schreiten werde, wie er die Incorporation verhängt hat.

Der erste Grund zur Incorporation ist der Umstand, daß der Erzbischof von Trier durch schwere Contributionen, durch große Verluste, die er durch Kriegszüge von Häretikern, besonders von der Seite des Prümer Gebietes her, erlitten, in seinen Einkünften der Art geschmälert sei, daß er nicht mehr der bischöflichen Würde gemäß subsistiren und dem Andrange der Sektirer nicht hinreichend Widerstand leisten könne. Aus diesem Grunde müßten ihm die Einkünfte der Prümer Abtei beigelegt werden.

Hierauf ist zu antworten: 1) Wenn die Trierische Kirche zur Zeit des Jakob (von Eltz) und der Vorfahren durch Franz von Sickingen und Albert von Brandenburg (von einem andern Raubzuge weiß man nichts) gelitten hat, so haben doch diese Züge durchaus nicht durch das Prümer Gebiet stattgefunden, da allbekannt ist, daß dieselben vom Rheine und von der Mosel hergekommen sind; demnach hätte eher Prüm Ursache gehabt, sich über den Erzbischof von Trier zu beschweren, dem die Ketzer vorzüglich feind seien, als umgekehrt. 2) Der Erzbischof Jakob habe früher schon an Reichthum und Personalvermögen alle seine Vorgänger übertroffen, da er mit großen Summen Geldes viele Herrschaften angekauft, die Stadt Trier tributpflichtig gemacht, Soldaten in Sold genommen und Kriege angefangen habe, selbst gegen den Rath seiner Freunde und Nachbaren, welches doch alles Dinge sind, die nicht von Mangel, sondern von Ueberfluß an Einkünften zeugen. 3) Der Erzbischof Johannes von der Leyen, des Jakob Vorgänger, hat nicht allein der erzbischöflichen Würde gemäß gelebt, sondern auch noch außerdem große Summen Geldes zum Verleihen hinterlassen. 4) Wenn die Markgrafen von Baden, aus etwas erlauchterm Geschlechte entsprossen, als der Erzbischof Jakob, die ihm einige Jahre früher auf dem Sitze der Trierischen Kirche vorhergegangen, mit den erzbischöflichen Einkünften zufrieden waren, dieser Kirche rühmlich vorgestanden haben, mit welchem Rechte begehrt dann der Erzbischof die Güter fremder Geistlichen? 5) Soll etwa der Erzbischof wegen der Verluste, die er erlitten — und es waren allgemeine Uebel — das Recht erhalten, an eine fremde Saat die Sichel anzulegen, während andre Leute, durch Plündrungen verarmt, wenn sie aus Noth an des Nachbarn Gut Hand anlegen, mit dem Tode bestraft werden? 6) Wenn nach Aussage der Sprüchwörter es zum Verderben gereicht, die Priester zu berauben, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Erzbischof, der andrer Kirchen Rechte ungerechterweise an sich reißt, auf Grund falscher Berichte ihre Güter sich aneignet, er selber nun, durch Gottes Fügung, in seiner Kirche Beraubung

seiner Güter zu befahren hatte. 7) Daß der für die Incorporation angegebene Grund falsch sei, erhelle schon allein daraus, daß derselbe von Trierischen Erzbischöfen mehrmal vorgebracht, danach aber in päpstlichen Bullen als erdichtet bezeichnet worden sei. Der Inbegriff der Gründe, wegen deren Se. Heiligkeit die Incorporation ausgesprochen, sei dieser: die Mönche seien aus Nachlässigkeit des Abtes ohne alle Reform und Besserung, verkämen mit jedem Tage mehr, der Gottesdienst sei in Abnahme, die Gebäude verfallen, die Abtei mit Schulden beladen und stehe zu befürchten, daß das Kloster eine Beute der Sektirer werden würde; darum soll dieselbe mit Trier vereinigt werden, damit Sitten und Disciplin der Mönche wiederhergestellt, das Vermögen wieder in Stand gesetzt, von Schulden befreit und das Kloster desto nachhaltiger gegen die Angriffe der Sektirer geschützt werden könne.

Als Antwort hierauf folgt bei Brandt eine Lobrede auf den letzten Abt Christoph, die Wort für Wort mit dem commissarischen Protokolle über die Persönlichkeit dieses Mannes in offenbarem Widerspruch steht, durchmischt mit leidenschaftlichen Beschuldigungen gegen die Erzbischöfe von Trier. So hat er unter andern die Beschuldigung vorgebracht, das Kloster Prüm sei nie von einem Kriegszuge getroffen worden, der ihm nicht von den Trierischen Erzbischöfen angethan gewesen wäre.

Auf die Angabe der Bulle, daß die Mönche aller nothwendigen Besserung entbehrend den Gottesdienst vernachlässigten, sei zu erwidern, wie doch der Erzbischof die Disciplin der Mönche in Zweifel ziehen könne, da er doch selbst, nach erlangter Incorporation durch feierlichen Eid dem Convente versprochen habe, daß er die von dem Abte Wilhelm, Vorgänger des Christoph, eingeführte Bursfelder Reform beibehalten werde? Richtet sich hier der Erzbischof nicht selbst, indem er voraussetzt, daß bereits vor der Incorporation Reform in dem Kloster gewesen? Ferner, wenn eine Reformation so nöthig gewesen ist, warum hat denn der Erzbischof nicht sogleich nach geschehener Incorporation eine Visitation zur Wiederherstellung der Disciplin angestellt, warum hat er während seiner ganzen Administrationszeit an nichts weniger gedacht, als an Besserung der klösterlichen Disciplin? Es habe also immer eine solche Disciplin des klösterlichen Lebens, gehörige Abhaltung des Gottesdienstes im Kloster bestanden, wie sie der Erzbischof seinen trägen Geistlichen hätte wünschen mögen, so daß auch weltliche Fürsten solchen Männern, die in laxe Sitten verfallen waren, den obgenannten Abt unsres Klosters und seine Religiosen in ihrem Lebenswandel als Muster vorgehalten hätten. Möchte doch nur der Erzbischof mit solchem Religionseifer gegen die ausgelassenen Sitten einiger seiner Canoniker und die Mängel andrer Orden aufgetreten sein! aber quid non mortalia pec-

tora cogit auri sacra fames! Allein heut zu Tage werden einzig die Benediktinerklöster, nicht wegen besondern Verfalles der Disciplin, sondern wegen der Annehmlichkeit ihrer Temporalien unter dem Titel von Administratoren oder ähnlicher gegen die Canones, den Geist der Regel, die Privilegien der Kaiser, die Absicht der Stifter, gegen die Verwünschungen der Päpste von den Bischöfen begehrt und erhalten als Tafelzulage.

Angenommen aber auch, wovon das Gegentheil jetzt erwiesen worden, es sei die Klosterzucht zu Prüm verfallen gewesen, dann folgt noch nicht, daß der Erzbischof eine Incorporation habe betreiben müssen, gerade als wenn der Papst, dem dies Kloster unmittelbar unterstellt war, nicht viel besser und mit mehr Autorität, als der Erzbischof, die Zucht hätte wiederherstellen können. Ferner aber darf das Vergehen Eines nicht einem Andern, viel weniger dem ganzen Staate zum Nachtheil werden, und wenn wegen unsittlichen Lebens eines und des andern Mönchs sofort Incorporation mit der bischöflichen Tafel zugestanden werden müßte, so würde das ganze Fürstenthum Prüm einen beträchtlichen Schaden dadurch erleiden; nicht also, sondern die Fehlenden hätten allein und nach Verdienst gestraft werden müssen. Weiter ist zu erwiedern, daß für die Verschlimmerung von Mönchen der Abt nicht hätte angeschuldigt werden können, dieweil aus der Untersuchung des Luxemburger Senates erhellet, daß zur Zeit des Abtes, außer sechs Mönchen, die auf Pfarreien angestellt waren, noch sechs andre Mönche unter den Ordensstatuten gelebt haben; nach der Union aber hat der Erzbischof diese Zwölfzahl statt zu vermehren, auf drei (im Kloster) vermindert, und haben bis zur Stunde kaum acht Personen von den Conventseinkünften anständig leben können.

Auch soll der Abt die Gebäude haben verfallen lassen; im Gegentheil, er hat die Abtswohnung, das Schloß, das Kloster, d. i. die Wohnungen der Mönche erhalten, hat das Refektorium und andre Bauten mit großen Kosten aufgeführt, hatte auch vor, die Kirche herzustellen, wenn er nicht durch die Angriffe der Trierischen Erzbischöfe verhindert worden wäre, die ihn genöthigt haben, die zu Reparaturen nöthigen Geldmittel auf die Vertheidigung der Rechte seiner Kirche zu verwenden. Heute aber zur Zeit der Administratoren verfallen die von den Aebten aufgeführten Gebäude vor Alter der Art, daß das Kloster nicht allein nicht den Glanz einer königlichen Kirche, sondern mit der Kirche selber den Anblick eines verlassenen Landes darbietet.

Dann sollen die Güter verschlendert und mit Schulden beladen gewesen sein. Dagegen ist zu erwiedern, daß die Aebte, besonders die beiden letztern, nicht allein sorgfältig die Güter conservirt, sondern auch

viele derselben, die unter Robert von Virneburg wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit verhypothecirt gewesen, wieder frei gemacht, daß solche Lasten und Beschädigungen aber uns von den Trierischen Erzbischöfen zugefügt worden sind, immaßen Abt Robert für die Aufhebung der Incorporation, die Papst Sixtus V dem Erzbischofe Johannes zugesagt hatte, große Summen Geldes hatte geben und bedeutende Schulden machen müssen, die er dann aber auch, bestätigt als Abt, meistentheils wieder getilgt hat. Wäre demnach das Prümer Kloster verschuldet, so müßte die Schuld davon nicht der Verschwendung des Abtes, sondern den Molestirungen der Trierischen Erzbischöfe auf die Rechnung geschrieben werden. Wäre Prüm so verschuldet gewesen, warum hätte dann der Erzbischof so viel Mühe und Kosten auf die Erlangung der Incorporation verwendet; man muß voraussetzen, daß er mehr seinen eigenen Vortheil dabei im Auge gehabt habe, als das Wohl des Klosters; hat doch der Nachfolger des Johannes gestanden, daß die Besitzesaufrechthaltung ihm eilftausend Ducaten gekostet habe.

Mit welcher Sorgfalt aber die Administratoren die Güter des Klosters erhalten haben, möge hier im Vorbeigehen angemerkt werden; namentlich hat der Erzbischof Jakob zu Anfange seines unglücklichen Regimentes die ausgedehnte Advokatie St. Goar am Rheine, die wegen der verderblichen Anfechtungen Prüms durch die Erzbischöfe verhypothecirt gewesen, zum größten Nachtheile für die Abtei Prüm und der Bewohner jener Advokatie, dem lutherischen Landgrafen von Hessen für achtundzwanzigtausend Gulden verkauft, der sofort die Geistlichen vertrieb, das Lutherthum eingeführt und die Kirche zu profanen Zwecken verwendet hat. Hier hat der Administrator offenbar sich der Simonie schuldig gemacht, hat dazu seinen dem Convente geleisteten Eid, die Güter zu erhalten, gebrochen, hat gegen die Vorschrift der päpstlichen Bulle gehandelt. Jedenfalls hätte er hiezu die Zustimmung des Papstes wie auch jene des Conventes haben müssen. Auch haben die Nachfolger des Erzbischofs Jakob noch manche andre reiche Güter von Prüm verpfändet, veräußert, so daß nichts andres zu erwarten, als der Untergang von Prüm. Ist es doch schon dahin gekommen, daß die Güter, besonders die an der Mosel gelegenen, nicht mehr Prümer, sondern Trierische Güter genannt werden sollen. — Daß die Union verderblich sei, hat nun auch die Erfahrung für die Prümer Unterthanen gelehrt, indem denselben so viele Dienste und Lasten auferlegt worden durch die Administratoren, daß das Achtfache an Abgaben von früher bezahlt werden muß, die Einwohner ausgesogen werden und Viele zur Auswanderung genöthigt sind. Wie weit es mit Erhebung von Contributionen getrieben werde, erhellet schon allein aus der Thatsache, daß,

während die Abtei Prüm in den Unionssteuern zu 64 Florin für jeden Monat angeschlagen ist, nach Ausrechnung der Protokolle des Oekonomen die der Abtei zunächst gelegenen Gauen, die übrigen auswärts gelegenen Güter ungerechnet, vom Jahre 1611 bis 1630 sechshundertzehntausend Florin unter dem Titel „Reichsquote" haben entrichten müssen: wie aber zur Zeit des französisch-schwedischen Krieges mit den Unglücklichen gehauset worden, ist mehr zu beweinen, als zu beschreiben.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die gegen das Kloster vorgebrachten Anklagen fälschlich von den Erzbischöfen ersonnen gewesen, in der Absicht, desto leichter die Union zu erzielen, und daß unter den Administratoren eben jene unseligen Zustände in Prüm eingetreten sind.

Ein andrer in der Bulle angeführte Grund bei der Incorporation muß noch besonders beleuchtet werden. Die Abtei Prüm grenzt gegen Mittag an das Herzogthum Luxemburg, gegen Westen an das Bisthum Lüttich, gegen Norden an das Jülicher Land und gegen Osten an das Erzstift Trier, überall also an katholische Länder, deren Fürsten niemals Störer des christlichen Friedens geduldet haben, wenn nicht etwa der Erzbischof sich und seine Anhänger unter „den Sektirern" verstehen will, da er öfter von Osten her das Prümer Gebiet feindselig angegriffen hat.

Ferner hat der Erzbischof dem Papste verschwiegen, daß der katholische König (von Deutschland) aus doppeltem Grunde, nämlich auf Grund der Stiftungsurkunde (von Prüm) und auf Grund der Herrschaft in Schönecken, das der katholische König wie der Herzog von Luxemburg von dem Prümer Abte zu Lehn trägt, das unwidersprechliche Schirmrecht (über Prüm) hat, dessen Schutz wegen der Macht und Majestät des Königs sowohl Ketzer, wenn solche da wären, als sonst alle Feinde (ausgenommen der Erzbischof von Trier) respektiren und fürchten würden.

Demnach war es gar nicht nöthig, das genannte Kloster mit Trier zu uniren, so als wenn der Erzbischof mit mehr Macht und Nachdruck dasselbe gegen Einfälle von Ketzern schützen könnte.

Ferner ist zu antworten, daß der Abt von Prüm, besonders der letzte, der zugleich auch die Herrschaft Stablo hatte, so mächtig gewesen ist, daß er nicht allein die Ketzer im Zaume halten, wenn solches nöthig gewesen, sondern auch an Ausdehnung seines Gebietes und an Volkszahl mit vielen Bischöfen Deutschlands sich gleich stellen konnte: denn bekannt ist, daß er unter der Abtei Prüm allein über dreihundert Vasallen hatte, darunter Herzoge, Grafen und Herren, deren Hilfe er in solchen Fällen hätte in Anspruch nehmen können. —

Auf diese „Widerlegung" der in der Bulle, für die Union ange-

gebenen Gründe folgt nun bei Brandt ein langes Räsonnement gegen die Rechtmäßigkeit der Bulle, mit Allegirung vieler Canones: besonders geht er an gegen den Ausdruck *„perpetua"* (unio), der durchaus unzulässig und unbegründet sei; mehre Unionen seien revocirt worden, auch diese könne und müsse revocirt werden; jenes perpetua streite sogar gegen die göttliche Fürsehung! — Den Schluß bildet eine Hervorhebung der Inconvenienzen und Nachtheile, welche aus der Union hervorgingen: dieselbe sei gegen die h. Schrift, indem sie, im Widerspruche mit der Lehre Pauli (Röm. 6.), die officia confundire, die h. Schrift mercenarios pastores reprobire; sie sei gegen die Canones der Concilien, welche Pluralität der Beneficien untersagten, widerstreite der Regel des h. Benedikt, der den Bischöfen das Recht gegen Excesse der Aebte einzuschreiten beilege, nicht aber die Regierung der Klöster an sich zu reißen; sie widerstreite den Privilegien von Prüm, indem diesen gemäß der Abt nur aus dem Benediktinerorden genommen werden solle. Ebenso sei sie gegen die Absicht der Stifter, welche die Dotation bestimmt hätten für den Gottesdienst und nicht für die erzbischöfliche Tafel. Dann werde ein bedeutendes Glied abgetrennt vom römisch-deutschen Reiche; auch gereiche sie zum Nachtheile der geistlichen Stände auf den Reichstagen und sei somit der katholischen Religion sehr schädlich. Ferner gehe das Ordenswesen zu Grunde, weil wegen mangelhafter Provision mit Einkünften die Zahl der Religiosen abnehme, so auch die Ausstattung der Kirche und Andres. Auch werde die Hospitalität aufgehoben, die doch so ausdrücklich geboten sei, da kaum acht Mönche von den jährlichen Einkünften leben könnten. Wie sei da an Ausübung der Hospitalität zu denken! Die Armen würden der zur Zeit der Aebte üblichen Almosen beraubt.

Es ist unsre Absicht nicht, diese Beurtheilung der Union und der betreffenden päpstlichen Bulle einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und alle Falschheiten und plumpen Entstellungen der Geschichte und des Rechts in derselben aufzudecken. Es hieße dies ihr zu viel Ehre erweisen. Beispiels halber mögen aber einige Punkte in Kürze herausgehoben werden.

Brandt und nach ihm auch Knauff behauptet unbedenklich, die Abtei sei nicht allein reichsunmittelbar, was ihr allerdings nicht bestritten wird, sondern auch von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit eremt, unmittelbar dem päpstlichen Stuhle untergeben gewesen. Jener setzt hinzu, schon die Stifter, Pipin und Carl der Große, hätten dieselbe unter den apostolischen Stuhl gestellt. Brandt muß also die verwunderliche Ansicht gehabt haben, die Könige hätten, so wie sie eine geistliche Stiftung reichsunmittelbar machen konnten, also auch das Recht und die Macht

gehabt, dieselbe der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl zu stellen. Auch muß er wohl die Stiftungsurkunde von Pipin und die Schenkungsbriefe Carl des Großen nie gelesen haben, indem in diesen kein Wort von unmittelbarer Stellung unter den päpstlichen Stuhl zu finden ist. Hontheim gibt es als ausgemachte Thatsache an, daß die Abtei vor wie nach der Union die Diöcesangerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier anerkannt habe. Dasselbe geht auch hervor aus der Verpfändung des kaiserlichen Investiturrechtes über die Abteien Prüm und Echternach an Erzbischof Balduin und seine Nachfolger durch Kaiser Ludwig (1332), für welche unter Anderm als Beweggrund angegeben ist, daß sich die Aebte der beiden Klöster zu viel auf die Investitur durch die Kaiser zu gut gethan und sich stolz zu erheben angefangen hätten, eine Art Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit (von Trier) sich einbildend [1]).

Höhnend schreibt Brandt, wenn es dem Erzbischof Jakob v. Eltz um Reform zu Prüm zu thun gewesen wäre, wie in den Motiven der Union gesagt sei, warum er denn während seiner ganzen Administration an nichts weniger gedacht habe, als Reformen in Prüm einzuführen? So konnte Brandt nur schreiben bei dem festen Vorsatze, seine Schrift nie an das Licht der Oeffentlichkeit treten zu lassen, wie sie denn auch nie gedruckt worden ist. Die Administration des Erzbischofs Jakob dauerte vier Jahre und etliche Monate; wenn derselbe bei dem Zustande der Dinge zu Prüm, wie wir dieselben oben angedeutet haben, in jener kurzen Zeit auch nur wenig zur Verbesserung geleistet hätte, so würde dieses eben nicht sehr zu verwundern sein. Von Brandt wird ihm nun aber der Vorwurf gemacht, daß er nicht einmal an Reformen gedacht habe. Nun aber ist es eben dieser Erzbischof, der, wie kein andrer, sich durch Reformen im ganzen Erzstifte, ganz in dem Geiste des Concils von Trient, unschätzbare Verdienste erworben hat. Auch die Abtei Prüm hat er dabei nicht vergessen. Im Jahre 1579 gab er eigene Reformstatuten für dieselbe, die uns Hontheim aufbewahrt hat [2]); mit diesen Statuten setzte er den Peter Binsfeld und den Jakob Vosinger, zwei ausgezeichnete Priester, nach Prüm, um daselbst die Studien, die Disciplin und den Gottesdienst in der Abtei wieder herzustellen. Daß diesen das Werk noch nicht vollständig gelungen ist, lag nicht an mangelnder Sorgfalt des Erzbischofs, sondern an der tiefen Verkommenheit der Zustände in der Abtei. Was aber Jakob nicht vollenden konnte wegen Kürze der Zeit seiner Administration und Schwierigkeit

[1]) Bei Honth. II. p. 117 seq., vgl. daselbst n. 6.

[2]) Hist. Trev. dipl. III. p. 99.

des Werkes, das hat der Nachfolger, Johann von Schönberg, seit 1581 gethan, indem er zwei Jesuiten dorthin entsandt hat, die während acht Monaten daselbst unter großen Anstrengungen die Reformen eingeführt haben. Diesen Thatsachen gegenüber sehe man, welch' eine Beschuldigung Brandt gegen den Erzbischof Jakob schleudert!

Wo möglich noch ungerechter und verläumderischer ist der fernere Vorwurf, den Brandt und nach ihm auch Knauff gegen denselben Erzbischof und ersten Administrator von Prüm ausgesprochen hat, nämlich: daß er die Herrschaft über die Stadt St. Goar, welche Prüm zugehört, dem lutherischen Landgrafen Philipp von Hessen verkauft, der sodann die katholischen Geistlichen daselbst vertrieben und die lutherische Religion eingeführt habe. Wie grundlos auch diese Beschuldigung sei, hat der Herr Friedensrichter Grebel in seiner trefflichen Geschichte der Stadt St. Goar urkundenmäßig nachgewiesen. Hier heißt es.

„Nach dem Jahr 1250 kommen jedoch eine Menge Urkunden vor, welche es außer allen Zweifel setzen, daß damals St. Goar schon Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen war; so nennt Graf Eberhard von Catzenelnbogen in einer Urkunde vom 25. April 1263 die Stadt St. Goar und die ganze Herrschaft sein Eigenthum; Graf Diether III nennt in einer Urkunde vom Jahr 1264, wodurch er zum Bürger von Oberwesel aufgenommen wurde, die Stadt St. Goar „civitatem suam"; derselbe Ausdruck kommt in einer Urkunde vom 28. April 1273 vor; in einer Erbtheilung vom 14. October 1300 zwischen Graf Wilhelm und Diether von Catzenelnbogen wird die Stadt St. Goar und ihr Gebiet Ersterem als Eigenthum zugewiesen; durch eine Urkunde vom 27. Februar 1301 übertrug Graf Eberhard die Stadt St. Goar, sowie seine sämmtlichen Güter und Rechte daselbst, an den Kaiser Albrecht gegen einen Ersatz von Reichsgütern, welcher Uebertrag jedoch bereits durch eine Urkunde vom 12. November 1301 wieder aufgehoben wurde; in einem schiedsrichterlichen Spruche vom 1. September 1326, über die Vertheilung der Erbschaft Graf Diethers, zwischen Graf Wilhelm einerseits und der Gräfin Catharina von Catzenelnbogen, andererseits Philipp von Sponheim und Eberhard von Catzenelnbogen, wird die Stadt St. Goar als Eigenthum der Grafen von Catzenelnbogen bezeichnet und dem Grafen Wilhelm zugesprochen, u. s. w."

„Im Jahr 1384 hatte Abt Diether von Prüm mehrere ihm in St. Goar noch zustehende Rechte, wie den Marktzoll, einen Theil des Salmenfangs rc. dem Erzbischofe Cuno von Trier auf Wiederkauf verkauft, welche Pfandschaft im Jahr 1420 von Churtrier an den Grafen Johann von Catzenelnbogen überging."

„Alle noch übrigen Rechte mit einziger Ausnahme der Verleihung

der Stiftspräbenden, welche den Aebten in St. Goar, Pfalzfeld, Biebernheim, Bochel und Rastädten noch zustanden, verkaufte der Abt Johann von Prüm im Jahr 1448 an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen auf Wiederkauf für die Summe von 4500 Gulden (Anlage Nr. 1⅞). Ueber die Verleihung der Canonicate und Vicarien hatten sich die Aebte schon im Jahr 1408 mit dem Grafen Johann von Catzenelnbogen dahin verglichen, daß dieselbe zwischen ihnen wechseln sollte. Dieser Vergleich wurde vom Papst Johann XII, ann. Pontif. III, und vom Papst Martin V, ann. Pontif. IV (1423) bestätigt."

„Auf diese Art waren nach und nach fast alle Besitzungen des Klosters des h. Goar theils als Eigenthum und theils als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen. Der Kaiser Ludwig von Bayern hatte zwar im Jahr 1330 den Abt Heinrich von Prüm, weil er ihn als Kaiser nicht anerkennen wollte, aller seiner Reichslehen verlustig erklärt und dieselben dem Grafen Wilhelm I von Catzenelnbogen als unmittelbare Reichslehen auf männliche und weibliche Erben übergeben, später jedoch, als der Abt sich fügte, diese Belehnung zurückgezogen."

„Die Prümischen Lehen gingen später (1579) „(soll heißen 1576)" an den Churfürsten von Trier, als Inhaber der Abtei Prüm über, und empfingen die Landgrafen von Hessen, als Nachfolger der Grafen von Catzenelnbogen, dieselben von Churtrier, noch bis zum Jahr 1794, wo durch die Besetzung des Amts Rheinfels durch die Franzosen dieses Verhältniß aufgehoben wurde."

„Aus der bisherigen Darstellung wird man ersehen, wie sehr falsch es ist, wenn Knauff in seiner Vertheidigung der Rechte der Abtei Prüm, und auf seine Autorität hin, Büsching und Simon behaupten, daß die Stadt St. Goar noch im Jahr 1557 der Abtei Prüm zugehört, aber bald darauf von dem ersten Administrator zu Prüm, Churfürst Jakob von Elz, an die Landgrafen von Hessen erst verpfändet und nachher verkauft worden sei."

„Schon von Hontheim (T. I. p. 172 not. a.) führt gegen diese irrige Angabe das Zeugniß des Abts Johann von Trittenheim an, der im Chron. Hirsaug. T. I. p. 22. schon von seinen Zeiten (1462—) sagt:

> Oppidum ad S. Goarem cum thelonio pertinuit ad Prumiam; sed nunc juris est Comitum Hassorum provincialis; et ecclesia in illo, quondam Praepositura nostri Ordinis, hodie est saecularis."

„Der Abt Johann irrt nur darin, daß er auch den Zoll zu St. Goar für ehemaliges Prümisches Eigenthum ausgibt, statt daß er ein unmittelbares Reichslehen war. Wenk (I. p. 119 not. f.) sagt in Bezug auf

diese unrichtige Behauptung von Knauff: „„Was Engelhard in der Cassel. Erdbeschreibung S. 668 aus Büschings Geographie Th. 7. S. 1036 anführt, daß die vormals der Trierischen Abtei Prüm gehörige Herrschaft St. Goar um das Jahr 1557 an den damals zu Rheinfels residirenden Landgrafen verkauft worden sei, verstehe ich nicht. Schon die Grafen von Catzenelnbogen besaßen von dem Amt Rheinfels Alles, was jetzt das Fürstl. Hessische Haus inne hat, und im Jahr 1557 residirte kein Landgraf zu Rheinfels."" —

„Dieser sehr begründete Zweifel Wenks und v. Hontheims wird durch nachstehendes Sachverhältniß, und eine Urkunde vom Jahr 1576, welche Beiden nicht bekannt war, aufgelös't. Als nämlich der Erzbischof Jakob von Trier im Jahr 1575, beim Kaiser und Papste die Einverleibung der Abtei Prüm, welche an jährlichen Einkünften über 36000 Gulden besaß, in den Churstaat bewirkt hatte, war ihm sehr viel daran gelegen, die Einwilligung der Prümischen Lehnträger, welche ihm als unerläßliche Bedingung der Einverleibung vom Kaiser gesetzt worden war, zu erlangen. Schon in früheren Jahrhunderten hatten die Erzbischöfe von Trier diese Einverleibung bei den Päpsten Bonifacius und Sixtus (im Jahr 1477), nachgesucht, waren aber damit durch den Widerspruch der Lehnträger, namentlich der Grafen von Manderscheid, Wuineburg, (Virneburg?), Catzenelnbogen u. s. w., nicht zum Ziele gekommen. Dem Churfürsten von Trier war deshalb die Sache so wichtig, daß er im Monat Januar 1576 zweimal persönlich nach Rheinfels zu dem dort seit dem Jahre 1568 residirenden Landgrafen Philipp dem Jüngern kam, um ihn als Prümischen Lehnträger zur Einwilligung in die Einverleibung zu bewegen. Bei den damals gepflogenen Verhandlungen brachte nun allerdings der Churfürst die oben angeführten Verträge vom Jahre 1384 und 1448, wobei der Wiederkauf vorbehalten war, zur Sprache. Landgraf Philipp behauptete dagegen, und zwar mit Recht, daß diese Urkunden nicht die Herrschaft St. Goar, welche Erblehen sei, sondern nur einzelne Berechtigungen, wie den Marktzoll, den Salmenfang, Korn und Weinrenten rc. zum Gegenstande gehabt hätten."

„Die Vermuthung des Landgrafen Wilhelm, welche er in einem Schreiben vom 28. Januar 1576 an den Landgrafen Philipp ausspricht, „„daß nämlich, nachdeme der Ertzbischoff zu Trier beim Bapst die Incorporation der Abteien Prüm und Stabell (sic!) expracticirt, die angemuthete Auslößung, wenngleich nit begründet, von Seiten des Ertzbischoff nur eine vis practica sei um Dero Liebden zu schrecken, und dahin zu bringen, daß Sie eher in die Prümische Incorporation willigen sollten, darmit der Bischoff vestro exemplo die andern Lehnleut auch also desto eher

könne fortbringen u. s. w.““ scheint begründet gewesen zu sein, denn in dem darauf am 10. April 1576 abgeschlossenen Vergleiche (Anlage Nr. 2), wodurch Landgraf Philipp und seine Brüder, die Landgrafen Georg, Wilhelm und Ludwig als Lehnsanwärter in die Einverleibung einwilligten, verspricht der Erzbischof ausdrücklich, daß er von dem Landgrafen von Hessen in Betreff ihrer Besitzungen zu St. Goar „„in geistlichen oder weltlichen Sachen, Gütern, Renten, Gefällen, Kirchen, Ordnungen, Altars, Präbenden, nichts weiter als Lehnsgerechtigkeit in Anspruch nehme, auch keiner Ablöß an dem Flecken St. Goar, der Abtei Gefällen daselbst und deren Zugehörungen und Gerechtigkeiten von wegen der Abtei Prüm, so etwa ein Apt darzu berechtigt gewesen wäre, nimmermehr anmaßen wolle““. Daß aber der Kurfürst über die angeblichen Ansprüche, worauf er hier verzichtet, selbst nicht einmal die betreffenden Urkunden besessen hat, geht aus dem Schlusse des Vertrages klar hervor: „„Und da wir darüber hiernechst einige briefliche schein finden würden, und Uns derselbigen zukommen, soll solcher kraftlos, cassirt, todt und nichtig seyn, auch in oder außerhalb Rechtens Nichts gelten, sondern von Uns und unserm Nachkommen, den Fürsten von Hessen in gutem Glauben wiederum zugestellt werden““.

„Hieraus geht zur Genüge hervor, daß Knauff im Interesse seiner Abtei, er war Prior der Abtei Prüm, die ganz unbegründeten Ansprüche derselben, welche der Erzbischof von Trier hier für sich geltend machen wollte, für zu Recht bestehend annahm; eben so ist erwiesen, daß die Stadt St. Goar im Jahre 1576 nicht mehr im Besitze der Abtei Prüm, sondern, wie ausgeführt worden, bereits um das Jahr 1250 als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen gekommen war“ [1]).

Demnach fällt auch die weitere Anschuldigung, daß der Erzbischof Jakob die Schuld davon trage, daß zu St. Goar die lutherische Religion eingeführt worden sei. Das Lutherthum ist daselbst durch Philipp von Hessen bereits 1527 eingeführt worden, wie ebenfalls von Herrn Grebel urkundenmäßig nachgewiesen ist [2]).

Schließlich noch ein Beispiel von juridischer Gründlichkeit in der Knauff'schen Beleuchtung der päpstlichen Bulle. — In der Unionsbulle sagt der Papst: „Wir verbieten strenge dem Convent und jeder andern Person, nach dem Tode des jetzigen Abtes einen (andern) Abt zu wählen oder zu postuliren u. s. w.“ Solches hat der Papst natürlich verboten, weil mit dem Tode des Abtes Christoph die Union vollzogen werden sollte, durch welche der jedesmalige Erzbischof von Trier an die

[1]) Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, S. 42—48.
[2]) Daselbst, S 95—107.

Stelle des Abtes trat, und in Folge deren, weil sie eine ewige war, niemal mehr ein Abt gewählt werden konnte. Das päpstliche Verbot der Ausübung des Wahlrechtes galt daher nicht bloß für den einen Fall des Ablebens des Christoph, sondern galt für alle kommende Zeiten, war also offenbar gleichbedeutend mit der Annullirung des Wahlrechtes überhaupt. — Wie legt nun aber Knauff dieses Verbot aus? Er sagt, Pipin, der Stifter der Abtei, habe dem Convente das Recht verliehen, sich selber immer den Abt wählen zu dürfen. Dieses Recht sei von Päpsten bestätigt worden; durch die Union sei nun dasselbe nicht aufgehoben worden und erloschen, sondern es sei bloß die Ausübung desselben untersagt. Demnach stehe also auch jetzt noch dem Convente zu Prüm dieses Recht zu, und dem zufolge kehre auch bei der Sedisvacanz der Abtei, d. i. jedesmal bei dem Tode des Erzbischofs von Trier, die Regierung und Gerichtsbarkeit per devolutionem an den Convent zurück!

Die größte Verwegenheit aber hat Knauff an Tag gelegt durch seine Argumentationen, daß die päpstliche Bulle der Unächtheit höchst verdächtig, daß sie sub — et obreptitie erlangt sei, d. i. daß die Wahrheit verschwiegen und Falsches behauptet worden, um dieselbe zu erschleichen.

Hauptsächlich mit Bezug auf diese Argumentationen und groben Beschuldigungen hat Schannat, der Verfasser der Eiflia illustrata, dem v. Hontheim in vertraulicher Unterredung über Knauff's Schrift und Auftreten die Aeußerung gemacht: „Der Prior Knauff ist mit solchem Ungestüm an das Haus, in das er eintreten wollte, herangestürmt, daß er, schon am Eingange sich überstürzend, unter der eingerannten Thüre zusammengebrochen ist“.

XXXVI. Kapitel.

Das Territorium des Fürstenthums Prüm.

Das Fürstenthum Prüm vereinigte das ganze Mittelalter hindurch sehr ansehnliche Besitzungen und Herrschaften in sich, theils in der Umgegend der Abtei, die den Kern desselben bildeten, theils in auswärtigen Territorien. Der Kern des Fürstenthums bestand aus dem Complexe jener Ortschaften, die das nachherige Amt Prüm gebildet haben und die oben schon in der Aufstellung der Aemter namhaft gemacht worden sind. Es gehörten dahin, nach ihrer besondern Eintheilung, das Städtchen Prüm und fünfzehn Schultheißereien oder Höfe, nämlich: Birres-

born, Bleialf, Büdesheim, Gondenbrett, Hermespand, Mürlebach, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Schwirtzheim, Seffern, Sellerich, Wallersheim, Wetteldorf und Winterspelt. Ferner die Daunische Meierei zu Bleialf und sechs Zennereien: Lissingen, Hinterhausen, Kopp, Niederhersdorf, Oberlauch und Dos.

Außerdem gehörten Besitzungen zu demselben im Churfürstenthum Trier und im Herzogthum Luxemburg, zu Schweich, Hetzerath, Mehringen, Wiltingen und Remich, in dem Churfürstenthum Cöln in und um die Stadt Rheinbach, in dem Hochstift Speier Altrip, die Heimath des berühmten Regino. Ferner die Stadt und Herrschaft St. Goar am Rheine, die Herrschaft Justen im Jülicher Lande, die Besitzungen Hucquigny, Beaurin und Flainquy in der Picardie mit einem jährlichen Ertrage von 50 Kronen, die Herrschaft Avans und Loncin, unweit Lüttich, Besitzungen zu Arnheim in Geldern, andre in der Grafschaft Zütphen und die Herrschaften Fumay, Fepin, Revin und Fimbigny an der Maas.

Zur Zeit, als die Abtei mit dem Erzstifte Trier unirt wurde, waren aber schon etliche Güter, wie die Herrschaft St. Goar, veräußert worden, andre waren mit Schulden beschwert. Die Besitzungen in der Picardie wurden sodann 1579 verkauft, um andre, in Geldern und Zütphen, frei zu machen. Diese letztern selbst haben in Folge der Einführung der Reformation und der Kriegsbewegungen in den Niederlanden verkauft werden müssen und sind an Casimir, Graf zu Nassau-Diez und Katzenellenbogen, 1609 übergegangen. Avans und Loncin hat das Hochstift Lüttich während der langen Kriege Ludwig XIV von Frankreich gegen das deutsche Reich an sich gerissen; Altrip ist an Churpfalz gekommen [1]). In Betreff der Bezüge der Einkünfte von den sämmtlichen Besitzungen ist zwischen den Erzbischöfen als Administra-

---

[1]) Noch im Jahre 1746 hing der Prozeß des Churfürsten von Trier gegen den Bischof von Lüttich darüber am Reichskammergerichte, wie zu ersehen aus der juridischen Denkschrift unter dem Titel: **Summaria facti et processus delineatio ... ad causam Eminent. Domini Elector. Trevirens. qua Administrator. Prum. contra Domin. Princip. et Episcop. Leodiensem . . . Avans et Loncin concernens.** — Während derselben Kriegswirren hat Frankreich sich der Herrschaften Revin, Fumay und Fepin an der Maas bemächtigt und hatte dieselben, den bestimmten Zusagen im Ryswiker und Badener Frieden zuwider, noch 1738 nicht wieder an den Administrator von Prüm zurückgegeben. In dem Grenzvertrag zwischen Churtrier und der Krone Frankreich in Betreff des gemeinschaftlichen Saargaues (1778) hat der Churfürst als Administrator auf die Landeshoheit in jenen Herrschaften Verzicht geleistet, jedoch mit Vorbehalt aller Einkünfte und sonstigen Rechte, die ihm bis heran dort zugestanden hatten.

toren und dem Convente im Ganzen die früher angegebene Theilung aus dem Jahre 1361 maßgebend geblieben.

XXXVII. Kapitel.

Die Landesverfassung.

In jeder civilisirten Staatsgesellschaft lassen sich drei zu ihrem Bestande und Gedeihen nothwendige Grundthätigkeiten unterscheiden, die daher auch die ganze Gesellschaft in eben so viele Stände scheiden, in den Lehr-, Wehr- und Nährstand. Diese Eintheilung ist so alt als die Völker selbst und die Staaten; civilisirte Staaten waren und sind nie ohne sie. In den alten Culturstaaten, z. B. in Indien und Aegypten, hatten diese Standesunterschiede sich in Kasten abgeschlossen, die keinen Uebergang aus der einen in die andre gestatteten, den Einzelnen und seinen Nachkommen an die Kaste, in der er geboren war, auf alle Zeiten bindend, mit der nebenherlaufenden Sklaverei, die sich überall im Heidenthum vorfindet. Das römische Reich hat allerdings durch seine vorwiegend militärische Thätigkeit und Organisation jene Unterschiede größtentheils verwischt und kaum einen andern als den zwischen Herren und Sklaven bestehen lassen. Indessen hatte dieses Reich als großer Militärstaat eine vorübergehende Bestimmung in der Weltgeschichte gehabt, die Bestimmung nämlich, durch die siegreiche Macht seiner Waffen die damals bekannten Völker in einer großen Masse zu vereinigen und so die Grundlage zu bilden für jenes höhere und größere Reich, das nach der Prophetie des Daniel alle Reiche in sich vereinigen und ewig dauern sollte. „In den (letzten) Tagen jener Reiche wird Gott ein Reich der Himmel erwecken, das alle jene früheren Reiche auflösen und ewiglich bestehen wird". (Dan. II, 46). Als das Christenthum nun seine große Mission antrat, mußte es in dem Verhältnisse, wie es die ganze Masse durchdrang, auch eine Umgestaltung der socialen Verhältnisse bewirken; denn es lehrte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Wiedergeborenen in Christus, ebenso aber auch Demuth und Gehorsam, hat durch jenes die Menschenwürde zu allgemeiner Anerkennung gebracht, durch dieses der Ueberhebung der Einzelnen gesteuert, durch Beides die sittliche Grundlage gelegt, auf welcher sich die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände der mittlern und neuern Zeit gebildet haben. Das Christenthum entfernte die Scheidewand, die überall im Heidenthum selbstsüchtiger Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den Völkern aufgerichtet hatte und lehrte Alle, sich als Glieder einer großen Völkerfamilie betrachten. In dem

heidnischen Staate war überall der **Bürger** Alles, der **Mensch** aber war nichts und mußte dieser jedesmal politischen Zwecken zum Opfer gebracht werden; denn eine über das gegenwärtige irdische Leben hinausgehende Bestimmung des Menschen kannte das Heidenthum nicht; das Christenthum aber machte den Menschen zum Bürger eines höhern, eines sittlichen Reiches und verlieh ihm als solchem Rechte, die ihm als Menschen allein gehören und keinem zeitlichen Zwecke und keiner irdischen Macht zum Opfer gebracht werden dürfen. Das Christenthum besänftigte die Kriegslust der heidnischen Völker, lehrte sie die Künste des Friedens, an die Stelle des barbarischen Rechts des Hausvaters über Leben und Tod der Kinder setzte es die Pflichten und Rechte der Liebe und löste allmälig die Ketten der Sklaverei, unter denen weit über die Hälfte der Menschheit im Heidenthum geseufzt hatte.

Indessen war das Christenthum mit dieser großen Umgestaltung der socialen Verhältnisse bei den romanischen Völkern noch nicht zu Ende gekommen, als eine neue große Völkerfamilie auf den Schauplatz der Weltgeschichte eintrat, das römische Reich zertrümmerte, sich in die Länder desselben theilte und neue Staaten zu bilden anfing. Zum Theil während, zum Theil nach ihrer Wanderung und Niederlassung in den neuen Sitzen haben diese germanischen Völker das Christenthum angenommen, haben sich, weil einfacher in Sitten und unverdorbener, als die verweichlichten und entarteten romanischen Völker, unbefangener und rückhaltloser dem Einflusse des Christenthums hingegeben und darum auch dem Geiste des Christenthums weit entsprechender ihre neuen staatlichen und socialen Ordnungen eingerichtet. Das **Christenthum**, das sie angenommen, und das **Lehnwesen**, das sie bei der Eroberung der neuen Länder eingeführt haben, bilden die Hauptelemente der Staaten, die sie gründeten und die im Wesentlichen bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden haben. In allen diesen Staaten bildeten sich naturgemäß die oben genannten Standesunterscheidungen, der **Lehr-, Wehr-** und **Nährstand**, heraus; und die Vertretung der verschiedenen Interessen dieser drei Stände in den Berathungen und Beschlußnahmen über öffentliche Angelegenheiten der Staatsgesellschaft gab die **ständische Verfassung**, die wir im Mittelalter und bis in die neueste Zeit bei den germanischen Völkern vorfinden.

Schon in dem fränkischen Reiche finden wir eine dreifache Abstufung von Personen hinsichtlich ihres Rechtszustandes, **Edle, Freie** und **Hörige**; aber nur die erstern erschienen neben der höhern Geistlichkeit, den **Prälaten** (Bischöfen und Aebten) auf den Reichsversammlungen und bildeten den zweiten Reichsstand; die beiden andern Klassen hatten

keinen Antheil an den Berathungen der Staatsangelegenheiten und waren in diesen nicht vertreten. Indessen waren bei Eroberung und Vertheilung des Landes in der Völkerwanderung noch verhältnißmäßig die meisten Personen Freie geblieben, während auf dem Lande die Grundbesitzer zu Colonen [Grundholden *)], die frühern Colonen aber zu Leibeigenen geworden waren. Die Städte aber sind der natürliche Boden für Betreibung der Gewerbe und des Handels; diese aber bewirken Wohlstand, Einfluß, Macht und Ansehen, die ihnen im Verlaufe der Zeit eine entsprechende Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten zuwenden mußten. Daher sehen wir in Frankreich im Jahre 1302 den sogenannten dritten Stand (Abgeordnete der Städte) auf einer Reichsversammlung erscheinen und wichtige Angelegenheiten mit den beiden andern Ständen berathen. Ebenso sehen wir danach im deutschen Reiche von Kaisern gefreiete Städte in die Reichsstandschaft erhoben, auf Reichstagen durch Abgeordnete vertreten, an der Berathung und Beschließung der Reichsangelegenheiten Theil nehmen.

Dieser so gegliederten ständischen Reichsverfassung ist sodann auch die Landesverfassung unsers Churfürstenthums, als eines gleichartigen Gliedes des deutschen Reiches, nachgebildet gewesen. Wie im deutschen Reiche im Großen, so treffen wir hier im Kleinen die drei Stände, die Geistlichkeit, den Adel und die Städte und Gemeinden als Landstände, sehen sie seit der förmlichen Organisation des Churstaates unter dem großen Churfürsten Balduin auf Landtagen erscheinen und mit dem Landesfürsten die öffentlichen Angelegenheiten berathen. In der Geistlichkeit war der Lehr-, in dem Adel oder der Ritterschaft der Wehr- und in den Gemeinden der Nährstand vertreten.

Sehen wir uns nun vorerst die Glieder dieser Verfassung einzeln an.

XXXVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Das Domkapitel.

In unsern Churfürsten war die geistliche (erzbischöfliche) Gewalt das Ursprüngliche, die fürstliche dagegen das später Hinzugekommene. Dadurch war unser Churstaat auch nothwendig ein Wahlstaat, indem die geistliche Gewalt nicht durch Geburt vererbt, sondern durch Wahl fortgesetzt wird und sonach die Wahl eines Erzbischofs zugleich auch die des Landesfürsten in sich schloß. Da nun seit dem Calix-

*) Die Grundholden oder Colonen hatten in der Regel drei Tage für den Grundherrn zu arbeiten; die drei übrigen gehörten ihnen.

tinischen oder Wormser Concordate (1122) die Wahl der Bischöfe den Domkapiteln zustand, mußte in jedem geistlichen Staate das Domkapitel in der Landesverfassung eine besondre Wichtigkeit erlangen, da es nicht allein als Glied der Geistlichkeit zu den Landständen gehörte, sondern auch und noch weit mehr, weil es der Wahlkörper war und somit in dem Bischofe zugleich auch den Landesfürsten zu wählen hatte. Bekanntlich haben die deutschen Fürsten, wenn sie einen neuen Kaiser wählten, sich nicht allein ihre bisherigen Rechte und Freiheiten von demselben bestätigen lassen, sondern auch öfter sich neue ausbedungen (Wahlcapitulationen), ein Verfahren, das im Verlaufe der Zeiten nothwendig zum Nachtheile des Reichsoberhauptes, der Einheit und Kraft des Reiches selbst ausschlagen mußte. Aehnliches geschah in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in unserm Domkapitel bei der Wahl des Erzbischofs, und haben die beiden andern Landstände, die Ritterschaft und die Gemeinden, mit mißtrauischen Augen die Wahlcapitulationen des Domkapitels angesehen, in welchen von diesem dem Neugewählten gegenüber das eine und andre ausbedungen zu werden pflegte. Aus Besorgniß, es könnte an den Gewählten eine Zumuthung gestellt werden, die zum Nachtheil der Rechte und Freiheiten der Stände ausfiele, schlossen daher unter dem 10. Mai 1456 die Glieder des Adels und die Städte (Trier, Coblenz, Boppard, Wesel, Limburg, Montabaur, Münstermaifeld, Mayen, Cochem, Berncastel, Wittlich und Zell) eine Vereinigung ab, dahin lautend, keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen und in Städte und Schlösser des Stifts einlassen zu wollen als ihren Herrn, sie hätten denn vorher Gewißheit erlangt, daß er von Recht ihr Herr sei; ebenso müsse derselbe vorher allen Ständen eidlich versprochen haben, nach alter löblicher Gewohnheit und nach Herkommen alle Stände bei ihren hergebrachten löblichen Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen und zu handhaben. Der letzte Punkt endlich ist speciell gegen die Wahlcapitulationen gerichtet und lautet. „Und uff daß der jhener, den wir vor unsern Herren in vorgeschriebener maissen uffnehmen werden, riche und mechtig seye, dem Stifft nach Notturfft zu versorgen, und seine Sachen in das beste zu verfueg, sollen noch wollen wir keinen vor unseren Herren uffnehmen, wir ensein dann zuvor glaublich unterweiset, daß er sich dem Domcapitel und andern nit forter verbonden habe, mit Eyden, Gelobten oder einiger andern Versicherungen, dann zu Nutze, Heil und Wohlfahren des Stiffts und seiner Untersassen, und als sonsten rechtens ist".[1])

[1]) Siehe Honth. II. p. 323. Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd., S. 632 f.

Es liegen nicht gerade Data vor, daß unser Domkapitel in jener Zeit einen Mißbrauch von jenen Wahl-Capitulationen zu eigennützigen Zwecken gemacht habe; vielmehr ist die nächste Veranlassung zu jener Vereinigung die Parteiung der Domherren bezüglich der Wahl eines Nachfolgers des Erzbischofs Jakob I von Baden gewesen und die Befürchtung, es möchte eine zwiespältige Wahl zum Vorschein kommen und in Folge davon das Erzstift Schauplatz verderblicher Wirren werden, wie solche die Wahl des Ulrich von Manderscheid und des Raban von Helmstedt durch verschiedene Parteien des Domkapitels einige zwanzig Jahre früher verursacht hatte.

Zugleich aber wollten die beiden Stände auch durch ihre Einigung entweder geschehenen Mißbrauch der Wahlcapitulationen des Domkapitels rügen oder zukünftigem vorbeugen. Wie dem auch sei, die ganze Fassung jener Einigung hatte eine bedenkliche Tragweite, indem darin die Gültigkeit der Wahl des Erzbischofs und Churfürsten gleichsam von der Entscheidung jener zwei Stände abhängig gemacht war, und konnte es daher nicht wundern, daß sowohl das Domkapitel als auch der unmittelbar vor Aufstellung jener Einigung postulirte Nachfolger, Johann II von Baden, in derselben einen Eingriff in ihre Rechte erkannten und ihrer Ausführung sich aus allen Kräften widersetzten, während es anfangs mit der Anerkennung des Johann II als Landesfürsten nicht von statten gehen wollte. In Rom wurden Schritte gegen dieselbe gethan, und erhielt der Cardinal Nicolaus von Cues von Papst Calixtus III den Auftrag, Veranlassung und Zweck der Einigung zu prüfen und eventualiter dieselbe zu bestätigen. Kaum war die Bestätigung gegeben, so folgte eilf Tage danach (den 18. April 1457) vom Kaiser ein Mandat an Bürgermeister, Räthe, Richter, Bürger und Gemeinden der Städte und der Landschaft des Erzstifts Trier, dahin lautend: „Und wann wir erfinden, daß solch Vornehmen und Bundnus der Stuck und Articulen darinnen begriffen, nit allein den Erzbischoven zu Trier unsern und des Reichs Churfürsten und demselben Erzbisthum ein merklicher Abzug ihrer Gewaltsam, Regalien und Gerechtigkeit, so sie von dem heiligen Reich haben, sondern auch uns und unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen und dem Reich an unsern Oberkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ein Minderung geperen und bringen möchten, und daß solches auch wider unsers Vorfahren löblicher Gedächtniß Kayser Carls IV gulden Bulle ist; daß wir dann als Römischer Kayser nit gern einzusehen haben wollten, ernstlich und bey schwerer Pönen, nemblich bey Verlierung aller und jeglicher eurer und eures jeden Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten .... und dazu bey einen Pönen 2000 Mark lödiges

Golds, daß ihr solchen vorgemeldten Bund in aller seiner Inhaltung ganz abthuet, und davon stehet in sechs Wochen und dreyen Tagen den nechsten nach dem Tag und ihr mit demselben unserm Briefe darum ermahnet worden u. s. w." Bald darauf erging auch durch den Erbischof Theoderich von Cöln im Auftrage des römischen Stuhles die Aufforderung unter Androhung geistlicher Strafen an die Stände des Erzstifts, den Huldigungseid dem neugewählten Erzbischof Johann II nicht länger zu verweigern. Dem Cardinal von Cues wurde vom Papste zugleich untersagt, in diese Angelegenheit sich ferner einzumischen, und zugleich ein dreifaches Mandat an die drei Stände gerichtet, 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edle und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard und Münstermaifeld (die meisten andern Städte hatten schon gehuldigt), worin ebenfalls geboten war, von der Einigung abzustehen [1]).

War nun auch so die Einigung der beiden Stände gegen die Wahlcapitulationen durch Kaiser Friedrich III und Papst Calixtus III cassirt als dem Rechte und der Autorität des Churfürsten in dem einen und andern präjudicirlich, dem Reiche gefährlich und der goldenen Bulle widersprechend, so haben dennoch die Stände nach Ablauf der langen Regierung Johann II von Baden 1502 unter dem 4. März jene Einigung erneuert. Dies führte neue Verhandlungen an dem römischen Stuhle herbei, in Folge deren Papst Julius II im August 1504 durch eine eigene Bulle die Angelegenheit dahin geschlichtet hat, daß zwar die Capitulationen nicht gänzlich untersagt und aufgehoben, wohl aber durch Einschränkungen der Mißbrauch gehoben worden. Daß aber Mißbrauch von jenen Wahlcapitulationen vorgekommen, ist in dem Eingange dieser Bulle vorausgesetzt, wenn der Papst darin sagt: „er habe in Erfahrung gebracht, daß Propst, Decan und Capitel der Trierischen Kirche von Demjenigen, den sie zum Erzbischofe wählten, sowohl vor der Wahl für den Fall, daß die Wahl auf ihn falle, als auch nach geschehener Wahl, bevor er die Regierung beginne und Besitz ergreife, verschiedene Zusicherungen und Gelobungen verlangten, sammt einem Eide dieselben halten zu wollen, darunter Dinge, die allerdings vernünftig und ehrbar, aber auch solche, die beschwerlich und die Autorität des Erzbischofs beeinträchtigend, im Widerspruch mit den heiligen Canones, die solches zu thun untersagten." Dieser Gesetzwidrigkeit zur Steuer gibt daher der Papst die Formel des Eides, den jedesmal der neugewählte Erzbischof dem Domkapitel zu leisten habe, mit dem strengen Verbote, etwas Andres, als was darin enthalten, von demselben zu

---

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 653—655.

fordern oder dem fordernden Kapitel zu leisten, mit dem Hinzufügen, daß jede Wahl mit der Aufstellung eines andern Eides durchaus ungültig sein solle. Nach der sehr ausgedehnten Eidesformel, die der Papst vorgeschrieben hat, gelobt der gewählte Erzbischof dem Kapitel: daß er fortan der Trierischen Kirche treu sein, ihre und des Kapitels Freiheiten, Gewohnheiten, Anordnungen und Statuten nach Kräften halten und vertheidigen wolle, soweit sie ehrbar und dem Rechte entsprechend; daß er dem Kapitel von seinen Gütern, Einkünften und Würden nichts entziehen wolle, es habe denn ein Glied desselben eines Vergehens sich schuldig gemacht, das für dasselbe nach dem Gesetze den Verlust nach sich ziehe. Ebenso daß er das Kapitel, die Stifte, Klöster und Kirchen in ihren Gütern und Rechten handhaben und schützen wolle; daß er keinen der Unterthanen der Trierischen Kirche, Adelige, Amtleute, Städte- und Landbewohner gegen Recht beschweren, sondern sie bei ihren hergebrachten Gewohnheiten, Rechten und Freiheiten belassen, handhaben und beschützen werde, vorbehalten die Rechte, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten der Trierischen Kirche [1]).

Waren nun auch so die Wahlcapitulationen in die rechten Grenzen zurückgewiesen, so blieben doch immer noch Stellung und Einfluß des Domkapitels wichtig für die Verfassung und Regierung des Landes, mögen wir den Erzbischof in seiner geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit betrachten. In Ausübung seiner geistlichen Gewalt war er, nach dem gemeinen geistlichen Rechte, bei einigen Dingen an die Zustimmung (consensus), bei andern an den Rath (consilium) angewiesen [2]). In Ansehung der weltlichen Gewalt hatte das Domkapitel in dem Erzbischofe zugleich auch den Landesfürsten zu wählen und hatte außerdem auch der Erzbischof als Landesfürst in wichtigen Angelegenheiten des weltlichen Regiments den Rath des Domkapitels anzuhören, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein. Letztlich aber war das Domkapitel ein Glied des geistlichen Standes und zwar das vornehmste nach dem Erzbischofe und hatte als solches das Recht, Abgeordnete zu den Landständeversammlungen (Landtagen) zu schicken und an der Berathung und Beschließung der Landesangelegenheiten Theil zu nehmen. Auch hat dasselbe in älterer Zeit — bis in das sechs-

---

[1]) Die lange Eidesformel findet sich bei **Honth. II. p. 568—572.** Vgl. ibid. p. 321 und 324.

[2]) Bei welchen der Prälat (Bischof, Abt) die Zustimmung einzuholen, und bei welchen er bloß den Rath des Capitels zu hören habe, ohne jedoch diesen befolgen zu müssen, zeigt das geistliche Recht in dem Tittel: **De his, quae fiunt a Praelato sine consensu capituli.**

zehnte Jahrhundert — von diesem Rechte Gebrauch gemacht und Abgeordnete zu den Landtagen geschickt, später aber nicht mehr, obgleich von der Landesregierung dem Domkapitel noch immer Anzeige von ihren Vorlagen zur Berathung gemacht und ihm frei gestellt wurde, sich bei derselben vertreten zu lassen. Ohne Zweifel hat sich das Domkapitel gleichzeitig mit dem Ritterstande (dem Adel), dem alle seine Glieder statutenmäßig angehörten, also seit 1576, von den Landtagen zurückgezogen, zählte seit dieser Zeit auch nicht mehr zu den Landständen, sondern bildete ein Mittelglied zwischen der landesherrlichen Regierung und den Landständen.

Die wichtige Stellung des Domkapitels in der Landesverfassung und Regierung stellt sich auch in dessen Rechten bei Erledigung und Verhinderung des erzbischöflichen Sitzes heraus. So wie nämlich das Domkapitel in kirchlichen Dingen bei der Sedisvacanz dem Prälaten in jurisdictione contentiosa und voluntaria folgt und in dieselbe eintritt, nur mit der limitirenden Clausel: daß während der Sedisvacanz keine Neuerung vorgenommen werde; also auch folgte in weltlichen Dingen unser Domkapitel dem Churfürsten und erstreckte sich seine Gewalt auf das regimen politicum und oeconomicum. Daher hatte das Domkapitel während der Sedisvacanz die volle Zwischenregierung im Churstaate, hatte Stimmrecht auf den Reichstagen, auf den Kreistagen, übte die weltliche Gerichtsbarkeit mit allen inhärirenden Regalien, hatte die Gesetzgebung, konnte Münzen schlagen, Criminalrichter anstellen, zum Tode Verurtheilte begnadigen, Legitimation von Kindern aussprechen, Soldaten werben oder ausheben u. dgl.

XXXIX. Kapitel.

Fortsetzung. Das Domkapitel und die Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte Trier unirten Fürstenthum Prüm.

Was wir eben von dem Domkapitel und seinem Rechte auf die Zwischenregierung bei erledigtem oder verhindertem erzbischöflichem Sitze gesagt haben, das galt auch von dem Convente in der gefürsteten Abtei Prüm vor ihrer Union mit dem Erzstifte Trier, d. h. bei dem Tode eines Abtes fiel die Zwischenregierung in dem abteilichen Gebiete bis zum Eintritte des Nachfolgers an den Convent. Die Frage aber, wer nach der Union (1576) zu der Zwischenregierung zu Prüm, d. i. von dem Tode eines Erzbischofs von Trier und Administrator zu Prüm bis zu dem Eintritte des Nachfolgers berechtigt sei, das Domkapitel oder

der Prior und Convent zu Prüm, hat zweimal starke Reibungen und letztlich, gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, eine förmliche Empörung in der Abtei Prüm veranlaßt, gegen welche Waffengewalt aufgeboten werden mußte.

Indessen war es dem Prior und Convente zu Prüm weit über ein Jahrhundert nach der Union mit dem Erzstifte Trier nie eingefallen, auf das Recht der Zwischenregierung irgend welchen Anspruch zu machen. Vielmehr hatte das hohe Domkapitel zu Trier jedesmal bei Erledigung oder Verhinderung des erzbischöflichen Sitzes alle Rechte der weltlichen Regierung ausgeübt, ohne irgend welchen Widerspruch von Prüm aus zu erfahren; ja der Prior und Convent haben in einer Menge Zuschriften an das zwischenregierende Domkapitel das Recht des letztern thatsächlich anerkannt. Als der erste Administrator, Jakob von Eltz, 1581 mit Tod abgegangen war, reiste der Domkustos als Deputirter in dem Fürstenthum Prüm, wie im Erzstifte Trier, herum und nahm aller Orten im Namen des regierenden Domkapitels von den Beamten und den Unterthanen die landesherrliche Huldigung entgegen. Ebenso auch hat das Domkapitel nach dem Tode des Erzbischofs Johann v. Schönberg, des zweiten Administrator von Prüm, im Jahre 1599 ungestört die Huldigung im Fürstenthum Prüm entgegengenommen, hat in der Zwischenzeit die Regierungsrechte ausgeübt und hat ebenfalls den neugewählten Erzbischof Lothar v. Metternich in Prüm eingeführt und den Unterthanen des Fürstenthums als ihren Herrn vorgestellt, mit dem Befehle, ihm als ihrem Herrn zu gehorchen. Nicht anders war es nach Lothar's Tode (den 7. Sept. 1623) zu Prüm gehalten worden, indem nicht dem dortigen Convente, „sondern dem regierenden Domkapitel, als prümischen Erbherren, gleich seiner kurfürstlichen Gnaden selbsten, die schuldige und gewöhnliche Pflicht von den prümischen Beamten, Schultheißen, Scheffen, Centnern und Unterthanen geleistet ward."

Noch unwidersprechlicher stellte sich das Recht des Domkapitels auf die Zwischenregierung und die Anerkennung desselben von Seite des Conventes unter der Regierung des folgenden Administrator, des Philipp Christoph v. Sötern, heraus. Zwischenregierungen oder Sedisvacanzen hatten bisher gar nicht lange gedauert und war daher wegen Kürze der Zwischenregierungszeit dem Domkapitel auch weniger mannigfaltige Veranlassung zur Ausübung von Regierungsrechten geboten. Anders kam es unter Philipp Christoph. Am 10. März 1635 wurde dieser Erzbischof auf Befehl des Kaisers in eine Staatsgefangenschaft abgeführt, die zehn Jahre gedauert hat, in welcher Zwischenzeit das Domkapitel, wie in dem Erzstifte Trier, also auch in dem Fürstenthum

Prüm alle dem Philipp Christoph als Churfürsten und Administrator von Prüm zustehenden Regierungsrechte ausgeübt hat. Und in Ausübung dieser Rechte ist das Domkapitel selbst von dem kaiserlichen Hofe anerkannt und bestätigt worden. Während dieser langen Zwischenregierung wegen des verhinderten erzbischöflichen Sitzes übte das Domkapitel die landesherrlichen Rechte im Fürstenthum Prüm in Regierungssachen, in Besetzung von Aemtern, in Justizsachen, in Cameralsachen, in Steuer- und Militärsachen. Auch hat in dieser Zeit der Convent ausdrücklich anerkannt, „daß er in Abwesenheit des gnädigsten Administrator in weltlichen Dingen einzig und unmittelbar dem Domkapitel unterworfen sei."

Bei dem Ableben des Philipp Christoph (den 7. Febr. 1652) trat keine Sedisvacanz und also auch keine Zwischenregierung ein, indem ihm der (früher gewählte) Coadjutor Carl Caspar von der Leyen folgte; ebenso bei diesem keine, weil ihm der Coadjutor Johann Hugo von Orsbeck folgte. In derselben Weise folgte dem Johann Hugo Carl von Lothringen 1711 ohne Interregnum. Erst bei dem Tode dieses Erzbischofs 1715 entstand nach langer Zeit wieder eine Zwischenregierung. Wie es scheint, hatten Prior und Convent zu Prüm während dieser Zeit die frühere Uebung vergessen oder hatten sich eines Andern besonnen; denn jetzt zum erstenmal fiel es ihnen ein, daß nicht dem Domkapitel, sondern ihnen die Zwischenregierung im Fürstenthum Prüm zustehe. Der damalige Prior nämlich, Cosmas Knauff, nahm sich heraus, bei dem erfolgten Tode des Erzbischofs und Administrator, sich selbst und den Convent zum landesherrlichen Zwischenregenten aufzuwerfen, indem er eigenmächtig im Fürstenthum Trauergeläute und Trauerceremonien anordnete, Vorladungen an alle Beamte und Schultheißen ergehen ließ, „dem Prior und Convente den gebührenden Eid und die Pflichten abzulegen," und auch geradezu dem Domkapitel das Recht auf die Zwischenregierung absprach. Das Domkapitel protestirte feierlich gegen die Handlung des Prior; das Obergericht zu Prüm erklärte: „daß ihnen wohl wissig, daß Vater Prior noch dessen Kammergericht, sondern allein ein hochwürdig-regierendes Domkapitel als jetziger Landesherr einem Obergerichte zu befehlen habe." Auch hörte das Domkapitel nicht auf, die Rechte der Zwischenregierung auszuüben [1]).

---

[1]) Während derselben Zwischenregierung hat das Domkapitel die während der Kriege unter Ludwig XIV von den Franzosen sehr beschädigte Moselbrücke wieder herstellen lassen. Ein Trierischer Dichter hat das Andenken daran in sinniger Weise und mit einem trefflichen Wortspiele verewigt. Er singt nämlich:

In dem darauffolgenden Jahre (1716) hat der Prior Knauff sein Werk — Defensio abbatiae Prumiensis etc., von dem oben in der Geschichte der Union von Prüm Rede war, ausgehen lassen, in welchem er nicht dabei stehen blieb, das Recht der Zwischenregierung in Anspruch zu nehmen, sondern die Aufhebung der Union und Wiederherstellung der gefürsteten Abtei Prüm forderte, wie sie vor der Union gewesen war. Durch Lug und Trug, wollte er in der Schrift beweisen, seien Papst und Kaiser dahin gebracht worden, jene Union zu bewerkstelligen; Recht und Gerechtigkeit machten es ihnen zur Pflicht, dieselbe als eine völlig nichtige wieder aufzuheben.

Der injuriöse Ton und die verwegene Haltung, in der die Schrift vom Titel bis zur letzten Zeile geschrieben ist, hat zur Folge gehabt, daß der Churfürst den Prior Knauff auf die Festung Ehrenbreitstein hat abführen lassen, wo derselbe 1740 als Gefangener sein Leben beschlossen hat. In dem Convente zu Prüm ist aber mit Knauff, dem Urheber der Unruhen, der Geist der Widersetzlichkeit nicht ausgestorben. Sein Werk wurde in den Abteien, besonders zu Prüm, viel gelesen und galt den Mönchen als ein Orakel. Als daher im Jahre 1729 der Churfürst Franz Ludwig auf den Chursitz zu Mainz überging, erneuerte der Convent zu Prüm seinen Widerspruch gegen die Zwischenregierung des Domkapitels. Der damalige Prior Branghe war nicht in Prüm anwesend, als der Domsänger Herr v. Quadt dort eintraf, um die Prümischen Beamten in Eid und Pflicht des Domkapitels zu nehmen, sondern befand sich eben zu Mainz bei dem Churfürsten Franz Ludwig. Der vom Capitel deputirte Herr v. Quadt berichtet nun unter dem 12. März, daß er die abteilichen Beamten, den Amtmann v. Beissel, die Schultheißen, Scheffen, die Bürgerschaft, die Gerichte und die Landschaft sammt dem Kellner Rösgen zu Schönecken in Pflicht genommen habe. Aus der Abtei habe sich dann aber der Pater Kellner mit noch einem andern Mönch, Namens Schmitz, und einem Trompeter angemeldet mit einer Protestation; auch habe derselbe an das dortige Rathhaus einen Aufruf angeheftet, worin das Kloster alle abteiliche Beamte vorgeladen, um die Pflichten bei Erledigung des Sitzes dem Prior und Convent abzulegen, welchen Anschlag aber Herr v. Quadt durch den Lieutenant May hat abreißen lassen [1]).

Ne foret in terris quidquam durabile semper,
Quando hoc non poterat frangere tempus opus:
Gallia destruxit, reparatur sede vacante;
Fiunt Canonici sic modo Pontifices.

Siehe Gesta Trev. III. p. 210 seq.

[1]) In diesem Plakate war gesagt, jetzt, bei Erledigung des Sitzes, sei die

Damit aber Niemand im Fürstenthum Prüm etwa der Aufforderung des Conventes Folge leisten möchte, hat das Domkapitel, unter Strafe von 200 Gulden, Beamten und Unterthanen untersagt, irgend Jemand anderm als ihm Gehorsam zu leisten oder den Attentaten des Klosters nachzukommen. An den abwesenden Prior schickte das Domkapitel eine Anzeige über das Vorgehen des Convents ab, mit bedrohlicher Anfrage, welches seine Willensmeinung in dieser Angelegenheit sei. Von Coblenz aus antwortete der Prior, daß er mit großer Unlust von dem Vorgehen des Convents in seiner Abwesenheit Nachricht erhalten habe. „Gleichwie nun darahn kein theil hab, also hab desfalls zweymahligen scharffen Verweis abgehen lassen, daß dan die sach dabey ihr bewenden haben wird."

Um weiterhin dem Convente alle aufreizende Schritte nach außen hin abzuschneiden, ließ das Domkapitel die Abtei ringsum mit Schildwachen umstellen, damit keinem Mönche der Ausgang gestattet werde, und untersagte dem Convente unter Strafe des Kerkers bei Wasser und Brod für jeden dawiderhandelnden Mönch allen Briefwechsel und alle verdächtige Communication nach außen hin.

Bei so energischem Auftreten des Domkapitels und der entschiedenen Mißbilligung des Vorgehens der Mönche durch den Prior selbst mußte der Convent sich zur Ruhe begeben, ohne aber auch jetzt die Ansprüche auf sein vermeintliches Recht fallen zu lassen. Bei dem Ableben des Churfürsten Franz Georg im Jahre 1756 war keine Veranlassung für den Convent gegeben, mit seinem Anspruche hervorzutreten, da der Coadjutor Johann Philipp ohne Zwischenregierung folgte. Um so heftiger aber entbrannte der Streit nach dem Tode des Johann Philipp am 12. Januar 1768, wo die Widersetzlichkeit zu förmlicher und bewaffneter Empörung ausgebrochen ist.

Sogleich nach dem Tode des Churfürsten beschloß das Domkapitel, einen Deputirten nach Prüm abzuschicken zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen und Ausübung der landesherrlichen Rechte. Auf den Amtsverwalter von Prüm wurde ein Commissorium ausgefertigt, „daß er Alles so, wie solches vorhin geschehen, im Namen des hochwürdigsten regierenden Domkapitels besorge, und über den Vorgang sogleich durch einen Expressen den Bericht erstatte."

---

abteiliche Gerichtsbarkeit und Regierung, nach Anleitung aller Rechte, für die Zwischenzeit an den Prior und Convent devolvirt, der durch das Domkapitel vorgenommene Akt der Pflichtabnahme sei null und nichtig. Der Prior und Convent hätten demnach auch gegen denselben protestirt, lüden hiemit die Beamten zur Vereidigung vor sich, mit Weisung, dem Vorgehen des Domkapitels keine Folge zu leisten.

Hierauf haben am 22. Januar die sämmtlichen Prümischen Beamten und Gemeindedeputirten, ohne irgend die geringste Störung von Seite des Convents, dem Domkapitel den gewöhnlichen Eid und die Pflichten geschworen. Kurz darauf aber traf der Klostersyndicus im Convente ein, und von diesem Augenblick an wurden die Conventualen unruhig. Unter dem 26. Jan. überreichten sie dem Amtsverwalter eine Protestation, hefteten ebenfalls eine solche an die Klosterpforte an; und nachdem der Amtsverwalter diesen hatte abreißen lassen, ersetzten sie ihn durch einen zweiten Anschlag. Außerdem streuten sie die Ansicht aus, die Prümischen Unterthanen hätten dem Domkapitel einen falschen Eid geschworen.

Auf den Bericht hierüber setzte sich das Domkapitel mit der Regierung in Einvernehmen, um mit dieser gemeinsamer Hand vorzugehen. Die Regierung beschloß nun, daß „zur Beobachtung der erzstiftischen Gerechtsamen ein Mitglied des hohen Domkapitels abgeschickt werde, welches sich von den Prümischen Unterthanen wiederholt die Treue stipuliren lasse"; — dergleichen Wiederholung bei Entstehung innerlicher Unruhen in Teutschland nichts Ungewöhnliches ist —; „dem Convent den begangenen Fehler nachdrücklich verweise, und all dasjenige besorge, was Herkommen und dermalige Zeitumstände erforderten; auch sei dem Amtsverwalter zu rescribiren, bei fernerer Affixion auf gleiche Weise zu verfahren". Eine Deputation des Domkapitels, bestehend aus dem Oberchorbischof Herrn v. Schmidtburg und dem Geheimrath v. Eyß, erhielt darauf den Auftrag, die erstiftischen Gerechtsamen in Prüm zu wahren und zu diesem Ende Besitz in dem abteilichen Gebäude zu nehmen. Bei ihrer Ankunft zu Prüm fanden diese aber den Convent bereits in bewaffneter und kriegerischer Rüstung, bereit, sich dem Domkapitel auf das Aeußerste zu widersetzen. Die Abgeordneten des Domkapitels wurden von den Mönchen nicht in den Abtsbau eingelassen, mit der Erklärung, daß sie es auf die angedrohte Gewalt ankommen lassen wollten.

Die Gewalt war so provocirt, und das Domkapitel zögerte nicht, dieselbe eintreten zu lassen. Es erging der Befehl, zur Unterstützung des Statthalters zu Prüm ein Commando regulirter Truppen, um welche die Deputation nachgesucht hatte, nach Prüm abzuschicken, und die Weisung an den Statthalter, zwar alle Güte zu versuchen, im Weigerungsfalle aber selbst die Thore des Abbatialbaues mit Gewalt zu erbrechen und Possession darin zu ergreifen.

Inzwischen hatte die Empörung zu Prüm weiter um sich gegriffen. Das Klostergesinde und Unterthanen aus dem Erzstifte, die mit dem

Kloster in nahen Beziehungen standen, trugen am 1. Febr. den ganzen Nachmittag Steine auf den zweiten Stock des Klosterbaues auf die Fensterbänke, die Kirchthürme wurden mit Mannschaft besetzt, die aus den Schall-Löchern Steine und Geschosse auf die erzstiftische Miliz werfen sollte. Conventualen liefen in Prüm herum, der Bürgerschaft untersagend, der Landmiliz Obdach zu geben, und erkühnten sich sogar, diese mit Stöcken zu mißhandeln. Andre Mönche gossen heißes Wasser von den Fenstern auf die vorübergehende Miliz. Tages darauf hat der Convent den Beamten des Fürstenthums, die dem Domkapitel den Eid geleistet hatten, alle Gerichtsbarkeiten untersagt, den Unterthanen verboten, ihnen den mindesten Gehorsam zu leisten, mit beigefügtem Befehle: „dem dortigen Gotteshause in Vertheidigung seiner Gerechtsamen mit vereinigten Kräften allen möglichen Beistand zu leisten."

Auf den fernern Bericht der Deputirten von der zunehmenden Empörung zu Prüm, und wie die Conventualen im Schilde führten, die Zeit des Interregnum hinzubringen mit Verhinderung des Domkapitels, und daß demnach Gefahr auf dem Verzuge hafte, erfolgte weiterer Befehl an die Aemter Wittlich, Manderscheid und Daun, den Landausschuß mit geladenem Gewehr und die Unterthanen zu sammeln und so vereinigt mit den Amtsverwaltern nach Prüm zu marschiren. An den Oberchorbischof v. Schmidtburg wurde der Auftrag wiederholt, absolut von dem Abbatialbaue Besitz zu ergreifen.

Am 3. Februar rückte das Commando regulirter Truppen in Prüm ein und wurde bei der Bürgerschaft, besonders in den Häusern Derjenigen umgelegt, die es mit den empörten Conventualen hielten. Tags darauf begann das Kloster zuerst die Feindseligkeiten; zwischen fünf- bis sechshundert Personen befanden sich in demselben mit 200 Feuergewehren. Von den Fenstern und den Kirchthürmen wurde geschossen, wurden Steine auf die Soldaten geworfen, die den hinter den Mauern und oben in der Höhe geschützten Angreifern gegenüber auf offener Straße ausgesetzt eine so nachtheilige Stellung hatten, daß sie nach einem halbstündigen Kampfe, in welchem 200 Schüsse aus der Abtei fielen, sich zurückziehen mußten.

Der Geheimerath v. Eyß verfügte sich nunmehr in die Abtei, proponirte und schloß mit dem Convente einen dreitägigen Waffenstillstand, mit der besondern Bestimmung, daß nach Ablauf desselben (den 7. Febr.) beiderseits die Feindseligkeit zweimal 24 Stunden vorher angesagt werden müsse. — Wenn das Domkapitel diesen Waffenstillstandsvertrag genehmigt hätte, so würden die schlauen Mönche ihr Ziel erreicht, d. h. bis zum Vorabende des Wahltags zu Trier (10. Febr.) die domkapitularische Zwischenregierung eludirt haben. Außerdem, daß das

Kapitel allen Grund hatte, diese Absicht zu vereiteln, war doch auch die Rebellion des Convents allzu frevelhaft und dem Ansehen der Regierung zu präjudicirlich, als daß dem Convente eine scharfe Demüthigung hätte erlassen werden können. Statt einer Genehmigung jenes Waffenstillstandes erließ das Domkapitel daher am 5. Februar an den General v. Rumling den Befehl: angesichts dieser Zeilen die anwesenden Garnisonen von der Festung Ehrenbreitstein und Coblenz nach Prüm marschiren zu lassen, mit 2 Haubitzen und 4 Feldstücken zur Belagerung.

Lassen wir diese Mannschaft ihren Marsch antreten, um inzwischen Zeit zu gewinnen, eine Studentenscene an der hohen Schule zu Trier anzusehen. Conventualen der Abtei Prüm hatten Brüder, Verwandte und Bekannte unter den Studirenden zu Trier; nebstdem pflegten Studirende überhaupt während der Ferien in Abteien zuzusprechen und wurden darin immer freundlich aufgenommen und freigebig traktirt. Auch ist die studirende Jugend an Hochschulen, namentlich die in kräftigern Jahren stehende, zu allen Zeiten kühn und aufbrausend und zu Raufereien geneigt. So haben denn die Studirenden zu Trier am 6. Februar einen in lateinischer Sprache abgefaßten Aufruf zur bewaffneten Unterstützung des Convents zu Prüm gegen das Domkapitel an dem Eingange zur neunten Schule des Jesuiten-Collegium angeschlagen. Dieser Aufruf lautete eben nicht auf einen bewaffneten Zug nach Prüm zur Vertheidigung des Convents, sondern vielmehr auf eine Stürmung und Plünderung der Domherrenhäuser und empfindliche Rache an allen Jenen, die als Gegner der Abtei sich in diesem Streite gezeigt hätten! „Auf, hochherziges Studentencorps, hieß es auf dem Plakate, greift zu den Waffen, zum Schutze des Clerus, den wir in Gefahr sehen! Sollen wir uns nachsagen lassen, daß wir, ausgeartet von den hochherzigen Studenten, die uns vorangegangen, ihre Fußstapfen verlassen hätten. Wenn diese, zur Vertheidigung der Ehre eines einzigen Christen, der einem hinkenden Juden, der sich von der Moselbrücke hinabgestürzt hatte, nachgesetzt worden war, gleichsam in Wuth gerathen sind und mit einem unerhörten und rasenden Tumulte die ganze Stadt erfüllt haben, wie dürfen wir hier, wo wir die trefflichsten Männer und Religiosen, unter denen nicht wenige Verwandte, ja Brüder von uns sind, in der äußersten Gefahr erblicken, irgend Anstrengung, Mühe, ja unser Blut schonen![1])

[1]) Ueber den Vorgang, auf welchen hier angespielt wird, erhalten wir nähern Aufschluß in den Gesta Trevir. vol. III. p. 244. Hier heißt es: „Den 5. Aug. (1728) hat ein an Händ und Füßen gebrächlich- doch ziemlich haabiger Jud, ledigen Standes, sich jenseith der Mosel bey der Brücken, ertränkt, und weilen ein löbliches

Wir dürfen nicht zugeben, daß diese Quelle verstopft werde, wo so manchem Einsprechenden der Durst gelöscht wird"[1]).

Mit dem Hause des Commandanten der gegen Prüm ausgerückten Truppen, des Herrn v. Sohlern, sollte der Anfang gemacht und dann gegen die Häuser der Domherren vorgegangen werden. Bei diesem Unternehmen sei auch, war ferner hervorgehoben, wenig Gefahr zu befürchten, indem hier in der Stadt keine Waffen und keine Waffenmänner seien, als etwa ein alter Bürger mit einer verrosteten Flinte, die ihm eher eine Last, als eine Waffe sei.

Am 7. Februar hatte der Professor der Physik und Präfekt der Jesuiten diesen Anschlag abgerissen und dem Domkapitel übergeben. Ein kaiserlicher Commissarius für die bevorstehende Wahl war bereits in der Stadt angekommen, und verfügte sich daher der Domdechant zu ihm, eröffnete ihm das Vorhaben der Studenten, mit Anfrage, ob er nicht allenfalls zu seiner Sicherheit etliche Compagnien Soldaten von Luxemburg hieher begehren wolle.

Inzwischen waren am 8. Febr. die Grenadiere von Coblenz mit Artillerie in Schönecken angekommen. Die Conventualen wurden abermal schriftlich angegangen, sich zu fügen, erklärten aber, es auf die Gewalt ankommen zu lassen. Der Obrist v. Sohlern rückte daher vor bis auf die Helt, ließ unten am Berge die Kanonen aufstellen, und forderte das Kloster durch einen commandirten Tambour zur Ergebung auf. Solchem Ernste fügte sich endlich der Convent; die Truppen

---

Schöffen-Gericht, bei Mangel an Beweisen eigener Erkränkung, denen Juden erlaubt, den Cörper zu begraben, welchen sie ad interim auf die Weberbach in die Stadt, in dero Büttel-Hauß getragen, seynd des Nachts muthwillige Studenten, Handwerksgesellen, auch wohl liederliche Bürger, über 200 mit Gewehr und Waffen in sothanes Haus eingebrochen, so doch ein bürgerliches Haus ware, Thüren, Laden, Fensteren, Möbeln, theils weggeraubt, theils zerbrochen, mit dem Cörper sehr scandalös verfahren, selben zergliedert und geschlächtet, nachgehends etliche Nachten in der Stadt herumvagiret und viele insolentien exerciret, also, daß der Statthalter v. Warsberg, als auch der Magistrat, um fernern Tumult zu verhüten, gemüßigt worden, vom Churfürsten einige Compagnien Soldaten zu begehren, deren dann drey Compagnien von Coblentz den 19. Augusti dahier arriviret, und seynd selbige theils auf die Weberbach, theils in die Neu-Gaß, allwo der Tumult entstanden, inquartiret worden." — Einen andern Krawall der Trierischen Studenten gegen die Juden und die ernste Bestrafung der Rädelsführer durch den Universitäts-Senat erzählen die Gesta zum Jahre 1723. (Das. III. p. 238.)

[1]) Jedenfalls echt burschikos! Ne sinamus, heißt es weiter, perfodi domum religiosam, sanctam, misericordem, cujus muneribus atque elemosynis tot pauperes laetantur, et etiam et nostrum quisque, quoties eam ingreditur, nunquam aut latrante stomacho aut prurientibus faucibus egreditur.

zogen mit klingendem Spiel in das Städtchen ein, der Freiherr v. Hagen wurde an der Klosterpforte von den Mönchen empfangen. In einem den 12. Februar überreichten Schreiben an das regierende Domkapitel hat der Convent feierlich Abbitte seines Irrthums und Fehlers gethan, zugleich sich — „aller und jeder Ansprüche ganz freiwillig und wohlbedächtlich begeben, welche sie immer bei einer Sedisvacanz des hohen Erzstiftes Trier haben könnten oder mögten," nebst ausdrücklicher Verbindung — „die Superiorität eines hochw. gnädigen Domkapitels, sede trevirensi vacante, für jetzt und alle künftige Zeiten, ohne einigen mindesten Aus- und Vorbehalt anzuerkennen."

So schien denn der alte Streit beendigt zu sein, als eben am 10. Februar 1768 Clemens Wenceslaus zum Erzbischofe von Trier gewählt worden war, der letzte Churfürst, unter dessen Regierung das Erzstift Trier und das Fürstenthum Prüm durch die Stürme der französischen Revolution aufgelöst worden sind. Faktisch war dieselbe allerdings gelöst; allein die Conventualen zu Prüm betrachteten ihre Verzichtleistung und Unterwerfung als durch Gewalt erzwungen, wie sie dies denn auch allerdings waren, und erhoben jetzt, beim Beginne der Regierung des neuen Churfürsten, eine Klage an dem Reichskammergerichte gegen den Dombechant und das Kapitel zu Trier wegen ihres gewaltsamen Vorgehens gegen das Kloster Prüm, mit der Anforderung, daß Alles, was dieses Capitel im Februar gegen den Convent gethan, cassirt, annullirt und ebenso die dem Subprior und Convente abgedrungene Huldigung aufgehoben werde. Imgleichen solle das Domkapitel allen zugefügten Schaden ersetzen, und, wenn es ein Recht sede vacante zu haben meine, dasselbe auf dem Wege des Rechtes suchen. Für diese Klage bot sich aber sogleich dem Convente eine neue Schwierigkeit, nämlich eine Competenzfrage. Die eingeklagten Thathandlungen des Domkapitels waren aus der Zeit der Sedisvacanz, während welcher das Domkapitel unmittelbar war; die Klage aber wurde vom Convente erhoben zur Zeit, wo der neue Churfürst bereits die Regierung angetreten hatte, wo also des Domkapitels Immedietät aufgehört hatte und dasselbe unter die Gerichtsbarkeit des Churfürsten in erster Instanz gehörte.

Die von Seite der Abtei in dieser Angelegenheit ausgegangene juridische Denkschrift sucht hauptsächlich darzuthun, daß die Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Kammergerichts in dieser Sache gegen das Domkapitel gegründet sei. Die sehr ausführliche und für die Geschichte der Abtei Prüm und ihre Rechtsverhältnisse äußerst lehrreiche Gegenschrift des Domkapitels umgeht jene Frage nach der Competenz des Kammergerichts und befaßt sich ausschließlich mit dem Beweise, daß

dem Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bei gehindertem oder erledigtem erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. Ungenannter Verfasser dieser 1781 erschienenen Denkschrift des Domkapitels war der gelehrte Jurist und Lehrer an der Universität zu Trier Pet. Anton Freiherr v. Frank, später Reichsreferendar und erster Publicist des katholischen Deutschland. Frank's Beweisführung für das Recht des Domkapitels ist in nuce folgende.

Die Union von Prüm mit dem Erzstifte Trier ist eine ewige Vereinigung (unio perpetua); aus dem Wesen einer solchen Union überhaupt, insbesondere aus dem Zwecke derselben, geht aber hervor, daß die Regierung des unirten Staates nie mehr, auch nicht auf einen Augenblick, an den unirten Staat, d. i. hier den Convent, zurückfallen kann, so lange noch das Erzstift Trier existirt und dessen verfassungsmäßige Repräsentanten. Der Staat, mit welchem ein andrer unirt worden ist, hat das Regierungsrecht erworben und bleibt dieses so lange in seinen Händen, als er selbst die Eigenschaft eines Staates nicht verliert. Dabei ist es gleichgültig, durch wen und auf welche Weise der regierende Staat, wenn nur unter Aufrechthaltung der Grundverfassung des unirten Staates, zur Zeit der außerordentlichen Regierung die übertragenen Regierungsrechte verwalten läßt. So war die Lombardei mit dem deutschen Reiche unirt; nach dem Tode des Reichsoberhauptes, des Kaisers, devolvirte die Regierung der Lombardei keineswegs an das italienische Volk, sondern Italien wurde im Namen des Reichs durch Reichsvicarien regiert. So auch zu Prüm. Wurde der erzbischöfliche Sitz vacant, so trat das Domkapitel vicariirend im Erzstifte ein und natürlich ebenfalls vicariirend in dem mit dem Erzstifte auf ewig unirten Fürstenthum Prüm. — Ferner ist es nach der Reichsgrundgesetzgebung, der Lehre der Juristen und dem Herkommen Rechtsregel, daß das Domkapitel bei gehindertem oder erloschenem Regierungssubjekte in die Verwaltung aller dem Stifte zugehörigen weltlichen, sowohl reichsstandschaftlichen als landesherrlichen, Rechte eintrete. Auch die Lehnsverfassung Deutschlands spricht für das Recht des Domkapitels; denn nach diesem tritt das Kapitel des belehnten Stiftes in die Verwaltung der reichslehnbaren landesherrlichen Rechte.

Eine Menge Besprechungen und Recensionen sind damals in deutschen Zeitschriften über diese Denkschrift erschienen, ein Beweis des hohen Interesse's, das ihr in der gelehrten Welt beigelegt wurde [1]).

[1]) Recensionen dieser Schrift finden sich in Meusels histor. Literatur für das

Der Streit zwischen dem Convente und dem Domkapitel schwebte aber noch eine Reihe von Jahren und ist derselbe erst nach der Occupation unsres Landes durch die französischen Heere durch einen Vergleich, und zwar zu vollkommener Befriedigung des Domkapitels, geschlichtet worden. Einen praktischen Werth hat die Schlichtung aber nicht mehr gehabt, da Erzstift und Fürstenthum zumal aufgelöst wurden.

XL. Kapitel.

Fortsetzung. Die Geistlichkeit als erster Landstand.

So wie in allen germanischen Reichen die Prälaten den ersten Reichsstand bildeten, so bildeten sie auch in den einzelnen Ländern des deutschen Reichs, so lange ständische Verfassungen bestanden, den ersten Landstand. Die Glieder dieses Standes in unserm Erzstifte waren aber zuerst die Aebte der Benediktiner-, der Cisterzienser-, Augustiner- und Prämonstratenserklöster unsres Landes, d. i. die Aebte von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien, St. Martin, Echternach, Luxemburg, Mettlach, Tholey, Prüm, Laach, Schönau, Grönau, Wadgassen, Rommersdorf, Sayn, Arnstein, Himmerod und Springirsbach. Ebenso die Frauenabteien der genannten Ordensregeln, die sich durch Bevollmächtigte vertreten ließen: die zu Oeren (St. Irminen), des hohen Klosters bei Boppard, in der Leer zu Coblenz, zu allen Heiligen in Oberwesel, auf dem Oberwerth, St. Thomas bei Andernach, zu Engelport, zu Machern, St. Thomas bei Kyllburg, Niederprüm. Ferner die Prioren der Carthäuser und der Chorherren St. Alban zu Trier, der Carthaus bei Coblenz, jener zu Rettel, auf dem Niederwerth (bis 1580, wo das Cisterzienser Frauenkloster aus der Leer dorthin verlegt wurde), zu Eberhardsclausen, zu Mayen, und der Rektor des Hospitals Cues. Ferner die Vorsteherinen der Frauenconvente zu St. Barbara zu Trier (bis zu dessen Auflösung und Uebergabe an die Jesuiten), St. Catharinen zu Trier und Camp (gegenüber Boppard), durch Bevollmächtigte. Ferner die Pröpste oder Decane der Collegiatstifte, St. Simeon und St. Paulin

Jahr 1781. S. 514—526; in der neuesten jurist. Biblioth. des deutsch. Staats- und Kirchenrechts, 4. Stück, Nr. 1; in der Literatur des kathol. Deutschland, 4. Bd. 2 Stück, S. 185 ff.; in Schott's unparteiisch. Kritik über die neuesten juristischen Schriften, 93. Stück; in der Erfurt. Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 60. Stück; in der Jenaischen Gelehrten-Zeitung auf das Jahr 1781, 36. Stück, und anderwärts. Siehe Trierische Chronik von 1821, S. 216. Nr. 6.

zu Trier, St. Castor und St. Florin zu Coblenz, zu Pfalzel, zu Kyllburg, zu Prüm, zu Carden, Münstermayfeld, Unser Lieben Frauen und St. Martin zu Oberwesel, zu Limburg, Diekirchen, Wetzlar, Dietz, Idstein und Gemünd, welche drei letztern aber in der Reformation untergegangen sind. Ferner die Landcomture der zwei geistlichen Ritterorden, der Deutschherren und der Malteserritter, und zwar der Deutschherrenhäuser zu Trier, Coblenz und Breitbach, und der Malteser oder Johanniter zu Trier und Hönningen. Endlich die Dechanten des Stadt-(Bur-)Decanats zu Trier und der Landkapitel des Erzstifts.

Die sämmtlichen Glieder dieses und des dritten Standes hatten einen Primas, der bei Berathungen das Präsidium führte; es war dies früher der Abt von St. Matthias; seit aber die Abtei St. Maximin (1669) definitiv ihre Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit aufgeben und die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Churfürsten hat anerkennen müssen, war es der Abt von St. Maximin.

XLI. Kapitel.

Fortsetzung. Der Adel oder der Ritterstand.

Die „Freien", die nachherigen Ritter (milites), aus denen der spätere Reichsadel sich gebildet hat, waren unter den fränkischen Königen nicht, was man reichsunmittelbar nannte, sondern waren der Gerichtsbarkeit der Grafen unterworfen, die ihr Amt im Namen des Königs verwalteten. Als später dies Amt erblich wurde und die Könige den Trierischen Erzbischöfen das Comitat innerhalb ihres Kirchensprengels bleibend übertrugen, erlangten diese damit auch die Gerichtsbarkeit über die „Freien" oder Ritter, ebenso wie früher die Grafen dieselbe besessen hatten. Damals also war die Ritterschaft im Trierischen nicht reichsunmittelbar (ohne Mittel unter dem Könige), sondern der Gerichtsbarkeit unsrer Erzbischöfe unterworfen. Dieser Zustand dauerte noch weit in die Zeiten der deutschen Kaiser hinein, so daß selbst Dynasten höherer Ordnung, wie die Grafen von Sayn, Sponheim und überhaupt die Ritterschaft im Engersgau ihre Reichsunmittelbarkeit weiter nicht als bis zum vierzehnten Jahrhunderte zurückführen können [1]).

---

[1]) Es ist also offenbar eine lächerliche Uebertreibung, wenn der Trierische Adel in seiner Denkschrift vom Jahre 1714 behauptet, er sei schon unter Kaiser Carl dem Großen reichsunmittelbar gewesen.

Da die geistlichen Fürsten des deutschen Reiches nicht kriegerisch und eroberungssüchtig, sondern nur darauf bedacht waren, das Erworbene zu schützen (parta tueri) und eben so wenig ihnen nachgesagt werden kann, daß sie die Rechte ihrer Untergebenen zu schmälern gesucht, um die ihrigen zu erweitern, so konnten in ihren Territorien kriegerische und allmälig mächtig gewordene Dynasten und Ritter sich der Gerichtsbarkeit ihres geistlichen Fürsten zu entwinden und Reichsunmittelbarkeit anzustreben suchen. Das Faustrecht hat ihnen hiezu Gelegenheit geboten, wo sie mit Hilfe ihrer Leute Angriffs- und Vertheidigungsfehden führten und verbündet mit andern ihres Standes selbst gegen ihren Herrn Krieg führen konnten. Dies versetzte unsre Erzbischöfe in die Nothwendigkeit, zum Schutze ihres Landes diese Ritter, namentlich die mächtigern, die auf ihren festen Erbburgen saßen, durch Uebertragung von Lehen, Ertheilung besondrer Rechte und Freiheiten sich zu Clienten oder Vasallen (Dienstmannen) zu gewinnen, gegen die Verpflichtung, sie im Kriege zu unterstützen. Diese Nothwendigkeit, sich durch Uebertragung von Lehen und Zuwendung andrer Vortheile sich recht viele Vasallen in dem Ritterstande zu gewinnen, dauerte fort, so lange das Faustrecht dauerte, bis in das vierzehnte Jahrhundert und noch darüber hinaus, wie aus der Errichtung des „ewigen Landfriedens" und des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I (1495) bekannt ist. Die so gewonnenen Dienstmannen folgten pflichtmäßig den Erzbischöfen, wenn diese eine eigene Fehde auszukämpfen hatten und ebenso, wenn sie den Kaiser auf einem Römerzuge begleiteten oder ihm in einem Reichskriege zu helfen hatten. Einzelne Dynasten wurden allmälig mächtig und erhoben sich dadurch zu einem Reichsstande, über die Landesstandschaft hinaus; allgemein wurde aber dieses Bestreben in unsrer Ritterschaft, seitdem im Gefolge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege die Lehnmiliz der Soldmiliz Platz machen mußte, und in Folge davon das Band zwischen Vasallen und Lehnsherren sich lockerte. Die Ritterschaft verlor sich immer mehr aus dem Heer- und Kriegswesen; anstatt des Anschlags für die Reichsfürsten und Reichsstände zu einem Römerzuge oder einem Kriege gegen die Hussiten oder die anrückenden Türken auf Kriegsmannen zu Roß und zu Fuß wurde ein Anschlag in Geld angesetzt und damit wurden Kriegsleute geworben (Soldaten). Diese Veränderung trat ein gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, bewirkte in unserm Erzstifte vorerst Unklarheit des Verhältnisses der Ritterschaft zu dem Erzbischofe, und diese Unklarheit führte in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Beanspruchung von Reichsunmittelbarkeit und endlich gegen Ende desselben einen lange dauernden Prozeß zwischen der Ritterschaft einerseits, dem Churfürsten

und den beiden andern Trierischen Landständen andrerseits am Reichskammergerichte herbei, der erst 1729, und zwar nicht durch ein Urtheil, sondern durch einen Vergleich beendigt worden ist.

Es bestanden nämlich die Verpflichtungen der Ritter als Vasallen gegen die Erzbischöfe in Kriegsdiensten; als später die Lehnmiliz einging und nun, behufs der Werbung und Besoldung von Kriegsleuten, den Untergebenen Steuern auferlegt werden mußten, lehnte die Ritterschaft die Uebernahme von solchen Steuern ab, unter Vorschützung von Reichsunmittelbarkeit. So ist der Streit entstanden.

Ich sagte oben, es sei vorerst zu Ende des fünfzehnten und Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Unklarheit in dem Verhältnisse der Ritterschaft zu dem Erzbischofe eingetreten. Sehen wir uns nämlich die verschiedenen Reichsmatrikeln (Verzeichnisse der Reichsstände) vom Jahre 1422 ab, wo die erste aufgestellt ist, bis zum Jahre 1521 an, so finden wir zwar schon Grafen unsres Erzstifts als Reichsstände aufgeführt und mit einem Anschlage bezeichnet, die Grafen von Sayn, Isenburg, Wied und Wittgenstein; allein bis zu der unter Kaiser Carl V zu Worms 1521 aufgerichteten Matrikel gab es kein feststehendes und geschlossenes Reichsständeverzeichniß und sind alle frühern Matrikeln für den Nachweis der Reichsunmittelbarkeit ganz unzuverläßig. Die in denselben angesetzten Anschläge von Fürsten und Ständen zu Römerzügen, Kriegszügen gegen die Hussiten in Böhmen und die Türken, haben bald viele, bald wenige Stände namhaft gemacht; Grafen, Städte, Abteien tauchten auf in den Verzeichnissen und verschwanden wieder. Die Abtei Prüm, an deren Reichsunmittelbarkeit nie gezweifelt worden, kommt in keinem der Reichsanschläge von 1422 bis 1521 vor und ist zuerst in der des letzt genannten Jahres aufgeführt. Dagegen kommen die Stadt Trier und die Abtei St. Marimin auf mehren der frühern Reichsanschläge vor, die letztere auch noch auf der Matrikel von 1521, während doch Beider Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit danach durch richterliche Erkenntnisse abgewiesen worden sind; und es kommt auch auf mehren die Abtei St. Matthias vor, die doch niemals ernstliche Ansprüche auf Immedietät erhoben hat. Der Vogt von Hunolstein kommt in fast allen frühern Anschlägen vor, in dem von 1521 aber, der von da ab als Norm galt, ist er nicht aufgeführt. Selbst der Churfürst von Trier fehlt in einem Anschlage, während doch an seiner Immedietät nicht gezweifelt werden konnte. Kurz, die frühern Matrikeln sind ganz unzuverläßig für den Beweis der Reichsstandschaft.

Sind nun auch die Matrikeln bis zu den Reformen des Reichsregiments unter Carl V für sich allein unzuverläßig, so ist es doch offenbar ein starkes Präjudiz gegen Immedietät, wenn ein Stand

auf keiner von allen diesen Matrikeln, und selbst auf jener von 1521 nicht vorkommt; dieses aber ist der Fall bei dem Adel des Erzstifts Trier, mit Ausnahme der Grafen, also bei den Rittern und den Edelherren, welche drei Arten den Adel (nobilitas) überhaupt constituirten.

Konnte nun auch den Grafen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon zu Anfange desselben, Immedietät nicht abgesprochen werden, so verhielt es sich doch anders mit dem niedrigen Adel, den Rittern und Edel- oder Freiherren. Im Jahre 1502 erneuerten die Stände des Erzstifts Trier die Union vom Jahre 1456, welche dahin lautete, daß sie fortan keinen neuen Herrn empfangen, aufnehmen, in Städte und Schlösser des Erzstifts einlassen und als ihren Herrn anerkennen wollten, wenn sie nicht vorher Gewißheit erlangt hätten, daß er mit Recht ihr Herr sei. Noch andre Bedingungen waren in der Union ausgesprochen, gerichtet gegen die Wahlcapitulationen des Domkapitels, und die wir oben dem Inhalte nach angegeben haben. Diese Union war zwar förmlich nur von dem Adel und den Gemeinden des Erzstifts abgeschlossen, allein es war doch auch die Geistlichkeit insofern mit hereingezogen, als in den Bedingungen für die Anerkennung eines neuen Erzbischofs auch Zusicherung aller Rechte und Freiheiten der Geistlichkeit ausgesprochen war. Die Union gehörte also insofern den drei Ständen des Erzstifts an, und hat aus diesem Grunde auch der Papst ein dreifaches Abmahnungsschreiben gegen die Union ergehen lassen (1457), 1) an Prälaten, Stifte und Klöster, 2) an Grafen, Edele und Vasallen, 3) an die Städte Trier, Coblenz, Boppard u. a. In der Erneuerung dieser Union vom Jahre 1502 durch den Adel und die Gemeinden heißt es nun weiter. „Fort (ferner) ob einiger hierüber genöthigt, gewältigt oder ersucht würde, und sich Rechts erbiete vor die drei Stände, daß niemans ober den zehen folgen, leydigen oder beschädigen soll, und ob ein Herr mit fremden Leuten das thun wollte, sollen die drei Stände mit Vermögen davor sein u. s. w." Und ferner heißt es daselbst: „Und zu dem letzten haben Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft sich gewilligt, je zu dem zweiten Jahre zu Cochem des andern nächsten Tags nach Sant Johannes Baptisten Tage Mitsommers zu sieben Uhren anzufangen ein gemeiniglich Versammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft zu halten, ob etlich Gebrech hätten, den zweien Ständen solches vorzubringen und ferner darin handeln. So aber jemand von den zweien Ständen in gemeldter Zeit der zweier Jahre Bedrängung geschehen u. s. w." [1]).

---

[1]) Der Text der Union von 1456 steht bei Honth. II 423 s.; in dem Rhein.

In dieser Einigung ist Rede von drei Ständen des Erzstifts, zu denen doch also auch die Ritterschaft gehören mußte; und gegen Ende des Aktenstückes ist Rede von den zwei Ständen des Erzstifts, die sich vereinigt haben, der Adel und die Gemeinden, wo also abermals der Adel als Stand des Erzstifts aufgefaßt ist. Zwar hat später der Adel das in diesem Aktenstücke gegen seine prätendirte Immedietät enthaltene Argument dadurch zu entkräften gesucht, daß er die Einigung so erklärte, daß die im Erzstift Trier befindlichen (obgleich nicht alle zu dessen Territorium gehörigen) drei Reichsstände, nämlich die Grafen, die Ritterschaft und das Erzstift, sich mit einander verbunden hätten. Dieser Deutung gemäß wäre hier Rede von drei Reichsständen und nicht von drei Trierischen Landständen, und würden dieselben nur Stände des Erzstifts genannt, weil sie in dem Territorium desselben gelegen, aber doch nicht von dem Territorium seien, *in*, nicht *de* territorio Trevir.; und diese drei Reichsstände wären dann: die Grafen, die Ritterschaft und das Erzstift Trier (als Fürstenthum). Allein diese Erklärung ist, wie J. J. Moser nachweist, offenbar falsch; denn 1) widerspricht sie dem Wortlaute der Union, indem es heißt — „eine gemeine Versammlung des Stifts Stände, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft." Dieselbe ist auch 2) aus dem Grunde falsch, weil die Reichsritterschaft niemals in öffentlichen Akten das Prädikat Reichsstand geführt oder bekommen hat; 3) müßte nach jener Erklärung noch angenommen werden, daß die Städte und die Landschaft, d. i. die Gemeinden, die doch nur einen Stand des Erzstifts bildeten, das ganze Erzstift Trier als Reichsstand repräsentirt hätten, was offenbar falsch ist, indem bei jenem Einigungsakte weder der Churfürst, das Haupt des Erzstifts und der Repräsentant desselben als Reichsstand, noch das Domkapitel, noch auch die übrige Geistlichkeit concurrirt hat. Und 4) heißt es, sie wollten keinen für ihren Herrn aufnehmen, als Churfürsten anerkennen, als nur unter gewissen Bedingungen. Es wird also hier nicht von Reichsständen, sondern von Landständen die Rede sein und muß dann neben den zwei Ständen, der Geistlichkeit und den Gemeinden, der dritte in der Ritterschaft zu finden sein [1]).

Ebenmäßig ist auch in den Akten des Landtags zu Trier 1515 von drei Ständen des Erzstifts Rede; die drei waren versam-

---

Antiquar. II. Abth. 3. Bd. S. 632—634. Die Erneuerung vom Jahre 1502 bei Honth. II. 636—638; Rhein. Antiquar. l. c. S. 785 u. 786.

[1]) Man sehe Moser, churtrier. Staatsrecht, Cap. XI. §. 1.

melt auf demselben, Geistlichkeit, Adel und Gemeinden, und heißt es: „Der Ertzbischof zu Trier und Churfürst unser gnädigster Herr (hat) den dreyen Stenden seiner Gnaden Stifts thun furgeben u. s. w." [1]). Und der Adel erklärt daselbst: „Dieselben seien schuldig, unserm G. H. zu raten und zu helffen ires vermögens, und sy ir unterthänig bitt, sie versteen zu laissen, worin sy unserm G. H. raten und helffen sullen, alsdan wulten sie sich bedenken und sich aller gebuer vernemen laissen."

Was aber mehr bedeutet, als das zuletzt Angegebene, ist die Thatsache, daß der Adel selbst später in seiner Denkschrift erklärt hat, das Erscheinen auf den Trierischen Landtagen sei noch kein Beweis der Landsässigkeit, wenn nicht eine Pflicht bestehe, auf denselben zu erscheinen und mit Strafe dazu angehalten werden könne. Nun aber heißt es in dem Ausschreiben des Landtags vom Jahre 1548 in der Einladungsformel an die Grafen: „So begehren wir günstigs und gnädigs vleiß, du wullest uff mitwochen den 28ten dies obgemelten monats gegen den abent in bemelter unserer statt Trier inkommen"; die Einladung an die Ritter aber lautet ganz anders: „Ist bey vermeidung gebuerlicher pene und straff der ungehorsamkeit unser ernstlich bevelch und gesinnen, du wullest am mitwochen u. s. w." Und sodann: „und wullest derwegen one redliche ehaffte verhinderung mit nichten ußbleiben, alles bey vermeidung obgemelten penen und straff; darnach wiß dich zu richten" [2]). Es lautet also die Einladung Derer von der Ritterschaft auf Gehorsam, gerade so wie bei der Einberufung der Geistlichkeit und der Gemeinden, während in jener der Grafen, die allerdings Reichsstände waren, dieselbe nicht auf Gehorsam lautet, indem sie nur als Vasallen des Erzstifts eingeladen wurden.

Diese Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage unter Pflicht des Gehorsams und Androhung von Strafen im Falle nicht legitimirten Ausbleibens, ist Beweis von der Unterwürfigkeit derselben unter die fürstliche Hoheit des Erzbischofs, da es sich auf den Landtagen nicht um Lehenssachen, sondern allgemeine Landesangelegenheiten handelte. Was später der Adel vorgebracht hat, die Unterscheidung zwischen Reichsständen (status imperii) und Provincial-(Land-)ständen (status provinciales), gründe sich erst auf die Matrikel von 1521 und habe es früher eigentlich keine Landtage gegeben, kann der Sache der Ritterschaft nicht zu statten kommen: denn außer den Grafen unsres Erz-

[1]) Honth. II. 603

[2]) Honth. II. 717.

stifts kommt auch auf der Matrikel von 1521 keiner aus der Ritterschaft, dem niedrigen Adel überhaupt, vor und kann dieser daher auch aus der entscheidenden Matrikel keine Reichsstandschaft herleiten.

Es dürfte demnach außer allem Zweifel sein, daß die eigentliche Ritterschaft nicht reichsunmittelbar, sondern Landsasse des Erzstifts gewesen ist und sonach auch als Landstand auf den Landtagen erschienen ist und zu erscheinen verpflichtet war. In der Einberufung der Ritterschaft zu dem Landtage 1548 sind nun einundsechzig Ritter mit Namen aufgeführt, die bei demselben zu erscheinen verpflichtet waren und bei Hontheim (II. 717) zu lesen sind. Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte also unser Erzstift unbestritten die drei gewöhnlichen Stände, die Geistlichkeit, den Adel, wenn auch die Grafen bereits reichsunmittelbar geworden, und die Gemeinden (die Städte und die Landschaft).

Zum erstenmal hat nun aber die Ritterschaft Opposition gegen ihre Landsässigkeit erhoben und Reichsunmittelbarkeit vorgeschützt, als eben auf dem besprochenen Landtage von 1548 der Churfürst die auf dem vorhergegangenen Reichstage beschlossene allgemeine Reichssteuer, gleich den übrigen Fürsten und Ständen des Reiches, auf seine Untergebenen umlegen wollte. Hier erklärte die Ritterschaft, daß sie es wohl zugeben wollten, wenn ihre Untergebenen, die im Erzstift gesessen, mit der Steuer belegt würden; sie selber aber seien für ihre Personen, Habe und Güter eremt und dürften weder jetzt noch inskünftig mit gemeiner Landsteuer belegt werden.

Die Befreiung von Landsteuern für ihre Personen, Habe und Güter hat nun wohl der Churfürst zugestanden, wohingegen die Ritterschaft zusagte, daß ihre Leute im Erzstifte, die von Alters her zu diesen Steuern herangezogen worden, fortan auch mit solchen belegt werden sollten. Allein es war eine Reichssteuer gegen die Türken gefordert worden, zu erheben von allen Personen, ob geistlich oder weltlich, eremt oder nicht eremt. Die beiden Stände, Geistlichkeit und Gemeinden, haben sich sofort zur Uebernahme des dem Erzstift zugemessenen Antheils bereit erklärt; die Ritterschaft aber hat auch hier Freiheit vorgeschützt und verlangten, „daß sie und ihre arme angehörige Leute in unserm Erzstift gesessen, und besonders an den Orten, da sie hochgerichtsherren weren, und dieselbigen hiebevor unsern Vorfahren nie gesteuert hetten, dieser gemeiner Reichssteuer sowohl, als die Landsteuer gefreit und erlassen werden solten." Der Churfürst aber entgegnete, „daß wir uns ehe versehen gehabt, sie solten sich dieser gemeiner Reichssteuer und Anlagen, unerwogen einiger angemaster exemption oder Freiheit gar mit nichten entzogen haben."

Die Art und Weise der provisorischen Erledigung dieses Zwiespaltes präformirte bereits den nach nahe zweihundert Jahren erst erfolgten definitiven Austrag der strittigen Angelegenheit. Das Domkapitel nämlich, aus lauter Adeligen bestehend und in seinen Gliedern mit der Ritterschaft vielfach verwandt und darum auch nicht ganz unparteiisch, trat in's Mittel zwischen die Ritterschaft und den Churfürsten, mit dem die zwei andern Stände durch ihr eigenes Interesse bei dieser Sache verbunden waren, und brachte eine Art Vergleich zu Stande. „Als wir uns aber der Dinge mit inen nicht vergleichen mögen, haben sich die würdigen und edlen unsres Dhoem-Capittels verordnete zu diesem landtage zuschen uns und gedachter Ritterschaft dem fridden zu guetem in undterhandlung begeben und eingelassen und die sach mit unserm und auch irem von der Ritterschaft vorwissen und willen dahin bethedingt, daß wir die gemelte unsre Ritterschaft dieser gemeinen Reichssteuer halben nit weiter anlangen, sonder allein ire arme angehörige leuth, so viel deren in unsrem Erzstifft gesessen, es haben die von der Ritterschaft an denselbigen Orten das Hochgericht oder nicht, sie haben auch von Alters here unserm Vorfahrn selig gesteuert oder nicht, gleich unsern und unsers Stiffts armen angehörigen leuthen zu dieser izt vorstehender handlong auch mit steur belegen sullen und mügen." Dabei hat aber der Churfürst erklärt, daß dieses Absehen von der Besteuerung der Ritterschaft nur für den vorliegenden Fall gelten solle, und daß er sich für alle zukünftige Fälle, wo die Stände des Reichs eine Reichssteuer zu erheben für nothwendig hielten, er sich und seinem Erzstifte und seinen Nachkommen auf alle Zeit sein Recht, seine Gerechtigkeit, Herkommen, Uebung und Besitz, so er in diesen Fällen gegen seine Ritterschaft und ihre Angehörigen im Erzstifte habe, nämlich sie mit in solche gemeine Reichssteuern zu ziehen und zu belegen, wahre; wohingegen dann auch die Ritterschaft eine Verwahrung ihrer Rechte, Freiheiten einlegte „und also zu beiden seiten jeder Theil sein recht und gerechtigkeit vurbehalten" [1]).

Der Zwiespalt trat wieder hervor auf dem Landtage 1556, wo jedoch wieder, nach langen Verhandlungen mit der Ritterschaft über ihre Lehnspflichten dieselbe letztlich unterthänig gewilligt, daß ihre Unterthanen im Erzstifte, gleich andern Trierischen Angehörigen, zu den Landsteuern herangezogen werden sollten, die Ritterschaft selbst diese Steuern empfange und im Obererzstift an den Amtmann zu Pfalzel, im Untererzstift an den zu Coblenz oder Ehrenbreitstein abliefern werde. Die Ritter selbst für ihre Personen wollten, wenn es die Nothdurft

[1]) Honth. II. p. 738 et 739.

erfordere, in oder außerhalb des Erzstifts, letzteres jedoch nur im Erzstift Mainz, Cöln, Pfalz und Hessen, und allein zur Handhabung des Reichsfriedens, einen Reiterdienst auf einen Monat auf eigene Kosten thun, worauf der Churfürst eingegangen, jedoch mit Aufrechthaltung des Vertrags von 1548, wo beide Theile sich ihre Rechte reservirt hatten. So hatte man also jetzt die Vasallen- oder Lehnsdienste der Ritterschaft, die allerdings Immedietät weder ein- noch ausschließen, geschieden von den Landessteuern; diese letztern waren den Untergebenen der Ritterschaft im Erzstifte zugetheilt, die Ritterschaft selbst aber sollte bloß Vasallendienste zu leisten haben, d. i. bei einem Reichskriege oder einer Fehde im Lande dem Erzbischofe die in den Lehnbriefen ausbedungene Mannschaft zu Roß zuführen. Immerhin aber war die Sache noch nicht definitiv abgethan; denn dieser transitorischen Vergleiche ungeachtet war der Erzbischof der Ansicht, „daß alle diejenigen, die im Erzstift häuslich sitzen und sich desselbigen Friedens, Rechtens, Schutz und Schirms gebrauchen und erfreuen, sie stehen zu wem sie wollen, von Rechts und aller Billigkeit wegen, schuldig seien, das gemeine Mitleiden helffen zu tragen". Die so schwebende Angelegenheit brach in offenen Streit aus, als der kräftige Erzbischof Jakob v. Eltz 1575 die Stände des Erzstifts nach Coblenz auf einen Landtag einberief und denselben eine besondre Steuer zur Tilgung der von den Vorgängern hinterlassenen Landesschulden in Vorschlag brachte. „Da die Gesammtheit der unter Trierischer Hoheit lebenden Menschen, erzählt Brower den Hergang, zu einem der drei Stände, der Geistlichkeit, oder der Ritterschaft, oder dem Volke angehört, so hat der erste und dritte Stand sofort dem Erzbischofe zweimalhunderttausend rheinische Gulden, zu gleichen Raten in fünf Jahren zu entrichten, bewilligt. Dagegen aber hat der mittlere, der Ritterstand, erklärt, er sei dem Reiche zu Kriegsdiensten verbunden und stets bereit die Waffen für das Land zu führen, und sei dieserhalb besonders nach dem Beispiele ihrer Vorfahren nicht schuldig, mit den übrigen Landesbewohnern Abgaben zu entrichten. Der Erzbischof Jakob aber war ganz andrer Ansicht; die Ritterschaft nämlich, die doch durchweg Lehen und Vortheile von ihm (dem Erzstifte) besitze und genieße, und nach dem vieljährigen gänzlichen Abgange des alten Heerbannes im Reiche jetzt auch von Kriegsdiensten frei sei, suche eben nur die Steuerlast allein auf die Geistlichkeit und das Volk, das ohnehin nicht reich sei, abzuwälzen. Daher hat er, dem Rathe der beiden andern Stände gemäß, beschlossen, für diesmal die weigernde Ritterschaft in der Weise zu zwingen, daß bis dahin, daß sie dem Erzstifte, von welchem sie reich

geworden, Hilfe leisten wollten, kein Schuldner jährliche Einkünfte, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidenpächter Weidepacht (an einen Ritter) zahlen sollte" — [1]).

Es waren nunmehr Weigerung und Forderung so schroff einander gegenüber getreten, daß auf eine richterliche Entscheidung gedacht werden mußte. Die Frage: ist die Ritterschaft schuldig mit den beiden andern Ständen die Landessteuern zu tragen oder nicht? hing ab von der Beantwortung der andern: ist die Ritterschaft des Erzstifts der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen, oder ist sie reichsunmittelbar? Der Erzbischof Jakob brachte 1577 die Angelegenheit als Kläger in Vereinigung mit den zwei andern Ständen vor das Reichskammergericht zu Wetzlar. In den Jahren 1594 und 1595 war der Prozeß völlig instruirt und war Hoffnung, daß derselbe bald zu Ende gebracht sein würde. Aber der inzwischen erfolgte Tod des kräftigen Erzbischofs kam der Ritterschaft für Verzögerung gut zu statten. An jener Vorfrage nach der Immedietät der Ritterschaft ist der Prozeß, nach bekannter deutscher Weise, am Kammergerichte hangen geblieben. Durch Vorschlagung eines Vergleichs von Seite nachfolgender Erzbischöfe, durch die nicht ganz unparteiische Einwirkung des Domkapitels, das mit den rechtenden Adelsfamilien verwandt war, ist die Angelegenheit eingeschläfert worden. Inzwischen hat die Ritterschaft sich faktisch immer mehr der Unterwürfigkeit entzogen. Im Jahre 1706 fing daher die erzstiftische Ritterschaft an, sich, ungeachtet des noch schwebenden Rechtsstreites, ganz als immediat zu geriren, indem sie unter dem Titel „Nieder-Rheinische Ritterschaft" förmliche Rittertage ausschrieb, eine vormals nie gehabte förmliche Matrikel über die angeblich unter ihren Anschlag gehörige Güter aufrichtete und darunter verschiedene Freie auf erzstiftischem Territorium, die ihnen nicht zuständig, aufnahm, Anlagen darauf setzte und die Entrichtung mit Executionen betrieb, die vom Kaiser den immediaten Ständen ertheilten Privilegien sich aneignete, ihren Mitgliedern den Concurs an den Trierischen Gerichten verbot und ein eigenes Gericht niedersetzte mit Verletzung der churtrierischen Gerichtsbarkeit, selbst in Coblenz heimlich gerichtliche Aktus vornahm. Das dünkte denn doch dem damaligen Churfürsten Johann Hugo zu stark und erließ er unter dem 12. September 1707 eine Abmahnung an die Ritterschaft und eine Protestation gegen ihr Vorgehen als Neuerungen zum Präjudiz der churfürstlichen Gerechtsamen.

Die Ritterschaft trat sodann 1714 mit einer Denkschrift an die Oeffentlichkeit unter dem Titel: „Gründlicher Unterricht und

[1]) Annal. Trev. libr. XXII. n. 23.

Demonstration, daß die im Erzstift Trier gesessene und begüterte von Adel je- und allzeit denen Römischen Kaysern und Königen von Kayser Carolo Magno bis auf jetzt regierende römisch-kaiserl. Majestät . . . immediate subject seyen u. s. w." Hiegegen erschien bald danach: „Aktenmäßige Vorstellung und Apologie in Sachen Churtrier und dero geist- und weltlichen Landständen contra den Trierischen Adel in puncto praetensae immedietatis." Und zuletzt erschien wieder 1728 von Seite des Adels eine große Vertheidigungsschrift unter dem Titel: Nobilitas Trevirensis immediate libera imperii, a Landsassiatu denuo vindicata etc.

In dem Standesverhältnisse unsres Adels scheint bis zur Zeit der Erhebung des Streites in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, ob immediat oder landlässig, viel Unklarheit geherrscht zu haben, die sodann natürlich, weil der Prozeß noch durch das ganze siebenzehnte Jahrhundert schwebte, nicht nur nicht gehoben, sondern noch vermehrt worden ist. Es ist dieses unter andern daraus ersichtlich, daß noch 1547 der Graf Jakob von Manderscheid, der sich doch auf der Reichsmatrikel von 1521 befindet, an unsern Churfürsten Johann von Isenburg geschrieben und angezeigt hat, er sei von Kaiser Carl V zu dem nächsten Reichstag einberufen, während er doch vom Reiche nichts zu Lehn habe und den Churfürsten als seinen Landesherrn betrachte; er bitte daher, ihn beim Kaiser, wie früher geschehen, zu vertreten und zu entschuldigen. „Nu zweivelt mir nit E. Churfürstl. Gnaden tragen gut wissens, daß ich gar nuyst von dem heiligen Reich zu lehen trage, sunder alles, das ich hab, trag ich von E. Ch. Gnd. als meinem rechten hohe und landt-hern zu lehen und auch zum theil von dem Hertzogthumb Lutzemburg zu lehen u. s. w." Und der Churfürst antwortete darauf, seine Vorfahren hätten ihn (den Grafen) in Reichsanschlägen nicht vertreten, obgleich wohl in Fürsprachen; wenn der Graf sich aber von ihm, den er als seinen Landesherrn dem Schreiben nach anerkenne und seine im Erzstifte gesessenen Unterthanen in vorfallenden Fällen mit ziemlicher Steuer, gleich den andern Trierischen Unterthanen oder Andern, die er bisher aus der Reichsmatrikel ausgezogen, belegen lassen wolle, so sei er dagegen erbietig, ihn als einen Grafen und Stand des Erzstifts in des Reiches Anlagen zu vertreten, und solchen Anschlag, wenn er auf den Namen des Grafen am Reichstage gefordert werde, selbst zu übernehmen [1]).

Hier sehen wir also, wie der Kaiser den Grafen von Manderscheid zum Reichstag einberuft, ihn für immediat hält, der auch auf

[1]) Honth. II. 708.

der Reichsmatrikel steht, und wie der Graf selber von seiner Immedietät nichts weiß, den Churfürsten von Trier als seinen Hoheits- und Landesherrn anerkennt, sich also für landsässig hält; und sehen endlich, wie der Churfürst sich nur gegen Uebernahme der Besteuerung durch ihn bereit erklärt, den Grafen am Reichstage zu vertreten und durch Ausziehung desselben aus der Matrikel seinen Anschlag zu übernehmen. Konnte solche Unklarheit bei dem Grafen von Manderscheid obwalten, dann wohl noch um so mehr bei dem niedrigen Adel, der auf jener Reichsmatrikel nicht zu finden war. Daß der Prozeß nach dem Ableben des kräftigen Churfürsten Jakob v. Eltz in's Stocken gerathen, bald danach die Wirren des dreißigjährigen Krieges und die langwierigen Streithändel des Churfürsten Philipp Christoph mit dem geistlichen und weltlichen Stande und dem Domkapitel eingetreten sind, konnte die Unklarheit nur noch steigern, indem in der langen Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Prozesses zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts manche Thatsachen und Traditionen, die 1576 noch Licht hätten verbreiten können, aus dem Andenken der Menschen verschwunden sind. Daher haben denn die beiderseitigen Denkschriften, die für Immedietät und die für Landsässigkeit der Ritterschaft, Manches für sich und Manches gegen sich, und weiß man am Ende nach Durchlesung derselben kaum, welcher Partei man Recht geben soll; und mag auch dieses Mitursache gewesen sein, daß der Prozeß am Reichskammergerichte nicht zur Entscheidung kommen wollte und die Parteien sich letztlich zu einem Vergleiche verstanden haben.

Die Gründe, mit denen der Churfürst mit den beiden andern Ständen die Landsässigkeit der Ritterschaft zu beweisen suchte, waren hauptsächlich folgende.

1) Es ist unwidersprechlich, daß der Trierische Adel und alle seine Glieder in dem Erzstifte domicilirt sind oder doch ihre Güter in demselben haben. Es findet also die bekannte Rechtslehre Anwendung, daß die Bewohner und die Güter innerhalb eines Territorium als diesem unterworfen zu betrachten sind, so lange nicht das Gegentheil hinreichend bewiesen ist. 2) Gemäß der goldenen Bulle Kaiser Carl IV waren die Grafen, Barone, Adeligen, Burgmänner, Vasallen u. dgl. in den geistlichen Churfürstenthümern den weltlichen Gerichten der Erzbischöfe unterworfen, mogte Kläger sein, wer wollte, und konnten nicht an ein andres Gericht appelliren (Gold. Bulle, Cap. XI), so lange ihnen die churfürstlichen Gerichte Recht nicht verweigerten. 3) Kaiser Maximilian I hat, laut der Trierischen Regalbücher, 1495 dem damaligen Erzbischofe von Trier und seinen Nachfolgern die bis in die folgenden Zeiten bestätigte Concession

gemacht, daß alle und jede Grafen, Barone, Adelige, Ritter, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier den Erzbischof Johann als ihren legitimen Fürsten und Herrn anzusehen hätten. 4) Vor Erhebung des Streites hat der Adel unzähligemal die Botmäßigkeit, landesfürstliche Hoheit der Erzbischöfe und seine Landsässigkeit anerkannt, hat ihre landesherrliche Hilfe für sich als Landsassen und Unterthan verlangt, wie aus einer Menge Originalschriften dargelegt werden kann. 5) Der Adel hat sich dem entsprechend gerirt von undenklichen Zeiten her. Das Erzstift hatte lange Provincialstände, zählte deren drei, Geistlichkeit, Adel und Städte; diese drei finden sich in den Protokollen der Landtage, namentlich von 1501, 1544, 1548. Die Erzbischöfe haben in Ausschreiben den Adel zu den Landtagen berufen, der Adel ist erschienen, und zwar nicht aus Höflichkeit, sondern aus Unterwürfigkeit, als Landstand, und wofern einer verhindert war, hatte er sein Ausbleiben zu entschuldigen. Außerdem ist reichsbekannt, daß unmittelbare Stände nirgends zu den Landtagen einberufen werden; ebenso auch nicht Vasallen, deren das Erzstift Trier verschiedene hat, adelige und nichtadelige, die aber zu den Landtagen nicht berufen werden. Die Berufung zu den Landtagen und das Erscheinen bei denselben ist aber nach gemeiner Lehre der Rechtsgelehrten ein unbezweifelbarer Beweis der Subjektion und Landsässigkeit. 7) Hiezu kommt, daß der Adel nicht bloß mitberathen, sondern auch bei Reichs- und Türkensteuern und des Erzstifts besondrer Nothdurft mit den zwei andern Ständen beigesteuert, einen eigenen Empfänger für seine Steuern deputirt hatte, wie auch die andern Stände, wie solches erweisen die Dokumente aus den Jahren 1501, 1502, —32, —33, —42, —51, —52 und 1556; und hat der Adel des Erzstifts diese seine Steuer nicht etwa an kaiserliche Receptoren abgeliefert, sondern an die churfürstlichen. 8) Der Adel hat von dreihundert Jahren her bei den churfürstlichen Gerichten sich Recht sprechen lassen, nicht nur die Glieder desselben unter sich, sondern auch gegenüber andern Unterthanen des Erzstifts. Solches ist zu erweisen von 1450 ab bis zur Erhebung des Streites. 9) Ferner aber hat der Trierische Adel, der größere Theil wenigstens, sich nicht nur zur Subjektion unter die Trierischen Gerichte bekannt, sondern auch erklärt, dem Churfürsten von Trier unterworfen zu sein, und haben Adelige ihre Rechtshändel öfter von den kaiserlichen Gerichten zu Rottweil als Mediatstände abberufen an die Trierischen Gerichte und von diesen ausführen lassen. Wobei dieselben den Churfürsten gebeten haben, da sie des Erzstifts Unterthanen und Landsassen seien und deswegen an das kaiserliche Gericht nicht gehörig, von dannen abberufen zu werden.

Hier kommt das Zeugniß des kaiserlichen Gerichts selbst in Betracht als Bestätigung, indem dasselbe mehrmal erklärt hat, daß der Trierische Adel nicht immediat, sondern vor die churfürstlichen Gerichte gehöre und deshalb die Prozesse zurückgab. 10) Es ist auch Thatsache, daß die Churfürsten von Trier oder ihre Regierung oder das churfürstliche Hofgericht Vormünder in den adeligen Familien aus landesherrlicher Gewalt gesetzt haben, und daß die Churfürsten hiezu als Landesherren von den Familien gebeten worden sind. 11) Zeugen, die Assessoren am Reichskammergericht gewesen sind, haben deponirt, daß nach Aussage ihrer Collegen der Trierische Adel nicht für immediat gegolten habe. 12) Das Erzstift hat über den Adel nicht bloß die Civil-, sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt, wie Zeugen und Thatsachen beweisen. 13) Die Subjektion ergibt sich auch schließlich daraus, daß Adelige zu Coblenz und Boppard Scheffen-, Raths- und Bürgermeisterstellen angenommen und denselben Eid der Treue dem Churfürsten geschworen haben, wie die übrige Bürgerschaft, und dieses bis zur Erhebung des Streites. Auch haben die Adeligen kein abgesondertes Corps gebildet, keine Gerichte unter sich gehabt, bis sie unter der Regierung des gutmüthigen Johann Hugo solches angefangen, worauf der Churfürst Protestation eingelegt und den Prozeß gegen den Adel wieder angeregt hat.

So weit die Argumente gegen den Adel. In die sehr weitläufige Apologie desselben gegen jene Beweisführungen können wir uns speciell nicht einlassen; wir bemerken nur so viel im Allgemeinen, daß in der Apologie allerdings Manches zur Entkräftung der obigen Beweise vorgebracht wird; dabei aber bleibt auf dem Standpunkte derselben doch auch noch Vieles unerklärt und mit der Immedietät nicht gut vereinbar. Es ist dieses wohl nur daher zu begreifen, daß die Verhältnisse der Immedietät und Landsässigkeit bis in das sechszehnte Jahrhundert im deutschen Reiche nicht vollständig durchgebildet und gegen einander scharf abgegrenzt gewesen sind, und daß bis zu dieser Zeit auch ein Schwanken in dem Benehmen unsres Adels stattgefunden hat, indem derselbe in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Gliedern eine Haltung annahm, die bald Landsässigkeit, bald Immedietät voraussetzen ließ. Daß aber jene Verhältnisse bis in die zweite Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts nicht scharf abgegrenzt gewesen sind und jetzt ein ziemlich allgemeines Streben und Rennen nach Immedietät sich kundgab, das sehen wir in den gleichzeitigen Erhebungen der Stadt Trier, der Städte Coblenz und Boppard und der Abtei St. Maximin, die ebenfalls die Landeshoheit des Churfürsten abzuschütteln und Immedietät für sich erringen wollten. So viel ist gewiß, der Trierische Adel hat von dem

Beginne der Erhebung des Streites, ob immediat oder landsässig, Manches in seiner frühern Haltung abgelegt; derselbe ist fortan (seit 1576) nicht mehr auf den Trierischen Landtagen erschienen, hat sich an die oberrheinische (immediate) Ritterschaft angeschlossen, hat keine Steuern mehr den Erzbischöfen gezahlt, was er doch früher gethan hatte, hat endlich ein eigenes Gericht errichtet, eine besondre Matrikel angelegt, was Alles früher nicht gewesen war u. dgl.; offenbar ein Beweis, daß seine frühere Stellung und Haltung eben nicht unbestreitbar Immedietät voraussetzen ließ.

Hontheim spricht sich über den bis zum Jahre 1729 am Reichskammergerichte zu Wetzlar hangenden Prozeß bezüglich der Immedietät des Adels dahin aus, daß, wenn er ein Votum abzugeben gehabt, er nach den rein historischen Daten und Gründen (die Gerichts-Akten habe er nie gesehen) für den Adel in dieser Frage gestimmt haben würde. Er fügt aber hinzu, daß, wenn auch die Immedietät und die damit gegebene Freiheit von den eigentlichen (Landes-) Steuern zugegeben gewesen wäre, und bloß die Frage vorgelegen hätte, wie 1575 unter dem Churfürsten Jakob v. Eltz, ob nämlich nicht jetzt, nachdem die persönlichen Kriegsdienste des Adels aufgehört hatten, nicht eine entsprechende Abgabe in Geld aus den ihm übertragenen Lehngütern an die Stelle treten sollte, so hätten der Landesherr und das erzstiftische Land für diese Anforderung die allerwichtigsten Gründe gehabt. Hatte ja noch 1515 auf dem Landtage zu Trier der gesammte Adel dem Erzbischofe erklärt, sie seien schuldig ihm ihres Vermögens zu rathen und zu helfen u. s. w.; und selbst in der Ritterordnung von 1561 und in der kaiserlichen Bestätigung derselben waren die Lehndienste der Adeligen den Landesherren vorbehalten. Offenbar forderten also Recht und Billigkeit, daß die Trierischen Adeligen als Vasallen des Erzstifts jetzt, wo die Lehnmilizendienste aufgehört, für welche eben sie die Lehen erhalten, und die sie nicht dem Kaiser, sondern dem Trierischen Erzbischofe geleistet hatten, nunmehr eine entsprechende Abgabe aus den Einkünften dieser Lehen zu entrichten hätten zur Unterhaltung der geworbenen Miliz, die an die Stelle jener getreten war. Und es war offenbar, daß, wenn der Adel sich dessen weigerte, wie er wirklich gethan, er fortan Nutzen von den Lehen ziehen wollte, ohne irgend eine Verbindlichkeit oder Last dafür zu tragen.

So hat sich unser Adel, wie gesagt, seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts faktisch von der Gemeinschaft der Landstände zurückgezogen und auch zu Landessteuern nichts entrichtet. Bei allen

seit der Zeit vorkommenden Verhandlungen der Stände, die irgend eine Beziehung zu der schwebenden Streitfrage haben und dem wirklichen oder vermeintlichen Rechte der einen oder andern Partei präjudicirlich erscheinen konnte, wurden beiderseits Verwahrungen der Rechte hinzugefügt. Die gänzliche Theilnahmlosigkeit des Adels an den öffentlichen Angelegenheiten, dem Wohl und Weh des Landes in Rath und That, und die dadurch nothwendig gegebene Vermehrung der Lasten für die zwei übrigen Stände konnten nicht verfehlen, eine bleibende Mißstimmung zu unterhalten, Zwiste und Streitigkeiten zwischen Ständen und Ständen, Familien und Familien herbeizuführen. In demselben Maße, wie diese Uebelstände mit der Zeit zunahmen, schwanden beiderseits die Hoffnungen auf eine gerichtliche Entscheidung des Streites, nachdem derselbe von 1577 ab bis in das achtzehnte Jahrhundert am Kammergerichte zu Wetzlar und dem kaiserlichen Hofgerichte zu Wien unerledigt gehangen hatte. Das Domkapitel benützte daher die Sedisvacanz, die durch die Erhebung unsres Churfürsten Franz Ludwig auf den Stuhl von Mainz den 30. Januar 1729 eingetreten ist, während seiner Zwischenregierung die beiden Parteien zu einem gütlichen Vergleiche zu stimmen und vermittels einer aus seiner Mitte zusammengesetzten Mediations-Commission die Vermittlung zu betreiben. Die Grundzüge eines Vergleichs wurden daher entworfen, den beiden Landständen des Ober- und Niedererzstifts wie der erzstiftischen Ritterschaft mitgetheilt; sodann wurde ein Landtag ausgeschrieben mit dem Hinzufügen, daß die Landtagsdeputirten von ihren respektiven Ständen Vollmacht mitbringen sollten, über die vorgeschlagenen Einigungspunkte zu berathen und endgültig zu beschließen; und was hierüber von allen Deputirten der Stände und der Ritterschaft beschlossen werde, solle als ein pragmatisches Gesetz für beide Theile obligatorisch sein, und zu dem Ende die Bestätigung des Kaisers und des neuen Churfürsten erhalten. In achtundzwanzig Artikeln regulirt diese Vereinbarung die rechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft gegenüber dem Churfürsten und den zwei übrigen Ständen. Die wichtigsten derselben sind in Kürze gefaßt folgende.

1) Die beiden (jetzt einzigen) erzstiftischen Landstände erkennen die im Erzstift und Churfürstenthum Trier eingesessene Ritterschaft als reichsfrei und immediat der kaiserlichen Majestät an und ertheilen ihr künftighin in öffentlichen Akten das Prädikat „reichsfrei", und gestehen ihr die der immediaten Ritterschaft des Reichs überhaupt ertheilten Privilegien zu; jedoch so —

2) Daß bezüglich der bei Gerichten vorzubringenden Klagesachen die Rechtsregel Anwendung finde, wonach der Kläger an das

Gericht des Angeklagten gehen muß (Actor sequitur forum rei), so also, daß, wenn ein Adeliger als Ankläger in Personal- und Realklagen auftritt, und die Klagen bürgerliche und bäuerliche Güter zum Gegenstande haben, einen Trierischen Unterthan vor den gewöhnlichen churtrierischen Gerichten zu belangen hat. Hat aber ein Nicht-Adeliger des Erzstifts einen Adeligen zu verklagen, so müssen drei Instanzen von Rittergerichten angeordnet werden, die erste bestehend aus einem Ritterrath und zwei gelehrten churfürstlichen Räthen, die zweite aus einem ritterbürtigen Präsidenten, zwei Ritterbürtigen (Räthen) und zwei churfürstlichen Räthen, und die dritte Instanz, zugleich auch Revisionsinstanz, wenn nämlich keine Appell an das höchste Reichsgericht eingelegt werden wollte oder wegen Geringheit der Summe nicht könnte (appellable Summe war nach den Reichsgesetzen 600 Fl. rh.), aus einem Präsidenten und vier Räthen, wie die vorige; die Ernennung Derjenigen aber, die aus den churfürstlichen Räthen zu diesen drei Dikasterien genommen werden, soll von dem Kaiser ausgehen.

3) Was die adeligen Colonen (Hofleute, Pächter) angeht, so sollen Die, welche auf den adeligen Landgütern sitzen und sonst dem Erzstift unterworfen sind, nach Abkunft und nach ihren Gütern, und den sogenannten Ehe- oder Schirmgulden an die landschaftliche Kasse bezahlen, einzig und allein vor die churtrierischen Gerichte gehören; Diejenigen aber, welche in den frei-adeligen Burgen, Schlössern, Hofhäusern und Mühlen wohnen und den Schirmgulden an die landschaftliche Kasse zu entrichten nicht schuldig sind, wie auch sonst nach Abkunft, ihren Gütern oder ihrem Domicil nicht zum Erzstift gehören, sollen einzig der Gerichtsbarkeit der Ritterschaft und ihren Dikasterien unterworfen sein.

4) Was die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen und für geistliche Personen angeht, bekennen die Paciscenten beiderseits, daß sie dem Churfürsten als Erzbischof und seinem Consistorium allein zuständig seien, und daß demnach auch alle geistliche Sachen vor dieses eingebracht und Geistliche nur vor diesem eingeklagt werden sollen.

5) Angehend die Criminalgerichtsbarkeit bezüglich der Colonen, Diener, Mägde u. dergleichen Personen soll dieselbe nach Anweisung der gemeinen Rechte entweder an der Stelle, wo das Verbrechen verübt worden, oder in dem Domicil des Verbrechers oder dort wo er ergriffen worden, von Demjenigen, dem dort die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht, ausgeübt werden; jedoch so, daß, wenn ein Verbrecher auf eine freie adelige Burg entfliehen würde, derselbe nicht mit Gewalt genommen werden solle, sondern nur mit Erlaubniß des Ritters, oder seines Kellners, die aber nicht verweigert werden darf; ebenso umgekehrt, wenn

ein Verbrecher der ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit in erzstiftische Burgen oder Schlösser entfliehen wollte.

6) Um den nicht-adeligen Unterthanen des Churfürsten die Rechtspflege, dem Adel gegenüber, desto sicherer zu stellen, ist man beiderseits übereingekommen, daß für den Fall, wo ein solcher von einem Adeligen eingeklagt worden (vor dem churfürstlichen Gerichte), und derselbe sich mit einer Instanz nicht begnügen will, ihm dann der Recurs an den höchsten Reichs-Revisionshof gegen den adeligen Kläger frei stehen soll in allen Sachen, die appellabel, d. i. 600 Fl. rh. und darüber, und daß für diesen Fall der Churfürst von seinem Privilegium, daß Niemand von seinen Gerichten appelliren dürfe, absehe.

7) Und damit Alles bezüglich der bestrittenen Immedietät, Landsässigkeit, Theilnahme an den Steuern, des vierten Theils (des ganzen Steueranschlags oder Simpels) von den Hofgütern ein- für allemal in Richtigkeit gesetzt werde, hat die Ritterschaft sich dazu verstanden, gegen die Verzichtleistung auf alle fernere Anforderungen der Nahrungs-, Nutzbarkeits-, Pflug- und dergleichen Landsteuern von Seite des Churfürsten und der beiden andern Stände, innerhalb eines halben Jahres die Summe von 30,000 Reichsthalern, den Rthlr. zu 54 Trierisch. Alb. gerechnet, zu zahlen; und sollen fortan die adeligen Güter an die Ritterkasse die (Reichs-) Steuern zahlen, sie seien in Händen eines Adeligen oder Bürgerlichen, dagegen die bürgerlichen und bäuerlichen Güter, sie mögen im Besitze eines Adeligen oder Bürgerlichen sich befinden, der Schatzung und dem landschaftlichen Wesen der landschaftlichen Kasse unterworfen sein.

8) Weil fortan die Ritterschaft ihre Kasse ganz von der landschaftlichen Kasse abgesondert halten wird, so ist man übereingekommen, daß es beiden Theilen frei stehen solle, zu Kriegszeiten getrennt oder auch gemeinschaftlich die Kriegssteuern, Fouragen u. dgl. zu entrichten, doch so, daß kein Theil zu gemeinschaftlichem Unterhandeln mit dem Feinde gezwungen werden könne; und es soll dann wegen des mit dem Feinde oder den Kriegsvölkern accordirten Quantum, wie auch wenn eine allgemeine Türkensteuer im Reiche erhoben wird, die Ritterschaft von ihren bürgerlichen und bäuerlichen Gütern an die erzstiftische Landeskasse, die Bürgerlichen aber von den adeligen Gütern, in deren Besitze sie sind, an die ritterschaftliche Kasse zu zahlen haben, so daß also, wenn die Türkensteuer separirt auf die erzstiftische Landschaft und die Reichsritterschaft ausgeschrieben würde, jeder Theil sein ausgeschriebenes Quantum abzuführen hat.

9) Die adeligen Häuser sollen zwar ihre Freiheit von Reallasten genießen; dagegen aber einfache Miethseinwohner, die mit der adeligen

Familie in keinem Dienstverhältnisse stehen, wenn sie auch außer der dringendsten Noth keine Einquartirung zu nehmen schuldig, doch allen Personallasten, als Wachen, Frohnden, Aufzug, Musterung u. dgl. unterworfen sein, so wie wenn sie nicht in einem adeligen Hause wohnten; dieselben haben dagegen aber auch die Gemeindenutzbarkeiten zu genießen, als Trierische Unterthanen.

10) Betreffend die Waldnutzbarkeiten, wie Weide-, Ecker- und Holzungsrecht, sollen Trierische Unterthanen in ritterschaftlichen Waldungen, wo sie bisher jene Rechte nicht gehabt, solche auch ferner nicht haben; ebenso umgekehrt ritterschaftliche Hofleute in churfürstlichen Waldungen. Wo aber solche Berechtigungen bestanden, sollen sie auch fortbestehen, so jedoch, daß, wenn ein ritterschaftliches Hofgut dismembrirt, aus einem zwei gemacht werden, die zwei Hofhäuser zusammen nicht mehr zu beziehen haben, als früher das eine. Haben die Gemeinden oder Ortschaften für jene Nutzbarkeiten einen Zins oder eine Abgabe an die churfürstliche Rentkammer abzutragen, so hat der adelige Hofmann ebenfalls pro rata zu entrichten.

11) Hofleute auf ritterschaftlichen Gütern, die Handel mit Wein und Früchten oder ein Handwerk betreiben wollen, haben sich dieserhalb mit den betreffenden Gemeinden bescheidentlich abzufinden, sofern sie nicht das Handwerk ausschließlich für die Hofangehörigen treiben.

12) Jeder Ritter soll in den Städten nur so viel Wein accisefrei verzapfen lassen können, als für wieviel er ein specielles Privilegium aufweisen kann; in den freiadeligen Burgsitzen auf dem Lande (hiezu gehören aber nicht die privaten adeligen Stadthäuser, Höfe und Mühlen, auch nicht die Hofleute), soll ihnen die Freiheit, die adelige Crescenz zu verzapfen, vorbehalten sein.

13) Sofern ein Adeliger, der kein Domherr ist, eine geistliche Pfründe (Personat oder sonstiges Beneficium) besitzt, die dem Simpelanschlag rechtmäßig einverleibt und somit steuer- und schatzungspflichtig ist, soll er jederzeit zu der landschaftlichen Kasse des geistlichen Standes den gehörigen Beitrag abliefern.

14) Alle vor dem Jahre 1655 von Unadeligen erworbene Güter sollen uneinlösbar sein; die nach dieser Zeit von Unadeligen erworbenen sollen einzig noch innerhalb drei Jahren von dem Adel wieder eingelöst werden können, gemäß dem ihm vom Kaiser verliehenen Privilegium (Retractus privilegiatus nobilium).

15) Letztens wird erklärt, daß unter dem Namen „der Adeligen“ in diesem Instrumente bloß diejenigen zu verstehen sind, die in einem immediaten Ritterschaftscorps wirklich immatrikulirt sind oder ferner darin immatrikulirt werden.

Das der gütliche Vergleich, durch welchen endlich der so lange dauernde Streit zwischen der Ritterschaft, dann dem Churfürsten und den beiden andern Landständen geschlichtet worden ist. Derselbe hat sodann die churfürstliche und kaiserliche Bestätigung erhalten und galt fortan als pragmatisches Gesetz [1]).

So ist die Trierische Ritterschaft, die fast den dritten Theil des Grundvermögens im Erzstifte besaß, von dem landschaftlichen Verbande förmlich ausgeschieden. Die Betreibung dieses für die beiden noch übrigen Landstände gar betrübenden Vergleichs war hauptsächlich ein Werk des Franz Georg von Schönborn, der als Dompropst noch während der Sedisvacanz auf denselben hinarbeitete und sodann, zum Churfürsten gewählt, die Bestätigung beim Kaiser nachgesucht hat. Die Art und Weise, wie die Zustimmung der beiden andern Landstände erwirkt worden ist, drückte dem ganzen Werke ein unauslöschliches Merkmal der Verwerflichkeit auf. Die Deputirten wurden nämlich eingesperrt gehalten, durch Hunger und Durst gequält, bis sie unterschrieben, was man ihnen vorgelegt hat. Wer sich solcher Mittel bedient, um eine Rechtsstreitigkeit zu beendigen, wird dem Vorwurfe, daß er der Gerechtigkeit seiner Sache selbst nicht ganz vertraue, nicht entgehen können. Im Erzstifte Mainz war in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch gewaltsame Ereignisse, namentlich den Bauernkrieg (1525), die landständische Verfassung untergegangen; der Adel, der auch dort vorher Landstand gewesen, ward immediat, und dies Beispiel war verlockend für den Adel im Trierischen. Im Herzogthum Luxemburg ist der Adel landständisch verblieben bis zur französischen Revolution, vielleicht weil Luxemburg kein geistlicher Staat war und der Herzog die Ritterschaft in ihrer Sphäre zu erhalten wußte.

XLII. Kapitel.

Fortsetzung. Die Städte und die Landschaft oder die Gemeinden als der dritte Stand.

In den Zeiten der fränkischen Könige wurden bloß zwei Stände zu den Reichsversammlungen berufen, die höhere Geistlichkeit oder die Prälaten (Bischöfe und Aebte) und der Adel. Als aber danach die Städte allmälig eine stärkere Bevölkerung erhielten, neue Städte sich bildeten, Handel und Gewerbe aufblühten, Wohlstand herbeiführten,

---

[1]) Siehe das Instrument bei **Honth. III. p. 940—930.**

die Bürger sich je nach Gewerben und Handwerken in Innungen zusammenthaten, Adelige sich es zur Ehre rechneten als Bürger angenommen zu werden, erlangten dieselben eine hohe Bedeutung für das Gemeinwesen und mußte auf ihre Interessen und Wünsche in der Regierung des Landes wie in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Rücksicht genommen werden, zumal die Fürsten oft ihrer Mittel und Hilfe bedurften. „Nicht mitrathen, nicht mitthaten" — war der stillschweigende Wahlspruch bei den germanischen Völkern. Es mußte daher bald angemessen befunden werden, den Städten Sitz und Stimme in den Berathungen der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen.

So war es in den größern Reichen, z. B. Frankreich und Deutschland, und so wurde es auch in den einzelnen Staaten, die zum deutschen Reiche gehörten und ihre Verfassung jener des Reiches selbst nachbildeten.

Der Bauernstand aber oder die Bewohner des Landes waren noch lange Zeit mit Leibeigenen untermischt und war daher dieser Stand von geringerm Ansehen. So wie aber Gewerbe, Handel, Verkehr, Wallfahrten u. dgl. einen Ort reich und ansehnlich machten, wurde ihm Erlaubniß ertheilt, sich mit Mauern zu umgeben; hiemit erhielt derselbe Städterang und waren alle Bewohner gefreit, der Leibeigenschaft ledig. Mit dem Städterang aber war zugleich das Recht der Repräsentation bei den Landtagen gegeben. Ortschaften, die sich aus Niederlassungen in der Nähe einer gräflichen Burg, des nahen Schutzes wegen, gebildet hatten, wurden von ihren Herrschaften mit der Freiheit beschenkt. Es ist nun aber das dreizehnte Jahrhundert die Zeit, wo wir viele Ortschaften unsres Erzstifts zu dem Städterang erhoben werden sehen. Mayen wird zu demselben erhoben im Jahre 1291 und bemerkt Brower dazu im Allgemeinen, daß damals viele Ortschaften sehr bevölkert und ansehnlich gewesen und daß ihnen deswegen Städterang verliehen worden sei. Anfangs hätten die Reichsfürsten solches noch nicht allein zu thun sich getraut und daher den Kaiser angegangen, dieses zu thun. Auf Ansuchen des Erzbischofs Boemund hat daher König Rudolph 1291 auch Montabaur, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Welschbillig jenen Rang ertheilt. Boppard und Oberwesel waren Reichsstädte, sind aber unter Erzbischof Balduin zuerst als Pfänder, sodann als Eigenthum an das Erzstift Trier gekommen und so erzstiftische Landstädte geworden. Ebenso ist Cochem an das Erzstift gekommen, und haben dann auch Kyllburg, Limburg a. d. L., Manderscheid, St. Wendel, Hartenfels, Kaisersesch (dieses unter Balduin), Münstermaifeld, Zell (früher genannt Hamm oder Zell

im Hamm) Städterang erhalten. Letztlich aber erhielten auch die übrigen Landgemeinden dadurch Vertretung, daß die sämmtlichen Amtmänner zu den Landtagen berufen wurden, so daß demnach der dritte Stand vertreten war in den Städten — Trier und Coblenz —, sodann in den Landstädten (oppida), nämlich: Boppard, Oberwesel, Limburg, Montabaur, Cochem, Münstermaifeld, Mayen, Zell, Bernkastel, St. Wendel, Saarburg, Pfalzel, Wittlich, Kyllburg, Schönecken, Hillesheim, Daun, Alken, Covern, Niederlahnstein, Engers, Leudesdorf, Hammerstein, Höningen, Welmich und das Cröver Reich [1]).

Endlich waren die Aemter (Amtsbezirke) so vertreten, daß von jedem der Amtmann einberufen wurde oder daß ein Amtmann zwei oder drei, auch mehre benachbarte Aemter oder Gemeinden, die nicht in strengem Amtsverbande standen oder mit andern Herrschaften gemeinschaftlich waren, zu vertreten hatte. So waren in der Einberufung zu dem Landtage 1548 zu ihrer Vertretung durch je einen Amtmann combinirt die Aemter Bernkastel mit St. Wendel, Grimburg mit Pfalzel, Schönecken mit Schönberg und Hillesheim, Bernkastel mit Baldenau und Hunolstein, Manderscheid und Udenesch (bei Clausen), Cochem mit Münstermaifeld und Ulmen, Coblenz mit Bergpflege und Capellen, Hartenfels mit Montabaur, Limburg, Molsberg, Brechen, Altenweilenau mit Camberg, Haselbach und Dietz, Baldenstein mit Hammerstein, Wesel mit Boppard, Sternberg und Schönecken (auf d. Hunsrück), Ehrenbreitstein mit Engers und Vallendar [2]).

Die älteste Nachricht über Berufung der Stände zu Landtagen in unserm Erzstifte ist aus dem Jahre 1402, indem die Limburger Chronik schreibt: „Der erste Landsteuer und erster Landtag, darzu dieses Stift (zu Limburg) erfordert ist worden anno 1402, Mittwochs vor S. Thomae, ward diesem Stift aufferlegt 24½ Gulden u. s. w.“ Viel früher wird überhaupt die Berufung der drei Stände zu Landtagen in den Einzelstaaten des deutschen Reiches nicht üblich gewesen sein, da z. B. in Betreff des uns benachbarten Herzogthums Luxemburg die erste Nachricht von Abhaltung eines Landtags aus dem Jahre 1453 ist [3]).

---

[1]) Diese Landstädte und größern Gemeinden sind so namhaft gemacht in der Einberufung des Landtages 1548 bei Honth. II. 718.

[2]) A. a. O. p. 718 et 719.

[3]) Bertholet, hist. de. Luxemb. vol. VIII. piec. just p. 77. Hier sind die drei Stände genau angegeben: Geistlichkeit, Adel (Grafen, Barone, Herren, Ritter), Bürger, Städte und alle Gemeinden des Herzogthums.



XLIII. Kapitel.

Organisation der Stände.

Da die Ritterschaft, wie wir schon gesehen haben, bereits 1576 sich faktisch von den Landständen getrennt hat und die Landtage nicht mehr besuchte, bis 1729 die förmliche Entlassung aus dem landständischen Verbande erfolgt ist, so haben wir uns hier mit ihr nicht mehr zu befassen. Die beiden noch übrig gebliebenen Landstände waren nun aber so wie das Erzstift selber eingetheilt in obererzstiftische und niedererzstiftische Landstände, in obererzstiftische geistliche und in weltliche und ebenso die niedererzstiftischen. Jede Abtheilung hatte ein Direktorium d. i. einen Ausschuß von Mitgliedern in den beiden Hauptstädten, Trier und Coblenz (daher Direktorialstädte genannt in landschaftlichen Angelegenheiten), die zu Zeiten, wo die Stände nicht auf einem Landtage versammelt waren, die ständischen Angelegenheiten zu besorgen und die Interessen zu wahren hatten. Ebenso hatte jede Abtheilung einen Primas oder Präses, der bei Landtagen das Präsidium führte, die landesherrliche Vorlage seiner Abtheilung vorzutragen, Berathung und Abstimmung zu leiten hatte. Zu dem obererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von St. Maximin als Primas und Präses (bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war es der von St. Matthias gewesen), die Aebte von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, die Stiftsdechanten von St. Paulin und St. Simeon, der vom Stift zu Pfalzel, der Prior der Carthaus bei Trier, der Landdechant des Capitels S. Petri min. und der Beichtvater in St. Irminen. Zu dem niedererzstiftischen geistlichen Direktorium gehörten der Abt von Laach als Präses, die Aebte zu Rommersdorf und Sayn, die Stiftsdechanten von St. Castor und St. Florin zu Coblenz, der von dem Stifte zu Münstermaifeld, und der Prior der Carthaus bei Coblenz. Die weltlichen Direktorien bestanden aus den Bürgermeistern und den Stadtmagistraten der beiden Direktorialstädte Trier und Coblenz.

Endlich hatten die Stände auch einen Syndicus, entweder einen gemeinschaftlichen oder es hatten die im Ober- und die im Untererzstift je einen eigenen. Derselbe hatte das ständische Archiv bei sich, hatte die Geschäfte der Stände zu führen und die Rechte derselben zu wahren; die Landstände wählten sich einen solchen selbst, und zwar aus den Rechtsgelehrten.

Der Churfürst berief durch Ausschreiben an die Stände den Landtag, im sechszehnten Jahrhunderte nach je drei Jahren, wo dann das

Steuerquantum für die ganze Periode festgestellt und jedes Jahr ein Drittel desselben gezahlt wurde. Später, insbesondre im achtzehnten Jahrhunderte, wurde in der Regel jedes Jahr ein Landtag gehalten; zuweilen allerdings wurde auch nur ein Ausschuß der Stände zusammenberufen. Beim Beginne der Landtagsverhandlungen hatten die Deputirten einen Eid zu schwören, die obererzstiftischen geistlichen in die Hände des Abtes von St. Maximin als des Primas und Präses, die weltlichen in die Hände des Bürgermeisters von Trier, und ebenso die niedererzstiftischen bei ihrem respektiven Präses. Durch diesen Eid verpflichteten sich dieselben:

1) Daß Jeder nach bestem Wissen und Gewissen des Landes Nothdurft besorgen wolle, ohne Jemandes Ansehen das Nöthige und Nützliche vortragen und nach Gewissen darüber votiren werde.

2) Daß er Alles, was über die vorliegenden Angelegenheiten und auch was beiläufig vorkomme (das principaliter und incidenter Vorkommende) oder von den Deputirten vorgetragen oder von den Ständen verabredet werde, so unter den Ständen verschwiegen halten wolle, daß er weder bezüglich der Sache, noch der Personen, Abstimmung und den Modus der Abstimmung Jemanden, wer er auch sei, etwas sagen wolle, unter Schuld und Sünde des Meineids.

3) Den Deputirten insgesammt und Einzelnen insbesondere anders nicht als ihren Committenten und auch weiter nichts, als eben wie die Landtagsresolute ausgefallen sind, die Berichte abzustatten.

Waren die Deputirten der Landstände auf einem Landtage versammelt, in den letzten Zeiten meistens zu Coblenz, früher öfter zu Trier, zuweilen zu Cochem oder Zell, dann ließ der Churfürst in seiner Gegenwart durch seinen Kanzler die Veranlassung und den Zweck des Landtags ihnen vortragen und ihnen zugleich die Proposition, namentlich in Betreff des Steuerquantum, schriftlich zustellen. Der Syndicus des geistlichen Standes beantwortete mündlich im Namen der Deputirten die Vorlage und ersuchte sie dann, dieselbe in gebührende Berathung zu ziehen und sich dann darüber zu erklären. Hierauf hielt jeder Stand seine Berathung in gesonderter Versammlung; bei dem geistlichen Stande führte der Abt von Maximin oder bei dessen Verhinderung der von St. Matthias das Direktorium, repetirte die Vorlage, hielt Umfrage, sammelte die Stimmen und beschloß nach der Mehrheit derselben. Bei dem weltlichen Stande wurde es ebenso gehalten unter dem Direktorium des ersten Bürgermeisters von Trier als dem vornehmsten Deputirten. Hatten so beide Stände beschlossen, so traten sie zusammen und vereinigten sich in einem gemeinsamen Beschlusse, während früher, wo die Ritterschaft noch auf den Landtagen

erschien, der gleichlautende Beschluß zweier Stände auch für den dritten verbindlich war.

Gegenstände der Berathung und Beschließung bildeten aber: 1) gemeinsame Nothstände des Reiches und die Subsidien, welche in Bezug darauf zu leisten waren. Dahin gehörten die Römermonate, die Türkensteuer, Wahl- und Krönungskosten und „Kammerzieler," d. i. die Beisteuer, die jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu entrichten hatte. 2) Besondrer Nutzen des Erzstifts Trier, und handelte es sich hier entweder um die Landesvertheidigung, wo sich dann die Stände zur Mitwirkung je nach Kräften bereit erklärten; oder aber um Verbesserung, Freimachung und Vermehrung der landesfürstlichen Domainen, wo sich die Stände schon weit mehr gegenüber der Regierungsvorlage zu opponiren erlaubten. Oder es handelte sich um Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Straßen und Wege, wie denn unter dem letzten Churfürsten noch hierin Namhaftes geleistet worden ist. Die für jedes Jahr oder für eine Periode von mehren Jahren zu bewilligenden Steuern bildeten aber einen stehenden Gegenstand der Berathung auf den Landtagen. Es soll hiemit nicht gesagt sein, daß die Thätigkeit der Landstände auf die genannten Gegenstände beschränkt gewesen sei; vielmehr ergibt sich aus dem Zwecke der landständischen Verfassung eine ausgedehntere Wirksamkeit. Nebstdem daß in den oben angegebenen Gegenständen ein Zusammenwirken in Rath und That zwischen dem Landesherrn und dem Volke nach altem Herkommen, nach Gesetzen und feierlichen Zusicherungen üblich war, sollte auch überhaupt der Landesherr von Zeit zu Zeit die Wünsche seines Volkes vernehmen, und zwar aus dem Munde solcher Männer, die Fürst, Volk und Vaterland liebten, die gehörige Erfahrung, Einsicht und Kenntniß des Volkes, seiner Zustände und Bedürfnisse besaßen; die unabhängig genug waren, um die Ungnade der Regierung nicht fürchten zu müssen, nicht gegen eine hohe Stelle oder ein Ordensband das Wohl des Volkes zu verkaufen. Die Landstände sollten Vermittler sein zwischen dem Landesherrn und dem Volke, Räthe des Fürsten und der Untergebenen. Dadurch konnte manche übereilte Maßregel im Werden verhütet, manche gute Anordnung durch Vorschläge der Stände erzielt werden. Wo es an einer solchen oder ähnlichen Einrichtung im staatlichen Leben fehlt, wo bloß noch besoldete Beamte zwischen dem Regenten und dem Volke stehen, die in der Regel keine allzu genaue Kenntniß des Volkes, seiner Zustände, Bedürfnisse und Stimmungen haben, da kann sich oft Jahre lang Unzufriedenheit im Volke sammeln, Mißtrauen gegen die Regierung gebären und gefährliche Gährung herbeiführen, während in den Akten der Bureau's Alles in Ordnung ist

und der Regent von Allem, was im Volke vorgeht, keine Kenntniß hat. Daher hatten denn auch die Landstände alles das überhaupt zu thun, wovon sie glaubten, daß es dem Lande nützlich sein könne; zu den zum Besten des Landes unternommenen Handlungen hatten sie nicht besondre Vollmachten nöthig, besonders wenn die Umstände der Art waren, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete. Weil sie Räthe des Landes und des Landesherrn, so hatte sich dieser mit ihnen in wichtigen Dingen zu berathen, Rücksicht auf ihren Rath zu nehmen. Bei constitutionswidrigem Verfahren des Landesherrn hatten die Stände das Recht, am Reichskammergericht gegen ihn zu klagen und ihr Recht zu suchen, so wie der Landesherr die Landstände ebenfalls vor dieses Gericht zu belangen hatte, wenn er gegen sie Beschwerden erheben wollte.

Unter des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern streit- und leidenvollen Regierung (1623—1652) ist den Landständen nur allzu viel Veranlassung zu Beschwerden über constitutionswidriges Verfahren des Landesherrn gegeben worden. Philipp Christoph war ein Herr von vielen trefflichen Anlagen, gründlichen Kenntnissen und festem Charakter; bei jedem Widerstande aber, der ihm begegnete, schlug seine Festigkeit in Willkür und Gewaltthätigkeit über, riß ihn zu einer Reihe von Rechtsverletzungen hin, die ihn in eine Menge von Prozessen am Reichskammergerichte und am kaiserlichen Hofe verwickelten. Ohnehin waren die Zustände im deutschen Reiche seit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618), durch die Einmischung Dänemarks, Frankreichs und Schwedens in die Angelegenheiten des Reiches verwirrt und kläglich zum Uebermaaß, und mußten nun nebst den allgemeinen Bedrückungen die besondern in unserm Erzstifte um so schmerzlicher empfunden werden, als dieselben dem Lande leicht hätten erspart werden können.

Schon beim Beginne seiner Regierung gerieth Philipp Christoph mit den Landständen in Streit; auf dem Landtage 1623 hatten dieselben ihm 100,000 Rthlr. als Zuschuß zur Erleichterung der Kammer und 6000 Rthlr. zu Legationsgeldern, in 6 Jahren zahlbar, bewilligt, jedoch in der Hoffnung, auf alle Zeiten von solcher außerordentlichen Last frei zu bleiben. Aber bereits 1625 berief er wieder einen Landtag nach Trier und verlangte von den Ständen eine neue Steuer zur Aufführung eines festen Schlosses am Fuße des Ehrenbreitstein, zur Vollendung des vom Vorgänger begonnenen Pallastbaues zu Trier und zur Aushebung von Kriegstruppen für die Landesvertheidigung. Die Stände waren aber der Ansicht, weder jene Bauten, noch die eigenen Truppen seien nothwendig, indem das ligistische Heer zur Vertheidigung des ganzen Reiches unterhalten werde, und verweigerten die verlangte Steuer. Der Churfürst aber ließ Deputirte von Trier und Coblenz aufgreifen

und entließ sie nicht wieder, bis sie den von ihm diktirten Landtagsabschied unterzeichnet hatten. Durch diesen rechtswidrigen Zwang hat er die Stände gegen sich aufgebracht, nicht minder auch das Domkapitel verletzt, das um seine Zustimmung zu der außerordentlichen Forderung nicht gefragt worden war.

Einen andern Streit hat er sich bald danach durch Annahme der Abtei Maximin als Commende zugezogen, wogegen der Kaiser und der spanische Hof sich kräftig widersetzten. Spanische Truppen fielen in das Trierische Land, und der Churfürst, zu schwach zum Widerstande sich fühlend, mußte die Abtei aufgeben; der Vorgang aber hatte bleibende Zwietracht zwischen ihm und jener mächtigen Abtei ausgesäet.

Einen dritten Streit führte ihm das Testament der verstorbenen Wittwe Gräfin von Sayn herbei, die ein bedeutendes Legat dem Churfürsten Lothar von Metternich, dem Vorgänger des Philipp Christoph, vermacht hatte; die Neffen des Lothar, Carl und Peter v. Metternich, Domkapitularen zu Trier, bezogen das Legat auf Metternich, Philipp Christoph auf den Churfürsten. In dem Prozesse darüber bildete sich eine Partei im Kapitel für die Metterniche gegen den Churfürsten, die nun auch die Landstände in ihrer Opposition bestärkte.

Bei allen diesen Streitigkeiten verlangt der Churfürst abermal auf dem Landtage zu Coblenz (1627) außerordentliche Steuern. Die Landstände aber bringen Beschwerden vor, die nicht allein nicht beachtet, sondern mit einer Bezichtigung auf Rebellion beantwortet werden; dazu noch hat der Churfürst das bisher bestehende Recht der Stände, das Steuerquantum unter ihren Mitgliedern selbst umzulegen, eigenmächtig an sich gezogen und den quotandi modum ihnen vorgeschrieben. Ebenso hat er eine damals wieder auftauchende Streitfrage zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande bezüglich des Fünftels des ganzen Steuerquantums, über das sich die Geistlichkeit beschwerte, eigenmächtig entschieden zum Nachtheile des weltlichen Standes. Nun appellirte der weltliche Stand an den Kaiser; dem aber folgten neue Gewaltstreiche von Seite des Churfürsten; er sucht mit Gewalt den Städten die Zurücknahme ihrer Appellation zu erpressen, mit Gewalt die Stände zu seinen Anforderungen zu zwingen und bemächtigt sich mit Gewalt der ständischen Gelder, um ihnen die Mittel zur Fortsetzung des Prozesses zu entziehen, beschuldigt letztlich die Stadt Coblenz des Verbrechens der beleidigten Majestät und läßt sich auf's Neue Treue geloben. Die geforderten Steuern treibt er sodann durch Militärexecutionen ein. Auch die obererzstiftischen Stände suchte er zu zwingen, von der Appellation abzustehen und berief dieselben zu diesem Ende nach Wittlich. Als er aber hier Widerspruch fand, entließ er die übrigen

Deputirten, die der Stadt Trier aber hielt er zurück, ließ sie einkerkern, bis sie seine eigenmächtigen Dekrete gezwungen unterschrieben hatten. In Freiheit gesetzt, haben diese aber ihre Unterschriften feierlich, als erzwungen und rechtlich ungültig, widerrufen.

Länger durfte nun der Kaiser den Vorgängen in unserm Lande nicht mehr theilnahmlos zusehen. Eine Commission, bestehend aus den Churfürsten von Mainz und von Bayern, wurde vom Kaiser niedergesetzt, den Streit zwischen Philipp Christoph und den Landständen zu untersuchen; ihre Legaten treffen 1630 zu Bingen ein, um Rede und Gegenrede der Parteien zu vernehmen und eine gütliche Austragung zu versuchen.

Der Anordnung dieser Commission, vor welcher nunmehr die Landstände eine specificirte Darlegung ihrer Beschwerden vorbrachten, verdanken wir ein inhaltreiches Aktenstück über die Verfassung und Regierung unsres Erzstifts, dessen kurz gefaßte Grundzüge hier die geeignetste Stelle finden, weil sie das bisher über die Landesverfassung Gesagte theils erläutern, theils vervollständigen. Es ist aber die Schrift: Gründlicher Bericht über diejenigen Streitigkeiten, so sich verhalten zwischen den betrangten Geist- und Weltlichen Ständen des Ertz-Stiffts und Churfürstenthumbs Trier als Appellanten und Klägern Eins- sodann dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Philips Christophen Ertzbischoff und Churf. zu Trier Appellaten u. Beklagten andern Theils[1]).

Verfassung und Regierung des Erzstifts Trier werden in dieser Schrift also dargelegt.

1) Der Erzbischof und Churfürst von Trier ist kein absoluter Herr (absolutus dominus), sondern er ist in weltlichen Dingen abhängig vom regierenden römischen Kaiser, und ist außerdem gehalten, seine Regierung gemäß der bei seiner Wahl dem Kapitel beschworenen Capitulation (oder Pakten) auch den Rechten, Reichs- und Landtags-Abschieden, dem alten Herkommen und der Billigkeit gemäß zu führen, wie denn auch die frühern Churfürsten bei Entgegennahme der Huldigung den Unterthanen allenthalben versprochen haben, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu lassen.

2) Der Erzbischof und Churfürst ist schuldig, in wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten sich des Rathes des Domkapitels und dessen Gutachtens zu gebrauchen, mit dessen Bewilligung und

[1]) Dieselbe ist eigens gedruckt erschienen im Jahre 1630 und ist auch abgedruckt bei Honth. III. p. 289 seqq.

anders nicht zu verfahren; insonderheit soll er nicht Streit mit der Stadt Trier oder irgend einer andern des Erzstifts, noch viel weniger mit einer ganzen gemeinen Landschaft anfangen, er habe denn zuvor die Sache mit dem Domkapitel reiflich überlegt.

3) Seit undenklichen Zeiten ist das Erzstift Trier in drei Stände getheilt, die Prälaten und die (übrige) Geistlichkeit, die Ritterschaft (der Adel), die Städte und die Gemeinden.

4) Von diesen Ständen hat sich die adelige Ritterschaft 1575 abgesondert und zu der freien unmittelbaren ober-rheinischen Reichsritterschaft zu schlagen unterstanden, wogegen der damalige Churfürst Jakob v. Eltz und die beiden andern Landstände einen Prozeß angestellt am kaiserlichen Kammergericht, in welchem 1593 definitive submittirt und geschlossen, aber bis Dato die Urtheile nicht veröffentlicht worden.

5) Wenn ein regierender Churfürst von Trier einen Landtag auszuschreiben für nöthig erachtet, so ist er schuldig, dem Domkapitel die Vorlagen, die er bei dem Landtag machen will, eine geraume Zeit vorher mitzutheilen und dessen Zustimmung zu verlangen [1]).

6) Gibt das Kapitel zum Landtage die Zustimmung [2]), so wird durch den Churfürsten den geistlichen und weltlichen Ständen die bevorstehende Abhaltung notificirt und werden sie auf einen bestimmten Tag und an einem bestimmten Ort zu erscheinen aufgefordert.

7) Erforderte es die Nothdurft der Landstände, einen Ausschuß- oder Rechnungstag auszuschreiben, so haben von Alters her die Direktoren oder der Ausschuß der Landstände solche Tage für sich ohne Begrüßung des Churfürsten ausgeschrieben; seit 1601 aber sind solche Ausschreiben von der churfürstlichen Canzlei ausgegangen an beide, geistliche und weltliche, Ausschüsse, im Ober-Erzstift an die Prälaten zu und um Trier und an die Stadt Trier, und im Unter-Erzstift an die Prälaten zu und um Coblenz und die Stadt Coblenz, worauf diese Direktoren ihre übrigen Mitglieder, je nach Nothdurft, einbeschieden.

8) Bei den Landtagen und nunmehr 1601 auch bei den Ausschuß- und Rechnungstagen läßt der Churfürst den Ständen vorlegen, warum sie beschieden sind, eine Copie der Vorlagen zu stellen, welche

[1]) Diese Angabe, als habe der Churfürst die Zustimmung des Kapitels zur Abhaltnng eines Landtags einzuholen gehabt, ist nicht ganz richtig. Hontheim bemerkt, jetzt (im 18. Jahrh.) finde dies nicht statt, und er sei der Ansicht, daß es nie stattgefunden habe, sondern daß der Churfürst bloß gleichzeitig mit der Berufung eines Landtags dem Kapitel die Anzeige gemacht habe, damit dasselbe, wenn es wolle, durch Depntirte die auf demselben einzubringende Proposition anhöre, worauf dieselben sich sodann entfernt hätten. Siehe Honth III. p. 200.

[2]) Ist nach der vorhergehenden Note zu restringiren.



die Stände acceptiren mit dem Erbieten, daß sie die vorgelegten Punkte in Berathschlagung ziehen und sich nach Befund der Sachen gehorsamst erklären wollen.

9) Danach halten beide, geistliche und weltliche, Stände an bestimmten Orten über die Punkte, jeder Theil seine besondere Zusammenkunft und Berathung; bei dem geistlichen Stande führt der Abt von St. Matthias das Direktorium, repetirt die Proposition, thut Umfrage, sammelt die Vota und beschließt per majora; ebenso bei dem weltlichen Stande, wo die Stadt Trier das Direktorium führt. Bei dem weltlichen Stande des Unter-Erzstiftes hat Coblenz das Direktorium. Dagegen aber hat kein Minister des Churfürsten oder ein Beamter das Recht, bei solchen Verhandlungen zugegen zu sein; die Berathungen und Beschließungen waren dadurch frei.

10) Hat nun jeder Stand seine Berathung besonders über die Vorlagen gehalten, so tragen beide Stände ihre Beschlußnahmen zusammen, vergleichen sich zu einem gemeinschaftlichen Schlusse und resolviren sich gesammter Hand auf die churfürstliche Proposition.

11) Wenn auf Reichstagen Reichssteuern bewilligt werden, so muß bei einem Landausschuß- oder Rechnungstag den Landständen notificirt werden, wie viel sie dazu als ihre Quote beizutragen schuldig sind, damit sie sich mit Einbringung und Erlegung derselben danach richten können; wo dann die Stände in Bezug auf Einbringung ihrer Quote sich nach Inhalt der Reichsabschiede zu bequemen schuldig sind.

12) Sonst kann kein regierender Erzbischof und Churfürst den Ständen irgend Land-, Kammer-, Reichs-, Defensions-, Legations- oder andre Steuern, wie sie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate aufladen, sondern ist schuldig, zuvorderst eines hochwürdigen Domkapitels Consens auszuwirken, danach die Ursachen, die ihn zu solcher Anforderung bewogen, den Landständen auf einem ausgeschriebenen Land-, Ausschuß- oder Rechnungstag zu proponiren, welche alsdann die Proposition reiflich erwägen und befundener Nothdurft nach ihrem Vermögen entweder die ganze angeforderte oder die halbe Summe, oder je zu Zeiten weniger freiwillig, ungezwungen und ungedrungen, einwilligen, bisweilen aber auch nichts bewilligen.

13) Wenn nun die Reichssteuern angekündigt oder die Land-, Kammer- und dergleichen Steuern freiwillig bewilligt worden, alsdann wissen beide, die geistlichen und weltlichen, Stände („mit Vorbehalt des Prozesses gegen die Ritterschaft"), was einem jeden Stande daran zu bezahlen gebührt. Und es hat zwar erstlich der geistliche Stand dimidiam, folgends tertiam, danach quartam gezahlt, aber 1603 haben sich beide, geistliche und weltliche, Stände verbindlich verglichen, daß

von der Zeit an der geistliche Stand in allen und jeden sich künftighin zutragenden Steuern oder Schatzungen nur eine quintam, der weltliche Stand quatuor quintas entrichten und bezahlen, auch nicht sich von einander absondern, sondern beisammen stehen und einer dem andern getreuliche Assistenz wirklich leisten sollen.

14) Die bewilligten Steuern sind die Stände nicht schuldig, sogleich auf der Stelle zu zahlen, sondern es werden jederzeit gewisse Termine zur Zahlung festgesetzt, damit inzwischen die Steuern durch die Stände umgetheilt und vor dem Termine eingesammelt werden können.

15) Bevor die Landstände die bewilligten Steuern zu dem festgesetzten Termin zahlen können, müssen nothwendig drei Dinge vorhergehen:

a) *modus quotandi,* ob nämlich auf jedes Haupt oder Rauch, oder auf das jährliche Einkommen, oder auf die Aestimation des fundi, oder der Güter in capitali, oder auf eines jeden Gewerb, oder auf die Consumptibilia, oder ob auf andre Mittel oder ob auf etliche dieser Mittel conjunctim die Steuern zu vertheilen seien;

b) *ipsa impositio* oder distributio, daß man nämlich in dem verglichenen modo quotandi per *simplum* oder *duplum* oder *triplum* darauf schlüge, damit die bewilligten Steuern sammt den daraufgehenden Kosten bezahlt werden mögen;

c) die *collectio,* daß man nämlich das distributum von den Unterthanen einsammle.

16) Diese drei Stücke (modus, methodus und forma quotandi genannt) stehen den Landständen vorzunehmen zu, ohne Eintrag und Hinderung des Churfürsten; es sei denn, daß sich die Landstände wegen des aequilibrii oder der peraequatio nicht vergleichen könnten, wo der Landesfürst nach Anhörung der Parteien sein Richteramt auszuüben hat.

17) Der geistliche Stand hat bisher auf die Einkünfte, das beständige Einkommen, der weltliche Stand aber dergestalt collectirt, daß sie erstlich auf eines jeden Armen oder Reichen Feuerstatt ohne Unterschied ein Gewisses gesetzt, danach eines Jeden Hab und Güter in fundo oder in capitali, jedoch mit nothwendigem Unterschied der Häuser, fruchtbarer und unfruchtbarer Güter gesetzt, und endlich auf eines Jeden Gewerb und Nahrung, auf ein Sicheres angeschlagen.

18) So wie der Ausschlag des simpli oder dupli oder tripli, wie es die Nothdurft erfordert, geschehen, hat ein jeder Stand den Anschlag von seinen Mitgliedern einsammeln lassen.

19) Zu diesem Ende haben die Stände hie, bevor sich selbst, ohne Eintrag von irgend Jemand, Special- und Generaleinnehmer an- und

abgesetzt, beeidigt, und aus ihrer, der Stände, Kasse bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, den Generaleinnehmern eingeliefert.

20) Die Generaleinnehmer sind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkasse, welche für den weltlichen Stand im Ober-Erzstift zu Trier im Rathhause, im Unter-Erzstift aber zu Coblenz in U. L. F. Kirche steht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern auf Anweisung der Direktoren dem Land-Rentmeister zur churfürstlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittung abzuliefern.

21) Die Generaleinnehmer sind schuldig, den Landständen über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun.

22) Weniger nicht hat auch der Landrentmeister über die empfangenen Contributiones und ob solche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landständen bei einem Land-, Rechnungs-, oder Ausschußtag richtige und klare Rechnung zu thun, solche mit Beilagen zu belegen und von den Landständen justificiren zu lassen.

Es gelang der Commission zu Bingen nicht, die Parteien zu vereinigen; nur das eine brachte sie zu Stande, daß der geistliche und der weltliche Stand sich über die Quote des respektiven Beitrags zu der ganzen Steuersumme einigten, so zwar, daß der geistliche Stand zwei Eilftel, der weltliche neun Eilftel fortan zu entrichten habe; daß aber der Churfürst dem Domkapitel und den Ständen das Recht zuerkenne, das Maß und die Zeit (der Einlieferung) der Steuern zu bestimmen, dazu konnte er nicht gebracht werden, inmaßen er behauptete, daß ihm absolute Gewalt über die Canoniker und die übrigen Unterthanen zustehe.

So viel war indessen für das Land überhaupt gewonnen, daß die beiden Stände jetzt unter sich einig waren und vereint ihre gerechten Beschwerden gegen den Churfürsten vorbringen konnten. Bald danach (1631) beschließt dieser eine Visitation des Domkapitels abzuhalten, vorgeblich zur Herstellung der Disciplin und Gottesdienstordnung, im Grunde aber, um durch Formulirung von allerlei Klagen und Vorwürfen, die ihm mißgünstigen Glieder des Kapitels (die Gebrüder Metternich) zu verfolgen. Diese erscheinen nicht, Philipp Christoph suspendirt sie vom Eintritt in das Kapitel; mehre andre Canoniker treten wegen ungerechter Behandlung jener von dem Churfürsten zurück und der Dompropst Joh. Wilh. Husmann von Namedy appellirt an den Papst; und während noch die Angelegenheit zu Rom hängt, excommunicirt Philipp Christoph die Canoniker. So folgte Gewaltstreich auf Gewaltstreich und war nun das ganze Erzstift, das Domkapitel und die Landstände, in Klagen und Beschwerden vereinigt wie Ein

Mann gegen den in maßloser Willkür vorgehenden Churfürsten. Die Stadt Trier verlangt spanische Truppen züm Schutze, die auch eintreffen. Um dieselbe Zeit hatten die Schweden den Sieg bei Leipzig über das Heer der katholischen Liga erfochten, Gustav Adolph wurde immer gefährlicher der katholischen Kirche in Deutschland; die Schwierigkeit seiner eigenen Lage in seinem Erzstifte betrachtend und andrerseits die immer wachsende Gefahr vor den Schweden entschloß sich der Churfürst, Schutz bei Frankreich zu suchen (1632). Durch dieses Ueberspringen in Frankreichs Schutz machte er aber das Trierische Land zum Schauplatze neuer Kämpfe zwischen französischen und spanischen Heeren, quält dann auf's Neue die Stände mit neuen Steuern, mit gewaltsamer Eintreibung und versucht dieselben zur Rücknahme ihrer so gerechten Klagen beim Kaiser zu zwingen. Er will nun die Stadt Trier befestigen, zu dem Ende die Simeonskirche wieder, mit Austreibung der Stiftsherren, zu einem Propugnaculum umschaffen: unerwartet aber überrumpeln die spanischen Truppen die Stadt und die französische Besatzung und führen den Churfürsten als Gefangenen des Kaisers und des Königs von Spanien ab (1635), zuerst nach den Niederlanden und sodann als Gefangenen des Kaisers nach Linz a. D. und letztlich nach Wien. Erst im Herbste 1645 kehrte der Churfürst aus seiner Gefangenschaft in sein Erzstift zurück und erst fünf Jahre später (1650) kam eine völlige Versöhnung zwischen ihm und den Ständen des Erzstifts zu Stande, aber auch jetzt erst, nachdem der Churfürst sich allseitig von neuen Stürmen bedroht sah. Er hatte sich nämlich eigenmächtig einen Coadjutor, den Freiherrn v. Reiffenberg, gewählt, im Widerspruche mit dem canonischen Rechte, wonach die Wahl eines Coadjutor wie die des Erzbischofs dem Domkapitel zusteht. Das Kapitel hatte daher einen andern Coadjutor aufgestellt, den Carl Caspar v. der Leyen, und die Reichsstände, alle aufgebracht über die Haltung Philipp Christophs in Angelegenheiten des Reiches wie seines Erzstiftes, wandten sich an den Kaiser um Verwendung beim Papste zu Gunsten des vom Kapitel gewählten Coadjutor. Außerdem hatten 1649 das Domkapitel und die Landstände eine Einigung abgeschlossen, keinen Erzbischof anzuerkennen, er sei denn *legitime* gewählt und habe den Ständen Wahrung ihrer Rechte zugesichert. Endlich aber hatte der Churfürst den westphälischen Frieden (von 1648) nicht anerkannt, die Protestation des Papstes gegen denselben, ohne vom Papste oder dessen Nuntius dazu aufgefordert zu sein, publicirt, worauf die Reichsstände in ihrer Versammlung zu Nürnberg (1649) in ernstliche Berathung zogen, den Philipp Christoph seiner fürstlichen Würde zu entkleiden. Angesichts dieser Gefahren verstand er sich endlich zu dem Vertrage, den das

Domkapitel und die Landstände unter Mitwirkung kaiserlicher Commissarien, der Erzbischöfe von Cöln und Mainz und des Bischofs von Bamberg, aufgestellt hatten.

In dem Versöhnungsinstrumente wird vorerst beiderseits Amnestie von Beleidigungen und Schädigungen während des langen Streites zugesichert. Dann soll ferner der Churfürst fortan die Regierung und Administration des Erzstifts führen in Gemäßheit der Wahlkapitulation, des Herkommens und der Weise seiner Vorgänger. Das Domkapitel soll er wieder in alle Rechte, Privilegien und Renten eintreten lassen, wie diese vor dem Beginne der Streitigkeiten bestanden. Ebenso seien die Landstände in ihre von Alters her concedirten und hergebrachten Rechte und Freiheiten zu restituiren und Alles, was dagegen gethan worden, zu kassiren. Dagegen wird der im April desselben Jahres bereits abgeschlossene Receß, daß von der Stadt Trier keine auswärtige Hilfe (des Herzogs von Luremburg) mehr nachgesucht werden dürfe, bestätigt. Dem Churfürsten soll die Disposition und Verordnung seiner Räthe, Beamten, Officiere und Soldaten wie Bedienten belassen und von ihm fortgeführt werden, wie von Alters her üblich. Die während und wegen der Streitigkeiten abgesetzten und vertriebenen geistlichen und weltlichen Beamten sollen in ihre Aemter und Ehren wieder eingesetzt werden. Alle Verhafteten müssen auf freien Fuß gesetzt werden; der unrechtmäßig gewählte Coadjutor v. Reiffenberg muß zurücktreten. Gemäß der Regel und Norm der churfürstlichen Regierung wie der Wahlkapitulation ist der Churfürst gehalten und verbunden, in wichtigen politischen und Militär-Angelegenheiten und Vorfällen, besonders wenn dem Erzstifte Gefahr oder Schaden daraus erwachsen kann, mit dem Domkapitel sich darüber vorerst zu benehmen und ohne dessen Vorwissen in dergleichen *gravioribus* nichts zu statuiren oder vorzunehmen. Die während des Streites von dem Churfürsten eingeführten Neuerungen im Justizwesen müssen kassirt, die Gerichte wieder mit gut qualificirten und unparteiischen Richtern besetzt und den streitenden Parteien der Instanzenzug von der ersten zur zweiten und zur Revision, wie er von Alters her gewesen, wieder zugestanden werden.

Die Rechte der Landstände in Betreff des ganzen Steuerwesens sind wieder hergestellt, ganz so, wie sie in dem oben dargelegten Instrumente vom Jahre 1630 enthalten sind. Alle neue Auflagen und Abgaben von Wein, Früchten, Zölle, Frohnden und Frohndegelder, die Philipp Christoph eingeführt hatte, sollen abbestellt und Alles wieder auf den alten Fuß zurückgeführt werden.

Die Aufnahme der Juden in beschwerlicher Anzahl „mit der

armen Leuthe höchstem Verderben uff dem landt und in den stätten" soll eingeschränkt und damit wie von Alters her üblich und nach der Kapitulation gehalten werden, und soll man ihnen unparteiisches Recht wie den Christen angedeihen lassen [1]).

So hat der Churfürst Philipp Christoph die Rechte und Freiheiten der Landstände wie des Domkapitels wieder anerkennen müssen, wie er dieselben bei dem Beginne seiner Regierung vorgefunden hatte, und ist so Verfassung und Regierung des Landes unverändert auf seine Nachfolger übergegangen und hat so fortbestanden bis zur Auflösung des Churstaates in der französischen Revolution. Im Uebrigen war dieser Churfürst ein eminenter Geist; galten ja Philipp Christoph, Wallenstein und Richelieu in den Augen des Volkes als die drei Haupt-ingenia der (damaligen) Welt. Die Insul von Speier mit der Trierischen in seiner Person vereinigend, machte er die größten Anstrengungen zur Vertheidigung Deutschlands gegen die Feinde der katholischen Kirche in dem dreißigjährigen Kriege, tilgte die Schulden, mit denen er das Bisthum Speier belastet gefunden hatte, und erbaute die nach ihm benannte Festung Philippsburg. Die Grafschaft Catzenellenbogen mit Limburg, das Amt Freusberg mit vier Pfarreien und die Grafschaft Veldenz, die zum Lutherthum übergetretenen Reichsfürsten verpfändet waren, hat er dem Erzstifte Trier wieder gewonnen und die verdrängte oder bedrückte katholische Religion wieder hergestellt. Blieskastel war dem Herzoge von Zweibrücken verpfändet und hatte dieser dort die lutherische Religion eingeführt; Philipp Christoph gewinnt es bei dem Reichskammergerichte, daß der Herzog das oft abgewiesene Lösegeld annehmen mußte; der Ort kam wieder an das Erzstift und erhielt damit die freie Ausübung der katholischen Religion wieder.

Ferner aber darf, der Wahrheit gemäß und zur Ehre unserer Churfürsten, nicht unbemerkt bleiben, daß Philipp Christoph mit seinen Attentaten auf die verfassungsmäßigen und alt hergebrachten Rechte und Freiheiten der Stände ganz vereinzelt in unsrer Landesgeschichte steht. Seine Vorgänger und seine Nachfolger haben jene Rechte und Freiheiten gewissenhaft geachtet, haben keine Versuche gemacht, die landesherrlichen Rechte auf Kosten der Freiheiten der Untergebenen zu erweitern. Selbst wenn Unterthanen die Treue gebrochen hatten, wie das bei den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz und auch mit Boppard vorgekommen ist, und es nun nach Dämpfung der Aufstände in den Händen

---

[1]) Bei Honth. III. p. 663 — 668. Die Geschichte der unruhigen Regierung des Churfürsten Philipp Christoph ist ausführlich dargelegt in dem Rhein. Antiq. Mittelrh. II. Abth. 1. Band S. 288 — 470.

des Landesfürsten gestanden hätte, zur Strafe ihnen gewisse Freiheiten zu entziehen, so hat derselbe dies dennoch nicht gethan, sondern die Städte bei ihren bisherigen Rechten und Privilegien zu belassen gelobt. In dem Charakter der geistlichen Staaten überhaupt lag nicht die Tendenz nach absoluter Herrschaft; sie waren nicht Erbstaaten, wie die weltlichen Fürstenthümer, wo sich in der Regentenfamilie natürlich dynastische Interessen und Bestrebungen bilden sowohl zur Gebietserweiterung als zur Erhöhung der landesherrlichen Gewalt im Innern. Die geistlichen Fürsten kamen durch Wahl, nicht durch Geburt, zu ihrer Würde, waren Cälibatäre, hatten keine Familie und keine Familieninteressen, waren nicht selbstsüchtig und konnten alle Liebe und Sorge ihren Untergebenen widmen. Daher denn auch das wahrhaft Väterliche in der Regierung der geistlichen Fürsten und die kindliche Anhänglichkeit der Untergebenen an ihre Landesherren in den geistlichen Staaten, ein Verhältniß, das im ganzen deutschen Reiche bis zu dessen Auflösung sprichwörtlich geworden war, indem es hieß: „Unter dem Krummstab ist gut leben." Die Steuern waren geringer, als in weltlichen Staaten, weil der Hof weit weniger Bedürfnisse hatte; der Militärdienst war nicht drückend, weil nur eine kleine Mannschaft erforderlich, und dachten geistliche Fürsten nicht daran, ihre Landessöhne an fremde Werber um schnöden Sold zu verkaufen. Nach dem dreißigjährigen Kriege, wo die Reichsfürsten eine größere Militärmacht unterhielten, sehen wir die ständische Verfassung in weltlichen Staaten allmälig untergehen, während sie in den geistlichen fortbestehen bleibt. Carl Caspar v. der Leyen, Johann Hugo v. Orsbeck, Nachfolger Philipp Christophs, waren ausgezeichnet durch Milde ihres Regiments. Sie waren Lieblinge des Volkes, wie Hontheim sagt, „von deren Thaten unsre Eltern nicht erzählen konnten ohne Schluchzen und Thränen der Rührung" [1]).

XLIV. Kapitel.

Das Städtewesen, zunächst die Stadt Trier.

Das Erzstift Trier hatte nur zwei eigentliche Städte (civitates), Trier und Coblenz, ja in der fränkischen Periode nur Trier, da Coblenz, unter den Römern ein Castell, in fränkischer Zeit ein königlicher Maier-Hof, erst nach der Schenkung an Erzbischof Poppo (1018) sich allmälig zu einer Stadt aufgeschwungen hat. Was wir daher hier über das

[1]) Prodrom. in dedicat.

Städtewesen in älterer Zeit bis zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts sagen, findet zunächst nur auf Trier Anwendung.

Unter den fränkischen Königen bestand die unmittelbare Obrigkeit jeder größern Stadt aus einem Grafen (comes), der die Gerichtsbarkeit über dieselbe und den umliegenden Gau besaß und dieselbe als Präsident mit mehren Richtern als Assessoren um sich ausübte. Er war Richter und Präfekt der Stadt und des Gaues. Seine Ernennung ging vom Könige oder Kaiser aus, und war sein Amt nicht erblich, wie es später erst geworden ist, in Frankreich im 10. Jahrhunderte, in Deutschland noch später erst. Zur Ueberwachung dieser comites wurden von Zeit zu Zeit königliche Gesandte (missi, legati dominici sive regii) von dem Könige in die Städte und Provinzen entsendet, um diejenigen zu überwachen, welchen die Gerichtspflege anvertraut war, Klagen und Beschwerden zu heben und die Grafen zurechtzuweisen, wenn sie unrecht gehandelt, und um angesehene, weise und gottesfürchtige Männer zu Richtern zu bestellen, Alles im Namen des Königs. Auch hatten sie für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, die Provinzen von Räubern zu reinigen, für gerechte und billige Behandlung der Armen, Wittwen und Waisen zu wachen. Nebst der Justizpflege lag dem Grafen auch ob, die Kriegsmannschaft aus seinem Bezirke zu dem Heerbanne zu führen.

Als nun im 8. und 9. Jahrhunderte das Comitat, d. i. der Inbegriff der dem Grafen zustehenden Gerichtsbarkeit, in unserm Erzbisthum aus Uebertragung der Könige an unsre Erzbischöfe übergegangen ist, trat der Vogt (advocatus) der Trierischen Kirche an die Stelle des Grafen und übte nun aus Uebertragung und im Namen des Erzbischofs die Gerichtsbarkeit in der Stadt Trier aus. Der Obervogt der Trierischen Kirche war, wie wir früher gehört haben, der Pfalzgraf bei Rhein, der also die Vogtei in Trier hatte, während Untervögte die Gerichtsbarkeit in den übrigen Distrikten des Erzbisthums zu verwalten hatten. Diese Vögte hielten jährlich drei Generalgerichtssitzungen in ihren Distrikten und fiel ihnen ein Drittel der Strafgelder zu, während zwei Drittel der Kirche gehörten, für welche sie die Rechtspflege ausübten. Zu Ende des 12. Jahrhunderts ging die Obervogtei über Trier ein oder besser, kehrte in die Hände des Erzbischofs von Trier wieder zurück; in der Mitte des 13. ebenfalls die über Coblenz und übten die Erzbischöfe fortan selbst oder durch andre von ihnen bestellte Beamte die Rechte aus, welche früher die Vögte in ihrem Namen ausgeübt hatten. Bei dem Einbrechen des Faustrechts nämlich hatte der Schutz, den die Vögte zu leisten im Stande waren, sich als weit unzureichend gezeigt; auch wurden überall bittere Klagen von den Kirchen, bischöflichen und

abteilichen, geführt, daß die Vögte die Kirchen mehr bedrückten und beraubten, als schützten; unsre Erzbischöfe ließen daher die Vogteien eingehen und bewarben sich um Vasallen, errichteten Burgen, mit denen sie Burgmänner belehnten. Zur Verwaltung der Justiz in den Städten setzten sie nun einen Schultheiß (praetor) mit Scheffen als Assessoren und Richtern (Scheffengericht) an.

Bis zu dieser Zeit — zum dreizehnten Jahrhunderte — ist von einer andern städtischen Obrigkeit oder Behörde nicht Rede. Wohl ist bereits unter Kaiser Friedrich I und unserm Erzbischofe Hillin von der Stadt Trier ein Versuch gemacht worden, sich zu einer Commune zu organisiren und sich eine eigene Obrigkeit zu wählen; ohne Zweifel war es der erste Versuch und sein Ausgang zeigt sonnenklar, wie das gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen den Erzbischöfen und der Stadt Trier damals gewesen ist, und daß der Stadt, als untergeben der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs, das Recht nicht zustand, sich selbst eine Obrigkeit zu wählen. Der Vorgang ist aber für die nachherige Geschichte der Stadt und zur Orientirung in ihrem langen Streite mit den Churfürsten wegen prätendirter Reichsunmittelbarkeit so wichtig, daß wir hier näher auf denselben eingehen müssen.

Bekanntlich hat das in dem 13. und 14. Jahrhunderte in den Städten entstandene Zunftwesen, von welchem tiefer unten eigens gehandelt werden wird, einen bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung des städtischen Regiments ausgeübt. Kyriander (eigentlich Hermann) der Advocat der Stadt Trier in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in ihrem Streite mit dem Churfürsten um Reichsunmittelbarkeit, meint nun, bereits unter Kaiser Friedrich I, näher, um das Jahr 1161, hätten zu Trier bereits Handwerkerzünfte und Innungen bestanden, die ihre eigenen Gesetze und eigene Meister gehabt hätten. Aus dieser Angabe will er dann weiter einen Beweis bilden, daß die Stadt sich zu jener Zeit einer besondern Freiheit erfreut, eine sich selbst nach eigenen Gesetzen regierende Stadt gewesen sei. Er schreibt nämlich. „Bekanntlich haben zur Zeit Kaiser Friedrich I zu Trier unter den Bürgern Sodalitäten oder Bürger-Tribus (sodalitates seu tribus civium) im Deutschen „„Zunfften und Broderschafften““ bestanden und haben dieselben ihre Meister und die Zünfte ihre eigenen Gesetze gehabt“[1]).

Unser Brower hat diese Angabe ohne weitere Prüfung angenommen und hat sich begnügt, die falschen Folgerungen, die Kyriander zu Gunsten der vorgeblichen Immedietät oder Reichsfreiheit der Stadt Trier gezogen

[1]) De origine et statu . . Aug. Trevir. Part. XIII. p. 104 et 105 edit. orig.

hat, zu widerlegen [1]). Dasselbe hat Hontheim gethan, in der Bemerkung, Kyriander habe mit unglücklichem Erfolge sich auf jene Bürgerzünfte (collegia civium) berufen, um die Freiheit der Stadt zu erweisen, da dieselben ja eben durch Kaiser Friedrich I gänzlich aufgelöst und zwar als eine Neuerung verboten worden seien [2]). Kyriander bedient sich jener seiner Behauptung von dem Vorhandensein von Zünften zur Zeit des Kaisers Friedrich I also, daß er sagt, es hätten zu Trier, wie in vielen andern Städten, Dienstmannen oder Ritter gelebt, die sammt den Scheffen und den übrigen Patriciern für die Vornehmern gegolten hätten, in deren Händen von alten Zeiten her die Regierung der Stadt gelegen, wie noch bis auf unsre (Kyrianders) Tage in der (freien Reichs-)Stadt Nürnberg. Aehnlich sei es mit dem Stadtregimente in andern Städten des Reichs gewesen, zu Cöln, Lüttich, Aachen und in andern, in deren Jahrbüchern erzählt werde, wie frühe die jetzige Verfassung eingeführt worden sei; daß nämlich die Zünfte der Bürger ihre aus dem Volke gewählten Rathsherren und obrigkeitlichen Personen aufgestellt, und die Patricier nicht allein das städtische Regiment in Händen gehabt hätten. Demnach meint nun Kyriander, Trier sei seit Einwanderung der Franken in Gallien eine freie, nach ihren eigenen Gesetzen sich selbst regierende Stadt gewesen; das Regiment hätten die Optimaten derselben geführt und zur Zeit Friedrich I hätten bereits die Zünfte sich Antheil an demselben erworben gehabt.

Indessen ist die ganze Argumentation Kyrianders ein grober Irrthum oder vielmehr ein Advokatenkniff, weil die Annahmen, von denen ausgegangen wird, grundfalsch sind. Vorerst wird angenommen, ja geradezu behauptet, seit der Einwanderung der Franken habe es Städte in Gallien gegeben, die besondere Freiheiten genossen und sich ihre eigenen Obrigkeiten gewählt hätten. Wir wissen aber, daß die Städte mit den umliegenden Gauen unter Grafen gestanden haben, die von den Königen gesetzt wurden und im Namen dieser alle Gerichtsbarkeit ausübten, daß das Comitat zu Trier auf unsre Erzbischöfe übergegangen ist, die zuerst durch ihren Vogt und seit dem 13. Jahrhundert durch ein Scheffengericht mit einem Schultheiß die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Kyriander statuirt also für Trier eine Ausnahmestellung in fränkischer Zeit, die geradezu mit aller Geschichte im Widerspruche steht. Und ferner ist auch die andre Annahme Kyriander's, daß es unter Friedrich I zu Trier schon Zünfte gegeben habe, nicht minder falsch.

---

[1]) Annal. Trev. Tom. II. n. 134 et 135.

[2]) Hist. dipl. Tom. I. p. 594 n. c.

Weil aber dem Brower und dem Hontheim diese Falschheit entgangen ist, wollen wir dieselbe in Kürze hervorheben.

Die Behauptung Kyriander's, daß zur Zeit Friedrich I bereits die Zünfte zu Trier bestanden hätten, ist hergenommen aus einer Urkunde dieses Kaisers, worin es heißt: „Auch soll die Vereinigung der Bürger zu Trier (*communio* civium Trevirensium), die auch Eidgenossenschaft heißt (*conjuratio*), die wir in dieser Stadt, als wir daselbst anwesend (1157), vernichtet und mit unserm Ansehen gänzlich untersagt haben, die aber danach wieder, wie wir gehört, erneuert worden, aufhören und nichtig sein" [1]).

Man muß, wie Kyrander, von Parteiinteressen befangen sein, um in jener communio oder conjuratio der Bürger zu Trier Zünfte und Bruderschaften zu finden, die bereits an dem städtischen Regimente Antheil gehabt hätten, und daß Kaiser Friedrich I diese Verfassung des Regimentes aufgehoben, d. i. die städtische Freiheit geschmälert habe. Was immerhin diese communio civium gewesen sein möge, so viel geht aus dem Texte der kaiserlichen Urkunde hervor, daß es eine Neuerung gewesen, indem es heißt, sie soll verboten sein und der Erzbischof und der Pfalzgraf (als Vogt der Trierischen Kirche) sollen Beide die herkömmliche Jurisdiktion ausüben. Daß die Verbindung der Bürger zu Trier — denn eine solche war es jedenfalls — eine Neuerung gewesen und zwar zum Nachtheil der Rechte und des Ansehens des Erzbischofs, das geht sonnenklar aus dem Schreiben des Pfalzgrafen Conrad an die Bürgerschaft zu Trier hervor, unmittelbar nach dem Erlasse jener Urkunde des Kaisers. Der Erzbischof Hillin nämlich hatte auf dem Reichstage vor dem Kaiser und den Reichsfürsten Klage vorgebracht über die Neuerungen der Bürger zu Trier, und daß diese unter Zustimmung des Pfalzgrafen Conrad, des Vogts der Trierischen Kirche, vorgenommen worden seien. Die Klagen waren so begründet, daß die Fürsten alle einstimmig erklärten, in Form eines richterlichen Spruchs und in kaiserlicher Machtvollkommenheit müsse dem Pfalzgrafen verboten werden, jene Neuerungen länger zu dulden. Der Pfalzgraf eröffnete nun der Bürgerschaft: „daß sein Herr, der Erzbischof von Trier, vor dem Kaiser und der

---

[1]) Communio quoque civium Trevirensium, quae et conjuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus, dum praesentes fuimus, et autoritate nostra prorsus interdiximus, quae et postea, sicut audivimus, reiterata est, cassetur et in irritum revocetur, imperiali edicto statuentes, ne deinceps studio archiepiscopi vel industria comitis Palatini reiteretur, uterque, archiepiscopus videlicet et comes Palatinus debitam justitiam in civitate habeat et consuetam. Honth. I. p. 594.

Reichsversammlung eine schwere Klage vorgebracht darüber, daß die Bürger gegen seine (des Erzbischofs) **Ehre und die alten Rechte der Stadt Trier gewisse neue Gewohnheiten und gewisse ungewohnte Rechte einer Art Bürgergenossenschaft** (communio) **unter sich aufgerichtet und daß ich mich bei Gelegenheiten zur Einwilligung hiezu habe verleiten lassen."** Und sodann eröffnet der Pfalzgraf der Bürgerschaft, in Folge des an ihn ergangenen Reichsbeschlusses, den Befehl: „**daß sie von ihrem Vorhaben gänzlich abzustehen und die schuldige Ehre seinem Herrn dem Erzbischofe in diesen und allen andern Stücken zu erweisen und dessen Anordnungen und Willen nie entgegen zu handeln hätten**" [1]).

Hienach ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Bürger zu Trier eine Verbindung unter sich eingegangen hatten, die zum Zwecke hatte, der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs sich zu entziehen, und sich selber nach eigenen Gesetzen zu regieren. Es war das erste Auftauchen des Gelüstens nach Reichsfreiheit. Daß dem so sei und daß an dieser Stelle nicht von Zünften in dem Sinne von Handwerkerverbindungen, sondern von einer Conspiration der Bürger insgesammt zu politischen Zwecken die Rede sei, ergibt sich auch ferner noch aus den historischen Notizen des Glossarium von Du-Cange zu dem Worte communio (communia, communitas), von welchem unser Wort Commune, Gemeinde, herzuleiten ist. Nach diesen Notizen sind solche communiae (Bürgergemeinheiten) zuerst in Frankreich von Ludwig VII errichtet worden, der, um die Uebermacht und räuberische Tyrannei der Vasallen zu brechen und Ordnung in seinem Reiche zu schaffen, unter Vermittelung der Bischöfe die Bürger der Städte sich vereinigen ließ, damit sie bewaffnet ihm Hilfe leisteten im Kampfe gegen die Vasallen. Nachdem so unter königlicher Autorität das Beispiel gegeben war, schlossen auch Städtebewohner sich zu einer Gemeinheit zusammen, um sich der Gerichtsbarkeit von Vasallen zu entziehen, und sich unmittelbar an den König anzuschließen. Ein Beispiel hievon wird angeführt von der bischöflichen Stadt Vezelay, das mit unserm Vorgange die vollendetste Aehnlichkeit hat. „Die Bürger von Vezelay, heißt es, haben eine Commune unter sich aufgerichtet, indem sie eidlich sich verbindet, fortan der Gerichtsbarkeit (der Herrschaft) der Kirche (des Bischofs) nicht mehr unterthänig sein zu wollen" [2]). Hier haben wir die communio und die conjuratio,

---

[1]) Honth. I. p. 595.

[2]) Vezeliacenses *communiam* inter se facientes, communiter *conjurasse,* quod Ecclessiae dominio ulterius non subjacerent.

gerade wie zu Trier gegen den Erzbischof Hillin, wie in der Urkunde des Kaisers Friedrich I in Betreff unsrer Stadt gesagt ist. Was aber näher noch die Bürger zu Trier mit jener communio gewollt, ergibt sich ferner aus Du-Cange, wo er die vornehmsten Rechte einer solchen communia angibt. Diese waren das Scabinat (Scheffenthum) d. i. ein Scheffengericht, Rathscollegium, eigene Obrigkeit (majoratus), eigenes Siegel, ein Wachthurm mit (Sturm-)Glocke darin und Gerichtsbarkeit. Scabinatus, Collegium, Majoratus, Sigillum, Campana, Berfridus [1]) et Jurisdictio, wie Du-Cange sagt.

Unter Kaiser Friedrich I begannen die Städte vielerwärts, zuerst die für den Handel so günstig gelegenen italienischen, durch Handel, Verkehr und Gewerbe reich und mächtig zu werden und suchten daher, wo sie konnten, sich von ihren bisherigen Herrschaften unabhängig zu machen, sich selber nach eigenen Gesetzen zu regieren und sich selber ihre Obrigkeiten zu wählen. Es ist bekannt, wie lange und schwere Kämpfe eben der genannte Kaiser mit den mächtigen und nach Unabhängigkeit ringenden Städten Oberitaliens zu kämpfen hatte, und es liegt daher die Vermuthung nahe, daß er eben wegen der in Italien gemachten Erfahrungen das in deutschen Städten ebenfalls auftauchende Gelüsten nach Unabhängigkeit bei seinem ersten Sichtbarwerden so entschieden niederzuhalten suchte. Sein Nachfolger, Kaiser Friedrich II, folgte hierin seinen Fußstapfen und verbot den Städten nicht allein Gemeindeversammlungen und das Wählen eigener Obrigkeiten, wie diese immer heißen möchten, sondern auch die Bildung von Handwerkszünften und Handwerksbruderschaften ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeiten, weil eben aus den Zünften ein unabhängiges städtisches Regiment sich zu entwickeln pflegte. Derselbe gab daher eine merkwürdige Reichstagsverordnung im Jahre 1232 in Betreff der Rechte der Reichsfürsten bezüglich der Städte, deren Inhalt hier angegeben werden muß, weil

---

[1]) **Berfridus**, **belfridus** und noch mehre ähnliche Formen, das französische *beffroy*, bezeichnete zuerst eine Kriegsmaschine, erbaut in Form eines Thurms, der die Höhe von Stadtmauern überragte, mehre Stockwerke mit Zimmern hatte und auf vier Rädern fortbewegt wurde. In diesen Thurm stellten sich bewaffnete Soldaten zum Angriff und zur Vertheidigung bei Städten und befestigten Lagern. Später aber wurden **Berfridi** genannt hohe Thürme, die in den Städten errichtet wurden, in deren höchstem Gemache sich Wächter befanden, welche bei Annäherung eines Feindes die in diesem Thurme befindliche Sturmglocke (**campana**) anzuschlagen hatten, worauf die Bürger sich bewaffnet einfinden mußten. Diese Glocke wurde sodann auch angezogen, wenn die Bürger zu andern Zwecken zusammenzuberufen waren, woher sie auch den Namen Bannglocke (**campana bannatis**) erhalten hat, weil sich die Bürger, die innerhalb des Bannes der Stadt wohnten, auf ihren Schlag zu versammeln hatten.

aus derselben hervorgeht, daß damals den Fürsten die Gerichtsbarkeit über ihre Städte zustand, diese aber nicht befugt waren, sich selber Obrigkeiten zu stellen. Die Constitution sagt aber, daß die Reichsfürsten, geistliche und weltliche, in ihren vom Kaiser und Reiche übertragenen Rechten und Freiheiten gehandhabt und diese letztern in der weitesten Ausdehnung ihnen zustehen sollten[1]). Daher cassire der Kaiser und vernichte Alles, was in Städten etwa geschehen zur Schmälerung der Rechte der Fürsten, die Aufstellung von Gemeinderäthen (communia consilia), Bürgermeistern oder städtischen Rektoren (Magistros civium seu rectores) und andrer wie immer benannter städtischen Beamten, die von der Gesammtheit der Bürger ohne Einwilligung der Erzbischöfe oder Bischöfe aufgestellt werden, wie dieselben auch nach Verschiedenheit der Städte benannt sein mögen. Ebenso auch vernichtet der Kaiser die Bruderschaften jeglichen Handwerks und Zunfteinigungen, wie sie immer heißen mögen; ohne Zweifel für den Fall, daß sie ohne Zustimmung des betreffenden Fürsten errichtet worden sind. Und endlich heißt es geradezu: „Denn wie bisheran die Herrschaft über die Städte und alle Güter, die von der kaiserlichen Majestät verliehen werden, den Erzbischöfen und Bischöfen zugestanden hat, so wollen wir auch, daß dieselbe Herrschaft auch ihnen und ihren Beamten, die sie selber angestellt haben, auf immer verbleiben soll, ohne daß diesen irgend ein Mißbrauch, wenn ein solcher irgend sich widerrechtlich eingeschlichen, entgegenstehen könnte u. s. w.“[2]).

Aus den im Vorstehenden dargelegten Daten, die theils allgemein deutschen, theils speciell Trierischen Constitutionen der Kaiser entnommen sind, geht hervor, daß es bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Trier keine von der Stadt selbst angeordnete Obrigkeit gegeben, die Stadt sich nicht selbst regiert habe, sondern daß sie der Herrschaft der Erzbischöfe in weltlichen Dingen unterworfen gewesen sei. Nach der Rückkehr der Vogteigerechtigkeit in die Hände der Erzbischöfe unter Johannes I (1197) ernannten die Erzbischöfe einen Schultheiß mit Scheffen, die in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten und das städtische Regiment führten. So war es zu Trier seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts, und so wurde es zu Coblenz

---

[1]) Libertates et dona, quae nunc possident et sunt pro tempore possessuri, *latissima interpretatione gaudeant* etc.

[2]) Siehe die Constitution bei Müller, Reichstagsabschiede I. Bd. S. 15 u. 16; bei Honth. I p. 711 et 712

unter Erzbischof Arnold II einige Jahrzehnte später. Daß es zu Trier so gewesen, ersehen wir auch aus der Einigung der sieben Hauptkirchen hierselbst aus dem Jahre 1242, wo es heißt: „Wenn Jemand aus den Excommunicirten widerspenstig der h. Messe und dem Gottesdienste sich eindrängt und aufgefordert fortzugehen nicht Folge leistet, so soll vor dem Evangelium der Priester die Kirchengewänder ablegen und der Chor hinausgehen; und sodann sind der Schultheiß und die Scheffen (das Scheffengericht) aufzufordern, sofern es ein Trierischer Bürger ist, daß sie einen solchen zu Strafe ziehen, und sollten sie darauf nicht eingehen, so wären sie selbst wegen Nachlässigkeit als Excommunicirte zu publiciren“ [1]). Justiz und Polizei lagen also in den Händen des von dem Erzbischofe angesetzten Scheffenraths oder Scheffengerichts in der Stadt.

Allerdings hat um diese Zeit die Stadt Schritte gethan, die Herrschaft der Erzbischöfe abzuschütteln und sich selber zu regieren als Freistadt. Die Gelegenheiten, die sie sich für diese Schritte ausersah, sind sehr anrüchiger Natur und weisen eben dadurch auf gänzlichen Mangel an Rechtsgründen für ihren erhobenen Anspruch. Der erste Schritt fällt in das Jahr 1212, folgte unmittelbar auf den Tod des Erzbischofs Johannes I, unter welchem die Vogtei über Trier in die Hände des Erzbischofs zurückgekehrt war. Insofern war der Zeitpunkt klug gewählt, als eben erst unter jenem Erzbischofe die Advocatie über die Stadt an die Trierische Kirche zurückgekehrt war, und sonach das Ableben desselben der Stadt die erste und zugleich günstigste Gelegenheit darbot, diese Advocatie selber an sich zu ziehen und das Uebergehen derselben auf die Nachfolger des Johannes zu verhüthen. Unmittelbar vor dem Tode des Erzbischofs war nun Kaiser Otto IV wegen Eidbrüchigkeit von Papst Innocenz III in den Bann gethan worden. Sofort haben sich alle Hohenstaufisch gesinnten deutschen Fürsten von dem gebannten Wittelsbacher abgewendet und unter diesen auch der Erzbischof von Trier, sind zusammengetreten und haben den hoffnungsvollen Enkel Friedrich Barbarossa's, Friedrich II, zum Kaiser gewählt. Otto aber suchte sich zu halten und warb sich Anhänger, wie er konnte; die Stadt Trier benützte diese Gelegenheit, wo derselbe in der Noth sich befand und gegen den Papst und die geistlichen Wahlfürsten und darunter den Erzbischof von Trier äußerst aufgebracht war, und ließ sich von demselben 1212 zu Hagenau einen Freibrief ausstellen, worin

[1]) Honth. I. p. 728. Hontheim macht zu der angeführten Stelle die richtige Bemerkung, „daß damals in den Händen des Scheffengerichts das städtische Regiment gewesen sei“.

der Gebannte, dem schon ein andrer Kaiser gegenüberstand, in Anerkennung der Anhänglichkeit der Stadt Trier an ihn und das Reich und der ihm geleisteten Unterstützung die Dienstmannen und Bürger der Stadt, ihre Personen und Güter, in seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt (sub nostram et imperii specialem defensionem recepimus) [1]).

So hatte die Stadt den ersten Schritt gethan, sich der Herrschaft des Erzbischofs zu entziehen, ohne Wissen und Einwilligung dieses, bei einem gebannten Kaiser, von dem sich bereits der größte Theil des Reiches abgewandt hatte und der durch jedes Mittel sich gegen den neugewählten König Friedrich II zu halten suchte. Dieser für den Geber und die Empfänger wenig ehrenvolle Freibrief war später das älteste, erste und Hauptdocument, welches die Stadt für ihre prätendirte Reichsfreiheit beizubringen hatte. Das zweite aber war aus dem Jahre 1242, ausgestellt von König Conrad, dem Sohne des noch lebenden und excommunicirten Friedrich II, und ist ebenso anrüchiger Natur, wie jenes erste. Nach dem Tode des Erzbischofs Theoderich nämlich (28. März 1242) war „von dem größern und einsichtsvollern Theile des Clerus" zum Erzbischof gewählt worden Arnold II (von Isenburg), während ein Theil des Adels diesem den Propst von St. Paulin, Rudolph von der Brücken, aus einem zu Trier mächtigen Rittergeschlechte, das seinen Sitz in den römischen Festungswerken an der Moselbrücke bei St. Barbara hatte, entgegengesetzt hat. In des gebannten Kaisers und seines Sohnes Conrad Schutz fand Rudolph eine mächtige Stütze, während von Beiden Arnold gehaßt wurde, aus keinem andern Grunde, als weil er ein Isenburger war und ein Verwandter des Hauses Epstein oder des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der durch seine Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl sich und seiner ganzen Verwandtschaft den Unwillen und die Erbitterung Friedrichs und seines Sohnes Conrad zugezogen hatte. Der großen Anstrengungen und der hartnäckigen Kämpfe der Rudolphischen Partei und des Königs Conrad ungeachtet siegte die Sache Arnold's und Rudolph mußte sich zurückziehen. Die hiedurch gesteigerte feindselige Gesinnung Conrad's gegen den Erzbischof Arnold benützte die Stadt, sich von demselben einen Freibrief zu erwirken, und das Ansuchen kam Conrad gelegen, seinen Unwillen gegen den Erzbischof auszulassen. Unter dem 14. Juli 1242 stellte er daher der Stadt einen Schutzbrief aus, worin er die Bürger in dankbarer Anerkennung der Dienste, die sie seinem Vater, dem Reiche

---

[1]) Brow. annal. Trev. libr. XV. n. 90.

und ihm geleistet und fürder noch leisten können, „mit ihren Personen und Gütern unter seinen und des Reiches besondern Schutz nimmt“ [1]).

Während der unruhigen und schwachen Regierung des Erzbischofs Diether (1300—1307) wagte die Bürgerschaft fernere Schritte zur Schmälerung der Gerichtsbarkeit desselben über die Stadt. Dem kriegerischen Grafen Heinrich von Luxemburg verlieh sie vermittels eines Bündnisses mit ihm das Bürgerrecht, und hatte derselbe von der Zeit ein Haus in der Stadt, galt als Bürger und erhielt dazu jährlich eine Summe von 400 Goldgulden Schutzgeld, wogegen er der Stadt Hilfe gegen Jeden, den Kaiser und den Erzbischof ausgenommen, zusagte [2]). Offenbar aber lag die Absicht im Hintergrunde, sich in dem Grafen eine mächtige Stütze zu gewinnen zur allmäligen Abschüttelung der Herrschaft des Erzbischofs. Diese Absicht trat auch sehr bald (1303) offen heraus, in einem förmlichen Aufstande der Bürgerschaft gegen die erzbischöflichen Beamten der Stadt und den Erzbischof selbst. Die Handwerkerzünfte nämlich, die von des Erzbischofs Theoderich II Zeit (1212—1242) tolerirt worden, verbanden sich jetzt behufs größerer Macht durch Statuten zu Genossenschaften und bedienten sich ihres Einflusses zur Aufreizung der Bürgerschaft. Sie verachteten daher die Optimaten und Scheffen, die mit dem Schultheiß im Namen des Erzbischofs die Rechtspflege ausübten, erklärend, daß, so lange der Magistrat und die Beamtenstellen nicht allen zugänglich seien, das Volk nicht gleichmäßigen Antheil an dem Gemeinwesen habe; kurz, die Zünfte forderten Theilnahme an dem städtischen Regimente. Sie trieben dies so weit, daß sie die bisherige Kopfsteuer verweigerten, die Scheffen und ihre Anhänger verjagten, sich an ihrem Vermögen vergriffen, ihre Stellen eigenmächtig besetzten und die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs offen abwarfen [3]). Der Erzbischof, äußerst schwach gegenüber Trier wie der Stadt Coblenz, wo Aehnliches vorgegangen, in Ungnade gefallen bei dem Kaiser Albert und von seinen Freunden verlassen, hat in einem Vertrage mit der Stadt auf zwei Jahre den Zünften die eingedrungenen Rathsmitglieder zugestanden, d. i. die Räthe (consules) derselben neben seinen Scheffen Sitz nehmen lassen, jedoch so, daß dieselben sich in die Gerichtsbarkeit

---

[1]) Siehe Brower, annal. Trev. libr. XVI. n. 6. Für die Geschichte der Entstehung dieses Freibriefes sehe man den Rhein. Antiq. III. Abth. 1. Bd. S. 483—485.

[2]) Dieses Haus, in der Brodstraße gelegen, hieß zuerst „Haus zum Adler“, später „Königshaus“. Siehe Trier. Wochenblatt von 1818 No. 10.

[3]) Brow. annal. libr. XVI. n. 166.

der Stadt nicht einmischten, an Verhängung richterlicher Urtheile keinen Antheil nähmen [1]).

Diesem Vertage gemäß sollte allerdings das Scheffengericht mit dem Schultheiß als erzbischöfliche Behörde die Justizpflege wie bisher ausschließlich in Händen haben; dagegen sollten vierzehn Männer erprobter Einsicht jährlich aus der Bürgerschaft, neun aus den acht Handwerkerzünften, fünf dagegen aus den übrigen Bürgern vom Erzbischof, und bei Sedisvacanz von dem Domkapitel, genommen werden zu Räthen, deren Verrichtung darin bestehen sollte, daß sie gemeinsam mit den Scheffen über das gemeine Wohl der Bürger und den Nutzen der Stadt beriethen, jedoch in Justizsachen sich in keinerlei Weise einmischten. Diese Räthe aus der Bürgerschaft sollten also in rein städtischen Verwaltungssachen mit dem Scheffengerichte gemeinsam zu berathen haben [2]).

Diesen Vertrag, worin sich Erzbischof und Stadt gleichsam als zwei unabhängige Parteien einander gegenüber stehen, wo jede der andern Zugeständnisse macht und Verpflichtungen übernimmt, ist später als ein ferneres Document für die prätendirte Reichsfreiheit von der Stadt vorgebracht worden. Mit Recht bemerkt aber Hontheim dagegen, daß jener Vertrag durchaus kein Präjudiz gegen die Rechte des Erzbischofs enthalten könne, wie klärlich zu ersehen sei schon allein aus der wenige Jahre darauf erfolgten Convention zwischen dem Churfürsten Balduin und der Stadt. Denn, was die Stadt Trier durch eine Rebellion unter dem schwachen Diether sich eigenmächtig genommen hatte und Diether nicht rückgängig machen konnte, das hat sie unter dem kräftigen Balduin als eine unbefugte Neuerung in der Vereinbarung mit ihm (vom 16. März 1308) wieder aufgeben müssen.

In dieser Convention, die den frühern Rechtszustand wiederherstellte, heißt es zu Eingang: „Da Zwistigkeit entstanden ist zwischen Uns Balduin von Gottes Gnaden Erzbischof von Trier auf der einen und den Bürgern unsrer Stadt Trier auf der andern Seite, vorzüglich über die Einsetzung von Bürgermeistern (super institutione consulum), wie auch wegen Verkleinerung der Weinmaße, sodann bezüglich der vor Unserm Schultheiß vorzubringenden Klagesachen und Rechtshändel, eines von Auswärtigen unsern Bürgern zu entrichtenden Zolles und mehrer andrer Neuerungen, Statuten oder Gewohnheiten, die unter Unserm Vorgänger Diether eingeführt worden sind; so haben wir endlich nach reiflicher

---

[1]) Ibid. n. 167. Vgl. Rhein. Antiq. I. Abth. 4. Bd. S. 571.

[2]) Ibid. n. 167. Vgl. Honth. II. p. 27 et 28.

Berathung zwischen Uns und den erwähnten Bürgern und gestützt auf das Gutachten gutgesinnter Männer uns dahin geeinigt, daß fortan andre Bürgermeister in genannter unsrer Stadt nicht sein sollen, als die Scheffen, die von Alters her hier bestanden haben. Die Weinmaße sollen von dem nächst kommenden Remigiusfeste wieder auf den alten Stand zurückgebracht werden, und sollen so bleiben, wie sie vor der Verkleinerung gewesen, wenn wir nicht ein Andres hierüber anordnen. Die vor unsern Schultheiß zu bringenden Klagesachen und Rechtsstreite müssen von jetzt an und fürder so abgethan werden, wie es von Alters her unter den Erzbischöfen Heinrich von Vinstingen und Arnold und Andern ihren Vorfahren geschehen ist." Unser Schultheiß zu Trier, heißt es dann weiter, wird sich in Behandlung der Rechtsstreite nach dem Urtheile unsrer Trierischen Scheffen richten, die Rechte und Gewohnheiten der Scheffen beobachten, wie es zu den Zeiten der genannten Erzbischöfe gewesen ist; und umgekehrt haben sich die Scheffen zu richten nach den Rechtsgewohnheiten des Schultheißen, wie es früher gewesen ist. Auswärtige Bürger der Stadt Trier, die in der Stadt keine Besitzungen haben und auch nicht darin wohnen, haben Uns Zoll zu entrichten, wie alle Auswärtige überhaupt. Im Uebrigen sollen die Stadt selbst, die Scheffen, die Wechseler, die Ministerialen, die Schatzungsmeister, die Handwerker und alle Bürger und Bewohner der Stadt mit den Dörfern Pallien, Bys von St. Eucharius, Euren, Zeven, Oberkerig, Niederkerig und Conz bei ihren Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Gewohnheiten verbleiben, die sie zur Zeit der Erzbischöfe Heinrich und Arnold und deren Vorfahren gehabt haben [1]). Erlaubte und ehrbare Brüder-

---

[1]) Es heißt in der Urkunde: Item civitas ipsa, nec non *scabini, campsores, ministeriales, camerarii, artifices* et alii omnes cives et incolae dictae civitatis etc. Die *scabini* (Scheffen) waren die Beisitzer (Assessoren) an den Gerichten, Richter, sowohl zur Zeit der Gau-Eintheilung, wo Grafen die Vorsitzer der Gerichte waren, als auch später, als an die Stelle des Grafen der Schultheiß (Praetor) getreten war. In der fränkischen Zeit hatte ein Gericht sieben Scheffen; häufig waren deren zwölf und wurden gewählt aus dem Gerichtsbezirke selbst. Dem Urtheilsspruche derselben konnte der Graf und so auch später der Schultheiß nicht entgegen sprechen. *Campsor,* dasselbe was cambiator, von cambiare, cambire, wechseln, tauschen, ist ein Wechseler (nummularius), Banquier, wie Du-Cange in seinem glossarium mit vielen Stellen aus mittelalterlichen Schriften zeigt. *Ministeriales:* dieses Wort bezeichnet Personen verschiedenen Ranges, Hofbeamte der Kaiser, Könige, dann der Herzoge, Grafen und Lehenherren überhaupt, auch Aufseher der Hofgüter. Bei den Deutschen aber bildeten sie seit dem 12. und 13. Jahrhundert den untern Grad des Adels, wie Du-Cange nachweist. *Camerarii:* von den verschiedenen Bedeutungen, die Du-Cange anführt, scheint mir nur die eine

schaften (Zünfte), wenn solche sich zur Zeit Boemund's und andrer Vorfahren gebildet haben, wollen wir aufrecht erhalten haben. Auch stimmen wir zu, daß die Scheffen und die Gemeinde, wenn sie unter sich darin übereinkommen, sich für städtische Bedürfnisse und den gemeinen Nutzen eine Accise aufzuerlegen, so jedoch, daß Ordensleute, Geistliche und Forensen nicht damit belegt werden. Die Thore der Stadt, die Schlüssel von denselben und die Stadt selbst sollen bewacht werden, wie es geschehen ist vor der Wahl des Erzbischofs Diether. Endlich gelobt der Churfürst, alle ihm etwa während der Streitigkeit zugefügten Beleidigungen zu verzeihen, und daß er in aller Treue die alten Rechte und Gewohnheiten seiner Stadt Trier beobachten, erhalten und für der Stadt und ihrer Bürger Wohlfahrt nach Kräften wirken werde. Scheffen und Bürger der Stadt versprechen, alles hier Gesagte in aller Treue zu beobachten und bekräftigen es mit Anfügung des Siegels der Stadt [1]).

So viel ist aus diesem Vorgange zu ersehen, daß die Stadt allerdings unter Erzbischof Diethers schwacher Regierung den Versuch gemacht hat, sich die Rechte einer Freistadt anzueignen, sich eine eigene Obrigkeit zu wählen, wenigstens für die Verwaltung, und selbst Zoll von Auswärtigen zu erheben, was bekanntlich ein Regale war. Allein sie mußte, um sich solche Rechte anzueignen, den frühern Rechtszustand gewaltsam abändern, Beweis genug, daß sie bis heran keine Freistadt gewesen war. Balduin hat daher weiter nichts gethan, als das frühere Rechtsverhältniß zwischen dem Churfürsten und der Stadt Trier wieder hergestellt. Dieses Verhältniß und die landesherrliche Hoheit des Churfürsten über die Stadt Trier hat bald danach Kaiser Ludwig IV (den 23. Aug. 1332) feierlich ausgesprochen in der Bestätigung der bisherigen Privilegien der Trierischen Kirche. Nachdem er der großen Verdienste des Churfürsten Balduin um Erhaltung der Rechte und Ehren

---

hierher zu passen, wonach es Aufseher über die Qualität und den Preis der Lebensmittel, über Maße, Gewichte u. dgl. bezeichnet, die auch (Polizei-)Strafen auf Contraventionen in diesen Dingen aufzuerlegen hatten. Zunächst aber bedeutet camerarius einen Schatzmeister, der die Aufsicht über die Pretiosen und Schätze an einem königlichen Hofe hatte; auch gab es in einigen Reichen Provinzial-Schatzmeister, und diese hatten die königlichen Einkünfte einzuziehen. Ebenso bestand in den Klöstern ein officium camerarii und hatte auch hier der camerarius die Einkünfte des Klosters in Empfang zu nehmen und aus demselben die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Die drei ersten Bezeichnungen sind ohne Zweifel dieselben, welche auch in einer deutschen Urkunde vom Jahre 1400 vorkommen, wo es in einer Scheffengerichtsordnung heißt: „er were Scheffen, Weseler (Wechseler) oder Leeman (Lehenmann). Siehe Honth. II. 313.

[1]) Honth. II. p. 35 et 36.

des Reiches in Italien und Deutschland, für das er Gut und Blut eingesetzt habe, Erwähnung gethan, nennt er die Städte und Ortschaften des Erzstifts, denen Städterechte zustehen sollen, fügt dann aber hinzu — „aber nur insoweit, daß hieraus dem Erzbischofe und seinen Nachfolgern kein Präjudiz entstehe, und daß er und die Nachfolger die volle und freie Gerichtsbarkeit gegen alle Verbrechen und Vergehen in diesen Ortschaften auszuüben haben, selbst in Person oder durch einen Andern oder Andre, und daß sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (nec non tam meri quam mixti imperii justitias) besitzen und zur Ausführung bringen." Die Städte und Ortschaften, über die dem Churfürsten die bezeichnete Hoheit zustehe, werden nun genannt und steht an erster Stelle Trier und folgen darauf: Saarburg, Merzig, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Cochem, Clotten, Esch, Treis, Carden, Alken, Mayen, Münstermaifeld, Coblenz, Capellen, Niederlahnstein, Baldenstein, Montabaur, Hartenfels, Leudesdorf, St. Wendel, Schmidtburg [1]).

Diesem kaiserlichen Diplome gemäß war das Verhältniß der Stadt Trier zu dem Churfürsten kein anders als das der Stadt Coblenz und der kleinern Städte (oppida) des Erzstifts, und stand dem Churfürsten über jene dieselbe Hoheit zu wie über alle andern. Auch ist aus dem, was wir bisher über dieses Rechtsverhältniß gehört haben, zu sehen, daß dieses Diplom nichts Neues eingeführt, sondern den bisherigen, schon Jahrhunderte bestehenden Zustand bestätigt hat, und daß demnach Kyriander's Einrede, des Erzbischofs Hoheit über Trier stütze sich zuerst auf dieses Diplom, mit der Geschichte nicht in Einklang steht.

Einen neuen Versuch, wie früher unter Diether, machte die Stadt 1363 unter dem Erzbischofe Cuno von Falkenstein (1361—1388). die Herrschaft desselben abzuschütteln und sich selbst Gesetze zu geben und sich zu regieren. Die Bürgerschaft nahm das Recht über die Mosel in Anspruch, nöthigte die auf derselben fahrenden Schiffe drei Tage Markt am Ufer zu halten; Municipalgesetze wurden aufgestellt über die Erbschaften der Geistlichen, über Verkauf und Kauf von Grundgütern zur Beschränkung der Rechte der Geistlichen. Die Zünfte, bis heran tolerirt, nunmehr durch die große Anzahl ihrer Genossen und ihr Vermögen mächtig, griffen die kirchliche Freiheit an und erlaubten sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs; der Bürgerrath wollte die Rechte des Schultheißen schmälern und weigerte sich, ihm bei Gerichtsverhandlungen beizusitzen. Dieser neuen Erhebung der

[1]) Honth. II. p. 118 seqq.

Stadt gegenüber schloß Euno unter dem 9. Juni 1364 ein Bündniß mit dem Herzoge von Luxemburg, des Inhaltes, daß der Herzog die Ausfuhr von Lebensmitteln aus seinem Lande für Scheffen, Rath und Bürgerschaft zu Trier verbot, bis dieselben sich zum Gehorsam unter den Erzbischof gefügt hätten, und daß er nöthigenfalls mit bewaffneter Macht den Erzbischof gegen die Stadt unterstützen wolle, wogegen der Erzbischof, für eintretende Fälle, Gleiches dem Herzog zu leisten versprach.

Diesem Bündnisse setzte die Stadt ein ähnliches entgegen, abgeschlossen unter dem 18. Oct. 1364 mit dem Herzoge von Lothringen, wonach dieser die Stadt in seinen Schutz nimmt, und falls Jemand gegen sie Krieg führen wolle, werde der Herzog ihr hundert Mann zu Hilfe geben; und sollte Jemand die Stadt belagern, so wolle er ihr mit seiner ganzen Macht zu Hilfe ziehen. Für diesen Schutz habe die Stadt ihm jährlich dreihundert Goldgulden zu zahlen.

Zugleich wurde nun der Streit vor den kaiserlichen Hof zu Prag gebracht und Kaiser Carl IV, den die beiden Theile zum Schiedsrichter angerufen hatten, entschied den 23. Dez. 1364 in Anwesenheit der beiderseitigen Vertreter und Bevollmächtigten dahin: — „daß die Stadt Trier mit der Vogtei daselbst, mit Gerichten, hoben und niedern, obersten, nützlichen und ordentlichen Herrschaften, die man nennt zu Latein dominia directa et utilia, Rechten und andern Zugehörungen gewesen sind, noch sind und fürbaß ewiglich wehren sollen des vorgemeldeten Erzbischofs Cuno, seiner Nachkommen Erzbischöfe und des Stiftes zu Trier.... Und daß die vorgeschriebenen Scheffen-Meister, Scheffen und Burger und ganze Stadt zu Trier den ehegedachten Cunen Ertzbischoffen, sine Nachkommen Ertzbischoven und den Stift von Trier vor ihren Herrn und Vogte in allen Sachen underthänig und gehorsam sin sollen.... Auch sullen die Scheffenmeister, Scheffen, Burger und Stadt zu Trier in derselben Stadt zu Trier Gemeinschaften, Gesellschaften, Bruderschaften, Gesetze, Gebote, Ordnungen, Rath oder Rektoir, wie man die mit besonderlichen Worten mag genennen, ohne des vorgedachten Ertzbischofen und seiner Nachkommen Willen und Verhengnusse fürbas nicht setzen oder machen in künftigen Zeiten; hetten aber sie dawieder eine Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaften, Gesetze, Gebote, Ordnungen, Raid und Rektoir „(Rath und Rathsglieder)" gesetzt, gemacht oder ordinirt, die mügen der ehegedachte Cuno Ertzbischoff und sine Nachkommen Ertzbischoven zu Triere, wan und wie dicke ihm und sinen Nachkommen füget, ewiglich abthun und vernichten." Ferner erklärt der Kaiser, daß, wenn irgend der Stadt Trier oder andern Städten,

Leuten, Gemeinden oder Städtchen in kaiserlichen Briefen Privilegien oder Rechte zugesagt worden, die mit den hier aufgeführten Rechten des Erzbischofs in Widerspruch ständen, dieselben hiemit aufgehoben und cassirt sein sollten.

So hatte der Kaiser entschieden auf Grund der Rechtstitel, Beweisstücke und Klageschriften der beiden Parteien, und hat ausdrücklich in dem Urtheile eingefügt, daß der Erzbischof die ihm hier zuerkannten Rechte „kündlich, clärlich und wohl in unsern kayserlichen Briefen bewieset hatt —". Alles was der spätere Syndicus der Stadt Trier, Kyriander, gegen dieses Urtheil hat vorbringen wollen, ist von keinem Belang und kann die Rechtskraft desselben nicht schwächen, zumal das Urtheil in allen seinen Artikeln und Positionen den kaiserlichen Freibriefen der Trierischen Erzbischöfe und ihrer Kirche von mehren Jahrhunderten her ganz conform ist [1]).

Eine Bestätigung erhielt dieses Urtheil, wenn auch einer solchen nicht bedürftig, in dem Freibriefe desselben Kaisers, dem Erzbischofe Cuno ausgestellt den 31. Mai 1376, in welchem alle Rechte, Besitzungen und Privilegien, welche die Könige und Kaiser im Verlaufe der Zeiten den Erzbischöfen von Trier verliehen hatten, zusammengestellt sind und wo ebenfalls die Stadt Trier an der Spitze der Städte und Ortschaften steht, über welche sich die fürstliche Hoheit der Erzbischöfe erstrecke [2]).

Jenes Urtheil Carl IV ist unbezweifelt in Vollzug gekommen und hat die Stadt dasselbe anerkannt, wie aus dem Vertrage derselben mit dem Erzbischofe Werner vom 17. August 1396 hervorgeht, wo es heißt: „Und hiemit sullent die urteile und sprache, die seligen gedechtnus herr Carl römischer Kayser zuschen herrn Cunen seeligen Ertzbischoff zu Trier und uns zu andern Ziden mit sinen Kayserlichen briefen gesprochen hait, und auch die brieve, die derselbe unser herrn herr Cune und wir darna uff dieselben urteile und sprache undereinander versiegelt han gegeben, in allen ihren gantzen Mugen und krafft ungekrencket verbliben von beiden siten [3]).

---

[1]) Siehe das Urtheil in vollständigem Texte bei Honth. II p. 233 — 236.

[2]) Man sehe diese sogenannte Pancarta (Charte sämmtlicher Besitzungen und Gerechtsamen der Erzbischöfe von Trier) bei Honth. II. p. 265 — 274.

[3]) Honth. II. p. 301 et 302.

XLV. Kapitel.

Fortsetzung. Das städtische Regiment zu Trier vor und seit dem Jahre 1443.

Wir haben bis heran nicht finden können, daß unsre Erzbischöfe die Stadt um irgend ein Recht verkürzt hätten, vielmehr waren sie stets nur bedacht gewesen, sich im Besitze jener Gerechtsamen, der Stadt gegenüber, zu erhalten, die ihnen Jahrhunderte hindurch nach kaiserlichen Briefen zugestanden haben. Die Stadt hatte daher auch keine andre obrigkeitliche Behörde als das von den Erzbischöfen angeordnete Scheffengericht, d. i. den Scheffenmeister (Schultheiß) und die beisitzenden Scheffen, denen zunächst die Rechtspflege in der Stadt oblag, die aber zugleich auch die Polizei zu handhaben hatten. Nachdem aber zu Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Handwerkerzünfte oder Bruderschaften Consistenz gewonnen hatten, bildete sich eine neue Klasse von städtischen Angelegenheiten, zu deren Berathung der Scheffenrath nicht genügte, weil sie theils rechtlicher, theils polizeilicher und theils administrativer Natur waren, und ohne Zuziehung von sachverständigen Männern aus den Zünften nicht gut erledigt werden konnten. Außerdem aber nahmen die Zünfte bereits eine so wichtige Stellung in dem städtischen Gemeinwesen ein, bildeten einen so namhaften Theil der Bürgerschaft, daß ihnen ein angemessener Antheil bei Berathung städtischer Angelegenheiten nicht versagt werden durfte. Sehen wir daher bis zu dem Jahre 1353, wo immer die Stadt in Verhandlungen auftritt, dieselbe vertreten in dem Scheffenmeister und den Scheffen, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen und die ganze Gemeinde der Stadt Trier" [1]), so erscheinen in dem genannten Jahre auch als Vertreter weiterhin die Meister der Zünfte oder Aemter, indem es heißt: „Wir Scheffenmeister, Scheffen, Meistern von den ampten und Burger gemeinlich der sted zu Trier" [2]).

Wie sehr nun auch die Erzbischöfe sich bisher den neuerungssüchtigen und gewaltsamen Uebergriffen der Stadt in ihre Gerechtsamen widersetzt hatten, weil sie darin die Tendenz derselben handgreiflich erkannten, die landesherrliche Gerichtsbarkeit abzuschütteln und sich zu einer Freistadt zu erheben; so geneigt haben sie sich danach finden lassen, ein zeitgemäßeres Regiment in der Stadt einzurichten und der Bürger-

[1]) Honth. II. 156.
[2]) Honth. II. 174; daselbst p. 227.

schaft ausgedehntere Rechte in der Verwaltung städtischer Angelegenheiten zu gewähren, sobald die Stadt erklärte, daß dieser größere Antheil der Bürgerschaft nicht zum Präjudiz der Hoheitsrechte der Erzbischöfe ziele, sondern einzig des städtischen Nutzens und Bedürfnisses wegen gewünscht werde. In eine solche Veränderung des städtischen Regimentes durch Aufstellung zweier Bürgermeister hat Erzbischof Jakob I (von Sirk) freiwillig seine Zustimmung gegeben am 2. Januar 1443, jedoch nur auf seine Lebenszeit, seinen Nachfolgern das Recht vorbehaltend, diese neue Einrichtung zu toleriren oder auch aufzuheben. In einer für diese Angelegenheit wichtigen Urkunde von genanntem Datum erklären Diethrich, Herr zu Manderscheid und zu Daun, Nikolaus, Vogt und Herr zu Hunolstein und mehre Andre aus dem Adel als Zeugen —: „Als eine lange Zither zweybricht gewest ist zuschen dem erwürdigen in Gott vatter unserm gnedigen lieben herrn Jakob Ertzbischoff zu Trier an eine, und den ersamen wysen Burgermeistern Raide und Burger der statt Trier am andern teile, darumb sunderlich, daß die statt von Trier zwene Burgermeistern in die statt gesaitzt hait, und von alters doch keine Burgermeistern, sunder Scheffenmeistern da gewest syn, des dan unsern gnedigen herrn von Trier meynunge ist, daß solche nuverunge buysen sinen willen und gehencknis nit syn sulte, so bekennen wir uffentlich an diesem brieve, daß wir daby und ane gewest sin, nemlich zu Paltzel in der burg und unsers herrn von Trier schlaffcameren, daß die ersamen Johann von Britten und Johann Bullman Bürgermeistere, meister Johann Colner und Hans genant der Dorre, Bürgern der stede von Trier vurgenant vur unsern gnedigen herrn von Trier furgenant kommen sint und haint seine Gnade von irer und der ander burger wegen von Trier gemeinlich gebeten mit worten und uff die maisse, wie hernach geschrieben steit. Gnediger lieber herr, als Uwer Gnade eine zyt lanck mit uns in forderunge und tedinge gestanden hait, antreffende die burgermeisterschaft, und Uwer Gnaden treffliche Rete und Frunde fast darinne getedingt und gearbeitet hain, und wir doch solche Ordenung nicht gemacht hain zu Uwer Gnaden unwillen, sunder umb die stede noitturfft und nutze willen, biten wir hierumb Uwer Gnaden sich guitlich hieinne zu bewisen und ein woilgefallen hierinne zu hain. Daruff hait unser gnedigster herr von Trier geantwurtet mit solchen worten: Es ist war, daß wir unsere Rete und frunde dicke daby gehabt hain.... dan unsere meinunge ist gewehst und noch ist, daß solche nuwerunge nit sün sullen sunder unser willen und gehengnus, aber diwill ihr sprechent, daß ihr solche ordenunge nit gemacht habent uns aber unserem stiffte zu unwillen, sunder

umb unser stede noiturfft und nutzes willen, so lassen wir es daby unser lebtag, doch mit beheltnis unser nachkommene und stifft rechten." Sodann heißt es weiter, daß darauf hin der Erzbischof und die Stadt sich auf folgende Punkte geeinigt hätten: „Zum ersten, daß unser gnediger Herr sin Gericht geistlich oder werentlich bestellen sall und mag, als das von alters herkommen ist, ungeverlich; und darin sall im die statt nit legen. Item sall ein Scholteiß und Burgermeister geleide geben, und ensall niemand geleide haben, er en habe es dan von in beyden. Item sall der zweier Burgermeister einer allewege ein Scheffen sin. Item sullent die Scheffen und andre ampte die Fryheit von unserm herrn hain zu raide zu gehen, als das von alters herkommen ist, ubermitz iren eid nach iren besten sinnen zu raiden und den raid nit zo melten. Item sollent die zwene Burgermeistere und ein Scheffen die Schlusseln von dem groisen siegell hain; und wanne es noit tut zu siegelen, so sollen zwene Burgermeister und ein Scheffen daby sin" [1]).

Demnach waren jetzt der Stadt Trier für Berathung und Verwaltung städtischer Angelegenheiten und zu ihrer Vertretung überhaupt von dem Churfürsten zwei Bürgermeister zugestanden, von denen der eine aber aus den Scheffen genommen sein mußte und welche die Bürgerschaft selbst wählte. Diese standen an der Spitze eines **Rathes**, der aus den Amts- oder Zunftmeistern gebildet war, die einen Eid abzulegen hatten, nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen. Das Geleitsrecht theilte der Churfürst mit der Stadt also, daß dasselbe fortan gemeinschaftlich gegeben werde, von dem Schultheiß (im Namen des Churfürsten) und von dem Bürgermeister (im Namen der Stadt). Aehnlich wie hier der Churfürst aus freiem Willen das Geleitsrecht theilweise an die Stadt abgegeben hat, so hatte etwas früher auch der Churfürst Cuno das Recht, die Juden in der Stadt zu schützen gegen festgesetzte Schutzgelder, für sein Lebenlang und auch die alte Satzung bestätigt, daß nicht mehr als 50 Familien (Juden) in der Stadt sein dürften.

Der Churfürst Jakob I hatte, wie oben gesagt, die von der Stadt angesetzten Bürgermeister nur für seine Lebensdauer tolerirend zugestanden. Bei dem Eintreten seines Nachfolgers Johann II erhob sich also natürlich die Frage, wird er das Amt der Bürgermeister bestehen lassen oder von seinem ihm reservirten Rechte, dasselbe aufzuheben, Gebrauch machen. So viel ist gewiß, Johannes wollte dieses sein Recht von der Stadt anerkannt wissen, und wollte in die Stadt nicht einziehen, bis diese Angelegenheit in Ordnung gebracht sei. Abge-

[1]) Honth. II. 395 et 396.

ordnete der Stadt begaben sich daher (1460) zu ihm und stellten das Fortbestehen des Bürgermeisteramtes der Entscheidung Johann's anheim, mit der Bitte, er möge, nach dem Beispiele seines Vorgängers, das jährliche Regiment der Bürgermeister toleriren. Der Erzbischof gewährte ihnen die Bitte, die Gewährung aber mit denselben Worten beschränkend, wie der Erzbischof Jakob gethan hatte, nämlich auf seine Lebensdauer und den Nachfolgern ihr Recht wahrend [1]).

Von dieser Zeit (der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts) ab bis in die Mitte des sechszehnten haben Churfürsten mehrmal mit der Stadt Vereinbarungen in einzelnen Stücken geschlossen, die aber das gegenseitige Rechtsverhältniß in seinen wesentlichen Grundzügen nicht berührten und nicht veränderten; vielmehr erscheint dasselbe überall direkt und ausdrücklich oder indirekt gewahrt. So haben sich der Churfürst Johann II (von Baden) und die Stadt 1476 einiger Artikel vereinbart und zwar in der (meines Wissens) ersten Urkunde, in welcher die Bürgermeister officiell an der Spitze der städtischen Vertretung stehen, indem dieselbe beginnt: „Wir Bürgermeister, Scheffen, Raid

---

[1]) Dem Herrn von Strawberg muß wohl in der kurzen Erwähnung dieses Vorganges ein Versehen untergelaufen sein, wenn er in seinem Rhein. Antiquar. II. Abthl. 5. Bd. S. 657 schreibt: „Dieser Ausspruch des Oberhauptes der Kirche scheint nicht ohne Einfluß auf friedliche Ausgleichung der seit den Zeiten Churfürst Jakobs II „(vermuthlich Druckfehler statt Jakob I)" mit der Stadt Trier schwebenden Streitigkeiten geblieben zu sein. In dem auf schiedsrichterliches Erkenntniß gegründeten Vergleich vom 12. März 1460 wird die Ernennung der dasigen Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt." — Es handelte sich nicht darum, wer die Bürgermeister wählen, ernennen solle, der Churfürst oder die Stadt, (denn die Stadt wählte sie offenbar), sondern um das Fortbestehen von Bürgermeistern und ihres Amtes überhaupt, indem der Vorgänger dieselben nur auf seine Lebensdauer tolerirt halte und es also jetzt in dem freien Ermessen des Churfürsten Johann stand, sie bestehen zu lassen oder aufzuheben. Brower erzählt nun: Inter capita litis, novorum hominum magistratus nuper invectus, quando *creatos a populo duos consules* eosque toleratos a Jacobo archiepiscopo, *quoad viveret,* exposuimus. Neque Joannem ingredi prius urbem, quam id sibi jus in integrum redigeretur, certe quidem par erat. Anno igitur vertente profecti ex urbe ad archiepiscopum ex senatu lectissimi quique, *magistratum hunc denuo pontificis arbitrio permisere;* atque ut decessoris exemplo tolerare annua consulum imperia vellet, supplices eum obtestati sunt. Pontifex audita eorum legatione, postulatis annuit eademque juris formula eos obstrinxit, qua Jacobus. (Annal. libr. XIX. n. 110). Hienach ist nicht zu zweifeln, daß die Stadt nicht die Ernennung der Bürgermeister dem Churfürsten zuerkannt, sondern das Fortbestehen von Bürgermeistern neuerdings seinem freien Ermessen anheimgegeben hat, mit der Bitte, dieselben fortbestehen zu lassen, wie es der Vorgänger gethan hatte. Die Bitte hat er gewährt, jedoch sie auf seine Lebensdauer beschränkend, wie der Vorgänger.



(Rath) und gemeind der statt Trier" —. Die Stadt bezeichnet darin den Johann als — „Ertzbischoff zu Trier und Churfürsten als unsern gnedigsten Herrn und Lands-Fürsten" —. Die Vereinbarung aber begriff in sich, daß die Bürgerschaft der Mühle in der Liebfrauenstraße solle genießen können mit aller Gerechtigkeit, die der Churfürst darauf habe; jedoch muß die Stadt jährlich den üblichen Zins davon an die churfürstliche Kellnerei entrichten. Ferner, die Mühlen, welche die Stadt vor Kurzem auf der Mosel errichtet hat, will der Churfürst ohne besondre Anforderungen gnädiglich gebrauchen lassen. Der Churfürst verantwortet und schützt die Stadt und erhält dafür jährlich 100 Gulden Schirmgeld. Ferner bestimmt die Vereinbarung, unter welchen Umständen die Bürger der Stadt dem Churfürsten Zoll zu Trier zu entrichten haben von Weinen und Schweinen. Kaufen Bürger Wein auf der Mosel und bringen ihn in die Stadt, so soll kein Zoll entrichtet werden, es sei denn Rhein- oder Nahewein, welche beide Zoll entrichten müssen; werden aber Weine aus der Stadt oder vor dieselbe gefahren, so müssen sie verzollt werden. Schweine, die von oben oder unten her in die Stadt kommen, sind zollfrei; was aber von Schweinen aus der Stadt oder die Mosel hinab längst der Stadt vorbeigeht, muß dem Churfürsten den gebührenden Zoll entrichten. Weber („Wesser" in der Urk.) und andre Bürger der Stadt, welche die Mosel auf und ab mit ihren Tüchern, Waaren, Korn, Hafer u. dgl. fahren, sollen wie bisher an den Zöllen des Churfürsten freundlich gehalten werden, d. i. brauchen nicht Zoll zu entrichten [1]).

Derselbe Churfürst und die Stadt schließen 1480 wegen drohender Kriegsgefahren in benachbarten Ländern ein Bündniß mit einander, sich gegenseitig fest aneinander zu schließen, zusammenzuhalten und sich bei etwaigen feindlichen Angriffen gegenseitig aus allen Kräften zu helfen. Namentlich erklärt die Stadt in dem Bundesbriefe — „daß wir der Rait und Burgere von Trier dem benanten unserem gnedigen Herrn dem Ertzbischoff als unserm Landsfürsten und Obristen darin zuhalten und folgen sollen und wollen, alsdan von alten Zyten her by unser Ertzbischoff Johans vurfahren Ertzbischove und unsere des Raits vurältern getrewlich als heubde und glidern, nach alter löbiicher gewohnheit, pflicht und vereinigunge zusamen gehalten haben u. s. w." [2]).

Ungeachtet so die landesfürstliche Hoheit des Churfürsten von der Stadt bei mancherlei Gelegenheiten anerkannt wurde, so gab es doch

[1]) Honth. II. 460.
[2]) Honth. II. 465—467.

von Zeit zu Zeit allerlei Reibungen zwischen Beiden, indem die Stadt ihr Regiment so frei und unabhängig wie möglich zu machen suchte, die Churfürsten aber durch mehre Versuche derselben, sich von ihnen ganz unabhängig zu machen, mißtrauisch geworden waren und bei jedem neuen Schritte der Stadt auf ihrer Huth sein zu müssen glaubten. Nach der langen Regierung des Johann von Baden (1456—1503) folgte Jakob II (von Baden), dessen kurze Regierung (1503—1511) wieder eine Vereinbarung zwischen ihm und der Stadt bezüglich der Zusammensetzung des Stadtrathes und einiger andrer Dinge aufzuweisen hat.

Der Dompropst zu Trier, Philipp von Sirk und Herr von Montclär, hatte 1469 im Namen des damaligen Churfürsten Johann mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen über verschiedene städtische Angelegenheiten. Die Stadt scheint aber danach nicht ganz zufrieden damit gewesen zu sein und wünschte etliche Abänderungen. Der Churfürst Jakob II erneuert daher unter Vermittelung des Domkapitels diesen Vertrag mit der Stadt, jedoch mit Modification eines und des andern Punktes mehr nach den Wünschen der Stadt und mit näherer Erläuterung andrer, die wegen Dunkelheit Anstoß erregt hatten (1506). In dem frühern Vertrage hatte gestanden, daß die Scheffen zu Trier allzeit in den Rath genommen worden und darein gehen sollen. Die Stadt wünschte nun natürlich so wenig Scheffen (als churfürstliche Gerichtsbeamte) in den Rath als möglich, dagegen mehr Bürger (ihrer Wahl), und der Churfürst ging die Vereinbarung nun ein, daß fortan nicht weniger als fünf Scheffen in den Rath genommen werden sollten, und wenn einer abgeht, soll ein andrer aus den Scheffen an dessen Stelle genommen werden, „also daß unser gnädigster Herr den ersten, und der Rath den zweiten ernennen soll und so fort abwechselnd." In dem frühern Vertrage war von dem Festnehmen der Fremden (im Falle eines Vergehens) Rede, aber nicht gesagt, wer sie festzunehmen habe, die churfürstliche oder die städtische Behörde; und es wurde dies dahin vertragen, „daß der Rath von wegen unsers gnädigsten Herrn (d. i. in seinem Namen) die Fremden in der Stadt angriffen und anfirtigen lassen solle" —. Dann gab der Vertrag an, wie die von Trier ihren Titel schreiben sollten, nämlich: „Bürgermeister, Scheffen und Rath" —, welcher Artikel unverändert geblieben ist. Wie sehr aber beide Theile ihre gegenseitigen Rechte mißtrauisch zu wahren suchten, zeigt der Artikel in Betreff des Stadt-Zender's, der mit der Polizei betraut war. Der Churfürst war der Meinung, daß der Zender bei den Jahrgedingen (Gerichtshandlungen) zu Füßen des Schultheißen

ſitzen ſolle; die Stadt aber wollte dies nicht gelten laſſen; und die beiden Theile vertrugen ſich dahin, daß, wenn der Stadt bewieſen würde, daß der Zender früher ſo geſeſſen, derſelbe auch fürder dort ſitzen ſolle; würde dieſes aber nicht gehörig erwieſen, „ſo ſoll dannoch ſolch nit ſitzen unſerm gnedigſten Herrn an ſyner Oberkeyt keyne abbruch und verhinderonge bringen“ —. Bezüglich der Acciſe von Kalk, der jenſeits der Brücke gebrannt werde, wurde verabredet, daß der Rath der Stadt ſolche Acciſe von ihren Bürgern nehmen könne und ſolle wie von alters, „doch auch unſerm gnedigſten Herrn ane ſyner Oberkeyt keine abbroch und verhinderong bringen.“ Der letzte Punkt betraf eine Regulirung des Münzweſens.[1])

So war das beiderſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen den Churfürſten und der Stadt Trier, und ſo die Einrichtung des ſtädtiſchen Regimentes bis tief in das ſechszehnte Jahrhundert hinein. Das Hoheitsrecht des Churfürſten über die Stadt, allerdings nicht in der Ausdehnung, wie dasſelbe ſeit der Auflöſung des deutſchen Reiches und des ſtändiſchen Verfaſſungsweſens jetzt vor uns ſteht, ſondern wie es damals überhaupt war, wurde nicht bezweifelt und iſt dasſelbe auch noch 1556 durch eine ſymboliſche Handlung durch kaiſerliche Beamte ausgeſprochen worden. Kaiſer Carl V hatte längere Zeit eine militäriſche Beſatzung in der Stadt, in deren Händen der Zeit die Schlüſſel der Stadt ſich befanden. Als dieſe Beſatzung auf kaiſerlichen Befehl von hier abzog, hat der Commandant die Schlüſſel an Commiſſarien des Churfürſten abgegeben und dieſe haben dieſelben dem Stadtmagiſtrat eingehändigt[2]). Wem aber feierlich die Schlüſſel einer Stadt überreicht werden, der wird als Herr derſelben anerkannt.

Unter den Erzbiſchöfen Richard von Greiffenklau (1511—1531), Johann III (von Metzenhauſen) (1531—1540), Johann (IV) Ludwig v. Hagen (1540—1547) und Johann V (von Iſenburg) (1547—1556) ſind weitere Verhandlungen über das ſtädtiſche Regiment und Regulirung der rechtlichen Beziehungen zwiſchen Erzbiſchof und Stadt nicht vorgekommen. Jedoch verdienen aus der Zeit Richard's von Greiffenklau zwei Data hier angeführt zu werden bezüglich der hernach zu verhandelnden Frage nach der Zuſtändigkeit der Stadt, ob ſie nämlich dem Churfürſten unterworfen oder, wie die Stadt ſpäter vorgegeben hat, reichsunmittelbar ſei. Als Kaiſer Maximilian I 1512 einen glänzenden Reichstag zu Trier abhielt, hat derſelbe der Elſen von Rupnheym

[1]) Honth. II. 575 et 576.
[2]) Honth. II. 771 et 772.

wegen, die einen Prozeß am Trierischen churfürstlichen Hofgerichte verloren und bei ihm supplicirt hatte, an Richard den (damals noch nur) Erwählten schreiben lassen, und hatte nun in dem Briefe das Datum also gesetzt: „Gegeben in unsrer und des heiligen Reichs Stadt Trier u. s. w." Als Richard dieses Datum las, erkannte er sofort, „also zu schriben sallt Ime und dem Stifft nachtheilig syn, inn ansehonge wie die statt von Trier Ime und synem Stifft bewant und zugetan were." Er schickte daher sogleich seinen Kanzler zum Kaiser und ließ demselben unterthänigst berichten, wie Trier durch Kaiser Carl IV mit Urtheil und Recht und der goldenen Bulle dem Erzbischofe Cuno, seinen Nachkommen und dem Stifte zugesprochen worden sei; der Kanzler übergab Copien von den betreffenden Urkunden und bat im Namen des Erzbischofs, dem gemäß ihm zu schreiben. Und in dem Berichte darüber heißt es nun weiter, der Kaiser „hat auch daraffter, wiewol er zu Trier dem Erwelten mihe brieve thun schriben, sich also zu schriben" (daß nämlich Trier Reichsstadt genannt wäre) „gnediclich enthalten, und an getanem bericht eyne keiserlichs benugen gehabt" [1]).

Aus dem Vorgange ist zu ersehen, daß der Kaiser nicht gewußt oder sich nicht erinnert hat, daß Trier keine Reichsstadt, sondern der Hoheit des Erzbischofs unterworfen sei. Daß er mit seiner Ansicht im Irrthume gewesen, erhellet daraus, daß er dieselbe sofort aufgegeben hat, nachdem er das Urtheil Kaiser Carl IV gelesen hatte, worauf er sich auch in den nachfolgenden Briefen an den Erzbischof Richard der Bezeichnung Trier's als einer Reichsstadt enthalten hat. Daß dem so sei und auch die Stadt selber sich damals nicht für eine Reichsstadt gehalten habe, geht aus demselben sehr umständlichen gleichzeitigen Berichte über jenen Reichstag zu Trier hervor. Es heißt nämlich unmittelbar nach den obigen Worten: „Der von Hohen Zorn (Zollern), als der gern etwas synantz wult haben by denen von Trier, hat sich zum burgermeister und rat getan, sie gefraigt, ob sie auch privilegia vonn Keiser haben und ob sie die confirmiren wullen laissen. Ist anttwort gefallenn, sie haben keyne. Hat er witer gefraigt, weme sie zusteen, dem Keiser, ader dem Bischoff. Haben sie geanttwuret, Trier sy eyn frystatt und gehoer Irer keyme zu dann eynem Ertzbischoff mitt eyner massen." Für eine Reichsstadt hat sich Trier hier nicht ausgegeben und erklärte sie, vom Kaiser keine Freibriefe zu haben. Wenn sie sich dann aber weiter als Freistadt bezeichnet, die unter dem Erzbischofe einigermaßen stehe, so kann das weiter nichts

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 2. Bd. S. 347 u. 348.

heißen, als sie stehe unter der Hoheit des Erzbischofs mit besondern Freiheiten, d. i. solchen, die ihr nach und nach von den Erzbischöfen concedirt worden sind. Denn eine andre Klasse von Städten als entweder Reichsstädte, die unmittelbar dem Kaiser, oder solche, die unmittelbar einem Reichsfürsten unterworfen gewesen sind, kennt die Reichsgeschichte nicht.

Die andre Thatsache unter dem Erzbischofe Richard ist ebenfalls schon in dem angeführten Berichte angedeutet, indem es unmittelbar nach der obigen Stelle heißt. „Nota: die von Trier haben uff Richstegen keynen stant wie ander Stette, werden auch nit angeschlagen.“ Mit dieser Nota verhält es sich aber also. Auf ältern Reichsanschlägen findet sich die Stadt Trier zuweilen, jedoch häufig auch nicht; auf dem von 1422 steht die Stadt mit 4 Gulden Anschlag; dann erscheint sie wieder auf dem von 1467, obgleich wenige Jahre vorher ein kaiserliches Urtheil sie als dem Erzbischofe unterworfen erklärt hatte. Auf dem von 1471, sodann auf jenen von 1480, 1481, 1486, 1487 (hier mit 800 Flor.), 1489 (mit 10 Mann zu Roß oder 40 zu Fuß), 1491 (mit 300 Flor.). Von dem letztgenannten Jahre an verschwindet aber die Stadt auf immer aus den Reichsanschlägen, und hat also jene Nota so weit ihre Richtigkeit. Wir haben früher schon in dem Streite der Ritterschaft des Erzstifts um Reichsunmittelbarkeit gezeigt, daß die Reichsanschläge oder Reichsmatrikeln vor jener aus dem Jahre 1521 völlig unzuverlässig für den Beweis der Reichs- oder Landstandschaft sind. Auf dieser des Jahres 1521, der ersten, die als officiell zu betrachten war, kommt aber Trier nicht vor und war, wie gesagt, seit 1491 auf keiner Reichsmatrikel mehr aufgeführt.

XLVI. Kapitel.

Die Religionsneuerung Luthers an den Grenzen des Erzstifts. Der Religionsaufstand des Caspar Olevian (1559) und dessen Zusammenhang mit der Frage nach der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier.

In den drei geistlichen Churfürstenthümern, Trier, Mainz und Cöln, hat die Religionsneuerung Luthers keinen Eingang gefunden, indem die Churfürsten von Trier und Mainz ununterbrochen zur Aufrechthaltung des alten katholischen Glaubens wachten, die beiden Churfürsten von Cöln aber, Hermann von Wied und Gebhard Truchseß, die in ihrem Lande die Reformation, jener im Sinne Luthers, dieser nach der Meinung Calvins, hatten einführen wollen, bei der Universität,

dem Domkapitel und dem Magistrate der Stadt Cöln den kräftigsten Widerstand gefunden haben und, von dem Papste und dem Kaiser ihrer Würden entkleidet, ihren Sitz verlassen mußten. Dagegen aber haben andre Territorialherren, deren Gebiete unter die geistliche Gerichtsbarkeit der genannten Erzstifte gehörten, die Religionsneuerung angenommen, die katholischen Geistlichen in den ihrer Landeshoheit untergebenen Ortschaften vertrieben, lutherische Prediger eingesetzt und so ihre Gebiete der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe entzogen. Um ihre Einwilligung wurden die Unterthanen nicht gefragt; das Werk wurde vorgenommen ohne ihre Zustimmung, oft gegen ihren Willen und mit Zwang, oder man hat durch trügerische Darstellungen Bereitwilligkeit bei dem Volke zu erschleichen gewußt.

Auf diese Weise ist der Abfall von der katholischen Religion auch den churfürstlichen Territorien selbst nahe gerückt worden.

Ueber die Absicht Luthers bei seinem Auftreten als „Reformator", in wie weit sie gut, entschuldbar oder sträflich gewesen, darüber mögen die Ansichten seiner Zeitgenossen und der Nachwelt weit aus einander gehen. Nie aber wird unbefangene Geschichtsforschung in Abrede stellen können, daß sich sehr bald die Fürsten, der Adel und die Reichsstädte seiner Sache bemächtigt, dieselbe zu ihren eigennützigen Zwecken ausgebeutet haben, und daß es sodann auch eben diese Machthaber, große und kleine, gewesen sind, welche durch Regierungsmaßregeln die Reformation Luthers in ihren Gebieten eingeführt haben. Der Reformator hatte sich in seiner folgenreichen Schrift — „Ueber des christlichen Standes Besserung" — vom Jahre 1520 hauptsächlich und ausdrücklich an den Adel der deutschen Nation gerichtet und damit ihm den verständlichen Wink gegeben, das Werk in seine Hand zu nehmen. Eine Kirchenverbesserung, die nebst der sogenannten Gewissensfreiheit hauptsächlich in Abschaffung des katholischen Gottesdienstes, Einziehung aller jener Stiftungen und reichen Kostbarkeiten, die zu seiner Verherrlichung dienten, und in Aufhebung der Klöster und Stifte mit Einziehung des fahrenden und liegenden Vermögens derselben bestand, war für sehr viele Machthaber eine zu große Versuchung, als daß sie derselben hätten widerstehen können. Die Gewinnung dieser und ähnlicher zeitlicher Vortheile wurde sehr häufig das eigentliche Motiv zur Ergreifung des neuen Kirchenthums, „das Evangelium", „das reine Wort Gottes, ohne Menschenzuthat", war bloßer Vorwand und Deckmantel geworden. Dieses und nichts Andres wollte der Reformator selbst sagen, wenn er klagend und anklagend schreibt: „Die zornigen Junkerlein, die Fürsten, sind noch die allerbesten Lutherischen, nehmen Geschenke und Baarschaften von

Klöstern und Stiften die Menge, führen die Kleinodien zu sich, ohne Zweifel guter Meinung, dieselbigen zu bewahren, und lauern dabei auf die liegenden Güter auch sein" [1]). Und wenn er an einer andern Stelle schreibt: „Viele sind noch gut evangelisch, weil es noch katholische Monstranzen und Klostergüter zu nehmen gibt". Dasselbe gestehen ziemlich offen die beiden politischen Häupter der Religionsneuerung Luthers in Deutschland, der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und Philipp, Landgraf von Hessen; jener, indem er nach seiner Niederlage im schmalkaldischen Kriege (1546) erklärte: es sei sein Gemüth und Meinung nicht mehr, sich hinfürder zur Beschützung der Religion (Luthers) mit Andern zu vereinigen, da er wohl gespürt und befunden habe, was der größere Theil darunter zu suchen pflege, und wie wenige derjenigen seien, die Gottes Ehre und rechtschaffene Heiligung seines Namens ernstlich meinen; dieser, indem er schreibt, sie (die lutherischen Fürsten und Stände) hätten zum Theil Beweggründe, die sich zur Religion reimten, wie ein Hase zu einem Pauker. Dasselbe sagt Luthers Gehilfe, Melanchthon, von den Reichsstädten: „Nach der Lehre und der Religion fragen sie nicht viel; es ist ihnen allein um die Regierung und die Freiheit zu thun" [2]). Und der lutherische Prediger zu Nürnberg, Melchior Ambach, bezeugt dieselbe Thatsache, wenn er schreibt: „Die evangelischen Oberherren .... nehmen wohl mein (Christi) Evangelium an, da es ihnen zur Mehrung und Erhaltung ihrer Gewalt und zeitlichen Güter dient; wie viele aber sind unter ihnen, die mit aufrichtigem Herzen nach meiner Ehre eifern? Die Kirchengüter reißen sie an sich, theilen sie aus ihren ungeschlachten Kindern, wüsten Hofdienern und stolzen Schreibern, ja etwan ganz Gottlosen, meinen abgesagten Feinden" [3]). „Den Staatsmännern, schreibt der bekannte Geschichtschreiber Ad. Menzel, war das neue Kirchenthum weltlicher Dinge wegen genehm geworden".

Nach dieser allgemeinen Orientirung wollen wir eine Umschau an den Grenzen unsres Erzstifts halten, um zu sehen, wie weit der Abfall von dem katholischen Glauben vorgedrungen ist.

Gegen Süden und Westen grenzte das Erzstift an die Herzogthümer Lothringen und Luxemburg, in welche die Reformation keinen Eingang gefunden und daher auch von dieser Seite dem Trierischen Lande keine Gefahren geboten hat. Dagegen gab die ebenfalls im

---

[1]) Luther, von beiden Gestalten des Sakraments, Wittenberg, 1528.

[2]) Ad. Menzel, Geschichte der Deutschen, III. Bd. S. 507, erst. Ausg.

[3]) Döllinger, die Reformation, II. Bd. S. 80.

Westen gelegene Abtei Prüm durch ihre tiefe Verkommenheit Grund genug zu der Befürchtung, daß von dieser Seite her der Abfall von der katholischen Religion eindringen könnte. Zwei Conventualen waren bereits abgefallen, und bekannten sich auch schon Bürger von Prüm zu der Neuerung. Die größte Gefahr lag aber in dem Umstande, daß zwei Aebte nach einander aus den Grafen von Manderscheid genommen worden waren, Wilhelm und Christoph, und jetzt ein dritter, Arnold, in Aussicht genommen war, zu derselben Zeit, wo die Grafen von Manderscheid alle, offen oder versteckt, der Religion Luthers zugethan waren. Von dem Grafen Dietrich IV von Manderscheid-Schleiden ist bekannt, daß er den lutherischen Geschichtschreiber Johannes Sleidanus (von Schleiden) seinem Sohne Franz zum Hofmeister gegeben hat [1]). Der Graf Hermann von Manderscheid hatte schon vor dem Jahre 1574 den katholischen Gottesdienst aus der Grafschaft Manderscheid verdrängt und das lutherische Bekenntniß eingeführt. Weil er aber mit seinem Oheim, dem Abte Christoph von Prüm, den Plan gefaßt hatte, seinen Bruder Arnold als Abt in die Abtei Prüm zu bringen und dieser zu dem Ende nach Rom reiste, hatte er, um bei dem päpstlichen Stuhle jenen Plan durchzusetzen, die Messe in der Grafschaft zwar wieder hergestellt, in seinen Burgen aber das Bekenntniß Luthers beibehalten; ohne Zweifel, um, sobald der Plan mit Arnold gelungen war, auch in der Grafschaft die katholische Religion wieder zu verdrängen. Daher haben denn die päpstlichen Visitatoren zu Prüm auf ihre priesterliche Ehre in dem Berichte an den Papst erklärt, daß, wer immer einen Mann aus der gräflichen Familie von Manderscheid als Abt nach Prüm einbringen wolle, den Ruin dieser Abtei beabsichtige; „denn wir haben in Erfahrung gebracht, daß alle Glieder dieser Familie heut zu Tage erklärte Häretiker sind" [2]).

Der Plan der gräflichen Familie, den Arnold als Abt in Prüm einzubringen, ist, wie wir früher gesehen haben, gescheitert. Spätere Nachrichten über die Vorgänge in der Grafschaft Manderscheid setzen es außer Zweifel, daß Hermann die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes eben nur als Mittel hatte gebrauchen wollen, seinem Bruder zu der Abtswürde zu verhelfen. Denn zu Anfange des sieben-

[1]) In das Lob der „rühmenswerthen Unparteilichkeit", welches Herr Bärsch in seiner Eiflia illustrata, I. Bd., 2te Abtheil., S. 799 dem Sleidanus als Geschichtschreiber der Reformation spendet, werden eben nur parteiische Beurtheiler einstimmen. Bekannt ist, daß der gelehrte Laurent. Surius ein eigenes Werk zur Berichtigung des Sleidanus geschrieben hat.

[2]) Hontb. III. p. 38.

zehnten Jahrhunderts war das lutherische Bekenntniß wieder in der Grafschaft eingeführt [1]). Indessen hatte der Graf bei Einführung dieses Bekenntnisses einen wichtigen Umstand übersehen. Diese Grafschaft nämlich gehörte nicht zu den reichsunmittelbaren Landen, sondern war ein luxemburgisches Lehen und stand unter Luxemburg. Im Jahre 1618 hat daher der Erzherzog Albert, Statthalter der Niederlande, dem Gouverneur von Luxemburg den Befehl ertheilt, die gräfliche Burg zu belagern, den Grafen abzuführen und die katholische Religion wieder herzustellen [2]).

Einen ähnlichen Schritt hatte im Jahre 1568 der Graf von Wittgenstein in Mitte des Erzstiftes zu Neumagen, das er von dem Erzstifte zu Lehn trug, gethan, der aber, wie der vorhergehende rückgängig gemacht worden ist. Der Graf hatte nämlich einen lutherischen Prediger eingeführt, eben zu der Zeit, als Jakob von Eltz zum Erzbischofe gewählt worden war, und der Prediger war in vollem Zuge, die Religionsneuerung einzuführen. Der Erzbischof schickte daher den Rektor des Jesuiten-Collegium, Hermann Thyräus, hinab, um der Verführung zu wehren. Derselbe fand aber die Kirchenthüre verschlossen, den Grafen und seine Dienerschaft bewaffnet, ihm den Eintritt zu wehren, so daß der Erzbischof, der erklärte, lieber in den Tod zu gehen, als sich dieses Erbe der Vorfahren entreißen zu lassen, mehre seiner Räthe und militärische Bedeckung nachsenden mußte, um die Kirche dem katholischen Gottesdienste wieder zu öffnen, das Volk zu versammeln und zum Festhalten an der ererbten Religion aufzufordern [3]).

Mit bleibendem Erfolge ist dagegen von verschiedenen Territorialherren im Norden und Osten des Churstaates die lutherische Reformation eingeführt und dadurch eine große Anzahl Gemeinden der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier entzogen worden.

So hatte bereits in den dreißiger Jahren des sechszehnten Jahr-

[1]) Diese Grafschaft bestand in den Ortschaften: Niedermanderscheid (Schloß. Dorf und Mühle), Buchholz, Eckfeld mit der Holzmühle, Laufeld mit dem Hofe Dierfeld, Neuhof, Oberöfflingen, Pantenburg, Schlad und Walscheid.

[2]) Die Nachricht hierüber findet sich in der handschriftlichen series der Aebte von Himmerod. Es wird daselbst noch weiter bemerkt, der gefangen abgeführte Graf habe, als der Zug an der Abtei angekommen, vorgegeben, er wünsche noch den Abt zu begrüßen und sich zu dem Ende Eintritt in das Kloster ausgebeten. Dort eingetreten, habe er aber die Immunität der heiligen Stätte in Anspruch genommen, gemäß welcher er nicht mit Gewalt von dannen weggeführt werden könne und dadurch die Gefangenschaft eludirt.

[3]) Browerl annal. Tom. II. p. 401 et 402. Vgl. das Moselthal von v. Stramberg, S. 398.

hunderts der Protestantismus in der gräflichen Familie von Wied Eingang gefunden; Hermann von Wied, Erzbischof von Cöln, war im Begriffe, denselben in seinem Erzstifte einzuführen; sein Neffe Friedrich, der 1562 zum Erzbischof von Cöln gewählt worden, war des Protestantismus verdächtig, fand daher Schwierigkeiten zu Rom und mußte zurücktreten. Sein älterer Bruder Johann, der regierende Graf von Wied, führte die lutherische Reformation in der Grafschaft ein[1]). Lange Zeit hindurch war die katholische Religion aus der Grafschaft verbannt und erst bei Anlegung der Stadt Neuwied ist Katholiken gestattet worden, sich dort niederzulassen und ihre Religion auszuüben.

Dasselbe geschah in der benachbarten Grafschaft Sayn. Heinrich, Graf von Sayn, Domdechant zu Cöln, verließ den geistlichen Stand, nahm das Lutherthum an und trat nach seines Bruders Hermann Tode in die Regierung der Grafschaft ein, in die er sofort auch die Reformation eingeführt hat. In seinem Testamente vom Jahre 1592 hat er dazu verordnet, daß nur die lutherische Religion in den Saynischen Landen geübt und geduldet werden solle. Indessen hatte er noch bei seinen Lebzeiten Freußberg und Rheinbrohl an das Erzstift Trier abgetreten; auch ist nach seinem Tode das Schloß und Thal Sayn als eröffnetes Lehen von demselben Erzstifte eingezogen und demzufolge die katholische Religion in diesen Theilen der Grafschaft wieder hergestellt worden. In dem spätern zwischen dem Erzbischof Carl Caspar und den gräflich Saynischen Erbtöchtern 1652 ausgemittelten Vergleiche ist den letztern nur Freußberg zurückgestellt und dabei in einem Nebenrecesse bestimmt worden, daß daselbst und in dem dasigen Kirchspiel den Katholiken so wie den augsburgischen Confessionsverwandten (Lutherischen) die freie Uebung ihrer Religion gestattet sein sollte. Auch hatte Graf Heinrich noch bei seinen Lebzeiten (1588) das Patronatrecht der Pfarrei zu Eunen-Engers dem Erzbischof Johann von Trier überlassen, dabei sich aber vorbehalten, daß er in dem zu jener Pfarrei gehörigen Filialorte Bendorf einen Pfarrer seiner Confession setzen könne[2]).

Nebst dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen hatte zuerst unter den Reichsfürsten der junge Landgraf Philipp von Hessen die lutherische Reformation angenommen und in allen seinen Besitzungen eingeführt. Schon im Jahre 1529 war er mit der Verdrängung des katholischen Gottesdienstes in seinen Landen zu Ende gekommen und hat er damal auf dem Reichstage mit den übrigen lutherischen Fürsten erklärt, die Messe sei bei ihnen abgeschafft und könne er seinen Unter-

[1]) Vgl. den Rhein. Antiquar. III. Abth. 3. Bd. S. 382—405.

[2]) Günther, Codex diplom. rheno-mosell. vol. V. p. 79 et 80.

thanen die alte Lehre und den alten Cultus nicht gestatten. Nebstdem hat auch bereits 1542 der Magistrat der Reichsstadt Wetzlar die lutherische Reformation angenommen und sind, theils früher, theils um dieselbe Zeit die verschiedenen Linien der Grafen von Nassau zum Protestantismus übergetreten. Was die Grafen aber gewählt hatten, das wurden die Unterthanen zu thun gezwungen, indem die katholischen Geistlichen vertrieben und Prediger der neuen Lehre an ihre Stellen eingesetzt wurden. In Folge jener Uebertritte sind, wie früher schon angegeben worden ist, fünf Dekanate auf der rechten Seite des Rheines, einige Ueberreste abgerechnet, unsrer Erzdiöcese entrissen worden und wurde die Reformation durch Philipp von Hessen auch in St. Goar und zugehörigen Ortschaften, wie in der ganzen Niedergrafschaft Catzenellenbogen, eingeführt.

Weiter hinauf am Rheine ragte das Territorium von Churpfalz in unsere Erzdiöcese herein, wo der Churfürst Friedrich im Jahre 1546 die lutherische Reformation in Caub, Bacharach und andern Ortschaften eingeführt hat.

Auf der rechten Moselseite grenzten verschiedene Territorien an unsern Churstaat, die bisher größtentheils unter der geistlichen Gerichtsbarkeit von Trier gestanden hatten. Es war dies zunächst die hintere Grafschaft Sponheim, welche zwischen dem herzoglichen Hause Pfalz-Zweibrücken und den Markgrafen von Baden gemeinschaftlich war, und wo Herzog Wolfgang unter Zustimmung des Markgrafen von Baden 1557 die Reformation eingeführt hat [1]). Sodann waren es die übrigen Besitzungen der Markgrafen von Baden und die Gebiete der drei Linien der Wild- und Rheingrafen, d. i. der (nachherigen) Fürsten Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Grumbach, in denen ebenfalls die Reformation eingeführt worden ist.

Ein Oheim des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, Ruprecht, der ohne Beruf in den geistlichen Stand eingetreten war, heirathete 1537, ließ sich die Grafschaft Veldenz zutheilen und hat nun auch hier (zu Veldenz, Burgen, Gorenhausen, Andel, Mühlheim und Dusemond) die lutherische Reformation eingeführt [2]).

Letztlich versuchten es auch die Gemeinherren der hintern Graf-

[1]) Diese Grafschaft bestand aber a) in dem Zweibrückischen Antheil: dem Oberamte Trarbach (Traben, Litzig, Rißbach, Starkenburg, mit Enkirch, Wolf, Irmenach, Beuren, Kleinich, Lötzbeuren, Horbruch, Hoscheid, Pilmeroth, Emeroth, Gülzenroth, Ilsbach und Kautenbach), dem Amte Allenbach und dem Oberamte Castellaun, b) in dem markgräflich-badischen Antheil oder dem Oberamte Birkenfeld.

[2]) Siehe das Moselthal von a. Stramberg, S. 342 u. 343.

schaft Sponheim, Zweibrücken und Baden, ebenfalls in dem Kröverreiche das Lutherthum einzuführen. Das Kröverreich bestand aus den Ortschaften Kröv, Kevenich, Kinheim, Kindel, Reil, Bengel, Kinderbeuren, Hetzhof und Erden; die Herrschaft in demselben war aber den beiden genannten Häusern mit Churtrier gemeinschaftlich, und ist es dem letztern Umstande zu verdanken, daß der Religionsneuerung hier der Eintritt gewehrt worden ist. Während eines Streites der beiden andern Gemeinherren des Kröverreiches (Zweibrücken und Baden) mit Churtrier über Herrschaftsrechte äußerten jene die Absicht, wie in der übrigen Grafschaft (Sponheim), so auch in dem Kröverreiche die augsburgische Confession (die lutherische Reformation) einzuführen. „Von solchem Vorhaben, heißt es in dem Moselthal von v. Stramberg, wurde Erzbischof Johann (von der Leyen) schon am 5. December 1558 durch die pfalzgräfliche Kanzlei zu Simmern in Kenntniß gesetzt, es verzog sich aber mit der Verwirklichung bis zum Jahre 1561. Die Unterthanen, des trierischen Schutzes versichert, auch gewahrend, daß der eine der Gemeinherren, der Markgraf von Baden, nicht geneigt, Gewalt anzuwenden, empfiengen die Neuerung ohne Widerstand, aber auch ohne Theilnahme; als man sich anschickte, letztere zu erzwingen, ließ der Kurfürst durch Notariats-Instrument vom 3. Februar 1566 die Kröfferreicher auffordern, sich bei drohender Gewaltthat ab Seiten der sponheimischen Beamten, an ihn als den Landesfürsten, kaiserlichen Vogt und Mitherrn zu wenden, auch protestirte er in einem Schreiben an den Oberamtmann zu Trarbach, vom 20. Junius 1566, gegen die ohne seine Einwilligung getroffenen Maaßregeln. Als nun dennoch der Oberamtmann im November 1566 einen lutherischen Prediger mit Gewalt in die Kirche zu Kröff einführte, das Pastorathaus einnahm und die vorgefundenen Weine unter Siegel legte, ertheilte der Kurfürst am 28. November 1566 den Befehl, Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen, und schon am 1. December begaben sich der trierische Obervogt im Kröfferreich, Karl von Kesselstatt, Christoph von Elz, der Amtmann zu Wittlich und D. Franz Fladt, mit 30 Pferden und 20 Hakenschützen nach Kröff, ließen den Pastor nach altem Brauche Messe lesen und predigen, versammelten alle Unterthanen, und verkündigten, der Erzbischof, welcher außerdem, daß er mit den sponheimischen Fürsten das Reich zum dritten Theil in Gemeinschaft besitze, von dem Kaiser zum Obervogt, Schutz- und Schirmherrn ernannt sei, werde sie bei der alten Religion handhaben und schützen. Damit hielt man sich jedoch in Trarbach keineswegs für geschlagen, fortwährend suchte man die Einwohner des Kröfferreichs für die neue Lehre zu gewinnen, und am 15. April 1567 ließ das Oberamt durch 20 Bewaffnete einen luther-

ischen Prediger in die Reiler Kirche einführen. Dagegen erhob sich der Kurfürst mit Macht und nach vergeblicher Verwendung bei den Gemeinherren, brachte er die Sache klagend vor den Kaiser, indem in Gemeinherrschaften, wider Willen der Mitherren, keine Neuerung vorgenommen werden dürfe; ihm auch, als Obervogt, die Aufrechthaltung des bisherigen Zustandes obliege. Seine Klage blieb nicht erfolglos; ihr auszuweichen, eröffneten die Gemeinherren eine Unterhandlung in Worms, die sich am 10. November 1567 mit einem Vertrage endigte, wodurch es den Cröffer Unterthanen frei gegeben wurde, in den nächsten sponheimischen Orten, zu Wolf, Trarbach oder Enkirch zur Predigt zu gehen, dafür sollten die dasigen Prediger jährlich 4 Fuder Wein beziehen: beiderseits versprach man sich, jede Schmähung der andern Confession zu vermeiden. Hiermit war der Sieg des alten Glaubens entschieden"[1]).

So war durch benachbarte Reichsfürsten und Stände, nach dem von ihnen erfundenen Grundsatze, daß der Landesherr auch die Religion seiner Unterthanen zu bestimmen habe (cujus regio, illius et religio), die lutherische Reformation an mehren Seiten an unsern Churstaat vorgeschoben worden und hatte bereits namhafte Gebiete der geistlichen Hirtensorge unsrer Erzbischöfe entrissen. Durch tückischen Verrath an dem Kaiser und dem Reiche haben dazu die lutherischen Fürsten, an der Spitze der Churfürst Moritz von Sachsen, den Kaiser Carl V genöthigt, durch den Religionsfrieden von Passau-Augsburg von 15$\frac{52}{55}$ ihnen alle ihre bisherige eigenmächtige Neuerungen in Sachen der Religion zu Recht anzuerkennen und ihnen für alle Zukunft Sicherheit bei denselben zu garantiren. In demselben Friedensinstrumente sind weiterhin die Normen angegeben, wonach von jetzt an die gegenseitigen Rechte und das Verhalten der beiden Religionstheile im Reiche geregelt und bestimmt werden sollten. Für unsern vorliegenden Zweck genügt es, aus diesem Friedensvertrage folgende Punkte auszuheben. 1) Nur den reichsunmittelbaren Ständen ist das Recht zugestanden, sich zu der augsburgischen Confession so wie zu der katholischen Religion zu bekennen, ohne irgend eine Benachtheiligung an ihren Privilegien, Rechten und Ehren im Reiche. Die Unterthanen der einzelnen Stände dagegen haben sich an dem Bekenntnisse ihrer Obrigkeit (ihres Landesherrn) zu halten; wollen sie dies aber nicht und nehmen ein andres Religionsbekenntniß als das ihres Landesherrn an, so hat dieser das Recht, sie zur Auswanderung aus seinem Territorium anzuhalten. 2) „Doch sollen alle andre, so obgemelten beeden Religionen" (der alten katholischen und

[1]) Siehe S. 178—180.

der augsburg. Confession) „nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein.“ Diese Bestimmung war vorzüglich gegen das reformirte Bekenntniß (des Zwingli und Calvin) in der Schweiz gerichtet, welches demnach im ganzen deutschen Reiche nicht geduldet werden sollte, nicht bei Reichsfürsten und Reichsständen, viel weniger bei Unterthanen irgend eines Reichsstandes. Es heißt weiter 3) in dem Instrumente: „Es soll auch kein Stand den andern noch dessen Unterthanen zu seiner Religion dringen, abprakticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheidigen in keinen weg.“ 4) In den Reichsstädten, wo beide Religionen bisher üblich gewesen, solle es fortan so verbleiben [1]).

So stand es mit der Berechtigung des protestantischen Bekenntnisses im deutschen Reiche überhaupt, als im Jahre 1559 ein geborener Trierer, Caspar Olevian, mit dem Versuche auftrat, in der Residenzstadt des Erzbischofs selbst den Protestantismus einzuführen. Caspar Olevian war geboren 1536 den 10. August (dem Tage des h. Laurentius), Sohn des Bäckerzunftmeisters Gerhard und der Anna Sinzig. Nachdem er die niedern Schulen zu Trier durchlaufen hatte, ging er in seinem dreizehnten Jahre nach Paris, um sich auf die Rechtswissenschaft zu verlegen. Während seiner Studienzeit in andern Städten Südfrankreichs, zu Orleans und Bourges, schlug er sich zu den Calvinisten, hat die Rechtswissenschaft verlassen und Calvins Werke studirt, dann den Calvin selbst in Genf aufgesucht, mit ihm und dessen Freunden, Bullinger, Farel und andern, vertrauten Umgang gepflogen und ist im Jahre 1559 als ein eifriger Anhänger des Calvinismus oder des reformirten Bekenntnisses nach Trier zurückgekehrt. Zu Ende Juni reichte der junge Doktor juris bei dem Stadtmagistrate ein Bittgesuch ein und bot seine Dienste zur Unterweisung der Jugend in weltlichen Wissenschaften, insbesondere in den Sprachen an. Es war dieses aber ein bei den schweizer Reformatoren beliebter Kunstgriff, sich in einer Schule anstellen zu lassen für weltliche Lehrfächer und dann ihre Stellung zu benützen, um der Jugend die neuen Religionsmeinungen unvermerkt beizubringen. So that auch Olevian in der Schule zu Trier. In demselben Sommer (1559) befand sich der Erzbischof Johann (VI) von der Leyen auf dem Reichstage zu Augsburg, und glaubte nun Olevian, geschützt durch einige Mitglieder des Stadtrathes, die er für seinen Plan gewonnen hatte, ohne Gefahr offen auftreten und sich einen bedeutenden Anhang in der Bürgerschaft

[1]) Siehe Müller, Sammlung der Reichstagsbeschl. III. Thl., S. 18, §§. 17, 23 u. 27.

gewinnen zu können, bevor der auf dem Reichstage mit seinen Räthen weilende Churfürst zurückgekehrt sein und entgegenwirken könne. Daher schlug er denn am Tage vor St. Laurentius, ohne Wissen und Einwilligung des Rathes, einen Aufruf an der Steip auf dem Hauptmarkte an, ankündigend, daß er am folgenden Tage zwischen 8 und 10 Uhr in der Burse predigen werde. Zu ungewöhnlich war die Erscheinung, einen Laien und einen Doktor des weltlichen Rechts als Prediger auftreten zu sehen, als daß sich nicht eine große Schaar von Menschen eingefunden haben sollte, wenn auch aus bloßer Neugierde. Olevian predigte nun gegen die Verehrung der Heiligen, gegen den katholischen Glauben vom Altarssakramente und Uebungen des Gottesdienstes mit einer Heftigkeit, daß sogleich große Aufregung in der Bürgerschaft entstand und der Stadtrath ihm eröffnete, daß er ferner nicht mehr predigen dürfe. Olevian erklärte sich aber dieses Verbot so, als sei ihm bloß untersagt, in der Burse zu predigen, nicht aber anderwärts in der Stadt, und trat demnach bald darauf wieder in der Kirche des Jakobshofspitals in der Fleischgasse auf und predigte. Außerdem wagten es seine wenn auch noch wenigen Gönner im Stadtrathe, der eine Bürgermeister, Johann Steuß, dann dessen Bruder, Peter, Peter Sirk und Otto Saal, den Antrag auf Aufhebung des Verbots des Predigens zu stellen, der aber mit großer Majorität durchgefallen ist und den entgegengesetzten Entscheid zur Folge hatte, daß „Caspar des Predigens solle müßig gehen." Dabei aber beruhigte sich die Partei Olevian's nicht und trug nun darauf an, daß diese Angelegenheit den Zunftämtern zur Abstimmung unter allen Zunftgenossen der Stadt vorgelegt werden sollte, die also nunmehr auf die Frage antworten sollten: Soll Olevian ferner predigen oder nicht? Als die einzelnen Aemter das Resultat ihrer Abstimmung bei dem Stadtrathe einbrachten, stellte sich heraus, daß drei Zünfte, die Weber (an ihrer Spitze Peter Steuß), die Schneider und die Schmiede, für ferneres Predigen des Olevian, eilf aber dagegen gestimmt hatten und verlangten, daß er nicht mehr predigen solle.

Hatte nun auch bei weitem die Majorität der Zünfte so wie vorher des Stadtrathes gegen das fernere Predigen des Doktor gestimmt, so war dennoch schon eine Spaltung in dem Rathe wie in der Bürgerschaft herausgetreten, die bei der großen Thätigkeit, welche die Olevianer entwickelten und bei dem Mißtrauen, das sie der nach Reichsfreiheit lüsternen Bürgerschaft gegen den Erzbischof einzuflößen wußten, mit jedem Tage mehr um sich griff, zumal wegen Abwesenheit des Erzbischofs jenem Treiben nicht sogleich entgegengewirkt werden konnte. Die Olevianer, obgleich sie die Abstimmung der Zünfte provocirt hatten,

kehrten sich jetzt, da dieselbe gegen sie ausgefallen war, nicht an dieselbe und Olevian setzte das Predigen in der Jakobskirche fort, während seine Freunde im Stadtrathe jede hemmende Maßregel zu hintertreiben suchten [1]).

Inzwischen aber waren die Vorgänge zu Trier seit dem ersten Auftreten Olevians am 10. August an den Churfürsten nach Augsburg berichtet worden und trafen bereits am 21. August churfürstliche Räthe zu Trier ein, um den Olevian und den Stadtrath zur Rede zu stellen, jenen über das, was er gethan und von wem er Auftrag erhalten habe, diesen über sein ruhiges Zusehen bei der Sache. In dem Rathe mußte dieses nothwendig zu einer Scheidung führen, indem der größte Theil an dem Predigen Olevians nicht Schuld hatte und die wenigen Anhänger desselben jetzt die Verantwortung allein übernehmen mußten. Hiemit aber trat die Angelegenheit in ein neues Stadium.

Unter dem 21. August reichte Peter Steuß, Bürger- und Webermeister, eine schriftliche Eingabe bei dem Stadtmagistrate ein, worin er, im Namen der Anhänger Olevians, auf Grund des Reichstagsbeschlusses in dem augsburger Religionsfrieden (von 1555) für die Trierische Bürgerschaft das Recht in Anspruch nimmt, frei und ungehindert von Jedermann, die augsburgische Confession annehmen zu dürfen und worin er mit den Seinigen sich zu der augsburgischen

---

[1]) Es ergibt sich dieses unter andern aus einem alten Statutenbuche der Stadt, wo die Obliegenheiten der städtischen Beamten und der Rathseid niedergeschrieben sind. Der Rathseid war nämlich bis zum Jahre 1559 folgender: „Ich N. geloiffen und versprechen in giauben nnd gueden truwen von Nu vorlan als lange ich leben die Stat von Trier Ire angehorige burger und unterthan by alder herkomender Fryheit helffen behalden, den Rait helen (geheim halten), Ir argst warnen und Ir beste zu werben, na alle myme besten Vermoegen, darezu auch von gebode der burgermeister zurzyt In des Raits sachen eyme cender gehorsam zu syn sunder alle argelist und geferde als mir gott helff und die Heilligen.“ Unmitlelbar auf diese Eidesformel folgt ein durchstrichener Zusatz zum Einfügen zwischen die Wörter „syn“ und „sunder“, und der lantel: „Darzo der aiter Religion zo syn und zo verpliben so langh ich ein Burger oder des Raths syn. Es werde dan dorch die hohe Oberkeit anders geordnet.“ Dieser Zusatz war eben in jener Zeit angefügt worden auf Antrag mehrer Rathsglieder; die Olevianer haben aber dagegen gearbeitet, und da keine Einigkeil zu erzielen war, ist der Zusatz wieder durchstrichen worden. Von etwas jüngerer Hand ist nämiich darunter geschrieben. „Dese nuwe negste oben zugesetzte Clausull ist anno 1559 in der Spaltongh der Religion alhie uff guitt Bedonken dryher oder vierrer vom Rhatt obigem Juramende oder des Rhats eide zugesetzt, doch vom ganzen Rhatt nit jngewilligt noch angenohmen, sonder jn ferner Bedenken und beradschlagongh gezogen worden, also nichts daruff beschlossen und demnach ist obige Clausull als die so nit angenohmen noch jngewilligt wiederumb durchstrichen worden.“



Confession bekennt. Nachdem auf dem letztgehaltenen Reichstage zu Augsburg, sagt Steuß, einem jeden freigestellt worden, die augsburgische Confession anzunehmen und den Bekennern derselben sich anzuschließen, ohne Verlust an seiner Ehre und seinen zeitlichen Gütern, „so ist unser Aller, die sich öffentlich bekennen der augsburgischen Confession anhängig zu sein", Bitte und Begehren, daß der Stadtmagistrat und die churfürstlichen Räthe der Stadt Trier die freigegebene nicht verhindern und sich unterstehen mögen, der Stadt das zu entziehen, was ihr wie den gemeinen Ständen des römischen Reiches erlaubt und zugelassen sei; wo anders geschehe, wolle er mit den Seinigen hiemit dagegen protestirt haben, und werde dann wegen des ihnen zugefügten Unrechtes an den Churfürsten und dann weiter an den Kaiser und die Reichsstände appelliren und Beschwerde führen.

Es ist schwer zu entscheiden, ob mehr gänzliche Unbekanntschaft mit den damaligen Religions- und Rechtsverhältnissen im deutschen Reiche oder mehr verschmitzter Betrug bei Aufstellung jener Eingabe thätig gewesen sind. Nach der Lage der Dinge zu Trier in jenem Zeitpunkte zu urtheilen, kann Olevian jener Eingabe nicht fremd geblieben sein; dem sei jedoch wie ihm wolle, das ist gewiß, daß der ganze Inhalt derselben auf Falschheit beruht, auf zwei Voraussetzungen oder Aussagen nämlich, von denen das gerade Gegentheil unwidersprechlich feststand. Es ist nämlich ausgesagt: 1) Der Religionsfriede von Augsburg habe einem Jeden freigestellt, die augsburgische Confession anzunehmen und den Bekennern derselben sich anzuschließen, und 2) Diejenigen Bürger von Trier, welche die Lehre Olevians angenommen haben, bekennen sich zu der augsbúrgischen Confession. Das Erste ist grundfalsch, indem in jenem Frieden bloß den reichsunmittelbaren Ständen (Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, der [reichsunmittelbaren] Ritterschaften und den Reichsstädten) jene Freistellung gewährt worden ist, dagegen aber die Unterthanen der Territorialherren oder Reichsstände jenes Recht nicht hatten, sondern bei der Religion ihrer Obrigkeit bleiben, wo nicht, auswandern mußten, es sei denn, daß der Landesherr aus freiem Antriebe auf sein ihm zugestandenes Recht, sie zur Auswanderung anzuhalten, Verzicht leistete und sie in seinem Gebiete duldete. Das Zweite war nicht minder grundfalsch; denn Olevian war ein Schüler und Freund Calvins, bekannte sich zu Calvins Lehre und hat sich seit seiner Studienzeit bis zu seinem Tode nie zu der augsburgischen Confession bekannt. Nach seiner Verbannung aus Trier hat er als reformirter Lehrer zu Heidelberg an dem bekannten und berüchtigten Heidelberger Catechismus gearbeitet, der ein symbolisches Buch der Calvinisten ist, und als in Churpfalz der Calvinismus ver-

bannt und die augsburgische Confession wieder angenommen wurde, verließ Olevian auch dieses Land wieder, Beweis genug, daß er sich nicht zu der augsburgischen Confession bekannte. Wie aber kommen nun seine Anhänger zu Trier zu dem trügerischen Vorgeben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie doch offenbar von Olevian das reformirte Bekenntniß angenommen hatten? In den oben mitgetheilten Bestimmungen des augsburger Religionsfriedens liegt der Schlüssel zu jenem Räthsel. Dieser Friede sagt ausdrücklich, daß nur das katholische und das augsburgische Bekenntniß im deutschen Reiche zu Recht bestehen, nur diese und ihre Ausübung gestattet, dagegen jedes andre ausgeschlossen sein solle; und unter diesen vom Reiche ausgeschlossenen war hauptsächlich das reformirte, schweizerische oder calvinische gemeint. Und hierin eben war der Grund gelegen, warum die Olevianer zu Trier vorgaben, sie bekännten sich zu der augsburgischen Confession, während sie in Wahrheit das reformirte Bekenntniß angenommen hatten.

Demnach war es mit der Rechtfertigung der Olevianischen Angelegenheit dem Churfürsten Johann gegenüber sehr übel bestellt; denn das reformirte Bekenntniß durfte die Bürgerschaft unbedingt nicht annehmen, das augsburgische selber aber nur, wenn die Stadt Trier eine Reichsstadt, reichsunmittelbar gewesen wäre. Wie wenig aber Trier befugt war, Reichsunmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen, ist bis heran schon klar herausgestellt worden; dagegen aber war die Stadt seit langer Zeit sehr eifersüchtig auf ihre Rechte und Freiheiten und beständig auf Erweiterung derselben bedacht, witterte gern Gefährdung derselben in Maßnahmen der Churfürsten. Als daher der Churfürst auf die weitern Berichte seiner Räthe über den Verlauf des Religionsaufstandes, von seinem Rechte Gebrauch machend, die Weisung ertheilte, den Casp. Olevian, da er sich des Predigtamtes unterwunden, ohne berufen zu sein, demnach Aufruhr erregt und gegen den Landfrieden gehandelt habe, festzunehmen und vor den ordentlichen Gerichten criminaliter gegen ihn zu handeln, erwachte auch bei den der katholischen Religion treuen Bürgern das alte Mißtrauen gegen den Churfürsten, das nun die Olevianer sehr wohl zu nähren und zu steigern wußten. Hatten daher bis anhin verhältnißmäßig nur wenige Bürger sich auf Seite des Olevian und seiner Lehre gestellt, der größte Theil der Bürgerschaft aber gegen ihn gestanden, so hieß es jetzt, der Churfürst sinne auf Unterdrückung der Rechte und Freiheiten der Stadt, ein Vorgeben, das, wie wenig es auch gegründet war, dennoch leicht Glauben fand, und so viel bewirkte, daß der Verhaftbefehl gegen Olevian nicht ausgeführt werden konnte. Das

ermuthigte natürlich die Neuerer zu weitern Schritten, so daß der Churfürst, als er endlich wegen der immer steigenden Gährung der Gemüther den Reichstag verließ, um selber nach Trier zu kommen, Alles in großer Aufregung fand, die Olevianer trotzig gegen alle Befehle der Obrigkeit, die Katholischen mißtrauisch und schwierig gegen jede Maßregel, durch welche dem Unwesen gesteuert werden wollte. Bei seinem Herannahen haben die Olevianer ihm die Thore der Stadt verschlossen; als er dann einen katholischen Geistlichen zum Predigen in St. Jakob auftreten ließ, beschimpften sie denselben auf der Kanzel und nöthigten ihn mit Drohungen die Kirche zu verlassen, schlossen dann die Straßenketten gegen den Pallast des Churfürsten, riefen sogar einen zweiten Prediger, den Cuman Fleischbach, von Zweibrücken hieher, hatten benachbarte lutherische Fürsten zu Hilfe gerufen, und waren auf bewaffneten Widerstand gegen den Churfürsten gefaßt. Angesichts aller dieser Vorgänge, dann des Mißtrauens und der Indolenz der katholischen Bürgerschaft, entschloß sich Johannes am 28. Sept. die Stadt zu verlassen, nach Pfalzel zu ziehen und von dorther dem einen und dem andern Theile der gespaltenen Bürgerschaft seine Weisungen und Maßregeln kund zu geben.

Von seinem Rechte Gebrauch machend, formulirte jetzt der Churfürst auf Grund der Bestimmungen des augsburgischen Religionsfriedens die Anklage gegen die Religionsneuerer, bezeichnete die Anführer der unbefugten und dazu mit Aufruhr verbundenen Neuerung und knüpfte daran sofort den Befehl zur Verhaftung derselben. Und als nach längern Unterhandlungen und viel erwiesener Nachsicht des Churfürsten der Befehl nicht ausgeführt werden wollte, erfolgte am 11. Okt. Absperrung der Zufuhr in die Stadt zu Wasser und zu Lande auf der Pfalzeler Seite. Jetzt endlich erfolgte die Verhaftung der Rädelsführer, dieser die Untersuchungen und letztlich die Ausweisung derjenigen Bürger aus der Stadt und dem churfürstlichen Gebiete, die von dem neuen Bekenntnisse nicht lassen wollten [1]).

XLVII. Kapitel.

Fortsetzung. Schlußfolgen aus der Geschichte des Religionsaufstandes bezüglich der Rechtszuständigkeit der Stadt Trier.

Nachdem Olevian den Versuch gemacht hatte, die Reformation in Trier einzuführen, der Bürgermeister Johann Steuß, einige andre

[1]) Die ausführliche Geschichte dieses Religionsaufstandes habe ich in meiner frühern Schrift — Caspar Olevian oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559, Mainz 1846, gegeben, auf die ich hier verweise.

aus dem Rathe und mehre Bürger sich ihm angeschlossen hatten, würde es für die Ausführung des Planes von entscheidender Wichtigkeit gewesen sein, wenn die Stadt Trier rechtlichen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gehabt hätte. Denn in diesem Falle würde der Churfürst Johann von der Leyen kein Recht gehabt haben, der Annahme des augsburgischen oder lutherischen Bekenntnisses von Seite der Stadt sich zu widersetzen, da dieses Bekenntniß im Religionsfrieden 1555 den Reichsständen freigestellt worden war. Daß aber die Stadt auf Unmittelbarkeit keinen Anspruch hatte und auch damals keinen machte, obgleich der Bürgermeister Steuß den Rath und die Bürgerschaft mit solchem Vorgeben zu täuschen suchte, das ist in den Verhandlungen dieses Streites zwischen den Religionsneuerern, der Stadt, dem Churfürsten und dem Reichskammergerichte zu Speier ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen. Der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selbst, erklärte in seiner ersten Verantwortung vor den churfürstlichen Räthen, „daß er nichts thun wolle, was dem Churfürsten zum Nachtheile gereiche, indem er ihn für seine Obrigkeit erkenne“[1]). Ebenso hat der Stadtmagistrat ganz bestimmt ausgesprochen, daß Trier dem Churfürsten unterworfen sei. So in einer Eingabe an das Reichskammergericht zu Speier vom 28. Febr. 1559, wo es heißt: „Nun ist aber die Stadt Trier nit ohne Mittel dem Reich unterworfen, wie männiglich bewußt“ —. Und ferner daselbst: „Wiewohl der Hans Steuß der Zeit der augsburgischen Empörung vorsetzlich, boshafter, betrieglicher, arglistiger und verschähmter weiß, damit (er) das gemeine Volk desto mehr zu seinem aufrührischen Vorhaben und Willen bringen und bekommen mögte, fürgeben, als solt die Stadt Trier ein Reichsstadt seyn u. s. w.“[2]). Das Reichskammergericht, angefragt, ob es statthaft sei, die augsburgische Confession in Trier einzuführen, gab die Antwort: „Es sei die Stadt Trier unmittelbar dem Churfürsten untergeben und die Unterthanen desselben hätten daher

[1]) In seiner Urphede erklärt ebenfalls Olevian, daß der Erzbischof Johann der Landesherr der Stadt Trier, diese also nicht reichsunmittelbar sei. Er habe gepredigt, sagt er, — non requisito clementissimo Domino meo ac Principe, Domino Joanne, . . ., quem ut Ecclesiasticum *et alias supremum ejusdem civitatis temporalem ordinarium,* requirere me debuisse fateor. Und daselbst ferner: nam clementissimus meus Princeps, *quod is summus hujus civitatis ordinarius et magistratus esset* etc. Bei Brow. annal. libr. XXI. n. 128.

[2]) Siehe meine Schrift: Caspar Olevian, oder der Calvinismus in Trier im Jahre 1559. S. 35 u. 36.

ohne Wissen und Willen desselben nichts vornehmen können"[1]).

Und wirklich nur aus dem Grunde, weil Trier keine Reichsstadt, sondern der weltlichen Hoheit des Erzbischofs unterworfen war, konnte Johann von der Leyen es durchsetzen, daß die Religionsneuerung in der Stadt aufgehoben und daß die Bürger, die zum katholischen Glauben nicht zurücktreten wollten, zur Auswandrung verurtheilt und angehalten wurden. Wäre Trier eine Reichsstadt gewesen, so hätte ihr nach dem Religionsfrieden von 1555 die Annahme der augsburgischen Confession frei gestanden und der Erzbischof hätte sie daran nicht hindern können. Die aus Trier ausgewiesenen Confessionisten (Bekenner jener Confession) haben vor und nach ihrer Ausweisung alle möglichen Schritte gethan, um sich gegen die Befehle des Erzbischofs zu halten; sie haben sich an die benachbarten lutherischen Fürsten gewendet, an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, den Herzog von Zweibrücken, den Herzog Christoph von Würtemberg, den Markgrafen Carl von Baden und den Landgrafen Philipp von Hessen, und diese haben auch zu Trier durch Gesandte zu Gunsten der Confessionisten zu operiren angefangen. Allein dieselben dachten doch nicht daran, Religionsfreiheit für dieselben von dem Erzbischofe zu prätendiren auf den Grund hin, daß Trier eine Reichsstadt sei und es ihr also der Erzbischof gesetzlich nicht verwehren könne, die augsburgische Confession anzunehmen, was sie sicher gethan haben würden, wenn sie die Stadt für einen Reichsstand angesehen hätten; und sicher würden jene Fürsten, die so außerordentlich bedacht waren, ihr Bekenntniß in fremden Gebieten auszubreiten, bei Kaiser und Reich harte Beschwerde gegen den Trierischen Erzbischof erhoben haben, nachdem derselbe die hartnäckigen Confessionisten zur Auswanderung angehalten hatte, wenn dem Erzbischofe hiezu das Recht nicht zugestanden hätte, was ja eben der Fall gewesen sein würde, wenn Trier eine Reichsstadt gewesen wäre[2]).

Ich habe in dem vorliegenden Abschnitte das Rechtsverhältniß zwischen dem Churfürsten und der Stadt Trier gewissenhaft so dargestellt, wie es sich in Urkunden und unbestreitbaren Thatsachen in dem ganzen Verlaufe der Geschichte von den fränkischen Königen ab bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts herausgestellt hat. Ich habe dies für nöthig erachtet, der totalen Entstellung gegenüber, deren sich bezüglich dieses Rechtsverhältnisses der selige Herr Wyttenbach in seinem „Versuche einer Geschichte von Trier" schuldig gemacht,

[1]) Siehe meine citirte Schrift: Caspar Olevian. S. 147 u. 148.
[2]) Daselbst S. 58—67.

durch welche er sich ebenso sehr an der historischen Wahrheit, als an dem Charakter unsrer Erzbischöfe während des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts versündigt hat. Von der unwahren Voraussetzung, die Stadt Trier sei reichsunmittelbar gewesen, ausgehend, hat er den Erzbischöfen die herrschsüchtige Tendenz angedichtet, der Stadt ihre Freiheiten zu nehmen und sie ihrer Hoheit zu unterwerfen, während das umgekehrte Verhältniß in Wahrheit vorhanden gewesen, nämlich, daß die Stadt fortwährend sich durch Abschüttelung der weltlichen Hoheit der Erzbischöfe reichsunmittelbar machen wollte, und die Erzbischöfe sich immer nur vertheidigend und abwehrend verhalten haben. Die gänzliche Falschheit seiner Darstellung wird sich in dem Folgenden noch deutlicher herausstellen.

XLVIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Erzbischof Jakob III (von Eltz). Letzter Versuch der Stadt, Reichsunmittelbarkeit zu erringen (1568—1580).

Die Gesta Trevirorum erzählen, Churfürst Johann VI, der den Olevian und seine offenen Anhänger der Stadt verwiesen hatte, sei zufrieden damit gewesen, daß er ohne Blutvergießen den Religionsaufstand in der Stadt gestillt und diese von der Häresie frei erhalten habe; daher habe er Abstand genommen von einer strengen Untersuchung gegen Männer des Stadtraths, die innerlich noch der neuen Religion zugethan gewesen, und so sei denn die Stadt nicht vollständig von den Neuerungsgelüsten gereinigt worden. Unter demselben Churfürsten erhob sich nun gar auch die Stadt Coblenz, die doch nie an Reichsunmittelbarkeit gedacht hatte, verweigerte demselben den Eintritt in die Stadt und wollte keinem seiner Befehle mehr Folge leisten; die Demagogen in ihr träumten bereits von einem Freistaate, dessen Leitung nothwendig ihnen zufallen müsse. Um dieselbe Zeit hatte, wie wir früher gehört haben, auch die Ritterschaft des Erzstifts angefangen, Reichsunmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen; die Stadt Boppard, die allerdings in ältern Zeiten eine Reichsstadt gewesen, aber bereits seit Balduin eine erzstiftische Trierische Stadt geworden war, empörte sich jetzt ebenfalls gegen den Churfürsten und wollte die bereits gegen 150 Jahre nicht mehr besessene Reichsfreiheit wieder gewinnen. Daß die neuen Religionslehren der Reformatoren, der Geist der Ungebundenheit, des Ungehorsams und der Freiheitsgelüsten, die der Glaubensneuerung überall gefolgt waren, zu diesen Auftritten mitgewirkt haben, kann von

keinem Kenner der Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts in Abrede gestellt werden. Daß nun bei solchen Erscheinungen im Erzstifte überhaupt die Stadt Trier ihre alten Ansprüche neuerdings erheben würde, stand zu erwarten, zumal sie den jetzigen Zeitpunkt, wo dem Churfürsten auch anderwärts Verlegenheiten bereitet waren, für den günstigsten halten mußte, der sich je dargeboten hatte, ihr Unternehmen durchzusetzen. In unmittelbaren Zusammenhang das Freiheitsgelüsten zu Trier mit dem im Stillen noch glimmenden Feuer der Ketzerei setzend, sagen daher die Gesta Treviror. — „Die Trierer, unter denen noch immer das Feuer der Ketzerei glimmte, geriethen abermals auf Abwege, wollten des Churfürsten Anordnungen verdächtig finden, erhoben allerlei Beschwerden, strebten nach Unabhängigkeit, die zu erlangen sie das Volk zum Aufruhr verleiteten. Der Churfürst suchte sie durch Verordnungen zu bändigen, untersagte, der Stadt Früchte zuzuführen, oder an Trierer Schuldposten zu entrichten. Das reizte den Stadtmagistrat und zu offener Fehde brach allmälig der Handel aus" [1]).

So standen Churfürst und Stadt sich einander gegenüber, als Johann VI im Jahre 1567 mit Tod abging und Jakob v. Eltz zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Damals war die Stadt bereits so feindselig aufgeregt, daß die Domherren ihre Sitze in derselben hatten verlassen müssen, die Berathungen für die Wahl zu Wittlich auf dem churfürstlichen Schlosse Ottenstein und die Wahl selbst in der St. Florinskirche zu Coblenz abhielten. Die Wahl fiel auf einen Mann, den wir mit allem Rechte als den Reformator des Erzstifts, in geistlichen und weltlichen Dingen, im besten Sinne des Wortes bezeichnen können. Die Wichtigkeit seiner Regierung (1567—1581) erfordert es, daß wir etwas länger bei derselben verweilen.

Unsere Gesta schreiben von ihm: „Er war ein milder, demüthiger und frommer Fürst, würdig, in friedlichern Zeiten und über ein mehr gehorsames Volk zu regieren." Schon fünfzehn Jahre vor seiner Wahl hatte er sich die Priesterweihe geben lassen, während mehre Vorgänger und Nachfolger auf dem Trierischen Sitze, wie auch zu Cöln und Mainz öfter geschehen, aus dem Leben gegangen, ohne die Priesterweihe gehabt zu haben. Am St. Petersaltare hatte er Ostern 1550 seine erste h. Messe ohne allen Pomp gehalten, und die priesterliche Milde und Demuth, die er damals an Tag legte, hat er danach auch als Erzbischof und Churfürst niemals verläugnet, indem er lieber „Vater und Hirte" (pater et pastor),

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 22. edit. Mueller et Wyttenb. Siehe auch Rhein. Antiq. I. Abth. 2. Bd. S. 572.

als Fürst genannt sein wollte. Einem so milden und friedliebenden Manne mußte es daher tiefen Kummer verursachen, sich in Mitte der Streitigkeiten mit der Stadt Trier hineinversetzt zu sehen, zu sehen, wie diese, von bethörten Männern (suasu non optimorum) irregeleitet und aufgestachelt, seine Güte von sich wies, sich ihm widersetzte und in offener Empörung sich gegen ihn erhob. In dem ganzen Erzstifte nahm er die Huldigung entgegen; nach Trier aber wollte und konnte er vorläufig nicht kommen; gern hätte er von seinem Rechte etwas nachgelassen, den Streit ohne Anwendung der Waffen und Schädigung seiner Unterthanen nach der Milde seines Herzens geschlichtet gewünscht, wenn die Trierer nur etwas bescheidener sich hätten einstellen wollen. Die Stadt aber in ihrem Unterfangen ruhig vorangehen zu lassen, durfte er nicht, ohne die wohlhergebrachten Rechte seines Erzstifts unverantwortlicher Weise preis zu geben.

In der Stadt waren es hauptsächlich vier Männer, von denen der Widerstand und die Aufregung der Bürgerschaft gegen den Erzbischof ausging, nämlich Peter Neumann, erster, Peter Lanser, zweiter Bürgermeister, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkman, Stadtschreiber[1]).

Der erste, der Wirklichkeit und dem Namen nach Neumann, war von niedriger Herkunft, hatte schon als Knabe bei dem Erzbischofe Johann IV Aufnahme gefunden, der ihn dem gelehrten Dominikaner Pelargus, der dem Erzbischofe auf dem Concil zu Trient und dann auf den beiden Provincialconcilien zu Trier (1548 und 1549) wichtige Dienste geleistet hatte, zum Bedienten gegeben. Von diesem erhielt Neuman nebst Kost und Kleidung für Bedientenlohn Unterricht in den Wissenschaften. Seine Aufführung und seine Kenntnisse empfahlen ihn, daß er eine Stelle als Notar erhielt; er hatte dann das Glück, eine reiche Frau zu beerben und wieder eine reiche zu heirathen. Der Churfürst war ihm gewogen, ernannte ihn zum Scheffen, und die Stadt wählte ihn sodann zum Bürgermeister, als welcher er nun gegen den Churfürsten agitirte.

Peter Lanser war ein unwissender Mensch, Zunftmeister der Schiffleute; außer seinem Zunftgeschäfte wenig oder nichts verstehend und meistens auf dem Wasser lebend, konnte er es nicht ertragen, daß

[1]) Ich halte mich in dieser Darstellung genau an die **Gesta Trevirorum** in der neuesten Ausgabe, d. i. an den Bericht des Johannes Linden, weil auch Wyttenbach diesen Bericht zu Grunde gelegt hatte. Es wird sich dann herausstellen, was Alles Wyttenbach für seinen falschen Standpunkt in den Bericht hinein- und aus demselben hinausgedacht hat.

das Dominium über den Fluß (die Mosel), das Recht über Wege und Zölle wie über die Mühlen auf dem öffentlichen Strome in des Erzbischofs Händen seien; und um diese für sich und die Seinigen frei und nutzbar zu erhalten, hatte er beschlossen, das Aeußerste daranzusetzen.

Peter Bähr, ein Metzger, dem kein Bäcker vom schlechtesten Brode geborgt haben würde, war ein robuster Kamerad, der auf Schleichwegen zum Zunftmeister gewählt worden und so in den Stadtrath gekommen und Bürgermeister geworden war. Von seinen verworfenen Sitten war lange Zeit viel Gerede; und als er 1590 gefangen saß und aus Furcht vor Beschämung und Strafe sich aus dem Gefängnisse herabstürzte und seinen Tod beschleunigte, ist sein Treiben noch mehr offenbar geworden.

Peter Dronkman, Stadtschreiber, war, obgleich nicht gelehrt (simplex) und wenig gewandt, dennoch das Orakel des Magistrats und der Stadt. Dieser hat sich, als er später gesehen, daß mit den Waffen wenig, mit Recht nichts zu erreichen sei, mit seiner Familie in Luxemburg niedergelassen. Die Luxemburger, getäuscht durch die gewaltige Corpulenz des Mannes oder aus Haß gegen die Trierer, wie Linden schreibt, haben sich seiner vorerst in wichtigen Dingen und zu Gesandtschaften bedient, bis sie danach einsehen lernten, die Trierer hätten ihn zu großem Vortheil für ihr Gemeinwesen früher verlieren können.

Das ist wörtlich in treuer Uebersetzung die Charakteristik der vier Männer, wie sie Johannes Linden in seinem Berichte gibt. Wyttenbach erzählt nun mit demselben Berichte vor sich; hören wir, was er aus den Männern gemacht hat.

„An der Spitze der städtischen Verwaltung, schreibt er, standen damals vier Männer von Kraft, nämlich Peter Neumann, erster Bürgermeister, Peter Lanser, zweiter, Peter Bähr, Erbürgermeister, und Peter Dronkmann, Stadtschreiber, der nähmliche (derselbe), der schon früher in diesem Amte war. Vorzügliche Geistesanlagen und gründliche Studien, und selbst sein schöner starker Körperbau, zeichneten den wackern ersten Bürgermeister aus; in seinem Charakter war fester Muth gegen jede Unterdrückung tief gegründet, und er war daher in jeder Hinsicht der Mann, der es verdiente, als Erster, das Regiment der Stadt, in diesen stürmischen Zeiten, zu führen. Peter Neumann, als Geschäftsmann und selbst unter den Waffen vortrefflich, glücklich, wenn sein kühner Sinn ihn über seine Zeit nicht getäuscht hätte, war eines armen Bürgers Sohn. Als Knabe hatte er das Glück, vom Erzbischof

Johann IV bemerkt zu werden, der in ihm mehr als gewöhnliche Anlagen entdeckte und deswegen den feuerigen Knaben dem damals gelehrtesten Manne des Landes, dem Dominikaner und Dechant der theologischen Fakultät, Pelargus übergab, mit dem Auftrage, ihn in Sprachen und Wissenschaften zu unterrichten. Neumann, ein starker schöner Jüngling, gründete sein Auskommen zunächst auf die Stelle eines Notars, welche damals mehr noch als jetzt zu den einträglichern gehörte. Mit seinem einnehmenden Muthe, seinen Anschlägen, seinen Kenntnissen, seiner Wohlredenheit, war er immer der erste; ein lebendiges Gefühl seiner Kraft, der wahre Adel, wohnte in dem jungen Manne. Er kam früh zu vielen Mitteln, da er eine sehr reiche Heirath that und auch sein zweites Weib ansehnliches Vermögen besaß. Der Erzbischof ernannte ihn bald zum Schöffen. Er hatte alle Gunst beim Magistrate, dessen er sich zu bemächtigen wußte. Dieser wählte ihn, um seiner Talente, seines Muthes und des Gewichtes willen, so er der Stadt gab, zum ersten Bürgermeister" [1]).

So Herr Wyttenbach. Ich habe in seinem Texte die Worte gesperrt drucken lassen, von denen in der Quelle, woraus er schöpft, keine Sylbe steht, damit meine Leser sehen können, wie Wyttenbach Trierische Geschichte schreibt. Es ist die tendenziöse Phraseologie mit Händen zu greifen, durch welche das Interesse der Leser für jene Männer erschlichen werden soll, damit sie ihnen in dem folgenden Streite entweder geradezu Recht geben, oder wenigstens dem Erbischofe zürnen sollen, der ihr Unternehmen rückgängig gemacht hat.

Hören wir nun auch noch, wie die drei andern Männer dargestellt werden. „Die zwei andern Bürgermeister waren weit weniger gebildet, als Neumann; aber an Haß gegen die hierarchische Dynastie der Erzbischöfe, so wie in Vorliebe für die städtischen Gerechtigkeiten wichen sie ihm nicht. Peter Dronkmann, der Stadtschreiber, scheint, so wie Neumann, das vollkommene Zutrauen des Magistrats und der Bürgerschaft besessen zu haben". — Man sehe oben unsre Stelle aus Joh. Linden, und sofort erkennt man, daß auch hier Wyttenbach weggelassen, hinzugefügt und verändert hat, bis die Männer für seine Rolle paßten.

Wir kehren nun wieder zur Sache selbst zurück, in der Darstellung uns noch an die Geschichtserzählung des Johannes Linden anschließend.

Dem Rathe jener vier Männer folgte der übrige Senat wie die Bürgerschaft. Höchst wahrscheinlich kannten Alle die Sachlage nicht

---

[1]) Versuch einer Geschichte von Trier. 3. Bdchen, S. 70—72.

und hat sich die Stadt auch bei keinem der ihr befreundeten Fürsten, die bei dem Erzbischofe etwas vermogten, darüber Raths erholt. Da dieselbe nun fortfuhr, sich gegen den Erzbischof völlig abgeschlossen zu halten, ihn gänzlich ignorirte, als gehe er sie nichts an, begann dieser die Güter der Bürger in seinem Gebiete mit Beschlag zu belegen; die Bürger dagegen handelten, wo sie konnten, gegen den Arrest. Das Marktschiff, das Waaren für die Frankfurter Messe in der Stadt geladen hatte, wurde angehalten, mußte aber, weil es auch Waaren von Fremden mit sich führte, wieder freigegeben werden. Darauf wurde den Bürgern untersagt, Früchte und Wein in die Stadt zu fahren und churfürstliche Beamte stellten sich an geeigneten Stellen auf und nahmen den Fuhrleuten je ein oder zwei Räder aus dem Fahrzeug; in der Nacht aber wußten diese die eingesperrten Räder wieder zu nehmen und mit den Trauben der Stadt zuzufahren. So wurden die Reibungen und Neckereien den ganzen Winter 1567 hindurch fortgesetzt. Im Frühjahre darauf ließ der Churfürst die aus der Stadt zur Weide ausgetriebenen Heerden aufgreifen und forttreiben; darauf erklärte die Stadt den Erzbischof als Feind, schloß die Thore und rüstete sich zum offenen Kriege.

Es rüstete auch der Churfürst. Ein Verwandter desselben, Anton v. Eltz, bisher Hauptmann in Diensten des Königs von Frankreich, wurde von dem Churfürsten hieher berufen und ihm das Commando über die Truppen übergeben, die Jakob aus Rittern und Landleuten, besonders aus dem Nieder-Erzstifte, einberufen, von Montabaur, Boppard, Wesel, Daun, von der Mosel, von der Pellenz, in der Eifel und auf dem Hunsrück, ungefähr 6000 Mann.

Mit diesen Truppen suchte der Churfürst die Stadt einzuschließen und ihr die Zufuhr abzusperren, damit er ohne weitere Gewaltthätigkeiten und Anwendung des Geschützes die Bürgerschaft zur Besinnung bringe. Zwei Monate dauerte die Blokade; das Kloster St. Maximin, die Carthaus St. Alban und die Abtei Marien dienten als Lager. Die Landleute von Montabaur lagen im Amphitheater, um die Straße aus der Olevig zu sperren. Nur an zwei Stellen links der Mosel stand Geschütz, das jedoch nicht zur Beschießung der Stadt verwendet wurde, die der Fürst durchaus geschont haben wollte, sondern zur Niederwerfung zweier Mühlen auf der Mosel, welche die Stadt am Ufer bei St. Martin ohne seine und seiner Vorgänger Erlaubniß errichtet hatte.

Den Positionen der churfürstlichen Truppen gegenüber errichteten die Bürger in der Stadt Vertheidigungsthürme und Wälle, mit großen Schädigungen von Kirchen. Die Capelle des h. Mauritius bei St. Simeon mit zwei Häusern, die als Krankenhaus dienten, wurden abgerissen, um

einen Wall dort zu errichten und Geschütz aufzupflanzen. Der Obstgarten von Grauschwestern wurde ebenfalls zu einem Walle umgestaltet. In St. Simeon wurde der Hochaltar weggenommen, um im Chore sodann zwei schwere Kanonen aufzustellen; an dem Altthor [1]), wo ehmals die Dreifaltigkeitskirche gestanden, wurde ebenfalls ein Wall aufgeführt.

Das schonende Vorgehen des Erzbischofs, der die Stadt mehr nur beobachten, als belagern wollte, in der Hoffnung auf die ruhigere

---

[1]) Die **Gesta Trevir.** nennen in ihrer Geschichte dieser Belagerung der Stadt jenes Thor **porta vetus** und **porta antiqua.** Wie ist dieses zu erklären?

Die lateinischen Orts-, Straßen- und Tharbenennungen in Trier und in der Umgegend sind durch eigenthümliche Verwechselungen im Munde des Volks in's Deutsche übertragen warden, und zwar so, daß an die Stelle des lateinischen Namens ein gleich lautender deutsche getreten ist. Die Stelle neben dem Dorfe Feyen, an der Straße nach Canzer Brücke, hieß **ad undas** und befand sich bis 1803 eine Pfarrkirche daselbst. Diese Stelle wurde aber und wird nach vom Valke genannt „zum Hund" —, und seit das Volk sie so nennt, findet sich in lateinischen Schriften auch die Rückübersetzung *„ad canem"*. Das Thar an den römischen Thermen hieß im Mittelalter *porta alba;* und das Volk machte daraus Alt-Thar, vermuthlich sa, daß **alba porta** zuerst Alb-Port und Altpart und nun Alt-Thar genannt wurde. Und sobald das Thar einmal vom Valke nicht anders mehr als Altthor genannt wurde, haben auch wieder Schriftsteller, die lateinisch geschrieben, den falschen Namen latinisirt und **porta vetus** oder **antiqua** daraus gemacht, wie in den **Gesta Trev. III. p. 28** vorkammt, aber auch **porta alta,** wie daselbst p. 30 zu lesen ist. Ferner heißt seit zwei ader drei Jahrhunderten die enge Straße, welche zwischen der Apotheke des Herrn Gerlinger und dem Metzger Blasius zum Seminar heraufführt, Engelgasse und die früher in derselben wahnenden Alerianer ader barmherzigen Brüder hießen Engelbrüder von dieser Straße. Wie aber sind beide Benennungen entstanden? Gerade wie die vorhergehenden. Diese Straße nämlich heißt im Mittelalter und noch im sechszehnten Jahrhunderte **vicus arctus,** „enge Gasse", Engegasse, was sie auch heute nach in Wahrheit ist. Aus Engegasse machte aber die Mundbequemlichkeit Engelgasse und so auch aus den Brüdern Engelbrüder. Daß aber diese Brüder auch sonst nach der Straße benannt wurden, wo sie wahnten, zeigt auch das Beispiel in Cöln, wo sie Lungenbrüder heißen von der Lungengasse, worin sie wahnten. — Das Kloster St. Irminen heißt bei und lange nach seiner Gründung *ad horrea* (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. In den mittelalterlichen Urkunden wird aber nun häufig in lateinischen Wörtern das h zu Anfang fallen gelassen, und statt **hortus** (Garten) **ortus** geschrieben; und so wurde aus **horrea** auch **orrea** und dieses wurde nun verdeutscht Oeren und hieß daher dieses Kloster — das Kloster Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Klaster einen Haf hatte, hat auch daher seinen Namen. Eine Straße unsrer Stadt (die, welche aus dem Simeonsstift zu jenem Kloster führt), hieß daher Oeren- oder Oergasse, woraus man in neuester Zeit, mit der Abstammung nicht bekannt, Irrgasse gemacht hat. — In Himmeroder Urkunden kommt oft **bellus campus** — Schönfeld — var, ein Hofgut des Klosters; das Valk hat Schimelt daraus gemacht, wie es jetzt noch heißt.

und vernünftigere Ueberlegung in der Bürgerschaft, schlug zum Gegentheil aus, daß nämlich die Stadt um so kühner wurde und die erzbischöflichen Truppen mit Nachdruck angriff. Aus den angrenzenden Herzogthümern Luxemburg und Lothringen erhielt sie Hilfstruppen und durch diese verstärkt machten die Trierer mehre Ausfälle mit glücklichem Erfolge, namentlich gegen die in Zur-Lauben postirte Mannschaft, wo sie die Häuser in Brand steckten, das ganze Detachement schlugen und zwei Kanonen eroberten (den 14. Juni 1568). Als am andern Tage der Erzbischof in der Abtei St. Maximin mit den Officieren Rath hielt, drang der Feldhauptmann Anton v. Eltz, nicht zufrieden mit den schonenden Rücksichten gegen die Stadt und erbittert über den Vorfall des vorigen Tages, auf energisches Vorgehen, sofortige Beschießung und Erstürmung der Stadt. Darauf soll der Erzbischof seufzend gesagt haben: „Das sei fern von mir; viele Bekannte und Getreue habe ich in der Stadt, und nimmermehr werde ich zugeben, daß ihnen eine Gefahr bereitet werde." Ein Verräther hatte der Stadt Kunde gegeben über Ort und Stunde, wo diese Berathung gehalten werde, und in der Hoffnung, daselbst den Fürsten mit seinen Kriegsobersten unvorbereitet und wehrlos gefangen zu nehmen, machten die Belagerten einen Ausfall. Bereits hatten sie die erste Wache niedergestoßen und waren durch das äußere Thor von St. Maximin eingedrungen. Beim zweiten Thore aber, wo Niemand Widerstand leistete, erschraken die Stürmenden, indem einer der städtischen Hauptleute, Ambrosius, ausrief: „Zurück, ihr Bürger, sonst sind wir alle des Todes; genug, daß wir heute dem Feinde diese Niederlage beigebracht haben" —[1]). Und dennoch, wären sie kühner vorangegangen, die Churfürstlichen waren auf solchen Ueberfall nicht gefaßt, so hätten sie den Churfürsten mit seinem Kriegsrathe aufheben und gefangen abführen können.

In der Nacht darauf versuchte ein waghalsiger Ritter, ein Edler von Kesselstatt, die Stadtthore in Brand zu stecken; am Altthore hatte er bereits Feuer angelegt, aber sein unbedachtsames Höhnen auf die

[1]) Diese plötzliche Umkehr der Trierer an dem zweiten Thore, wo ihnen doch kein Widerstand geleistet wurde, läßt sich nur so erklären, daß der Hauptmann Ambrosius eine Kriegslist befürchtete, die ihnen bei dem Durchzuge durch das enge Thor den unvermeidlichen Untergang bringen würde. Denn nach dem Texte des Linden verursachte eben der Umstand, daß am zweiten Thore keine Wachmannschaft stand, den plötzlichen Schrecken (— nullo resistente territi —), und ist darum auch die Vermuthung nahe gelegt, Ambrosius habe daraus den Schluß gezogen, entweder liege dort eine Mine oder es seien die Geschütze gerade auf die Mündung des Thores gerichtet, und deswegen befinde sich dort keine feindliche Mannschaft mehr.

Wachen der Mauern rief die Belagerten wach, und wurde er mit zwei Bedienten erschossen. Auf diesen Lärm wird in der Stadt Allarm geschlagen, die Bürger, aufgeschreckt, versammeln sich bewaffnet auf dem Markte; etwas langsam kommt unter diesen auch Bernard Hetzel, Procurator am Hofgerichte, an, und hatte seinen Panzer verkehrt angelegt, den Rücken auf der Brust und umgekehrt. Der Bürgermeister Neumann fährt ihn hart an und wirft ihm seine Ungeschicklichkeit in den Waffen vor. Der Procurator erwiederte ruhig: „Herr Bürgermeister, was haben die Musen mit den Waffen zu schaffen!“ Am Dreifaltigkeitssonntage wurde von beiden Seiten hartnäckig gekämpft; die Belagerten aber warfen die Churfürstlichen zurück und schlugen sie in die Flucht, ohne daß damit die Belagerung oder der Krieg beendigt gewesen wäre. Pfalzel diente dem Churfürsten und den Seinigen zum Rückzug.

Inzwischen war die Kunde von der ausgebrochenen Fehde an den Kaiser Maximilian II gelangt, der durch einen Herold dem Churfürsten zu Pfalzel Frieden gebot. Mit kaiserlicher Pracht bekleidet, das Zepter in der Hand und den kaiserlichen Adler vorhaltend, ritt der Herold dann auch vor das Simeonsthor, im Namen des Kaisers gebietend, das Thor zu öffnen und die Befehle entgegen zu nehmen, die er vom Kaiser bringe. Eingelassen in die Stadt, befahl er Niederlegung der Waffen, Entlassung der Kriegsmannschaft; ihre Streitigkeit mit dem Churfürsten solle sie auf dem Wege des Rechtes entscheiden lassen.

So endigte der zweimonatliche Krieg, Bohnenkrieg genannt, im Gegensatze zu den Verwüstungen um die Stadt Trier, namentlich in den Rübenfeldern, durch die Raubhorden des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1552, die man daher den Rübenkrieg genannt hatte.

Auf Zureden der Gesandten von benachbarten Fürsten verstand sich der Erzbischof dazu, mit der Bürgerschaft unter dem 22. Juli 1568 zu Pfalzel ein Compromiß abzuschließen, gemäß welchem der Streit zuerst Schiedsrichtern vorgelegt werde, die nach Recht und Billigkeit, mit reiflicher Prüfung der beiderseitigen Ansprüche, bevor ein Prozeß angefangen werde, friedlich die Rechtsfrage verhandeln sollten. Komme der Streit auf diesem Wege nicht zum Austrag, dann solle den Churfürsten und letzlich dem Kaiser die Entscheidung nach Recht und Gesetzen zugewiesen werden. Zu dem Ende sollte jede Partei innerhalb eines Vierteljahrs ihre Klage und wie sie dieselbe geltend machen wolle, schriftlich abfassen und der Curie des Churfürsten von Mainz einsenden. Sodann sollen für jede Partei zwei Monate anberaumt werden zur Beantwortung der anderseitigen Contestationen. Hierauf möge von

beiden Parteien ein oder mögen mehre Richter aus dem Reiche, auf die sie sich vereinigen, gewählt werden, oder aber, die Churfürsten sollen solche wählen. Ist dann so der Streit beiderseits contestirt und mit den beiderseitigen Beweismitteln und Instrumenten versehen, so soll derselbe dem Kaiser vorgelegt werden, der mit Zuziehung der übrigen fünf Churfürsten nach Gesetz und Recht entscheiden soll.

Als nun beiderseits die Waffen niedergelegt waren, rückte eine kaiserliche Besatzung in die Stadt ein, zur Sicherheit für beide Parteien während der Dauer des Streites; indessen hat der Churfürst dieselbe bloß vorübergehend bis zur Erledigung desselben, d. i. nach nahe dreizehn Jahren, betreten. So lange nämlich wurde auf beiden Seiten der Streit mit der Feder geführt, für beide Theile mit großen Kosten, während, wenn die Stadt nicht übel berathen gewesen wäre, kein Zweifel über den Ausgang hätte obwalten können.

Herr Wyttenbach hat in der Trierischen Chronik von 1820 S. 25—27 unter dem Buchst. B) ein städtisches Aktenstück mitgetheilt mit dem Titel — „Summarischer Bericht desjenigen, so in der Statt Trier üblich und preuchlich" — ohne Angabe des Datums. Derselbe aber urtheilt ganz richtig, wenn er sagt, dies Aktenstück scheine in den Anfang der offenen Streitigkeit der Stadt mit dem Churfürsten zu gehören, also in das Jahr 1567 oder 1568. Ueber die Wichtigkeit des Aktenstückes hat sich aber Wyttenbach nur sehr unbestimmt, weil im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß es Licht in die verwickelten politischen Verhältnisse Trier's vor der Sentenz des Kaisers im Jahre 1580 gewähre. Wir können den Werth dieses Stückes und sein Licht näher bezeichnen; es gibt uns Aufschluß über die Rechte und Freiheiten der Stadt, welche sie dem Churfürsten gegenüber prätendirte, nicht aber über die, welche sie rechtlich zu beanspruchen hatte. Dies ergibt sich schon allein aus der Position, wo es heißt: „Es ist auch die Stadt Trier ein ungezwivelt glidt des heilig Römischen Reichs u. s. w."

Sehen wir uns inzwischen nach der weitern Thätigkeit des Erzbischofs Jakob um, dessen Regierung für unser Erzstift von so großem Segen gewesen ist, und den Wyttenbach gröblich herabgewürdigt hat, um nicht mehr zu sagen, indem er ihn zunächst unter die Churfürsten einbegreift, von denen er aussagt: „Sie befestigten ihre Herrschaft, ohne eigenes persönliches Verdienst, bloß von den Umständen und dem trüben Geiste der Zeit geleitet" —.

Herr v. Stramberg schreibt von diesem Erzbischofe: „Es kann ihm der Ruhm nicht versagt werden, daß er der erste unter den Katho-

liken erwachte aus langer Betäubung, daß er der erste Mittel gesucht hat, nicht nur um weiterm Verluste vorzubeugen, sondern auch um das Verlorene wieder zu gewinnen" [1]). Der von alleu Seiten her gegen das Erzstift anstürmenden Religionsneuerung setzte er die Durchführung der Reformen nach den Satzungen des Concils von Trient entgegen. Am 23. Juli 1568 schickte er den Rektor des Jesuitencollegium, Hermann Tyräus, nach Neumagen ab, wo der Graf von Wittgenstein, wie wir früher gesehen haben, die Religionsneuerung schon theilweise eiugeführt hatte, um die katholische Religion wieder herzustellen. Das Jahr darauf hielt er eine Visitation im Obererzstift ab, lernte dabei die Gebrechen und Uebelstände in der Geistlichkeit gründlich kennen, und verkündigte darauf die Dekrete des Concils von Trient der zu Trier versammelten Geistlichkeit, mit dem festen Entschlusse, dieselben überall in's Leben einzuführen. Durch Commissarien ließ er dann auch die Dekrete in jeder Pfarrei des Erzstifts publiciren im Verlaufe des Sommers bis zum 18. Okt. des Jahres 1569. Vorzügliche Dienste leisteten ihm bei dem ganzen Reformgeschäfte die Jesuiten, und hat er sich gegen ihren Orden erkenntlich gezeigt, indem er ihnen zu Trier das Minoritenkloster überwiesen und das Collegium dotirt und zu Coblenz dieselben zuerst eingeführt hat.

Von großer Wichtigkeit für das Erzstift war es ferner, daß der Erzbischof endlich, nach vielen vergeblichen Bemühungen der Vorfahren, die Vereinigung der Abtei Prüm mit dem Erzstifte bewerkstelligte, deren ausführliche Geschichte wir früher gegeben haben. Reinerhaltung der katholischen Religion in seinem Laude war die Aufgabe, die er sich, ganz den Zeitläuften gemäß, für sein Leben gestellt hatte. Die Idee eines geistlichen Churfürsten richtig erfassend, ließ er sich lieber Kirchenhirt als Landesfürst nennen; „denn ich bin, pflegte er zu sagen, deswegen Fürst geworden, weil ich vorher Priester gewesen; und es sei den kirchlichen Sitten angemessen und geziemend, daß Bischof und zugleich Priester sei, wer Churfürst von Trier zu werden gedenke". Diesem gemäß handelte er auch. Im Jahre 1571 verordnete er, daß fortan Niemand am Hofe geduldet werden solle, er bekenne sich denn zu dem katholischen Glauben. Diese Verordnung traf besonders den Adel, der hier wie anderwärts der Reformation von Anfange an zugethan gewesen war. Das Jahr darauf verorduete er weiter, „daß in den Städten und Gemeinden kein Bürger und Bewohner aufzunehmen oder einkommen zu lassen sei, er hätte denn zuvor dem Official erzeigt, daß er unserer alten katholischen Religion und dabei zu bleiben gemeint sei." Für die Stadt Limburg gibt er 1577 das Mandat, daß künftig

[1]) Rhein. Antiq. I. Abth 2. Bd. S. 296.

keine Person in Rath noch Bürgerschaft aufgenommen werden soll, so nicht dem alten katholischen Glauben zugethan sei. Das Resultat aller Bestrebungen des Erzbischofs zur Ausscheidung der eingedrungenen Religionsneuerungen, Durchführung der Trienter Reformen und Befestigung des katholischen Glaubens gibt Herr v. Stramberg dahin an: „Es bedurfte nur der Belehrung für einige unwissende, der Stärkung für viele schwache, der Zurechtweisung für strauchelnde, der Entfernung weniger unverbesserlicher, widerspenstiger Lehrer, und auf allen Punkten des Churfürstenthums war der Katholicismus hergestellt" [1]); und an einer andern Stelle: „Nur den ernsten unwandelbaren Willen durfte Jakob in seinen reformatorischen Bestrebungen walten lassen, der Verfolgung und Härte bedurfte es niemals" —.

In dieser vielbewegten Zeit, die des Erzbischofs Jakob Thätigkeit auf so vielen Stellen in Anspruch nahm, auf Reichstagen, in geistlichem und weltlichem Regimente seines Erzstifts, fand er noch Muse, um eine Agende gemeinschaftlich mit einigen Jesuiten auszuarbeiten, um Ordnung und Gleichförmigkeit in die Spendung der Sakramente und die gottesdienstlichen Handlungen zu bringen und die Disciplin der Kirche für das Bußwesen und die Ehesachen den Beschlüssen des Concils von Trient conform herzustellen. Ferner hatte er allein ein Martyrologium ausgearbeitet, von seiner Hand geschrieben und zum Drucke vorbereitet, was aber verloren gegangen ist. Ebenso hatte er das Brevier neu bearbeitet, welches sein Nachfolger herausgegeben hat. Auch war bei ihm der Plan schon gereift, gemäß der Anordnung des Concils von Trient ein Seminarium zur Heranbildung würdiger Geistlichen zu errichten.

Nicht minder groß und segenreich war des Erzbischofs Thätigkeit in dem weltlichen Regimente seines Churstaates. In völliger Zerrüttung hatte er beim Antritte der Regierung den Staat gefunden; die Finanzen waren schlecht geordnet, dazu durch schwere Schuldenlasten niedergedrückt; viele Besitzungen waren verpfändet. Des Erzbischofs Verdienste hierin bezeichnet Herr v. Stramberg, indem er schreibt: „Als die Glanzseite seiner Verwaltung erscheint jedoch das Finanzfach, in welches der Churfürst eine bis dahin unbekannte Ordnung zu bringen wußte. Ordnung und Sparsamkeit setzten ihn allgemach in den Stand, die schweren auf dem Lande ruhenden Lasten und Pfandschaften zu tilgen; .... von Jakobs Lösungen könnte ein eigenes Buch zusammengetragen werden" [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 298.

[2]) A. a. O. S. 304 u. 305. Daselbst werden die Lösungen vieler bedeutenden Pfandschaften aufgezählt mit Angabe der Einlösungssummen.

Was Jakob für Verbesserung des Gerichtswesens gethan, das beweisen die einsichtsvollen Reformen, die er an allen Dikasterien vorgenommen hat, an den Hofgerichten zu Trier und Coblenz, an den beiden geistlichen Gerichten und die Amtsordnung für die sämmtlichen Aemter des Erzstifts, von welchen ausführlich in dem Abschnitte dieses Werkes über das Gerichtswesen Rede sein wird. Große Sorgfalt widmete er auch dem Gedeihen der Gewerbe und Handwerke, wie aus einer Menge neuer Ordnungen für einzelne Zünfte in Städten des Erzstifts hervorgeht. Von der „neuen Rathsordnung", die er 1580 der Stadt Trier gegeben hat und die nach ihm „Eltziana" genannt wird, werden wir unten ausführlich handeln.

XLIX. Kapitel.

Der Prozeß zwischen der Stadt und dem Erzbischof um die Reichsunmittelbarkeit. Der Syndicus der Stadt, Wilhelm Kyriander, und seine Antiquitates Augustae Trevirorum; Brower und seine Annales Trevirenses — Wyttenbach und Die, welche ihm nachgeschrieben haben.

Der Erzbischof Jakob hat im Jahre 1571 alle jene Männer, die den Grundsätzen der Reformatoren, Luther, Calvin oder Olevian zugethan waren, ihres Dienstes entlassen und von seinem Hofe entfernt. Unter diesen Männern befand sich auch Wilhelm Kyriander (Hermann, nach Sitte der Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts gräcisirt), gebürtig aus Höningen im Herzogthum Jülich, beider Rechte Doktor, bisher Secretär bei der Churfürstlichen Regierung und Kanzleiregistrator. Der so „mit Unwillen des Erzbischofs", wie Linden sich ausdrückt, seines Dienstes Entlassene wurde auf Anrathen des Bürgermeisters Neumann zum Stadtsyndicus angenommen und hat er als solcher die Stadt in ihrem schweren Streite mit dem Churfürsten um die Reichsunmittelbarkeit vertreten. Alle ihm zugängliche Archive hat er nun durchsucht, alle Data, Aktenstücke und Urkunden gesammelt, die er zu seinem Zwecke brauchen konnte, und hat aus denselben seine ***Annales seu commentarios de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum*** — geschrieben, in der Absicht, aus der Geschichte und der (rechtlichen) Stellung der sehr alten Stadt Trier den Beweis zu führen, daß Trier immer eine Frei-(Reichs-)Stadt gewesen sei, und die Erzbischöfe der letzten Jahrhunderte es in dem Fortgenusse dieser Freiheit beeinträchtigt und ihrer Hoheit zu unterwerfen gesucht hätten. Diese Absicht spricht zwar Kyriander nicht aus, vielmehr ist er als Rechtsgelehrter und Advocat der Stadt

klug genug, dieselben zu masquiren, durch die Angabe unter andern, daß die churfürstliche Partei geschichtliche Thatsachen confundire, welche berichtigt werden müßten; dann weiter, damit die Gesta Treviror., ein Werk von mehren Verfassern, des Scheckmann Auszug aus denselben oder des Enen Medulla nicht eben vermißt, d. i. durch seine Commentarii hinreichend ersetzt sein möchten. Ungeachtet dieser Verhüllung der Absicht bei der Abfassung seiner Commentare über die Geschichte von Trier ist dieselbe aber überall mit Händen zu greifen, war durch das obwaltende Verhältniß der Stadt zu dem Churfürsten gegeben und durch die Uebernahme des Syndicats der Stadt dem Kyriander geboten. Auch ist diese Absichtlichkeit der Abfassung noch von keinem Beurtheiler jenes Werkes in Abrede gestellt oder auch nur übersehen worden. Daß sich weiter noch viel Gereiztheit wegen der Entlassung aus dem churfürstlichen Dienste in die Darstellung der Geschichte der Erzbischöfe eingemischt habe, ist durch die Sachlage selbst nahe gelegt und dem Tone, den Kyriander öfter anstimmt, leicht abzumerken. Das aber ist wenigstens hieraus zu entnehmen, daß die Gemüthsverfassung, mit welcher Kyriander an eine Bearbeitung der Geschichte von Trier und der Erzbischöfe ging, nicht eine solche gewesen ist, von der sich eine unbefangene und unparteiische Behandlung derselben hätte erwarten lassen können. Die Gesta Treviror. (oder Linden) bezeichnen ihn als einen — „ketzerischen, allen Kirchen feindseligen Menschen, einen Lästerer und Verläumder, der aber von scharfem Verstande gewesen, wie seine Schriften bewiesen, beredsam und gewandt" —; und ein Rechtsgelehrter in Moser's churtrierischem Staatsrechte schreibt von ihm: — „Er hat seine Annalen nicht mit der Glaubwürdigkeit und nach Weise eines Historikers, sondern für seine Partei und Clienten als ein Advocat geschrieben" [1]). Dieser parteiische Standpunkt, von welchem aus Kyriander die ganze Geschichte von Trier durch eine Reihe von Jahrhunderten aufzufassen und darzustellen sich angelassen, hat ihm die Nothwendigkeit auferlegt, den Trierischen Erzbischöfen, seit sie weltliche Hoheitsrechte von den Kaisern erhalten hatten, Habsucht, Herrschsucht, Begierlichkeit nach fremden Rechten und Gütern zur Last zu legen, wo sie die ihnen verliehenen Rechte ausübten und wahrten, und ebenso die Kaiser des Leichtsinns, unberechtigter und ihrer Würde ungeziemender Freigebigkeit zu beschuldigen, wo sie den Erzbischöfen von Trier die Hoheit über die Stadt übertragen haben. Bei aller Verdienstlichkeit, die daher des Kyriander Werk partienweise für die Geschichte von Trier in Anspruch nehmen mag, und

[1]) Bei Moser, Cap II. §. 33.

ungeachtet des guten Lateins, in welchem dasselbe geschrieben ist, bleibt es für die Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt und der Erzbischöfe von Trier nicht allein unzuverlässig, sondern ganz unbrauchbar. Auch mußte selbst die Eile, mit welcher Kyriander das Werk, das sich doch über eine Zeit von fünfzehnhundert Jahren erstrecken mußte, geschrieben hat, Gründlichkeit desselben und umsichtige Prüfung aller einschlagenden Urkunden und historischen Thatsachen äußerst erschweren, ja häufig unmöglich machen. Frühestens im Jahre 1571, wo er seines Dienstes vom Churfürsten entlassen worden, ist er als Syndicus in die Dienste der Stadt getreten. Bereits 1576, also im fünften Jahre danach, wurde sein Werk als Handschrift mit andern von Kyriander ausgearbeiteten Akten, Deduktionen und Urkunden für die Stadt enthaltend, dem Kaiser Maximilian II auf dem Reichstage zu Nürnberg überreicht, und hatte also Kyriander auf die Ausarbeitung jener Annalen im günstigsten Falle vier Jahre und etwa einige Monate verwendet. Was ist das aber für eine Zeit zu einer Arbeit, wo archivalische Forschungen über eine Reihe von Jahrhunderten angestellt werden müssen! Was sind vier oder fünf Jahre gegen dreißig Jahre, welche der Jesuit Brower sehr bald danach auf Durchforschung aller Archive des Erzstifts zu verwenden angefangen, bevor er seine Annalen von Trier geschrieben hat!

In den Jahren zwischen 1576 und 1579 erschienen nun aber Kyriander's Commentare, anonym, gedruckt zu Cöln, gerichtet an den Kaiser Rudolph II. Sobald der Erzbischof Jakob Kunde davon erhalten, hat er alle Exemplare, die er erhalten konnte, aufgekauft und vernichten lassen. Nur wenige Exemplare waren in das Publikum gekommen und ist daher diese erste Ausgabe eine große Seltenheit geworden [1]).

Der Unwillen und Haß eines benachbarten protestantischen Fürsten gegen den Erzbischof Lothar von Metternich und seine Vorgänger auf

[1]) Wyttenbach läßt bei dieser Gelegenheit eine seiner beliebten Phrasen vernehmen, in denen Wahres und Falsches durch einander schimmern, indem er schreibt: „Aber Jakob III bedachte nicht, daß seit der Entstehung der herrlichen Kunst der Buchdruckerei, Freiheit und Wissenschaft von Tyranney und Verfinsterungssucht wohl bedroht, aber nie allgemein und auf die Dauer unterdrückt werden können". In dieser Phrase ist der Erzbischof Jakob von Eltz als Tyrann und Verfinsterer in hämischer Weise bezeichnet, während die Geschichte ihn uns als einen äußerst milden, väterlichen und weisen Regenten darstellt, als das gerade Gegentheil von Dem, was Wyttenbach aus ihm machen will. Und bei der Phrase selbst ist auch nicht bedacht, daß die Macht der Buchdruckerkunst ebenso gut dem Schlechten als dem Guten zu Statten kommt, und es selbst noch schwieriger ist, schlechte Schriften zu unterdrücken, als gute, indem der Verbreitung jener sich viele menschliche Begierden und Leidenschaften zum Dienste anbieten und diese Leidenschaften in ihren Mitteln gar nicht wählerisch zu sein pflegen.

dem Trierischen Sitze hat dafür gesorgt, daß des Kyriander Werk in einer neuen Ausgabe verbreitet wurde. Lothar von Metternich nämlich, ein Mann von reinen Sitten, human, wohlwollend und sehr gebildet, war 1599 dem Erzbischofe Johann VI (von Schönberg) gefolgt. Auch wird zu seinem Lobe angemerkt, daß er ein Feind alles unnöthigen Aufwandes gewesen und alles Ueberflüssige vom Hofe entfernt habe. Bei der Vielheit von Herrschaften rings um den Churstaat, bei der Getheiltheit einzelner Dörfer unter zwei, drei Herrschaften konnte es an häufigen Grenz- und Gerechtsamsstreitigkeiten nicht fehlen. Lothar wollte dem Rechte seines Erzstifts nichts vergeben, gerieth daher in einen Streit über Grenzregulirung mit Johann, dem Herzoge von Zweibrücken. Es scheint, daß der Herzog auf dem Rechtswege seine Ansprüche durchsetzen zu können wenig Vertrauen hatte; denn er suchte seinem Aerger und Hasse gegen Lothar und dessen Vorgänger Luft zu machen, indem er die gegen sie so beleidigend gehaltenen Annalen des Kyriander 1603 zu Zweibrücken neu abdrucken und verbreiten ließ [1]). Andre Ausgaben sind danach noch 1604, 1619 und 1625 erfolgt.

Demnach haben Entstehung und Verbreitung des Werkes von Kyriander sich nicht eben löblicher Quellen zu rühmen. Das Verdienst bleibt aber dem Werke, daß es, wenn auch nicht die einzige, so doch die Hauptveranlassung gegeben hat zur Ausarbeitung eines andern großen historischen Werkes, der *Antiquitates et annales Treviror.* von dem Jesuiten Christoph Brower, das unser Hontheim ein „unsterbliches Werk" (aeternum opus) nennt. Unter den Auspicien dreier auf einander folgenden Churfürsten, des Jakob v. Eltz, des Johann v. Schönberg und des Lothar v. Metternich, hat er nahe dreißig Jahre unermüdeter Arbeit diesen Annalen von Trier gewidmet. Brower hat sich seine Aufgabe viel weiter gesteckt, als den Kyriander zu rektificiren und zu widerlegen; war ja auch bereits 1580, zu einer Zeit, wo Brower seine Annalen schwerlich noch angefangen hatte, das Urtheil des höchsten Reichsgerichts gegen die Stadt, sonach gegen die Geschichtserzählung und die Rechtsdeduktionen Kyriander's ausgefallen und ihnen dadurch die Spitze abgebrochen. Wohl aber hat Brower den Kyriander,

---

[1]) Wyttenbach hat auch hier wieder eine Probe abgelegt, wie er in seinem Werkchen unsre Erzbischöfe behandelt. Er schreibt: „Lothar war in beständigen Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten, deren Grenzen er verengen wollte, um die seinigen zu erweitern." Und diese Worte sollen die Uebersetzung der Aussage des Joh. Linden sein, den Wyttenbach vor sich hatte, wo es heißt: **Lotharius rei non minus publicae quam suae augendae aptus,** ***finium regundorum sollicitus.*** Aus Lothar's Bemühen für Grenzregulirung macht Wyttenbach unberechtigtes Uebergreifen in das fremde Gebiet. So schreibt Wyttenbach Trierische Geschichte.

wo er ihn auf seinem Gange durch die Geschichte der Jahrhunderte auf falschen Wegen gefunden hat, berichtigt, ist ihm aber nicht nachgegangen, um ihn zu widerlegen. Hätte er letzteres bloß beabsichtigt, dann würde ein Zehntel des Umfangs seines Werkes vollkommen zum Zwecke hingereicht haben.

Inwiefern nun Kyriander in einem verzeihlichen Irrthume bezüglich des Rechtszustandes der Stadt Trier gegenüber dem Churfürsten sich befunden haben möge, das wollen und können wir nicht entscheiden. Nachdem aber bis in das dreizehnte Jahr (1568—1580) der Streit geführt, von beiden Seiten die Ansprüche historisch und juridisch, mit Urkunden und Thatsachen belegt in einer ungeheuern Masse von Schriften (gegen 13,000 Bogen) dargelegt und geprüft worden, und nun eine bis in's Einzelnste gehende Rechtsdeduktion die Ansprüche der Stadt, wie ihre Einwendungen gegen die Berechtigung des Erzbischofs gründlich widerlegt, dagegen das Hoheitsrecht der Erzbischöfe über die Stadt Trier siegreich nach allen Seiten dargethan hat und auf Grund jener Deduktion das Urtheil des Kaisers erfolgt war, hätte sich, sollte man glauben, jeder Schriftsteller gehörig bedenken sollen, ehe er fortan behauptet hätte, Trier sei dennoch eine Reichsstadt gewesen und nicht unterworfen dem Erzbischofe, hätte sich mehr noch bedenken müssen, von diesem Standpunkte aus, der historisch und rechtlich völlig unhaltbar, eine Geschichte von Trier zu schreiben. Mehr noch, nachdem Brower's Annalen vorliegen und die treffliche Historia diplomatica von Hontheim, wo in Urkunden und historischen Thatsachen das Recht der Erzbischöfe über die Stadt Trier so entschieden heraustritt, das „Churtrierische Staatsrecht" von dem berühmten J. J. Moser, sollte man meinen, sei es Niemanden mehr zu Sinn gekommen, die Geschichte von Trier vom zwölften bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts vom Gesichtspunkte der Immedietät der Stadt aufzufassen und darzustellen. Dennoch hat es Wyttenbach noch zu Anfange dieses Jahrhunderts gethan, hat sich an Kyriander angeschlossen, so als wenn seit dem ersten Erscheinen der Commentare desselben nichts geschehen wäre. Was die nothwendige Folge dieses von ihm eingenommenen Standpunktes sein mußte, das läßt sich erwarten, dieselbe nämlich, die sich für Kyriander selbst ergeben hatte, alle Schritte und alles Thun der Trierischen Erzbischöfe in einer Reihe von Jahrhunderten, wodurch sie ihre Rechte aufrecht zu halten und zu wahren suchten, als aus Herrschsucht und unbefugtem, gewaltsamem Eingreifen in fremde Rechte entsprungen darzustellen. Daher schreibt er denn unter andern über den Erzbischof Balduin. „Das erste Geschäfte des jungen ruhmliebenden Erzbischofs war, die Freiheiten der Stadt zu schmälern und die Verträge, welche die

Trierer mit Diether geschlossen hatten, als nichtig zu erklären. Obgleich sein Unterjochungssystem Epoche machte, da bisher kein Erzbischof so viel dafür thun konnte, so kam er doch nicht zu dem Zwecke, den er sich vorgesetzt hatte" [1]). Den fünften Abschnitt seiner Geschichte beginnt er mit den Worten: „Der lebhafte Kampf der Trierer gegen politische und kirchliche Gewalt beschäftigte uns im vorigen Abschnitte" — [2]), und sieht also Wyttenbach in dem pflichtmäßigen Gegenwirken des Erzbischofs Johann von der Leyen gegen den Religionsneuerer Olevian mit seinem aufrührischen Anhange und ebenso in dem Kampfe des Jakob von Eltz für die bedrohten Rechte seines Erzstifts eben nur politische und kirchliche Gewalt. Der Darstellung Wyttenbachs sind nun danach auch andre Schriftsteller gefolgt, die nicht Zeit oder Gelegenheit gehabt haben, in den Quellen der Trierischen Geschichte selbst zu forschen.

L. Kapitel.

Das Urtheil Kaiser Rudolph II vom 18. März 1580 und definitives Ende des Streites um die Reichsunmittelbarkeit.

Die beiden Parteien haben in den zwölf Jahren, während welcher der Prozeß verhandelt wurde, zur Darlegung ihrer beiderseitigen Rechte, Rechtsansprüche und Titel so tief ausgeholt, daß in den weitläufigen Prozeßakten, wo nicht die ganze, so doch der hauptsächlichste Theil der Geschichte von Trier niedergelegt ist. Während der churfürstliche Anwalt sich begnügt, den Ursprung der Stadt Trier einfach vor Christi Geburt zu setzen, bauend auf die älteste, historisch zuverlässige Nachricht bei Julius Cäsar (c. 50 v. Chr.) über das Bestehen der Stadt Trier, greift Kyriander weit tiefer zurück und behauptet fest die Gründung der Stadt Trier durch Trebeta, Sohn des Ninus, Königs der Assyrier, zur Zeit des Patriarchen Abraham (c. 2000 v. Chr.), nach der Zählung, die jetzt noch in einem Distichon auf dem „Rothen Hause" zu Trier zu lesen ist [3]), wonach Trier 1300 Jahre vor Rom, dessen Erbauung dem Jahre 748 oder 749 vor Christus angehört, erbaut worden sei. Diesem unerweislichen Alter der Stadt gemäß sind nun auch die „Freiheiten" derselben von Kyriander aus einer so frühen Zeit

[1]) Siehe 2. Bdchen. S. 10.
[2]) Siehe 3. Bdchen. S. 67.
[3]) Ante Romam Treviris stetit annis mille trecentis;
Perstet et aeterna pace fruatur, amen.

hergeleitet, aus der sicher keine Stadt der Welt solche Rechte und Freiheiten jemals hat deduciren wollen, die noch im sechszehnten Jahrhunderte Geltung haben sollten. Unter Julius Cäsar nämlich, dem Anfänger des römischen Reichs, meint Kyriander, habe Trier Freiheiten erlangt, die ihm nachfolgends unter den deutschen Kaisern, Carl d. Großen und seinen Nachfolgern, geblieben, so daß es immer eine kaiserliche oder königliche Stadt und ein unmittelbares Glied des heiligen römischen Reichs gewesen sei. Für diese Aufstellung werden nun von dem Syndicus der Stadt in einer großen deutschen Denkschrift hauptsächlich folgende Beweise beigebracht. Von Carl d. Gr. bis auf Carl V hätten Kaiser der Stadt Freibriefe ertheilt und sie in ihren „besondern Schutz" genommen. Dieselbe habe auf der Reichsmatrikel gestanden, Reichssteuern seien ihr auferlegt und mit Zwangsmitteln eingetrieben und in ihr als einer Freistadt sei eine allgemeine Versammlung der Reichsstände gehalten worden. Die Stadt habe nicht selten Kriege geführt, wie 1299 gegen den Grafen Heinrich von Luremburg, 1304 mit Richard, Herr von Daun, und Johannes genannt Brandom; 1313 mit Johann Ritter von Berg, auf Schloß Monclär, 1364 mit Johann Herr von Vianden und Friedrich von Monclär, 1377 mit den Dynasten von Malberg, 1391 mit der Stadt Metz und Andern, 1397 mit Johann Cronenburg und Peter Osberg, 1402 mit Johann von Oftschelt, Diether von Kerpen und Warsberg u. s. w., und 1522 mit Franz von Sickingen, Johann Hilchen von Lorch u. A. Ferner habe sie mit Benachbarten Bündnisse geschlossen und Schutz von ihnen angenommen, besonders von Lothringen und Luremburg, habe das Bürgerrecht Fürsten, Grafen und Edeln gegeben; sie habe die Wache über ihre Thore, Thürme und Stadtmauern, ein eigenes Aerarium und eigene Einkünfte; ihr stehe Ein- und Absetzung der städtischen Rektoren zu, ohne Dazwischenkunft des Erzbischofs, dem dieselben keinen Eid zu leisten und von ihrer Verwaltung keine Rechenschaft zu geben hätten. Oeffentliche Sicherheit zu handhaben und Geleitgeben stehe der Stadt zu; ebenso das Recht, (Delinquenten) zu ergreifen, festzusetzen, zu strafen, zu verweisen, die Bestimmung des Münzwerthes, des Gewichts, des Maßes, der Besteuerung und der Aufstellung von Statuten und Stadtordnungen, Alles ohne Einmischung des Erzbischofs, und die Rechtspflege stehe ihr in eigenem Namen, und nicht in dem des Churfürsten zu.

Das Recht des Churfürsten in der Stadt sei sehr beschränkt; nie hätten die Bürger ihm Steuer entrichtet, auch keinen Huldigungseid geleistet, als vor 125 Jahren dem Cuno von Falkenstein; daß die Erzbischöfe die Stadtmauern aufgeführt haben sollten, sei nicht hinreichend erwiesen. Früher sei die Stadt zu den Reichstagen berufen worden,

habe aber wegen der Kostspieligkeit der Beschickung und wegen kriegerischer Unruhen nicht erscheinen können; und da die Erzbischöfe Schutzgeld von der Stadt bezögen, sei es billig, daß sie dieselbe auf Reichstagen verträten. Und aus diesem Betracht habe Jakob von Baden versprochen, es zu bewirken, daß die Stadt von der Reichsmatrikel ausgestrichen und nicht weiter mehr mit Reichssteuern belegt und getrieben werde. Sodann habe der Kaiser (Carl IV) nicht das Recht gehabt, eine Reichsstadt ohne Zustimmung der Bürger in die Gewalt eines Andern zu geben, und deswegen sei auch die Sentenz Carl IV gegen die Stadt nicht in's Leben getreten und hätten Kaiser, Churfürsten und Fürsten Trier danach noch für eine Reichsstadt gehalten [1]).

Im Allgemeinen bemerken wir zu diesen und andern, hier Kürze halber nicht angegebenen Rechtsansprüchen und Aufstellungen, daß mehre gar nicht zu erweisen waren, andre, wirkliche Rechte der Stadt, von den Erzbischöfen ihr verliehen waren, während sie jetzt als ihr von Natur aus zustehend hingestellt werden; noch viele andre beweisen gar nicht Reichsunmittelbarkeit. Es heißt unter andern, die Stadt habe keinem Erzbischofe den Huldigungseid geleistet; in demselben Satze wird aber hinzugefügt: „als vor 125 Jahren das letztemal dem Cuno u. s. w." Dies erledigt sich einfach durch die Thatsache, daß früher unsre Erzbischöfe sich überhaupt, auch in dem übrigen Erzstifte, nicht förmlich haben huldigen lassen. Ist es doch eigentlich nie Jemanden in den Sinn gekommen, Coblenz für eine Reichsstadt anzusehen, weil sie unbedingt dem Erzbischofe unterworfen; und dennoch hat unter Cuno die Stadt zum erstenmale gehuldigt; und ebenso hat unter demselben Cuno auch Trier zum erstenmale förmlich gehuldigt. Wenn die Erzbischöfe eine solche feierliche Anerkennung ihrer Landesherrlichkeit nicht gefordert haben, so kann daraus kein Beweis gegen diese ihre Hoheit entnommen werden. Es wird ferner gesagt, die Stadt habe keinen Erzbischof anders denn mit Maß, bescheidlich, ***quibusdam modis et conditionibus*** als Herrn und Landesfürsten erkannt. Nun, wir sagen, Landesherr oder nicht Landesherr, ein Drittes gibt es nicht, obgleich die Stadt einzelne Rechte und Freiheiten besitzen konnte, welche die Erzbischöfe ihr stillschweigend beließen oder in Verträgen verliehen haben. — Aus dem Umstande, daß die Stadt sich Bürgermeister wählte, wird deducirt, daß ihr also das Recht zustehe, eigene Obrigkeiten sich zu setzen. Allein,

---

[1]) Man sehe **Honth. III. 536 et 537.** Die **Gesta Trevir. III. 36—39** zählen bloß die von der Stadt geführten Kriege, den dreizehnten Beweisgrund derselben bildend, auf. Die ganze Denkschrift Kyrianders für die Stadt ist vollständig abgedruckt bei **Honth. III. 56—90.**

wir haben früher urkundlich nachgewiesen, daß die Stadt hiezu sich die Erlaubniß der Erzbischöfe einholen mußte, und haben aus einer kaiserlichen Urkunde gesehen, daß die Stadt das Recht nicht habe, ohne Einwilligung des Erzbischofs eine Obrigkeit sich zu setzen und Statuten sich zu geben. — Es wird auch von Kyriander behauptet, die Erzbischöfe hätten niemals Verordnungen für die Stadt gegeben; corrigirend setzt er aber sogleich hinzu, Erzbischof Werner habe 1400 eine Ordnung gegeben für das geistliche und weltliche Gericht zu Trier, meint indessen, das sei den Freiheiten der Stadt nicht verletzlich, sondern förderlich gewesen. Allerdings; aber es beweist doch, daß der Erzbischof das Recht hatte, solche Ordnungen zu geben und hat die Stadt auch nicht widersprochen. Kyriander sagt auch, der Stadtrath gebe Geleit, habe solches früher gegeben. Er muß aber sogleich eingestehen, 1442 sei ein Vertrag zwischen dem Erzbischof und der Stadt geschlossen worden, daß fortan Schultheiß und Bürgermeister im Namen des Erzbischofs und der Stadt Geleit geben sollten; allein es sei dieser Vertrag nicht vollzogen worden, und so stehe also fest, daß der Rath früher und später allein Geleit gegeben habe. — Solche Wendungen schmecken nach einer faulen Sache. Gerade erst 1442 wird der Stadt von dem Erzbischofe bewilligt, Bürgermeister und Rath zu haben, und in demselben Vertrage wird vereinbart, daß das Geleit immer gegeben werden solle von dem Schultheiß als einem churfürstlichen, und dem Bürgermeister als einem städtischen Beamten. Und nun will Kyriander ein ausschließliches Recht des Stadtrathes daraus machen. Der churfürstliche Anwalt hat mehre Dokumente vorgelegt, worin die Stadt den Erzbischof nennt „gnädigster Herr", „Landesfürst", „**unser** Landesfürst". Das Alles will Kyriander als Höflichkeitsausdrücke ausgeben; indessen — unser Landesfürst — im Munde der Stadt Trier, sollte bloße Höflichkeit sein!

So ist es bestellt mit diesen und andern Beweisführungen Kyrianders für die Stadt. Die juridische Deduktion, auf Grund deren das Urtheil gegen die Stadt gesprochen worden ist, sagt von jenen Beweisen — „diese schönen und vielsagenden Argumente sind nicht bewiesen, vielmehr stellt sich das Gegentheil derselben aus den eigenen Geständnissen und Missiven der Stadt Trier heraus; namentlich aus den vielen durch die Churfürsten vorgenommenen Abberufungen von Klagesachen und Rechtsstreiten, die an dem kaiserlichen Gerichte zu Rottweil, an dem Reichskammergerichte zu Speier und bei andern Gerichtsverhandlungen anhängig gemacht waren, und wobei die Bürger der Stadt Trier immer ungezwungen und selbst unbefragt, aus eigenem Antriebe, erklärt haben,

„sie seien unmittelbar den Churfürsten und nicht dem Reich unterworfen".

Wir haben früher schon gehört, daß die Reichsmatrikeln vor dem Jahre 1521 keine Beweiskraft für die Reichsständigkeit haben. Dasselbe sagt hier gegen Trier die Deduktion. „Vergeblich ist die Berufung der Angeklagten (Rath und Bürger von Trier) auf die Reichsmatrikel, daß nämlich die Stadt auf derselben unter den Reichsständen aufgeführt sei; denn eine legitime und approbirte Reichsmatrikel hat es vor jener im Jahre 1521 nicht gegeben, und auf dieser befindet Trier sich nicht."

In dieser Weise werden die Aufstellungen und Rechtsansprüche der Stadt der Reihe nach geprüft und nach den im deutschen Reiche geltenden Rechtsprincipien als unbegründet abgewiesen, mit dem Schlusse, „die Verklagten hätten durch gegentheilige Argumente ihre vorgegebene Freiheit und Exemption durchaus nicht erwiesen, und sonach die gegen sie eingelegte Klage (des Churfürsten) nicht entkräftet" [1]).

In derselben Deduktion wird die Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier auf folgende Thatsachen gestützt.

1) Daß dem Erzbischofe die Hoheit zustehe, dafür spricht zuerst die Rechtsmuthmaßung (praesumtio juris); denn der Erzbischof ist Landesherr des ganzen Trierischen Landes und der Diöcese; es folgt, daß er es auch über Trier ist, sofern diese Stadt keine Exemtion nachweist. Eingestandenermaßen ist Trier in dem Territorium des Erzbischofs gelegen; Trier müßte also Exemption nachweisen.

2) Die Territorialhoheit des Erzbischofs folgt auch daraus, daß, nach dem Berichte eines alten Buches (der Gesta Trevir.) Erzbischof Johannes I um das Jahr 1190 die Stadt mit Mauern und Thürmen befestigt hat. Bestätigt wird diese Angabe durch die Grabschrift des Johannes in der Abtei Himmerod, und schließt sich diesem das Zeugniß des Johannes Trithemius an, wonach Arnold II ebenfalls einen Theil der Stadt mit Mauern befestigt hat. Ein Zeuge sagte aus, daß er noch als Chorknabe im Dome gesehen, wie zur Danksagung dafür, unter Beiwohnung des Stadtrathes, eine Gedächtnißfeier für den Erzbischof Johannes gefeiert und Opfergaben dargebracht worden seien.

3) Bewiesen wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium des Kaisers Heinrich VII vom Jahre 1310, worin dem Erzbischofe Balduin das Recht verliehen wird, in der Stadt Trier und außer-

---

[1]) Man sehe Honth. III. p. 109—121.

halb in den Städtchen und Dörfern Münzen zu schlagen, woraus ersichtlich, daß der Kaiser den Erzbischof Balduin für den Landesherrn von Trier gehalten habe.

4) Bestätigt wird die Hoheit des Erzbischofs durch das Privilegium Kaiser Carl IV von 1332, wo die Stadt Trier namentlich aufgeführt ist als unter der Hoheit des Erzbischofs stehend, und zwar an erster Stelle als Metropole; dieses Privilegium ist aber eine Bestätigung der Privilegien überhaupt und setzt also voraus, daß die Rechte schon vorher bestanden haben.

5) Sie wird bestätigt durch das Privilegum von 1346, wonach alle Statuten von (Bürger- oder Handwerker-)Bruderschaften, die dem Rechte des Erzbischofs präjudicirlich sind, von dem Erzbischofe aufgehoben, cassirt werden können.

6) Besonders wird das Recht des Erzbischofs erwiesen durch die condemnatorische Sentenz Kaiser Karl IV vom Jahre 1364 und 1365, worin die ganze Stadt ohne irgend eine Einschränkung und Bedingung dem Erzbischofe Cuno mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und jeglicher Berechtigung zuerkannt wird, mit der ernstlichen Weisung an die Stadt, unter Strafe von 100 Mark Gold, fortan den Cuno und dessen Nachfolger als ihren unmittelbaren Herrn zu erkennen, ihnen in Allem Treue und Gehorsam zu erweisen ohne irgend Widerspruch. Dieses Urtheil allein, sagt die Deduktion, würde, wenn sonst weiter nichts vorläge, die Streitfrage zu Gunsten des klagenden Erzbischofs entscheiden.

7) Die Landeshoheit des klagenden Erzbischofs wird ferner bestätigt aus dem Bündnisse desselben Kaisers Carl IV als Herzog von Luremburg mit der Stadt Trier, indem derselbe ohne vorhergegangenes Einverständniß mit dem Churfürsten kein Bündniß mit der Stadt Trier eingehen und dieser Stadt kein Privilegium ohne Wissen und Willen des Churfürsten verleihen wollte. Ein ähnliches Bündniß ist 1376 mit dem römischen Könige Wenceslaus, Sohn Carl IV, als Herzog von Luremburg, geschlossen worden, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Churfürsten damals Landesherren der Stadt Trier gewesen sind.

8) Es wird dieselbe bestätigt durch die Freibriefe Kaiser Friedrich III von 1442 und 1445, worin dem Erzbischofe Jakob von Baden die Privilegien seiner Vorgänger in der ausgedehntesten Weise bekräftigt werden, mit der ausdrücklichen Weisung an den Trierischen Stadtmagistrat, in allen kommenden Zeiten den Churfürsten und seine Nachfolger nicht mehr zu hindern gegen Sr. Majestät Approbation und Erneuerung des churfürstlichen Freibriefs, mit Beseitigung aller etwaigen Privilegien, Immunitäten, Gnaden und Indulten, von wem sie immer

der Stadt ausgestellt sein möchten, und mit gänzlicher Annullirung und Cassation derselben, und dies mit bestem Wissen und aus höchster Machtvollkommenheit.

9) Die Hoheit des Klägers über die Verklagten wird ferner bewiesen aus einer ununterbrochenen Reihe kaiserlicher Freibriefe, in denen immer Bezug genommen ist auf die frühern Zeiten und bestätigt wird, was schon da war, von Carl IV bis auf den jetzt regierenden Kaiser Rudolph II (ausschließlich).

10) Dieselbe wird bestätigt durch den von alten Zeiten her fortwährend gehaltenen Gerichtstag, genannt „Geschworenen Montag", wobei die volle Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere, omnimoda jurisdictio, merum et mixtum imperium, den zeitlichen Churfürsten zuerkannt wird; und über dieses Gericht und dessen Feierlichkeiten legten die Zeugen der Beklagten selbst bestätigendes Zeugniß ab, wie daß dasselbe noch in letzter Zeit jährlich gehalten worden, z. B. 1543, 1553, 1568 und 1569 [1]).

11) Dieselbe wird bestätigt durch die Gerichts- und Prozeßordnung, welche der Erzbischof Werner 1400 der Stadt gegeben und welche die Beklagten angenommen und mit dem Erzbischofe zugleich besiegelt haben.

12) Letztens wird sie bestätigt durch eine Menge Aktenstücke, Schriften und Missiven der Stadt aus alter Zeit vor Ausbruch des Streites, in welchen die Beklagten überall bekennen, daß die Stadt gelegen sei in dem Territorium und der Provinz, im Lande des Chur-

---

[1]) Der geschworene Montag. Es war dieses ein Montag, an welchem jährlich in dem Scheffengericht zu Trier ein Jahrgeding gehalten wurde. Solcher Montage hat es zwei im Jahre gegeben: der erste war der Montag nach dem Sonntage Quasi modo geniti (weißen Sonntag), der andre der Montag nach dem Tage des h. Agritius (den 19. Januar). Die Abhaltung dieses Jahrgedings war ein stehendes Zeugniß der Anerkennung der Hoheit des Erzbischofs über die Stadt Trier, wie unter andern aus einem Dokumente des Scheffengerichts vom Jahre 1569 hervorgeht. Hier heißt es: „Es steht allda der Scharfrichter mit seinem bloßen Schwerdt, wie auch solches im Jahre 1528 durch den Scharfrichter Stephen von Stockhart genannt, geschehen und verrichtet worden u. s. w.; und hat der Scharfrichter mit Erkennys des Herrn Schultheißen sein Wehr herausgezogen; auch wiederum mit begehrter und erhaltener Erlaubniß eingestochen u. s. w. Befragte Herrn Scheffen, was solche Entblößung des Nachrichters Schwerdt zu bedeuten habe? Antwort Herr Peter Ulmer, der älteste Scheffen, daß dieselbe nichts anders bedeute, dann daß der Hochwürdigst unser gnädigster Churfürst und Herr in der Stadt Trier hat die hohe, mittlere und niedere und, wie die Alten sich ausgedrückt haben, überhaupt alle Gerichtsbarkeit hat (superiorem, mediocrem, inferiorem et, ut veteres dixerunt, omnimodam jurisdictionem). Man sehe die Trevtris, 1835. No. 77. Ferner das Trierische Wochenblatt, 1820. No. 45.

fürsten; daraus folgt, daß die Beklagten Unterthanen sind, jedoch mit besondern Verträgen und Bedingungen [1]).

Auf Grund dieser juridischen Deduktion erfolgte am kaiserl. Hofe zu Prag den 18. März 1580 von Kaiser Rudolph II unter Mitwirkung der fünf übrigen Churfürsten das Urtheil, das den nach Prag citirten beiden Parteien feierlich von dem neben dem Kaiser stehenden Herold verlesen worden und das wörtlich folgendermaßen lautet.

LI. Kapitel.

Urtheil des Kaisers Rudolph II vom 18. März 1580, durch welches die Landeshoheit des Churfürsten von Trier über die Stadt ausgesprochen wird.

Wir Rudolff der ander, von Gottes gnaden Römischer Kayser, zu allen zeiten mehrer des Reichs rc. Bekennen offentlich mit diesem brieffe und thun kundt allermänniglich. Nachdem wir anheüth zwischen dem ehrwürdigen Jacoben Ertzbischoffen zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzeler und Churfürsten an einem, und den ehrsamen, unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantzer gemeinde der stadt Trier anders Theil, vor unser Keyserl. Persohn, und in gegenwärtigkeit der andern fünff des heiligen Reichs Churfürsten, deren liebten dann wir hierzu, vermög des zwischen obgemelten theilen verglichenen und auffgerichteten außtrages insonderheit erfordert, deputirten ansehnlichen Räthen und Gesandten, auch in beysein ihrer der theile beyderseits abgeordneten gewaltträger und anwälde, drey unterschiedliche urthel publiciren lassen, von wort zu wort lautend, wie hernach folgt:

Prima sententia.

Alß sich nun ein gute Zeit zwischen dem hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Ertzbischoffen zu Trier, klägers, an einem, und dan Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantzer Gemeinde dero stadt Trier, beklagten, andern Theils, allerhandt beschwerliche Irrungen, spänne und mißverstände erhalten, dadurch dan beyde theil zu thätlicher handlung gerathen; und aber nach dem die zu unterschiedlichen mahlen gesuchte gütliche beylegung nicht statt finden wollen, durch der negst verstorbenen Kayserl. Mayestät weyland Kayser Maximilian des anderen hochlöblichster und millester gedächtnuß, auch der andern dreyer Rheinischer Churfürstl. Räthe beyderseits mit allen getreüen embßigem fleiß gepflogene unterhandlung die theile endlich dahin bracht worden, daß sie solcher ihrer gegen- und wieder einander habenden irrungen und forderungen halber, so wohl in petitorio, alß possessorio, sich eines sondern schleünigen rechtlichen außtrages auff höchst-gedachte Kayserl. Mayestät

[1]) Honth. III. p. 104–108.

alß ohne das ihren obristen Richter, und rechten ordinarium, auch hochermelte drey Rheinische, und die andere zwey des heiligen Römischen Richs Churfürsten, verglichen nach form und maß, wie in demselben auffgerichteten außtrage begriffen; darauff dan die partheyen gegeneinander nach laut jetz berührter außtrags zu recht verfahren, ihre rechtliche nothdurfft bei der Churfürstl. Mayntzischen Cantzeley eingebracht, die gerichtlichen acta zu der Kayserl. Cantzelry in beyseyn beyder theile darzu abgeordneten richtig- und ordentlich überlieffert worden.

So haben demnach die jetz regierende Römische Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Mayestät unser allergnädigster herr, dieselbe acta, etlichen ihrer Mayestät gelehrten Reichs-Hoff-Räthen, sie mit allem getreüen besten fleiß zu ersehen, untergeben, auch darauff zu gebührender relation hochgedachte fünff Churfürsten gegen den sechsten tag verschienen monats Januarii zu sich erfordert.

Wann nun ihre Churfürstl. Gnaden deren hierzu gevollmächtigte ansehnliche Räthe auff die bestimbte zeit anhero verordnet, und denselben mehr berührtes verglichenen und auffgerichteten außtrags fernerem innhalt nach, vollkommene und eigentliche all solcher gerichtlich einkommnen acten communication beschehen, darauff sie, neben ihrer Kayserl. Mayestät insonderheit dazu deputirten Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien, dieselbe acta alles fleiß verlesen, erwogen, und berathschlagt, auch endlich nach gelegenheit aller umbständ sich mit denselben ihrer Kayserl. Mayestät Reichs-Hoff-Räthen und Commissarien einer einhelligen meinung, den acten, rechten und billigkeit gemeß verglichen, welche dan ihrer Kayserl. Mayestät nothdürfftiglich referirt und vorgebracht worden.

Demnach erkennen hochgedachte ihre Keyserl. Mayestät erstlich in sachen hochgedachtes Churfürsten zu Trier kläger an einem, wieder bemelte Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der Stadt Trier beklagte anderen theils, auff die eingebrachten privilegien, documenten, Kayser Carl des vierten gegebene urthel, regalien, verträge, und allem fürbringen nach zu recht, (1.) daß die stadt Trier hochgedachtem Churfürsten klägern eigenthumblich vel quasi cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis, und aller jurisdiction, hoch- und nieder-Obrigkeit, zugehört habe, und noch zugehöre. (2.) Daß auch ein Ertzbischoff und Churfürst zu Trier der stadt Trier (1.) rechter Herr. (2.) ordentliche Obrigkeit, und (3.) Landes-Fürst bishero gewesen, und noch seye, und von den beklagten, auch gantzer stadt Trier dafür gehalten und erkennt werden solle, und daß hinwieder die beklagten eines Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, und also klagendes Churfürsten ungezweiffelte und geurtheilte underthanen, (4.) und ein glied der Ertzbischofflichen Churfürstl. Trierischen landtschaft seyn, und bleiben sollen. (5.) und derowegen klagendem Churfürsten als ihrer Obrigkeit und Landts-Fürsten, jetzo, und fortan auff der regierender Ertzbischöffen und Churfürsten begehren, gleich andere Churfürstl. städt und unterthanen, zu huldigen. (6.) allen gehorsamb zu leisten. (7.) auch sambt und sonders der Ertzbischofflichen Churfürstlichen Trierischen jurisdiction und hoff-gericht ohne mittel unterworffen, derselbigen zu pariren. (8.) auch fürforderen zur verhör, desgleichen (9.) zu gemeinen landtägen zu erscheinen, und (10.) was daselbst in gemein beschlossen, vollenziehen zu helffen, und dan (11.) ein Reichs- und (12.) Landtsteüern, auch (13.) andern gemeinen muneribus und beschwerden pro rata gleiche

bürden mit den andern des Churfürstl. Ertzbischoffthumbs Ständen, städten und pflegen zu tragen. (14.) Die noch außständige und unbezahlte Reichssteüern zu bezahlen schuldig seyn sollen. (15.) A. daß auch klagenden Churfürsten als der ordentlichen Obrigkeit und Fürsten die verwahrung (1.) der stadt (2.) derselben mauren, (3.) thürnen, und (4.) pforten gebühre, und die (15.) B. beklagten jederzeit klagenden Churfürsten, und Sr. Churfürstl. Gnaden nachkommen, den Ertzbischoffen zu Trier, als ihrer Obrigkeit und Landtes-Fürsten uff dero, und deren gewalthabern gesinnen zu ihrer nothturfft und gelegenheit die schlüssel zu den pforten und thürnen zu liefferen und zu übergeben, auch præsidia militaria zu nothdurfft einzunehmen schuldig seyn; jedoch so lang die schlüssel zu der stadt, derselben thürnen und pforten zu handen und gewahrsamb der beklagten, auß vergünstigung und zulassung des klagenden Churfürsten und dessen nachfolger gelassen und bleiben werden, daß sie, die beklagte, solche schlüssel, wie gehorsamen unterthanen gebühret, treülich zu verwahren schuldig und pflichtig seyn sollen. Inmassen ihr Kayserl. Mayestät sie die beklagten zu diesen allen hiermit condemniren und verdammen.

Ferner erkennen ihro Kayserl. Mayestät allem fürbringen nach zu recht. (18.) daß ihnen, den beklagten, sondere ordnung und statuten, ohne vorwissen und verwilligung eines Ertzbischoffs und Churfürsten zu Trier, als ihrer, der beklagten ordentlichen Obrigkeit und Landes-Füsten, zu machen nicht geziemet, noch gebühret, sondern sie daran zu viel und unrecht gethan haben, und derowegen was sie, die beklagten, bishero derogleichen auffgericht und gemacht, klagender Churfürst seines gefallens zu änderen, oder gar abzuthun befugt sei, und macht habe. (19) Jedoch, da sie die beklagten hinfüro neüe statuten und ordnung, so zu erhaltung guter policey, und bürgerlicher zucht dienstlich und nützlich, auffzurichten, und zu machen vonnöthen erachteten, daß sie, die beklagten, dasselb hinfüran mit vorwissen und verwilligung des klagenden Churfürsten, und desselben nachkommen thun sollen. (20) Daß auch gleicher gestalt den beklagten die publicirte, und durch den klagenden Churfürsten angeschlagene, des heiligen Reichs müntzordnung abzureisen. (21.) Frembde müntz ihres gefallens auff und abzusetzen. (22.) Burgermeister auß angemaster eigener gerechtigkeit, ohne vorwissen und willen des klagenden Churfürsten, zu erwehlen, (23.) desselbigen weltlichen gericht einige verhinderung zu thun. (24.) Die partheien, in was sachen das wäre, von rechten abzuhalten, und für sich zu ziehen, (25) und sich in die executiones criminales oder civiles einzumischen. (26.) Die entleibten, ohne beyseyn des klagenden Churfürsten Schulteißen, zu besichtigen. (27.) Von den wundt-ärtzen pflicht zu nehmen, oder sie gedachtem Churfürstlichen Schultheißen pflicht zu thun, und damit die jenigen, so von dem gericht citiret, abzuhalten, desgleichen auß eigener gerechtigkeit. (30.) a. Des angriffs oder captur der criminal inquisition, cognition, tortur, remission, relegation, ruthen außstreichens, an pranger zu stellen, mahlzeichen auffzubrennen, dem nachrichter seinen wochenlohn zu wehren, (30.) b. dan einen gewaltrichter zu machen, oder ihnen einige jurisdiction zu geben, auch ohne befehlig des Churfürstl. Schultheißen von ungelt, oder anders, zu pfänden, oder (31.) die übergebaüw zu besichtigen, zu zuziehen; item gleith zu geben, die gemein zu Kürentz auß der stadt zu bannen, nicht gebührt, noch geziehmet, sondern sie daran zu viel und unrecht gethan haben.

Es erkennen auch ihre Kayserl. Mayestät, daß die beklagten klagenden Churfürsten die widerlose des zolls, und derowegen gegen empfangung des pfandt-schillings, so viel sie, die beklagten, dessen liquidiren werden, zu gestatten, auch das weggelt, wofern sie, die beklagten, es von klagenden Churfürsten auß gnaden länger nicht erhalten mögen, abzuthun, und (33.) b. sich forthin des heiligen Römischen Reichs, und Ertz-stiffts Trier, landordnung gemeß zu halten schuldig seyn. (34) Die ehlen, maß, figen und gewicht zu setzen, sollen hinfüro jederzeit mit wissen und gegenwärtigkeit des regierenden Churfürsten und dessen nachkommen Schultheissen und gerichts außgegeben, und besichtiget werden.

Auch (35.) sollen die beklagten dem herrn klagenden Churfürsten und dessen Clerisey an freier ein- und außführung, auch verkauffung ihrer geistlichen gefällen, wein, frucht und andern, keinen eintrag noch verhinderung thuen, sondern dieselbe, wie recht, und von alters herkommen, doch auff gebührliche freyzeichen, so die Clerisey von den beklagten fordern, und sie die beklagten gutwillig ohne entgeld geben (dardurch gleichwohl dem klagendem Churfürsten an deren hohen Obrigkeit, auch der Clerisey freiheit nichts benommen sey) passiren, ein, und außführen lassen. (36) Darzu an verzapffung ihrer geistlichen weinen, wie herkommens, hinfurt kein verhinderung noch eintrag thun sollen.

Weiter erkennen ihre Kayserl. Mayestät zu recht, daß (37.) es den beklagten nicht geziembt noch gebührt, auf der Mosel, und an dem leinpfadt neüe gebaüde, und wassermühlen wieder des klagenden Churfürsten verbott zu machen, sondern sie in diesem, und allen andern obgemelten puncten und articklen zu viel und unrecht gethan haben, und derohalben hinfüro von solchen, und dergleichen thätlichen handlungen, turbirung, eingrieff und verhinderung, ausserhalb was sie, die beklagten, bei klagenden Churfürsten auß gutem willen erhalten mögen, sich derselben enthalten, auch (38.) einigen anhang wieder den klagenden Churfürsten und dessen nachkommen nicht suchen, noch gebrauchen sollen, darzu dann ihre Kayserl. Mayestät sie die beklagte hiermit condemniren und verdammen. aber (39.) die von klagenden Churfürsten im 71. 95. 117. 122. 126. 175. 192. 193. 197. articklen geklagte und begehrte poenen belangend, dieselbe heben ihre Kayserliche Mayestät auß sondern bewegenden ursachen hiermit auff, dazu die gerichts-kosten, so allenthalben auffgelauffen, gegen einander compensirend und vergleichend.

Sententia secunda.

Zum anderen in sachen turbatæ possessionis Burgermeister, Schöpffen, Rath und gantze gemeinde der stadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigsten Fürsten und herrn, herrn Jacoben Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, beklagten andern theils, erkennen die Kayserliche Mayestät auff eingebrachte klag und allem vorbringen nach zu recht, daß hochgedachter beklagter von angestellter klag zu absolviren und zu erledigen; alß auch ihr Kayserl. Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und erledigen, die gerichts-kosten allenthalben auffgelauffen auß sondern bewegenden ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Tertia sententia.

Zum dritten in sachen redintegrandæ possessionis Burgermeister der stadt Trier, kläger an einem, wieder den hochwürdigsten Jacoben Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier, beklagten anderen theils, erkennen ihre Römische Kayserliche Mayestät allem fürbringen nach und in sonderlicher erwegung allerhand umbstände zu recht, daß gedachte kläger ihrer wasser- und landtzollfreiheiten wegen deren güter, so sie, die kläger, in die stadt führen und treiben, ausserhalb der Rhein- und Naherwein, zu redintegriren, und es in den stand, wie es von alters herkommen, zusetzen seyen, immassen dan ihr Kayserl. Mayestät hochgedachten beklagten hiermit darzu verurtheilen: aber so viel das umbgelt zu Pallien belangt, erkennen ihre Kayserl. Mayestät zurecht, daß beklagter Churfürst von der kläger angestellten klag zu absolviren und zu erledigen sey. Alß auch ihr Kayserliche Mayestät ihre Churfürstliche Gnaden hiermit davon absolviren und entledigen, und die gerichts-kosten, derohalben auffgelauffen, auß bewegenden ursachen gegen einander compensiren und vergleichen.

Und nuß darauff vorgenanter unser lieben Neve und Churfürst der Ertzbischoff zu Trier gehorsamblich ersucht und gebetten, wir wollten seiner liebten obbegriffener publicirter urthel glaubwürdigen schein mittheilen, daß wir demnach, auff solch seiner liebten bittlich ersuchen, dieselbe urthel also nach längs und von worten zu worten diesem brieff einverleiben lassen.

Welcher zum urkundt mit unser eigenen handt unterschrieben, und mit unserem Keyserlichen anhangenden Insiegel besiegelt ist, Geben auff unserm Königl. schloß zu Prage den 18. des monats Martii, nach Christi unsers Herrn geburt fünffzehen hundert und ein- und achtzigsten, unserer Reiche dem Römischen im fünfften, des Hungarischen im achten, und Boheimischen im fünfften jahr.

LII. Kapitel.

Die Stadt Trier nach der Publication des kaiserlichen Artheils.

Die Nachricht von dem Ausgange des Prozesses bewirkte zu Trier eine allgemeine Bestürzung. Wie leichtfertig und verwegen Rath und Bürgerschaft gewesen waren, den Streit anzufangen, so entmuthigt und rathlos waren sie jetzt bei dem gegen sie ausgefallenen Urtheile des höchsten Gerichtshofes, obgleich dieser Ausgang der Sache nach dem bereits vor mehr als hundert Jahren ergangenen Urtheil des Kaisers Carl IV nicht zweifelhaft hatte sein können. Der lange dauernde Prozeß hatte der Bügerschaft ungeheuere Kosten verursacht und als nunmehr sich herausgestellt, daß nicht nur nichts gewonnen worden, sondern zu befürchten stand, daß der Churfürst vielleicht der Stadt noch strengere Zügel anlegen würde, entbrannte unter den Bürgern heftiger Zorn gegen den Stadtrath als den Urheber des ganzen Unglücks, weil er die Bürgerschaft zu dem Prozesse inducirt habe. Die Zünfte trennten

daher ihre Sache von der des Stadtraths, versammelten sich und wählten Deputirte, die sich zu dem Churfürsten begeben und im Namen des Volkes sein väterlich mildes Gemüth ansprechen, um Verzeihung und seine Gnade bitten sollten. Der Magistrat hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als auch seinerseits eine Deputation mitzusenden und kaum konnte er es vom Volke erhalten, daß die Magistratsdeputirten auch im Namen des Volkes um Verzeihung bitten durften.

Der Churfürst Jakob befand sich damals auf seinem Schlosse zu Wittlich, wohin sich die Deputationen um die Mitte des Monats Mai verfügten. Was dieselben dort zuerst mündlich dem Churfürsten vorgetragen hatten, überreichten sie am folgenden Tage auf sein Verlangen auch schriftlich, worauf dieser durch den Rechtsgelehrten Joh. Philipp Staud Bescheid ertheilt hat; es müsse ihnen bekannt sein, zu wie großem Schaden für beide Theile, durch den Ehrgeiz weniger anmaßender Männer, die nur an ihren Vortheil denkend das gemeine Wohl sehr gering anschlügen, in hartnäckiger Streitsucht die Sache an die Gerichte gebracht worden sei; und welche Beleidigungen dem Erzbischofe von den Trierern zugefügt worden seien, brauche man nicht mit vielen Worten in Erinnerung zu bringen. Daß die Trierer jetzt endlich hieher kämen, sich und all das Ihrige der Gewalt des Erzbischofs übergäben, mit dem Versprechen, dem kaiserlichen Urtheile gemäß leben zu wollen, das sei ihre Pflicht und dem Fürsten erfreulich. Sie möchten sich nun nach Hause begeben, er werde bald folgen und das Gemeinwesen der Stadt so ordnen, wie Recht und Billigkeit forderten.

Es war des Erzbischofs feste Ueberzeugung, daß einige ehrgeizige Männer im Rathe mit dem Syndicus Kyriander die alleinigen Urheber des verderblichen Streites gewesen, und daß von ihnen die Bürger durch eben nicht redliche Mittel aufgestachelt und irre geführt worden seien. Namentlich hatten jene Männer den Erzbischof verläumdet als einen Fürsten, der die Stadt und Bürgerschaft, wenn sie unter seine Herrschaft käme, gänzlich unterdrücken und ihnen ein schwereres Joch auflegen würde als den übrigen Bewohnern des Erzstiftes. Als daher der Rath Staud in den obigen Worten den allgemeinen Bescheid des Fürsten den Deputationen ertheilt hatte, lud der Erzbischof die Deputirten alle zur Tafel ein. Bevor aber die Mahlzeit begann, nahm er die Deputirten der Bürgerschaft besonders in sein Cabinet, in Beisein zweier seiner Hofbeamten, und redete so mild und väterlich zu ihnen, daß sie alle zu Thränen gerührt wurden. Er wisse gut, sprach er, mit welchen Listen und Umtrieben die Bürger hintergangen worden seien, daß sich bei ihnen die Ansicht gebildet habe, daß, wenn sie unter seine

Herrschaft gebracht würden, sie weit übeler daran sein würden, als alle Andern; niedergedrückt und gleichsam zu Sklaven gemacht einem ohnmächtigen Herrn würden sie nach Befehl und Laune eines Andern zu den niedrigsten Diensten und Lasten des Erzstifts verurtheilt werden. Nicht Recht und nicht Billigkeit würden sie finden bei Menschen, die jetzt schon ihre gierigen Augen auf Hab und Güter der Bürger geworfen und aller Einzelnen Vermögen sich zum Raube ausersehen hätten. Dieses Alles habe zum Zwecke gehabt, den Stadtmagistrat, der solches Unglück fern zu halten suche, beim Volke beliebt, ihn aber, den Fürsten, recht verhaßt zu machen. Sie möchten nun einmal reiflich überlegen, ob sie jemals von ihm gehört, daß er etwas der Art in irgend einer Stadt oder einem Flecken je angefangen oder versucht habe. Sehr würden sie sich irren, wenn sie meinten, er wisse nicht, wie man Bürger und freie Männer zu halten und zu behandeln habe. Sie möchten Vertrauen haben und im mindesten nicht an seiner Milde gegen die Bürger zweifeln; nur an dem Einen sollten sie es nicht fehlen lassen, nämlich, sich als gute und gehorsame Bürger dem Erzstifte und ihm zu erweisen. Er werde dafür sorgen, daß sie bald die Erfahrung machten, daß Alle in seiner Milde mehr Schutz finden würden, als sie in seiner Beleidigung Gefahr zu bestehen gehabt hätten.

Zu Thränen gerührt und freuderfüllt, eine so väterlich milde Gesinnung zu finden, wo sie Strafreden erwartet hatten, warfen sich die Deputirten dem Erzbischofe zu Füßen; Jakob aber, demüthig, wie mild, hieß sie schnell aufstehen und sich erheben. Nach Aufhebung der Tafel kehrten die Deputirten nach Trier zurück, jene des Magistrats allerdings nicht so froh und zuversichtlich, wie die der Bürgerschaft. Auf Verlangen dieser hat der Erzbischof wegen des nunmehrigen Zwiespaltes zwischen Volk und Magistrat für die Zwischenzeit, wo er sich auf den Einzug in die Stadt vorbereite, einen Statthalter angeordnet, der das Stadtregiment provisorisch versehen sollte und hiezu den Dompropst Johann von Schönberg ausersehen.

Inzwischen berief der Erzbischof durch Schreiben die Amtmänner des Erzstifts und seine Vasallen mit etlicher bewaffneter Mannschaft nach Wittlich, damit von da, wo die Versöhnung stattgefunden, auch der Zug nach Trier und zwar Samstags vor Pfingsten, angetreten werde. Freitags traf der Erzbischof von Wittlich kommend in Pfalzel ein, wo er übernachtete; Tags darauf ordnete sich Pfalzel gegenüber der überaus glänzende Zug nach der Stadt. Voran eine Schaar ausgesuchter Reiter mit Trompetern, dann dreihundert Mann zu Fuß aus verschiedenen Städten des Erzstifts in den jeder Stadt eigenen Farben.

Hierauf folgten die Amtmänner und junge Söhne aus dem Landesadel: hinter ihnen der Erzbischof auf einem Wagen sitzend mit dem Weihbischofe Peter Binsfeld, vor ihm reitend Antonius v. Eltz, mit dem entblößten Schwerte in der Hand, als dem Symbole der weltlichen Herrschaft. Dem churfürstlichen Wagen schlossen sich an das Domkapitel, Grafen, Freiherren, Räthe, Secretäre mit dem übrigen Hofpersonale. An dem Simeonsthore beglückwünschte den Fürsten zuerst Ludwig von Hagen, der während der Dauer des Streites als kaiserlicher Bevollmächtigter die Schlüssel der Stadt in Verwahr gehabt hatte, die er jetzt dem Erzbischofe übergab. Ihm folgten in Begrüßung desselben der Stadtsyndicus und die Amtsmeister der Stadt; endlich vor der Domkirche Perarylus, aus der Gesellschaft Jesu, damals Domprediger, im Namen der Universität. Als der Zug im Dome angelangt war, setzte sich der Erzbischof auf seinen Thron und die Geistlichkeit stimmte den ambrosianischen Hymnus Te Deum laudamus an. Endlich wurde er in den Pallast begleitet, wo „nach Sitte der Vorfahren" die Honoratioren zur Tafel gezogen wurden.

So war der Erzbischof am 24. Mai in die Stadt eingezogen; die ihm vom kaiserlichen Commissarius übergebenen Schlüssel der Stadt wurden in dem Pallast niedergelegt, das Rathhaus und die Curie (Gerichtshof) geschlossen und mit dem churfürstlichen Siegel belegt und der bisherige Magistrat abgesetzt. Für den 27. Mai wurden auf dem Hauptmarkte die Einrichtungen zur feierlichen Huldigung getroffen, in welcher die Stadt Treue und Gehorsam dem Erzbischofe als ihrem Landesherrn und seinen Nachfolgern geschworen hat. „Nach der Huldigung, schreibt die Limburger Chronik, haben Ihre churfürstl. Gnaden den Zunfften und Ammeshusern (Amtshäusern) in gemein verehren lassen 25 feisten Hämmel und so vill Wein, als darzu nöthig ware; dabei sehr lustig und frölig gewesen." Agritius von Wittlich, Augenzeuge, sagt, es seien f ü n f Fuder Wein der Bürgerschaft für den Tag geschenkt worden. Acht Tage später setzte der Erzbischof einen neuen Stadtrath ein und wählte in denselben die meisten Mitglieder des alten wieder, die zu Pfalzel sich ihm mit einem besondern Eide zu verpflichten hatten. Zur Erinnerung an den kaiserlichen Urtheilspruch, der die Hoheit der Erzbischöfe über die Stadt Trier für alle Zeiten befestigte, ließ Jakob das Churfürstliche Wappen an den Stadtthoren eingraben, mit der Inschrift: Jacobus Dei gratia archiepiscopus Trevirensis princeps Elector, sententia per imperatorem Rudolphum II lata, ad perpetuam memoriam posuit anno incarnationis Domini 1580. Auf dem Altthor hat diese Inschrift noch 1794 gestanden. Aller erlittenen Unbilden vergessend hat der milde Fürst Niemanden gestraft außer dem

Peter Neumann, der aus der Stadt mit Familie verwiesen wurde und auf seine Bitte die Dörfer Burgen, Pünderich und Briedel an der Mosel, überhaupt das Amt Zell, zum Aufenthalte angewiesen erhielt. Nach der in der Trier. Chronik 1820 S. 21 und 22 mitgetheilten Urphede Neumanns hat diese Ausweisung schon 1568 den 16. Sept. stattgefunden. Der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat denselben wieder zurückberufen; der Unglückliche aber ist in der ersten Nacht, wo er wieder in seinem Hause, Gensbach genannt, schlief, gestorben.

Nachdem so der in der Geschichte von Trier dreihundert Jahre hindurch bald auf- bald untertauchende Streit um die Unmittelbarkeit der Stadt beendigt und von dieser die weltliche Hoheit des Erzbischofs in voller Ausdehnung anerkannt worden, hat die Stadt eine neue Rathsordnung, von dem Erzbischofe Jakob v. Eltz den 13. Juni 1580 aufgestellt und daher gewöhnlich *„Eltziana“* genannt, erhalten, wodurch dem kaiserlichen Urtheil vollständige Ausführung gegeben ist. Die Verfassung, die dadurch der Stadtrath, das ganze städtische Regiment, die Justiz, Polizei und Verwaltung erhalten haben, sind im Wesentlichen bis zum Untergange des Churstaates bei der französischen Occupation bestehen geblieben. Wegen der historischen Wichtigkeit dieser Rathsordnung für die Geschichte und das Regiment der Stadt Trier theilen wir nachstehend dieselbe in ihrem vollen Texte mit.

LIII. Kapitel.

Die in Ausführung des kaiserlichen Urtheilspruches aufgestellte neue Rathsordnung zu Trier.

Wir Jacob von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzler und Churfürst, bekennen und thun kunt allermennigklich. Nachdeme die stadt Trier von langer zeit und mehr hondert jair hero unserm löblichen Ertzstifft und Churfürstenthum, unsern vorfordern seehliger gedächtnus, und uns eigenthumblich **cum mero & mixto imperio, directis & utilibus dominiis**, und aller **jurisdiction**, hoch- und obrigkeit zugehört hat, und noch zugehöret, auch unsere vorfordere und wir der rechte herr, ordentliche obrigkeit und Landfürst, und hinwieder die gantze statt und burgerschafft Trier, unserer vorforderer und unsere ungezweiffelte und ungemittelte unterthanen, und ein glied unserer Churfürstlicher Landtschafft bishero gewesen, und noch seynd, wie solches alles hiebevor im jair dreyzehen hondert vier und sechsig zu Prag von Kayser Carl dem vierten hochseeliger gedächtnus und jetzo neulich den achtzehenden tag des nächst verschienenen monaths Martii auch zu Pragh von jetzt regierender Kayserlicher Mayestät Kayser Rudolphen den anderen, unserm allergnädigsten herrn, mit rath und zuthun

aller anderer unserer Mit-Churfürsten zu recht abermahlen erkennt, wie solche jetzt gemelte Kayserliche urtheil nach längst unterschiedlich ausweisen.

Und wir unser und unsers Ertzstiffts vorgemelte und andere geburende ober-recht und gerechtigkeit zu continuiren, und dem Käyserlichen urtheil zu volgh unß verschieuer tagen in diese unsere stadt Trier begeben, die schlüssel und die pfordten, mauren, thorn, wehr, vestung, artyllerey und munition in unser gewalt, volgents auch pflicht, eydt und huldung von deme dazumahl noch gewesenen Burgermeister, Scheffen, Rath und gantzer burgerschafft, und jedem insonderheit selbst leiblich empfangen.

So haben wir bald hernach, unser burgerschafft samt ihren nachkommen unsere habende hoch- und obrigkeit desto besser zubezeugen, und zu näherer gedächtnus zu führen, sie die gewesene Burgermeister, Scheffen und Rath ihrer bishero unbefugten administration, rathsgangh und test gentzlich erlassen, geren bis auf weitere unsere verordnung und disposition sich samt und sonder, auch des tituls und namens zu enthalten gebotten, und solche administration der gantzen stadt ein zeitlang ohn all mittel zu unseren handen genomben, und durch unsere etliche darzu verordnete Statthalter, Räth, Scheffen und burgere in unserem namen verwalden lassen.

Daß wir dem allemnach die gelegenheit dieser unser stadt Trier und inwohnender burgerschafft, auch in was verderbliche beschwierden sie durch die bishero gewerte unrichtig-wiederwärtigkeit gerathen, mit allen umbständen guten fleiß erwegen, und mit zeitigem rath, zu erhaltungh unserer und unsers Ertzstiffts und Churfürstenthumbs eigenthumb, regalien, hoch- und obrigkeit, und dan zukunfftiger guter richtigkeit, beforderung des gemeinen nutzens, uffnemung und gedeyung gemeiner bürgerschafft, pflantzung guter beständiger ruhe, friedens, einig- und gerechtigkeit, diese nachfolgende reformation und ordnung, deren gemeinen stadt und burgerschafft sich kunfftig von unserntwegen zu verhalten und zu gebrauchen haben solle, begreiffen und publiciren lassen sollen.

Wan nuhn zu administration und handhabung guter burgerlicher policey, auch versehung gemeiner stadt ämpter und befelch ein mehrer anzahl erbarer verständiger persohnen, welche von unserent wegen der gemein mit vernunfft und bescheidenheit künfftig vorsehen, die ämpter und befelch gebürlich vertretten und verwalten mögen, vonnöthen,

So ordnen, setzen und wollen wir hinfüro, der Rath mit sechs und zwantzig persohnen soll besetzet werden, nemblich aus unserem weltlichen gericht unser zur zeit Schultheis und fünff Scheffen, die wir oder unsere nachkommen jeder zeit ordenen, und dieselben von jair zu jair abzuwechselen vorbehalten haben wollen; auß denen ämpteren oder zunfften funffzehen persohnen, dero die weber zween, die becker zween, die metzler einen, die schomacher einen, die pfeltzer einen, die krämer einen, die schneider ein, die vaßbender ein, die schmidt ein, die leyendecker ein, die zimmerleuth ein, die schiffleuth ein, die steinmetzer ein, denen wir und unser nachkommen noch drey persohnen, nemlich ein metzger, ein lauwer-meister und ein pfeltzer-meister zu setzen, und den ampteren ihre persohnen alle zwey jair abzuwechselen furgestelt, wie gleichfals mit unseren deren amptsmeisteren zu geschehen, wir unß vorbehalten haben wollen; auß welchen jährlichs auf weiß und maß hernach folgt, zween Burgermeister

erwölet, die der gemein vorgehen, und die administration burgerlicher policey neben einem unserem Stadthalter, so jederweil unsere persohn im Rath und sonsten vertretten, verwesen und verwalten sollen.

Von dem Stadthalter.

Und aber wir ihr einmahl unlaugbahr der rechte ungemittelter herr und obrigkeit, dem alle jurisdiction, hoch- ober- und gerechtigkeit, peinliche und burgerliche verwaltung in dieser unserer stadt Trier zustehet und vermöge urtheils ordnungen zu machen, auch die Burgermeisterschafft gar abzuthun erlaubt ist, so will sich allewegh gepüren, ja es weysen es auch die vorige zeit zu allen theilen vurgangene beschwürliche unrichtigkeiten vor hochnötig, daß ein gute ansehnliche, verständige persohn allewegh dem Rath von unsern alß der Obrigkeit und Landtfürsten wegen beywohne, auf unsern regalien, hoch- und obrigkeit gute achtung gebe, justitiam und policey hülffe handhaben, sonderlich aber unser Churfürstliche person in und außerhalb Raths represeutire, und unsere stadt und platz vertrette, halte und verwalte.

Wann dann wir die Burgermeisterschafft auß gnaden pleiben zu lassen gemeindt, haben wir nichts destoweniger auß diesen und andern beweglichen ursachen denselben einen unseren Stadthaltern zu zuordnen nicht underlassen mügen, und derentwegen diesmahl den würdigen unsern lieben andächtigen Johannen von Schönenburgh unsern Rath und Dombyrobst darzu gnädiglich verordnet ordnen und wollen, daß dieser unser Stadthalter jetzund, und wen wir oder unsere nachkommene, volgents zu jederzeit zu unserem und Ertzstiffts Stadthalter ordnen werden, sein ordentliche wohnung und haußhaltung in unserer stadt Trier haben, von dem Rath und menniglich alß unser Stadthalter genent, geert und gehalten werden solle.

Ders auch von aller burgerlicher pflicht, und sunst niemands mit dinst oder eyden, ausserhalb seiner lehnverwanthumb, damit er anderen herrschafften zugethan seyn macht, ledigh und frey seyn solle.

Solcher unser und unserer nachkommen Stadthalter soll in und außerhalb Raths und sonst allenthalden gut auffsehens und acht haben, daß nicht vorgenommen oder gehandelt werde, das unß, unserem Ertzstifft und nachkommen an unsern regalien, Kayserlichen urtheilen, jurisdiction, gerichtszwangh, recht, ober- und gerechtigkeit abbrechen, auch gemeiner stadt nutzen schwechen oder vernachtheillen, oder jemandts wieder recht beschwieren müge; die stadt zu friedens und unfriedens zelten mit huit, wacht, artellerei, munition und wehr, zu tag und nacht, nach jederzeit gelegenheit, zutragenden fällen und läuffen, wohl und gnugsam versorgt, auch bey den baumeistern und sunsten versehung thun, daß die pfordten, mauren, graben, thorn, und andere gemeine bauwe, in gutem bauw und besserung gehalten werden.

Daß er auch jederman, was stands er seye, und allen unsern burgern und einwohnern unserer stadt Trier rechte gestattet, und sie samtlich, und deren jeder insonderheit, reich und arm, und auch einer so wohl alß der ander, bey gleichem rechtem, ehrn, hab und guthern unpartheilich von unserntwegen getreuelich geschutzt, beschirmt und gehandhabet werde.

Gleichfals sollen die ämpter und zunfften bey ihrer gesellschafft und handt-

wercker der obrigkeit unnachtheilligen freyheiten, gebrüchen und herkommen gehandhabt und gelassen werden.

Von Burgermeister und Rath.

Neben und mit unserem Stadthaltern sollen die obgedachte personen zu Rath gehen, den Rath besitzen, die burgerliche administration und policey, wie obstehet, verwalten helffen.

In dem Rath solle unser Stadthalter, weil er unsere persohn und platz vertrette, oben an, und zwischen zweien Burgermeistern, der Scheffen Burgermeister ime auf der rechten, und der ander Burgermeister ihme auf der lincken seiten sitzen.

Nach dem Scheffen-Burgermeister sollen in gegenwärtigkeit unsers Stadthalters unser Schultheiß und die übrige Scheffen und hinwieder nach dem Burgermeister aus den ämptern, die amptsmeister, auch ihrer ordnung nach sitzen.

Wurde sich dan zutragen, daß unser Stadthalter selbst persönlich in dem Rath zu erscheinen verhindert wurd, oder sonst abwesend wäre, so solle unser zur zeit Schultheiß seine platz vertretten und ampt verwesen, und eben die macht und gewalt haben, alß der Stadthalter selbst, wann er zugegen wiere.

Im fall aber auch unser Scholtheiß abwesent oder verhinderungh halber nicht zu gegen seyn wurde, uf solchen fall soll unserem Stadthaldern freystehen eine andere person auß des Raths mittel an sein platz ein zeitlang zu verordnen; und daher es von ihme nicht geschehe, so solle der älteste Scheffen vermöge dieser unser ordnung seine platz bis zu seiner oder des Scholtheisen ankunfft verwehsen.

Wir geben und lassen auch zu, daß auß den Raths-personen zwien Burgermeister einer auß den Scheffen, den andern auß den ampts-meisteren, die den Rath mit besitzen, jetzt alßbald erwelet werden, under denen der Scheffen-Burgermeister dißmahl vor den altesten geacht, und der vorgehender seyn soll. selbige beide erwelte Burgermeister sollen die zwey nächste nach einander folgende jair nemblich bis zu sant Kilians tag des etc. 82. etc. jairs in iren ampteren bleiben, alßdann soll der Ampts-Burgermeister abgehen, und von dem Rath ein anderer an seine platz geforen werden, aber der Scheffen-Burgermeister noch ein jair, und folgends bis Kiliani des 83. jairs bleiben, alßdan er auch abgehen, und ein ander Raths-Scheffen ahn seine stadt gewelet, und alßdan vortahn jedes jairs, wie von alters, Burgermeister abgewechselet, und der pleibender, er seye aus den Scheffen, oder aus den ämbteren, vor den altesten gehalten, in processionibus und anderen ehren sachen den vorgang haben, auch in dem Rath vorstimmen, sonst aber an seinen orth, nehmblich unsern Stadthalter, wan er der Ampts-Burgermeister ist, an der lincken selthen sitzen bleiben. sonst in publicis processionibus und anderen actibus solennibus, wan unser Stadthalter zugegen ist, solle mit oder neben ihme der alteste Burgermeister, darnach unser Scholtheiß, und dan der ander Burgermeister, geten.

Und nachdem die landfürstliche Obrigkeit mit iren anhangenden stucken uns ohne mittel von unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen, Rath und menniglich ungefogten bleibt, die criminal-sachen aber, auch die bürgerliche rechts-sachen vor unserem weitlichen gericht außzusuhren gevüret, so sollen sich unser Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, derselben nit, sonder allein der politischen burgerlichen

sachen zu undernehmen haben, und er unser Stadthalter, wo derhalb etwas nachtheilligs vorgenomben werden wolt, schuldig seyn nit darin zu gehielen, sonder die gebur dargegen thun, und dessen uns unsaumlich zu verständigen.

Ein jeder von den erwelten Burgermeistern, wen er erwelet, und ehe er züm Burgermeister-ampt eintritt, soll unserem Stadthalter, oder seines abwesens seinem underseßten bevelchhaber, ein eydt thun, in der form wie unden gemelt.

Der Rath solle sich vorthin dieses titels gebrauchen: **Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath der stadt Trier,** und sonst in dem underschreiben ahn uns, **underthänigst,** gegen andere Chur- und Fürsten aber der gebur nach sich verhalten.

Alle woch sollen unsere Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath uf die gewohnliche Raths-täg beyeinander in dem Rathhauß erscheinen und zu rath sitzen, was vorgefallen, oder sonst nöthig, vor die hand nehmen, berathschlagen und verrichten.

Wurde sich aber was zutragen, daß unser Stadthalter den Rath ußerhalb den ordentlichen Raths-tag zu versamblen vor nöthig erachten wurde, so solle er es dem Burgermeister anzeigen und befehlen, daß er den Rath versamblen lasse; desgleichen auch, wo den Burgermeistern solche sachen vurstunden, die keinen Verzug leiten könten, solle der Burgermeister einer macht haben, den Rath versamblen zu lassen; jedoch daß er solches unserem Stadthaltern oder seinem verweser zuvor zeitlich zu wissen mache.

Wan dan unser Stadthalter etwas zu proponiren, solle dasselbig erst angehört, consultirt und erortert werden.

Da aber nichts furzubringen, oder was er vurbracht verricht, solle der Burgermeister einem was zu proponiren zugelassen seyn und freystehen.

Wan dan die proposition durch unsern Stadthalter oder der Burgermeister einen geschehen, solle der Burgermeister einer, wo sie beide zugegen, der elter erstlich, den andern Burgermeistern, darnach den Scholtheisen, die Scheffen und folgents die andere Rathspersonen, letzlich auch unsern Stadthalter seiner meinung fragen, die stimmen samblen, und nach den mehrern schliesen.

Wurden die sachen aber also geschaffen seyn, daß unsers Stadthalters, oder auch eins andern meinung und Stimm etwas erhebliches uff sich hätten, und doch mit dem mehreren sich nit vergliche, soll der Burgermeister noch ein, oder auch zum dritten mahl umbzufragen schuldig seyn, und alßdan nach dem mehrerem schliesen.

Wann dan also durch das mehrerer ingemeinen burgerlichen sachen gute policey und zuchtigung der burger so wohl, alß der außwendigen zukommen, welche in der stadt beruchtig befunden werden in quasi delictis, und schlechten uberfahrungen antreffen mag, beschlossen wurde, dabey solle es gelassen, und durch Stadthalter, Burgermeister und Rath, und wem sie das bevehlen, vollnzogen werden.

Es sollen unser Stadthalter, desgleichen Burgermeister und die Raths-personen, in allen sachen in dem proponiren, votiren, und durchaus bey der handlung sich aller gebürlicher bescheidenheit verhalten, damit alle unrichtigkeit verpleibe, die sachen gefurdert, und den partheien unsaumig geholffen werde.

Es sollen beyde Burgermeister, jeder einen sondern und von dem andern ungleichen schlüssel zur Raths-stuben haben, keiner den andern seinen schlüssel lehnen,

sonder zur gebuhrlicher zeit beide zugegen seyn, oder da der ein nit bey der hand seyn könte, solle er seinen schlüssel einer anderer Raths-personen zustellen, die vor dasselbig mahl neben dem andern Burgermeister personlich in uffschliesung der stuben zugegen seyn solle.

Das täglich verhör vor oder auf der steiben soll geschehen zum wenigsten durch einen Burgermeister, einen Raths-Scheffen und ein Raths-person von den ämptern; und was in partheien sachen nit alßbald mit ihren willen verglichen werden kan, den nechsten Raths tag in dem Rath proponirt, bedacht und verricht werden; wie gleichsals auch dasjenig, so an der steiben verglichen, oder in andern weg verhandelt, im Rath referirt werden solle, in zutragenden fällen sich demnach haben zu richten; jedoch unserem Stadthalter, oder seinem verwehser, da er bey dem verhoer an der steiben zu seiner gelegenheit sein wolt, unbenomben.

Gegen beider oder einer partheyen freyen willen soll keine genöthiget werden außerhalb rechtens zu compromittiren, oder einigen spruch anzunehmen, sonder da sie sich nicht willig vertragen wollen lassen, sollen sie an das ordentlich recht, geistlich oder weltlich. sich daselbst der gepur entscheiden zu lassen, gewiesen werden, und sonsten bei den gemelten unsern gerichten keine verrichtung geschehen.

Es solle auch jeder sonst menniglichen das recht, geistlich und weldlich, frey gelassen, niemands mit bedrawungen oder bezwang davon abgehalten werden.

Da auch jemand, daß er von Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath zur ungebuer beschwiert worden wiere, vermeinen wurde, soll ihme frey stehen und unbenomben sein, sich an uns zu berufen, und niemands die **appellation** so wohl **in extrajudicialibus**, alß gerichtlichen sachen, abgeschnitten seyn.

Ordenen und wollen auch, daß der stad insiegel in guter verwarung gehalten, ein sonderlicher behalt darzu verordnet, drey underschiedlicher schloß mit ungleichen schlüsselen daran gemacht werde, deren der ältist Burgermeister einen, ein Raths-Scheffen den zweiten, and ein Raths-persohn von den ämptern den dritten haben, auch sie alle drey, wan das siegel gebraucht, zugegen seyn, und dasselb gleich wieder eingeschlossen werden solle.

Das klein misiven-siegel solle der altist Burgermeister und ein ander Raths-person taglicher notturfft halber in verwahrung haben, jedoch ohne wissentliche erhebliche ursachen auß dem Rathhauß nit zu tragen, sonder in einer eigner custodien verwarlich gehalten, damit auch nichts, das nit in gemeinem Rath geschlossen, und dem protocoll einverleibt, versiegelt werden solle.

Die personen, so von uns und unsern nachkommen in dem Rath genommen und geordnet, oder von den ämptern darzu präsentirt werden, sollen von ehrlich gebornen eltern ehelich geboren und kein wucherer, ehebrecher, todtschläger, aydtbrüchige noch in einigen andern wegh verleumbte, sonder iren ehren und geburth und guten erbarn lebens und wandels unbesteckt sein.

Welcher auch eins andern glaubens ist, dan die alte allgemeine Catholische Römische kirch jederzeit gehalten, bei unseren löblichen vorfordern herkommen, bis auf diese zeit in dieser unser hauptstatt, in den kirchen und scholen offentlich geprebigt und gelert worden, und noch wird, der soll nit allein in den Rath nicht genomben, sonder da er darin befonden, dessen ahn ihme selbst erlediget, und umb bestän-

biger einigkeit und guter friedlichen wesens willen in der stadt und burgerschafft nit gedultet werden.

Von der Geistlichen und unser Räthe freyheit.

Alß auch hiebevorn unserem wurdigen Dhomb-Capitel, und unserer Dhumbkirchen sonderbarer persohnen, desgleichen den andern Prälaten, clostern, stifften, und geistlichen, auch unserer Universität allerhandt beschwernus zugefügt und uffgetrungen, so ordnen, setzen und wollen wir, daß sie alle, samt und sonder, bey ihren herbrachten freyheiten und alten verträgen unhinderlich, und unbeschwieret gelassen werden, und wollen hiemit Obrigkeit halber cassirt, vernichtigt und uffgehaben haben alle statuta, ordnunge, gebruche und gewohnheiten, so hiebevor den obgemelten freyheiten zu nachtheill weren gemacht, uffgericht, oder eingeführt worden.

Gleicher gestalt ordnen und wollen wir, daß unsere geistliche und weltliche Räthe, Secretarii und canzeley persohnen, ob sie gleich wohl gemeiner burgerlicher freyheit und beywohnung sich gebrauchen, doch von allem burgerlichen bezwang, globten, aiden und diensten frey und enthaben sein, und bei den pflichten, darmit sie uns und unseren Ertz-stifft ohne das verwandt, gelassen werden sollen.

Von verwahrung der statt-schlüssell, pforden, mauren, thurnen, geschütz und artellerey.

Die schlüssel zu der stadt-pforten, mauren, vestung und thornen wolten wir hiermit unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen and Rath zustellen und zu vertrauen, derogestalt, daß sie dieselben in unserem und unserer nachkommen namen getreuelich versorgen und verwahren, die pfordten und maweren zu tag und nacht, zu friedens und anderen zeiten, mit nothwendiger huth und macht, und dermassen versehen sollen, daß dem heiligen Reich, uns und unserem Ertz stifft, unserem wurdigen Dhumb-Capitul, gemeiner Clerisey, dieser unserer stadt, und gemeiner burgerschafft kein gefahr oder nachtheill daraus entstehe. destoweniger nit sollen gemelde schlussel jederzeit uf unser und unserer gevollmachtigter gewaldhaber bevelch und gesinnen uns wiederumb unweigerlich gelievert werden.

Jedoch wollen wir, zu unserer notturfft und gelegenheit, die schlussell zu der alter pfordten in unseren händen, so lang uns es geliebet, behalten, und dieselbe pfordt auß unseren pallast uff und zu zuthun bestellen; sonst solle sie, wie andere pforden, mit huth und wacht versehen werden.

Es sollen auch unser Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath das geschutz, artelerey und munition in guter sorg und verwahrung halten, und sich des geschutz. ohn austruckliche unsere und unsers Stadthalters erlaubnus und günstigung, niemandt, auß was ursachen das geschehe, undernehmen und gebrauchen.

Von des Stadthalters eydt.

Ein jeder unser Stadthalter solle ein leiblichen eydt zu Gott und den Heiligen schwieren, daß er der Catholischen Religion und glaubens, wie solches von unerdencklichen zeiten in dieser unser stadt Trier üblig herkommen, in kirchen und scholen gepredigt, und offentlich gelehrt, und das heilig jüngst zu Trient gehalten Concilium

ferner ausweiset, und er dargegen nichts rathen oder thun soll, heimlich oder offentlich, und da er in erfarung käme, daß von jemand etwas dergleichen underſtanden wurde, daß er solches nach seinem vermögen helffen hindern und abschaffen, auch solches ohne verzugh uns, oder unsern nachkommen zu wissen machen wolle; daß er uns, unsern nachkommen und Erz-stifft getreue und holt seye, unser hoch- und obrigkeit, darneben auch gemeiner unser stadt Trier recht und gerechtigkeit getreuwelich handhaben, und besten nutzen forderen, jedermenniglich bey recht schutzen und schirmen, und getruwelich uber diese unsere ordnung halten, und der Raths-personen sonderbare stimmen und vota durchaus sein lebenlang in geheim halten, auch andere geheimnus anderst niemand dan uns, alß dem Landsfürsten, eroffenen und vermelden, alß ime Gott helffe und die Heilige.

Der Burgermeister und Rathspersonen eydt.

Ein jede Raths-person, wan sie zu rath uffgenomben wird, soll volgenden eydt unserem Stadthalter oder seinem Ampts-Verwesern angeloben und schwieren.

Ich soll und will der Catholischen Christlichen Religion und glaubens sein und verbleiben, wie solches unerdencklichen jairen in dieser stadt üblich herkommen, in kirchen und scholen offentlich geprediget und gelärnt, und das heilig jüngst zu Trient gehalten Concilium ferner außweiset; dargegen will ich nichts rathen oder thun, heimlich oder offentlich, und da ich in erfarung kommen, daß dergleichen von jemand anderst verstanden wurde, das will ich nach meinem vermugen helffen hinderen und abschaffen, auch solches ohne verzugh meinem gnadigsten herrn und seiner Churfürstl. Gnaden Stadthaltern zu wissen thun.

Ich will auch in und außerhalb des Raths dasjenig thun, rathen und handlen, was recht und billig, zu erhaltung meines gnadigsten Herrn und Erz-stiffts hoch- und obrigkeit, vermöge der Kayserl. urtheilen, dieser stadt und gemeiner burgerschafft wohlfart, nutzen und gedeyen gehörig und dienlich ist, nach allem meinem besten verstand getruwelich forderen, unangesehen aller gunst, gaab, freund- oder feundschaft, oder etwas anders, wie das ein namen haben mucht; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der gemeine bürger eydt.

Ich gelobe und schwiere, daß ich jetzunt und vortahn zu ewigen tagen vermöge Kayserl. urtheilen getrewe, holt und gehorsam seyn soll und will, dem hochwürdigsten Ertzbischoffen, alß meinem rechten Herrn, ordentlicher Obrigkeit, Lands-Fürsten und gnädigsten herrn, seiner Chufürstl. Gnaden nachkommen Ertzbischoven zu Trier und Churfürsten, daß ich auch keiner andern Religion und glaubens, dan von unerdencklichen jaren in dieser stadt ublich herkommen, offentlich in kirchen und scholen geprediget und gelernet worden, und noch wirdt, bin, noch sein will; alß mir Gott helffe und die Heiligen.

Der Stadtschreiber solle unserm Stadthalter gleich Burgermeister, Scheffen und Rath zu gehorsammen und gewärtig zu seyn, das protocoll uffrecht und riedtlich halten, was ihme zu schreiben und zu fertigen befohlen, getruwelich und unpartheylich verrichten, auch die Raths-sachen sein lebenlang in geheim halten; darüber

auch der Religion halber er unserem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath eyd und pflicht leisten solle.

Von dem Zender, seinem eydt, ampt und bevelch.

Der Zender solle dem Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath gehorsam seyn, fleißig aufwarten, und was ihme bevohlen, alles mit fleiß und getreulich außrichten.

Es solle auch der Zender in gerichtlichen sachen, executionibus und pfandungen unserem Schultheisen gehorsamb seyn, und dessen zu anzeig lauth Scheffen-weisthumbs uf den geschwornen montag in versambleten gericht zu des Scholtheisen füßen sitzen.

Daruber er unserem Stadthalter, Burgermeister Scheffen und Rath gebürlich eydt und pflicht thun und leisten solle

Von angrieff und andern puncten insgemein.

Alßdan auch das Kayserlich urtheill under andern uns den angriff so wohl uber die eingesessene burger, alß die frembte zugibt, und wir denselben wol vor uns selbst zugebrauchen hätten, uns dessen auch kunfftig vor uns und unsere nachkommen nit begeben haben wollen, so wollen wir doch auß gnaden, biß zu unser und unserer nachkommen widerruffen, nachgeben und zulassen, daß ein Zender mit wissen und bevelch Stadthalters, Burgermeister, Scheffen und Rath zu zeiten, so offt es noth seyn wurde, in peinlichen und burgerlichen sachen, von unsern wegen, so wol die burger alß außwendige angriffe, gefengklich oder in verstrickung annehme; jedoch solle er solches, so viel die burger anlangt, aus eigenem willen zu thun, oder auch unser Stadthalter allein und vor sich selbst einigen angriff zu befehlen oder zu thun nicht macht haben, sonder soll zuvor darüber in dem Rath, oder in dem Scheffen-stuhl, an welchen orth es unserm Stadthalter und seinem ampts-verweser belieben wirdt, erkennt werden.

Und soll obgemelte erkantnus uff ansuchen unsers Stadthalters, oder seines verwesers, wie auch der Burgermeister und Zenders zum forderlichsten und längsten, wo nicht erhebliche ursachen des verzughs einfallen, in den vier nächst einander volgenden wochen geschehen; wo aber über solche zeit die erkantnus verbliebe, solle unserem Stadthalter nach seinem gutachten mit dem angriff vortzufahren, nit benomben seyn.

Aber die frembten zukommende personen mag unser Stadthalter ohne erkantnus in hafftung nemen lassen, und solches Burgermeister, Scheffen und Rath, oder den Burgermeister, unbenohmben seyn, allein daß der jenig, so durch den Rath, oder Burgermeister, oder aus ihrem bevelch gegriffen, anderst nicht, dan mit vorwissen, und willen unsers Stadthalters, gestrafft oder erledigt werde.

Jedoch seinds wir nicht gemeint unsern burgern ihre allhier burgerliche des angriffs halben von unsern vorfordern seeligen erlangte freyheit zu nehmen, sonder vielmehr wiederumb zu erneuweren und zu bestettigen.

Ordnen und wollen demnach, daß nit, wie bishero ein zeitlang geschehen, die burger luderlicher ursachen in gefengnus oder verstrickung genomben, sonder ordnen hiemit, daß hinfüro die ursachen, darumb ein burger gestrafft werden solt, vor unserm Stadthalter, seinem ampts-verwesern, oder der Burgermeister einen in den Rath vor-

bracht und erwogen werden, und uff dem fall er dermassen straffbahr befunden, daß er in verstrickung genomben werden magh, soll er bey sonnenschein in das Rathhauß zu gehen gemanet, daselbst er in der custodien, bis auf Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Raths erclärung und erörterung der sachen verbleiben soll. wurde aber einer ungehorsamb seyn, die inmanung verachten, und sich nicht einstellen, mag derselbig seines ungehorsambs, durch gefengliche einzehung, oder sonst in andern weg, gestrafft werden. Aber in flagrantibus criminibus, das ist, da jemandt in offenbahrer kuntlicher thatt, als mordt, ehebruch, todtschlag, brand, diebstall &c. betretten, und der ungezweiffelt thäter in der flucht wäre, mag derselbig von unserem Stadthalter, Burgermeister, Rath, Zender und einem jedwiederen angenomben, doch solle der mißthätig in allen fällen, wie nachfolgt, geliebert werden.

Da auch die Sachen also geschaffen, daß zweifelich sein wolt, ob dieselb am leib oder ander nechst gemelter wegh, oder sonst zu straffen sein solt, wie dan in extraordinariis criminibus sich zutregt, so soll es des angriffs, custodien und gefängnus halben gehalten werden, wie vorstehet.

In solchen fällen allein soll unser Stadthalter oder Scholtheiß in beyseyn zweyer Scheffen und des gerichtschreibers anfänglich den gefangenen gutlich befragen, und allen fleiß vorwenden, die wahrheit von ihnen in der gute zu erfragen und zu bringen. Da es aber nit seyn, und der gefangene nichts gutlichs von sich thun wolt, soll er unser Stadthalter, oder sein verweser die ursachen seiner gefängnus andere indicia oder suspiciones unserem weltlichen gericht vorbringen darauff erkentnus ad torturam begeren, und folgents uf ein oder andern fall procediren, und mit recht volfaren, nach außweisung der gemeinen beschriebenen rechten und Kayser Carll des funfften außgegangener halß-gerichts-ordnung.

Die confiscation des verurtheilten thäterts guter belangend, obwohl dieselben unsern vorfordern aus alter gewohnheit gantz und gar verfallen geweesen, und lezt durch unsern vorfordern seeligen in etwas gemäßiget, so wollen wir doch auß sonderen gnaden unsern burgern, ihren weibern, kindern und nachkommen in gutem solche confiscationes gahr fallen lassen, ausserhalb denselben, so in Kayserlichen rechten außdrucklich begrieffen seind.

Alß auch fast ungelegen, die missethätige in unserem pallast zu verwaren, so befehlen wir hiemit unserm Stadthalter, Scholtheiß, Scheffen, Burgermeister und Rath, daß sie von unserent wegen die thurn an der stadt-beringh und maueren und sonst besichtigen, und etlich darzu dienlich verordnen, zu welchen gefängnussen unser Stadthalter, sein verweser unser zur zeit Schultheiß, die schlussel haben und verwahren soll.

Wurden auch zuweilen geistliche personen, oder immatriculirte studenten zur ungebuhr funden und angegriffen, sollen sie, wo es bei tagh geschicht, die geistliche alßbald nemlich die personen der Thumb und unser lieben Frawen kirchen, einem Dhumb-Dechandts, die andere aber unserm Fiscal, die Studenten dem Rector, aber der Dhumbherrn diener dem Dhumb-Probst geliebert werden.

Geschehe es aber bei der nacht, sollen sie die nacht uber in bürgerlicher custodien verwardt, und volgenden taghs ein jeder an sein gebuhrlich ort, wie vorstehet, geliebert werden.

Wurde jemand auch so frevel- und muthwillig befunden, daß er unterstunde

einem inwoner dieser stadt, geistlichen oder weltlichen, reichen oder armen, in seiner hauß=wohnung zu vergwaltigen, der solle mit allem ernst mit dem thorn eine gute zeit, oder in andere wegh am leib, nach gestalt der sachen und personen, unnachläßig gestrafft werden.

Da aber einer jemandt auch sein hauß aufbrechen, ufstossen, oder uffslauffen wurde, ob er gleich sonst keinen schaden gethan, soll er doch mit dem thorn, oder sonst an dem leib, und darzu dieser stadt und aller unser landtschaft und gebieth verbandt, oder auch nach gestalten dingen am leib gestrafft werden.

In ringern sachen aber, welche man, leviora delicta nennet, und burgerlicher zuchtigung underworffen sein, und also in ungehorsamb der burger und dienstgesinnd gegen die Oberkeit, ubertrettung der ordnung und policey, gesaumbter huth und wacht, unruhe, schlechte schlägerey frevel und muthwill in den wein und andern hausern, auch uff der gassen, nachtgeschrey, schlechte gewalt=sachen, veldt=sachen, schaden, schuld undt schmach=wort zwuschen den gemeinen peffeln und ringen personen, und andern dergleichen fällen, da dieselben in erfarung bracht, soll unser Stadthalter, Burgermeister und Rath allen fleiß vorwenden, daß die thätter und uberfahrer nach gelegenheit mit burgerlicher einmanung, verhafftung, einer geltstraffen, oder in andere weg der gepur und mit ernst unnachläßig gestrafft, von denen, im fall sie mit verhafftung ihrer person gestrafft, auch bürgerliche urpheden genomben werden sollen.

Wan hie auch jemand der gefängnus und andern sachen erledigt wird, soll von demselben gepürlicher urphed genommen, darin unser stadt Trier und die burger, samt und sonder, nothdürfftiglich auch versichert werden.

Was ahn gemeinen wetten und bueffen fallen wird, davon soll uns, unser nachkommen, zu erkantnus der Oberkeit, der vierte pfenning zukommen, unsern kellnern geliebert und verrechnet, die ubrige drey theill aber zur stadt underhaltung fallen und angewendt werden.

Aber die hohe bueffen, alß da malefitz=straff, von uns oder unsern nachkommen aus gnaden remittirt, nachgelassen, und in ein geld=straff verwendt, sollen uns und unsern nachkommen allein verpleiben.

Des gelds halben, was die Juden belangt, bleibt es bey unsern regalien.

Aber sonst soll das geleidt in der stadt durch unsern Stadthalter, auch Burgermeister, Scheffen und Rath samentlich und unzertheilt von unseretwegen gegeben werden.

Jedoch wollen wir uns und unseren nachkommen, alß dem Land=Fürsten, in und auß, in und durch unser stadt Trier zu vergleidten, auf und zusagen vorbehalten haben.

Und obwohl uns noch von vielen jairen das ordentliche jargeld, so unsere burgerschafft uns jairlich zu geben pflegt, unbezahlt außenstehet, und ein ansehnliche summa ertragt, so wollen wir doch solches alles auß gnaden hiemit nachlassen.

Jedoch wollen wir fortahn järlich zu sant Martins tag zu unsers kellners handen unverweigerlich liebern und entrichten lassen drey hondert goldgulden, und alß vor ein beständig jairgeld, dargegen gepürliche quittungen entpfangen.

Damit auch destomehrer gleichheit und bessere richtigkeit in der müntz und hanthierungen, so wohl hie in dieser unserer haubt=stadt, als anderer orten unserer

landschaft gehalten, so wollen wir zur erster muglichkeit diesem puncten von anrichtung guter muntzordnung nothwendiglich nachdenken, und alßdan, was Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath und gantz gemein hierin sich zu verhalten, ordnung geben.

Was hieoben allenthalben von unserm Stadthalter geordnet und gesagt ist, oder hernachmals gesagt, wird seines abwesens allweg auch von seinem Verweser verstanden.

Wir ereleren und bezeugen uns auch hiemit außtruckenlich und offentlich, vor uns und unsere nachkommen, daß wir durch diese unsere ordnung uns deßmals in Käyser Carls des vierten und Käyser Rudolph deß andern, und was uns sonst vermöge unser regalien, privilegien, und alß einem Churfürsten des heiligen Reichß von rechts gewonheitt präeminentz und der gulденen Bullæ wegen geputth, in nichts praejudicirt oder begeben haben, sonder dieses alles allem uf unser und unser nachkommen widerruffen verordnet, und uns hiemit diese ordnung zu besseren, zu ändern, zu erelieren, zu mehren, gar abzuthun, zu unsern Käyserl. urtheilen zu stehen, und deren inhalts uns zu allen zelten zu gebrauchen, hiemit vorbehalten haben wollen.

Und wollen hiemit und in krafft dieses aus landtfürstlicher und ordentlicher Oberkeit, regalien, privilegien der gulden Bullæ und Kayserl. urtheilen außtrucklich vernichtet, cassirt und aufgehaben haben, alle und jede statuten, satzungen, ordnungen gepreuch, herkommen und gewonheitten, verjahrungen, welche jetzt gemelten unsern regalien, privilegien, gulden Bullen, beyden Kayserl. urtheilen Hoch- und Oberkeit, und dieser unserer ordnung von Burgermeister, Scheffen und Rath, der burgerschafft in das gemein, oder jemand insonderheit, jetzt oder künfftig zu ewigen tagen, herfür geruckt, eingewendt, verstanden, außgelegt, oder gedeutet werden wolten.

Und gebiethen demnach allen und jeden unsern jetzigen Stadthaltern, Verwesern, Schultheisen, Gericht, Burgermeister, Scheffen, Rath, den amptern und amptsmeistern, und gantzer gemeiner burgerschafft unserer stadt Trier, daß sie solcher unser obgedachter Churfürstlicher reformation und ordnungen, in gerichten, rathen und andern, ihrem inhalt clausulen und puncten getreuwelich, vestiglich und fleißiglich nachsetzen, geleben und darwieder nit thun, oder so vill ahn ihnen, zu thun gestatten, bey vermeidung unserer straffen und ungnad. Des zu wahrem urkundt haben wir unsern insiegel wissentlich herahn thun hencken. Gegeben und geschehen in unserer stadt Trier montags den dreyzehnten tag des monats Junii, in den jairen unsers Herrn funffzehn hondert und im achtzigsten.

Und wir Johann von Schouenburgh, Thumb-Propst und Stadthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath, und gantze gemeine burgerschafft dieser Churfürstl. statt Trier bekennen hiemit, vor uns selbst, und alle unsere nachkomme, daß wir gegenwertige ordnung, alles ihres inhalts, wie obstehet, von hochgedachtem, herrn Ertzbischoven und Churfürsten unserm gnädigsten herrn alß unseres ungemittelten ordentlicher Obrigkeit Lands-Fürsten gutwillig und gehorsamlich, wie wir ohne das solches zu thun uns in unterthänigkeit erkennen, angenommen, und nach unserm besten verstant und vermugen getrauwelich und fleißiglich zu halten und zu handhaben, bey unseren geleisten wahren eydten, hulden und pflichten zugesagt und versprochen haben,

getruwelich, und ohne alle geverde. Dessen zu wahren urkunt haben wir gemeiner stadt groß insiegell wissentlich heran gehangen. geschehen zu Trier auff jair und tagh wie obstehet 2c[1]).

LIV. Kapitel.

Das Statutenbuch der Stadt Trier.

Auf der Grundlage dieser Rathsordnung haben bald danach der Statthalter, die Bürgermeister und der Rath eine Stadtordnung oder ein Statutenbuch für die Stadt ausgearbeitet (1593 und 1594) und dem Churfürsten zur Ratification vorgelegt, welches für die Kenntniß des Gemeinwesens, der Betriebsamkeit, der Sitten und Gebräuche unsrer Stadt zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts von großem Interesse ist. Dasselbe ist aber zu groß, um im ganzen Wortlaute hier mitgetheilt werden zu können, weswegen wir uns begnügen müssen, diejenigen Momente hier auszuheben, die als Grundzüge des städtischen Regiments und Gemeinwesens zu betrachten sind[2]).

Nach frommer Sitte der Vorfahren bei Aufstellung öffentlicher Urkunden beginnt das Statutenbuch mit einem Aufblicke zu Gott, von dem jede gute Gabe kommt und das Gedeihen jedes nützlichen Werkes. „Gott dem Allmächtigen zum lob und Ehren, zu befördrung, Mehrung und Erhaltung des gemeinen Nutzen und zu handhabung guter Polizey, haben Statthalter, Burgermeister, Scheffen und Rath dieser uralten, löblichen, katholischen, churfürstlichen Stadt Trier, betracht und zu hertzen geführt, daß keine beständigkeit eines gemeinen Regimentes sein, bestehen und bleiben kann, dasselbe werde dann zuvorderst durch rechte fromme, gottliebende und geschickte Leute besetzet, als Vorgänger dero Gemeinde, damit sie und die Bürgerschaft bei Recht und guter Polizey friedlich und einiglich gehandhabet, und der gemeine Nutzen befördert werde." — Unmittelbar an diese Einleitung schließen sich die Bedingungen für die Aufnahme in den Rath an. Es soll Niemand in den Rath aufgenommen werden, der nicht frei, ehrlich und von ehrlichen Eltern geboren, wie auch seine Hausfrau, eines guten Rufes ist, nicht zänkisch, schwatzhaft oder ein Säufer. Auch ist erforderlich, daß der

---

[1]) Honth. III. p. 136—145.

[2]) Es bestehen mehre Abschriften dieses Statutenbuches eine auf der Stadtbibliothek, eine andre in jener des bischöflichen Seminar; auch besitzt der Verfasser dieses eine. Wyttenbach hat in der Treviris, Jahrg. 1836. No. 5—37 einen Abdruck gegeben.

Aufzunehmende vorher wenigstens sechs Jahre in der Stadt Trier seßhaft gewesen und gewohnt habe, es sei denn, daß der Churfürst aus wichtigen Gründen eine Ausnahme machen wolle. Sodann handelt das Statutenbuch in drei Theilen: 1) von den Ordnungen aller Officianten und Befehlshaber, die im Rathe sitzen und demselben anhängig sind; 2) von den gemeinen Dienern des Raths und der Stadt und was ihre Verrichtungen seien; 3) von den allgemeinen Ordnungen der Stadt, denen jeder Bürger ohne Unterschied unterworfen ist.

Die städtischen Beamten, „Befehlshaber und Officianten," theils aus den Scheffen und den Rathsgliedern, theils aus der übrigen Bürgerschaft genommen, alle aber von dem Rathe angestellt und auf ihre Verrichtungen vereidigt, mit denen sich der erste Theil des Statutenbuchs befaßt, waren nun: der Statthalter und Statthaltereiverwalter, zwei Bürgermeister, ein alter und ein neuer, ein Rentmeister, zwei Almosinier, ein Spitalsmeister, ein Speichermeister, ein Schützenmeister, zwei Marktmeister, drei Brodwieger, denen der Stadtzender zur Seite stand, ein Stadtschreiber, ein Zender, zwei Rentkistensitzer, ein Zinsmeister, zwei Weinröder, ein Krahnenmeister, zwei Altgewänder, drei beschworene Besichtigungsmeister, ein Leiendeckermeister, Zimmerleutmeister, Steinmetzenmeister, Wachtmeister, Stadtpfortenschlüsselbewahrer, Badstubenmeister, Kornmütter, Salzmütter, Besichtiger gesalzener und dürrer Fische, vier Stubenmeister der Rathschaft oder Steipengesellschaft, der Stadtsyndicus (advocatus seu syndicus civitatis oder procurator civitatis).

Der Statthalter. Der Statthalter, wie schon die Benennung andeutet, vertrat die Stelle des Churfürsten in der Stadt, hatte ihn in und außer dem Rathe zu repräsentiren. Demgemäß lag ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß nichts vorgenommen würde, was den landesherrlichen Rechten in der Stadt Abbruch thun könnte. Ebenso aber hatte er auch auf den gemeinen Nutzen der Stadt bedacht zu sein, jeden Einzelnen gegen Rechtsverletzungen zu schützen, hatte zu sorgen für die äußere Sicherheit der Stadt und daß sie, zu Friedens- und zu Kriegszeiten, gehörig mit Wache bei Tag und Nacht versehen sei, mit Geschütz, Munition und Wehr, und daß die Pforten, Mauern, Gräben, Thürme und andre öffentliche Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Endlich war es seine Pflicht, jeden Bürger und Einwohner der Stadt bei seinen Rechten zu erhalten und zu schirmen, den Armen wie den Reichen bei gleichen Rechten, Ehren, bei seinem und Gut zu erhalten und unparteiisch zu handhaben. Auch die Aemter und Zünfte sollen bei ihrer Genossenschaft und ihren Handwerken, ihren herkömmlichen Freiheiten und Gebräuchen erhalten werden. In Erhaltung der

Stadtgerechtigkeiten überhaupt hat der Statthalter den Bürgermeistern allen erforderlichen Beistand zu thun.

Die Bürgermeister. Sind die Bürgermeister gewählt, so hat der Statthalter oder, in Abwesenheit desselben, der Statthaltereiverwalter ihnen die Obliegenheiten ihres Amtes vorzuhalten und durch Handtastung von ihnen das Gelöbniß treuer Erfüllung derselben entgegen zu nehmen. Sodann legen die Erwählten den vom Churfürsten vorgeschriebenen Eid mit ausgestreckten zwei Fingern ab und werden hierauf förmlich installirt [1]). In dem Rathe haben sie dann alle vorkommende städtische Angelegenheiten mit Fleiß und verständlich zur Berathung zu proponiren, ordentlich Umfrage zu halten und die Stimmen zu sammeln. Was hierauf nach Mehrheit und Gewicht der Voten beschlossen worden ist, das soll in ein Protokoll eingetragen und demnächst zur Ausführung gebracht werden. Im Allgemeinen aber haben sie das Beste und den Nutzen der Stadt, so viel ihnen möglich ist, zu prüfen, Schaden zu verwarnen und zu verhüten, Alles, was zur Handhabung guter Polizei dienlich ist, vorzukehren und anzuordnen. Insbesondre aber haben die Bürgermeister, unter Zuziehung eines und des andern Rathsscheffen und Amtsmeisters, bereit zu stehen, in dem Steipengaden Bürger oder sonstige Parteien, die irgend einen Zwiespalt oder eine Rechtsstreitigkeit von minderm Belang haben, anzuhören, um, so viel möglich, zu Frieden und Einigkeit zu rathen und zu helfen, indem sie Den, der Recht hat, unterstützen, dem andern Theil sein Unrecht vorhalten, nach Gestalt der Sache, ohne Gunst und Mißgunst, gegen Einheimische und Fremde in gleichem Maße unparteiisch. Und was dann so in dem Gaden an der Steipe verhandelt worden ist, soll in zwei Bücher eingetragen werden, die einen Sachen in ein Blutbuch, zum Schrecken der Bösen, die andern in ein Schuld- und Vergleichungs-Civilbuch zum immerwährenden Andenken.

Der Rentmeister. Der Rentmeister der Stadt wird von den Rathsherren aus den Rathsgliedern gewählt und vereidigt, „dem gemeinen Nutzen, mit Einnehmen und Ausgeben, treulich vorzustehen, was er auch an Geld, silbernen und goldenen Münzen emphahet, daran einige Nutzbarkeit sein mögte, das solle nicht ihme, sondern dem gemeinen

---

[1]) Mit Ausstreckung zweier Finger würde auch der Huldigungseid von dem Magistrate und der Bürgerschaft auf dem Markte (vor der Steipe) geleistet. Als 1730 die Stadt dem Churfürsten Franz Georg huldigte, war unter dem Portraite desselben an der Steipe das passende Distichon angebracht:

Juramus duplici digito, non duplice linguâ,
Rex coeli vindex duplicitatis erit.

Nutzen zugeeignet werden." Derselbe hat alle Einnahmen, Gefälle und Renten der Stadt entgegen zu nehmen, gehörig zu buchen, die städtischen Ausgaben zu bestreiten und über Einnahmen und Ausgaben acht oder vierzehn Tage nach Remigiustag mit allen nöthigen Belegen dem Rathe Rechnung abzulegen.

Die Almosinier. Die Almosinier waren nach dem vorliegenden Statutenbuche der Stadt ungefähr dasselbe, was heut zu Tage die Hauptarmencommission ist. Den Andeutungen der Statuten gemäß waren damals eben durch ansehnliche Stiftungen und Testamente namhafte Summen zu wohlthätigen Zwecken vorhanden, und hat der Stadtrath behufs guter Verwaltung und zweckmäßiger Vertheilung der Zinsen das Almosinieramt, „den armen bedürftigen zum Trost und Frommen instituirt und heilsamlich verordnet." Dieses Amt wurde dann zwei Rathsherren, einem Scheffen und einem Amtsmeister, übertragen, die mit einem Eide treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu geloben hatten. Die jährlichen Zinsen von den milden Stiftungen hatten sie zu den vier hohen Festen, oder wann es die beste Gelegenheit geben konnte, „unter arme dürfftige (nicht gemeine Petler), sonder arme, die sich schämen zu betlen und doch bedürftig, so alt, krank, schwach oder verladen mit vielen Kindern, ehrliches fromen wesens und wandels auch guten Gerüchts, ausgeben, derentwegen dieselbige, welche dem Almosiniere nicht kundig, Zeugniß, Brieflein von ihren Pastoren oder Statthalter und Bürgermeister bringen sollen." Die Almosinierer haben ebenfalls um Remigiustag dem Rathe Rechnung zu legen; auch sollen jedes Jahr andre Rathsglieder zu diesem Amte gewählt werden.

Der Hospitalsmeister. Die Obliegenheiten eines Hospitalsmeisters nach dem Statutenbuche waren dieselben, wie die der jetzigen Hospitalsverwaltung, allerdings mit dem Unterschiede, daß jener diese Obliegenheiten eben nur bezüglich des einen Bürgerhospitals zu St. Jakob in der Fleischgasse zu erfüllen hatte, während seit der französischen Zeit die sämmtlichen Hospitäler und wohlthätigen Anstalten der Stadt und der Vorstädte zu einem Hospitale vereinigt sind und unter einer Verwaltungscommission stehen. Das Amt des Hospitalsmeisters ist damit schon hinreichend bezeichnet; außerdem wird in dem spätern Abschnitte über die Hospitäler des Erzstifts speciell von demselben gehandelt werden.

Der Baumeister. Der Stadtbaumeister zu Trier im sechszehnten Jahrhunderte war dasselbe, was ein solcher auch heut zu Tage ist, und wird es daher nicht nöthig sein, die Satzungen des Statutenbuches über seine Obliegenheiten anzuführen. Derselbe wurde aber „handgelobt und beeydigt" von dem Stadtrathe, so wie überhaupt alle

städtische Officianten, d. i., der Baumeister hatte durch Handschlag und Eid zu versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen sein Amt treu und zum Nutzen der Stadt zu verwalten.

Biermeister. Einen Biermeister hat und kennt die Stadt jetzt nicht mehr, weil die gewerblichen Verhältnisse ganz anders geworden, als dieselben bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts gewesen sind. In jener Zeit nämlich war das Bierbrauergeschäft ausschließlich städtisch und hatte kein einzelner Bürger das Recht Bier zu brauen und zu verzapfen. Die Stadt hatte ein geräumiges Brauhaus [in der Brodstraße Nr. I. 279] [1]), in welchem alles in der Stadt zu consumirende Bier von der Stadt selber gebraut wurde. Daher heißt es in der Bierordnung des vorliegenden Statutenbuches: „Daß um des Bierhauses willen, so allein einem ehrsamen Rath, dero gantzer Bürgerschaft zum Nutzen, zuständig, derohalben man nicht gestatten will, daß Jemand, sowohl Geist-, als Weltliche, Bier ausverzapfen oder verkauffen sollen bey Strafe von 10 Goldgulden." Ferner ist gesagt: „Man will (aber) nicht gestatten noch zulassen, daß Bier auswendig gemacht und in die Stadt verkaufft oder bracht werden solle, als dem Bierhaus zum Nachtheil." Dagegen aber war es einzelnen Bürgern gestattet, von ihrer Frucht in dem Brauhause „Bier machen zu lassen, für sich und ihre Haushaltung." Für dieses auf städtische Kosten und zu städtischem Vortheil betriebene Brauereigeschäft wurden nun aus den im Rathe sitzenden Amts- oder Zunftmeistern zwei Biermeister gewählt und vereidigt, die demselben vorzustehen und allen möglichen und schuldigen Fleiß anzuwenden hatten, damit der Stadtnutzen gesucht werde, „damit sie es vor Gott und den Menschen verantworten können." Dieselben hatten Frucht, Hopfen, Holz und andres zu dem Braugeschäfte Nothwendige einzukaufen, und waren angewiesen, dabei vorsichtig zu sein, um mit Vortheil anzukaufen, nicht zur Unzeit, „wenn's am theuersten wäre." Das Brauen selbst und das Abgeben des gebrauten Biers hatten sie durch Knechte und Diener verrichten zu lassen, die sie aber in Allem sorgfältig überwachen mußten. Jede Woche legten sie das gelöste Biergeld in eine eigene Kiste mit zwei Schlössern und jedes Vierteljahr, zu Frohnfasten, lieferten sie das Geld dem Rathe ein, und zu Ende des Jahres hatten sie über Ausgaben und Einnahmen Rechnung abzulegen. Den Preis des Biers höher oder niedriger zu stellen, hatte „ein ehrsamer Rath Macht, nachdeme die Früchten und materia

[1]) Dieses Brauhaus ist 1813 den 10. September von der damaligen französischen Regierung an Pet. Ludwig Mohr für 13,100 Frc. verkauft worden.

teuer, welches jedoch mit consultation eines gantzen ehrsamen Raths geschehen solle."

So ist das Bierbrauereigeschäft mehre Jahrhunderte hindurch hier bestellt gewesen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts waren jedoch einige Veränderungen üblich geworden. Die Stadt hatte nämlich die Brauerei in Pacht gegeben; außerdem hatte sie den Bettelklöstern erlaubt, sich selbst ihr Bier zu brauen. Wollten dieselben auch Bier nach außen hin verzapfen, so hatten sie dafür eine Abgabe an die Stadt zu entrichten.

Der Mühlenmeister. Aehnlich wie mit dem Brauereigeschäfte verhielt es sich auch mit dem Mühlengeschäfte. Die Stadt hatte nämlich drei Mühlen, die städtisches Eigenthum waren, wie das Mahlen selbst ein städtisches Recht war. Diese Mühlen waren aber die Liebfrauenmühle, die Moselmühle, welche beide noch bestehen, und die Weihermühle, vor dem Altthore gelegen, die aber längst verschwunden ist. Indessen war es jedem Bürger unbenommen, auch auswärts auf andern Mühlen Frucht mahlen zu lassen, und kam es also auf die Stadt an, ihr Mühlengeschäft so untadelhaft und für die Bürger so nützlich und bequem einzurichten, „damit Niemand verursacht werde, anderstwo zum mahlen zu fahren". Der vom Stadtrathe gewählte und vereidigte Mühlenmeister hatte daher dafür zu sorgen, daß die Mühlen immer in gutem Staude und gangbar waren, dieselben mit guten, verständigen Müllern, Mühlerknechten und Arbeitern zu versehen, die von dem Bürgermeister vereidigt und vor Untreue und Sträffälligkeit verwarnt wurden. „Item (soll er) in der Mühlen anordnen so viel möglich, daß dem armen Burger ebensowohl mit virtzeln zu mahlen verholffen werde, als dem reichen und habenden mit halben und gantzen Maltern."

Ein Bäckermeister, welcher auf diesen städtischen Mühlen mahlen ließ, hatte vom Malter 3 Alb. rotat. an die Rentkiste zu bezahlen; Bürger dagegen, die bloß für sich buken, zahlten bloß 2 Alb. vom Malter [1]).

Der Speichermeister. Nach Allem, was in dem Statutenbuche über den Speichermeister gesagt ist, hatte die Stadt jederzeit zu gemeinem Nutzen einen bedeutenden Vorrath von Früchten, eingekauft mit städtischen Mitteln, beisammen. Ohne Zweifel sollte hiedurch willkürlicher Vertheuerung der Früchte durch wucherische Speculationen

[1]) In dem Rentenbuche von dem Remigiustage 1591 bis zu demselben Tage 1592 heißt es: „Mergenburg hat dieß Jahr uff der Moselmülen gemalen V^c (500) Malter, uff der Weyer-Molen II^c XI (211) Malter und uff unser l. Frauen Molen LXX Malter, thut VII^c LXXXI (781) Malter. Facit LXV Flor. II alb.

vorgebeugt werden. Der städtische Speichermeister hatte daher Früchte einzukaufen, zu günstigen Zeiten, bei niedrigen Preisen „und hierin der Stadt und gemeinen Nutzen zu fördern". Auf dem Speicher hatte er die Frucht vor aller äußern Beschädigung durch Nässe oder andere Einflüsse zu bewahren und den Verkauf, mit Wissen und Bewilligung des Rathes, zu besorgen. Aus dem Rathe wurden ihm ein oder zwei Gegenschreiber zur Seite gegeben, mit deren Bescheinigung er sich auszuweisen hatte, wieviel Frucht er jederzeit gekauft und verkauft habe und was sie gegolten. Ueber Einkauf und Verkauf hatte er Register zu führen und am Ende seines Rechnungsjahres (um Remigiustag) dem Rathe Rechnung zu stellen, mit allen nöthigen Belegstücken.

Der Schützenmeister. In den unruhigen Zeiten des Mittelalters, wo es keine stehenden Heere gab, denen die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit obgelegen hätte, und wo jeder Graf oder Ritter sich einfallen lassen konnte, eine Stadt zu befehden, war den Bürgern in den Städten die Nothwendigkeit auferlegt, selber für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher hatten denn nicht nur die Bürger ihre Waffen [1]); sondern jede Stadt hatte auch ihr Zeug- und ihr Gewandhaus, in welchen Kriegsgeräthschaften, zur Vertheidigung und zum Angriffe, aufbewahrt wurden. In dem Gewandhause zu Trier befanden sich kleinere Rüstungen, Waffen und Geräthschaften, in dem Zeughause aber das Geschütz, Munition und was sonst zum Kriegswesen gehörte. Der Schützenmeister hatte nun über das Zeug- und Gewandhaus die Aufsicht zu führen, zu sorgen, daß Alles in gutem Stande erhalten würde; hatte von Zeit zu Zeit alle Stücke zu besichtigen, zu säubern, in gute Ordnung zu stellen, „damit, wenn über Nacht vonnöthen (da Gott für seyn) kein Mangel oder hinderniß, sondern bald zur Wehr gestellt und gerichtet werden könnte." Er soll ebenfalls von Zeit zu Zeit das Pulver, Salpeter, Schwefel, Pechkränze, Lunten, Zündstricke und alle andre Sachen besichtigen und sie vor Nässe und andern Unfällen sichern, einen gehörigen Vorrath von Kugeln, Pulver, Salpeter, Schwefel, Pech, Pechkränzen, Lunten, Zündstricken und allen nöthigen Sachen in Bereitschaft halten. Auch soll er von allem diesem nichts austheilen, veräußern, verkaufen oder verwenden ohne Erlaubniß des Statthalters und der Bürgermeister. Außerdem hatte der Schützenmeister mehre zuverlässige Bürger in Bedienung des groben Geschützes zu unterweisen, die dann

[1]) „Es solle auch ein jeder, heißt es im Statutenbuche, der also zum Burger angenommen, binnen Jahresfrist, ehe man die Burgermusterung hält, sein Harnisch und Wehr haben, und niehmalen ohne dasselbige seyn oder befunden werden auf Peen und Straf zwei Florin rotat."

aber mit besondern Pflichten einem ehrsamen Rathe verbunden werden sollen, damit sie nicht leicht und ohne Erlaubniß des Rathes etwa hinausziehen und sich von fremden Herren als Schützen gebrauchen lassen und nicht leichtfertig der Stadt Geheimnisse offenbaren. Unter dem Schützenmeister standen die Letzgesellen, ihm zu Gehorsam verpflichtet; dieselben mußten immer „Kraut (Pulver), Loth (Blei), Büchsen, Lunten, Stricke und andre nothwendige Sachen und Instrumente bei sich bereit halten, um, wenn es nöthig sein sollte, sogleich vollständig bewaffnet anzutreten. Sie waren also eine Art Bürgerwehr. In diese Bürgerwehr aber oder „zum Letzgesellen oder gefreiten Schützen soll Keiner angenommen werden, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung des Statthalters oder der Bürgermeister, und sollen diejenigen, so angenommen werden, erfahren seyn, zum wenigsten mit Ziel, Handwehr und Musqueten, ehe er angenommen wird, ein Probstück thun und sodann angeloben und beeydigt werden."

Die Marktmeister. Die zwei vom Stadtrathe aus seiner Mitte gewählten und vereidigten Marktmeister hatten an Markttagen fleißig und getreu für Ordnung zu sorgen, die Marktpolizei zu handhaben, „daß keine Unordnung, Uebervortheilung und Betrug im kauffen und verkauffen getrieben wird, darüber sie zu strafen oder nach Gelegenheit der Sache zu dem Burgermeister in Steipen-Gaden verweisen sollen." Den Beginn des Marktes hatten sie durch Aufsteckung eines Fähnchens am Block und am Rathhause zu signalisiren, zu verhindern, daß Niemand vor der festgesetzten Zeit verkaufe, „auch daß die Fremden nicht vor bestimmter Zeit den Bürgern das Vieh und Anderes aus der Hand stechen und kauffen," sollten betrügerische Käufe verhüten, ebenso, so viel möglich, daß keine heimliche Mangmärkte auf Gassen und Ställen und Häusern geschehen, „Alles bey Peen und Straffe." Entstand irgend Streit im Kaufen und Verkaufen, so hatten die Marktmeister die streitenden Parteien vorzubescheiden, anzuhören und, wo möglich, zu entscheiden, oder die Parteien vor den Bürgermeister in der Steipe zu verweisen. Endlich hatten sie auch den Marktzins (Markt- oder Standgeld) zu erheben, die eingenommenen Gelder jede Woche in Register zu verzeichnen und mit den übrigen „Befehlshabern" (städtischen Beamten) zu Remigiustage dem Rathe Rechnung zu stellen.

Die Brodwieger. Drei Männer aus dem Rathe, darunter ein Scheffen und zwei Amtsmeister, wurden gewählt und vereidigt als Brodwieger, damit sie, in Begleitung des Stadtzenders, die Aufsicht über das Brodbacken und den Brodverkauf führen sollten, hatten also nach dieser Seite hin dasselbe Geschäft, das jetzt der allgemeinen Po-

lizei überwiesen ist. Dieselben waren angewiesen, alle vierzehn Tage, wenigstens jeden Monat, bisweilen auch, nach Gelegenheit der Zeit und andrer Umstände, jede Woche einmal „ungewarnter Sachen," d. i. unangemeldet umzugehen, das Brod zu besichtigen und nicht allein auf den Läden, sondern auch in den Schränken, Kisten und Kasten Alles zu untersuchen, zu wiegen und zu prüfen, ob das Brod gehörig ausgebacken war, „nach Befindung dero fehl der Gebühr zu straffen oder dem Herrn Burgermeistern anzuzeigen." Dabei war ihnen untersagt zu conniviren, d. i. durch die Finger zu sehen, aus Gunst und Freundschaft, „damit der arme Burger nicht verkürtzt und vernachtheilet werde und derowegen einem Ehrsamen Rath Klagen vorkommen."

Den auswärtigen Bäckern war erlaubt, nebst den freien Jahrmärkten, wo unbeschränkte Concurrenz stattfand, zweimal in der Woche an bestimmten Stellen und zu gewissen Stunden (bis eilf Uhr) Weißbrod in der Stadt feil zu halten; dagegen aber mußten ihre Brode, nach einer Satzung des Stadtrathes, immer ein Loth per Schilling schwerer sein, als die der einheimischen (städtischen) Bäcker. Den Brodwiegern lag daher auch ob, die Brode der auswärtigen Bäcker zu „beschlagen und zu justificiren, und da über zwei Loth mangeln wird, der Gebühr strafen, anzeigen und das zu leichte Brod ihnen mit Wissen und Willen der Bürgermeister abnehmen und den Armen in's Hospital tragen lassen."

Der Stadtschreiber. Eines Stadtschreibers Amt erforderte mehr Kenntnisse als die meisten andern städtischen Aemter und wurde dasselbe daher auch nicht, wie die übrigen, von zwei zu zwei Jahren abgewechselt, weil nicht Jeder im Rathe zu einem Stadtschreiber qualificirt war. „So soll keiner, heißt es daher im Statutenbuche, zu einem Stadtschreiber angenommen werden, der mit vielen Diensten oder Pflichten beladen wäre, sondern der gelehrt, in Sprachen erfahren, beredt, ehrbar, verschwiegen, getreu und fromm erfunden wird, der seines Amtes (daran der Stadt und gemeinem Nutzen nicht wenig gelegen) getreulich warthe und sich mit schreiben, lesen, reden und anderes von einem ehrsamen Rath gebrauchen lassen soll". — Derselbe hatte aber hauptsächlich die Rathsverhandlungen niederzuschreiben, soll, „was im Rath beschlossen oder ihm zu schreiben anbefohlen und auferlegt, getreulich jederes in ein besonderes Buch . . . aufzeichnen". In dem Rathe selbst hatte er keine Stimme und durfte auch keinem Rathsherrn in seine Stimme fallen, wenn er nicht aus besondern Ursachen durch den Statthalter oder Burgermeister und den Rath besonders angefragt wurde. Dann aber hatte derselbe ferner außerhalb des Rathes alle Käufe und Verkäufe, bei deren Abschließung, wie von alten Zeiten

üblich, zwei Scheffen zugegen sein mußten, in ein Protokoll einzutragen, mit allen nöthigen Clauseln, „die Käuffer und Verkäuffer (zu) erinnern alles betrugs und arglists mit beiderseits sowohl man als weiber bewilligung oder aber im gebrochenen Bett" (wenn ein Ehetheil gestorben ist) „dero Kindes und Interessenten, damit das kein Nachtheil, Unordnung oder vervortheilung über Nacht vorgewand möge werden, und das mit Urkundt wie von alters wohl und löblich herbracht". Das Siegel soll er nicht beständig bei sich behalten, sondern wenn er dasselbe nach ihm gegebenen Befehlge braucht, es sofort wieder an Ort und Stelle abliefern und das Geld, das er für Ausdrückung des Siegels eingezogen hat, gehörigen Ortes abgeben. Bei Aussertigung von Pässen, Zeugnissen, Geburtsscheinen, Briefen u. dgl. soll er sich der Gebühr halten und nicht durch übertriebene Forderungen dem armen Bürger Anlaß zu Beschwerden geben. Auch hat derselbe jederzeit auf Erfordern des Statthalters, Burgermeisters und Raths in dem Steipengaden (wo verschiedene Verwaltungsgeschäfte und minder wichtige Rechtshändel abgethan wurden) zu erscheinen.

Der Stadtzender. Des Zenders Amt war ebenfalls von großer Wichtigkeit, konnte nicht von Jedem versehen werden, und wurde daher in demselben auch nicht regelmäßig gewechselt, wie bei fast allen andern städtischen Aemtern. Es war ein „unabwechselbares Amt", wie das Statutenbuch sagt. Der Zender, anderwärts auch Gewaltrichter genannt, hatte aber die Polizei in der Stadt zu handhaben, und sollte daher ein in jeder Beziehung untadelhafter und zuverlässiger Mann sein. „Man soll sich wohl bedenken, heißt es daher in den Statuten, daß keiner zu einem Zender angenommen wird, er seye denn ehrlich und frey gebohren, bescheiden, einer guten famae, nicht zänkisch, verdrossen oder versoffen". Derselbe hatte bei seiner Erwählung einen Eid abzulegen, sein Amt treu nach Vorschrift zu versehen, „dem Herrn Statthalter und Burgermeistern sich gehorsam zu erzeigen und ihre Befehle fleißig auszurichten". Seine Amtsbefugnisse und Pflichten sind näher angegeben, wenn es heißt: „Weil ein Zender vermöge dero Herren Scheffen, des Churfürstl. weltlichen Hochgerichts alhie zu Trier uhralter Erkändtniß und weißthum in Criminalischen und Civilischen Sachen Schutz und Schirm vor Gewalt und Ungehorsam leisten und handhaben soll, und das aus habendem Befehl und Gewalt, sowohl von Ihrer Churfürstlichen Gnaden als auch Statthalter, Burgern, Scheffen und Rath zur Erhaltung guter Polizei, Handhabung und Beschützung dero Gerechten, Frommen und Guten und zur Strafe und Abschreckung derer Ungerechten, Bösen, Gottlosen und Ungehorsamen".

Waren nun auch die Amtsbefugnisse der Polizei damals viel enger

umschrieben, als jetzt, die Thätigkeit derselben, weil auf das Nothwendigste beschränkt, nicht so mannigfaltig, wie in spätern Zeiten, so konnte doch unmöglich ein Mann allein alle Obliegenheiten des Zenderamtes erfüllen, sondern mußte Gehilfen und Diener zur Seite haben. Immerhin aber ist die Zahl der Polizeidiener, welche das Statutenbuch als nöthig bezeichnet, eine sehr bescheidene und gibt ohne Zweifel Zeugniß von dem ruhigen und friedliebenden Charakter der Trierer. „Es soll ein Zender zu solchem Effekt drey, vier oder nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mehr wehrhaffter, starker und gerader Diener haben, welche von der Obrigkeit besoldet werden sollen, mit ihren Wehr und Waffen, wie der Zender selbsten, auch stets bey und an sich haben und tragen, daneben auch alle nothwendige Sachen und Instrumente, womit die Gewaltthäter, Ungehorsamen und Bösen handfest und beygehalten werden, bis zur Erkändtniß eines ehrsamen Raths oder Schultheißen und Scheffen". Bei Arretirung von Uebelthätern hatte der Zender darauf zu sehen, ob es Fremde oder Bürger seien; einen Fremden, den er auf einer sträflichen Handlung antraf, hatte er in ein eigenes Gefängniß zu bringen, einen Bürger dagegen durfte er nur im Rathhause einsetzen, und war die Sache nicht so gar wichtig und gefährlich, und der Bürger stellte dem Zender einen genugsamen Bürgen, sich vor dem Statthalter, Bürgermeister und Rathe zu verantworten, so sollte der Zender den Bürgen annehmen und den Bürger frei nach Hause gehen lassen. War aber ein Bürger zum Einsitzen im Rathhause verurtheilt und wollte sich auf eine dreimalige Einmahnung des Zenders nicht gutwillig zum Absitzen auf dem Rathhause einfinden, so hatte der Zender die Pflicht, ihn durch seine Diener festnehmen und einbringen zu lassen. Alles willkürliche Vorgehen war ihm untersagt und hatte er sich genau an die ihm vorgeschriebenen Weisungen zu halten, demnach, wenn er zweifelhaft war, was zu thun sei, sich bei dem Statthalter oder Bürgermeister oder Schultheiß Raths und Befehls zu erholen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge war und sogleich eingeschritten werden mußte. „Es solle auch ein Zender, heißt es ferner, sowohl des Tags, als auch des Nachts unterweilen, nicht allein für sich, sondern auch durch seine Diener fleißig hin und wieder in der Stadt umhero acht nehmen, daß nichts unordentliches, bößes, unzüchtiges, aufrührisch und straffliches begangen werde, sowohl durch fremde als Einheimische, es seyen Bürger, Bürgers Kinder, Gesindt, Studenten, geistliche oder weltliche, dazu denn ein jeder Christ und friedliebender Bürger, steuer und Beistand thun und leisten solle, dieselbige der Gebühr straffen, anzeichen oder aber nach Beschaffenheit der Sachen, einziehen und verwahrlich verhalten biß zu Erkändtniß oder Bescheidt eines ehrsamen Raths, da denn ein

ehrsamer Rath, so er Geistlich, an seine gebührliche Obrigkeit, einen Studenten auch an seinen Vorstehenden, zu strafe hinverweisen sollen".

Endlich hatte der Zender auch alle Wachen an den Pforten und sonst in der Stadt zu besichtigen und in ihrem Dienste zu controliren; ebenso alle Geldstrafen, Wachtgelder, verstandene Ungelder (Accisen), Pfandschaften und andre anbefohlene Geldforderungen fleißig und getreulich einzutreiben und darüber jährlich um Remigiustag Rechnung zu stellen. „Solle auch keine ungewöhnliche Neuerungen oder Beschwernuß, sowohl den fremden als den einheimischen auflegen, abfordern oder tringen, es geschehe denn aus Anordnung eines ehrsamen Raths in Summa, er solle alles dasjenige thun und verrichten, was ihme gebührt und befohlen wäre oder jederzeit mag befohlen werden" [1]).

Die Kistensitzer. Nach verschiedenen, in dem Statutenbuche unter mancherlei Rubriken zerstreut vorkommenden Angaben und Andeutungen war die „Kiste" die städtische Kasse, insbesondre für die „Ungelder" oder Accisengelder, und hatten demnach die Kistensitzer alle Geschäfte zu versehen, die durch die Accisenordnung gegeben waren. Von alten Zeiten gab es hier, wie in dem Statutenbuche gesagt wird, zwei Kistensitzer; einer war aus dem Rathe gewählt, der andre ein guter, frommer, aufrichtiger, redlicher Bürger, der im Rathhause selbst, wo die Kiste sich befand, seine Wohnung hatte, um stets bei der Hand zu sein. Die Geschäfte derselben waren nun aber sehr mannigfaltig. Vorerst mußten sie immer den laufenden Werth der verschiedenen Münzsorten kennen, der bekanntlich in jenen Zeiten und noch lange nachher häufig wechselte; denn die Kiste war hierin Norm für das ganze Churfürstenthum, indem man sich zur Bestimmung des Münzenwerthes auf dieselbe bezog und sagte oder schrieb: „wie auf der Kiste zu Trier gäng und gäbe ist." Dann hatten sie ferner die verschiedenen Ungelder einzuziehen. Darunter stand an erster Stelle und bildete das meiste Einkommen der Stadt die Wein-Accise. Wer Wein verkaufte oder ausfahren ließ, Geistlicher oder Weltlicher, hatte an der Kiste ein „Zeichen" oder einen Schein zu lösen und per Fuder Wein zwanzig Albus „Auskaufs- oder Zeichengeld" zu entrichten. Wer Wein verzapfen wollte, was jedem Bürger, der bereits drei Jahre als solcher

---

[1]) Der Name Zender oder Cender kommt ohne Zweifel von dem lateinischen **centenarius**. Die **Centenarii** waren in der fränkischen Zeit, wo Grafen die Gerichte in den Gauen hielten, untergeordnete Richter, die in kleinern Distrikten und nur in minder wichtigen Sachen Urtheile zu fällen hatten. Da dieselben unter den Grafen als den eigentlichen Richtern standen, so mochte man später die Benennung beibehalten zur Bezeichnung der Person, welche die gerichtliche Sentenz vollzieht, oder des Gewaltrichters, wie der Polizeiagent früher vielerwärts genannt worden ist.

in der Stadt wohnte, gestattet war, (der Weinzapf war eine „freie Kummerschaft"), hatte Ungeld davon, nach der durch die städtischen Weinröder vorgenommenen Vermessung und Aufzeichnung seiner Weine, an die Kiste zu entrichten, und zwar von Frohnfasten zu Frohnfasten. Entrichtete er das Ungeld nicht zur rechten Zeit, so durfte er fernerhin nicht mehr verzapfen. Als Weinzapf-Accise wurde aber entrichtet der zehnte Pfennig [1]).

Ferner bei Einführung und Ausführung von Waaren mußte ein „Zeichen" an der Kiste genommen und eine Gebühr entrichtet werden. Solcher Zeichen mußten genommen werden beim Ein- und Austreiben von Vieh, für das Fruchtmahlen auf den städtischen Mühlen; dann mußten Ungelder gezahlt werden von Koppelpferden, die durch die Stadt gingen, von Ein- und Ausfuhr von Früchten, von Salz, das Fremde zum Verkaufe hieher brachten. Demnach hatten die Kistensitzer Zeichen oder Scheine auszugeben für Ein- und Ausfuhr von Früchten, Waaren und dgl., und die Accisen davon einzuziehen, alle diese Einnahmen zu verrechnen. Die Bürger waren ferner für den Transport ihres Bürgerguts in dem Churfürstenthum frei von Zoll zu Wasser und zu Lande; um sich desfalls an den churfürstlichen Zollstätten auszuweisen, hatten sie Freizettel an der Kiste oder bei dem Bürgermeister unentgeltlich entgegen zu nehmen. Wollte ein Bürger aus der Stadt ziehen, in Kriegsdienste oder zu anderweitiger Niederlassung, so hatte er vorerst einen Bürgen an der Kiste zu stellen, sonst ließ man ihm von seinen Gütern nichts verabfolgen, ohne Zweifel zur Sicherstellung aller rechtlichen Ansprüche, welche die Stadt oder einzelne Bürger an einen solchen haben konnten.

Das waren die Geschäfte, welche die Kistensitzer zu besorgen hatten. Sie waren ohne Zweifel dieselben Officianten, welche in einer Urkunde von 1307 und noch etwas später unter dem Namen campsores und „Weseler" (Wechseler) vorkommen. Die Kiste, in welche sie alle Einnahmegelder einzulassen hatten, befand sich auf dem Rathhause (am Kornmarkte) und war beständig geschlossen. Der Schlüssel davon wurde in der Rathsstube aufbewahrt, die selber eine Doppelthüre hatte mit verschiedenen Schlössern, zu denen jeder der beiden Bürgermeister

---

[1]) Auch den Geistlichen war gestattet, von der Weincrescenz ihrer Pfründen zu verzapfen; jedoch hatten sie dann alle Gebühren davon an die Kistensitzer und Weinröder abzutragen, wie die Bürger. Dazu waren sie weiter gehalten, ein größeres Maß zu geben oder einen bis zwei Pfennige nachzulassen. Andre Weine aber als ihre Pfründencrescenz durften sie nicht verzapfen; denn „es contra jus canonicum et municipale ist, daß Geistliche Kaufmannschaft treiben sollen," wie die Statuten sagen.



einen hatte, so daß keiner ohne den andern in die Rathsstube gehen konnte. Von Zeit zu Zeit, d. i. von Frohnfasten zu Frohnfasten, viermal des Jahrs, wurde die Kiste in Beisein der Bürgermeister, des Stadtrentmeisters, des Stadtschreibers und noch eines Rathes geöffnet, das Geld gezählt, und hatten dann die Kistensitzer ihre Einnahmeregister vorzulegen und Rechnung über das abgelaufene Quartal zu stellen.

Der Zinsmeister. Des Zinsmeisters Geschäft war, die Zinsen von städtischen Gütern und Capitalien, die verlehnt waren, einzuziehen, mit Bewilligung des Rathes neue Gelder anzulegen, bauliche Reparaturen an vermietheten Gebäuden, wo solche nothwendig, vorzunehmen, über Einnahmen und Ausgaben gehörige Register zu führen und um Remigiustag mit den übrigen Officianten Rechnung zu stellen.

Die Weinröder. Da vom Weinverkauf im Großen und vom Weinzapf der Stadt Ungeld gezahlt werden mußte, so waren städtische Beamte nöthig, welche die Weinkeller zu besichtigen, die Weine zu messen und aufzunehmen hatten, um danach das Ungeld, das Jeder zu entrichten hatte, zu bestimmen. Es waren dieses die Weinröder, gewählt aus den Bürgern, erfahren in der Kunst des Weinrödens, eines guten, aufrichtigen, redlichen Gemüths und guten Leumunds. Dieselben hatten vorerst mit Schnur und Ruthe (daher das Schnüren und Röden oder Stechen des Weines) die Quantität des Weines zu bestimmen, damit die Stadt nicht um Ungelt verkürzt würde; sodann aber hatten sie weiter darauf zu sehen, daß auch das Publikum nicht betrogen würde, „daß kein Betrug, Vervortheilung oder Verfälschung geschehe, mit beiliegendem Getränk oder Bierentrank und anders, so vielmahl geschehen ist und noch geschehen kann, derowegen keiner, so Wein verzapfen will, Bierentrank daneben haben soll und verdachts willen zu vermeyden." Ferner hatten sie fleißig Acht zu geben, jeder in seinem Quartier, auf den Auskauf und Verzapf der Weine, nach wohl hergebrachtem, altem, löblichen Gebrauch, sowohl bei den Geistlichen als Weltlichen, und dieses Alles fleißig aufzuzeichnen [1]). Ferner hatten sie darauf zu achten, daß Niemand Wein verzapfe, der nicht Bürger wäre; daß Niemand einen Wisch, das vorgeschriebene Zeichen des Weinzapfs, ausstecke, Wein zum Verzapfen einlege, ohne ihnen davon die Anzeige gemacht zu haben. Zuweilen auch ordnete der Rath eine Weinprüfung an, um den Werth und Preis desselben bestimmen zu können; in

---

[1]) Von dem Schnüren des Weines wurden zur Zeit der Anfertigung des Statutenbuches zehn Alb. rotat. Gebühren per Fuder gezahlt; von dem Verzapfen der zehnte Pfennig, und vom Verkauf eines Fuder Weins zwanzig Alb. rotat. oder zwei Gulden Ungeld entrichtet.

solchem Falle wurden den Weinrödern als geübten Schmeckern zwei Rathsglieder zur Seite gegeben, „den Wein zu beschmecken, zu erachten und nach werth aufzuthun." Ueber Ein- und Ausfuhr, Ausverkauf und Verzapf des Weines hatten sie Register zu führen, das sogenannte „Weinbuch", deren sich noch jetzt verschiedene in dem städtischen Archive vorfinden, und um Remigiustag Rechnung zu stellen.

Der Krahnenmeister. Ein Krahnenmeister wurde aus der Bürgerschaft gewählt, ein Mann redlichen Gemüths, guten Leumunds, der etwa in oder in der Nähe des Krahnens wohnte, um desto pünktlicher sein Amt versehen zu können. Derselbe mußte vorab handgeloben, einen Bürgen stellen, und einen leiblichen Eid zu Gott und seinen Heiligen schwören, Alles das zu thun und zu leisten, was ihm vorgehalten und auferlegt wurde. Sodann, in sein Amt eingetreten, hatte er des Krahnens zu warten, „ein- und auszuweipfen", und Alles, was an Wein und anderm Gut geweipft wurde, treulich aufzuzeichnen. Wer accisepflichtiges Gut auszuweipfen hatte, mußte vorher dem Krahnenmeister Zeichen von den Kisteusitzern bringen. Sodann hatte der Krahnenmeister das Weipfgeld (Krahnengebühr) einzunehmen, Register darüber zu führen und zur bestimmten Zeit die eingenommenen Gelder mit genauer Rechnung dem Rentmeister abzuliefern. Nebstdem hatte er darauf zu achten, „daß nicht etwas im Krahnen veruntreuet" (geschmuggelt) „werde, das auf der Kisten Ungeld zu geben schuldig ist, solches verwarnen und anzeigen." Dabei mußte er den Krahnen selbst, alle Instrumente und Geräthe, die bei demselben nöthig, in gehörigem Stand erhalten, über nöthige Reparaturen und Anschaffungen dem Rathe Anzeige machen.

Die Altgewänder. Für den Fall, daß in Folge eines gerichtlichen Urtheils, Möbel oder Waaren öffentlich verkauft werden sollten, oder daß Bürger aus Noth solche veräußern mußten, hat der Rath das Amt der Altgewänder angeordnet und zwei zuverlässige Männer aus der Bürgerschaft zu demselben gewählt und in Eid und Pflicht genommen. Alles, was nun auf Grund richterlichen Erkenntnisses oder auf Anordnung des Rathes zu verganten oder zu verkaufen war, hatten die Altgewänder auf den öffentlichen Markt zu besorgen, nach gebührlichem Werthe abzuschätzen, damit keine Uebervortheilung geschehe und die Waaren nicht aus Gunst oder Leichtsinn unter dem Werthe abgelassen würden. Um allen Verdacht zu vermeiden, sollten die Altgewänder solche Waaren nicht für sich ankaufen, weder selbst noch durch Andre, es geschehe denn mit Wissen und Bewilligung des Rathes. Dabei sollten sie ferner bedacht sein, die ausgebotenen Gegenstände durch Steigerung so hoch als thunlich in den Preis zu bringen. Ueber

die Zuschlagsummen hatten sie Register zu führen, die Gelder einzuziehen und an Ort und Stelle mit gebührender Rechnung abzuliefern. „Es solle auch Ordnung gehalten werden mit den vorhuckern und alten Weibern und Mannspersonen, so heimlich in die Häuser, den Bürgern, wer und was es seyn mag, feil tragen und verkaufen, solches solle nicht gestattet werden, es geschehe dann mit Anordnung und Bewilligung dero Burgermeister oder eines ehrsamen Rathes, und sollen gleichfalls, so es erlaubt ist, ihre Gebühr einem ehrsamen Rath, nämlich die zwei Weißpfennig den Altgewändern geben." Jedoch wurden solche Unterhändler scharf verwarnt, vor aller „Kuppelei" sich zu hüten. „Dahingegen, heißt es, kann auch allerhand Kuplerei einlaufen eines verthunlichen, versoffenen und verspielten Mannes in fraudem seiner Hausfrauen oder Kinder, ... Kupelerei soll zum fleißigsten bei höchster Straf denen Einheimischen Unterkäuffern eingebunden werden, sofern's befunden wird."

Die geschworenen Besichtigungsmeister. Von alten Zeiten her waren drei Männer aus dem Rathe zu Besichtigern gewählt und vereidigt, ein Leiendeckermeister, ein Zimmerleuts- und ein Steinmetzenmeister. Dieselben hatten, auf Ersuchen des Raths oder einzelner Bürger und Fremden, Gebäude, Plätze, Gemächer, Thürme, Gewölbe und was zu Gebäuden gehört, zu besichtigen, abzuschätzen, zu vermessen, und nach Befund über den Zustand, den Werth derselben den betreffenden Parteien gehörigen Bericht zu erstatten. Insbesondre hatten sie solche Besichtigungen und Abschätzungen vorzunehmen auf Erfordern der Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten oder bei Theilungen. In Bretreff ihrer Gebühren waren sie von dem Rathe angewiesen, sich nach Gelegenheit der Sache und der Personen oder Parteien der Billigkeit gemäß zu verhalten, damit der gemeine Mann sich nicht zu beklagen und zu beschweren habe.

Der Wachtmeister. Zur Zeit der Aufstellung der Statuten für das städtische Regiment hatte der Stadtrath mancherlei Kriegsunruhen und plötzliche Befehdungen von Städten und Ortschaften noch zu frisch im Andenken, als daß er die alte Einrichtung für Bewachung der Stadtthore bei Tag und Nacht hätte eingehen lassen können. Da eine solche Bewachung noch lange für nothwendig erachtet wurde, so mußte auch ein Wachtmeister angestellt werden, der die Aufsicht über die Wachen führte. Derselbe hatte dafür zu sorgen, daß jedes Thor mit einer Anzahl wehrhafter Männer besetzt war, hatte die Wachen häufig zu besichtigen und die Pforten am Abende zeitig schließen zu lassen. Mit seinem Amte war nahe verbunden jenes der Schlüsselbewahrer der Stadtpforten. Der Churfürst hatte sich bloß den Schlüssel von dem Altthor vorbehalten, der jeden Abend im churfürstlichen Pallast

abgegeben werden mußte; die übrigen hatte er dem Magistrate wieder zur Aufbewahrung anvertraut. Diese Thorschlüssel mußten aber je einem dazu bezeichneten Rathsherrn, der am nächsten einem Thore wohnte, am Abende übergeben werden, „jedoch vorbehalten nach Gelegenheit der Zeit dem Herrn Statthalter oder Bürgermeister in Verwahr zu liefern", und der Rathsherr durfte dann denselben nicht aus Händen geben, selbst nicht seiner Hausfrau, seinen Kindern oder dem Gesinde, um allerhand Nachdenkens und Verdachts willen, bei Strafe des Meineids. Und sollte ein Thor in der Nacht und bei Kriegsgefahr auch bei Tag aufgeschlossen werden, so mußte der Schlüsselbewahrer selbst zugegen sein, nebst dem Zender, Wachtmeister und bewaffneten Rothgesellen. Nie aber durfte der Schlüsselbewahrer bei Nacht ohne Vorwissen des Raths das Thor aufschließen lassen oder selbst aufschließen.

Der Badstubenmeister. Das Badstubenwesen war städtisch und hatte daher der Rath einen Meister für die Badstube zu setzen, der dieselbe zu beaufsichtigen und mit allem Nöthigen zu versehen hatte. Derselbe hatte einen erfahrenen Schröpfer zu halten mit ehrlichem Gesinde zur Bedienung, zu sorgen, „daß keine Unordnung, Unzucht und Unehrbarkeit darinnen verübt und gebraucht werde bei willkürlicher Straf eines ehrsamen Raths." Hat er sein Amt angetreten, so soll man ihm ein Inventarium von allem Zubehör der Badstuben, als Betten, Leinwand, Decken, Züber, Kessel, Holz, Eisen und dgl., geben, worüber er jedes Jahr Rechnung zu stellen hat, was abgegangen und was wieder ergänzt worden ist. Ebenso hat er jede Woche die Badpfennige einzunehmen und um Remigiustag über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen.

Die Kornmütter oder „Kornmötther", wie das Statutenbuch hat[1]). Drei Kornmütter wurden von dem Rathe erwählt, die aber nicht bloß vereidigte Kornmesser waren, sondern auch die vorgeschriebene Ordnung auf dem Fruchtmarkte zu handhaben hatten. Sie waren daher zunächst angewiesen, „gute, aufrichtige Virtzeln und Maaßen zu halten, auch dem Armen, wie dem Reichen aufrichtig und treulich zu messen und keine Vervortheilung noch Betrug zu treiben mit falschen, unzulässigen Maaßen, aus Haß, Neid, Gunst oder Ungunst." Sodann mußten sie jederzeit auf Erfordern von Weltlichen oder Geistlichen, Einheimischen und Fremden bereitwillig zur Stelle kommen und gegen billige Gebühr die Messung der Früchte vornehmen. Und ferner „sollen sie jederweil zu allen Jahrmärkten und Wochen-

[1]) Die Benennung kommt ohne Zweifel von dem Worte Mutte, welches ein Gefäß, ein Maß bezeichnet.

märkten im Rathhaus bei guter Zeit erscheinen, daselbst fleißig Aufsicht zu haben, daß die Ordnung in Aufkauf der Früchten unter den gemeinen Bürgern gehalten werde, und nicht etliche Kornwölfe den Einkauf allein, und der gemeine arme Burger abgestoßen und hintan gesetzt werde, welches, da sie vermerken würden, denselben bey ihren Eyden anzeigen, damit sie der Gebühr gestrafft und also gute Ordnung und Polizey gehalten werde." Auch sollen sie darauf achten, daß nicht Frucht draußen, an den Pforten, auf den Gassen, in den Häusern, öffentlich oder heimlich, mit Maltern und halben Maltern aufgekauft werde, sondern alle Frucht in das Rathhaus einführen lassen, daselbst so lange mit Vierzeln und Simmern unter den gemeinen armen Bürgern vorab verlassen, als lange das Fähnchen ausgesteckt ist (bis zehn Uhr), wonach Jedem gestattet sein soll, nach allem Vortheil und Belieben zu verkaufen. „Mehr sollen die Mütther auch acht nehmen und haben, daß keine unordentliche Höckung und Steigerung, je einer dem andern aus der Hand, höher und mehr, als die Verkäufer ansetzen, in den Früchten und Getreiden, samt Allem was zur Maasen in's Rathhaus gebracht wird, geschehe, die Käuffer und Verkäuffer lieblich unterrichten und alles gutes vermahnen, um keine Theuerung einzuführen, es sei denn nach Gelegenheit der Jahreszeiten gestattet." Endlich hatten sie auch dafür zu sorgen, daß für alle Aus- und Einfuhr von Früchten die gebührenden „Zeichen" an der Kiste eingeholt wurden, mit Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühren.

Die Salzmütter. Salz zu verkaufen war Jedem gestattet, „Dieweil die Kauffmannschaft eine freie Kummerschaft"; den Salzmüttern, zu deren Amt zwei Bürger gewählt und vereidigt wurden, war es allein untersagt, damit sie desto unparteiischer im Salzmessen sein könnten. Fremde jedoch konnten keinen bleibenden Salzverkauf in der Stadt etabliren, sondern es war ihnen bloß gestattet, wenn sie zu Schiff Salz in den Krahnen brachten, drei Tage, wenn sie zu Karren oder Wagen, einen Tag auf dem Markte oder im Rathhause Stapel zu halten und in großen und kleinen Quantitäten an die Bürger abzusetzen, während sie aber an Auswärtige hier in der Stadt nicht verkaufen durften, „damit denen Burgern, so schwerlich Huth und Wache, auch Schatzung und andre Last und Beschwerung tragen müssen, nicht das Brod aus dem Munde genommen werde und die Fremden allen Vortheil hätten." Endlich hatten sie auch zu sehen, daß der Kiste ihre Gebühren entrichtet würden.

Die Besichtiger dürrer und gesalzener Fische hatten das Fischwerk, das ausgeboten wurde, zu besichtigen und zu prüfen, um Betrug zu verhüten, und damit kein Fischwerk in Kalk oder Lauge geweicht

würde, „auch kein Wasser, darin das Fischwerk geweicht, um allerhand Gestank und Unlust wegen, auf die Straße, sondern in die Bach oder sonst heimlichen Oerther geschüttet werden solle". —

Stubenmeister auf der Steipe oder in der Madtschaftsgesellschaft.

In dem Stadthause auf dem Markte, die Steipe genannt, bestand seit alten Zeiten eine Gesellschaft der Honoratioren der Bürgerschaft, sowohl zur Besprechung städtischer Angelegenheiten, als zu geselliger Unterhaltung. Pflichtmäßige Mitglieder derselben waren die Scheffen und die Rathsglieder; sodann aber wurden auch andre angesehene Bürger, gegen Entrichtung der für alle Mitglieder festgesetzten Eintrittsgebühr, in dieselbe aufgenommen. Von den Scheffen und Rathsherren wurde daselbst täglich vorgebracht, „was entweder zu consultiren, was vor Zeit und Läuff, item was dem gemeinen Nutzen vorträglich, zu befördern, was schädlich zu verhüten und andere gemeine und privat conversationes mehr".

Dieselbe Gesellschaft hatte, damit sich zu bestimmten Zeiten des Tages jedes Mitglied nach Belieben Speise und Trank könnte reichen lassen, eine eigene Wirthschaft in der Steipe eingerichtet, mit vollständiger Bedienung, Stubendienern, einer Köchin, Mägden, versehen mit allem nöthigen Tischgeräthe, Silberzeug, Zinnwerk, Leinwand u. dgl. Zur Beaufsichtigung dieser Wirthschaft wurden drei oder vier Stubenmeister gewählt, die ungefähr die Geschäfte einer jetzigen Casino-Direktion hatten, einer aus den Scheffen, zwei aus den Amtsmeistern und einer aus den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft. Dieselben hatten insbesondre das Dienstpersonal zu beaufsichtigen, „sollten daneben auch Aufsicht haben, daß Alles reinlich und ordentlich und vermöge gesetzter Ordnung, im Kochen, Auf- und Abtragen, Hinstellen, Waschen, Scheuern und Säubern zugehe, in Hinstellen des Silbers und andern Geschirrs und Vergadern". Dann lag ihnen ob, zu sorgen, daß Niemand in der Gesellschaft den Anstand und die Schicklichkeit verletze, keine unhöfliche Reden (contra bonos mores) führe, nicht fluche, schwöre, gotteslästre, zanke, sich mit Wein überlade. Jedes Jahr hatte die Gesellschaft viermal, zu den Frohnfasten, allgemeine Zusammenkunft, wo alle Namen der Mitglieder aufgelesen wurden, „welche abgestorben, (soll man) in Gott trösten, neu angenommene einzeichnen, da sie ihre Mathschaft Recht nicht erlegt, oder eingeliefert, freundlichen anmahnen, damit Gleichheit gehalten werde".

Von den Zusammenkünften der Gesellschaft heißt es: „Man pflegt alle Tage, ausgenommen die vier hohen Feste, daselbst des Mittags Imbes um einen ziemlichen Pfennig nach Gelegenheit der Zeit zu haben,

dazu dann alle Rathschaftsgesellen jederweils Macht haben, einen guten Freund oder zween mit dahin zu bringen... Alle Tage aber kommt man zum Unterdrunk, etwa um drey Uhren bis nach der Salve oder Ave Marienglocke zu St. Gangolph; wenn dieselbige läut, thut man gemein Gebett zu Trost allen abgestorbenen christgläubigen Seelen und steht alsdann auf, ungefährlichen zwischen fünf und sechs Uhren gehet man wieder züchtig zu Haus"[1]).

Endlich hatte die Stadt einen Syndicus oder Advokat, der ein Rechtsgelehrter sein mußte und die Rechte der Stadt allseitig zu vertreten hatte. Unter ihm stand als Gehilfe der Stadtschreiber und ein Procurator, der, wo es nöthig, vor weltlichen und geistlichen Gerichten als Vertheidiger der städtischen Gerechtsamen aufzutreten hatte.

Das ist der erste und wichtigste Theil des Statutenbuches in seinen Grundzügen, soweit dieselben geeignet sind, uns ein Bild von dem städtischen Regimente zu geben. Der zweite Theil handelt von den verschiedenen Stadtdienern, die den städtischen Officianten zur Ausführung ihrer Obliegenheiten zur Hand zu gehen hatten, ist von untergeordneter Bedeutung und wird daher hier weiter nicht detaillirt.

Der dritte Theil endlich handelt von verschiedenen Ordnungen, welche die Bürgerschaft insgemein betreffen, wie die Ordnung bei Hochzeiten und Beredungen (Verlöbnissen), bei Kindtaufen, Begängnissen, bei Gastereien, die Gassen-, Straßen- und Kettenordnung[2]), die Feuerordnung, die Kleiderordnung u. dgl. Es werden darin vor Allem die Bedingungen für die Aufnahme als Bürger in die Stadt und zum Mitgenusse der städtischen Freiheiten und Gerechtsamen aufgestellt. Diese Bedingungen waren hauptsächlich: Bekenntniß der katholischen Religion, ehrliche Geburt und untadelhaftes Wesen, Freisein von Leibeigenschaft,

---

[1]) Es war dieses dieselbe Gesellschaft, von welcher uns die **Gesta Trevirorum** bei Gelegenheit des Raubzugs des Albrecht von Brandenburg in unserm Lande (1552) eine nicht eben erbauliche Scene aufführen. Nachdem Albrecht Kirchen um Trier geplündert, verwüstet, Pfalzel in Brand gesteckt und Schrecken weit umher verbreitet hatte und nun auf den Markt kam, um Proviant für seine Soldaten von dem Magistrate zu fordern, hörte er das Gerassel von dem Würfelspiel, in welches die Rathsherren in auffallender Theilnahmlosigkeit gegen das Elend umher vertieft waren. Darüber erzürnt, schoß Albrecht eine Kugel durch das Fenster in die Decke des Saales, wo die Herren saßen. Albrecht erhielt nunmehr Proviant und die Rathsherren haben zum Andenken über der Stelle, wo die Kugel eingeschlagen, des Markgrafen Albrecht Insignien malen lassen. (**Gesta Trev. III. p. 14 et 15**).

[2]) An den Straßenecken waren nämlich starke Ringe in den Mauern angebracht, wovon jetzt noch Ueberbleibsel an der Jakobs- und Dietrichsstraße zu sehen sind, und starke Ketten waren in einem der nächst gelegenen Häuser niedergelegt, um bei Kriegsläufen die Straßen sperren zu können.



Erlegung des Bürgergeldes, das im sechszehnten Jahrhunderte zwölf Goldgulden, später aber mehr betrug; endlich Ablegung des Bürgereides. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Rathes aber konnte Niemand zum Bürger aufgenommen werden, jung oder alt, Mann oder Weib, adelig oder nicht adelig. Die zu Bürgern Aufgenommenen wurden in ein eigenes Buch (Bürgerbuch) eingetragen, mit Vor- und Zunamen und mit Angabe der Zeit, wo sie aufgenommen worden sind. Die Bürgerrechte werden nun näher dahin bezeichnet, daß alle Bürger gefreit sind, Fried und Bann haben, geschützt und geschirmt werden gegen Gewalt, Unbilligkeit und Schaden, durch den Churfürsten und den Rath. Sie sollen frei und ungehindert ihre Hantierung treiben können, vor Fremden den Vorgang haben, ohne Weggeld und Hinderniß aus- und eingehen, eine Bannmeile Weges weit, wie von Alters her, ihr Geschäft betreiben, sind mit ihrem Bürgergut im Churfürstenthum zu Wasser und zu Lande zollfrei. Außerdem sind sie theilhaft aller gemeinen Sachen der Stadt, ihrer Gerechtigkeiten, Wege, Stege, Mühlen, Kistengefälle, Stadtrenten, Gülten und alles Einkommens, der gemeinen Amtshäuser, Bruderschaftshäuser, und alles dessen, was der Stadt zugehörig. Wenn daher Mangel entstehen sollte an Brod, Wein, Fleisch, Bier, Holz u. dgl., so hatte der Rath die Macht und die Obliegenheit zu sorgen, daß der Mangel gehoben und den Bürgern geholfen werde. Auch wurde den Bürgern zum Guten jeden Tag von den Bürgermeistern und Rathsfreunden ein freies Gehör im Steipengaden gegeben, wo ein Bürger den andern in „Missels-, Schuld-, Zwietrachts- und andern Sachen vorbescheiden lassen konnte", um einen Vergleich zu erzielen, den Recurs an das geistliche und weltliche Gericht, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kam, unbenommen. Es haben auch alle Bürger die Freiheit, daß sie um keiner Sache willen, die nicht criminell ist, ohne weiteres festgenommen und in unordentliche Gefängnisse eingesetzt werden können, sondern müssen ein-, zwei- bis dreimal durch den Zender in das Rathhaus eingemahnt werden, drei Tage nacheinander; und kommen sie dann freiwillig, so werden sie in das bürgerliche Gefängniß eingesetzt, nach Erkenntniß wieder frei gelassen, und darf ihnen danach solches Sitzen nicht verwiesen und als Schimpf vorgeworfen werden. Hat ein Bürger ein Haus, einen Garten, ein Erbgut in Lehnschaft, „so soll er nicht an stund und auf eine Stipps hinausgetrieben werden, man habe ihms dann ein halbjahr zuvor aufgekund und um dero Besserung und Blumen halber inmittelst verglichen, desgleichen soll auch keiner den andern hinderlistig in den Zinsen besteigen und hindersetzen, bey willkürlicher Straf".

Was nun die verschiedenen allgemeinen Ordnungen für die Bür-

gerschaft insgemein betrifft, so wird durch dieselben nicht allein das öffentliche Leben geregelt, sondern sie erstrecken sich auch vielfältig in das Familienleben hinein und geben sittenpolizeiliche Vorschriften, die in der Jetztzeit, nach völliger Umgestaltung des Gemeinwesens, so ganz außer Uebung gekommen und dem Andenken der Menge entschwunden sind, daß sie heut zu Tage mit verwunderlichen Augen angesehen werden. Kein Stadtrath denkt mehr daran und kann nicht mehr daran denken, den Bürgern vorzuschreiben, wie viel Gäste höchstens zu einem Hochzeitsmahl geladen werden dürften, welche Zahl von Gerichten und Aufträgen dabei nicht überschritten werden solle, wie viel Stunden das Mahl dauern dürfe; ebenso wenig kann er daran denken, durch eine vorgeschriebene Kleiderordnung dem übermäßigen Luxus und der Kleiderpracht entgegen zu wirken, vorzuschreiben wieviel Seide höchstens ein Bürger an seinem Anzuge haben und wieviel Ringe er tragen dürfe, aus dem einfachen Grunde, weil Niemand sich solche Vorschriften gefallen lassen und Keiner sich daran kehren würde. Im sechszehnten Jahrhunderte aber konnte dies Alles geschehen und ist geschehen, weil das Gemeinwesen einer städtischen Bürgerschaft damal ein ganz andres gewesen ist, als es jetzt, nach Auflösung aller Bande der christlich germanischen Gesellschaftsverfassung durch die französische Revolution, vor uns liegt. Das Gemeinwesen jener Zeit gab dem Bürger mehr Schutz und Sicherheit des Auskommens und Wohlstandes, mehr Rechte und Ansprüche, und durfte daher auch Anforderungen für sein Verhalten an ihn stellen, die unsrer Zeit als eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit vorkommen würden. Mit der persönlichen Freiheit aber hat es eine eigene Bewandtniß. Der freieste Mensch ist der Wilde in den Urwäldern Amerika's; er thut, was er will, kein Gesetz und keine Obrigkeit hindert ihn daran. Allein er ist, eben weil er der freieste ist, auch der hilfloseste und elendeste, weil er isolirt, außer allem gesellschaftlichen Verbande dasteht, also auch von Niemanden Hilfe, Schutz und Unterstützung zu erwarten hat. Nur in der Gesellschaft ist es dem Menschen möglich, jenes Maß von physischer, geistiger und sittlicher Wohlfahrt zu erreichen, dessen seine Natur fähig ist und das zu erreichen er von Gott die Bestimmung hat. Jede Gesellschaft aber beruht auf Gegenseitigkeit der Leistungen aller Einzelnen gegen einander; jeder opfert den Theil seiner Unabhängigkeit an die Gesammtheit hin, der mit einem Gemeinwesen, einer geordneten Gesellschaft, also auch mit dem eigenen Wohle, unverträglich ist, und erhält dafür von der Gesammtheit Schutz und Sicherheit für jenes Maß von Freiheit und Unabhängigkeit, ohne welches er elend und verlassen sein würde. Bietet nun eine Gesellschaft, ein Gemeinwesen der Vortheile und Be-

rechtigungen viele, dann können auch verhältnißmäßig die Ansprüche an die einzelnen Glieder gesteigert werden. Das war aber bei dem Städte- und Gemeindewesen in früherer Zeit der Fall; und wenn daher bei den reichern Mitteln in jener Zeit die Stadt Trier einem durch Unglück verarmten Bürger mehr leistete, als dies in unsrer Zeit möglich ist, so hatte sie auch um so mehr Recht, alles das zu bestrafen, was eine verschuldete Verarmung herbeizuführen geeignet war. Die Einheit der Religion, des heiligsten und festesten Bandes jeder Gesellschaft, die gemeinsamen Interessen der Bürgerschaft vereinigten alle einzelne Glieder des Gemeinwesens, Individuen und Familien, wie zu einer großen Familie; die Bürgermeister und Rathsherren waren daher mehr Väter, als Beamte der Stadt und der Bürger, ordneten gesellschaftliche Verhältnisse mehr im Geiste und in der Weise eines patriarchalischen Regimentes, mehr in väterlicher Fürsorglichkeit, als mit Befehl und Machtgebot eines Gesetzgebers. Demgemäß richtete der Magistrat bei Aufstellung der gemeinen Ordnungen der Bürgerschaft sein Augenmerk auf die öffentliche Sittlichkeit, wie auf den Wohlstand der Bürger, die ohnehin auch nicht von einander zu trennen sind, verwarnte, verbot und bestrafte, was jener und diesem in unmäßigem Aufwande, in Gastereien, Trinkgelagen, Nachtsschwärmen, Kleiderpracht u. dgl., in gleichem Maße verderblich sein mußte. Bei den deutschen Schriftstellern und in den Reichspolizeiordnungen des sechszehnten Jahrhunderts begegnen uns vielfältige Klagen über unmäßiges Trinken, das Zutrinken und unsinnige Kleiderpracht, mit Aufforderungen an die Obrigkeiten, diesem, Sitten und Wohlstand gleich verderblichen Unwesen entgegen zu wirken [1]). Aufwand und Unmäßigkeit traten aber besonders hervor bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Jahrgedächtnissen, und haben daher Reichs-

[1]) So handelt die „Reformation guter Polizei" für das deutsche Reich vom Jahre 1530 ausführlich „von unordentlicher und köstlicher Kleidung", schreibt eine Kleiderordnung für die verschiedenen Stände und Klassen der Gesellschaft vor; ebenso über die böse Sitte oder das Laster des „Zutrinkens", wo um die Wette getrunken wurde, der Eine den Andern drängte und trieb zum Austrinken voller Becher, bis gänzliche Trunkenheit eingetreten war — „auch solch Laster den Teutschen, deren Mannheit von Alters hoch berühmt, bey allen frembden Nationen verächtlich." Ebenso gibt die „Reformation guter Polizei" auf dem Reichstage 1548 verschärfte Verbote des Lasters des Zutrinkens, als „einer Ursache allen Uebels, das dem Menschen an seiner Seelen, Seligkeit, Ehren, Gunst, Vernunfft, langem Leben und Mannheit nachtheilig;" gibt Verordnungen gegen das Ueberhandnehmen der Kleiderpracht bei Fürsten, Grafen, Edelleuten, Bürgern und Bauern, indem es darin so weit gekommen war, daß die Stände kaum mehr von einander zu unterscheiden waren. (Siehe die Reichstagsabschiede von Müller, II. Theil, S. 336—340, Tit. VIII—XXIII; daselbst S. 393—395, Tit. VIII—XV).

tage sich genöthigt gesehen, reichspolizeiliche Ordnungen für alle diese Gelegenheiten zu geben. Einen Reflex solcher Polizei im ganzen Reiche sehen wir auch hier in unserm Statutenbuche, und glaube ich, angesichts der bittern Klagen der Reichstage über die Allgemeinheit des Aufwandes und der Unmäßigkeit in deutschen Landen, daß das Statutenbuch den Trierern etwas zu wehe gethan hat, wenn es sagt, „die verderblichen Unordnungen in den Kindtaufen mit Anstellung groser Pracht im Essen und Trinken und übermäßigen Ausschmückung .... seien an keinigerley Orth in solcher Maasen, wie allhier eingerissen und bräuchig. —" Immerhin waren die Bürger zu Trier in dem Aufwande bei Gastereien von der Einfachheit der Vorfahren abgekommen, indem der Rath vorschreibt, Vornehmere sollten zu Hochzeiten nicht über 50 oder 60 Personen einladen, dabei nicht über 6 Gerichte, die Bürger nicht über 4 oder 5 aufsetzen, und daß eine Hochzeit nicht über zwei Tage dauern solle. Ernstlich verbietet er dabei das nöthigende Zutrinken, unter willkürlicher Strafe des Raths; dann ferner: „Hiebey wollen wir auch das nachts getrinck und unordentliches nachtgeschnaders mit juchsen, laufen, werfen und anderer Ungebühr, gleicher Gestalt bey willkührlicher Straf verbieten." Dann gegen Völlerei überhaupt, bei was immer für einer Gelegenheit: „Derohalben verordnen wir hiemit, daß wo jemand sich mit Wein dermasen überladet und gespüret wird, daß ihm am Verstand, Sprache und Gang mangelt, oder die Natur die übrige Weine nicht vertragen mag, derselbe soll, wenn es bey Tag geschehe, zwei Flor. rotat. zur Strafe geben, geschieht es bey Nacht nach dem Glockengeleithe zu St. Gangolph, gleicher Gestalt zwei Rotat oder aber in der That und in den Früchten erfunden, in's Hund- oder Narrenhäuschen gesetzt werden, bis er wieder nüchtern und zu Verstand käme, solle ihm ein guter Cavillant zur Strafe gelesen werden."

Der in den zwei letzten Kapiteln dargelegten „neuen Rathsordnung" des Erzbischofs Jakob v. Eltz, wie den auf ihr als Grundlage errichteten Statuten und Stadtordnungen gemäß, die, im Ganzen genommen, bis zur Auflösung des Churstaates zu Recht bestanden haben, lag das unmittelbare städtische Regiment in den Händen des vom Churfürsten ernannten Statthalters und des Magistrats. Zum Statthalter wurde in den letzten Zeiten in der Regel ein Domherr genommen, und zwar meistens der Domdechant, und hatte derselbe, wenn er den Sitzungen des Stadtraths beiwohnte, den Vorsitz in denselben. Der Stadtrath selbst bestand aus zwei Bürgermeistern, einem Stadtschultheiß (praetor), sieben Scheffen und zwanzig Amtsmeistern, und befaßte in dieser Zusammensetzung

sowohl die Gerichts-, als Polizei- und Verwaltungsbehörde in sich. Eigentliche Gerichtsbehörde in demselben war aber der Scheffenrath, d. i. der Schultheiß und die sieben Scheffen; diese mußten daher auch Alle Rechtsgelehrte sein, wurden von dem Churfürsten gewählt und bildeten das Hochgericht — die erste Instanz — in Civil- und Criminalsachen.

Von den zwei Bürgermeistern war der eine regierender Bürgermeister, auch erster genannt, der andre Proconsul, der jedes Jahr von dem Stadtrathe aus seiner Mitte gewählt, von dem Churfürsten bestätigt, und dann das folgende Jahr regierender oder erster Bürgermeister wurde. Die Wahl war so geordnet, daß der Proconsul oder der künftige Bürgermeister abwechselnd jetzt aus den Rathsscheffen, dann aus den Stadträthen gewählt wurde.

Von den Stadträthen, zwanzig an der Zahl, hatte der Churfürst fünf zu ernennen; die übrigen fünfzehn wurden von den Zünften gewählt und von dem Churfürsten bestätigt, und waren zugleich auch Amtsmeister oder Vorsteher der betreffenden Zünfte. Dieselben konnten aus Rechtsgelehrten, aber auch andern angesehenen und unbescholtenen Männern genommen werden.

Der Magistrat hatte endlich noch zum Mitgliede die Stadtschreiber, denen aber kein Stimmrecht zustand.

Auf dem Rathhause war eine Capelle eingerichtet, in welcher jede Woche einmal am Tage der Rathssitzungen Gottesdienst gehalten wurde. In dieser Capelle stand bis zum Jahre 1798 ein Altar, der dem heil. Tierischen Martyrer Palmatius geweiht war, und an welchem eben vor den Sitzungen eine h. Messe gelesen wurde, der die Rathsmitglieder beiwohnten, um mit Gott und Gebet ihre Berathungen zu beginnen. Am Feste des h. Palmatius aber (den 5. Oktob.) und an dem St. Killianstage (den 8. Juli), an welchem letztern die Bürgermeisterwahl stattfand, wurde von dem Pfarrer von St. Gangolph, in dessen Pfarrei das Rathhaus lag, ein Hochamt in dieser Capelle gesungen [1]). Als im Frühjahre 1798 die neuen Behörden nach französisch-republikanischem Schnitte zu Trier eingeführt wurden, hat man jenen Altar aus der Capelle des Rathhauses entfernt und den frommen Gebrauch der Vorfahren verabschiedet. Der Gebrauch aber hatte bis dahin Zeugniß abgelegt von der religiösen Gesinnung der Honoratioren der Stadt, die allen ihren Verrichtungen, öffentlichen wie privaten, eine religiöse Weihe zu geben wußten, die Religion ihr ganzes

[1]) Die Abhaltung eines Hochamtes an diesem Tage ist am 1. Oktob. 1720 angeordnet worden. Gest. Trevir. III. p. 223.

Leben und Wirken durchdringen und heiligen ließen. Die Revolution hat erschrecklich viel von jenen Einrichtungen im öffentlichen und im Familienleben unsrer Voreltern zerstört oder säcularisirt (verweltlicht), hat die Religion und gottesdienstliche Handlungen fast ausschließlich in die vier Mauern der Kirchen gebannt.

Die sämmtlichen Mitglieder des Magistrats bildeten auch das Direktorium der obererzstiftischen weltlichen Landstände und hatten als solches die landschaftlichen Angelegenheiten zu Zeiten, wo der Landtag nicht versammelt war, zu besorgen. Als landschaftliches Direktorium bezogen dieselben in letzter Zeit jährlich an Remuneration 4000 Rthlr., als Magistratsglieder 3000, im Ganzen 7000 Rthlr.

Von diesem Gehalte bezogen vorab die

beiden Bürgermeister	292	Rthlr.	—	Alb.
der landschaftliche Syndicus	596	„	33	„
der Stadtrentmeister	148	„	—	„
der Stadtbaumeister	66	„	36	„
der Stadtschreiber als landschaftlicher und als städtischer Secretär	675	„	—	„

Der Rest von 5221 Rthlr. 39 Alb. wurde von den übrigen Magistratsgliedern zu gleichen Theilen bezogen.

Die acht Rathsscheffen hatten aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Hochgerichts und Scheffenstuhles ihre besondre Besoldung und besondre Bezüge (jura); ebenso auch hatten die Stadträthe als Vorsteher der Zünfte noch verschiedene Emolumente und Gebühren von den betreffenden Zünften. Der Stadtsyndicus und andre Rathsherren erhielten, wenn besondre Commissionen gebildet und außerordentliche Arbeiten ihnen übertragen wurden, hievon auch besondre Diäten und Vergütungen. Der Stadtschreiber bezog von jedem Zeugnisse, dem das Stadtsiegel aufgedrückt wurde, 18 Alb., von jedem Passe 6, nebst verschiedenen kleinern Accidenzien, und hatte außerdem von der Stadt Vergütung aller Schreibmaterialien und Abschriftsgebühren in städtischen Angelegenheiten zu beziehen.

Das war das städtische Regiment zu Trier seit der Sentenz Kaiser Rudolph II und der Ausführung derselben durch den Erzbischof Jakob v. Eltz im Jahre 1580 bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Der Freiheiten besaß die Stadt noch genug, namentlich dem väterlichen Regimente des geistlichen Landesfürsten gegenüber, das, wie allbekannt, weit lieber Billigkeit und Milde, als strenges Recht vorwalten ließ. In innerer Ruhe und in Frieden lebte seit jener Zeit die Stadt; auch war allen Conflikten zwischen dem Magistrate und der Regierung wie der Polizei zum Voraus vorgebeugt, indem die Regier-

ung ihren Vertreter im Magistrate hatte und die Polizei von Statthalter und Rath selbst gehandhabt wurde.

LV. Kapitel.

Die Begräbnißstätten der Stadt Trier.

Bekannt ist das alte römische Gesetz der XII Tafeln, welches Leichname innerhalb der Stadt zu beerdigen verbot (Hominem mortuum in urbe ne sepelito). War dieses Gesetz auch zunächst für die Stadt Rom gegeben, so ist es aber auch danach auf die Städte des römischen Reichs überhaupt ausgedehnt worden, um so mehr auf die Augusta Trevirorum, als diese Stadt sehr bald nach Kaiser Augustus ganz nach römischer Weise-eingerichtet worden ist. Die Begräbnißstätten der römischen Städte waren daher regelmäßig vor den Stadtthoren, meistens an den Straßen und Wegen; reiche Familien hatten wohl auch gesondert eigene Grabstätten in ihren Gärten oder bei Landhäusern in der Nähe der Städte. Ferner ist bekannt, daß die Griechen und Römer die Todten verbrannten, die Aschen in Krüge, Urnen, sammelten, in die Erde legten, einen Hügel darüber aufwarfen und Grabsteine mit Inschriften darauf setzten, den vorbeilaufenden Straßen und Wegen zugekehrt.

Da die Stadt Trier unter den Römern nach Norden hin unbezweifelt nicht weiter auslief, als bis zur Porta nigra (das Römerthor), so ist schon aus der angegebenen allgemeinen Sitte in römischen Städten ein Begräbnißort ziemlich genau bezeichnet, nämlich zu beiden Seiten der durch das Römerthor auslaufenden Straße. Vielfältige Ausgrabungen bei Aufführung von Neubauten, unmittelbar vor dem Römerthore zu beiden Seiten, bis gegen St. Marimin und St. Paulin sich erstreckend, haben die thatsächlichen Beweise geliefert, daß zu beiden Seiten der jetzigen Straße, die bis über die letzten Häuser der Vorstadt hinaus noch dieselbe Lage mit der römischen hat, eine ziemlich lange Strecke hindurch, und seitwärts bis gegen Marimin, Paulin und Maar, eine Begräbnißstätte gewesen ist. Auch hat es den Anschein, wenigstens nach den bis jetzt gemachten Ausgrabungen, daß sich hier nur vorchristliche (heidnische) Grabstätten finden, indem noch keine Spuren christlicher Begräbnißweise in der Nähe dieser Straße entdeckt worden sind [1]).

---

[1]) Man sehe das Schriftchen des Herrn Schneemann, „das römische Trier und die Umgegend." S. 4—9.

Ebenso haben Ausgrabungen seitwärts der Straße, die durch St. Matthias führt, zu beiden Seiten, die Thatsache festgestellt, daß auch nach der Südseite der Stadt vor den Mauern derselben eine große Begräbnißstätte gewesen ist und bezeichnen daher, mit Rücksicht auf das römische Gesetz, auch ungefähr, bis wohin sich die Stadt in römischer Zeit nach Süden hin erstreckt habe, nämlich bis zu den ersten Häusern der jetzigen Vorstadt St. Matthias [1]).

Der Tod war den Heiden das Ende aller Dinge, war Vernichtung des Menschen; selbst die Bessern unter den Römern, ein Cato, Cicero, Cäsar, Seneca u. A., glaubten nicht an Fortdauer nach dem Tode. Ein Abbild dieser trostlosen Ansicht von dem Lebensende war das Verbrennen der Todten. Das Christenthum brachte eine ganz neue Lebensanschauung in die Welt, gemäß welcher der Tod nicht so sehr als das Ende des Lebens, denn als vielmehr Uebergang in ein neues, ewiges Leben erscheint, als ein Schlaf, auf den einst Auferstehung folgen wird. Daher nennt die christliche Sprache auch die Begräbnißplätze der Christen Cömeterien (*κοιμετηρια*) Schlaf- oder Ruhestätten, nennt sterben (dem Herrn) entschlafen. Daher haben die Christen auch seit den ersten Zeiten die Sitte des Verbrennens der Todten verabscheut und die dem Glauben an die Fortdauer nach dem Tode mehr entsprechende Sitte der Juden, die Todten zu bestatten, beibehalten [2]). Dagegen aber in der Wahl der Begräbnißstätten haben die Christen ebenso wie die Heiden sich an das bestehende Gesetz gehalten, und ihre Todten ebenfalls außerhalb der Städte beerdigt, wie solches aus unzähligen Stellen der Märtyrerakten zu Rom zu ersehen ist. Alle bisher bei uns zu Trier aufgefundenen christlichen Grabmähler aus der römischen, vielleicht auch noch zum Theil fränkischen Zeit, sind in der Nähe der ältesten Trierischen Kirchen vor den Stadtmauern, zu St. Paulin, St. Maximin und St. Matthias ausgegraben worden, wie man ersehen kann aus den bei Brower, Hontheim, Alex. Wiltheim und Schmitt mitgetheilten Inschriften und Symbolen auf Grabsteinen. Als christliche Grabsteine sind sie aber erkennbar durch das Monogramm (Namenszug) Christi mit den griechischen Buchstaben *Α—Ω* ᴀ ☧ ω (*χριςος α και ω* = Christus der Erste und der Letzte, oder das Monogramm ohne jene zwei Buchstaben, oder ⳨, oder jenes Monogramm mit zwei zu den Seiten desselben

[1]) Siehe daselbst S 6 — 9.

[2]) Siehe Fleury discipl. pop. Dei. Tom. I. p. 89 et 90.

stehenden sich zugekehrten Tauben, oder einen **Fisch** (*ἰχθυς = Ιησους χριςος θεου υιος σωτηρ*).

Die Thatsache, daß unsre ältesten Kirchen außerhalb der Stadt gestanden haben, die des heil. Paulin, die des heil. Maximin (vorher St. Johann) und St. Eucharius (St. Matthias), und daß um diese ältesten Kirchen sich die christlichen Grabstätten in der römischen Zeit befunden haben, ist ein Moment, das zu Gunsten der Tradition von den Trierischen Märtyrern spricht. Bekannt ist ja, daß die Christen frühe schon Kirchen über den Gräbern der Märtyrer errichtet und über ihren hh. Reliquien den Gottesdienst abgehalten haben. Diese Gräber aber befanden sich, dem römischen Gesetze gemäß, außerhalb der Städte, unweit der Mauern, an den Straßen und Wegen. Bekannt ist ferner, wie groß die Ehrfurcht und Liebe der Christen gegen die Märtyrer gewesen und wie groß das Verlangen, neben den hh. Gebeinen derselben zur Erde bestattet zu werden [1]). Unsere ältesten Kirchen zu Trier und die ältesten christlichen Begräbnißstätten befinden sich also eben an den Stellen, an welchen sie nach allgemein bekannten historischen Thatsachen auf das Vorhandensein von Mätyrergebeinen schließen lassen. Dieses wird nun auch bestätigt durch eine im Jahre 1824 auf dem Kirchhofe zu St. Paulin (in dem Beringe der alten Kirche) ausgegrabene Grabschrift, die der sel. Pastor Schmitt in seinem Werke über die Paulinskirche mitgetheilt und trefflich commentirt hat [2]). Namentlich ist von ihm mit allem Rechte hervorgehoben,

---

[1]) Mira semper Christianorum pietas et cura fuit, *ut proxime sanctorum Martyrum ossa requiescere sibi post mortem liceret* etc. Fleury, discipl. pop. Dei. c. 21.

[2]) Die Grabschrift ist aber:

VRSINIANO SVBDIACONO SVB HOC TVMVLO OSSA
QVIESCVNT QVI MERVIT SANCTORVM SOCIARI SEPVLCRI(S)
QVEM NEC TARTARVS FVRENS NEC SAEVA POENA NOCEBIT
LVDV
HVNC TITVLVM POSVIT LA DVLCISSIM CONIVX
ΔRΔVΔKΔD ∘ VIXIT ∘ ANNIS XXXIII

Dem Subdiacon
Ursinianus ruht das Gebein hier unter dem Hügel,
Welcher verdiente gesellt zu sein zu den Gräbern der Heil'gen,
Den des Tartarus Wuth und grause Strafe nicht schädigt,
Ludula hat den Stein ihm gesetzt, sein süßestes Ehweib.
Er starb am fünften vor den Kalenden des Dez.; er lebte 33 Jahre.

daß zu der Zeit, wo jene Grabschrift angefertigt worden ist, man unter Sancti eben nur Märtyrer verstanden habe, und daß die Worte der vorliegenden Grabschrift auffallend entsprechen einer klassischen Stelle in einer Rede des Maximus, Bischof von Turin, zu Anfange des fünften Jahrhunderts, wo es heißt: „Denn deshalb ist dieses von unsern Vätern vorgesehen worden, daß wir unsre Leiber zu den Gräbern der Heiligen gesellen, damit während der Tartarus jene fürchtet, uns die Strafe nicht treffe, und während jenen Christus leuchtet, von uns die Nacht der Finsterniß entfliehe [1]).

Wie lange noch nach dem Untergang der römischen Herrschaft in unserm Lande das römische Gesetz, die Leichen außerhalb der Städte zu begraben, bei uns in Kraft geblieben sei, darüber fehlen uns die Nachrichten. So viel ist gewiß, die christliche Anschauung von dem Tode, der Glaube an die Gemeinschaft der Lebenden mit den Verstorbenen, an die Ueberleitung des Verdienstes guter Werke, des Meßopfers, des Gebetes der Kirche und der einzelnen Gläubigen auf die Hingeschiedenen, endlich die alt christliche Sitte, Kirchen über den Gräbern der Märtyrer zu errichten, um auch leiblich Denen nahe zu sein, mit welchen man sich durch die heiligen Bande des Glaubens, der Liebe, der Verehrung und Hoffnung verbunden fühlte, mußte eine nahe und innige Verbindung der christlichen Begräbnißstätten mit den Kirchen außerordentlich begünstigen. Ohne Zweifel wird daher auch bald unter fränkischer Herrschaft zu Trier — etwa im sechsten Jahrhunderte — wo das römische Gesetz über das Begräbniß allmälig in Abgang kam, dagegen die christliche Anschauung von der Gemeinschaft der Gläubigen auch nach dem Tode die ganze Gesellschaft immer mehr durchdrang, die Sitte aufgekommen sein, rings um die Kirchen auch innerhalb der Stadt zu beerdigen und hiezu einen eigenen Bering einzufriedigen (Kirch- oder Friedhöfe). Ja, im weitern Verlaufe des Mittelalters ist man noch weiter gegangen und hat selbst innerhalb der Kirchen beerdigt, ungeachtet eine Menge Concilien dieses verboten haben, und zwar so, daß nur selten, und zwar zu Gunsten solcher Personen, die sich um die Kirche besonders verdient gemacht haben, eine Ausnahme statthaft sein sollte. Andere Canones machen die Gestattung von der besondern Erlaubniß des Bischofs abhängig. Geistliche, Patrone und obrigkeitliche Personen durften aber meistens in den Kirchen beerdigt

[1]) Nam ideo hoc a majoribus provisum est, *ut sanctorum ossibus nostra corpora sociemus*, ut, dum illa *tartarus* metuit, nos *poena* non tangat, dum illis Christus illuminat, nobis tenebrarum caligo diffugiat.

werden. Die Klöster beerdigten meistens in ihren Kreuzgängen; Aebte und Aebtissinnen wurden in den Kirchen beerdigt.

Zu Trier waren viele Jahrhunderte hindurch, d. i. seit der fränkischen Zeit bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, die Begräbnißstätten für die Pfarreien in der Stadt an den Pfarrkirchen selbst gewesen. Die St. Gangolphskirche hatte am aller wenigsten freien Raum rings umher, und hat diese Pfarrei daher auch meistens in der Kirche selbst begraben, woher denn auch bei der Restauration dieser Kirche im Jahre 1845 eine so große Masse Todtengebeine ausgegraben wurden. Auch der enge Raum vor der Kirche wurde zum Begraben benützt. Auch die an den römischen Flügel des churfürstlichen Pallastes angelehnte St. Laurentiuskirche hat um sich her ihren eigenen Kirchhof gehabt, woher denn auch bei der Umgrabung der Fundamente der Basilika in den Jahren 1851—1854 viele Gebeine und Grabsteine zum Vorschein gekommen sind. So war es auch an der alten Pauluskirche (auf dem Irminen-Freihofe) und der frühern Gervasiuskirche auf dem Engelberge (nahe am Altthore); bei der St. Antoniuskirche sind jetzt noch Spuren des Pfarrbegräbnisses in Leichensteinen zu sehen. In der Liebfrauenkirche befanden sich bis zu Anfange der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts viele Gräber, weil dorthin die Geistlichen des Domstifts beerdigt wurden. Links am Dome war früher eine Capelle (des h. Andreas) angelehnt, wo die Leichen aus dem zahlreichen Dienstpersonal der Domgeistlichkeit beerdigt zu werden pflegten, und sind dort bei der Abgrabung der Seitenmauer vor ungefähr sieben Jahren viele Gebeine zum Vorschein gekommen. Das Stift St. Simeon hatte einen eigenen kleinen Kirchhof, Bartholomäuskirchhof genannt, für das Dienstpersonal; die Stiftsgeistlichen selbst wurden in dem Erdgeschoffe der St. Simeonskirche beerdigt.

Wohl nur der geringste Uebelstand des häufigen Begrabens in unsern städtischen Pfarrkirchen war das fortwährende Aufreißen der Bodenplättung und die stehenden Unebenheiten des Fußbodens, die dadurch herbeigeführt wurden. In sanitätspolizeilicher Hinsicht mußte dasselbe als ein großer Uebelstand betrachtet werden, und müssen wir es auch noch aus dem Grunde tadeln, weil die Kirchenfabriken sich das Begräbniß in den Kirchen bezahlen ließen, und eine Grabstätte in der Kirche daher nur den Reichern und Vornehmen zu Theil werden konnte, was den Aermern leicht zum Anstoße gereichen konnte. Daher hat denn der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 30. März 1778 durch eine eigene Verordnung das Beerdigen in allen dem Gottesdienste bestimmten Kirchen und Capellen verboten. Es heißt nach dem Eingange. „Da das besonders in unsern Haupt- und Nebenstädten fast

allgemein gewordene Beerdigen der Todten in die dem Dienste des Allmächtigen gewidmeten Gotteshäuser nicht nur dem Gebrauche der ersten Christenheit und mehren kanonischen Verordnungen zuwiderläuft, sondern auch nach der einstimmigen Erkenntniß aller Aerzte, wegen den darin eingeschlossen bleibenden bösen Ausdünstungen der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig und gefährlich ist: so wollen Wir, daß solches in allen sowohl Pfarr- als Klösterlich- und sonstigen Kirchen, so wie auch in allen dem Gottesdienst gewidmeten Capellen von nun an abgestellet sein und bleiben soll; befehlen mithin sämmtlichen Pfarrern und sonstigen geistlichen Vorstehern bei Vermeidung Unsrer Ungnade und scharfer arbitrarischer Strafe dergleichen Beerdigungen in Zukunft nicht mehr zu gestatten, den vorgesetzten Unsern geistlichen und weltlichen Stellen und Obrigkeiten aber auf dessen Festhaltung genaueste Aufsicht zu tragen". In den weitern Bestimmungen wird erklärt, daß Testamente, Codicille oder sonstige letzte Willensmeinungen, die bereits gemacht wären oder vielleicht noch gemacht würden und eine dieser Verordnung zuwiderlaufende Anordnung enthielten, in diesem Punkte ohne alle Gültigkeit und Rechtskraft sein sollten. Ebenso sollten an Kirchen und Klöster gemachte Schenkungen und Vermächtnisse, sofern sie die verbotene Bedingung eines Begräbnisses in der Kirche enthielten, null und nichtig sein, und die Erben jene Bedingung nicht vollziehen dürfen, sondern den Armenhäusern das Vermächtniß übergeben. Ausgenommen von diesem Verbote sollen nur die Familien sein, welche in Kirchen ordentlich gewölbte eigene Grabstätten oder Grüfte besitzlich hergebracht haben; jedoch dürfen dieselben in diesen Grüften nur unter der Bedingung beerdigen lassen, daß vorher eben diese Gewölbe mit inwendig von einander abgetheilten besondern Zellen ausgemauert, in diese die mit ungelöschtem Kalk zu belegenden Leichen geschoben, dann die Mündungen jeder dieser Zellen mit Schlußsteinen auf das genaueste verschlossen und nicht eher als nach Verlauf von 30 Jahren hinwiederum geöffnet werden sollen. Neue Familiengrüfte sollen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Churfürsten in Kirchen angelegt werden dürfen. Die Klöster und Stifte sollen in ihren Kreuzgängen und sonst außerhalb der Kirche die aus ihrer Mitte verstorbenen Geistlichen beerdigen. Wo die Kirchhöfe in Städten oder sonst zu klein sind und die Gräber zu früh geöffnet werden müssen, sollen dieselben entweder, wie zu Coblenz geschehen, vor die Stadt verlegt oder doch solche in abgelegene, die Wohnungen und Straßen nicht nahe berührende Plätze eingerichtet werden [1]).

[1]) *Blattau,* statuta etc. vol. V. p. 243—245.

Der damalige Pastor von St. Gangolph und erzbischöflicher Consistorialrath A. Philippi, erzählt ein Zeitgenosse, war einer der Ersten, auf die diese Verordnung angewandt wurde, indem derselbe nicht in der Kirche, sondern auf dem kleinen Beringe vor derselben zum Markte zu sein Grab erhielt. Der Churfürst hat aber bald danach eine Ausnahme zu Gunsten der Pfarrer gemacht, und ist daher der Nachfolger des Philippi, der Erjesuit Anton Topp, den 14. April 1783 in der Kirche und zwar vor dem Altare des h. Sebastian, dessen Verehrung er durch ein eigenes Andachtsbuch für die Sebastiansbruderschaft sehr gefördert hatte, begraben worden.

Die Folge des Verbotes der Beerdigung in den Kirchen trat aber sehr bald hervor, die nämlich, daß die einzelnen Pfarrkirchhöfe nicht Raum genug zur Unterbringung der Leichen boten. Zuerst machte sich dies fühlbar an der Gangolphskirche, die von allen am wenigsten freien Bering hat; es war daher auch der eben genannte Pfarrer Topp von St. Gangolph, der bald nach dem Erlasse der churfürstlichen Verordnung dahin wirkte, daß hinter der Metzelgasse auf dem Zuckerberge ein großes Feld angekauft wurde zur Anlegung eines für alle Pfarreien der Stadt gemeinschaftlichen Kirchhofes. Am 5. Nov. 1781 ist derselbe von dem Weihbischofe J. N. v. Hontheim eingeweiht worden. Um 9 Uhr Vormittags erschien an dem Platze, um das Zusammenströmen zu vieler Menschen zu verhindern, die Bürger-Schützencompagnie, Schützen, die man Letzgesellen nannte, von den „Letzen" oder breiten gelbledernen Wehrgehängen, an welchen sie ihre großen Säbel trugen. Um halb 10 Uhr kamen daselbst auch die Stadtmagistratsherren mit ihren scharlachrothen Mänteln an, vor ihnen her die Stadtdiener mit dunkelrothen Mänteln und Hellebarden. Sodann folgte die Stadtgeistlichkeit, ausgegangen von der Wohnung des Weihbischofs (die „Kapp") am Neptunsbrunnen, welcher der Weihbischof mit seiner Geistlichkeit folgte. Nach beendigter Einweihung wurde in der nahen Hospitalskirche zu St. Jakob ein feierliches Hochamt gehalten.

Indessen lange Gewohnheit haftet tief, insbesondre auf religiösem Gebiete, zumal, wenn sie ihre Wurzeln in natürlichen und löblichen Wünschen des menschlichen Herzens hat. Daß aber das christliche Gemüth die hingeschiedenen Theuern in der Mitte der Pfarrgenossen, an der Pfarrkirche, zu behalten wünsche, braucht nicht bewiesen zu werden. Die Bürgerschaft von Trier war mit dem neuen Kirchhofe nicht zufrieden; daher hatten schon am Tage vor der Einsegnung Versammlungen der Zünfte auf den Zunfthäusern stattgefunden, waren Bittschriften an den Churfürsten aufgesetzt worden, daß wenigstens

den Pfarreien der Stadt, die auf ihren bisherigen Kirchhöfen Raum genug zur Unterbringung ihrer Leichen hätten, gestattet werde, an ihren Kirchen zu beerdigen. Da in demselben Jahre 1781 bei großer und anhaltender Hitze die Ruhr zu Trier ausbrach und auch in dem nächst folgenden Jahre große Sterblichkeit herrschte (während vier Wochen sind fünfhundert Menschen gestorben), und in Folge davon auch der neue Kirchhof bald zu klein wurde, erhielten die Pfarreien, mit Ausnahme von St. Gangolph, wieder die Erlaubniß, auch auf ihren besondern Kirchhöfen zu beerdigen. Einzelne Leichen der Gangolphspfarrei wurden bei St. Paulus beerdigt.

Als im Herbste des Jahres 1792 die Preußen von ihrem unglücklichen Feldzuge gegen die Franzosen in der Champagne zurückkehrten und eine schreckliche Sterblichkeit unter ihnen herrschte, so daß fast jeden Morgen viele Leichen auf einem Rüstwagen aus der Stadt gefahren werden mußten, hat man dieselben in dem Schießgraben, linker Seite des Martinsthores beim Ausgehen, einscharren müssen. Viele östreichische Soldaten, die in den Jahren 1792—1794 hier gestorben, sind auf der andern Seite desselben Thores im Stadtgraben, wegen Ueberfüllung der Kirchhöfe in der Stadt, begraben worden.

Auch die Stadt Coblenz hatte bis unter der Regierung des Churfürsten Clemens Wenceslaus ihre Begräbnißstätten an und in den Kirchen; innerhalb der Kirchen hatten angesehene Familien Erbbegräbnisse. Im Oktober 1777 wurde aber das Beerdigen innerhalb der Stadt durch den Churfürsten verboten und ein neuer Kirchhof außerhalb, westlich von dem neuen Lehrthor angelegt, der selber später den neu zu erbauenden Festungswerken hat weichen müssen.

Wenn man die Verlegung der Kirchhöfe zu Coblenz und Trier aus der Stadt, rücksichtlich von den Kirchen hinweg, der seichten Aufklärerei der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allein zuschreibt, so geht man offenbar hierin zu weit, indem auch unstreitig das Bedürfniß daran Antheil gehabt hat. Was aber das Beerdigen in den Kirchen selbst betrifft, so hat Clemens Wenceslaus, indem er dasselbe verboten, ganz im Geiste der Kirchengesetze gehandelt, und kann ihn also hierin nicht der mindeste Vorwurf treffen. Daß nun die engen Beringe um die Kirchen nicht mehr Raum genug zur Beerdigung boten und darum Kirchhöfe entfernt von den Kirchen angelegt werden mußten, war eine natürliche Folge der Ausführung alter Kirchengesetze, die selbst dann, bei der steigenden Bevölkerung, nicht lange ausgeblieben sein würde, wenn jene Beringe auch noch bedeutend größer gewesen wären.

Die mit unsern Kirchhöfen während der französischen Herrschaft

vorgegangene Veränderung wird in der dritten Abtheilung unsers Werkes zur Sprache kommen.

Hier aber sei uns noch gegönnt, der Grabstätten unsrer Erzbischöfe und Churfürsten Erwähnung zu thun.

Unsere zwei ersten Bischöfe, Eucharius und Valerius, sind in der ältesten Kirche von Trier begraben worden, in der Euchariuskirche, welche seit dem 12. Jahrhunderte Matthiaskirche heißt; des h. Maternus Ueberreste sind, wie sein Leben, getheilt zwischen Trier und Cöln. Der heil. Agritius erhielt sein Grab in der ohne Zweifel unter ihm erbauten Johanniskirche (später St. Maximin genannt); der h. Maximin († 351) in der nach ihm benannten Kirche; der h. Paulin († 358) in der nach ihm benannten Kirche; ebenso der h. Bonosus († 373), der h. Felix († c. 400). Cyrillus, der nach den Verwüstungen der Völkerwanderung die St. Euchariuskirche wieder aufgebaut hatte, erhielt in dieser auch sein Grab. Rusticus und Leguntius wieder zu St. Paulin (oder Marien zu den Märtyrern, wie diese Kirche auch hieß); ebenso der h. Marus; Apruneulus ist später von St. Symphorian (unterhalb Martin) auch dorthin transferirt worden. Der h. Nicetius, besonderer Verehrer des h. Maximin, wird in der Maximinkirche beigesetzt (566); der h. Magnericus in der von ihm gegründeten Martinskirche; der h. Modoald in dem von ihm gegründeten Kloster St. Symphorian; Numerian in der Kirche zu Euren, der h. Lutwin in dem von ihm gestifteten Kloster Mettlach, der ungeistliche Milo wird auf der Jagd im Meilenwalde von einem Eber tödtlich verwundet und findet sein Grab in der Kirche zu Erang. Amalarius († 814) ist begraben zu St. Paulin, Hetti zu St. Eucharius, Theutgaud zu Rom; Bertulph († 884) zu Paulin, Rutger († 930) und Rotbert († 956) in der Walburgiskirche dicht neben St. Paulin. Erzbischof Heinrich I stirbt im Gefolge Kaiser Otto II zu Parma (964), wird später nach Trier gebracht und in der von Egbert neu erbauten St. Andreaskapelle dicht an der Domkirche begraben, das erste Beispiel, wo ein Erzbischof von Trier innerhalb der Stadt beerdigt wird. Theoderich I stirbt zu Mainz (977) und wird dort in der von ihm erbauten und dotirten St. Gangolphskirche begraben. Egbert († 993) ruht in der genannten Andreaskapelle; Megingaud stirbt zu Coblenz und wird nach Trier gebracht und bei den Vorgängern beigesetzt; Poppo ruht in der von ihm eingerichteten Simeonskirche, Eberhard beschließt (1066) die erzbischöfliche Grabstätte zu Paulin, welche sich die meisten der Vorgänger gewählt hatten. Sein Nachfolger Udo eröffnet dagegen die Grabstätten in der Domkirche, in welcher danach alle Erzbischöfe und Churfürsten mit wenigen Ausnahmen begraben wurden. Diese Ausnahmen waren Johannes I, der sich seine

Ruhestätte zu Himmerod gewählt (1212), Boemund I († 1300) daselbst, Diether, aus dem Dominicanerorden, der in der Klosterkirche seiner Ordensbrüder ein prachtvolles Grabmahl erhielt, Werner († 1418), der in St. Castor beigesetzt worden, Jakob I († 1456) in der Liebfrauenkirche, Jakob II († 1511) zu St. Florin in Coblenz, Johannes V († 1556) daselbst, ebenso Johannes VI († 1567), Carl Joseph von Lothringen stirbt 1715 zu Wien und wird in der kaiserlichen Gruft daselbst bei den Capucinern beigesetzt; Franz Ludwig († 1732) zu Breslau; Clemens Wenceslaus endlich stirbt als Bischof von Augsburg zu Oberdorf im Algäu (1812) und ist auch dort begraben.

LVI. Kapitel.

Die Stadt Coblenz in ihrem Verhältnisse zu den Erzbischöfen.

Coblenz, die zweite Stadt des Churfürstenthums, war unter den fränkischen Königen ein Königshof (curtis regia), und ist in dieser Eigenschaft an die deutschen Könige übergegangen. Kaiser Heinrich II, besonders freigebig gegen die Kirche, hat dasselbe mit allem Zubehör 1018 dem Erzbischof Poppo übergeben [1]). Die Vogtei über Coblenz erhielt der Pfalzgraf bei Rhein, der Schirmherr der Trierischen Kirche, als Lehn von dieser; von diesen Pfalzgrafen erhielten dieselbe zuerst die Grafen von Arnstein und sodann die Grafen von Nassau, die einen Theil der Arnstein'schen Besitzungen geerbt hatten, als Afterlehn [2]). Nachdem die Obervogtei über die Trierische Kirche von den Pfalzgrafen an den Erzbischof Johannes I resignirt worden (1198) und die Grafen von Nassau die Vogtei über Coblenz dem Erzbischof Arnold II verpfändet hatten (1253), ist auch die letztere bei dem Erzbischofe verblieben und damit die unmittelbare Gerichtsbarkeit an denselben übergegangen.

Die Regierung Arnold II fällt in jene Zeit, wo das Faustrecht in solchem Uebermaße grassirte, daß unter Andern die Abtei Prüm sich zur Aufstellung des Statutes genöthigt sah, wonach Jeder, der in der Abtei, einerlei ob als Conventual oder Präbendat, aufgenommen werden wolle, Schutzwaffen mit sich bringen müsse, um gegen feindliche Anfälle sich und das Kloster vertheidigen zu helfen. In einer solchen Zeit mußten die Erzbischöfe auf Anlegung fester Plätze wie auch mit den

---

[1]) Honth. I. p. 354 et 355.

[2]) Günther, topogr. Geschichte der Stadt Coblenz. S. 15.

Städtebewohnern auf Schirmung der Städte durch Ringmauern und Vertheidigungsthürme bedacht sein. So hat denn schon zu Anfange des 13. Jahrhunderts Erzbischof Johannes I angefangen, die Stadt Trier mit Mauern zu umgeben, und Arnold II hat das Werk vollendet, wie unter Anderm bekannt ist aus der Ausschließung der unruhigen Herren „von der Brücken" bei St. Barbara, in Folge deren das dortige Thor die „Neidport" genannt worden ist. Derselbe Arnold erbaute die Burg zu Stolzenfels, fügte der Burg zu Welschbillig vier Thürme hinzu, hat Arras ausgebessert, hat dem Pallaste zu Trier neue Bauten angefügt und Ehrenbreitstein, das unter Hillin an die Trierische Kirche gekommen war, mehr befestigt. Nachdem derselbe die Vogtei über Coblenz an sich gezogen, war er bedacht, auch diese Stadt mit Mauern zu ihrer Sicherheit zu umgeben. Die Bürger fühlten aber ebenfalls das Bedürfniß, auf Sicherung der Stadt Bedacht zu nehmen, und setzten von 1252 ab mehre Jahre hindurch das Befestigungswerk mit Mauern, Thürmen, Thoren und Wällen fort, bis dasselbe unter dem Nachfolger Heinrich von Vinstingen vollendet wurde. Zu derselben Zeit aber, wo die Bürger die Befestigung der Stadt ausführten, ließ der Erzbischof Heinrich, ohne Zweifel zu eigener Sicherheit, innerhalb derselben eine feste Burg aufführen. Das erregte Verdacht bei der Stadt und hinwiederum mußte solcher ebenfalls in dem Erzbischofe aufsteigen gegen die Bürgerschaft, weil sie mit Nachbarstädten Bündnisse schloß, die er als seiner Landeshoheit gefährlich erachten konnte. Es kam 1280 zu einem förmlichen Aufstande, indem die Bürger sich den Befehlen des Erzbischofs widersetzten, ihm den Einzug in die Stadt verwehrten und benachbarte Ortschaften zu Hilfe riefen. Heinrich rückte aber mit Truppen vor die Stadt und die schnell muthlos gewordenen Bürger kehrten zum Gehorsam zurück, auf die Bedingung, daß die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln und der Deutschmeister den Streit schiedsrichterlich entscheiden sollten. Diese erkannten aber, daß sowohl der Erzbischof seine Burg in Coblenz fortbauen und befestigen, als auch die Bürger ihre Stadtmauern aufrichten und die Stadt befestigen könnten; daß die Ritter, Scheffen und Bürger den Erzbischof als ihren Herrn anerkennen und ihm Gehorsam leisten, daß sie alle zu seinem Nachtheile geschlossenen Bündnisse aufheben und fortan keine dergleichen mehr schließen, daß sie demselben alle seine geistlichen und weltlichen Rechte in der Stadt, wie bisher, belassen, daß aber auch er der Bürgerschaft und den Scheffen ihre wohlhergebrachten Rechte erhalten und sie in Ausübung derselben nicht stören sollte [1]).

[1]) Honth. I. p. 814 et 815.

Man sieht, daß es sich bei dieser Zwistigkeit auf Seite des Erzbischofs nicht darum handelte, seine Rechte durch Schmälerung jener der Stadt zu erweitern, sondern daß er seine frühern hergebrachten schützen und ebenso die der Stadt respektiren wollte. Der Uebergriff war von der Stadt ausgegangen und derselbe fällt der Zeit nach zusammen mit ähnlichen Uebergriffen der Stadt Trier in die hergebrachten Rechte des Erzbischofs, die hier von Zeit zu Zeit, wenn günstige Gelegenheit dafür vorhanden zu sein schien, in ein Gelüsten nach Reichsunmittelbarkeit übergingen, welches sodann im Jahre 1560 auch die Stadt Coblenz zur Nachahmung verleitete, obgleich sich in ihrer Geschichte nicht einmal ein scheinbarer Grund für eine solche auffinden ließ. Diese Versuche zur Aneignung weiterer Rechte gegenüber den Erzbischöfen treten zu Coblenz hervor nach jener Zeit, wo die delegirte Gerichtsbarkeit der Vögte an die Erzbischöfe selbst übergegangen war, wo wegen des grassirenden Faustrechts sowohl die Erzbischöfe, als auch die Städte auf Anlegung fester Plätze und Befestigung durch Mauern und Wälle bedacht sein mußten. Die Vögte hatten mitunter den Städten Einrichtungen bei sich erlaubt, die als Neuerungen und als Eingriffe in die hergebrachte Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe zu betrachten waren, wie dieses 1161 durch den damaligen Vogt von Trier geschehen war. Seitdem aber die Erzbischöfe die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte an sich gezogen hatten, zu Trier seit Ende des 12., zu Coblenz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ließen sie solche Neuerungen und Uebergriffe nicht mehr zu und suchten die beiderseitigen Gerechtsamen nach dem Herkommen genauer zu bestimmen und sorgfältiger zu handhaben. Da die Rechtspflege in weltlichen Dingen früher unter dem Vorsitze des Vogtes stattfinden mußte, so fragte sich nach dem Abgange desselben, wie nunmehr das Scheffengericht und der Stadtrath zusammengesetzt sein solle, und welches des letztern Befugnisse und rechtliche Stellung zu den Erzbischöfen sei, an die jetzt die Vogtei übergegangen war. Und ferner, da man den Schutz der Städte durch Mauern und Wälle in jener Zeit des Faustrechts nicht hinreichend gesichert glaubte, besonders nach dem Eingehen der Vogtei, so bewarben sich die Städte um Hilfe durch Bündnisse mit benachbarten Städten und Grafen. Solche Bündnisse aber von Städten, die der weltlichen Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe unterworfen waren, konnten diesen selbst gefährlich werden, zu einer Zeit, wo die Bürger bewaffnet waren, zu eigenem Schutze bewaffnet sein mußten, und wo bei dem Zunehmen der Gewerbe in den Städten diese in ihrer Wichtigkeit sich zu fühlen begannen und die einzelnen Gewerbegenossen sich in Bruderschaften und Zünften vereinigten. Daher mußte denn auch die Frage zur Erledigung kommen, ob und in

wiefern den Städten gestattet sein könne, mit andern Städten und Dynasten Bündnisse zu schließen. Endlich war die Frage, können die Städte eigenmächtig ein „Ungeld" auflegen, oder haben sie hiezu eine Ermächtigung des Erzbischofs nothwendig. Aus diesen drei Fragen sind die Reibungen zwischen der Stadt Coblenz, wie die zwischen Trier und den Erzbischöfen, zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts hervorgegangen, die aber sodann unter dem kräftigen Balduin zu endgültiger Erledigung mit genauerer Feststellung der gegenseitigen Rechte und Beziehungen gelangt sind.

Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte die Stadtobrigkeit zu Coblenz bestanden aus einem Schultheiß, aus Rittern, dem Vogte und den Scheffen. In dem Scheffengerichte hatte der Schultheiß das Präsidium, der Vogt aber hatte den Landesherrn zu vertreten. Vor dieser Obrigkeit wurden alle Urkunden ausgefertigt und mit dem Stadtsiegel beglaubigt; öffentliche Verträge, Käufe und Verkäufe und andre Akte wurden vor ihr vorgenommen. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts aber wurde eine neue Einrichtung des Stadtraths getroffen, so nämlich, daß, während derselbe seit dem Abgange des Vogtes aus dem Schultheiß, Rittern und Scheffen bestanden hatte, nunmehr auch ein Ausschuß der Bürger daran Antheil nehmen sollte. Eine Vereinbarung der Ritter, Scheffen und der gesammten Bürgerschaft vom 12. Juni 1300 lautete dahin, daß fortan einige aus dem Ritterstande, einige aus dem Scheffengerichte und einige aus dem Bürgerstande ewiger Rath und Vorstand der Stadt sein, im Namen der ganzen Bürgerschaft dem Erzbischofe von Trier Gehorsam schwören und dessen Rechte bewahren, so wie auch die Gerechtsamen der Bürger und ihre alten Gewohnheiten aufrecht erhalten sollten. Diese Einrichtungen, Statuten genannt, erhielten von dem Erzbischof Diether von Nassau und dem Kaiser Albert, der damals eben in Oppenheim war, Bestätigung. In dem darauf folgenden Jahre schloß aber ferner die Stadt mit den Städten Andernach, Bonn, Boppard und Oberwesel Bündnisse zu gegenseitigem Schutze gegen offene und geheime Feinde. Wie es scheint, hatte die Stadt Coblenz hiebei noch weiter gehende Absichten; denn im zweiten Jahre nach Abschluß jener Bündnisse (1303) lehnen die Coblenzer sich abermal, ihrer Eide uneingedenk, gegen den Erzbischof auf, daß dieser sich genöthigt sah, im September desselben Jahres mit einem Gefolge von 500 Rittern vor die Stadt zu rücken und dieselbe zum Gehorsame zu zwingen.

So wenig als der Vorgänger hat Diether seinen Sieg benützt, die Rechte der Stadt zu schmälern; vielmehr lautet die getroffene Entscheidung nur dahin, daß beiderseits Friede und Einigkeit sein, daß der Erzbischof die Coblenzer bei ihren Rechten und alten Gewohn-

heiten belassen, keinen ihrer Feinde in seine Burg aufnehmen und keinen Coblenzer Bürger oder dessen Gut anders als nach altem Herkommen und auf Grund eines Scheffenerkenntnisses ergreifen lassen sollte; daß dagegen auch die Coblenzer ihrem Erzbischofe gehorsam sein, seine Rechte in Coblenz anerkennen und bewahren, keinen seiner Feinde in die Stadt aufnehmen und ihm wider Jedermann Beistand leisten sollten. Weiter, daß die damaligen Bürgermeister entsetzt und hinfüro zu diesem Amte bloß solche ernannt werden sollten, welche die Zustimmung des Erzbischofs und der Bürger haben würden; daß den Coblenzern erlaubt sei, sich über das Wohl der Stadt zu berathen, daß der Erzbischof den Bau seiner Burg fortsetzen und die Bürgerschaft mit Aufführung der Stadtmauern fortfahren könnten; endlich, daß alle bisherige Statuten, Verträge und Reverse, die unter den Erzbischöfen Heinrich und Diether entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil der Stadt gemacht worden, vernichtet und auch die erst kürzlich verabredete neue Rathsordnung aufgehoben sein sollte [1]).

So handelten durchgängig unsre Erzbischöfe ihren Untergebenen gegenüber; selbst wenn sie einen Aufstand unterdrückt hatten, dachten sie nicht daran, die Rechte und Freiheiten derselben zu schmälern, sondern nur die eigenen in Anerkennung zu erhalten. Ebenso wenig als die geistlichen Reichsfürsten auf Vergrößerung ihrer Territorien durch Eroberungen ausgingen, ebenso wenig wollten sie althergebrachte Rechte und Freiheiten der Untergebenen schmälern, um die eigenen Rechte zu mehren; sie waren conservativ in dem einen wie in dem andern. Daher genossen denn auch bekanntlich die Unterthanen geistlicher Reichsfürsten weit größere Freiheiten, als die der weltlichen. Eben dieser Umstand aber reizte oft in den Unterthanen, besonders den Städten, die Begierde nach noch größern Freiheiten, zumal unter Erzbischöfen, die, wie Diether, aus Schwäche die Zügel zu weit schießen ließen, wie denn eben er auch der Stadt Trier gegenüber Concessionen aus Schwäche gemacht hat, welche seinen landesherrlichen Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten fast ganz aufhoben, bis sein kräftiger Nachfolger Balduin das frühere Rechtsverhältniß wieder hergestellt hat [2]).

Unter dem Erzbischofe Balduin wurden alle Verhältnisse im Erzstifte trefflich geordnet; unter ihm erscheint wieder ein Stadtrath mit Bürgermeistern, obgleich die erstere Bezeichnung noch nicht gebraucht ist und die Bürgermeister vermuthlich zu Coblenz so, wie zu Trier,

---

[1]) Siehe Günther, topograph. Gesch. v. Coblenz, stellenweise von S. 37—63.

[2]) Man vergl. „Rhein. Antiquar." I. Abth. 4. Bd S. 371; ebenfalls das Schulprog. des Cobl. Gymnas. (1853) von Dir. Dominicus S. 1—40.

gewählt werden mußten, indem Balduin 1308 den frühern Zustand zu Trier dadurch wieder herstellte, daß er anordnete: „Zu Bürgermeistern sollen keine Andere genommen werden, als Scheffen, die von Alters her den Vorsitz führen". Daß es aber zu Coblenz damals Bürgermeister gegeben habe in dem Stadtvorstande, ergibt sich aus einer Zuschrift der Stadt Neumagen an Coblenz vom Jahre 1317, die da lautet: sculteto, scabinis, magistris civium, consulibus et universis oppidanis oppidi Confluentini. Der so zusammengesetzten Stadtobrigkeit stand die Polizeiverwaltung und die Rechtspflege zu, natürlich aus Uebertragung und unter Oberaufsicht der Erzbischöfe als Territorialherren. Seines Rechtes und seiner Kraft zur Geltendmachung desselben bewußt, schöpfte Balduin kein Mißtrauen aus Bündnissen, welche die Stadt unter seiner Regierung mit benachbarten Städten, Grafen und Herren zu ihrem Schutze schloß, indem sie ihnen das Bürgerrecht ertheilte, gegen die Bedingung, bei feindlichen Angriffen ihr Hilfe zu leisten. Außerdem hat er sich ein für alle Zeiten gesegnetes Andenken bei der Stadt erworben durch Aufführung der steinernen Brücke über die Mosel.

Unter dem zweiten Nachfolger Balduin's, dem Cuno von Falkenstein, hat die Stadt Coblenz zuerst eine feierliche Huldigung bei dem Regierungsantritte dargebracht (1362). Cuno, begleitet von Grafen und Rittern, hatte sich zu dem Ende auf den Marktplatz begeben, und erschienen hier die beiden Bürgermeister mit einem Ausschusse des Adels und der Bürgerschaft, ließ der eine, Heinrich Erkel, seine Vollmacht zur Huldigung im Namen der Bürgerschaft durch einen Notar ablesen, worauf er sich gegen Sonnenaufgang stellte und schwur, dem Erzbischofe treu und hold zu sein, unbeschadet jedoch der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt; seinerseits hat auch Cuno versprochen, die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen zu belassen. Zwar entstand bald danach ein Zwist zwischen der Stadt und dem Erzbischofe, der aber bloß die Accise-Erhebung in der Stadt betraf, über welche Cuno der Ansicht war, daß sie entweder rechtswidrig sei, oder, wenn rechtlich, eher ihm zukomme, als der Stadt, so wie Zölle und andre Abgaben. Der Streit wurde aber dahin geschlichtet, daß dem Erzbischofe die Hälfte des Ungeldes (der Accise) in der Stadt, so wie früher dem Balduin, zukommen solle.

Die Wichtigkeit, welche inzwischen allmälig die Handwerkszünfte in städtischen Angelegenheiten erlangt hatten, scheint 1366 Veranlassung zu einer neuen Zusammensetzung des Stadtmagistrats gegeben zu haben. Die versammelte Bürgerschaft machte in dem genannten Jahre die Verordnung, daß der Stadtmagistrat fortan bestehen solle aus dem

Schultheiß, aus acht Personen vom Adel, aus vier Scheffen, zehn Bürgern und aus vierzehn Handwerkern (Zunftmeistern) [1]).

Diese neue Zusammensetzung des Stadtrathes änderte in dem Rechtsverhältnisse der Stadt zu den Erzbischöfen natürlich nichts; die landesherrliche Hoheit der Erzbischöfe über Coblenz war bis heran nie principiell in Abrede gestellt worden, hatte dazu seit Euno's und Werners Regierung eine so bestimmte und feierliche Anerkennung und Ausprägung erhalten, als die Erzbischöfe es nur wünschen konnten. Die Stadt hatte ihnen beim Regierungsantritt feierlich gehuldigt; in ihren namentlich aufgezählten Rechten und Freiheiten hat die Stadt (1362) ausdrücklich die weltliche wie geistliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe von Trier über Coblenz aufgeführt. Der Erzbischof Werner hat 1398 eine Verordnung für Zünfte und im Jahr 1400 eine neue verbesserte Gerichtsordnung für Coblenz, so wie für das Scheffengericht zu Trier, gegeben, lauter Akte, die Ausflüsse der landesherrlichen Hoheit sind. Dabei besaß die Stadt immerhin noch namhafte Rechte, auf deren Erhaltung sie sehr eifersüchtig war, und die sie sich bei jeder Huldigung von den Erzbischöfen garantiren ließ. Der Stadt stand das Recht zu, neue Bürger aufzunehmen, jedoch mußten die Aufgenommenen dem Erzbischofe als Landesherrn Treue schwören; der Erzbischof durfte seine Gerichtsbarkeit nur in rechtlicher Form durch ernannte Richter ausüben. Der von ihm angesetzte Amtmann durfte keinen Bürger bei Leib oder Gut ergreifen, als nur auf Grund eines vorhergehenden Urtheils des Scheffengerichts. War der Amtmann auch der Erste im Stadtrathe, so mußte er aber, sofern die zu verhandelnde Sache eine Collision der städtischen mit den landesherrlichen Interessen in sich begriff, aus dem Rathszimmer abtreten.

Von den zwei Bürgermeistern wurde der eine aus dem Ritterstande, der andre aus den bürgerlichen Rathsherren gewählt; der letztere besorgte hauptsächlich die Geschäfte, huldigte im Namen der Stadt dem jedesmaligen neuen Erzbischofe; er war der Polizeibeamte. Dem Stadtrathe stand es zu, hohe und niedere Strafen durch sein Scheffengericht zu verhängen, jedoch Strafen wegen Verwundung nur mit Einstimmung des churfürstlichen Amtmannes. Der Amtmann und der Stadtrath concurrirten bei Besichtigung des Maßes, des Gewichtes und der Münzen; bei Contraventionen dabei standen dem Amtmanne

---

[1]) Damals gab es noch nur sieben Zünfte zu Coblenz, nämlich die der Metzger, der Weber, der Bäcker, der Schuster, der Schmiede, der Gerber und der Weingartsleute, und sollten also aus jeder Zunft zwei Handwerker in den Rath genommen werden.

zwei Drittel, der Stadt ein Drittel der Strafgelder zu; bei andern Strafen kamen zwei Drittel an die Stadt, ein Drittel an den Erzbischof; von der Accise bezog der Erzbischof die eine, die Stadt die andre Hälfte.

LVII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Stadtrath von Coblenz will reichsunmittelbar sein (1560).

Daß die Stadt Coblenz sehr eifersüchtig für Wahrung ihrer Rechte wachte, mit Mißtrauen sehr oft die Schritte und Tritte der Erzbischöfe beobachtete, ja mehrmal sich gegen dieselben auflehnte, davon sind in der bisherigen Geschichte verschiedene Beispiele vorgekommen. Bei dem Allen aber war es der Stadt nie in den Sinn gekommen, auf Reichsunmittelbarkeit irgend Anspruch zu machen, und war für einen solchen in der ganzen Geschichte von Coblenz auch nicht ein Schein von Anhaltspunkt anzutreffen; vielmehr hatte die Stadt unzähligemal die landesherrliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe anerkannt. Nur das Zeitalter der „Reformation" konnte durch seine schreckliche Auflockerung der religiösen und gesetzlichen Grundlagen im deutschen Reiche, durch die zahllosen Beispiele von Ungehorsam und Auflehnung gegen die Obrigkeiten unter dem Deckmantel der neuen Religion, zu dem abenteuerlichen Unterfangen verleiten, für Coblenz Reichsunmittelbarkeit zu beanspruchen. Indessen, Reichsfürsten hatten sich vom Kaiser unabhängiger gemacht, der raubsüchtige Reichsadel beutete die Wirren der Reformation für sich aus, die Bauern hatten größere Freiheiten gefordert; das Reich war gespalten in zwei feindliche Heerlager, das Ansehen des Kaisers und seine Macht dadurch geschwächt; Albrecht von Brandenburg hatte, trotz dem zu Passau (1552) abgeschlossenen Friedensvertrag, die geistlichen Churfürstenthümer am Rhein geplündert und verheert und dadurch in einem Beispiele gezeigt, wie wenig der Kühne und Unternehmende die Reichsgesetze zu fürchten brauche. Im ganzen Reiche hatte die Reformation, selbst da, wo die Glaubensneuerung nicht hingedrungen war, zügellosen Freiheitsschwindel entzündet; namentlich aber glaubte man von den geistlichen Fürsten des Reiches Alles fordern und gegen sie durchsetzen zu können. Außerdem hatten die Erzbischöfe von Trier bis heran immer, wo sie Auflehnung der Bürgerschaft von Coblenz mit bewaffneter Macht hatten niederschlagen müssen, am Ende jedesmal großmüthig auf das Strafrecht verzichtet und von Neuem der Stadt alle ihre frühern Rechte und Frei-

heiten zugesichert. Das waren der Versuchungen zu viele für jene Stadt. Gelang der Versuch, die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln, gut; gelang er nicht, so war doch Hoffnung, daß sie von ihren frühern Freiheiten nichts einbüßen würde. Daß der Stadtmagistrat, von dem allein ursprünglich der neuerungssüchtige Plan ausgegangen ist, sich durch ein Zusammentreffen anscheinend günstiger Umstände zu dem Unternehmen hat verleiten lassen, geht auch aus dem Umstande hervor, daß die Abwesenheit des Erzbischofs Johannes von Isenburg, der sich zu Trient auf dem Concil befand, 1550 zu einer Erklärung benützt wurde, in welcher jenes Gelüsten zum erstenmal hervortritt. Die Rathsglieder verbanden sich unter einander, daß sie ihre Beschwerden, welche sie gegen die churfürstlichen Beamten vorzubringen hätten, ihrem damals zu Trient befindlichen Landesherrn vorlegen, und wenn dieser ihnen nicht abhelfen würde, sie ihren gegen die Stadt habenden Eiden und Pflichten getreu bleiben und die städtischen Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Herkommen auf alle mögliche und rechtliche Art und Weise retten und vertheidigen wollten. Früher, als wahrscheinlich vermuthet wurde, kam, wegen Auflösung des Concils in Folge des hochverrätherischen Krieges des lutherischen Churfürsten Moritz von Sachsen, der Erzbischof wieder in sein Land zurück; ein Abschied zwischen demselben und der Stadt sicherte vorläufig den status quo vor dem Ausbruche der Irrungen, die Streitpunkte einer Entscheidung des kaiserlichen Kammergerichts reservirend. Unter dem Nachfolger Johann von der Leyen, der mit Mühe 1559 und 1560 den durch Caspar Olevian zu Trier ausgebrochenen Religionsaufstand gedämpft hatte, brach 1561 der Aufruhr gegen den Erzbischof zu Coblenz förmlich aus. Der Stadtrath hatte die Bürgerschaft beredet, man sei bisher im Irrthum gewesen, so lange die Herrschaft des Erzbischofs zu ertragen; dem zufolge wurde den Befehlen desselben kein Gehorsam mehr geleistet, der Eintritt in die Stadt ihm versperrt und die Einleitung getroffen, ihm bewaffneten Widerstand zu leisten. Indessen war der in der Stadt angesessene Adel so klug gewesen, sich dem Aufstande fern zu halten. In einem Schreiben vom 9. Oktober 1561 an den Stadtrath verwies der Erzbischof diesem sein pflichtvergessenes, trotziges und übermüthiges Benehmen, das er sich bereits gegen seinen Vorgänger erlaubt, mahnte an die Leibs-, Lebens- oder Ehrenstrafen, die er nach den Gesetzen über die Theilnehmer solcher strafwürdiger Aufführung verhängen könne, wollte es jedoch für diesmal bei einer unverzüglich zu entrichtenden Geldstrafe von 12,000 Goldgulden, zu welcher der in der Stadt ansässige Adel nicht herangezogen werden solle, bewenden lassen. In einer Zuschrift an die Zunftmeister vom letzten Dezember d. J. gibt er der Stadt und

Bürgerschaft die beruhigende Erklärung, sie bei allen ihren Rechten und Freiheiten belassen und schützen zu wollen; jedoch wolle er manche bei dem Stadtmagistrate eingeschlichene Mißbräuche abgestellt haben und seine landesherrlichen Rechte unverletzt wissen. Allein die Köpfe waren schon zu sehr erhitzt, als daß des Erzbischofs Worte noch Gehör hätten finden können; und so sah sich dieser zur Anwendung von Gewalt genöthigt. Eine Blokade und Absperrung der Zufuhr, mit denen er den Religionsaufstand zu Trier gedämpft hatte, brachte auch die Bürgerschaft zu Coblenz zur Besinnung. Die Bürger trennten sich von dem Stadtrathe und wollten lieber des Erzbischofs Güte anrufen, als durch längern Widerstand seinen Unwillen reizen; von dem Adel nicht unterstützt und nun auch von der Bürgerschaft verlassen, sah auch der Magistrat keine andre Wahl, als zu bereuen und um Verzeihung zu bitten [1]).

Bald nach dem Unterwerfungsakte erfolgte von Seite des Erzbischofs (den 11. April 1562) eine neue Raths- und Scheffenordnung, die Leyische genannt, wodurch die Verfassung der Stadt Coblenz, die Stellung des Magistrats, wesentliche Veränderungen erlitt. Dieser Ordnung gemäß sollte die Stadt durch einen Amtmann, der die Person des Churfürsten vertrat, und durch zwei Bürgermeister, denen ein aus Personen adeligen und bürgerlichen Standes zusammengesetzter Rath beigegeben war, dann in Hinsicht auf die Rechtspflege durch ein Scheffengericht von 14 Scheffen, unter Vorsitz des Stadtschultheißen, regiert werden. Nebst den zwei Bürgermeistern, die jährlich, drei Tage vor Pfingsten, der eine aus den adeligen, der andre aus den bürgerlichen Scheffen durch den Stadtrath zu wählen, sollte der Rath 39 Mitglieder zählen, 8 von der Ritterschaft, den Schultheiß, 14 Scheffen, 8 angesehene und verständige Bürger und 8 Handwerker, und zwar aus den Zünften der Weber, Metzger, Bäcker, Schuster, Lohgerber, Schmiede, Schiffer, Faßbinder, Zimmerleute und Weingartsleute [2]).

Von einem fernern Versuche der Stadt Coblenz, sich von der Botmäßigkeit der Erzbischöfe loszusagen, ist danach keine Rede mehr; denn was die Stadt in Beschwerdeführung und Opposition später

---

[1]) Siehe „Rhein. Antiq." I. Abthl. 2. Bd. S. 571. Günther, topogr. Gesch. von Coblenz, S. 196 u. 197. Hieroth. rer. confluent. manipul. p. 56 et 57.

[2]) Siehe die vollständige Raths- und Scheffenordnung bei Honthem. II. p. 865—874; auszugsweise in den genannten Werken an den angeführten Stellen. Wie sehr die damalige Zeit und das böse Beispiel zu solchen Widersetzlichkeiten verleiteten, ist auch ersichtlich aus der Thatsache, daß ebenfalls die Stadt Boppard, fast gleichzeitig mit Trier und Coblenz, rebellirte, aber auch bald zur Ordnung gebracht wurde.

unter dem Churfürsten Philipp Christoph von Sötern gethan hat, war nicht gegen die landesherrliche Hoheit, sondern gegen willkürliche Bedrückung gerichtet, war nicht der Stadt Coblenz eigen, sondern ging gleichmäßig von allen, geistlichen und weltlichen, Ständen des Churlandes aus. Weswegen daher auch Hierotheus schreibt: „Ihr (der Stadt Coblenz) ist der Widerstand, den sie dem Philipp Christoph entgegengesetzt hat, nicht sonderlich zu verargen, weil sich fast das ganze Trierische Land durch das launische und harte Regiment dieses Fürsten zum Widerstand herausgefordert sah und Philipp Christoph nahezu unausgesetzt jenem Manne sich ähnlich gezeigt hat, von dem die h. Schrift sagt: „„Seine Hand ist gegen Jedermann und Jedermanns Hand gegen ihn [1]).““ Johannes von der Leyen fand sich indessen wegen der damals in der Nachbarschaft grassirenden Häresie veranlaßt, für die Stadt Coblenz 1572, so wie für Trier, die Verordnung zu geben: „Daß Niemand als Bürger aufgenommen werden dürfe, der nicht vorher bei dem geistlichen Official vor Zeugen die Erklärung abgegeben habe, daß er bei der alten katholischen Religion verbleiben wolle [2]).“

Die frühere Einrichtung zu Coblenz, daß zwei Bürgermeister, ein adeliger und ein bürgerlicher, an der Spitze des Rathes standen, hat, seit die Ritterschaft des Erzstifts sich von den Landständen getrennt, keine Wichtigkeit mehr gehabt, da der Adel sich von den Rathssitzungen zurückgezogen hat. In der letzten Zeit des Churstaates gab es allerdings noch einen adeligen Bürgermeister neben dem bürgerlichen; allein derselbe hatte kein eigentliches Amt mehr, sondern war bloß mehr ein bedeutungsloses Ueberbleibsel und ein Andenken an die alte Einrichtung, wo der Rath aus Adeligen und Bürgerlichen bestanden hatte.

Auf das Innigste waren zu Coblenz wie zu Trier das Scheffengericht und der Magistrat verbunden, wenn auch die Scheffen- oder Gerichts- und die Rathssitzungen von einander geschieden waren. In der letzten Zeit bestand der Stadtmagistrat regelmäßig aus dreißig Gliedern; diese waren die vierzehn Scheffen des Hochgerichts, acht Personen des obern Raths und eben so viele aus den Zünften, welche den untern Rath bildeten. Nebst diesen Rathspersonen war zu Coblenz der zeitliche Oberamtmann und der Stadtschultheiß, die, gleichsam als churfürstliche Commissarien, die Pflicht hatten, auf die höchsten Verordnungen

---

[1]) Manipul. rer. conss. p. 61.

[2]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 30.

wachsam zu sein, auf daß denselben nicht durch Eigenmächtigkeit der Subalternen Abbruch geschehe [1]).

LVIII. Kapitel.

Das Zunftwesen und die Zünfte.

Mit der städtischen Verfassung hing in unserm Lande wie in den meisten europäischen Ländern das Zunftwesen auf das innigste zusammen. Die verschiedenen Zünfte des Gewerbe- und Handwerkerstandes hatten das Recht, ein oder mehre Glieder aus ihrer Mitte in den Stadtrath zu wählen, und außerdem übten dieselben auch in ihrer Gesammtheit bei Berathung außerordentlicher städtischer Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß aus.

Was nun aber die Entstehung der Zünfte angeht, so sind die Historiker und Rechtslehrer so ziemlich einig in Angabe der Zeit, in welche dieselbe zu setzen ist. Mag das Zunftwesen auch nicht überall zu gleicher Zeit entstanden sein und also der Anfang desselben in verschiedenen Ländern und Städten auch in verschiedene Zeiten fallen, so steigt dieser doch nach allen vorliegenden Daten nirgends über die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zurück. Dagegen aber sind die Schriftsteller, welche über das Zunftwesen handeln, nicht so einig in Angabe der Veranlassung oder der Art und Weise, wie die Zünfte entstanden seien. Runde [2]) meint, sie seien als Gegensatz oder Schutzmittel gegen das Faustrecht entstanden; „das Faustrecht, sagt er, welches so manche andre Verbindungen veranlaßte, gab ohne Zweifel auch den Gilden ihr Dasein." Indessen ist hiemit, wie leicht zu ersehen, so gut wie nichts erklärt. Anders erklärt Rau [3]) die Entstehung, indem er die ersten Anfänge in gesellschaftlichen Zuständen der fränkischen Zeit zu finden glaubt. Die Gewerbe hätten sich in den ältesten Zeiten in den Händen der Leibeigenen befunden; die hörigen Arbeiter auf herrschaftlichen Hofgütern, wo für die verschiedenen nöthigen Gewerbe Arbeiter gewesen, hätten in dem Hofrechte — als Schützlinge ihrer Herrn — eine Art eigene Verfassung gehabt, unter Meistern jeder Genossenschaft, wohnend zum Theil in eigenen Arbeitshäusern. Die technischen Gewerbe

---

[1]) Siehe Rhein Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 737.

[2]) Grundsätze des allgem deutschen Privatrechts. Göttingen 1791. S. 327.

[3]) Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung (eine gekrönte Preisschrift). Leipzig 1816. S. 33—37.

aber seien, als viele Arbeiter sich in den Städten gesammelt, von den ältern Bürgern derselben verachtet worden, als Beschäftigungen, die des Mannes von edler Abkunft unwürdig seien. Daher hätten die Arbeiter sich innig an einander anschließen müssen, um durch Zusammenhalten und ihre Masse sich Anerkennung zu erzwingen. Hüllmann [1]) endlich weiß weder von Faustrecht, noch von Verachtung der technischen Gewerbe in den Städten etwas, gegen die zum Schutze die Zünfte sich gebildet hätten. Er faßt den Handwerkerstand richtig als den Vermittler zwischen dem ländlichen und dem städtischen Fleiße auf, indem der Handwerker von dem Landwirthe einheimische rohe Stoffe erhalte, von dem städtischen Kaufmanne ausländische, dieselben verarbeite, beiden verarbeitet zurückgebe und so den gegenseitigen Austausch befördre. Künstler und Handwerker seien daher auch von Anbeginn sehr gewürdigt worden. Von den Plätzen aber, wo ihnen erlaubt worden, ihre Waaren feil zu bieten, müsse die Entwickelung der Zunftverfassung ausgehen. Die Kleinhändler und Handwerker, welche die ersten Lebensmittel und die nöthigsten Geräthschaften bereiteten, hätten sich mit ihren Waaren an öffentlichen Plätzen zum Verkaufen niedergelassen, solche Plätze allmälig erworben, auf niedrigen Gerüsten, sogenannten Bänken, ihre Waaren aufgestellt, und zwar alle gleichartige auf demselben Platze neben einander, weil so die Kauflustigen leicht wissen konnten, wo sie eine bestimmte Waare finden könnten. Daher rührten denn auch noch in vielen deutschen Städten die Brodbänke, Fleischbänke, Bierbänke, Lederbänke, Schuhbänke. Für ihre Bänke hätten dann bald auch die Handwerker und Krämer ein Obdach gesucht, und seien so bedeckte Gänge, Hallen, sogenannte Lauben oder Löben entstanden, nur von Holz, in wohlhabenden Städten aber von Stein; und weil die Eigenthümer sie auf ihre Kosten erbaut, waren sie erblich und verkäuflich; und weil die Hallen geschlossen waren, hat sich damit die Meinung von Ausschließlichkeit der Theilnahme gebildet, das charakteristische Merkmal des nachherigen Zunftwesens. Gebrach es in den Hallen und Lauben an Raum zu neuen Läden oder Bänken, so wurden außerhalb derselben Buden oder Gaden [2]), deren Reihe sich in einzelnen Städten, wie zu Cöln, in eine Straße verwandelt hat. Ebenso ent-

---

[1]) Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Ausg. Berlin 1830. S. 539.

[2]) Die Krämer, welche mit Schnittwaaren handelten, haben damit den Anfang gemacht. Noch ein Ueberrest solcher Gaden besteht an der Ostseite der hiesigen St. Gangolphskirche.

standen auch Reihen von Buden, in denen fortdauernd die gleichartigen Handwerker feil hatten, und aus diesen Reihen sind Straßen entstanden, welche den Namen von den Handwerken ihrer Bewohner erhielten [1]).

Das waren ohne Zweifel die Anfänge des Zunftwesens; der tiefere Grund desselben war aber der natürliche Trieb in dem Leben des Volkes, seine Lage möglichst zu verbessern und sicher zu stellen. Die Sicherstellung der Lage und des Auskommens des Handwerkerstandes ist bedingt durch geregelten Absatz seiner Arbeiten und angemessenen Preis derselben, diese beiden aber wieder durch Güte der Arbeit. Demnach also mußten die Handwerker bedacht darauf sein, die Handwerke zu vervollkommenen, gute Arbeiten zu liefern, die Ehre ihres Standes dadurch zu wahren, und mußten ebenfalls dafür sorgen, daß nicht durch zu reiche Produktion der Preis der Arbeiten zu sehr herabgedrückt würde, die Arbeit den Arbeiter nicht mehr ernähren könnte. Hiemit waren aber die Grundzüge zum Zunftwesen gegeben, nämlich eigene, von den Handwerkern selbst ausgehende statutenmäßige Organisation der verschiedenen Handwerker im Innern und Abschließung derselben gegen zu starken Anwuchs nach Außen. Diese Organisation oder die eigentliche Entstehung der Handwerkergenossenschaften fällt nun aber, wie oben gesagt worden, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts, also in eine Zeit, die überhaupt reich ist an neu entstandenen Genossenschaften in verschiedenen Zweigen des gesellschaftlichen Lebens, die sich gemeinnützige Zwecke gesetzt und sich selber, unter Genehmigung der kirchlichen oder staatlichen Autorität, die für diese Zwecke angemessene Verfassung gegeben haben. In der Organisation oder Verfassung der Kirche lag das großartigste Muster vor, wie einzelne Kräfte zu sammeln und zur Erzielung großer Zwecke zu organisiren und zu beleben seien. Die Allregiererei der Staatsgewalt war damals und noch lange danach unbekannt; die socialen Triebe, geläutert und veredelt durch den Einfluß der Kirche, konnten sich frei äußern und entwickeln, und die Staatsgewalt beschränkte sich weise darauf, dieselben zu überwachen und etwaige Auswüchse, im Mißbrauche zum Nachtheile für das Ganze, wegzuschneiden. Daher müssen denn die Zunftgenossenschaften als naturwüchsige Gebilde betrachtet werden, weil aus einem natürlichen Triebe hervorgegangen und von innen heraus organisirt, wie überhaupt die verschiedenen Gebilde des gesellschaftlichen Lebens während des ganzen Mittelalters, mit denen die Zünfte auch in ihrer Organisation viele Aehnlichkeit haben.

[1]) So zu Trier die Nagelstraße, Weberstraße, Metzelgasse, Fleisch- und Brodstraße, Hosenstraße.

„Nähere Einigung derjenigen, schreibt Hurter, welchen irgend gemeinsame Berührungspunkte sich darbieten, liegt in der menschlichen Natur. Der Wohnplatz innerhalb des gleichen Bereiches war der allgemeine, der Betrieb des gleichen Geschäftes, oftmals in diesem selbst noch auf engern Raum angewiesen, der nähere, mächtiger erfassende Berührungspunkt. Es war aber nicht ein ideales, es war ein praktisches Moment, welches unter diesen mannigartigen Genossenschaften den Berührungspunkt bildete; das Waffenwerk bei dem Adel, der Geschäftsbetrieb bei den Handelnden, das Wesen des zu Bearbeitenden oder zu Fördernden bei dem Handwerker. Machten Schild und Speer die Einen, Wage und Elle die Andern zu Genossen, warum sollten Hammer, Scheere und Pfriem, Metall, Holz und Stein nicht dasselbe bewirken?"[1]). Mit diesen und andern Genossenschaften jener Zeit hatte daher auch das Zunftwesen die größte Aehnlichkeit. So mit den Ritterorden, die in den Kreuzzügen entstanden sind; ähnlich wie durch verschiedene Stufen die Aufnahme in den Priesterstand der Kirche vor sich geht, geschah die allmälige Erhebung in den Ritterstand. Der Adelige mußte seine bestimmte Zeit als Edelknabe (Page) stehen, dann als Knappe mit in den Kampf ziehen und zuletzt durch eine eigene Ceremonie (Ritterschlag) als Ritter aufgenommen werden. Aehnliche Stufen hatte der Gelehrte zu durchlaufen als Schüler, dann als Baccalaureus, bis er durch feierliche Promotion das Doktorat (Magistrat) erhielt und damit die Rechte, welche überall mit dieser Würde verbunden waren. Ebenso hat nun auch in den Zünften der Einzelne, der einmal selbstständig ein Handwerk ausüben wollte, seine Zeit als Lehrling, dann als Geselle zu stehen, und endlich sich durch Anfertigung eines Arbeitsstückes (Meisterstück) über seine Kenntniß und Geschicklichkeit auszuweisen, um als Meister anerkannt und aufgenommen zu werden. An der Spitze der Meister jeder Zunft stand ein Altmeister, der gewählt wurde.

Natürlich konnte das Zunftwesen eben nur in den Städten entstehen und bestehen, weil nur in diesen als den Mittelpunkten des Handels und Verkehrs die nöthigen Mittel zum Betriebe der Gewerbe zu haben, wie auch der ergiebigste Absatz zu finden waren. Die zu einer Gesellschaft vereinigten Handwerksgenossen einerlei Art in einer Stadt hießen nun aber Zünfte (collegia oder tribus opificum), auch Gilden, Innungen, Gaffeln, Aemter, Zechen, Bruderschaften, Amtsgilden, Gaffelämter[2]).

---

[1]) Innocenz III. im IV. Bd. S. 749.

[2]) Hüllmann sagt, daß in den meisten Städten die Körperschaften der Krämer

Wie oben schon angedeutet, waren die ursprünglichen und sehr vernünftigen Zwecke des Zusammentretens der Handwerker und Gewerbetreibenden zu Innungen oder Zünften die Sicherung der Ernährung einer gewissen Anzahl von Gewerbetreibenden und Erhaltung respektive Vervollkommnung der Kenntniß der Gewerbe und Handwerke. Jenes war der Vortheil der Zunftgenossen, dieses der Vortheil des Publikum, dem dadurch Güte und Solidität der Arbeiten und Waaren gesichert war, zugleich allerdings mittelbar auch wieder den Zünften nützlich, indem dadurch die Ehre des Handwerkes und des Handwerkerstandes und das Vertrauen beim Publikum gesichert wurde. So lange die Zünfte ausschließlich auf Erreichung dieser Zwecke gerichtet waren, erfreuten sie sich einer ziemlich ungehinderten Autonomie, d. h. des Rechtes, sich selber Gesetze zu geben und sich zu regieren. Sobald aber dieses Recht eigennützig zum Nachtheile einzelner Personen z. B. in willkürlicher Verweigerung der Aufnahme in die Zunft, oder des Publikum — in unbilliger Erhöhung der Preise u. dgl. — mißbraucht wurde, trat die Obrigkeit ein zum Schutze der Rechte Einzelner und des Ganzen gegen solche Uebergriffe und ist daher im Verlaufe der Zeiten die Selbstständigkeit der Zünfte bedeutend beschränkt worden, im deutschen Reiche theils durch Reichsgesetze, theils durch landesherrliche Verordnungen der einzelnen Reichsfürsten. Als Quellen der besondern Rechte der Zünfte sind daher zu betrachten die Reichsgesetze und Landesverordnungen über die Handwerker, dann die Statuten jeder Gilde, auch Innungsartikel, Amtsrollen oder Gildebriefe genannt, und der Handwerksbrauch — eine Art Tradition der Zünfte. Die beiden letztern (Statuten und Handwerksbrauch) beruhen auf dem Rechte der Selbstregierung der Zünfte, weil sie hervorgegangen aus ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Handwerksgenossen. Kam landesherrliche Genehmigung hinzu, so erhielten sie die Natur von Privilegien.

Zur Erreichung des oben angegebenen Doppelzweckes der Zunftverbindung war nun überall der sogenannte Zunftzwang angeordnet, bestehend in der Befugniß einer Zunft oder Gilde, allen Denen die Ausübung einer Kunst, eines Gewerbes zu untersagen, welche keine Zunftgenossen waren, und die Zunftgenossen anzuhalten, daß sie die Kunst nicht anders, als nach den in den Zunftartikeln und Gildebriefen enthaltenen Vorschriften ausüben durften. Dieser Zunftzwang

---

und Kaufleute Gilden geheißen, während von denen der Handwerker die übrigen oben angegebenen Benennungen gebraucht worden seien. Indessen wird diese Unterscheidung sehr häufig nicht gemacht.

war einzig gerichtet gegen solche Personen, welche sich in eigenem Namen die Ausübung eines Handwerks in der Stadt oder in deren Nachbarschaft anmaßten, ohne daselbst Meisterrecht erworben zu haben, und die man schimpflich Bönhasen oder Pfuscher nannte. Es gehörten dahin Alle, welche keine Zunftgenossen waren, alle unmittelbar für sich arbeitende Gesellen und Lehrburschen und alle fremde Meister. Dieser Zwang erlitt aber in Betreff der Dörfer eine zweifache Beschränkung: 1) in Ansehung solcher Hantierungen, die nicht gut in der Stadt betrieben werden konnten, Glashüttenmeister, Kalkbrenner, Müller aller Art u. dgl.; bei solchen Handwerken, welche für Befriedigung der täglichen Bedürfnisse des Landmannes dienen, der Grobschmiede, Rademacher, Leinweber, Bauerschneider, Schuhflicker. In der Regel aber durfte von jeder Art nur Einer im Dorfe sein, mußte Meisterrecht in der nächsten Stadt erworben haben, durfte nicht Gesellen halten noch Lehrburschen auslehren u. dgl.

Mit Rücksicht auf größere oder geringere Ausgedehntheit des Betriebes in einer Stadt gab es nun ungeschlossene und geschlossene Zünfte; in jenen war die Anzahl der Meister nicht bestimmt, weil der Absatz nicht berechnet werden konnte; diese gestatteten nur eine bestimmte Anzahl, berechnet auf den Absatz ihrer Arbeiten. Auch unterschied man einfache Zünfte, wenn sie bloß aus Handwerkern einer Art bestanden, und zusammengesetzte, wenn Handwerker mehrer Art, z. B. alle, welche rohes Eisen verarbeiten, in eine Verbindung getreten waren.

Einige Handwerker haben, um die Geheimnisse ihrer Kunst zu bewahren, keine fremde Gesellen angenommen und auch Denen, die bei ihnen gelernt hatten, die Wanderschaft nicht erlaubt. Es war dieses allerdings eigennützig gehandelt und nicht zunftfreundlich. Es gründete sich aber darauf die Unterscheidung von gesperrten und ungesperrten Handwerken. Bei einigen Handwerken endlich bestand aus altem Herkommen eine gegen wandernde Gesellen auszuübende Gastfreiheit, woher sie geschenkte Handwerke hießen; ungeschenkte hießen dagegen die, bei welchen diese Gastfreiheit nicht üblich war. Jedoch ist durch die Reichsgesetze 1731 wegen häufiger Mißbräuche jene Gastfreiheit verboten worden, und sollten fortan einem wandernden Gesellen dagegen höchstens 4 bis 5 Ggr. (15 bis 20 Kreuzer) gegeben werden. Derselbe sollte aber nichts erhalten, wenn er angebotene Arbeit nicht hatte annehmen wollen.

Damit eine Zunft in einer Stadt nicht durch eine zu große Anzahl Meister übersetzt würde, wodurch die Arbeit die Genossen nicht mehr gehörig ernähren könnte, war auch bei den nichtgeschlossenen

Zünften die Aufnahme neuer Meister erschwert; und zwar durch die lange Dauer der Lehrzeit, durch das zu bearbeitende Meisterstück, dann durch die sogenannten Muthjahre, d. i. die Zeit, in welcher der künftige Meister, obgleich alle gesetzliche Erforderniße bei ihm vorhanden waren, als Geselle in der Werkstätte eines ältern Meisters arbeiten mußte. Jedoch ist diese Bestimmung durch das Reichsgesetz 1731 aufgehoben worden. Endlich war die Aufnahme auch noch erschwert durch die großen Kosten des Meisterwerdens, namentlich das Meisteressen, Kauf des Meisterrechts und mancherlei andere Nebengebühren.

Zur Erzielung des zweiten Hauptzweckes des Zunftwesens — Erhaltung der Kenntniß des Gewerbebetriebes und der nöthigen Geschicklichkeit der Arbeiter — bestand in allen Zünften die Einrichtung, daß Jeder, der einst als Meister und Zunftgenosse ein Handwerk oder Gewerbe selbstständig ausüben wollte, bestimmte Stufen zu durchlaufen hatte, um sich die nöthige Kenntniß und Geschicklichkeit anzueignen. Er mußte eine bestimmte Zeit als Lehrling unter einem Meister stehen, mußte dann die sogenannte „Lossprechung" erhalten haben, dann als Geselle arbeiten, Wanderschaft machen und in verschiedenen Städten unter Meistern arbeiten, und dann erst konnte er, wenn er durch Anfertigung eines „Meisterstücks" seine Tüchtigkeit bewiesen hatte, Meister werden und dann selbstständig das Handwerk ausüben. Diese feste Ordnung für Erlernung und Ausübung der Gewerbe und Handwerke brachte es auch mit sich, daß der Handwerker bis zum Meisterwerden unverheirathet bleiben mußte.

Nach dieser Orientirung in der Geschichte der Entstehung, über Zweck und Einrichtung des Zunftwesens überhaupt, wollen wir nun zu der speciellen Geschichte des Zunftwesens im Trierischen Lande übergehen.

Die Angabe Kyriauders, daß es bereits unter Kaiser Friedrich I Regierung in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu Trier Handwerkerzünfte gegeben habe, haben wir oben in dem Abschnitte über das Städtewesen geprüft und als völlig ungegründet abgewiesen. Wohl hat es damals schon in einzelnen deutschen Städten Anfänge des Zunftwesens gegeben; allein für Trier fehlt es an Angaben aus jener Zeit für Vorhandensein von Zünften, und die nachherigen ersten Nachrichten lassen ein späteres Aufkommen derselben vermuthen.

Demnach werden wir also die Entstehung des Zunftwesens zu Trier nicht in das zwölfte Jahrhundert setzen können; in dem dreizehnten haben sich die Anfänge gebildet. Brower sagt, unter Erzbischof Theoderich (1212—1242) hätten sich die Handwerkerzünfte zu Trier zu

bilden angefangen und seien alsdann tolerirt worden [1]). Unter Erzbischof Boemund (1289—1299) hatten dieselben Consistenz gewonnen, wie aus Balduin's Uebereinkunft mit der Stadt Trier im Jahre 1307 zu entnehmen ist. Unter dem schwachen Diether von Nassau haben die Zünfte bereits zur Abschüttelung der churfürstlichen Gerichtsbarkeit über die Stadt Trier conspirirt [2]). Jedoch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts haben wir genauere Kenntniß von denselben, indem damals die Zünfte zu Trier ihre ersten Statuten erhalten haben. So hat die Krämergilde die ihrigen 1360 erhalten [3]), die sodann weiter ausgeführt und um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erhalten haben. Und um dieselbe Zeit hatten auch die übrigen Zünfte ihre Statuten festgestellt. Die Statuten der Fischerzunft z. B. sind aus dem Jahre 1455, denen danach aber noch unter churfürstlicher Bestätigung etliche Zusätze gegeben worden sind [4]).

Nach Maßgabe des größern oder geringern Verkehrs und Gewerbebetriebes gab es auch in den verschiedenen Sädten mehr oder weniger Zünfte; gewerbreiche Städte hatten eine große Anzahl, wie z. B. Florenz, das einundzwanzig Zünfte zählte. So gab es auch in einer und derselben Stadt zu verschiedenen Zeiten mehr oder weniger; in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts zählte Trier dreizehn Aemter (Zünfte) und sieben Bruderschaften, d. i. Innungen von geringern Gewerben, die keinen Amtsmeister und kein eigenes Zunfthaus hatten, deren Genossen aber zusammenhielten und sich durch eine Bruderschaft verbunden hatten [5]). Dagegen hatte Trier gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sechszehn verschiedene Zünfte. Dieselben waren:

1) Die Wollenweber. Ihr Amt war das älteste, hatte im Mittelalter sehr wohlhabende Bürger unter seinen Genossen und trieben viele derselben einen ausgedehnten Handel mit ihren Fabrikaten. Dasselbe hatte zwei Amtsmeister, die Beide Mitglieder des Stadtraths waren. Zum Amtspatron hatte es den h. Severinus; das Amtshaus

---

[1]) Annal Trev. libr. XVI. n. 166.

[2]) Siehe Brow. annal. ad ann. 1303.

[3]) Gesta Trevir. vol. II. annot. p. 15.

[4]) Es sind darin zuerst die Grenzen angegeben, innerhalb deren die Zunft das Fischerrecht hat: die Mosel hinauf bis an den Düllmerbach bei Remich, die Sauer hinauf „bis an den Clusen genannt der Edelstein" und die Saar hinauf „bis an die Helebach", die Mosel ab bis an die alte Ark vor Coblenz und den Rhein ab bis an die Nette bei Andernach und den Rhein auf bis nach Capellen, die Lahn so weit als das unterste Dorf Niederlahnstein reichet.

[5]) Solche waren die Kochbruderschaft, die Bader-, Karcher-, Sackträger- und Weinschröter-Bruderschaft.

war in der letzten Zeit auf dem Weberbache, No. 172, neue Nummer Sectio III, 135.

2) **Die Bäcker**, mit zwei Zunft-(Amts-)Meistern, die Beide Mitglieder des Raths, dem h. Johannes als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Diedrichsgasse, früher No. 909, jetzt Sect. II, 219.

3) **Die Metzger**, mit zwei Amtsmeistern, die auch Mitglieder des Raths waren, dem h. Bartholomäus als Patron; ihr Zunfthaus hatten sie in der Krahnenstraße No. 676, neue Num. Sect. IV, 298.

4) **Die Gerber**. (Rothgerber) mit **einem** Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, dem h. Crispinus als Patron; ihr Amtshaus hatten sie in der Fleischgasse, früher No. 453 u. 454, neue Num. Sect. II, 13.

5) **Die Schuhmacher** mit einem eigenen Amtsmeister, der Mitglied des Rathes, übrigens aber mit den Gerbern nur **ein** Amt bildend, mit demselben Patron.

6) **Die Krämer**, hatten zwei Amtsmeister, die auch Mitglieder des Raths waren, mit dem h. Michael als Patron, dessen Bildniß noch jetzt auf dem ehemaligen Amtshause in der Fleischgasse zu sehen ist, unter der neuen Nummer Sect. II, 17.

7) **Geschenkter-Zunft**; diese bestand aus verschiedenen Handwerkern und Gewerbsleuten, wie **Sattler**, **Weißgerber**, **Glaser**, **Klempner**, **Strumpfweber**, **Zinngießer**, **Schnallenmacher**, **Buchbinder**, **Wachszieher** und **Kuchenbäcker**, die sich früher, weil die Gewerbe vereinzelt nicht zahlreich genug besetzt für eine Zunft, zu einer Collektivzunft vereinigt hatten. Bis zum Jahre 1709 waren sie mit dem Krämeramte verbunden gewesen, haben sodann aber die Genehmigung vom Churfürsten für ihre Trennung erhalten, mit einem eigenen Amtsmeister. Jedoch behielten sie den Patron gemeinschaftlich mit jenem Amte. Ihr Zunfthaus war das Haus „**unter'm Stern**" auf dem Markt Num. 825, neue Num. Sect. II, 163.

8) **Die Schneider**, mit **einem** Amtsmeister, der Mitglied des Raths, einem Amtshause in der Hosenstraße (der frühern No. 219, der jetzigen Sect. III, 1), dem h. Johannes Bapt. als Patron [1]).

9) **Die Faßbinder**; ihr Zunftmeister war Mitglied des Raths, Patron der h. Jakobus, ihr Amtshaus in der Jakobsgasse No. 973, n. N. Sect II, 293.

10) **Die Schmiede** und **Schlosser**, **ein** Amt bildend, mit

---

[1]) Diese ehemaligen Zunfthäuser unsrer Stadt sind jetzt noch meistens an dem zweifachen Eingange von der Straße zu erkennen, indem die Zünfte diese Häuser vermietheten, jedoch den obern Stock mit einem eigenen Eingange für Zunftversammlungen frei hielten.

einem Zunftmeister, der Mitglied des Raths, dem heil. Eligius als Patron, dem Amtshause in der Jakobsgasse, früher No. 925, jetzt Sect. II, 234.

11) Die Leiendecker; ihr Amtsmeister war Mitglied des Raths, sie hatten zur Patronin die jungfräuliche Mutter Maria; ihr Amtshaus war in der Pallastgasse No. 235, n. N. Sect. I, 224.

12) Die Zimmerleute und Schreiner, ein Amt bildend, mit nur einem Zunftmeister, der Rathsmitglied, dem heil. Joseph als Patron, hatten ihr Haus in der Pallastgasse No. 232, jetzt Sect. I, 221.

13) Die Schiffer; ihr Amtsmeister saß im Rathe, der heilige Nicolaus war ihr Patron; ihr ehmaliges Amtshaus trägt jetzt noch seinen frühern Namen (Schiffleutshaus) und sein früheres Aussehen, in dem Bildnisse des h. Nicolaus als Patron und Bildnissen von Schiffsknechten mit Rudern, eines Seeschiffes u. dgl. Es ist das Haus unter der alten Nummer 824 in der Fleischstraße, n. N. Sect. II, 162.

14) Die Steinmetzen, mit einem Amtsmeister, der Mitglied des Raths, den „vier gekrönten Märtyrern" (quatuor coronati) als Patronen und einem Amtshause in der Pallastgasse No. 233, n. N. Sect. I, 222.

15) Die Leinweber, mit einem Amtsmeister, der im Rathe saß, dem h. Udalricus als Patron, hatten ihr Amtshaus in der Nagelgasse No. 496, n. N. Sect. IV, 14.

16) Die Fischer; obgleich sie dem Range nach die letzte Zunft, war ihr Amtsmeister doch ebenwohl Mitglied des Raths; der h. Nicolaus ihr Patron, ihr Amtshaus in der Diedrichsgasse No. 852, n. N. Sect. II, 171.

Die Maler, Kupferstecher, Apotheker, Bildhauer, Buchdrucker und die übrigen sogenannten „freien Künste" gehörten keinem Amte und keiner Bruderschaft an.

Es läßt sich schon zum Voraus erwarten, daß die Geschichte des Zunftwesens in der zweiten Stadt des Erzstiftes, zu Coblenz, im Wesentlichen dieselbe sei, wie in der ersten. Denn, was etwa Trier im Range zu jener Zeit voraus hatte, das wurde für Coblenz in Bezug auf Gewerbfleiß leicht ersetzt durch den lebhaftern Verkehr an dem größern Strome. Beide Städte erhielten ungefähr in derselben Zeit ihre Ringmauern, Thürme und Wälle zu ihrem Schutze und darin die für den ruhigen Betrieb von Gewerben nöthige Sicherheit. Der Erzbischof Arnold II, der die Ringmauern von Trier vollendet, hat die von Coblenz angefangen, die sodann durch die Stadt selbst vermittels Erhebung einer Accise, unter Bewilligung der Erzbischöfe, fortgeführt und vollendet worden sind. Bei der Gleichheit dieser Vorbedingungen

ist zu vermuthen, daß in beiden Städten die Zünfte um dieselbe Zeit entstanden seien. Das erste historisch sichere Zeugniß von dem Vorhandensein des Zunftwesens zu Coblenz ist aus dem Jahre 1360, wo die Krämerzunft, ohne Zweifel eine der ältesten oder die älteste, ihre ersten Statuten erhalten hat. Der ersten Erwähnung von Zünften zu Coblenz begegnen wir in dem Jahre 1366, wo eine neue Zusammensetzung des Stadtrathes vorgenommen wurde, gemäß welcher fortan auch, nebst zehn Bürgern, vierzehn Handwerker aus den sieben damals bestehenden Zünften in den Rath gewählt werden sollten [1]).

Später aber sind auch die Genossen andrer Handwerke und Gewerbe in Innungen zusammengetreten; schwerlich dürften aber genaue Angaben über die Zeit, wo dies geschehen ist, zu ermitteln sein, und müssen wir daher aus den Daten der ersten noch bekannten Statuten oder Ordnungen, die diesen Zünften gegeben worden sind, auf die muthmaßliche Zeit der Entstehung derselben selbst schließen. Begegnet uns 1366 die erste Erwähnung von Zünften zu Coblenz, und zwar vorerst der sieben oben genannten, so treffen wir in den ersten Jahren des Erzbischofs Werner (c. 1390) eine Verordnung für die Metzger und Schuster und in dem Jahre 1398 eine Erneuerung derselben durch denselben Erzbischof. Nach dieser Verordnung durften die Metzger von Coblenz jeden Tag in der Woche ihr Fleisch auf dem Markte feil halten, auswärtige Metzger aber bloß Dinstags und Samstags. Im Jahre 1454 begegnet uns auch die Schneiderzunft, indem einer ihr damals vom Stadtrathe gegebenen Ordnung gedacht wird, worin die Meisterstücke genau beschrieben werden, die jeder, der Schneidermeister werden wollte, anzufertigen hatte. Nicht zwanzig Jahre später begegnen uns in Rathsordnungen über die Wachen auf den Thürmen und an den Thoren und wie sich die Bürgerschaft bei Feuersgefahr und Kriegsgeschrei zu verhalten habe, noch andre Handwerkszünfte angegeben, nämlich: Fleischhauer (Metzger), Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Gerber, Weingartsleute, Krämer, Schiffleute, Faßbinder, Zimmerleute, Mauerer, Schneider und Kürschner.

Andre Handwerksgenossen, die nicht so zahlreich, daß sie eine eigene Zunft hätten bilden können, traten zu einer Bruderschaft zusammen, wie wir dies auch zu Trier gesehen haben. Eine solche

---

[1]) Als Handwerkszünfte wurden damals zu Coblenz betrachtet, die der Fleischhauer, der Weber, Bäcker, Schuster, Schmiede, Lohgerber und Weingartsleute. (Siehe Günther, topogr. Gesch. von Coblenz. S. 84 u. 85). Vermuthlich also waren andre Handwerker bis dahin noch nicht in Zünfte zusammengetreten.

Bruderschaft bildeten z. B. die Filzhutmacher, denen der Stadtrath auf ihr Verlangen 1470 eine Handwerksordnung gegeben hat. In derselben war hauptsächlich Vorsorge getroffen, daß jeder Genosse des Handwerks sein ehrbares Auskommen gewinnen könnte, indem kein Meister mehr als drei Knechte (Gesellen) halten dürfte; es war dem leichtsinnigen und eigenmächtigen Entlaufen eines Gesellen aus dem Dienste eines Meisters vorgebeugt. Auch sollte jeder Meister nur einen Lehrknaben halten, an Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht bei Licht arbeiten, ebenso das ganze Jahr nicht über 9 Uhr Abends und Morgens nicht vor 4 Uhr würken lassen.

Nebstdem aber, daß es außer den eigentlichen Zünften auch noch Bruderschaften gab, waren auch öfter die Genossen verschiedener Handwerke, die ihrer Natur nach nahe Verwandtschaft mit einander haben, zu einer Zunft vereinigt, wie dies auch zu Trier der Fall war. So waren die Lauer und Schuhmacher vereinigt; ebenso bildeten die Zimmerleute und die Schreiner eine vereinigte Zunft, bis sich 1601 die Schreiner abgesondert haben.

Ueberhaupt hatten die Ordnungen oder Statuten, die den Zünften gegeben wurden, zum Zwecke, einem Bürger wie dem andern seine Nahrung zu verschaffen, keinen Handwerksgenossen zum Nachtheil des andern sich bereichern zu lassen; nicht minder auch zum Besten des Publikum Güte und Preiswürdigkeit der Arbeitsstücke und Waaren zu sichern [1]).

Diese Ordnungen selbst gingen aber bald von dem Churfürsten als Landesherrn, bald von dem Stadtmagistrate selbst aus; die Churfürsten Werner, Lothar und andre haben solche Ordnungen für einzelne Zünfte zu Coblenz gegeben, die meisten aber sind von dem Stadtmagistrate ausgegangen.

Auch in den Landstädten unsres Erzstiftes gab es Zünfte von Gewerbsleuten und Handwerkern, obgleich wegen des geringern Absatzes nicht alle Handwerke vertreten waren, wie in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz. So gab es Wollenweber- und Schneiderzünfte und etliche andre in den Landstädten Wittlich, Bernkastel, Cochem, Limburg, Montabaur, Maien u. a. Ebenso auch zu Merzig. In einer Beschreibung des Amtes Merzig aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß „die meisten Bewohner von Merzig sich auf Professionen verlegen, welche sie hier bei den von mehren Jahrhunderten ordentlich bestehenden Zünften nicht nur anerlernen, sondern darauf in fremden Landen und vorzüglich in Frankreich, um sich in

[1]) Man sehe Günther, topograph. Geschichte von Coblenz, S. 217—220.

ihrem Gewerb desto besser zu üben, wandern. Unter den Professionisten zeichnen sich die Wollenweber, Strumpfweber, Hutmacher, Schreiner, Schlosser, Schmiede und Gerber besonders aus u. s. w."

Jedes Amt hatte von alten Zeiten her das Recht, seinen Amtsmeister, Amtsvorsteher zu wählen; jedoch mußte der Gewählte die Bestätigung des Churfürsten erhalten haben, bevor er in den Rath eintreten konnte. Nebst den Amtsmeistern hatte jedes Amt auch noch einen ebenfalls von ihm gewählten, aus mehren Mitgliedern bestehenden Ausschuß, „Befelch" genannt, der dem Amtsmeister zur Seite gegeben war als Beistand zur Berathung aller Amtssachen. Dieser „Befelch" und der Amtsmeister hatten die Aufsicht über die innere Ordnung des Amtes, über die Beobachtung der Zunftartikel, wie auch eine Art Gerichtsbarkeit zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen. Gewöhnlich bestanden die Bußen in einem oder mehren Pfund Wachs.

Durch ihre Statuten, durch die Strafgewalt, die den Vorstehern zustand, und durch den Corporationsgeist, der eifersüchtig auf Erhaltung der Ehre der Genossenschaft bedacht war, übten die Zünfte eine wohlthätige Sittenpolizei, die sowohl ihnen, als auch dem Publikum zu gut kam. Alles Unehrenhafte, Betrügerische im Handel und Wandel war verpönt. So lautete unter andern der Eid, den jeder in das Krämeramt zu Trier Eintretende zu leisten hatte, folgendermaßen:

„Item ey yeklich broder ader suyster sal gerede dem meister zur ziyt gehoirsam zu syn, des ampts best zu werffen und syn argest zu warnen, nit keuffen das geraufft ader gestolen sij, recht Elen mayssen und gewycht zu geben, nyemant nach syme gesynne zu stayn, es syn knecht ader megde, nyemant nach synen Zynsen zu stayn, es syn huser ader gedem ader anders."

„Item sal ein broder auch geloben und gerede, das er keyn fremde gericht enfuych gehent eymhen broder noch burger, anders dan geistlich ader werenlich in der stat trier, ader vur unsern herren vom rade."

„Item wat ich in truwen geloyfft hayn und myt worten underscheyden byn, dat wyl ich fast und stede halden sonder argelist, als myr got helff und syne heyligen."

Obgleich nun die Zünfte ihre innern Angelegenheiten ziemlich selbstständig durch eigene Statuten regelten, die Amtsmeister mit den „Befelchen" sogar eine Art Gerichtsbarkeit besaßen, so mußte doch die landesherrliche Regierung Sorge dafür tragen, daß auch die Rechte des Publikum gewahrt blieben, daß Mißbrauch des Zunftzwanges vermieden und Aufnahme nicht zu sehr erschwert würde. Von unbeschränkter Autonomie der Zünfte, die durch Bereitung der ersten Lebensbedürfnisse und der Gegenstände des nothwendigsten Verkehrs in so

unmittelbarem Bezuge zu dem Wohle der Gesellschaft standen, konnte also auch in der Zeit des Mittelalters, wo Corporationen sich großer Freiheiten zu erfreuen hatten, nicht Rede sein. Daher hat sich im deutschen Reiche die Reichsgesetzgebung, unter ihr die landesherrliche und letztlich auch noch der Magistrat in jeder Stadt angelegen sein lassen, das ganze Thun, die Rechte und Zustände der Zünfte mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der Einzelnen in Einklang zu erhalten, vorkommende Mißbräuche abzuschaffen, eigennütziges Verfahren zu verbieten. Im achtzehnten Jahrhunderte mußten die Zünfte in der Regel ihre alten Statuten der Landesregierung zur Einsicht vorlegen und für neue jedesmal die Genehmigung einholen. Auch mußten zu Trier, wo die Zunftmeister auch Mitglieder des Rathes waren, die gewählten Meister Bestätigung vom Churfürsten erhalten haben, bevor sie in den Rath eintreten durften.

Einläßlich hat die Reichsgesetzgebung sich zum erstenmal mit den Handwerkern und Zünften befaßt im Jahre 1548 in „der Reformation guter Polizei"; hier ist Beschwerde geführt, daß die Handwerksleute in den Zünften willkürlich die Preise für Waaren und Arbeiten unter sich bestimmten und das Publikum nöthigten, ihres Gefallens zu bezahlen, und wird jeder Landesobrigkeit aufgegeben, solches fortan nicht zu dulden. An etlichen Orten hatten bisher Zünfte auch den Gebrauch angenommen, Leinweber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer u. dgl. „zu andern denn ihrer Eltern Handwerken nicht aufzunehmen," als wenn diese unehrlich seien. Auch dieses sollte als ein Mißbrauch nicht mehr geduldet werden [1]).

Der Churfürst Jakob v. Eltz hat den lange gehegten Wünschen der Stadt Trier nach Reichsunmittelbarkeit, wie wir früher gehört haben, ein Ende gemacht. Dessen ungeachtet hat der Churfürst die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten gelassen, namentlich auch die Zünfte, hat dagegen aber den Stadtmagistrat reformirt und demselben Statuten gegeben. Imgleichen hat (1593 u. 1594) der Statthalter mit dem Magistrate unter Ratification des Churfürsten Statuten zusammengestellt zur Regulirung des ganzen städtischen Gemeinwesens, die wir oben in den Hauptumrissen dargelegt haben, und hierin auch Ordnung gestellt für die Zünfte. Darin heißt es, daß Niemand zu den Handwerken als Meister aufgenommen werden solle, er habe denn zuvor sein Meister- oder Probestück gethan. Die Zünfte sollen allerdings ihre eigenen Ordnungen (Statuten und Gewohnheiten) haben, „jedoch mit dem Vorbehalt, da etwas darinnen

[1]) Man sehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd. S. 605—607.

wider gemeinen Nutzen vorgenommen wird, abzustellen, zu verordnen und zu verbessern, aller Billigkeit gemäß". Von Alters sei auch zu Trier gebräuchlich gewesen, daß keine fremde Handwerksleute zugelassen würden in der Stadt zu wirken, sie hätten sich denn zuvor mit dem Amt oder Amtsmeistern verglichen oder hätten besondre Erlaubniß vom Statthalter und den Bürgermeistern; dagegen aber hätten auch die Amtsmeister zu sorgen, daß gehörig geschickte Meister unter ihnen seien, damit man nicht nöthig habe, gegen ihren Willen fremde Meister an- und aufzunehmen. Sie sollen auch mit ihrem verordneten Lohn oder Taglohn, so ihnen vom ehrsamen Rath nach Beschaffenheit der Zeit und Jahreszeit genug gesetzt sind, sich befriedigen und Niemand wider Gebühr beschweren [1]).

Seit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts hat die churfürstliche Regierung verschiedene Verordnungen in Betreff einzelner Zünfte erlassen. Auf den Antrag der Wollenweberzünfte zu Wittlich, Bernkastel und Cochem wird 1641 im Wesentlichen ausgedehnt auf die genannten Städte, was zu Trier seit 1595 zu Recht bestand, daß nämlich die mit Tuchhandel sich befassenden Krämer „außer inländischen nur noch englische, Stammeten, Krommeleiste und andre bessere, nit geringere Tücher" feil halten dürften; daß die auf Jahrmärkten nicht geduldeten schlechten, gefärbten, geräckten welschen Tücher auch außer derselben, bei Strafe der Confiscation gegen Verkäufer und Hausirer, nicht verkauft werden durften [2]). Im Jahre 1643 werden die Eulner-Handwerks- (Kannen- und Krugbäcker) Zunftartikel für Grenshausen und die fünfmeilige Umgegend von der Regierung bestätigt [3]). Der Churfürst Carl Caspar bestätigt 1659 die Krämergesellschaftsordnung und verordnet zusätzlich: „daß künftig kein zünftiger Handwerker in Coblenz nebst seinem zünftigen Handwerke auch die Krämerei betreiben dürfe, und daß die Krämerinnung nicht verbunden sein soll, einen solchen, mit seinem Gewerbe sich begnügen müssenden, zünftigen Handwerker als Mitglied aufzunehmen". Eine Verordnung über den Tuchhandel vom Jahre 1668 hatte zum Zwecke, sowohl der Wollenweberzunft Absatz zu sichern, als auch das Publikum gegen Betrug mit schlechten in- und ausländischen Tüchern zu schützen [4]). Zu demselben Zwecke ist der Hausirhandel mit Tüchern verboten; wenn Fremde außer den Jahr-

---

[1]) Siehe das Statutenbuch der Stadt Trier aus dem sechszehnten Jahrh. abgedruckt in der Treviris 1836. No. 18.

[2]) Scotti, I. Thl. S. 620.

[3]) Das. S. 621.

[4]) Das. S. 648 u. 649.

märkten verkaufen wollten, mußten sie sich in die Gemeinde-, Raths- oder Kaufhäuser mit ihrer Waare begeben, dieselbe von Zunftmeistern prüfen lassen und daselbst im Ganzen verkaufen. Eine Verordnung von 1698 bestimmt, daß von nicht-zunftmäßigen Wollentuchhändlern, sowohl ausländischen als auch inländischen, nur solche Tücher auf Jahrmärkten im Ausschnitt verkauft werden dürfen, die nach Schätzung der Handwerksdeputirten zum mindesten einen Goldgulden per Elle werth und wenigstens 1⅛ trier. Elle breit sind.

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat es vielerwärts im deutschen Reiche manche Mißbräuche in dem Zunftwesen gegeben, so daß die Reichsgesetzgebung die ältern Verordnungen der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 theils erneuern, theils mit neuen und schärfern erweitern mußte [1]). Es scheint jedoch nicht, daß viele dieser Mißbräuche sich auch in dem Trierischen vorgefunden; dennoch ist aber der von Kaiser Carl VI ratificirte Reichstagsbeschluß zur Hebung der Mißbräuche vom Jahre 1731 den 26. Nov. deff. Jahres in unserm Erzstifte publicirt, später (den 18. Sept. 1764) eingeschärft worden [2]).

Kaiser Joseph II hat letztlich 1772 die Beobachtung des obigen Reichsbeschlusses wieder eingeschärft, namentlich sechs Punkte hervorgehoben, auf die strenge allenthalben gehalten werden solle. An erster Stelle stand der Mißbrauch des sogenannten blauen Montags. Meister und Gesellen, die diesen Mißbrauch, den frühern Verboten zuwider, fortsetzen wollten, sollten fortan im ganzen römischen Reiche von jedermänniglich als handwerksunfähig und untüchtig gehalten und als solche publicirt werden. An zweiter Stelle wird, um insbesondre das Halten des „blauen Montags“ unter den Gesellen abzuschaffen, nebst Anwendung obiger Strafe auf sie, auch noch den Wirthsleuten, Gastgebern u. dgl. verboten, an Montagen Handwerksburschen aufzunehmen [3]).

LIX. Kapitel.

Fortsetzung. Eine Zunftordnung aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Zur Veranschaulichung der bisherigen Erörterungen über unser Zunftwesen geben wir nachstehend die Faßbinderzunftordnung, wie dieselbe bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts hier bestanden hat. Wie

[1]) Die Gesetze vom Jahre 1577 stehen bei Müller, Reichstagsabschiede III. Bd. S. 397. u. 398

[2]) Der Reichstagebeschluß steht bei Müller, IV. Bd. S. 376–385.

[3]) Siehe das Trier'sche Wochenblatt 1772 No. 28 u. 29.

aus dem Eingange derselben erhellet, ging man bei Aufstellung einer solchen Ordnung also zu Werke.

Die betreffende Zunft stellte ihre Satzungen auf und legte dieselben dem Churfürsten zur landesherrlichen Bestätigung vor. Die churfürstliche Regierung ließ sich dann einen Bericht darüber vom Stadtmagistrate geben, prüfte Satzungen und Bericht, und ertheilte, je nach Befund der Sachen nach einigen Modificationen oder Zusätzen, die Autorisation oder Bestätigung.

Die Zunftordnung der Faßbinderzunft vom 8. November 1738 hat aber folgende Bestimmungen.

1) Ein Amtsbruder muß seinen Geburtsbrief von seinen Großeltern und Eltern vorlegen und dadurch beweisen, daß er von ehrlichen Eltern geboren ist, so wie auch von seiner Hausfrau, und diese Briefe müssen vor dem ganzen Amte verlesen werden.

2) Muß er seinem Landesfürsten und einer uralter Stadt Trier getreu und hold sein, ihr ärgst warnen, und dero Bestes untersuchen, und wie einem ehrsamen Bürger wohl zusteht, sein nöthiges Gewehr haben.

3) Muß er sich Unserer allein seligmachenden katholischen Religion im Fall er ein Bürger zu bleiben Willens ist, gemäß halten und in keine Confusion der Religion bewilligen.

4) Muß er des Amts Heimlichkeiten Niemand sagen noch offenbaren und was er auf dem Amthaus hört, selbiges auf Straf eines Amts daselbst lassen und nichts ausbringen.

5) Muß er seinem Amtsmeister vor allem Gehorsam leisten und sich keineswegs widersetzen, auch seinen Amtsbrüdern ihr Bestes rathen und vorstehendem Schaden, so viel an ihm ist, treulich warnen.

6) Muß er keinen Amtsbruder ferner nicht dann vor seinem Amtsmeister, es sei gleich mit zugetragenen Worten oder Werken, kläglich vornehmen, im Fall es die Wichtigkeit der Sachen aber zu schwer fallen und ein Ehrsames Amt solches durch gute Mittel nicht hinlegen kann, alsdann ihm nicht ferner dann vor Unsern Bürgermeistern und Rath zu Trier seine Klag gegen Verbrechen vorzubringen erlaubt sein.

7) Muß er zu allen Gebotten gehorsamlich erscheinen und nicht ausbleiben bei Straff einen halben Pfund Wachs.

8) Muß er zu den Frohnfasten zum Opfer erscheinen, im Fall er aber nicht einheimisch, sondern auswendig wäre, seine Hausfrau, bei Straff eines Vierlings Wachs und dasselbige mit gebührlicher Reverenz leisten.

9) Muß er auf Feyer- und Sonntägen keine Weine reinigen, Kaufleuten oder sonsten Jemanden anders ablassen, bei Straff eines Pfund Wachs.

10) Soll er weder bei seinen noch bei andern Kunden Heffen versammeln und dieselbigen Frembden und Ausländischen verkauffen, bei Straff nach Erkanntnuß des Amts.

11) Ist auch ein jeder Amtsbruder schuldig auf seine gemachte Fässer, Bütten und Eymer zu Erkenntnuß wann unterweilen die liederliche Arbeit entspringet, sein Gemärk zu ritzen und zu verzeichnen, bei Straff zwey Goldgulden.

12) Soll Niemand, der nicht von der Zunft ist, der Weinheffen-Erkauff- und Brennung in Conformität der am 7. Oktob. 1698 darüber ertheilter Verordnung sich bei Straff der Confiscation untersangen.

13) Wenn die frembde Auswendige auf denen öffentlichen Jahrmärkten ihre Bütten, Eymer und dergleichen klein Gezeug zum feylen Verkauff in die Stadt bringen, alsdann solle dieselbe kleine Bender Arbeit jederzeit durch zwey darzu von der Zunft in Trier ausgesetzte Meistern visitirt und die untauglich gefundene vor confiscirt gehalten werden, wovon der hohen Obrigkeit zwei Drittel und der Zunft ein Drittel gedeyhen.

14) Den Auswendigen soll auch nach geendigten Jahrmärkten nicht gestattet, sondern ernstlich verbotten seyn, ihre übrig verbleibende obgemelte kleine Faßbender Arbeit in der Stadt in Häuseren hin und wieder zu Vermeidung hierunter durch heimliche deren Verkauffung sich begebenden schädlichen Verschlag niederzulegen, sondern dieselbige gleich wiederumb aus der Stadt abführen zu lassen gehalten seyn, bei Straff der Confiscation.

15) Solle keinem Einwohner weder Faßbender, welcher sich auch zu der Zunft behörend qualificirt hat, erlaubt seyn, neue leere Fässer in unsere Stadt Trier herein zu bringen.

16) Sollen diejenigen, welche eine Bannmeile Wegs von Unserer Stadt Trier das Faßbenderhandwerk zu treiben verlangen, sich desfalls zuvorderst bei allhiesiger Zunft, wie solches bei andern dasigen Zünften gebräuchlich, anmelden.

17) Wann in die Stadt Trier sowohl kleine als große Reif eingeführt werden, sollen dieselbe zum Besten des Gemeinen Wesens auch durch die verordnete Schaumeister visitirt werden, ob sie gute aufrichtige Lieffrunge und recht süderige und halbfüderige, wie auch die gebührende Länge haben, und welche untauglich befunden, confiscirt und zum Nutzen des Waisenhauses eingelieffert werden.

18) Sollen auch alle und jede in dasige Faßbenderzunft zum Meister Angenommene daran und gehalten seyn, aufrichtige, gute, unverfälschte Bütten, Eymer und dergleichen Arbeit, wie die auch bei dem

Handwerk Nahmen haben mag, bei Vermeidung Obrigkeitlich arbitrarer Straff, jederzeit zu verfertigen.

19) Derjenige, so die Faßbendterzunft zu erwerben gesinnt, solle zahlen fünfundzwanzig Reichsthaler und anbey jederem Amtsbruder ein Maaß Wein und ein Albus Brod, welche 25 Rthlr. zu des Amts Nutzen verwendt und dahero selbte bey versammleten gantzen Amt verrechnet werden sollen; würde aber einer sich in der Stadt häuslich niederlassen, und hernächst etwa eine Amtstochter heyrathen, so solle er nebst obbemeldten Weinkauffs gleich eines Meistersſohn nur gehalten seyn die Halbscheid ad zwölff und einen halben Rthlr. zu zahlen.

20) Zu besserm der Zunft Aufkommen aber und womit das Gemeinwesen besser bedienet, fort besagte Zunft mit erfahrenen Leuthen oder Meisteren inskünfftig angepflanzet werde, solle fürohin weder Ausländischer noch Meisters-Sohn in die Faßbendter Zunft auf- und angenommen werden, er habe dann nach hingelegten Wandersjahren oder sonst darüber von einem zeitlichen Gnädigsten Landesherrn gnädigst erhaltener Dispensation, zuvorderist sein Meisterstück folgend maßen verfertigt: Nemlich ein wohl gemachtes Fuderfaß, die Reiff mit vier gleichen Band abgebunden, nach Handwerksbrauch verfertigt im Boden, nemlich vier Stucker, keins breiter als das andre, und der hintere Boden gerecht in den vordern und der vordere in den hintern, die vier Senkungen gleich und gleiche Köpff ohne Winkel, und dann einen wohlgemachten ovalen Trichter zusammenhaltend ohne Reiff, wie die Zunft ein so andres zum Formular ausfertigen wird.

21) Bei dreijähriger Aufdingung eines Lehrjungen werden zahlt zehn Gulden rotat, wovon ein zeitlicher Amtsmeister genießet sechs Kopfstück und das Befelch auch sechs Kopfstück, das Uebrige wird dem Amt ebenmäßig verrechnet.

22) Bey der Lossprechung zahlt ein Lehrjung vor Weinkauff allein drey Gulden rotat.

23) Solle in der Zunftstube eine Tafel aufgehangen und darauf alle Meistern und Nahmen aufgezeichnet, bei jedem das ihme angesetzte Nahrungs-Quantum notirt, und solches bei Renovirung des Nahrungsanschlags jedesmal auch abgeändert werden, damit jeder Meister sehen und wissen möge, wie nach Auf- und Absteigen der Nahrung, jeder proportionirlich angeschlagen und Keiner vor dem andern beschwährt seye. Schlüßlichen: Womit auch ein jeder Zunftgenossener diese Verordnung desto besser im Gedächtniß behalte, und derselben in allen und jeden Punkten, gleichwie auch der kayserlichen Verordnung die Abstellung der Zünften Mißbräuche betreffend, de anno 1731 genauest nachzukommen wisse, solle dieselbe mit ermeldter kayserlicher

Verordnung wenigstens das Jahr einmahl und sonsten so offt es nöthig, bey versammleter Zunft ab- und vorgelesen werden.

Uebrigens wird mehr besagte Zunft bei denen derselben vorhin ertheilten Privilegia etc. hiermit gnädigst manutenirt, ansonsten es auch bey dem alten Herkommen lediglich belassen.

Wir befehlen daher Unseren Statthaltern, Stadtschultheißen, Bürgermeistern, Scheffen und Rath Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Trier hierauf allerdings fest zu halten und obgemelte Faßbender Zunft hiebey kräftig zu schützen und zu handhaben, vorbehaltlich jedoch, diese Unserr Ordnung befindenden Dingen nach zu mindern, zu mehren, gantz und zum Theil wieder zu ändern und aufzuheben.

Urkund des hierangehangenen Churfürstl. Cantzley-Insiegels und des Regierungs-Secretarii gewöhnlicher Unterschrift. Ehrenbreitstein den 8. Novembris 1738.

Das Zunftwesen im Allgemeinen hat lange schon vor seiner gewaltsamen Auflösung durch die französische Revolution eine verschiedene Beurtheilung gefunden, indem die Einen es gelobt, die Andern es getadelt haben. An die Stelle desselben ist Gewerbefreiheit mit Freizügigkeit getreten; vielleicht, daß die in Folge dieser neuen Ordnungen herbeigeführten socialen Zustände den Freunden des Zunftwesens manche neue Gründe zu Gunsten ihrer Ansicht an die Hand geben. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, als die in Frankreich aufgetauchten Freiheitsideen sich in die benachbarten Länder verbreiteten, dort das Zunftwesen aufgelöst worden war, erhob man auch anderwärts die Frage, „ob die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen seien". Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zu Hamburg setzte 1792 einen Preis auf die gründlichste Beantwortung dieser Frage.

Die gekrönte Preisschrift von Joh. Adam Weiß aus Speier, im Drucke erschienen zu Frankfurt a. M. bei Brönner 1798, hat die Zünfte in Schutz genommen; seine Schrift ist meines Wissens die ausführlichste und gründlichste, die überhaupt über das Zunftwesen existirt. Sein Urtheil über den Werth desselben ist schon ersichtlich in der Vorrede S. VII, wo er sagt. „Ich hatte als Meisters Sohn, als selbstgelernter Handwerker und dann als Zunftherr bei mehren Zünften die beste, die sicherste Gelegenheit, den Zunftgeist in seinen mannigfaltigen Gestalten genau zu beobachten. Ich lernte ihn oft als Wohlthäter, oft als Tyrannen seiner Untergebenen, oft als Segen, oft als Unsegen für's Publikum kennen — als einen Schutzengel für beide, so lange man streng auf wirklich gute, durch lange Erfahrung als solche erprobte Zunftartikel hielt — als Verderber der

Handwerker und ihrer Kunden, wenn diese vernachlässigt, an ihrer Stelle bloß alberne, steife, in's gegenwärtige Zeitalter gar nicht mehr passende Observanzen mit einer eben so lächerlichen als schädlichen Pünktlichkeit beobachtet wurden". Demgemäß wünscht der Verfasser allerdings bedeutende Reformen in dem damaligen Zunftwesen; von der gänzlichen Auflösung aber erwartete er „wilden, gesetzlosen Taumel und baldige Anarchie".

Ungefähr in demselben Sinne wurde eine von der königlich großbrit. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gestellte Preisfrage „über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung" im Jahre 1816 von Carl Heinrich Rau beantwortet und ist seiner Schrift der Preis zuerkannt worden.

Das Wort „Freiheit" ist für die Menschen ein verführerischer Zauber gewesen seit den ersten Tagen der Welt. „Frei soll auch jedes Gewerbe sein, riefen in den neunziger Jahren alle Nichthandwerker und Stümper", wie Weiß sagt. Aber, die solche Gewerbsfreiheit verlangten, hatten die Früchte derselben nie gesehen und erwarteten sich nur Gutes von derselben. Rau, der einige zwanzig Jahre später geschrieben, konnte, nach Auflösung des Zunftwesens, nun auch schon auf Früchte der Gewerbfreiheit im Leben hinweisen, die nicht zu ihren Gunsten sprechen und ihm als Motive für Vorschläge und neue Regierungsmaßregeln dienen, um in andrer Weise das Gute zu erzielen, was die Zünfte gehabt, das Schlimme fern zu halten, was die schrankenlose Gewerbsfreiheit mit sich führt.

In kurzen Zügen hat auch Hurter die Hauptwirkungen des Zunftwesens, wie die der Gewerbfreiheit neben einander gestellt, mit unverkennbarer Bevorzugung jenes erstern. „Wenn die Ausschließlichkeit dem Kundigen und Fleißigen ehrliche Nahrung zuführte, sämmtlicher Genossen und des Gewerbes Ehre für preiswürdige Arbeit als Bürgen einstanden, so gewann damit das gemeine Wesen auf zweifache Weise; indem Beseitigung jeder Schranke nur allzu leicht das ehrenhafte Bestehen gefährdet, und nur zu häufig gewissenhaftere Arbeit gegen wohlfeilern Preis dahinschwinden läßt" [1]).

Ganz besonders aber hat Friedr. v. Raumer das Zunftwesen vertheidigt und gegen den Zustand der gänzlichen Vereinzelung der Bürger nach Auflösung der Corporationen hoch gestellt. „Nichts trug zur Erhöhung der Kraft und Bedeutung aller Handwerker mehr bei, schreibt er, als das natürliche Zusammentreten in Genossenschaften, in Zünfte. Wir sagen, das natürliche Zusammentreten; denn

[1]) Siehe Geschichte Innocenz III im IV. Bde. S. 750.

überall, wo nicht Verbote hindern, oder eine Auflösung aller Lebensverhältnisse stattfindet, werden sich Gleichgestellte, Gleichbeschäftigte, Gleichgesinnte zusammenfinden, und dadurch aus dem Zustande der Vereinzelung hervorarbeiten". Sodann bezeichnet er die drei Richtungen, die das Zunftwesen genommen, auf das Gewerbe, auf den Krieg (Vertheidigung) und auf Theilnahme an der (städtischen) Regierung, und fügt hinzu, daß eine Verbindung dieser Richtungen „viel heilsamer, eigenthümlicher, zusammenstimmender, durchgreifender und großartiger wirken müsse, als wenn Vereine für Gewerbfleiß, Einstellung zu Kriegsdienst und Repräsentantenwahl nach Köpfen und Stadtvierteln vereinzelt neben einander herlaufen, und alle verknüpfende, die Einheit des Ganzen nachweisende und hervorhebende Fäden abgeschnitten sind". Allerdings hätten sich auch Mängel gezeigt; .. „allein dies und Aehnliches sollte zu jeder Zeit geregelt und beseitigt, zu keiner Zeit aber verkannt und weggeworfen werden, was an trefflichen Keimen und Mitteln für jene großen Zwecke hier von der Natur gegeben ist und sich immerdar geltend zu machen und zu erneuen bestrebt". . . „Abgesehen aber von allem Guten und Bösen des Zunftwesens in öffentlicher Beziehung, steht es auch mit dem Familienleben in enger Verbindung. Zwischen dem Betreiben der Gewerbe durch Sklaven in alter Zeit, und durch sklavenähnliche Fabrikarbeiter in der neuesten Zeit, steht das Bürgerleben des freien Meisters in der Mitte. Die Folge von Lehrling, Gesellen, Meistern und Altmeistern, mit der angemessenen Abstufung von Rechten und Pflichten, gab für sich schon ein ungemein reiches Leben und eine große Zahl löblicher Wechselbestimmungen; und wie vortheilhaft wirkte es nicht, daß der Lehrling, ja der Geselle zur Familie des ehrbaren Bürgers gehörte, und neben der Erziehung für das Gewerbe auch die für Rechtlichkeit und Tugend erhielt. Täglich sah er das erfreuliche Ziel seines Strebens als Meister und Hausvater zugleich vor Augen, nahm künstlerischen Antheil an dem Gelingen jeder Arbeit, menschlichen an jeder Freude, wie an jedem Leide. In dem Meister und seiner Hausfrau fanden die Jünglinge ihre zweiten Eltern, in diesen fanden jene ihre Kinder wieder; und wenn uns jemand erinnert, daß auch Uebelstände eingetreten seien, so wollen wir diese Wahrheit nicht läugnen, aber sie nur als Ausnahme anerkennen und die Gegenfrage aufwerfen: ob nicht zwischen dem Fabrikherrn und Hunderten von maschinenartig arbeitenden Kindern das Mißverhältniß oder vielmehr der Mangel alles Wechselverhältnisses Regel sei und sein müsse? und ob der etwanige Ueberfluß mechanischer Erzeugnisse allen Ausfall an Innigkeit, Tugend, Theilnahme, Erziehung, an menschlichem Leben und Segen jemals aufwiegen könne. Darum scheide man

das Gute der Einrichtungen des Mittelalters vom Mangelhaften, enthalte sich aber der Lobrednerei auf Städte und Bürgerthum, so lange man noch beides in seinen wesentlichsten Grundlagen verwirft oder diese mit dem Unwesentlichen verwechselt" [1]).

Ferner hat das Gute, was die Zünfte in sittenpolizeilicher Hinsicht hatten, W. Menzel hervorgehoben, indem er schreibt. „Ehe der Staat der Kirche alle die Rechte nahm, die sie in sittenpolizeilicher Rücksicht ehemals besaß, ehe der Staat den Zünften und Genossenschaften die gleichen Rechte nahm, war die Polizei besser bestellt, war das Leben in den Städten wie auf dem Lande reiner, geordneter, sittlicher. Die Genossen einer Bruderschaft durften schon als solche keinen Unfug, Betrug u. dgl., überhaupt etwas Polizeiwidriges begehen und wurden von ihren Genossen controlirt, ohne daß man Polizeibehörden zu besolden gebraucht hätte. Die Lehrlinge und Gesellen mußten gegen die Meister gehorsam und in ihrem Betragen ehrenhaft sein, dafür sorgte schon der Corporationsgeist der Zunft selber" [2]).

Der berühmte v. Haller schreibt in seiner letzten Schrift über den Nutzen des Zunftwesens und die beklagenswerthen Folgen der Auflösung desselben. „Man hat unter erbärmlichen Vorwänden die herrliche, durch kein Staatsgesetz, sondern durch den Geist des Christenthums frei entstandene Institution der Zünfte und Innungen vernichtet, welche selbst in den verschiedensten Ländern, zwischen denen, die ein gleichartiges Handwerk betrieben, ein brüderliches Schutz- und Hilfsverband stiftete, dem ganzen Stande eine gewisse Ehre gab und die Zufriedenheit jedes Einzelnen beförderte; wo von einem Ende Europa's bis zum andern die Kundschaft für einen Paß und für eine sichere Empfehlung galt; wo die zur Wanderung verpflichteten Gesellen auf ihren Reisen ihre Kenntnisse, Einsichten und Kunstfertigkeiten erweiterten und mit Menschen aller Klassen anständig umzugehen lernten; wo sie dabei in jeglicher Stadt vorläufige unentgeltliche Herberge, freundliche Aufnahme, Arbeit und gesicherten Verdienst fanden, bei jedem Meister als Kinder des Hauses angesehen wurden und an seinem Tische aßen, während dieser Lehrzeit sich an Ordnung und Fleiß gewöhnten, selbst Etwas ersparen konnten und endlich nach geleisteten Proben vom Lehrling zum Gesell, vom Gesell zum Meister befördert, dem Publikum eine Garantie ihrer Moralität und Fähigkeit gaben, dasselbe vor Pfuschern und Betrügern bewahrten, für sich selbst aber auf zeitlebens ein gesichertes Auskommen fanden. Dabei vereinigten sich in jeder

[1]) Geschichte der Hohenstaufen. V. Bd. S. 335—337 (Reutling. Ausg.)
[2]) Litteraturblatt, Jahrg. 1853. No. 41.

Stadt die Meister des nämlichen Handwerks in freie Gesellschaften, hatten ein gemeinsames Haus, kamen als dort bisweilen freundlich zusammen, lernten sich wechselseitig schätzen, nannten sich Zunftbrüder, schlichteten kleine unter ihnen vorfallende Streitigkeiten, legten durch Schenkungen und Vermächtnisse ein allmählig wachsendes Armengut zusammen, unterstützten dadurch dürftige Wittwen und Waisen ihrer Zunftgenossen oder derselben Nachfolger, wenn sie auch schon nicht mehr das nämliche Handwerk trieben; ließen deren Kinder zweckmäßig erziehen, setzten ihnen auf ihr Verlangen, ohne Einmischung von Seiten des Staates, sachverständige Vormünder, Rathgeber und Beschützer, gaben denselben die nöthigen Weisungen und nahmen ihre Rechnungen ab, also daß in diesem ganzen zahlreichen Handwerksstand kaum ein dürftiger, wenigstens kein hilfloser Mensch zu finden war. Jetzt hingegen ist auch jenes freundliche Verband zerrissen und aufgelöst, die Zunftgüter sind an vielen Orten unter Arme und Reiche vertheilt; von jenen wird ihr mäßiger Antheil bald verpraßt und die Reichen oder Bemittelten gewinnen wenig oder nichts dabei, weil sie nur desto mehr mit Taxen, Steuern und mit Bettelei unter allen Gestalten belästigt werden. Kein noch so fähiger Handwerksmeister ist mehr von Jahr zu Jahr seines Auskommens sicher, denn kraft der gepriesenen allgemeinen Gewerbsfreiheit, die doch, gleich jeder andern Freiheit, durch fremde Rechte beschränkt sein soll, darf jeder hergelaufene Gesell, ohne die Bewilligung der Ortsbürger, ohne Garantie, weder für seine Rechtschaffenheit noch für seine Fähigkeit, sich überall auf fremdem Eigenthum niederlassen, Vortheile genießen, ohne Beschwerden zu tragen, den eingesessenen Handwerkern durch marktschreierische, meist betrügerische Versprechungen ihre Kundschaft entziehen und gleichsam den Kindern des Hauses das Brod vor dem Munde wegnehmen. Statt des achtbaren Standes eines freien Handwerksmeisters müssen sich Viele zu Knechten und Handlangern habgieriger Industrieller in großen Hauptstädten herabwürdigen, die niemand anders einen sicheren Gewinnst gönnen, sondern Alles an sich ziehen, zu gleicher Zeit Großhändler und Krämer, Fabrikanten und Tuch- oder Lederhändler, ja sogar Schneider und Schuster sein wollen. Das freie und milde Verhältniß zwischen Meister und Gesellen ward für einen ungerechten Zwang ausgegeben, aber gegen das Sklavenjoch unter hartherzigen Fabrikherren, die ihre Gesellen mit übermäßiger Arbeit an Leib und Seele verkrüppeln und dieselben jeden Augenblick an den Bettelstab bringen können, hat man Nichts einzuwenden. Was dann die ehemals so redlichen Handwerksgesellen selbst betrifft, so sind sie durch die Abschaffung der Zünfte in die bedauernswürdigste Lage gefallen, und es ist daraus eine

neue Klasse von hilflosen Armen entstanden. Auf ihren Wanderungen finden sie oft keinen Freund, von Ort zu Ort keine Arbeit, keine freundliche Herberge; und werden sie endlich von einem Meister ihres Handwerks aufgenommen, so essen sie da nicht an seinem Tisch, lernen weder Zucht noch Fleiß und Sparsamkeit, sondern kommen bei Kostgebern in schlechte Gesellschaft, werden von ihr zum Müssiggang, zum Leichtsinn und zur Sittenlosigkeit verführt, oder was noch ärger und unheilbarer ist, von bereits verdorbenen Kameraden oder von heuchlerischen Sophisten zu Werkzeugen und Gehülfen einer weitverbreiteten Verschwörung angeworben, unter geheimer Oberleitung in aufrührerische oder kommunistische Klubbs gelockt, wo man ihnen gotteslästerliche, unmoralische, jedes Verbrechen authorisirende Lehren predigt, königsmörderische Lieder absingen läßt, wüthenden Haß gegen geistliche und weltliche Obere, ja sogar gegen die Besitzer jedes rechtmäßig erworbenen Eigenthums einpflanzt, und so sie zu Instrumenten und Helfershelfern des Umsturzes der Kirche, der geselligen Ordnung und ihres eigenen Unglücks mißbraucht, wodurch dann die Zahl der Hilfsbedürftigen in's Unendliche vermehrt, und die der Hilfeleistenden in eben dem Maße vermindert wird. Ein solches Resultat war auch unvermeidlich, denn die Gesetze der Natur sind unzerstörbar, und wenn man ihrem milden Gang nicht gehorchen will, so nehmen sie nur einen umgekehrten, verheerenden Lauf. Sobald man also von Staatswegen alle natürlichen und rechtmäßigen geselligen Bande auflöst, so bilden sich dagegen unnatürliche und verbrecherische. Der Mensch kann einmal nicht allein und vereinzelt auf dieser Welt stehen; überall und immer hat er eine Verbindung mit seines Gleichen nöthig, um durch dieselben in seiner Existenz erleichtert und unterstützt zu werden. Findet er also keine rechtmäßigen Brod- und Schutzherren mehr, so schließt er sich zuletzt an einen Räuberhauptmann, und an solchem Unheil sind abermals nur die Propheten des Gleichmachergeistes und ihre verblendeten oder muthlosen Anhänger schuld" [1]).

Zu Trier, wie in andern Städten, bestand das Statut und Herkommen, daß Niemand sich hier zur Ausübung eines Handwerks niederlassen durfte, der nicht vorher in eine Zunft aufgenommen worden war. Zur Aufnahme in eine Zunft war aber Beibringung eines Lehrbriefes erforderlich, worin bezeugt war, daß N. N. zwei Jahre bei einem Zunftmeister in der Lehre gestanden und nicht minder, daß er zwei Jahre an fremden Orten (auf Wanderschaft) mit dem Zeugnisse

[1]) Siehe dessen Schrift, „Die wahren Ursachen und die einzig wirksam. Abhilfsmittel der allgem. Verarmung u. Verdienstlos." Schaffhaus. 1850. S. 33—36.

guter Aufführung sein Handwerk ausgeübt habe. Dann war derselbe gehalten, unter den Augen einiger Zunftbrüder durch Anfertigung eines sogenannten Meisterstücks Beweise seiner Tüchtigkeit abzulegen. Diese Arbeit wurde der Zunft vorgelegt und geprüft und war sie genügend befunden, so wurde der Betreffende gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren als Zunftbruder aufgenommen. Hatte er nicht bestanden, so wurde er abgewiesen und ihm eine weitere Frist gesetzt, sich noch zu perfektioniren.

Ueber die Wanderjahre konnte aber auch dispensirt werden; wenn Jemand dies verlangte, so hatte er sein Gesuch mit den Beweggründen dem Magistrate oder Stadtrathe einzureichen, der sodann die betreffende Zunft darüber zu vernehmen und sodann ein Protokoll darüber aufzunehmen und an die churfürstliche Regierung einzuschicken hatte [1]).

Bei der Aufnahme neuer Meister in eine Zunft ist es oft nicht ohne unbillige und übertriebene Anfordrungen an dieselben abgelaufen, und bestand hierin einer der in den letztern Zeiten gerügten Mißbräuche des Zunftwesens. In der eben angeführten churfürstlichen Verordnung lesen wir darüber: „Wenn Zünfte, die mit Innungsbriefen wirklich versehen sind, um deren Bestätigung nachsuchen, so haben sie ihre Artikelsbriefe ihrer Polizeiobrigkeit zu überreichen, diese aber alsdann zu überlegen, ob solche Artikel den kaiserlichen Verordnungen und jetzigen Zeitläuften annoch angemessen, vornehmlich aber auch zu erforschen, ob die denen angehenden jungen Meistern abfordernde Gebühren an Geld, Essen und Trinken nicht übertrieben, ob auch diese Gebühren, besonders jene, welche den ganzen Zünften abgereicht zu werden pflegen, wenn sie gleich nicht übersetzt wären, nicht zum bessern Nutzen der Zunft angewendet werden könnten u. s. w."

Wie sehr nun aber auch das Zunftwesen ein naturwüchsiges und naturgemäßes Gebilde des socialen Lebens gewesen war, und wieviel Gutes dasselbe auch für den Handwerkerstand und mittelbar für die ganze Gesellschaft hatte, so war doch auch im Verlaufe der Zeiten manches Mißbräuchliche eingeschlichen. Vieles in demselben war veraltet, so daß eine gründliche Reform ziemlich allgemein als nothwendig erkannt wurde. Insbesondre aber fehlte es fast überall an dem zeitgemäßen Fortbildungstriebe, der sich der Erfindungen und Entdeckungen der neuern Zeit bemächtigt und auf der Grundlage der bisherigen Association dieselben zu verwenden gewußt hätte. Eine Reform des Zunftwesens ist aber nicht zu Stande gekommen; um so leichter ist es dem Zauber, den das Wort Freiheit in allen Gebieten des menschlichen

---

[1]) Man sehe die churf. Verordn. vom 18. Juni 1770.

Lebens ausübt, und der Gewalt, mit welcher die französische Revolution ihre Freiheit der Gesellschaft aufgedrungen hat, geworden, das Zunftwesen mit allen seinen Vorzügen und Mängeln gänzlich aufzuheben.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die, so weit sie sich erstreckte, alles Corporationswesen auflöste, ist auch schon in unserm Lande die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht rathsam sei, die Zünfte aufzulösen. In dem zweiten Jahre seiner Regierung (1769) richtete der Churfürst Clemens Wenceslaus die Anfrage an den Stadtrath zu Trier, ob es nicht rathsam sei, zur Beförderung des freien Handels, die Zünfte aufzuheben. Der Magistrat gab in einer freimüthigen Denkschrift seine Meinung dahin ab, daß der freie Handel allerdings ein Gegenstand sei, den man in aller Hinsicht befördern müsse. Indessen sei es in gegenwärtiger Lage der Dinge durchaus nicht rathsam, unter die Mittel der Beförderung der Handelsfreiheit die Unterdrückung der Zünfte aufzunehmen und eine wilde Gewerbfreiheit einzuführen. Auch wurde auf die moralischen guten Wirkungen des Zunftwesens, so wie auf die politischen guten des Corporationsgeistes aufmerksam gemacht. „Die Stadt Trier, hieß es zu Ende, hat schon so viele hundert Jahre mit ihren Zünften bestanden; das alte Herkommen und die ganze Communalverfassung ruhet darauf. Bei allen landesfürstlichen Huldigungen, ja noch selbst bei der jüngsten, ist dem Stadtmagistrat, gesammten Zünften und Bürgerschaft die Versicherung geschehen, daß sie nicht allein bei ihrem alten Herkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt, sondern auch noch vermehrt werden sollen; also daß wir bis hiehin an nichts weniger, als an die Aufhebung der verfassungsmäßigen Zünfte dachten"[1]).

LX. Kapitel.

Aufnahme in das Land, in Städte und Landgemeinden. Die Juden. Ausschließung der Protestanten. Keine Freizügigkeit.

I. Juden.

Das unsichere Rechtsverhältniß der Juden zu den Christen hat in den Staaten des Mittelalters manche gewaltsame und blutige Scenen herbeigeführt, und ist ein Problem, das noch bis zur Stunde nicht befriedigend gelöst ist. „Von dem Staate aus, schreibt Hurter, wären die Verhältnisse der Juden zu diesem, als christlichem Staate, ganz einfach

[1]) Gest. Trev. III. p. 290.

durch die Regel zu ordnen: daß er eben so ernst jede Kränkung der natürlichen Rechte der Juden, als jede Beeinträchtigung der bestehenden Rechte der Christen verhütete, oder deren Uebertretung bestrafte. Diese Idee lag den Anordnungen der Päpste über die gegenseitigen Verhältnisse der Christen und der Juden zu Grunde. Ueberhaupt waltet in demselben ein Geist der Milde, dessen Wurzel eine richtige Würdigung der Bedeutung des alten Bundesvolkes zu dem neuen war. Allen Verfolgungen, die gegen sie in jenen Jahrhunderten (des Mittelalters) erhoben wurden, den Bedrückungen, unter denen sie bisweilen schmachteten, waren die Oberhäupter der Kirche fremd.... Papst Innocenz II hatte sich freundlich gegen sie bewiesen und Alexander III die Leidenschaft des Volkes, die gern zu Mißhandlungen sich hinreißen ließ, im Zaum gehalten und nachmals Gregor IX sich ernstlich gegen die Mißhandlungen erklärt, welche die Kreuzfahrer an ihnen verübten" [1]).

Die Juden als ein Volk ohne eigentliches Vaterland, unstät in der Welt wandernd und dadurch schon auf den Handel als ihren Erwerb angewiesen, haben schon frühe sich in den Besitz vielen Geldes zu bringen gewußt und wurden dadurch eine Art Bedürfniß für die Staaten, indem die Fürsten, Ritter, Herren und Bürger bei ihnen Geld gegen „Wucher" (so hießen im Mittelalter die Zinsen) und Pfänder zu leihen sich genöthigt sahen. Gegen zu entrichtenden Zins gestatteten daher die Könige und Fürsten den Juden Niederlassung in ihren Ländern und gewährten ihnen Schutz. Die Gewandtheit dieses Volkes in Handelsgeschäften, der Geldreichthum in den Händen der Juden, häufige Ueberlistung, wohl auch betrügerische Kunstgriffe gegen die Christen und blinder Glaubenseifer dieser haben eine ziemlich allgemeine Mißstimmung unter dem christlichen Volke erzeugt, die nicht selten in rohen Gewaltthaten gegen jene ausgebrochen ist. Von solchen Gewaltthaten berichtet uns die Geschichte aus der Zeit der Kreuzzüge, insbesondre von dem ersten Zuge, der, aus allerlei unordentlichem Volke bestehend, mehr zum Rauben als zum Kämpfen geeignet, im Jahre 1096 aufbrach, wo eine Abtheilung unter Anführung eines Emicho, zu Trier, Cöln, Mainz, Speier und Worms blutige Grausamkeiten gegen die Juden verübte. Als dieser Zug sich über Trier ergoß, ergriff solcher Schrecken die Juden, daß sie ihre Kinder selbst umbrachten, damit sie nicht in die Hände jener Kreuzfahrer fallen sollten; Frauen und Mädchen belasteten sich die Kleidertaschen mit Steinen und sprangen von der Brücke in die Mosel. Andre Juden, um dem Tode zu entrinnen, flüchteten in den Pallast des Erzbischofs Egilbert, der ihnen

[1]) Geschichte Innocenz III im I. Bde S. 338 f. 2te Ausg.

Schutz gewährte, sie aber auch zur Annahme der Taufe beredete. Weil aber mehr Furcht als Ueberzeugung sie zu diesem Schritte getrieben, sind danach, als die Gefahr vorübergegangen, alle, mit Ausnahme des einzigen Micheas, wieder zurückgetreten. Als Kaiser Heinrich IV das Jahr danach aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, hat er die Juden nicht allein in Schutz genommen, sondern auch diejenigen bestraft, welche Raub an denselben ausgeübt hatten [1]). Eine ähnliche Verfolgung der Juden am Rheine, zu Cöln, Mainz und Speier ist unter den Zurüstungen des zweiten Kreuzzuges ausgebrochen, unter Aufreizungen eines Mönchs, Rudolph, der ohne Auftrag predigte und das Volk aufhetzte, bis der h. Bernard ihn in seine Zelle zurückwies, mit höchlicher Mißbilligung seines Verfahrens. „Triumphirt die Kirche, schrieb er, nicht reichlicher über die Juden, wenn sie dieselben täglich überweiset oder bekehrt, als wenn sie dieselben auf einmal und zugleich mit der Schärfe des Schwertes vertilget?"

Auf der andern Seite dagegen wurden aber auch während des Mittelalters häufig, und zwar mit allem Rechte, Klagen geführt, daß Könige und Fürsten aus schmutziger Gewinnsucht die Juden begünstigten, zum Schaden der Christen, daß sie der Juden in ihren Ländern sich als Saugschwämmen bedienten, die sie sich mit dem Schweiße der Christen sättigen ließen, um sie dann zu ihrem Vortheile auszupressen. Hurter (an der bezeichneten Stelle) führt Beispiele und Thatsachen genug darüber an (S. 336 — 339). Daher hat auch der gelehrte Cardinal Peter von Ailly in seinen Reformvorschlägen auf dem allgemeinen Concil zu Constanz (1414 — 1418) die Anfordrung an die Fürsten der Christenheit aufgenommen: „Dieselben sollten nicht aus schnöder Gewinnsucht in schändlicher Weise die Juden begünstigen, indem sie ihnen Niederlassung unter ihren Unterthanen gestatteten, es sei denn, daß sie den Christen sich dienstbar machten durch Ergreifung des Ackerbaues oder andrer Gewerbe und Kunstfertigkeiten, nicht aber in Betreibung verdammlichen Wuchers zum Schaden der Christen." Damit hat der Cardinal offenbar einen richtigern Weg, die Stellung der Juden zu verbessern, angegeben, als die Wege sind, welche heut zu Tage für Emancipation derselben angerathen werden [2]).

---

[1]) **Broweri annal. Trev. libr. XII. n. 113 — 116.** Einen ähnlichen unglücklichen Versuch, die Juden zu Trier zu bekehren, hatte früher Erzbischof Eberhard gemacht, indem er ihnen 1066 eröffnete, daß, wenn sie zu Ostern dieses Jahres nicht die Taufe annehmen wollten, er sie der Stadt verweisen würde. Wie die Juden aus Rache den Erzbischof auf zauberische Weise ermordet haben sollen, erzählt Brower (**annal. Trev. libr. XI. n. 144**).

[2]) In unsern Tagen, wo die Fürsten Europa's gar häufig von den Börsen

Die deutschen Kaiser haben das Recht, welches sie vorerst im ganzen Reiche ausgeübt hatten, nämlich den Juden gegen einen jährlichen Zins (Schirmgeld) Aufenthalt, Niederlassung im Reiche zu gestatten, Schutz und Geleit ihnen zu gewähren, danach an die einzelnen Fürsten wie andre Regalien für ihre Länder übertragen. Wann die erste Uebertragung dieses Rechtes auf unsre Erzbischöfe stattgefunden, habe ich nicht ermitteln können; vielleicht auch, daß keine förmliche Uebertragung in älterer Zeit vorgekommen und dieses Recht als in den Regalien überhaupt einbegriffen gedacht wurde. Daß dieses Recht, Juden aufzunehmen, in den Regalien überhaupt einbegriffen gewesen und zugleich mit diesen, auch ohne ausdrückliche Angabe, enthalten gewesen sei, ist vorausgesetzt in der Reichspolizei-Ordnung vom Jahre 1548, worin es (Cap. XX) heißt: „— daß fürohin niemand Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dan denjenigen, die von Uns (dem Kaiser) und dem heiligen Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegirt sind" [1]). Es scheint, daß bereits der Erzbischof Eberhard (1066) das Recht über die Juden zu Trier besessen habe, da er sie mit Ausweisung aus der Stadt Trier bedroht hat. Jedenfalls müssen unsre Erzbischöfe vor der Mitte des 14. Jahrhunderts das Recht gehabt haben, in dem Trierischen Lande den Juden Niederlassung zu gestatten; denn Kaiser Carl IV bestätigt den 13. Dezember 1356 dem Erzbischof Boemund II, seinen Nachfolgern und dem Erzstifte Trier das Recht, „in ihre Städte Trier, Coblenz und andern Vesten (Landstädten) und Schlossen Juden zu ihrem Willen zu empfahen, setzen und behalten mit ihrer Haben, von welchen Landen sie kommen mögen" [2]). Den Städten Trier und Coblenz ist in demselben Freibriefe vom Kaiser untersagt, der Ausübung dieses Rechtes durch die Erzbischöfe ein Hinderniß zu setzen, von den Juden Steuer, Mitgabe oder Geschenk zu fordern. Der Stadt Trier mißfiel dieses Recht in den Händen der Erzbischöfe gleich von Anfange sehr, und hat daher der Nachfolger Boemunds, Cuno von Falkenstein, noch in demselben Jahre (den 30. September 1356) sich in Betreff der Aufnahme von Juden zu Trier mit der Stadt dahin geeinigt, daß die Stadt den vom Erzbischof aufgenommenen Juden Schutz gewähren soll wie andern Bürgern. Es sollen aber dieser Juden nicht mehr als

der Juden Rothschild abhängig sind, und die Bauern von den Capitalien der kleinen Juden, thut eher eine Emancipation der Christen von den Juden, als der Juden von den Christen noth.

[1]) Müller, Reichstagsabschiede II. S. 599

[2]) Honth. II. p. 196.

fünfzig Familien sein, „und ensullen auch dieselben Juden von iren gaßen und begriffe, da sie wonen, nume dan dry uffene porten und vier uffene kelre duren haben, ußgeende in die gemeine straßen zu Trier und die andern soll man vermuren.“ Wenn aber Juden Christen ihre Häuser vermiethen, so können diese Pforten und Thüren haben, aus- und eingehen, wie sie wollen, jedoch so, daß die Juden ihre an Christen verlehnte Häuser hinten versperren müssen, damit die Juden mit den Christen und diese mit jenen keine Communication haben. Ziehen die Juden aber solche Häuser wieder an sich, so können sie dieselben wieder gebrauchen, wie oben steht. Für diesen Schutz und Schirm haben die Juden aber als Zins (Schirmgeld) an die Stadt jährlich fünfzig Pfund schwarze Turnosen zu entrichten [1].

Ungefähr ein halbes Jahrhundert hatte die Niederlassung von ungefähr fünfzig Judenfamilien zu Trier auf dem nach ihnen benannten „Judenplatze“ gedauert, als der Erzbischof Otto von Ziegenhain 1418 dieselben wegen schmutzigen Wuchers aus der Stadt und dem ganzen Erzstifte auswies, so daß zu Brower's Zeit, wie dieser in seinen Annalen anmerkt, außer der Stelle, wo sie gewohnt, und dem Namen derselben nichts mehr von Juden in der Stadt übrig geblieben war [2].

---

[1]) **Honth. II. 227—229.** Gemäß den angegebenen Bedingungen für die Aufnahme der Juden ist es unzweifelhaft, daß sich dieselben damols auf dem noch jetzt noch ihnen benannten Judenplotze niedergelossen haben. Zwei von den hier vorgeschriebenen Thoren sind jetzt noch zu sehen, neben dem Hause des Herrn Clotlen und einige Häuser näher zum Simeonsthore zu. Das dritte Thor aber lief in die Jakobsgasse aus, zwischen dem Hause der Familie Umbscheiden und jenem gerode gegenüber, nohe an dem sogenonnten „Stocke“, vor dem Eingonge in dos Haus der Fomilie Zell. Aeltere Personen erinnern sich noch dieses Thores. Auch sind om Judenplatze nech Spuren von den Kellerthüren, wie sie oben vorgeschrieben sind. Vor dieser Niederlassung, im 11.—13. Johrhunderte, werden sie in der Jüdemergasse (Judenmauergosse) gewohnt haben.

[2]) Vor der Niederlossung der Juden im Jahre 1356 müssen dieselben in der Nähe jener Stelle gewohnt hoben, wo der „Judenkirchhof“ gewesen ist, d. i. nohe an dem jetzigen Viehmarkte. Denn die Benennung Jüdemergasse ist unbezweifelt von Judenmauergasse herzuleiten und onzunehmen, doß eine Mouer dieser Gasse entlong den Judenkirchhof abgeschlossen hat. Doß aber auf einem Theile des jetzigen Viehmarktes, und zwar zunächst gegen die Häuser der Jüdemerstraße, der Judenkirchhof gewesen sei, hat sich noch in den Jahren 1811 und 1812 gezeigt, als dort der bisherige Garten der Capuciner (1620—1808) zu einem Viehmorkte umgewandelt wurde und man beim Auswerfen der Mouern Grabsteine mit hebröischen Inschriften vorfand. Auch hat Verfosser dieses vor etwa sechs Jahren eine jüdische Münze (mit hebräischer Inschrift) in Händen gehabt, die auf dem Viehmarkte ausgewühlt worden war. Man vgl. den Jahresbericht der Gesellsch. f. nützl. Forsch. zu Trier vom Jahre 1854. S. 40 u. 41. Ferner **Neller, de burdecanatu**, wo gemäß

Der Churfürst Richard von Greiffenclau erhielt bei der Investitur mit den Regalien von Kaiser Maximilian I auch Bestätigung des Rechtes, Juden in den Städten seines Erzstiftes aufzunehmen. Als er der Stadt Coblenz durch seine Räthe eröffnen ließ, daß er einige Judenfamilien dort Niederlassung gewähren wolle, beschwerten sich auch hier Bürgermeister und Rath gegen das Vorhaben. Als aber die Räthe ihnen näher auseinandergesetzt hatten, daß die Aufnahme den Vortheil der Stadt bezwecke, alle zu befürchtende Nachtheile ferngehalten würden, ließ sich die Stadt bereit finden. Die über diese Aufnahme bei Hontheim abgedruckte Urkunde vom 25. Juli 1518 gibt die Bedingungen und Beschränkungen der Niederlassung von Juden daselbst ausführlich an. Vorerst ist in der Urkunde hervorgehoben, daß die Kaiser dem Erzbischofe von Trier ein solches Recht übertragen hätten und die Städte Trier und Coblenz sie unter schwerer Strafe in Ausübung desselben nicht hindern, auch ihrerseits von den aufgenommenen Juden keine Steuer, Zins oder Geschenk für Niederlassung fordern oder erzwingen dürften. Sodann wird bemerkt, daß Bürgermeister und Rath sich anfangs sehr gegen Aufnahme von Juden beschwert, jedoch aber nach Eröffnung der churfürstlichen Räthe, daß die Stadt merklichen Nutzen davon genießen solle, sich zufrieden gestellt hätten. Demnach wurden fünf Familien in die Stadt aufgenommen und zwar auf zwanzig Jahre, wofür dieselben Schirmgeld dem Churfürsten und der Stadt jährlich zu entrichten hatten. Zugleich aber traf der Churfürst Maßregeln, die Bürger gegen ungebührliches Zinsnehmen, Prellereien, Verhehlung gestohlener Sachen, Ankauf solcher, zu schnellen Verkauf eingebrachter Pfänder u. dgl. zu schützen. Andre, nicht zu den aufgenommenen Familien gehörende Juden, durften sie nicht aufnehmen, mit Ausnahme eines armen Juden, der ihre Kinder unterrichtete, Ausläufer- und Botendienste für sie versah. Dagegen durften nun außerhalb der Stadt Coblenz, wo immerhin wohnende Juden nicht nach Coblenz kommen, als nur Donnerstags oder den Tag, wo Wochenmarkt gehalten wurde, um sich die nöthigen Lebensmittel zu kaufen, jedoch nicht, um sonstige Handels- oder Geldgeschäfte zu machen. Einen Harnisch und ein Gewehr durften die Juden von einem Coblenzer Bürger nicht kaufen, auch kein Geld darauf leihen. Ferner hat der Churfürst den Bürgern die Gnade in dem Vertrage erwiesen, daß von ihnen die Juden mehr nicht als den halben (gewöhnlichen) Zins nehmen

---

einer Urkunde des Simeonsstiftes jene Straße genannt ist vicus *muri* Judaeorum. Daselbst ist nach einer andern Urkunde gesagt, die capella s. Antonii (die jetzige Antoniuspfarrkirche) stehe juxta *coemeterium* Judaeorum (Judenkirchhof).

durften, und daß, wenn ihre Unterpfänder bei den Juden fällig geworden, diese dieselben noch ein Jahr lang unverlustig erhalten mußten. Die Juden sollten auch auf keines Fürsten, Grafen, Freiherrn Silber, worauf deren Wappen befindlich, Geld leihen, es sei denn mit deren Wissen und Willen; ebenfalls nicht auf Kirchengüter und Alles, was zum Gottesdienste gehört, Paramenten, vasa sacra, Meßbücher, Antiphonarien u. dgl. Ferner sollten die Juden einen Weinberg oder ein Stück Land zur Anlegung eines Begräbnißplatzes außerhalb der Stadt, aber auch nicht mehr, ankaufen können. Uebrigens aber waren sie frei von allen Frohndiensten, von Wache, Hütung der Stadtthore, von Schatzung, und genossen bei Coblenz Zollfreiheit wie die Bürger der Stadt. Dann aber hat sie der Churfürst streng angewiesen, von Palmtag an bis acht Tage nach Ostern, die Pfingstwoche, Frohnleichnamstag, die Christwoche, alle hohe Festtage und Muttergottestage sich in ihren Häusern zu halten, desgleichen, wenn sie die Schelle hören, mit welcher man vor dem h. Sakrament zu gehen pflegt (beim Versehen der Kranken), sollen sie zurückweichen, dem Sakrament nicht unter Augen kommen, sondern einen andern Weg nehmen, ihren Handel zu treiben. Auch sollen sie Processionen in der Stadt ausweichen. Sollte eine Feuersbrunst ausbrechen, ein Aufruhr entstehen, Waffenlärm u. dgl., so sollen die Juden sich ruhig in ihren Häusern halten und nicht ausgehen. Im Uebrigen soll ihnen Schutz und Schirm gewährt werden wie den Bürgern selbst [1]).

Der Erzbischof Johann von der Leyen gestattete den 1. Febr. 1555 den Juden im Erzstifte, daß sie einen Rabinen haben dürften, so lange es ihm beliebe; vor diesem sollten sie auch ihre Sachen und Händel, die nicht Malefiz- und Hochgerichtssachen seien, vornehmen und vertragen; Klagesachen zwischen Juden und Christen aber, möge ein Jude Kläger oder Verklagter sein, müßten vor die gewöhnlichen churfürstlichen Gerichte gebracht werden [2]).

Alle diese Zugeständnisse an die Juden waren sehr precär, wie zu ersehen; denn sie hatten nur auf eine bestimmte Zeit Geltung, der Schirm und das Geleit mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, und hing es von dem zeitlichen Churfürsten ab, bei dem Ablauf einer Geleitsperiode den Juden fernern Aufenthalt zu versagen, was sie zwar ohne besondre Veranlassung nicht thaten. Die Annahme eines Rabinen oder Obersten war nicht einmal auf eine bestimmte Zeit zugestanden, sondern für so lange, als es der Churfürst leiden mochte; „so lang uns geliebt

[1]) Honth. II. 608—610.

[2]) Honth. II. 762 et 763.

und eben kompt —". Derselbe Churfürst Johann v. d. Leyen hat unter dem 1. Juli 1561 den sämmtlichen Juden des Erzstifts, mit Ausnahme von 23 Familien, den Aufenthalt aufgekündigt und sie des Landes verwiesen, weil sie das abgelaufene Geleit nicht erneuern ließen und sich auch darüber nicht gebührend mit ihm verglichen hatten. Nur 23 Familien zu Wesel, Boppard, bei Coblenz auf der Brücke, zu Rübenach, Mühlheim im Thal, Engers, Hamerstein, Plaidt, Rickenich, Kottenheim, Mayen, Bernkastel, Cochem, Carden, Covern durften bleiben, weil sie sich um einen Zins mit dem Churfürsten geeinigt hatten [1]).

Unter dem Churfürsten Johann v. Schönberg erfolgte (18. Okt. 1589) eine gänzliche Ausweisung der Juden aus unserm Erzstifte. Klagen waren nämlich von der Landschaft an den Churfürsten gelangt, daß Juden sich gegen die bestehenden Verordnungen hin und wieder niedergelassen, auch ausländische Juden sich der Behausungen derselben zu ihrem Gewerbe bedienten, und die vielfältig wucherische Händel und Contrakte machten, gegen göttliche und kaiserliche Rechte, das gemeine arme Volk nicht nur, sondern auch andre gute Leute jämmerlich in Schaden und Verderben stürzten, unbeschreibliche Noth und Armuth verursachten. Um dieses Uebel von seinen Unterthanen abzuwenden, hat Johann befohlen „allen und jeden Juden, sie seien wo sie sollen in unserm Ertzstifft, mit gnedigem ernst, daß sie innerhalb dreyen monathen nach publicirung dieses unsers edikts außer unserm gebiet sich begeben". — Ausländische Juden sollten sich ja nicht ohne Geleit des Churfürsten im Lande sehen lassen. Sollte ein Jude sich noch nach Ablauf der drei Monate im Lande sehen lassen, so sei er mit Leib und Gut unnachsichtlich dem Churfürsten verfallen [2]). Als mehre Juden zu Fell, Longuich und Leiven noch im Jahre 1592 jenem Befehle nicht nachgekommen waren, weiterhin Wucher getrieben und zu allerhand bösen Thaten Ursach und Anlaß gegeben hatten, hat der Churfürst (5. Okt. 1592) erklärt, daß er ihre Güter und Personen Jedermann preis gebe zur Plündrung und Verfolgung. Auch noch in den folgenden Jahren gedachte der Churfürst an diesem Ausweisungsdekrete festzuhalten, indem er dasselbe gelegentlich 1597 einschärfte. Indessen hatte sich damals eine jüdische Handelsgesellschaft aus dem Oriente, aus Syrien, Alexandrien, im Abendlande eingefunden, deren General-Consul Magino Gabrieli sich nannte, die Stapelplätze auf den Inseln des mittelländischen Meeres angelegt hatte und einen großartigen Handel in Europa einleitete, „daß dadurch die commercien in eine

---

[1]) Honth. II. 881 et 882.
[2]) Honth. III. 165.

große wohlfeilkeit gesetzt werden können" —. Dieselbe hatte bereits vom Papste, den Königen von Spanien und Frankreich, dem Großherzog von Florenz, dem Herzog von Lothringen Geleit, Schutz und Privilegien erlangt, und wünschte nun auch wegen des Mosel- und Rheinstromes in dem Churfürstenthum Trier Geleit und Schutz zur Ausführung des Handels zu erhalten. Der Churfürst, erwägend, daß durch die Kriege in Frankreich, den Niederlanden und in dem Cölnischen Lande während der letzten Jahre „alle commercien in abgang gerathen, welches letzlich gemeiner landschaft weniger nicht als uns selbsten beschwerlich fallen will", . . „daß unsre zöll dadurch umb ein merkliches befördert, auch die commercia in unsern landen dem gemeinen Mann zu gutem in einen stattlichen fortgang kommen soll", hat unter dem 18. Nov. 1597 der gedachten Gesellschaft von Juden freies und sicheres Geleit gegeben, Handel und Geschäfte im Churfürstenthum auszuführen auf fünfundzwanzig Jahre. Diese Gesellschaft durfte indessen nur Handel im Großen treiben, damit die Krämer und Hantierungsleute, die im Kleinen verkauften, in ihrem Gewerbe nicht beeinträchtigt würden. Außerdem mußte dieselbe von ihren aus- und eingeführten Waaren dem Churfürsten fünf proc. entrichten [1]).

Unter der Regierung des Churfürsten Lothar von Metternich waren aber auch wieder andre Juden im Lande aufgenommen, wurden schon 1618 von den Landständen Klagen erhoben, so daß Lothar auf eine neue Judenordnung bedacht sein mußte, den geklagten Uebeln Einhalt zu thun. Die Behörden sollten keinen Juden aufnehmen, im Lande zulassen, der nicht ein von dem Churfürsten selbst unterzeichnetes Geleit habe; fremde Juden dürften sich nicht mehr als fünf Tage an einem Orte aufhalten und müßten an den betreffenden Stellen Leibzoll bezahlen. Im Großen dürften sie nicht handeln, wie in aufgekauftem Wein und Früchten. Wollten sie Geld ausleihen, so mußte dies vor zwei Scheffen oder einem geschworenen Notar und zwei Zeugen geschehen, oder wenigstens vor dem Gerichtsschreiber oder dem Pastor mit zwei Zeugen. Ferner durfte in die verschriebene Summe nichts von früher etwa aufgelaufenen Zinsen aufgenommen, sondern nur verschrieben werden, was baar übergeben worden oder in Geldes Werth. Nach drei Jahren mußte der Jude sich das Darlehn zurückzahlen lassen und wurden ihm über drei Jahre keine Zinsen gegeben, sofern er nicht aufgekündigt hatte. Sie durften keine verdächtige oder gestohlene Sachen annehmen oder kaufen; besonders wenn ihnen Kelche, Monstranzen, Ornamente und

[1]) Das ausführliche Reglement für diese jüdische Handelsgesellschaft in unserm Lande findet sich bei Honth. III. p. 180—183.

Kirchensachen gebracht wurden, durften sie dieselben nur unvermerkt annehmen, um sofort der Ortsobrigkeit dieselben auszuliefern; wenn sie dies unterlassen und etwa solche Kirchensachen heimlich angekauft oder auch nur helerisch bei sich behalten hatten, so waren sie nebst Verlust der angekauften Sache mit ihrem Gut und Blut dafür verantwortlich.

Unter der Regierung des Churfürsten Philipp Christoph von Sötern erhoben die Landstände Klagen über Aufnahme zu vieler Juden in den Städten und auf dem Lande, und ist daher in dem Versöhnungsakte die Weisung an denselben aufgenommen: „Die uffnehmung der Juden und deren geklagte starke eingeschleiffte anzahl, mit der armen leuthe höchstem Verderben uff dem landt und in den stätten, zu restringiren und hinfüro nit zu überhäuffen, sondern damit wie vor alters und der Capitulation gemäß, zu halten, ihnen gleich den Christen unparteiisches Recht gedeyen zu lassen und denenselbigen einige absonderliche privilegirte **instantias** nit zu gestatten, sondern nach besag der Juden-ordtnung in activ- und passiv-schuldten damit vor die ordentlichen geist- und weltliche gerichten zu verweisen" [1]).

Die ausführlichste Judenordnung, die im Wesentlichen bis zu Ende unsers Churstaates bestanden, hat unser durch Staatsweisheit und Regierungstalent ausgezeichnete Churfürst Franz Ludwig unter dem 10. Mai 1723 erlassen. Dieselbe ist in VIII Kapiteln, jedes mit mehren §§ abgefaßt, deren Hauptbestimmungen folgende sind. Kein Jude oder Jüdin darf sich ohne churfürstliches Geleit in dem Trierischen Lande niederlassen, bei Verlust alles Vermögens und arbiträrer Leibesstrafe. Nicht mehr als 165 Familien sollen im Ober- und Nieder-Erzstift Geleit zur Niederlassung erhalten, nebst den Juden-Doktoren, Rabbinen und Pedellen zu Trier und Coblenz, denen ein besondres Geleit gegeben wird. Keinem Juden wird das Geleit erneuert, der nicht wenigstens 4—500 Rthlr. in Vermögen hat und sich im Stande befindet, seinen schuldigen Antheil an Tribut, Schutz- und Neujahrsgeldern zu der gewöhnlichen Zeit abführen zu können. Verarmt ein Jude, so haben ihre Vorsteher dieses anzuzeigen, damit ein andrer bemittelter Jude an die Stelle trete. Amtleute, Kellner und Schultheißen dürfen unter Strafe von 25 Goldgulden Juden kein Geleit geben, nicht einmal zeitweiligen Aufenthalt gestatten. Städte und Landgemeinden dürfen kein Tributgeld von den Juden fordern, als wo es seit langer Zeit üblich und auch dann nicht übermäßig. Leibzoll brauchen die mit Geleit Versehenen nicht zu bezahlen.

Die von dem Churfürsten „verglaydeten" (mit Geleit versehenen)

---

[1]) **Honth. III. p. 666. seq.**

Juden sollen sich kostbarer Sammet- und Seiden-Tracht, Spitzen, goldenen und silbernen Galaunen und Knöpfen auf ihren Kleidern zu tragen enthalten, und auch nicht Degen in Städten und auf dem Lande führen [1]). In Städten und auf dem Lande sollen sie keine Wohnung zu nahe an der Kirche, sondern wenigstens vier Häuser davon ab haben, dürfen in der Charwoche sich nicht auf der Straße sehen lassen, müssen Fenstern, Thüren und Läden schließen, und dürfen an Sonntagen nicht hantieren. Sie sollen nicht mit Christen unter einem Dache wohnen, keine christliche Säugamme und kein christliches Gesinde haben. Zu Trier und Coblenz sollen sie auch nicht zerstreut zwischen Christenhäusern, sondern in einem eigenen Viertel oder einer besondern Straße beisammen wohnen.

Gemäß der ältern Judenordnung (vom 17. Jan. 1681) soll den Juden erlaubt sein, ihre Hantierung zu üben in Silberwerk, in Wechseln, Wein und allen Früchten, Pferden, Rindern, Schafen und anderm Vieh, auch in Wolle, jedoch letztere nur so, daß der Verkauf derselben den im Erzstift Trier eingesessenen Wollenwebern bis zum Laurentiustage gelassen werde; ferner mit Rohhäuten, Fellen; in den Neben-(Land-)städten dürfen sie auch allerhand nasse und trockene Waaren mit Elle, Maß und Gewicht verkaufen, jedoch alles ohne Betrug und Verschläge. In den Städten Trier und Coblenz dürfen sie kleinere Waaren nicht auf den Straßen oder in den Häusern der Christen feil bieten. Auf Jahr- und Wochenmärkten in Städten und auf dem Lande dürfen sie nicht vor 10 Uhr im Winter und nicht vor 9 Uhr im Sommer den Kauf treiben. Des Viehschlachtens und Fleischverkaufens in den Städten, wo Metzgerzünfte sind, dürfen sich die Juden nicht weiter gebrauchen, als was ihnen zu eigener Haushaltung nöthig ist. Was sie aber von dem Geschlachteten nach ihrem Gesetze nicht essen dürfen, mögen sie verkaufen in Städten; ebenso dürfen sie auf dem Lande, wo es keine Metzgerzunft gibt, schlachten und verkaufen nach Belieben.

Die Juden sollen keinem Manne ohne dessen Weib, keinem Weibe hinter dem Rücken des Mannes, keinen Kindern, Söhnen, Töchtern, Minderjährigen, Dienstboten und Studenten irgend Geld ausleihen, bei

[1]) In der Stadtordnung (Statutenbuch der Stadt Trier) von 1594 u. 1595 ist den Juden ein Kennzeichen zu tragen vorgeschrieben. „Wir ordnen und wollen, ... daß alle Juden, die in der Stadt Trier sind oder einkomen, durch Kleider oder sonsten, daß dieselbige damit sie erkandt, zum Unterschied der Christen gelbe Ring eines Königsdallers breit vorn auf den Mänteln oder Kleidern offen und unverdeckt tragen sollen bei straf Flor. 3 rothat".

Strafe des Verlustes des Dahrlehns, noch auch von solchen Waaren ankaufen oder in Versatz nehmen.

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht mehr enthalten, als baar oder in guten Waaren wirklich gegeben worden ist; nichts darf von der Summe voraus abgezogen, auch keinerlei Zins zu Kapital geschlagen werden, bei Verlust der ganzen Summe. Auch ist nicht mehr als fünf vom Hundert Zins zu nehmen gestattet.

Die Juden sollen ohne besondre churfürstliche Erlaubniß keine liegende oder unbewegliche Güter und was unter diesem Namen begriffen ist, erblich oder eigenthümlich an sich zu bringen ermächtigt sein [1]). Auch ist ihnen nicht erlaubt, Gewehre oder Pflugzeug durch Kauf, Tausch oder Pfandschaft an sich zu erhandeln.

Die im Ober- und Nieder-Erzstift mit Geleit versehenen Juden sind von allen Zeiten her als ein corpus, als eine Genossenschaft (daher die Judenschaft) betrachtet worden und sollen auch noch dafür geachtet werden; wenn daher bei irgend einem Nothfall eine Capitalsumme von ihnen zu erheben ist, so müssen die beiderseitigen Vorsteher und Einnehmer (im Ober- und Nieder-Erzstift) vorher darüber Communication pflegen, die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und die Vertheilung auf die einzelnen Juden nach dem Herkommen, ohne Begünstigung und Ueberladung der einen oder der andern, vornehmen.

Da die beiden Vorgänger, Johann Hugo und Carl, der erzstiftischen Judenschaft zwei Rabbinen zu haben gestattet haben, einen zu Trier und einen zu Coblenz, welche die zwischen Juden vorfallenden Streitigkeiten nach Weisung jüdischer Gesetze entscheiden können, so soll es hiebei verbleiben; jedoch haben die Rabbinen bei Verhängung von Geldstrafen die Hälfte an den Landesherrn abzugeben. Sollte aber ein Jude Beschwerde gegen ein Urtheil des Rabbinen erheben wollen und Recurs ergreifen, so hat er sich an die gewöhnlichen churfürstlichen Gerichte erster Instanz zu wenden, und darf der Rabbine ihm solches nicht verwehren. Dagegen aber müssen alle Malefizsachen (criminalia), wie Hurerei, Ehebruch, Mord, Diebstahl, Verwundung u. dgl., überhaupt alle Sachen peinlichen Gerichts, die von Juden verübt worden, vor die churfürstlichen Gerichte gebracht werden. Kein Christ darf einen Juden, kein Jude einen Christen vor dem Rabbinen verklagen wollen, sondern in beiden

[1]) Was die churfürstliche Verordnung hier den Juden untersagt, dasselbe ist ihnen auch durch den Talmud, das jüdische Gesetzbuch, verboten, nämlich Grundbesitz zu erwerben. Dasselbe Gesetzbuch schreibt ihnen vor, mit ihren in der Welt zerstreuten Brüdern Handelsbeziehungen zu unterhalten, überhaupt sich nirgendwo außerhalb ihres Vaterlandes (Palästina) zu nationalisiren. Dieses ihr Gesetz ist auch unstreitig das größte Hinderniß einer Emancipation der Juden.

Fällen müssen die churfürstlichen Gerichte um Rechtsprechung angegangen werden. Will ein Jude das Erzstift verlassen, so muß er bei der churfürstlichen Regierung die Anzeige davon machen, seinen Geleitsbrief ausliefern, den zehnten Pfennig von seinem Vermögen als Abzugssteuer abtragen, seinen Abzug öffentlich bekannt machen, damit er sich mit Creditoren und Schuldnern vorerst vollständig in Richtigkeit setze, alle Unterpfänder einlösen lasse.

Dieses war, dem Wesentlichen nach, die Judenordnung, wie sie Franz Ludwig gegeben und wie sie bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden hat [1]). Nur ist nachträglich auf Grund eingelaufener Klagen wegen Beeinträchtigung des Gewerbes der Kaufleute und Krämer die Handelsfreiheit der Juden auf den Fuß der ältern Judenordnung reducirt worden; und hat Clemens Wenceslaus 1768 den Rabbinen jede Jurisdiction in Civilstreitigkeiten — „als in Schuldforderungssachen oder in andern aus Contrakten entstehenden Rechtsstreiten, wie solche Namen haben mögen," untersagt.

II. Protestanten.

Caspar Olevian hatte im Jahre 1559 den Versuch gemacht, das protestantische Religionsbekenntniß zu Trier einzuführen. Der Churfürst Johann von der Leyen hat aber von dem den Reichsfürsten im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) zugestandenen Rechte, nämlich diejenigen ihrer Unterthanen, die von dem Religionsbekenntnisse ihres Landesfürsten abgehen würden, zur Auswanderung anhalten zu dürfen, Gebrauch gemacht, wie es die protestantischen Reichsfürsten ihren katholischen Unterthanen gegenüber schon länger vorher gethan hatten, und hat Olevian mit seinem Anhange aus der Stadt und dem Churfürstenthume verwiesen. An diesem Rechte haben die nachfolgenden Churfürsten unabänderlich festgehalten, indem sie keinem Fremden, der sich nicht zum katholischen Glauben bekannte, Aufnahme und Niederlassung in dem Churfürstenthume gestatteten, zumal jenes Recht auch in dem westpfälischen Frieden (1648) für die Reichsfürsten, in deren Ländern in dem Normaljahre 1624 keine Bekenner der protestantischen Religion vorfindlich gewesen waren, eine neue Bestätigung erhalten hatte. In den Städten Trier und Coblenz, wo am ehesten Gesuche von Protestanten um Aufnahme zu erwarten standen, ist es sogleich nach Ausweisung des Olevian und seiner Genossen zum Statut für die Stadtmagistrate erhoben

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei Scotti, churtrier. Verordnungen, No. 387 (Seite 869 — 890.)

worden, das katholische Religionsbekenntniß zur Bedingung der Aufnahme und Niederlassung in die Stadt zu machen. Unter dem 27. Dez. 1559 hat der Churfürst Johann von der Leyen dem Stadtmagistrate zu Trier Anordnungen in Form von Vorschlägen gemacht, welche gut aufgenommen und befolgt worden sind; darunter befand sich der eine: Bisheran habe man Männer zu Bürgern der Stadt aufgenommen, ohne zu fragen, welcher Religion sie seien (weil man noch keine Veranlassung dazu gehabt hatte); jetzt aber rathe er dem Magistrate, Niemanden mehr als Bürger aufzunehmen, der nicht katholischer Religion sei und bei derselben bleiben zu wollen schwöre [1]). Unter dem 22. November 1572 erläßt Jakob v. Eltz die Weisung an Rath und Bürgerschaft zu Coblenz, worin es heißt: „Was die Spaltung und Uneinigkeit hin und wider, insonderheit bei den Stätten und Communen für Zerrüttung, Verderben und Schadens verursachet, das werden ihr zuvor etliche, jetzt aber aus den Niederlanden abermal ganz betheuerliche Exempel vernohmen haben. Dergleichen und andern Unrath will uns gebüren, so viel möglich, mit dem Willen Gottes, abzuwenden, euch hierauf ernstlich bevehlend, fürohin keinen zu einem Bürger und Beiwohner einzunehmen oder einkommen zu lassen, er hätte denn zuvor unserm Official und seinen Zugeordneten erzeiget und von denen Zeugniß bekommen, daß er unsrer alter catholischen christlichen Religion und dabei zu pleiben, sich auch in Gebrauchung der heiligen Sakramenten und sonst deroselben gemeß zu verhalten gemeint seye [2]). Gleichzeitig mit diesem Befehle hat der Churfürst auch allen Personen an seinem Hofe, die des Protestantismus verdächtig waren, wenn sie sich nicht für Verbleiben bei der katholischen Religion erklärten, verabschiedet. In dem Statutenbuche der Stadt Trier ist ebenfalls bezüglich des Gesindes und der Dienstboten vorgeschrieben: „Sollen unserer catholischen Religion seyn und zum wenigsten alle Sonntag und heilige Tag eine Messe und Predigt hören, die Feiertage heiligen, Niemand böß Exempel geben oder unsere Kirchen Ordnung verachten bey Peen des Rechtes.“ Und in Betreff der ganzen Bürgerschaft heißt es daselbst: „Und sollen (die Bürger) vor allem einig, im alten Catholischen romanischen Glauben seyn und verbleiben, standhaftig darinnen verharren, wie ihre Voreltern, deren heilige christselige ewige Gedächtniß und Exempel vor Augen und beschrieben sind, gethan haben.“

---

[1]) Siehe Marx, Casp. Olevian u. s. w. S. 84

[2]) Honth. III. p. 30.

So ist es Gesetz und Herkommen geblieben in dem Erzstifte Trier, soweit die weltliche Hoheit der Erzbischöfe sich erstreckte, bis in die letzten Jahre des Churstaates. Protestanten konnten keine Aufnahme und Niederlassung in demselben finden und war ihnen bis in das Jahr 1784 weiter nicht gestattet, als zur Zeit der Messe zu Trier und Coblenz Waaren zum Feilhalten zu bringen und bis zur Beendigung derselben zu verweilen.

Unter dem Churfürsten Franz Georg von Schönborn machten einige Protestanten den Versuch, sich in der Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen. Von Ehrenbreitstein erging daher unter dem 9. Juli 1731 das Rescript: „Es ist Uns ohnlängst ahngezeiget worden, weßgestalten verschiedentwiedriger Religions-Verwandten sich vor geraubmer Zeith in der Haupt-Residentz-Stadt Trier häuslich und bürgerlich niederzulassen würklich ahngefangen haben. Wan nun aber Wir derley Unternehmen zwahre manierlich, jedoch auch und zugleich hinlänglich umb so ehender vorgebogen, forth das würcklich beschehene allerdings redressiret wissen wollen, je gefährlicher die Folgerungen in derley, experientia teste, über kurtz oder lang sich zu äußern pflegen; alſo setzen Wir das veste Vertrauen zu Unserm Vicedom (Statthalter), Burgermeisteren und Rath der Stadt Trier hierdurch, es werden Sie insgesambt sich dahin gehorsambst beeyfferen, wohemit ein so anderes ohnverzüglich besorgt und in besserer Ordnung fernerweith erhalten werden möge" [1]).

Unter den verschiedenen Reformen, die Clemens Wenceslaus in der Periode von 1783—1789 in geistlichem und weltlichem Regimente vornehmen zu sollen glaubte, ist auch das Toleranzedikt vom 3. Dez. 1784, wodurch Protestanten unter gewissen Einschränkungen die Niederlassung im Erzstifte Trier gestattet wurde. Die gewährte Toleranz war aber, wie auch das Edikt sie nennt, eine beschränkte, und nicht besonders anlockend, und ist mir auch nur ein einziges Beispiel, und zwar in Coblenz von der Familie Kehrmann, bekannt, daß ein Protestant nach jenem Edikte Aufnahme im Trierischen, vor dem Einrücken der französischen Truppen (1794), nachgesucht und erhalten hat. Zu Trier hat noch der Stadtrath nach diesem Einrücken, in den Jahren zwischen 1794—1798, die von zwei Protestanten nachgesuchte Aufnahme in die Stadt entschieden abgeschlagen.

Jenes Toleranzedikt lautete aber nach seinen wesentlichen Bestimmungen:

Diejenigen Religionsverwandten, welche nach den Reichsconsti-

[1]) Gest. Trevir. III. p. 255.

tutionen berechtigt seien (nämlich nebst den Katholiken, Lutheraner und Calvinisten), sollen sich in den Trierischen Churlanden niederlassen, sofort ihr Gewerbe und Handlung zum allgemeinen Nutzen des Staates darin ausüben können. Diese Begünstigung soll aber keinen andern Protestanten als den Lutheranern und Calvinern zu Theil werden. Diese aber sollen sich in dem Erzstifte niederlassen können an allen Orten, wo nur ein wahrer Nutzen für den Handel desselben nach vorläufiger Untersuchung anzuhoffen steht. Damit aber nicht Unvermögende sich in das Land einschleichen (denn es war dem Churfürsten um Belebung des Handels und der Industrie zu thun), so soll diese Erlaubniß der Niederlassung von Protestanten ausschließlich von jenen Handelsleuten und Fabrikanten verstanden werden, die dem erzstiftischen Handel oder dem Lande einen wesentlichen Dienst zu leisten im Stande sind. Dennoch aber sollen dieselben von dem Bürgerrechte, von Magistratsstellen, von Regierungs- und Justizbedienungen ausgeschlossen bleiben, wenn nicht der Churfürst wegen besondrer Ursachen oder vorzüglicher Verdienste für ein oder andres Glied eine Ausnahme hierin zu machen für räthlich findet. Für die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten sind sie unter die ordentlichen Stadt- oder Ortsgerichte gestellt, wie die Katholischen, und müssen eine verhältnißmäßige Abgabe von ihrem Handel und Gewerbe entrichten. Die Erkenntniß in Ehesachen der Reformirten ist der Landesregierung ausschließlich übertragen, die solche nach den eigenen Gesetzen jener zu beurtheilen hat. Von den Parochialrechten sollen sie frei sein, doch unter Erlegung der Stolgebühren an die katholischen Pfarrer. Taufe, Confirmation, Communion und Begräbniß haben sie in benachbarten (protestantischen) Ortschaften nachzusuchen; für ihre Kinder können sie einen geistlichen oder weltlichen Hauspräceptor annehmen. Jedoch ist ihnen Errichtung öffentlicher Bet- und Schulhäuser oder Kirchhöfe annoch untersagt und wird auch nicht gestattet, daß ein Geistlicher derselben auf der Straße in geistlicher oder Kirchenkleidung erscheine, oder im Gegentheile ein katholischer Pfarrer, besonders aber ein Ordensgeistlicher, bei einem Kranken oder Sterbenden einer andern Religion sich einzudrängen suche, wenn er nach vorläufiger Anerbietung seiner Dienste nicht begehrt worden ist. Weil aber aus diesen „obschon geringen den Protestanten zugestandenen Freiheiten der Anlaß zum Uebergange zu einer fremden Religion könnte genommen werden“, so will der Churfürst, daß eingebornen Katholiken, wenn solche wider Verhoffen ihre Religion verlassen sollten, der Schutz nach Maßgabe des westphälischen Friedens aufgekündigt werde; daß ferner, wenn zwischen Katholiken und Protestanten

Ehen geschlossen werden sollten, alle Kinder beiden Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen seien. Endlich haben Protestanten an katholischen Feiertagen sich aller knechtlichen Arbeiten und alles dessen zu enthalten, was nach den Grundsätzen der Kirche verboten ist [1]).

Wie oben schon gesagt und wie aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, war dieses Toleranzedikt nicht eben sehr anlockend; außerdem begannen fünf Jahre danach bereits die Revolutionsstürme in Frankreich, die sehr schnell das Trierische Land in Mitleidenschaft zogen und bis zur Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich auch ihrerseits von der Niederlassung in unserm Lande abschrecken mußten.

LXI. Kapitel.

Fortsetzung. Bedingungen für Aufnahme neuer Unterthanen und neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden.

Jede Gesellschaft, jedes Gemeinwesen, beruht auf einer Gegenseitigkeit von Leistungen und Gegenleistungen, von Obliegenheiten und Rechten der einzelnen Glieder derselben gegen einander, so daß also die Vortheile, welche eine Gesellschaft ihren Gliedern bietet, nur durch Uebernahme entsprechender Obliegenheiten oder Leistungen gewonnen werden können. In dem Naturzustande, wenn man sich denselben als wirklich denkt, ist die größte Freiheit für den Einzelnen, aber auch aus demselben Grunde die wenigste Sicherheit. Der Einzelne muß daher so viel von seinen natürlichen Freiheiten und Rechten aufgeben, als nothwendig ist, damit auch die Freiheit und die Rechte Andrer dabei bestehen können. Er gibt also einige Freiheit an Andre hin, um von diesen Sicherheit zu erhalten. Das ist ein natürliches Gesetz für das Zusammenleben der Menschen im Großen, in dem Staatsverbande, und ist es ebenso für die bürgerliche Gesellschaft im Kleinen, in jeder Gemeinde, in den Städten und auf dem Lande. Ein geordnetes Gemeinwesen gibt jedem einzelnen Gliede Sicherheit der Person und des Eigenthums, wie solche in dem Zustande der Vereinzelung nicht zu finden ist, gewährt ihm den Genuß wichtiger und nützlicher Einrichtungen und Anstalten, die ohne ein Zusammenwirken Vieler zu einem Zwecke nicht zu Stande gebracht werden können. Ist es nun so schon durch die Natur der Sache gegeben, daß Jeder für

---

[1]) *Statuta et ordinat. etc.* von Blattau, vol. V. p. 398 et 399.

den Mitgenuß der Vortheile eines Gemeinwesens zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet ist, so ergibt sich dieses noch um so handgreiflicher, wenn Gemeinden sich außerdem noch im Besitze eines besondern Gemeindevermögens befinden, dessen Einkünfte oder Erträge regelmäßig unter die Gemeindeglieder vertheilt werden, und wenn dazu noch die Gemeinden für besondre Fälle, z. B. bei Verarmung einzelner Mitglieder, besondre Verpflichtungen haben, nämlich ihre Armen zu ernähren. Endlich aber ist auch das sittliche Verhalten der einzelnen Gemeindeglieder nicht ohne erheblichen Einfluß auf das sittliche und materielle Wohl der betreffenden Gemeinden, so daß es also auch nach dieser Seite hin nicht als gleichgültig erachtet werden darf, wer als Glied in eine Gemeinde aufgenommen werde.

Schwerlich wird es vor der französischen Revolution in unserm Lande eine Gemeinde gegeben haben, die gar kein Gemeindevermögen gehabt hätte. Auch war es lange Zeit hindurch Gesetz, daß jede Gemeinde ihre Armen, wo möglich, ernähren müsse. Es war daher offenbar recht, daß die Aufnahme neuer Glieder in eine Gemeinde durch gewisse Leistungen an dieselbe erkauft werden mußte, da dieselbe die Theilnehmer an den Gemeindevortheilen vermehrte, die Theile selber verkleinerte und die Gemeinde zugleich größere Verpflichtungen übernahm. Herkommen und Gesetz war es daher in unserm Lande, wie sonst allenthalben, daß das Bürgerrecht von der betreffenden Gemeinde erkauft werden mußte. Der Preis für dieses Bürgerrecht, das Bürgergeld, war nicht in allen Gemeinden derselbe, sondern richtete sich nach dem Range der Gemeinden und der Größe des Gemeindevermögens und den Vortheilen, welche dieselben ihren Gliedern gewährten. Lange Zeit hindurch bestand diese Obliegenheit der Entrichtung eines Bürgergeldes bei der Aufnahme in eine Gemeinde als Herkommen, wurde dann aber auch im Verlaufe der Zeiten durch Gesetze eingeschärft und geregelt, nach Umständen modificirt. Bezüglich der Niederlassung fremder, d. i. nicht-trierischer Personen, schreibt eine Verordnung vom 16. Okt. 1721 vor, daß, um die Nachtheile zu beseitigen, welche durch den unumschränkten Aufenthalt und die Duldung in den erzstiftischen Städten und Aemtern, von ausländischen, wegen Armuth, Schulden oder Vagabundage aus ihrer Heimath entwichenen oder ausgewiesenen Personen, für die öffentliche Sicherheit des Landes und den Wohlstand und die Sittlichkeit seiner Bewohner entstehen, sämmtliche Localbehörden sofort alle, unter dem Namen von Beisassen, Verwandten oder unter anderm Vorwand im Lande sich aufhaltenden Ausländer und auch Diejenigen, die sich ohne des Amtes oder des Bürgermeisters Vorwissen im Lande nieder-

gelassen haben, auch sich und ihre Familien ohne Stehlen und Betteln nicht ernähren können, unverzüglich aus dem Amte und respect. aus dem Erzstifte zu verweisen. Zugleich wird bestimmt, daß künftig „kein Fremder (Ausländer) zum Unterthan auf- und angenommen werden soll, er habe dann 200 Flor. trierisch im Vermögen, oder seye sonst, nebst 100 Flor. an Geld, ein kunstreicher Mann, welcher sich an diesem oder jenem Orte wohl ernähren könne."

Erste Bedingung für die Aufnahme in einer Gemeinde des Trierischen Landes war demnach die Vorweisung von 200 Flor. Vermögen oder aber von 100 Flor., wenn die betreffende Person ein einträgliches Handwerk verstand oder eine Kunstfertigkeit besaß, um sich ernähren zu können. Die fernere Bedingung war dann die Erlegung des nach Herkommen und Gesetz in jeder Gemeinde bestimmten Bürgergeldes und Stellung eines Brandeimers. Der Churfürst Johann Philipp hat sich 1764 veranlaßt gesehen, die oben normirte Vermögenssumme für die Aufnahme zu erhöhen, indem er verordnete, daß zu der Unterthanen wahrem Besten und zur Fernhaltung solcher Personen, die sich nicht hinlänglich ernähren könnten, wie zur Vermeidung des den erzstiftischen Gemeinden erwachsenden Schadens und der Beeinträchtigung der Nahrung, die frühere Verordnung über Aufnahme Fremder dahin abgeändert sei, daß zwar das nach Unterschied der Gemeinden festgestellte Bürgergeld also verbleiben soll (ohne Erhöhung und Erniedrigung), dabei aber Jeder, der in eine Gemeinde, wo er nicht gebürtig, aufgenommen zu werden verlangt, anstatt des zeitherigen Einbringens von 200 Flor. trierisch, für's künftige mit einem Einbringen von 300 Flor. trierisch oder 200 Flor. rheinisch baar oder in Gütern versehen sein, hiebei aber das Handwerk nur um 50 Flor. rheinisch in Anschlag kommen solle.

So ist der Ansatz des nachzuweisenden Vermögens, und zwar für die Aufnahme in jede Gemeinde des Erzstifts ohne Unterschied, stehen geblieben bis zur Auflösung des Churstaates. Ja, die Obliegenheit, die Bürgerrechtsgebühren zu entrichten, wenn Jemand in eine Gemeinde aufgenommen werden wollte, dauerte bei uns auch noch unter französischer Herrschaft fort.

Zu Trier wurde es aber mit dem Bürgergelde so gehalten, daß der Aufzunehmende, nebst Vorweisung von 300 Gulden Vermögen, fünfzig Thlr. für die Erlangung des Bürgerrechts an die Stadtrente bezahlen, außerdem als Brandeimergeld 4 Gulden entrichten mußte. Trat derselbe aber in eine Zunft, so hatte er statt der Bürgerrechtsgebühren Zunftgelder zu entrichten. Ein Fremder, der eine Bürgers-

tochter heirathete, hatte bloß 25 Thlr. Bürgergeld zu entrichten. Auch die Angestellten und Beamten, wenn sie sich verehelichten, mußten Brandeimergeld zahlen, wogegen sie aber kein Bürgergeld zu entrichten hatten, falls sie nicht sonst noch nebenbei ein Gewerb oder einen Industriezweig betrieben. In den Landstädten und Landgemeinden stand das Bürgergeld natürlich niedriger. So finden wir in einer Verordnung des Clemens Wenceslaus (vom 27. April 1769) für das Amt Montabaur folgende Bestimmungen. Die Aufnahme eines Paares Ausländer, die keine geschworene trierische Unterthanen sind, darf nur stattfinden, wenn sie das festgesetzte Vermögen (von 300 Flor.) besitzen; und ein solches Paar muß für die Aufnahme in die Gemeinde, ohne den ledernen Eimer, 24 Rthlr. erlegen. Die Hälfte dieser Aufnahme-Gebühr (12 Rthlr. ohne ledernen Eimer) muß auch von den aus einer in die andre Gemeinde verziehenden churtrierischen Unterthanen entrichtet werden.

Ich sagte oben, daß die Entrichtung des Bürgergeldes noch in die Zeit der französischen Herrschaft fortgedauert habe. Ein Präfektur-Beschluß vom 29. Prair. IX (18. Juni 1801) erklärt, daß die Bürgerrechtsgebühren nicht zu den (aufgehobenen) Feudallasten gehörten, daß dieselben auch nicht dem (republikanischen) Grundsatze widerstritten, vielmehr eine gerechte und billige Leistung gegen den Mitgenuß der Gemeindegüter seien, und dekretirt auf diese Gründe hin: „Alle alten Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche, welche auf das Bürgerrecht und andre nicht lehnsherrliche Rechte, so in den Ländern des Saardepartements bei dem Eintritt der französischen Armeen (1794) bestanden, Bezug haben, sollen und müssen fortan bestehen und gesetzliche Kraft behalten, bis eine neue Gesetzverfügung darüber anders verordnet hat" [1]. In einer sogleich danach erfolgten Erläuterung jenes Beschlusses wird die Verbindlichkeit beschränkt auf das Gemeinderecht im engern Sinne, dahin nämlich, daß sie nur bestehe für die Gemeinden und die Personen, wo das Bürgerrecht reelle Gemeinde-Nutzbarkeiten mit sich führe und Der, welcher sich niederlassen wolle, auf den gemeinschaftlichen Genuß derselben Anspruch zu machen gesonnen sei [2].

Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Bürger waren zum Theil auch die Geistlichen angewiesen, indem es in einer Verordnung vom 12. Mai 1769 den Geistlichen untersagt wird, weder zwei fremde Personen, noch auch eine einheimische

---

[1]) Trierisch. Ankündiger, Jahr IX. Nr. 57 u. 58.
[2]) Daselbst Nr. 63.

mit einer fremden Person zu copuliren oder zu dimittiren, wenn dieselben nicht von der Ortsobrigkeit den Nachweis bringen, „daß hierunter wegen fremder Leibeigenschaft keine Behindrung fürwalte, sie auch im Uebrigen das Bürgergeld entrichtet und sowohl das einzubringende Vermögen als das sonst Verordnungsmäßige wirklich erfüllt haben.“

Clemens Wenceslaus, gar sehr bedacht, auch das materielle Wohl seiner Unterthanen zu fördern, hat eine Reihe von Fragepunkten über Verbesserung der Landwirthschaft aufstellen und aller Orten in dem Erzstifte den ältesten Männern zur Beantwortung mit Vorschlägen vorlegen lassen. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, daß im Verlaufe von kaum fünfzig Jahren die Bevölkerung sehr zugenommen, an einigen Orten das Doppelte überstiegen habe; daß aber auch viele Gemeinden mit nahrungslosen Familien überladen worden, in Folge unbeschränkten und leichtfertigen Heirathens. Insbesondere klagten über solchen Andrang unbemittelter Familien jene Gemeinden, die das meiste Gemeindevermögen besaßen. Der Churfürst sah sich daher veranlaßt, die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger in Gemeinden dahin zu verschärfen, daß auch Verehelichung junger Personen nicht gestattet werden solle, wenn nicht das bisher zur Aufnahme in eine Gemeinde erforderte Vermögen nachgewiesen werde. Wenngleich die betreffende Verordnung (vom 9. Febr. 1779) durch eine nachfolgende Deklaration etwas gemildert worden, so ist dieselbe dennoch in ihrer ganzen Fassung, besonders in ihrer Motivirung, so interessant für Vergleichung und Beurtheilung unsrer jetzigen gesellschaftlichen Zustände, daß dieselbe hier wörtlich aufgenommen zu werden verdient. Sie lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Clemens Wenceslaus, Erzbischof zu Trier, des heil. römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Kurfürst u. s. w. u. s. w.

„Fügen unseren geist- und weltlichen Stellen, Stadt-Magistraten, und Beamten, Seelsorgeren, Gemeinden, Burgermeisteren, Gerichten, Zenderen, Heimburgeren, und Vorsteheren hierdurch in Gnaden zuwissen:

„Wir haben aus denen von den ältesten Einwohneren einer jeden Gemeinde auf die ihnen des Ends vorgehaltene die Beförderung des allgemeinen Landwirthschaftlichen-Bestens bezielenden Frag-Punkten abgegebenen Aussagen sowohl, als auch denen vielfältigen hiernächst von Städten, und Gemeinden eingekommenen beschwersamen Vorstellungen wahrgenommen, daß die Einwohner, oder Mitbürger in einem Zeitraum von kaum fünfzig Jahren an der Zahle sehr stark angewachsen, daß dieselbe sogar in verschiedenen Orten über eine ganze Häifte sich vermehret, daß aber auch eben dadurch, die Gemeinden, und Burgerschaften mit allzu vielen Nahrungslosen Familien übersetzt worden, und daß dieses durchgehends in jenen Ortschaften am

allermehresten überhand genommen habe, welche an gemeinen Ländereyen, Weyd-Districkten, Hecken, und Waldungen die vermögensten sind.

„So sehr als Wir demnach auch die Bevölkerung in unseren Kur-Landen zu begünstigen geneigt sind, in sofern davon die Verbesserung des Landbaues, und des Nahrungs-Standes unserer getreuen Unterthanen sich vernünftig hoffen, und erwarten läßt, so sehr sind Wir dagegen auch aus der leidigen Erfahrung überzeugt, daß dieselbe nicht allemal diese gute Wirkung erzeuge, daß vielmehr durch eine ganze unbeschränkte Aufnahme eines jeden sowohl Fremden, als Eingebohrnen in die Zahl der Burgerschaften dem Staate eine Menge müßiger Bettler angezogen werde, und daß, wenn nicht diesem gleichsam ins unendliche fortschreitenden Uebel noch bey Zeiten durch eine heilsame Landesväterliche Vorschrift gesteuret wird, ganze Gemeinden dabey endlich zu Grunde gehen würden, indem sich ein jeder auf die gemeine Gefälle, und Einkünften verehliget, sich, und die Seinige davon lediglich unterhalten will, somit hiedurch auch von denen, die gar keine eigene Güther haben, die Weyd-Districkten mit übermäßigem Vieh übertrieben, Hecken, und Waldungen nicht mehr geschont werden können, sondern theils durch diesen übermäßigen Viehtrieb, theils auch durch den immerwährenden Holzraub ausgerotet, und zuletzt zum unwiederbringlichen Schaden der Nachkommenschaft in blose Häyden, und Anger verwandelt werden müssen.

„Um also die verderblichen Folgen einer so ungemein schädlichen Vermehrung nicht noch weiter einreissen zu lassen, verordnen Wir hierdurch gnädigst, und wollen, daß von nun an, und in Zukunft in Unserem hohen Erzstifte, kein Eingebohrner zur Burgerschaft, oder Mitgemeinds-Genossenen auf- und angenommen werde, es hätten dann, so viel die beide Hauptstädte Trier, und Koblenz betrift, Burgermeister, und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten, und Stadträthe auf den ordentlichen Conventions-Tägen ohne fernere Kosten, und auf dem Lande die Beamten für sich allein nach Vernehmung der Orts-Gerichten, und Vorsteherern sich genugsam erkündiget, ob der aufgenommen zu werden verlangende entweder ein genugsames Vermögen besitze, oder irgend ein gewisses Handwerk erlernet, oder sonst auf eine andere Art sich, und die seinigen hinlänglich zu ernähren in Stand gesetzet, annebenst auch ein guter Christ, und wohlgezogener arbeitsamer Mensch seye, von dem man vernünftig hoffen, und erwarten könne, daß man in seiner Person einen nützlichen Burger, und guten fleißigen Haus-Vater anpflanzen werde, wie wir denn alle Nachtsschwärmer, Zänker, faule Tagdiebe, und liederliche Kerl, welche nur ihres gleichens nichtswürdiges Bettel-Gesindel anziehen werden, davon in so lang, als an ihnen keine dauerhafte Besserung ihrer Sitten verspüret worden seyn wird ein für allemal ausgeschlossen, keinen Fremden, oder nicht Eingebohrnen aber aufgenommen wissen wollen, es wäre dann vorher über dessen Herkunft, Vermögens-Umstände, und Nahrungs-Stand von den erwähnten Stadt-Magistraten, und Beamten nach eingezogener gründlichen Erkündigung an Unsere nachgeordnete Regierung der pflichtmäßige Bericht erstattet, fort von daher die Entschliessung eingenommen worden.

„Würden sich hingegen, die Ortsburgermeister, Heimburger, Zender, Gerichte, oder Vorsteher ihre vorgesetzten Beamte mit unwahren Berichten zu hintergehen, oder wohl gar einen Menschen, es seye dann ein Eingebohrnes Burgerskind, oder Fremder zum Mitgemeindsmann aus angemaßter eigener Macht anzunehmen sich

unterfangen, so sind dieselben mit einer Straf von zehn Goldgulden aus ihren eigenen Mittelen ohnnachläßig zu belegen, und die auf solche Art wirklich eingeschriebene des Mitburger-Rechts gleichwohl für verlustigte zu erklären, so viel aber Unsere beide Haupt- und Neben-Städte betrift, so setzen Wir in die Sorgfalt der Magistraten, und Beamten ein vorzügliches Vertrauen, Sie werden bei der Annahme neuer Burger die hier obige Vorschrist zum allgemeinen Besten pünktlich zu beobachten von selbst bedacht seyn, fort durch einige Ueberschreitung sich nicht verantwortlich machen wollen.

„Sind nun die Vermögens, und persönliche Umstände des sich Anmeldenden so beschaffen, daß ihm das verlangte Burger-Recht zu gestatten keine Bedenklichkeit vorwaltet, und der dazu auf die vorerwähnte Art wirklich aufgenommen worden, auch die des Endes erforderliche Abgaben an bestimmten Burgergeldern, und sonsten behörend erstattet hat, so ist ihm darüber von den Magistraten, und Beamten gegen Zahlung einer leidentlichen Gebühr von 12 Albus ein schriftliches mit dem gewöhnlichen Raths- oder Amtssiegel bedrucktes Zeugniß zu zustellen, ohne wessen Vorzeigung, kein junges Paar priesterlich eingeseegnet, oder zu dem Ende in den Pfarr-Kirchen öffentlich ausgeruffen, oder auch über diese Proclamation von Unseren geistlichen Vikariaten einige Dispensationen ertheilet werden sollen, weil wir das Verehligen nur wirklich eingebürgerten jungen Leuten gestatten können; und weil andrer Maaßen der Zweck Unserer gegenwärtigen Landesväterlichen Vorsehung würde verfehlet werden.

„Und womit dann nun diese Unsere gnädigste Verordnung um so viel genauer beobachtet werde, befehlen Wir Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, dieselbe allenthalben behörend verkünden zu lassen, und wollen anbey, daß sie von erwehnten Unseren geistlichen Vikariaten denen ihnen untergebenen Pastoren mit der gemessensten Verwarnung, sich darnach bey Vermeidung ihrer schweresten Verantwortung gehorsamst zu achten angeschlossen, denen zu anderen benachbarten Diöcesen gehörigen aber durch die Beamten in verschlossenen Schreiben zugefertiget werden solle. Urkund Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels, so gegeben Ehrenbreitstein den 9ten Februar 1779."

So die churfürstliche Verordnung. Indessen scheint man in wenigen Jahren die Erfahrung gemacht zu haben, daß es für das materielle Wohl nicht eben nöthig und für die Sittlichkeit äußerst bedenklich sei, die Erlaubniß zum Heirathen von dem Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig zu machen. Es gibt ja manche Personen, die kein Vermögen besitzen, dennoch aber sich ehrlich ernähren und ihren Mitbürgern nicht zur Last fallen. Daß es aber für die Sittlichkeit nachtheilig ist, den Personen, die nicht ein bestimmtes Vermögen besitzen, das Heirathen zu untersagen, davon könnten uns die Zustände in Bayern überzeugen, wenn dies nicht schon aus der Natur der Sache selbst ersichtlich genug wäre. Daher gab denn der Churfürst drei Jahre nachher eine Declaration jener Verordnung, worin der die Verheirathung betreffende Punkt dahin abgeändert war: „Daß hinkünftig allen eingeborenen Unterthanen, ohne Rücksicht auf ihr

Vermögen, das Heirathen in demjenigen Ort, wo sie ansässig oder geboren sind, in dem Falle ohne weitere Behinderung gestattet sein solle, wenn sie nur gute Christen und wohlgezogene arbeitsame Leute von gutem Leymuth (Leimund) seyen, als worüber, so viel die beyde Hauptstädte Trier und Koblenz betrifft, Burgermeister und Rath, in Nebenstädten aber die Beamten und Stadträthe . . . . auf dem Lande die Beamten für sich allein, nach vernommenen des Orts Gerichten und Vorstehern, sich genugsam zu erkundigen und nach Befund . . . ein schriftliches mit . . . Siegel bedrucktes Zeugniß zuzustellen haben, ohne wessen Vorzeigung kein junges Ehepaar priesterlich eingesegnet oder zu dem Ende öffentlich ausgerufen oder auch über diese Proclamation von unsern geistlichen Vicariaten — Dispensation ertheilt werden solle. . . . . . . So viel nun Auswärtige, das ist, diejenige unsere Unterthanen, so von einem Ort in das andere sich zu verehelichen gedenken, betrifft, sollen diese, als lange sie in die Gemeinde ihres Ueberzugs nicht als Bürger oder Beisaßen aufgenommen sind, zum Heirathen nicht, wohl aber ansonsten, zugelassen werden, wegen des herren-losen Bettel-Gesindels, Nachtsschwermeren, Zänkeren, Tagdieben und sonstigen liederlichen Purschen, auch Fremden" (d. i. nicht-trierischen Unterthanen) „lassen Wir es lediglich bei . . unserer Vorschrift vom 9. Hornung 1779."

So war in unserm Lande die Niederlassung neuer Bürger in Stadt- und Landgemeinden und die damit in Zusammenhang stehende Verehelichung geordnet. Außerdem ist aus den Statuten der Zünfte bekannt, daß ein Handwerksgesell nicht heirathen durfte, bevor er Meister geworden und so durch Aufnahme in eine Zunft in Stand gesetzt war, ein Hauswesen zu begründen und eine Familie ernähren zu können. Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche die Regierungen in den verschiedenen deutschen Staaten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts bis auf diese Stunde in ihren Versuchen, das Niederlassungswesen zu reguliren, gemacht haben, muß man unsern Churfürsten zugestehen, daß sie hierin die goldene Mittelstraße eingeschlagen hatten, und so die Nachtheile der Extreme zu beiden Seiten vermieden haben. E. Schübler, Rechtsconsulent, hat ein in Stuttgart 1855 erschienenes Schriftchen herausgegeben, unter dem Titel: „Die Gesetze der Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten nebst Kritik und Vorschlägen." — In diesem interessanten Schriftchen sind die Niederlassungsbestimmungen in den verschiedenen Staaten in drei Gruppen zusammengestellt, je nach den ihnen zu Grunde liegenden Principien oder Ansichten [1]). Die einen gingen von der

[1]) Man sehe Menzel, Literaturblatt 1855 No. 101.

Ansicht aus, bei vollkommener Freiheit und Aufhebung aller Hindernisse für die Einzelnen zur Niederlassung und Verehelichung nach Belieben werde sich das Wohl der Einzelnen und des Ganzen von selbst am Besten ausgleichen. Dieser Ansicht folgte am längsten die preußische Regierung von dem Jahre 1808 an mit ihren Gesetzen, welche sogar den Armen und den aus Strafanstalten Entlassenen die Verheirathung und Niederlassung auf eine sonst ganz ungewöhnliche und dem Gemeindeverband bedenkliche Weise erleichterten, bis zum Jahre 1842, 1845 und 1849, wo mehre Beschränkungen eingeführt wurden. Bei solcher Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit mag wohl die Population steigen, von der aber dann auch gilt, was die h. Schrift sagt — multiplicasti gentem, sed non laetitiam (die Bevölkerung hast du vermehrt, aber nicht die Freude). Alle deutsche Staaten, die diesen Weg eingeschlagen hatten, sahen sich durch die verderblichen Früchte dieser schrankenlosen Freizügigkeit genöthigt, bedeutende Beschränkungen einzuführen. Eine andre Behandlungsweise hatten Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt eingeschlagen, indem sie durch ausführliche Normen für Gemeinden und Staatsbehörden bureaukratisch-gouvernemental das Niederlassungswesen zu reguliren suchten. „Eine dritte Richtung verfolgten die Staaten, welche die Ordnung dieser Verhältnisse weder der persönlichen Freiheit der Einzelnen, noch den allgemeinen Gesetzen der Staatsbehörden, sondern vorzugsweise der Autonomie der Gemeinden, dem Ermessen der Lokalbehörden anvertrauten. Diese Richtung verfolgten am consequentesten Oestreich, Sachsen, Bayern seit 1828—1834 nach mißlungenen Versuchen auf anderm Wege."

Die beiden Extreme in Behandlung dieser Angelegenheit, nämlich unbeschränkte Freiheit der Einzelnen und Gehenlassen der Regierung oder vielmehr Nöthigung der Gemeinden, jeden Menschen ohne Unterschied in ihren Verband aufzunehmen, wie auch andrerseits die bureaukratische Maßregelung der Sache haben ihre verderblichen Folgen. Der Verfasser der genannten Schrift entscheidet sich daher für die dritte Behandlungsweise, jene nämlich, der auch unsre in dem ehemaligen Churfürstenthum Trier bestehenden Bestimmungen angehören. Daß aber die nachherige unbedingte Freizügigkeit auch in unserm Lande schlimme Früchte getragen habe, kann von Niemanden in Abrede gestellt werden. Die Uebersetzung aller Handwerke und Gewerbszweige in den Städten, die Uebervölkerung und das so bedenkliche Ueberhandnehmen des Proletariats sind größtentheils jener schrankenlosen Freizügigkeit zuzuschreiben. Mit einer Ueberfülle von Handwerkern in den Städten steht Abnahme der Güte der Waaren durch das Sinken der Preise in

nothwendigem Zusammenhang und kann die Versuchung zur Pfuscherei und Unredlichkeit nicht ausbleiben. Uebervölkerung und Noth üben außerdem auch einen nachtheiligen Einfluß auf die politische Stimmung der Städte aus, indem in der Regel die neuen Bürger, besonders wenn sie nicht viel zu verlieren haben, unzuverlässig, ja bei politischen Katastrophen sehr gefährlich zu sein pflegen. Auch der sittliche Charakter der Gemeinden kann bei Aufnahme von allerlei heterogenen Elementen nur Schaden leiden. Daß diesen Uebeln in Preußen 1853 noch nur scheinbar ein Damm entgegengesetzt war, das ergibt sich aus einem lehrreichen Artikel eines Rheinländers in der N. Preuß. Zeitung, den wir hier zum Schlusse folgen lassen:

„Ohne früherhin verfassungsmäßig mit einem Staats-Bürgerthum versehen gewesen zu sein, galt von 1808 an practisch das Recht des Staatsbürgerthums namentlich bei der Niederlassung, obgleich ihm die Form, welche jetzt durch die Verfassung garantirt ist, noch fehlte. Bei sämmtlichen Verwaltungs-Behörden fand das Recht der freien Niederlassung treue Freunde und Gönner. Der sorgsam gehegte und gepflegte Grundsatz: „Ein paar gesunde Arme sind stets das beste Capital," fand allenthalben unmittelbare Geltung, und ihm verdanken wir wesentlich die so überraschend große Vermehrung der Kopfzahl unseres Staates. Zwar sträubte sich Anfangs ein großer Theil der Gemeinden, frühern Traditionen folgend, diesem Grundsatz überall Folge zu geben, allein vergebens. Mochten auch Landräthe, Bürgermeister, Gemeindeverordnete ꝛc. vorbringen, was sie wollten, es war vergebens; die Regierungen blieben bei ihrer Ansicht, und von einer Beschränkung der Niederlassung war keine Rede.

„In den dreißiger Jahren fanden zwar auf Grund einiger eigenthümlicher Erscheinungen hier und da unerhebliche Beschränkungen statt, sie hatten jedoch einen ziemlich precairen Erfolg. Erst in den vierziger Jahren, und zwar in der letzten Hälfte benannten Decennium's, traten die Consequenzen der freien Niederlassung mit so überraschender Klarheit und so helleuchtend hervor, daß man sich doch gemüßigt fand, denselben eine nähere Aufmerksamkeit zu schenken. Endlich haben nun gedachte Consequenzen im jetzigen Augenblicke, in geometrischer Progression fortschreitend, eine solche Consistenz gewonnen, daß ihr Wirken mehr als gefährlich zu werden droht.

„Was können uns alle Formen, ja alle Corporationen und Statute, durch welche man gedachtem Uebel entgegentreten will, dauernd helfen, wenn es Jedem nach wie vor unbenommen bleibt, das Niederlassungs-Recht mit allen aus denselben entspringenden Rechten überall zu erlangen, wo er irgend Lust hat? Wie will man auf diese

zu Recht stehende flottante Bevölkerung feste Principien gründen? Nur die ansässige Familie bildet ja gerade den Grundstock alles und jedes Gemeindelebens; sie ist in Freuden und Leid fest mit der Gemeinde verwachsen und muß gute und schlechte Zeiten, welche über dieselbe hineinbrechen, tragen helfen. Wie will man nun dieselbe kräftigen, wenn sie rechtlich eine nach Gutdünken aufzulösende, mit allen möglichen fremden Elementen jederzeit zu versetzende, gährende Masse bleibt?

„Hier helfen Corporationen an und für sich noch nichts, wenn nicht zuerst das Niederlassungsrecht, welches mit dem Bürgerrecht den Grundpfeiler jeder Corporation resp. Gemeindeordnung bildet, fest und dauernd geregelt wird.

„Um nun hier eine feste und dauernde Grundlage zu gewinnen, muß daher die Verleihung des Niederlassungs-Rechtes hauptsächlich von dem Gemeinderath resp. dem Gemeindevorsteher abhängen, und zwar ebenso auf dem platten Lande wie in den Städten, und es gilt besagte Verleihung für alle Fremden, mögen es nun Ausländer oder Einsassen benachbarter Gemeinden sein.

„Es wird zwar bei Verweigerung der Niederlassung ein Recurs an den Landrath, Polizei-Director resp. Regierung zulässig sein, jedoch müßten derartige Zulassungen möglicherweise beschränkt und deren Bewilligung Seitens der hochstehenden Behörden zu den seltensten Ausnahmefällen gehören.

„Der Grund hierzu liegt hauptsächlich in den praktischen Verhältnissen. Wie viele anrüchige Personen gibt es z. B. in den Gemeinden, deren Leben und Treiben in jeder Art verdächtig ist, denen man jedoch etwas Böses im juristischen Sinne nicht beweisen kann, obgleich Jedermann überzeugt ist, daß sie dem gemeinen Wohl nicht zuträglich sind. Verlangt nun irgend ein Solcher die Niederlassung, so wird der Bürgermeister, falls er sie abschlägt, von der obern Behörde mit dem Passus „N. N. steht nicht im besten Rufe“ nicht gehört werden, und dieselbe wird, wie sie vorschriftsmäßig auch nicht anders kann, dem N. N., falls er nicht bestraft worden ist, die Niederlassung unverweigerlich ertheilen.

„Häufig tritt auch der Fall ein, daß die Gemeindeverordneten resp. der Bürgermeister dem Einwanderer vorhalten einestheils, es sei für ein Handwerk keine Aussicht auf Erwerb, anderntheils er besitze nicht den nöthigen Unterhalt. Bei Reclamationen erwidert die Regierung dann in der Regel, besagte Vorsorge sei Sache des Individuums und nicht der Gemeindevertreter. Allein, möchte man hier fragen, wer muß denn aufkommen, wenn besagter Einwanderer in Noth geräth? Stets lautet dann die einfache Antwort: die Gemeinde. Während so

die Gemeinden gesetzlich angehalten werden, alle und jede Eingezogenen nach Kräften zu unterhalten, werden sie auffallender Weise stets daran gehindert, sich gegen derlei Anzug respective dessen nachtheilige Folgen gehörig und umfassend zu vertheidigen. Außer dieser gesetzlichen Niederlassung gibt es aber auch noch eine, welche, stillschweigend durch Verjährung erworben, eine reichliche Anzugsquelle für Proletarier jeder Sorte, namentlich in den großen Städten darbietet.

„Bei dieser Berechnung liegen dann in den Städten die Polizeiregister zu Grunde; man rechnet dann mit Abzug der Abwesenheit dieser weder mit vielem Gepäck noch Handwerksgeräthschaften behafteten, allenthalben Arbeit suchenden Bevölkerung drei Jahre zusammen, welche sie in der Regel in einer großen Stadt, theils arbeitend, theils herumstreichend zugebracht haben, und siehe da, ein vollständiges actives Bürgerrecht ist actenmäßig constatirt.

„Darf man sich nun wundern, daß die Armen-Büdjets der größeren Städte und auch des platten Landes so unverhältnißmäßig zunehmen, wenn auf den Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmung so viele in Hinsicht auf Erwerb zweifelhafte Existenzen Jahr aus Jahr ein sich als vollberechtigte Bürger einfinden? Ein Beweis, daß gerade das Niederlassungsrecht der wundeste Fleck unserer Zustände ist und einer entschiedenen Abhilfe bedarf, findet sich sogar in den socialistischen Schriften. Bekanntlich wollen die rothesten Rothen aus dem westlichen Continent eine tabula rasa machen, und demnach führen sie stets an, daß nach erfolgter tabula rasa dem Staate immerhin das Demobilirungsrecht zustehen müßte. Dieses Recht soll nämlich dem Staate die Befugniß zugestehen, den überflüssigen Theil irgend einer Bevölkerung, welcher sich erwiesenermaßen in einer Gemeinde selbstständig nicht ernähren kann, nach einem andern Orte hinzubringen, wo mehr Aussicht auf selbstständige Ernährung ist. Wenn nun die Socialisten selbst bei der tabula rasa noch solche Principien für nöthig halten, wie viel mehr muß es dann dem modernen Staate daran liegen, doch endlich das Niederlassungsrecht und die daraus entspringenden Folgerungen mehr in die Hände der Gemeindebürger zu legen und ihnen, so wie ihren Vertretern, die doch aus ihrer Tasche und mit ihren sauern Ersparnissen die Gemeindebedürfnisse decken, auch das Recht zu ertheilen, bei dem Sichten der fremden Einwanderer selbstständig zu verfahren" [1]).

---

[1]) Aus der N. Preuß. Zeitung in der Saar- und Moselzeit. 1853. Nr. 78 abgedruckt.

LXII. Kapitel.

Der Bauernstand. Verschwinden der Leibeigenschaft im Churfürstenthum Trier und im Fürstenthum Prüm zu Ende des dreizehnten und während des vierzehnten Jahrhunderts. Die Schafft-, Vogtei- oder Stockgutsbesitzer. Freischafft- oder Zinsleute.

Die Leibeigenschaft der Bauern, wie sie in der fränkischen Periode unsrer Geschichte bestanden hat, dauerte fort in die folgende deutsche hinein, obgleich gegen frühere Zeiten vielfältig gemildert. Nicht allein ist im Verlaufe der Zeit, besonders unter dem sittigenden Einflusse der Kirche und unter dem Vorgange geistlicher Herrschaften, die Behandlung der leibeigenen Bauern eine humanere und christlichere geworden, sondern es sind auch immer mehr Familien, aus der Leibeigenschaft entlassen, in den Stand der Freien aufgestiegen. Wie die Kirche die leibeigenen Bauern gegen Härte ihrer Gundherren in Schutz genommen hat, sehen wir unter andern in der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227, wo den Adeligen und andern Herrschaften unter Androhung schwerer Strafen und des göttlichen Gerichtes befohlen wird, ihre leibeigenen Bauern die Sonn- und Festtage feiern zu lassen und sie mit allen Feldarbeiten und andern Frohndiensten zu verschonen [1]). Daher schreibt mit Recht Raumer in seiner trefflichen Geschichte der Hohenstaufen: „Es erklärten sich die ehrwürdigsten Geistlichen und die größten Päpste so bestimmt gegen Leibeigenschaft und Druck der Bauern, und gingen mit löblichem Beispiele der Linderung und Freilassung so oft voran, daß man der Kirche nochmals das vortheilhafteste Zeugniß geben muß" [2]). Unser Erzstift zählte aber der geistlichen Grundherren viele, und mußte daher die von ihnen ausgehende und von der Kirche gebotene Milderung der Leibeigenschaft und die fortdauernde Freilassung von Leibeigenen die Lage dieser in fortschreitendem Maße erleichtern und ihre Schaaren immer mehr lichten. Meistens aber geschah diese Freilassung von leibeigenen Bauern so, daß sie auf dem bisherigen Gute verblieben und fortan nur mehr einen Grundzins an ihre Herrschaft zu entrichten hatten (Zinsleute oder Erbpächter). Neben der Freilassung wurde ebenfalls Loskaufung von allen Abhängigkeitsverhältnissen üblich, die den Grundherren selbst willkommen sein mußte, wenn die Bevölkerung auf einem herrschaftlichen Gute so anwuchs, daß das Gut zu ihrer

[1]) Blattau, statuta et ordinationes etc. vol. I. p. 36.

[2]) Geschichte der Hohenstaufen, 5. Bd. S. 30. Reutl. Ausg.

Ernährung nicht ausreichte. Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wirkten ferner die Kreuzzüge mit zur Lösung der Leibeigenschaft, indem nämlich geldbedürftige Herren entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Pilgerfahrt den Loskauf wünschten, oder indem sie, zu Hause bleibend, die Pilgerung ihrer Leute durch Freilassung beförderten. Andre Leibeigene, welche die Wallfahrt ohne vorhergegangene Lösung ihres Abhängigkeitsverhältnisses angetreten hatten, waren nach der Rückkehr nicht so willig, in dasselbe zurückzutreten [1]).

Massenhaft und andauernd wurde aber die Befreiung aus der Hörigkeit oder Leibeigenschaft durch das Aufblühen der Städte und die Freiung ganzer Ortschaften, in unserm Erzstifte und in der Umgebung seit dem dreizehnten und im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts. So wie nämlich Ortschaften etwas volkreich geworden waren, entweder unter dem Schutze einer nahen Burg, durch den Sitz eines Grafen oder eines andern Herrn, durch eine Wallfahrtskirche oder den Betrieb von Gewerben, wurden sie von ihren Herrschaften gefreit, in den Städterang erhoben, wodurch alle Bewohner derselben als Freie erklärt waren. Auf diese Weise wurde Echternach gefreit im Jahre 1236, Grevenmachern 1252, Chiny 1301, Vianden 1308 und Fels 1331. Der Erzbischof Balduin, der, wie kein andrer, das Trierische Erzstift bereichert, zahlreiche Ortschaften demselben gewonnen, hat viele in den Städterang erhoben und dadurch die Bewohner gefreiet. So Wittlich, Mayen, Esch (jetzt Kaisersesch) und Baldenstein. Groß war schon unter Balduin die Anzahl solcher in den Städterang erhobenen und gefreieten Ortschaften unsers Erzstiftes, wie aus der betreffenden Urkunde Kaiser Carl IV vom Jahre 1346 zu ersehen ist [2]); die Anzahl hat weiter zugenommen, wie das von demselben Kaiser unserm Erzbischofe Cuno 1376 ausgestellte Privilegium ausweist, in welchem die der fürstlichen Hoheit des Erzbischofs untergebenen und gefreieten Städte, Flecken und Ortschaften aufgeführt werden.

Dieselben sind aber: Trier, Saarburg, Montclär, Saarstein, Merzig, Freudenburg, Grimburg, Welschbillig, Kyllburg, Malberg, Manderscheid, (Groß-)Littgen, Ehrang, Pfalzel, Wittlich, Neuerburg, Esch (bei Wittlich), Ensch, Berncastel, Baldenau, Baldeneck, Zell, Marienberg, Arras, Beilstein, Briedel, Cochem, Clotten, (Kaisers-)Esch, Treis, Baldenelz, Carden, Alken und Thuron, Covern, Mayen, Münstermaifeld, Kärlich, Coblenz, Capellen mit Stolzenfels, Ehrenbreitstein, Niederlahnstein, Sternberg, Welmich, Schloß und Thal Baldenstein,

---

[1]) Daselbst S. 29.

[2]) Honth. II. p. 164.

Limburg, Montabaur, Hartenfels, Molsberg, Niederbrechen, Cunen-Engers, Valendar, Argenfels, Hönningen, Leudesdorf, St. Wendel und Castel, Schmidtburg, Daun, Ulmen und Hillesheim [1]).

In den so gefreieten Ortschaften war es fortan Gesetz, daß Niemand als Bürger in dieselben aufgenommen wurde, der nicht aus der Leibeigenschaft entlassen war und sich hierüber ausweisen konnte. Wie häufig vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Befreiungen und Loskaufungen aus der Leibeigenschaft auf dem Lande gewesen sein müsse, das ist unter Anderen zu entnehmen aus vielen Familiennamen in der Stadt Trier in dem genannten Jahrhunderte, die von der Uebersiedelung aus Dörfern in die Stadt hergenommen sind. Eine Menge der Handwerker und Gewerbsleute zu Trier begegnen uns hier unter den Namen: Thies von Riwenich, Hans von Hontheim, sind benannt von Ordorf, Eisenach, Lösenich, Gilzem, Merl, Polenbach, Schweich, überhaupt aus den verschiedensten Ortschaften des Erzstifts [2]).

Unsere Erzbischöfe waren, wie wir früher gesehen haben, aus Grundherren allmälig durch königliche und kaiserliche Privilegien Landesfürsten geworden. In demselben Maße aber, wie sich die landesfürstliche Hoheit derselben ausbildete, mußte das privatrechtliche Verhältniß zwischen Hörigen und Grundherrn aufgehen in das staatsrechtliche Verhältniß von Unterthanen und Landesherrn. An die Stelle der Feudallasten traten regelmäßige Steuern oder Simpel; und nachdem auch die Lehnmiliz eingegangen war, hoben unsre Erzbischöfe sich Kriegsmannschaft aus dem Landvolke aus, wie aus den Städten und Flecken, denen jetzt daher die Landgemeinden, wie in Lasten, also auch in persönlicher Freiheit gleichgestellt erscheinen.

Wir können daher als Regel annehmen, daß überall da, wo unsre Erzbischöfe die landesfürstliche Hoheit besaßen, die Leibeigenschaft während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts fast ganz verschwunden war [3]). Wie in dem Churfürstenthum Trier, also auch ver-

[1]) Honth. II. p. 265 et 266.

[2]) Siehe Marx, Caspar Olevian u. s. w. S. 100 u. 101; das. S. 112 u. 113.

[3]) Auf das gänzliche Verschwundensein der Leibeigenschaft in unserm Churfürstenthum zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts deutet eine churfürstliche Verordnung vom 22. April 1586, worin Aufnahme von Leibeigenen, von wem immer sie abhängig sein mögen, in dem landesherrlichen Gebiete untersagt wird. „Die sämmtlichen erzstiftischen Amtleute, heißt es darin, Kellner und Burggrafen, so wie deren Amtsnachfolger werden angewiesen, strenge darauf zu wachen, daß ferner keine leibeigene Leute, von wem sie auch abhängig sein mögen, im landesherrlichen Gebiete aufgenommen werden, oder daß einem oder mehren derselben, — obschon sie erzstiftische Unterthanen heirathen, oder auch im Erzstifte begütert sind — gestattet werde, im

hielt es sich hiermit in dem Fürstenthum Prüm, in welchem bereits vor der Vereinigung mit dem Erzstifte Trier die Leibeigenschaft aufgehört hat. Denn das Oberamt zu Prüm erklärte 1777 officiell, daß — „den ältesten Prümischen Weisthümern gemäß im Prümischen keine Leibeigenschaft hergebracht sei." Wenn aber den ältesten Weisthümern gemäß daselbst keine Leibeigenschaft mehr vorhanden war, dann muß dieselbe wohl spätestens im fünfzehnten Jahrhunderte erloschen sein, da früher wohl, gemäß dem Registrum Prumiense von dem Abte Cäsarius in Prüm, Leibeigenschaft dort bestanden hat.

Dagegen aber hat es in an das Erzstift Trier grenzenden Gebieten noch Leibeigenschaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts gegeben und selbst Churtrier hatte noch in sogenannten Gemeinherrschaften leibeigene Unterthanen. Vorerst nämlich gab es noch Leibeigene in dem Herzogthum Luxemburg, besonders in den deutschen Quartieren. Ueber Stand, Recht und Qualität der Personen im Herzogthum Luxemburg heißt es in den „gemeinen Landsbräuchen" dieses Herzogthums und der Grafschaft Chiny Artikel VIII: „Beneben den Geistlichen, denen vom Adel, den Freyleuthen, der Bürgerschaft (der Städte) hat es leuth von leibeigener condition, insonderheit in den teutschen quartieren, unter welchen etliche sich Leibeigenschafft-leuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienstleuth, welche alle niedrigen stands, und dienstbarer qualität, und dem Landsfürsten und ihrem Schafftherrn mit unterschiedlichen verpflichtungen verbunden seynd." Und in dem Art. IX daselbst heißt es von diesen Leibeigenen: „Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenschafft-Leuth oder andern, so dienstbarer und niederer condition seynd, ist nicht zuläßig sich zu verheirathen, oder außerhalb dem Orth der unterthanschaft ihres Herrn sich haushäblich niederzuschlagen, ehe und zuvorn sie sich abkaufft, und daß sie von ihrem Herrn abkauff- und befreiungsbrieff erlangt, sofern am selben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im schwang und herkommen" [1]).

---

churfürstlichen Gebiete sich häuslich niederzulassen; dergleichen Leibeigene sollen vielmehr mit den angeheiratheten männlichen oder weiblichen Personen so lange des Landes verwiesen, auch ihre Güter in Zuschlag gelegt werden, bis sie den Beweis führen, daß sie von ihrer seitherigen Leibesherrschaft vollständig entlassen worden sind. Den, Letzteres nicht erlangen könnenden, im Auslande wohnenden Leibeigenen soll aber das Eigenthum und die Benutzung durch Mittelspersonen ihrer im Erzstifte gelegenen Güter, wovon sie die gebührlichen Leistungen entrichten müssen, gestattet, jedoch denselben die Selbstbebauung nicht erlaubt, auch desfallsige Kauf- und Tauschverträge von den landesherrlichen Beamten nicht zugelassen werden." (Scotti, Nr. 133).

[1]) Das Loskaufsgeld bei dem Schafft- oder Grundherrn durfte, nach Art. XII, die Summe von zehn Goldgulden nicht übersteigen.

Ferner bestand Leibeigenschaft auch noch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der benachbarten Grafschaft Nassau-Saarbrücken. Es heißt bei Sittel: „Alle Unterthanen der Grafschaft (Saarbrücken) waren der Leibeigenschaft unterworfen, mit Ausnahme jener der Städte St. Johann und Saarbrücken und einzelner Dörfer, die frey waren" [1]. Unmittelbar vor dem Einrücken der französischen Heere und unverkennbar unter dem Einflusse der republikanischen Freiheitsideen in dem nahen Frankreich erhoben aber die Unterthanen so laute Klagen über bisherigen Druck, daß der Graf sich genöthigt sah, durch ein Dekret vom 20. Jan. 1793 manche Lasten derselben zu erleichtern, und andre, darunter die Leibeigenschaft, ganz aufzuheben [2].

Ebenso waren noch leibeigen die Unterthanen der Reichsherrschaft Hüttersdorf und Buperich (im jetzigen Kreise Saarlouis), die dem Freiherrn von Hagen und dem Freiherrn von Hunolstein gemeinschaftlich zustand. „Jeder Gemeinherr, heißt es bei Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen, die ihm leibeigen waren, seine eigenen Vogteien, worauf dieselben saßen, und seine eigenen Beamten" [3]. Wollte ein Unterthan außerhalb der Herrschaft sich verehelichen, so mußte er um Entlassung aus der Leibeigenschaft einkommen und ein gewisses Abkaufsgeld der Herrschaft bezahlen.

In Gemeinherrschaften hatte auch Churtrier noch leibeigene Unterthanen, wie unter andern in der Vierherrschaft Lebach und in der Gemeinherrschaft Theley. Jene, in dem jetzigen Kreise Saarlouis gelegen, bestand aus den Ortschaften: Landsweiler nebst Meistershaus, Niedersaubach, Rimmelbach, Jabach, zur Motten, Greinhof, Hahn, Weyermühle, Jean Claudmühle, Kirchenmühle, Wahlenhof, Karghaus, Mergenbachhaus und Ziegelhütte. Die Gemeinherren daselbst waren Churtrier zu zwei Siebentel, Pfalz-Zweibrücken zu zwei Siebentel, der Freiherr von Hagen zur Motten ebenfalls zu zwei Siebentel und das Kloster Fraulautern zu einem Siebentel. Von den Unterthanen dieser Vierherrschaft heißt es bei Sittel: „Die Einwohner der Vierherrschaft, welche sich fast alle zur katholischen Religion bekannten, waren leibeigen, schaft- und frohndpflichtig, mit Ausnahme der ehmals lothringischen Unterthanen, in Bezug deren die Akten ergeben, daß dieselben nicht leibeigen gewesen sein sollen. Churtrier besaß ungefähr 24 Vogteien u. s. w." [4]). Indessen ist aus der Geschichte dieser Vierherrschaft

[1]) Sittel, Sammlung der Provinzial- und Particulargesetze und Verordnungen u. s. w. I. Bd., S. 24.

[2]) Daselbst, S. 23—27.

[3]) Daselbst im II. Bde. S. 631.

[4]) Daselbst, II. Bd., S. 739 u. 742.

zu entnehmen, daß Churtrier seine zwei Siebentel an derselben erst später durch Vertrag erworben und also die Leibeigenschaft dort vorgefunden hat.

Auch die Herrschaft Theley, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens mit Mühle und Ziegelhütte, war eine Gemeinherrschaft, gemein zwischen Churtrier und Lothringen, jedem zur Hälfte. „Jeder Territorialherr, schreibt Sittel, hatte seine eigenen Unterthanen; im Ganzen zählte man deren zuletzt 51, wovon 33 churtrierisch und die übrigen lothringisch waren; sie waren leibeigen." . . . „Wollte ein churtrierischer Unterthan sich unter eine andre Herrschaft verheirathen oder ausziehen, so war er schuldig, sich abzukaufen, und zwar mit fünf Gulden von hundert Gulden Vermögen" [1]).

Auch in der kleinen Herrschaft Wollmerath, im jetzigen Kreise Cochem, die ein Wied-Runkel'sches Lehen, unter churtrierischer Oberhoheit, war, bestand noch im achtzehnten Jahrhunderte Leibeigenschaft, und hatten die Unterthanen bis dahin kein Eigenthum gehabt. Allein seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wollten die Bauern sich die Leibeigenschaft nicht mehr gefallen lassen, waren derselben nicht mehr geständig und klagten bei dem Churfürsten von Trier über zu schweren Druck ihres Hochgerichtsherrn, des Freiherrn von Landenberg. Allmälig wurden daselbst churtrierische Verordnungen eingeführt, insbesondere aber die Landmaß im Jahre 1731, bei welcher jedem Lehnsmanne sein Lehngut auf seinen Namen wie ein Eigenthum überschrieben und anerkannt wurde. Und dieses war ein bedeutender Schritt zur Auflösung der Leibeigenschaft. Gesetzlich aber erfolgte die Aufhebung der Leibeigenschaft in jener Herrschaft im Jahre 1793 unmittelbar vor dem Einrücken der Franzosen. Die Lehngüter verblieben in den Händen der damaligen Besitzer als freie und erbliche Güter [2]).

Waren nun auch, mit einzelnen Ausnahmen in isolirten Gemeinherrschaften, die churtrierischen Unterthanen freie Leute, ihre Güter freie Güter, auf welche das churtrierische Landrecht Anwendung fand, so hat es doch noch eine besondere Art von Gütern und Rechtsverhältnissen in unserm Lande gegeben, die noch Aehnlichkeit mit der Leibeigenschaft hatten und eben nur eine Stufe über derselben standen. Es waren dieses die Stock-, Vogtei- oder Schafftgüter, insbesondre in der Eifel. Den erstern Namen trugen sie von ihrer Untheilbarkeit; den zweiten, weil sie Lehngüter waren und man im Lehnwesen über-

[1]) A. a. O. S. 791 u. 794.

[2]) Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forschungen zu Trier vom Jahre 1856, S. 37 u. 40.

haupt die Rechte, welche die mannigfachen Modificationen der Hörigkeit dem Grund- oder Schutzherrn gaben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt und daher auch die betreffenden Güter Vogteigüter genannt hat. Den dritten Namen endlich haben dieselben erhalten, weil diese Güter von dem Grundherrn oder einer Herrschaft Bauersleuten übergeben waren, um von diesen bebaut, bearbeitet, „beschafft" zu werden.

Die Natur und Beschaffenheit dieser Güter wurzelt ganz in dem mittelalterlichen Lehn- oder Feudalwesen. So wie nämlich von reichen und mächtigen Herren Güter an Adelige oder Ritter zu Lehen gegeben wurden gegen zu leistende Kriegsdienste, in dem Verhältnisse des Lehnsherrn zu dem Vasallen jener zu Schutz und Schirm, dieser zu Treue und Kriegsfolge verpflichtet war, so jedoch, daß der Lehnsherr gewisse Veränderungen der Güter von seiner Zustimmung abhängig gemacht hatte; also auch wurden von Grundherren Güter an Bauersleute zur Benützung übergeben, gegen gewisse von denselben zu entrichtende Realleistungen und persönliche Dienste oder Frohnden, mit der Verpflichtung für den Grundherrn, dem Grundbesitzer den nöthigen Schutz angedeihen zu lassen. Mit der Uebergabe des Lehens ging eine Theilung der sämmtlichen Eigenthumsrechte vor sich, in Herrschaftsrecht (dominium rectum) und in Benützungsrecht (dominium utile), geregelt durch privatrechtliche Verträge, in denen Rechte und Pflichten, Leistungen und Gegenleistungen, für den Gutsherrn und den Gutsbesitzer bestimmt waren. Anfangs waren die Bauersleute, denen von Grundherren Landgüter zur Bebauung übergeben wurden, leibeigen, waren ein Bestandtheil des betreffenden Landgutes selber, gehörten mit ihrem Leibe dem Gutsherrn an, und durften dasselbe ohne seine Einwilligung nicht verlassen. Dieser Zustand hat auf manchen Herrschaftsgütern in den deutschen Quartieren des Herzogthums Luxemburg (in der Eifel) noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts fortgedauert, und hat es hier noch „Erbgüter dienstbarer Condition, Leibeigenschaftgüter und Schafftgüter" genannt, gegeben, bei denen den Inhabern keine andre Disposition und Anordnung zustand, „als allein, daß sie mögen, mit Erlaubniß und Zulassung des Schafftherrn, eines ihrer Kinder, es sei Sohn oder Tochter, so ihme dem Herrn am besten gefallet oder beliebet, bei sich zu bestaden, und dasselbige zu ihrem Nachfolger in obgemelte Güter (welche gemeinlich die Vogtei genennt werden) zu setzen, mit dem Geding, daß Derjenige, der also einbestadet, seinen Vater und Mutter, Brüder und Schwestern ernähre u. s. w." [1]). Auch war noch außerdem die dienstbare Beschaffen-

[1]) Die gemeinen Landsbräuche des Herzogth. Luxemburg, II. Tit §. 3.

heit dieser luxemburgischen Schafftgüter erkennbar in der Bestimmung, daß bei jeder Ein- und Ausheirathung eine Abgabe an den Herrn entrichtet werden mußte, wie ferner darin, daß der Herr, bei jeder Verletzung seines Rechtes, z. B. wegen nicht entrichteter Gefälle, nach dreimaliger Bekanntmachung an drei Sonntagen, die Schafftbesitzer von dem Gute vertreiben konnte.

Dagegen aber waren die Stock- oder Vogteigüter in dem Fürstenthum Prüm und in den beiden churtrierischen Aemtern Schönecken und Schönberg sämmtlich Freischafftgüter und waren die Besitzer derselben seit Jahrhunderten freie Leute, ohne daß wir jedoch genau die Zeit angeben könnten, wo auf denselben die Leibeigenschaft aufgehört hat. Diese Güter sind es, mit denen wir es hier zu thun haben, weil ihre Natur einen Rechtszustand ihrer Besitzer mit sich führte, der von jenem der übrigen Trierischen Unterthanen wesentlich verschieden war.

Hat es auch hin und wieder sonst in dem Churfürstenthum Trier Stockgüter gegeben, so war der eigentliche Sitz derselben aber in dem mit dem Erzstifte vereinigten Fürstenthum Prüm und in den an dieses grenzenden und in der Verwaltung mit demselben verbundenen churtrierischen Aemtern Schönberg und Schönecken [1]). In diesen beiden Aemtern gab es fast gar keine andre Güter als Stockgüter; in dem Fürstenthum Prüm gab es wohl auch Allodial- oder freie Güter und Lehengüter; die meisten aber waren auch hier Stockgüter. Das Vorkommen dieser gedrängten Masse von Stockgütern in der Eifel, zwischen der Maas und der Mosel, namentlich in dem Fürstenthum Prüm, den zwei genannten churtrierischen Aemtern und dem daran anstoßenden Theile des Herzogthums Luxemburg, ist ohne Zweifel in Verbindung zu setzen mit der Uebersiedelung von zehntausend sächsischen Familien in das fränkische Reich durch Carl den Großen im Jahre 804. Nachdem nämlich Carl nach dreißigjährigem Kampfe für die Sicherung der Grenzprovinzen seines Reiches die Sachsen völlig überwunden hatte, hat er zehntausend Familien aus ihren bisherigen Sitzen auf beiden Ufern der Elbe in das Innere des fränkischen Reiches übergesiedelt und ihr Land den Obotriden überwiesen. Zwar sagen uns die fränkischen

[1]) Die Gebiete dieser beiden Aemter waren bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts luxemburgisch gewesen. Im Jahre 1374 hat aber Kaiser Carl IV als Herzog von Luxemburg das Schloß Schönberg mit Zubehör dem Erzstifte Trier geschenkt und hat König Wenzel von Böhmen als Erbfolger im Herzogthum Luxemburg den 8. Juli 1376 die Schenkung bestätigt. (Honth. II. p. 276. n. a). Sodann hat derselbe König Wenzel 1384 das Schloß Schönecken mit der Herrschaft dem Erzbischof Cuno für 30,000 Gulden verkauft und ist 1455 dieser Verkauf zu einem unwiderruflichen gemacht worden.

Chronisten nicht näher, wohin Carl diese Sachsen versetzt habe; Regino von Prüm sagt bloß in das Frankenreich (— in Franciam —); ein andrer Chronist schreibt: er vertheilte sie in sein Reich, wohin er es für gut fand" (divisit eos in regnum suum, ubi voluit). Eginhard, der Geheimschreiber und Biograph des Kaisers, sagt: „Er hat zehntausend Mann aus dem Volke auf beiden Ufern der Elbe mit Weibern und Kindern aufgehoben und sie hier- und dorthin in Gallien und Deutschland in mannigfaltiger Vertheilung versetzt" [1]). Offenbar muß aber nun angenommen werden, daß der Kaiser diese neuen Ansiedler in Gegenden gesetzt haben werde, wo es noch große Strecken unangebauten Landes gegeben hat, und damit sind wir schon in den Ardennenwald hingewiesen, der zu jener Zeit noch eine weit ausgedehnte Wildniß war, deren Cultur dem Kaiser um so mehr erwünscht gewesen sein wird, als seine Lieblingsstätte, Aachen, sich in dem Beringe jenes Riesenwaldes befand, den Cäsar sich vom Rheine bis in das Gebiet von Rheims und dem Trierischen Lande bis an den Ocean erstrecken läßt [2]). Außerdem aber läßt die Gleichförmigkeit der bäuerlichen Güter und der Rechtsverhältnisse auf denselben, wie wir eben in den Stockgütern finden, über einen großen Flächenraum zwischen der Maas und der Mosel, auch auf eine gleichzeitige allgemeine Ansiedelung schließen, wie die der Sachsen unter Kaiser Carl 804 eine gewesen ist.

Sehen wir uns nun die Natur dieser Güter näher an. Die erste Eigenthümlichkeit dieser Güter bestand in ihrer Untheilbarkeit. Die Grundherren hatten dieselben zum Anbauen und Benützen an Bauersleute unter der Bedingung übergeben, daß sie nie ohne ihre Einwilligung vertheilt werden könnten, sondern jedes Gut unzersplittert beisammen bleibe. Daher war denn der Boden in Distrikte abgetheilt, Höfe genannt, die je einer sechs bis acht oder auch zehn solcher Güter hatte, wo aber, eben jener Untheilbarkeit wegen, die ursprüngliche Anzahl unverändert durch Jahrhunderte fortbestand. Zu jedem Gute oder Stocke gehörte ein Haus mit Oekonomiegebäuden und Bering, eine bestimmte Anzahl Morgen Ackerland und Wiesen; außerdem Waldungen, die den Stockbesitzern eines Hofes gemeinschaftlich waren, wie auch Wild- oder Weideland. Als unzertrennliche Bestandtheile eines jeden Stockgutes galten ferner Pferde, Gespann, Pflug, Pferdegeschirre,

[1]) Eginhardi vita Carol. m. c. 7.

[2]) De bell. gall. VI. c. 29. — per Arduennam silvam, quae est totius Galliae maxima, atque a ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet etc.

Früchte, die zur Unterhaltung des Gutes nöthig, Viehstand und Futter. Die zweite Eigenthümlichkeit jener Güter, eine nothwendige Folge jener ersten, war, daß in jedem Stockgute nur ein Kind das Gut erben konnte, mit Ausschluß aller andern Verwandten. Erbe aber war das Erstgeborene, mochte es Sohn oder Tochter sein. Das Stock- oder Schafftgut ging dem Geblüte nach und konnte dasselbe mit Vorbeigehung des Erstgeburtsrechtes auf Nachgeborene, ohne Einwilligung des Erstgeborenen, nicht übertragen werden. Hierin konnten weder Vater und Mutter, noch selbst der Stock- oder Schafftherr, etwas ändern, und konnten weder Vater noch Mutter das Kind beerben. Denn starb der Erstgeborene, so trat das Zweitgeborene Kind als einzig berechtigter Erbe und Stockbesitzer ein [1]). Konnte nun auch der Erstgeborene oder Stockerbe, wenn er das Gut nicht selbst übernehmen und die „Hausmeisterschaft" antreten wollte, sein Vorgangsrecht auf eines seiner Geschwister, das Zweit-, Dritt- oder Viertgeborene, übertragen, so hatte solche Uebertragung nur so lange Rechtskraft, als der Erstgeborene lebte. Starb derselbe, so trat das ihm an Alter zunächst stehende Kind, ohne Unterschied des Geschlechtes, als gesetzlicher Stockerbe ein, und der Bruder oder die Schwester, die das Gut bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und war bisher bloß Nutznießer gewesen.

Da, wie oben schon gesagt, bei den Stock-, wie bei den Lehngütern eine Theilung des vollen Eigenthumsrechtes zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, dem Stockherrn und dem Stockbesitzer bestand, so war damit für beide Arten von Gütern die fernere Eigenthümlichkeit gegeben, daß, wie der Vasall, also auch der Stockgutsbesitzer, weder das ganze Gut, noch einen Theil desselben veräußern, verpfänden, vertauschen oder mit Schulden beschweren durfte, ohne Consens des Schafftherrn. Und hatte der Stockbesitzer ohne Consens des Schafftherrn ein Stück vom Stockgute veräußert oder cedirt, so konnte das Stück immer zurückgelöst und zum Gute wieder herangezogen werden; eine Verjährung war dabei unstatthaft.

Durch die ausschließliche Erbberechtigung des erstgeborenen Kindes auf das Stockgut war als fernere Eigenthümlichkeit die Nothwendig-

[1]) In dieser Unverletzbarkeit des Erstgeburtsrechtes, den Eltern und dem Schafftherrn gegenüber, bei den Stockgütern im Prümischen und den Trierischen Aemtern Schönberg und Schönecken, tritt die freie Qualität derselben hervor, während es im Luxemburgischen viele Stockgüter dienstbarer (leibeigener) Condition gab, wo der Schafftherr ein Kind nach seinem Belieben, das zweite, dritte, vierte, zum Stockerben einsetzen konnte.

keit gegeben, die nachgeborenen Kinder durch Ablage abzufinden. Diese Abfindung wurde nun bewerkstelligt mit dem Vermögen, welches nicht zum Stockgute gehörte und demgemäß frei und theilbar war. Dahin waren zu rechnen Möbeln, überzähliges Vieh, baares Geld, Aktivcapitalien, Käufe, Pfandschaften, die von fremden Gütern gemacht worden, das eingebrachte Vermögen des Stockerben und das Eingebrachte des eingeheiratheten Ehetheiles. Dieses Alles waren sogenannte Acqueste, freies (Allodial-) Gut und theilbar; und wenn in Betreff dieser ein Streit entstand, kam zur Entscheidung das Trierische Landrecht in Anwendung, während bei den Stockgütern nach Gewohnheitsrecht oder nach den Weisthümern entschieden wurde. Diese Abfindung der nachgeborenen Geschwister war indessen nicht auf allen Vogteihöfen gleich, sondern bald so, bald anders geregelt. So erhielten z. B. zu Wallersheim, Büdesheim, Niederhersdorf, Birresborn und Steffeln die Nachgeborenen als Ablage die dreijährige Crescenz und theilten die Möbeln mit dem Stockerben zu gleichen Theilen [1]).

Wegen der Theilung des Eigenthums zwischen Stockherrn und Stockbesitzer hatte dieser an jenen gewisse Abgaben zu entrichten und Dienste zu leisten, was Alles zusammengefaßt Canon, auch Schafftdienst genannt wurde, und ebenfalls durch Verträge, Gewohnheit und Weisthümer festgesetzt war. Dieser Canon bestand in einer Abgabe von Korn, Hafer, Spelt, oder in Geld allein, oder theils in Früchten, theils in Geld, sodann in kleinen und großen Frohnden. Dagegen hatte aber nun der Schafftmann das erbliche Besitz- und Nutznießungsrecht des Schafftgutes, und konnte, wenn er seine Schafftdienste entrichtete und das Gut gehörig im Stande erhielt, nicht von demselben verdrängt werden. Konnte derselbe die Schafftdienste nicht entrichten, so wurde, nach den gehörigen Publicationen, ein Andrer in das Gut eingesetzt, welcher neue Schafftmann dann aber den alten zu unterhalten und dessen Kinder auszustatten hatte.

Die sämmtlichen Stockbesitzer eines Hofes bildeten eine Gemeinschaft (communio) und hatten gleiche Berechtigung auf die zu dem Hofe gehörenden Waldungen. Daher durfte sich auch auf diesen

---

[1]) Durch die letzt dargelegte Eigenthümlichkeit, nämlich die Abfindung der Nachgeborenen durch Ablage, unterschied sich das Stockgut von dem Zins- oder emphytheutischen Gute. Dieses letztere war ein vollständiges, wahres Eigenthum des Besitzers, nur daß er Zins davon zu entrichten hatte. Zwar mußte es auch beisammen bleiben; aber es konnte von Vater und Mutter geerbt werden, und war in der Art theilbar, daß jedes Kind seinen Antheil von dem ganzen Werthe des Gutes erhielt, während bei dem Stockgute bloß das Hausvermögen zur Vertheilung kam.



Höfen kein neuer Ansiedler niederlassen, ohne sich mit der Gemeinschaft abzufinden, ohne jedoch das Hofrecht, d. i. Antheil an den Waldbenützungen zu erhalten. Solche Familien, die nicht das Hofrecht hatten und neben den Stockbesitzern wohnten, hießen Beisassen oder auch Backesmänner (Backhausmänner, weil sie oft in dem gemeinsamen Backhause wohnten), konnten nur gegen eine an die Stockbesitzer zu entrichtende Vergütung Vieh zur Heerde treiben.

Von großer Wichtigkeit für die Rechtsgeschichte in unserm Lande ist das Waldbenützungsrecht der Stockgutsbesitzer geworden, nachdem die französische Revolution das ganze Feudalwesen aufgelöst hat. Die Stockgutsbesitzer eines Hofes hatten das ausschließliche Recht auf die zu dem Hofe gehörigen Waldungen. Nachdem nun die Niederlassung und Ansiedelung neuer Einwohner in Folge der Aufhebung des Feudalwesens überall frei geworden, bildeten sich Gemeinden (universitates) in staatsrechtlicher Bedeutung, wo früher bloß Gemeinschaften (communiones) im privatrechtlichen Sinne bestanden hatten, deren Glieder nun alle Anspruch auf gemeinschaftlichen Antheil an jenen Stockgutswaldungen machten. Daher sind denn in der Eifel, dem Hauptsitze der Stockgüter, seit der Zeit der französischen Occupation, besonders danach unter preußischer Herrschaft, eine Menge Prozesse entstanden zwischen den neuen Gemeinden und den Stockgutsbesitzern, welche von den Gerichten, unter Festhaltung des wesentlichen Unterschiedes zwischen einer Gemeinschaft (communio) im lehnrechtlichen und einer Gemeinde (universitas) in staatsrechtlichem Sinne, gegen die neuen Gemeinden zu Gunsten der Stockgutsbesitzer entschieden worden sind [1]). In einer Gemeinde wird allerdings der Mitgenuß an den Gemeindegütern erworben durch Aufnahme, durch Wohnen in derselben; nicht aber so in einer Gemeine (communio) im lehnrechtlichen Sinne. Hier gehörten die Stockwaldungen zu einer bestimmten und geschlossenen Anzahl von Stockgütern oder Stockhäusern als Appertinenzstücke und stand daher auch den Stockgutsbesitzern eines Hofes das ausschließliche Recht auf die Waldbenützungen zu. Wohnten auch nebst den Stockbesitzern noch andre Familien in den Stockhäusern eines Hofes, wie denn dieses häufig der Fall war, oder in dem Backhause, so hatten diese aber als bloße Beisassen oder Backesmänner gar kein Recht auf die Weide- und Waldbenützungen, und konnten auch danach durch das bloße Wohnen neben den Stockgutsbesitzern kein Recht dar-

---

[1]) Eine Menge solcher gerichtlicher Entscheidungen in Prozessen zwischen Stockgutsbesitzern und Gemeinden findet sich zusammengestellt bei Läis, die Stock- und Vogteigutsbesitzer der Eifel, II. Bd., 1. Theil. Trier, 1831.

auf gewinnen, weil der Besitztitel dieser letztern ein privatrechtlicher und ausschließlicher war.

Auch außerhalb des Fürstenthums Prüm und den Aemtern Schönberg und Schönecken, wo der Churfürst als solcher, rücksichtlich als Administrator von Prüm, Stock- oder Vogteiherr war, gab es im Churfürstenthum noch vereinzelt hier und dort Stockgüter, auf denen im Ganzen dieselben Rechtsverhältnisse und Gewohnheiten herrschten, wie bei jenen in der Eifel. So hat es deren gegeben in dem Dorfe Crames im Amte Wittlich; ebenso in dem Amte Kyllburg einige und in Rimmlingen im Amte Merzig. In andern Aemtern hatte der Churfürst Güter von ähnlicher Beschaffenheit wie die Stockgüter. Im Amte Saarburg hatte er sogenannte Forsthufengüter, die derselbe gegen Entrichtung eines jährlichen Canon's in Lehn gab. Dieselben waren untheilbar und konnten ohne Consens des dominus directus (des Grundherrn) nicht veräußert, verpfändet oder vertauscht werden. Solche Güter waren zu Niedermennig und Cremerath. In dem Amte Grimburg gab es in Nonnweiler und Bierfeld Herrengüter, die dem Churfürsten gehörten, untheilbar waren und einen gewissen Canon an die churfürstliche Kellnerei abzuliefern und die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten hatten. Jeder neue Besitzer mußte förmlich immittirt werden. Zwar war Verpfändung und Verkauf dieser Güter, ohne Consens des dominus directus, statthaft; jedoch mußten Verpfändung und Verkauf gerichtlich realisirt werden. Auch konnte jeder Besitzer dieser churfürstlichen Schafftgüter beliebig ein Kind in das Gut einsetzen.

Im Amte Daun gab es eine Menge Herrengüter, die verschiedenen Herrschaften, dem Churfürsten von Trier, dem Herrn v. Wenz, dem Herrn v. Weiden, der Abtei Springirsbach u. A. zugehörten. Diese gaben ihre Güter gegen einen jährlichen Zins und zu leistende Frohnden auf Lehn, woher die Güter auch Lehngüter hießen. Der Zins, auch Pächte genannt, bestand größtentheils in Korn, Hafer und Rauchhühnern. Die Zinsleute wurden auch Lehnleute, Pächter, porrectores genannt. Diese Güter hatten die Eigenschaft, daß sie kurmud- und empfangspflichtig waren. Es mußte nämlich nach dem Ableben eines jeden Lehngutsbesitzers der Erbe, welcher das Gut übernahm, vor seinem Eintritte eine gewisse Abgabe entrichten, welche durch Verträge oder Herkommen festgesetzt war.

Diese Güter waren nicht untheilbar, sondern konnten zwischen den Erben nach Maßgabe einer jeden Erbportion getheilt werden, welche Theilung aber in Gegenwart und mit Genehmigung des Schultheißen geschehen mußte. Natürlich mußte dann auch der Lehnzins getheilt

werden und erfuhr der Lehnherr aus der gerichtlichen Aufnahme über die Theilung, von wem und wie viel Zins und Kurmud von jedem Theilnehmer er zu ziehen habe. Ebenso konnte auch der Lehnbesitzer das Gut veräußern, verpachten oder vertauschen, Alles mit Vorbehalt des Lehnsherrn-Zinses. Die Verkäufe und Tauschverträge mußten aber gerichtlich confirmirt werden.



Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

Erste Abtheilung.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1859.

Geschichte

des

Erzstifts Trier

d. i.

der Stadt Trier und des Trier. Landes,

als

Churfürstenthum und als Erzdiöcese,

von den

ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816

von

J. Marx,

Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts am bischöflichen Seminar in Trier.

I. Abtheilung.

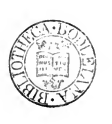
Die Geschichte der Stadt Trier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft in demselben bis zum Beginne der Regierung des letzten Churfürsten.

Zweiter Band.

Trier.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1859.



Schnellpressendruck der Fr. Lintz'schen Buchdruckerei in Trier.

Zweites Subscribenten-Verzeichniß.

Von dem Verfasser werden Exemplare abgegeben:

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof Arnoldi.
An den Herrn Generalvicar Martini.
" " " Official Dr. Knopp.
" " " Regens Dr. Eberhard.
" " " Subregens Dr. Kraft.
" " " Professor Dr. Merten.
" " " " Arnoldi.
" " " " Dr. Meyers.
" " " " " Henke.
" " " " " Meckel.
" " " Oekonom Mies.
" " " Domvicar Dr. Blattau.
" " " " Schmitt.
" " " Professor Dr. Knoodt in Bonn.

Durch die Fr. Lintz'sche Sortiments-Buch- und Kunsthandlung in Trier und Saarlouis.

Ferner, die Herren:

Arns J. J., Dechant in Merzig.
Artmann, Pastor in Castel.
Aubrit, Pastor in Körperich.
Baring, Pastor in Beaumarais.
Becker, Pastor in Wadern.
Bechtel, Pastor in Tettingen.
Bender P. J., Pastor in Heimersheim.
Berkels, Pastor in Beurich.
Bernkastel, Pastor in Neunkirchen.
Berres, Gerber in Trier.
Bettingen Jul., Rendant u. Steuer-Einnehmer in St. Wendel.
Billen, Pastor in Ittel.

Boelinger, Pastor in Kinheim.
Bouer Franz Xav. Dr., Domherr in Trier.
Bormann, Pastor und Schulinspector in Daleiden.
Borsch P., Pastor in Brotdorf.
Burgard, Pastor in Buchholz.
Cannivé A., Pastor in Hambuch.
Cannivé, Pastor in Düppenweiler.
Caspar, Pastor in Merscheid.
Castor, Pastor in Berndorf.
Christa, Pastor in Prüm.
Clames, Pastor in Laufeld.
Clemens, Pastor in Reisweiler.
Comes P., Pastor in Britten.
Consbrück, Pastor in Weidenbach.
Cordel, Pastor in Rennig.
Custer, Pastor in Obergondershausen.
Dräger, Pastor in Wahlen.
Densborn M. G., Pastor und Definitor in Bergweiler.
Dorbach, Pastor und Definitor in Bernkastel.
Emmerich, Pastor in Strotzbüsch.
Endres J. M., Rentner in Trier.
Erpelding P., Caplan in Warweiler.
Esselen J., Pastor in Hospital Cues.
Faulhauer H. Alb., Pastor in Eisenach.
Fink, Pastor in Pfalzel.
Firemer, Pastor und Definitor in Eppelborn.
Floeck Ant., Pastor in Isenburg.
Föhr F., Pastor in Urschmitt.
Frank P., Pastor in Nußbaum.
Gerber, Pastor in Veltheim.
Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
Gillig, Caplan in Hönningen.
Goeth, Pastor in Veldenz.
Griesbach, Pastor in Tawern.
Günther J., Pastor in Unkelbach.
Guckeisen, Pastor in Niederzerf.
Haag J., Pastor in Zemmer.
Hansen, Pastor in Ottweiler.
Hansen J., Pastor und Schulinspector in Manderscheid.
Haubst, Pastor in Gondelsheim.
Hayn, Büchsenmacher in Trier.

Hegener, Pastor in Bleckhausen.
Heinzen, Pastor und Dechant in Niederbettingen.
Hermes, Pastor in Niederstadtfeld.
Hermesdorf Nic., Pastor in Urexweiler.
Hewer, Dr. med. in Saarburg.
Hieronymus, Pastor in Gerolstein.
Hillebrand Peter, Pastor in Liersberg.
Hinkel Joh. Wilh., Caplan in Kirchberg.
Hirschfeld, Pastor in Merchingen.
Hölscher Aug., Pastor in Kirchberg.
Houf, Pastor in Kesten.
Isermann, Pastor in Illerich.
Junk P., Stadtrath in Trier.
Kahlen, Pastor in Weiten.
Kern, Pastor in Bretzenheim.
Kiesgen, Dechant in Birkenfeld.
Kipp J., Pastor in Losheim.
Kirsch A., Pastor in Monzelfeld.
Klein, Pastor in Dieblich.
Kolb, Pastor in Daun.
Kroell J., Pastor in Landkern.
Leibinger, Pastor in Beckingen.
Lenartz H., Pastor in Winterspelt.
Lichter N., Pastor und Definitor in Sobernheim.
Lichter, Pastor in Edingen.
Ludwig, Pastor in Reinsfeld.
Mall, Gymnasiast aus Tholey.
Marx, Pastor in Spangdahlem.
Meier J. H., Pastor in Rodershausen.
Mergens, Pastor in Nonnweiler.
Merkelbach, Pastor in Cappel.
Meyer, Pastor in Ernzen.
Michels A., Caplan in Vallendar.
Mondorf Dr., Pastor in Vallendar.
Moritz, Pastor in Hammerstein.
Neimann, Pastor in Gillenbeuren.
Neschels, Pastor in Valwig.
Oesterling, Pastor in Heusweiler.
Orth Joh., Pastor in Großrosseln.
Das Progymnasium zu Saarlouis.
Ramers Dr., Pastor in Nalbach.

Rebhun Joh., Küster in Trier.
Rehe, Pastor in Kirf.
Reuter, Pastor in Trierweiler.
Roeder, Pastor in Temmels.
Roth Joh. Adam, Pastor in Bombogen.
Sasges, Pastor in Mittelreidenbach.
Sauerwein, Revierförster in Züsch.
Schauffler, Pastor in St. Gangolph bei Mettlach.
Scheuer Joh., Pastor in Bremm.
Schilz, Pastor in Bischofsdrohn.
Schmitt P., Pastor in Saar-Irsch.
Schmitz, Pastor und Definitor in Zell.
Schneider Peter, Gymnasiast in Trier.
Schneider Peter, stud. theol. in Trier.
Schorn, Pfarrer und Definitor in Burg.
Schreiner Jos. B. Dr., Pastor in Urmitz.
Seffern J. M., Pastor in Wiltingen.
Stedem F. W., Pastor in Püttlingen.
Stedem Philipp, Pastor in Malberg.
Stephany J. Bapt., Dechant in Bleialf.
Sternberg Dr., in Stuttgart.
Stroth, Pastor in Riedaltdorf.
Stuer J., Caplan in Wetteldorf.
Sturges C., Caplan in Speicher.
Thewes, Pastor in Wadrill.
Toemmel, Pastor in Boos.
Triboulet, Apotheker in Kylburg.
Uters, Pastor und Definitor in Völklingen.
Wald J., Pastor in Offenbach.
Wallrig, Pastor in Zewen.
Weber A. Dr., Pastor in Moselweis.
Weber, Pastor in Kirchenbollenbach.
Wiersch, Pastor in Rittersdorf.
Wolff Fr., Pastor in Merxheim.
Wolter, Caplan in Veltheim.
Wülfing, Pastor in Bausendorf.
Zillger, Pastor in Forst.
Zils J. G., Caplan in Losheim.
Zimmer J., Pastor in Croev.

Durch Herrn Bück in Luxemburg:

Die Seminarbibliothek daselbst.
Herr Dr. Koster in Marsberg.

Durch die Herren Gebr. Heintzé in Luxemburg:

Herr Föhr, Präses des Priester-Seminars in Luxemburg.
„ Gonner, Corporal in Echternach.
„ Linden, Dechant in Wiltz.

Durch löbl. Kellner'sche Buchhandlung in Würzburg:

Herr Otten, Pastor in Theilheim.

Durch Herrn Palm's Hofbuchhandlung in München:

Die königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

Durch Herrn Voigtländer in Kreuznach:

Herr Ohaus, Pastor in Heddesheim.

Durch Herrn E. Anton in Halle:

Die königl. Universitätsbibliothek in Halle.
Herr Professor Dr. Leo in Halle.

Durch die Braun'sche Hofbuchhandlung in Carlsruhe:

Das großherzogliche Generallandesarchiv in Carlsruhe.

Durch die Dieterich'sche Buchhandlung in Göttingen:

Die königl. Universitäts-Bibliothek in Göttingen.

Durch die Herren Henry und Cohen in Bonn:

Herr Ziegeler, Vikar auf Calvarienberg bei Ahrweiler.

Durch Herrn W. Hoffmann, Hofbuchhandlung in Weimar:

Die großherzogliche Bibliothek in Weimar.

Durch die Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden:

Die herzogliche Landesbibliothek in Wiesbaden.

Durch die Krieger'sche Buchhandlung in Cassel:

Die kurfürstliche Landesbibliothek in Cassel.

Durch Herrn Mitsdörffer in Münster:

Sr. bischöfl. Gnaden Herr Dr. Joh. Georg Müller, Bischof von Münster.

Durch Herrn Eduard Rottig in Frankfurt a. M.:

Die Stadtbibliothek in Frankfurt a. M.

Ferner:

Löbl. Literarisch-artistische Anstalt in München	1 Exempl.
„ Arnoldi'sche Buchhandlung in Dresden	1 „

Herr H. W. Beck in Sigmaringen	1	Exempl.
„ Berger-Levrault Wwe u. Sohn in Straßburg	1	„
Herren J. u. W. Boisserée in Cöln	1	„
Herr W. Braumüller, Buchhandlung des k. k. Hofes in Wien	4	„
„ F. A. Brockhaus' Sortiment u. Antiquariat in Leipzig	1	„
Herren Damian u. Sorge in Gratz	1	„
Löbl. Du Mont-Schauberg'sche Buchhandlung in Cöln	1	„
Herr Ebenhoech in Linz	1	„
Löbl. Ferstl'sche Buchhandlung in Gratz	1	„
Herr Carl Friedrich Fleischer in Leipzig	1	„
„ A. Franck in Paris	1	„
„ A. D. Geisler in Bremen	1	„
„ Carl Gerold's Sohn in Wien	1	„
„ Glück in Bologna	1	„
Löbl. Haas'sche Buchhandlung in Wien	1	„
Herr Rud. Fr. Hergt in Coblenz	1	„
„ J. H. Heuser in Neuwied	1	„
Löbl. J. Hölscher's Sortimentsbuchhandlung in Coblenz nachträglich	6	„
„ Jonghaus'sche Hofbuchhandlung in Darmstadt	1	„
Herr Kampmann in Düsseldorf nachträglich	1	„
Herren Kemink u. Zoon in Utrecht	1	„
Herr Franz Kirchheim in Mainz	1	„
„ J. B. Klein in Crefeld	1	„
„ Gustav Köhler in Görlitz	1	„
„ C. Krebs in Aschaffenburg	1	„
Löbl. Kreidel'sche Buchhandlung in Wiesbaden noch	1	„
„ Lentner'sche Buchhandlung in München	1	„
„ Lindauer'sche Buchhandlung in München	1	„
Herr A. Marcus in Bonn	2	„
„ H. Meinders in Osnabrück	1	„
Löbl. Mittler's Sortimentsbuchhandlung in Berlin	2	„
Herr Ernst Mohr in Heidelberg	1	„
„ F. C. Neidhard's Buchhandlung in Speyer	1	„
Löbl. Osiander'sche Buchhandlung in Tübingen	1	„
Herr L. Overwetter in Osnabrück	1	„
Herren Prandel u. Meyer in Wien	1	„
Löbl. Rackhorst'sche Buchhandlung in Osnabrück	1	„
Herr Dietrich Reimer in Berlin	1	„
Löbl. Riegel'sche Buchhandlung in Potsdam.	1	„
Herr Romen in Emmerich	1	„

Herr Carl Rümpler in Hannover	1	Exempl.
Löbl. Schmid'sche Sortimentsbuchhandlung in Augsburg	1	"
Herr Fr. Schultheß in Zürich	1	"
Löbl. Schulze'sche Buchhandlung in Oldenburg	1	"
Herr L. Schwann in Neuß	1	"
Löbl. Stahel'sche Buchhandlung in Würzburg	1	"
Herren Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen	1	"
Löbl. Wagner'sche Buchhandlung in Innsbruck	1	"
Herren Westermann u. Comp. in New-York	1	"

Das Verzeichniß wird beim 3. Bande fortgesetzt.

Inhalts-Uebersicht.

Das Gerichtswesen.

Die Gerichte.

Das geistliche Gerichtswesen.

Das Militärwesen.

Die Hospitäler.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Druckfehler.

S. 295, Z. 16 v. o. Fingerzeichen statt Fingerzeige.

Das Gerichtswesen.

I. Kapitel.

Die beiden Rechte, das weltliche und das geistliche, im Allgemeinen.

In allen vorchristlichen Staaten waren Politik und Religion so innig in einander verschlungen, daß überall nur eine gesetzgebende Gewalt oder Autorität anerkannt war, mochte dies nun die göttliche sein, wie in der Theokratie des auserwählten Volkes, oder eine menschliche, wie bei allen heidnischen Völkern. Dem auserwählten Volke war eine weltgeschichtliche Bestimmung von Gott zugetheilt worden, Bewahrer der göttlichen Offenbarung an die Menschen zu sein, das Gepräge derselben in seiner ganzen Geschichte, in seinem Cultus, in allen seinen politischen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen an sich zu tragen, und in diesem eigenthümlichen Gepräge zugleich eine Schutzwehr gegen die religiösen und sittlichen Einflüsse der von Gott abgefallenen heidnischen Völker umher zu haben. Demgemäß mußte auch bei dem jüdischen Volke die Religion das Herrschende sein, der Staat das Beherrschte oder Dienende, hatte dieser von jener Form und Gesetz anzunehmen. Daher war auch das ganze Gesetz und das Recht ein einiges, ungetheiltes, ausgehend von einer und derselben Autorität und bekleidet mit demselben Ansehen, dem göttlichen. Der spätere Muhammedanismus war hierin, wie in manchem Andern, eine menschliche Nachbildung des Judenthums, und hatte daher auch er nur ein Gesetz, dem er, in politischen und bürgerlichen wie in religiösen Dingen, dieselbe, nämlich göttliche Autorität vindicirte, und waren in ihm die beiden höchsten Gewalten, die der Religion und die des Staates, in einer und derselben Person vereinigt. Dennoch aber kann bei dieser Verschlungenheit der Religion und des Staates im Muhammedanismus nicht, wie beim Judenthum, gesagt werden, daß der Staat der Religion untergeordnet gewesen, daß jener dieser gedient habe; denn in Wirklichkeit

hat das umgekehrte Verhältniß stattgefunden, hat die Religion der Eroberungs- und stolzer Herschsucht der Araber dienstbar sein müssen.

Bei den heidnischen Völkern ist mit der wahren Gotteserkenntniß den Menschen auch das Bewußtsein von ihrer höhern, überirdischen Bestimmung entschwunden. Wie verschieden auch immer die Religionen und Culte heidnischer Völker der alten und neuen Welt ihrer Form nach gewesen sein mögen, so kommen sie doch darin alle überein, daß nach ihnen die Gottheit, das göttliche Wesen, nicht als über- und außerweltlich gedacht wird, sondern in die sichtbare Welt, in die Natur verschlungen ist, und daß daher auch alle heidnische Göttercułte Naturculte, Anbetung des Sichtbaren, der Schöpfung sind. Denn Schöpfer und Schöpfung waren und sind ihnen Eins, wie Seele und Leib im Menschen ein Wesen sind. Gleichwie nun, dieser heidnischen Anschauung gemäß, Gott selber in die Welt verschlungen ist, also auch ist der Mensch mit seinem ganzen Dasein und seiner Bestimmung auf die sichtbare Natur und das gegenwärtige Leben angewiesen und hat keinen über die Grenzen desselben hinaus reichenden Beruf. Und weil nun so Gott die Weltseele, die Götter Naturkräfte, sonach irdische Wesen waren, und der Mensch selber nur einen irdischen Beruf hatte, so konnte es dem Heiden nicht einfallen, seine Götter um überirdische Gaben und Güter zu bitten, sondern er erbat und erwartete eben nur irdische von ihnen. Nicht einmal sittliche Gaben, irgend welche Tugend, führte der Heide auf seine Götter zurück, sondern betrachtete diese als seine eigene Errungenschaft, für welche er also auch keinem Gotte zu danken habe. Der Heide Cotta, Philosoph und Oberpriester (Pontifex maximus), spricht sich bei Cicero hierüber mit der größten Bestimmtheit aus. „Alle Menschen, sagt er, leben der Ueberzeugung, daß wir äußere Glücksgüter, Weinberge, Saaten, Oelgärten, Ergiebigkeit der Feld- und Baumfrüchte, überhaupt allen Wohlstand und alles Lebensglück von den Göttern haben; Tugend aber hat noch nie Jemand als eine Gabe Gottes angesehen. Und dies auch mit Recht; denn der Tugend wegen werden wir mit Recht gelobt und rühmen uns mit Recht derselben, was aber nicht stattfinden könnte, wenn wir dieselbe als ein Geschenk von Gott, und nicht von uns selber hätten. Hingegen aber wenn uns ein Zuwachs an Ehrenstellen oder an Vermögen zu Theil geworden ist, oder wir irgend ein anderes zufällige Gut erlangt oder ein Uebel abgewendet haben, dafür sagen wir den Göttern Dank, uns aber rechnen wir dafür nichts zum Lobe an. Hat Jemand aber dafür, daß er ein rechtschaffener Mann sei, den Göttern irgend Dank gesagt? Wohl, daß er reich, daß er angesehen, daß er wohlerhalten; auch nennen die Menschen dieser Dinge wegen Jupiter

den Besten und Höchsten; nicht weil er uns gerecht, mäßig und weise, sondern weil er uns gesund, wohlerhalten, reich und wohlhäbig macht" [1]).

Gleichmäßig wie, nach dieser Anschauung, in dem Leben des einzelnen Menschen die Gottesverehrung nur dem irdischen Dasein diente, nur zeitliches Wohlsein zum Zwecke hatte, war nun auch in dem heidnischen Staate die Religion lediglich Staatszwecken dienstbar, lag in der Hand der Gesetzgeber und Staatenlenker, hatte von diesen Satzungen, Einrichtungen, Ziel und Maß, und stand fortwährend unter ihrer Oberleitung. Daher waren auch die Götter Nationalgötter geworden, die Culte Nationalculte, und jene standen sich ebenso abgeschlossen und eifersüchtig einander gegenüber, wie die Nationen selber, von denen sie verehrt wurden.

War nun so die Religion selber, das Band zwischen Gott und dem Menschen, in den Staat verschlungen und überall nur seinen Zwecken dienstbar, dann mußte natürlich auch der Mensch mit Allem, was er hatte und was er war, rückhaltlos an den Staat hingegeben sein, mußte mit seiner ganzen Persönlichkeit in den Staat aufgehen. Wohl hatte derselbe daher Staatsbürgerrechte, aber auch nur solche, und diesen stand die Pflicht gegenüber, überall, wo es Staatszwecke erheischten oder zu erheischen schienen, diesen mit allen seinen Interessen, mit seinem Willen und seinen Gefühlen als Opfer zu fallen. Da der Staat auch den Göttercult bestimmt hatte, so gab es für den Menschen keine über der Staatsgewalt stehende Macht, die ihm Gesetze gegeben und vor der er über sein Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen gehabt hätte; und eben deswegen gab es auch für ihn, dem Staate gegenüber, kein Gebiet, innerhalb dessen er sich allein einem höhern Gesetzgeber und Richter verantwortlich gewußt, und von dem er daher Gesetze und Befehle der Staatsgewalt als unbefugt hätte zurückweisen können. Welche Regierungsform daher auch der Staat immer haben mochte, monarchische, aristokratische oder demokratische, seine Gewalt war eine absolute; er herrschte über Leib und Seele des Menschen.

Das Christenthum ist es gewesen, das den Menschen aus dieser Gebundenheit in dem Staatsabsolutismus befreit hat. Als Gründer eines neuen Reiches auf Erden hatten die Propheten den Welterlöser vorherverkündigt, als Gründer eines Reiches, das alle Völker in sich begreifen, an die Grenzen der Erde reichen und bis zum Ende der Zeiten dauern sollte. Er hat dieses Reich gegründet, nicht ein irdisches Reich, obgleich ein Reich auf Erden, sondern das Himmelreich, das seinen König im Himmel hat, und dessen Gesetze eingeschrieben sind in

[1]) Cic. de nat. Deor. libr. III. c. 36.

der Menschen Herzen. Als die Apostel dieses neue Gottesreich zu verkündigen anfingen, erhob sich zuerst die treulos gewordene Theokratie des Judenthums mit einem strengen Verbote dagegen; aber in der kurzen Verantwortung der Apostel begegnete diesem die ganze Macht des neuen Reiches, die Macht, welche die Welt überwinden und sie neu gestalten sollte. „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen."

In diesen einfachen, aber inhaltschweren Worten haben die Verkündiger des Christenthums die Emancipation des Gewissens von der Staatsgewalt proclamirt, haben für jeden Menschen die Freiheit in Anspruch genommen, ohne Beeinträchtigung irgend eines Staatsinteresse's, ohne Auflösung des Verbandes mit dem Staate, auch Bürger eines andern, höhern, sittlichen Reiches werden und sein, nach seinen Gesetzen leben und seine Bürgerrechte genießen zu dürfen. Zwar hat der jüdische Staat diese Freiheit nicht anerkennen wollen; aber die höhere Macht, auf die sich die Apostel berufen, hat die Anerkennung erzwungen.

Für die neue Freiheit war aber hiemit noch wenig gewonnen; denn nunmehr erhob sich die heidnische Staatsgewalt und mit ihr die ganze geistige und physische Macht des Heidenthums gegen das beanspruchte Recht auf Gewissensfreiheit, und hat sich erst nach einem dreihundertjährigen blutigen Kampfe, in welchem sich alle ihre Mittel und Waffen gegen die höhere Macht des Christenthums als unzureichend erwiesen hatten, die Anerkennung jenes Rechtes abringen lassen. Die christlichen Märtyrer sind die um die ganze Menschheit hochverdienten Kämpfer, die den heidnischen Staatsabsolutismus, der über die Seele, wie über den Leib des Menschen herrschte, überwunden und gebrochen, und durch ihren Sieg nicht allein Gewissensfreiheit, sondern auch Anerkennung der Menschenwürde und der allgemeinen Menschenrechte errungen haben.

Als aber Kaiser Constantin 313 das Edikt im römischen Reiche ergehen ließ, daß das Bekenntniß der christlichen Religion frei gegeben sei, war neben der Staatsgewalt eine zweite gesetzgebende Autorität zu Recht bestehend anerkannt, jene Autorität, welche Christus selbst in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche, angeordnet hatte. Diese Autorität oder die Träger derselben, die Apostel und ihre Nachfolger, hatte er mit einer dreifachen Gewalt ausgerüstet, mit der Lehrgewalt, der Priestergewalt und der Regierungsgewalt, die nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, dieselben auszuüben, in sich begreifen. Eine jede Regierungsgewalt aber besteht in dem Rechte, Gesetze zu geben, nach diesen Gesetzen zu richten und die richterlichen Urtheile zu vollziehen. Mit der Anerkennung des Christenthums war demnach das

Heiligthum des Gewissens von der Staatsgewalt frei gegeben, waren Religion, Glauben und Sitten, als Kinder der geistigen Freiheit, der materiellen Macht des Staates entzogen und unter die Obhut der von Gott selber angeordneten geistlichen Autorität gestellt. In dem ihr zuständigen Gebiete hat diese ein eigenes Recht geschaffen, das geistliche Recht, das fortan bei allen christlichen Völkern neben dem weltlichen einhergeht. Ohne die Anerkennung desselben im Princips kann kein Staat ein christlicher sein; das Nebeneinandersein des geistlichen und des weltlichen Rechtes und ihrer beiderseitigen Autoritäten ist als göttliche Anordnung zu betrachten, wie es in dem Sachsenspiegel heißt: „Zwei Schwerter setzte Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit; dem Papste gab er das geistliche, dem Kaiser das weltliche.“

Ist nun auch das Nebeneinanderbestehen dieses zweifachen Rechtes dem Princip nach bei allen christlichen Völkern als berechtigt anerkannt, so hat es doch im Verlaufe der Zeiten zwischen den beiderseitigen Trägern und Hütern derselben, der geistlichen und der weltlichen Macht, vielfältige Reibungen und Kämpfe bezüglich der Ausdehnung und des Verhältnisses der beiderseitigen Rechtsgebiete zu einander gegeben, und hat sich das wirkliche Verhältniß derselben auch je nach Zeiten, Staaten und Religionsbekenntnissen verschieden gestaltet. In der Wirklichkeit sind aber auch derartige Kämpfe so gut wie unvermeidlich; denn ist es theoretisch auch ganz einleuchtend, daß die geistlichen Angelegenheiten der geistlichen, die weltlichen der weltlichen Macht zuständig sind, so lassen sich aber in dem wirklichen Leben die beiderseitigen Angelegenheiten durchaus nicht scharf, nach einer mathematischen Linie, von einander abgrenzen. Denn abgesehen davon, daß die beiderseitigen Gebiete in ihren äußern Umkreisen in einander überlaufen, und so ein zweiherriges Gebiet bilden, mit gemischten Angelegenheiten, für welche die beiden Autoritäten auf gemeinschaftliches Zusammenwirken angewiesen sind, so kann auch außerdem das Wirken einer jeden der beiden Autoritäten in ihrer eigensten Sphäre der andern niemals gleichgültig sein, indem dasselbe immer, wenn auch nur mittelbar, entweder fördernd oder hemmend, auch auf ihre eigenen Bestrebungen und Zwecke einwirkt. Treffend hat Carl der Große diese Wechselbeziehung der beiden Gewalten und ihres Wirkens ausgesprochen in einem Schreiben an den Papst, in den Worten: „Meine (des Staates) Sache ist Deine (der Kirche) Sache, und Deine Sache ist die meinige“ — d. h. mein Wirken zum Wohle des Staates, innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der Staatsgewalt, kommt dem Wohle der Kirche zu gut, und ebenso das Wirken des Papstes zum Wohle der Kirche,

innerhalb der Sphäre und mit den Mitteln der geistlichen Gewalt, dem Wohle des Staates. Handhabt der Staat Recht und Gerechtigkeit in den Beziehungen und Handlungen der Menschen unter einander, so erkennt die Kirche darin eine mittelbare Förderung ihres Wirkens; und erstrebt die Kirche Religiosität und Sittlichkeit der Menschen, so ist darin dem Staate die höchste Garantie für seinen Bestand und seine Wohlfahrt gegeben.

Das Nebeneinanderbestehen der beiden Gewalten und die Selbstständigkeit einer jeden innerhalb ihrer Sphäre sind so nothwendig, daß ohne sie die geistige Freiheit der Menschen nicht bestehen kann. Wo die Religion unter die Botmäßigkeit der Staatsgewalt gestellt ist, da hört sie auf, Sache der Ueberzeugung zu sein, wie sie ihrer Natur nach doch sein soll, und ist Sache des Zwanges. Als daher Papst Gregor VII den Uebergriffen der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche gegenüber sich zum Kampfe erhob, hat er nicht allein für die Freiheit der Kirche, sondern auch, mittelbar, für die politische Freiheit der Völker gekämpft, wie, trotz aller Vorurtheile gegen diesen großen Papst, von den tüchtigsten Historikern unter Protestanten wie Katholiken anerkannt ist. „So kühn, schreibt Johannes v. Müller, gebrauchte Gregorius der Zeit, stiftete aber die Hierarchie und die Reichsfreiheit"[1]). Und von den Päpsten überhaupt schreibt derselbe Historiker: „Sie erhoben einen Damm wider einen Strom, der dem Erdboden drohte. Hier bauten ihre Vaterhände die Hierarchie und neben ihr die Freiheit aller Staaten."

Wie nun an das Nebeneinanderbestehen der zwei Gewalten der Bestand der geistigen Freiheit geknüpft ist, das Absorbiren der einen durch die andre auf Unnatur und Unfreiheit ausläuft; so sind von ihrem harmonischen und einträchtigen Zusammenwirken der Friede und die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft abhängig. Wie Unrecht und ungerechtes Gut überhaupt nirgends gedeiht, also auch hier nicht; ein Uebergriff der einen Gewalt in das Gebiet der andern bringt keinen Gewinn, sondern hat das Gegentheil zur Folge. Wird aber dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, dann gehen die menschlichen Dinge im Einklange mit der von Gott gewollten Ordnung, und auf diesem Einklange ruht der Segen des Himmels.

[1]) Reisen der Päpste, Kap. 5.

II. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit. Arten derselben.

Die Regierungsgewalt (regimen) überhaupt begreift in sich die gesetzgebende (legislative), die richterliche und die vollziehende Gewalt. Demnach ist als Zweig oder Ausfluß derselben die Justizhoheit oder Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) zu betrachten, die in dem römischen Rechte definirt wird als „die öffentliche Gewalt, in Criminal- und Civilsachen Recht zu sprechen und das Urtheil zu vollziehen." Die Gerichtsbarkeit wird auch Hoheit (imperium) genannt und zerfällt dann in imperium merum und imperium mixtum, d. i. in die Criminal- und die Civilgerichtsbarkeit. Jene heißt auch die hohe (jurisdictio *alta*), diese die niedere (bassa) Gerichtsbarkeit. Da es der Eintheilungen und Arten der Gerichtsbarkeit sonst noch verschiedene gibt, wir es hier aber nicht mit einer vollständigen Theorie derselben zu thun haben, so beschränken wir uns auf Angabe derjenigen Arten, deren Kenntniß für die Darstellung des Justizwesens in unserm Erzstifte nothwendig ist.

Da unsre Erzbischöfe die geistliche und weltliche Gewalt (potestas ecclesiastica et saecularis) in sich vereinigten, so kommt an erster Stelle die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in geistliche und in weltliche in Betracht. Dieser Eintheilung gemäß werden wir auch das ganze Gerichtswesen unsres Erzstifts in zwei gesonderten Abschnitten zur Darstellung bringen, zuerst das weltliche, danach das geistliche. Denn obgleich die geistliche Gewalt die ursprüngliche und principale unsrer Erzbischöfe gewesen, die weltliche dagegen erst in späterm Verlaufe der Zeiten dazu gekommen ist, und daher auch in diesem Betrachte das geistliche Gerichtswesen zuerst zu behandeln wäre, so ist aber das weltliche weit complicirter, bedarf es zu seiner Darstellung selbst eines Rückblickes in die vorchristliche Zeit und auch wegen seiner mannigfaltigern Gestaltung einer einläßlichern und ausgedehnteren Behandlung, weswegen wir ihm hier die erste Stelle einräumen.

Die weltliche Gerichtsbarkeit ist nun aber, wie bereits gesagt, Criminal- oder Strafgerichtsbarkeit, auch peinliche oder hohe Gerichtsbarkeit genannt, und Civilgerichtsbarkeit. Jene hat es mit Bestrafung von Verbrechen (crimina) zu thun, d. i. mit Criminalsachen, welche Leibes- und Lebensstrafen nach sich ziehen; diese mit Entscheidung der bürgerlichen Rechts- und Prozeßsachen. Ferner ist die letztere wieder streitige (jurisdictio contentiosa), die streitige bürgerliche Rechts-

sachen zum Gegenstande hat, oder freiwillige (voluntaria), die in Amtsverrichtungen ausgeübt wird, welche die Begründung, Erhaltung und Solemnisirung oder Sicherstellung unbestrittener Rechte Einzelner bezwecken; z. B. Vormundschaftssachen, Aufstellung von Testamenten, Hypothekarverschreibungen, Einkindschaftsverträge, Anfertigung von Inventarien, Güterkäufe, Tauschverträge, Versetzungen von Ländereien, Adoptionen u. dgl.

Ferner gibt es noch eine andre Art von Gerichtsbarkeit, die in unserm Erzstifte und auch anderwärts sehr häufig gewesen ist, nämlich die sogenannte Grundgerichtsbarkeit (jurisdictio fundalis). Diese Gerichtsbarkeit, die den Grundherren zustand, ist aus der Freilassung der Sklaven entstanden, die von den Herren nur unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Freigelassenen als bleibende Grundholden (coloni) die Landgüter, denen sie bisher adscribirt gewesen, zu bebauen fortfahren mußten, unter Entrichtung bestimmter Dienste und Gefälle an den Grundherrn. Das unbeschränkte Recht, das früher der Herr über seine Sklaven gehabt hatte, wurde durch die Freilassung (Manumission) ein beschränktes, und erstreckte sich daher zunächst auf die Sicherstellung und Vindikation der Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherrn gegenüber seinen Colonen. Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich aber diese Berechtigung oder Gerichtsbarkeit der Grundherren weiter und begriff daher alle jene Aktionen in sich, die überhaupt den Zweck hatten, die Grundgüter in ihrem Bestande zu erhalten und die Gerechtsamen und Einkünfte des Grundherren sicher zu stellen. Dahin gehörten aber das Recht Feld= und Forsthüter anzustellen, den in Feldern, Wiesen und Wäldern verübten Schaden bei den Jahrgedingen zu rügen, die Bußen (Strafgelder) einzuziehen, Zäune zu besichtigen, Käufe, Aufträge, Güterverpfändungen zu vollziehen und die Instrumente anzufertigen, die von den Civilrichtern aufgetragenen Vergantungen zu vollstrecken, Mark= und Grenzsteine unter den Eigenthümern, in zweifelhaften Fällen aber erst nach dem Ausspruche des Civilrichters, zu setzen, Testamente und Inventarien zu errichten, Vormünder zu bestellen und deren Rechnungen abzunehmen, kurz, alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, wogegen aber der Recurs an den Civilrichter offen stand. In noch schärferer Fassung wird die Rechtssphäre der Grundgerichtsbarkeit, namentlich in unserm Erzstifte, angegeben in einem Vergleiche (vom 22. Mai 1793) zwischen dem Churfürsten von Trier und der Abtei St. Matthias in einem Streite, der eben die Competenz des Grundherrn (der Abtei) und seiner Gerichtsbarkeit als solchen betraf. In diesem Vergleiche ist gesagt: daß die Grundherrlichkeit (Grundgerichtsbarkeit) ihrer Natur nach sich

nur ausdehne auf die Sorge über die Aecker und Wiesen (**in specie** hier in mehren Ortschaften des Moselgaues), auf Regulirung der Grenzmarken, Verhütung und Rügung der Feldschäden, Beschreibung der Hypotheken, sodann auf die Entscheidung jener Rechtsstreitigkeiten sich beschränke, welche das Grundgut unmittelbar beträfen und dabei zu einer Reklamation geeigenschaftet seien; daß also zur Cognition der (abteilichen) Grundgerichte gehören sollten: 1) die Klagesachen über Grenzregulirung, über die Weide (**de pastu**), sowie auch jene, die ein Realservitut zum Gegenstande haben; 2) die Rechtsmittel bezüglich des Besitzes (**remedia possessoria**), die ihrer Natur nach nicht anders als **in foro rei situae** angehoben werden können; 3) die **actiones mixtae** und **in rem scriptae**, von beiden jedoch jene allein, welche ein unter dem Bezirk des betreffenden Grundgerichts gelegenes Gut zum Gegenstande haben. In Betreff der Retraktsachen (des Abtriebs, des **jus retrahendi** oder Rückkaufs) war besonders verabredet, daß die Ankündigung eines Abtriebs wie auch die Erlegung des Lospfennigs (Abtriebssumme) zwar bei den Grundgerichten geschehen könne; daß aber die etwa hernach wegen Zulässigkeit des Abtriebs entstehenden Rechtsfragen vor dem Amte oder Hochgerichte (dem Civilgerichte) entschieden werden müßten. Dahingegen sollten alle übrigen Streitsachen der Erkenntniß der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sein. Auch war weiter in dem Vergleiche vorgesehen, daß die (abteilichen) Grundgerichte in ihren Grundgerichtsortschaften Elle, Maß und Gewicht zu bestimmen und Contraventionen dagegen zu bestrafen haben, wenn eine peinliche Strafe nicht eintreten solle; daß sie kleine Märkte mit Obst, Brod und derlei geringfügigen Sachen in jenen Orten, wo es üblich gewesen, forthalten lassen und das übliche Standgeld ziehen könnten; Jahrmärkte aber halten zu lassen, bleibe dem Landesherrn vorbehalten [1]).

Diese Grundgerichtsbarkeit heißt auch die niedere Gerichtsbarkeit, während dann, im Gegensatze zu den beiden andern oben angegebenen Arten, die Civilgerichtsbarkeit die Mittel-, und die Criminalgerichtsbarkeit die hohe genannt wird.

---

[1]) Ungefähr in derselben Ausdehnung ist die Grundgerichtsbarkeit in dem Herzogthum Luxemburg bei den Grundgerichtsherren, die ihr Gericht von dem Landesfürsten als Lehn erhalten haben, beschrieben in den — „Gemeinen Lands-Bräuchen des Herzogth. Luxemburg" — Tit. IV. Kap. 42—50.

III. Kapitel.

Die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit.

In demselben Maße, wie bei den alten Deutschen die ursprünglich demokratische Regierungsform in die monarchische überging, lief auch alle Gerichtsbarkeit, als Ausfluß der Regierungs- oder Staatsgewalt, in den Händen eines Einzigen, des Königs, zusammen. Aehnlich war es zu Rom und in dem römischen Reiche ergangen. Zur Zeit der Könige war die Gerichtsbarkeit auf das Engste mit der obersten Staatsgewalt verbunden und übten die Könige das Richteramt in Person aus; zur Zeit der Republik dagegen war zuerst das Richteramt mit jeder obrigkeitlichen Potestas verbunden, dann wurden eigene Aemter geschaffen, mit denen als solchen die Gerichtsbarkeit verknüpft war (jurisdictio propria), welche Einrichtung noch lange nach dem Untergange der republikanischen Verfassung fortbestanden hat, bis unter Kaiser Justinian alle jene Aemter wegfielen, das Staatsoberhaupt, der Kaiser, als alleiniger Inhaber aller Gerichtsbarkeit betrachtet wurde und nur mehr von ihm delegirte Richter in der Eigenschaft von Staatsbeamten die Gerichtsbarkeit ausübten.

Bei den alten Deutschen fanden die Rechtsentscheidungen in öffentlichen Volksversammlungen statt. An herkömmlicher Stätte in Marken, Gauen und Landschaften versammelte sich das freie Volk, entweder zu bestimmten Zeiten des Jahres, ungebotene Dinge, d. i. gewöhnliche, die ohne besondre Berufung stattfanden, oder zu außergewöhnlicher, gebotene Dinge, um unter Leitung selbstgewählter Richter zu rathschlagen und zu entscheiden über wichtige und minder wichtige Angelegenheiten. Das demokratische Element in der Regierung überhaupt gab auch der Gerichtsbarkeit eine demokratische Form. Immerhin aber bekleidete auch damals schon der Fürst oder Führer in den ungebotenen (allgemeinen), häufig auch in den gebotenen Versammlungen die oberste Stelle. Da er aber nicht überall und immer zugegen sein konnte, wurden für einzelne Landschaften und Bezirke besondre Gerichtsvorstände aus der Mitte des Adels von dem Volke gewählt, später von dem Könige ernannt. Die Bezeichnung für diese Gerichtsvorstände war in dem fränkischen Reiche grafio, gravio, graphio, das später meistens mit comes gegeben wurde, und werden daher die Abstufungen des richterlichen Grafenamtes in größern und kleinern Bezirken bezeichnet durch Landgraf, Markgraf, Pfalzgraf, Gaugraf, Centgraf und Dinggraf. Seit dem sechsten Jahr-

hunderte, d. i. seit dem Beginne der fränkischen Monarchie, ist der König als oberster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt und fungiren statt der früher aus freier Wahl hervorgegangenen Gerichtshalter Beamte des Königs unter den angegebenen Namen als Grafen oder missi dominici sive regis. Das Reich war in Gauen eingetheilt, in deren jedem ein solcher Graf die Gerichtsbarkeit, im Auftrage und im Namen des Königs, verwaltete und zugleich die Kriegsmannschaft seines Bezirks dem Heere des Königs zuzuführen hatte. Was aber so anfangs bei den Grafen ein vorübergehendes Amt gewesen war, ist allmälig erblich geworden, in Lothringen schon zu Ende des neunten, in Deutschland zu Ende des zehnten und im eilften Jahrhunderte [1]). Aus der Erblichkeit der Lehngüter, die ursprünglich den Grafen als Besoldung für ihr Amt überwiesen worden waren, und aus der Erblichkeit des Amtes selbst ist sodann die Reichsstandschaft und die Territorialhoheit im Sinne der deutschen Reichsverfassung entstanden.

Schon zu Ende des achten Jahrhunderts war, wie wir in dem I. Bande, S. 88—91 gesehen haben, aus den Besitzungen der Trierischen Kirche ein Comitat gebildet worden, innerhalb dessen kein königlicher Graf irgend eine Gerichtsbarkeit ausüben und diese dem zeitlichen Erzbischofe zustehen sollte. Jahrhunderte hindurch übten aber unsere Erzbischöfe diese Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern durch einen Grafen, Vicedominus oder Vogt, während inzwischen durch königliche Schenkungen und Erwerbungen das Gebiet des Comitats sich erweiterte und den Erzbischöfen allmälig auch andre als Jurisdiktionsrechte von den Kaisern übertragen wurden, die in ihrer Gesammtheit die reichsfürstliche Gewalt bildeten, und in Urkunden unter dem Ausdrucke merum et mixtum imperium, „hohe und niedere Gerichtsbarkeiten", „obere und Erbgerichte, Zwang, Bann, Zent" u. dgl., zuweilen mit dem Zusatze „Herrlichkeiten", bis in das vierzehnte Jahrhundert vorkommen, wo mit der vollen Entwickelung der reichsfürstlichen Gewalt in der goldenen Bulle die Benennung „Territorial- oder Landeshoheit" üblich geworden ist. Wie daher in der frühesten Zeit, bei der demokratischen Regierungsform der deutschen Volksstämme die Gerichtsbarkeit bei der Volksgemeinde gestanden, der Fürst oder Führer nur die oberste Stelle bei der Ausübung bekleidet hatte, dann aber in der fränkischen Monarchie und bei der ausgebildeten königlichen Gewalt alle Gerichtsbarkeit sich in den Händen des Königs gesammelt hatte; also sehen wir dieselbe danach in dem deutschen Reiche wieder durch das Lehnwesen und das Erblichwerden der Lehen aus der Hand

[1]) Histor.-politische Blätter, 37. Bd., S. 835 ff.

des Kaisers aus einander und auf die Vasallen, die Großen des Reiches, die Reichsfürsten übergehen. Der oberste Gerichtsherr war und blieb der Kaiser, nicht allein insofern die Reichsfürsten ihre Besitzungen, Gerichtsbarkeiten und Gerechtsamen als Lehen des Kaisers und Reiches zu betrachten und anzunehmen hatten, sondern auch weil die Fürsten und Stände des Reichs für ihre Personen, weil sie keine unbeschränkte Souveränität besaßen, der Gerichtsbarkeit des Kaisers unterworfen waren.

Die Abstufungen und Arten hoheitlicher Gewalt in unserm Erzstifte waren demgemäß:

1) Die Landes- oder Territorialhoheit, mit dem Rechte, Gesetze und Verordnungen zu geben, natürlich im Einklange mit den Grundgesetzen der deutschen Reichsverfassung. Ferner waren als Regalien und Lehen mit der Territorialhoheit verbunden das Recht, Kriegsmannschaft und feste Plätze zu haben (jus armandiae et munitionum), das Recht, Bündnisse mit Reichsständen und Fremden zu schließen, Einigungen einzugehen zu eigenem Schutze, jedoch nicht gegen die Interessen des Reiches; das Recht der Besteuerung der Unterthanen und das Münzrecht, das Recht über die Land- und Heerstraßen, Geleits- und Zollrecht, das Recht über die Flüsse (Fließrecht, Fährrecht, Leinpfadsrecht), das Recht über Erz- und Bergwerke, das Forstrecht und der Wildbann [1]).

2) Die Criminal- oder hohe Gerichtsbarkeit (imperium merum).

3) Die niedere oder Civilgerichtsbarkeit (imperium mixtum).

4) Die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit.

Diese verschiedenen Arten von Hoheit müssen hier in ihrer Sonderung herausgehoben werden, wie sich sogleich in dem Folgenden herausstellen wird. Hätten wir es in unserm Erzstifte mit einem völlig souveränen Fürsten zu thun, so würde die ganze Justizhoheit, mit allen Arten der Gerichtsbarkeit, als ein Ausfluß und Zweig der Staatsgewalt aufzufassen sein, und würde die gesammte Gerichtsbarkeit sich auch räumlich eben so weit erstrecken, wie die Landeshoheit selbst. Anders aber verhielt es sich mit der beschränkten Landeshoheit eines deutschen Reichsfürsten, bei der complicirten Verfassung des Reiches, wie sie aus dem Lehnwesen hervorgegangen war. Da nämlich hier die Landeshoheit als Lehn von Kaiser und Reich gegeben wurde, ebenso nun auch die Landesherren wieder bald hier bald dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zu Lehn übertrugen oder in Vergleichen an geistliche Corporationen überließen, so gingen die ver-

[1]) Siehe die Dissertation unsers Neller bei Hontheim, Prodrom. p. 625—629.

schiedenen Arten von Gerichtsbarkeit immer mehr aus einander, so daß bei weitem nicht mehr, wer die Landeshoheit besaß, auch alle Gerichtsbarkeiten in seinem Territorium in Besitz hatte. Außerdem gab es öfter in Mitte eines größern Territorium eine kleine Reichsherrschaft, einer Ritterfamilie oder einem Kloster zugehörend, mit welcher der Besitz aller Gerichtsbarkeiten verbunden war; und sind endlich auch Gebiete von einer Herrschaft ungetheilt auf mehre Herrschaften durch Vererbung, Kauf oder Pfandschaft übergegangen, innerhalb deren diese nunmehr Landeshoheit und die andern Gerichtsbarkeiten zu bestimmten Theilen gemeinschaftlich hatten. Auf diese Weise hat sich in vielen Reichslanden, namentlich aber in unserm Erzstifte, eine wunderliche Vertheilung von Territorial- und Gerichtsbarkeitsverhältnissen ergeben, die kaum unregelmäßiger gedacht werden kann. Eine detaillirte Darstellung aller dieser Verhältnisse mit den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen in unserm Erzstifte würde ein eigenes, ziemlich umfangreiches Werk ausmachen, wie denn der Herr Justizrath Sittel zu Trier, nach langen und fleißigen Durchforschungen verschiedener Staats- und Privatarchive, ein solches Werk ausgearbeitet hat, das zum Theil im Drucke erschienen [1]), zum Theil noch als Manuscript in der Bibliothek des hiesigen Landgerichts niedergelegt ist. In dem nachstehenden Kapitel wollen wir eine summarische Uebersicht dieser Territorial- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse geben.

IV. Kapitel.

Vertheilung der Gerichtsbarkeiten unter verschiedene Herrschaften.

In dem I. Bande, S. 239 dieses Werkes haben wir das Territorium beschrieben, innerhalb dessen überhaupt die weltliche Hoheit unsern Erzbischöfen zustand. Von dieser Zuständigkeit aber hat es manche Ausnahmen und Modificationen gegeben, nicht allein an den Grenzen des Churfürstenthums, wo sogenannte Gemeinherrschaften bestanden, sondern auch im Innern des Churstaates selbst, wo in einzelnen Ortschaften die Landeshoheit nicht dem Erzbischofe, sondern einer geistlichen Corporation oder einer weltlichen Herrschaft zustand. Noch häufiger war es, daß dort, wo der Erzbischof die Landeshoheit besaß, die verschiedenen Arten von Gerichtsbarkeit andern Herrschaften zustanden. Sehen wir uns zuerst die Gemeinherrschaften an, wo die Landeshoheit über ein ungetheiltes Gebiet mehren Herrschaften gemeinschaftlich war und eine concurrirende Gerichtsbarkeit bestand.

[1]) Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze. Trier, bei Lintz. 1843. 2 Bde.

Die Landschaft Merzig und Saargau. Diese Landschaft, ursprünglich der Trierischen Kirche zugehörend, bestand aus den Ortschaften: Merzig, Bietzen, Harlingen, Menningen, Bachem, Mettlach, Keuchingen, Hilbringen, Fitten, Ballern, Rech, Ripplingen, Mondorf, Silvingen, Schwemmlingen, Weiler, Budingen, Wellingen, Buschdorf, Wechingen und Bettingen. Diese Ortschaften liegen theils auf der linken, theils auf der rechten Seite der Saar. Durch mißliche Verhältnisse ist die Hälfte dieser Landschaft, die dem Erzstifte allein zustand, an den Herzog von Luxemburg und von diesem an den Herzog von Lothringen übergegangen und ist so die Landschaft eine ungetheilte Gemeinherrschaft zwischen Churtrier und Lothringen geworden. In allen solchen Gemeinherrschaften hat es aber oft Reibungen und Streitigkeiten unter den beiderseitigen Beamten und den Herrschaften selbst abgesetzt; so auch hier, bis 1620 ein Vertrag abgeschlossen wurde, dahin lautend: „daß jene Pflegschaften, Merzig und Saargau, sammt Allem, was dazu gehört, ungetheilt bleiben sollen, in Allem, was die landesfürstliche Obrigkeit betrifft, Rechte, Gerechtigkeiten oder den Obergerichtszwang, was das auch sei, so da gemeinlich die Solidarität genannt wird; daß Keiner an sonstigen landesfürstlichen oder obern Rechten gegen den Andern einige Prärogative habe oder vorwenden möge; mit der Bedingung jedoch, daß Jedem die ihm privative zustehenden Partikularrechte, Lehngüter und Einkünfte verbleiben." Insbesondere kamen weiterhin die Gemeinherren überein: 1) daß ihnen insgemein die Gerechtigkeit und Autorität zustehe, alle Haupt-, Criminal- oder peinliche Sachen nachzulassen und aufzuheben; 2) daß die Devolutionen der Appellationen oder das Finalgericht und Revisionen der Urtheile ihnen Beiden gemeinsam, daß Keiner ohne den Andern darin etwas decerniren oder erörtern lassen soll. 3) Daß zur Führung alles Dieses ein Zwang- oder Hochgericht in den Ortschaften Merzig und Saargau aufgerichtet werde, aus zwei Richtern, einem Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsboten bestehend; daß der eine Richter von Churtrier, der andre und der Gerichtsschreiber von beiden Gemeinherren, die Boten von den Richtern anzuordnen seien.

Unter diesem Hochgerichte standen drei Untergerichte oder Mayereien, die Mayerei Merzig, die Ober-Mayerei Saargau und die Unter-Mayerei Saargau.

Jenes Traktats ungeachtet fielen später wieder Streitigkeiten vor zwischen den beiderseitigen Beamten. Im Jahre 1738 war Lothringen an den Stanislaus Leszinsky von Polen übergegangen und nach dessen Tode 1766 an die Krone von Frankreich. Nunmehr wurden zwischen Churtrier und Frankreich Unterhandlungen behufs einer Theilung der

Gemeinherrschaft angeknüpft. Den 1. Juli 1778 kam der Vertrag zu Stande. Frankreich trat alle rechts der Saar gelegene bisher gemeinschaftlich gewesene Ortschaften an Trier ab, mit allen Hoheitsrechten und aller Gerichtsbarkeit; Trier dagegen die links der Saar gelegenen an Frankreich.

Ungeachtet nun aber diese Landschaft lange Zeit hindurch eine Gemeinherrschaft gewesen war, so ist doch allezeit das churtrierische Landrecht hier in Geltung gewesen; was sich ohne Zweifel daher erklärt, weil die Landschaft ursprünglich Churtrier allein zugehört und so das Trierische Recht erhalten hatte. Denn wie auch immer die Gerichtsbarkeiten getheilt sein mochten unter verschiedene Herrschaften, das Recht, Gesetze zu geben und ein Statutar- oder Landrecht vorzuschreiben, hatte der Landesherr, d. i. die Herrschaft, welcher die Territorialhoheit zustand. Ebenso mußten auch die Appellationen an die Gerichte des Landesherren gehen.

Das Cröver Reich. Die das Cröver Reich bildenden Ortschaften waren: Bengel, Cröv, Springiersbach mit der Mühle, Kinderbeuren, Reil mit Reilerhammer und Mühle, Kevenich, Kinheim, Kindel, Erden und die Höfe Engelsberg, Hetzhof, Reilkirch, Alfer Eisenwerk, Mellicherhof[1]) und Reithof. Dieses sogenannte Reich war ehmals eine Reichsvogtei; unter dem Erzbischofe Balduin ist die Vogtei an Churtrier gekommen. Indessen schon früher unter Kaiser Rudolph I (1274) waren die Nutzbarkeiten des Cröver Reichs dem Grafen von Sponheim für ein Darlehn in Pfandschaft gegeben worden, als wiedereinlöslich. Kaiser Heinrich VII übertrug 1309 das Einlösungsrecht an Balduin, welches durch Ludwig IV (1332) bestätigt wurde. Kaiser Wenzel verwandelte aber jenes Pfandschaftsverhältniß in ein Mannlehn, das er dem Grafen von Sponheim übertrug. Churtrier bestritt die Rechtsgültigkeit dieses Aktes, da ihm früher das Einlösungsrecht übertragen worden war. Der so zwischen Churtrier und Sponheim entstandene Streit dauerte bis 1580 und wurde selbst hier nur scheinbar gelöst. Die Streitfrage war aber, wem die Landeshoheit zustehe, Churtrier oder Sponheim. Denn das Weisthum sprach von römischem Vogt, von oberstem Gerichts- und Grund- oder Lehnsherrn, und konnte man sich nicht darüber einigen, wer darunter verstanden werde, Churtrier, dem die Vogtei, oder Sponheim, dem Belehnung mit den Nutzbarkeiten und Pfandschaft zu Theil geworden war. Erst 1784 kam eine vollständige Ausgleichung zu Stande. Dieser gemäß war das

[1]) Ist nicht zu verwechseln mit dem Hofe gleichen Namens zwischen Bruch und Binsfeld.

Cröver Reich gemeinschaftlich, Churtrier zu **einem**, Sponheim zu **zwei** Drittel. Beide Gemeinherren hatten die gesetzgebende Gewalt, das Besteuerungsrecht, das Forstrecht, die Gerichtsbarkeiten u. dgl. in ungetheilter Gemeinschaft auszuüben. Von Nutzungen und Gefällen zog Churtrier ⅓, Sponheim ⅔, und in demselben Verhältnisse trugen auch Beide die Lasten. Ein besondres Landrecht wurde nicht eingeführt. Ueberhaupt geschah es selten, daß in Gemeinherrschaften das Landrecht des einen oder des andern Gemeinherrn eingeführt worden wäre, wegen der beiderseitigen Eifersucht. Hier in dem Cröver Reiche bestand ein altes Weisthum, und wo dieses nicht ausreichte, kam das gemeine Recht zur Anwendung.

Das Hochgericht Rhaunen. Der Name Hochgericht bezeichnet zunächst eine Gerichtsstätte, dann aber auch einen Gerichtsbezirk; in letzterer Bedeutung ist es hier zu nehmen. Dieser Bezirk begriff aber in sich die Ortschaften: Rhaunen, Bollenbach, Oberkirn, Schwerbach, Crommenau, Wintersbach, Sulzbach und Stipshausen. Diese waren theils churpfälzische Lehen, an die Rheingrafen übertragen, theils gehörten sie den Rheingrafen eigenthümlich, theils dem Erzstifte Trier, theils andern Adeligen. Trierischer Seits war der Amtmann von Schmidtburg, rheingräflicher Seits ein eigener Amtmann zu den Gerichten bestimmt. Bei entstehenden Appellationen erkannten die Gemeinherren in dem Verhältnisse, wie sie an Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten berechtigt, d. i., die Salm-Salm'sche (früher rheingräfliche) Canzlei zu ¾ (der Fälle nämlich) und zu ¼, d. i. je den vierten Fall, die churtrierische Regierung zu Ehrenbreitstein, später der Hofrath.

Das Drei-Herren-Gebiet. Das Dreiherrige oder die Gemeinschaft in dem Veltheimer, dem Strimmiger und dem Senheimer Gerichte war ein Gebiet, worin die Landeshoheit dem Erzstifte Trier, dem Hause Sponheim und dem gräflichen Hause Metternich-Beilstein gemeinschaftlich zustand, und zwar:

1) in den Gerichten Beltheim und Strimmig Churtrier zu ½, Sponheim zu ¼ und dem Grafen Metternich zu ¼;
2) in dem Gerichte Senheim jedem der drei Herren zu ⅓. In demselben Verhältnisse stand ihnen auch der Bezug der Bußen (Strafgelder) an diesen Gerichten zu.

In Landeshoheit und Gerichtsbarkeiten waren gemeinschaftlich zwischen Churtrier und dem Vogt von Hunolstein die Dörfer: Gudenthal, Höckfel, Woltzberg und Horrats.

Die Herrschaft Lütz. Lütz, im Kreise Cochem gelegen, eine eigene Herrschaft bildend, stand unter der Landeshoheit von Churtrier und unter der besondern Gerichtsbarkeit des Baron v. Wiltberg zu Alken.

Die Herrschaft Kempenich. Wir führen diese Herrschaft hier auf, nicht als eine Gemeinherrschaft, — denn dieses ist sie nicht gewesen —, sondern als ein Beispiel des Wechsels der Gerichtsherren. Diese Herrschaft bestand aus den Ortschaften: Kempenich mit Burg und Mühle und Heidnerhof, Engeln, Weilern, Wabern, Hausten, Leimbach, Lederbach (alle im Kreise Adenau), Kirchesch (im Kreise Mayen), Blasweiler und Beilstein. Die Landeshoheit mit aller Gerichtsbarkeit stand Churtrier zu; Churtrier hat dieselbe aber mit allen Gerechtsamen und Einkünften dem Grafen v. Eltz in Pfandschaft gegeben und ist sie in dem Besitze dieses gräflichen Hauses verblieben bis 1783, wo Trier sie wieder eingelöst hat.

Die Herrschaft Wartelstein und Bergweiler. Die reichsfreiherrliche Familie v. Warsberg hatte früher viele Besitzungen inne gehabt: die Burggrafschaft Rheineck, die Herrschaft Obermendig, die Herrschaft Bergweiler (bei Wittlich); außerdem die Herrschaft Wartelstein, die aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt war, und die Aemter Weiden und Hennweiler. In letzter Zeit nannte sich Herr von Warsberg Herr von Wartelstein, Wincheringen, Hausbach, Broddorf, Rehlingen, Menningen, Wiltingen und Bergweiler. Diese Besitzungen standen, mit Ausnahme von Wartelstein, unter der Landeshoheit von Churtrier und hatte der Freiherr v. Warsberg darin keine landesherrliche, sondern bloß grundherrliche und Gerichtsbarkeitsrechte. In der Herrschaft Bergweiler dagegen hatte derselbe nebst der Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auch die Landeshoheit. Die letztere wurde ihm zwar von Churtrier streitig gemacht; indessen hing der Prozeß darüber noch unentschieden am Reichskammergerichte, als die Franzosen 1794 unser Land occupirten.

V. Kapitel.

Fortsetzung. Gebiete und Ortschaften, in denen Churtrier die Landeshoheit, dagegen geistliche Corporationen die Gerichtsbarkeiten hatten.

St. Maximin und die Grafschaft Fell oder das Amt St. Maximin. Die Abtei St. Maximin bei Trier, reich an Besitzungen in unserm Erzstifte und in dem Herzogthum Luxemburg, hat frühe schon Ansprüche auf Reichsunmittelbarkeit erhoben und dadurch den Churfürsten von Trier, die denselben widersprachen, viel zu schaffen gemacht. Wiederholt hat sich auch der Kaiser gegen jene Ansprüche ausgesprochen und haben sich endlich den 29. November 1661 und den

1. Mai 1669 die Mönche dem kaiserlichen Urtheile, das sie unter des Churfürsten Landeshoheit verwies, unterworfen[1]). In Folge jenes Urtheiles und der Unterwerfung der Abtei kam zwischen letzterer und dem Churfürsten ein Vergleich zu Stande, daß dem Churfürsten die Landeshoheit, Landeshuldigung, die Steuern und die Appellationen zustehen, dagegen der Abt die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit in der Grafschaft Fell oder dem Amte St. Maximin, die vogteiliche Huldigung und das Begnadigungsrecht haben solle.

Diese sogenannte Grafschaft Fell bestand aber in den Dörfern und Ortschaften: Breid, Büdlich, Detzem, Fastrau, Fell mit Hof, Grünhaus, Herl, Issel, Kirsch, Kenn, Longuich, Lorscheid, Lörsch, Mertesdorf, Naurath, Oberemmel, Pölich, Riol, Ruwer (diesseits des Baches), Schönberg, Tarforst, Zurmaien oder St. Remigius; ferner die Hochstraße, gerade vor St. Maximin anfangend bis zur Stiftskirche St. Paulin, einschließlich der rechten Seite von dem Maar, die Fähre bei Schweich und 14 Mühlen. Von dieser Grafschaft, bestehend aus dem Amte St. Maximin, führte der Abt den Titel eines Grafen von Fell. Dieselbe hatte einen Oberhof in St. Maximin, genannt das Gericht „zur rothen Thür“, durch welches der Abt die Hochgerichtsbarkeit ausübte. Dem Amte stand ein vom Convente gewählter Amtmann vor. Das Gericht erkannte aber in allen Civilsachen und in allen Appellationssachen, welche von den Untergerichten im Amte, aus der Herrschaft Freudenburg und aus der Vogtei Taben und Roth, an dasselbe kamen, sowie in allen Criminalsachen, welche auf Maximinischer Gerichtsbarkeit vorfielen, ohne an die churfürstliche Regierung berichten zu müssen. In Criminalsachen gingen aber die Appellationen von den Erkenntnissen des Amtes St. Maximin an den Trierischen Hofrath; wogegen aber der Abt das Begnadigungsrecht hatte und die Strafe nach Gutbefinden mildern konnte. Da jedoch dem Churfürsten die Landeshoheit zustand, so waren die Bewohner des Amtes St. Maximin ihm auch steuerpflichtig, standen unter seinen Gesetzen, und hatten daher auch die churtrierischen Rechte Geltung.

Die Abtei St. Maximin hatte ferner, gemeinschaftlich mit der Abtei Echternach, die Landeshoheit mit Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit auf dem unmittelbaren reichsfreien sogenannten Altenhof (¼ Stunde von Trier). Dann hatte der Abt die Grundgerichtsbarkeit zu Mandern, ebenso in dem Dorfe genannt „Dorf“ (bei Wittlich); auch besaß er gemeinschaftlich mit dem Dombechanten Grund- und

[1]) **Honth. III. p.** 686 **et** 687. Die Geschichte des Streites um die Reichsunmittelbarkeit wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes vorkommen.

Mittelgerichtsbarkeit zu Filzen (a. d. Saar); dann die Grund=, Lehn= und Civilgerichtsbarkeit zu Losheim und Bachem auf den Maximinischen Vogteien und Gütern, auf der sogenannten Kuhlbahn bei St. Matthias Grund=, Lehn= und Hochgerichtsbarkeit.

Hatte die Abtei auch, wie oben angegeben, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Landeshoheit des Erzbischofs über sich anerkannt, so hat sie dennoch wieder in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, und zwar bezüglich ihrer Burggrafschaft Freudenburg, von der sie behauptete, daß sie eine unmittelbare Reichsherrschaft sei. Diese Burggrafschaft bestand nämlich aus der Burg und dem Flecken Freudenburg, Castell, Hamm und Staad. Dieselbe hatte frühe einen Bestandtheil des Erzstifts Trier gebildet, und hatte sie dann der Graf von Luxemburg von Trier zu Lehen erhalten. Unter dem Erzbischof Balduin war die Herrschaft aber durch Kauf wieder an das Erzstift gekommen und nach mehren andern Wechseln an den Grafen von Sayn als Trierisches Lehn, von welchem die Abtei St. Maximin dieselbe 1589 mit der Vogtei Taben durch Kauf erlangt hat. Der von der Abtei 1772 angehobene Prozeß gegen Churtrier um Reichsunmittelbarkeit jener Herrschaft schwebte noch unentschieden, wie tausend andre, an dem Reichskammergerichte zu Wetzlar, als das Einrücken der Franzosen 1794 demselben ein Ende machte. Indessen ist bei nachherigen Rechtsstreiten von den Gerichten festgehalten worden, daß die churtrierischen Rechte in jener Grafschaft wie in der Vogtei Taben in Geltung gewesen seien.

Das Stift St. Paulin und seine Gerichtsbarkeiten. Auch das Stift St. Paulin hatte ein eigenes Amt, worin ihm, unter der Landeshoheit des Churfürsten, alle Gerichtsbarkeiten zustanden, nebst einzelnen Arten derselben in andern Ortschaften. Zu dem Amte St. Paulin gehörten aber: 1) Paulin, d. i. jener Theil der Vorstadt, den man auf der Landstraße vor der Kirche stehend zur Linken hat, dann den Weg neben dem Elisabethenhospital gegen Kürenz zu; und ferner Alles, was von dem Simeonsthore links liegt bis zu dem von Kürenz herabkommenden Wassergraben, mit Ausnahme des gegen die Stadt gekehrten Theiles vom Maar, welcher churfürstlich war und Pallast=Maar hieß. 2) Avel (Hof), 3) Heddert (diesseits des Baches), 4) Hupperath (bei Wittlich), 5) das Ländchen, 6) Metzdorf, 7) Sirzenich, 8) die Theobalds= und die Tabaksmühle, 9) Ober= und Niederzerf. In diesem Amte hatte das Stift die Hoch=, Mittel= und Grundgerichtsbarkeit. Außerdem stand ihm die Hochgerichtsbarkeit zu in Frommersdorf und zu Ruwer (rechter Seite des Baches). Grund= und Vogteiherr war das Stift zu Beuren, Sitzerath und

Wadrill, während der Churfürst Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit dort hatte und die Ortschaften zum Amte Grimburg gehörten. Die Grundgerichtsbarkeit endlich hatte das Stift zu Benningen, Ensch, Greimerath, Hofweiler, Kerben (bei Münstermaifeld), Mesenich, Növel, Niedersöst und Udelfangen. Jenem Amte stand ein Oberschultheiß vor, der in erster Instanz zu erkennen hatte; die Appellationen gingen an den Trierischen Hofrath. Wann und wie jene Gerichtsbarkeiten in dem Amte St. Paulin an das Stift gekommen seien, habe ich nicht ermitteln können. Da jedoch die Abtei St. Maximin die ihrigen durch einen Vergleich mit dem Churfürsten, die Abtei St. Matthias solche durch Verleihung von dem Churfürsten, wie wir unten sehen werden, erhalten hat, so vermuthe ich, daß auch das Stift Paulin in ähnlicher Weise dazu gekommen sein wird.

Das Domkapitel und seine Gerichtsbarkeiten. Das Domkapitel hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Perl, die aus Ober- und Nieder-Perl und Sehndorf bestand. Obgleich dasselbe daher berechtigt gewesen, ein eigenes Statutar-Recht oder das gemeine Recht in dieser Herrschaft einzuführen, so hat es doch das churtrierische gelten lassen. Das Kapitel hatte einen Oberschultheiß und einen Kellner daselbst, welche die strittigen Sachen in erster Instanz erkannten, während die Appellationen an das St. Petersgericht oder den „Krummelstuhl" zu Trier gingen. Auch war daselbst ein Scheffengericht für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ferner hatte das Kapitel Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Heid (Hof), Schillingen und Waldweiler, Commlingen, Kernscheid, und gemeinschaftlich mit dem Churfürsten zu Hontheim (Kreis Wittlich); hatte die Mittelgerichtsbarkeit zu Ayl, Bibelhausen, Eisenach und Gilzem; die Grundgerichtsbarkeit zu Ayl, Belzingen, Faha, Keßlingen, Oberkirch, Oberleuken, Saarburg, Heddert (zu einer Seite), Eisenach, Gilzem, Welschbillig und Speicher. Alle diese Ortschaften standen aber unter der Landeshoheit des Churfürsten, der Gesetze und Verordnungen zu geben hatte, und galten die Trierischen Rechte. Die Civilgerichtsbarkeit wurde ausgeübt durch das kapitularische Syndikat-Amt zu Trier, während die Appellationen an den Krummelstuhl gingen. Der Dompropst hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Geizenburg, Henzenburg, Pluvig, Pluviger-Hammer, Willmenich, Wilzenburg (alle im Landkr. Trier); die Appellationen gingen ebenfalls an den Krummelstuhl; die Criminalsachen aber gingen an das churfürstliche Hochgericht zu Saarburg.

Der Domdechant hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit, vorerst mit Maximin gemeinschaftlich zu Filzen und Hamm (a. d. Saar),

dann (allein) zu Cordel, auf Schloß Rammstein; die Grundherrschaft zu Emmersdorf, Gerlefangen, und gemeinschaftlich mit dem Grafen von der Leyen und der Abtei Mettlach zu Büdingen, Weiler und Wellingen (im Saargau).

Der Domkustos hatte Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Cönen, zu Sauscheid, Guthenthal, Bierfeld und Grenderich; die Dompräsenz die Mittelgerichtsbarkeit zu Wawern, und der Chorbischof **ad S. Lubentium** besaß das Dorf Sommerau.

Die Abtei St. Matthias und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese Abtei hatte zwar nirgend Landeshoheit, dagegen aber verschiedene Arten von Gerichtsbarkeit in vielen Ortschaften unsers Churfürstenthums. Die Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit stand ihr zu in Feyen, zu h. Kreuz, Löwenbrücken, zu St. Matthias, St. Medard, in Estrich, „zum Hund" (oberhalb der Abtei) und in Mandern zum Theil. Dann besaß sie die Hochgerichtsbarkeit zu Baldringen, Benrad, Crettenach, Hentern, Lampaden, Nieder-Mennig, Nieder-Sehr, Ober-Mennig, Ober-Sehr, Paschel, Pellingen und Schömerich. Ferner hatte sie Mittel- und Grundgerichtsbarkeit zu Thailen und Weiskirchen, und letzlich die Grundgerichtsbarkeit zu Nennig, Wies, Berg (Trierischen Antheils), zu Busdorf, Cahren, Dilmar, Esingen, Helfant, Soest, Rommelfangen, Sinz, Tettingen und Trittenheim. Ein Oberschultheiß übte die Hoch- und Mittelgerichtsbarkeit in den betreffenden Ortschaften im Namen des Abtes zu St. Matthias aus; Scheffengerichte bestanden in mehren Ortschaften für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Hochgerichtsbarkeit hatte die Abtei aber aus Uebertragung des Churfürsten Johann v. Baden (1494) erhalten und hat Johann v. Schönberg ihr (1590) erlaubt, ein eigenes Hochgericht an dem sogenannten Casholz zu errichten. Dagegen hat sich der Churfürst das Begnadigungsrecht und „andre der Landtfürstl. Obrigkeit allein zugehörige Fell fürbehalten" — [1]).

Die Abtei St. Marien und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese unterhalb Trier an dem rechten Moselufer gelegene Abtei hatte zu Schleich Hoch- und Grundherrschaft, in Bescheid, Filsch und Malborn die Grundherrschaft, in Kummlingen, St. Jost und St. Marien die drei Arten von Gerichtsbarkeit, während diese Ortschaften unter der Landeshoheit von Churtrier standen. Sodann aber hatte die Abtei in Butzweiler die Landeshoheit mit allen Gerichtsbarkeiten. Denn dieses Dorf war eine unmittelbare Reichsherrschaft, hatte früher dem Freiherrn Weirich von Chriechingen und Puttlingen zugehört, von dem

---

1) **Honth. III. p. 165 et 166.**

dasselbe den 8. Juli 1619 durch Kauf an die Abtei übergegangen war, mit dem Privilegium, daß es dem Kaiser allein und keiner andern Obrigkeit, mit allen Gerichtsbarkeiten, unterthänig sein sollte.

Was nun die Gerichtsbarkeit der Abtei Marien bezüglich des Dorfes Butzweiler angeht, so ist, gemäß der Reichsverfassung, zwischen dinglichen und persönlichen Sachen zu unterscheiden. Landsässige Unterthanen nämlich — wie die Abtei St. Marien unter churtrierischer Landeshoheit war —, wenn sie reichsunmittelbare Besitzungen hatten — wie hier das Dorf Butzweiler —, konnten in dinglichen, derlei unmittelbare Güter betreffenden, Sachen nur vor den verfassungsmäßig angeordneten herrschaftlichen Beamten oder den Reichsgerichten, und in der Appell nur vor diesen, im Wege Rechtens belangt werden. Und andrerseits mußten Diejenigen, welche nur in Rücksicht ihrer Person unmittelbar waren, in persönlichen Sachen vor den Reichsgerichten convenirt werden, wogegen sie in dinglichen Sachen vor den landesherrlichen Gerichten zu Recht zu stehen hatten. Demgemäß gehörten also dingliche Sachen der Herrschaft Butzweiler vor die Reichsgerichte, persönliche des Besitzers aber, d. i. der Abtei Marien, vor die churtrierischen Gerichte. Die Abtei hatte aber einen Oberschultheiß in Trier, der in allen dinglichen und persönlichen Sachen jenes Dorfes in erster Instanz erkannte, von dessen Erkenntnissen die Appellationen an das Reichskammergericht gingen. Nebstdem war in dem Dorfe selbst ein Scheffengericht, welches die gewöhnlichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte. Als Inhaberin der Landeshoheit über Butzweiler konnte die Abtei ein eigenes Recht dort einführen und zur Anwendung bringen, und hat sie in früherer Zeit das gemeine Recht und die Reichssatzungen befolgt. Später aber, jedoch erst 1792, ist sie dem Beispiele andrer Herrschaften in unserm Erzstifte gefolgt und hat das churtrierische Landrecht adoptirt.

Die Abtei St. Irminen und ihre Gerichtsbarkeiten. Diese adelige Frauenabtei hatte in einem Dorfe — in Aach, 1½ Stunde von Trier — die Landeshoheit und in mehren andern Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsbarkeit. Aach war nämlich eine unmittelbare Reichsherrschaft; wie dieselbe an diese Abtei gekommen und zu welcher Zeit, ist mir nicht bekannt. Die Abtei hatte dort einen Oberschultheiß, der die Gerichtsbarkeit ausübte; wurde von seinem Erkenntnisse appellirt, so ernannte die Abtei eine Commission zur Prüfung der Sache; eine weitere Berufung ging an das Reichskammergericht. Daneben bestand daselbst ein Scheffengericht für die freiwillige und Grundgerichtsbarkeit. Obgleich die Herrschaft reichsunmittelbar war, so hatte doch die Abtei das Trierische Landrecht daselbst adoptirt, was um so gerathener gewesen,

als dieselbe in andern Orten Mittel- und Grundgerichtsbarkeit hatte, wo sie, weil die Orte unter churtrierischer Hoheit standen, sich jenes Landrechtes bedienen mußte. Dieselbe hatte nämlich noch die drei Gerichtsbarkeiten zu Olmuth, und ferner Grundgerichtsbarkeit zu Casel, Merzlich, Schoden, und gemeinschaftlich mit der Carthaus St. Alban bei Trier zu Kummern und Mannebach.

Die Abtei Echternach und ihre Gerichtsbarkeit. Die Abtei des h. Willibrord zu Echternach hatte die Herrschaft Dreis, bestehend allein in dem Dorfe Dreis bei Wittlich, die unmittelbares freies Gebiet war und zu dem westphälischen Kreise zählte. In dieser Herrschaft hatte die Abtei die Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeiten. Ein Gericht bestand daselbst, Richterei genannt, vor welches die Civilsachen in erster Instanz kamen. Ferner war dort ein Oberrichter, der die Appellationen von der Richterei anzunehmen und zu entscheiden hatte und zu Trier residirte. Dritte Instanz war das Reichskammergericht. Endlich bestand daselbst ein Scheffengericht von sieben Scheffen, das die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübte, und unter Vorsitz des Richters die Jahrgedinge hielt. Im Uebrigen galt dort das gemeine Recht mit den Reichssatzungen.

Die Abtei St. Martin und ihre Gerichtsbarkeit. Diese Abtei hatte keine Landeshoheit, dagegen aber andre Gerichtsbarkeiten in mehren Ortschaften. Für die Ausübung derselben hatte sie eine Oberschultheißerei, deren Gerichtsbarkeit sich auf Civil- und Grundgerichtssachen in Corlingen, Hockweiler, Irsch (in der Olevig), Ottenscheuer, St. Martin und Sivenich erstreckte, und auf Civilsachen in Offen. Die Parteien konnten aber auch verlangen, daß vor dem Urtheilsspruche die Akten dem churtrierischen Oberhofe zur Rechtsadvise überschickt würden. Appellationen gingen an das churtrierische Hofgericht.

Die Abtei Mettlach und ihre Gerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1551 hatte es zwischen der Abtei zu Mettlach und den churfürstlichen Beamten zu Saarburg und Losheim mancherlei Streitigkeiten bezüglich der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten abgesetzt. In dem genannten Jahre (den 16. Nov.) wurde zwischen beiden Parteien ein Vergleich abgeschlossen, dahin lautend: Der Abt zu Mettlach soll zu Losheim und soweit sich des Dorfes Bann erstreckt, Grundgerichts- und Lehnherr sein, und soll ihm in Grund- und Civilsachen aller gebührende Gehorsam geleistet werden. Die Landeshoheit aber, wie auch die Hochgerichtsbarkeit und Vogtei mit allen denselben anhangenden Rechten stehen dem Churfürsten zu; mit dem Vorbehalt, daß der Bienenfund zu Losheim vorerst dem abteilichen Mayer, dann dem

churfürstlichen Schultheiß angezeigt werde und jener ⅔, dieser ⅓ davon erhalte. Ferner, da nach Aussage des Weisthums dem Abte von Mettlach „das Jagen und Hagen, desgleichen das Fischen in den Wäldern, Bächen und Wässern des Losheimer Hochgerichtsbannes zusteht", so sollen ihm diese Rechte verbleiben; bei dem Aufenthalte des Churfürsten mit seinem Hofe zu Saarburg oder in der Nähe von Losheim soll ihm Jagen und Fischen zustehen; und da das „Großhagen mehr der Landeshoheit zuständig", so hat der Abt sich des Landhagens zu enthalten und dieses dem Churfürsten zu überlassen. Maß, Elle, Gewicht, — trocken und naß —, sollen in der Abtei genommen und gerechtfertigt und Austheilung derselben durch die Scheffen vorgenommen werden, jedoch mit Rath und im Beisein des churtrierischen Schultheißen.

Nebst dieser Gerichtsbarkeit zu Losheim stand der Abtei Mettlach die Herrschaft Nieder-Mennig mit der Hochgerichtsbarkeit daselbst zu. Als die Abtei 1795, um ihren Antheil an der berüchtigten Bourbotte'schen Contribution entrichten zu können, 7002 Rthlr. 22½ Alb. bei Joh. Ant. Kochs in Trier aufnehmen mußte, hat sie diesem die Herrschaft Nieder-Mennig verpfändet, jedoch mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit, die sie sich reservirte, in der Hoffnung, die Herrschaft später wieder einlösen zu können.

Das Stift St. Simeon. Die Propstei dieses Stiftes hatte Hoch- und Grundgerichtsbarkeit zu Rappweiler, Confeld, Morscholz und Zwollbach, dann die Civilgerichtsbarkeit mit Churtrier gemeinschaftlich, bloß Grundgerichtsbarkeit zu Heidenburg, Gipperath und Binsfeld, Grund- und Civilgerichtsbarkeit zu Besselich, Idesheim und Ayl, wo das Stift auch Vogtherr war.

Die Abtei (zuletzt Ritterstift) Springiersbach. Diese hatte die Landeshoheit in dem reichsritterschaftlichen Orte Wilwerscheid. Dieselbe übte ihre Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Beamten in erster Instanz aus, und gingen die Berufungen von seinen Erkenntnissen an das ritterschaftliche Direktorium zu Coblenz.

Nebst den vorstehend aufgeführten Ortschaften finden sich noch in einer Denkschrift des churtrierischen Rechtsanwalts contra die Abtei St. Maximin vom Jahre 1774 mehre andre angegeben, in welchen, obgleich sie unter die Landeshoheit des Churfürsten gehörten, die Hoch- oder peinliche Gerichtsbarkeit andern Herrschaften, theils geistlichen, theils weltlichen zugestanden hat, entweder allein oder in Gemeinschaft mit Churtrier. Weil aber die Angaben dieser Denkschrift nicht überall ganz übereinstimmen mit den aus den Archiven aufgenommenen Aufstellungen in der handschriftlichen Arbeit des Herrn Justizrath Sittel, die ich zu Grunde gelegt habe, so lasse ich die abweichenden Angaben jener

Denkschrift auf sich beruhen. Indessen mögen doch noch zwei Angaben der Denkschrift, die bei Herrn Sittel ganz übergangen sind, hier Platz finden. Ihr gemäß hat nämlich die Hochgerichtsbarkeit zu Alflen, Auderath, Georgweiler und Gillenbeuren dem Grafen v. Metternich, sodann zu Clotten, Illerich, Keiffenheim, Prachtendorf, Wirfus und Zeltingen dem Abte von Brauweiler zugestanden [1]).

VI. Kapitel.

Das weltliche Recht in dem Trierischen Lande.

Während der römischen Herrschaft war nicht allein das römische Recht (Lex romana) in unserm Lande eingeführt worden, sondern es waren auch viele Gesetze eben von Trier, der gewöhnlichen Residenz der Kaiser im Abendlande während des vierten Jahrhunderts, ausgegangen [2]). Dieses Recht ist für die römischen Bewohner der abendländischen Provinzen noch lange in Geltung geblieben, nachdem die Franken die römische Herrschaft gestürzt hatten, so daß in dem fränkischen Reiche, wenigstens noch bis in die Zeit Ludwig des Frommen, das römische und das fränkische Recht neben einander einhergingen, jenes für die eingeborene, dieses für die eingewanderte Bevölkerung [3]).

Die ersten Sammlungen der römischen Gesetze wurden um die Mitte des vierten Jahrhunderts von den Rechtsgelehrten Gregorius und Hermogenes angefertigt; daß diese Sammlungen auch zu Trier vorhanden gewesen seien, läßt sich, wenn auch nicht nachweisen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen. Denn was M. F. J. Müller in der Treviris gegen diese Annahme geltend machen will, daß nämlich in jenen Sammlungen viele Gesetze vorkämen, welche für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien, ist nicht stichhaltig, da bei Anfertigung solcher Sammlungen weniger das Besondere einzelner Provinzen, als das Gemeinsame eines ganzen Reiches in's Auge gefaßt wird. Indessen ist die Frage bezüglich dieser beiden Sammlungen sehr gleichgültig, indem dieselben ein Jahrhundert später durch eine neue Sammlung, die unter dem Namen des Codex Theodosianus (Gesetzbuch des Theodosius) bekannt ist, ihren praktischen Werth fast gänzlich

[1]) Siehe — Vertheidigte Mediețät und Landsässigkeit der Abtei St. Maximin vom Jahre 1774. Beilagen S. 24 u. 25.

[2]) In dem Prodrom. von Hontheim, Tom. I. p. 154—179, sind die seit 313 bis 390 von Trier ausgegangenen kaiserlichen Gesetze aus dem Cod. Theodos. ausgehoben.

[3]) Siehe den I. Band dieses Werkes, S. 107—109.

verloren haben. Kaiser Theodosius II ließ nämlich durch eine Commission von sechszehn Rechtsgelehrten die Gesetze von Constantin ab bis auf seine Zeit zusammenstellen und die Sammlung in sechszehn Büchern 438 in dem morgenländischen Reiche publiciren, und ist noch in demselben Jahre auch die Publication durch Kaiser Valentinian III im Abendlande erfolgt. Nach dem Sturze der römischen Herrschaft in Gallien hat der Westgothenkönig Alarich II ein Breviarium von dem Codex Theodosianus anfertigen lassen, in welchem aus den sechszehn Büchern desselben und aus den spätern Novellen Theodosius II und Valentinian III, die einen Anhang jenes Codex bildeten, alle Gesetze ausgehoben und zusammengestellt waren, die in den durch die Eroberung herbeigeführten veränderten Zuständen noch als bestehendes Recht für den römischen Theil der Landesbewohner gelten sollten. Dieses Breviarium ist 506 zu Toulouse publicirt worden, hat in Gallien überhaupt für die römische Bevölkerung Aufnahme gefunden, und wird regelmäßig als lex romana bezeichnet [1]).

Aus dieser lex romana und den Rechtsgewohnheiten der eingewanderten Völker ist während der fränkischen Periode durch allmäliges Uebergehen des einen Rechtes in das andre, in demselben Maße, wie die Eingeborenen selber mit den Eingewanderten sich vermischten, ein gemischtes Recht entstanden, wie wir im I. Bande dieses Werkes, Seite 106 ff. gezeigt haben. Auch ist das Trierische Land, ungeachtet seiner nachherigen bleibenden Vereinigung mit dem deutschen Reiche

---

[1]) Unserm M. F. J. Müller will es zweifelhaft sein, ob überhaupt eine der vorjustinianischen Gesetzsammlungen im Trierischen Aufnahme gefunden habe. (Siehe die Treviris, 1836, No. 16). Das **Breviar. cod. Theodos.** muß ihm aber ganz unbekannt gewesen sein, indem keiner der von ihm gegen die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer römischen Gesetzsammlung vorgebrachten Gründe auf das **Breviarium** Anwendung findet. Er sagt nämlich, die drei Sammlungen, die des Gregorius, des Hermogenes und der **Codex Theodos.** enthielten viele Gesetze, die für die Trierer nicht passend und nicht bindend gewesen seien. Dann sagt er weiter, als 438 der **Cod. Theod.** publicirt worden sei, hätten die eingewanderten Völker schon zweimal Trier verwüstet gehabt, sei dahier Alles in Unordnung gewesen, so daß eine Publication des römischen Gesetzbuches schwerlich habe bewerkstelligt werden können. Wie gesagt, diese Gründe, schon an und für sich nicht stichhaltig, indem die römische Herrschaft zu Trier erst 463 zu Ende gegangen ist, finden auf das **Breviarium** keine Anwendung. Außerdem ist ja der römischen Bevölkerung in Gallien auch unter fränkischer Herrschaft, selbst bis in das neunte Jahrhundert hinein, gestattet gewesen, nach dem römischen Rechte zu leben, und hat also der Aufnahme des ganzen **Codex Theodos.** und des **Breviarium** desselben kein Hinderniß im Wege gestanden. Auch haben unsre beiden Rechtsgelehrten und Historiker, v. Hontheim und Neller, nicht den mindesten Zweifel, daß der **Cod. Theodos.** zu Trier recipirt gewesen sei. (Siehe **Prodrom. p. 179. Hist. dipl. I. p. 144. n. a.**)

(1024), bei diesem unter den Franken üblich gewordenen Rechte geblieben, und hat das in dem eigentlichen Deutschland jenseits des Rheines übliche Recht, wie es in dem „Sachsenspiegel" und in dem „Schwabenspiegel" niedergelegt ist, das deutsche Recht, hier keine Aufnahme gefunden. So ist es verblieben bis zur Verbreitung des eigentlich sogenannten römischen, d. i. des justinianischen Rechtes, in dem ganzen Abendlande im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Das römische Recht, wie es aus der berühmten Bearbeitung unter Kaiser Justinian hervorgegangen, ist in drei Werken niedergelegt. Das erste, der Codex Justinianeus, ist eine Sammlung aller Gesetze, Constitutionen und Rescripte, sowohl der christlichen als heidnischen Kaiser, der die später von Justinian noch erlassenen Gesetze als Novellen beigegeben sind. Das zweite, die Pandekten oder Digesten, ist eine Auslese aus den Werken der bewährtesten Juristen, enthält die wichtigsten Theoreme des Civilrechtes oder die leitenden Grundsätze bei der Anwendung der Gesetze auf specielle Fälle. Das dritte endlich, die Institutionen, ist ein Lehrbuch oder Elementarwerk der Rechtswissenschaft und handelt systematisch in seinen vier Büchern 1) von den Personen, 2) von den Sachen, 3) von den Handlungen und 4) von den Privatinjurien.

Justinian's Gesetzbuch war seit 534 publicirt in dem morgenländischen Reiche. Seiner Vorzüge ungeachtet hat dasselbe aber im Abendlande keine Aufnahme gefunden bis in die Zeit der Entstehung und des Einflusses der Universitäten, insbesondere der berühmten Rechtsschule zu Bologna zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts. Bevor wir aber zu der Aufnahme des Justinianischen Rechtes übergehen, müssen wir noch des überaus wohlthätigen Einflusses erwähnen, den das Christenthum auf die Gestaltung des Rechtes überhaupt ausgeübt hat.

In dem römischen Civilrechte, wie dasselbe auf heidnischem Boden erwachsen war, vermissen wir durchaus die Begriffe von Billigkeit und Humanität. „Der einfache und natürliche Begriff von Recht und Unrecht, schreibt Troplong, ist darin entstellt durch die rauhe Hülle von Institutionen, welche die Natur der politischen Nothwendigkeit, die angeborene Wahrheit gesetzlichen Künsteleien und die Freiheit starren Formalitäten zum Opfer bringen. In der bürgerlichen Einrichtung wie im Staate trachtete Rom eben nur Bürger zu bilden, und je mehr Rechte und Größe es mit diesem hohen Namen verband, desto größere Opfer für das Vaterland forderte es von dem, der denselben trug, indem es von ihm verlangte, daß er für das Staatsinteresse sich lossage von seinen Gefühlen, seinem Willen und selbst von seiner innersten

Vernunft [1]). Ueberhaupt war in dem Heidenthum und ist immer nach heidnischer Auffassung der Staat Alles, der Bürger zwar etwas, aber nur in dem Staate und durch den Staat, zu dem er gehörte, der Mensch aber war nichts. Und hat der Staat in seinen eigenen Bürgern die Menschenwürde und die Menschenrechte nicht gekannt und anerkannt, um so weniger war von ihm eine Anerkennung derselben zu erwarten in jenen Menschen, die nicht in seinem Verbande standen. Von einer Gleichberechtigung der verschiedenen Völker und Nationen unter einander und von gegenseitiger Achtung war daher auf jenem Standpunkte keine Rede; selbstsüchtig gegen einander abgeschlossen und feindselig standen sich die Völker, sich einander verachtend oder hassend, gegenüber, und wurde eben nur das Recht des Stärkern anerkannt. Wie die Griechen auf ihre hohe Bildung stolz gewesen und alle andre Völker als Barbaren verachtet hatten, so waren die Römer stolz auf ihre Macht, setzten in diese die Berechtigung auf die Herrschaft über die ganze Welt. „Von einer völkerrechtlichen Schranke (bei den Griechen) den Barbaren gegenüber war also keine Rede. . . . Aber auch selbst zwischen den einzelnen griechischen Staaten und in ihren Händeln unter einander wurde kein rechtliches Verhältniß anerkannt; nur das Recht des Stärkern galt eigentlich, und man sprach es unumwunden aus, daß dieß das ächt Menschliche sei, Andre zu unterdrücken, damit man selbst nicht unterdrückt werde, oder wie Perikles vor den Athenern, daß man getrost den Haß der Andern verachten solle, wenn man nur von ihnen gefürchtet werde. Die Götter selbst, sagten die Athener den Meliern, gaben den Menschen das Beispiel, daß der Stärkere sich auch seiner Macht zur Unterjochung des Schwächern bediene" [2]). Nicht anders war es bei den Römern. „Zwischen Römern und Nichtrömern galt (daher), wo nicht besondre Bundes- und Freundschaftsverträge in Mitte lagen, nur das Recht des Stärkern; die einen waren berechtigt, die andern zu unterjochen, ihr Eigenthum zu rauben, ihre Personen zu Sklaven zu machen" [3]).

Dieselbe Härte und Unbilligkeit tritt uns in dem Privatrechte entgegen, nur daß dieselben hier noch auffallender sind, als in dem öffentlichen Rechte. Ein Blick in die römische Familie und die darin obwaltenden Rechtsverhältnisse werden uns hievon überzeugen.

---

[1]) De l'influence du christianisme sur le droit civil des **Romains. Louvain**, 1844. p. 9 et 10.

[2]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Vorhalle der Geschichte des Christenthums, S. 666.

[3]) Daselbst, S. 697.

Wo eine volle Ehe bestand, Ehe mit „Hand" (**manus**), war die Gattin ganz in der Gewalt ihres Mannes; dieser war ihr Herr und Richter, konnte sie, in ältern Zeiten, allein, in spätern Zeiten in einem häuslichen Gerichte, zu dem die Verwandten berufen wurden, zum Tode verurtheilen. Er war Herr über ihre Person und ihre Güter; so lange er lebte, hatte sie kein Recht auf Eigenthum, und erbte von ihm nur wie eine Adoptivtochter. Dieser schon harten Gewalt des Mannes über die Frau, in der „das Recht des Stärkern" nicht zu verkennen ist, zur Seite steht die noch härtere und inhumanere „väterliche Gewalt", die Gewalt des Vaters über seine Kinder. Dieser Gewalt gemäß war der Vater der höchste Richter über seinen Sohn, die Frau, die unter der Gewalt des Sohnes stand, und über alle Güter, die derselbe erwarb, und übte eine Gesetzgebung über sie aus, die mit dem Rechte über Leben und Tod versehen war.

Die Härte, Unbilligkeit und Inhumanität jenes Privatrechtes hat aber die äußerste Höhe erreicht in der Gewalt des Freien oder des Herrn über seine Sklaven. Die ausgezeichnetsten Philosophen des Alterthums, Plato und Aristoteles, betrachten die Sklaverei als ein Werk der Natur, als von ihr gewollt, hergebracht und gerecht. „Die einen sind von Natur aus Freie, die andern von Natur aus Sklaven", sagt Aristoteles, „und die Sklaverei ist für die Letztern ebenso nützlich als gerecht." Diese Ansicht galt in dem ganzen Heidenthum und waren daher auch nach dem römischen Civilrechte die Freien unumschränkte Herren über ihre Sklaven. Diese galten gar nicht als Personen, sondern nur als Sachen, über die der Herr daher auch nach Belieben verfügen konnte. Er konnte sie verkaufen, vertauschen, mißhandeln, konnte sie tödten, mit ausgesuchter Grausamkeit tödten.

Nimmermehr war es die Stimme der Natur, die dem Gatten, dem Vater und Freien solche Rechte zuerkannte, sondern eben nur die Staatsgewalt, die sich selber für absolut hielt, hat sie demjenigen zugestanden, der unter den vorgeschriebenen Formeln und symbolischen Handlungen eine Ehe geschlossen und eine Familie begründet hatte.

Auch in den sachlichen Rechtsverhältnissen vermissen wir vielfältig Billigkeit und natürliches Recht, sehen auch hier das Walten der Staatsraison, die nur als rechtmäßig anerkannte, was ihren Formeln gemäß war und die Disposition über Eigenthum von der Erfüllung ihrer Formeln abhängig gemacht hatte. Als Sachen, mit denen das Civilrecht sich befaßt, begegnen uns der Boden (**ager**), der vor Allem das Eigenthum gewährte, sodann Häuser, Sklaven und Arbeitsthiere. Der römische Staat, durch Eroberungen aus der Stadt Rom herangewachsen, hatte das eroberte Land unter seine Bürger vertheilt,

betrachtete sich daher als den ursprünglichen Eigenthümer, und galt daher das Privateigenthum als ein Ausfluß des Staatseigenthums. Solches Eigenthum konnte auch nur der Bürger erwerben und konnte solches auch nicht ohne öffentliche Formeln veräußert werden. Ein Fremder konnte durch keinen auch noch so langen Besitz Recht darauf erwerben. Nur andre als die genannten Sachen, Gegenstände des Luxus und des Genusses, die von den alten Römern geringgeschätzt wurden, die im Gegensatze zu jenen (res mancipi), als sehr untergeordnet betrachtet, res nec mancipi hießen, wurden nach dem natürlichen Rechte behandelt und ohne Anwendung sakramentaler Riten veräußert. Das Eigenthum aber war nun derart in den Willen des Staates verstrickt, daß die Uebertragung desselben durch Unterlassung gewisser vorgeschriebener Formeln rechtlich ungültig wurde, die Beobachtung derselben dagegen die Uebertragung unumstößlich machte, selbst wenn Betrug dabei im Spiele gewesen war. Ebenso verhielt es sich bei Klagesachen, indem die Richter weniger zu prüfen hatten, wo das Wahre und Rechte sich befinde, sondern auf welcher Seite die vorgeschriebenen Formeln bei der Klage erfüllt worden seien, so daß Jemand verurtheilt werden konnte, nicht weil er Unrecht hatte, sondern weil er aus Irrthum oder Unwissenheit einen Fehler in Anwendung vorgeschriebener Formeln begangen hatte.

Durch den zwar stillen und geräuschlosen, aber mächtigen und durchgreifenden Einfluß des Christenthums auf die ganze menschliche Gesellschaft ist dieses Civilrecht, wie es auf heidnisch römischem Boden aufgewachsen war, völlig umgestaltet worden. Das Christenthum hat die Sitten umgestaltet und durch die Sitten das Recht und die Gesetze. Hatte das Heidenthum wesentliche Ungleichheiten der Menschen angenommen und darauf auch schreiende Ungleichheiten der Rechte gebaut, so hat das Christenthum jene Ungleichheiten entfernt, indem es die allen Menschen gemeinsame Menschenwürde zur Anerkennung brachte. In dem Lichte des Christenthums erscheint jeder Mensch als Ebenbild, als Kind Gottes, als ein durch Gott Erlöster, als Tempel des h. Geistes, als berufener Erbe einer künftigen Seligkeit; und vor dieser Würde, die allen in Christus durch die Taufe Wiedergeborenen gleichmäßig zukommt, verschwinden alle irdische Ungleichheiten, gilt nicht Mann oder Weib, nicht Freier oder Sklave, nicht Grieche oder Barbar, nicht Weiser oder Ungebildeter, sondern Alle sind gleich, sind frei und sind Brüder unter einander, weil Kinder eines und desselben Vaters, Diener desselben Herrn. Ebenso hat das Christenthum die Schranken und Ungleichheiten entfernt, welche die nationale Selbstsucht, Nationalstolz und Nationalhaß zwischen den verschiedenen Völkern aufgerichtet hatten.

Bei den Heiden war die Nationalität ein wirklicher Götze; die eigene Nation galt ihnen über Alles, über dieser vergaß der Heide die ganze übrige Menschheit. Wer nicht zu seiner Nation gehörte, der hatte keinen Anspruch auf Achtung oder Anerkennung irgend welcher Rechte, woher denn auch von einem eigentlichen Völkerrechte nicht Rede war. Das Christenthum dagegen lehrte, so wie alle einzelnen Menschen als Kinder Gottes und als unter einander vor Gott gleich, so auch alle Völker der Erde, wie verschieden sie auch an Bildung und Macht sein mögen, als gleichberechtigte Glieder der Menschheit, der einen großen Familie Gottes auffassen und anerkennen. Mit dem Sturze der heidnischen Nationalgötter und in dem Glauben an den Einen Gott haben sich die Völker alle als zusammengehörig und als gleichberechtigt erkannt und haben in dieser erhabenen christlichen Idee die Grundlage für ein Völkerrecht gewonnen, ist aus ihr der Kosmopolitismus entsprungen.

Noch mehr in die Augen fallend, weil in einem engern und konkretern Kreise durchgeführt, ist die Umgestaltung des Rechtes, die das Christenthum in der Familie, der Grundlage des öffentlichen und socialen Lebens, bewirkt hat. Das Christenthum hob das Weib aus dem Staube, vindicirte ihm die Menschenwürde und die Menschenrechte, wie dem Manne, und machte die Gattin zu einer gleichberechtigten Lebensgefährtin und Freundin des Mannes. Weit entfernt, ein Recht des Vaters über Leben und Tod der Kinder anzuerkennen, stellt es vielmehr das Leben, die Wohlfahrt und die Rechte des schwächsten und ärmsten Menschen unter den Schutz des göttlichen Gesetzes, gebietet den Vätern, ihre Kinder nicht zum Zorne zu reizen, beschränkt und mildert ihre Rechte durch ihre Pflichten und will von keiner andern väterlichen Gewalt wissen, als jener, die Kinder in der Furcht Gottes zu erziehen. Und ferner lehrt es die Herren, in ihren Sklaven die Menschen- und Christenwürde zu achten, gebietet ihnen Milde und Billigkeit in der Behandlung derselben und Gott allein als den Herrn über Leben und Tod anzuerkennen.

Diese Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Gott waren die mächtigen Ideen, durch welche das Christenthum die alte Welt umgeschaffen und den Grund zu der wahren Humanität und Civilisation der Menschen und Völker gelegt hat. Der umgestaltende Einfluß begann mit der Gründung des Christenthums selbst und eine merkliche Einwirkung auf die Anschauungen und Sitten hatte das Heidenthum bereits unbewußt erfahren, als Kaiser Constantin der Große zu Anfange des vierten Jahrhunderts das Christenthum annahm, die Reihe der christlichen Kaiser eröffnete, und nun auch die christlichen Ideen allmälig in die Gesetzgebung eingeführt wurden und das Civilrecht umge-

stalteten. Diese Umgestaltung ist fortgeschritten unter den christlichen Kaisern bis auf Justinian, der seine Gesetzbücher mit voller Anerkennung des Christenthums und seiner Lehren und unter dem Einflusse derselben aufgestellt hat, sein Werk beginnend im Namen Jesu Christi und der heiligsten Dreifaltigkeit und anerkennend, daß die Gewalt von Gott stamme. „Daher rührt, was seinem Werke eigenthümlich ist: jene Gleichheit der Menschen, jenes demokratische Element, jene Anerkennung des sittlich Menschlichen. Stark genug, die Folgerungen der christlichen Verheißungen zu ziehen, machte er sich zum Manne der Zukunft und strebte, jede naturgemäße und dem Fortschritte, dessen höchste Form das Christenthum ist, angemessene Verbesserung aufzufinden" [1]).

Es ist hier der Ort nicht, die Umgestaltung des alten Rechts durch das Christenthum im Einzelnen darzustellen; es genügt, die Grundideen angegeben zu haben, die als ein neuer Sauerteig in die Menschheit eingedrungen sind, die Sitten und die Gesetze umgewandelt haben [2]).

Das römische Recht der Gesetzbücher Justinian's war durch Jahrhunderte im Abendlande unbeachtet geblieben. Irnerius, zu Ende des eilften und in den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts Lehrer des Rechts zu Bologna, hat dasselbe aus dem Staube hervorgezogen und durch seine Vorlesungen den Grund zu dem Ruhme Bologna's als der berühmtesten Rechtsschule gelegt, zu welcher danach lernbegierige Männer aus allen Ländern strömten. Seit jener Zeit ist das römische Recht in vielen Ländern in den Schulen und in der Praxis in Aufnahme gekommen. Nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begegnen uns auch in dem Trierischen häufig Anziehungen der Gesetzbücher Justinian's und wird das römische Gesetz namentlich bei Contrakten und in dem Gerichtsverfahren angewendet. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, unter unserm trefflichen Balduin, wurde das Studium des römischen Rechtes zu Trier schon fleißig betrieben und werden die Gesetze desselben häufig angewendet. Balduin hatte Rechtsgelehrte für das weltliche und für das geistliche Recht, Legisten und Canonisten, in seine Dienste genommen und anständig besoldet.

---

[1]) Cantu, Weltgeschichte, 5. Bd., S. 342.

[2]) Diesen Einfluß des Christenthums auf das römische Civilrecht hat in einer eigenen Schrift ausführlich nachgewiesen der französische Rechtsgelehrte Troplong — **De l'influence du christianisme sur le droit civil des Romains, Louvain 1844.** Die Hauptmomente sind auch ausgehoben bei Cantu, Weltgeschichte, 5. Bd., S. 322—324. Vgl. in den „Histor. polit. Blättern" den Artikel — „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Geiste des Christenthums", 23. Bd., S. 1—22 und 118—130.

Indessen war das früher übliche Recht nicht abrogirt, herrschte vielmehr noch immer vor und wurde das römische subsidiarisch angewendet. Um dieselbe Zeit wurde aber das römische Recht auch am kaiserlichen Hofe immer mehr üblich, Legisten, die dasselbe zu Bologna studirt und nach Deutschland mitgebracht hatten, standen in Ansehen, und so mußte jenes Recht, nach dem Beispiele des kaiserlichen Hofes, auch in unserm Lande allmälig mehr in Aufnahme kommen. Seit der Gründung der Universität zu Trier (1473) wurde hier wie anderwärts auf den hohen Schulen das weltliche Recht nach den Büchern Justinian's gelehrt und galt das **Corpus juris Justinianaeum** als Symbol des weltlichen Rechtes; denn bei Promotionen in der juristischen Fakultät überreichte der Promotor dem neuen Doktor dieses **Corpus juris** mit den Worten: **nocturna versate manu, versate diurna.** Bei den öffentlichen Prüfungen in der juristischen Fakultät wurden die Thesen gewöhnlich aus den Büchern Justinian's entnommen.

Hatte nun auch das römische Recht in der Schule und in der Wissenschaft volle Aufnahme bei uns gefunden, so hat man sich doch bis zum siebenzehnten Jahrhundert in der Praxis und bei den Gerichten mehr an dem Gewohnheitsrechte und dem alten Herkommen der Vorfahren, als an den Rechtsbüchern Justinian's, gehalten, wie unter andern zu ersehen ist aus der Reform des Hofgerichts unter dem Churfürsten Jakob v. Eltz vom Jahre 1569 und der gemeinen Amtsordnung von 1574. In der ersten heißt es nämlich: „Demnach bevehlen und committiren wir euch (den Richtern) hiemit aus ordentlicher Macht, daß ihr sammentlich ..... vermöge des heiligen Reichs rechten, auch dieses unsres Ertz-stiffts loblichem Herkommen und gewohnheiten nach, aller ding unverhindert, recht sprechend und volnstrecket, und in dem allem euch, so viel die prozeß, auch gepuer dero Gerichtspersonen belangt, der Kayserlichen Cammer-gerichtsordnung, so viell dieses Churfürstl. Hoffgerichts alt wohlhergebrachter gebrauch und der sachen gelegenheit geben wirdet, gemeß haltet"[1]). In der Amtsordnung wird von dem Churfürsten behufs der Justizpflege angeordnet, daß in jedem Amte ein Buch angefertigt werde, worin: „Erstlich eines jeden Fleckens, Dorfs, Gerichts und andere weißthomb mit ausführlicher Anzeig, wie ein jeder darin begriffener punkt üblich, herkommen und noch jetzond gepräuchlich gehalten u. s. w."[2]). Ueberhaupt laufen alle Anordnungen dieser Amtsordnung des Jakob v. Eltz darauf hinaus, die

[1]) **Honth. III. p. 18.**
[2]) **Honth. III. p. 40—43.**

in dem Erzstifte bestehenden Gewohnheiten und herkömmlichen Rechte in Weisthümern zu fixiren, um den Gerichten darin die Normen für ihre Entscheidungen an die Hand zu geben.

So blieb es mit dem Rechte bestellt bis zur Regierung des Churfürsten Carl Caspar in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, unter welchem (1668) das erste churtrierische Statutar- oder Land-Recht erschienen ist. In der Vorrede zu demselben gibt der Churfürst die Motive zur Aufstellung desselben an, indem er hervorhebt, wie er „aus der Erfahrnuß befunden, daß aus denen von alters herbrachten Gewohnheiten und Gebräuchen viele unrechtmäßige und unvernünfftige, den gemeinen Rechten, und sogar der natürlicher Billigkeit, so doch das Ziel eines jeden Gesätz sein muß, zuwiederlaufende Mißbräuch entsprungen, worauß dann erfolget, daß über den gesunden Verstand der Gewohnheiten und über Beweisung eines oder andern Orts Special-Gebrauchs, mit grosser Beschwerd und Schaden unserer Underthanen, under denselben langwührige und kostspielige Rechtfertigungen entstanden u. s. w." Diesem Uebel zu steuern hat der Churfürst ein Statutarrecht aufgestellt und publicirt, durch welches „alle andere sowohl gemeine Lands- als Particular- in Stätten, Flecken und Dörfferen, biß hiehin im schwang gewesene Gebräuch und Gewohnheiten, wie dieselbe beschaffen sein mögen, keine ausgenommen, auß Lands-Fürstlicher und Obrigkeitlicher Macht und Gewalt auffgehoben und cassirt, die hierin aber nicht ausdrücklich begriffene Fäll bei der Disposition der Gemein beschriebener Rechten gelassen haben wollen, wornach sich ein jeder zu richten wissen wird."

Durch dieses Statutarrecht wurden also alle in den gewöhnlichen Civilsachen, wie bei Testamenten, Erbfolgen ab intestato und dergleichen, hergebrachten Gewohnheiten abgeschafft, und für alle in demselben nicht begriffenen Fälle das gemeine oder römische Recht vollständig als subsidiarisch aufgenommen.

Dieses erste Statutar- oder Landrecht unsers Churfürstenthums ist abgefaßt in achtzehn Titeln und handelt darin:

I. Von Testamenten und andern letzten Willen. II. Von Succession oder Erbschaft ab intestato, Recht ehelicher Descendenten oder absteigender Linie. III. Von Erbschaften in auffsteigender Linie, wie die Eltern ihre Kinder, Kindskinder und andre Descendenten erben. IV. Von Erbgerechtigkeiten in der Seitenlinie. V. Von Erbschaft der Eheleute unter einander. VI. Was unter dem Namen Mobilien und Immobilien begriffen werde. VII. Von der Leibzucht. VIII. Von Einkindschaften. IX. Von Antretung der Erbschaft und dem beneficium inventarii. X. Von Vormundschaften. XI. Von Curatoren.

XII. Von Unterpfänden und dem Vorzug der Creditoren. XIII. Von Zinsen und Interessen. XIV. Von der Execution und Distrahir- oder Schätzung der Unterpfänder. XV. Von Arresten oder Behemmungen der Personen oder deren Güter. XVI. Von Kauf und Verkauf liegender Güter auch stehender Renten und Gefälle. XVII. Von dem Abtriebe oder dem jus retrahendi (Rückkauf). XVIII. Von der Verjährung (Präscription).

Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts hat der Churfürst Johann Hugo eine Revision dieses ersten churtrierischen Landrechtes vornehmen lassen, dasselbe mit Zusätzen vermehrt, hier und dort näher erklärt und für Rechtsfälle, die in dem gemeinen Rechte zweifelhaft sind, Entscheidungen gegeben. Durch das Ableben des Johann Hugo ist aber die Publikation des so „erneuerten und vermehrten Landrecht des Erzstifts Trier" erst unter dem Nachfolger, Carl von Lothringen, im Jahre 1713 den 13. Juli erfolgt. Dasselbe ist abgefaßt in XXII Titeln, indem den frühern XVIII noch vier neue hinzugefügt waren, nämlich der II. De revocatione oder von Wiederrufung und Erlöschung der Testamente, der XV. von Bürgen und Bürgschaften, der XIX. von Verleihen und Entleihen oder Miethen und Vermiethen (de locatione, conductione) und der XXII. von Dienstbarkeiten (Servituten), de servitutibus. In dem Jahre 1772 endlich ist eine zweite Auflage jenes Landrechts erschienen, in welcher aber eben nur die Druckfehler der ersten Auflage und verschiedener Nachdrucke verbessert und einige Zusätze gemacht waren.

War nun auch dieses Landrecht seinen Grundzügen nach das römische in den justinianischen Büchern enthaltene Recht, so finden sich doch auch Bestimmungen in demselben, welche Reichsconstitutionen entnommen sind. Und war in demselben auch als Grundsatz aufgestellt, daß in ihm nicht begriffene Fälle immer nach dem gemeinen (römischen) Rechte entschieden werden sollten, so wich dasselbe doch auch in andern Punkten von dem gemeinen Rechte ab, indem häufig der mildern oder sittlich ernstern Auffassung des geistlichen oder kanonischen Rechtes Raum gegeben war. So z. B. wird nach dem gemeinen Civilrechte den liberis adulterinis nicht zugezählt ein Kind, das von einem ligatus und einer soluta (Unverehelichten) erzeugt worden, sondern es gilt bloß als spurius, während das kanonische Recht auch diesen concubitus als adulterinus betrachtet, und folgt hierin unser Landrecht nicht dem gemeinen Civil-, sondern dem geistlichen Rechte, indem es bestimmt, daß auch einem Kinde von einem Verehelichten und einer Unverehelichten von dem Erbe der Eltern nichts zukommen solle. Während dagegen das Civilrecht seinen adulterinis nicht einmal rechtlichen Anspruch

auf die Leibesnahrung zuspricht, läßt unser Landrecht auch hier die größere Milde und Humanität des kanonischen Rechtes eintreten, indem es anordnet, daß die unentbehrliche Nahrung nicht verweigert werden solle. Denn Tit. III. §. 9 unsers Landrechts heißt es: „Die Kinder, so aus verdammter Geburt, Blutschand und Ehebruch (worunter auch Clericorum Kinder gehörig) gebohren worden; selbige werden von ihren Aeltern Vater= und Mütterlichen Gut, sive ex testamento sive ab intestato abgewiesen, also daß den weltlichen Rechten nach, man ihnen auch die Leibs Nahrung nicht schuldig; wiewohlen von Geistlichem Recht und Erbarmnuß wegen denselben von den Aeltern die alimenta und unentbehrliche Nahrung geben werden müssen; wie Wir dann hiemit zu geben verordnen und die Zeit bis in's 18. Jahr complet, wie vorn §. 4. vermeldet, limitiren."

Andre Abweichungen von dem gemeinen Rechte gab es in unserm Landrechte, die durch veränderte Zeitumstände nothwendig gemacht worden waren. Nach dem gemeinen Rechte schloß der Eintritt eines Kindes in einen Orden nicht von der Erbschaft aus und mußte die portio legitima gegeben werden, selbst wenn der Eintritt in den Ordensstand gegen den Willen der Eltern geschehen war. Dagegen hat unser Landrecht, vermuthlich, um zu starker Schmälerung der bürgerlichen und bäuerlichen Güter und zu großer Anhäufung des Besitzes der Klöster vorzubeugen, jenes Erbrecht von Ordensleuten eingeschränkt; und zwar durch die Anordnung, daß die Eltern vor dem Eintritt eines Kindes in einen successionsfähigen Orden ein Uebereinkommen mit den Ordensobern bezüglich einer Dote treffen mußten, von 100 bis höchstens 1000 Gulden, je nach Verhältniß des Vermögens. Dann aber war das Kind „abgegutet" und hatte nichts mehr als Erbe von seinen Eltern oder Seitenverwandten zu beanspruchen. (Landr. Tit. III. §. 11.)

Eine ähnliche Abänderung des gemeinen Rechtes bezüglich der Veräußerung von Gütern an die „todte Hand" hat unser Landrecht aufgestellt. Das gemeine Recht hatte die Freiheit, nach Belieben an die todte Hand zu veräußern ganz unbeschränkt gewährt. Dagegen hat unser Landrecht die Gültigkeit solcher Veräußerungen durch Vererbung, Schenkung, Verkauf u. dgl. an den Consens des Landesherrn geknüpft, indem es allen Klöstern, unter Strafe der Nullität des Kaufvertrags, verboten hat, ohne erlangten Consens, Güter von Weltlichen anzukaufen, auf Schenkung und Erbung anzunehmen [1]).

---

[1]) Landr. Tit. II. §. 13. Der Grund dafür war — Schutz der Unterthanen in ihrem Besitze und der landesherrlichen Einkünfte und Dienstbarkeiten. Man sehe die betreffenden Edikte des Churfürsten Carl Caspar vom 20. Nov. 1655 und vom

Die Gerichte.

VII. Kapitel.

Austrägal- oder Schiedsgerichte.

In den Zeiten des Faustrechts (jus manuarium) und bis zur Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I (1495), wo erst eine geregelte Justizverwaltung im deutschen Reiche eingeführt worden ist, haben Reichsstände, die unter einander in Rechtsstreitigkeiten gerathen waren, oft zu willkürlichen Austrägalgerichten (austraegae arbitrariae) als Auskunftsmittel greifen müssen. Strittige Kaiserwahlen, die Wirren des Investiturstreites, die Kriege der Kaiser mit auswärtigen Mächten, öftere und andauernde Abwesenheit der Kaiser, dann die zwischen dem Kaiser und den Ständen und diesen unter einander aufgetauchten Streitigkeiten hatten Befehdungen zu ganz gewöhnlichen Dingen gemacht. Das kaiserliche Hoflager befand sich nie an einem fixen Orte, und wußte daher der Bedrängte oft nicht, wo er Hilfe und Recht finden könne. Auch wurden streitende Parteien oft des Rechtens mit den Waffen müde und weil kein oberster Richter vorhanden war, so entschloß man sich, Schiedsrichter oder willkürliche Austrägalgerichte aufzustellen und solchen die Schlichtung des Streites aufzutragen. Ein solches Gericht wurde entweder für einen einzelnen obschwebenden Rechtsstreit als ein vorübergehendes niedergesetzt, oder zwei benachbarte Reichsstände, zwischen denen selbst oder deren beiderseitigen Beamten und Unterthanen öfter Mißhelligkeiten auftauchten, setzten ein solches Gericht als ein stehendes nieder zur Schlichtung aller in Zukunft zwischen ihnen vorkommenden Rechtshändel. Ein solches Gericht wurde aber in der Weise gebildet, daß jede Partei einen oder jede zwei Vertrauensmänner auf ihrer Seite wählte und daß sie beide sich über einen gemeinschaftlichen Mann als Obmann (Obermann) einigten. Und bei diesen willkürlichen oder freien Austrägen wurde nicht erfordert, daß Schiedsrichter und Obmann

---

24. März 1656 in der letzten Auflage des Landrechts zu dem angezogenen Titel und §. Ueber die vorstehenden Vergleichungen unsres Landrechts mit dem gemeinen Rechte überhaupt sehe man die Trierischen Differtationen, unter dem Titel: **Decas collationum et differentiarum juris commun. et statutarii Trevir.** aus den Jahren 1770 und 1771.

demselben Stande, wie die streitenden Parteien, oder einem höhern angehörten, sondern man sah hauptsächlich auf Geschicklichkeit, Umsicht und Sachkenntniß und wählte solche Männer, denen man das meiste Vertrauen schenkte, welchem Stande sie auch angehören mochten. In der Regel wählte jede Partei einen Mann ihres Vertrauens, und auf einen Dritten einigten sich beide Parteien, so daß also ein solches Gericht aus drei Personen bestand. Diese Schiedsrichter hatten zuerst, sobald ihnen die Angelegenheit auseinander gesetzt worden war, „die Minne zu versuchen", wie die Rechtsdenkmäler sich ausdrücken, d. i. Vorschläge zu gütlicher Austragung des Streites zu machen. Gelang dieses nicht, so beriethen sich die Schiedsrichter, entweder allein unter sich, oder mit dem Obmanne, und entschieden dann. Die Entscheidung wurde förmlich niedergeschrieben und war keine Appellation von derselben statthaft.

Ueber ein solches stehende Schiedsgericht hatten sich unser Erzbischof Boemund II und Gerhard, Vogt von Hunoltstein, den 22. März 1358 geeinigt, sowohl für Rechtsstreite zwischen ihnen Beiden und den beiderseitigen Beamten in Gemeinherrschaften, als auch für andre unter ihnen auftauchende Missel. Der Erzbischof hatte seinerseits seinen Burggrafen Reinhard zu Bernkastel, der Vogt dagegen seinen Bruder ernannt, und als „einen gemeinen Dritten" hatten Beide den Thilman von Steine erkoren, und wenn dieser mit Tod abginge, den Peter von Eich. Waren Hochgerichtssachen (Criminalien) zu entscheiden, so sollten die Schiedsrichter sich von den Zendern, wenn andre vorgeschriebene Sachen, von den Scheffen, was Rechtens ist, erklären lassen; und was darauf die Drei oder Zwei einträchtig besagten, das galt für die Parteien als Rechtsentscheidung [1]).

Ebenso hatten sich Erzbischof Cuno und die Stadt Trier den 30. Sept. 1362 geeinigt, daß alle Zweiungen zwischen ihnen Beiden, „die geschehen sind und noch geschehen mögen", durch ein Austrägalgericht gütlich geschlichtet werden sollten. Welcher Theil eine Beschwerde oder Klage gegen den andern hatte, sollte dieselbe schriftlich vorbringen; und dann sollte der Erzbischof „zween siner Frunde, die ihm fugent", und ebenso die Stadt ebenfalls „zween ihrer Frunde, die ihr fugent, die sunliche Lüde sind by einander schicken zu Trier. Und die viere sullent Ansprache und Antwurte verhören und uns davon bescheiden und ußrichten, mynlich mit beyder Parthien Wissen und Willen, ob sie mügen, oder mit dem Rechten, als sich das heißet; und wes sie also mit dem Rechten eintrechtlich oder des merer Theil von inen unser

[1]) Honth. II. p. 205 et 206.

iglichem besagent, das soll Macht han, und das soll unser iglicher dem andern dun und halden." Können dieselben aber sich der Minne und des Rechts binnen eines Monats nicht einigen, so sollen sie Ansprache und Verantwortung vor den Ritter Richard von Eich bringen, den beide Theile zu einem Obermanne erkoren hatten. Bringt auch er die „Minne" nicht zu Stande, so soll er sich zu Trier oder anderswo des Rechtes Raths erholen und dann die Entscheidung geben [1]).

Wir sagten, daß von den Erkenntnissen dieser freiwilligen oder willkürlichen Austrägalgerichte keine Appellation statthaft gewesen sei. Anders verhielt es sich bei den gesetzlichen Austrägen (**austraegae legales**), die sowohl vor als nach der Errichtung des Reichskammergerichts vorkommen. In der Landfriedensordnung des Kaisers Albrecht II (1438) spielen diese Schiedsgerichte noch eine große Rolle. Wo irgend ein Reichsstand mit einem Reichsstande Streit hatte, sollten die Freunde derselben beauftragt werden, denselben schiedsrichterlich auszutragen; gelingt dies nicht, so sollte die Sache vor den Kaiser gebracht werden. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 sind **austraegae legales** angeordnet, die eine bestimmte Verfassung hatten und deren Zusammensetzung nicht von den rechtenden Parteien ausging, sondern von dem Gesetze angeordnet war. Diese bildeten daher auch nur eine Instanz, und war es den Parteien frei gestellt, von ihrer Entscheidung an das Kammergericht zu appelliren [2]).

War nun auch die Anwendung willkürlicher Schiedsgerichte vor Errichtung des Reichskammergerichts häufiger, als in späterer Zeit, so blieben dieselben dennoch auch danach noch vielfältig in Uebung, da sie, gegen den schleppenden und kostspieligen Gang der Prozesse am Kammergerichte, manche Vortheile gewährten. So sind unter dem 10. März 1548 zwischen Kaiser Carl V als Herzog von Luxemburg und unserm Churfürsten Johann V von Isenburg solche willkürliche Austräge geschlossen worden. Entsteht eine Streitigkeit, heißt es darin, zwischen den beiderseitigen Beamten oder Unterthanen in irgend einer Sache, so sollen die beiderseitigen Beamten, in deren Distrikte das Objekt des Streites liegt, an dem betreffenden Orte zusammenkommen, und, ist die Sache wichtig genug, von jedes Fürsten Räthen einige dazu ziehen, und dann eine gütliche Vergleichung versuchen. Gelingt

---

[1]) **Honth.** II. 227. Der Erzbischof hatte aber seinerseits seine hoheitlichen Rechte gegenüber der Stadt und diese ihre Freiheiten gegenüber dem Erzbischofe von einem solchen Austrägalgerichte ausgenommen. Ueber sein staatsrechtliches Verhältniß zur Stadt Trier erkannte der Erzbischof bloß den Kaiser als competenten Richter an. **Honth.** l. c. n. a.

[2]) Siehe Kopp, auserlesene Proben des deutsch. Lehnrechts, I. Thl., S. 63—82.

dieses nicht und eine Partei will den Weg Rechtens eingeschlagen haben, dann soll auf Ansuchen des Klägers jeder Fürst zwei aus seinen Räthen deputiren, und diese vier Deputirten sollen Richter sein in der streitigen Sache; jedoch so, daß ihnen ein unverdächtiger Obmann (**superarbiter**) beigegeben werde, der von beiden Parteien dazu gebeten wird. Bei der Wahl dieses Obmannes soll also vorgegangen werden. Der Verklagte wird aus einem der benachbarten Gebiete, das keinem der beiden Fürsten untergeben ist, drei treffliche Männer, unverdächtige und bewährter Unbescholtenheit, vorschlagen, und aus diesen Dreien hat der Kläger Macht einen zu wählen. Die vier Räthe werden dann, was die Streitfrage anbelangt, von den Eiden, durch die sie ihrem Fürsten obligirt, entbunden, und schwören dann in die Hand des Obmannes einen neuen Eid, und ebenso der Obmann in die Hände der Räthe, daß sie ohne Ansehen der Person, nach Gott und Gerechtigkeit die vorliegende Streitsache entscheiden wollen. Sodann hat der Kläger eine Rechtsdeduktion für seine Sache in duplo dem Obmanne, auf seine Kosten, einzureichen, wovon ein Exemplar den Akten beigeschlossen wird und in Händen des Obmannes bleibt, das andre dem Verklagten zugestellt wird. Ebenso hat der Verklagte eine Verantwortung in duplo auf seine Kosten bei dem Obmanne einzureichen, deren eines dieser behält, das andre dem Kläger zustellt. Ebenso wird es gehalten, wenn Repliken ergehen; jedoch wird Altercation nicht weiter gestattet als bis zum Repliciren und Dupliciren. Hierauf werden die Parteien zu den Beweisen für ihre Aufstellungen zugelassen. Sind die Beweise aufgestellt, die Copien gegenseitig mitgetheilt, dann sind noch Einwendungen unbenommen. Ist so der Prozeß instruirt, so werden die Räthe und beiderseitigen Advocaten zusammenberufen, nach Luxemburg, wenn Churtrier Kläger ist, nach Trier, wenn Luxemburg Kläger, mit Vorladung ihrer Parteien oder deren Procuratoren. Hier wird dann nochmal eine gütliche Vergleichung versucht. Gelingt diese nicht, so soll eine definitive Sentenz gefällt werden. Wenn aber der Obmann sich mit den Räthen nicht über ein Urtheil einigen kann, oder wenn es diesem oder der Majorität der Räthe wichtig genug dünkt, so sollen sie sich bei gelehrten Männern Raths erholen. Zu diesem Ende soll der Verklagte, auf Weisung des Obmannes, drei Universitäten nennen, die keinem der beiden Fürsten unterthan, aus denen der Kläger innerhalb eines Monats eine zu wählen hat. Dieser werden, auf beider Parteien Kosten, die Akten zugestellt; und was dann, nach Einziehung des Urtheils dieser Universität, die fünf Richter als Urtheil ergehen lassen, gilt zu Recht, ohne daß irgend Appellation statthaft wäre [1]).

[1]) Siehe Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. VI. §. 9. **Honth. II. p.** 709—713.

VIII. Kapitel.

Die Urpheden.

Wählte man willkürliche Austräge, um Rechtsstreite schneller, mit geringen Kosten und friedlich schlichten zu lassen, so waren die Urpheden ein Mittel, besonders in den Zeiten des Faustrechts, der Privatrache und gewaltsamem Vorgehen in Rechtsstreiten vorzubeugen, woher sie denn auch definirt sind als Bündnisse zur Verhütung von Privatrache (Pacta adversus vindictam propriam). Entweder wurden solche Urpheden einseitig gegeben, wenn ein wegen eines Verbrechens Gestrafter die feierliche Versicherung ausstellte, daß er an dem Bestraser und seinen Untergebenen keine Rache wegen der erlittenen Bestrafung nehmen werde; oder aber sie waren gegenseitige Versprechen (Bündnisse oder Verträge), in denen die Paciscenten sich einander zusicherten, daß, sofern Rechtsstreite oder Controversen unter ihnen entstehen würden, sie dieselben, sich allen eigenmächtigen Vorgehens enthaltend, nicht anders, als von den ordentlichen Gerichten wollten entscheiden lassen. Diese beiden Zusicherungen sind vereinigt in der Urphede, von vierundzwanzig Rittern und dem Philipp von Isenburg dem Erzbischof Cuno, von dem sie in Gefangenschaft gehalten worden waren, ausgestellt, vom 4. Sept. 1362. In dieser Urphede versprechen sie — „des han wir unseren egenannten Herrn von Trier eine rechte und gewonliche Urfede gelobt und zu den Heiligen geschworen, daß wir das egenannt Gefengnisse und was Schaden und Schmertzen wir davon han gelitten, oder entpfangen, nimmer sullent gevordern noch Rache darum dun an unseren egenannten Herrn von Trier, an sinen Unterthan, an sinen Stiffte von Trier, noch an diejene, so daby und daranne waren u. s. w." ... „Auch ist geredt, hätten wir vor dieser Zyt samentlich oder besunder einige Scholt uf unseres egenannt Herrn von Trier Unterthanen zu fordern, von den sullen wir Recht nemen vor Gerichten, geistlich oder werentlich, so wie sich das heischet, und darüber sullen wir sie nit drengen" [1]).

Auch haben oft Ritter, die im Uebrigen der weltlichen Hoheit unsrer Erzbischöfe nicht unterworfen waren, wenn sie in einem Kampfe unterlegen oder in andrer Weise sich dazu bewogen fühlten, mit ihnen Urphede geschlossen, daß, wenn Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Erzstifte oder dessen Unterthanen ausbrechen würden, sie diese vor den

---

[1]) **Honth. II.** p. 6, das. p. 225 et 226.

ordentlichen Trierischen Gerichten, den geistlichen oder weltlichen, je nach Gestalt der Sache, wollten entscheiden lassen: „Alsofern sie wider den Ertzbischoffen oder seine Unterthänige zu thun hätten, oder sie mit uns, des sullen sie und wir Recht geben und nehmen vor dem Ertzbischoffen und seinen Amptleuten na ihrer Manne Orteil", wie es in dem Eltzer Frieden vom Jahre 1335 heißt.

Noch eine Menge andrer solcher Urpheden sind bei Hontheim aus dem vierzehnten Jahrhunderte aufgeführt und in vollständigem Texte gegeben [1]). Eine solche Urphede haben im Jahre 1559 den 19. Dez. die Anhänger des Olevian dem Churfürsten Johann VI ausgestellt, als sie ihrer Religionsneuerung wegen aus der Stadt und dem Erzstifte verwiesen wurden, daß sie nämlich ihrer Einkerkerung wegen niemals Rache nehmen wollten [2]). Ebenso der Urheber des Religionsaufstandes, Olevian selber [3]).

IX. Kapitel.

Das Feudal-, Lehen- oder Manngericht.

Während des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe durch Uebertragung von Lehen sich einen ansehnlichen Lehenhof gebildet. Lehenmannen und Lehengüter hatten aber ihr eigenes Recht, gehörten nicht vor die gewöhnlichen Gerichte, sondern wurden vor dem Lehenhofe, einem aus Standesgenossen (Rittern) zusammengesetzten Hofe (curia parium), verhandelt. Bis unter die Regierung des Erzbischofs Balduin scheinen Feudalsachen auch ausschließlich vor diesem Lehen- oder Manngericht verhandelt worden zu sein. So hatte der Herzog Johann von Brabant die Mark Arlon als Trierisches Lehen; weil er aber nicht, wie das Lehenrecht vorschrieb, innerhalb Jahr und Tag seit dem Ableben des vorhergehenden Lehenträgers die Belehnung bei dem Erzbischof Balduin angenommen, der Aufforderung dazu nicht Folge geleistet hatte, ist er 1341 von Balduin vor sein Manngericht citirt, und da er nicht erschienen, von diesem nach dem Lehenrechte 1342 seines Lehens verlustig erklärt worden [4]). In zwei Privilegien des Kaisers Carl IV, vom 8. Jan.

[1]) Honth. II. p. 6, wo die Jahre und Tage angegeben sind, unter denen der Text zu finden ist.

[2]) Daselbst p. 836—838.

[3]) Daselbst p. 839.

[4]) Daselbst p. 147 u. 148.

1354 und vom 31. Mai 1376, jenes dem Erzbischof Balduin und seinen Nachfolgern, dieses dem Erzbischof Cuno ausgestellt, ist unsern Erzbischöfen nicht allein das Recht zuerkannt, ein Feudalgericht zu haben, sondern sind ihnen bedeutende Vorrechte bezüglich desselben zugestanden. Gemäß diesen Privilegien soll ihnen das Recht zustehen, über ihre Ritter, Vasallen, Burgmannen, Ministerialen und Unterthanen, über ihre Lehen, einfache und Burg-Lehen, Güter, Handlungen, Erwerbungen und Streitfragen, die das Erzstift oder dessen Unterthanen berühren, nach den Rechten, Formeln, Observanzen und Gewohnheiten des kaiserlichen oder königlichen Hofgerichts sowohl im Prozeßverfahren als in Fällung des Urtheils zu richten, dieselben vorzuladen, ihnen Termine zu setzen, definitiv zu entscheiden und andre richterliche Akte auszuüben, durch sich und ihre Mannen. Und damit die Prozesse desto schneller erledigt werden können, sollen, wenn eine Sache vor dem Erzbischofe und seinen Vasallen zu verhandeln ist, möge dieses zwischen dem Erzbischofe und einem oder mehren seiner Vasallen sein, oder zwischen Vasallen unter sich, oder zwischen einem seiner Vasallen und einem Fremden, jegliche seine Mannen, höhere und niedere, adelige und unadelige des Erzstifts, vor Gericht laden, Richter und Fürsprecher (Advokaten) sein können, selbst wenn die Klagesache Freie und vornehme Vasallen des Erzstifts betrifft. Ebenso sollen Archidiaconen, Prälaten und Cleriker, die ein Lehen von dem Erzstifte haben, mit andern Lehensträgern in Feudalsachen, jedoch den Blutbann ausgenommen, zu Gericht sitzen und richten können. Dagegen aber sollen die Erzbischöfe selbst durchaus nicht gehalten sein, es sei denn, daß sie sich freiwillig dazu verstehen, in irgend Feudalangelegenheiten vor einem Rittergerichte oder irgend einem andern Gerichtshofe niedrigern Ranges als der kaiserliche zu Recht zu stehen und sich zu verantworten. Ferner, in allen und jeglichen Rechtsstreiten über Lehen, die von dem Erzstifte Trier abhängen, hat die Partei, die sich etwa (durch ein Urtheil des Manngerichtes) beschwert glaubt, das Recht, an den Erzbischof, als den Ober-Lehnherrn, gesetzlich zu appelliren. Endlich soll der Erzbischof, wenn etwa die richtenden Ritter in einer Streitsache über Lehen nicht einig werden sollten, selbst wenn auch die Majorität in einem Urtheile zusammentrifft, sofern Recht und Billigkeit oder andre vernünftige Gründe ihn für eine andre Ansicht stimmen, Macht haben, selber oder durch Andre in der beregten Sache an den kaiserlichen oder königlichen Hof zu appelliren [1]).

Dem vorstehenden Privilegium unsrer Erzbischöfe gemäß mußten

[1]) Honth. II. p. 177—179 und das. p. 268 et 269.

nicht eben Lehenssachen vor das Ritter- oder Manngericht, die **curia parium**, gebracht werden, sondern es konnte auch ein aus unadeligen und adeligen Lehnträgern des Erzstifts bestehendes Gericht über dieselben richten. Daher wurden denn auch Jahrhunderte hindurch Lehenssachen von den Hof- und Regierungsräthen, wie Moser schreibt, verhandelt. Derselbe fügt zwar hinzu: „Es wollen zwar Einige dafür halten, daß daraus (aus jenem Privilegium des Erzstifts) nicht folge, daß die **Pares Curiae** (die aus Standesgenossen bestehenden Rittergerichte) in dem Erzstift Trier abgeschafft seien, weil solche daselbst schon vor Ertheilung des **Privilegii** im Gebrauch gewesen seien, und der Herr von Ludewig meint, die Chur-Trierischen Lehensachen müßten nothwendig vor einem Mannen-Gericht abgethan werden..... Alleine, erwidert Moser, da man Chur-Fürstlicher Seits in altem ruhigem Herkommen ist, die Lehenssachen vor der Regierung zu traktiren, so bedeuten alle diese (von Ludewig angeführten) Gründe nichts. Denn daß die Churfürstlichen Hof- und Regierungsräthe in denen Trierischen Lehens-Sachen erkennen und sprechen, ist ganz gewiß. Ich habe dessen verschiedene Exempel gesehen und gelesen.“ Auch hat sich Churtrier in vorkommenden Lehenssachen auf dieses Privilegium und das darauf gegründete Herkommen bezogen, um sein Recht, durch die Regierung entscheiden zu lassen, zu beweisen: „Welches Erzstiftes Recht dann durch mit anderwerten Trierischen Lehen zimlich begnadigte **Vasallos** um so weniger in Streit und Zweifel gezogen werden sollte, als beim Churfürstl. Trierischen Lehenhof die offenbare uralte Observanz und Herkommen es also mitbringet, daß in Feudalsachen von gesammter Churfürstlicher in Adeligen und gelehrten Räthen bestehender Regierung gesprochen und geurtheilet werde.“

Ganz waren indessen doch die Manngerichte im Trierischen Erzstifte nicht abgeschafft, wie denn Moser ein Beispiel aus dem Jahre 1710 anführt, daß in Sachen des Freiherrn von Ahr zu Antweiler **contra** Metternichische Erbgenahmen erlassenes **Resolutum**, folgenden Inhalts ergangen ist. „Weilen diese Sach **feudal** ist und darinnen einige Fragen in seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier, unseres gnädigsten Herrn als **Domini directi** Interesse mit einschlagen, mithin denen Lehen-Rechten nach auszumachen, so wird dieses Gegentheilen (gedachten Metternichischen Erbgenahmen) dahin communicirt, daß sie sich innerhalb von 14 Tagen erklären sollen: ob sie die Sach **coram Paribus curiae** (dem Manngericht) oder von hiesigem Churfürstlichem Hofrathe erörtert haben wollen.“

Hieraus ist ersichtlich, daß die Manngerichte im Trierischen nicht ganz abgeschafft waren. Von den beiden eben genannten Parteien

wurde ein Manngericht in ihrer Streitsache beliebt und dieses aus den Freiherren von Bürresheim und Bassenheim gebildet, von dessen Spruche die Metternichischen Erben an das Kammergericht zu Wetzlar appellirten. Moser wagt es, aus Mangel hinreichender Data, nicht, zu entscheiden, ob Churtrier schuldig gewesen, die Wahl zu stellen zwischen dem Hofrath und einem Manngerichte, oder ob es ganz freiwillig dies gethan habe; er bemerkt aber mit Recht, daß nach allem hier über die Feudalgerichte im Trierischen Gesagten Churtrier keine Schuldigkeit anerkannt haben könne, Lehensachen anders als vor seinem Hofrathe abthun zu lassen. Unbestritten ist der churfürstliche Hofrath, der ordentliche Lehenhof in unserm Erzstifte gewesen[1]).

Wie schon oben in dem Privilegium des Kaisers Carl IV gesagt ist, hatte der Lehenhof zu erkennen in Feudalsachen, persönlichen und dinglichen, zwischen den Erzbischöfen als Lehenherren und einem oder mehren seiner Lehenträger, zwischen diesen unter einander und zwischen einem erzstiftischen und einem fremden Vasallen. Die von dem Lehenherrn ausgestellten Lehenbriefe und das im Erzstifte übliche Herkommen bildeten das Lehenrecht; und wo dieses nicht ausreichte, trat subsidiarisch das lombardische Lehenrecht als gemeines Recht ein[2]).

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß auch in Lehensachen Austrägalgerichte aufgestellt werden konnten. War ein Rechtsstreit zwischen dem Erzbischof als Lehenherrn und einem seiner Vasallen ausgebrochen, so hing es von Beiden ab, ob sie denselben durch freiwillige Austräge wollten entscheiden lassen, weil hier keiner dritten Person präjudicirt wurde. Bestand dagegen ein Streit zwischen zwei Vasallen, so konnten diese keine freiwilligen Austräge aufstellen, mit Umgehung ihres Lehenherrn oder des Lehenhofes, wohl aber mit Einwilligung desselben, weil es sich hier, nebst den Rechten der beiden streitigen Parteien, auch um die Rechte des Lehenherrn handelte.

X. Kapitel.

Die Vehmgerichte.

Hat es auch in unserm Erzstifte kein Vehmgericht gegeben, so sprechen doch mehre Trierische Urkunden von den „freien" oder „westpfälischen" oder „Vehmgerichten", wird von Verhältnissen und Berührungen gehandelt, in welche einige unsrer Erzbischöfe zu den Vehm-

[1]) Moser, Churtrier. Staatsrecht, Kap. XII. §. 31.

[2]) **Honth. II. p.** 8. Moser, l. c.

gerichten gekommen sind, und ist es daher nöthig, so viel von denselben hier beizubringen, als zum Verständnisse unsres erzstiftischen Gerichtswesens erforderlich ist.

Hatte ursprünglich, d. i. in fränkischer Zeit, die Benennung Freigerichte fast auf alle Gerichte angewandt werden können, da die Grafen als königliche Beamte fungirten und unter der Aufsicht des Königs standen, so hießen später, als sich die Landeshoheit der Fürsten unter dem Kaiser entwickelte, diejenigen Bezirke, welche sich unabhängig von der Fürstengewalt erhalten hatten und unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche standen, „Freigerichte", so wie die unmittelbaren Reichsstädte auch „freie" Städte hießen. Freigerichte standen seit dieser Zeit den Gerichten der Fürsten gegenüber und leiteten sich aus unmittelbarer Anordnung des Reichsoberhauptes her. In dieser Bedeutung kommt die Bezeichnung „Freigerichte" vor in einer Urkunde vom Jahre 1343, worin Kaiser Ludwig dem Grafen Wilhelm von Wied „die Friheimgerichte in den drein Dorffern Heimbach, Whisse (Weiß) und Gladbach überträgt, die nieman leihen sal dan wir und das Rich, noch jeman haben sal und besitzen dann der di von dem Rich hat, im und sinen Erben ze rechtem Manlehen u. s. w."[1]).

Am längsten hat sich in Westpfalen eine bedeutende Anzahl von Freigerichten erhalten, die sich unmittelbar von dem Oberhaupte des Reichs herleiteten, die kaiserliche Gerichte waren, sich, wie früher andre Freigerichte auf Carl den Großen zurückführten, und unter dem Namen Vehm- oder Fehmgerichte, stille, heimliche, und westpfälische Gerichte bekannt sind. Diese letztern unterscheiden sich aber von den andern Freigerichten dadurch, daß sie im Verlaufe des Mittelalters, besonders vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhunderte in einen Freischeffenbund übergegangen sind, wodurch sie einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen haben[2]).

Die Haupteigenthümlichkeit dieser Gerichte bestand aber in der Verbindung des öffentlichen gewöhnlichen Gerichts (offenbar Freigericht) mit einem Gerichte andrer Art, zu welchem bloß zugelassen wurde, wer zu einem Scheffen desselben feierlich aufgenommen war, also zu dem Scheffenbunde gehörte, und welches die heimliche Acht genannt

---

[1]) Günth. Cod. dipl. III. Thl. I. Abth. Nr. 290. Günther macht hiezu die richtige Bemerkung, es sei dieses Freiheimgericht eben so wenig ein Vehmgericht gewesen, als jene, welche Kaiser Ludwig 1314 dem Erzbischof Balduin von Trier in seinem ganzen Erzstifte übertragen hatte. (Honth. II. p. 94). Es war . . . ein Scheffengericht in Civil-, Criminal- und vermischten Fällen und hieß auch zuweilen „Fribengerede."

[2]) Siehe, Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (1828), S. 828 ff.

wurde. Daher ließen sich Männer aus verschiedenen Gegenden und Ländern zu Scheffen jener Gerichte aufnehmen. Nur den Scheffen wurde die Einrichtung dieses (heimlichen) Gerichtes und seines Verfahrens bekannt gemacht, weßhalb sie „Wissende“ (sciti), „Vehmgenossen“ hießen, die Geheimhaltung desselben so wie auch der Genossen selber eidlich angeloben mußten und sich an einer geheimen Losung erkannten. Eichhorn ist der Meinung, daß die Freigerichte in dem alten Herzogthum zwischen dem Rheine und der Weser, Westpfalen und Engern nämlich, dem Sitze der Vehmgerichte, dadurch stille oder heimliche Gerichte geworden seien, daß die Scheffen dieser Gerichte ein besondres Verfahren hätten stattfinden lassen, wenn eine Rüge gegen einen von ihnen selbst angebracht worden sei; daß dann nämlich das Gericht nicht öffentlich gehegt worden und bloß Scheffen und die Parteien anwesend gewesen seien. Dieses geheime Verfahren sei dann aber auch auf nicht Wissende ausgedehnt worden, indem man auch diese in heimlicher Acht zu vervehmen gesucht habe.

Dieses heimliche Verfahren fand aber nur wegen todeswürdiger Verbrechen statt, d. i. wegen solcher, die nach dem gemeinen im Reiche geltenden Rechte mit dem Tode bestraft werden sollten. Nicht-Wissende konnten nur auf gehörige Anklage und vor ein offenes Freigericht geladen werden, wo aber ein Termin von sechs Wochen und drei Tagen genügte. Verantwortete er sich nicht, oder wurde die Klage nicht von dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten abgefordert, so konnte auf erfolgten Beweis der Klage durch Eid des Klägers mit sechs Eideshelfern, die alle Freischeffen sein mußten, der Beklagte in der heimlichen Acht verurtheilt, vervehmt werden. Gegen Wissende dagegen fand gleich von Anfange ein Verfahren vor dem heimlichen Gerichte statt, aber erst nach dreimaliger Ladung; und erschienen sie, so konnten sie durch ihren Eid ihre Unschuld darthun. Im Falle eines vor die Vehmgerichte gehörigen Verbrechens, bei welchem der Verbrecher in handhafter That von drei oder vier Freischeffen angetroffen wurde, konnten ihn diese an Ort und Stelle und zur Stunde richten. — Jeder Freischeffe war verpflichtet, alle ihm bekannte Handlungen, die zur Vehmwroge gehörten, anzuzeigen; jedoch hatte der Ankläger den Beweis zu erbringen.

Vor dem Vehmgerichte zu klagen war nur erlaubt, wenn vor dem ordentlichen Gerichte des Angeklagten kein Recht zu erlangen war.

Von der Gerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte waren alle Geistliche, reichsunmittelbare Personen, welche die vollständige Landeshoheit besaßen, Juden und Weiber befreit [1]).

---

[1]) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, III. Thl. S. 192 ff.

Während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts mochte diese Einrichtung der Vehmgerichte oft gegen die Gräuel des Faustrechts gute Dienste leisten. Verwalteten irgend in einem Lande die ordentlichen Gerichte ihr Amt nachlässig und ließen Verbrechen ungestraft, etwa aus Furcht vor der Rache eines gewaltthätigen Ritters, so traten die Vehmgerichte ergänzend ein.

Zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hat Engelbert, Erzbischof von Cöln, die herzoglichen Aufsichtsrechte über das Herzogthum Westpfalen und Engern erhalten und darin die Befugniß, die Freigrafen jener Gerichte, die er belehnte, abzusetzen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten.

In der Eigenschaft dieser Gerichte als kaiserlicher lag der Grund davon, daß die Vehmscheffen ihre Gerichtsbarkeit seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf ganz Deutschland ausdehnen wollten; einen derartigen Versuch haben dieselben auch bezüglich unsers Erzstifts gemacht, wie wir sogleich hören werden.

In einer Urkunde des Kaisers Ludwig IV vom 4. Dez. 1314 wird unserm Erzbischofe Balduin „die ganze Gerichtsbarkeit" in seinem Erzstifte übertragen, „das imperium merum et mixtum" [1]) (hohe und niedere Gerichtsbarkeit), „die Gerichtsbarkeit in Criminal-, Civil- und gemischten Sachen, welche gewöhnlich Vrihengerichte genannt werden." Zu dieser Stelle hat Hontheim die Bemerkung gemacht: „Frey-Gericht idem est quod *Vehemgericht,* judicium Westphalicum communiter appellatum —", und hat damit ganz irrthümlich Freigericht und Vehmgericht identificirt und den Kaiser unserm Erzbischofe ein Vehmgericht übertragen lassen. Diese völlig irrthümliche Auffassung Hontheim's hat Wyttenbach nachgeschrieben, indem er schreibt: „Ueberall in Deutschland trieben die Vehmgerichte ihr Wesen; aber nicht überall existirten Gerichte dieser Art. Hier in Trier war ein solches." —[2]), und bezieht sich dafür auf die angeführte Urkunde bei Hontheim.

Eine zweite Erwähnung der Vehmgerichte in Trierischen Urkunden begegnet uns unter dem Erzbischofe Cuno, dem Nachfolger Balduin's. Wie wir oben gehört haben, hatten seit Engelbert (1216—1225) die

[1]) — merum et mixtum imperium et plenam jurisdictionem in omnibus et singulis villis suae Trevirensis dioecesis ac hominibus earundem villarum, ubi homines seu villani dictarum villarum judicium reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consueverunt, quae jurisdictiones vulgariter *„Vrihengerichte"* appellantur, . . . donamus et concedimus etc. Honth. II. 94.

[2]) Versuch einer Gesch. von Trier, 2. Bdch., S. 81.

Erzbischöfe von Cöln die herzogliche Würde und Aufsicht über Westpfalen und Engern, den Sitz der Vehmgerichte, und waren die „obern Stuhlherren" dieser letztern. Erzbischof Engelbert III fühlte sich zu schwach, die damals in seinem Erzstifte und in dem Herzogthum Westpfalen und Engern herrschenden Unordnungen zu bewältigen, sah sich daher 1367 veranlaßt, den kräftigen Erzbischof Cuno von Trier zu seinem Coadjutor zu nehmen, insonderheit, damit derselbe die ihm zustehenden Rechte in Betreff der Vehmgerichte wahre. Zu dem Ende hat er ihm denn auch die Oberaufsicht über jene Gerichte, so lange derselbe Coadjutor sei, übertragen [1]).

Bis heran und bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten aber die Vehmgerichte unser Erzstift nicht berührt. Schon in der „goldenen Bulle" (1356) war den Churfürsten das Privilegium de non evocando vom Kaiser ertheilt worden, gemäß welchem ihre Unterthanen vor kein ausländisches Gericht gefordert werden durften. Dieses Privilegiums ungeachtet hat das Vehmgericht in Westpfalen (1454) Bürger von Coblenz, an der Zahl 127, vorgeladen, und da dieselben, auf ausdrückliches Verbot unsers Churfürsten Jakob v. Sirk, der sein Recht wahrte, nicht erschienen sind, zum Tode verurtheilt. Das Urtheil ist vollständig abgedruckt in dem Rhein. Antiquarius, II. Abthl., 4. Bd., S. 205—209, aus Maltens Neuester Weltkunde entnommen. Herr v. Stramberg fügt der Urkunde am Schlusse die Bemerkung bei, daß „seines Wissens keinem der verfehmten Coblenzer Bürger ein Haar gekrümmt worden sei."

Es scheint aber, daß die Vehmgerichte außer dem angeführten Versuche um dieselbe Zeit noch mehre andre gemacht haben, Trierische Unterthanen vor ihr Forum zu fordern. Daher hat denn der Nachfolger Jakob's v. Sirk, Johann II von Baden, sich durch Kaiser Friedrich III 1458 das Privilegium de non evocando erneuern und den Vehmgerichten jede Vorladung churtrierischer Unterthanen strengstens untersagen lassen, mit Nichtigkeitserklärung aller Prozeßhandlungen, die sie etwa vornehmen sollten. In der betreffenden Urkunde heißt es, der Churfürst Johann sei zu dem Kaiser gekommen — „und hat uns vorbracht, wiewohl daß sein Vorfahren und der Stifft zu Trier von unseren Vorfahren Römischen Kayseren und Königen

---

[1]) Weil nämlich damals, ist der Grund der Uebertragung, die Cölnische Kirche in ihren Rechten hart bedrängt wurde, principaliter in nostro ducatu Westfaliae et Angariae, maxime in quibusdam juribus specialibus, videlicet privata et *occulta* jurisdictione, quae vulgariter *„fry Graffschafft"* seu „stille Gerichte" nuncupantur. Honth. II. 241.

gefreyet sein, daß man ihre und desselben ihres Stifftes leuth nicht für frembde auswendige Gericht vortreiben, heischen oder laden solle, jedoch so werden je zu Zeiten sein und des benannten Stiffts leuthen und Unterthane darüber mit Westphalischen Gerichten umgetrieben, des er, sein Stifft und Unterthane zue nicht kleinen Kosten und Schaden gebracht werden, und hat uns demüthiglich gebetten, ihne und benannten Stifft zu Trier hierinne von Kayserlicher Macht gnediglich zu versehen, des haben wir angesehen sein demüthig und fleißig bitte, und haben ihme, sein Nachkommen und Stifft zu Trier diese besondre Gnadt gethan und Freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit wissentlich mit diesem Brieff, also daß nuhn hinführo kein sein und des benanten Stiffts Man, Burgman, Dienstman, Burger noch einiger ander ihrer Unterthanen vor keinen heimlichen oder offentlichen freyen Gericht in Westpfalen von einigerley Klag oder Ansprach wegen zu Recht erscheinen noch zu stehen schuldig sein sollen, sondern ob jemands [1]) zu desselben unsers Neven und Churfürsten Man, Burgman, Dienstman, Burgern und andern Unterthanen icht „(irgend etwas)" zu sprechen hätte oder haben würde, um was Sachen das wäre, der sall und mag Recht suchen vor dem ehegenanten unserm lieben Neven und Churfürsten, als sich gebührt; es wäre dan, daß dem Kläger und sein Ansprach Recht vor dem benanten unserm Churfürsten versagt oder gefährlich verzogen würde, das kundlich wäre, der mag alsdan sein Recht ferner ersuchen an den Enden, dahe sich das gebürt." — Weiterhin spricht der Kaiser in dem Freibriefe zum voraus die Nichtigkeit aller etwa eintretender zuwiderlaufender Handlungen und Akte westphälischer Gerichte aus, und zwar mit Androhung einer Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes, halb an die kaiserliche und halb an die churtrierische Kammer zu entrichten [2]).

Von dieser Zeit an haben die Vehmgerichte das Erzstift Trier und seine Unterthanen in Ruhe gelassen. Auch sind die Gerichte selber, ohne Zweifel in Folge des allgemeinen Landfriedens, der Errichtung des Reichskammergerichts unter Kaiser Maximilian I, der geregeltern Justizverwaltung überhaupt im deutschen Reiche, im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts eingegangen.

---

[1]) Bei Hontheim steht an dieser Stelle noch das Wörtchen „nicht", aber offenbar fehlerhaft.

[2]) Honth. II. 432 et 433.

XI. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte. Die Untergerichte.

Untergerichte, d. i. Gerichte für Civilsachen in erster Instanz, bestanden in den größern Dorfgemeinden (Land-, Dorf- oder Bauerngerichte), dann in den Landstädten und an den Amtssitzen, in den beiden Hauptstädten Trier und Coblenz (Scheffengerichte oder Oberhöfe genannt), und endlich in solchen Gemeinden, wo andre Herrschafen oder Corporationen die Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarkeit hatten, während die Landeshoheit dem Churfürsten von Trier zustand. Diese Gerichte bestanden aus 14 oder 7 Scheffen und einem Gerichtsschreiber, unter Vorsitz des Ober-Amtmannes, Amtmannes, eines Schultheißen oder Vogtes, und war jedem Gerichte ein Gerichtsbote beigegeben. Die Untergerichte in den Landstädten bestanden in zweifacher Zusammensetzung; nach der einen waren sie gebildet aus dem Schultheiß und 14 oder 7 Scheffen, nach der andern aus dem Amtmanne, rücksichtlich dem Amtsverwalter, dem Kellner und dem Schultheiß, und stand es dann den Untergebenen frei, vor welches Gericht sie ihre Sache bringen wollten. Sobald aber das eine Gericht eine Citation hatte ergehen lassen, so war das andre prävenirt (praeventio per insinuationem emanatae citationis), und hatte dann das andre sich in die Sache nicht einzulassen.

Hatten nun auch diese verschiedenen Arten von Untergerichten, — Land-, Dorf- und Bauerngerichte, städtische Scheffengerichte, Oberhöfe und Amtsgerichte insofern denselben Rang, daß sie Gerichte erster Instanz waren, so standen sie aber nicht in demselben Ansehen, theils weil manche Dorfgerichte nicht hinreichend besetzt waren und es dazu den Scheffen an den nöthigen Rechtskenntnissen fehlte, theils weil die beiden Gerichte zu Trier und Coblenz jederzeit aus den tüchtigsten Rechtsgelehrten zusammengesetzt waren, und deswegen unter allen Untergerichten des Landes, namentlich bei verwickeltern Rechtsfällen, das meiste Vertrauen besaßen. Auf Grund dieser Verschiedenheit des Ansehens hat daher schon der Churfürst Johann von Metzenhausen (1537) die Anordnung getroffen, daß in verwickeltern oder sonst wichtigen Rechtsfällen die Untergerichte des Ober-Erzstifts sich eine sogenannte Rechtsadvise an dem Scheffengerichte oder Oberhofe zu Trier, jene des Nieder-Erzstifts an dem Oberhofe zu Coblenz einzuholen und dieselbe als eigenen Rechtsspruch zu verkündigen und zu vollziehen

hätten [1]). Auch war es überhaupt den Parteien, wenn sie nicht volles Vertrauen in ihr nächstes Gericht setzten, freigestellt, ohne Angabe von Gründen, zu verlangen, daß ihre Streitsache an den (respektiven) Oberhof gebracht werde, und hatte das Gericht diesem Begehren kein Hinderniß in den Weg zu setzen, sondern dasselbe zu fördern. Den entsprechenden Ausdruck hat dieses höhere Ansehen der Scheffengerichte zu Trier und Coblenz in der Benennung „Oberhöfe" gefunden. Ferner hat der Churfürst Franz Ludwig in der neuen Organisation des Gerichtswesens 1719, auf Grund der mangelhaften Besetzung der Dorf- und Bauerngerichte und weil dieselben durchgehends mit ungelehrten und wenig erfahrenen Leuten besetzt waren, die Anordnung getroffen, daß vor diesen Gerichten nur mehr Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vormundschaftsbestellungen, Errichtung gerichtlicher Testamente, Contrakte, Hypotheken, Inventarien u. dgl., abgehandelt, alle Streitsachen dagegen vor die Gerichte an den Amtssitzen oder in den Städten gebracht werden sollten. Indessen, alte Gewohnheit haftet tief; im Widerspruche mit jener Verordnung wurden danach noch Streitsachen vor Bauerngerichten verhandelt, und hat Churfürst Clemens Wenceslaus 1778 unter Androhung von Strafen jene Verordnung einschärfen müssen [2]).

Ueber die innere Einrichtung, das gerichtliche Verfahren, zeitweilige Mängel und Mißbräuche bei diesen Gerichten erhalten wir nähern Aufschluß in der „Untergerichtsordnung", welche der Churfürst Johann von Metzenhausen 1537 aufgestellt hat, um alte Uebelstände zu heben und dem gerichtlichen Verfahren eine den geschriebenen Rechten entsprechendere Form zu geben. In der Vorrede zu derselben beklagt der Churfürst, daß bisher allerlei Mißbräuche bei diesen Gerichten im Schwange gewesen seien, daß Richter und Parteien öfter den Weg des Rechtes nicht gehalten hätten. Daher sei es denn geschehen, daß bei Appellationen das Hofgericht den Prozeß, alle darauf gefolgte Handlungen und die Urtheile der ersten Instanz als nichtig, den gemeinen und geschriebenen Rechten zuwiderlaufend befunden habe. Es sei daher eine eigene Gerichtsordnung nothwendig, damit der Prozeßgang förmlicher, verständlicher, und auch so viel möglich dem gemeinen

[1]) Diese Rathserholung von Gerichten bei andern benachbarten Gerichten, die größere Rechtserfahrung hatten, war in dem deutschen Gerichtswesen während des Mittelalters häufig, wie aus Grimm's deutschen Rechtsalterthümern zu ersehen ist. Die Scheffen „fuhren aus", „fuhren zu Hof", waren stehende Bezeichnungen dafür; daher auch Fahrt, Ausfahrt, Ueberfahrt, Zug, Schub, Heimschub u. dgl. genannt. (Siehe, Grimm, S. 834—836).

[2]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 741.

beschriebenen Rechte mehr gemäß gehandelt und geurtheilt werde, mit Entfernung aller Mißbräuche, die der Vernunft, der Ehrbarkeit und Redlichkeit widersprechend.

Diesemnach werden vorerst die für Gerichtspersonen, Schultheiß, Schöffen, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten und Fürsprechen (Advokaten), erforderlichen Eigenschaften angegeben und der Eid formulirt, den sie bei dem Antritte ihres Amtes abzulegen hatten. Und da es früher bei manchen Gerichten an einem eigenen Gerichtsschreiber und Gerichtsbuche gefehlt hatte und „Alles, was gehandelt wurde, auf bloß Behalt und Gedächtniß der Schöffen gestellt worden, welcher Behalt zu vielmalen bei den Personen ungleich erfunden und durch Absterben der Schöffen zuletzt in entlichen Vergeß gefallen", so mußte von nun an jedes Gericht seinen eigenen Gerichtsschreiber haben, der ein Gerichtsbuch führen mußte, in welches er alle Gerichtshandlungen, Bei- und Endurtheile, auch Appellationen, alle Contrakte, Käufe, Verkäufe, Uebergaben, Schenkungen, Erbschaften, Einkindschaften, Testamente, die vor Gericht gemacht worden, u. dgl. einzutragen hatte. Weiterhin wird dann auch das Prozeßverfahren dargestellt, so umständlich, daß auch in der Rechtswissenschaft weniger Erfahrene sich zurecht finden konnten. Gesagt wird darin, wie der Kläger seine Klage oder Forderung einzubringen habe; welche Exceptionen (Auszüge oder Einwendungen) gegen die Person des Richters, die Competenz des Gerichtes, gegen die Person des Klägers [1]) oder gegen die Klage selbst statthaft seien; ferner, wie der Kläger, wenn der Verklagte nicht geständig, seine Klage oder Forderung zu beweisen habe, wie die Beweismittel beschaffen sein müßten und welche Exceptionen wiederum gegen diese den Rechten nach vorgebracht werden könnten. Hatte früher mißbräuchlich an einigen Gerichten die Sitte bestanden, daß der Angeklagte, „Antwurter", wiewohl Rechtens geladen, doch nicht zu erscheinen brauchte, es wären denn etliche Wochen verstrichen, so war jetzt festgesetzt, daß der Angeklagte jedesmal innerhalb acht Tagen zu erscheinen habe. Bisher war es auch an mehren Untergerichten Brauch gewesen, daß die Scheffen nach Beschluß der Sache Geld von den Parteien gefordert haben und bei andern Gerichten, die eben auch den Handel nicht recht oder noch weniger als die ersten verstanden, Rath geholt, so von einem Gericht zum andern gefahren, mit Unkosten und Beschwerden der Parteien. Auch ist es geschehen, daß Untergerichte aus dem Erzstifte hinaus an Gerichte fremder Herrschaften gefahren sind. Dieser Gebrauch wurde

[1]) Wer im geistlichen Banne oder in der kaiserlichen Acht sich befand, konnte nicht als Kläger vor Gericht auftreten.

abgestellt, „das „Hoffahren" aus dem Erzstifte an fremde Gerichte gänzlich untersagt, und dagegen angeordnet, daß „wenn die Sachen und Händel wichtig, irrig und dermaßen geschaffen, daß die vorigen Richter daraus nicht mögen der Urtheil sich vergleichen, so sollen die Richter sich auf der Parteien ziemliche (mäßige) Kosten der Urtheil erfahren in beiden des Erzstiffts Stetten Trier und Coblents," zu Trier die in dem Officialatssprengel des Obererzstifts, ausgenommen Stadt und Amt Cochem, wegen der nähern Lage bei Coblenz. Der Grund für diese Verordnung war, „weil beider Gericht Personen daselbst (zu Trier und Coblenz) der Recht geübt, erfahren, und mehr denn andre geschickt sind."

Hierauf folgt ein Reglement über die Gerichtskosten, die Execution der Urtheile und ein Unterricht über Richtigkeit von Urtheilen; wann Appellation statthaft, in welcher Frist dieselbe eingelegt werden müsse, was Appellant und Gericht dabei zu thun haben [1]).

Die „Untergerichtsordnung" begnügte sich aber nicht damit, das Prozeßverfahren dargelegt zu haben, sondern gibt in einem besondern Abschnitte auch noch einen praktischen Unterricht über solche Rechtssachen selbst, die am häufigsten an den Untergerichten vorkamen; nämlich über Tutoren und Vormünder, ihre Pflichten und Rechte, über Curatoren, die Knaben nach dem vierzehnten, Mädchen nach dem zwölften Jahre [2]), ebenso Wahnsinnigen, Verschwendern, Tauben und Stummen gegeben wurden; über den Curator **ad litem** [3]); über Einkindschaften, Präscription (Verjährung) und das in älterer Zeit so häufige Abtriebsrecht [**jus retractus sive retrahendi**] [4]); endlich über petitorische Klagen, Mandatar- und Depositarsachen und Servitute.

Diese Gerichtsordnung ist im Allgemeinen bei den Untergerichten maßgebend geblieben bis zu der neuen Organisation des ganzen Gerichtswesens unter dem Churfürsten Franz Ludwig, von welcher weiter unten Rede sein wird.

Es ist schon gesagt, daß an den Amtssitzen diese Untergerichte

---

[1]) Die Frist für Appellation war zehn Tage nach Fällung des Urtheils; bei Erhebung derselben hatte der Appellant sich „Apostellen" (Abschiedsbriefe) von dem Gerichte zu erbitten.

[2]) Das Recht macht einen Unterschied zwischen unmündig und minderjährig, und demnach unterscheidet es auch zwischen Tutor (Vormünder) und Curator.

[3]) Wer noch nicht 25 Jahre alt war und als Kläger oder Verklagter vor Gericht aufzutreten hatte, erhielt einen **Curator ad litem**.

[4]) Dies war das Recht, ein verkauftes Gut durch Erlegung der Kaufsumme wieder zurückzuziehen und so den Käufer aus dem Besitze abzutreiben, wenn nämlich der Verkauf nicht als unwiderruflich abgeschlossen war.

in zweifacher Zusammensetzung bestanden und es den Parteien freigestellt gewesen sei, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Streitsache bringen wollten. In der einen Zusammensetzung fungirte der Amtmann oder Amtsverwalter, der eigentlich Verwaltungsbeamter war, auch als Justizbeamter, wogegen andrerseits auch der Schultheiß, Justizbeamter, bei Verwaltungssachen an dem Amte zugezogen wurde, und also Verwaltung und Justiz nicht scharf von einander geschieden waren. In welcher weitern Relation das Amt und das eigentliche Gericht (Scheffengericht) zu einander gestanden haben, ersehen wir aus der Amtsordnung des Jakob v. Eltz vom Jahre 1574. In dieser ist nämlich die Weisung gegeben, daß bei jedem Amte ein Buch angelegt werde, worin Kellner und Amtsschreiber jedes Fleckens, Dorfs und Gerichts Weisthümer und die herkömmlichen Gerechtsamen, Verhinderungen daran u. dgl. niederzuschreiben hätten. Ebenso solle eingetragen werden, was für Irrungen und Streite, Verträge und Einigungen mit den angrenzenden fremden Herrschaften, Gemeinden und Dörfern im Amte schwebend seien; was für Gerechtigkeiten den benachbarten Herrschaften und welche Rechte und Gerichtsbarkeiten dem Erzstifte, seinen Unterthanen, Flecken, Gemeinden und Dörfern an Hoch-, Grund- oder Hubengericht zuständen, was an Zehnten, Medum, Weidgang u. dgl. — Diese Aufzeichnungen hatten offenbar zum Zwecke, sowohl der Administrativ- als der Justizbehörde zu dienen. — Die sogenannte Brüchtenbethädigung, d. i. die Bestrafung der Feld-, Forst-, Fischerei- und Jagdfrevel, wie Vergehen gegen die Polizei in Städten und Dörfern, hatte das Amt allein, d. i. der Amtmann mit dem Kellner und Amtsschreiber vorzunehmen [1]).

In jenes Amtsbuch mußten ferner eingetragen werden der Parteien Sachen, die in dem Verhör und in gütlicher Handlung vor den Amtleuten verlaufen, besonders der Parteien geführte Kundschaften, Compromisse, Verträge, Abschiede, Amtsbescheide, Sprüche u. dgl. Waren Parteien einig, ihre Sache außer Gericht auf gütlichem Wege auszutragen, so hatten sie sich an das Amt zu wenden, **eventualiter** an die churfürstliche Kanzlei; wollte aber nur eine Partei, mit Umgehung des Amts, sofort vor das ordentliche Gericht, so war dieses statthaft. Gewiß eine Wohlthat für die Leibeigenen fremder Herrschaften war, was die Amtsordnung weiter verfügt. „Wir wollen auch und bevelen hiemit ernstlich, das keinem Herrn von Adel oder jemandt andern gestattet werden soll, seine leibeigene Leuth, die in unserm Gebiet und Obrigkeit gesessen sind, selbs eigner Thadt zu

[1]) Nach der Amtsordnung von 1719 wurde auch der Schultheiß zugezogen.

pfenden, anzugreiffen, wegzufüren, sondern was der Leibsherr an seinen Leibseigenen zu sprechen (hat), das soll vor den Amptleuthen geschehen, der ime, wozu er recht hat, furderlich verhelffen soll." — Endlich hatte das Amt alle gerichtliche Urtheile, sowohl der geistlichen als der weltlichen Gerichte zu exequiren [1]).

XII. Kapitel.

Die Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz.

Die beiden Oberhöfe oder Scheffengerichte zu Trier und zu Coblenz waren zwar ebenfalls, wie oben schon gesagt, Gerichte erster Instanz, hatten aber doch einen höhern Rang, als die andern Untergerichte des ganzen Erzstifts, weil sie mit mehr rechtserfahrenen Männern besetzt waren. Daher hatten diese Untergerichte Rechtsadvisen bei den Oberhöfen einzuholen; außerdem hatten diese Oberhöfe auch die Criminalgerichtsbarkeit und behielten dieselbe auch bis zum Erlöschen des Churstaates, während die andern Untergerichte seit der neuen Organisation des Gerichtswesens durch Franz Ludwig (1721) bei wichtigen Malefizfällen nur mehr Voruntersuchungen vorzunehmen und das Protokoll darüber und den Verbrecher im Obererzstift an den Oberhof zu Trier, im Niedererzstift an den zu Coblenz einzuschicken hatten. Die Zusammensetzung dieser beiden Gerichte war dieselbe; jedes bestand aus einem Schultheiß, vierzehn Scheffen (doch waren auch sieben hinreichend zur Fällung eines Urtheils), einem Gerichtsschreiber und einem Frohnboten. Der Fürsprechen (Advokaten) waren an jedem mehre, je nach Bedürfniß.

Die ältesten uns bekannten Gerichtsordnungen für diese beiden Gerichtshöfe sind von dem Erzbischofe Werner aus dem Jahre 1400. In jener für das Scheffengericht zu Trier ist angeordnet: 1) Damit Niemand muthwilligerweise oder vexatorisch an dem Gerichte verfolgt werde, soll der Angeklagte, wofern er böswillige Absichten bei dem Kläger verspürt, das Gericht angehen, denselben vorerst einen Eid ablegen zu lassen, daß er seine Klage erhebe, um Recht zu erlangen, und daß er ohne Gefährde und Arglist glaube, rechte Sache zu haben, „und doe das nit umb eynicherlei ockfüme [2]), betrucknus oder

[1]) Bei Scotti, Nr. 113; Honth. III. 40 seqq.

[2]) Ockfüme, bei Hontheim unrichtig „Ockfinne", ist ein, wie es scheint, äußerst selten vorkommendes Wort und seine Bedeutung daher schwer anzugeben. Deutsche

argwillen, und sullen derselben drier Puncte auch nit in diesen Sachen an unseren egenanten Gerichte obermitz sich selber oder ymants anders gepprauchen, so yme Gott helffe und die Heiligen.“ Diesen Eid braucht indessen der Kläger nicht zu leisten, wenn er unverdächtige Briefschaften oder unwidersprochene Zeugenbeweise (Kundschaft) für seine Klage hat. Wer einen Andern einklagt auf eine Schuld oder einen Schadenersatz, darf nicht höher klagen, als die Schuld, der Schaden u. dgl. beträgt, und ist, auf Verlangen des Angeklagten, gehalten, sich mit einem Eide dazu zu verbinden, es sei denn, daß er Briefe oder Kundschaft über den Betrag beibringen könne. Wird aber ein Missethäter angeklagt, der einen Andern durch Brand oder Raub geschädigt, ihn an der Ehre oder am Leibe verletzt hat, so kann der Kläger solchen, ohne Eid, so hoch einklagen als er will. 2) Die Fürsprechen (Advokaten) sollen schwören, ein jeder, daß er demjenigen, dem er zugesagt habe, vor Gericht treu beistehen werde, dem, welchem er zuerst das Wort gegeben hat, ohne Gefährde und Arglist, sein Wort ihm thue, es gehe gegen wen es wolle, ausgenommen des Fürsprechs Vater, Mutter, Schwester, Bruder oder sonst nahe Verwandte. Keine Partei darf mehr als einen Fürsprech haben. „Es sollen auch unsere schultheiß und scheffen den vursprechern verbieden, daß sie keine nuwe böse fund oder einich unredliche sachen in unser gericht brengen“, mit denen sie wider Recht das Gericht verzögern oder das Recht hindern wollten. 3) Das Gericht hat ein eigenes Buch, „die Tafel“, worin alle Verträge, Käufe, Verpfändungen u. dgl. eingetragen werden; in dieses Buch darf Niemand einschreiben oder eine Einschreibung tilgen, es geschehe denn vor dem Schultheiß, zwei Scheffen und dem geschworenen Schreiber; anders soll es keine Kraft haben. 4) Wenn Jemand einen Andern überbauen wollte, so haben die Scheffen sofort bei der Klage Besichtigung vorzunehmen und Entscheidung zu geben, „also daß in yre spieße (Mörtel) und Werk nit umb unser scheffen verzihens willen zu schande gehe“ — 5) Ist Jemand verwundet, gestochen oder sonst verletzt worden, so sollen dessen Freunde oder der Wundarzt die Anzeige bei dem Schultheiß machen, damit dieser Besichtigung vornehmen und die gerichtliche Untersuchung einleiten kann; „und sollen auch die bartscherer und wontarzte unserm scholtheißen zu den heiligen

---

Vocabularien haben dasselbe gar nicht; Haltaus allein führt es auf, scheint es aber eben auch nur aus der vorliegenden Scheffenordnung unsers Erzbischofs Werner zu kennen. Da das Wort aber in dem abzulegenden **juramentum calumniae** vorkommt, so entnehmen wir, daß es so viel heißen müsse, als veratorisch zu Werke gehen, muthwillig einen Rechtsstreit in die Länge ziehen. Daher hat Haltaus: **„Ocksaumen, impedimento objecto, saepe frivolo, detinere.**

schweren, daß sie solche lute, alsbald sie die gebonden hant, unserem schultheißen auch verkündigen, daß nymand heimlich gedödet oder sust geletzet werde, und daß auch der mißethettiger uit verschwiegen oder verborgen werde" [1]).

Derselbe Erzbischof Werner hat 1422 noch nachträglich einige Erläuterungen zu obiger Gerichtsordnung gegeben, dahin lautend: Was die Mehrheit der Scheffen urtheilt, dem soll die Minderheit nicht widerreden. Ferner, wenn alle Scheffen oder die Hälfte eines Urtheils nicht wissig sein sollten, so haben sie sich bei dem Churfürsten und seinen Räthen eines Urtheils zu erholen. Statt viermal in der Woche soll künftig bloß zweimal, Mittwochs und Samstags, Gerichtssitzung sein [2]).

Eine Verordnung für das Scheffengericht zu Trier vom Jahre 1561 bestimmt eben nur die Taxen für verschiedene Akte, für Zeugenverhöre, gerichtliche Besichtigungen von Häusern u. dgl. [3]). Eine Reform des Gerichts von dem Erzbischofe Jakob v. Eltz aus dem Jahre 1569 erhöht das Honorar des Schultheißen und der Scheffen, indem angeordnet wird, daß zu den Eintrittsgebühren eines jeden neugewählten Scheffen und den vierzig Goldgulden, die derselbe für die Statuten zu zahlen habe, jährlich vierhundert Goldgulden aus der churfürstlichen Rentkammer an das Gericht ausgezahlt, diese sämmtlichen Gelder ausgelehnt und die Zinsen an den Schultheiß und die Scheffen zu gleichen Theilen vertheilt werden sollten [4]).

Bezüglich der Rechtsadvisen, die von den Untergerichten auf dem Lande an den Oberhöfen eingeholt werden mußten, hat Churfürst Clemens Wenceslaus (9. Febr. 1786) noch die Verordnung ergehen lassen, daß, wo eine solche ex officio vorgeschrieben oder aus bewegenden Ursachen für rathsam gehalten oder von einem der streitenden Theile verlangt werde, die Gerichte die Prozeßakten schleunig nach Trier, respektive Coblenz, einzuschicken haben, unter Strafe der Nullität ihres Urtheils und des Kostenersatzes. Den Advisagesuchen so wie den Appellationen seien die Sportelrechnungen der Advokaten und der

---

[1]) Bei Scotti, churtr. Verordn., Nr. 13; **Honth. II. p.** 312—315. Die unter demselben Datum erlassene Verordnung Werner's für das Scheffengericht zu Coblenz ist, meines Wissens, nirgend gedruckt; nach den Angaben Günther's über dieselbe (Topograph. Geschichte von Coblenz, S. 96 und 97) stimmte sie aber im Wesentlichen durchaus mit der für Trier gegebenen überein. Die beiden Gerichtshöfe hatten die drei Gerichtsbarkeiten, die hohe, mittlere und freiwillige Gerichtsbarkeit.

[2]) **Honth. II.** 366.

[3]) **Honth. II.** 862.

[4]) **Honth. III. p.** 16 et 17.

Gerichtsgebühren beizulegen, und haben die Oberhöfe, respektive das Appellationsgericht, darüber zu wachen, ob etwa die Taxordnung überschritten und demgemäß die Rechnungen zu ermäßigen. Für die Advisagesuche sollten aber die beiden Parteien gleichmäßig die Vorlagen zu machen haben, nicht die Partei allein, welche Rechtsadvise verlangt.

XIII. Kapitel.

Die gewöhnlichen Gerichte in ihrem Verhältnisse zu den kaiserlichen oder den Reichsgerichten. Das churfürstliche Hofgericht oder die erste Appellinstanz.

Schon vor Errichtung der „goldenen Bulle“ unter Kaiser Carl IV (1356) genossen die drei geistlichen Churfürsten das Privilegium, daß keiner ihrer Unterthanen, Vasallen, Dienstleute, Burgmänner, Bürger, geistlichen und weltlichen Standes, weder in Civil-, noch in Criminalsachen gegen seinen Willen vor ein kaiserliches oder ein andres ausländische Gericht gezogen werden dürfe, es sei denn, daß die churfürstlichen Gerichte dem Kläger Recht zu verschaffen sich weigerten [1]). Urkundlich war dieses Privilegium von Kaiser Carl IV unserm Churfürsten Balduin und seinen Nachfolgern unter dem 26. Nov. 1346 zuerkannt worden, dahin lautend: Daß keiner seiner Vasallen, Dienstleute, Burgmänner, Bürger und Unterthanen geistlichen oder weltlichen Standes um keinerlei Civil- oder Criminalsachen wider seinen Willen vor das kaiserliche Hof- oder irgend ein andres Gericht gezogen werden sollte, sondern die Kläger sollten ihr Gesuch vor dem Churfürsten und dessen Gerichten anbringen, es wäre denn, daß der Churfürst oder dessen Gerichte den Klägern das Recht versagten oder des Churfürsten Vasallen und Unterthanen ihnen nicht gehorchten oder sich weigerten, vor ihnen zu Recht zu stehen [2]).

Sicher aber ist nicht damals erst dieses Privilegium ertheilt, sondern dasselbe ist als ein schon bestehendes jetzt verbrieft worden. Denn die zehn Jahre später erfolgte „goldene Bulle“ sagt von diesem den geistlichen Churfürsten von Cöln, Mainz und Trier zugesprochenen Privilegium: „Wir setzin auch alse wir fundin han, daz in alten

[1]) Daß dieses Privilegium bereits vor der goldenen Bulle bestanden habe, ist aus Kap. XI. §. 1. derselben ersichtlich, indem es hier heißt: sicut praeteritis invenimus temporibus observatum. In dem §. 5 desselben Kapitels wird das Privilegium nun auch ausgedehnt auf die weltlichen Churfürsten.

[2]) Siehe Hontk. II. p. 166. Moser, churtrier. Staatsrecht Kap. VII. §. 2.

Gezibin gehaltin ist, daz keine Grefin u. s. w." Dieselbe Bulle setzt sodann weiter fest, daß, wenn Jemand, im Widerspruche mit jenem Privilegium, aus den drei Erzstiften vor ein auswärtiges Gericht geladen werden sollte, in welcherlei Sachen dies auch sein möchte, Ehre, Gut oder gemischte Angelegenheiten betreffend, derselbe gar nicht schuldig sei, vor dem Gerichte zu erscheinen und sich zu verantworten; ebenso ferner, daß alle an einem solchen auswärtigen Gerichte erlassenen Urtheile null und nichtig seien [1]).

Diesem Privilegium, genannt **privilegium de non evocando**, hat die goldene Bulle das andre, **de non appellando**, hinzugefügt, gemäß welchem keinem Untergebenen der drei Erzstifte, wessen Standes er sei, Graf, Freiherr, Edler, Getreuer, Vasall, Ritter, Burgmann, Bürger, Bauer, gestattet war, von den churfürstlichen Gerichten oder deren Urtheilen an irgend ein andres Gericht zu appelliren, so lange den Klägern vor jenen Gerichten das Recht nicht versagt wurde. Und im Falle, wo das Recht versagt würde, sollten die Kläger eben nur an das kaiserliche Gericht oder an den zeitlichen Präsidenten desselben unmittelbar, nicht aber an einen beliebigen andern Richter, zu appelliren Macht haben [2]).

An dem ersten Privilegium (**de non evocando**) haben unsre Churfürsten allzeit festgehalten und niemals zugegeben, daß einer ihrer Unterthanen vor ein ausländisches Gericht gezogen würde. Ein merkwürdiges Beispiel davon haben wir oben bei den Vehm- oder westpfälischen Gerichten angeführt; ein andres liegt vor aus dem Jahre 1545, wo der Rektor der Universität zu Cöln etliche Unterthanen unsers Erzstifts gerichtlich belangt und excommunicirt hatte, und der Churfürst Johann Ludwig dieselben von dem Prozesse freispricht, indem er sich darauf beruft: „Dan wir als ein Churfürst des heiligen Reichs mit trefflichen Freyheiten begnadet und begabt sind, daß unsere Underthanen die einem jeden, so an sie zu sprechen hetten, vor Uns Rechts gefolgig sein wullen, in kein ußlendig Recht gezogen werden sullen [3]). Das Festhalten an diesem Privilegium war unsern Churfürsten natürlich dadurch erleichtert, daß dasselbe auch von ihren Unterthanen als eine Wohlthat, als ein Mittel zur Wahrung ihrer Interessen betrachtet wurde, gegen welches daher von ihrer Seite keine Remonstrationen ausgehen konnten.

---

[1]) Goldene Bulle Kap. XI. §. 2. In einer Pancharte vom 31. Mai 1376 hat Kaiser Carl IV unserm Erzbischofe Cuno jenes Privilegium bestätigt. **Honth. II.** p. 265—274.

[2]) Gold. Bulle, Kap. XI. §. 3.

[3]) **Honth. II. p.** 703.

Anders aber verhielt es sich mit dem zweiten Privilegium (de non appellando), das den weiteren Instanzenzug über die churfürstlichen Gerichte hinaus abschnitt, und daher von den Unterthanen selbst als eine Rechtsbeschränkung aufgefaßt werden konnte. Daher kam denn auch dieses Privilegium, wie Moser schreibt, wenigstens nach Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichts nicht in Observanz, „sondern nach derselbigen hatten die Herren Churfürsten zu Trier in Ansehung der Appellationen vor andern Reichsständen nichts voraus," d. i. waren Appellationen an die Reichsgerichte statthaft. Nach desselben Moser Ansicht wäre die Ursache davon die gewesen, „daß, wie in allen diesen Stifftern die Land-Stände mächtig gewesen und vil in der Justiz zu sagen gehabt, selbige auch nicht gestatten wollen, daß die Appellationes in dem Trierischen durch die goldene Bulle ihnen zum Schaden und Nachtheil, auch ohne ihre Einwilligung und Verschulden, denen Unterthanen verwehret und aufgehoben seyn sollten. . . . Da nun diese Widersetzlichkeit die churfürstliche Erzbischöffe gemerket, haben sie lieber nachgeben und sich erkläret, daß sie, dem freyen Lauff der Justiz zum Besten, dieses in der goldenen Bulle versehenen Privilegii de non appellando sich verzeihen und sich dessen gänzlich enthalten wollten."

Und in der That findet sich auch, ungeachtet jenes Privilegiums in der „goldenen Bulle", in unserm Churfürstenthum keine Spur eines eigenen Appellgerichts bis in das Jahr 1458, also ein volles Jahrhundert nach Aufstellung jenes Reichsgrundgesetzes, und muß also angenommen werden, daß die Appellationen an die kaiserlichen Gerichte gingen, oder daß für die einzelnen Fälle besondre und vorübergehende Commissionen zu einer Appell-Instanz von den Churfürsten niedergesetzt worden seien. Eine eigene, stehende Appell-Instanz wurde aber von dem Churfürsten Johann II von Baden in dem Hofgerichte (parlamentum aulicum electorale) errichtet, in Folge eines neuen Privilegium von Kaiser Friedrich III, und zwar, wie aus der betreffenden Urkunde zu entnehmen ist, in Ausführung „alter Privilegien und Freiheiten des Erzstifts", womit ohne Zweifel die in der goldenen Bulle enthaltenen gemeint sind. Die Urkunde besagt nämlich. „Wir Friedrich, von Gottes Gnaden römischer Kayser, bekennen und thun kunt, . . . wan der Erwürdig Johann erwölter und bestetigter zu Trier, . . . unser lieber Neve und Churfürst, jetzund fürgenommen hat, nach sein und seines Stiffts alten Privilegien und Freiheiten Sage und Laut, sein Hoffgericht auffzurichten, und damit seinen Underthanen vor ihme und seinen Räthen Recht widerfahren und gedeyen zu lassen, daß wir demselben unserem Neven und Churfürsten gnediglichen gegönnet und ver-

liehen haben, gönnen und verleihen von römischer kayserl. Machtvollkommenheit in Kraft dieses Brieffs, ob er, sein Nachkommen und Stift von Trier mit einigen ihren Underthanen, in was standts, würden oder Wesen die wären, icht (irgend etwas) zu thun hätten, oder zu thun gewönnen, daß sie dan dieselbe ihre Underthauen für sich und daselbst sein Hoffgericht heischen und fordern, und dan die Sachen nach Erkantnuß ihres Richters, den sie zu Zeiten darumb setzen werden, und ihre Räthe, die darumb zu Recht sitzen, austragen mögen, als recht, ungewehrlich u. s. w." [1]).

Dieses Hofgericht hatte die Appellationen von den Untergerichten des ganzen Erzstifts anzunehmen, waren besetzt mit Rechtsgelehrten des geistlichen und weltlichen Standes aus dem Nieder- und dem Ober-Erzstift, und hielt auch, wenigstens im sechszehnten Jahrhunderte, seine Sitzungen bald zu Coblenz, bald zu Trier. Nach der durch den Churfürsten Jakob von Eltz unter dem 4. Juli 1569 vorgenommenen Reform dieses Gerichtshofs bestand derselbe aus einem Hofrichter und fünfzehn Beisitzer'n (Assessoren), aus welchen einer als permanenter Stellvertreter des Hofrichters und Direktor des Hofgerichts bezeichnet war, und sodann aus einem Hofgerichts-Notar. Das Gericht war verpflichtet, die Streitsachen nach des heil. Reiches Rechten und den erzstiftisch trierischen Herkommen und Gewohnheiten rechtlich zu entscheiden, auch in Rücksicht des Prozeßganges und der Gerichtsgebühren die kaiserliche Kammer-Gerichtsordnung, nach Maßgabe des altherkömmlichen Hofgerichtsbrauchs und der Beschaffenheit der Sachen zu beachten. Daß dieses Gericht aber bald zu Coblenz, bald zu Trier gehalten wurde, vermuthlich, je nachdem sich der churfürstliche Hof selbst dort oder hier befand, geht hervor aus dem Passus, wo von den Interlocutorien Rede ist, indem es heißt: „Und da Interlocutori zu geben, ... das soll dem Hofrichter alspalt angezeigt werden ... daruff er die Sach jemandt zu referiren bevehlen, und aus den nechst gesessenen Assessoren, so viel zu den anwesenden uff ein gewissen Tag innerhalb sechs oder acht Wochen in unserer stätt eine, Trier oder Coblenz, wo dan jederzeit unser Hofgericht pfleglich gehalten wird, beschreiben u. s. w." [2]).

Sollte eine Streitsache vor dieses Appellgericht gebracht werden können, so mußte die Hauptsumme wenigstens 15 Gulden trierischer Wehrung betragen.

Nachdem das churfürstliche Hofgericht im siebenzehnten Jahr-

[1]) Scotti, Nr. 28. **Honth. II. p. 433 et 434.**

[2]) **Honth. III. p.** 18.

hunderte seine bleibende Residenz zu Coblenz erhalten hatte, wurden von den Landständen bald Klagen über Erschwerung und Verzögerung der Justizpflege erhoben, denen das Domkapitel während der Staatsgefangenschaft des Churfürsten Philipp Christoph durch Errichtung eines zweiten Hofgerichts zu Trier für das Ober-Erzstift abzuhelfen suchte. Die betreffende Verordnung des Domkapitels vom 2. März 1640 dekretirt daher: „Auf Antrag der Landstände: daß eine promptere, durch zu große Entfernung der Residenz des churfürstl. Hofgerichts zu Coblenz in manchen Fällen verzögerte oder gar unterlassene Justizpflege dadurch befördert werden möchte, daß der Sprengel jenes fürs ganze Land angeordneten Justizkollegiums, nach den Bezirken der Officialate im Obern und Niedern Erzstifte getheilt, und ein besondres Hofgericht für das Obererzstift in der Stadt Trier, wie schon längst beabsichtigt worden, errichtet werde, wird willfahrend verordnet, daß ein für das Ober-Erzstift besonders constituirtes Hofgericht im churfürstlichen Pallast zu Trier unter dem Vorsitz eines bezeichneten Direktors .... sich .. versammeln und in gleicher Eigenschaft, wie das in seinem Wesen für das Nieder-Erzstift verbleibende Hofgericht zu Coblenz, fungiren soll[1]).

Diese Theilung oder Verdoppelung des Hofgerichts hat aber nicht lange gedauert, indem zufolge des Landtagsabschieds vom 25. Juli 1652 bestimmt worden ist: „daß gedachtes Hoffgericht bis zur künfftiger ferner Verordnung in der Statt Coblenz unvertheilt vor dem gantzen Erzstifft und dessen Angehörigen verbleiben solle“[2]). Auch der Churfürst Franz Ludwig hatte in der neuen Organisation des Justizwesens vom 1. Januar 1719 diese Einrichtung des Hofgerichts, wonach dasselbe seinen Sitz in Coblenz hatte und die zweite Instanz für das Ober- und Nieder-Erzstift bildete, bestehen lassen. In dem Ober-Erzstift müssen aber bald Beschwerden hierüber laut geworden sein, indem unter dem 21. Mai 1722 durch ein churfürstliches Rescript, — auf das Gesuch der Landstände, des Domkapitels und des Magistrats zu Trier um Forterhaltung der in der Stadt Trier herkömmlich bestandenen mittlern Appellations-Instanz für das obere Erzstift, sodann in Erwägung, daß durch die Berufungen von den Aemtern und Gerichten im Obererzstifte an das Hofgericht zu Coblenz diesem Landestheile die Rechtspflege erschwert, — ein weltliches Commissariat, auch Hofraths-Commissariat genannt, aus drei Hofräthen und einem Secretär bestehend, zu Trier konstituirt worden, an welches alle Appellationen

[1]) Scotti, Nr. 200.
[2]) Honth. III. p. 674.

und Berufungen in außergerichtlichen, rechtsstreitigen und andern, die Jurisdiktion oder Landesstreitigkeiten mit Nachbaren betreffenden Angelegenheiten im Obererzstifte gelangen und von demselben abgeurtheilt werden sollten. Durch landesherrliche Bestimmung vom 11. Mai 1745 ist nachträglich festgesetzt worden, daß nur in den Streitsachen an das Hofraths-Commissariat (zu Trier) appellirt werden dürfe, die, mit den Kosten, einen Werth von 50 Gulden trier. erreichten. Später erhielt dieses Commissariat den Namen churfürstlicher Hofrath und wurde 1782 in Rang und Cognitionsbefugniß dem Hofgerichte gleichgestellt, als zweite Instanz für das Obererzstift, jedoch mit Ausschluß der Aemter Zell, Cochem, Daun, Ulmen und Hillesheim. In der unmotivirten Ausschließung dieser zum Obererzstift gehörenden Aemter von dem Gerichtssprengel des Hofraths witterte man eine unlautere Absicht, die, nach dem Ausbruche der französischen Revolution laut geworden, den Churfürsten 1792 veranlaßte, die genannten Aemter dem Sprengel des Hofraths zurückzugeben [1]).

Seit der Errichtung dieses Hofgerichtes in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bestand nun zwar eine mittlere Appellinstanz; dagegen aber ging, bei wichtigern Prozessen, der weitere Instanzenzug noch immer an die Reichsgerichte. Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sind aber die Appellationen von den erzstiftischen Gerichten an das kaiserliche und das Reichskammergericht durch neue Privilegien allmälig beschränkt und endlich unter Kaiser Carl VI 1721 gänzlich aufgehoben worden. Die erste Beschränkung der Appellationen erfolgte aber 1562 durch Kaiser Ferdinand I, und zwar auf die Beschwerden des Churfürsten Johann von der Leyen, daß, obgleich ihm nach der goldenen Bulle die Freiheiten zuständen, seine Unterthanen nicht vor ausländische Gerichte ziehen wie auch nicht von seinen Gerichten an andre appelliren zu lassen, zudem auch in seinem Erzstifte neben und über den Untergerichten ein ordentliches Hofgericht bestehe, „mit verständigen und geübten von Adel und andern Rechtsgelehrten stattlich besetzt, an welchem in allen Sachen rechtlicher Ordnung nach procedirt und einem jeden gleichmäßig Recht mitgetheilt werde", dennoch öfter seine Unterthanen von muthwilligen Leuten an das ausländische Gericht zu Rottweil citirt würden, und ebenso öfter Parteien ohne alle Noth und rechtmäßige Veranlassung aus lauter Muthwillen und um die Execution der Urtheile und die Justiz aufzuhalten, der gewinnenden Gegenpartei Schaden und Verderben zu bereiten, an andre Gerichte provocirten und appellirten. Um diesen Beschwerden abzuhelfen, hat

[1]) Scotti, II Thl., S. 779 u. 780; III. Thl., S. 1318.

der Kaiser durch einen Freibrief vom 23. Nov. 1562 die Vorladung Trierischer Unterthanen vor irgend ein ausländisches, kaiserliches oder andres, Gericht neuerdings untersagt und nebstdem dem Erzbischofe von Trier und dessen Nachkommen die Freiheit gewährt, „daß nuhn hinführo von den Bey- und Endurtheilen, so in causis momentaneae possessionis“ an den Trierischen Hofgerichten ausgesprochen worden, durch Niemand appellirt oder provocirt, sondern alsobald, wie sich gebührt, exequirt und vollzogen werden (doch einem Jeden sein petitorium unverletzt und vorbehalten), und daß ferner in allen andern Sachen, in welchen appellirt werden kann, Appellation nur dann statthaft sein solle, wenn die Hauptsache und Forderung über fünfhundert Goldgulden beträgt; welche Sachen aber nur fünfhundert Gulden und darunter betragen, sollen von dem Rechte der Appellation an das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und das Reichskammergericht ausgeschlossen sein und an den churfürstlichen Landesgerichten definitiv abgeurtheilt werden. Weiterhin hat der Kaiser für die appellabeln Sachen das Appellationsrecht dahin geregelt, daß der Appellant in Zeit von drei Monaten nach ergangenem Urtheile an dem Hofgerichte zu Trier einen Eid schwöre, „daß er nit auß Gefahr oder Muthwillen appellirt, nehmblich, daß er nit gesinnet die Sach und deren Execution dardurch gefährlich aufzuhalten, noch seinen gewinnenden Gegentheill in unbilligen Schaden zu führen, sondern daß er mit gutem Gewissen verhofft bester Recht und Urtheil zu erhalten, darzu bey gleichem Eyd alle seine Hab und Güter, wohe die auch gelegen, der gewinnenden Partei verpfändten, sich daran für die Hauptforderung, Interessen, Kosten und Schaden executionsweise zu erhohlen, im Fall er (Appellant) die Appellation ersetzen ließe oder die appellirt Urtheil bestättigt würde.“ Wenn aber der Appellant diesen Eid nicht leisten oder die Caution nicht halten würde, sollte seine Appellation null und nichtig sein und das an dem Trierischen Hofgerichte ergangene Urtheil ohne Weiteres vollzogen werden [1]).

Durch Kaiser Matthias ist in weiterer Beschränkung der Appellationen die appellable Summe in Sachen, welche das Petitorium betreffen, auf tausend rheinische Goldgulden erhöht und diese Erhöhung dem Reichskammergerichte zur Nachachtung insinuirt worden [2]). Endlich hat Kaiser Carl VI den 30. Sept. 1721 gegen die Zusage des Churfürsten Franz Ludwig, ein Revisionsgericht zu errichten und eine Revisionsordnung aufzustellen, alle Appellationen von den churtrierischen

[1]) **Honth. II. p.** 877—879.

[2]) Moser, churtr. Staatsr., Kap. VII. §. 8.

Gerichten (mit einziger Ausnahme der Rechtsverweigerung) aufgehoben; „also daß in dem Erzstifft Trier von keinem Bey- oder Endurtheil, Erkantnus, Decreten und Abschieden, so von dem Churfürsten und dessen Nachkommen zu Trier oder in derselben Nahmen an derer vorgedachter Massen bestelten Hof-, Appellations- und Revisionsgerichten inskünftig und nach Dato dieses Briefs gesprochen und eröffnet werden, in allen Sachen durch Niemand, was Würden, Stands, oder Wesens der seye, weder ahn Uns, Unsere Nachkommen am Reich oder ahn Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht oder Jemands anderst appellirt, supplicirt noch reducirt werden soll noch mag, in keine Weise u. s. w." [1]). Dieses Privilegium ist durch Rescript des Kaisers unter dem 26. Juni 1727 dem Reichskammergerichte insinuirt und von diesem angenommen worden [2]). Auf der Grundlage dieses unbeschränkten Privilegium de non appellando hat Franz Ludwig das ganze Gerichtswesen neu organisirt, wie tiefer unten näher gezeigt werden wird.

XIV. Kapitel.

Die neue Organisation des ganzen erzstiftischen Gerichtswesens durch den Churfürsten Franz Ludwig (1719—1725).

Die langwierigen Kriege Ludwig XIV zu Ende des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hatten dem Wohlstande unsers Landes tiefe Wunden geschlagen. Noch beim Beginne der Regierung des Churfürsten Franz Ludwig 1716 lag die Moselbrücke bei Trier bis auf die Sohle niedergeworfen und waren die Ringmauern der Stadt an mehren Stellen Trümmerhaufen. Die „unter solcher Ruin annoch erbärmlich seuffzende uhralte Stadt Trier" war aber ein Bild der Zerrüttung, die ebenfalls in öffentlichen Instituten und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung eingerissen war. Mehre fruchtbare Jahre nach einander heilten allmälig manche Wunden und die große Thätigkeit des staatsklugen Franz Ludwig schaffte so treffliche Ordnung in allen öffentlichen Einrichtungen, daß die zwölf Jahre seiner Regierung noch lange nachher in gesegnetem Andenken gestanden haben. Kaum gibt es einen Zweig öffentlicher Verwaltung, den er nicht neu organisirt, von obwaltenden Mängeln befreit und verbessert hätte. Schnell nach einander folgten sich eine Präliminarordnung zur Organi-

[1]) Honth. III. p. 916—918.
[2]) Moser, a. a. Orte, §. 9.

sation des ganzen Gerichtswesens, eine Hofgerichtsordnung, eine Revisions- und Amtsordnung, eine Geschäftsordnung für das Generalvicariat, das Consistorium und das Officialat, eine Criminalverordnung, eine Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiverordnung und eine Judenordnung. Ferner hat er die Universität durch Vermehrung der Lehrkräfte, Erhöhung der Besoldungen und einen verbesserten Studienplan zu größerm Flor erhoben, hat das ganze Land neu vermessen lassen und darauf ein neues Regulativ für Erhebung der Steuern aufgestellt, eine allgemeine Zehentordnung gegeben und ein treffliches Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler ausgehen lassen.

Hier an dieser Stelle haben wir bloß die Reformen in dem Justizwesen in's Auge zu fassen; die übrigen von ihm ausgegangenen Verordnungen sind bereits zum Theil in frühern Partien dieses Werkes vorgekommen, andre werden noch in den folgenden gewürdigt werden.

Sogleich nach dem Antritte seiner Regierung hat Franz Ludwig sich Berichte über das Justizwesen im Erzstifte, über die Anzahl der Gerichte, deren Besetzung, die Gerichtsbarkeiten derselben erstatten lassen, und hat daraus erkannt, daß gegen die im heil. römischen Reiche eingeführten Grundgesetze und das übliche Herkommen eine zu große Anzahl von Gerichten vorhanden, zu viel Richter, eine große Menge von Advokaten, Prokuratoren und Notarien sich dabei befänden, woraus unnöthige Weitläufigkeiten und schädliche Verwirrungen entständen. Nebstdem waren durch das zu angehäufte Personal die Gerichtsgebühren gesteigert, die Receß- und Dekretengelder, Sporteln und andre Auflagen erhöhet und vergrößert, „bey keiner Instanz aber die Gerechtigkeit unentgeldlich, dergestalt, daß in sämbtlichen hiesigen unseren Ertzstifftischen Landen das nobile judicis officium gantz unbekant.“ — Größere Gleichförmigkeit des Justizwesens mit den kanonischen und kaiserlichen Rechten, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege sammt Beseitigung aller unnöthigen Kosten waren daher die Grundgedanken, von denen sich der Churfürst bei der neuen Organisation leiten ließ. Diese letztere ist aber, den Grundzügen nach, gegeben in der „Vorläuffigen oder Praeliminar-Verordnung wie die Justitz bei allen Geist- und Weltlichen Dikasterien durch's gantze Ertzstifft und Churfürstenthumb Trier administriret werden solle“ vom 1. Jan. 1719. Diese Verordnung handelt in sechs Artikeln von dem geistlichen Gerichtswesen, die tiefer unten zur Sprache kommen werden, und in neun andern von dem weltlichen, aus denen wir hier die Hauptmomente ausheben.

Erstens wird die Justiz in Civilsachen auf drei Instanzen eingeschränkt und durch Errichtung einer dritten Instanz zu den zwei

herkömmlichen, eines Revisionsgerichtes nämlich, den Unterthanen die Wohlthat gewährt, fernerhin nicht mehr mit großen Kosten bei den Reichsgerichten eine letztinstanzliche Entscheidung nachzusuchen. Zwei Jahre nach dem Erscheinen der Präliminarverordnung erfolgte von Kaiser Carl VI das Privilegium für Churtrier, daß Appellation von seinen Gerichten nicht mehr statthaft sein solle. Diesemnach war die erste Instanz, wie früher, bei den Aemtern oder den genugsam besetzten Gerichten (Untergerichten) sowohl in den Städten Trier und Coblenz, als auch in den Landstädten und Dorfschaften des Ober- und Nieder-Erzstiftes. Alle Civilsachen, die nicht nach altem Herkommen unmittelbar vor die Scheffengerichte gebracht wurden und gebracht werden mußten, sollte der Amtmann, mit Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadtschultheißen und des Amts- oder Gerichtsschreibers vornehmen, für die Verhandlungen vier Tage im Monate festsetzen, dabei summarisch verfahren, der Parteien Anbringen und Ausreden mündlich vernehmen, und nach dem ersten, zweiten, höchstens dritten Verhöre ohne Gestattung von Schriftenwechselung ein Definitivurtheil durch Stimmenmehrheit ergehen lassen. Dieses Urtheil muß in das Amtsprotokoll eingetragen, den Parteien verkündigt, diesen auf Verlangen ein beglaubigter Auszug oder eine Abschrift mitgetheilt werden, und dies Alles gratis ohne die geringste Entgeltung; nur mögen dem Aktuar für einen verlangten Protokollauszug zwölf Creuzer gezahlt werden. Bezüglich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor den erzstiftischen Gerichten, der Schließung von Contrakten, Aufstellung der Vormundschaften, Abhörung der Rechnungen, Errichtung von Testamenten u. dgl., soll es, wie bisher, verbleiben, mit dem Hinzufügen, daß der Amtmann, wenn er zugegen, oder der Amtsverwalter, Kellner oder Stadtschultheiß im Namen des Churfürsten bei diesen Gerichten das Präsidium führe.

Für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz war eine Scheidung von gewöhnlichen und geringfügigen Sachen und solchen, die eine höhere Wichtigkeit haben, gemacht, und die Erkenntniß in jenen, zu Trier dem zeitlichen Statthalter oder Oberamtmann unter Zuziehung des Stadtschultheißen, eines gelehrten Hofraths und des Aktuars, zu Coblenz dem Amtmann und Stadtschultheiß, gleichmäßig wie zu Trier, übertragen. Da bei diesen Sachen keine weitläufige Untersuchungen nöthig waren, sollte summarisch verfahren und „dabei dann auch das nobile judicis officium beobachtet und zu Vergeltung habender Mühe nichts gefordert, sondern denen sich anmeldenden Parthehen geschwind und unentgeltlich abgeholfen werden.“ Wichtige Sachen aber sollten (in erster Instanz) zu Trier und Coblenz vor das gewöhnliche weltliche

Hochgericht gebracht werden, welchem dann der Statthalter oder Oberamtmann oder Stadtschultheiß zu präsidiren hat. Von beiden Oberhöfen wie von Untergerichten überhaupt dürfen Appellationen anders nicht ergehen, als an das churfürstliche Hofgericht.

Zweitens wird dieses Hofgericht, die zweite Instanz, mit einem Hofrichter und sieben in den Rechten und gerichtlicher Praxis wohlgeübten Assessoren und einem rechtserfahrenen Secretär besetzt, und werden dem Gerichte zwei vereidigte Gerichtsboten beigegeben werden. Die an diesem Gerichte angestellten Assessoren haben sich aller Advocatur in erster und zweiter Appellinstanz, bei Vermeidung schwerer Strafe, zu enthalten, und sollen sich ausschließlich mit Erledigung der durch Appell vor ihr Gericht gebrachten Sachen befassen.

Bevor Jemand zum Assessor des Hofgerichts angenommen werden kann, muß ihm eine oder die andre der wichtigsten Prozeßsachen, die vor dem Hofgerichte schwebend, in den Akten übergeben werden, worüber derselbe in pleno des Hofgerichts einen Vortrag zu halten hat, um seine Qualification darzuthun. Das Gericht hat dann dem Churfürsten darüber Bericht zu erstatten. Soll eine Prozeßsache in appellatorio vor das Hofgericht gebracht werden können, so muß der Gegenstand, um den es sich handelt, wenigstens 75 Gulden Trierischer Währung, die Kosten miteingerechnet, betragen. Ist das Hofgericht auch zunächst und regelmäßig zweite Gerichtsinstanz, so gibt es aber Personen und Sachen, welche unmittelbar an dasselbe gehen können oder gehen sollen. Prozesse gegen ganze Gemeinden, Dorfschaften, Städte, können vor dem Hofgerichte in erster Instanz angebracht werden; ausländische Personen können unmittelbar an dasselbe gehen; Vagabunden, die unter keinem Untergerichte einen festen Sitz haben; Parteien, denen von den Untergerichten Recht verweigert oder ungebührlich verzögert würde, wie auch öffentliche Amtssachen. Geistliche, Lehen-, Brüchten- und Malefizsachen, die Leibesstrafen auf sich haben, gehören nicht vor das Hofgericht.

Drittens; als dritte und letzte Instanz für sämmtliche rechtende Parteien in den erzstiftischen Landen wird ein eigenes Revisionsgericht (Revisionshof) errichtet, bestehend aus einem Direktor, vier Revisionsräthen und einem Aktuar, und hat dieses Gericht eine Revision der Urtheile des Hofgerichts, denen die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, vorzunehmen [1]). Vor das Revisionsgericht können aber nur solche Prozesse gebracht werden, deren Gegenstand wenigstens 200 Gulden

[1]) Dieses Hofgericht befand sich neben der Stiftskirche von St. Florin, in dem jetzigen Pfarrhause von U. L. Frauen zu Coblenz, und hatte wöchentlich zwei Sitzungen, Mittwochs und Samstags von 9—12 Uhr.

Capital, Zinsen und Kosten nicht mitgerechnet, beträgt; betrifft der Prozeß aber beständige Servitute, einen jährlichen Zins, eine stehende Last, so ist er an und für sich revisionsfähig.

Viertens, in Criminalfällen haben die Beamten in Städten und auf dem Lande die Delinquenten zu ergreifen, festzusetzen, den Amtsverwalter, Kellner, Gerichtsschultheiß und zwei Gerichtsscheffen zuzuziehen und durch Examination und Untersuchung vorläufig den Prozeß zu präpariren; und wenn dieselben vernünftig voraussetzen müssen, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sei, haben sie denselben unter sicherer Bedeckung im Obererzstifte nach Trier, im Untererzstifte nach Coblenz transportiren zu lassen und in die Hände des Oberamtmannes und Stadtschultheißen abzuliefern und die aufgenommenen Protokolle einzuschicken [1]).

Fünftens endlich sollen vor den erzstiftischen Hofrath (das oberste Regierungscollegium), bestehend aus einem Vice-Canzler und sechs Hofräthen, die Gerichtsbarkeits-, politische, Lehen- und andre Landes- und Regierungssachen gebracht und verhandelt werden; dagegen hat dieses Collegium keine Partei- oder Streitsachen anzunehmen, es sei denn, daß Beamte, die keinem andern Gerichte unterworfen, vor demselben besprochen würden, in welchem Falle, bei etwaiger Beschwerung einer Partei gegen das ergangene Urtheil, Appellation an das Hofgericht offen steht. Da dieses Collegium auch gewöhnlich die Lehensachen zu traktiren hatte, so behielt sich der Churfürst vor, über jene Zahl von sieben gelehrten Personen noch so viel adelige Hofräthe zu ernennen und ihnen den Zutritt im Hofrathe auf der Ritterbank zu gestatten, als zweckdienlich sein werde.

Nach dieser Organisation des gesammten Justizwesens in unserm Churfürstenthum sind wesentliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen worden. Einzelne Verordnungen, die später noch ergangen sind, haben nur erläutert oder eingeschärft, was in den Gerichtsordnungen des Franz Ludwig aufgestellt war, oder einzelne Bestimmungen, die sich nicht als ganz praktisch bewährt hatten, durch zweckmäßigere ersetzt. Die letzte, von Clemens Wenceslaus erlassene ausführliche Scheffengerichtsverordnung für die beiden Oberhöfe zu Trier und Coblenz von 1784, bezweckte vorzüglich Gleichförmigkeit des gerichtlichen Verfahrens an den beiden Oberhöfen, deren Gerichtsbarkeit genau dieselbe gewesen ist. Vorerst soll durchaus das summarische Verfahren in Anwendung kommen bei Bagatell-, kleinen Schuldforderungs-, Wechsel-, Rechnungs-, Bau- und Concurssachen und bei diesen kein Schriftwechsel

[1]) Näheres hierüber tiefer unten in dem Kapitel über die Criminaljustiz.

zugelassen werden. Ebenso ist der Beistand eines Advokaten entbehrlich, da es eben nur auf Ermittelung des Thatbestandes ankommt. Auch sollen diese zum summarischen Verfahren qualificirten Sachen nicht mehr vor vollem Gericht behandelt, sondern von einer Commission aus der Mitte des Gerichts instruirt, zum Rechtsspruch vorbereitet und dann darüber **in pleno** referirt werden, worauf von da rechtliche Verfügung abzuwarten ist.

Bei allen wichtigen Sachen und solchen, wo allerlei Rechtsfragen **pro** und **contra** zur Erörterung kommen, muß der **processus ordinarius** oder das schriftliche Verfahren angewendet werden.

Ueber den wichtigsten Theil der den Oberhöfen zustehenden Gerichtsbarkeit, die Criminalgerichtsbarkeit nämlich im ganzen Erzstifte, hat die Verordnung nichts Besondres zu erinnern, nachdem bereits 1765 der accusatorische Prozeß abgeschafft und der inquisitorische, wie fast im ganzen Reiche, eingeführt worden war. Weiterhin wird die Ordnung vorgeschrieben, nach welcher Vormundschaftsbestellungen an den beiden Scheffengerichten vorgenommen werden sollen.

XV. Kapitel.

Der Justiz-Senat zu Coblenz und der später errichtete zu Trier.

Bis zum Jahre 1783 waren Personalklagen gegen churfürstliche Räthe, Kanzleiverwandte, Beamte und sonstige befreite Personen keinem bestimmten Gerichtszwange in erster Instanz zugewiesen und wurden daher bei solchen Fällen jedesmal besondre Commissionen ernannt, welche dieselben in erster Instanz anzunehmen und darin zu erkennen hatten. In dem genannten Jahre hat der Churfürst Clemens Wenceslaus für diese Fälle ein eigenes Justiz-Collegium, den weltlichen Justiz-Senat, zu Coblenz aus dem Mittel der Regierung, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern, creirt, und diesem die Gerichtsbarkeit und die Entscheidung der Personalklagen gegen Beamte und andre befreite Personen übertragen, vorbehaltlich jedoch der Ernennung besondrer Commissionen für die Fälle, wo die streitenden Parteien allzuweit von dem Sitze jenes Collegiums entfernt wären. Auch waren alle gegen die churfürstl. Hof- und Lehnkammer, **tam active quam passive** vorkommende Klagen, so wie überhaupt alle Lehnsachen diesem Justiz-Senate **per modum commissionis perpetuae** überlassen, jedoch erst nach vorhergegangener Vorstellung bei der Landesregierung und dem Lehnhof und vergeblich versuchter gütlichen Austragung der Streitsache.

Sechs Jahre später (1789) verordnete Clemens Wenceslaus, daß zur Verhütung von Rechtspflegeverzögerungen im Obererzstifte in den Vorfallenheiten, die ihrer Eigenschaft nach an den Justiz-Senat zu Coblenz gehörten, der churfürstliche Statthalter zu Trier in eilenden Fällen die Ernennung eines Commissarii in ordine ad instruendum zu bewirken habe. Endlich erfolgte 1791 (den 25. Jan.) „zur Beförderung und Erleichterung der Rechtspflege im Obererzstifte ein zweiter weltlicher Justiz-Senat in der Stadt Trier landesherrlich constituirt", mit derselben Geschäftsordnung und Cognitionsbefugniß, wie der 1783 zu Coblenz errichtete. Die beiderseitigen Sprengel waren dieselben wie die für den Appellations-Instanzenzug [1]).

XVI. Kapitel.

Das Gerichtswesen im Fürstenthum Prüm.

In der gefürsteten Abtei Prüm standen dem Abte, wie den Reichsständen überhaupt in ihren Territorien, die Landeshoheit und die übrigen Gerichtsbarkeiten, hohe und niedere, zu. In diesem Fürstenthum gab es aber drei Arten von Gütern, Allodial- oder freie Güter, Stock-, Schafft- oder Vogteigüter und Lehengüter. Bis zur Union der Abtei mit dem Erzstifte Trier kam für die erstern ohne Zweifel das gemeine Recht in Anwendung, während die Stockgüter als privatrechtlicher Natur nach den besondern Verträgen zwischen dem Abte als dem Vogteiherrn und den einzelnen Stockbesitzern, die Lehengüter aber hauptsächlich nach den Lehenbriefen behandelt wurden. Mit dem Criminalrechte in dem Fürstenthum verhielt es sich, wie in dem Erzstifte Trier; seit dem sechszehnten Jahrhunderte hielt man sich an Kaiser Carl V „Peinlicher Gerichtsordnung."

Das Fürstenthum war, wie wir im I. Bande dieses Werkes, S. 289 u. 290 gesehen haben, in fünfzehn Höfe oder Schultheißereien getheilt. Jeder dieser Höfe hatte ein Gericht, das aus einem Schultheiß und sieben Scheffen bestand. Bei diesen Gerichten wurden aber nur Vormundschaften, Einschreibung von Schuld- und Pfandverschreibungen in eigene Bücher, Tausch- und Kaufverträge, Ablagen der nachgeborenen Kinder auf den Stockgütern und ähnliche Sachen verhandelt, die Einsammlung und Ablieferung der herrschaftlichen Renten besorgt. Diese Gerichte sind auch nach der Union unverändert bestehen geblieben.

[1]) Scotti, Nr. 773, 855 u. 877.

Neben diesen Gerichtshöfen bestand ein höchster Gerichtshof für alle Unterthanen des Gebietes der Abtei zu Romersheim, der die Mittel- und Hochgerichtsbarkeit ausübte und für die unteren Gerichte eine zweite Instanz bildete. Ebenso hatte der Abt ein Manngericht, bestehend aus mehren seiner Vasallen, vor welchem Lehensachen abgeurtheilt wurden. Dasselbe wurde in der Wohnung des Abtes abgehalten.

Als im Jahre 1361 eine Theilung der abteilichen Güter und Renten in eine Abts- und eine Conventsportion vorgenommen wurde (siehe I. Bd., S. 259), erhielt der Convent für seine Portion ein eigenes sogenanntes Kämmereigericht, welches die Civilgerichtsbarkeit auf den dem Convente zugefallenen Besitzungen auszuüben hatte. Dasselbe bestand aus einem Schultheiß und sieben Scheffen, hatte seinen Sitz bei der Abtei zu Prüm und zum Präses den Decan, nach der Union mit dem Erzstifte den Prior. Vor diesem Gerichte, das über den Schultheißerei- oder Hofgerichten stand, wurden Rechtsstreite, die an jenen entstanden waren, Personen und Güter in den Conventsbesitzungen betreffend, wie auch zwischen Abt und Convent bezüglich der zwischen ihnen getheilten Güter und Gefälle entstehende Controversen, definitiv, ohne Zulassung von Appellation, entschieden [1]).

Nach Vollziehung der Union der Abtei mit dem Erzstifte (1576) hat der zweite Administrator, der Erzbischof Johann v. Schönberg, ein Landgericht in Prüm für alle und jede Unterthanen der ganzen Abtei errichtet und demselben eine eigene Gerichtsordnung, „Untergerichtsordnung für die Aemter Prüm, Schönecken und Schönberg" 1595 gegeben. Bei der Anordnung dieses Gerichtes hatte Johann das Kämmereigericht des Convents und dessen Grundunterthanen nicht ausgenommen, und ist später unter Carl Caspar daraus ein Zweifel entstanden, was es nun mit dem Kämmereigerichte für eine Bewandtniß habe, ob es aufgehoben sei oder seine Gerichtsbarkeit noch bestehe. Der Churfürst ließ diese Frage untersuchen, den Unterschied und die Beziehungen dieser beiden Gerichte herausstellen, und erklärte darauf hin, daß er dem Kämmereigerichte des Gotteshauses seinen ordentlichen Lauf lasse, sowohl Güter als Personen auf den Besitzungen des Convents in Civil-, Grund- und niedern Gerichtsbarkeitssachen betreffend; jedoch mit Vorbehalt der Appellation an den churfürstlichen Hofrath und ausgenommen die Criminal- und Hofgerichts-Jurisdiktion und was derselben anhangt,

---

[1]) Knauff, defensio abbat. Prum. p. 92 et 93.

die sich das Kämmereigericht keineswegs anzueignen hat und welche bei dem Obergericht zu Prüm ausgeführt werden soll [1]).

Als der churfürstliche Amtmann 1681 der vorstehenden Verfügung ungeachtet sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Kämmereigerichtes erlaubte, hat der Churfürst Johann Hugo, auf eingelaufene Klage des Convents, dem Amtmanne die Weisung gegeben, sich genau an obiger Verfügung zu halten und das Kämmereigericht in der ihm dort vorgezeichneten Sphäre nicht zu hindern und zu benachtheiligen.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte waren Appellationen von dem Kämmereigerichte an den churfürstlichen Hofrath gegangen, ohne daß der Convent darüber Beschwerde erhoben hätte. Erst der Prior Cosm. Knauff, der die Rechtmäßigkeit der Union überhaupt bestritt und dem Convente Reichsunmittelbarkeit vindiciren wollte, hat auch bezüglich dieses Kämmereigerichts eine Rechtsklage gegen den Churfürsten als Administrator von Prüm erhoben. Weil nämlich in der Theilungsurkunde zwischen Abt und Convent vom Jahre 1361 gesagt ist, daß von dem Kämmereigerichte die Civil- und Grundgerichtssachen definitiv entschieden werden und keine Appellation statthaft sein solle, so hat Knauff mit dem Convente gegen den Instanzenzug von ihrem Gerichte an den churfürstlichen Hofrath Protest eingelegt und eine Klage darüber am Reichskammergericht vorgebracht. Das Kammergericht verlangte Bericht in der Sache, der von dem churfürstlichen Hofrathe dahin gegeben worden ist: daß durch die Unionsbulle alle Hoheiten und Gerichtsbarkeiten, in geistlichen und weltlichen Dingen, alle Rechte und Prärogativen dem Erzbischofe als Administrator übertragen seien; daß ferner auch das kanonische Recht lehre, die ganze Gewalt der Regierung ruhe in dem Abte. Auch seien die Erzbischöfe seit der Union über hundert Jahre, wie reichskundig, in unbestrittenem Besitze aller Gerichtsbarkeiten in dem abteilichen Gebiete, und der Convent könne auf eine separate Gerichtsbarkeit nur auf Grund des gänzlich falschen Vorgebens Anspruch machen, als seien Prior und Convent immediat reichsfrei und ein privilegirtes Kapitel, während doch diese Prärogative dem Administrator als Abt zukomme. „Es ist dem Prior und Convent, heißt es dann weiter, zwar aus gnädigstem Zugeständnisse des Herrn Administrator ein also genanntes nicht Cammer-, sondern Cammereigericht, welches in sichern Distrikten um das Closter über die darinne gelegene Güter, gleich einem Hubengericht oder Hofgedinge durch angeordnete Scheffen Recht spricht, zugelassen worden, um ihre, des Closters Einkünfte desto besser zu handhaben; daß aber

[1]) **Knauff, defensio abbat. Prum. p. 211 et 212.**

von diesem an den Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath oder an dieses hochlöbliche Kaiserliche Cammergericht immediate appellirt würde, ist ein Irrthum und unerweißliches Angeben u. s. w."

Hiebei ist es geblieben; der Convent hat seine Klage fallen lassen müssen, und die churfürstlichen Dikasterien sind ungehindert fortgefahren, in Prümischen Sachen nach wie vor zu erkennen [1]).

Unter dem 8. Juni 1714 ist von dem Churfürsten auch die Publikation des „erneuerten" churtrierischen Landrechts in dem Fürstenthum Prüm angeordnet und am 3. Juli d. Jahres ausgeführt worden.

Seit der Union der Abtei mit dem Erzstifte war die Gerichtsverfassung in dem Fürstenthum ihren Grundzügen nach also folgendermaßen geordnet. Auf den einzelnen Höfen gab es Hofgerichte, Schultheißereien oder Zennereien aus alter Zeit her, deren Verrichtungen oben angegeben worden sind. Die Schultheißen wurden von der churfürstlichen Regierung ernannt und von dem Oberamte zu Prüm beeidigt. Als Besoldung hatte jeder Schultheiß den Genuß von bestimmten Gütern, die daher Schultheißereigüter genannt wurden. Dann hatte der Convent ein Kämmereigericht mit jener Gerichtsbarkeit, wie sie in dem obigen Erlasse des Churfürsten Carl Caspar vom Jahre 1665 angegeben ist. Dann gab es ein Land- und Obergericht, angeordnet von dem zweiten Administrator, Johann v. Schönberg (1595), bestehend aus dem Oberamtmann, dem Land- und Oberschultheiß, sieben Scheffen und einem Land- und Obergerichtsschreiber. Dasselbe hatte in Civilsachen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Oberamte, übte die Criminal-Gerichtsbarkeit im ganzen Oberamte Prüm aus, so wie die Polizei in der Stadt und im Oberamte über Maß, Gewicht und Mühlen [2]). An dem Oberamte endlich war auch die Mannrichterei oder das Lehngericht, welches die Erhaltung und Erhebung der Lehen zu besorgen und in Lehensachen zu erkennen, und in Civilsachen der Vasallen konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Land- und Obergerichte hatte [3]).

Vor dieser Mannrichterei hatte sich, wenn ein Prümischer Lehnträger mit Tod abging, der nächste Nachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, vom Tage des Sterbfalles oder der Erledigung, unter Vermeidung der Strafe, des Lehens verlustig zu gehen, um neue Belehnung anzumelden und hiezu die gewöhnlichen Lehenserfordernisse beizubringen; nämlich den jüngsten Lehnbrief, den Todtenschein

---

[1]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. VIII. §. 18.

[2]) Bärsch, Eiflia illustrata, II. Bd., 1. Abth. S. 329 u. 330.

[3]) Das. S. 331.

des letzten Lehnträgers und ein ordentliches schema genealogicum, das von den Mannrichtern als richtig bezeugt werden mußte. Ferner war ein genaues und beglaubigtes Verzeichniß aller Lehnstücke beizufügen, worauf die Mannrichterei diese Dokumente an den churfürstlichen Lehnhof, d. i. den Hofrath, einzuschicken hatte, der dann das Weitere wegen der wirklichen Belehnung anordnete.

XVII. Kapitel.

Gerichte für besondre Stände.

Unter den Gerichten für besondre Stände ist an erster Stelle das Reichskammergericht zu nennen. Die Errichtung, Zusammensetzung und Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes haben wir bereits in dem I. Bande dieses Werkes (S. 161—164) angegeben und brauchen das dort Gesagte hier nicht zu wiederholen. An dieser Stelle haben wir nur hervorzuheben, daß Fürsten und Stände des Reiches ihre Rechtsstreite unter einander vor diesen Gerichtshof zu bringen hatten, falls sie dieselben nicht durch Austrägalgerichte schlichteten, und daß ebenso Fürsten und Stände des Reichs von ihren Unterthanen oder Nichtadeligen nur vor dem Reichskammergerichte eingeklagt werden konnten. Ferner hat derselbe Gerichtshof mehre Jahrhunderte hindurch für mittelbare Stände eine Appellinstanz von den landesherrlichen Gerichten gebildet; so insbesondere auch in unserm Erzstifte, bis, wie wir oben gezeigt haben, unter dem Churfürsten Franz Ludwig das unbeschränkte Privilegium de non appellando erfolgt ist und seit Errichtung des Revisionsgerichtes keine Appellation mehr an die Reichsgerichte statthaft war. Bei Rechtsverweigerung oder ungebührlicher Rechtsverzögerung an den Landesgerichten war nach wie vor Klage, und zwar in erster Instanz, am Kammergerichte Jedem gestattet.

Die Frage, ob der in dem Erzstifte Trier seßhafte Adel landsässig oder reichsunmittelbar sei, ist, wie wir in dem I. Bde., S. 312 ff. dieses Werkes gesehen haben, von der Mitte des sechszehnten bis zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts kontrovers gewesen. Als im Jahre 1729 der Vergleich zwischen der Ritterschaft und den beiden andern Ständen des Erzstifts zu Stande kam, in welchem die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft zugestanden wurde, ist auch die Modalität bestimmt worden, nach welcher fortan Rechtsstreite zwischen einzelnen Gliedern der Ritterschaft und erzstiftischen Unterthanen vor den Gerichten ausgetragen werden sollten. Bezüglich der vor den Gerichten

anzubringenden Klagesachen sollte die Rechtsregel Anwendung finden, daß der Kläger an das Gericht des Angeklagten gehen muß. Wollte demnach ein Adeliger einen erzstiftischen Unterthan weltlichen Standes verklagen, so mußte er ihn vor die churtrierischen Gerichte belangen; war dagegen ein erzstiftischer Unterthan Kläger, ein Adeliger der Verklagte, so wurde ein eigenes Gericht, aus Rittern und churfürstlichen Räthen bestehend, niedergesetzt, vor welchem die Klage angebracht werden mußte. Die weiteren hierüber aufgestellten Bestimmungen haben wir bereits ausführlich in der Geschichte jenes Vergleichs (I. Bd., S. 325—327 unter Nr. 2 bis 7) gegeben, und begnügen uns daher hier, unsre Leser dorthin zu verweisen.

Hatte jener Vergleich mit der Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft auch den privilegirten Gerichtsstand derselben anerkannt, so war die Geistlichkeit bereits seit den ältesten Zeiten im Besitze eines solchen. Geistliche und Ordensleute hatten ihre Civilsachen unter einander von den geistlichen Gerichten entscheiden zu lassen; ebenso auch konnte ein Laie eine Civilklage gegen einen Geistlichen oder eine geistliche Corporation nur vor dem geistlichen Gerichte vorbringen, wie weiter unten in dem geistlichen Gerichtswesen näher gezeigt werden wird.

Ein eigenes Gericht hatten auch die Bergleute. In der ältesten Bergwerksordnung unsers Erzstifts vom 30. Jan. 1510 heißt es: „Ob Gott mit seinen Gnaden gebe, das ein Samelungh der Bergleuth wurde, so sollen wir inen die Gnadt thun, daß sie Richter und Scheffen unter ihnen erwelhen und setzen, und was under inen entsteet, das magh vur irem Gericht hingelegt werden, sonlich und rechtlich hendell, außgenomen Malefitz. Wir wollen auch, das von irem Gericht nit weiter dhann vur uns appellirt werde, dae sollen die Sachen durch uns, oder wem wirß bevelhen, entschieden werden, ungeweigert daebie zu bleiben"[1]).

In der erneuerten und vermehrten Bergwerksordnung vom 22. Juli 1564 ist die eigene Gerichtsbarkeit der Bergleute bestätigt. „Es sollen auch kein Amptmann, Kellner, Schultheiß noch Vogt mit den Bergleuten, die nichts dann Bergwerk bauen, auch am Bergwerk arbeiten, und allein mit Bergwerk in Händel und Handthierung haben, umtreiben, zu schaffen noch zu gebieten haben, dann allein unser Bergamtmann und der verordnete Bergmeister, vor denselbigen sie beklaget, es seye, umb was es wolle, und nirgend anderstwo vorgenommen werden sollen"[2]). Das in dem fünften Theile dieser Bergwerksordnung aus-

[1]) Scotti, churtr. Verord., Nr. 45.
[2]) Daselbst, Nr. 104, S. 384.

führlich dargelegte Berggericht nimmt aber ebenfalls Malefizsachen von demselben aus und überweist diese den gewöhnlichen Gerichten, respektive dem Amtmann und Kellner zu Bernkastel, in dessen Bezirke die damals gangbaren Bergwerke gelegen waren. „Was die Malefitz berüret, heißt es nämlich, die hat allein Unser Amptmann und Kellner zu Bernkastel zu rechtfertigen" [1]).

Letzlich hat der Churfürst Clemens Wenceslaus unter dem 7. Dec. 1793 ein neues Reglement für die Rechtssachen der Bergwerke erlassen und darin die Wahrung der Rechte des landesherrlichen Aerarium den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, hingegen die streitigen Vorfälle gegen die Individuen des Bergwerkspersonals und dieser unter einander der hergebrachten Bergwerksgerichtsbarkeit belassen. „Es sey zwar, heißt es darin, bis anher üblich gewesen, daß die Bergwerksstreitigkeiten in erster Instanz von der churfürstlichen Hofkammer als dem eigentlichen Bergamte entschieden, und in Appellatorio an besondere zu dem Ende ausgesetzte Kommissarien verwiesen worden seyen; allein da durch dieses außerordentliche Mittel der Abgang an ordentlichen Berggerichten, die bey der Geringfügigkeit des Bergbaues im Erzstifte keine Statt haben könnten, nicht ersetzt würde, so hätten es Seine churfürstliche Durchlaucht den Umständen und der guten Ordnung für weit angemessener gehalten, wenn sämmtliche in Bergwerkssachen einschlagende Rechtsgegenstände, nach dem Beispiele in andern Staaten, an die ordentlichen Gerichte zur Rechtsthätigung und Entscheidung hinverwiesen würden." Demgemäß solle die churfürstliche Hofkammer in der Eigenschaft eines Oberbergamts nach wie vor befugt sein, das höchste Aerarium bei sämmtlichen aus dem Bergregale fließenden Rechten und Nutzungen in bisheriger Art kräftigst zu handhaben. Werde in dergleichen Fällen die Sache contentiös, so solle dieselbe an den churfürstlichen Justiz-Senat und von da in dem gehörigen Appellations-Wege an das Hofgericht oder den Hofrath zu Trier und das Revisorium zur Erkenntniß und Entscheidung verwiesen werden. Dabei muß aber jedesmal dem churfürstlichen Bergamte zur Wahrung seiner Interessen, mittels Gestattung der Akteneinsicht, Nachricht gegeben werden. Strittige Personalangelegenheiten der Bergwerksleute sollen lediglich derjenigen Gerichtsbarkeit, die diesertwegen hergebracht ist, belassen bleiben [2]).

---

[1]) Daselbst, S. 468.
[2]) Daselbst, Nr. 900.

XVIII. Kapitel.

Die Criminaljustiz.

Ueber das Criminalgerichtswesen in unserm Lande ist uns bis auf die Einführung der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Carl V (die Carolina) wenig bekannt. In der Scheffenordnung für das weltliche Gericht zu Trier von dem Churfürsten Werner aus dem Jahre 1400 begegnet uns nur eine allgemein gehaltene Erwähnung der Criminalia. Nachdem nämlich gesagt ist, daß bei Schuldforderungen, Schadenersatz u. dgl. der Kläger, sofern nicht durch schriftliche Kundschaften die Summe feststeht und der Verklagte es verlangt, der Kläger einen Eid leisten müsse, „daß er glaube ane Arglist und Geverde, daß ihme der Ander also viel schuldig sy, oder als viel Schaden getaen solle haben" —, heißt es weiter: „Es enwäre dan, daß ymand einen Missethadigen, oder der ihn gebrant, geraubt und ihn in solcher masen geschädiget hätte, daß ahn Uebeltaet, Ehre oder an Lyff treffe, kommerte (einklagte), den mag er kommern, als hoe er will, sunder Eyd oder Erklarunge davon zu dun, na Gewohnheit und Herkommen, wie man das mit sulchen Ubeltätern gehalten hait bisher, dan denselben sall kein dieser vur und nageschriebener Artickel stade oder Friheit brengen."

Im Allgemeinen steht aber fest, daß durch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V der Strafgerichtsbarkeit eine größere Anzahl von Verbrechen überwiesen worden sind, als dieses früher der Fall gewesen war. Während nämlich früher gewöhnlich als Criminalia der Mord, Brandstiftung, Diebstahl, Raub und die Nothzucht behandelt wurden, sind in der Carolina geringere Verbrechen und Frevel, die sonst dem Civilrichter zugestanden hatten, der Strafgerichtsbarkeit überwiesen worden. Ist auch in der Vorrede zu dieser 1532 von dem genannten Kaiser und den Reichsfürsten aufgestellten peinlichen Gerichtsordnung erklärt: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben"; so ist doch gewiß, daß dieselbe in unserm Churfürstenthum ohne Einschränkung und Modifikation recipirt worden ist. Denn in der Verordnung des Churfürsten Johann von der Leyen vom 11. April 1562 heißt es: „Und soll die peinliche Rechtfertigung aller leibsträffiger Uebelthäter vermög weylandt Kaiser Karls seligster Gedächtniß Halsgerichtsordnung, die wir mit allem ihrem Inhalt, wie sie

vormahlen von unsern Vorfahren seeligen angenohmen und publiciret, würklich gehalten haben wollen, auf das schleunigst fürgenommen werden"[1]). Als einige Zeit später unter dem Churfürsten Johann von Schönberg die Gerichte bei den Hexenprozessen in einem Punkte von jener Gerichtsordnung abwichen, sind dieselben durch die churfürstliche Verordnung vom 18. Dez. 1591 auf dieselbe als unverbrüchliche Norm verwiesen worden: „Und demnach bei Lebzeiten Kaiser Carls des fünften in dem heiligen Reich ein peinliche Gerichtsordnung ufgericht und in Druck verfertigt, setzen, ordnen und befehlen wir, daß berürte Ordnung sowohl des Prozeß, als urteil sprechen und Exekution halben sonderlich bei diesen Criminalsachen die Zauberei belangend, vor ein Richtschnur gehalten werde"[2]).

War nun auch in unserm Lande die Carolina ihrem ganzen Inhalte nach recipirt, so war doch in dieser selbst in Bestimmung des Strafmaßes bei gewissen Verbrechen, je nach Umständen, dem Ermessen der Richter noch Manches überlassen. Wurden nämlich nach der Carolina die schwersten Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, Landesverrath, bösliche Befehdung, rechte Landzwinger, Nothzucht und Bestialität regelmäßig mit dem Tode bestraft, andre regelmäßig mit Leibesstrafen, so gab es noch eine Menge andrer Verbrechen, gegen die, je nach Umständen, Lebens- oder aber auch bloße Leibes- und andre geringere Strafen erkannt werden sollten. Erschwerende Umstände konnten die Leibesstrafe zur Lebensstrafe steigern; und waren auch in der Carolina einzelne solcher Umstände bezeichnet, so mußten doch, der Mannigfaltigkeit möglicher Fälle wegen, viele andre der Beurtheilung der Richter anheimgestellt bleiben.]

Bezüglich des Strafmaßes und der Strafarten herrscht in der Carolina eine große Härte, manchmal unmenschliche Grausamkeit. Waren schon, je nach Verschiedenheit der Verbrechen, auch verschiedene Arten der Lebensstrafe festgesetzt, Hinrichtung durch das Schwert, wie beim Raub und der Nothzucht, mit dem Strang oder Galgen, wie bei gefährlichem Diebstahl (mit Einbruch und Waffen), mit dem Rade, wie beim Giftmord, den ein Mann, mit Ertränkung, wenn eine Weibsperson ihn begangen, mit Feuer, wie bei Brandstiftung und Zauberei, wenn Jemanden Schaden durch letztere zugefügt worden war, mit Durchpfählung und Lebendigbegraben, wie beim Kindesmord, den eine Mannsperson begangen hatte; so traten selbst bei besondrer Atrocität der genannten Verbrechen noch Verschärfungen in der Art der Hin-

[1]) Honth. II. p. 867 (Artik. 12). Vgl. daselbst p. 873 gleich zu Anfange.
[2]) L. c. Tom. III. p. 170.

richtung ein, daß nämlich der Verbrecher durch unvernünftige Thiere zur Richtstätte geschleift, oder daß er geviertheilt wurde, oder daß vor der Hinrichtung mit glühenden Zangen einige Griffe in seinen Leib gethan werden mußten. Auch den Leibesstrafen fehlte es nicht an Härte, wie denn Gotteslästerung mit Ausschneiden der Zunge, Meineid mit Abhauen der zwei Finger der rechten Hand, andre Frevel mit Abschneiden der Ohren bestraft waren.

Wie wenig nun aber auch jene peinliche Gerichtsordnung in ihren Strafen und den Ausführungsarten derselben den Anforderungen der Menschlichkeit entsprach, so hat sie sich aber noch viel weiter von dieser verirrt durch Anwendung der Folter in dem Gerichtsverfahren, hat mit dieser der peinlichen Gerichtspflege einen unvertilgbaren Schandfleck aufgedrückt. Die Folter, als Mittel, Angeklagten das Schuldgeständniß abzupressen, ist ein trauriges Vermächtniß römischer Justizpflege gewesen. Die Römer hatten, aus unmenschlicher Verachtung der Sklaven, dieses schreckliche Mittel nur gegen diese Menschenklasse angewendet; aber zur Schande der Christenheit hat man bei der Uebernahme auf jede Classe sie angewendet, und zwar in offenbarem Widerspruche mit den gewichtigsten Stimmen in der christlichen Kirche, welche sich entschieden gegen die Folter aussprachen. „Wird jemand in eigener Sache gefoltert, schreibt der h. Augustinus, und, um zu erfahren, ob er schuldig, gepeinigt; dann werden über den Unschuldigen, eines fraglichen Verbrechens wegen, die härtesten Strafen verhäugt, nicht, weil man entdeckt, daß er es begangen, sondern weil man nicht weiß, daß er es nicht begangen. Darum ist also das Nichtwissen des Richters in der Regel das Unglück des Schuldlosen. Und was noch unerträglicher ist, und noch mehr zu beklagen und mit unversiegbaren Thränen zu beweinen; da der Richter den Beklagten aus dem Grunde foltert, damit er, noch in Unkenntniß über den Thatbestand, nicht einen Unschuldigen tödte, so kommt es durch das Elend des Nichtwissens, daß er einen Gefolterten und Unschuldigen tödtet, den er doch, um ihn nicht unschuldig zu tödten, gefoltert hat. Wenn derselbe nämlich vorzieht, lieber das Leben aufzugeben, als diese Peinen länger zu erdulden; dann wird er gestehen, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen. Ist er nun verurtheilt und hingerichtet, dann weiß der Richter immer noch nicht, ob er einen Schuldigen oder Unschuldigen getödtet hat, während er doch eben gefoltert hat, um die Tödtung eines Unschuldigen zu verhüten; so daß er also, um Einsicht zu erlangen, einen Unschuldigen gefoltert, und, ohne Einsicht geblieben, ihn getödtet hat" [1]).

[1]) **August. de civit. Dei, libr. XIX c. 6.**

In noch entschiedenern Worten hat in der Mitte des neunten Jahrhunderts Papst Nicolaus I die Anwendung der Folter und jedes peinlichen Mittels zur Entdeckung eines Verbrechens verworfen und ein jedes solche Verfahren als gegen göttliches und menschliches Recht streitend bezeichnet. In den Anfragen, welche die Bulgaren, ein eben erst zum Christenthum bekehrtes Volk, unter welchem noch vielerlei heidnische und barbarische Sitten und Gebräuche herrschten, an Papst Nicolaus I gerichtet hatten, war unter Andern auch gesagt, daß, wenn bei ihnen ein Dieb oder Räuber ergriffen werde und das Verbrechen, dessen man ihn beschuldige, nicht eingestehe, der Richter ihm den Kopf mit Schlägen streiche und mit eisernen Stacheln ihm die Lenden stichele, bis er Eingeständniß der Wahrheit von sich gebe. Der Papst erwiedert ihnen hierauf: „Ein solches Verfahren ist nach göttlichem und menschlichem Rechte durchaus unzulässig, da das Eingeständniß nicht ein erzwungenes, sondern ein freiwilliges sein, nicht durch Gewalt erpreßt, sondern aus freiem Willen gegeben werden muß. Und ferner, wenn es sich ereignet, daß ihr mit allen jenen Peinen, die ihr zufügt, nichts von dem, was dem Leidenden zur Last gelegt wird, herausbringen könnt, müßt ihr nicht wenigstens dann erröthen und einsehen, wie schändlich ihr handelt? Ebenso auch, wenn ein Angeklagter solche Qualen erleidet, und, nicht im Stande, sie länger zu erdulden, gesteht, er habe begangen, was er wirklich nicht begangen hat, saget an, auf wen anders fällt dann die ungeheuere Schuld solcher Ruchlosigkeit, als auf Den, der zu solch lügenhaftem Bekenntnisse gezwungen hat? .... Lasset also ab von solchem Verfahren und verabscheuet von jetzt an aus ganzem Herzen, was ihr bisheran in Thorheit geübt habt..... Ferner, wenn ein Freier eines Verbrechens beschuldigt wird, der nicht bereits früher einer Frevelthat schuldig befunden worden, der soll, wenn er durch drei Zeugen überführt wird, Strafe erleiden, oder aber, wenn der Zeugenbeweis nicht geführt werden kann, auf das Evangelium schwören, und wofern er mit dem Reinigungseide seine Schuldlosigkeit betheuert, freigesprochen werden und damit das ganze Verfahren abgeschlossen sein, wie der Apostel (Paulus) und Völkerlehrer an mehren Stellen lehrt" [1]).

Der Papst Nicolaus I gibt also hier den Bulgaren die Weisung, statt der bisher bei ihnen üblichen Folter den Reinigungseid oder die purgatio canonica in Anwendung zu bringen. Eben diese purgatio canonica war auch früher in dem Trierischen Erzstifte üblich, wie unter andern zu ersehen ist bei Brower, der uns erzählt, daß diese

[1]) Siehe die Consulta Bulgaror. Harduin. Collect. Concill. Tom. V. p. 380.

Reinigung häufig an dem Grabe des h. Maximin vorgenommen worden, und daß öfter, wenn ein Angeklagter gegen sein Gewissen Gott und den h. Maximin durch Eidschwur zu Zeugen, daß er unschuldig, angerufen habe, durch plötzliche Bestrafung überführt worden sei, daß er falsch geschworen habe[1]). Auch findet sich nirgends eine Spur davon, daß vor Einführung der Carolina die Folter in unserm Lande in Gebrauch gewesen sei, so daß wir annehmen müssen, dieselbe sei eben erst durch die Carolina bei uns in Aufnahme gekommen. Die erste Spur von dem Gebrauche der Folter begegnet uns aber auch sogleich nach der Publikation der Carolina, und zwar in der oben besprochenen „Untergerichtsordnung" des Johann von Metzenhausen, die fünf Jahre nach Aufstellung der Carolina (1537) erschienen ist. In dieser heißt es nämlich: „Item, so in peinlicher Frage oder aus Forcht derselben gegen und wider einen Andern etwas bekandt wird, das soll dem Andern kennen Schaden bringen. Es were denn Sache, daß der Bekenner, nachdem er von peynlicher Frage widerumb erlediget, in voriger Bekantnuß für und für beharret: alsdann möcht nach Ausweisung der Recht ferner darauff gedacht werden" [2]).

Wann und wie wurde denn nun die Folter angewendet? Konnte gegen einen Missethäter ein vollgültiger Zeugenbeweis geführt werden, so wurde demselben eben nur eröffnet, daß er überwiesen sei; und wollte er dann nicht freiwillig bekennen, so wurde er, ohne peinliche Frage, verurtheilt[3]). Wenn aber bei öffentlichen und unzweifelhaften Missethaten, z. B. bei Betretung auf der That, bei öffentlichem und muthwilligen Friedbruch der Thäter die offenkundige That frevelhaft läugnen und widersprechen wollte, so sollte er mit peinlicher Frage, d. i. durch die Folter, angehalten werden, die Wahrheit zu bekennen, damit es nämlich nicht nöthig sei, bei der Offenkundigkeit der Missethat noch einen förmlichen Prozeß zu führen, damit, wie die Gerichtsordnung sagt, Urtheil und Strafe mit so wenig als möglich Kosten ausgeführt werden können[4]). Indessen wird dieser Fall nur äußerst selten vorgekommen sein. Das eigentliche Gebiet

---

[1]) Annal. Trev. libr. VI. n. 12. Quod explorationis genus, etsi legitimum, cum purgatio canonica jusjurandum fide sacrum recipit, illud hic tamen proprium, quod, qui contra animi sententiam, innocentiae suae Deum praesentemque Sanctum testes appellasset, eum plerumque poena premeret culpae comes et pejerasse coargueret.

[2]) Ohne Zweifel eine Anwendung des Kap. XXXI. §. 6 der peinlichen Gerichtsordnung von Carl V.

[3]) Gerichtsordnung, Kap. LXVII u. LXIX.

[4]) Das. Kap. XVI.

für Anwendung der Folter bildeten die Fälle, wo nur ein „halber Beweis“ gegen einen Angeklagten vorlag, bestehend in „genugsamen, redlichen und glaubwürdigen Anzeigen“ oder Indicien, daß der Angeklagte das Verbrechen begangen habe. Hier sollte das durch die peinliche Frage erzielte Geständniß den Urtheilern und Richtern die nöthige Gewißheit geben [1]). Vor Anwendung derselben mußte der Angeklagte vorgenommen und gefragt werden, was er von dem Verbrechen wisse, mit Ermahnung, die That zu gestehen, auch mit Androhung der peinlichen Frage; und was er dann aussagte, wurde niedergeschrieben. Dann mußte derselbe aber auch unterrichtet werden, wie er, falls er unschuldig, seine Unschuld beweisen könne, etwa durch das Alibi. Konnte er dies nicht und wollte auch nicht bekennen, so mußte die peinliche Frage, „die Marter“, eintreten. Diese aber sollte je nach Gelegenheit der Sache, des Argwohns der Person, viel, oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines guten, vernünftigen Richters vorgenommen werden [2]). Dann sollte nicht das Bekenntniß in der Marter gefordert und aufgeschrieben werden, sondern jenes, das der Gefragte gibt, wenn er von der Folter losgelassen ist.

Der Instrumente zur Vornahme solcher peinlichen Frage gab es in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten verschiedene. Bei den Gerichten in unserm Erzstifte war, nach den Criminalakten, die noch vorliegen, zu urtheilen, während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts die Schnur im Gebrauch; denn fortwährend kehren die Ausdrücke wieder: zur Schnur bringen, die Schnur anwenden, in der Schnur eingestanden, die Schnur schärfer angezogen, mit der Schnur bedroht, oder, an die Schnur kommen, uffgezogen und ein Stein von ungefehr zehen Pfonden ihr angehangen worden. Im achtzehnten Jahrhunderte wurde eine andre Art der Tortur üblich, wie wir aus einer handschriftlichen Anleitung zum gerichtlichen Prozesse im Erzstift Trier ersehen. Hier heißt es im §. 38: „Nach der neuen Tortur wird der Inquisit mit einem besondern dazu bereiteten Hemde angekleidet; auf eine Bank, welche gegen der Brust eine hervorgehende stachelichte Walze hat, ausgestreckt, mit Händen und Füßen angeschnürt und ihm mit Haselgerten zu einem jeden Grade eine voraus bestimmte Anzahl Streiche über den Rücken angemessen, welche Art zu torquiren billig vor der erstern den Vorzug hat, weil diese nach Beschaffenheit

---

[1]) Das. Kap. XX. So lange solche genugsame Anzeigen nicht vorlagen, durfte der Beschuldigte nicht mit peinlicher Frage angegriffen werden.

[2]) Das. Kap. LVIII.

der Indicien und Constitution des Inquisiten kann geschärft und gemindert werden; wobei auch zuweilen, wenn man mit einem boshaften starken Kerl zu thun hat, die sogenannte Präparirung des Buckels mit dem ledernen Heinrich, einem mit Leder überzogenen Farrenschwanz vorhergeht, dergestalten, daß dem Inquisiten einige Tage vorher 20 bis 30 Streiche über den Rücken gezogen werden, wodurch der Buckel aufschwillt und nachgehends die Hiebe mit der Haselgerte empfindlicher werden" [1]). Hat nach dreimaliger solcher Tortur ein Inquisit sein etwaiges Eingeständniß widerrufen, so durfte nicht weiter gegangen werden, außer in den schwersten Verbrechen; der Inquisit wurde dann mit einer Strafe belegt. Hatte der Inquisit die ganze Tortur ausgehalten und nichts gestanden, so wurde er von der gegen ihn angestellten Klage entbunden, jedoch mußte er alle Unkosten des Verfahrens erstatten [2]).

Die Tortur selbst hatte der Scharfrichter vorzunehmen, in einer eigenen dazu eingerichteten Kammer (Marter-Kammer), in Gegenwart des ganzen Gerichts, wozu nebst dem Stadtschultheiß und Gerichtsschreiber auf's wenigste sieben Scheffen erfordert wurden, auch durchgehends ein Arzt zugezogen wurde. In der Taxordnung für den Scharf- oder Nachrichter von dem Jahre 1725, gegeben von dem Churfürsten Franz Ludwig, kommen alle jene Leibs- und Lebensstrafen zum Vorschein, wie wir sie oben aus der Carolina namhaft gemacht haben: an den Pranger stellen, mit Ruthen streichen, brandmarken, den Finger oder die Hand abhauen und des Landes verweisen, einen wippen, Nase und Ohren abschneiden, köpfen, henken, lebendig rädern, lebendig verbrennen.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erhoben sich viele Stimmen gegen die Anwendung der Folter; auch schien die churfürstliche Regierung diesen Ansichten nicht entgegen zu sein; das **fiat justitia** auf Foltererkenntnisse wurde seltener. Das letzte Beispiel von Anwendung derselben an dem Scheffengerichte zu Coblenz ist aus dem Jahre 1784. Die neue, im Gefolge der Revolution von 1789 aufgestellte, französische Gesetzgebung hat mit dem römischen Rechte auch die Folter in Frankreich abgeschafft, und mit der Einführung des französischen Gerichtswesens in unserm Lande (1799) sind beide auch

---

[1]) Siehe das Schriftchen: Ueber das Geschichtliche der Folter . . . im Churfürstenthum Trier, von F. J. Müller, S. 14.

[2]) Siehe die ganze Praxis in Bezug auf die Tortur in unserm Erzstifte während des achtzehnten Jahrhunderts im „Rhein. Antiq." I. Abth. 3. Bd., S. 747—753.

bei uns verschwunden. Es war am „Feste der Freiheit" (den 27. Juli 1799), wo die Folterbank und das Halseisen unter großem Gepränge auf dem Pallastplatze in's Feuer geworfen worden sind.

XIX. Kapitel.

Die Hochgerichte.

Bis auf die neue Organisation des ganzen Gerichtswesens unter Franz Ludwig (1719) war die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit den Untergerichten im ganzen Erzstifte übertragen, und waren daher die früher besprochenen Scheffengerichte zu Trier und Coblenz und die Untergerichte an den Amtssitzen in den Landstädten Civilgerichte und Hochgerichte. Nebst diesen gab es auch noch Hochgerichte in jenen Bezirken, in denen die Landeshoheit und die Gerichtsbarkeit unserm Erzstifte mit andern Herrschaften gemeinschaftlich zustand. Diese Menge von Gerichten, welche die Criminaljustiz auszuüben hatten, war offenbar ein großer Uebelstand, indem dieselben unmöglich alle mit lauter solchen Männern besetzt werden konnten, die an Rechtskunde, Einsicht und Erfahrung den an sie zu stellenden Anforderungen Genüge geleistet hätten. Wohl begründet war daher die Klage, die ein Trierischer Jurist, Nicolaus Hontheim, zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hierüber erhoben hat, indem er sagt, die vielfältige Getheiltheit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in Städten und Dörfern sei ein wahres Unglück für Deutschland. Daher komme es, daß an manchen Orten es beinahe so viele Richter gebe als Einwohner; und diese Richter seien dann, wie gewöhnlich bei Bauern, „ungebildet und dem Trunke ergeben" (inculti et vino dediti), und dieselben nähmen andre Männer, die ihnen ähnlich, zu ihren Gerichtsschreibern (Aktuaren). Und da sei es denn z. B. vorgekommen, daß, wenn Angeklagte auf die Folter gebracht worden, die Richter im Wirthshause bei Tische gesessen hätten, während Der, welcher den Schreiber machen und das Protokoll führen sollte, die Fragen an den Angeklagten gestellt, die Folter gesteigert, mit Stacheln den Inquisiten gestochen, Streiche ihm versetzt, brennende Fackeln an ihn gehalten und den Scharfrichter gemacht habe [1]).

Diesem Uebelstande ist durch den Churfürsten Franz Ludwig abgeholfen worden, indem er die Criminal-Justizpflege den beiden Oberhöfen oder Scheffengerichten zu Trier und Coblenz, jenem im Ober-,

[1]) Siehe dessen Werk: De syntaxi et fide instrument. sive de arte Notariatus libr. IV zu Eingange.

diesem im Nieder-Erzstifte, ausschließlich übertragen, die übrigen Untergerichte in den Landstädten und in den Dörfern dagegen auf bloße Präparatorien der Criminalprozesse innerhalb ihrer Bezirke beschränkt hat. In dem vierzehnten Artikel seiner Präliminarverordnung ist nämlich gesagt, daß die churfürstlichen Beamten in den Städten und auf dem Lande die ihnen angezeigten Malefizpersonen festnehmen, in sichern Gewahrsam bringen lassen, dann unter Zuziehung des Amtsverwalters, des Kellners, des Stadt- oder Gerichtsschultheißen und zweier Gerichtsscheffen die erforderlichen Examina, so oft sie es dienlich oder nöthig finden würden, mit den Delinquenten vornehmen und durch Untersuchung des corpus delicti den Prozeß präpariren sollten. Stelle sich dann bei diesen Untersuchungen die vernünftige Vermuthung heraus, daß der Delinquent an Leib oder Leben zu bestrafen sein möchte, so hätten die Beamten gesicherte Veranstaltung zu treffen, denselben zu Wasser oder zu Lande, im Ober-Erzstift nach Trier, im Nieder-Erzstift nach Coblenz, transportiren, dem dortigen Amtmann und Stadtschultheiß überliefern zu lassen, wie auch die geführten Protokolle ihnen einzusenden. Das respektive Scheffengericht hatte dann den eigentlichen Prozeß vorzunehmen, so schnell, wie möglich, um überflüssige Kosten zu ersparen „und die Uebelthäter nicht so lang in squallore carceris aufzubehalten." Bezüglich geringfügiger Verbrechen, bei denen der processus ordinarius nicht nöthig und die zu einer Capitalstrafe nicht geeignet seien, verordnete Franz Ludwig in der Criminalverordnung vom Jahre 1726, daß, wenn in den auswärtigen Aemtern sich solche Fälle ereigneten, die Localgerichte den Fall specificirt an den respektiven Oberhof berichten und von diesem sich eine Rechtsadvise erbitten sollten, und dann solle „die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werden."

Auf diese Weise war die Ausübung der Criminaljustiz ausschließlich in die Hände der beiden Oberhöfe gelegt. In dem Prozeßverfahren selbst hat Franz Ludwig nichts verändert, die Oberhöfe vielmehr zu genauer Befolgung der Carolina angewiesen, wie dieselbe bisher angewendet worden. In der Carolina aber ist das accusatorische Verfahren angenommen, entweder von Amts wegen oder von einem Privaten ausgehend, und ist daher auch dieses Verfahren in unserm Erzstifte beibehalten worden bis zum Jahre 1765, wo der Churfürst Johann Philipp, nach dem Vorgange der meisten Reichslande den Inquisitionsprozeß eingeführt hat. „Zur Beschleunigung der Criminal-Justizpflege, sagt die betreffende Verordnung, soll, anstatt des bisher bei derselben angewendeten Anklage-Verfahrens, der, in den meisten Reichslanden schon stattfindende, Inquisitions-Prozeß dergestalt eingeführt werden:

1) daß die ergriffenen und den churfürstl. Beamten und Localgerichten vorgeführten Verbrecher ...... an die ober- und niedererzstiftischen Oberhöfe zu Trier und Coblenz, nach der Präliminarordnung von 1719, abgeliefert werden sollen; 2) daß daselbst von einer Commission, welche aus einem Mitgliede des Oberhofes, aus einem rechtserfahrenen Hofgerichts-Scheffen und aus einem protokollführenden Gerichtsschreiber oder dritten Scheffen bestehen soll, unter Zugrundelegung des Instruktions-Protokolls, der Inquisitions-Prozeß gegen den Angeklagten formirt und einschließlich der Requisitorialien, Zeugenverhöre ꝛc. ꝛc., bis zum vollständigen Schluß fortgeführt, hiernach dem Inquisiten ein Vertheidiger angeordnet und nach Einlangung dessen Schutzschrift, unter Berücksichtigung derselben, von einem der Inquisitions-Commissarien eine aktenmäßige Relation ad plenum judicii, welches inclusive der Commissarien wenigstens aus 7 Personen bestehen muß, erstattet werden soll; 3) daß in den Fällen, wo gegen den Inquisiten die peinliche Frage erkannt werden soll, gleichmäßig wie sub 2 verfahren werden muß, und daß diese Erkenntnisse, wie die andern von dem gesammten Scheffengerichte zu erfassenden End-Urtheile, erst nach der desfalls eingeholten Entscheidung der churfürstlichen Regierung verkündet und vollstreckt werden sollen"[1]). Ob die peinliche Frage angewendet und das Endurtheil vollzogen werden oder aber Begnadigung oder Milderung der Strafe eintreten solle, hing von der Entschließung des Churfürsten ab. Die letztere Bestimmung war übrigens nur eine Bestätigung dessen, was auch schon Franz Ludwig verordnet hatte, daß nämlich vor der Execution eines Todesurtheils die Oberhöfe zu Trier und Coblenz an den Churfürsten unmittelbar, in dessen Abwesenheit an die Regierung, unter Anzeige des begangenen Verbrechens und der per majora oder per unanima erkannten Todesstrafe zu berichten und die Antwort abzuwarten hätten.

XX. Kapitel.

Das Zauber- oder Hexenwesen und die Hexenprozesse.

Der Glaube an Zauberei und Zauberkünste findet sich überall bei den Völkern des Alterthums und der neuen Welt und geht so weit in der Geschichte derselben zurück, als schriftliche Nachrichten überhaupt zurückreichen. Die ältesten chinesischen Denkmäler kennen Zauberei, wir treffen sie bei den Aegyptiern, und in dem mosaischen Gesetze ist

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 638.

bereits an mehren Stellen Todesstrafe auf dieselbe als eine Art Abgötterei ausgesprochen. „Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen", heißt es daselbst (II. Mos., 22, 18); und ferner: „Wenn eine Seele zu den Todtenbeschwörerinen und zu den Wahrsagern sich wendet, ihnen nachzuhuren, so will ich mein Angesicht richten wider eine solche Seele und sie aus der Mitte ihres Volkes ausrotten" (III. Mos. 20, 6). Nach V. 27 daselbst sollen Todtenbeschwörer und Wahrsager gesteinigt werden. Im V. Buch Mosis (Kap. 18, 10) sind noch mehre Arten von Zauberkünsten aufgezählt, die unter den heidnischen Völkern üblich waren, und das Verbot derselben unter den Israeliten wiederholt. Das mosaische Gesetz nimmt bei Verhängung der Todesstrafe gegen Zauberei nicht Rücksicht darauf, ob andern Menschen vermittels derselben ein materieller Schaden oder Nachtheil zugefügt worden oder nicht; vielmehr galten ihm die Zauberkünste, da sie mit Hilfe der bösen Geisterwelt ausgeübt würden, als eine Art Götzendienst, als Abfall von Gott, sonach als eine Versündigung gegen das Grundgesetz der theokratischen Verfassung; und dies war der Grund, warum das Gesetz Todesstrafe auf Zauberei gesetzt hat.

In Griechenland ist Zauberei in den ältesten Zeiten bekannt; wir erinnern nur an die Circe bei Homer. In spätern Zeiten ist das Zauberwesen bei den Griechen so ausgebildet, daß bei Vergleichung desselben mit jenem im sechszehnten Jahrhunderte der Einfluß jenes auf dieses nicht zu verkennen ist. Thessalische Weiber kennen Salben, mit denen sie Menschen in Thiere verwandeln; sie selbst fliegen durch die Lüfte auf Buhlschaften aus; Hekate erscheint als Vorsteherin des ganzen Zauberwesens. In Persien ist die Zauberei seit den ältesten Zeiten so einheimisch, daß der Name, Magie, Magier, von daher entnommen ist, und Plinius behaupten konnte, das Zauberwesen sei von dorther nach Griechenland gekommen. Nicht minder war dasselbe unter den italienischen Völkern längst vor den Zeiten der Römer und dann auch unter diesen selbst allgemein verbreitet. Man glaubte, die Zauberer könnten böses und gutes Wetter hervorbringen und die Früchte auf den Feldern verderben, beherrschten die Natur, könnten beschädigen und heilen, Liebe und Haß erregen und tödten. Daher haben denn auch die Gesetzbücher mehrer alten Völker Strafbestimmungen gegen solche, welche sich der Magie zum Schaden Anderer bedienten; wie denn zu Athen zu den Zeiten des Demosthenes eine Zauberin hingerichtet wurde, welche Giftmischerei getrieben hatte. Zu Rom sprachen die Gesetze der XII Tafeln die Todesstrafe gegen Jene aus, welche das Getreide

bezauberten [1]). Zur Verhängung solcher Strafen mußte man sich dann um so mehr berechtigt glauben, wenn, wie öfter geschehen, Zauberer, um ihre Künste ausführen zu können, Menschen, besonders Kinder und schwangere Weiber getödtet haben, die Eingeweide und die Glieder derselben gebrauchten, um Todte heraufzubeschwören und künftige Dinge von ihnen zu erfahren. Dagegen waren die gewöhnlichen Mittel zur Ausführung der Zauberkünste Zauberformeln, Zaubertränke und Zaubersalben.

Findet sich so das Zauberwesen bei den meisten Völkern des Alterthums, so ist auch weiterhin bei ihnen die Ansicht allgemein, daß das weibliche Geschlecht vorzüglich den Zauberkünsten geneigt sei. Meistens sind es Weiber, namentlich bei Griechen und Römern, die sich mit solchen Künsten befaßten; und diese Ansicht hat sich danach viele Jahrhunderte hindurch unter den christlichen Völkern erhalten. Eine weibliche Gottheit, die Hekate oder Diana, war bei den heidnischen Völkern die Vorsteherin des Zauberwesens, und ist es eben diese Göttin mit der bösen Herodias in dem Evangelium, die uns später in christlicher Zeit als die Vorsteherinen der Zauberkünste begegnen. Hekate nämlich war den heidnischen Völkern Asiens die Göttin des Mondes und der Nacht, von deren Walten Fruchtbarkeit, Wachsthum und Gedeihen abhingen; und in dem Göttersysteme der Griechen erscheint sie als die erste und älteste Gottheit, der sämmtliche Schicksale der Menschen untergeordnet seien und welche Glück und Unglück austheile. Daher verehrten die Zauberer dieselbe als schwarze Göttin der Nacht, als die Vorsteherin der geheimen und nächtlichen Zauberkünste. Als physiologischen Grund der in der Geschichte aller Völker vorkommenden Erscheinung, daß das weibliche Geschlecht vorzugsweise zu Zauberei geneigt ist, gibt v. Görres sehr richtig an: (weil) „Die Frauen durch ihre der Natur näher verwandte Anlage und den engern Verband, in dem sie mit ihren Kräften stehen; durch die größere Beweglichkeit ihres ganzen Wesens für äußere Eindrücke; durch die dem Elemente des Wassers vergleichbare, wandelhafte Unstandhaftigkeit ihres Willens; durch das Vorschlagen der Einbildungskräfte, und durch zähere, widerhaltigere Leidenschaftlichkeit, am meisten auf diese Seite hinüberneigen" [2]).

Wohin das Christenthum zu heidnischen Völkern hingedrungen ist, da hat es den Glauben und die Hingebung an Zauberei vorge-

---

[1]) Siehe die Abhandlung des Herrn Liel, Direktor des Justizsenats zu Coblenz, über das Verfahren gegen Zauberer u. s. w. in Reisachs Archiv für rhein. Geschichte, I. Thl., S. 19 ff.

[2]) Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 99.

funden, überall angeknüpft an den Göttercult des Heidenthums. Wie gestaltete sich nun aber in dem Lichte des Christenthums die Ansicht über das Zauberwesen?

Die h. Schrift lehrt, daß die Götter der Heiden Dämonen gewesen sind; wie es denn in dem Psalm 95, 5 heißt: „Alle Götter der Heiden sind Dämonen, der Herr aber hat die Himmel geschaffen." Und der h. Paulus schreibt: „Was die Heiden opfern, das opfern sie den Dämonen, und nicht Gott. Ich will aber nicht, daß ihr Genossen der Dämonen werdet; ihr könnet nicht den Kelch des Herrn genießen und den Kelch der Dämonen; und ihr könnet nicht Theil nehmen an dem Tische des Herrn und an dem Tische der Dämonen" (I. Kor. 10, 20—22). Ebenso lehren die christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte und die Kirchenväter übereinstimmend, daß es die Dämonen gewesen sind, welche die Menschen zu den Irrthümern und Thorheiten des Götzendienstes verführt und sich selber unter den Vorspiegelungen von Göttern haben verehren lassen. Diesem gemäß mußte nun in dem Christenthum die Zauberei als ein Werk der Dämonen betrachtet werden, die Hingabe eines Christen an dieselbe als Abfall von Gott und Hingebung an die Mächte und das Reich der Finsterniß, wurde aufgefaßt als eine Häresie, „ja als Apostasie, aller Häresien abgründiges Fundament und äußerster Gipfelpunkt." So erscheint uns die Zauberei aufgefaßt und dargestellt in dem viel besprochenen Canon Episcopi des Concils von Ancyra vom Jahre 314, der zuerst in die Canonensammlung unsers Regino zu Anfang des zehnten Jahrhunderts Aufnahme gefunden hat, dann auch bei Burchard von Worms und Ivo von Chartres sich findet und in das Dekretum Gratian's übergegangen ist. Der berühmte Canon, in das geistliche Recht unter c. 12 Episcopi C. XXVI. q. 5 aufgenommen, lautet aber.

„Die Bischöfe und ihre Gehilfen sollen aus allen Kräften dahin arbeiten, um die verderbliche und von dem Teufel erfundene Wahrsager- und Zauberkunst in ihren Sprengeln gänzlich auszurotten; und daß sie, wofern sie eine Manns- oder Weibsperson antreffen, die einem solchen Laster ergeben ist, dieselbe als schändlich entehrt aus ihren Sprengeln hinausstoßen. Denn der Apostel schreibt: „„Einen ketzerischen Menschen sollst du, nach ein- und zweimaliger Ermahnung, meiden, wissend, daß ein solcher verkehrt ist."" Verkehrt sind diejenigen und werden von dem Satan gefangen gehalten, die ihren Schöpfer verlassen haben und die Hilfe des Teufels suchen, und darum muß von solcher Pest die heilige Kirche gereinigt werden. Auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß gewisse

lasterhafte Weiber, die sich wieder zum Satan zurückgewendet, durch dämonische Illusionen und Vorspiegelungen (daemonum illusionibus et phantasmatibus) irregeführt, glauben und aussagen, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber auf gewissen Thieren reitend in der Stille dunkler Nacht die Räume vieler Länder durcheilten, den Befehlen der Göttin als einer Herrin gehorchten und in gewissen Nächten zu ihrem Dienste aufgeboten würden. Und möchten doch nur diese allein durch ihren Abfall vom Glauben zu Grunde gegangen sein und nicht auch viele Andre mit sich in das Verderben des Unglaubens hineingezogen haben! Denn eine unzählige Menge hat sich von diesem falschen Wahne verleiten lassen und hält diese Dinge für wahr, irret, indem sie daran glaubt, von dem wahren Glauben ab und wird in den Irrthum der Heiden verstrickt, indem sie etwas für göttlich oder eine Gottheit hält außer dem einen wahren Gotte. Darum müssen denn die Priester in den ihnen anvertrauten Kirchen dem Volke Gottes mit allem Eifer predigen und es lehren, daß alle diese Dinge nichtig seien und nicht von dem göttlichen, sondern von dem bösen Geiste solche Vorspiegelungen den Gemüthern der Gläubigen eingegeben werden. Denn der Satan selbst, der sich in einen Engel des Lichtes verwandelt, wenn er die Seele eines Weibes gefangen genommen und sich durch den Unglauben dienstbar gemacht hat, nimmt sofort die Gestalten und Formen verschiedener Personen an; und den Geist, den er gebunden hält, in Träumen täuschend, bald fröhliche, bald traurige Dinge ihm vorgaukelnd, jetzt bekannte, dann unbekannte Personen ihm zeigend, führt er ihn durch alle erdenkliche Irrungen; und während es der Geist allein ist, in welchem solches vorgeht, vermeint die ungläubige Seele, es geschehe nicht in geistiger Schauung, sondern in leiblicher Wirklichkeit. Wer aber wird nicht in Träumen und nächtlichen Visionen aus sich hinausgeführt und sieht schlafend vielerlei Dinge, die er wachend nie gesehen hat? Und wer wäre nun so thöricht und beschränkt, daß er meinte, dies Alles, was doch bloß in seinem Geiste vor sich geht, geschehe auch in leiblicher Wirklichkeit? Hat ja der Prophet Ezechiel die Gesichte des Herrn im Geiste, und nicht in leiblicher Weise geschaut, und der Apostel Johannes das Geheimniß der Offenbarung im Geiste gesehen, und nicht im Leibe, wie er selber sagt. Und wagt es auch Paulus nicht zu sagen, er sei mit dem Leibe in den Himmel entrissen worden. Allen muß also öffentlich verkündigt werden, daß, wer solche und diesen ähnliche Dinge für wahr hält, den Glauben verloren hat, und wer den rechten Glauben an den Herrn nicht hat, ihm nicht angehört, sondern demjenigen, dem

er glaubt, d. i. dem Satan. Denn von unserm Herrn steht geschrieben: „„Alles ist durch ihn gemacht u. s. w."" Wer also glaubt, daß etwas werden, oder daß ein Geschöpf in ein besseres oder ein schlechteres verwandelt, oder in eine andre Gestalt oder Form transformirt werden könne, als nur durch den Schöpfer selbst, der Alles geschaffen hat und durch den Alles geworden ist, der ist ohne Zweifel ein Ungläubiger und schlimmer, als ein Heide."

Das ist die kirchliche Auffassung der Magie und magischer Künste. Dieselbe ist ein wirkliches Laster, besteht in dem innern Abfall des Menschen von Gott und in der Hingabe an den Satan. Der Mensch nämlich, nach Lehre des Christenthums in die Mitte gestellt zwischen Gott und die ihm treu gebliebenen Engel einerseits und die abgefallenen bösen Geister andrerseits, steht der Einwirkung beider Reiche offen, ist empfänglich für beide, und hängt es von seinem freien Willen und Thun ab, welchem Herrn er sich weihen und welchem er dienen will. Zwar ist durch das Erlösungswerk die Macht des Satans gebrochen; die Macht zur Versuchung der Menschen aber ist ihm geblieben „und geht er, ein Feind der Menschen, wie ein brüllender Löwe einher, suchend, wen er verschlinge"[1]). „Jeder aber, wer Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde"[2]). Und je mehr der Mensch sich dem sittlich Bösen hingibt, desto fester werden die Bande, die ihn umstricken, und desto stärker wird die Gewalt desjenigen über ihn, der die Quelle des Bösen ist. „Derselbe Wille, schreibt treffend darüber v. Görres, wie er durch Alles, was in uns gut und unversehrt geblieben, gegen Gott hingerichtet steht; so ist er mit seiner zweiten niedergehenden Seite gegen das, was als Verderbniß in uns eingegangen, hingewendet. In dieser Verderbniß haftet jene moralische Fatalität, der jeder verfällt, der sich der Sünde hingegeben; also daß er in ihr gebunden, jener Knechtschaft sich überliefert, die jede Sünde über den, der ihr dienstbar geworden, übt. Folgen wir, wohin die Banden dieser Dienstbarkeit uns führen, dann werden wir gleichfalls aus uns heraus, in eine objective Welt des Bösen hinübergeführt; und indem wir den Spuren des innern Zusammenhanges in diesem Reiche nachgehen, werden wir endlich auf seine innerste concrete Einheit hingedrängt, in der alle Strahlungen jener ethischen Nothwendigkeit, wie in einem Brennpunkte zusammengehen; eine Einheit, die wir als das wurzelhaft Böse mit dem Namen des Satans zu bezeichnen pflegen"[3]).

[1]) I. Petr., V, 8.
[2]) Joh. VIII, 34.
[3]) Die christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 139.

So wie nun nach dieser Seite hin Magie oder Zauberei als etwas Wirkliches betrachtet werden muß, weil sie ethischer Abfall von Gott und Hingabe an das radical Böse ist; so muß alles Andre, was von dem Ausfahren der Zauberer und Zauberinen, von ihren Versammlungen, von den Gelagen und Orgien derselben ausgesagt wird, auf dämonische Illusionen zurückgeführt werden, wie es der oben angeführte Canon thut, und sind jene Dinge, mit seltenen Ausnahmen, nicht in realer Wirklichkeit, sondern in visionären Akten vor sich gegangen. Gleichwie nämlich der natürliche Schlaf von Traumbildern begleitet ist, in welchen Anschauungen aus dem gewöhnlichen Leben in willkürlichem und planlosem Spiele der niedern Seelenvermögen unserm Geiste vorschweben, in dem magnetischen Schlafe oder Hellsehen der Geist, wie von aller Leiblichkeit abgelöst, frei von den Beschränkungen der Zeit und des Raumes, in die Ferne schaut, verborgene und zukünftige Dinge sieht; also auch eröffnet sich in dem bösen Zauber- oder im Hexenschlafe, herbeigeführt durch ethische Lebensgemeinschaft mit der bösen Geisterwelt, durch Salben und Tränke, die innere Welt des wurzelhaft Bösen und werden in wesenlosen, aber ekelhaften Bildern jene Laster geschaut, die in diesem Reiche heimisch sind. Es ist also hier dämonische Vision, das Widerspiel der ekstatischen Vision; und wie der Ekstatische in geistiger Schauung in das Reich der seligen Geister entrückt ist und vorübergehend an ihrer Seligkeit Theil nimmt; so ist die Seele in der Hexenvision in das finstere Reich der Dämonen eingetreten, schaut in Personen und Handlungen die gräuelhaftesten Laster der Gottlosigkeit und Verruchtheit und sich selber als theilnehmend in dieselben hineingezogen [1]).

Ausgehend von dieser Auffassung der Zauberei als eines innern Abfalles von dem rechten Glauben und von Gott und einer Hingabe an die Lüge und die Täuschungen des Satans hat die Kirche nun auch

[1]) „Das Hexengesicht, schreibt Lindemann, wurde öfters durch Salben, Getränke oder Pulver hervorgerufen. Gewöhnlich that man Akonit darunter, welches das Gefühl des Fliegens verursacht. Wenn der Thee oder das Pulver eingenommen, oder der Leib mit der Salbe eingeschmiert war, verfiel der Mensch in einen todähnlichen Schlaf, mit allen Zuständen der Ekstase, nur daß dem Leib kein verklärter Ausdruck entstrahlte. Mit dem Anbruche des Schlafes entwickelte sich das Gefühl des Fliegens, Reitens auf Besen, Heugabeln u. dgl., welches man die Ausfahrt auf den Blocksberg nannte, wohin sich dann die Seele versetzt und unter dem Vorsitze des Teufels sinnlichen Genüssen zu fröhnen glaubte.“ (Die Lehre von dem Menschen oder Anthropologie, S. 492). Lindemann hat hier nur die natürliche Mitverursachung des Zustandes hervorgehoben, die aber die ethische Gemeinschaft der Seele mit dem Dämon zur Voraussetzung hat; denn eben diese bildet die erforderliche Disposition zum visionären Eintritte in das Gebiet der Dämonenwelt.

geistliche Strafen gegen dieselbe verhängt, Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, wenn Zauberer in ihrer Bosheit verharrten, Bußübungen denen auferlegt, die ihrer Verkehrtheit entsagten und reumüthig zurückkehrten. Die quaest. 5 der Causa XXVI des canonischen Rechtes hat eine Reihe Canones, in denen jene Ansicht festgehalten ist, daß die Zauberei eine Art Dämonendienst sei und die Zauberkünste in Täuschungen der Dämonen beständen, ermöglicht und herbeigeführt durch eine ethische Gemeinschaft, in welche sich der Mensch mit dem Satan setzt[1]).

Dieser Standpunkt des geistlichen Rechtes in Beurtheilung und Bestrafung der Zauberei ist noch unverrückt in dem Trierischen Provincialconcil unter dem Erzbischofe Balduin vom Jahre 1310 festgehalten, indem es in dem Kap. 79 desselben heißt: „Keine Weibsperson soll ausgeben, daß sie in nächtlichen Stunden mit Diana, einer Göttin der Heiden, oder der Herodias und einer unzähligen Menge Weiber ausfahre; denn dieses ist eine dämonische Täuschung." Und in dem folgenden Kapitel ist gesagt, daß diejenigen, welche den vorhergehenden Verboten jeglicher Art von magischen Künsten zuwiderhandelten, von dem Eintritte in die Kirche und dem Empfange der Sakramente ausgeschlossen und, wenn es nöthig, excommunicirt werden sollten[2]).

Diesem Statut des Trierischen Provincialconcils gemäß muß angenommen werden, daß bis in das vierzehnte Jahrhundert die in dem ancyranischen Canon Episcopi niedergelegte Ansicht von der Zauberei in unserm Lande noch die herrschende gewesen, und daß gegen dieselbe als ein kirchliches Vergehen nur geistliche Strafen verhängt worden seien. Selbst als im fünfzehnten Jahrhunderte die Inquisition gegen das Zauberwesen am Rheine einschritt, werden schwerlich viele Opfer in dem Trierischen Lande gefallen sein, indem die Inquisitoren als geistliche Richter ein ganz andres Verfahren anwendeten, als später die weltlichen Gerichte in den Hexenprozessen, indem sie hauptsächlich

---

[1]) — In quibus omnibus, heißt es im geistlichen Rechte von aller Art magischer Künste, ars daemonum est, *ex quadam pestifera societate hominum et angelorum malorum exorta*. Und ferner: His ergo portentis per daemonum fallaciam illuditur curiositas humana, quando id impudenter appetunt scire, quod nulla ratione eis competit investigare. Haec potestas immundis spiritibus ideo datur, ut per vasa sibi apta, hoc est, pravos homines, seducant illos, qui spernunt veritatem et credunt mendacio etc. (c. 14 Nec mirum C. XXVI. quaest. 5).

[2]) Blattau, statuta et ordin. etc. vol. I. p. 107. Offenbar liegt dem angegebenen Kapitel der Canon Episcopi des Concils von Ancyra zu Grunde, indem es denselben in wortgetreuem Auszuge wiedergibt.

darauf ausgingen, Abtrünnige zur Kirche zurückzuführen, und, wenn dieses gelungen war, bloß Kirchenbußen ihnen auferlegten und sonst verschonten, und nur die hartnäckig in der Bosheit Verharrenden dem weltlichen Arm zu peinlicher Bestrafung übergaben, wie damals auch bei hartnäckigen Häretikern geschehen ist [1]). „Nur im Falle bewiesener Schuld sollen die Schuldigen mit Excommunication und andern canonischen Strafen belegt, jedoch, wenn sie zur Einheit zurückkehren, abschwören wollen, mit Milde aufgenommen und zur heilsamen Buße angehalten, aber nur im Falle der Unverbesserlichkeit verurtheilt und dem weltlichen Arm zur peinlichen Strafe übergeben werden" [2]).

Die Gesetze heidnischer Völker hatten Todesstrafe auf die Zauberei gesetzt, wenn vermittels ihrer bösen Künste andern Menschen Schaden an Leib und Gut zugefügt worden. Gehörte nun auch in der Kirche Zauberei, als Häresie oder Apostasie betrachtet, vor das geistliche Forum, so mußte nicht minder die weltliche Gesetzgebung, auch unter den christlichen Kaisern, Zauberei vor ihr Forum ziehen und bestrafen, wenn dieselbe in verbrecherischen Handlungen gegen die bürgerliche Gesellschaft hervorgetreten war. In dem Gesetzbuche Justinian's nämlich (Cod. libr. IX. tit. 18 de maleficis) finden sich mehre Gesetze, welche Todesstrafe gegen Zauberer aussprechen, und zwar mit der Motivirung: daß die Zauberer mit ihren bösen Künsten sich an Gesundheit und Leben der Menschen vergreifen, daß sie keusche Seelen zur Unzucht aufreizen; ferner, daß manche Zauberer die Elemente (Luft und Wetter) verwirrten, das Leben unschuldiger Menschen gefährdeten, insbesondere, daß sie die Geister der Unterwelt aufriefen und mit deren Hilfe jedem Menschen zu Dienste seien, seine Feinde umzubringen [3]). Gegen dieses

[1]) Auch in späterer Zeit war das Verfahren der Inquisitoren als geistlicher Richter gegen Hexen und Zauberer ein ganz andres, als das der weltlichen Gerichte, indem jene die Angeklagten von dem Laster zurückzubringen suchten, diese ohne weiteres zum Tode verurtheilten. Goldast schreibt darüber: „Es ist zwar nicht ohne, daß an katholischen Orten, da dieses Laster der Zauberei durch die Inquisitionen geistlicher Richter, als zu Rom, Neapel, in Sicilien, Spanien, geurtheilt und gestraft wird, nur diejenigen Zauberer und Hexen, welche hartnäckig, verstockt und widerspenstig bleiben, zum Tode verdammt werden. Aber die, so ihre begangenen Sünden frei bekennen, und Reue und Leid darüber tragen, müssen dem Teufel und allen seinen Werken widersagen und einen leiblichen Eid bei Gott und seinen Heiligen schwören, daß sie dem Teufel nicht mehr wollen anhangen, und werden alsdann los und zu den Ihrigen wieder gelassen. Aber diese Gewohnheit wird in Deutschland, Frankreich und andern Orten, wo die weltliche Obrigkeit dieses Laster zu strafen hat, und zu strafen pflegt, nit gehalten." (In seinem Bedenken von Confiskation der Hexengüter).

[2]) Christl. Mystik von v. Görres, III. Bd., S. 64.

[3]) **Eorum est scientia punienda et severissimis merito legibus vindicanda,**

Verbrechen verhängt das Gesetz die Todesstrafe; jeder war, unter der schwersten Strafe, gehalten, wenn er von einem Zauberer gehört oder einen solchen bei Zauberwerk angetroffen hatte, denselben sofort als einen Feind des öffentlichen Wohles den Gerichten anzuzeigen. Endlich auch war, im Falle Zauberer, den Beweisen gegenüber, ihr Verbrechen läugneten, Anwendung der Folter angeordnet [1]).

Wie wir hier sehen, ist in dem weltlichen Rechte vorausgesetzt, daß die Zauberer die Manen oder Geister der Unterwelt zu Hilfe auffordern und nun vermittels der höhern Kenntniß und Macht derselben andern Menschen an Leib, Leben und Gut Schaden zufügen, Wetter machen und die Saaten und Früchte verderben könnten. Und da die Zauberer, in die Gewalt und die Täuschungen der Dämonen verstrickt, solche Dinge selbst von sich glaubten und vorgaben, theils auch, durch natürliche Mittel, bewirkten, theils mit Hilfe der Geister bewirken zu können meinten, so bildete sich folgerecht die Ansicht von einem förmlichen Bündnisse der Zauberer und Hexen mit dem Teufel, in welchem jene Gott, seiner h. Mutter und den Heiligen absagten, dem Teufel zu folgen und zu dienen erklärten, dieser dagegen ihnen Ehre, Schätze und Genüsse in Fülle zu bereiten verspreche, und außerdem seine Hilfe leiste, andern Menschen allen möglichen Schaden an Leib, Leben, Hab und Gut zuzufügen. Mit dieser Ansicht waren allen jenen Gräueln, die in dem spätern Hexenglauben zusammengeflossen sind, Thüre und Thor geöffnet, indem nun kein Verbrechen so groß und keine Verruchtheit so abscheulich gedacht werden konnte, deren man Hexen und Zauberer, unter der Herrschaft und Anleitung des Teufels, nicht für fähig gehalten hätte. Durch Annahme eines solchen Bündnisses mit dem Teufel und der wirklichen Bethätigung desselben nach außen hin zur Schädigung andrer Menschen an Leib und Gut wurde die Zauberei zu einem Criminalverbrechen, fiel der weltlichen Gerichtsbarkeit anheim, die im sechszehnten Jahrhunderte, fußend auf dem römischen Rechte, jenes schreckliche Gerichtsverfahren gegen Zauberer und Hexen ausgebildet hat, das durch die große Menge seiner Opfer, seine thörichte Verblendung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit zur

---

qui magicis accincti artibus aut contra salutem hominum moliti aut pudicos animos ad libidinem flexisse detegentur. Und ferner: Multi magicis artibus usi elementa turbare, vitam insontium labefactare non dubitant et *manibus accitis* audent ventilare, ut quisque suos conficiat malis artibus inimicos: hos, quoniam naturae peregrini sunt, feralis pestis absumat.

[1]) Si vero convictus fuerit et ad proprium facinus detegentibus *repugnaverit pernegando, sit equleo deditus ungulisque sulcantibus latera perferat poenas proprio dignas facinore.*

schmachvollsten Erscheinung in der Geschichte christlicher Völker geworden ist.

Allerdings ist es nicht das römische Recht allein gewesen, das mit seiner Auffassung der Magie das Zauberwesen und die Hexenprozesse der spätern Jahrhunderte ausgeboren hat. Dem römischen Recht selber hatte Thatsächliches von Zauberei aus vielen Jahrhunderten zu Grunde gelegen, indem sich ohne ein solches der allgemeine Glaube aller Völker an Zauberwesen, noch weniger die Strafgesetze gegen dasselbe erklären lassen. Nicht minder auch ist danach in der christlichen Zeit Thatsächliches von Zauberwesen in allen Jahrhunderten jenem Rechte zur Seite gegangen. Was nämlich das Heidenthum an Werken der Finsterniß, namentlich an bösen Zauberwerken ausgeübt, und was es an Widerchristlichem in Doktrinen gehabt hatte, das hat in dem Manichäismus und seinen über das ganze Mittelalter fortgepflanzten Sekten einen Leiter in die christlichen Zeiten und Völker gefunden [1]). Daher wird denn auch diese Häresie mit Recht als der sociale Grund des Zauberwesens von v. Görres bezeichnet und nachgewiesen [2]). Die beiden wichtigen Fragen nämlich, wie die Welt entstanden und in welchem Verhältnisse sie zu dem Unendlichen stehe, dann die andre, wie das Nebeneinanderbestehen des Guten und des Bösen zu erklären sei, haben schon die heidnischen Weisen vielfältig beschäftigt, da kein Religionssystem sich der Beantwortung derselben entschlagen kann. Der Versuch, heidnische Theorien über diese beiden Grundfragen mit dem Christenthum zu vermischen, hat die verschiedenen gnostischen Irrlehren der ersten christlichen Jahrhunderte ausgeboren, die dann im vierten Jahrhunderte in den Manichäismus aufgegangen sind, „weil dieser die kürzeste und populärste und den Leidenschaften zusprechendste Formel aufgefunden hatte, um die sich als um ihre Fahne, alle Widersacher des christlichen Dogma's und der ihm verbundenen strengen Sittenlehren sammeln konnten." Diese Häresie, deren Urheber der Perser Manes, selbst ein Magier, ist, wie keine andre der Häresien der ältern Zeiten, in ihrer Wurzel, durch und durch heidnisch, und keine hat mit so trügerischer Kunst sich christliche Formen und Terminologien angeeignet, wie

---

[1]) „Alles, was bei den Heiden Profanes, sagt Papst Leo der Große, bei den fleischlichen Juden Blindes, in den Geheimnissen magischer Künste Unerlaubtes, endlich in allen Häresien Gotteslästerliches und das Heilige Schändendes gewesen, ist im Manichäismus, wie in einem Pfuhle alles Schmutzes zusammengelaufen." (**Sermo V de Synnio**).

[2]) Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 14 ff.

sie gethan hat. In dieser ihrer Verhüllung unter christlichem Gewande und ihren der Sinnlichkeit und den Leidenschaften des Menschen äußerst zusagenden Principien ist daher auch der Grund zu suchen, warum dieselbe sich, obgleich unter verschiedenen Namen, durch das ganze Mittelalter bis in das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert fortpflanzen und sich, aus dem Oriente herübergekommen, in fast allen Ländern Europa's ausbreiten konnte.

Diese Häresie lehrte nun aber. Es gibt zwei von Ewigkeit her neben einander bestehende Principien, ein gutes und ein böses; jenes hat die unsichtbare Welt hervorgebracht, dieses die sichtbare oder materielle. Jenes ist Herr und Herrscher der unsichtbaren Welt, des Lichtreiches, dieses Herr und Herrscher der materiellen Welt, des Reiches der Finsterniß. Ebenso, wie das Weltall in zwei unabhängige Reiche getheilt ist, so gibt es auch im Menschen ursprünglich zwei Naturen, eine gute und eine böse, jene dem Lichtreiche, diese dem Reiche der Finsterniß entsprossen. „Zwei ewige Reiche im Weltall; zwei Herrscher über sie gesetzt, jedoch also, daß der Eine (der Gute) vorwiegend ist; zwei Naturen im Menschen ursprünglich, wieder mit Ueberwucht der höhern, die sich aber durch die Lust in die Zeugung verloren: so lautete diese Formel, die sich durch ihre täuschende Einfachheit der Oberflächlichkeit gemeiner Auffassungen der Welterscheinungen, durch ihre Geschmeidigkeit aber der sittlichen Ungebundenheit empfahl, und daher, besonders im Orient, schnellen Beifall gefunden" [1]).

Diese Häresie, das ganze Mittelalter hindurch, bald hier bald dort unter verschiedenen Namen hervorbrechend, ist eine der vorzüglichsten Leitungen gewesen, an der die dämonische Mystik fortgelaufen und also über alle Zeiten und durch alle Länder sich ausgebreitet hat. „Denn es gilt allerwärts und immerdar: wie die Doktrin, so die Praxis, und hinwiederum wie die Ausübung in Gesinnung, That und Sitte, so die Lehre; weil Beide im engsten Wechselverkehr verbunden, sich stets an einander auszugleichen streben. War einmal das Böse als principienhaft persönlich in Macht, Würde und Bedeutung anerkannt, dann war es auch als Solches berechtigt, Verehrung, Huldigung und Dienst zu verlangen, die es nun nach seiner Weise mit Wohlthaten zu vergelten sich veranlaßt fand.... Je entschiedener die untere Natur in irgend einer Persönlichkeit vorherrschte; je mehr sie die höhere mit ihren Trieben, Leidenschaften und Instinkten überwältigt und überwachsen: um so mehr mußte eine solche sich geneigt finden, lieber in die Dienste der Macht zu treten, deren Gewalt sie in allen Gliedern

[1]) A. a. O. S. 30.

und Organen fühlte; als zu jener andern sich zu halten, die vortrefflich sein mochte, aber ihr allzu fern entrückt und ihrer Art zu entfremdet war. Einmal in der Wahl entschieden, mußte fortan ihr Bestreben dahin gerichtet sein, mit dem gewählten aber unsichtbaren Herrn in nähern Verkehr zu kommen, und dazu bot eben jene untere Natur, in den Gesetzen allgemeiner Sympathie, die überleitende Brücke und die einigenden Bänder dar; und so war der Bund gar bald geschlossen und die Bedingungen desselben hatten sich festgestellt. Die nächste, am häufigsten bedungene Folge des stillschweigenden Vertrags, war nun, weil der Gebieter vorzüglich im Fleische herrschte, die Emancipation des Fleisches, und was mit ihr zunächst zusammenhing" [1]).

Nebst diesem socialen Grunde dämonischer Mystik und eines Dämonendienstes in den manichäischen Häresien des Mittelalters ist noch eine andre unbestreitbare Thatsache in's Auge zu fassen. Bei allen germanischen Völkern haben sich, besonders auf dem Lande, heidnische Elemente aus der frühern Naturreligion in Vorstellungen, Sitten, Gebräuchen, Traditionen, Sagen und Mährchen bis weit in die christlichen Zeiten erhalten. So wie nun die manichäischen Häresien sich seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte in dem Abendlande ausbreiteten, mußten, durch ihre Doktrin und ihre Uebungen, die in ihrem innersten Lebensgrunde allem Heidenthum blutsverwandt, angeregt, die gleichsam schlummernden Erinnerungen aus der heidnischen Naturreligion wieder aufwachen, und, begünstigt von Unwissenheit und Aberglauben, zu jener schrecklichen Saat von Gottlosigkeit und Lasterhaftigkeit aufwuchern, wie solche uns in der Geschichte vieler Sekten vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte, in den Stadinghern, Catharern, Albigensern und andern begegnet, und in deren geheimen Conventikeln alles das gelehrt und geübt wurde, was in dem Hexenglauben zusammengefaßt ist und in allen spätern Hexenprozessen zum Vorschein kommt. Es tritt uns da, ganz entsprechend der Lehre des Manichäismus, die vollständig entwickelte Idee von einem Satansreiche auf Erden entgegen, das sein Recht, seine Verfassung, Gesetze, Form und Gestalt, neben dem Gottesreiche, haben sollte. So heißt es von den Stadinghern, daß sie den Satan, der ihnen unter verschiedenen Gestalten bei ihren Zusammenkünften erschien, und die in seinen Dienst Verstrickten zu den schändlichsten und unaussprechlichsten Greueln anleite, zu ihrem Lehrmeister sich genommen. Dem gemäß gaben sie in diesen ihren Versammlungen bei ausgelöschten Lichtern jeder Lust sich hin, und spien den Leib des Herrn aus. Sie lästerten: der Herr des

---

[1]) Daselbst, S. 32 u. 33.

Himmels habe den Lucifer gewaltthätig, ungerecht und mit Hinterlist in die Hölle hinabgedrungen; der Beeinträchtigte werde aber, nachdem er seinerseits den Gewaltigen gestürzt, dahin zurückkehren, und dann erst würden auch sie der Seligkeit genießen. Von Allem, was dem Tyrannen wohlgefalle, müsse man daher abstehen, vielmehr Alles thun, was ihm verhaßt sei [1]).

In allen germanischen Reichen, wo aus solchen Elementen Zauberei zum Vorschein gekommen ist, haben die Gesetzgebungen nicht unterlassen, Strafen, bald härtere, bald mildere, dagegen festzusetzen. Die einen haben Stockschläge, die andern Gefängniß, noch andre, wie der Sachsenspiegel, haben Todesstrafe mit dem Feuer darauf gesetzt. Von besondrer Wichtigkeit ist es nun aber, in's Auge zu fassen, welches Verfahren und welche Strafen die peinliche Gerichtsordnung von Kaiser Carl V gegen das Laster der Zauberei angeordnet hat.

XXI. Kapitel.

Die peinliche Gerichtsordnung von Carl V über das Laster der Zauberei.

Die peinliche Gerichtsordnung handelt in verschiedenen Kapiteln von der Zauberei, indem sie bald die Indicien bezeichnet, die eine Anklage auf dieses Laster begründen, bald das Prozeßverfahren und die zu stellenden Fragen angibt, oder aber, je nach Umständen, die zu verhängende Strafe bestimmt. Daher heißt es denn in dem 44. Kapitel: „Wenn Jemand sich erbietet, andre Menschen Zauberei zu lehren, oder Jemand zu bezaubern droht, und dem Bedrohten dergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zauberern oder Zauberinen hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebärden, Worten und Wesen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und selbige Person dessen sonst auch berüchtigt, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberei und genugsame Ursach zu peinlicher Frage.“ Sodann besagt das Kapitel 52: Bekenne Jemand Zauberei, dann sei weiter zu fragen, womit, wie und wann die Zauberei geschehen, mit was Worten oder Werken; von wem er Zauberei gelernt, wie er daran gekommen sei, gegen welche Personen er Zauberei gebraucht habe, und welcher Schaden damit geschehen sei. Bezüglich dieser und aller andern zu stellenden Fragen waren den Richtern aber Suggestionen ausdrücklich untersagt, indem

[1]) v. Görres, christl. Mystik, III. Bd., S. 51 u. 52.

das 56. Kapitel eigens darüber handelt, daß „keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern (man solle) ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen."

Die Erbringung des Beweises für die Anklage auf Zauberei betreffend kommt dasselbe Verfahren in Anwendung, wie bei andern Verbrechen. Allgemein gilt nämlich in der Gerichtsordnung die Regel, daß, wenn hinreichende Indicien („genugsame, redliche Anzeigung") vorliegen, eine Person, zwar nicht zu der peinlichen Strafe, — denn das Verbrechen ist dann noch nicht erwiesen —, aber zur peinlichen Frage herangezogen werden soll. Gestand der Eingezogene nicht gütlich Alles, worauf die Indicien und die Anklage lauteten, so folgte Androhung der Tortur, entweder von Amts wegen, oder auf Verlangen des Klägers, und, bei nicht erfolgendem Eingeständnisse, die Anwendung der Tortur (Kap. 45—61).

Der Hauptartikel der Gerichtsordnung über Zauberei ist in dem Kapitel 109 enthalten und lautet wörtlich also:

„So Jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefügt, soll man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun. Wo aber Jemand Zauberey gebraucht, und damit Niemand Schaden gethan hätt, soll sonst gestraft werden, nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen."

Weiterhin gehört auch noch hieher das im Kapitel 208 allgemein ausgesprochene Verbot, „wie die Richter von Straffung der Uebelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen", welches „gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist." Ebenso endlich das im Kapitel 221 enthaltene Verbot, außerhalb der Verbrechen, die nach den Reichsgesetzen Leben und Gut verwirkt, Weib und Kind nicht an den Bettelstab zu bringen und das Vermögen des Hingerichteten nicht zu confisciren oder dem Landesherrn zu überweisen [1]).

Fassen wir diese Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung etwas näher in's Auge, um die gegen Ende des sechszehnten und

[1]) Dieses Verbot, das Vermögen Hingerichteter zu confisciren, ist allgemein gehalten und gilt daher bezüglich aller Verbrechen, die nicht ausdrücklich nach den Reichsgesetzen Leib und Gut verwirkten, wie das crimen laesae majestatis. Zu diesen gehörte aber Zauberei nicht, und konnte also nur mißbräuchlich und im Widerspruche mit der Gerichtsordnung das Vermögen hingerichteter Zauberer eingezogen werden. Auch schreibt unser Peter Binsfeld, von dem wir tiefer unten näher handeln werden, daß in der Gerichtsordnung von Carl V verboten gewesen sei, das Vermögen hingerichteter Zauberer einzuziehen.

Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts in unserm Lande, so wie in fast allen Ländern Europa's, erfolgte terroristische Hexenverfolgung einigermaßen begreifen zu können.

Der Glaube an Hexen und Zauberer war seit Jahrhunderten bei den Völkern allgemein; Thatsächliches hat ihm im Verlaufe der Zeiten allenthalben zu Grunde gelegen; Unwissenheit, Aberglauben, die tiefe religiöse und sittliche Entartung zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die schrecklichen Wirren der Reformation, die alle sittlichen Bande und Zucht unter den Menschen auflockerten, und die allgemeine Verwilderung durch die in ihrem Gefolge einhergegangenen Religionskriege haben jenem Glauben an Zauberei im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte, insbesondere in Deutschland und Frankreich, eine Ausdehnung gegeben, die er sonst nie gehabt hat, haben ihn zu einem Wahne und Fanatismus gesteigert, dem Tausende von Menschen unschuldig zum Opfer gefallen sind. Die peinliche Gerichtsordnung sagt zwar, daß nur in dem Falle, wo Leuten vermittels der Zauberei Schaden und Nachtheil zugefügt worden sei, Zauberer mit dem Tode bestraft werden sollten. Angenommen nun, daß Zauberer mit natürlichen Geheimmitteln, mit Gifttränken, Menschen und Vieh Schaden zufügten, dessen Möglichkeit nicht zu läugnen ist, so hätte vor Allem eine solche verbrecherische Beschädigung unwidersprechlich nachgewiesen werden müssen. Allein schon hier, wo es sich doch um handgreifliche Thatsachen fragte und ein Beweis noch immerhin zu führen gewesen wäre, traten schon Aberglauben und Unwissenheit des Volkes oder auch Bosheit einzelner Personen ein, haben Klagen auf zauberische Beschädigung vorgebracht, wo keine vorhanden oder doch nicht erweislich war; und das ungeschickte, plumpe Zugreifen der Richter hat die Anklagen und vage Indicien schon für einen „halben Beweis" genommen, und dann die andre ihnen noch fehlende Hälfte durch die grausame Folter herausgepreßt. War eine Person nur überhaupt verhaßt, dann bezeichnete sie das Volk gewöhnlich als Hexe; und sobald dies Gerücht eine Zeit lang in Umlauf war, brauchte eben nur Jemanden in dem Orte ein Stück Vieh krank zu werden, abzufallen, ein Kind zu erkranken, eine Wöchnerin eine schwere Niederkunft zu haben, so fiel sofort, wenn die verhaßte Person nur in der Nähe sich hatte sehen, ein Wort über ein eingetroffenes oder zu vermuthendes Unglück hören lassen, der Verdacht und die Beschuldigung zauberischer Beschädigung auf sie; und jenes Gerücht und dieser Verdacht waren nun Indicien genug, eine criminalische Untersuchung gegen die Person einzuleiten. So wird eine Klage gegen Adams Maria aus Oberweis auf zauberische Beschädigung also formulirt.

„Erstlich Meyers Peter zu Weis wirt sagen, daß als derselb einsmals ein krank Pferd gehabt und einen starken Argwohn uff die Verdächtige getragen, daß dieselbe solches durch ihr Hexenkunst dem Pferd selbigen Mangel zugefügt, dardurch verursacht die Verdächtige mit starken Worten ahngangen, sie sollte ihm solchen Schaden kehren und sein Pferd wieder gesund machen, worüber Verdächtige gebetten, er solle ihr verzeihen, es solle nicht mehr Not gespüren, uff daß die Verdächtige als gleich zum Pferd in Stall gelauffen, woselbst der Knecht bei dem Pferd gestanden, aber sobald Verdächtige den Knecht ersehen, wehre sie alsbalt zurückgewichen und das Pferd bald danach gestorben, helt Zeug dafür, sie habe es ihm umbracht.

„Vorgemelt Zeugens Hausfrau bezeugt, daß als dieselb ein krankes Kind gehabt und nach vielfältigem Rathsuchen, wehre sie gewiesen worden, ein Horn zu nehmen und über das Kind zu zeigen, hette Verdächtige, als sie solches ersehen, gesprochen, und wenn sie Zeugin alle ihre Hörner über das Kind zeigen würde, so müßte das Kind dennoch sterben.

„Lenharts Peter von Weis, als demselben ein Sau gestorben, hätte Verdächtige gesprochen, sie wüßte wohl, wer dieselbe umbracht.

„Ackermans Maria zu Vorscheit, als dieselbe zu Weis bei Meyers Peter gedient und krank gewesen, wehre Verdächtige ihr bei nächtlicher Weil in einem haitern Glanz erschienen und Zeugin ein Stück Lebkuchen zu geben sich unterstanden.

„Sonntag zur Hütten, als derselb zu Weis bei Meyers Peter gedient, hätte Verdächtige uff dem Stall ihre Schlüssel liegen lassen, welche Zeug funden, und alsbald danach wehre ihm seines Meisters Pferd krank worden."

Zu diesen nichts weniger als zuverlässigen Indicien kam nun weiter noch die Beschuldigung, die Verdächtige sei öfter Zauberin genannt worden, und habe dies unverantwortet auf sich sitzen lassen. Diese Dinge waren hinreichend, die genannte Person der Zauberei äußerst verdächtig zu machen; der Umstand, daß sie durch Entweichung aus dem Orte einer peinlichen Inquisition sich zu entziehen suchte, schien den Richtern allen Verdacht zu bestätigen. Die Person wurde des Lasters der Zauberei schuldig erklärt und verurtheilt, strangulirt und dann verbraunt zu werden.

Sind nun schon Ankläger und Richter mit unverantwortlichem Leichtsinn zu Werke gegangen, wo es sich um Schädigungen andrer Menschen vermittels natürlicher Kräfte, deren Zauberer und Hexen beschuldigt worden, handelte; so mußten Irrthümer auf Irrthümer, Mißgriffe auf Mißgriffe sich unabsehbar häufen, wenn die Anklagen auf Beschädigung vermittels der unsichtbaren Gewalt und Hilfe des

Teufels lautete, und demnach die fragliche Thatsache in ein Gebiet verlegt wurde, wo es an allem realen Haltpunkte für menschliche Wahrnehmung fehlte, wo die Richter „— sogleich in eine Wildniß bahnlos, grenzenlos, verworren und verwirrend hineingeriethen, wo die Dinge wohl in's Graue verlaufende Gesichter, aber keine irgend greifliche Leiber hatten; wo Eines immerdar in's Andre in spielender Verwandlung überging, die Lüge in tausend Formen der Wahrheit sich kleidete, die mit irrwischartigen Gestalten sie umtanzten, ihres Ernstes spotteten und das gehegte Gericht in ein Sabbathgericht umzuwandeln sich alle Mühe gaben" [1]). Nun lauteten meistens die Anklagen gegen Hexen und Zauberer dahin, daß sie bei ihren Zusammenkünften, nach Beendigung ihrer dämonischen Gelage, Tänze und Orgien, beschlossen, Früchte, Weinberge und Obst zu verderben und dann ihr Vorhaben ausgeführt, indem sie mit Ruthenschlagen in's Wasser in des Teufels Namen Nebel und böse Wetter bewirkt hätten. Visionäres von Realem nicht unterscheidend, nahmen Volk und Richter, viele Theologen und Rechtsgelehrten, Dinge, die bloß in dämonischer Vision vorgegangen, für objektive Realitäten, und hielten die Hexen für schuldig, die verbrecherischen Dinge in Wirklichkeit begangen zu haben, von denen diese entweder gar nichts wußten, oder die, im schlimmsten Falle, ihnen in dem Zauberschlafe vermittels ihres innern geistigen Verkehrs mit dem Urheber alles Bösen in lügenhaften Bildern vorgegaukelt worden waren. Durch Uebertragung jener visionären Akte in das Gebiet der äußern Wirklichkeiten ist die Bosheit und Macht der Hexen oder ihres Gehilfen, des Teufels, in widerchristlicher, wahrhaft haarsträubender Weise in's Grenzenlose gesteigert worden, so daß nun fast kein Unfall mehr einzelne Personen, ganze Gemeinden und Provinzen treffen konnte, der nicht sofort schon den Hexen und Zauberern zur Last gelegt worden wäre. Daher schreibt dann der treffliche Jesuit Friedrich Spee, der heldenmüthige Bekämpfer des Hexenwahnes, in seiner berühmten cautio criminalis: „Sofort rührt dann alles Unglück, welches Gott in der h. Schrift als Strafe gedroht hat, von Hexen her. Nicht Gott oder die Natur thut ferner noch etwas, sondern Alles die Hexen. Wird das Vieh von einer Seuche befallen, umwölkt sich der Himmel, verdorren, verregnen die Saaten, vergeht ein Baum, erlahmt die Kunst des Arztes, widerfährt uns irgend ein Unfall, den wir nicht vorausgesehen; dann rufen wir: es ist Hexerei. Erwirbt sich Jemand Vermögen durch Mittel, die nicht offenbar vor Jedermanns Augen liegen; so stecken Andre die Köpfe zusammen und murmeln: das gehe nicht

[1]) Christl. Mystik von v. Görres, IV. Bd., 2. Abth. S. 550.

mit rechten Dingen zu, da sei Hexerei im Spiele. Wehe ihm, wenn er durch eifrige Frömmigkeit das Gegentheil darzuthun versucht! Erst dann wird er recht verdächtig."

Ein fernerer Mißgriff war darin gelegen, daß den Aussagen der Inquisiten über andre Personen Glauben geschenkt wurde und die von ihnen als Theilnehmer an Zauberwerken Bezeichneten zur Untersuchung und peinlichem Verhöre herangezogen werden konnten. Denn da die Zauberwerke meistens in dämonischen Täuschungen bestanden, die von Zauberern erzählten Erscheinungen eben meistens nur in visionären Akten vor sich gegangen waren, so konnten die Gestalten von Unschuldigen wie von Schuldigen ihnen vorgezaubert worden sein, und durfte daher auf Aussagen der Zauberer gegen andre Personen kein Gewicht gelegt werden. Hatte ja die peinliche Gerichtsordnung bezüglich andrer Verbrechen ausdrücklich untersagt, der Aussage von Zauberern und Wahrsagern irgend Glauben beizumessen, indem sie Kap. XXI die Weisung gibt, daß, wenn Jemand, der aus Zauberei oder andern Künsten wahrzusagen sich anmaße, eine Anzeige gegen eine andre Person auf irgend ein Verbrechen mache, der Angezeigte nicht zu Gefängniß oder peinlicher Frage angenommen werden dürfe, sondern derselbige angemaßte Wahrsager und Aukläger darum gestraft werden solle. Wenn nun bezüglich andrer Verbrechen die Aussage eines Zauberers oder Wahrsagers keinen Glauben verdiente, warum denn bezüglich der Zauberei, wo jedenfalls Täuschungen unterliefen! Daß aber Täuschungen hier in großartiger Ausdehnung im Spiele seien, das wurde doch auch kurzsichtigen Richtern öfter nahe gelegt. Denn es war durchaus nicht unbestrittene Ansicht, daß die von Zauberern erzählten Zusammenkünfte und, was sich an dieselben knüpfte, in objektiver Realität vor sich gingen. Aeußerst merkwürdig ist, was der unglückliche Flade, Stadtschultheiß zu Trier und Rektor der Universität, der selber viele Hexen verurtheilt hatte, nunmehr selber der Zauberei angeklagt, in seiner Urgicht hierüber gesagt hat. „Wahr ist es, lautet sein Geständniß, daß ich jetzt ein Zeithero viel Trübseligkeit erstanden, mit Absterben meiner lieben Hausfrawen, Broders, Schwagers, Schwestern, Sons, Vettern und guter Freund seligen; daß ich aber einig pactum mit dem bösen Fiandt eingangen oder solicher gottloser Gesellschaft, Korn, Wein, Früchten und andres zu beschädigen mich eingelassen, das hab ich bei meinem Gott nit gethan. Ob aber der böse Fiandt durch soliche tentation Ursach bekommen oder genomen, durch transfiguration sich in meine Person zu verendern oder figuraliter zu erscheinen, ist mir bei Gott unbewußt. Jetzt hab allerhand Träume und Fantasien im Schlaf vielmal gehapt, als ob ich auf Reichsdeputations-Tagen, auf

Kirchweihen, Gastungen gewesen; daß ich aber scienter und corporaliter in der bei solchen Gesellschaften gewesen, kann ich mich in meinem Sinn mit Wahrheit keineswegs berichtigen." Und zu Eingange seiner Verantwortung hatte er schon denselben Gedanken ausgesprochen: „Daß ich bei solicher gottloser Gesellschaft *in specie* mit meiner Person gewesen oder gesehen worden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten."

Zu allen diesen Irrthümern und Mißgriffen in dem Verfahren gegen die der Zauberei Beschuldigten kam nun noch zur Vollendung des Gräuels die Anwendung der grausamen und schrecklichen Folter, die den armen Inquisiten unerträgliche Qualen verursachte, die ihnen meistens den Tod selber wünschenswerther machten, als die Fortdauer der Marter, daher denn Viele Verbrechen eingestanden haben, die sie nicht begangen hatten, um durch den Tod von den Qualen befreit zu werden. Wir haben oben schon das kirchliche Verwerfungsurtheil gegen die Anwendung der Folter dargelegt; der Jesuit Friedrich Spee, der als Beichtvater vieler wegen Zauberei verurtheilter Personen fest überzeugt war, daß die meisten unschuldig verurtheilt worden und einzig von den übermenschlichen Qualen der Folter überwunden sich als schuldig bekannt hatten, schreibt daher, sich an die Richter wendend. „Darumb so schließe ich nun, und halts mit einem meiner guten Freunde, welcher solchergestallt zu schertzen pflegt, doch aber die Wahrheit daran sagte. Ey warumb bemühen wir uns so heftig, daß wir Hexen und Zauberer überkommen? Höret ihr Richter, ich will euch bald weisen, wo sie seyen. Nur frisch heran, greift Kapuziner, Jesuiten, alle andre Ordenspersonen an, und foltert sie, sie sollen wohl bekennen, wo nicht, foltert sie zum zweiten, dritten und viertenmal, was gilt's, sie werden bekennen. Wollen sie aber noch nicht daran, so beschwert und scheeret sie; dann sie haben sich bezaubert, der Teufel hält ihnen das Maul, fahrt ihr nur fort, sie werden ohne Zweifel sich bloß geben. Wollet ihr aber deren mehr haben, greift die Prelaten, Canonichen, Doktoren &c. an, sie bekennen gewißlich, dann wie wollten doch solche zarte Herren die Schmerzen der Tortur ausstehen? Wollet ihr noch mehr Zauberer haben, laßt mich euch foltern, und hernacher ihr mich hinwieder, in Wahrheit, ich werde nicht leugnen, was ihr bekennet habt, und also werden wir dann alle sampt Zauberer seyn; und also wird sich's weisen, ob wir so herzhaft und stark seyen, daß wir unsere Unschuld durch solche und oft wiederholte Schmerzen bewahren können."

Für die Wahrheit des Vorstehenden, daß nämlich unzählige Inquisiten aus Furcht vor der schrecklichen Folter oder von den Schmerzen derselben überwunden bekannt haben, woran sie nicht schuld gewesen,

finden sich allenthalben in den Hexenprozessen Belege. So hat z. B. die oben schon genannte Adams Maria aus Oberweis in dem Hochgerichte Neuerburg freiwillig bekannt, daß sie lange Zeit ein unzüchtiges Leben geführt „und durch das unzüchtige Wesen zu dieser Verführung (in Zauberei) gerathen." Allein sie war auch beschuldigt, durch Zauberei andern Leuten Schaden zugefügt, ein Pferd umgebracht und ein Kind getödtet zu haben; dieses aber stellte sie entschieden in Abrede und war auch der Beweis dafür durchaus nicht erbracht. Und obgleich sie die Aussagen der Zeugen, die eben nur Vermuthungen vorzubringen hatten, als falsch bezeichnete, so war sie dennoch bereit, in den Tod zu gehen; erklärte, daß sie allen Denjenigen, die Kundschaft gegen sie abgelegt hätten, von Herzen verzeihen wolle; Gott der Allmächtige würde es scheiden. Sie für ihre Person sei ein verführt Mensch, verhoffe, Gott werde sie zu Gnade wiederum annehmen, und sie sei willig in den Tod zu gehen. Allein sie hatte noch nicht eingestanden, daß sie durch Zauberei Andern Schaden zugefügt habe, und um dieses Geständniß von ihr zu erhalten, hat das Gericht sie auf die Folter bringen lassen. Schon bei den Zurüstungen ruft sie mit lauter Stimme: O Jesus, o Jesus, was thut man mir! und beharrt dabei, die Wahrheit gesagt zu haben. Endlich gefoltert sagt sie, die Kundschaft (auf Schädigung) sei wahr, welches sie sagen müßte, damit die Pein erlassen sein möge. Aber von der Folter losgelassen erklärt sie wieder, die Zeugen hätten die Unwahrheit gesagt; sie habe die Wahrheit bekannt und wolle darauf heute noch sterben.

Diese Inquisitin hielt sich für verloren und war bereit zu sterben, auch ohne daß eine Schädigung Andrer nachgewiesen war. Sie konnte also nicht daran denken, dadurch ihr Leben retten zu wollen, daß sie Schädigung in Abrede stellte. Und dennoch stellt sie solche beharrlich in Abrede bis sie gefoltert wird, und erklärt nun auch, daß sie die Beschuldigung eingestehe, nur um der Qualen ledig zu werden. Aehnlich erklärt Nicolaus Fiedler, Scheffen zu Trier, nach Ablösung von der Folter, „er habe der Pein wegen gesagt, was nicht wahr sei, und er habe durchaus nichts mit Zauberei zu schaffen."

XXII. Kapitel.

Die Hexenprozesse im Trierischen Lande.

War nun auch die peinliche Gerichtsordnung von Carl V seit ihrem Erscheinen in dem Trierischen Lande recipirt, so finden wir doch vor den achtziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts kaum einige

Spuren von peinlichem Verfahren gegen Hexen. Eben dieses Jahrhundert aber, mit seiner traurigen Berühmtheit, die ihm durch den massenhaften Abfall von der Kirche in der Geschichte zu Theil geworden ist, war geeignet wie kein andres, das Hexenwesen und den Hexenwahn in schrecklichem Maße hervorzutreiben. Unter sehr verkommenen religiösen und sittlichen Zuständen war die Reformation ausgebrochen, und sie selber hat, weit entfernt, an diesen Zuständen etwas zu bessern, dieselben vielmehr noch verschlimmert. Das Laster der Fleischeslust war in einem so schrecklichen Uebermaße eingerissen, wie sonst nie in der Christenheit erhört worden; der Bauernkrieg und die Gräuel der Wiedertäufersekte hatten eine dämonische Verruchtheit zu Tage gefördert; die rohe und pöbelhafte Schmähung heiliger Lehren und ehrwürdiger Geheimnisse der Religion in zahllosen Streitschriften hatte die Gefühle der Ehrfurcht und frommer Scheu vor dem Heiligen abgestumpft; Religionskriege in der Schweiz, in Deutschland, in Frankreich und in den Niederlanden haben die Gemüther der Menschen mit bitterem Hasse und Fanatismus gegen einander aufgeregt. Ganze Länder fielen von der Kirche ab; Lehren und Institutionen, die den Menschen Jahrhunderte hindurch heilig gewesen waren, wurden jetzt unter die Füße getreten. Unter dem bewältigenden Eindrucke solcher Erscheinungen gewann der Gedanke Raum, der Teufel siege in der Welt und die Zeichen des Antichrist seien gekommen. „Der Protestantismus (seinerseits) erklärte die alte Kirche, wie sie ihm gegenüberstand, für ein Werk des Teufels [1]), und ihr Oberhaupt für den Antichrist, Rom aber für das Thier mit sieben Häuptern. Satan war also der neuen Lehre unentbehrlich, ja seine Macht hatte um ein Bedeutendes an Glanz und Ansehen gewonnen" [2]).

Zu diesen allgemeinen Uebeln kamen nun noch in unserm Lande mancherlei Heimsuchungen mit physischen Calamitäten unter der Regierung des Churfürsten Johann von Schönberg von 1581 bis 1599, in welcher Zeit eben die Hexenverfolgung im Trierischen begann und am heftigsten wüthete. Während der ganzen Regierung des genannten Churfürsten herrschte beständig Theuerung und Noth im Lande; unter den eilf Jahren von 1581 bis 1592 waren nur zwei fruchtbare, 1584 und 1590, alle andre waren Mißjahre. Die allgemeine Noth wurde nun aber noch gesteigert durch beständige Plünderungen und Räubereien, namentlich im Nieder-Erzstift, abwechselnd verübt durch wildes Kriegs-

---

[1]) Man denke nur an die bekannte Schrift Luther's: „Das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestift."

[2]) v. Görres, christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth. S. 586.

volk der Holländer und Spanier. Die Mittellosigkeit des Churfürsten zwang ihn, das Elend seiner Unterthanen, die Plünderungen in Städten und auf dem Lande anzusehen, ohne helfen zu können. Mit Abmahnen richtete er nichts aus, da es ihm an Mitteln und Kräften fehlte, Nachdruck geben zu können. Mit Mühe sammelte er ein Fähnlein Soldaten, das aber mehr Unterhaltungskosten verursachte, als es Schutz gewähren konnte [1]). Das Volk war der Verzweiflung nahe und schrieb seine Noth und die Unfruchtbarkeit der Jahre bösen Künsten und dem Hexenvolke zu. Ein Augenzeuge, Johann Linden, Canonicus zu St. Simeon, schreibt darüber. „Da unter dem Volke geglaubt wurde, die durch viele Jahre andauernde Unfruchtbarkeit werde mit teufelischer Bosheit von Hexen und Zauberern verursacht, so erhob sich das ganze Erzstift zur Ausrottung der Hexen. Diese Erhebung wurde von manchen Beamten unterstützt, indem sie aus den Verfolgungen Gold und Reichthum zu gewinnen hofften. Durch das ganze Erzstift, Städte und Dörfer, liefen nun Ankläger an die Gerichte, Inquisitoren, Gerichtsboten, Scheffen, Richter und Nachrichter, die Menschen beiden Geschlechts vor Gericht zogen und in großer Anzahl dem Feuertode überlieferten. Denn kaum Einer entrann, der einmal angeklagt war. Auch Vornehme in der Stadt Trier selbst blieben nicht verschont; der Stadtschultheiß selbst (Flade) mit zwei Bürgermeistern und etlichen Stadträthen und Scheffen sind zum Tode geführt worden; Canoniker mehrer Stifte, Pfarrer und Landdecane hatten dasselbe Schicksal. Endlich war die Wuth des Volkes und der Wahnsinn der Richter, die nach Blut und Beute lechzten, so hoch gestiegen, daß kaum Einer mehr übrig blieb, den nicht der Verdacht getroffen hätte. Die Notare, die Aktuare und Wirthe bereicherten sich indessen, und der Nachrichter ritt wie ein hoher Herr auf stolzem Rosse, in Gold und Silber gekleidet, und sein Weib wetteiferte im Putze mit Adeligen. Die Kinder der Hingerichteten wanderten aus und ihre Güter wurden veräußert. Es begann an Ackersleuten und Winzern zu fehlen; daher Unfruchtbarkeit. Kaum, meinte man, habe je eine Pest ärger im Erzstifte grassirt oder ein Feind toller gewüthet, als diese maßlose Spürerei und diese Verfolgung. Und doch sprachen sehr viele Beweise dafür, daß nicht Alle schuldig waren. Die Verfolgung dauerte mehre Jahre, und mehre der Vorgesetzten rühmten sich der Menge Scheiterhaufen, die sie errichtet und wie viele Opfer sie den Flammen überliefert hätten. Als man aber auch so des Unwesens nicht Meister wurde, die Unterthanen dabei verarmten, wurden Gesetze den Inquisitoren erlassen und in Vollzug gesetzt, ihre

[1]) Gest. Trevir. vol. III. p. 50.

Gewinnsucht und ihre Sporteln zu beschränken, und jetzt erlosch, wie der Krieg beim Abgang des Geldes, so der Ungestüm der Hexenrichter" [1]).

Der Hauptsturm dieser Verfolgung fällt in die Jahre von 1587 bis 1593. Aus dieser Zeit liegt ein handschriftliches Verzeichniß von der Zauberei angeklagten Personen in der Umgebung von Trier vor, angefertigt von dem damaligen Hochgerichtsschessen Claud von Musiel, aus welchem sich ergibt, daß vom 18. Januar 1587 bis zum 18. November 1593 schon 368 Personen beiden Geschlechts wegen Zauberei hingerichtet worden sind, jene Opfer nicht mitgerechnet, die in und ganz nahe bei Trier den Flammen übergeben worden. Dieselben waren Einwohner von 27 Gemeinden, wovon Longuich, Fell, Casel, Waltrach, Oberemmel, Lampaden u. dgl. die entferntesten von der Stadt sind. Außerdem sind in demselben Verzeichnisse noch sehr viele andre Personen genannt, die von den Verurtheilten als der Zauberei Mitschuldige angegeben worden sind, über deren Schicksal wir aber keine nähere Auskunft erhalten.

Spricht nun Linden in seinem Berichte von Repressivgesetzen, durch welche dem Unfuge der Hexenverfolgung ein Ende gemacht worden, so hat er dabei hauptsächlich jene Verordnung im Auge, die der Churfürst unter dem 18. Dezember 1591 erlassen hat. Derselbe hatte, nach Angabe dieser Verordnung, in Erfahrung gebracht, „daß viel Nullitäten und Unrichtigkeit sowohl der Prozesse als der Execution halben vorgangen, dahero den armen Unterthanen unerträgliche Unkosten zur Hand gewachsen, daß viel Gemeinden und Unterthanen, ja Wittwen und Waisen, in's eusserst Verderben gesetzt worden"; ferner, „daß sich die Gemeinden zusammenrottirt, ihre besondern Bündnisse und Verpflichtungen gemacht, bey einander zu stehen, ein Mann zu seyn, auch Leib und Gut bey einander zu lassen, . . . und zugleich darauf ihre Ausschüß one Respekt der Personen, ob sie qualificirt oder unqualificirt, in großer Anzahl gemacht, und also *bey wehrendem Prozeß zugleich Ankläger, Zeugen, ja auch bisweilen Mitrichter gewesen*, darburch von wegen solcher Partialität die justitia mehr zurückgesetzt, als befördert und die arme Unterthanen in's eusserst Verderben gefürt worden" [2]). Ferner hatte sich herausgestellt, daß bei

[1]) Gest. Trev. vol. III. p. 53 et 54.

[2]) Es ist hieraus zu entnehmen, welchen überwiegenden Einfluß die abergläubischen Ansichten und das plumpe Zugreifen des Landvolkes bis zu obiger Verordnung des Churfürsten auf die Hexenverfolgung gehabt haben. Gemeinden rottirten sich zusammen, „auf eines oder des andern unruhigen Unterthanen Uffwicklung", bildeten

den Bauerngerichten öfter der Scharfrichter ganz nach seinem Gutdünken bei der peinlichen Frage das Examen gestellt, während die Scheffen abwesend waren, und daß derselbe danach die Aussagen der gefolterten Inquisiten unter dem Volke offenbarte. Jenes war ganz gegen die Gerichtsordnung, wonach die peinliche Frage nur in Anwesenheit von zwei Scheffen und des Gerichtsschreibers vorgenommen werden sollte; dieses Ausplaudern aber mußte höchst verderblich wirken, indem dadurch immer mehr Personen verdächtigt, Haß und Feindschaft erweckt wurden und Personen, von Besorgnissen getrieben, auch wenn sie unschuldig waren, zu entweichen suchten und dann eben hiedurch erst recht Verdacht auf sich zogen. Ferner — „Als auch bey vielen executionibus große Unordnung eingerissen, daß in Verlesung der mißthedigen Urgicht, in specie (die Personen) benentlich gemacht werden, so von gleichmessigen Lasters besagt, dahero denselben bisweilen zur Flucht Ursach geben, daneben auch dem gemeinen Mann zu großer Ergernuß die Thür eröffnet, daraus merkliche Unruhe, Zwiespalt, Hader, Schelten, Schmähen, auch andere Inconvenientien erfolgen." Weiterhin hatte man hier und dort mit der Zauberei verdächtigen Personen die Wasserprobe vorgenommen, mißbräuchlich und den Rechten zuwider. Ueberhaupt hatten — „bey der Confusion, welche an etlichen Gerichten verlaufft, one Unterscheidt deren Unschuldigen mit dem Schuldigen bisweilen herhalten müssen."

Allen diesen Uebelständen und Mißbräuchen sucht nun der Churfürst durch die angezogene Verordnung ein Ende zu machen. Daher gibt er vorerst den Gerichten die strenge Weisung, in keinem Stücke von der peinlichen Gerichtsordnung Carl V abzuweichen. Ferner cassirt und untersagt er alle Zusammenrottirungen, Bündnisse und Ausschüsse der Gemeinden zur Aufspürung von verdächtigen Personen und Betreibung der Prozesse; verbietet weiterhin, daß ohne genau artikulirte Indicien, darauf erfolgte amtliche Inquisition und richterliches Dekret gegen Niemand, weder mit Einziehung, noch peinlicher Frage oder fernere Execution procedirt werden solle. Die Urgichten bei peinlicher Frage und die Aussagen gegen andre Personen sollen geheim gehalten werden; die Anwendung der Wasserprobe als

---

Ausschüsse in großer Zahl, „darunter bisweilen der mehrer Theil undienliche Personen, denen alle ihre Gedanken uff den Wirthsheusern stehen", und diese Leute liefen beständig einher und zusammen, auf Kosten der Gemeinden, um der Zauberei verdächtige Personen aufzuspüren. Leichtfertig wurden Personen angeklagt, und traf es sich dann öfter, daß Ausschußmitglieder Ankläger und Zeugen waren und dazu als Mitrichter (Scheffen) fungirten.

vermöge der Rechte unzuläßig, hat zu unterbleiben. Und da die Untergerichte auf dem Lande meistens mit unerfahrenen Leuten besetzt waren, so verordnet der Churfürst, „daß hinführo, da dergleichen Prozeß vorfallen, es betreffe die Verstrickung (Einziehung), Tortur, oder auch das Urtheilsprechen, nichts vorgenommen werden soll, es seie dan bey dem Oberstifft an unsere weltliche Gericht daselbst der Prozeß gelangt und ir Bedenken und Bescheidt hierunder eingenommen worden." Ebenso mußte im Nieder-Erzstift von allen Untergerichten Weisung von dem Hochgerichte oder Oberhofe zu Coblenz eingeholt werden. Auf diese Weise kam die Prozeßführung in die Hände von weit erfahrenern und umsichtigern Richtern und wurde dem Parteigetriebe der Localgerichte ein Riegel vorgeschoben.

Ferner besagt die Verordnung: „Was sonsten die übrige Unkosten bey dem peinlichen Prozeß belangen thut, dieweil dieselbig hiebevorn bey den Wirten mit großen unordlichen Gelächer, Essen und Trinken, in diesen one das schweren theuern Zeiten übermessig gefallen, wollen wir dieselbe hiemit durchaus cassirt, uffgehoben und gentzlich verbotten haben, und sollen dieselbe hinfüro uff Geld geschlagen werden, inmassen hernach folgt: den Gerichtspersonen in loco des Tags 8 Alb.; Ausgesessenen uff eine oder halbe Meil 10 Alb.; anderswoher Gelehnten 12 Alb.; dem Procurator und Notarius des Tages 31 Alb.; dem Boten 6, den Zeugen 8 Alb. und dem Nachrichter 1½ Florin." Die Unkosten überhaupt betreffend soll Moderation eingehalten werden, die Richter dabei die Gerechtigkeit allein im Auge haben, „damit Witwen und Waisen, welche one das von wegen irer hingerichten Eltern, Freunden und Verwandten und Hausgenossen in hohe Betrübniß gesetzt, nicht entlich zum Bettelstab gerathen" [1]).

Nebst dieser das ganze Prozeßverfahren regulirenden Verordnung hat der Churfürst noch eine andre, die Behandlung der Kinder hingerichteter Eltern betreffende, gegeben. Der Inhalt derselben setzt voraus, daß man aus Abschen gegen das Laster der Zauberei den Kindern hingerichteter Eltern gewisse bürgerliche Rechte entziehen und die Aufnahme in Zünfte und Bruderschaften versagen wollte. Daher erging denn unter dem 1. Oktober 1592 ein Edikt des Churfürsten an den Magistrat zu Trier — „daß die Kinder wegen irer Eltern Ubertrettung nit thonen noch sollen gestrafft werden, undt daß hinforter (da sunst keine andere Verhinderung vorhanden) diejenige, deren Eltern allein Zauberey Laster wegen exequirt worden, zu die Ampter, Zunften undt

[1]) Honth. III. p 170—173.

Broderschafften uff undt anzunehmen seien, undt Inen dasselbig, was andern Iren Mitbrodern gezümt und geburt, auch billig gedeyen, wiederfaren und geduldet werden solle" [1]).

Mit dem Erscheinen dieser Verordnungen war der Zeitpunkt gekommen, den Linden in seinem Berichte angedeutet hat, und von welchem an der Sturm der Verfolgung nachzulassen begann, obgleich auch danach noch vereinzelte Fälle von Hinrichtungen vorgekommen sind.

XXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Der Trierische Weihbischof Peter Binsfeld über das Hexenwesen.

Auch während des ärgsten Sturmes gegen die Hexen in unserm Lande waren die Zeitgenossen bei weitem nicht einig in ihren Ansichten über das Hexenwesen überhaupt und das gegen die angeschuldigten Personen einzuschlagende Verfahren. Die widerstreitenden Ansichten, welche hierüber in Schriften und in der Conversation circulirten, machten die Obrigkeit mitunter unsicher und schwankend, daß sie nicht wußte, was sie thun und was sie lassen sollte. Hievon nahm der damalige Weihbischof Peter Binsfeld, Generalvicar und Canonicus in dem Stifte St. Simeon, Veranlassung, die Schriften bewährter Theologen und Juristen über Magie sorgfältig zu studiren und in den Resultaten seiner Forschungen die Anhaltspunkte zur Orientirung in dieser Angelegenheit zu bieten. So ist seine Schrift — **Tractatus de confessionibus maleficarum et sagarum** entstanden, die zuerst 1589 zu Trier, dann hierselbst in zweiter Auflage 1591, dann wieder 1596, ferner in deutscher Uebersetzung bei Heinrich Bock zu Trier 1590 und in einer andern bei Ad. Berg zu München 1591, erschienen ist. Schon zu Eingange seines Werkes tritt uns die Verschiedenheit der damals über das Hexenwesen und die Hexenprozesse cursirenden Ansichten entgegen.

Etliche, sagt Binsfeld, hielten das, was göttliche und menschliche Gesetze und die Geständnisse der Zauberer und Hexen von den Werken der Zauberer aussagten, für Phantasien und Träume alter Weiber, und behaupteten demnach, daß die dieses Lasters beschuldigten Personen durchaus nicht zu bestrafen seien. Andre, wenn sie Dinge von Zauberern erzählen hörten, die sie mit ihrem Verstande nicht begreifen konnten,

---

[1]) Gesta Trev. III. p. 54 unter (*).

hielten dieselben geradezu für unmöglich. Auch seien Etliche, die mehr denn zu viel den Wirkungen des Teufels zuschrieben; Andre noch, obwohl überzeugt von der Wirklichkeit der Zauberei, sagten doch, man solle nur demjenigen Glauben beimessen, was die Zauberer von sich selbst eingeständen, nicht aber dürfe man ihren Bekenntnissen glauben, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Auch finde man endlich Etliche, die aus Unerfahrenheit oder unter dem Scheine des Eifers für Gerechtigkeit, auf eines alten Weibes Aussage sofort die angeschuldigten Personen ergreifen ließen, in den Kerker zu werfen und sogar auf die Folter zu bringen sich für berechtigt hielten.

Binsfeld sucht nun vorzüglich die Frage zu beantworten, ob den Zauberern Glauben beizumessen sei in ihren Bekenntnissen, wo sie andre Personen als Mitschuldige angäben. Da aber in den Aussagen der Zauberer von sich selbst Dinge vorkamen, die dem gewöhnlichen Menschenverstande unmöglich zu sein dünkten, wie z. B. daß sie Menschen und Vieh Schaden zugefügt, Hagel und Wetter gemacht und dadurch Aecker und Weinberge verdorben, den Kühen die Milch genommen hätten u. dgl., so konnte auch die andre Frage, ob nämlich den Zauberern über sich selbst zu glauben sei, nicht umgangen werden. Um beide Fragen aber beantworten zu können, nimmt Binsfeld den Grundzügen nach die Theorie über das Zauberwesen, wie sie sich damals bei den meisten Theologen und Juristen gebildet hatte, zur Unterlage. Seine Theorie ist nun, in Kürze zusammengefaßt, folgende.

Damit ein Zauberwerk zu Stande komme, müssen drei Dinge eintreten, Zulassung Gottes, des Teufels Gewalt und die freie Einwilligung des Menschen (des Zauberers). Die Werke der Zauberer erlangen aber Erfolg vermittels eines Bündnisses (öffentlichen oder geheimen) derselben mit dem Teufel, so daß auf Grund dieses Bundes der Teufel um Hilfe zur Vollbringung eines Zauberwerkes angerufen wird und der Angerufene seine Hilfe leistet.

Daß es Teufel gibt, ist unwidersprechlich. Dieselben haben nach ihrem Falle ihre natürlichen Gaben behalten, besitzen daher noch hohe Kenntniß und Macht, sinnen dabei auf Böses und suchen die Menschen zum Bösen zu verführen. Dieselben können, wie die heil. Schrift in vielen Beispielen lehrt, in Leibern erscheinen; allerdings seien dies nicht lebendige und wirkliche, sondern aus der Luft gebildete Leiber, nur Schemen oder Formen; und wenn auch die Teufel redeten wie Menschen, so sei dieses Reden nicht anders zu erklären, denn als künstliche Lautbildung, so wie wenn Jemand durch eine Posaune Töne bilde.

Inwiefern das Laster der Zauberei in der Absagung von Gott

und Hingebung in den Dienst und die Anbetung des Satans besteht, ist es eine arge Ketzerei und gehört insofern vor das geistliche Gericht. Weil aber die Zauberei verwendet wird und sich thatsächlich äußert in Beschädigung der Menschen an ihrem Vermögen, ihrer Gesundheit oder an ihrem Leben, also in groben Rechtsverletzungen, so gehört sie vor das weltliche Gericht, „wie es dann jetzundt der Brauch gar nach alleuthalben erhalten hat. In etlichen Orten werden sie von der geistlichen Oberkeit erforscht und nach geschehener Bekandnuß der weltlichen Hand übergeben, wie in den Lastern der Ketzerey pflegt zu geschehen“ [1]).

Empfänglichkeit für die Einwirkung des Satans auf die Menschen bietet die Unwissenheit im Volke in Heilsangelegenheiten und große Lasterhaftigkeit; ferner der Unglaube und der Aberglaube, wie letzterer denn besonders in Wahrsagerei und Traumdeuterei zum Vorschein kommt. Eine weitere Empfänglichkeit für Zauberei liegt in dem Vorwitze nach unerlaubten Dingen, in der unersättlichen Begierde nach Reichthum, dann besonders in der Geilheit und Fleischeslust, in der Gewohnheit, böse Verwünschungen gegen Andre auszustoßen, und in Verzweiflung an seinem Seelenheile.

Hält sich bis hieher die Theorie Binsfeld's noch so ziemlich innerhalb der richtigen Grenzen, so springt sie aber in der weitern Entwickelung in das Gebiet der Täuschungen hinein, indem er Reales und Visionäres nicht aus einander hält und die Hexengesichte als objektive Wirklichkeiten auffaßt. Daher lehrt er denn: Malefici vel maleficae rem veneream habent cum daemone, und denkt sich den Vorgang so: id fieri, non virtute proprii seminis, quod nullum ex se ipsis habent (daemones), sed ope alicujus hominis, quod ipsi maribus turpiter *succubantes* exceperunt, exceptumque foeminis *incubantes* infundunt. Ferner: Malefici ope diabolica adjuti possunt impedire vim generativam inter conjuges vel alias personas. Ebenso ist es ihm ausgemacht, daß Zauberer mit Hilfe der Dämonen Menschen Krankheiten verursachen, Menschen durch Incantationen tödten und Vieh umbringen könnten; daß sie Krankheiten, die keine ärztliche Kunst

---

[1]) In Frankreich, wo zuerst von den geistlichen Gerichten über Zauberei als Ketzerei erkannt worden, haben später die weltlichen Gerichte zu erkennen gehabt; eine Parlamentsakte vom Jahre 1282, auf Betrieb des Erzbischofs von Paris gefaßt, hatte nämlich die Erkenntniß in Zaubersachen den Geistlichen und ihren Gerichten überwiesen. Dagegen wurde durch einen andern Parlamentsbeschluß von 1390 die Erkenntniß ihnen wieder abgenommen und den weltlichen Gerichten übergeben.

zu heilen im Stande sei, zu heilen vermöchten, wenn auch nicht alle. Zauberer und Hexen könnten, ausgerüstet mit der Macht der Dämonen, Stürme in der Luft erregen, Regen, Gewitter, Hagel, Reif und andre Lufterscheinungen hervorbringen. Daher könnten sie auch Unfruchtbarkeit und Mangel an den für die Menschen nothwendigsten Lebensmitteln bewirken. Nicht minder würden Zauberer und Hexen oft mit ihren Leibern wahrhaft und wirklich von einem Orte zum andern und zu den Zusammenkünften versetzt; zuweilen allerdings geschehe dieses in der Imagination. Endlich auch könnten dieselben mit der Macht der Dämonen Frösche, Schlangen, Heuschrecken, Schnecken und ähnliche unvollkommene Thiere hervorbringen.

Durch dieselbe Confusion von Wirklichem und Visionärem ist es nun auch gekommen, daß Binsfeld kein Bedenken trägt, zu behaupten, daß den Aussagen der Hexen und Zauberer gegen Andre, die sie als des Lasters Mitschuldige angeben, Glauben beizumessen sei. Zwar bilde, fügt er hinzu, eine solche Anzeige noch keinen vollen Beweis; dieselbe sei dagegen aber genügend, die bezeichneten Personen als verdächtig einzuziehen und der peinlichen Frage zu unterwerfen. Wir wissen aber, daß unzählige solche Anzeigen als aus Täuschungen, Bosheit und Rachsucht hervorgegangen bezeichnet werden müssen, und wissen auch, welches das Schicksal der meisten Personen sein mußte, die einmal, wenn auch noch so unschuldig, der peinlichen Frage unterworfen wurden.

Wie zu sehen, war Binsfeld's Theorie nicht geeignet, ein vorsichtigeres Verfahren gegen die der Zauberei verdächtigen Personen einzuleiten. Um dieselbe Zeit aber, als die erste Ausgabe seines Werkes „über die Bekenntnisse der Zauberer und Hexen" (1589) erfolgte, lebte zu Trier ein fremder Geistlicher, Cornelius Loos, Canonicus aus Gouda in Holland, der durch Gewaltthätigkeiten der Protestanten gegen die Katholiken aus seinem Vaterlande vertrieben, hieher geflüchtet war. Während seines Aufenthaltes dahier schrieb er Traktate gegen den Hexenglauben und das criminalische Verfahren und schickte dieselben zum Drucke nach Cöln. Ebenso hat er sich in Briefen an die geistliche Behörde und den Stadtmagistrat von Trier gewendet, um von der Hexenverfolgung abzurathen, hat in Unterredungen im Umgange entschieden gegen den Hexenglauben gesprochen. Wie nun aber seinerseits Binsfeld zu weit gegangen war, den Dämonen, Zauberern und Hexen eine zu große Gewalt beigelegt, Visionäres von Realem nicht gehörig geschieden hatte, also auch war, wie es scheint, Loos seinerseits wieder in der entgegengesetzten Richtung zu weit gegangen, hatte das ganze Hexenwesen geläugnet, alle Zauberei als

etwas Eingebildetes und Nichtiges bezeichnet. Auf Befehl des apostolischen Nuntius wurde Loos in der Abtei St. Maximin festgesetzt und unter dem 15. März 1593 angehalten, vor Binsfeld als Generalvicar, Barthol. Bodeghem als Official, dem Abte Reiner von St. Maximin und mehren Canonikern von St. Simeon Widerruf zu leisten. Dem Instrumente seines Widerrufs gemäß hatte Loos aber behauptet: das Ausfahren der Hexen sei eitel Phantasterei, abergläubische und nichtige Einbildung; wegen schrecklicher Härte der Folter bekännten die Angeklagten, was sie nie gethan hätten; es gebe keine Zauberer, die Gott absagten, sich dem Teufel in Dienst gäben, und mit seiner Hilfe Wetter, Sturm und Hagel machten; die Dämonen nähmen keine Leiber an, und es gebe auch keinen Concubitus des Teufels mit Menschen [1]).

So scheint also Loos Alles, was von Zauberei gesagt und geglaubt wurde, in das Gebiet nichtiger Einbildungen verwiesen und das ganze Zauberwesen in seiner Wurzel geläugnet zu haben. Mit dem bloßen Läugnen ist aber auch in dieser Sache, wie vieles auch immer auf Rechnung des Betrugs, der Täuschungen und erzwungener Bekenntnisse gesetzt werden muß, nicht durchzukommen. Ein berühmter Arzt, Antonius v. Haen, k. k. Hofrath und Professor der Medicin an der Universität zu Wien unter der Kaiserin Maria Theresia, schreibt in der Vorrede seines trefflichen Werkes de Magia hierüber sehr richtig. „Man erlaube mir, ein Beispiel aus der Arzneikunde zu entnehmen und mich an die Melancholiker zu wenden. Hunderte derselben zählen mir klagend hundert Krankheiten auf, mit denen sie behaftet seien, mit solchem Nachdrucke und solchem Ernste, daß sie, wenn ich widerspreche, zornig werden, und wenn ich ihnen nicht glaube, mich einen inhumanen und unbrauchbaren Arzt nennen. Inzwischen ist mir nichts ausgemachter, als daß Alles das, was dieses ganze klagesüchtige Volk vorbringt, entweder ganz, oder wenigstens zum Theil, nichts als eine Ausgeburt einer kranken Phantasie ist. Demnach stehen mir zwei Wege offen; entweder werde ich, um die ganze Sache mit einem Schlage abzuthun, in Abrede stellen, daß es in Wirklichkeit eine Melancholie gebe; oder aber ich werde Melancholie ihnen so zugestehen, daß sie angeleitet werden, sich weiter nicht mehr von derselben beirren zu lassen. Schlage ich den ersten Weg ein, dann verstoße ich gegen die Wahrheit, da nichts gewisser ist, als eine wirkliche Melancholie, und werde meine eingebildeten Melancholiker, die an wirklicher Melancholie nicht zweifeln, zur Verzweiflung bringen. Ziehe

[1]) Vgl. Gesta Trev. vol. III additam. p. 19.

ich aber den andern Weg vor, dann werde ich ihnen die Melancholie als Krankheit und zwar als eine vielgestaltige zugeben und die Beschaffenheit derselben erklären. Damit sie aber die ihnen dargelegte Wahrheit nicht mißbrauchen, werde ich in sanfter und vorsichtiger Rede dahin arbeiten, die Gewalt der Einbildungskraft allmälig zu schwächen, die Hoffnung auf Heilung zu erwecken, so daß dieselben zuletzt selber, sie mögen wollen oder nicht, eingestehen müssen, wie weit sie durch Vergrößerung der in Wirklichkeit bestehenden Melancholie von der Wahrheit abgewichen und sich selber geschadet hätten.

„In derselben Weise muß man und will ich die Zauberei behandeln. Ich halte Zauberei für wirklich existirend. Dieses werde ich solchergestalt zu beweisen suchen, daß meine Beweisführung weit wirksamer sein wird, Aberglauben und Leichtgläubigkeit zu mindern und letztlich ganz zu entfernen, als jemals von Läugnung der Zauberei hätte gehofft werden können. Hiemit verspreche ich zwar viel; indessen habe ich einen Bürgen für mein Versprechen, und zwar einen ausgezeichneten, den ehrwürdigen Mann Friedrich Spee, der zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts an verschiedenen Orten Hexen zur Hinrichtung begleitet hat" [1]).

Und allerdings hat es hiemit seine Richtigkeit. Dem Jesuiten Friedrich Spee, der am nachdrücklichsten und erfolgreichsten den Unfug der Hexenverfolgung bekämpft hat, ist es nicht eingefallen, die Existenz der Zauberei in Abrede zu stellen. Dagegen aber hat er alles Falsche, Thörichte und Verkehrte, was Aberglauben, Unwissenheit, Leichtsinn und Leidenschaften des Volkes, Unerfahrenheit, Unmenschlichkeit und Habsucht der Richter zusammengehäuft und die wirkliche Magie zu einem allgemeinen höllischen Ungeheuer gesteigert hatten, das die menschliche Gesellschaft zu verschlingen drohte, in so gründlicher und klarer Beweisführung herausgestellt und so schonungslos gegeißelt, hat ein so umsichtiges und humanes Verfahren für die Untersuchung und eine so große Evidenz für den Beweis, daß eine angeklagte Person der Zauberei schuldig sei, gefordert, daß, wenn die Gerichte seine Weisungen genau befolgt hätten, vielleicht nie mehr eine Hinrichtung, wenigstens keine einer unschuldigen Person, vorgekommen sein würde.

Sehen wir uns jetzt einige Hexenprozesse in unserm Lande näher an, um die in denselben vorkommenden allgemeinen Erscheinungen auszuheben und mit den Resultaten der Hexenprozesse andrer Länder zu vergleichen.

---

[1]) Anton. de Haen, de Magia liber, Lipsiae 1774, in praef. p. X—XIII.

XXIV. Kapitel.

Criminalischer procesz ctra Catharinen des Jungen Michels Fraw zu Fell aus dem Jahre 1588.

„Demnach Trein des Jungen Michels Fraw zu Fell von etlichen zu Fell der Zauberey Lasters hingerichteten perschonen, insonderheit auch von Beckers Barberen, und Schmidtz Marie von Fell hefftig besagten, alß ist gemelte Trein, auf zender und gemeinden zu Fell gegebbene burg[1]) den 19. Septembris Anno 1588 gefencklich zu Fell ins Schloß gefuerth, daselbsten morgens umb die siebent Stundt mitt Schmidtz Marien confrontiertt worden, die welche ir Treinen in gesicht gesagten, das sie Trein in irer geselschaft uff Feller Bergh und fastrauwer Hagen zum Dantz des Nachts gewessen, auch verholffen Hansens Dochter Jltgen fur Jaren bezauberen und umbringen, mit ferner Vermeldungh, sie Trein wiß doch besserer, sull bekennen, und ir seel nit verdammen. Alß wurd dieselbige Trein mitt allem Ernst in der Guette befragt, aber sie alle archwonlich Geberth von sich gebben — umb sich gesehen, lezelich halsterricher worden, als ist sie dem Nachrichter befolen, angebonden und ein wenig der Folter unterworffen worden, underweilen gepetten, und dan sie will die wahrheit bekennen, war aber nigst, lezelich gepetten, mahn sull Jr frist gebben bitz morgen. — Folgenden tags ist obgenante junge Michels Trein des morgens fro abermals vurgenommen, und was sie sich bedachten gefragt worden. Sagt, sie sei nit verfuerth worden, es sei Jr auch nigst die tag Jres lebens furkommen. Und dieweill sie nigst bekennen willen, alß ist gemelte Beklagtin dem Nachrichter nochmals befolen, angebonden und der Tortur underworffen und peinlich befragt und examinirt worden, aber nigst bekennt. — Als ist Beklagtin sitzen verblieben bitz den ersten Octobris. Als ist sie wieder der Tortur unterworffen, angebonden. Als balt sie umb sich gesehen, und angefangen und gesagten, mahn sull sie ledig machen, will die Wahrheit bekennen. — Der Teufel sei

---

[1]) Nach Weisung der peinlichen Halsgerichtsordnung (Kap. XI—XVI) mußte der Ankläger festgenommen werden bis er Bürgschaft geleistet hatte. „Sobald der Angeklagt zur Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter mit samt vier Schöpfen, nach Gelegenheit der Sachen und Achtung der Personen für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach folget."

Jr eins Nachts in eines Jungen gestalt, mit schwartzen Kleidern bekleidt, an Jr beth kommen, sie getrostet und gesagten, da sie Jme folgen und von gott abstehen wollt, will er Jr usser aller beschwernuß helffen, und geltz und guetz gnug gebben. — Demselbigen Teufel sie als eine schwache junge Fraw zu folgen versprochen. Als balt hatt derselb Teufel Jr den krisem uff der Stirne heruser gekratzten, hatt sie ein wenig geschmertz, kann nit wissen ob es gebloeth hab, oder nitt. Demnach hat derselb Teufel seinen Willen mit ir getrieben, war kalter Natur, nigst guetz ahn Jme. Letzelich hat derselb Teufel Jr vill roden geltz gebben in Jren schoß, thett dasselb gelt Jn ein loch in die Mhaur uff Jrem speicher und alß sie des andern tags demnach gesehen, sei es nigst guetz mehr souder alles pfertz koth und mull gewesen. Hat Jrem bolen dem Teufel dasselb verwissen, sagt er Gott also bewogen. Es hatt sich derselb Teufel Heßlich genennt, und hat sie Schoentgen geheischen. — Ueber ein tag oder vier eines Abentz ist derselb zu Jr kommen, und als sie Jme verwissen, warumb er sie im gelt gebben bedrogen, hatt er erstlich sein Wesen mit ir getrieben darnach ist sie mit Jme uff einem besen uff lonquicher Hagen bei den lantz born zum Dantz gefaren, daselbsten vill kustlicher leutchens und Frawen perschonen waren, sein vill uß Trier auch da gewesen. — Jst uff der linken Seiten uffgesessen und ins Teufels Rhamen hingefarren. Daselbsten Jrer vill zusamen kommen, alles links herumber gedantz Jns Teufels Rhamen in der loff jede mit Jrem Bolen. Es hab jede der obersten Meiers Marien ein Schwertgen oder ein weißphennig mosen zu peiffer lhon gebben, welche aber kein gelt hatten, möften der obersten in den Hintern blasen. Nach dem Dantz seint sie zusammen ahn Disch gesessen, gessen und gedroncken, und jedes gnug gehapten, usserhalb saltz und broth, droncken wein uß silbernen bechern und potten, wannen das alles kommen, kan sie nit sagen. — Letzelich seint sie zusammen gangen und zufriden worden Alles zu verderben, als wein, korn, acker und ops, es ist Jnen aber nit allemal geratten, dan wann ein von Gott gesagt, war Jr spill geprochen. — Wann die klocken lauten, kunnen sie auch nigst ußrichten, und sagen, wir schaffen itzt nit, die Hondt bellen. — Es hat Jr bol der Teufel Jr erstmals uff Jrer Dantzplatzen schwartz schmir gebben, damit sie sich schmiren solt, wan sie zum Dantz oder Jrgentz farren oder etwas bezaubern wolt. Jst auch uff Fastrauwer hecken und uff Feller Berg zum Dantz gewesen. Die Pieffer seint alles uff den baumen gesessen und mit Hultzeren und Ronkbaumen gepiffen, es hatt aber nitt gelauttet wie andere peiffen. — Mosen alle Fronfasten uff Jren Dantzplatzen zusammen kommen. — Es hat der Teufel Jr bol nit gern gehapten das sie zur kirchen, beichten und

Sakrament gangen, hatt doch dem Teufel nit allemal gefolgt. — Hatt woll uff des Teufels Verfuerung etlichemal das Hochwürdigst Sakrament des Altars veruuehrt und heruser genommen, hineingebragen und In Jr schmir dupgen Ins Teufels Nhamen gethaien. Ist nur drey Jaren darbey gewesen nebent Wirnerß Kretchen, Sune Beckers und Schmitz Marien, das sie In Wernerß Haus des Nachts ein Hertzgen von einem undeufft Kintgen gesotten und gebratten und gessen haben."

Das am 5. Oktober ergangene Urtheil lautete. — „Beklagte wird vermoge des heil. Romischen Reichs Halsgerichts Ordnung durch dieses Hochgerichts Fell Scheffen und Geschworene zu recht erkennt, das gemelte Trein, so vur diesem Gerichte stehet, Jrer begangener und bekanter Ubelthadt und Zauberey halber mit dem Feuer vom lebben zum doeth zu straffen und hinzurichten sey, darzu sie Trein dan hiemit entlich verwiesen und verurtheilt wird, gott dem allmechtigen die seel empfelende. Nach Ußlassung dieser Urtheil hatt der Hochgerichts Meier den Staff gebrochen, die perschon dem Nachrichter befolen und zum Hochgericht gefurth u. s. w."

Aus dem Prozesse gegen Johann Reulandt, Krämer und Bürger zu Trier, aus den Jahren 1591—1594.

In mehren Urgichten hingerichteter Personen aus der Umgebung von Trier waren auch gegen zwölf Personen in der Stadt Aussagen ergangen, daß sie bei Hexenversammlungen auf der Hetzerather Haide zugegen gewesen seien. Unter diesen war auch Johann Reulandt genannt worden. Längere Zeit geschah aber keine Untersuchung und das Volk außerhalb und in der Stadt fing an gegen die Obrigkeit zu murren, daß sie das gräuliche Laster nicht strafe, mit der Inzicht, sie dürfte wohl selbst in das Laster der Zauberei mitverstrickt sein. Daher erging vom Churfürsten die Weisung an den Statthalter Johann Zandt von Merl, die in frühern Prozessen hingerichteter Zauberer gefallenen Anklagen untersuchen und prüfen zu lassen, und, je nach Befund der Sachen, die Angeschuldigten zum Verhöre zu citiren. Bei der Untersuchung der Prozeßakten an den Hochgerichten der Aemter St. Maximin und St. Paulin und an jenem zu St. Matthias fand sich, daß wirklich Reulandt von verschiedenen Personen als der Zauberei Mitschuldiger angegeben worden war. Zu näherer Prüfung sollte nun Reulandt mit zwei Geistlichen, dem Johann Kyllburg, gewesenen Canonicus zu St. Simeon, und Lampricht, Pastor zu Schillingen, die ebenfalls als Zauberer angeklagt waren und in dem Pallaste gefangen saßen, confrontirt werden. Als Reulandt in Erfahrung gebracht hatte,

daß er mit diesen Männern confrontirt werden solle, hat er sich freiwillig aufgemacht, zu geistlicher und weltlicher Obrigkeit, hat um Gnade gebeten, seinen Fall offenbart und vor dem Schultheiß und Gerichtsschreiber folgendermaßen bekannt.

„Hanß Reulandt oder Kriemer Hanß, Kriemer und Burger zu Trier bekennt und sagt, war, daß vur acht oder neun Jaren ungefair, sey er aus nach Beyen (Bienen) geritten zu Mulfeldt, zu Mettnich, daselbst hab er woll gedroncken, alß er heruß in die Hecken kommen, sei er des Wegs vergessen und irrig geritten, sei von dem Pferdt abgestanden und gemeint den Wegh widder zu treffen, doch je lenger ehe mehr geirret, In dem sei ein kleines Bauwers Mentgen zu Jme kommen, demselben hab er geklaget, wie er auß Mettenich irrigh geritten in die Hecken, kunne nit darauß kommen, daß Mentgen habe Jme geantwortt, wo er Jme folgen woll, wollt er Jnen uff dem rechten Weg fueren, er hab Jme unbedachtlich Ja geantwortt, hab also Jnen gefuert, daß er uff den Hoff, uff der Acht genannt, kommen. Darnach, heitseit (diesseits) Saurscheidt sei Jme derselb Gast wieder vurkummen und erschienen und gesagt, er hab gewilligt Jme zu folgen, mueste nuin solichs thuin, sunsten eins andern erwartten, er sei voller pfar und Aengsti worden und hab sich größeren Unglücks besorget und also seinen Willen verstanden, Gott dem Allemachtigen ab und dem Buesen zugesagt, dasselb klein Mentgen der Boeß hab sich gnent Knipper Thullingh und Jnen Reulandt geheischen Hanß Fritzen, er sei darnach etlich mall uff Hetzeroder Heiden erschienen, hab ein mall oder sechszehn im Jar underweilen seinen Willen geben, das andermall selbst bewilliget, auch Rat darzu geben, Wein, Korn, Opps, Ecker zu verderben, hetten uff Hetzerather Heiden uff einem Tisch gebratten und gesotten Fleisch gehabt, aber kein Brod, kein Salz, die Tafeln, daran sei gesessen, hette er daselbst stehen gefunden, seine Gesellschaft weren gewesen, denen Gott gnedig sein woll, Doctor Flade, der Beer, Hanß Kesten, so Obersten gewesen, mit einem Wagen dahin kommen, dieselben hetten die Räthe gegeben, Herr Johann Kyllburg, Herr Lamprecht zu Schelingen, hab denselben nur zweimal daselbsten gesehen, Herr Paulus, Herr Matheiß Poeligh zu St. Paulin, der Fiscal so eingezogen, derselb sei leichtsinnig gewesen, und heromber gesprongen, Hanß Rauschs mit seiner Haußfrauwen seyen auch darbey gewesen und andre mehr.

„Er hab gesehen und selbst Rath darzu geben, neben andern, daß die Weiber in den Bachen Wedder und Rebell gemacht haben.

„Er hab seinen Willen dazu geben, als die Legation Jns Pallast geschickt worden zu Herrn Lamprichten.

„Bedunkt er sey einmal zu Ohren in der großen Stoben in der Teufflischer Gesellschaft und daselbst etliche Nonnen darbei gewessen.

„Wisse von keiner Beschädigung der Menschen oder Veheß, hab aber dem Boeßen Willen darzugeben, er kunne keine Person nennen, wisse auch von keinem Vehe zu sagen."

Nach solchem Bekenntnisse fiel Reulandt auf die Knie nieder, bat im Namen und von wegen des Churfürsten um Gnade, die ihm auch zugesagt und bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß er eine reumüthige Beicht thue, dem Teufel zu dienen aufhöre und von nun an Gott treu diene. Reulandt wurde darauf frei entlassen, hat Kirchenbuße übernommen und ist zwei Jahre hindurch unangefochten geblieben, bis 1594 wiederum das Gerücht erscholl, er sei rückfällig geworden und erscheine wieder als Oberster bei Hexenversammlungen. Reulandt wurde daher in das Bürgergefängniß („in's Rathhaus uff den großen Saal") festgesetzt und erhielt der Gerichtsschreiber den Auftrag, die Prozeßakten der Hochgerichte von St. Maximin und St. Paulin aus den zwei letzten Jahren einzusehen und die neuerdings gegen Reulandt gefallenen Aussagen auszuheben. Hier ergaben sich nun wieder eine Menge Aussagen gegen Reulandt. Stumpfs Greth zu Kirsch hatte bekannt und gesagt: „daß sie in der negsten Fasten, Fronfasten (1593) uff Hetzeroder Heyden zum Dantz gewessen, daselbsten sie augenscheinlich Hanß Reulanth oder Kriemer Hansen in St. Simeons Gassen zu Trier gesehen . . . . Sei die letzte Fronfasten zu Pfingsten uff Hetzerader Heyden gewessen, und hab Hanß Reulanth den Anschlag Wein und Frucht zu verderben gethan und geben."

Maximins, Eulen oder Weber Peter zu Ken, den 11. Sept. 1593 hingerichtet, bekennt: „Muessen alles in den Fronfasten uff Hetzerader Heyden zusammenkommen, da seien sie gueter Ding, die Obersten thun den Anschlag alles zu verderben, die Kostlichen ausser (aus) Trier geistlichen und weltlichen sitzen allein zu Tisch, trincken aus silbernen Bechern, die Tisch stehen uff Hetzerader Heyden beinah bei den Eichbäumen zu Hetzerath zu. Die letzte vergangene Fronfasten uff die Pfingsten seyen sie auff Hetzerader Heyden zum Dantz gewesen, daselbst gewollten, Wein, Frucht und Acker verderben, daselbsten er gesehen Kriemer Hansen zu Trier." Dasselbe hat Dieberichs Eva von Kenn gegen Reulandt ausgesagt. Fedders Theiß zu Martisdorff (Mertesdorf), den 7. Juni 1594 hingerichtet, hatte bekannt: „Das Kriemer Hanß gnent Reulanth zu Trier negst verlittenen Christtaghszeitt und noch andern mehr ußer Trier seyen zu St. Maximin des nachts uff dem Hoff darbey gewessen, das sie gewollten, den Hern (Abt) umpringen." Viertthen Appolonigh von Martisdorf, den 28. Juni 1594

hingerichtet, hatte bekannt: „Das die des Zauberer Lasters schuldige alles in den Fronfasten Donnerstags in der Nacht muessen uff Hetzeraber Heyden zusammenkommen, daselbsten der Oberster und der Teufel anschlagen, alles zu verderben und zu beschaidigen, ... daselbsten under andern Hanßen Reulanth von Trier gesehen .... Sagt welchermassen sie noch innerhalb sechs Wochen uff Lehens bei der Quindt Muellen niedent Erangh zum Dantz des Nachts gewessen, daselbst hab sie gesehen und woll erkennten under andern Hanßen Reulanth von Trier und sey domals der Anschlag gewesen, Wein, Kirschen, Eppel und Acker zu verderben, haben daselbsten Reben gesotten in einem Kessel, welchen Roders Adam von Erang bei sich gehabten, die Bloen (Blüthen) in ihr Schmer gethan und außgeworffen."

Auf Grund all dieser gravirenden Aussagen erließ das churfürstliche Hochgericht zu Trier den 4. Juli 1594 das Dekret, daß Reuland neuerdings über sein früheres Bekenntniß gefragt, ingleichen auch über die Anzeigen seines Rückfalles verhört werden solle. Sollte er das frühere Bekenntniß und etwa auch das neu abzulegende revociren und in der Güte nichts bekennen, so sei nach der kaiserlichen Gerichtsordnung zu verfahren und der Inquisit der peinlichen Frage zu unterwerfen. Den 5. Juli verfügte sich das Gericht „auff den großen Saall im Rathhauß" zu Reulandt, und, auf sein früheres Bekenntniß gefragt und examinirt, erklärte dieser: „er hab in großen Aengsten und nötten gangen, dasselb also vur dem Herrn Schultheißen in seinem Hauß und Statschreiber bekennt, hab sich und Andre belogen, daß sey also wahr als Gott in dem Himmel, und hat sich hochlich verwunschen, er sey des beziegenen Lasters der Zaubereyen unschuldig." Allerlei Verwarnungen konnten von Reulandt nichts weiter herausbringen; ebenso am folgenden Morgen in der Güte angegangen, die Wahrheit zu gestehen, und hiezu auch mit Androhung der peinlichen Frage aufgefordert, blieb Reulandt dabei, er sei unschuldig und seien die letzten Aussagen gegen ihn in den Prozeßakten zu St. Maximin erlogen. Als ihm weiterhin bemerkt wurde, er werde nicht seines früheren Bekenntnisses wegen „angezapft, dieselbe sey vergessen und Stein darauff gelegt", sondern er solle allein über seinen Rückfall in das Laster sich aussprechen, blieb er bei seiner Erklärung.

„Ist demnach durch den Nachrichter angebonden und etwas uffgezogen worden, als er nun ungepfär eine halbe Stunde in der Tortur gestanden, und mit der Zeben die Erdt beruert, hatt er gebetten, die Oberkeit wolle ihn herunter zu lassen beföllen, er wisse nigst von andern Leuten zu sagen, was er wuste, woll er sagen.

„Also ist er (Reulanth) der Schnur entlediget, das Gebenne

eröffnet und er auff freyen Fuß gestellt worden, und nachdem er uff sein Anhalten sich etwas zu erhölen und zu erblasen, uff einer niedriger Kisten gesessen, hat er angefangen und bekannt, daß inmittelst er die Gueter zu Casell erkaufft, Jme ein mal ahn einem Bechlein zwischendt Casell und dem Gruenen Hauß ein Gespenß vurkommen, in Schein eines großen Mans wie ein Burgers Man, Er hab sich gesegnet und gesagt, gehe du boeser Faindt, du schaffest nigst, und sey gleich darauf verschwonden, und solichs sey geschehen vur ungepfair acht Jaren.

„Uber ein Zeitt darnach, als er zum Gronenbergh geritten, sey derselb böse Faindt Jme noch einmal begegnet, und Jnen angeredten, er muesse Gott absagen und Jme thienen, er hab voller Angst und Gepfairen gesagt, ich sagen Gott ab, und will dir thienen. Alsbald er Reulandt das gesagt, hab der Böß gewollten er soll sich mit Andern erscheinen lassen, daß er Reulandt demselb Gast bewilligt.

„Darnach sey der Böß zu Jme in seinem Hauß kommen in einem Winkel und Jnen darzu gezwongen, daß er Jme seinen Willen geben, er woll mit Jme ausfaren uff Hetzerader Heiden und vur die Feldport, wie auch er Reulandt zweimal in Person daselbst erschienen, die Andern hetten gedantzt, er zugesehen, under sich in allen bösen Stücken ingelassen, die Pfeifleuth seltsam, Dromme, Dromme gespilt.

„Erinnert, soll doch die Sachen etwas klarer und besser an Tagh thuin, und was er vur Beschwernuß gehabt, als der böß Faindt ihn angangen, offenbaren. Sagt, er hab in den Guetern zu Casell großen Verdruß gehabt, dieweil er groß und vil Geld davor gegeben, derhalben auch merklichen Unkosten angewendt, und endlich keinen Nutzen daraus gehabt noch bekommen. Jndem daß er das bedacht, habe das Gespenst sich erscheinen lassen und gesagt, es woll ihm Geleit und Gesellschaft thun, soll sich der Gueter halben nit bekümmern, wolle ihm behülflich seyn und weiters bringen, er solle nur Gott absagen und Jme zu Dienst seyn, — habe also dem Bösen mit Willen und That gefolgt.

„Der Böse hab sich Knipper Thulling und ihn (Reulandt) Kurtz genannt. Jn seine Behausung hab derselb Jme einen schwartzen Bock gebracht, vor der Thür sey er aufgesessen und auf die Hetzrather Heide geführt worden. Daselbst unter dem Kreutz hab er drei Viertel (75) Personen gesehen, es seye Dorfvolk gewesen und hätten dicht beisammengesessen, er sey herumgegangen, und hätten die rothen Wein uß Potten und Gläßern getrunken. Nach dem Essen seyen sie alle verschwunden. Der Oberster sey ein groser schwartzer Man gewesen, welcher herumb gegangen, zugesehen, und den Anschlag gethan, die Fruichte zu verderben.... Seyen auch bei Theobalds Mühlchen und ihm bedünkt auch bei der Bieverbach gewesen und haben unternommen die Fruichte und

Wein zu verderben. Er hab Eppel Bloen in seinem Garten in der deutsch Gassen geholt, und mit dahingebracht. Das Obst zu verderben hab er diese Bloen ins Schmirdüpfgen gethan in des Bösen Namen und solchs in die Erde vergraben."

Den 7. Juli verfügte sich das Gericht abermal zu Neulandt in das Rathhaus, und als dieser, vorerst in der Güte gefragt, auf seinem Bekenntnisse nicht standhaft verblieben, „ist er angebonden und ein wenig aufgezogen worden, hat alsbald gebeten, ihn der Pein zu entlassen, wolle die Wahrheit bekennen. . . . Sey in der teuflischer Gesellschaft gewesen vur an St. Maximins-Kloster, da der hohe Stein stehet, daselbst gerathschlaget worden, die Fruichten zu verderben, zum halben, darzu er seinen Willen geben. Darbenebent darbei gewesen, in Person, uff dem Hof binnen dem Kloster, daselbst sie beschlossen den Hern Abt umzupringen, er sei auf dem Hof verblieben, und als die Andern wiederkommen, haben sie gesagt, kunnten nigst schaffen, der Here were zu woll geseghnet; als hätten sie ein andermall dem Hern einen Schimmel umpracht, wie der lang Man, der böß Faindt Jme, dieweil er seinen Willen darzu geben, gesagten, hätten dem Pferdt derenwegen einen Drank eingeschottet. In der Bieverbach haben sie inwendigs sechs oder sieben Wochen die Kalt verursagt und gemacht, in die Bach geschlagen, daß es kalte Nebell und Reiff geben, die Weiber hetten Erdt und Wasser um sich geworffen; er sey darbey gewesen, seinen Willen dazu geben und geholffen; sey auch die Kälte, Nebell und Frost darauff erfolget."

Den 9. Juli wurde Neulandt abermal peinlicher Frage unterworfen, damit er ausführlich bekenne, wie er nach seiner Buße und Bekehrung vor zwei Jahren abermal in Verführung gerathen sei, und seine Mitschuldigen in und außerhalb der Stadt angeben solle. An dieser Stelle aber bricht die Mittheilung der Prozeßakten in Reisach's „Archiv für rheinische Geschichte" ab, und bin ich daher nicht in der Lage, aus den weitern Geständnissen Neulandts etwas ausheben zu können. Nach den vorstehenden Geständnissen Neulandts aber kann es, bei dem damaligen Gerichtsverfahren, kaum einem Zweifel unterworfen sein, daß der Prozeß mit der Verurtheilung desselben geendigt habe.

Aus dem Prozesse gegen Nicol. Fiedler, Scheffen und Bürger zu Trier von dem Jahre 1591.

Bei den Anklagen auf Zauberei haben, nebst Unwissenheit und Aberglauben, Neid, Haß und Rachsucht unverkennbar eine große Rolle

gespielt. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß diese Leidenschaften sich auch gegen die Richter selbst wandten, von denen, wenn auch nur als Werkzeugen einer irrigen Justizpflege, die so harte Verfolgung der als Zauberer angeklagten Personen ausging. So ist denn dem Gerichtsscheffen Nicolaus Fiedler im Jahre 1591, wie drei Jahre vorher dem Stadtschultheiß Dietrich Flade, nach den Regeln ihres eigenen Verfahrens das Schicksal bereitet worden, zu welchem sie viele andre Personen verurtheilt hatten. In verschiedenen Urgichten an den Hochgerichten zu St. Maximin und St. Paulin waren Aussagen gegen Fiedler, als der Zauberei mitschuldig, gefallen, auf Grund deren derselbe eingezogen und inquirirt wurde. In diesen Aussagen begegnen uns dieselben Angaben über das Treiben der Zauberer, wie in fast allen Hexenprozessen. Vaser Hans zu Oberemmel, den 7. April 1590 hingerichtet, hatte ausgesagt: „Die Reichen und Obersten aus Trier, auch Andre vom Abell und Geistliche haben Iren sondern Dantz, Tisch, Essen und Heudel. Sagt weiter, es hetten unden geschriebene Trierischen und die Oberste gewollten, man solle Alles was groen ist, verderben, . . . daß sie die Rießling Stöck verdorben, namen Reben Holz darvon und sotten dieselbe in einem Dupffen. . . . Niclaß Fiedler zu Trier, ist hiebevorn Keller zu Saarburg gewesen, hab Inen die letzte und alle Fronfasten bei den drei Kopgern gesehen."

„Margreth Elsenn, Hansen Mulners zu Roser Hausfrau, den 15. May 1590 hingerichtet, sagt, sie seyen in der negster Fronfast uff Hetzerother Hayden zum Dantz gewesen, daselbsten gewollten den Wein verderben samt der Frucht und Acker mit kalten Reifen. . . . . Sagt, sie sey auch uff der gemein Weyden etlich mall des Nachts zum Dantz geweßen, daselbsten sie die Trierische auch etlichmal gesehen, und allemal gewollten, alles verderben, damit sie ihren Wein und Fruecht zum deuersten verkauffen mogten."

„Teuschs oder Endres Clas von Oberemmel, den 28. May 1590 exequirt, sagt, hetten zu essen Fleisch, were aber nit gesaltzen, hetten kein Brott. . . . Darbey Fiedler . . . Niclaß Fiedler von Trier, ist Ime wohl kandtbahr, komt uff einem schwartzen Bock dahin."

„Johentges Theis zu Emmel, 1590 hingerichtet, hat Nielas Fiedler zur letzter Fronfasten bey dem Dantz bei Mencher Weyer gesehen, und gewollten Frucht, Wein und Acker verderben, wie dann allemal geschehen, aber wart damals darvur gebetten."

Dergleichen Aussagen hingerichteter Personen werden weiter noch in den Prozeßakten aufgeführt, im Ganzen von zwanzig Personen, aus Ruwer, Oberemmel, Kirsch, Longuich, St. Matthias, Medard, Trier, Welschbillig und Conz. Als Versammlungsplätze werden darin ange-

geben die Hetzerather Haide, „bei den drey Kopgern obent Pellingen,“ der Menniger Weiher.

Als Fiedlern die gegen ihn ergangenen Denuntiationen vorgehalten wurden, erklärte er, „die, welche Jnen besagt, hetten untreulig mit Jme gehandelt, dann er wüste nichts von den Sachen, hab auch die Tag seines Lebens wißentlich Gott dem Almachtigen nit abgesagt, vielweniger dem Teuffel sich zu thinen verpflichtet, noch einige Commixtion mit Jme gehabt, wiße sich auch nit zu erinnern oder zu bedenken, daß er ahn einigen verdachtigen Ort geweßen sein soll, da soliche Zauberwerk bedrieben worden, er hab die Tag seines Lebens keinem Menschen, Vehe, Getreide oder Gewächs einichen Schaden gethan. . . .“

Darauf von dem Statthalter erinuert, „er soll die Scham schon uff Seit setzen, die Wahrheit bekennen, wie er zur Verfuerung komen, seien Alle Menschen und kunnen lichtlich durch zeitlicher Gueter und Erhen Begierlichkeit, Unkeuschheit versuegt werden, ob Jme nit etwaß Gespenß, uff ein Zeit, und wie langh solichs sei, vurkommen,“ beharrt Fiedler bei seiner Erklärung, „er wiße, Gott lob, keiner Versuechung oder Teufflischen Gespenß zu berichten, so Jme vurkommen sein soll, wann schon hondert Jnen besagt hetten, so wisse er sich doch unschuldig, vor Gott dem Almachtigen. . . .“

Nach den Regeln des peinlichen Gerichtsverfahrens mußte nun bei Fiedler, da so viele Aussagen gegen ihn vorlagen, er aber in Güte nicht eingestehen wollte, die Tortur in Anwendung gebracht werden. Der nun beginnenden langen Gerichtsverhandlung kann man nur mit tiefem Mitleid gegen den schrecklich geplagten Fiedler und mit steigendem Unwillen über das unmenschliche Verfahren folgen. Nicht weniger als achtmal ist Fiedler an die Schnur gebunden und aufgezogen worden, bis er von der anfänglichen Betheuerung seiner Unschuld abgegangen und sich zu einem Eingeständnisse verstanden hat. Der Verlauf der Verhandlung möge hier seinen wesentlichen Umrissen nach in Kürze folgen, indem wir die peinlichen Fragen mit Nummern angeben.

1) Das erstemal an die Schnur gebracht (mit gebundenen Händen) und etwas aufgezogen, sagt er, er sei unschuldig, habe nie einen Teufel gesehen, könne von dem nichts sagen, was er nicht wisse.

2) Habe sich einmal dem Teufel verwünscht, dessen aber bald Reue gehabt und es gebeichtet.

3) Gesteht, als letztlich die Pest hier geherrscht, sei ein Pfaff zu ihm gekommen, habe ihm etwas gegen die sterbende Luft gegeben, auch etliche Kräuter; er habe dieselben aber nicht gebraucht. Als er einen Prozeß am Kammergericht zu Speier gehabt, sei er einmal in große

Betrübniß gekommen, und sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen. Auf die Frage, wie er darein gekommen, schlug er um und sagte, er habe aber immer seine Betrübniß Gott anheim gestellt, und habe der Teufel ihn nicht verführen können.

4) Wegen der Aeußerung, es sei ihm herzlich leid, daß er in die Verführung gekommen sei, wieder an die Schnur gebracht, hat Fiedler nichts bekannt.

5) „Nachdem er etwas zu sich kommen und erinnert worden, soll die Wahrheit sagen, sagt er (wol doch schwarlich hervur) ungepfair vur zwölf Jare, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit krank gelegen, seie Jme zwischent Tag und Nacht hinder seinem Haus ein Getausch als ein geschwinder Wind vurkommen, hab sich alsbald verloren, und Jme nichts zugeredt, er hab sich gesegnet und daraffter nichts gesehen noch gehört."

6) Wieder an die Schnur gebracht, weil das Bekenntniß nicht vollständig und bestimmt genug sei, sagt er, es sei ein schwarzer Mann gewesen, der ihm, vor ungefähr zwölf Jahren, als er seiner Hausfrauen langwieriger Krankheit halben beschwert und bekümmert gewesen, erschienen sei; derselbe habe ihm gesagt, er solle nicht zaghaft sein, die Sachen würden zum Besten kommen, habe ihm zugemuthet, er solle Gott verleugnen und seine Mutter, und ihm zuständig sein; er habe es aber nicht gethan. Wieder mit der Tortur bedroht, wenn er nicht eingestehe, bekennt er, „leider ja, habe den Abfall gethan; der schwarze Mann habe ihm Geld gegeben, es sei aber Pferdskott gewesen. Unlängst danach habe derselbe ihm einen Bock gebracht, und geheischen darauff links in Teufels Namen zu sitzen, wie geschehen und also auf Franzens Koppen gefahren, da er allerhandt Gesellschaft gefonden; haben Alle zwei und zwei mit einander links herumb in die Runde getanzt, er, wie ihm bedunkt, mit Hutmachers Marie in ihrer Nachbarschaft obent St. Johannis Hospitälchen. Wer mehr daselbst geweßen, er hab die andern nit kendt; als Jme etwas harter mit Worten zugesetzt worden, sagt er, Doktor Flade, Ber, die zum Drachen und Schlauwer Johannet weren dabei geweßen."

Nachmittags desselben Tages, als ihm das vorstehende Bekenntniß vorgelesen worden, hat er alsbald angefangen: „Ich bin ein betrübter Mann, hab heut der Pein halber gesagt, das nit ist; gestehen ich dessen, so verdammen ich meine Seel, daß ich mir und ander Leuthen Unrecht thue. Ich habe nichts mit den Dingen zu schaffen". . . Ist er dem Nachrichter, sein Gepuer zu thun, gegen Jnen vurzunehmen, befollen worden, der Jnen zur Folter gefuert, angebonden, uffgezogen, die Schnor an die Wand angemagt, und mit einem Stecken oben daruff

geschlagen, daruff der angeheffter große Pein empfonden, wie uß seinem Kreischen vermirkt worden, als er ein halb Stund also gehängen und gepeinigt worden, hat er in der Folter bekendt, wie folgt.

7) „Vur ungepfair zwolf Jahrn, als seine vurige Hausfrauwe lange Zeit schwerlich krank gelegen, hab er in Betrubniß gangen und Unmuths voll gewesen, in dem sei zwischen Tag und Nacht in seinem Haus, im Hof, Jme ein schwartzer Man vurkommen, und Jnen getrostet, alle Sachen wurden einen guten Usgang bekommen, derselb hab ahn Jnen begehrt, er solle Jme Zuständigkeit leisten und helffen umbpringen, und dem Gekreuzigten und Mariä, die er die Bräute (Braut) und allen Gottes Heiligen, so er die Verführer gnent, absagen, daß hab er gethan, der Teuffel Jme in sein Hout Gelt geben, so Pferdts Mist gewesen, und verheischen, er woll Jnen uß und infuhren und nit lang ußpleiben; uber ein Tag oder acht sei er wieder kommen und gesagt, sie müßten fort, sei uff einen Bock, uff der linken uffgeseß, in seinem Hof und uff Franzen Kopgen gefaren. (Folgen Wiederholungen des Frühern). — Dunkt er hab Trommen Johannet vur acht Jahrn und die zum Drachen und ihre Dochter daselbst gesehen, wer daßmal zugegen geweßen, hab darin verwilligt, daß Wein und Korn sollen verderbt werden. . . . Und bekennt der Gepeinigter in der Tortur, daß er uff St. Mattheißkopgern zwischen Mennig und St. Mattheiß auch gewesen, sei dahin uff einem Bock, welcher selbst kommen, gefuert worden, daselbst hab er gesehen Hausfrauwe Georgens Meng eines Ackermans, dessen Vater ein Lauwer gewesen, auch sei darbei geweßen Arnoldts Hausfrau zu Conz, Beell gnent."

Inzwischen war der Stadtschultheiß Doktor Hultzbach gekommen, hatte vor dem Gemach der Procedur mit Fiedler etwas zugehört und vermerkt, daß mit Foltern das Maß überschritten werde. Etlichemal ließ derselbe ansagen, man solle den armen Menschen herunterlassen, „doch nit geschehen willen, und dann der armen Sünder und Menschen Sagen, Reden und Bekandtnuß in der Tortur wenig gelten, ja nit geschrieben werden sollten[1]), ist er in's Gemach kommen, befollen, den Gepeinigten der Pein zu erlassen, und die Gebenne uffzulösen, wie beschehen."

Abgenommen von der Folter bekennt nun Fiedler nachträglich zu

[1]) Offenbar war es ein Verstoßen gegen die ausdrückliche Weisung der Carolina, wenn, wie in Fiedlers Prozeß fortwährend geschehen, ein Bekenntniß in der Folter abgenommen und niedergeschrieben worden ist; denn die Carolina sagt, nicht, was in der Folter, sondern was nach Lösung des Inquisiten von der Folter eingestanden wird, soll niedergeschrieben werden.

dem bereits Gesagten von einer Versammlung auf Franzen Kopgen: „hätten sich beredt, Wein und Korn zu verderben, sei aber zu keinem Effekt gekommen, die Frommen hätten dagegen gebetet gehabt. ... Müßten alle Frohnfasten auf Hetzerather Haide zusammenkommen; geschehe obent dem Creutz uff Hetzerather Haiden, uff der rechter Hand; er halt's dafür, sei corporaliter daselbst gewesen, ob aber Kesten und Andre in corpore dabei gewesen, sei ihm unbewust. Seien auch auf Menniger Hochden frolig gewesen, habe aber kein Art, wie man sonst frolig zu sein pflegt, es sei ein ellendiger Handel und geschehe in der Nacht, es gescheine, als wenn ein Licht daselbst were, sei doch nichts, man stehe und sitze nit, bedunkt Flade habe den Vurschlag gethan, alles zu verderben, habe consentirt, und bedunkt, habe Fladen seine Verwilligung gegeben. Sie faren im Dantz herum wie ein rond Klotz, sei eine kleine Kurzweil, er hab mit der Schomachersen, richt dem Rathhaus über, die seine Magd gewesen, Ursel, gedantzt, Einer hab gepfiffen, sei ein ellendiger Ton gewesen. Flad hab den Vurschlag gethan die Früchten zu verderben, und den Weibern, so gegenwärtig geweßen, nemblich Annen zu Roser (Ruwer) und der Weißgerbersen in der Reuwer Gassen, befollen, dasselb in's Werk zu richten, die Weiber wissen, wie sie die Wedder machen, darzu sie der Teuffel anhalte, schlagen in die Bäche oder Wasser, in Teuffels Namen, daraus komen kalte Nebel, Regen und Schäden."

Des andern Tages den 21. Aug. (1591) hat Fiedler, seines Bekenntnisses von Schultheiß und Scheffen erinnert, alsbald geantwortet, „er hab sein Gewissen und Seligkeit beschwert, daß er gesagt, was er nit gethan, dabei er nit gewesen, da er kein Wissenschaft kann haben, und vielmehr daß er Andre denuncirt und namhaft gesagt, so nichts zu thun haben, patte umb Gottes willen, er kunne seine Seel und Gewissen nit beschweren, auch nichts sagen, da er nichts von wisse."

Nochmal seines frühern Bekenntnisses erinnert geräth er in Schwanken, meint, es sei nicht die Hutmachers Marie gewesen, mit der er getanzt, dann wieder, es sei sie gewesen, letztlich, es bedünke ihm, er thue ihr unrecht. Die Tochter zum Drachen gebe er ledig als unschuldig; dann nannte er Personen, „die niemals in Verdacht gewesen, so mir zu verzeichnen untersagt worden" — setzt der Aktuar in das Protokoll.

Den 22. August verfügte sich das Gericht wieder zu Fiedler in's Rathhaus, ließ denselben vor sich kommen, „und hat derselb Alles, was er bis anhero bekendt, durchus revociert, hab Jme und allen Personen, so er namhaft gemagt, Unrecht gethan, dan er woll seine edle Seel gern erhalten und derselben kein krott machen." Als er nun

auch bei verschärfter Folter, wo ihm letztlich die beiden großen Zehen zusammengeschraubt worden, nichts eingestand, hat man ihm angekündigt, daß er mit Personen confrontirt werden solle, die sagen würden, was er nicht eingestehen wolle.

Ein gewisser junge Hans Jakob aus Ruwer, der ebenfalls, der Zauberei angeklagt, im Gefängnisse saß, wurde mit Fiedler confrontirt, sagte diesem in's Angesicht, daß er ihn mehr als zwanzigmal auf der Hetzerather Haide bei dem Tanze gesehen; derselbe habe mit seiner Schwester Marie getanzt, sei noch zuletzt vor dem Frohnleichnamstage dort gewesen, habe auch zwischen Fastrau und Fell das Wetter machen helfen, daß die Trauben verdorben seien; habe auch oberhalb des Grünhauses alles Böse helfen rathen, „und gesagt, Jr habt noch viel Wein, sie müßten euch Geld gelten" — welches Alles Fiedler in Abrede stellte und als erlogen bezeichnete. Beide betheuerten dem Gerichte gegenüber, auf ihre Aussagen den Tod erleiden zu wollen, der Jung Hans Jakob von Rofer seine Bejahung, Fiedler seine Verneinung; nur daß letzterer zugab, „sie mogten Jnen in einem Schein gesehen haben, er wisse aber nicht davon." Vor dem Schultheiß Hulzbach und dem Bürgermeister Pergener gestand er dann noch, „daß er in seinem Hause durch den bösen Fiandt in das Elend kommen, es sei nit ohne, Ursel seine gewesene Magd und er seien undweilen zusammen gelegen."

Am 24. August wurden weiter die Hexenprozesse aus den letzten Jahren an den Hochgerichten zu Maximin und Paulin nachgeschlagen und von fünf hingerichteten Personen auf Fiedler als Mitschuldigen lautende Aussagen ausgehoben. Theiß Hors Meyer zu Kenn hatte ihn als Mitschuldigen genannt, — „Niclas Fiedler ist geduckt gangen." Paltzer Joist zu Kenn bekendt, daß sie zu eßen und zu drinken gehabt, schmackt nit woll, haben kein Saltz noch Brodt, dronken Wein uß Khue Klaen und Potten, aber die Oberste und Trierische aus silbernen Bechern. Complices Doktor Flade, Peter Beer, Kesten Hans, Niclaß Fiedler zu Trier Oberster." Aehnlich noch drei Andre.

Nach vielfältigen in Güte ihm vorgehaltenen Ermahnungen, die Wahrheit zu sagen, seines öftern Abspringens von den Geständnissen wegen mit schärfern Maßregeln bedroht, dann auch der vielen gegen ihn lautenden Aussagen erinnert, „hat er letztlich mit schwerem Seufzen angezeigt, der Besagungen, so über Jnen ergangen, wehren zu viel, wolle also den Almechtigen Gott umb Verzeichniß pitten, und gesagt, er sei leider in große Verführung des Bösen gerathen, daß Gott erbarmen müsse."

Hierauf legt Fiedler Bekenntniß ab über den Anfang seiner Ver-

führung und den Besuch von drei Hexentanzplätzen, nämlich auf dem „St. Martisberg oder Franzen Kopchen", dann „auf der Mengher (Menniger) Hochden oder Mengher Kopgen" und auf „Hetzerather Haiden, daselbst uff der linken Seiten, wie mahn nach Hetzrodt von Trier geht, hiebevorn hab ein Creutz des Orts gestanden, sei jetzt uber ein Hauffen gefallen, daselbst haben sie Iren Dantzplatz." Im Uebrigen ist sein nunmehriges Bekenntniß eben nur eine Zusammensetzung seiner bisher fragmentarisch gegebenen Aussagen. Nach Beendigung desselben „patt Fiedler letzlich mit weinenden Augen und betrübtem Gemüth, man soll vur Inen pitten bei dem Hochwürdigsten unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn umb Gnade, wie ingleichen bei dem Herrn Statthalter, dan er woll große Boß und Pönitenz thun und die Tag seines Lebens in boßfertigem Leben vollpringen, dan er were ein armer Sünder, und man wolle Ime ferner nichts zumuthen."

Den 13. Sept. wiederum befragt, wiederholt Fiedler sein zuletzt gegebenes Bekenntniß, mit der Erklärung, daß er bei demselben stehen bleiben wolle. Indessen forderte man immer noch nähere Angaben von ihm, wie er in die Verführung gekommen sei, und welche Personen seine complices gewesen. Als er nun abermal mit der Folter bedroht wurde, sprach er die ergreifenden Worte: „Es ringen bei mir drei Ding, das Leben, der Todt, und die Seel; kundte ich doch meine arme Seel erhalten, was wolt ir ferner von mir haben, ich hab doch Alles von mir gethan, und nichts hinderhalten, ich pitt lauter umb Gottes willen, meiner mit fernerer Tortur zu verschonen, habt Mitleiden mit mir armen alten Mahn, meine Glieder sein mir zerrissen, und kann die rechte Handt zu Mondt nit pringen, ich gestehe Alles deßen, was ich hiebevorn von meiner Verfuerung gesagt hab." Bei nochmaliger Wiederholung seines Bekenntnisses über seine Anwesenheit an „den dreyen underschiedlichen Ortern uff St. Martisberg [1]) oder Frantzen

---

[1]) In dem Abdrucke der Akten in der Trierischen Chronik von 1825 steht „Martißberg"; es dürfte aber sehr wohl im Originale „Mertisberg" heißen. Mir ist wohl bekannt, daß der östlich der Stadt gelegene Berg zur Zeit der römischen Herrschaft Marsberg geheißen hat, wie der westlich gelegene Apollo'sberg, und hätte daher immer noch in späterer Zeit jener Martisberg genannt werden können. Allein schon in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts hat Erzbischof Magnericus auf jenem Berge eine dem h. Martinus geweihte Kirche erbaut, und ist danach der Berg Martinus- oder Mertesberg genannt worden, und hat erst seit dem Sickingen'schen Kriege (1522) noch den Namen „Franzens Koppe" erhalten. (Vgl. **Brow. annal. Trev. Tom. I. p. 332**, das. **Proparasc. p. 38**). Es ist merkwürdig, daß auch der westlich gelegene und unter den Römern nach dem heidnischen Gotte Apollo benannte Berg in christlicher Zeit einen andern, in dem Munde des Volkes dem frühern

Copgen, uff Mengher Kopgen und uff Hetzroder Heyden", wo er „corporaliter und leiblich, ahn einem jeden Ort einmal erschienen", fügt er die merkwürdigen Worte hinzu: „Darnach hab er dem Teuffel seinen Willen geben, also sei der Teuffel von seinentwegen uff den Dantzplatzen erschienen, hab seine Person representirt und *suo consensu* alles Uebels helffen verrichten, darumb kunne er abnemen, sei er so oft denuncirt worden, er hab nit, bei Gott, gemeint, daß er so tief in dem Ubel stecke, wie er jetzt verstehe." Gefragt, wie vielmal er dem Teufel seinen Willen gegeben, sagt er: „viermal im Jahr und das sei zu den vier Fronfasten."

8) Noch immer hatte Fiedler, nach Meinung des Gerichts, nicht Alles eingestanden, dessen er beschuldigt war, und wurde er daher am 19. Sept. abermal in die Folter gebracht und „uffgezogen, doch nit von der Erden, als er ein zimblich Weil also in der Folter gestanden und gehangen, pat er man wolt Jnen der Pein erlassen, wolle gestehen und sagen, was er wuste; als er nun da stunde mit gebondenen Armen überrücks, repetiert er, was er heut und hiebevorn bekendt." Dann fügt er bei, er sei auch bei der Gesellschaft am St. Marxhof vor vier Jahren gewesen, wo der Vorschlag gemacht worden, Weinberge und Aecker zu verderben; es sei aber das Vorhaben nicht effektuirt worden; „das Gebett der Frommen und das Klockengeläut hetten ihr Vornemen und Anschläg verhindert." Weiter noch bedroht sagt er, er sei auch einmal diesseits Euren bei einer Versammlung gewesen, „da haben sie einen Pfannkuchen und Keeß gessen, welchen eine Frauw zu Euren vurgestelt, in demselben Pfannkochen sei gehackt gewesen eines jungen Kindes Hertz, welches dieselbe Frauw zu Uren uff der Kirchen heraus (wie sie sagt) gegraben." Endlich noch, „daß er das hochwürdigst hailigst Sakrament ahn achtmal dehonestiert und teufflischen schwartzen Dingen untermischt." Auch gab er die Versicherung, er wolle bei diesem Bekenntnisse der Wahrheit stehen bleiben, mit der Bitte, bei dem Churfürsten und dem Statthalter um Gnade für ihn zu bitten, und ihm die beiden Geistlichen, den Pastor von St. Gangolph

---

täuschend ähnlich klingenden Namen erhalten hat. In diesem Berge nämlich hat zu Anfange des siebenten Jahrhunderts der h. Paulus, der später Abt in Tholey und letztlich Bischof zu Verdun geworden ist, ein Einsiedlerleben geführt, und hat der Berg daher nach ihm den Namen Pauls- oder Polsberg erhalten. Die nach Igel gerichtete Seite des ehemaligen Apollo'sberges, Gebenna genannt, hat dem Dorfe Zeven, die der Stadt näher liegende, Jura, dem Dorfe Uren oder Euren den Namen gegeben. (Siehe Brower. Proparasc p. 41).

und den Pater Gilsius bei den Predigern, nach einander zu schicken, damit er sich mit ihnen besprechen könnte.

Den 24. September hat Fiedler, in Gegenwart des Gerichtsschreibers (Wilhelm von Biedburg) „ußer der Jungfrauwen [1]) in den großen Saal“ gebracht, bestätigt sein Bekenntniß als der Wahrheit durchaus gemäß, mit Ausnahme dessen, was er über die Zusammenkunft bei Euren „uff der Platzen bei der Lynden gesagt, dem sei nit also, und waß er des Punkten halben geredt, hab er nebendt Wahrheit erzielten, bat den Punkt Orhen ußzustreichen, er hab seine Sachen nunmehr zu Gott gestellt und seiner Obrigkeit, und verhofft, es sei Gnadt bei dem Rechten, er sei auch der Meinung sein Testament uffzurichten und sich zu dem Todt zu präparieren.“

Nunmehr wurden die Protokolle über die ganze Verhandlung gegen Fiedler auf Befehl des Statthalters durch den Schultheiß den Scheffen zur Prüfung mitgetheilt, mit der Eröffnung, „er were der Meinung, ihn vor Gericht zu stellen“, und solle sich nun Jeder besinnen, was nach göttlichen und kaiserlichen Rechten zu sprechen sei.

Den 1. Oktober hat der Pater Johann Gilsius dem Fiedler, nach achttägiger Vorbereitung und Tröstung, die Sakramente gespendet, der sodann aus dem Rathhause durch die Fleischgasse und über den Markt in das Gerichtshaus „Wittlich“ [2]) genennt, geführt worden ist. Nach Anhörung und Bejahung seines bisherigen Bekenntnisses ist derselbe als der Zauberei schuldig zum Tode durch das Feuer verurtheilt worden, mit der einen Milderung, zuerst strangulirt und dann verbrannt zu werden [3]).

Dietrich Flade, Doktor der Rechte und Stadtschultheiß.

In den Bekenntnissen des Nicolaus Fiedler und jener Personen, die gegen ihn ausgesagt hatten, wird auch durchgängig Doktor Flade als Mitschuldiger genannt und gewöhnlich als derjenige bezeichnet, der bei den Versammlungen die erste Stelle eingenommen, und die Vorschläge zu bösen Dingen gegeben habe.

---

[1]) „Die Jungfrau“ war die Bezeichnung eines Gemaches in dem Rathhause, das als Bürgergefängniß diente.

[2]) Es ist dieses das nunmehr der Familie Labner angehörige Haus, das im sechszehnten Jahrhunderte den Eltern des Casp. Olevian gehört hatte, von der verwittweten Mutter Olevian's aber 1580 verkauft und, von dem Churfürsten acquirirt, zu einem Gerichtshause verwendet worden ist.

[3]) Die vollständigen Prozeßakten gegen Fiedler finden sich in der Trierischen Chronik vom Jahre 1825. S. 197—257.

Obgleich Hexenprozesse zu jener Zeit fast etwas Alltägliches waren, so hat doch der im Jahre 1589 gegen Flade geführte, wegen der hohen Stellung dieses Mannes, großes Aufsehen gemacht. Flade war nämlich Doktor der Rechte, churfürstlicher Rath und Stadtschultheiß, und hatte im Jahre 1585 das ehrenvolle Amt eines Rektor der Universität bekleidet [1]). Die Akten des interessanten Prozesses waren noch bis auf die neuere Zeit hier vorfindlich, sind aber jetzt entkommen. Wyttenbach konnte dieselben schon 1817 nicht mehr ausfindig machen, und Müller hat nur noch Fragmente (in 44 Folio-Blättern) bei dem Antiquarius Clotten in Echternach vorgefunden, aus denen er in dem Trierischen Wochenblatte von 1818 Auszüge mitgetheilt hat.

Als Stadtschultheiß oder Präsident des Hochgerichtes zu Trier hatte Flade bereits viele Personen als des Lasters der Zauberei schuldig zum Tode verurtheilt, als im Jahre 1589 an den Hochgerichten in der Nähe der Stadt, zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias und Pfalzel, eine Menge Inquisiten auch den Doktor Flade als Zauberer angaben, und zwar mehre derselben mit der nähern Angabe, Flade sei auf den Tanzplätzen mit einer goldenen Kette um den Hals erschienen [2]). Solche Aussagen waren gegen Flade ergangen von Scheffen Theis zu Longuich (1587), von Maria Weyers aus Fell, die 1588 hingerichtet worden, von Schelingers Marie von Hentern, Hansen Anna zu St. Matthias, Kirsten Barbel zu St. Medard, Iselbachers Margreth zu Pfalzel, Margreth von Euren, Martin Trein von Ruwer, überhaupt von 23 der Zauberei wegen an den genannten Hochgerichten hingerichteten Personen.

Was nun die nähern Angaben in den Aussagen der Zauberer gegen Flade betrifft, so stimmen dieselben, nach den vorliegenden Fragmenten aus den Prozeßakten, mit denen des Fiedler'schen Prozesses in den wesentlichen Punkten überein. Es werden dieselben Versammlungsplätze genannt, fast immer die Hetzerather Haide, die Longuicher Höhe, dann die Maiwiese bei Casel (hinter dem Grünhause), die

---

[1]) M. F. J. Müller nennt Flade durchgängig Rektor der Universität, während derselbe diese Würde, gemäß dem Rektorencataloge, eben nur im Jahre 1585 bekleidet hat.

[2]) Es war nämlich in jener Zeit Sitte, daß vornehme Personen goldene Ketten um den Hals trugen, oft an Werth von zweihundert bis vierhundert Gulden. Die Reformation guter Polizei, aufgerichtet auf dem Reichstage zu Augsburg 1530, hat sich veranlaßt gesehen, den hierin herrschenden Luxus zu beschränken, nur den Adeligen und Doktoren das Tragen kostbarer goldener Ketten zu gestatten. Wohl war auch noch den Frauen von Kaufleuten und Bürgern in den Städten das Tragen einer goldenen Kette erlaubt; dieselbe durfte aber den Werth von fünfzig Gulden nicht übersteigen. (Siehe Müller, Reichstagsabschiede, II. Bd., S. 338).

Frohnfasten als Zeiten der Versammlungen, näher noch der Donnerstag der Frohnfastenwochen; Essen, Trinken und Tanzen bei diesen Versammlungen, Anschläge, böse Wetter, auch Schnecken zu machen, um damit Wein, Obst und Aecker in der Blüthe zu verderben, wie in dem Fiedler'schen Prozesse. Dabei soll Flade bei den Zaubertänzen immer kostbar gekleidet gewesen sein und öfter eine ansehnliche Gesellschaft von Herren und Frauenzimmern aus Trier mitgebracht haben, die gesondert an einem Tische gesessen hätten. Auch scheint es zuweilen an Humor nicht gefehlt zu haben, obgleich nie Salz vorhanden gewesen. Nach Aussage des Stephans Michels von Crames, der am 15. Juli 1587 hingerichtet worden, hat sich der Böse einmal bei einer Versammlung auf der Hetzerather Haide dem Anschlage der Zauberer, die Weinberge in der Blüthezeit zu verderben, widersetzt. Die Aussage jenes Stephans Michels lautet nämlich: „Daß er die andre Fronfasten darnach des Donnerstags zu Nacht uff Hetzerather Haidt gefahren und eine große Anzahl dagewesen, und daselbst gessen und getrunken, doch der Wein nichts nutz gewesen, und sagt, daß etliche mit Wagen dahin kommen; aber ihre Gesellschaft allein gehabt, und köstliche Leuth dagewesen, und Willens gewesen, den Wein zu verderben, aber der böse Feindt nit gern gehabt, daß der Wein verdorben werdt, damit die Männer die Weiber schlagen, wenn sie voll Weins seindt."

Nachdem solche Aussagen und das Gerücht längere Zeit den Doktor Flade als Zauberer bezeichnet hatten, ist unter dem 23. März 1589 der Befehl vom Churfürsten eingelaufen, daß derselbe eingezogen und in „ehrbarem und sicherm Gewahrsam" festgesetzt werden solle. Unter dem 4. Juli d. J. wurde durch ein andres Schreiben des Churfürsten Christoph Fath, Rathsscheffen zu Trier, zum General-Commissarius ernannt, die Voruntersuchung gegen Flade zu führen. Fath suchte den Auftrag von sich abzulehnen, indem er zu Flade in so nahen Beziehungen stehe, daß es seinem Gemüthe zu schwer falle, gegen ihn zu agiren. Des beschuldigten Doktor Flade Bruder, Franz Flade, sei sein Beförderer, und Dietrich Flade selbst habe nicht geringen Vorschub zu seiner des Bittstellers Heirath geleistet. Derselbe habe ihm noch vor ungefähr fünf Wochen ein Söhnchen über Tauf gehoben, und zu dem sei er noch mit Doktor Flade wegen seiner Hausfrau verschwägert. Dieser Gründe ungeachtet bestand der Churfürst in einem neuen Schreiben darauf, daß Fath das ihm aufgetragene Commissionsgeschäft ausführe. Dieses Geschäft bestand aber darin, daß er die Akten der Hochgerichte zu St. Maximin, St. Paulin, St. Matthias, zu Pfalzel und Saarburg, wie auch zu Esch und Grimburg zu durch-

forschen und die von hingerichteten Zauberern gegen Flade als Mitschuldigen gefallenen Aussagen auszuheben hatte. Die von Fath über diese Aussagen aufgestellten Akten wurden der theologischen Fakultät zur Begutachtung vorgelegt und hierauf dem Johann Zandt von Merl, Statthalter zu Trier, der Auftrag ertheilt, mit den Gerichtspersonen die Procedur gegen Flade zu führen. Vierzig Fragen wurden dem Angeschuldigten zur Beantwortung von dem Commissarius vorgelegt. Vorläufig und im Allgemeinen hat Flade sich dahin verantwortet: „Edler, Erenvester, Hochgelehrter, daß ich hiebevorn von vermeinten Personen unschuldig beruchtigt, als solt ich mit dem Laster der Zauberei vermaculet sein, ist mir, wie E. E. bewust, in höchster Beschwarnuß zu Ohren gekommen, daß ich in meinem Hauß ein Zeit lang versorglich behalten und hiehero komen, und E. E. mich wie vermeldet, erinnert, weis ich mich zu entsinnen; daß ich aber bei solicher gottloser Gesellschaft in specie mit meiner Person gewesen oder gesehen worden sein soll, weis ich mich, bei Gott, nit zu berichten, u. s. w." [1]).

Der Prozeß gegen Flade endigte, wie bereits angegeben, mit der Verurtheilung und Hinrichtung desselben.

In einem churfürstlichen Schreiben vom 14. Jan. 1589 wird Flade als ein Mann geschildert, der dem Geize ergeben gewesen und aus Geiz die Gerechtigkeit nicht gut administrirt habe. Die betreffende Stelle ist aber noch wegen eines andern Umstandes von Wichtigkeit und fordert hier gebührende Beachtung. Der Churfürst schreibt: „thun auch hiebey euch zufertigen, was gemelter D. Flade an Uns supplicirend gelangen laßen, do er am End sich fast bloß gibt und begert, Jme zu erlauben vitam speculativam anzunehmen, und Uns die Disposition über seine Guetter heimbgestellt, welches zwar, do er sich nit schuldig wüste, nit leichtlich von Jme (anzunehmen), als der notorie geitzig und vermög hiebevorn beschehener Inquisition also geschaffen befunden, daß Geitzigkeits halben die justitia fast übel administriret worden; dardurch wir woll vormals Ursach genugsamb gehabt, Jnen seines habenden Bevelchs zu beurlauben."

Aus den vorstehenden Worten erklärt es sich, wie der Churfürst Johann von Schönberg im Jahre 1590 die Summe von 4000 Gulden, die Flade bei der Stadt stehen hatte, den Stadtpfarreien überweisen und so jene Stiftung machen konnte, die jetzt noch besteht und unter dem Namen der Flade'schen bekannt ist, ohne daß hier von einer Confiscation der Güter Flade's Rede sein kann, deren man den Churfürsten hin und wieder hat beschuldigen wollen.

---

[1]) Die noch weiter gesprochenen Worte Flade's sind S. 106 f. schon angeführt worden.

Aus dem Prozesse gegen Krämer oder Herrigs Gertraud zu Niederkell, Hochgericht Dagstuhl (1626).

Niederkell war ein Dorf zwischen Schillingen und Mandern, das, wie die Tradition in der Umgegend sich erhalten hat, zur Zeit der Hexenprozesse untergegangen ist. Vermuthlich aber sind zu der Hexenverfolgung noch arge Verwüstungen durch die Schweden gekommen, die einige Jahre nach dem vorliegenden Prozesse in dieser Gegend gehaust und unter andern sich auch zu Schillingen durch den Raub einer silbernen Glocke unvergeßlich gemacht haben [1]). So viel ist gewiß, das Dorf Niederkell besteht seit langer Zeit nicht mehr, und sind nur noch alte Mauern im Boden an der Stelle, wo es gestanden, zu finden. Dasselbe gehörte aber zu dem Hochgerichte Dagstuhl, und vor diesem ist der vorliegende Prozeß geführt worden, aus dem ich die wesentlichen Momente aushebe.

In ihrer Urgicht bekennt Herrigs Gertraud: „Ihr Man were fast verhu.. gewest und der Jamer Belzebock sei vor ungefähr 40 Jahren in eines Jungen gesellen Gestalt, schwartz gekleidt, zu ihr, in Abwesen ihres Mannes, in ihrem Haus kommen und begehrt, sie sollte ihm folgen und anhangen, er wolle ihr Ehr und Gutt genug geben, müste aber Gott, Seiner Mutter und allen Heiligen absagen, und mit ihme allein halten, welches sie damahls noch nit gethan.

„Bekent, der Jamer, so sich Belzebock genannt, sey über drey Tag danach in dem Garten, als sie darin geget (gejätet) wieder erschienen und heftig begehrt, Gott und allen Heiligen abzusagen, welches sie, leider, gethan, darauff als balt Unkeuschheit mit ihrem Bulen getrieben, ihr Bul habe sie Huer mit Nahmen genennt.

„Bekent, der Bose habe von ihr begert, Laub, Gras und Kor

---

[1]) Eine silberne Glocke ist immerhin, namentlich in einer Dorfkirche, eine Seltenheit. Jene zu Schillingen rührte aus einer Stiftung zweier Domherren aus Trier her. Da nämlich das Domkapitel bedeutende Besitzungen und Gerichtsbarkeiten zu Schillingen hatte, so geschah es öfter, daß Canoniker mehre Tage sich dort aufhielten, um das Jagdvergnügen zu genießen. Eines Tages hatten zwei dieser Canoniker sich, bei ohnehin düsterm Himmel, im Walde von der Nachl überraschen lassen, waren verirrt, und wußten nicht mehr, wohin sich wenden, um nach Schillingen zurückzukommen. Nach langem Umherirren, bei steigender Ermüdung und Besorgniß, was aus ihnen werden würde, hören sie eine ihnen bekannte Glocke zu Schillingen läuten, orientiren sich daran, und kommen nun glücklich in dem Orte an. Aus Dankbarkeit für ihre Rettung aus großer Noth haben dieselben eine silberne Glocke in die Kirche geschenkt und außerdem eine reiche Meßstiftung in dieselbe gemacht, die gegenwärtig noch besteht. Die silberne Glocke aber ist, wie gesagt, von den Schweden geraubt worden.

im Manderer Kirßbell (Kirchspiel) verderben zu helffen, und ihren Willen darin zu geben, in maßen sie dann gethan hat, es seye aber nit Alles verderbet, vor ungefähr dreizehn Jahren.

„Bekent, der Jamer seye nach acht Tagen abermahls in eines Junkern Gestalt zu ihr in den Garten hinter ihrem Haus Nachmittag kommen, habe braune Kleider angehabt, schwartz Hutt mit einer gelben Feder.

„Bekent, seyen auf der Heiden zwischen Waldweiler und Kell in der Nacht beisammen gewesen, der Bose aber zuvor in ihrem Hauß den Willen mit ihr getrieben, welches kalt und unnatürlich gewest, habe auch keine Freudt daran empfonden, wollten lustig und guter Ding sein, in Essen und Trinken, haben gedantzt und gesprongen, were auf einem schwartzen Bock hinweg zum Schornstein hinaus auf die Dantzplatz gefahren, daselbst der Jamer Essen und Trinken hinpracht, Brodt und Saltz aber ihnen gemangelt, aus einem steinen Kilch getrunken, und were kein Kraft im Wein gewest, daß Fleisch aber wohl geschmeckt.

„Bekent, were nach vollbrachtem Dantz auf obgesagtem Bock wieder heimgefahren, und Bergs Peter ein rode Kuhe umbpringen helffen, der sie den Hals umgetregt, vor ungefähr zwei Jahren.

„Nach diesem zeigt die Gertraudt ahn, daß sie unter einander ein Trank gemacht, darzu sie selbst ein Kraut, Kuhe Kraut genent, und Votters Sun das Wasser geholt, in ein Dupffen gethan, in des Teufels Nahmen gesegnet, und also obgesagter Kuh eingeschutt, davon sie sterben must.... Der Jamer habe den Stall uffgemacht und ihnen darzu geholffen.

„Bekent, als sie venerabile sacramentum empfangen, seye vom Bosen sie übell zerschlagen worden.

„Bekent, daß sie acht- oder neunmal das hochwürdig heylig Sakrament verunehrt und in ihr Schmer Zauber Duppen geworfen."

Die Angeklagte blieb bei diesen Bekenntnissen stehen und ist darauf hin das Urtheil gegen sie, als des Lasters der Zauberei schuldig und geständig, gesprochen worden, durch Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden.

Auch in dem Hochgerichte Neuerburg, das damal unter luxemburgischer Hoheit stand, lauten die Bekenntnisse der Zauberer im Wesentlichen durchaus übereinstimmend mit den bisher vorgelegten. Alles Denken, Thun und Treiben der Zauberer bewegt sich um Laster, Bosheit und Gräuel, und der eigentlichen Verführung war durchgängig wirkliche Unzucht vorhergegangen und hatte die Empfänglichkeit zum Abfalle von Gott bereitet.

Berscheits Els (Elisabeth) von Hütterscheid, 1580 vor Gericht gestellt, bekennt erstlich: „Daß sie durch Rath des Boesen, der zu ihr in's Bett khomen, sein Gestalt unnatürlich kalt, und sie ihme zugesagt, daruff Gottes und seiner Heiligen verleucknet. Item bekennt, daß sie vor 6 oder 7 Jahren Claisen von Winthoussen ein alt Kho gethoedt hab. Auch bekandt, daß sie Boltzen, Zuitters und Heinzen Leuden zu Hütterscheid drey Stücke Rint Vihes umbbracht und getoedt hab. Item auch bekandt, daß sie dem Hasen zu Brimigen und Scholtheißen Hansen daselbst Jederem ein Kho gethoedt, Fresch, Mocken, Eydechs, Schlangen, Unken und Kröden under einander vermischt und ingeben vor ungefährlich 9 Jahren. . . . Bekendt auch, daß Jr Bolen der boes Geist heisch u. s. w."

Adam Kremer aus Neuerburg (1612) bekennt: „Vor ungefähr 20 Jahren auf seiner cölnischen Reise sei ihm ein Gestalt eines Weibes begegnet und begehrt, solle ihm folgen; er sei in Furcht und Angst gewesen, seie ihm am Schmidtheimer Eichholz begegnet, begehrt, solle ihm folgen, wollte ihm etwas Gelts geben, begehrt, solle Gott verleugnen und seinen Willen mit ihr treiben. Den Willen habe er ihr gethan, ihre Natur seye kalt und nit menschlich gewesen, habe begehrt, solle Gott und seiner lieben Mutter ab- und ihr zusagen. Daruff ihm auf die Stirn gegriffen und ihm den Chrisam abgenommen. Auf Tanzplätzen sei er gewesen, acht Tage nach seiner Verführung; haben sich daselbst entschlossen, Früchte und Wein zu verderben und zu dem End im Badener Pfuhl bei Sinspelt mit Ruthen in's Teufels Namen mit der linken Hand hinterwärts in's Wasser geschlagen und einen Nebel erweckt, welches sei geschehen, als das Laub ausgeschlagen. . . . Alda sie sich entschlossen, das Obst zu verderben, in der Blüthe einen Nebel erwecket mit Ruthenschlagen, seine Buhle ihm die Ruthe gegeben. . . . Der Teufel habe nicht gern, wenn die Glocken läuten, nenne sie Klappern."

Adams Marie aus Oberweis, 1630 an dem Hochgerichte zu Neuerburg der Zauberei angeklagt, bekennt, daß zu der Zeit, wo sie zu Bettenfeld gedient, ein Mann (derselbe ist in den Akten genannt) oft Unzucht mit ihr getrieben habe. Auf einer Reise zum Besuche in ihrer Heimath sei ihr der böse Feind in Gestalt jenes Mannes, ihres Verführers, im Bettenfelder Walde begegnet, habe Unzucht mit ihr getrieben, „stehenden Fußes, dessen Natur unfreudig und . . . kalt gewesen ist." Drei Wochen danach sei derselbe wieder im Garten zu Bettenfeld zu ihr gekommen, in Gestalt des gedachten Verführers, nochmal zur Unzucht gereizt, was sie damal ihm abgeschlagen. „Danach wieder sich fleischlich mit ihm vermischt, und stracks nach Voll-

bringung der Unzucht hat er ihr zugemuthet, Gott und unsrer lieben Frauen abzusagen und ihm in seine Gewalt sich zu ergeben. Damal habe sie ihm das abgeschlagen, bis zuletzt doch darzu gleich genöthigt worden. Sagte, daß der Böse Gott „„Judas““ und Unsre liebe Frau „„das Klein Fräwchen““ genannt habe. Sagt, daß durch das unzüchtiges Wesen, das sie mit dem genannten Manne Cornelius geführt, zu dieser Verführung gerathen. . . . Sagt, daß Fleisch daselbst (auf den Tanzplätzen) vorgesetzt würde, wie es anzusehen scheine, wäre aber nicht schmackhaft, sondern wie Moos gewesen, also auch der Trunk unschmackhaftig, welcher aus einem Eichenbaum gezapft worden.“

Zu der den Abfall vorbereitenden Unsittlichkeit kam auch häufig eine große Unwissenheit in den christlichen Heilslehren. „Ueber das Creutz und Gebett examinirt, heißt es in den vorstehenden Prozeßakten, ist darin zimlich erfahren, außerhalb daß von den zehn Geböttern keine Wissenschaft noch Bericht hat.“

XXV. Kapitel.

Fortsetzung. Vergleichung dieser Berichte mit jenen über das Zauberwesen in andern Ländern.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß durch alle diese Bekenntnisse in den Grundzügen eine große Uebereinstimmung hindurchläuft, und daß den Aussagen der Zauberer und Zauberinen über die Art und Weise ihrer Verführung, über ihre Zusammenkünfte und die Dinge, die bei denselben vorgekommen seien, überall und jederzeit ein gemeinsames und bestimmtes Gepräge aufgedrückt ist. Schon allein diese Erscheinung läßt sich ohne Annahme der Wirksamkeit eines allgemeinen Princips, das die Seelenkräfte der Zauberer inspirirte und mit seiner Macht beherrschte, nicht erklären. Sehen wir uns dann die Beschaffenheit jener Dinge an, welche uns übereinstimmend in allen Bekenntnissen der Zauberer und Hexen begegnen, dann kann wohl auch kein Zweifel über die sittliche Natur und den Charakter des hier zu Grunde liegenden Princips obwalten. Was wahr, gut und schön ist und sonach den drei Seelenvermögen des Menschen, der Erkenntniß, dem Willen und Gefühle und ihren von Gott gegebenen Eigenthümlichkeiten entspricht, das betrachten und bezeichnen wir mit Recht als vollkommen. Hier aber begegnet uns das systematisch durchgeführte Gegentheil, die Lüge, die Bosheit und Häßlichkeit oder Unnatur.

Und gibt sich der Mensch an Gott als das absolut Wahre, Gute und Schöne in Religiosität und Tugendübung hin, zu denen sich dann innerer Seelenfrieden mit seinem natürlichen Gepräge, der Harmonie mit aller gottgewollten Ordnung, von selbst einfindet; so sehen wir hier abermal das gerade Widerspiel davon, Apostasie oder Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an den Satan, den Lügner von Anfang, Ausübung jeglicher Laster und Bosheiten, und nach außen hin Unnatur, Häßlichkeit und Scheusal, kurz: Lüge, Bosheit und Häßlichkeit.

Drängt sich uns schon bei Prüfung der Prozeßakten aus unserm Lande dieses Urtheil auf, dann müssen wir uns in demselben bestärkt fühlen, wenn wir die Akten aus andern Ländern zur Hand nehmen und dann sehen, daß auch hier die Bekenntnisse unter einander übereinstimmen, und zwar in den Dingen, in welchen wir auch in den unsrigen Uebereinstimmung gefunden haben. Görres hat in seiner Mystik die Resultate aus den Hexenprozessen vieler Länder, Frankreichs, Englands, der baskischen Provinzen Spaniens, Italiens, Deutschlands und der skandinavischen Reiche zu Grunde legend mit bekannter Erudition und Genialität den Principien und Gesetzen nachgeforscht, die in dem Hexenwesen zur Herrschaft gekommen waren. Hören wir, was sich aus den Bekenntnissen der Zauberer in den andern Ländern Europa's herausgestellt hat.

Ueberall ist Rede von einem Ausfahren zu nächtlichen Versammlungen der Hexen unter Führung ihres Meisters und Herrn. Dieses Ausfahren, nach vorgenommener Salbung am Leibe, war in der Vision vor sich gegangen, wie wir früher schon gesagt haben. Allein die Zauberer hatten Personen und Dinge in solcher Lebhaftigkeit geschaut, daß sie volle Realität und Körperlichkeit ihrer Anschauungen behaupteten oder doch wenigstens ungewiß waren, ob und wann sie körperlich und wann bloß in der Imagination zugegen gewesen seien. In den Umständen ist überall derselbe Typus erkennbar; die Ausfahrt geschieht auf einem Thiere, einem Rosse, Schweine, Pudel, meistens auf einem schwarzen Bocke; es wird auf der linken Seite aufgesessen; widerwärtig ist der Gesellschaft das Läuten der Glocken [1]).

Die Versammlungen werden in der Regel auf einem Berge abgehalten, der in weiter Distanz gesehen werden kann, auf einer wüsten Haide, oder in der Nähe eines See's, an einem Pfuhl oder an fließendem Wasser. Bisweilen sind es einsam stehende Kirchen und Capellen, Ruinen zerfallener Schlösser, in deren Nähe die Zusammenkunft

[1]) Siehe Christl. Mystik, IV. Bd., 2. Abth., S. 146—148.

abgehalten wird. „Man sieht, jeder Gegenstand, vorstechend genug, daß die Intention Vieler sich dahin richten kann, ist tauglich zu diesem Zwecke; am besten, wenn er der Kirche angehört, weil der Fluch sich gern an den Segen setzt" [1]). In unserm Lande waren meistens Versammlungsplätze: die Hetzerather Haide, wo ein zerfallenes Kreuz stand, das Kenner Heiligenhäuschen, der Königsbaum, die Fasterauer Hecken, die Longuicher Höhe, der Feller Berg, der Kreuzbach bei Longuich, die Anhöhe bei Issel, die Lörscher Haide, der Menniger Berg, die Franzens Kuppe, damals noch oft Martinsberg genannt, die Naurather Haide u. A.

„Die ganze Statistik des infernalischen Sabbaths, sagt Görres, ist der kirchlichen nachgebildet." Hiefür finden sich eine Menge Thatsachen. Wie die Türken den Freitag, die Juden den Samstag und die Christen den Sonntag feiern, so haben die Hexen meistens den Donnerstag sich gewählt, und zwar die Mitternachtszeit von 11 bis 1, 2 Uhr. Viermal im Jahre finden überall die Versammlungen statt, und zwar in den Frohnfastenwochen [2]).

Alle Bekenntnisse erzählen von reichen Gelagen, die bei den Versammlungen gehalten würden, von Essen und Trinken, von weißem und rothem Wein, der vorgesetzt würde. Aeußerst merkwürdig und verdächtig ist es aber, daß in diesen Gelagen kein Salz und auch durchhin kein Brod zu finden ist. „Das Salz ist aber das aller Fäulniß und Verwesung, der physischen und symbolisch der moralischen, Feindliche; also Symbol des erhaltenden Princips, darf mithin an den Speisetischen des Zerstörenden nicht gefunden werden. Alle nährende wie sättigende Speise, auf welcher der Segen ruht, hat schon jenes erste Princip in seinen Dienst genommen; also bleiben dem andern nur solche, die weder zur Sättigung noch Ernährung dienen." Daher denn durchgängig die Aussagen, das Fleisch sei nicht schmackhaft gewesen, sei gewesen wie Moos oder Aas; oder die Berichte sagen geradezu, die Hexenspeisen seien von Todtenaas zubereitet, von gefallenem Vieh, von Leichen, von Gehenkten, Ermordeten, von den Leichen ungetaufter Kinder [3]).

Von den Orgien, die auf ein solches Mahl folgten, sagen alle Berichte übereinstimmend, daß nichts Kälteres und Unlieblicheres gedacht werden könne, als dergleichen Werk; allgemein sind die Klagen Aller,

---

[1]) Das. S. 248—250.
[2]) Das. S. 250—253.
[3]) Das. S. 215—218.

wie sie ganz wider ihren Willen mit den Geistern müßten zu schaffen haben, und es helfe ihnen nicht, wie sehr sie sich wehren möchten [1]).

Weil das Böse keine Harmonie in sich hat, darum gibt es auch nur Dissonanz und Ungeheuerlichkeit in der Musik, die dort bei dem Tanze vernommen wird. Schon der Tanz selbst bewegt sich in umgekehrter, naturwidriger Ordnung; die Tanzenden fassen sich mit auf den Rücken gelegten Händen und drehen sich immer gegen die linke Seite. Ungeheuerlich sind die Musikinstrumente, verworren und wild die hervorgebrachte Musik. Der Eine bläst auf einem Stocke, wie auf einer Querpfeife, der Andre behandelt einen todten Roßschädel wie eine Cither, noch ein Andrer schlägt mit einem Kolben gegen einen Eichbaum, daß es wie Pauken und Heertrommel tönt; die Geister mischen ihre heisern, hohlen Stimmen wie gedämpfte Trompeten ein; Alles ruft, rauscht, braust und heult wild durch einander [2]). Aehnliche Instrumente werden in den Prozessen unsers Landes genannt: Rongen von Leiterwagen, Tretkolben, Ronkelbäume, lederne Röhren, womit die Faßbinder den Wein ablassen, Krücken u. dgl.

Durchgängig erzählen die Berichte der Zauberer, daß der Satan ihnen bei der Aufnahme, unmittelbar nach Hingebung an ihn, den Chrisam von der Stirne abgekratzt und daß er ihnen einen Namen beigelegt habe. In diesem Akte ist das Widerspiel der h. Taufe nicht zu verkennen. Wie bei der Taufe der Täufling sich in dem Glaubensbekenntnisse zu Gott bekennt, dem Satan und allen seinen Werken absagt, dann in dem Chrisam die Signatur des Christen und den Namen eines Heiligen erhält; also fordert hier der Satan von Denen, die ihm angehören sollen, zuerst Absagung von Gott und seinen Heiligen und Hingabe an ihn, welcher sodann die Austilgung der Taufe folgt, mit Beilegung eines andern Namens für jenes Reich, in welches der Verführte jetzt eingetreten ist [3]).

Regelmäßig sind es Verlegenheiten, Bekümmernisse, Nöthen u. dgl., wo der Satan sich den Menschen, die er verführen will, nahet, und wo er ihnen dann Versprechungen macht, wie sie den Begierden und Leidenschaften der Menschen entsprechen. Natürlich verspricht er in Allem das Gegentheil von dem, was der Erlöser zu Eingang der Bergpredigt verheißen hat: Reichthum den Armen, Freude den Betrübten, Macht den Schwachen, Schönheit den Häßlichen, Wissenschaft den Unwissenden, Ehre und Gut Denen, die daran Mangel haben.

---

[1]) Das. S. 222—226.
[2]) Das. S. 268—270.
[3]) Das. S. 274—279.

Ueberall aber kommt Lüge und Betrug zum Vorschein; die Erfahrung zeigt hinterher, daß es nichts Elenderes, Trostloseres, Verhaßteres und Geplagteres gibt, als die, welche sich in seine Dienstbarkeit gegeben haben. Das Geld, das er gibt, findet sich danach als Moder, Mulm, Moos, Scherben, Pferdemist u. dgl.[1]).

Alle Berichte der Zauberer sagen aus, daß sie dem Teufel ihren Willen gegeben hätten. „Von einem Scheine der Freiheit der Genossen kann daher nimmer die Rede sein, sie müssen dem verkehrten herrschenden Willen als Werkzeuge sich blind hingeben; und dieser, mit ihnen armirt, schaltet und waltet in dieser Armatur nach Wohlgefallen"[2]). Weiterhin ist in allen Bekenntnissen nichts gewöhnlicher, als daß der Teufel die Seinigen angetrieben habe, den Menschen an Leib, Leben und Gut Schaden zuzufügen, Krankheiten zu bereiten, Menschen und Vieh zu tödten und die Lebensmittel zu verderben, überhaupt in dem Bereiche der Schöpfung, dem Werke Gottes, zu zerstören. Ueberall begegnet uns das vermeintliche Wetter- und Sturmmachen, das Hervorbringen von Nebel und Reif, um Wein, Obst und Früchte zu verderben; nicht minder das Bereiten von Zauber- und Gifttränken, bei welchen letztern die häßlichsten Thiere, wie Kröten, Schlangen, Eidechsen und Molche verwendet werden[3]). Wenn Hexen sich weigerten, Andern Schaden zu thun, so mußten sie es hart büßen, oft so hart, daß ihnen beinahe der Athem ausging[4]); oder sie mußten zur Strafe sich selber Schaden thun. So hat z. B. die Doder Eva von Pfalzel, die am 26. März 1588 hingerichtet worden ist, in ihrer Urgicht erklärt: „Marmeins Traudt zu Pfalzel sei der rechter auch eine, mahn kome selten in ihr Haus, mahn findt etwas krank liegen, uß Ursachen, daß sie ihr selbst Schaden thun moesen, weil sie bei Andern nit geschaffen."

Aus der bisherigen Geschichte des Zauberwesens und der Hexenprozesse wird sich ohne Zweifel der Leser davon überzeugt haben, daß die Ansicht, das ganze Hexenwesen sei eitel Selbsttäuschung gewesen, eine nichtige Fiktion der Unwissenheit und des Aberglaubens, der nirgend etwas Wirkliches zu Grunde gelegen habe, als eine völlig unhaltbare, ja unvernünftige bezeichnet werden müsse. Allerdings ist es keinem Zweifel unterworfen, daß unzählige Menschen unschuldig angeklagt und hingerichtet worden sind; daß Aberglauben und Bosheit die Triebfedern vieler Denunciationen gewesen und daß das verkehrte

---

[1]) Das. S. 264.
[2]) Das. S. 265—267.
[3]) Vgl. das. S. 254 ff. Das. S. 503—505.
[4]) Das. S. 265.

und unmenschliche Gerichtsverfahren, insbesondere die schreckliche Folter, Tausende von unschuldigen Menschen zu Hexen gemacht, d. i. zu bekennen, daß sie Zauberer seien, gezwungen haben, damit durch den Tod ihren unerträglichen Qualen ein Ende gemacht würde. Wie groß wir aber auch die Zahl dieser Unglücklichen annehmen, wieviel wir auf Rechnung der Unwissenheit, des Aberglaubens, der Hab- und Rachsucht setzen mögen, es wird immer die Annahme eines historischen und realen Kerns, um welchen sich die Falschheit, die Täuschung, der Aberglaube und die Uebertreibung angesetzt haben, zur Erklärung der ganzen Erscheinung nothwendig sein.

Welches ist aber dieser reale Kern? Wir haben schon im Verlaufe unsrer Darstellung ausgesprochen, daß die Dinge, welche von dem Hexensabbathe erzählt werden, nicht in leiblicher Weise und in Wirklichkeit, sondern in der Vision vor sich gegangen sind. Wir haben diesem hinzuzufügen, daß alle die Personen, welche unschuldig hingerichtet worden sind, solche Visionen ohne Zweifel nie gehabt, und daher eben nur ausgesagt haben, was sie von Andern über den Hexensabbath gehört hatten. Bezüglich Derjenigen aber, die wirklich in das Uebel der Zauberei verstrickt waren, erinnert v. Görres mit Recht, daß es eine schwere Sache sei, an Gottes Stelle sich zu Gericht zu setzen und über Menschen zu urtheilen, die eines Verbrechens angeklagt sind, das sich zum Theil der Sichtbarkeit entzieht und tief in eine unsichtbare Welt hinübergreift. Offenbar war das Uebel nicht einfacher, nicht gewöhnlicher Natur; und sollte dasselbe richtig erkannt und behandelt werden, dann mußten mehre Wissenschaften, die medicinische, die juridische und die theologische, in deren Gebiete dasselbe hineinreichte, concurriren und eine jede das ihr zustehende Problem zu befriedigender Lösung bringen. Das Uebel ist zunächst eine Krankheit, eine Seuche, „eine heilige oder vielmehr unheilige Krankheit in ihrer höhern Wurzel, wie Görres sagt; in ihrer leiblichen Ausbreitung aber eine pathologische Affektion, in bestimmten Stadien ablaufend und in ihren Crisen sich entwickelnd" [1]). Es war also auch zunächst Sache der Aerzte, von pathologischem Standpunkte aus das Uebel in's Auge zu fassen und zu prüfen. „Den Aerzten war ja auch der Zustand, in dem jene Weiber, die zum Sabbath ausfuhren, sich befanden, gar wohl bekannt; sie wußten, daß ein tiefer, steinharter Schlaf sie befangen hielt, und daß es wie ein Alp sich auf die Schlafenden gelegt." Dieser Thatsache nachspürend hätten die Aerzte zur Erkenntniß und genauen Unterscheidung des thierischen Magnetismus kommen müssen und „der Natur

[1]) A. a. O. S. 515.

einen großen Theil des Gebietes vindicirt, das bei der Unkunde ihrer Macht, und bei der unbegreiflichen Zweideutigkeit der Erscheinungen, die Theologie besetzen mußte." Aber um zu jenem Resultate zu gelangen, dazu reichten die Entdeckungen in dem Gebiete der Naturkunde zu jener Zeit noch nicht aus [1]).

Die wundersame Phantasmagorie, setzt weiterhin Görres aus einander, die alle Ausgeburten des Uebels bezeichnete, mußte auf die Einbildungskraft als den eigentlichen Sitz desselben hinweisen, und an die Aerzte und Naturkundigen die Frage stellen, ob nicht hier ein krankhafter Zustand anzunehmen sei, ähnlich der Nymphomanie; mußte zur Scheidung dessen, was als imaginär und was als objektiv wirklich in der ganzen Erscheinung zu betrachten sei, damit nicht als verruchte Bosheit bestraft würde, was bloß der Poesie im Menschen angehörte. Was Sträfliches an dem Uebel sei, das hatten die Juristen nach der einen, die Theologen nach der andern Seite zu prüfen. In jeder Beziehung aber war die Verschuldung um so geringer, je größern Antheil die Krankheit an dem Uebel hatte; Verschuldung lag aber in der freiwilligen Uebernahme des Uebels. War dann das Uebel in Rechtsverletzungen gegen andre Menschen, wirkliche, und nicht imaginäre, ausgebrochen, dann verfielen die betreffenden Handlungen der Strafgewalt des Staates; was dagegen bloß in der Vision vor sich gegangen war, konnte nicht Gegenstand der weltlichen Strafgewalt sein, war zwar immer ein Verbrechen, aber ein solches, das im Innern des Menschen beschlossen geblieben und als Sünde aufgefaßt seine Strafe und Sühnung vor dem geheimen Gerichte der Religion und des Ge-

---

[1]) Auch Aug. Calmet verkennt nicht den pathologischen und epidemischen Charakter dieses Uebels, wenn er die Aehnlichkeit desselben in dieser Beziehung mit der Erscheinung des Veitstanzes im Trierischen und des Geißlerunfugs im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte hervorhebt. Nachdem er die Geschichte des Zauberwesens in Lothringen und im Trierischen Lande dargelegt hat (in seiner **Histoire de Lorraine, tom. III. p** 27—31) schreibt er: „**On dira, si l'on veut, que tout cela n'est qu'une maladie de ce temps-là, ou une espece de convulsion, semblable à peu prés à celle qu'on a vue ci-devant dans les Sauteurs ou les Danseurs qui parurent dans le Diocése de Tréves et aux environs dans le quatorciéme siécle; ou dans les Flagellans du** 13. **et du** 14. **siécles: qu'ainsi sur la fin du seiziéme siécle aura regné la maladie des Sorciers et des sorcelleries.**" Von dem hier berührten Veitstanze im Trierischen schreibt unser Brower (zum Jahre 1381): **Ad haec morhi quoddam genus inusitatum Treviros incessit, quod Saltantium aegritudinem patrio sermone appellitabant. Etenim mortalium complures simul atque delirii species haec eos arripuerat, continuo exultim ferri et saliendo paiari per agros, neqne cur ita facerent, impotes sui ullam reddere posse causam.**

wissens finden mußte. Die Theologen, denen die Beurtheilung dieser Seite des Uebels zustand, hätten bedenken müssen, daß der Dämon nicht mehr die Macht, wie ehmals, vor dem Erlösungswerke, besitze, ganze Massen von Menschen also in sein Netz zu verstricken, daß es nöthig würde, gegen sein Wirken wie gegen eine verheerende Pest sich zu erheben.

Allein die Aerzte, die Juristen und die Theologen hatten das Uebel nicht nach seiner ganzen Natur erkannt, haben Visionäres und Reales nicht gehörig aus einander gehalten, nicht geschieden, was Krankheit, was äußeres Verbrechen und was moralische Versündigung daran war, und auf die Confusion, in welcher sie befangen waren, war das gerichtliche Verfahren mit seinen Mängeln, Irrthümern und Mißgriffen gebaut worden. Bei der großen Verkehrtheit dieses gerichtlichen Verfahrens mußten sich aber allmälig Erfahrungen herausstellen, die zu näherer Prüfung aufforderten und einen Umschwung in der Behandlung des Uebels einleiteten.

XXVI. Kapitel.

Der Jesuit Friedrich v. Spee und seine Cautio criminalis.

In dem rechten Seitenschiffe der Dreifaltigkeits- oder Seminariumskirche zu Trier, die ehmals den Jesuiten gehörte, in einer Gruft neben dem Chore, liegen in einfachem Sarge die Gebeine eines Mannes, der einer der größten Wohlthäter der Menschheit gewesen ist, der, wie Görres sagt, „sich nicht eine, sondern eine zehnfache Bürgerkrone verdient hat." Der liebenswürdigen Bescheidenheit gemäß, die dem Manne eigen gewesen, und dem Geiste der Demuth eines Ordensmannes entsprechend, ist jede Art Erwähnung, wie der adeligen Geburt, so der großen Verdienste desselben, fern geblieben, und trägt das Kopfbrett des Sarges eben nur die Inschrift: Friedrich Spee. Mit diesem Namen haben wir den Verfasser der lieblichen Lieder der „Trutznachtigal", und was mehr wiegt, der Cautio criminalis genannt, eines Werkes, das, bei sehr mäßigem Umfange, ein großes Ereigniß gewesen ist, „des männlichsten Buches, das je der Feder eines Kämpfers für Wahrheit und Recht gegen die Lüge und das Unrecht entflossen ist" [1]), und einen die Erwartungen Spee's weit übertreffenden Eindruck in Europa hervorgebracht hat [2]).

---

[1]) Schwendler, in dem Trierisch. Schulprogr. von 1843.

[2]) Der vollständige Titel des Werkes ist: **Cautio criminalis, seu de pro-**

Spee war geboren zu Kaiserswerth (bei Düsseldorf) im Jahre 1591, aus dem adeligen Geschlechte von Langenfeld und ist im Jahre 1610 in den Jesuitenorden eingetreten. Seine Studien und ascetischen Vorbereitungen auf die mannigfaltigen Verrichtungen seines Berufes hatte er vollendet, als zu den schrecklichen Hexenproceduren in ganz Deutschland nun auch noch die Gräuel des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) einbrachen, so daß Spee's öffentliches Wirken in die verwirrteste und traurigste Zeit der deutschen Geschichte fällt. In den Jahren 1628—1631 wirkte er in Franken, namentlich in Würzburg in der Seelsorge und wurde ihm hier die traurige Pflicht auferlegt, die wegen Zauberei Verurtheilten als Beichtvater zum Tode vorzubereiten und auf ihrem letzten Gange zu begleiten. Nach seiner eigenen Aussage hat er in nicht ganz drei Jahren nicht weniger als 200 mal den schrecklichen Weg zu dem brennenden Scheiterhaufen machen müssen. „Die Angeklagten bekannten sich vor ihm als Zauberer und Hexen. Aber Spee begnügte sich nicht mit diesen Bekenntnissen. Die Neugierde, also sagt er selbst, trieb ihn weiter und weiter zu forschen, in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele einzudringen. Er besprach sich mit den Unglücklichen nicht bloß in, sondern auch außerhalb der Beichte. Er ließ nicht ab, bis es seiner unendlichen Mühe und Sorgfalt gelang, das volle Vertrauen der Unglücklichen zu gewinnen. Dann gestanden sie ihm, daß alle ihre Bekenntnisse auf der Folter durch die Marter erzwungen seien, und baten und flehten ihn an, nur nicht dieses zu sagen. Denn es stand fest wie das Einmaleins, daß der nachherige Widerruf dessen, was auf der Folter bekannt war, unausbleiblich eine abermalige Marter nach sich ziehe, bis das frühere Bekenntniß wieder hergestellt war. Auch mit solchen Geständnissen begnügte sich Spee nicht. Er las und erwog die Anklagen. Er las und erwog die Akten der Aussagen. Er unterredete sich mit den Richtern. Er befragte sie tastend und forschend über dieses und jenes. Und endlich fiel es ihm wie Schuppen von den Augen, die Dämmerung ward zur Tageshelle; es drängte sich ihm die furchtbar schauerliche Gewißheit auf, daß alle Verurtheilte unschuldig seien dessen, wessen man sie anklage. Er erkannte, daß die teuflische Macht der Folter sie alle in's Verderben gestürzt habe.

„Aber was sollte Spee thun? Er war allein der Sehende unter

---

cessibus contra sagas liber, ad Magistratus, hoc tempore necessarius, tum autem consiliariis et confessariis principum, inquisitoribus, judicibus, advocatis, confessariis reorum, concionatoribus caeterisque lectu utilissimus, *auctore incerto theologo romano.*



all den Blinden, allein im Besitze des einen rettenden Zauberwortes, und durfte es doch nicht sprechen, nicht helfen, nicht retten. Wäre er offen aufgetreten, die Wahrheit zu verkünden, so hätte man sofort ihn ergriffen, ihn gemartert, und das Ende wäre gewesen, wie bei allen Andern auch. Einen deutlichen Fingerzeig hatten die Hexenrichter ihm durch ihren Ausspruch über den Jesuiten Tanner gegeben, der einige Jahre zuvor zur Gelindigkeit gemahnt hatte. „„Wenn sie den Menschen fassen könnten, sagten sie, so würden sie ihn sofort auf die Folter legen."" Die Seele freilich des edeln Spee ward nicht minder zerrissen von entsetzlichen Qualen, als die Leiber der Unglücklichen, mit denen er hinauswanderte zum letzten Gange, mit denen er den Holzstoß hinanstieg, der ihre Leiden endete. Das Haar des vierunddreißigjährigen Mannes färbte sich weiß vor Gram und Kummer, vor Schauder und Entsetzen" [1]).

Nach solchen Erfahrungen hat Spee seine Schrift **Cautio criminalis** niedergeschrieben und, ohne Angabe seines Namens, 1631 zu Rinteln im Drucke erscheinen lassen. Mit dieser Schrift trat er vor die Fürsten, Obrigkeiten und ihre Räthe, die Beichtväter derselben und die Richter hin, zeigte ihnen, welch ein Gräuel von Thorheit, Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit sich in dem Verfahren gegen die der Zauberei Angeklagten zusammengehäuft habe, und wie unverantwortlich bisher Obrigkeiten und Richter in dieser Angelegenheit in Deutschland zu Werke gingen. Wie die Richter ihr Verfahren durch beständiges Gedrängtwerden von oben entschuldigten, und hinwiederum Fürsten die Verantwortung ihren Räthen anheimgäben. „Ist das nicht (Gott erbarm's), schreibt er, eine lustige Sache? Fürsten und Herren legen alle Sorge von sich ab und hängen dieselbe auf ihre Amtleute und Räthe und deroselben Conscienz und Gewissen; diese thun dergleichen und werfen's auf ihrer Herren Gewissen. Der Fürst sagt: Unsere Räthe mögen sehen, was sie zu thun haben; die Räthe sagen: Der Fürst möge sehen, daß er's verantworte." Es sei dies aber eine schwere Gewissenssache nicht allein für ihre Räthe und Beichtväter, sondern auch für sie selber; und sie würden einst Alle vor dem höhern Richterstuhle Rechenschaft davon zu geben haben. Sie möchten die Theologen darüber befragen und die würden ihnen Auskunft geben: daß man mit Menschenblut nicht kurzweilen dürfe, und Menschenhäupter dürfe man nicht leichtsinnig wie Kegelklötze hinwerfen, wie es jetzt die Hexenrichter sich erlaubten, die auf das leichteste Gerücht

---

[1]) Studien über Katholizismus u. Protestant. und Gewissensfreiheit in Deutschland. Schaffhausen 1857. S. 334—336.

sogleich zur Folter eilten, und selbst solche, für die Frömmigkeit und ein tadelloses Leben Zeugniß ablegten, auf ihr peinlich befragten. Wir Alle müssen einst zum Richterstuhle der Ewigkeit, sagt er, und wenn dort jedes unnütze Wort verantwortet werden muß, was wird mit solchen blutigen Thaten geschehen? „Mehr zu sagen übermannt mich der Schmerz. Ich kann weder meine Arbeit genau bis in's Einzelne vollenden, noch sie, was vielleicht nützlich wäre, in's Deutsche übertragen. Ich richte nur noch einmal meine Bitte an alle gelehrte, fromme, kluge, mäßige, besonnene Männer, ich beschwöre sie bei dem Richterstuhle des allmächtigen Richters, daß sie über das, was ich hier geschrieben, nicht allzu leicht hinwegeilen, sondern es erwägen mögen. Alle Obrigkeiten und Fürsten, welche nicht auf diesen Zustand der Dinge ihre Aufmerksamkeit richten, schweben in großer Gefahr ihres ewigen Heiles. Möge sich keiner verwundern, daß ich scharf und nachdrücklich mahne; denn es will mir nicht geziemen unter denen zu sein, welche der Prophet stumme Hunde nennt, die nicht bellen können. Mögen sie denn Alle aufmerken für sich und für die ganze Schaar, welche einst der allmächtige Gott fordern wird von ihrer Hand."

Zur Zeit, als Spee diese Schrift hatte erscheinen lassen (1631), weilte als junger Domherr zu Würzburg Johann Philipp von Schönborn, der später Churfürst von Mainz geworden ist. Wissenschaftlichen Studien sehr zugethan hatte dieser dem geistig so befähigten Spee besondre Aufmerksamkeit zugewandt und Freundschaft mit ihm geschlossen. In einer vertrauten Stunde fragte Schönborn den noch jungen Spee (derselbe zählte damals etwas über 38 Jahre) um die Ursache des so frühen Erbleichens seiner Haare. Spee offenbarte sich und gestand, was die Ursache sei. Auch bekannte er sich dem Schönborn im Vertrauen als den Verfasser der Cautio criminalis, die eben erschienen war und so großes Aufsehen erregt hatte. So erzählt uns Leibnitz in seiner Theodicee (Partie I. §. 97), der den Inhalt dieser Unterredung später aus des Johann Philipp Munde selber, als dieser Churfürst geworden war, erfahren hatte.

Verlassen wir einstweilen die Cautio criminalis, um ihren edeln Verfasser auf seiner fernern Laufbahn zu begleiten. Schon früher, um das Jahr 1627, war unserm frommen Ordensmanne ein schwerer und gefahrvoller Posten anvertraut worden. Die Metropolis eccles. Trever. rühmt von Spee, daß er große Gewandtheit im Umgange mit Menschen jeden Standes und Ranges besessen, daß er mit ungewöhnlich seinem Takte einen Jeden nach seinem Stande, Charakter und Temperamente zu behandeln und so die Gemüther Aller sich zu gewinnen und zu lenken gewußt habe. Durch freundliche und milde Behandlung

der Häretiker und seinen großen Seeleneifer sei es ihm, nachdem Tilly und das kaiserliche Heer Niedersachsen dem protestantischen Heere abgewonnen hatten, gelungen, in Zeit von wenigen Monaten die Stadt Peine zum katholischen Glauben wieder zurückzuführen. In der Umgegend reiste er unermüdet herum, hielt an jedem Sonntage an verschiedenen Orten Gottesdienst mit Predigt, da es an katholischen Geistlichen fehlte. Auf einem dieser Missionsgänge wurde er, auf Anstiften der Häretiker, in einem Walde angegriffen, schwer mißhandelt, indem er aus fünf Wunden am Kopfe und zweien auf dem Rücken blutete. Wie durch ein Wunder den Händen des gedungenen Mörders entronnen, setzt Spee seine Wanderung fort, kommt bluttriefend an seiner Station an; als er dann aber während der Messe predigen wollte und das Evangelium las: „Der gute Hirt läßt sein Leben für seine Schaafe", fiel er entkräftet und wie ein Sterbender nieder. Unter sorgfältiger Behandlung hat er sich dann aber wieder erholt, obgleich er die Tage seines Lebens noch Nachwehen von jenen Wunden, in häufigen Kopfschmerzen und Schwindel, empfunden hat. Jene Station unter den Häretikern in Sachsen hat er aber nicht lange danach verlassen müssen, indem das kaiserliche Heer wieder zurückgedrängt worden ist [1]).

Nicht lange nach dem Erscheinen der **Cautio criminalis** muß Spee aber auch Würzburg verlassen haben; denn er wirkte nach 1631 noch in Paderborn und Cöln, und ist dann nach Trier gekommen, wo ihm ein neues Feld eröffnet worden, seine große Menschenliebe und Opferwilligkeit in glänzendem Lichte zu zeigen. In den Wirren des dreißigjährigen Krieges hatte der Churfürst Philipp Christoph das Erzstift gegen den Willen und zum Nachtheil des Landes unter den Schutz Frankreichs gestellt und (1633) eine französische Besatzung in die Stadt legen lassen. In kurzer Zeit erlernte Spee die französische Sprache, um kranken Soldaten in dem Lazarethe beistehen und die Sakramente spenden zu können. Im Sommer 1635 überrumpeln die Spanier von Luxemburg aus die französische Besatzung in der Frühe des Tages; ein furchtbares Gemetzel entspinnt sich auf den Straßen zwischen den

---

[1]) Weder die **Metropol. eccles. Trever.** (**libr. V. c.** 8), noch auch Hartzheim (in seiner **Biblioth. Colon. p.** 88), wo der vorstehende Vorgang erzählt wird, geben das Jahr an, in welches derselbe zu setzen ist. Da es aber in der **Metropolis** heißt, Spee habe in der besagten Weise in Niedersachsen gewirkt, als eben Tilly dieses Land der katholischen Liga gewonnen hatte, so nehme ich keinen Anstand, den Vorgang zu Ende des Jahres 1626 oder in 1627 zu setzen, da Tilly durch die Schlacht bei Lutter am Barenberg (am 27. Aug. 1626) Niedersachsen sich unterworfen hatte.

Franzosen und den eindringenden Spaniern, und nun ist es Spee wieder, der an der Spitze seiner Ordensbrüder in den Straßen erscheint, durch Intercession bedrohte Häuser vor Plünderung bewahrt, unter dem Getümmel der Waffen und von Kugeln umsaust den sterbenden Soldaten die Lossprechung ertheilt, schwer Verwundete auf seinen Schultern in Sicherheit bringt. Nachdem die Besatzung sich ergeben hatte, war Spee unausgesetzt thätig, verwundete Soldaten in das Lazareth zu schaffen, ihre Wunden auszuwaschen und zu verbinden. Dann ging er in der Stadt um, bei den Bürgern Kleidungsstücke und Bettzeug für die Entblößten sammeln, erwirkte bei dem Commandanten der spanischen Truppen für Viele Pardon und selbst die Freiheit, daß sie in ihre Heimath zurückkehren durften. In einem Gefängnisse saßen indessen noch über vierhundert Franzosen eingeschlossen, die bereits einige Tage ohne Speise und Trank gewesen waren; auch hier stellte sich Spee an die Spitze der Männer, die bei den wohlhabenden Bürgern Brod sammelten und an dem Marktbrunnen Wasser schöpften, um mit eigenen Händen die schmachtenden Soldaten zu erquicken und sie dann gestärkt nach einigen Tagen an die Schiffe begleiteten, auf denen sie forttransportirt wurden. Bei fortgesetztem Besuche von Fieberkranken in den Hospitälern wurde er zuletzt selbst vom Fieber ergriffen und starb den 7. August im Jahre 1635, in einem Alter von 44 Jahren, im Collegium zu Trier, und ist, wie schon gesagt, in der Gruft der Jesuitenkirche beigesetzt worden [1]).

So endete der edle Spee, den der Philosoph Leibnitz in seiner Theodicee mit Recht un des plus excellens hommes de sa société nennt.

Drei Jahre vor Spee's Tode war in der Schlacht bei Lützen in Meisen Gustav Adolf, König von Schweden, gefallen. Wie sollte wohl eine Parallele dieser beiden Männer ausfallen? Ein geistreich geschriebenes Werk aus der jüngsten Zeit hat sie in folgenden Zügen aufgestellt.

„Spee und Gustav Adolf, ein Jesuit und der protestantische Glaubensheld —: darf man solche Männer zusammenstellen? höre ich fragen. Ich glaube: man darf es. Sie sind Kinder einer und derselben Zeit. Sie haben beide ihr Leben eingesetzt für ein hohes Ziel. Sie haben beide Jahre lang gestrebt, sich als Ringer nach diesem Ziele würdig zu schulen und zu bilden. Sie sind beide gefallen auf der Wahlstatt ihrer Ehre. Ihnen beiden ist, freilich in sehr verschiedener

[1]) Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 88. Metropol. eccles. Trever. edid. Stramberg. vol. II. p. 287 et 288.

Weise die Anerkennung der Nachwelt gefolgt und wird ihnen ferner folgen. — Und doch wie verschieden sind die beiden Männer? Der König setzt nach langer Vorübung in Polen sein Reich und Leben ein im Kriege gegen einen Kaiser, der ihn nie anders gekränkt, als wie jener, um eine Sache zu haben, selber es begehrte. Er thut es im Dienste und Solde eines dritten, den Gustav Adolf, wenn er ein ehrlicher Glaubensheld war, weit mehr hassen mußte, als den Kaiser Ferdinand. Er starb zur rechten Zeit für seinen Ruhm; denn sein Heer war in dem Augenblicke als er fiel, im vollen Weichen. Erst die Todesnachricht gab neue Kraft und den Sieg, und zugleich den protestantischen Märtyrerschein um das Haupt dessen, der nie etwas Anderes erstrebt hat, als seinen eigenen Vortheil. — Und Spee? Auch er müht sich ab Jahre lang, um die volle Kraft zu seinem Kampfe zu gewinnen. An dem Könige rühmt man den heiteren Frohsinn, mit dem er sich in den Kampf stürzt, persönlich am Gefechte Theil nimmt. Das war aller Welt offenbar. Der Kampf, welchen Spee rang, war still und verborgen; aber er war doppelt: Spee kämpfte zugleich nach außen und nach innen. Er kämpfte zugleich seinen priesterlichen Beruf zu erfüllen, und in sich eine Lösung zu finden des qualvollen Räthsels, ob es recht sei oder nicht, was täglich vor seinen Augen und Ohren geschah. Und dennoch bewahrte auch Spee in der Fülle seines kindlichen Gemüthes einen frischen Sinn, und sang im frohen Lebensmuth seine Lieder der Trutznachtigall. Und als dann seine Kraft gereift war, da warf auch er sich in den Kampf mit dem furchtbarsten aller Drachen, mit dem entsetzlichsten Ungeheuer, das je der deutsche Boden getragen, mit dem Ungeheuer, das mit tausendfach geöffnetem Rachen blutig roth Tag und Nacht lauerte in Städten und Dörfern, in Schlössern und Kirchen. Wahrlich es war ein edlerer Kampf, als derjenige des Schwedenkönigs! Spee hat das Ungeheuer nicht erlegt; doch schlug er demselben, während es in schauerlich voller Lebenskraft sich mästete am Blut, die unheilbare Todeswunde. Aber auch Spee war es nicht vergönnt, die Laufbahn dieses Kampfes zu vollenden. Ihn traf nicht eine Todeskugel, sondern der giftige Pesthauch eines Lazareths in der Uebung seiner geistlichen Pflicht, und streckte den vierzigjährigen Mann dahin auf dem Bette s e i n e r Ehren.

„Und die deutsche Nation? Daß der Glanz der Waffen in den Augen der Menschen das stille Verdienst des Friedens überstrahlt, ist eine alte und ewig neue Erfahrung. Nicht diese heben wir hervor, sondern daß der Fremde, der namenlose Leiden über unser unglückliches Vaterland brachte, von derselben Nation geehrt und gepriesen wird, die den Deutschen, den Retter, durch dessen muthige Geistesthat hunderte

und tausende vor Qual und Feuertod bewahrt sind, kaum nennt und kennt. Beiläufig und wie von ungefähr vernimmt unsere Jugend in deutschen Literaturgeschichten, daß der Sänger der Trutznachtigall auch gegen den Hexenprozeß geschrieben habe. Wahrlich ja, das hat er gethan, aber nicht mit der Dinte, wie unser einer, sondern mit seinem Herzblute. So mag denn immerhin kein metallenes oder steinernes Denkmal den Mann verherrlichen, mag selbst konfessioneller Haß die Größe dieses Verdienstes benagen, den innern Werth des Lichtes zu schmälern suchen, das allein auftaucht aus einer kummervollen dunkeln Nacht: uns Anderen, die wir ob protestantisch, ob katholisch, uns als Deutsche fühlen im Guten und Schlimmen: uns Anderen liegt es ob, unter die würdigen Namen der Nation denjenigen des Jesuiten Spee als einen der würdigsten einzureihen" [1]).

Kehren wir wieder zu Spee's Cautio criminalis zurück. Die erste Ausgabe der Schrift ist 1631 zu Rinteln erschienen; sehr bald war dieselbe aber schon vergriffen, und die vielen Ausgaben und Uebersetzungen, die danach gefolgt sind, beweisen, mit welcher Begierde die Schrift gelesen wurde und wie großes Aufsehen dieselbe gemacht hat. Hartzheim sagt: Plures editiones factae fuere; Leibnitz schreibt von dem Werke: qui a fait beaucoup de bruit, et qui a été traduit en plusieurs langues. Die zweite Ausgabe erschien schon 1632 zu Frankfurt a. M. und die dritte noch in demselben Jahre zu Cöln. Soldan, in seiner Geschichte der Hexenprozesse, führt als „dritte" eine 1695 zu Sulzbach erschienene an, die aber, jener Angabe Hartzheims gemäß, wenigstens die vierte gewesen sein muß. Eine deutsche Uebersetzung erschien 1649 zu Frankfurt a. M., eine zweite 1703, von Reiche angefertigt, zu Halle. Die Vorrede zur zweiten Auflage, die bereits ein Jahr nach der ersten erschienen ist, gibt schon erfreuliche Nachrichten über den Erfolg des Werkes. „Es hat sehr viele fromme und gelehrte Geister angeregt, daß sie nun der Ueberzeugung sind, die Angelegenheit mit der Menge von Zauberern in Deutschland müsse reiflicher und ohne Vorurtheil geprüft, und es müsse nach dem Beispiele Daniels fortan von den Obrigkeiten eine ernstliche Revision des bisher beobachteten gerichtlichen Verfahrens vorgenommen werden. Und da ferner auch mehre Staaten und Fürsten, nach Durchlesung und sorgfältiger Prüfung dieser Schrift, sich in ihrem Gewissen beschwert gefühlt und sofort ihre Hexenprozesse eingestellt haben, zumal, da ihnen zugleich die Gewißheit beigebracht worden, wie einige ihrer Commissarien und

[1]) Katholicismus und Protestantismus und Gewissensfreiheit in Deutschland, S. 353—355.

Richter sich gar nicht an die peinliche Gerichtsordnung Carl V hielten, und zwar in Stücken von der größten Wichtigkeit, die Niemand bisher beachtet hat, so hat es vielen Männern, auch etlichen an dem Reichskammergerichte zu Speier und an dem kaiserlichen Hofrathe durchaus zweckdienlich geschienen, daß die Schrift so schnell wie möglich wieder gedruckt und dadurch der Weg gebahnt werde zu weiterer Prüfung der Angelegenheit und Herausstellung der Wahrheit; zumal es sich dabei um Menschenleben handelt und die Ehre nicht allein Deutschlands, sondern auch des katholischen Glaubens." In wenigen Monaten, sagt dann weiter die Vorrede, war die erste Auflage gänzlich vergriffen und für vieles Geld kein Exemplar zu haben. Um den vielen Nachfragen zu genügen, besorgte nun Johann Gronäus Austrius die zweite Ausgabe nach einem Manuscripte in Marpurg (1632).

Ueber den Erfolg der Schrift wird dann anderwärts noch berichtet, daß Johann Philipp von Schönborn, der vertraute Freund Spee's zu Würzburg, als er danach Churfürst von Mainz geworden, die Hexenprozesse in seinem Lande aufgehoben habe. Leibnitz schreibt von ihm: „lequel fit cesser ces brûleries aussi-tôt qu'il parvint à la régence, und daß seinem Vorgange die Herzoge von Braunschweig und in der Folge die meisten Fürsten und Staaten Deutschlands gefolgt seien"[1]).

Hat denn nun Spee vielleicht die Existenz von Zauberern gänzlich geleugnet, Zauberei für eine pure Fiktion und ein Unding gehalten? Das hat er nicht gethan und nicht thun können; aber er war überzeugt, wie er sagt, daß von fünfzig Verurtheilten nicht fünf, ja kaum zwei schuldig seien, und daß die andern alle ganz gewiß falsch angeklagt worden, und nur von den unerträglichen Qualen der Folter überwunden sich für Zauberer ausgegeben hätten, um durch den Tod von denselben befreit zu werden. Hätte er die Existenz von Zauberei gänzlich in Abrede gestellt, so würde er gegen die Wahrheit und gegen die Geschichte verstoßen, nirgends Glauben gefunden und keinen Erfolg erzielt haben. Dagegen hat er aber alle die schmutzigen Quellen aufgedeckt, aus denen die Anklagen so vieler Unschuldigen geflossen sind, hat die Verkehrtheit und Unmenschlichkeit des ganzen Verfahrens in so helles Licht herausgestellt, daß sie mit Händen zu greifen waren; und hat endlich solche Weisungen und Grundsätze für die Beurtheilung und Behandlung der ganzen Angelegenheit an die Hand gegeben, daß bei gewissenhafter Anwendung derselben nie mehr eine Hinrichtung hätte vorkommen können.

---

[1]) Theodicée, Part. I. §. 97.

Zum Schlusse möge seine Ansicht über Zauberei wörtlich hier folgen. Die erste Frage, die er in seinem Werke stellt, lautet: „(Erste Frage). Ob auch in Wahrheit Zauberer, Hexen und Unholden seyen?" und er antwortet darauf: „Ja. Dann ob mir zwar nicht unbewußt, daß etliche, und darunter auch einige katholische Gelehrte, die ich eben nicht nennen mag, dasselbige in Zweifel gezogen; obs auch zwar etliche davor halten oder muthmaßen wollen, daß mans in der katholischen Kirchen nicht allzeit geglaubt habe; daß die Hexen und Unholden ihre leiblichen Zusammenkünfte hielten; ob auch wohl endlich ich selbst, als ich mit unterschiedlichen dieses Lasters Schuldthätigen in ihren Gefängnissen viel und oft umgegangen und der Sachen nicht allein fleißig und genau, sondern fast vorwitzig nachgeforschet, mich nicht ein, sondern etlichemal so betreten gefunden, daß ich fast nicht gewußt, was ich desfalls glauben sollte. Nichts desto weniger, nachdem ich meine hierbei sich ereignende zweifelhafte und verwirrte Gedanken kürzlich zusammenfasse und erwäge, so halte ich's gänzlich davor, daß in der Welt wahrhaftig etliche Zauberer und Unholden seyen, und daß dasselbig von Niemanden ohne Leichtfertigkeit und groben Unverstand geläugnet werden könne. Daß aber deren so viel, oder auch die alle mit einander, welche bisher unterm Prätext dieses Lasters in die Luft geflogen, Zauberer oder Hexen seyen oder gewesen seyn sollen, das glaube ich nicht, und glauben's auch andre gottesfürchtige Leute mit mir nicht. Und wird mich auch Keiner, der nur nicht etwan auf des gemeinen Pöbels Geschrei oder Ansehen der Personen zuplatzen, sondern dem Handel mit Witz und Vernunft nachdenken wird, leichtlich überreden, daß ich dasselbige glauben soll."

Bevor wir diese unerquickliche Materie verlassen, müssen wir noch einer auffallenden Entstellung ihrer Geschichte bezüglich unsres Landes, deren sich Soldan in seiner Geschichte der Hexenprozesse schuldig gemacht hat, Erwähnung thun. Was die Hexenverfolgung im Allgemeinen angeht, so hat keine Religionsgesellschaft ein Recht, der andern darüber einen Vorwurf zu machen; denn dieselbe hat in protestantischen Ländern mindestens so arg wie in katholischen grassirt, und auf beiden Seiten sind Männer gegen den Unfug aufgetreten, allerdings mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß es auf katholischer Seite Theologen, Geistliche gewesen sind, wie Cornelius Loos, die Jesuiten Adam Tanner und Friedrich Spee, während es auf protestantischer ein Arzt, Weyer, dann der Gymnasialdirektor Meyfart und letztlich lange nach Spee der Jurist Christ. Thomasius, also Laien, gewesen sind. Obgleich nun die Religionsbekenntnisse sich in die große Schuld der Hexenverfolgung zu theilen haben, so hat es dennoch Soldan nicht unter-

lassen können, den geistlichen Fürsten Deutschlands, an der Spitze dem Churfürsten von Trier, noch eine besondre Schuld aufzubürden, indem er ihnen Motive der gehässigsten Art angedichtet hat, für deren Annahme nicht die Spur von Anhaltspunkt zu finden ist. Derselbe phantasirt sich nämlich einen eigenthümlichen Zusammenhang oder Pragmatismus, wie er es nennt, zwischen der Reaktion gegen den Protestantismus in katholischen Ländern und der Hexenverfolgung. Diesen Pragmatismus will er zusammensetzen: 1) aus der heftigen Opposition des Jesuitenordens gegen die Reformation, 2) aus der Thatsache, daß die Jesuiten zu dem Gegenkampfe gegen die Reformation eigens in katholische Länder berufen worden seien, 3) daß es unter katholischen Ländern Deutschlands gerade die geistlichen Stifter gewesen, wo verhältnißmäßig bei weitem die meisten Hinrichtungen stattgefunden hätten. „Oder, fügt er bei, sollte hier bloß das größere Maß der Geistesfinsterniß gewirkt haben? Trier, Bamberg, Würzburg und Salzburg stehen oben an, und gerade diejenigen Fürsten dieser Länder, welche die Hexenverfolgung am blutigsten betrieben haben, sind von ihren Geschichtschreibern auch wegen ihrer Triumphe über den weit vorgedrungenen Protestantismus in ihren Gebieten gepriesen worden: in Trier Johann VI u. s. w." [1]). Die Verwendung dieser Angaben bei Soldan läuft nun auf nichts Geringeres hinaus, als auf die Beschuldigung: man habe in diesen katholischen Ländern Protestanten unter dem Vorwande des Lasters der Zauberei hinzuopfern getrachtet, indem Magie ja auch als Ketzerei gegolten habe, weil man gegen Protestanten, gemäß dem augsburger Religionsfrieden, bloß zur Landesverweisung berechtigt gewesen, wobei die Güter und die besten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Verbrennung derselben das Vermögen im Lande geblieben sei. Dagegen habe kein Gesetz verboten, öffentliche und heimliche Freunde des Protestantismus wegen des Verbrechens der Zauberei, die man so geschickt mit diesem in Verbindung zu bringen gewußt, zum Tode zu führen; Zauberei sei ja nach römischem Grundsatze auch Ketzerei gewesen. Es sei also damit die Möglichkeit gegeben gewesen, unter der Maske des gesetzlichen Hexenprocesses eine blutige Verfolgung des Protestantismus, die das Gesetz verboten, zu betreiben [2]). Von Trier insbesondere sagt er dann weiter, der Churfürst habe die Jesuiten im Uebermaße beschenkt; „den letztern flossen vom Volke nur sparsame Almosen zu; *sie hatten aber den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen.*" Was

---

[1]) Soldan, Geschichte der Hexenproz. S. 305.

[2]) A. a. O. S. 306.

hätte es geholfen, heimliche Protestanten aufzuspüren und zu verbannen, ihr Vermögen wäre ja gesetzlich den Erben verblieben? Dagegen habe der Churfürst das Vermögen des wegen Zauberei verurtheilten Schultheißen Flade eingezogen und den Kirchen geschenkt. Kurz, es sei nicht zu zweifeln, daß die Hexenverfolgung im Trierischen eine Fortsetzung der Verfolgung des Protestantismus und ein Werk der Jesuiten gewesen. Dabei ist durch das ganze Gewebe dem Leser handgreiflich insinuirt, der Churfürst habe das Vermögen der Hingerichteten eingezogen und den Jesuiten zu ihrem prachtvollen Kirchenbau geschenkt.

Mit derselben Argumentation, die Soldan hier gegen die geistlichen Fürsten, namentlich unsern Erzbischof Johann von Schönberg, kehrt, könnte man auch mutatis mutandis darthun, daß in protestantischen Ländern die Hexenverfolgungen aus dem Hasse gegen die Katholiken hervorgegangen seien. Denn die Protestanten sahen die katholische Religion als Aberglauben an und bekämpften sie als solchen heftig, wie die Katholiken den Protestantismus als Ketzerei. Nun aber steht der Aberglaube, nach protestantischen wie katholischen Grundsätzen, wenigstens in eben so genauem Zusammenhange mit der Zauberei, als diese mit der Ketzerei. Auch fällt in vielen Ländern die Verfolgung gegen die Katholiken der Zeit nach zusammen mit den Hexenverfolgungen in denselben. Also, schließen wir mit Soldan, hat man in protestantischen Ländern unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses Katholiken als der Zauberei schuldig zum Tode geführt, da man nach dem augsburger Religionsfrieden bloß zur Verbannung berechtigt war, wobei aber die Güter und die besten Kräfte aus dem Lande gegangen wären, während bei Hinrichtung derselben das Vermögen im Lande geblieben.

Müssen wir eine solche Argumentation nach beiden Seiten mindestens als eine völlig willkürliche bezeichnen, so kommt nun weiter noch hinzu, daß die Angaben, die Soldan bezüglich des Trierischen Landes dabei zu Grunde gelegt hat, alle gänzlich unwahr und im Widerspruch mit den Gesta Trevir., die er vor sich liegen hatte, aufgestellt sind. Diese Gesta erzählen, ganz übereinstimmend mit der allgemeinen Geschichte des Zauberwesens, daß es die abergläubische Meinung des Volkes, die langjährige Unfruchtbarkeit rühre von den bösen Künsten der Zauberer her, gewesen ist, aus welcher die Hexenverfolgung im Trierischen hervorgegangen. Ferner ist unwahr, daß gerade unter dem Fürsten die Hexenverfolgung betrieben worden, der den Protestantismus verdrängt hat; denn es ist Johann von der Leyen (1556—1567) gewesen, der den Olevian und seinen Anhang aus dem Erzstifte verwiesen hat, und unter diesem kommt keine Hexenverfolgung

vor. Ebenso auch kommt eine solche noch nicht vor unter seinem Nachfolger Jakob von Eltz (1567—1581). Erst unter Johann von Schönberg (1581—1599), und zwar seit dem Jahre 1586, tritt die Hexenverfolgung ein, sonach zu einer Zeit, wo keine Protestanten mehr im Trierischen Lande zu finden waren. Von dem Anfange seiner Regierung heißt es nämlich in den **Gesta**, er habe durch ein Edikt die Reste der Protestanten des Landes verwiesen, und dann wird hinzugefügt: **sicque purgata est civitas.** Ebenso hat er Coblenz von der Häresie gereinigt [1]). Demnach hatte Johann von Schönberg 1586 keine Protestanten mehr zu verdrängen, die er „unter der Maske des gesetzlichen Hexenprozesses als Zauberer" hätte verfolgen können. Soldan weiß sich aber hier zu helfen. Weil er zu seiner Argumentation noch Protestanten im Trierischen unter jenem Johann braucht, so schreibt er, den **Gesta** unter seinen Händen zum Trotz: „Wer aber will glauben, daß durch einige Verweisungen der bis dahin so hartnäckige Protestantismus mit Stumpf und Stiel ausgerottet gewesen sei?"

Die Spitze der Argumentation läuft nun dahin aus, der Churfürst habe die Güter der Hingerichteten eingezogen; habe derselbe ja das Vermögen des Schultheißen Flade confiscirt und an die Kirchen verschenkt; und hätten die Jesuiten den Bau einer prachtvollen Kirche begonnen, wozu sie Geld gebraucht, während nur sparsame Almosen hiezu vom Volke eingegangen seien.

Die Wahrheit aber ist, daß Flade, wie wir oben aus einem Briefe des Churfürsten gesehen haben, diesem freiwillig sein Vermögen zur Verfügung gestellt hat. Außerdem findet sich nicht allein keine Spur, daß in unserm Lande irgend die Güter der als Zauberer Hingerichteten confiscirt worden seien, sondern es liegen auch positive Thatsachen vor, aus denen zu ersehen ist, daß keine Confiscation hier stattgefunden hat. Wie hätte der Stadtschultheiß Flade, der doch am besten die desfallsige Praxis kennen mußte, dem Churfürsten sein Vermögen zur Verfügung anbieten können, wenn Confiscation üblich gewesen wäre? Von dem Scheffen Fiedler haben wir gehört, daß er angesichts seiner Verurtheilung sein Testament gemacht und über seine Güter disponirt hat, was er doch offenbar nicht hätte thun können, wenn seine Güter durch Confiscation dem Landesherrn anheimgefallen wären. Endlich haben wir die Verordnung des Churfürsten Johann vorgelegt, worin er die Gerichtstaxen in die gebührenden Schranken zurücksetzt, aus dem Grunde, „damit Witwen und Waisen der Hingerichteten nicht in Armuth versetzt

[1]) **Vol. III. p.** 49 et 50.

würden." Offenbar hätte der Churfürst Johann unmöglich diese Worte gegenüber seinen Unterthanen vorbringen können, wenn er jemals Güter von Hingerichteten confiscirt hätte. Auch hat er ja durch ein andres von uns oben angeführtes Dekret die Kinder, deren Eltern wegen Zauberei hingerichtet worden, in allen Bürger- und Ehrenrechten überhaupt gewahrt. Was endlich den prachtvollen Kirchenbau anlangt, den die Jesuiten begonnen und dessen Erwähnung von Soldan zu so arger Insinuation mißbraucht wird, so reicht schon allein der Text der Gesta hin, die intendirte Beschuldigung abzuweisen. Denn hier wird erzählt, der Bau der schönen Kirche (der Jesuiten zu Coblenz), zu dem unter Erzbischof Johann die Fundamente gelegt worden, sei erst später unter dem Nachfolger Lothar vollendet worden, weil die Väter aus ihren Stiftungsgütern nichts darauf verwendet, die eingehenden Almosen aber nicht ausgereicht hätten, denselben schnell zu Ende zu führen [1]). Wer wird diese so unverfängliche Angabe nun in der Weise ausbeuten wollen, wie Soldan gethan hat?

Das geistliche Gerichtswesen.

XXVII. Kapitel.

Geistliches Recht und geistliche Rechtswissenschaft.

Die Kirche, als göttliche Heilsanstalt auf Erden, hat die höchsten und wichtigsten Zwecke für die Menschen anzustreben, muß die Gewalt besitzen, diesen Zwecken angemessene Gesetze und Vorschriften zu geben und sich nach diesen selbstständig zu regieren. Diese Gewalt hat ihr der göttliche Stifter selbst übertragen und haben die Apostel seit ihrer Versammlung zu Jerusalem und danach ihre Nachfolger im Amte, die Bischöfe, diese Gewalt ausgeübt, d. i. Gesetze gegeben, dieselben angewendet und vollzogen. Die so seit dem Beginne der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch entweder auf allgemeinen oder particularen Kirchenversammlungen gegebenen Gesetze wurden später in Sammlungen gebracht und geordnet und bilden in ihrer Gesammtheit das geistliche oder das Kirchen-Recht. Die erste große und geordnete Sammlung ist angefertigt worden von dem Mönche Gratian, bekannt

[1]) Vol. III. p. 51.

unter dem Namen Decretum (Gratiani), vollendet um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, die er seinen kirchenrechtlichen Vorlesungen auf der Universität zu Bologna zu Grunde gelegt hat.

Vor dem Erscheinen dieser Sammlung haben in einzelnen Ländern besondre Sammlungen bestanden, deren aber keine auf irgend Vollständigkeit Anspruch machen konnte. So bestand in unsrer Erzdiöcese seit den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts eine Sammlung von Kirchengesetzen (canones), die unser gelehrter Regino im Auftrage des Erzbischofs Ratbod angefertigt hatte. Eine andre Sammlung hat wenige Jahre danach unser Erzbischof Rutger angefertigt [1]).

Jene große Sammlung von Gratian ist aber auch frühe schon, sogleich nach ihrem Erscheinen, in unserm Erzstifte bekannt geworden und haben Männer unter unserm Clerus das geistliche Recht nach derselben wissenschaftlich studirt, Dekretisten genannt, wie dieses zu ersehen ist aus Exemplaren des Dekretum aus dem XII. und XIII. Jahrhunderte, herrührend aus unsern ehmaligen Klosterbibliotheken, die nicht bloß den Text desselben, sondern auch Glossen dazu enthalten. Ebenso wurden auch die spätern officiellen Fortsetzungen jener Sammlung, die Dekretalen, der Liber sextus und die Clementinen, die Bestandtheile des corpus juris canonici, bald hier bekannt, glossirt und studirt. Einen höhern Aufschwung nahm das Studium des geistlichen wie des weltlichen Gesetzes unter dem thätigen Erzbischof Balduin, der selber die Rechte zu Paris studirt hatte und Rechtsgelehrte, Dekretisten und Legisten, heranzog und anständig besoldete. Die reiche Gesetzgebung dieses Erzbischofs für die kirchlichen Angelegenheiten auf Provincialsynoden und die durchgreifende Organisation des Churstaates in dem weltlichen Regimente sind Beweise für die ausgedehnte Kenntniß des geistlichen und weltlichen Rechtes unter seiner Regierung.

Das förmliche wissenschaftliche Studium des geistlichen Rechtes begann aber erst bei uns seit der Gründung unsrer Universität (1473). Die ersten Lehrer desselben waren Männer, die an auswärtigen Universitäten, zu Padua, Bologna, Siena und Ferrara, promovirt hatten.

Die Methode der ältern Lehrer des canonischen Rechtes (antecessores) an unsrer Universität wie anderwärts bestand darin, daß der Text des Corpus juris can. von Kapitel zu Kapitel vorgenommen und erklärt wurde. Seit dem 17. Jahrhunderte aber wurde hier üblich, in Vorlesungen und Diktaten die summulae (Rechtssätze) und Commentare dazu vorzutragen, allerdings zu größerer Bequemlichkeit für Lehrer und Zuhörer, aber zum Nachtheile gründlicher Kenntniß

[1]) Siehe meine Artikel Regino und Rotger in dem Freib. Kirchenlexicon.

des Rechtes. Diese Methode bestand noch tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Unser Neller wollte sich der Methode der Alten wieder nähern, trug etliche Jahre nach dem Texte des geistlichen Gesetzbuches vor, Kapitel für Kapitel, wie sie sich einander folgen. Allein er überzeugte sich, daß diese Methode den Zuhörern nicht zusage, verließ dieselbe wieder und docirte nun nach dem Lehrbuche von Engel, nahm jedoch, damit die Zuhörer einige Bekanntschaft mit dem Texte des **Corpus jur. can.** machen könnten, jeden Samstag in einer Privatstunde ein Kapitel nach dem Texte vor.

Auch hatte, wie Neller bemerkt, früher die Doktion des canonischen Rechtes an unsrer Universität das Mangelhafte, daß meistens nur das gemeine Recht vorgetragen, auf das besondre, im deutschen Reiche und in unserm Erzstifte geltende, kaum Rücksicht genommen wurde; und ferner, daß weniger Studium auf das öffentliche, als auf das Privatrecht und das bei den Gerichten übliche (jus forense) Recht verwandt wurde, d. h. daß man bei dem Studium des geistlichen Rechtes meistens nur den praktischen Theil in's Auge faßte, weniger das gesammte Recht als Wissenschaft. Unter dem Churfürsten Franz Georg (1729—1756) ist unter Mitwirkung des v. Hontheim und v. Spangenberg eine bedeutende Verbesserung des Rechtsstudiums eingeführt worden, indem nunmehr neben jenen Theilen auch die wichtigsten Partien des öffentlichen Rechtes behandelt wurden. Hiezu kam weiter auch der Vortrag der alten und neuen Disciplin der Kirche — die historische Seite des Rechts — und des Trierischen Gewohnheitsrechts, sofern es dem gemeinen Rechte derogirte. Zwar war innerhalb des Churfürstenthums, in welchem dem Erzbischofe auch die weltliche Gerichtsbarkeit zustand, die Geltung des canonischen Rechts dem gemeinen Rechte im Ganzen conform und gab es nur einige wenige Punkte, in denen durch unser besondres Recht jenem derogirt wurde. Dagegen aber war es anders in den lothringischen, französischen und luxemburgischen Theilen unsrer Erzdiöcese, wo durch mancherlei „Freiheiten", Privilegien und Indulte dem gemeinen Rechte derogirt wurde.

XXVIII. Kapitel.

Die geistlichen Gerichte.

Unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören an erster Stelle die rein geistlichen Sachen, die Obliegenheiten, Verrichtungen und Rechte des geistlichen Amtes, das Pfründen-(Beneficial-)Wesen u. dgl.; in diesen kann nie eine andre als geistliche Behörde als competent

anerkannt werden. Außerdem aber waren in den ältern und mittlern Zeiten die geistlichen Personen (Cleriker und Ordensleute) auch in Civilsachen dem geistlichen Gerichte unterworfen (privilegium fori). Waren daher Kläger und Verklagter in Civilsachen Geistliche oder Ordensleute, so konnte die Klage nur vor dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht werden. Ebenso, wenn ein Weltlicher Kläger und der Verklagte ein Geistlicher war; wohingegen, wenn ein Geistlicher gegen einen Weltlichen als Kläger auftrat, er diesen vor dem weltlichen Gerichte zu belangen hatte. Endlich waren noch mehre andre Sachen wegen ihres innigen Zusammenhanges mit der Religion und Sittlichkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen. Es waren dieses aber: 1) die Ehesachen wegen des sacramentalen Charakters und der Heiligkeit der Ehe; sodann auch die Streitigkeiten über eheliche Abkunft, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhängt. 2) Testamente wegen der Gewissenspflicht der Erfüllung. 3) Beschworene Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides. 4) Streitigkeiten über Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses. 5) Streitigkeiten über das Patronatsrecht und Zehentrechte, als Rechte der Kirche. Endlich waren 6) in unsrer Erzdiöcese auch Wuchersachen dem geistlichen Gerichte überwiesen.

Als Zwangsmittel standen der geistlichen Gewalt zunächst auch nur geistliche Strafen (Censuren) zu; bei der principiellen Eintracht zwischen Kirche und Staat war die weltliche Obrigkeit aber angewiesen, den Bischöfen nöthigenfalls hilfreiche Hand zur Execution ihrer Urtheile zu leisten. So hat Kaiser Carl IV dem geistlichen Gerichte unsres Erzbischofs 1376 dadurch einen besondern Nachdruck gegeben, daß er anordnete: Alle und jede, die von dem Erzbischofe oder seinem geistlichen Gerichte excommunicirt worden seien, sollten, wenn sie ein Jahr hindurch in dem Banne verharrten, auf Ansuchen des Gerichts durch die weltlichen Behörden des Erzbischofs proscribirt werden und sodann auch der Reichsacht verfallen, bis sie sich mit der Kirche ausgesöhnt hätten [1]).

In den ältesten Zeiten der Kirche übte der Bischof selbst, umgeben von seinem Presbyterium als seinem Senate, die geistliche Gerichtsbarkeit aus. Seit dem Anfange des 4. Jahrhunderts begegnet uns aber die Würde des Archidiacon, der den Bischof in Sachen der Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterstützte oder vertrat, aus Uebertragung des Bischofs Gerichtsbarkeit ausübte. Bis zum achten Jahrhunderte gab es in der Diöcese einen Archidiacon; seit dieser Zeit

[1]) Siehe Honth. II. p. 8.

aber ist unsre Erzdiöcese in fünf Archidiaconate getheilt gewesen, deren jedes einen Archidiacon hatte. Die höhere geistliche Gerichtsbarkeit wurde aber nun von der erzbischöflichen Curie ausgeübt bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, wo man allenthalben die Stelle der übermüthig gewordenen Archidiaconen entweder ganz eingehen ließ oder doch ihre Rechte bedeutend beschränkte. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Streitsachen (jurisdictio contentiosa) wurde jetzt ein Official ernannt und für die Verwaltung ein Generalvicar; öfter waren aber beide Aemter in einer Person vereinigt.

Nicht sogleich schon nach Aufstellung eines Officials ist die Gerichtsbarkeit der Archidiaconen in unserm Erzstifte eingegangen; die jurisdictio voluntaria mit noch einigen andern, später dem Generalvicare zustehenden Verrichtungen, Installation von Priestern, Uebertragung der Seelsorge, Abhaltung von Synoden in ihren Distrikten, ist ihnen noch geblieben.

Seit der Erzbischof Balduin den erzbischöflichen Sprengel in Ober- und Niedererzstift getheilt hat, wurde für jeden Theil — für Trier und für Coblenz — ein eigener Official ernannt und ein eigenes geistliches Gericht (Officialat) niedergesetzt. Es scheint aber nicht, daß zu Anfange für diese beiden Gerichtshöfe (Curien) eine eigene Gerichtsordnung bestanden habe und hatten dieselben also nach den Grundsätzen des gemeinen Kirchenrechts zu verfahren. Jedoch mußte in einzelnen Punkten von Zeit zu Zeit durch Verordnungen nachgeholfen werden. Der Erzbischof Jakob I (v. Sirk) sah sich aber 1449 veranlaßt, diese zerstreuten Verordnungen zusammenzufassen und durch Zusätze und Verbesserungen dieselben zu einer eigenen geistlichen Gerichtsordnung zu verschmelzen, ohne Zweifel die älteste unsres Erzstiftes. Der Erzbischof nämlich gewahrte seiner Zeit, wie er zu Eingang der Gerichtsordnung sagt, verschiedene Mängel und Mißbräuche an den beiden Curien, vernahm Beschwerden des Publikum über dieselben, den Gerichten zu Unehren, dem Volke zum Schaden. Er beschloß daher, die nöthigen Reformen vorzunehmen und streng auf Beobachtung derselben zu halten. Demnach gibt er eine Instruktion für die beiden Höfe, worin die Obliegenheiten aller an den Gerichten angestellten Personen bezeichnet waren, und die von ihnen beschworen werden mußten, nebst strenger Weisung, daß jeder von jetzt ab eine Copie der Instruktion haben, bei sich führen und danach verfahren müsse. Bei dieser Gerichtsordnung hatte der Erzbischof aber hauptsächlich im Auge, den Vortheil des Publikum, schnellern Prozeßgang und größere Billigkeit in den Urtheilen zu fördern.

Dieser Gerichtsordnung nach bestand das Gerichtspersonal jeder

Curie (zu Trier und zu Coblenz) 1) aus einem Official; 2) einem Siegelbewahrer (sigillifer), 3) einem Advokaten, 4) einem Notar (Gerichtsschreiber), 5) einem Procurator (öffentlichen Ankläger) und 6) aus Nuntien (Gerichtsboten).

Die Obliegenheiten eines jeden dieser an den Gerichten Angestellten ergeben sich aus dem Eide, den jeder bei seiner Anstellung abzulegen hatte. Vorerst nämlich hatten Alle einen allgemeinen Eid abzulegen, dem Erzbischofe und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern treu zu sein, alle ihm oder seiner Kirche schädlichen Anschläge, die zu seiner Kenntniß kämen, zu verhindern, und wo er das nicht vermöge, ihm selber anzuzeigen; sodann alle vernünftige Verordnungen, die bezüglich des geistlichen Gerichtes gegeben wären oder noch gegeben würden, zu beobachten, ohne Trug und List. Ferner hatte jeder noch einen besondern Eid abzulegen bezüglich der seinem besondern Amte obliegenden Verrichtungen; der Official, daß er das richterliche Amt (officium jus dicendi) ohne List, Betrug, ohne Ansehen der Person, ohne Haß und Liebe, und mit Fernhaltung jeder Bestechung durch Geschenke, nach Gottes Willen und gutem Gewissen, ausüben wolle; der Siegelbewahrer, daß er den zeitlichen Official gebührend in Ehren halten, sein Amt gesetzmäßig und treu, mit reiflicher Umsicht verwalten, das ihm anvertraute Siegel sorgfältig bewahren und im Falle der Abwesenheit einem zuverlässigen Manne, jedoch mit Einwilligung des zeitlichen Officials, aufzubewahren geben wolle; daß er stets bereit sein werde, dem Armen wie dem Reichen auf Erfordern zu siegeln; endlich daß er von allen Fehlern, Excessen, Vergehen, Falschheiten u. dgl., die irgend ein am Gerichte Angestellter in seinem Amte sich habe zu Schulden kommen lassen, sofern er Kenntniß davon erhalten, dem zeitlichen Officiale Anzeige machen wolle. Die Advocaten schworen, ein Jeder daß er sein Amt gesetzlich ausüben, jede gerechte Sache vertheidigen, eine Sache aber aufgeben wolle, sobald er dieselbe als verzweifelt erkannt hätte; daß er, vom Officiale angegangen, Jemanden Rechtsschutz zu leisten, Folge leisten werde, es sei denn, daß er sich genügend entschuldigen könne und der Official die Entschuldigung als genügend erkannt habe; daß er seinem Clienten nicht untreu werden, der Gegenpartei in der Sache, die er zu schützen übernommen, nicht behilflich sein, die ihm von seiner Partei anvertrauten Geheimnisse Niemanden zu ihrem Nachtheile offenbaren und daß er mit dem vom zeitlichen Official festgestellten Salar zufrieden sein wolle. Die Notarien hatten zu beschwören, daß sie alle gerichtliche und außergerichtliche Contrakte, zu deren Niederschreibungen sie angegangen würden, treu gegen beide Theile, nach gesetzlicher Form, ohne Falsch-

heit und List, ausfertigen, ebenso bei Gericht Alles so, wie es zwischen den beiden Theilen und dem Richter verhandelt worden, niederschreiben und veröffentlichen wollten, nichts weglassend und nichts beifügend, was den Sinn verändern könnte. Dann, daß sie für Ausfertigung von Copien, Schriften und Instrumenten mit der vom Official gemachten Taxe sich zufrieden stellen, Niemanden aber eine Copie von gerichtlichen Verhandlungen einer Partei ausfertigen würden, wenn es nicht gerichtlich von dem Official angeordnet sei; ebenso verpflichteten sie sich, die Erwiderungen auf die Zeugenaussagen und die Urtheilssprüche selbst, weder selbst noch durch Andre, irgend einer Partei zum Nachtheile der andern vor ihrer Publication zu offenbaren[1]). Der Procurator hatte zu beschwören, daß er dem Generalvicar (in spiritualibus) oder Official in Sachen seines Amtes gehorsam sein, das Fiscalamt des Erzbischofs gesetzlich und treu ausüben werde, Excesse, Verbrechen, Irrthümer und Vergehen geistlicher Personen des Welt- und Ordensclerus, wessen Ordens, Ranges und welcher Würde sie sein mögen, sodann auch der Laien, Juden beiden Geschlechtes, der Häretiker, sobald sie zu seiner Kenntniß gekommen, ohne irgend Jemandes zu schonen, dem Vicarius in spiritualibus oder Official[2]) auf dem Wege einer Anklage oder einer Denuntiation zur Anzeige bringen wolle, daß er hiebei sich nicht durch Geschenke oder Ansehen der Person zum Schweigen oder Gehenlassen verleiten lassen werde.

Nach diesen Eidesformeln folgen in der genannten Gerichtsordnung ausführliche Weisungen über das Gerichtsverfahren, die Obliegenheiten der einzelnen Beamten des Gerichts und die Haltung den streitenden Parteien gegenüber. Vor Allem müsse auf schnelle Beendigung der Prozesse Bedacht genommen, vorher jedesmal eine friedliche Vereinigung angestrebt werden, und wo auf keiner Seite entschiedenes Recht sich herausstelle, ein billiger Vergleich den Parteien angerathen werden. Da es des Priesters Art sei, heißt es ferner, Niemanden zu schaden, aber Allen nützlich zu sein, so soll ein Priester nicht als Rechtsanwalt auftreten, als nur für sich selbst oder seine Kirche oder für Arme, und dies ganz unentgeltlich. Die Advocaten aber müssen, wo sie in dem Consistorium vor den Richtern sind, insbesondre wenn sie auftreten sollen, mit dem Amtstalar gekleidet sein; sie dürfen mit ihren Clienten keinen Vertrag eingehen um irgend einen Theil des Prozeßgegenstandes, etwa den zehnten, fünfundzwanzigsten oder hun-

[1]) Die Notarien zu jener Zeit vereinigten in einer Person die Aemter unsrer heutigen Notare und der Gerichtsschreiber.

[2]) Die beiden Aemter waren meistens in einer Person vereinigt.

vertsten Theil sich ausbedingend. Zum Siegelbewahrer wird in Zukunft Keiner ernannt werden, der nicht ein Cleriker und unverehelicht ist, und wenigstens die Subdiaconatsweihe hat [1]).

Im achtzehnten Jahrhunderte war, wie wir aus Moser's churtrierischem Staatsrechte (Kap. IX. §. 33) ersehen, die Zusammensetzung der Officialate oder Consistorien eine andre. Das Officialat zu Trier bestand aus dem Official als Präses des Gerichts, einem Siegler und drei Assessoren, die Alle Weltgeistliche waren; jenes zu Coblenz hatte einen Officialats-Commissarius als Präses, einen Siegler und drei geistliche Assessoren. Zwischen jenem zu Trier und diesem zu Coblenz bestand aber der Unterschied, daß von letzterm an jenes appellirt werden konnte. In weltlichen Sachen wurde aber von beiden Officialaten an das churfürstliche Hofgericht appellirt.

Der Erzbischof Johannes v. Metzenhausen gewahrte seiner Zeit Abweichungen in der Praxis von jenen Statuten; andre Punkte schienen ihm einer Erläuterung zu bedürfen, noch andre durch bessere ersetzt werden zu können; er ließ daher durch rechtskundige Männer die ganze Verordnung einer Prüfung und Sichtung unterwerfen, Unzweckmäßiges ausscheiden, Verbesserungen und Zusätze machen und so für die beiden geistlichen Gerichtshöfe (Consistorien) eine neue Ordnung aufstellen (1533), der vier Jahre später auch eine neue Untergerichtsordnung für die weltlichen Gerichte erster Instanz gefolgt ist. Es wird unter andern darin dem Official ein Termin gesetzt, innerhalb dessen er Streitsachen aburtheilen muß, bei den wichtigsten und schwierigsten drei, bei den geringern zwei Monate. Als die wichtigern werden bezeichnet Beneficial- und Ehesachen, Appellationen (von den drei bischöflichen Officialaten zu Metz, Toul und Verdun, für welche das geistliche Gericht des Metropoliten zu Trier die zweite Instanz war), Recurse, Defloration, Testamente, Zehnten, Servitute, jährliche und ewige Zinsen, Präjudizsachen und gröbliche Injurien sammt solchen Sachen überhaupt, deren Gegenstand 25 rheinische Gulden übersteigt. Geringfügige Sachen, deren fast jeden Tag vorkämen, sollten, wo möglich, in summarischem Verfahren an einem Gerichtstermin entschieden werden. Vor Allem aber sucht diese neue Ordnung alle Kunstgriffe abzuschneiden, durch welche Advocaten und Procuratoren Prozesse in die Länge zu ziehen suchten, um ihren Parteien unter dem Scheine vieler Arbeiten und Mühen, die sie gehabt, desto mehr Honorar anrechnen zu können. Ferner wird angeordnet, daß der Official Niemand als Advocat oder Procurator am Gerichte auftreten lasse, der sich nicht

[1]) Siehe die vollständige Verordnung bei Blattau, statuta Tom. I. p. 279—309.

als Licentiat oder Doktor der Rechte durch gültige Zeugnisse ausgewiesen habe. Viele Bestimmungen dieser Ordnung haben zum Zwecke, Ueberhebungen der rechtsuchenden Parteien durch die Gerichtsbeamten vorzubeugen; in der Hauptsache blieben aber die Verordnungen der Vorgänger bestehen [1]).

In unsrer bisherigen Darstellung der beiden geistlichen Gerichtshöfe unsrer Erzdiöcese haben wir die Rechtssachen kennen lernen, welche nach gemeinem Rechte unter die Gerichtsbarkeit derselben oder des geistlichen Forum überhaupt gehörten. Außerdem aber war unsern geistlichen Gerichtshöfen noch eine andre Gerichtsbarkeit über rein weltliche Sachen überwiesen, so daß sie innerhalb einer gewissen Sphäre mit den weltlichen Gerichten concurrirten, eine Gerichtsbarkeit, die mit ihrem Ursprunge in die ältesten Zeiten des Christenthums zurückreicht, wenn sie auch vielleicht in unsrer Erzdiöcese nicht vom Beginne des Christenthums an oder doch nicht ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein mag. Schon der Apostel Paulus gab den Christengemeinden die Weisung, ihre weltlichen Rechtsstreite nicht vor die weltlichen (heidnischen) Richter zu bringen, sondern von dem Bischofe entscheiden zu lassen. Die Bischöfe übten daher dreihundert Jahre hindurch ein Schiedsrichteramt in weltlichen Dingen, das die nachherigen christlichen Kaiser, Constantin und seine Nachfolger und letztlich Justinian, bestätigt haben, wenigstens für den Fall, daß die beiden Parteien übereinkamen, ihren Rechtshandel vor das bischöfliche Gericht zu bringen, wo dann die weltliche Macht sogar nöthigenfalls das Urtheil exequirte und keine Appellation von demselben zuließ. Für Geistliche und Ordensleute war es selbst verboten, ihre weltlichen Rechtsstreite, mit Uebergehung des geistlichen, vor das weltliche Gericht zu bringen. Diese Gerichtsbarkeit des geistlichen Forum über weltliche Dinge bestand auch fernerhin während des Mittelalters fort. Rühs spricht den geistlichen Gerichten in Bezug auf weltliche Dinge entschiedenes Lob. „Dieser Einfluß der Geistlichkeit auf die Justiz, schreibt er, war bei der Lage der Welt auch höchst wohlthätig. Die geistlichen Gerichte zeichneten sich durch größere Unparteilichkeit, eine vorzüglichere Einrichtung, einen schnellern Gang des Prozesses aus. Aus diesen Ursachen wurden sie, als die theologischen Gründe ihre Kraft verloren hatten, von den Weltlichen vorgezogen“ [2]).

---

[1]) Siehe diese Gerichtsordnung bei **Blattau, statuta Tom. II. p.** 64—80.

[2]) Geschichte des Mittelalters II. Bd. S. 42. Wir haben zu diesem Zeugnisse nur zu bemerken, daß es statt — „ihre Kraft verloren hatten“ — richtiger heißen würde — ihre Anwendung verloren hatten. Denn die theologischen Gründe waren

Eine solche rein weltliche Gerichtsbarkeit haben unsre Officialate im Mittelalter und bis in die letzten Zeiten des Churfürstenthums ausgeübt, so daß sie mit den weltlichen Gerichten erster Instanz concurrirten, und es von dem Kläger abhing, ob er seine Civilklage vor das geistliche oder weltliche Gericht bringen wollte. Es versteht sich allerdings, daß den Officialaten nur innerhalb des Churfürstenthums, wo der Erzbischof auch Landesherr war, diese Gerichtsbarkeit zustehen konnte [1]).

Die Anwendung geistlicher Strafen (Censuren) in weltlichen Klagsachen durch die Officialate hat aber zu mancherlei Beschwerden Anlaß gegeben und die zu häufige Anwendung solcher mußte allmälig Geringschätzung derselben bewirken und dem Ansehen der Kirche selbst nachtheilig werden. Das Concil zu Trient hat daher große Vorsicht und seltenere Anwendung geistlicher Strafmittel vorgeschrieben, damit dieselben nicht, unvorsichtig und in geringfügigen Dingen verhängt, verachtet statt gefürchtet würden [2]). Unser Churfürst Jakob v. Eltz, der mit Gewissenhaftigkeit und apostolischem Eifer das genannte Concil in seiner Erzdiöcese publicirt und die angeordneten Reformen in's Werk gesetzt, hat 1576 auch an seinem geistlichen wie weltlichen Gerichtshofe Verbesserungen vorgenommen und namentlich bei dem geistlichen Gerichte die vom Concil geforderten Reformen ausgeführt, meistens in den eigenen Worten des betreffenden Reformationskapitels. Hauptsächlich ist aber angeordnet, daß in Civilsachen die geistlichen Richter, sofern ihnen Real- und Personal-Execution gegen beide Parteien aus eigener Gewalt zusteht, sowohl in dem Prozesse, als in dem Urtheil von Verhängung geistlicher Strafen Abstand nehmen, und dagegen Geldstrafen, Güterbeschlag oder Pfandnahme u. dgl. aussprechen sollen. In andern Sachen aber und an Orten, die der weltlichen Hoheit des

---

hergenommen aus dem Gedanken, es sei ungeziemend, daß Christen, auf das Härteste verfolgt und gehaßt von den Heiden, ihre Rechtshändel vor ihre Gerichte bringen sollten. Als das Christenthum danach herrschende Religion geworden, die weltlichen Richter eben auch Christen waren, fanden jene Gründe keine Anwendung mehr, ohne daß sie ihre Kraft verloren gehabt hätten.

[1]) Unser Hontheim hat sich ohne Zweifel versehen, wenn er (Tom. II. p. 541 et 653) diese Jurisdiktion der Officialate über die Grenzen des Churfürstenthums auf den ganzen erzbischöflichen Sprengel ausdehnt und sich hiefür auf Moser (Kap. IX. §. 33) beruft, der hier jene Gerichtsbarkeit ausdrücklich auf die Grenzen des Churfürstenthums einschränkt. In der Dissertation des Assessor Deel, auf die ebenfalls Hontheim nach Moser verweist, ist von einer andern Species Gerichtsbarkeit der Officialate die Rede und hat für Hontheim's Aussage keinen Beweis.

[2]) Man sehe Concil. Trid. sess. XXV. c. 3 de ref.

Erzbischofs nicht unterworfen sind, wo also Geld- und ähnliche Strafen nicht ausgeführt werden konnten, und gegen geistliche Personen solle, wie bisher, gegen Widerspenstige (contumaces) das geistliche Schwert mit Excommunication und andern Censuren angewendet werden [1]).

Weil nun die beiden geistlichen Gerichtshöfe in weltlichen Sachen mit dem weltlichen Gerichte concurrirten, so mußte es zuweilen zwischen denselben zu Collisionen kommen, und um diesen vorzubeugen, hat der Erzbischof Johann von Schönberg 1596 unter dem 4. April eine Verordnung erlassen, in welcher die Grenzen der beiderlei Gerichte näher bezeichnet sind. Im Allgemeinen soll nämlich die Concurrenz, wie bisher üblich, fortbestehen und sollen die Prozeßsachen vor dem Gerichte, bei dem sie anhängig gemacht worden, auch beendigt werden. In Criminal- und Civilsachen sollen aber die Leichenschauen, respektive Häuserschauen bei dem weltlichen Gerichtshofe verbleiben, wie bisher beobachtet worden, und soll der Official in solchen Fällen, um Difficultäten und unnütze Kosten zu vermeiden, keine Mandate ergehen lassen. In den geringern Sachen aber sollen die beiderseitigen Gerichtshöfe sowohl in Prozessen als Executionen summarisch zu Werke gehen und allen Fleiß anwenden, so wenig als möglich Kosten zu verursachen. In Rechtsstreitigkeiten, die zuerst vor dem weltlichen Gerichte anhängig gemacht worden sind, wo durch das Hangen des Streites (per litis pendentiam) die Gerichtsbarkeit präveuirt ist, soll der Official Befehle (mandata) und Verbote (inhibitiones) verweigern, und fortan nicht mehr Excommunication mit Geldstrafe gegen das weltliche Gericht verhängen, als nur in den Fällen, die vom Concil zu Trient dem geistlichen Gerichte vorbehalten sind.

In Testamentsangelegenheiten soll die bisherige Concurrenz der beiden Gerichte fortbestehen und es in die Wahl der Parteien gestellt sein, ob sie dieselben vor das geistliche oder das weltliche Gericht bringen wollen. Ebenso soll es bei petitorischen und in possessorischen Klagen den Parteien freigestellt sein, vor welches der beiden Gerichte sie ihre Sache bringen wollen. Da bis heran es üblich gewesen, daß zwei Scheffen des weltlichen Gerichts zu jeglichen Contrakten zugezogen und die betreffenden Instrumente durch sie mit Siegelung beglaubigt worden sind, so soll es auch fortan so gehalten werden. Uebertragungen von — und Verzichtleistungen auf unbewegliche Güter sollen nach altem Brauch vor Scheffen und dem weltlichen Gerichte vorgenommen werden; Streitigkeiten aber und Controversen, wenn solche danach hierüber ent-

[1]) Siehe die Verordnung bei Honth. III. p. 48 et 49.

stehen sollten, können die Parteien vor dem einen oder dem andern Gerichte aburtheilen lassen [1]).

Die Officiale brachten ihre Urtheilssprüche in Vollzug, theils durch geistliche Censuren, theils durch weltliche Strafmittel, unter Mitwirkung andrer Beamten des Landesherrn.

In Civilsachen konnte von dem Officialate, wie von dem weltlichen Gerichte erster Instanz, appellirt werden und ging dann die Sache an das Hofgericht.

Moser thut noch einer andern Gerichtsbarkeit Erwähnung, die den Trierischen Officialaten aus altem Herkommen zugestanden und eine ungewöhnliche Auszeichnung für dieselben gewesen ist. „Vermöge dieser, schreibt er, können die Trierischen Officiale, zufolge uralten Herkommens, die Reichsunmittelbaren, auch Fürsten und Grafen, auf Erfordern der Gegenpartei vermittels Arrestes (ad instantiam partis medio arresto) vor sich laden. Der jüngst abgelebte kaiserl. Kammergerichts-Assessor v. Deel in einer unter seinem praesidio zu Trier, wo er damals Professor Digestor. war, im Jahre 1724 gehaltenen Disputation de jurisdictione nennt diese der Trierischen Officialaten Gerechtsame ein Privilegium, das durch Urtheile des Reichskammergerichts bekräftigt, in den letztern Zeiten zu großem Vortheil des Gemeinwesens häufig ausgeübt und von benachbarten Reichs-Ständen nahezu mit Neid angesehen worden, und gebe es im deutschen Reiche, was Gerichtsbarkeit angehe, nichts Höheres als dieses Privilegium [2]). Diese Gerichtsbarkeit kam aber in Anwendung in Fällen, wo Trierische Unterthanen eine Klage gegen einen Reichsstand, Fürsten oder Grafen hatten, der im Trierischen begütert war, wo durch Anlegung von Arrest ein solcher Stand vor das Officialat gefordert werden konnte.

Eine namhafte Umgestaltung des geistlichen Gerichts, so wie sämmtlicher Dikasterien unsres Landes, hat der Churfürst Franz Ludwig 1719 vorgenommen und ihm die Einrichtung gegeben, wie sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden hat. Vereinfachung des Gerichtswesens, Verminderung der Gerichtskosten, schnelle Beendigung der Prozesse und gute Besetzung aller Dikasterien, geistlichen wie weltlichen, waren die leitenden Gedanken des Churfürsten bei seinen durchgreifenden Reformen in dem ganzen Gerichtswesen. Das geistliche Gericht hat aber damals in seiner Zusammensetzung folgende Umänderungen erfahren.

---

[1]) Siehe Honth. III. p. 178 et 179.

[2]) Moser, churtrier. Staatsrecht, Kap. IX. §. 33.

Erstens wurde zu Trier in der Hauptstadt „ein wohlbesetztes geistliches Gericht, Consistorium und Officialat angeordnet", dem der Weihbischof als Generalvicar präsidiren soll; diesem sind ein Official, ein Siegler und zwei Geistliche Assessoren beigegeben, so daß das Consistorium in fünf graduirten und in den canonischen Rechten wohl geübten geistlichen Personen bestehen, der jüngere davon über alle vorkommende Sachen das Protokoll aufmerksam führen soll. Dann sind zwei vereidete Gerichtsdiener aufzunehmen. Zweitens sollen zu diesem geistlichen Gericht (Consistorium, Officialat) zu Trier künftighin alle geistliche Sachen, sodann die der drei Suffraganbisthümer und des Commissariats zu Coblenz in appellatorio collegialisch überlegt und wöchentlich an einem dazu bestimmten Tage collegialisch votirt und darauf das Urtheil bei vollem Gericht (in pleno consistorio) gefaßt und verkündigt werden. Da es aber zu beschwerlich gewesen sein würde, wenn aus dem ganzen Erzstifte zu Trier Recht hätte gesucht werden müssen, und außerdem der Erzbischof wegen mancher unaufschiebbarer Fälle immer einen geistlichen Rath (zu Coblenz) an der Hand zu haben wünschte, so wurde drittens zu Coblenz ein geistliches Commissariat bestellt, welches nebst dem geistlichen Commissarius (als Präses) und Siegler mit noch zwei andern Geistlichen Beisitzern bekleidet und der Jüngere darunter schuldig sein soll, die Stelle des Aktuars zu vertreten, richtig das Protokoll zu führen, alle nöthige Expeditionen vorzunehmen, welche aber bei den wöchentlich verordneten Zusammenkünften dieser sämmtlichen Gerichtspersonen beschlossen und abgefaßt werden sollen. Viertens sollen diese beiden geistlichen Gerichte fortan von allen Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten gänzlich enthoben sein und bleiben und deren keine mehr annehmen.

Damit die Geistlichkeit aber nicht Ursache habe sich hierüber zu beschweren, so wird fünftens erklärt, daß geistliche Personen, Cleriker, Klöster und geistliche Corporationen, sie mögen Kläger oder Angeklagte sein, vor die weltlichen Gerichte nicht gezogen werden sollen, sondern vor dem Consistorium zu Trier oder dem Commissariat zu Coblenz, je nachdem sie im Ober- oder Nieder-Erzstift wohnhaft, zu klagen haben und zu besprechen sind, und daß die weltlichen Unterthanen wie vordem, auf erlassene Citation, zu erscheinen und Recht anzunehmen haben.

Sechstens, im Falle der Geistliche Kläger und der Angeklagte ein Laie ist und von dem zu Trier oder Coblenz gesprochenen Urtheil appellirt werden soll, geht der Instanzenzug an das Hofgericht zu Coblenz. Ist aber ein Laie Kläger und der Eingeklagte ein Geistlicher,

so wird in Streitsachen von dem Commissariat zu Coblenz an das Consistorium zu Trier appellirt; ist der eingeklagte Geistliche im Ober-Erzstift wohnhaft und will das Beneficium mehrer Instanzen genießen, so hat er sich an den Churfürsten zu wenden, der dann mehre Commissarien extraordinär ernennen wird, die in erster Instanz entscheiden, von welcher er dann an das Consistorium appelliren mag [1]).

Wie aus dem Vorstehenden zu ersehen ist, hat der Churfürst Franz Ludwig das sehr alte Vorrecht des Clerus, auch in weltlichen Sachen nur vor dem geistlichen Gericht belangt werden zu können, (das privilegium fori) unverletzt erhalten. Der vorletzte Churfürst, Johann Philipp, glaubte weiter gehen und dieses Vorrecht des Clerus aufheben zu können. Auf Grund eingetretener Conflikte zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten, vorzüglich aber, weil bei Appellationen geistlicher Personen an den apostolischen Stuhl weltlichen Unterthanen großer Schaden bereitet wurde, nahm er der Geistlichkeit jenes Privilegium, untersagte den beiden geistlichen Gerichten gänzlich irgend welche weltliche Sachen anzunehmen, und verwies alle geistliche Personen und Corporationen, sie mochten Kläger oder Eingeklagte sein, mit weltlichen Sachen an die weltlichen Gerichte.

Diese Verordnung war am 10. Dez. 1765 unter dem Titel eines Anhangs zu der oben angegebenen Gerichtsordnung des Franz Ludwig von 1719 ergangen; sehr bald aber müssen dem Churfürsten ernstliche Bedenken über jenen Schritt aufgestiegen sein; denn schon unter dem 16. desselben Monats erließ er ein Rescript an seine Regierung, daß er billiges Bedenken trage, den geistlichen Curien ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen, und es solle die neuerliche Verordnung nicht verkündigt werden, bis diese Angelegenheit mit den geistlichen Gerichten selbst in nähere Berathung gezogen worden sei; es solle also durchaus bei der Verordnung von 1719 bleiben, bis der Churfürst anders verfügt haben würde.

Diese Erklärung, von dem Consistorium zu Trier am 28. Dez. 1765 veröffentlicht, war der verdeckte Rückzug und Uebergang zum Widerruf der noch nicht in die Praxis übergegangenen Verordnung. Die Nachricht von derselben war bald nach Rom berichtet worden und unter dem 29. Januar 1766 erließ der Papst einen scharfen Verweis an den Churfürsten, daß er der Geistlichkeit ein Privilegium entzogen habe, das von so vielen Concilien und so vielen Vorgängern des Erzbischofs auf dem Trierischen Sitze ausdrücklich festgestellt sei. Er könne daher seine Verwunderung und seinen Schmerz über jene Verordnung kaum mit Worten genügend ausdrücken; das aber könne

[1]) Siehe Blattau, statuta etc, Vol. IV. p. 29—31.

er nicht verschweigen, daß er es nie hätte ahnen können, wie Johann Philipp, der doch zuerst Kirchenfürst und danach weltlicher Fürst sei, so sehr die Kirche dem weltlichen Regiment habe nachsetzen können, daß er die kirchliche Gewalt und das kirchliche Ansehen niederdrücken und über den Trümmern der geistlichen die weltliche erheben wolle. Zugleich wurde dem Churfürsten angedeutet, daß in jenem Mandate eine Beleidigung des apostolischen Stuhles enthalten sei, indem indirekt der Recurs oder die Appellation an denselben untersagt werde. Es wird ihm ferner zu bedenken gegeben, was wohl nun nach seinem, eines Erzbischofs, Beispiel weltliche Fürsten thun könnten [1]).

Diese scharfe Rüge war aber noch nicht erlassen, weniger noch bei dem Churfürsten eingetroffen, als dieser auf Vorstellungen der beiden geistlichen Curien und der geistlichen Landstände seine Verordnung (vom 10. Dez.) förmlich zurücknahm (den 6. Jan. 1766) und der Geistlichkeit das privilegium fori wieder restituirte in der Weise, wie es in der Verordnung des Franz Ludwig gestellt ist [2]).

So wie in dem weltlichen Gerichtswesen ist auch in dem geistlichen in den letzten Jahren des Churstaates noch ein neues Collegium, der geistliche Justiz-Senat zu Trier, errichtet worden. In dem §. 6 der Präliminar-Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig für das gesammte churtrierische Justizwesen vom Jahre 1719 war den Parteien freigegeben, einen oder mehre Commissarien außerhalb des Consistorium sich zur Aburtheilung ihrer Sache in erster Instanz geben zu lassen. Von dieser Anordnung ist aber im Ober-Erzstifte kein Gebrauch gemacht worden, indem die Parteien ihre Sachen vor das Consistorium selbst in erster Instanz brachten, wodurch der Erzbischof genöthigt wurde, im Falle einer Appellation, eine eigene Commission als zweite Instanz niederzusetzen. Da aber im Nieder-Erzstifte die geistlichen Sachen in erster Instanz an das Officialat zu Coblenz und die Appellationen an das Consistorium zu Trier gingen, so ergab sich daraus eine Verschiedenheit des geistlichen Justizwesens im obern und im niedern Erzstifte, welche der Erzbischof Clemens Wenceslaus durch Errichtung eines Justiz-Senates zu Trier zu heben suchte. Derselbe verordnete daher unter dem 8. Aug. 1788, daß fortan die richterlichen Gegenstände im obern Erzstifte in erster Instanz vor einen eigenen geistlichen Justiz-Senat, aus dem Mittel des General-Vicariats,

[1]) Dieses merkwürdige päpstliche Breve ist in vollem Texte zu lesen bei **Blattau, statuta etc., vol. V. p. 91.**

[2]) Siehe die Revocation bei **Blattau, statuta, vol. V. p. 93 et 94.**

bestehend aus einem Direktor, vier Beisitzern und einem Secretär, gebracht, und von diesem in besondrer Sitzung erörtert werden sollten. Von diesem Justiz-Senate sollten die Berufungen, so wie vom Officialate zu Coblenz, und jene aus den Suffraganbisthümern in zweiter Instanz an das Consistorium zu Trier ergehen, wogegen dieses keine Rechtssachen in erster Instanz mehr anzunehmen habe [1]).

Die Errichtung dieses Justiz-Senates fällt in die Periode des Nuntiaturstreites, wo Kaiser Joseph II in einem Ausschreiben an die deutschen Erzbischöfe vom 12. Oktober 1785 alle Appellationen an die päpstlichen Nuntien untersagt hatte. Unser Erzbischof Clemens Wenceslaus hatte dieses Schreiben seinem General-Vicariate mitgetheilt und die Anweisung gegeben, „in der Zukunft weder die Appellation, noch sonstige Ausübung einiger Gerichtsbarkeit dahin (an die Nuntien) nachzugeben, sondern die streitenden Theile zur Nachsuchung einer Commission an Stelle einer dritten Instanz bei Sr. Churfürstl. Durchlaucht anzuweisen u. s. w." [2]). Drei Jahre später, bei der Errichtung des Justiz-Senates, erklärte der Erzbischof: „Wegen der dritten geistlichen Instanz für die dahin geeigenschafteten Fälle werden Wir zu seiner Zeit ebenwohl die nöthige Vorkehr treffen" [3]). Die im folgenden Jahre ausgebrochene französische Revolution hat aber dieses Vorhaben nicht zur Ausführung kommen lassen.

XXIX. Kapitel.

Die Sendgerichte.

Die Sendgerichte (von synodus, Versammlung) waren ein Institut, das aus den Diöcesan-Visitationen hervorgegangen ist, die seit den ältesten Zeiten von den Bischöfen in Person, in späterer Zeit durch die Archidiaconen oder die Erzpriester (Decane) vorgenommen zu werden pflegten. Bei diesen Visitationen wurden von dem Sendherrn in den einzelnen Pfarreien Nachfragen angestellt über die ganze Amtsführung und den sittlichen Lebenswandel der Pfarrer selbst, dann über das sittliche Verhalten und die religiösen Zustände der Pfarrgenossen, namentlich über Vergehen und Laster, die nach der alten Bußdisciplin mit kirchlichen Strafen gerügt werden mußten. Unser

---

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. VI. p. 100 et 101. Vgl. p. 102, 104 et 105.
[2]) Ibid. pag. 19 et 20. Vgl. p. 24, 58—61.
[3]) Ibid. p. 101.

Regino von Prüm hat in den ersten Jahren des zehnten Jahrhunderts im Auftrage des Erzbischofs Ratbod ein eigenes Werk (De disciplina ecclesiast. et relig. christ. libr. II) geschrieben, das die Bestimmung hatte, bei den Visitationen der Diöcese und den Sendgerichten zur Norm zu dienen, in welchem wir daher auch nähern Aufschluß über die Einrichtung und den Zweck dieser Gerichte erhalten. „Wenn der Bischof seine Diöcese bereist, schreibt Regino, so soll der Archidiacon oder der Erzpriester einen oder zwei Tage vorangehen in die Pfarreien, die der Bischof visitiren will. Sodann soll er die Pfarrgemeinde versammeln lassen, ihr die nahe Ankunft des eigenen Hirten ankündigen und alle Pfarrgenossen an dem bestimmten Tage zu dem Send desselben zu erscheinen auffordern, mit Androhung des Ausschlusses aus der kirchlichen Gemeinschaft, wenn Jemand ohne dringende Nothwendigkeit ausbleibe. Hierauf soll er die Priester, welche in jenem Pfarrorte sich zu dem Dienste des Bischofs einzufinden haben, um sich versammeln und mit diesen minder wichtige Sachen zum voraus erledigen, damit der Bischof bei seiner Ankunft nicht nöthig habe, mit solchen sich zu befassen und länger an einem Orte zu verweilen, als die ausgeworfene Beköstigung erleidet. . . . . Ist der Bischof angekommen, so hält er in dem Send eine angemessene Anrede und wählt dann aus der Pfarrgemeinde sieben Männer, oder auch mehr oder weniger, wie er es zweckmäßig findet, von gesetztem Charakter, ehrbarem Wandel und erprobter Wahrhaftigkeit, läßt sie vor sich herantreten und einen jeden ihm auf die hh. Reliquien folgenden Eid schwören: Daß er von nun an Alles, was er wisse oder höre oder später in Erfahrung bringe, das in dieser Pfarrei gegen Gottes Willen und die christliche Religion vorgekommen sei oder danach vorkommen werde, sofern es nur immer in irgend einer Weise zu seiner Kenntniß komme, und er erkenne, daß es eine Sendsache sei und zu dem Amte des Bischofs gehöre, weder aus Liebe, noch aus Furcht, nicht gegen Geschenke, noch wegen verwandtschaftlicher Bande dem Bischofe von Trier oder seinem Abgeordneten, den er mit Untersuchung beauftragt hat, verschweigen werde, wann immer derselbe ihn darauf anfragen werde.

„Hatten alle diese Männer den Eid geschworen, so sprach der Bischof: Sehet zu, Brüder, daß ihr dem Herrn eure Eidschwüre haltet; denn nicht einem Menschen, sondern Gott euerm Schöpfer habt ihr geschworen. Wir aber, die wir seine Diener sind, begehren nicht euer zeitliches Gut, sondern trachten nach dem Heile eurer Seelen. Hütet euch, etwas zu verbergen und dadurch euch aus eines Andern Sünde die Verdammung zu bereiten."

Diese so beeidigten sieben Männer hießen nun Synodalzeugen

oder Sendschöffen, auch Geschworene, und bildeten mit dem Bischofe oder dessen Abgeordneten als Präsidenten das Sendgericht. War das Gericht constituirt, so fragte der Sendherr in bestimmter Ordnung nach den in der Pfarrei vorgefallenen Vergehen, indem er in 89 Fragen die verschiedenen Arten von Versündigungen gegen die Gebote Gottes und der Kirche mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Pfarrgenossen durchging. Die Vergehen, die sich dann herausstellten, als Todtschlag, Vergiftung, Verwundung und Verstümmelung, Ehebruch, Hurerei, Diebstahl, Kirchenraub, Meineid, falsches Zeugniß, Aberglauben, Wahrsagerei, Trunksucht, Betrug durch falsches Maß und Gewicht, Gotteslästerung, Schimpfreden u. dgl., wurden mit den Kirchenstrafen belegt, die in den Canones der Concilien darauf gesetzt waren, und die Regino in seinem Werke als Gesetzbuch für die Sendgerichte zusammengestellt hatte.

In weiterem Verlaufe des Mittelalters sind diese Sendgerichte von den Archidiaconen in ihren Sprengeln und seit dem dreizehnten Jahrhunderte von den Erzpriestern in den einzelnen Decanaten abgehalten worden [1]).

Der Form nach haben diese Sendgerichte, die ihrer Zeit gewiß einen sehr heilsamen Einfluß auf die Sittlichkeit ausgeübt haben, bis in das achtzehnte Jahrhundert fortbestanden. Dieselben hingen genau mit der alten Bußdisciplin der Kirche zusammen und sind daher auch in Folge der Lockerung dieser Disciplin selber in Verfall gerathen. So lange die vor die Sendgerichte gebrachten notorischen Vergehen nach den Canones der Kirche, d. i. mit canonischen Bußen belegt wurden, trugen die Sendgerichte selbst das Gepräge hoher Würde und sittlichen Ernstes, dem bei dem Volke entsprechende Ehrfurcht nicht gefehlt haben wird. Nachdem aber die canonischen Bußen meistens in Geldstrafen umgewandelt worden waren, von denen dazu noch ein Theil dem Sendherrn (dem Decan), ein zweiter den Sendschöffen und der dritte der Kirchenfabrik zufloß, war natürlich der sittliche Ernst verschwunden und boten die Sendgerichte der Blößen und Mängel zu viel, als daß sie vielfältigem Tadel und der Geringschätzung beim Volke hätten entgehen können. Außerdem hatten dieselben frühe schon dadurch an ihrem

[1]) Das Concil von Trient gibt den Zweck der Visitationen und der dabei abzuhaltenden Sendgerichte dahin an: Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

Ansehen eingebüßt, daß sie nicht mehr von den Bischöfen in Person gehalten wurden, sondern von Archidiaconen und dann von den Dekanen, daß nicht mehr sieben Schöffen, sondern nur zwei dem Sendherrn zur Seite waren. In der reformirten Sendbußenordnung des Erzbischofs Johann v. Schönberg vom 16. Aug. 1589 kommt bloß eine Buße oder Strafe mehr vor, welche noch an die alte Bußdisciplin erinnert; alle andre Strafen bestanden in der Entrichtung einer gewissen Summe Geldes, je nach der Beschaffenheit des Vergehens, oder eines Pfund Wachs an die Kirche. Bei gröbern Vergehen war noch die Anzeige bei der Obrigkeit mit jenen Strafen verbunden. Einzig die auf Ehebruch gesetzte Sendbuße erinnerte an den sittlichen Ernst der alten Kirchendisciplin. In jeder Pfarrkirche nämlich befanden sich nahe am Eingange sogenannte „Lastersteine", zwei pyramidalförmig geformte und vermittels einer Kette verbundene Steine, jeder zwischen 25 und 30 Pfund wiegend. Personen, die sich notorisch des Ehebruchs schuldig gemacht hatten, mußten zur Strafe an drei Sonntagen während des Gottesdienstes diese Steine um den Hals tragen. In dem achtzehnten Artikel der erwähnten Sendbußenordnung heißt es darüber. „Zum achtzehenden sollen Ehebrecher und Ehebrecherinnen, nach geleisteter und bezeugter Beicht, drei Sontag nach einander, eben zu hohen Meß und Predigzeit, offentlich die Stein und eine angezündte Kertz tragen, oder bey der Kertzen ein Ruth bloßhaubts und Fuß, die ganze Meß und Predig andechtiglich uff den Kniehen vor dem hochwürdigen Sakrament sitzen und dann den letzten Sontag nach ergangener Beicht das hochwürdig Sakrament des Altars empfangen, da er aber oder sie diese geistliche Straff nit gutwillig annehmen und bußfertiglich verrichten wolten, sollen sie der Obrigkeit angetragen werden" [1]).

Diese Steine waren in den Pfarrkirchen noch zu Ende des achtzehnten und auf dem Lande noch zu Anfange des laufenden Jahrhunderts zu sehen, obgleich die Buße des Tragens derselben äußerst selten, in Städten lange vorher nicht mehr in Anwendung gebracht wurde.

---

[1]) **Honth. III. p. 162—164.**

Das Militärwesen.

XXX. Kapitel.

So wie in dem deutschen Reiche bis auf Kaiser Maximilian I das Reichsheer Lehnmiliz gewesen war, so auch in den einzelnen Ländern der Reichsfürsten selbst. Zu dem Heerbanne hatten auf Erfordern des Kaisers alle Fürsten und Stände des Reiches, als Lehnträger desselben, je nach Ausdehnung und Bevölkerung ihrer Länder und Gebiete eine bestimmte, in die Reichsmatrikel eingetragene, Anzahl Mann zu Fuß und zu Roß zu stellen und zu unterhalten. Ebenso auch hatten die Fürsten ihre Vasallen, die auf Grund erhaltener Lehen denselben auf Kriegszügen eine bestimmte Zahl Kriegsleute zuzuführen hatten. Je mehr Lehnsleute ein Fürst gewinnen konnte, eine desto stärkere Kriegsmacht stand ihm zu Gebote. Während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts haben unsre Erzbischöfe viele neue Belehnungen vorgenommen und dadurch ihre Macht im Innern des Landes wie nach Außen bedeutend befestigt.

Das Milizenwesen in unserm Erzstifte unter dem kriegerischen Erzbischofe Cuno von Falkenstein beschreibt Brower also. „Auf den Rath weiser Männer hatte er ein so freiwilliges Milizenwesen hergestellt, daß ihm, für kurze Feldzüge, aus den Klöstern und Städten, zum Unterhalte 213 Ochsen, 612 Schafe, 78 Wagen und als Subsidien 13,270 Gulden hergegeben wurden. Die Beschaffenheit des Kriegswesens brachte es damal so mit sich, daß die Reiterei die Hauptmacht bildete und der Kriegsdienst zu Roß von dem durch Lehen verpflichteten Adel geleistet wurde; das Fußvolk aber wurde von jungen Männern aus dem Landvolke und Bürgern der Städte gebildet, bis später die Soldmiliz, eine allerdings kostspielige Einrichtung, unter Sigismund und Maximilian I eingeführt worden ist, wo Fußvolk, das in Deutschland auf Raub und Diebstahl herumgestrichen, gegen Sold unter die Fahnen gesammelt worden und unter dem Namen Landsknechte von eigenen Führern zum Kriege eingeübt worden ist. Mochte hiedurch für kriegerische Tüchtigkeit gut gesorgt sein, so doch aber nicht für die Sittlichkeit und Sparsamkeit, da bei der unersättlichen Hab-

und Raubgierde dieser Söldlinge und ihrer Führer die Finanzen der Könige nicht mehr ausreichen, die Miliz zu bestreiten" [1]).

Wie es zu Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Militärwesen in unserm Churstaate beschaffen gewesen sei, können wir ziemlich genau der Geschichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497 entnehmen, die uns der Secretär des Churfürsten Jakob v. Baden, Pet. Meier, als Augenzeuge beschrieben hat. Auf Verlangen des Churfürsten nämlich fanden sich zu diesem Kriegszuge die Bundesgenossen (foederati) desselben mit Kriegsmannschaft ein; ebenso die Lehnsleute des Churfürsten aus dem Trierischen Lande mit ihrer pflichtmäßigen Mannschaft. Weiterhin kamen hinzu die Hofdienstleute des Churfürsten mit ihren Untergebenen, und zwar an erster Stelle die Adeligen und Ritter, sodann auch nicht-adelige Dienstleute desselben, wie Köche, Budeler (butelarii), Boten u. A. Die Bauersleute aus verschiedenen Gegenden des Churfürstenthums hatten Handarbeiten dabei zu verrichten, wie Erde aufzuwerfen, Gräben zu ziehen u. dgl.; die entfernter wohnenden Landleute hatten Proviant zu liefern; Wagen und andres Gespann hatten die Abteien und Klöster, je nach Vermögen, zu stellen. An einigen Stellen der Mosel hatten die Gemeinden Schiffbrücken oder Ponten zu stellen, um Truppen zu Fuß und zu Roß überzuschaffen. Außerdem aber waren auch Bauersleute als Bewaffnete unter der Fußmiliz; andre Männer traten auch als Reiter ein, nämlich als Geworbene, deren Jedem monatlich 4 Flor. gezahlt wurden.

Die Miliz zu Pferde bildete der Feudaladel, jeder Einzelne mit der pflichtmäßigen in den Lehnbriefen bedungenen Anzahl Bewaffneter, auf eigene Kosten. Jeder der Verbündeten gab seinen Hilfstruppen einen Anführer (dux), genannt Marechallus. Einige derselben führten auch Kanonen bei sich, die meistens noch mit Steinen geladen wurden; die aus der Pfalz hatten aber schon besseres Geschütz mit eiserner Ladung (Kugeln). Auf diese Weise hatte der Churfürst aus eigener Mannschaft und den Hilfstruppen seiner Verbündeten ein Kriegsheer von 12,000 Mann zusammengebracht und gegen die widerspenstige Stadt Boppard geführt, und hätte von seinen Bundesgenossen noch weit mehr erhalten können, wenn er es verlangt hätte [2]).

Dieselbe Einrichtung bestand auch noch im sechszehnten Jahrhunderte und nahe bis zu Ende desselben. Die Adeligen bildeten meistens die Reiterei; wenn auch Bürgerliche schon in dieselbe aufge-

[1]) Annal. Trevir. libr. XVIII. n. 80.

[2]) Siehe Honth. II. 321.



nommen wurden, so hatten doch Adelige ausschließlich die Anführung derselben. Galt es der Vertheidigung des Landes gegen einen einbrechenden auswärtigen Feind, so sammelten die Amtmänner in ihren Bezirken bewaffnete Mannschaft und schickten dieselbe zu Hilfe, wie wir es in dem Sickingen'schen Kriege (1522) unter dem Churfürsten Richard v. Greiffenklau gesehen haben. Der Landgraf von Hessen und der Churfürst von der Pfalz als Verbündete Richard's waren bereit, Hilfstruppen zu schicken, die aber wegen der unerwarteten Schnelligkeit, mit der Franz v. Sickingen anrückte, nicht zeitig genug eintrafen, so daß der Churfürst genöthigt war, allein mit seinen Landestruppen die Stadt Trier gegen die nahe 10,000 Mann zählenden Truppen des Feindes zu vertheidigen. Die Aemter Montabaur, Bernkastel und Boppard schickten etwas über 100 Mann Füßer, Maien 60 M., Limburg 70, Wittlich 100, Coblenz nahe 700, Zell 300 und Cochem 86. Der tapfere Gerlach v. Isenburg befehligte diese Mannschaft, die noch durch die Bürger von Trier verstärkt wurde. Auch aus dem Cölner Lande hatten Reisige sich bei Richard eingefunden und viele Ritter, seine Vasallen. Richard war kriegerisch und tapfer und schlug den viel stärkern Feind von der Stadt ab; noch mehr, er hatte auf der Trierischen Festung, wie v. Stramberg sagt, eine Artillerie geschaffen, wie damals keine im deutschen Reiche bestand, und sind der fürchterlichen Gewalt seiner Geschütze bald danach die Raubburgen des gefürchteten Ritters Franz erlegen [1]).

Die Erfindung und Anwendung des Schießpulvers auf die Kriegführung hat eine durchgreifende Veränderung in dem Kriegs- und Militärwesen und mittelbar auch in der Stellung der Stände zu einander zur Folge gehabt. Bisher hatte der Adel den eigentlichen Kriegerstand gebildet; die Ritter, als Inhaber von Lehen, die sie dem Lehnherrn zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichteten (daher Lehnmiliz), erbten gleichsam, so wie die Pflicht, also auch die Neigung zu diesen Diensten, und wurden von Jugend auf zu kriegerischer Tüchtigkeit herangebildet. Zu Rosse dienend in eiserner Rüstung bildeten sie als Reiterei die eigentliche Kriegsmacht, während Bürger und Landleute als Fußvolk und ohne Rüstung kämpfend eine sehr untergeordnete Bedeutung hatten; und bei der ganzen bisherigen Kriegführung kam es hauptsächlich auf feste Rüstung, persönliche Tapferkeit und Waffenübung an, Dinge, die vereinigt eben nur bei jenem eigentlichen Kriegerstande zu finden waren. Anders aber mußte sich dies Alles gestalten, nachdem das Schießpulver, und in Verbindung damit die Schießgewehre

[1]) Siehe Rhein. Antiquar. I. Abth. 3. Bd. S. 654.

und Geschütze, im Verlaufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts zur Anwendung gekommen sind; die beste Rüstung schützte nicht mehr gegen die unwiderstehliche Kraft der neuen Waffen, der persönlich tapferste Ritter konnte bei all seiner Kraft und Gewandtheit von einem schwachen und wenig geübten Fußgänger mit seinem Feuerrohre niedergestreckt werden. Von jetzt an also entschied weniger die persönliche Tapferkeit und Kunst, wie sie bisher einem besondern Stande eigen gewesen, als die große Masse von Kriegsvolk, wie es nunmehr auch aus dem Bürger= und Bauernstande gegen Sold angeworben werden konnte. Ist damit auch die Lehnmiliz nicht gänzlich eingegangen, so hatte sie aber und mit ihr auch die Reiterei in der Kriegführung ihre dominirende Stellung verloren; die Lohn= oder Soldmiliz, die nunmehr, zuerst in den sogenannten Landsknechten, aufgekommen ist, hat jene nicht allein allmälig verdrängt, sondern auch die hohe Bedeutung des Adelsstandes in der Gesellschaft überhaupt sehr herabgestimmt, und dagegen dem dritten Stande eine zunehmende Wichtigkeit beigelegt und dadurch ihm größere Rechte und Freiheiten erworben.

Schöpfer der Soldmiliz im deutschen Reiche ist Kaiser Maximilian I zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geworden. Zuerst wurden zwar meistens Städtebewohner gegen Sold zu Kriegsdiensten angeworben, nach und nach aber auch Männer aus dem Landvolke; und bei der zunehmenden Wichtigkeit der Soldmiliz verschmähten es auch Ritter nicht, gegen Sold in Dienste zu treten.

Bis gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts haben sich unsere Churfürsten noch der Lehnmiliz bedient, nebst Hilfstruppen ihrer Verbündeten unter benachbarten Fürsten; wo es die Noth erforderte, haben sie Volk aus den Städten hinzugezogen.

Stehende Heere gab es aber bei der nun aufgekommenen Soldmiliz lange Zeit ebenso wenig, als früher bei der Lehnmiliz; denn die Contingente Kriegsmannschaft, welche die Reichsstände, wenn ein Reichskrieg geführt oder eine Römerfahrt vom Kaiser angetreten werden sollte, diesem zuzuführen hatten, wurden, sobald der Krieg oder die Fahrt beendigt war, wieder in ihre Heimath entlassen. Das Contingent unsres Landes betrug einen vollen Churfürstenanschlag, nach der Reichsmatrikel von 1521 und den ältern Matrikeln, nämlich 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß [1]); im Jahre 1545 erlangte der Churfürst eine Ermäßigung auf 40 M. zu Roß, 184 zu Fuß. Eine weitere Ermäßigung ist eingetreten, als sich 1575 die Ritterschaft in unserm Lande

[1]) Hontheim gibt den Anschlag unsres Churfürsten unrichtig auf 40 M. zu Roß und 184 zu Fuß an (Tom. III. p. 203).

von den andern Ständen trennte und sich an die oberrheinische freie Ritterschaft anschloß, welche Ermäßigung den Anschlag auf 26⅔ zu Roß und 122⅔ zu Fuß herabsetzte, die jedoch nur bis zum Austrage des Prozesses zwischen dem Churfürsten und den andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits gelten sollte [1]). Außerdem aber hatte Churtrier auch seit der Union des Fürstenthums Prüm mit der erzbischöflichen Tafel (1576) den Matrikelanschlag dieses Fürstenthums zu stellen mit 1 M. zu Roß und 13 zu Fuß. Auf der Matrikel von 1521 hatte auch die Abtei St. Maximin mit einem Anschlage von 3 M. zu Roß und 22 M. zu Fuß gestanden; dagegen hat aber der Churfürst unter dem 17. Febr. 1570 durch ein Kammergerichtsurtheil Exemtion sine onere erhalten, weil er nachwies, daß die Abtei diesen Anschlag in fraudem legis Electoralis, d. i. um die Gerichtsbarkeit des Churfürsten abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, selbst veranlaßt und freiwillig darauf bezahlt hatte [2]).

Die unter Maximilian I im deutschen Reiche aufgekommene Soldmiliz ist sehr bald in den politischen Wirren und Kriegshändeln, die aus der Reformation hervorgegangen sind, in ganz Deutschland Land und Leuten zu großem Verderben ausgeschlagen. Soldtruppen wurden für einen Feldzug auf bestimmte Zeit geworben; war der Feldzug beendigt, so wurden die Truppen entlassen, die aber dann häufig, an Mord- und Raubscenen gewöhnt, entweder das Kriegshandwerk auf eigene Faust trieben, besonders in den nicht eben militärisch sehr geschützten geistlichen Staaten, oder einem fehdesüchtigen Fürsten oder Ritter zu jedem beliebigen Kriege ihre Dienste anboten. Ist nun auch unser Churfürstenthum von der Glaubensspaltung selbst nicht berührt worden, indem unsre Erzbischöfe Richard von Greiffenklau, Johann v. Metzenhausen, Johann v. Isenburg, Johann v. der Leyen und Jakob v. Eltz dem Eindringen der neuen Lehre zu wehren wußten, so ist es doch aber von den Kriegsbewegungen im Gefolge der Reformation im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts vielfältig heimgesucht worden, nicht zu gedenken der Schrecken, Wirren und Verwüstungen, die danach im dreißigjährigen Kriege unser Land wie das ganze deutsche Reich getroffen haben.

Vorerst ist der wilde Raubkrieg des Ritters Franz von Sickingen im Jahre 1522 in das Churfürstenthum und vor die Stadt Trier nicht ohne innern Zusammenhang mit der Reformation gewesen, obgleich

[1]) Vgl. Adam Cortrejus, Corp. jur. publ. sacr. rom. imper. germ. matricula etc. p. 50.

[2]) Siehe Moser, churtr. Staatsrecht, Kap. III. §. 9—17.

Luther den Franz von diesem Kriegszuge abgemahnt hat. Der Grund, den er in der Abmahnung angibt, nämlich, „er wolle nicht, daß Gewalt der Waffen für das „„Evangelium““ angewendet werde“, deutet schon auf diesen Zusammenhang hin. Weiter ergibt sich dieser Zusammenhang aus den Zusagen, die Franz vor der Stadt Trier der Bürgerschaft durch über die Mauern geworfene Zettel gemacht hat, nämlich, er werde ihr weder an Leib noch Gut Schaden thun, wenn sie ihn in die Stadt einließen, er wolle bloß dem Erzbischofe, den Mönchen und Pfaffen in der Stadt ihre Güter nehmen [1]). Endlich geht dies hervor aus Franzens Absicht bei diesem Zuge, die er nach der Einnahme der Stadt St. Wendel ziemlich unverholen ausgesprochen hat, nämlich, das Churfürstenthum Trier zu erobern, den Churfürsten zu stürzen und selbst Churfürst zu werden, natürlich mit Säcularisation des geistlichen Staates [2]). Diese feindselige Gesinnung gegen Bischöfe, Geistliche und Mönche hatte Luther in reichlichem Maße ausgesäet; die Mittel aber, einen solchen Zug, wie der in das Erzstift Trier, zu unternehmen, mit 5000 Reitern und 10,000 Mann zu Fuß, bot Franzen das damalige Söldnerwesen, die er desto schneller aufbrachte, als er sich den Schein gab, daß er Truppen für den Kaiser werbe [3]).

Noch handgreiflicher liegt der Zusammenhang offen, in welchem der Raubzug des Markgrafen Albrecht von Brandenburg in die geistlichen Staaten am Rheine, namentlich in unser Erzstift, mit der Reformation in Deutschland gestanden hat. Treulos und hochverrätherisch, wie der Churfürst Moriz von Sachsen, hatte er mit diesem conspirirt zu einem Bündnisse mit dem Reichsfeinde, dem Könige von Frankreich, gegen den Kaiser, hatte mit Schärtlin 1552 die Verhandlungen mit dem französischen Hofe geführt, in denen die zum deutschen Reiche gehörigen Städte Cambray, Metz, Toul und Verdun an Frankreich überlassen wurden. In dem zu Ende Juli desselben Jahres zwischen den protestantischen Fürsten und dem Kaiser abgeschlossenen Passauer Friedensvertrag war stipulirt, daß Moriz und seine Verbündeten, also auch Markgraf Albrecht, das Kriegsvolk entlassen und die Waffen

---

[1]) Siehe Gesta Trev. vol. II. p. 358. n. 6.

[2]) Seine Worte waren: „Ihr seid in meiner Gewahrsam; ihr habt einen Herrn und Fürsten, der, wenn er es noch länger bleibt, reich genug ist, euch zu lösen. Sollte aber Franziskus einst mit dem churfürstlichen Purpur bekleidet in die Reihe der sieben Wähler treten, so soll es euer Schaden nicht sein, und er dürfte wohl, wenn ihr anders seinen Fahnen folgen wollt, euch noch größere Belohnungen anbieten können.“

[3]) Der Churfürst hat den dem Erzstifte durch den Sickingen'schen Krieg zugefügten Schaden beim Reichsregimente auf 300,000 Goldgulden angegeben.

niederlegen sollten. Albrecht aber zieht von Andern entlassene Truppen zu den seinigen und so verstärkt zieht er gegen das Erzstift Mainz, dann gegen Trier, hat durch beispiellose Räubereien am Rhein und an der Mosel seinen Namen in der vaterländischen Geschichte gebrandmarkt. Aehnlich dem Franz von Sickingen hat auch er vorzugsweise die Bischöfe beraubt, die Klöster und die Kirchen geplündert und verwüstet. Daher gibt es auch kaum eine Klosterchronik in unserm Erzstifte, die nicht der Verwüstungen und wilden Räubereien erwähnte, welche Albrecht in unserm Lande verübt hat. Er wird bezeichnet als „ein Feind des Friedens, der mit der größten Barbarei Krieg gegen die katholischen Bischöfe geführt, deren Gebiete er mit Feuer, Schwert und ungeheuern Gelderpressungen und Räubereien bis zum Jahre 1554 gequält hat" [1]). In handschriftlichen Notizen aus jener Zeit heißt es von ihm: Albertus marchio, hostis et tyrannus crudelissimus, membrum diaboli, Treviris fuit anno 1552 [2]).

Diese Schädigungen unsres Landes durch Söldnerschaaren unter der Fahne eines raubsüchtigen Abenteurers, die Empörungen der Städte Trier, Coblenz und Boppard in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, haben es den Erzbischöfen als eine Nothwendigkeit für die äußere und innere Sicherheit und Ruhe des Landes erscheinen lassen, ebenfalls Söldnertruppen zu werben. Es geschah dies in unserm Lande zuerst von Johann von Schönberg (1598), wohl „zu großer Beschwerniß der Unterthanen", wie angemerkt ist, da allerdings eine Abgabenerhöhung die nothwendige Folge war; allein da es damals noch keine Militäraushebung gab, so mußte jene Beschwerniß von dem Lande übernommen werden.

In weit größerm Maße hat aber sehr bald der Nachfolger, Lothar v. Metternich (1599—1623), Kriegsleute zusammenbringen müssen, da er aus den Religionswirren jener Zeit einen heftigen Kampf gegen die katholische Kirche und das deutsche Reich sich vorbereiten sah. In demselben Maße, als die politische Macht der protestantischen Fürsten und Stände des Reiches zugenommen hatte, waren sie auch feindlicher gegen den Kaiser und die katholischen Fürsten vorgegangen. Mit offenbaren Verletzungen des augsburgischen Religionsfriedens (von 1555) hatten Sachsen und Brandenburg die Erz- und Hochstifte im Norden säcularisirt; gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren bis auf

[1]) Gropp, script. rer. Wirceb. Tom. I. p. 87.

[2]) Ueber die durch ihn und seine Truppen zu Trier an Kirchen und Klöstern verübten Räubereien und Verwüstungen handeln in Kürze die Gesta Trev. III. p. 12—15.

Oestreich, Bayern und Jülich alle bedeutendern Fürstenhäuser des Reiches zu der Reformation übergetreten, und mußten die katholischen Fürsten und Stände auf ihre eigene Sicherheit bedacht sein. Der Aufruhr der Protestanten in der Stadt Aachen (1560), der mörderische Anfall auf eine katholische Prozession in der Reichsstadt Donauwerth waren Vorboten von einem allgemeinen Sturme. Der protestantische Churfürst von der Pfalz versagte die pflichtmäßige Hilfe gegen die Türken, recusirte das Reichshofgericht gänzlich, und trat letztlich in ein Bündniß mit Heinrich IV von Frankreich, das zum Zwecke hatte, durch Frankreich, mit Hilfe der protestantischen Fürsten des deutschen Reiches, das Haus Oestreich seiner Macht und seiner Besitzungen zu berauben und die im Reiche gemachten Eroberungen unter die Bundesgenossen zu theilen. Bekanntlich ist in und nach dem sechszehnten Jahrhunderte viel von „einer Uebermacht des Hauses Oestreich“ gefaselt worden; französische Historiker suchen mit diesem erkünstelten Schreckbilde die eroberungssüchtige und ehrgeizige Politik des französischen Hofes gegen das deutsche Reich zu beschönigen; protestantische Schriftsteller brauchen ebenfalls ein solches Schreckbild, um die Treulosigkeit und den Verrath der protestantischen Höfe gegen Kaiser und Reich mit dem Scheine nothgedrungener Selbstvertheidigung gegen ungerecht handelnde Uebermacht zu rechtfertigen. Unser Churfürst Lothar sah aus jenen Praktiken des Königs von Frankreich und der protestantischen Reichsfürsten, für die auch der König von England gewonnen worden, der katholischen Religion und dem Reiche Verderben erwachsen, sah, daß mit dem Hause Oestreich die stärkste Stütze der katholischen Kirche fallen würde. Dem für den Kaiser und die katholischen Fürsten so bedrohlichen Bündnisse suchte er daher einen Gegenbund zum Schutze entgegenzustellen, und ist so der Schöpfer der (katholischen) Liga geworden gegenüber der (protestantischen) Union, und ist seinem Werke hauptsächlich die Erhaltung der katholischen Religion in Deutschland zu verdanken. Im Jahre 1606 brachte er vorerst ein solches Schutzbündniß mit den Churfürsten von Mainz und Cöln zu Coblenz zu Stande; und als die längere Zeit hindurch berathene Union 1608 zum Abschlusse gekommen und auf dieser Seite schon Alles zum Kriege gerüstet war, sind die übrigen katholischen Fürsten des Reichs 1609 der Liga zu München beigetreten. Es würde sofort schon zum Kriege gekommen sein, wenn nicht König Heinrich IV, eben im Begriffe aufzubrechen, unter Mörders Hand gefallen wäre.

Unter diesen Umständen, zu denen noch räuberische Streifereien fremder Söldnerschaaren und holländischer Flußdiebe kamen, die auf dem Lande und am Rheine ganze Dörfer wie Einzelne plünderten

und schädigten, sah Lothar sich veranlaßt, stärkere Kriegstruppen als bisher aufzubringen und zu dem Ende eine Militäraushebung in dem Erzstifte vorzunehmen. Unter dem 19. Sept. 1609 erging daher seine Anordnung, „etliche Regiment zum Ernst wohlbewöhrten Volks under des Ertzstiffts underthanen aussetzen zu lassen, und daß ein jedes Regiment zweitausend Mann zu Fuß halten, dieselbige aber in zehn Fendlein getheilt werden, und jedes Fendlein zweihundert stark u. s. w." [1]). In den einzelnen Aemtern sollte durch die churfürstlichen Commissarien in der Regel der dritte Mann ausgehoben werden. Behufs der Gleichförmigkeit der Bewaffnung bestellte der Churfürst selbst die Waffenstücke, ließ dieselben den einzelnen Aemtern zustellen, wogegen aber diese, nach Verhältniß der Schatzung, die Kosten rückzuerstatten hatten. Diese Waffen sollten dann aber auch in den Aemtern verbleiben; nebstdem sollten die Aemter auch überall in Städten und Dörfern sich auf unerwartete Ueberfälle gefaßt halten „mit Kraut (Pulver) und Loth (Blei) und anderer Zugehör."

Hatten hier die drohenden Zeitumstände eine Truppenaushebung nothwendig gemacht, wie sie früher hier nicht vorgekommen war, so gab es doch auch jetzt noch keine regulären stehenden Heere oder Truppen, sondern die ausgehobene und mit Waffen in den einzelnen Aemtern versehene Mannschaft verblieb in der Heimath, bis sie zu dem Feldzuge aufgeboten wurde. Die Aemter hatten die Waffen zu stellen, der einzelne Soldat mußte sich selbst beköstigen; war aber der Feldzug beendigt, so kehrten die Mannschaften wieder in die Heimath zurück. Es war dieses die Landmiliz. Daß bei dieser Einrichtung nur eine geringe oder keine Geübtheit in den Waffen und in der Kriegführung erzielt werden konnte, ist leicht ersichtlich.

Während des bald darauf (1618) ausgebrochenen dreißigjährigen Krieges hat man sich im Reiche durch traurige Erfahrungen überzeugt, daß die bisherige Einrichtung des Kriegswesens nicht mehr genüge. Bei einbrechendem Kriege nahmen die Truppenwerbungen oft viel Zeit weg und konnte schon dadurch viel verloren werden, und dazu waren dann die an allen Enden aufgebrachten Mannschaften oft nicht gehörig geübt. Seit dem westphälischen Frieden (1648) ist daher auf Reichstagen oft über Aufstellung stehender Truppen (milites perpetui) verhandelt worden; zu einem Beschlusse aber ist es, nach hergebrachter deutscher Langsamkeit, erst im Jahre 1681 gekommen, indem unter dem 9. Oktober der Reichstagsbeschluß vom 20. August d. J. durch den

[1]) Siehe **Honth. III.** p. 243—245 mit den Noten Hontheim's dazu unter dem Texte.

Kaiser ratificirt wurde, gemäß welchem „für die Sicherheit des Reiches zu Friedenszeit ein stehendes Heer von 40,000, zu Kriegszeiten aber ein dreimal stärkeres von 120,000 unterhalten werden sollte; die Aushebung dieses Heeres sollte nach den Reichskreisen angestellt, jedem Stande der einzelnen Kreise die zu stellende Mannschaft (Reichs-Contingent) bestimmt werden, und zwar nicht nach der Reichsmatrikel, sondern nach einer besondern Vertheilung nach Recht und Billigkeit. Der rheinische Kreis, zu dem unser Churstaat gehörte, hatte hienach für 1 Simpel zu stellen 600 Reiter, 2707 Mann zu Fuß, bei 1½ Simpel 900 Reiter, 4060½ Füßer, und bei dem Triplum 1800 Reiter, 8121 Füßer. Jeder fehlende Reiter mußte mit 3 M. zu Fuß ersetzt werden. In jedem Kreise mußte 1 Simpel des Reichscontingents stets in Bereitschaft und schlagfertig gehalten werden, zu welchem Ende jeder Kreis auch seine Kriegskasse hatte [1]).

In unserm Churstaate hatten indessen schon ein Jahr früher (1680) die herrschsüchtigen Eroberungskriege Ludwig XIV von Frankreich, von denen das Trierische Land vorzüglich zu leiden hatte, die Errichtung stehender Truppen nothwendig gemacht, und hat vermuthlich das Beispiel der vordern Reichskreise in Aufstellung solcher Truppen letztlich auf dem Reichstage den Ausschlag bei dem oben angeführten Beschlusse gegeben. „Wohl war die Hauptstadt (Trier) im Gefolge der Schlacht bei Conz im September 1675 den Franzosen entrissen worden, aber fortwährend lasteten alle Schrecknisse des Kriegs auf dem von Freund und Feind gleich sehr mißhandelten Lande, das schier einer einzigen, weiten Brandstätte zu vergleichen" [2]). Daher hat der Churfürst Johann Hugo bereits unter dem 8. Januar 1680 die stehende Miliz eingeführt, so wie dieselbe von da ab bis zur Auflösung des Churstaates bestanden hat, wie denn überhaupt dieser ausgezeichnete und unter den Fürsten des Reichs hoch angesehene Fürst der Verwaltung des Churstaates eine durchaus veränderte Gestalt gegeben, die derselbe im Wesentlichen bis in die letzten Zeiten beibehalten hat. Die von ihm dem Militärwesen gegebene Einrichtung ist in 23 Artikel gefaßt. Es heißt darin zu Eingang: „Die Officier sollen mit behöriger Sorgfalt daran sein, damit die Compagnien in der Anzahl Mannschaft, wie anjetzo bestellet worden, conservirt, mithin die Leuthe, als denen ihre Gebührniß richtig gereichet wird, also gehalten werden, damit selbige zum Verlauff doweniger Anlaß bekommen; bevorab aber selbige

[1]) Siehe Honth. III. p. 203; vgl. das. p. 793. n. a.

[2]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 1. Bd. S. 179.

mit erträglicher Kleidung und gutem Gewehr, die Reuter auch mit tauglichen Pferden und nöthiger Mondürung versehen und darbey erhalten werden . . . . . bei sothaner Werbung aber kein Reservat oder Condition, als nemblich das, daß die Dienstjahre auf sichere Zeit zu stellen und was dergleichen sein mögte, von den Officieren gebraucht, weniger Jemand zum Dienst gezwungen werden" [1]).

Diese stehenden Truppen wurden also durch Werbung gegen Sold aufgebracht und durfte zu dieser Niemand gezwungen werden, während die Landmiliz, der im Allgemeinen jeder Unterthan unterworfen war, durch Aushebung in den einzelnen Aemtern dargestellt wurde.

Johann Hugo hat damals über 2400 Mann angeworben und bis zu Ende seiner Regierung erhalten. Als der Churfürst Franz Georg sich durch den chur-rheinischen Kreisschluß 1742 verbunden sah, das Dreifache seines Reichscontingents aufzubringen, eröffnete er seinem Lande, daß er zur Ersparung schwerer Anwerbungskosten für seine Unterthanen, aus den erzstiftischen Landsknechten einen Theil heranziehen wolle und die Unterthanen selbst, je nach Aemtern, die erforderliche Mannschaft ausersehen und werben könnten, wobei sie völlig freie Hand haben und keine churfürstliche Beamten sich in das Geschäft mischen sollten, wenn nur jedes Amt die erforderliche Anzahl diensttauglicher Mann einstelle, die sich auf sechs, wenigstens vier Jahre verpflichtet hätten. Zwei Jahre später erschien eine Erläuterung hiezu, worin angeordnet, daß bei der Unthunlichkeit einer dem Lande zu große Kosten und Nachtheile verursachenden Rekrutenwerbung der Ersatz der churfürstlichen Truppen aus den erzstiftischen dienstfähigen Landsknechten in folgender Weise bewirkt werden solle. In jedem Amte sollen vorerst die Freiwilligen aufgezeichnet werden, sodann die bettelnd oder auf sonst unerlaubte Weise sich ernährenden dienstauglichen Burschen enrollirt werden; die dann noch zum Contingente fehlenden Rekruten sollen successive aus den Hausstätten genommen werden, worin vier, sodann worin drei und endlich worin zwei musterfähige, ledige, bei zünftigen Meistern im Handwerke nicht stehenden Burschen sich vorfinden. Wenn hiedurch die erforderliche Rekrutenzahl noch nicht erreicht wird, so soll die noch fehlende Mannschaft mittelst Loosung aus denjenigen Hausstätten gezogen werden, in welchen sich nur ein musterfähiger Sohn befindet.

Unter dem 8. Januar 1757 hat der Churfürst Johann Philipp den Beamten die Weisung gegeben, zur Stellung der zum churfürstlichen

[1]) Honth. III. p. 793.

Kriegs-Contingent erforderlichen Mannschaft die ihren Bezirken bezeichnete Anzahl Rekruten aus den unverheiratheten Männern von 18- bis 34jährigem Alter auszuwählen. Zugleich wird gesagt, daß zuerst Dritter gewählt werden sollen, d. i. von drei Söhnen eines Hauses Einer und erst dann auf die Häuser von zwei Söhnen (Zweiter) rekurrirt werden dürfe, wenn bei der ersten Aushebung die nöthige Anzahl nicht erreicht worden. Am 19. Febr. d. J. ward verordnet, daß den ausgezogenen Rekruten die Anwerbung eines Stellvertreters gestattet sei, jedoch unter den Bedingungen, daß der Stellvertreter als musterfähig vom Regiment anerkannt werde, daß die Werbung nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern des vertretenen Rekruten geschehe, und daß der Vertretene sich zugleich wegen Desertion des Stellvertreters reservire[1]).

Es ergibt sich aus allen diesen Verordnungen, daß die zu dem Kriegs-Contingente des Churstaats erforderliche Mannschaft, in der Regel zwischen 11 und 12 hundert Mann, auf die Aemter, je nach der Bevölkerung, vertheilt wurde; daß sodann zuerst sogenannte Vierter und Dritter ausgehoben wurden; kam dann die nöthige Anzahl nicht heraus, so rekurrirte man auf die Zweiter und wurde aus diesen durch das Loos die noch fehlende Anzahl ausgehoben. Da das churfürstliche Contingent stehender Truppen in der Regel zwölfhundert Mann nicht überstieg, die Werbung eines Stellvertreters gestattet war, so war die Militärpflichtigkeit nicht eben sehr drückend, und konnte die nöthige Anzahl Rekruten gewöhnlich aus den „Viertern", „Drittern" und „Zweitern" gewonnen werden und der einzige Sohn einer Familie verschont bleiben. Außerdem waren die Söhne von Hebammen (die zwei ältesten) und die von Schullehrern frei vom Militärdienste.

Unter dem 9. Sept. 1783 hat Clemens Wenceslaus die Anordnung getroffen, daß, um die bisherige Ungleichheit und Kostspieligkeit der Rekrutenauszüge zu beseitigen und in der Verbindlichkeit zur Militärdienstleistung ein möglichst genaues Verhältniß unter den Unterthanen festzustellen, jedes Ort nach einem von der Regierung angegebenen Formulare und Maße alle in seinem Bezirke befindlichen jungen Männer messen und mit Namen und Größe in eine Tabelle eintragen solle; daß sodann jedes Amt die einzelnen Dorfschaftstabellen seines Beringes der Regierung einzusenden habe. In der Tabelle jeden Ortes mußten auch bei den einzelnen Burschen angegeben sein Alter, Gewerbe der Eltern, Zahl der Söhne, Beschäftigungen derselben, Zahl der Töchter, ihr Alter, Beschäftigung und Gesinde der Familie. Jedes

[1]) Man sehe Scotti, churtr. Verordn. Nr. 491, 506, 565 u. 610.



Jahr im Januar mußten diese Tabellen von Neuem aufgestellt und eingeschickt werden. So hatte denn die churfürstliche Regierung jedesmal ein vollständiges Verzeichniß der dienstpflichtigen Burschen vor sich, mit Angabe der sämmtlichen Familienverhältnisse. Bei einer nothwendigen Rekrutirung brauchten nun die jungen Männer nicht zur Aushebung beschieden zu werden (darin bestand die Beseitigung der Kostspieligkeit), sondern die Regierung bezeichnete ohne Weiteres, mit Beobachtung der beabsichtigten Gleichheit, den Aemtern die aus ihren Bezirken ausgewählten Leute mit Namen. Derselbe Churfürst hat den 7. Sept. 1786 zur Erleichterung der Dienstpflicht, zur Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft die Dienstzeit auf vier Jahre herabgesetzt, dafür aber auch alle Burschen von 16—26 Jahren der Rekrutirung und Aushebung unterworfen, obgleich dabei nicht alle junge Männer dieser Altersklasse wirklich ausgehoben wurden, weil immer nur das bestimmte Contingent in den Waffen stand.

Bis zu den Kriegsbewegungen der französisch-republikanischen Truppen im Jahre 1794 hatte das Churfürstenthum gewöhnlich nur ein Regiment Infanterie von 1200 Mann. Diese Mannschaft stand zu Trier, Coblenz und auf der Festung Ehrenbreitstein. Außerdem hatte Clemens Wenceslaus zur innern Sicherheit des Landes ein Jägercorps gebildet, eine Art Schutzmannschaft. Dann hatte er noch eine Leibgarde von 50 Mann.

Es war aber im Jahre 1785, wo der Churfürst an die Stelle der bisherigen Landmiliz das sogenannte Jägercorps errichtet hat. Dasselbe bestand aus vier Compagnien, jede zu 65 Mann, die Officiere nicht mitgerechnet, und hatte zu Fuße zu dienen. Jede Compagnie bestand aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Fourier, zwei Feldwebeln, einem Cadeten, vier Corporälen, 12 Gefreiten, 43 Jägern, einem Tambour und einem Pfeifer. Ausländer wurden in das Corps nicht aufgenommen. Da der Dienst desselben die Sorge für die innere Sicherheit des Landes zum Zwecke hatte, so ward dasselbe so vertheilt, daß zwei Compagnien im Ober- und eben so viele im Nieder-Erzstifte stationirt waren. Ueber die eigene Montirung dieses Corps sagt die Verordnung: „Der Rock soll von dunkel grünem Tuche mit weißem Futter, dessen Kragen und Umschläge aber von Gänß-farbenem, das Camisol und Hosen von weißem Tuche, die Knöpfe weiß und mit dem Chiffre des Churfürstenthums versehen sein. Die Hosen sollen bis an die Waden heruntergehen. Die Ueberstrümpfe von schwarzem Tuch mit kupfernen Knöpfen dürfen nicht höher als bis unter die Knien gehen, und sollen oben wie ein ungarischer Stiefel ausgeschnitten und scharlachroth eingefasset werden. Der Kopfputz soll während der Garni-

sonirung eine Sturmhaube von Leder, und auf den Streifungen ein gestutzter eingefaßter Hut sein. . . . Auf der Streifung werden die Jäger zugleich mit einem gelb-tuchenen 6 Zoll breiten Bande um den Leib versehen werden, woran eine Tasche mit 6 Patronen, und ein Sack um eine Pistole mitzunehmen, angebracht sein solle."

Der Dienst des Jägercorps bestand in der zu leistenden Wachsamkeit, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit sowohl in den Städten, als auf dem Lande erhalten würde. Daher mußte denn von jeder Garnison, zu Coblenz und zu Trier, wechselweise immer eine Compagnie auf Streifung sein, alle Ortschaften, Höfe, und wo immer verdächtiges Gesindel versteckt sein konnte, genau durchsuchen, Erkundigungen, die auf den Zweck ihres Dienstes Bezug haben konnten, einholen. Demnach hatten die Jäger auf der Streifung 1) Diebsgesindel, Landstreicher, verdächtige Leute einzuziehen, dem Beamten zu überliefern, und, daß nicht andere dergleichen Leute in's Land kämen, zu verhindern. 2) Die Deserteurs sowohl vom churfürstlichen Regiment, als von den benachbarten Mächten, womit eine Cartel eingegangen ist, oder ihnen sonst der Befehl zugehen wird, anzuhalten und letztere bis an die Grenzen gedachter Macht zurückzuführen. 3) Zusammenrottungen, Volksaufrühren und öffentlichen Aufständen zuvorzukommen und solche zu unterdrücken. 4) Eine allgemeine Aufnahme von Menschen, Vieh, Thieren, Produkten und von dem Verschleiße des Landes zu machen. 5) Allen Gerichtsbeamten und Zolleinnehmern die starke Hand zu leisten. 6) Die Ausfuhr der verbotenen Sachen, besonders der Lebensmittel, zu verhindern. 7) Die Schäden, welche durch Schnee, Eis, Ueberschwemmung, Feuersbrünste, wilde Thiere u. dgl. in Ortschaften und auf Straßen angerichtet worden, zu besichtigen und Abhilfe zu veranlassen, nöthigenfalls selbst abzuhelfen. 8) Den Postwagen zu begleiten und auf der Landstraße öfter Patrouillen zu halten, damit der Verkehr und die Reisenden zu jeder Stunde sicher seien. Bei vorgefallenen Diebstählen hatten sie, jedoch nach jedesmal der Obrigkeit des Ortes vorher gemachter Anzeige und unter Zuziehung zweier obrigkeitlicher Personen, allgemeine oder auch besondre Haussuchungen zu veranstalten.

Die Compagnie, welche in Garnison lag, hatte gemeinschaftlich, zu Trier und zu Coblenz, den Wachedienst mit der Infanterie zu thun, wie denn auch das ganze Corps unter dem General-Commando der sämmtlichen churfürstlichen Truppen stand.

Bei der Getheiltheit des deutschen Reiches in eine Menge kleinerer Staaten, deren jeder seine eigenen Kriegstruppen hatte, war das Ausreißen oder Desertiren von Soldaten sehr leicht und daher auch die Versuchung dazu häufig. Daher sind mancherlei Strafbestimmungen

erlassen und Cartel-Verträge mit benachbarten Staaten eingegangen worden, um dasselbe zu erschweren, zu verhindern und zu bestrafen. Setzten die gemeinen Kriegsrechte auf die Desertion von Unterthanen die Todesstrafe, so erklärte dagegen eine churfürstliche Verordnung vom 20. Juli 1705, „daß Landeskinder auf den Desertirungsfall nicht nach den gemeinen Kriegsrechten traktirt, sondern in Gemäßheit der derhalben bei dem ersten Auszug ergangener gnädigster Verordnung zur Strafe infam erklärt und auf ewig des Landes verwiesen, auch ihrer jetzo besitzend- oder noch zu gewarten habender Güter verfallen sein sollen." Weiterhin wird (1719) eine Belohnung von 6 Rthlr. auf das Einbringen eines Deserteurs churfürstlicher Truppen gesetzt, dagegen eine Strafe von 20 Rthlr. gegen die Gemeinde verhängt, die einen Deserteur hat entweichen lassen. Bedurfte das Land, beim Ausbruche eines Krieges, einer stärkern Truppenzahl, so wurde auch für alle Deserteurs, die sich im Auslande befanden oder sonst versteckt saßen, ein General-Pardon erlassen, sofern sie sich innerhalb einer bestimmten Frist bei ihrer Fahne sistirten und sonst kein Verbrechen begangen hatten. Außerdem ist 1726 von Churtrier mit dem römischen Kaiser ein Vertrag geschlossen worden zur wechselseitigen Auslieferung der aus den östreichisch-niederländischen Diensten in das Churfürstenthum Trier und umgekehrt desertirenden Soldaten, gegen Erstattung der Arrestations-, Verpflegungs- und Transportkosten. Ein ähnlicher Cartel-Vertrag ist 1727 (27. Jan.) zwischen Trier und Churcöln, den 3. Mai d. J. mit Churmainz, den 12. Dec. 1736 mit Churpfalz und den 9. Febr. 1737, den 15. Juli 1766 und den 22. Juli 1778 mit Frankreich abgeschlossen worden.

Stand auch nach dem Kriegsrechte Todesstrafe auf der Desertion, so ist dieselbe doch, nach allen uns aus unserm Erzstifte vorliegenden, die Deserteure betreffenden Verordnungen, nicht zur Anwendung gekommen. Dessen ungeachtet machten Deserteure, aus Furcht vor Leibes- oder Lebensstrafe, Gebrauch von dem Asylrechte, d. i. flüchteten sich an Freistätten in Kirchen, Klöster und andre heilige Orte, von wo sie nicht zu einer peinlichen Strafe weggerissen werden konnten. Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat aber unter dem 2. Juli 1784 „die auf der Desertion früherhin gehaftet habende Todesstrafe landesherrlich abgeschafft"; demgemäß verordnete er nun auch am 13. Oktob. 1788, daß das sonst übliche Recht der Freistätte in Kirchen, Klöstern und andern Orten wegfalle, und sämmtliche Kirchen- und Klostervorsteher unter arbiträrer Strafe gehalten seien, die an gemeldete Orte sich flüchtenden Deserteure nicht in Schutz zu nehmen, sondern dieselben

an das beorderte Regiments=Commando oder an die weltliche Obrigkeit „bei der äußern Pforte" zu überlassen.

Seitdem das Soldmilizenwesen aufgekommen war, traten kriegslustige Männer in Dienste desjenigen Potentaten, der den reichsten Sold zu bieten hatte. An und für sich lag darin gegen das Vaterland und den Landesherrn nichts Unstatthaftes und war auch nicht verboten; ein schweres Verbrechen war es aber, wenn Männer bei einem Potentaten in Kriegsdienste traten, der mit ihrem Landesherrn in Krieg stand und sich so gegen diesen gebrauchen ließen. Zu solch einer verbrecherischen Handlung hat die unheilvolle Politik Frankreichs gegen Deutschland seit dem sechszehnten Jahrhunderte, namentlich in den Kriegen gegen Kaiser Carl V, viele Veranlassung geboten. Daher gingen mehrmal ernstliche Verbote des Kaisers aus, daß sich Niemand in Kriegsdienste gegen den Kaiser und das h. Reich begeben noch dazu gebrauchen lassen solle, bei Vermeidung schwerer Pön und Strafen. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 führte der Kaiser aber große Beschwerden, daß an manchen Orten im Reiche diesen Mandaten nicht nachgelebt werde, und wurde daher eine neue Vereinbarung zwischen ihm und den Reichsfürsten und Ständen getroffen, daß sie ihren Unterthanen auf's Strengste verbieten wollten, sich in Kriegshändeln gegen den Kaiser und das Reich gebrauchen zu lassen. Diejenigen aber, welche in diesem Stücke ungehorsam sein würden, sollten die Strafe zu gewärtigen haben, „daß ihnen Weib und Kinder nachgeschickt, ihre Güter als confiscirt eingezogen, und so sie wieder anheims ziehen und betretten (würden), gefänglich angenommen, an Leib und Leben gestrafft, und dero keiner begnadiget werden (sollen)"[1]. Auch aus unserm Erzstifte waren damal Männer in die Dienste des Königs von Frankreich getreten und kehrten in dem Jahre 1542 wieder in die Heimath zurück; daher erging vom Churfürsten unter dem 27. Oktober des genannten Jahres die Weisung an die Amtmänner, diese pflichtvergessenen Unterthanen aus dem Lande zu jagen, und, wenn sie nicht abziehen wollten, festzunehmen und weitern Bescheid abzuwarten[2]. Zwei Jahre danach ließ der Churfürst jenen Speier'schen Reichsabschied gegen das Eintreten in reichsfeindliche Dienste „mit geläudter Klocken" im ganzen Erzstifte publiciren[3].

Fernerhin verbot unsre Regierung auch dann ihren Unterthanen, sich zu fremden Diensten, obgleich nicht reichsfeindlichen, anwerben zu

[1] Müller, Reichstagsabschiede, II. Thl., S. 439 u. 440.
[2] Scotti, churtr. Verord., Nr. 73.
[3] Das. Nr. 75.

lassen, wenn sie selber eine Werbung von Truppen beabsichtigte. Als Frankreich 1726 dem Kaiser Carl VI wegen der pragmatischen Sanktien den Krieg erklärte, sagten Reichsfürsten, namentlich die am Rheine, dem Kaiser zur Hilfe Erhöhung der Reichsmiliz auf drei Simpel zu. Daher begannen hier neue Werbungen und ließ unser Churfürst bekannt machen, daß „bei der landesherrlich beabsichtigten Werbung zu den erzstiftischen Truppen es den Unterthanen bei Vermögens-Confiscations- und resp. Leibesstrafe verboten sei, sich zu fremden Kriegsdiensten von den auf den Landesgrenzen stationirten chur-kölnischen, churpfälzischen und hessen-kassel'schen Werbern anwerben zu lassen." Unter Umständen wurde die Statthaftigkeit des Eintritts in fremde Kriegsdienste an die Specialerlaubniß des Landesherrn geknüpft. So heißt es in einer Verordnung des Churfürsten Franz Georg vom 6. April 1743: „Bei den in den ostrheinischen erzstiftischen Aemtern seither sich geäußert habenden fremden Kriegswerbungen wird landesherrlich verordnet: „„daß diejenigen, welche fürohin durch ihre verführerische und listige Beihilfe einen churtrierischen Unterthan zu ausländischen Militairdiensten zu bereden und ohne vorhin eingeholte landesherrliche Special-Erlaubniß zu engagiren oder zu verhandeln sich unterstehen, befindenden Dingen nach mit der Todesstrafe, oder sonst mit dem Staupenschlag und ewiger Landesverweisung belegt werden sollen"", und daß gegen verheimlichte Wissenschaft von dergleichen verbotenen Händeln Festungsstrafe rechtlich erkannt werden soll."

Während der Zurüstungen zu dem siebenjährigen Kriege (1755) fanden sich preußische Werber in unserm Erzstifte, wie anderwärts, ein; und da dieser Krieg von Seite Preußens gegen das Kaiserhaus gerichtet war, so gebot die Pflicht unserm Churfürsten, diese Werbungen in seinem Erzstifte zu verbieten. „Den Lokalbehörden, heißt es daher in einer Verordnung vom 12. April 1755, wird die strengste Wachsamkeit in Beziehung auf königl. preußische Kriegswerber und auf die mit denselben einverstandenen Makler, bei Vermeidung wirklicher Cassationsstrafe, zur Pflicht gemacht, und sollen sie jede derartige Wahrnehmung sofort, zur landesherrlichen weitern Verordnung, anzeigen." Nach Beendigung dieses langjährigen Krieges wurde weiterhin der Eintritt in fremde Kriegsdienste, zur Schonung des „durch den langwierigen Krieg an junger Mannschaft entvölkerten Landes" verboten, und zwar bei Vermeidung der Vermögensconfiscations-Strafe (1763). Eine wie große Wachsamkeit die Regierungen damal auf solche Kriegswerbungen führen mußten, ergibt sich aus einem gemeinschaftlichen Edikte der Stände des chur-rheinischen Kreises vom Jahre 1767, wodurch, zur Verhütung der Fortsetzung und Ausbreitung des von fremden

Werbern in der Reichsstadt Speier, — mittelst Anwerbung, Bekleidung, Verpflegung und Entführung von 8 bis 12 und mehrjährigen Knaben —, verübt werdenden Kinderraubes, die strengste amtliche Wachsamkeit auf dergleichen Emissarien und ihre Umtriebe befohlen, und den Eltern insbesondre empfohlen wird, auf ihre Knaben genaue Aufsicht zu führen.

Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts waren alle fremde Kriegswerbungen in unserm Erzstifte unter Vermögensconfiscations- und Leibesstrafe verboten und nur die königl. kaiserlichen gestattet. Eine Verordnung vom 2. Sept. 1783 erneuert alle desfallsigen frühern Verbote, wie imgleichen das Verbot aller und jeder Auswanderung, mit den nähern Bestimmungen: 1) daß die königl. kaiserlichen Werbungen in allen billigen Sachen zu begünstigen seien; 2) daß aber kein Zwang oder gewaltsame Hinwegnahme fremder durchreisender Burschen gestattet werde, „indem der Churfürst jedem durchreisenden Fremden den landesherrlichen Schutz angedeihen zu lassen und gegen allen Zwang und widerrechtliche Gewalt zu handhaben gemeint sei". 3) Jene Handwerksburschen und dergleichen Leute, die keine oder offenbar falsche Pässe oder Kundschaften hätten, seien zur Sicherheit und Säuberung des Landes der königl. kaiserlichen Werbung durch die Amtmänner zu übergeben. 4) Sollten fremde Werber, die sich jetzt an den Grenzen des Erzstifts zeigten, sich erfrechen, Jemanden aus den erzstiftischen Unterthanen zur Annahme fremder Dienste zu bereden oder anzuwerben, so sollen dieselben, wo möglich, auf Trierischem Boden, aufgefangen, festgenommen, und nach Ehrenbreitstein transportirt werden. Dasselbe soll mit Unterhändlern geschehen.

So wie die Anwerbungslust zu auswärtigen Kriegsdiensten seit dem sechszehnten Jahrhunderte den deutschen Fürsten viel zu schaffen gemacht hat, also auch seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts die Lust, nach Ungarn auszuwandern. Kaiser Carl VI hatte, in Folge des glänzenden Sieges des Prinzen Eugen über die Türken, in dem Frieden von Passarowiz (1718) Länderstrecken in Ungarn von der Türkei, namentlich das Temesvarer Banat, die Walachei bis an die Aluta, Belgrad nebst einem Stücke von Servien und Bosnien, gewonnen, und suchte diese durch neue Ansiedler aus dem deutschen Reiche neu zu bevölkern. Zu diesem Ende ertheilte er Denjenigen bedeutende Privilegien, die sich in dem neuen Gebiete niederlassen wollten und ließ dieselben im Reiche publiciren. Sehr bald strömten viele Familien dem neuen Lande zu, entweder um sich wirklich bedrängten Verhältnissen zu entziehen oder ein vorgespiegeltes und erträumtes Glück zu gewinnen. „Dahero sich viele aus unterschiedenen teutschen

Oerthern, auch aus dem Trierischen Landt viele Familien, nachdeme sie ihre liegenden Gütere versilbert, dorthin begeben, deren Familien bei die 60 schon im März von Trier in drey großen Schiffen ab- und bis nacher Heylbrunnen am Neckar gefahren, davon sie ferner ihre Reyse auf die Donau und fort in Hungarn gesetzt. Die Zahl der Abreysenden im Trierischen Landt ware so groß, inmassen der arme Landtmann wegen der vorgenommener Landt-Maaß höchlich sich belästiget gefunden, daß der Churfürst verbiethen lassen, daß keiner mehr aus dem Landte ziehen soll" [1]).

Die erste churfürstliche Verordnung gegen diese Auswanderung nach Ungarn ist vom 8. Juni 1724 und verbietet dieselbe ohne Ausnahme, und zwar unter Androhung der Güterconfiscation gegen Vermögende und einer Leibesstrafe gegen Unvermögende im Falle des Zuwiderhandelns. Die Beamten in Städten und auf dem Lande sind darin zur Wachsamkeit aufgefordert, mit der Weisung, Aufwiegler zum Auswandern sofort in Gewahrsam zu bringen und ihr Vermögen zu inventarisiren. Zugleich war darin bekannt gemacht, daß von Seiten Oestreichs nur denjenigen Einwanderern der einzige Vortheil des freien Transportes auf der Donau gewährt werde, welche sich über einen Vermögensbesitz von 2 bis 300 Reichsgulden ausweisen könnten, daß aber alle Andere in ihre Heimath zurückgewiesen werden würden. Dieses Verbot scheint aber wenig gefruchtet zu haben, da dasselbe bereits den 6. Juli 1726 eingeschärft werden mußte, mit der weitern Bestimmung, daß Solche, die in Ungarn ihr erträumtes Glück nicht gefunden hätten oder zu freiem Transporte nicht angenommen worden seien, und in ihre frühere Heimath wieder zurückkehren wollten, nicht mehr aufgenommen, sondern wie Zigeuner abgewiesen werden sollten.

Daß es aber mit Regierungsverboten gegen Auswanderung eine sehr mißliche Sache sei, hat sich auch damal, nicht nur in unserm Erzstifte, sondern auch in vielen andern Reichslanden herausgestellt. Eröffnet sich nämlich Aussicht zur Niederlassung in einem neuen noch unbevölkerten Lande, zumal, wenn wegen nicht großer Entfernung weniger Gefahren und Entbehrungen auf der Reise abschrecken, wie es bei der Emigration nach Ungarn der Fall war, dann treten so viele verschiedene, theils wirkliche, theils vermeintliche Interessen in's Spiel, sich gegenseitig durchkreuzend, daß es der Regierung äußerst erschwert wird, ihr eigenes und der Unterthanen Bestes in gleichem Maße zu wahren und dabei dem Verdachte zu entgehen, daß sie sich in ihren Maßnahmen von Eigennutz leiten lasse. In jedem Lande wird es zu

[1]) Gest. Trev. III p. 233 et 234.

allen Zeiten viele Familien geben, die da meinen, in einem neuen Lande ihr Glück besser machen zu können, als bisher in ihrer Heimath, bei denen also der Wunsch nach Auswanderung ganz natürlich erwacht, sobald sich eine Gelegenheit dazu bietet. Emissäre finden sich nun ein, in deren Interesse es liegt, recht viele neue Ansiedler zu gewinnen, und die deswegen keine Mühe sparen, durch Versprechungen und Vorspiegelung großer Wohlfeilheit und Fruchtbarkeit des neuen Landes Auswanderungslustige anzuwerben. Und wenn solche Emissäre hiemit allein noch nicht zum Ziele kommen oder ihr Geschäft nicht offen betreiben dürfen, dann erkaufen sie sich Einheimische zu Anwerbern, die nun aus Gewinnsucht die Unterhändler zwischen Emissären und ihren Landsleuten werden, und ohne alles Aufsehen und geheim die Anwerbung bewerkstelligen und die Auswanderung befördern können. Täuschung, Ueberlistung und Betrug an den Unterthanen werden dann nicht ausbleiben und haben wirklich in der Zeit, von der hier Rede ist, stattgefunden, und konnte schon aus diesem Grunde die Regierung nicht gleichgültig zusehen. Außerdem aber war unser Land nichts weniger als übervölkert, und gab es des unbebauten Landes noch genug, so daß also auch eine Auswanderung als unnöthig und unbegründet erscheinen mußte. Dessen ungeachtet wollte es der Regierung nicht gelingen, der Auswanderungslust nach Ungarn Meister zu werden, sehen wir dieselbe das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch fortdauern und immer geschärftere Regierungsverbote, nicht allein in unserm Erzstifte, sondern auch in dem ganzen chur-rheinischen Kreise (Mainz, Trier, Cöln und Pfalz) und andern Reichslanden provociren, und hat zuletzt selbst ein kaiserliches Dekret diese Verbote der Reichsfürsten unterstützen müssen. In dem Jahre 1763 (den 28. April) trat eine Verschärfung der frühern Strafbestimmungen ein, dahin lautend, „daß die, die Auswanderer treffende, Vermögens-Confiscation sich auch auf ihr vor der Auswanderung veräußertes, oder ihr im Lande künftig zu ererbendes Vermögen dergestalt erstrecken soll, daß die für ewige Zeiten aus ihrem Vaterlande verbannten Emigranten, so wie ihre Kinder und Erben von allem Erbschaftsrechte im Erzstifte Trier ausgeschlossen und durch den churfürstlichen Kameral-Fiskus remplacirt werden sollen. Die zu Emigrationen verleitenden erzstiftischen Unterthanen sollen mit der vorbezeichneten Vermögens-Confiscation und mit Landesverweisung auf ewige Zeiten bestraft, die ausländischen, zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden Emissarien, müssen mit einem Brustschilde, worauf die Worte „„Verführer der Unterthanen““ zu setzen, eine Zeit lang öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen, und für ewige Zeiten des Landes verwiesen werden, insofern

keine Lebensstrafe gegen dieselben erkannt wird" [1]). Eine neue Verordnung im folgenden Jahre (den 28. Jan.) bedroht die Behörden, welche das Auswandern von Personen verhindern konnten und dies unterlassen haben, mit der Strafe, daß sie allen der churfürstlichen Rentkammer daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und noch andre empfindliche Ahndungen zu gewärtigen haben.

Am 17. Febr. 1766 erschien aber schon wieder eine Verordnung, klagend über Nachlässigkeit der Beamten bezüglich des Emigrirens, indem jetzt „sogar russische und andere Emissarien der Orts herumstreifften, welche nicht nur selbsten das arme Landvolk mit denen Gottlosesten Verblendungen irr zu machen und zu verführen trachteten, sondern auch hier und dort noch aigne Churfürstl. Unterthanen zu Gehülffen hätten, die sich aus einer höchst sträflichen Gewinnsucht in solcherley boßhaften Menschenverkauf unverantwortlich zu mischen keine Scheu trügen."

Wie strenge nun auch in diesen Verordnungen das Auswandern überhaupt verboten war, so gab es doch einzelne Familien und Individuen, deren Abzuge die Regierung keine Hindernisse in den Weg setzen wollte, derjenigen nämlich, die durch Armuth, Schwelgerei oder Müßiggang dem Lande lästig waren. Sollte aber Auswanderung statthaft sein, so mußte der Consens der Regierung nachgesucht werden, und für diesen Fall waren die Bedingungen festgestellt, daß der Emigrirende vor Gericht seine Schulden liquidiren und tilgen, sodann auf seinen Vermögensrest, so wie auf alle seine künftigen Erbansprüche verzichten müsse, indem diese Activa, mit Ausnahme von 10 Rthlr. Wegezehrungsgeld, zur churfürstlichen Hofkammer eingezogen werden sollten; endlich, daß zur Verhütung illusorischer Schuldverträge, bei den desfallsigen Liquidationen die Aufrichtigkeit der Contracte von Gläubiger und Schuldener beschworen werden müsse.

Dieser Erschwerungen ungeachtet scheinen aber Nachsuchungen um den Emigrationsconsens gar häufig bei der Regierung eingelaufen zu sein, indem eine churfürstliche Verordnung vom 1. März 1766 bekannt macht, daß, bis auf weitere Verordnung, Niemand sich unterfangen solle, bittlich um Erlaubniß zum Auswandern einzukommen. Noch in demselben Jahre traten die sämmtlichen Churfürsten und Fürsten des chur-rheinischen Kreises mit einem strengen Verbote gegen das Auswandern auf, indem sich so viele Personen unter dem Namen ausländischer Emissarien allenthalben in den chur-rheinischen Kreislanden einfänden, welche die Unterthanen in häufiger Menge, und

[1]) Scotti, churtrier. Verordn., Nr. 623.

unter dem Blendwerke, daß dieselben in andern Reichen ihr Glück finden würden, mit Weib und Kindern verführten, und zwar zu einer Zeit, wo der erst vor kurzen Jahren geendigte Krieg bekanntlich unzählige Menschen weggenommen habe. Dem hierauf gegründeten Verbote gemäß solle Niemanden, wer der auch sein möge, der Abzug außerhalb des heil. römischen Reiches Grenzen gestattet sein. Die, welche heimlich entweichen, sollen gefänglich eingezogen und nach Befund mit Zuchthaus- und Schanzenstrafe, auch allenfallsiger Einziehung ihrer Güter bestraft werden. Auf die im Lande herumziehenden Unterhändler, Verführer und Emissarien soll strengstens invigilirt und müssen solche bei dem mindesten Verdachte beim Kopf genommen und nach Maßgabe erschwerender Umstände mit Leibs- oder auch Lebensstrafe bestraft werden.

Ohne Zweifel traten auch in den übrigen Reichslanden die Lust und die Verführung zur Auswanderung auf und riß heimliches Auswandern so sehr ein, daß der Kaiser unter dem 7. Juli 1768 ein allgemeines Edikt im Reiche ergehen ließ, wodurch die zunehmenden heimlichen und ohne Erfüllung der reichsconstitutionsmäßigen Obliegenheiten stattfindenden Auswanderungen in fremde, mit dem deutschen Reiche in keiner Verbindung stehende Gebiete verboten werden und den sämmtlichen Ständen des Reiches die Verhinderung der Güterveräußerungen der Emigranten, die Verhaftung und peinliche Bestrafung der zu Auswanderungen der Unterthanen verführenden und werbenden Emissarien und ihrer Helfer und Unterhändler, sodann auch die Nichtgestattung von Sammelplätzen der in der Auswanderung begriffenen Reichsunterthanen und der Letztern Verhaftung und Rücktransportirung in ihre resp. Heimath befohlen wird [1]).

Alle die vorstehenden Verordnungen sind letztlich unter dem 18. April 1786 noch einmal eingeschärft worden, mit Angabe der Modalitäten, unter welchen der landesherrliche Auswanderungsconsens nachgesucht und ertheilt werden soll.

[1]) Scotti, churtr. Verordn., Nr. 672.

Das Steuerwesen.

XXXI. Kapitel.

So lange unsre Erzbischöfe bloß geistliche Hirten oder Kirchenfürsten waren, konnten die Einkünfte aus den Stiftungen und Schenkungen, mit denen die Metropolitankirche von fränkischen Königen und andern wohlthätigen Gläubigen ausgestattet war, zu ihrem standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse ausreichen. Haben ja solche Schenkungen oft ganze Ortschaften in sich begriffen mit Häusern, Leuten, Ländereien, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Weideplätzen, Wasser u. dgl. Mit der allmäligen Uebertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an unsre Erzbischöfe durch die fränkischen Könige und die Kaiser ging auch nach und nach das Recht auf sie über, von den Untergebenen Abgaben zu erheben. Längere Zeit hindurch übten die Erzbischöfe aber diese Gerichtsbarkeit durch Vögte aus und hatten diese daher ,auch gewisse Einkünfte aus den Abgaben der Untergebenen zu ziehen. Nach dem Eingehen der Vögte aber übernahmen die Erzbischöfe selbst die Ausübung ihrer weltlichen Regierungsrechte und bezogen daher auch von jetzt an ungetheilt die Abgaben oder Steuern, die von den Untergebenen entrichtet wurden, während bis dahin, wie es scheint, die Erzbischöfe diese Einkünfte mit den Vögten getheilt oder aber dieselben ganz bezogen, dagegen den Vögten Lehngüter oder andre Nutznießungen überwiesen haben. So finden wir, daß der Erzbischof Arnold I 1188 mit Arnulph von Valencurt, dem Vogte von Merzig, einen Vertrag geschlossen hat, gemäß welchem sie Beide die Abgaben (in Getreide oder Geld) von dem Hofe daselbst und in dem Thale (an der Saar) zu gleichen Raten theilen sollten. Wenn der Erzbischof Hillin 1167 die Abtei Himmerodt von den Steuern befreit, die ihm und seinen Nachfolgern von ihren Gütern zu entrichten wären, so muß er wohl allein über dieselben zu verfügen gehabt haben.

Indessen war das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert hindurch die ganze Regierung und Verwaltung unsres Landes noch sehr einfach, und bedurfte es daher zur Besoldung eines geringen Beamtenpersonals auch nur weniger Steuern. Ferner, so lange das Lehnmilizenwesen bestand, gab es weder eine stehende Reichsarmee noch stehende Landes-

truppen zu besolden und waren den Unterthanen dadurch schwere Lasten späterer Zeiten erspart. Außerdem bestanden die zu entrichtenden Abgaben mehr in Naturalien als in Geld. Wie viel dieselben aber betragen haben und wie die Vertheilung in den ältesten Zeiten gemacht gewesen sei, das ist nicht mehr zu ermitteln. Gleichförmigkeit und Genauigkeit in Vertheilung derselben wird um so weniger bestanden haben, als die rechtliche Natur der Besitzungen, von denen Abgaben gezogen werden mußten, sehr verschieden war.

In den fränkischen Zeiten wurden den Königen statt Steuern freiwillige Geschenke gegeben; aus den Geschenken wurden Anforderungen (petitiones, precariae), „Beeden" und zwar jährliche Beeden (annuae petitiones, precariae), Jahrbeeden. Dieselben waren schon lange Gewohnheitsrecht, als die landesherrliche Hoheit an unsre Erzbischöfe kam und mit dieser auch das Recht, solche Beeden zu ziehen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen mußten die Fürsten auch eine sogenannte Nothbeede verlangen, die dann nachher auch stehend geworden, so daß die erstere, regelmäßige, jetzt Orbeede (alte, ordentliche Beede) hieß.

Was nun aber im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte mancherlei Reibungen und Zwistigkeiten in Betreff der Vertheilung der Steuern verursacht hat, das waren die Privilegien, welche von einzelnen Ständen in Anspruch genommen wurden.

Seit Kaiser Constantin des Großen Uebertritt zum Christenthum hat nämlich das Kirchenvermögen sich, wenn auch nicht einer vollständigen, so doch partialen Steuerfreiheit im römischen Reiche zu erfreuen gehabt. Dieses Vermögen galt als Opfergabe für Gott und als Schatz für die Armen, diente zum Unterhalt der Geistlichen, zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes und zur Ernährung der Armen. Weil aber das Vermögen der Kirche sich im Laufe der Zeiten bedeutend vermehrte, so würde, wenn volle Steuerfreiheit desselben Regel geworden wäre, eine zu schwere Steuerlast auf das Vermögen der übrigen Staatsbürger gefallen sein; daher ist denn auch bald jene Steuerfreiheit des geistlichen Vermögens eingeschränkt worden. So hat Kaiser Justinian ein Gesetz erlassen, daß die von den Kirchen acquirirten Güter die bisher auf denselben lastenden Steuern bezahlen müßten und bloß von neuen Steuern frei bleiben sollten. Durchgängig entrichteten die Kirchen im römischen Reiche von ihren liegenden Gütern die gewöhnlichen Steuern und bestand ihre Freiheit meistens nur in dem Vorrechte, daß sie zu außerordentlichen Steuern nicht herangezogen wurden und daß die Geistlichen von Personallasten frei waren. Auch haben Kirchenväter, große Bischöfe gern anerkannt, es sei billig, daß die liegenden

Güter der Kirche Steuern bezahlten, daß sie dem Kaiser gäben, was des Kaisers ist. **Agri ecclesiae solvant tributum** — sagt der h. Ambrosius. Aehnlich verhielt es sich im fränkischen Reiche; meistens hing es von der Gesinnung der einzelnen Könige ab, ob volle Steuerfreiheit bewilligt oder dieselbe eingeschränkt wurde. Chlodwig hat in dem Eifer der ersten Liebe zur Kirche volle Steuerfreiheit derselben ertheilt; nachfolgende Könige haben sich veranlaßt gesehen, dieselbe einzuschränken. Sprechen auch Gesetze des geistlichen Rechtes Steuerfreiheit als Regel aus, so war doch jedesmal hinzugefügt, daß, wenn der Bischof und die Geistlichkeit erkenne, daß es nothwendig oder nützlich sei, die Weltlichen zur Bestreitung der öffentlichen Lasten zu unterstützen, sie von dem Kirchenvermögen Subsidien leisten sollten [1]). Dagegen aber war durch Canones streng verboten, von Wein, Getreide u. dgl. der Geistlichen, die nicht des Handels wegen transportirt wurden, Zoll zu nehmen [2]). Weil unser Land ein geistlicher Staat gewesen ist, so könnte man zum voraus vermuthen, die Erzbischöfe, da sie auch Landesherren waren, würden die Geistlichkeit bei der in dem Kirchenrechte als Regel aufgestellten Steuerfreiheit aufrecht erhalten haben. Dem ist aber nicht so; vielmehr, da das Kirchenrecht selber es dem Bischofe und seiner Geistlichkeit anheim stellt, zu beurtheilen, ob es nothwendig sei, für allgemeine Bedürfnisse Beiträge von dem Kirchenvermögen in Anspruch zu nehmen, so war die Erhebung solcher Beiträge unsern Churfürsten, eben weil sie auch Erzbischöfe waren, weit leichter zu bewerkstelligen, als einem weltlichen Regenten. Die geringe Vermögenheit eines großen Theiles des Churstaates mußte daher auch frühe einen genügenden Grund abgeben, die geistlichen Güter zu Beisteuern für die Landesbedürfnisse heranzuziehen. Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts begegnen uns schon Data über Erhebung solcher Beisteuern von den Kirchen, **subsidia ecclesiastica** genannt, die von eigenen geistlichen Receptoren eingenommen und an die churfürstlichen Generaleinnehmer zu Trier oder zu Coblenz abgeliefert wurden, während die Steuern, damals wenigstens noch, von den Amtmännern in je ihren Amtsbezirken erhoben wurden. Mit Bezug auf die in den Canones des Kirchenrechtes ausgesprochene Steuerfreiheit der Geistlichen hießen diese geistlichen Beiträge auch **subsidium charitativum** (Liebesbeisteuer), wodurch ihnen noch der Anschein von Freiwilligkeit erhalten war; dieselben waren aber bald stehend geworden und unterschieden sich seit dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, was Regelmäßigkeit ihrer Erhebung angeht, nicht mehr von den Steuern des dritten Standes.

---

[1]) C. 4 et 7. X. de cens. (3, 49).

[2]) C. 4. de censib. VI (3, 20); c. 3. de censib Clem. (3, 13).

Das Chartularium der Abtei St. Martin bei Trier hat uns eine alte Steuerliste der Kirchen des Bur-(Stadt-)Decanats aufbewahrt, die von dem Chartular selbst in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt wird, die aber offenbar älter ist und wenigstens in den Anfang des angegebenen Jahrhunderts gehört, da in derselben auch noch die Kirche des h. Isidor aufgeführt ist, die doch in dem so genannten Manderscheidter Kriege zerstört und nicht wieder aufgebaut worden ist[1]). Nach dieser Liste waren aber die Kirchen des Stadtdecanats folgendermaßen besteuert.

Die Metropolitan- oder Domkirche zu .	75	libras[2]).	
Die Stiftskirche St. Paulin zu . . .	30	„	
Die Stiftskirche St. Simeon	30	„	
Die Abtei St. Maximin	56	„	
Die Abtei St. Matthias	56	„	
Die Abtei St. Marien	32	„	10 solid.[3]).
Die Abtei St. Martin	15	„	— „
Das Kloster St. Irminen	45	„	— „
Das Stift zu Pfalzel	10	„	10 „
Die Deutschherren	12	„	10 „
Das Johanniterhospital (in der Pallaststr.)	5	„	— „
Das Tempelhaus (an der Brücke) . . .	2	„	— „
Das Kloster Löwenbrücken	3	„	— „
Das Kloster St. Catharinen	4	„	— „
Das Kloster Agneten	—	„	5 „
Das Kloster St. Barbara	3	„	— „
Das Kloster St. German	—	„	30 „
Die Pfarrkirche St. Laurentius . . .	7	„	— „
Die Pfarrkirche St. Gangolph	3	„	— „
Die Liebfrauenkirche an der Brücke . .	3	„	— „
St. Paulus	—	„	30 „
Die Michaelspfarrkirche	—	„	45 „
Die Walpurgiskirche	—	„	15 „
Die Kirche in Igel	—	„	20 „
Die Kirche in Lürsch	—	„	8 „

[1]) Das genannte Chartularium gibt selbst an einer andern Stelle die Notiz, daß die Kirche des h. Isidor, am Ausgange der Thalschlucht des Balduinshäuschens gelegen, in jenem Kriege (1433—1435) zerstört worden.

[2]) **Libra**, Pfund, weher das französische **livre**, betrug 10 **alb. rot.**; ein **albus rotatus** 4 Petermännchen; so daß also ein **libra** 40 Petermännchen zählte.

[3]) Ein **solidus** war der zwanzigste Theil einer **libra**.

Die Kirche zu Zewen	— libr.	30 sol.		
Die Kirche in Euren . :	3 „	10 „		
Die Kirche St. Gervasius . :	— „	30 „		
Die Kirche St. Isidor	— „	22 „	8 Den.	
Die Kirche von Pallien (Besselich) . .	— „	6 „	8 „	
Die Kirche von Butzweiler	— „	22 „	— „	

Erang 22, Cordel 22, St. Nicolaus zu Pfalzel 9, St. Martin daselbst 15, Filsch 16, Mertesdorf 6, die Kirche St. German (ad undas) 5, zu Medard 9, St. Symphorian (unterhalb St. Martin) 3, die Kirche zu Irsch 5, die zu Sirzenich 3 sol.

Dieser Aufstellung gemäß zahlten die in dem Stadtdecanat gelegenen Kirchen für ein Simpel 301 Reichsthaler 38½ Alb. (nach der im 18. Jahrh. laufenden Münze). Es war dieses der einfache Anschlag — unum subsidium consuetum; dasselbe wurde verdrei- oder vierfacht, je nach der Zahl der Simpel, die auf den Landtagen bewilligt worden.

In den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts betrug der einfache Anschlag (unum consuetum subsidium) des niedererzstiftischen Clerus 1150 Flor. 5 Groschen und ist bis in die Mitte desselben Jahrhunderts so geblieben unter dem Namen contributio consueta.

Jedes Decanat hatte seine bestimmte Summe beizusteuern, wie wir unter andern auch daraus entnehmen, daß Churfürst Johann II (1457) dem Decanat Wesel verspricht, an jährlichen Steuern von ihm nicht mehr als 200 Mark zu erheben. Ebenso hatte auch damals jede Stadt ihr bestimmtes Quantum zu entrichten, wie denn derselbe Churfürst der Stadt Mayen verspricht, ihr bisheriges Steuerquantum von 200 Flor. nicht zu erhöhen.

Indessen war den Geistlichen bezüglich der Besteuerung noch eine Freiheit bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts geblieben, die nämlich, daß Wein, Getreide und andre Erzeugnisse ihrer Güter zoll- und abgabenfrei transportirt werden konnten. Unter schweren Strafen hatten nämlich die kirchlichen Gesetze verboten, solche Güter der Geistlichen, wenn sie nicht des Handels wegen, sondern zu eigener Consumtion transportirt wurden, mit Zoll zu belegen. Der Erzbischof Jakob von Sirk (1439—1456) fand aber das Erzstift mit Schulden beschwert vor, und um diese abtragen zu können, hat er von jenen Gütern der Geistlichen wie der Weltlichen Zoll und Auflagen erhoben. Sich hierüber im Gewissen beschwert fühlend wandte er sich an den Papst, um, wenn er etwa den Censuren verfallen wäre, sich lösen und die Erlaubniß sich geben zu lassen, solche Abgaben erheben zu dürfen, bis das Erzstift schuldenfrei geworden sein würde. Papst Nicolaus V ging auf das Gesuch ein und der Erzbischof bezog von da ab solche

Abgaben; der Nachfolger, Johann von Baden (1456—1503) erhielt von Papst Sixtus IV dieselbe Erlaubniß (1472), jedoch so, daß der Ertrag solcher Auflagen nicht anders als zur Abtragung der Schulden des Erzstifts verwandt würde [1]). Unter Jakob II von Baden (1503—1511) blieben die Auflagen bestehen; es hatte das sechszehnte Jahrhundert begonnen, jenes Zeitalter, das durch den Andrang der Türken gegen das deutsche Reich, die aus der Glaubensspaltung Luther's hervorgegangenen Kriege und die Nothwendigkeit stehender Heere alle Länder des deutschen Reiches mit neuen und erhöhten Steuern beschwert hat. Um so weniger war von nun an zu erwarten, daß eine der frühern Abgaben würde erlassen werden. Die ganze Geistlichkeit unsres Erzstifts, der Welt- und Ordensclerus, war nun bleibend besteuert und handelte es sich fortan für sie nur um die Quote ihres Steuerantheils gegenüber den beiden andern Landständen, dem Adel und dem dritten Stande. Es geschah aber bereits seit dem Jahre 1402, daß die Geistlichkeit mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen, von drei zu drei Jahren, erschien und gemeinschaftlich mit diesen und dem Landesherrn über die zu bewilligenden Steuern verhandelte [2]).

Die Geistlichkeit unsres Landes hatte demnach, theilweise seit dem vierzehnten, vollständig seit dem fünfzehnten Jahrhunderte durch Uebernahme von Steuern auf ihr Vermögen eine Stellung zu dem Volke eingenommen, daß der dritte Stand ihr zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts mit Recht das Lob in einem öffentlichen Aktenstücke aussprechen konnte, daß „die Trierische mittlere und niedere Geistlichkeit (d. i. der gesammte Welt- und Ordensclerus mit Ausnahme des Erzbischofs und des Domkapitels) von jeher mit dem dritten Stande in engster Verbindung gestanden, mit demselben brüderlich alle Reichs- und Landeslasten getragen habe."

Anders dagegen der Adel in unserm Erzstifte, wie in allen andern Ländern. Die Rechtsverhältnisse des germanischen Lehnwesens hatten als Maxime herausgestellt: der dritte Stand — das Volk — dient dem Staate mit seinem Gut, der Adel mit seinem Blut, die Geistlichkeit mit ihrem Gebet, gemäß welcher demnach Adel und Geistlichkeit steuerfrei sein sollten. Als nun aber in Folge der Anwendung des Schießpulvers im Kriege der dritte Stand in Masse zu dem Kriegsdienste herangezogen werden konnte, die Lehnmiliz allmälig einging und zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Kaiser Maximilian I auch im

[1]) Siehe **Honth. II. p.** 457 et 458.

[2]) **Honth. II. p.** 324 et 325.

deutschen Reiche die Soldmiliz einführte, hörte der Kriegsdienst auf, ein ausschließlicher Tribut des Adels an das Vaterland zu sein, und hätte demgemäß auch das entsprechende Privilegium der Steuerfreiheit aufhören sollen. Der Adel beharrte aber bei seinem Privilegium, und hat bei uns seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des deutschen Reiches durch die französische Revolution keinerlei Landessteuern entrichtet. Jahrhunderte hindurch war die Ritterschaft unsres Landes nicht reichsunmittelbar, sondern der Gerichtsbarkeit des Churfürsten unterworfen. Daher erschien dieselbe auch mit den beiden andern Ständen auf den Landtagen und trug mit ihnen gemeinschaftlich die öffentlichen Lasten, die allerdings bis zum Aufkommen der Soldmiliz nicht sehr bedeutend waren. Als sich diese Lasten in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts mehrten, erschien die Ritterschaft wohl noch auf den Landtagen, nahm aber auf jenem vom 29. Nov. 1548, wo die Summe von 19,000 Gulden als Reichshilfe vom Erzstifte aufgebracht werden sollte, für sich Steuerfreiheit in Anspruch. Zwar wurde damals noch, mit beiderseitiger Vorbehaltung der Rechte, eine Transaktion zu Stande gebracht. Auf dem Landtage von 1556 kam die Sache wieder zur Verhandlung und wurde hier unterschieden zwischen Steuern und Feudaldiensten, so daß die Ritterschaft Lehnsdienste dem Erzbischofe schuldig zu sein erklärte und daß nebstdem ihre Untergebenen auch Steuern zu entrichten verpflichtet seien, gleich andern Unterthanen des Erzstifts; für sich selber aber, ihre Personen, ihr Hab und Gut, verlangte sie jetzt und inskünftig von allen allgemeinen Landsteuern befreit zu bleiben.

Entschiedener noch trat jene Weigerung der Ritterschaft, und jetzt mit Vorgeben der Reichsunmittelbarkeit hervor, als im Jahre 1575 der Erzbischof Jakob von Eltz zur Tilgung der Landesschulden eine außerordentliche Steuer von 200,000 Gulden von den Landständen bewilligt haben wollte. Hier erklärte der Ritterstand, weil er zu Kriegsdiensten dem Reiche verpflichtet und stets bereit sei für den Staat die Waffen zu führen, so sei er vorzüglich aus diesen Gründen nach dem Beispiele der Vorfahren nicht verpflichtet, mit den andern Ständen Abgaben zu entrichten. Der Erzbischof Jakob betrachtete die Sache ganz anders; nämlich, diese Ritter, die durchgängig Lehen der Trierischen Kirche inne hätten und Wohlthaten genössen, und die, nach dem schon seit vielen Jahren eingetretenen Aufhören der alten Reichskriegszüge (der Lehnmiliz), nunmehr der frühern Kriegspflichtigkeit ledig seien, suchten die Lasten auf die Geistlichkeit und das Volk allein zu wälzen, die doch bei der Dürftigkeit des Landes nicht reich seien. Der Erzbischof nahm daher den Rath der andern Stände an, die weigernden

Adeligen in der Weise zu zwingen, daß, bis dahin, daß sie der Kirche (dem Erzstifte), von der sie reich geworden, Hilfe leisten wollten, kein Schuldner derselben jährliche Zinsen, kein Bauer Fruchtzehnten und kein Weidepächter Weidepacht zahlen sollte.

Als der Erzbischof solchen Ernst vorkehrte, brachte die Ritterschaft die Angelegenheit an das Reichskammergericht, wo zuerst die Vorfrage untersucht wurde, ob die Ritterschaft im Erzstifte unmittelbar dem Reiche, oder dem Churfürsten untergeben sei; und an dieser Voruntersuchung hat der Prozeß gehangen bis zum Jahre 1729, wo dem Streite durch einen Vergleich zwischen dem Churfürsten und den beiden andern Ständen einerseits und der Ritterschaft andrerseits ein Ende gemacht wurde. Dieser Vergleich hat anerkannt, was faktisch bereits seit 1575 von der Ritterschaft in Anspruch genommen war, nämlich das Ausscheiden der Ritterschaft aus der Landstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit derselben.

Ohne Zweifel hat Hontheim Recht, wenn er bezüglich dieses Streites sagt, es sei offenbar, nach Umgestaltung der Lehnmiliz und Aufkommen des Soldwesens, die Ritterschaft verpflichtet gewesen, durch Abgaben zur Unterhaltung von Soldmiliz beizusteuern, da sie ja eben der Kriegsdienste wegen in älterer Zeit die Lehen erhalten hatte und sie auch früher zu dem Reichsheerbanne nicht von dem Kaiser, sondern von dem Erzbischofe erfordert worden sei. Bei ihrer jetzigen Weigerung, an den Abgaben Theil zu nehmen, war offenbar, daß die Ritterschaft Lehen von dem Erzstifte genoß, ohne irgend dem Lande einen Dienst zu leisten und eine öffentliche Last mittragen zu helfen.

In dieser gänzlichen Theilnahmlosigkeit an den Lasten und dem Wohl des Landes ist unser Adel verharrt bis zum Untergange des deutschen Reiches. Als in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die französische Revolutionsarmee unser Land immer mehr bedrohte, große Summen Geldes aufgebracht und eine außerordentliche Aushebung von Mannschaft zur Landesvertheidigung vorgenommen werden mußte, hat am ganzen Rheine, d. i. in den drei geistlichen Churfürstenthümern, der Adel **nichts** an Geld hergegeben und auch keine Kriegsdienste zur Bekämpfung des Reichsfeindes geleistet.

So war denn in unserm Erzstifte seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die ganze Steuerlast auf die zwei Stände, die Geistlichkeit und die Gemeinden, gelegt, eben zu der Zeit, wo in Folge unglücklicher Ereignisse im deutschen Reiche die Steuern gegen die frühere Zeit namhaft erhöht wurden.

XXXII. Kapitel.

Fortsetzung. Vermehrung der Reichs- und Landessteuern im sechszehnten Jahrhunderte.

Die unglücklichen Ereignisse, die im sechszehnten Jahrhunderte eine bedeutende Erhöhung der Steuern herbeigeführt haben, waren hauptsächlich das Andrängen der Türken gegen das deutsche Reich und die Glaubensspaltung durch Luther und seine Mitreformatoren. Hat die Reformation auch in unserm Churstaate keine Aufnahme gefunden, so ist dieser doch als Glied des deutschen Reiches mittelbar von den verderblichen Folgen derselben schwer genug getroffen worden. Schon der räuberische Kriegszug des Franz v. Sickingen in das Erzstift bis an die Stadt Trier war, wie wir oben gezeigt haben, nicht ohne innern Zusammenhang mit Luthers Reformation; Franz hatte sich der Neuerung angeschlossen, wenigstens in dem gegen die Geistlichkeit und die Klöster gepredigten Hasse; und auf der andern Seite hatte unser damaliger Erzbischof Richard v. Greiffenklau auf Reichstagen eben so entschieden gegen die räuberischen Fehden des Ritters Franz geeifert, als er auf jenem zu Worms (1521) gegen das Umsichgreifen der Neuerung Luthers gewirkt hatte. Der Schaden aber, den Franz durch seinen Raubzug verursacht hat, war, in seinem Betrage von 300,000 Goldgulden [1]) für ein ohnehin nicht reiches Land schon von großer Bedeutung.

Seit dem Reichstag zu Worms (1521) war die Spannung der lutherischen Fürsten und Stände des Reiches gegen den Kaiser Carl V und die Katholischen immer schroffer geworden; 1546 kam es zu einem förmlichen Kriege (dem schmalkaldischen) und sah sich nun der Kaiser, da inzwischen auch die Türken wegen der Religionsspaltung im Reiche täglich bedrohlichere Fortschritte machten, genöthigt, neue Steuern im Reiche zur Vertheidigung desselben gegen innere und äußere Angriffe umzulegen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eröffnete er den Fürsten und Ständen: „Wir haben den Punkten der strittigen Religion, als den wichtigsten Artikel, erstlich für die Hand zu nehmen für rathsam bedacht, in Ansehung, daß solcher Zwiespalt eine gewisse Wurzel und Hauptursach ist alles Uebels, Unglücks und Ungefälls Teutscher Nation..." [2]). Und weiter sagt er daselbst:

[1]) Siehe v. Bucholtz, Geschichte Ferdinand I. im II. Bde. S. 105.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabsch. II. Bd. S. 528. §. 3.

„Wir haben . . . mitleidlich wahrgenommen, und ermessen, was unaussprechlichen Nachtheils und Unraths der löblichen Teutschen Nation aus Spaltung der H. Religion bißher erfolgt, was Schadens und Verderbens auch hinführo davon zu gewarten" [1]).

Auf solche Motivirung folgt in dem §. 94 des Reichsabschieds eine neue Auflage im Reiche zur Vertheidigung desselben. In demselben Jahre beruft unser Churfürst Johann von Isenburg einen Landtag, macht demselben eine Vorlage, worin die Gründe des Kaisers und der Reichsfürsten für eine neue Besteuerung der Unterthanen vorgeführt sind. Zwar sei für den Augenblick die Gefahr abgewehrt, aber es sei nöthig, auch für die Zukunft Sorge zu tragen, um den jetzt erkämpften Frieden zu erhalten. Das könne aber nur geschehen durch gefaßte Hand, gute Bereitschaft und stattlichen Vorrath; demnach verlange der Kaiser einen ansehnlichen und ersprießlichen Vorrath an Geld zusammenzubringen. Nebst den innern Gefahren (von der Religionsspaltung) bedrohten auch die Türken das Reich und müßten Grenzfestungen gegen dieselben errichtet und bemannt werden. Um diesen Bedürfnissen zu entsprechen, mußte 1) eine Beisteuer eines ganzen Römerzugs (von 6 Monaten) nach dem alten Matrikelanschlage aufgebracht, 2) auf fünf Jahre, jedes Jahr die Summe von 100,000 Gulden geliefert werden. Und damit die Reichsstände diese Geldmittel aufbringen könnten, hat der Kaiser sich mit ihnen dahin geeinigt, „daß jede Obrigkeit Macht haben solle, ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, sie seien exemt oder nicht, gefreit oder nicht gefreit, mit Steuer, doch so weit, als sich jeder Obrigkeit gebührende Anlage erstreckt und höher nicht, zu belegen, daß auch die Unterthanen hierin Gehorsam schuldig sein sollen u. s. w." Demnach hat der Churfürst in seiner Proposition 19,000 Gulden neue Steuern von den Landständen in Anspruch genommen [2]).

Die so einmal erhobene Reichssteuer ist danach, wegen Fortdauer der bedrohlichen Verhältnisse, eine stehende Steuer geworden. Bereits auf dem Reichstage 1551 zu Augsburg verlangte der Kaiser wieder Reichs- und Türkenhilfe, da die Türken neuerdings in Ungarn eingefallen waren. Die Stände gewährten einen „gemeinen Pfennig." Zufolge eines Abschieds zu Speier (1544) sollten zu solcher Steuer gegen die Türken alle und jede Stände des Reichs und die Bewohner der Städte und des Landes ohne Ausnahme,

---

[1]) Daselbst S. 529. §. 7.

[2]) **Honth. II. p.** 735—737.



mit Beseitigung aller Freiheiten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, lehnrührigen und allodialen Gütern und Besitzungen ½ pct des wahren Werthes beitragen; jedoch, wer ein Eigenthum von weniger als 20 Gulden Werth besitze, nur 4 Kreuzer Steuer geben; 50 Gulden jährlicher Gülten, Renten, Zinsen und 100 Gulden erkaufter Leibrenten sollen zu einem Capitalwerthe von 1000 Gulden angeschlagen und mit 5 Flor. besteuert werden. Was Jemand mehr als 50 Gulden jährlicher Capitalzinsen besitze, solle 10 pct des Ertrags als Abgabe entrichten. Dieselbe Abgabe, ein Zehntel der Einkünfte, solle auch von allen geistlichen Personen und Corporationen, Stiften, Kirchen, Klöstern, Pfarreien, Pfründen, Beneficien u. s. w. entrichtet werden, deren liegende und fahrende Güter gleich jenen der Weltlichen besteuert, jedoch die Pfründenhäuser der Geistlichen nach Leibgedingswerth veranschlagt werden [1]).

Dieses Alles war aber nur ein Spiel gegen jene Steuern, die der dreißigjährige Krieg, diese bittere Frucht der Reformation Luthers, auch unserm Lande aufgelegt hat. Wenn unser Johannes Linden in den Gest. Trevir. erzählt, der Erzbischof Johann von Schönberg habe wegen bedrängter Zeitumstände in den zwei letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts eine außerordentliche Abgabe von dem Lande erheben müssen, und sei deswegen, obgleich ohne seine Schuld, und dabei noch mit der geringen Summe von acht- bis zehntausend Gulden zufrieden, beim Volke mißliebig geworden, dann fügt er bedeutungsvoll hinzu: „Das Volk wußte damal noch nicht, was Steuererhebung sei bis zum Jahre 1618 (Ausbruch des dreißigjährigen Krieges) und den folgenden, wo ihm zu seinem großen Schaden und Verderben die Augen darüber mehr geöffnet wurden“ [2]). Bereits im Jahre 1609, als sich die katholischen Fürsten zu ihrer Selbstvertheidigung gegen die protestantische Union in der Liga verbunden haben, betrug der behufs der Rüstungen von Churtrier zu erlegende Geldbeitrag 99,000 Florin. Hurter hat aus archivalischen Rechnungen in Wien zusammengestellt, was der 1618 ausgebrochene Krieg allein in den zwei Jahren 1624 und 1625 den katholischen Reichsständen gekostet hat; und hier ist das Churfürstenthum Mainz mit 220,000 Flor., das Churfürstenthum Trier mit 237,000 Flor. aufgeführt [3]). Was mag dieser Krieg unserm Lande während seiner dreißigjährigen Dauer gekostet haben! Für den westphälischen Frieden aber, in welchem das

[1]) Siehe Scotti, churtr. Verordn. I. Thl. S. 344 f.

[2]) Gest. Trev. III. p. 51.

[3]) Hurter, zur Geschichte Wallensteins, S. 73.

deutsche Reich seine Zerreißung, Plünderung und Verwüstung unterzeichnet hat, steht das Churfürstenthum Trier wieder mit 160,000 Reichsthalern Beitrag zu den Kosten verzeichnet [1]).

Hinwiederum machte bald ein neuer Einfall der Türken eine neue Auflage nothwendig; denn Türken und Franzosen benützten die Spaltung und Schwächung des Reiches, um zu plündern oder zu erobern. In dem Jahre 1663 stürmen jene wieder gegen das Reich heran, und auf dem Landtage in demselben Jahre muß unser Churfürst Carl Caspar von der Leyen eine neue Umlage auf Menschen, Vieh, Getreide und Wein machen [2]).

Die nach jenem verderblichen deutschen Kriege fortdauernde innere Schwäche des Reiches, die Feindseligkeiten des eroberungssüchtigen Königs von Frankreich Ludwig XIV haben sodann in den Jahren 1680 und 1681 die Einführung der stehenden Heere im deutschen Reiche und in unserm Churstaate, auch für Friedenszeiten, nothwendig gemacht und mit diesen war auch eine stehende Erhöhung der Steuern in allen deutschen Ländern mitgegeben.

XXXIII. Kapitel.

Fortsetzung. Vertheilung des Steuerquantums nach den Ständen.

Wie oben schon gesagt worden, hat der Adel unsres Landes (die Grafen und die Ritterschaft) sich seit 1575 der Steuerpflicht entzogen und nur zugestanden, daß seine Untergebenen gleich den übrigen Unterthanen des Erzstifts Steuern zahlten. Für seine Personen, seine Habe und sein Gut hat er Besteuerung abgelehnt. Ebenso waren die churfürstlichen Domänen schatzungsfrei; jedoch hatten die Bebauer derselben ¼ des Schatzungsbetrages zu entrichten. Das Domcapitel, aus lauter adeligen Gliedern bestehend, nahm ebenfalls Steuerfreiheit in Anspruch und fiel demnach die Steuerlast auf die zwei noch übrigen Stände, die (Secundär-) Geistlichkeit und den weltlichen Stand (die Städte und Gemeinden). Zu Betreff der Quote, welche die Geistlichkeit von der ganzen Steuersumme zu entrichten habe, haben vielfältige Streitigkeiten auf den Landtagen zwischen ihr und dem andern Stande stattgefunden, und ist ein stehendes Vertheilungsverhältniß erst 1714 zu Stande gekommen. Zuerst nämlich hatte die Geistlichkeit die Hälfte,

---

[1]) Nach einem im städtischen Archive vorfindlichen Protokolle.
[2]) Siehe bei Scotti, churtr. Verordn., I. Thl. S. 639—642.



dann ein Drittel, fernerhin ein Viertel der ganzen Steuersumme getragen. Als der Churfürst Lothar von Metternich behufs Schuldentilgung auf dem Landtage 1600 eine außerordentliche Steuer von den Ständen zur Bewilligung vorlegte, wollte die weltliche Landschaft das alte Verhältniß, wie dasselbe für die Bewilligungen von 1501, 1504, 1548, 1556 angenommen gewesen sein sollte, nämlich, daß der geistliche Stand ein Drittel trage, durchsetzen, während die Geistlichkeit sich nur zu einem Viertel, als dem 1575 beliebten Fuße, verstehen wollte. Durch Vermittelung des Churfürsten stellte sich einstweilen der weltliche Stand mit dem Viertel zufrieden. Um diesen Zwistigkeiten aber für die Zukunft ein Ende zu machen, ließ der Churfürst in demselben Jahre das ganze Vermögen der Geistlichkeit nach einem zehnjährigen Durchschnitt des Gesammtertrages, den die Geistlichen auf Eidesleistung genau anzugeben hatten, abschätzen, um an dem Gesammtwerthe des geistlichen Vermögens einen sichern Anhalt für die Steuervertheilung zu gewinnen. Das Resultat stellte heraus, daß die Geistlichkeit auch mit einem Viertel zu hoch besteuert war, und ist darauf hin ihr Antheil auf ein Fünftel herabgesetzt worden [1]).

Seit dem Jahre 1630 aber war der Antheil der Geistlichkeit auf zwei Eilftel herabgesetzt, so daß also von 11,000 Rthlr. die Geistlichkeit 2000, der weltliche Stand 9000 zu entrichten hatte; und so blieb derselbe fortan bis zu dem Vertrage vom Jahre 1714. Inwiefern diese zwei Eilftel dem Vermögensverhältnisse entsprochen haben, läßt sich nicht genau angeben. Zwar findet sich aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Angabe in einem amtlichen Aktenstücke, daß das gesammte Grundvermögen der Geistlichkeit in unserm Churfürstenthume ein Sechstel des Ganzen betragen habe [2]); wäre nun alles Grundvermögen besteuert gewesen und zwar in gleichem Verhältnisse, so würde auch ein Sechstel des Steuerbetrags dem geistlichen Vermögen zugefallen sein. Allein dieses war nicht der Fall; denn der Primär-Clerus — der Erzbischof und das Domkapitel — waren steuerfrei und ebenso waren auch die Rittergüter der Besteuerung entzogen worden. Außerdem aber mußte auch der von den Kirchengesetzen geforderten Exemtion der geistlichen Güter, denen die Unterhaltung der Kirchengebäude, Bestreitung der Cultuskosten und fast die ganze Armenpflege oblag, wenigstens einige Rechnung getragen werden, wenn dieselbe auch, wie hier in unserm Erzstifte, seit frühen Zeiten so wenig in ihrem ganzen

[1]) Siehe „Rhein. Antiq.“ II. Abth. 1. Bd. S. 239—243.

[2]) In dem Churfürstenthum Cöln besaß die Geistlichkeit ein Drittel des ganzen Grundvermögens.

Umfange in Anspruch genommen war, daß die geistlichen Güter sogar einige Zeit die Hälfte des ganzen Steuerbetrags getragen haben. Mit Rücksicht hierauf haben der geistliche und weltliche Stand auf dem Landtage 1714 eine neue Convention abgeschlossen, gemäß welcher, in Anbetracht der von den Kirchengesetzen geforderten Immunität der geistlichen Güter, ein auf den weltlichen Stand zu repartirender Abzug von der ganzen Steuersumme gemacht, der Rest aber sodann gleichmäßig auf das Vermögen, ob es geistlich oder weltlich, vertheilt werden sollte.

Demnach ist in der Convention festgestellt: 1) solle jeder weltliche Hausgesessene, wessen Stands und Condition derselbe seie, ausgenommen die bei ihren Eltern verheiratheten Söhne und Töchter, die von eingetretener Ehe eines Jahres Freiheit zu genießen haben, einen Gulden rheinisch, die verwittweten Weiber einen halben Gulden als Personalsteuer jährlich zahlen, Schirmgulden genannt. 2) Sollen des weltlichen Standes Krämer, Handwerker, Gasthalter und alle Handirungsleuthe, der Nahrung halber auf den vergleichenden Fuß der Güter in simplo, nämlich gleichwie 100 Reichsthaler in Gütern, also auch 100 Reichsthaler in Nahrung angeschlagen, und dieser wie auch voriger Anschlag zur Abkürzung des einzuwilligenden Landessteuer-Quantum von den Weltlichen gesondert abgetragen werden. Sodann soll der geistliche Stand von der vom Landesherrn etwa auszuschreibenden Fourage befreit bleiben, und dieses Alles dem geistlichen Stande anstatt der nach dem canonischen Rechte prätendirten Immunität gedeihen.

Danach sollen 3) ohne allen Unterschied alle geistliche und weltliche Güter, Zehenten, Zinsen, Renten und Gefälle, die unter Trierischer Botmäßigkeit gelegen, sie mögen Geistlichen oder Weltlichen angehören, auf den künftig nach Procent zu vergleichenden Fuß gleicher Hand in simplo angeschlagen werden. Gleichwohl aber sollen alle Häuser (der Weltlichen und Geistlichen), Hof, Scheuer, Stallungen sammt den daran gelegenen Gemüsegärten von solchem Simpelanschlag für immer frei sein [1]).

Sonach wurde also diese Personalsteuer (Schirmgulden), ein Gulden auf die Ehe, und die Nahrungssteuer von dem weltlichen Stande vorab übernommen, der ganze Betrag dieser beiden Steuern von dem ganzen Steuerbetrag des Landes abgezogen; der Rest wurde sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand nach Maßgabe des Vermögens vertheilt. In Folge dieser Convention

[1]) Siehe die Convention bei **Honth. III. p.** 877 et 878.

wurde nun vorerst durch eine Commission ein Nahrungsanschlag aufgestellt, der zehn Jahre in Geltung bleiben und danach nöthigenfalls von zehn zu zehn Jahren erneuert, respektive rektificirt werden sollte. Eine wichtigere Folge aber war die, daß von dem Jahre 1718 ab bis 1723 eine neue Vermessung und Abschätzung aller Grundgüter in dem Churstaate vorgenommen wurde, die von da ab bis zur Auflösung der alten Landesverfassung als Grundlage der Besteuerung gegolten hat, und von der tiefer unten weiter Rede sein wird.

XXXIV. Kapitel.

Fortsetzung. Verschiedene Arten von Steuern.

Die geistliche Würde des Churfürsten als Erzbischof hatte bereits, bevor derselbe Landesherr geworden war, von Zeit zu Zeit eine Besteuerung nothwendig gemacht, die aber von ihrem Ursprunge an der Geistlichkeit des erzbischöflichen Sprengels allein zugefallen und auch von ihr bis zur Auflösung des Churstaates allein getragen worden ist. Es war dieses die Steuer für die Entrichtung der Palliumsgelder in Rom. Das Pallium ist eine Art Stola, mit Kreuzchen besetzt, über Schulter und Brust herabhängend, und eine Auszeichnung der erzbischöflichen Würde, allen deutschen Metropoliten gemeinschaftlich, seit der h. Bonifacius (c. 742) die Annahme desselben von dem Papste vorgeschrieben hatte, zum Zeichen der innigen Verbindung mit dem apostolischen Stuhle. Nachfolgende Päpste, Johannes VIII (857) und Gregor VII, haben die Annahme desselben allen Erzbischöfen vorgeschrieben. Unser Erzbischof Poppo erscheint bereits 1017 auf seinem Siegel mit demselben geschmückt [1]). Anfangs wurde dieses Pallium gratis oder gegen eine nur geringe Taxe von Rom gegeben; danach aber mußten beträchtliche Summen gezahlt werden, die häufig zu Beschwerden gegen die römische Curie Anlaß gegeben haben. Von unserm Erzbischofe Arnold II (1243) bemerken die Trierischen Geschichtsbücher es als etwas Ungewöhnliches an, daß er das Pallium unentgeltlich erhalten habe [2]).

Weil das Pallium, wie angedeutet, eine Auszeichnung für den Erzbischof war, aber den Landesherrn nicht betraf, so hatte die Geistlichkeit des erzbischöflichen Sprengels allein die Beisteuern herzugeben,

---

[1]) Bei **Honth. Prodrom.** p. 555.

[2]) **Gesta Trev.** c. 108 — „**quod raro accidit Romae.**“

die zur Entrichtung der Palliumsgelder erforderlich waren. Und da die Annahme des Pallium so vorgeschrieben war, daß, so lange dasselbe nicht eingeholt worden, keine erzbischöflichen Funktionen verrichtet werden durften, dazu das Pallium mit dem Erzbischofe begraben und von dem Nachfolger neuerdings von Rom erbeten werden mußte, so kehrte die Besteuerung für die Palliumsgelder mit jeder neuen Wahl eines Erzbischofs wieder zurück, jedoch so, daß zu Rom einige Rücksicht darauf genommen wurde, wenn ein Erzbischof nicht lange nach seiner Erhebung gestorben ist.

Was nun die Summe dieser Palliumsgelder angeht, so waren die Klagen darüber, daß sie zu hoch sei, allgemein im deutschen Reiche. Eine Vertheilung der Palliumskosten für unsern Erzbischof Johann Ludwig vom Jahre 1541 überweist dem Clerus des Niedererzstifts 7347 Gulden, dem des Obererzstiftes 17,280 Gulden, und betrug also die ganze Summe 24,627 Gulden [1]). Der Erzbischof Johann II von Baden entrichtete 1456 für die Provision mit dem Erzbisthum Trier und das Pallium 41,000 Goldgulden [2]). Der Erzbischof Carl Caspar gibt im Jahre 1654 seiner Geistlichkeit an, daß das Pallium ihm zu Rom 17,584 Philippsthaler gekostet habe, und verlangt von der Geistlichkeit des Herzogthums Luxemburg als ihren Antheil 3800 Rthlr. in zwei Terminen abzutragen [3]). Da nun um jene Zeit der Philipps- oder Königsthaler 2½ Gulden (à 24 Alb.) galt, so war dies eine Summe von 43,966 Gulden [4]).

Eine andre Art Abgaben, die ebenfalls in unbestimmten Perioden wiederkehrte, waren die Beisteuern zur Bestreitung der Kaiserwahl- und Kaiserkrönungskosten. Bei diesen feierlichen Versammlungen der Reichsfürsten erschienen die Churfürsten mit bedeutendem Gefolge und mußten einen ihrer Würde entsprechenden Aufwand machen. Die Beisteuern des Landes zur Bestreitung der Kosten wurden gemeinschaftlich von dem geistlichen und weltlichen Stande geleistet. Zwar ist auf dem Landtage 1742 die Frage aufgeworfen worden, ob hiezu auch die Geistlichkeit zu contribuiren habe; die Frage wurde aber bejahend beantwortet, zumal die Geistlichkeit auch früher hiezu beigetragen habe [5]).

Die regelmäßigen Steuern waren nun aber Reichssteuern, die unser Land als Glied des deutschen Reiches zu dessen Vertheidigung

---

[1]) Honth. II. 679.

[2]) Rhein. Antiq. II. Abth. 5. Bd. S. 651 u. 652.

[3]) Honth. III. p 702 et 703.

[4]) Das Erzbisthum Mainz, das größte in Deutschland, zahlte im 15. Jahrh. 20,000 Gulden; im Jahre 1763 aber 70,000 Gulden.

[5]) Siehe bei Honth. III. p. 877. n. b.

zu entrichten hatte, **Kammersteuern** (Kammerziel), wie jeder Reichsstand zur Unterhaltung des Reichskammergerichtes (zuerst zu Speier, dann seit 1693 zu Wetzlar) beitrug, und **Landessteuern**, welche ausschließlich zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt waren. Endlich gab es **Accisen**, eine Abgabe, die auf Weinzapf und den Verkauf andrer Waaren in Städten und Flecken gelegt war, die aber fast ganz den städtischen Kassen, zu Trier und Coblenz, und der landständischen auf dem Lande zufloß. So wurde von dem Churfürsten Johann II (von Baden), mit Bewilligung des Rathes zu Coblenz 1462, eine Accise auf den Verkauf von Waaren gelegt, von jeder Mark, die gelöst wurde, 2 Heller, von jeder Ohm Wein 1 Weißpfennig; zwei Drittel des gesammten Ertrags sollten der Stadt, ein Drittel dem Churfürsten zufallen [1]). Zu Trier war die Wein-Accise der Stadt ganz zuerkannt, wurde jährlich am 1. Oktob. von dem Magistrat an den Meistbietenden überlassen und der Ertrag in die städtische Kasse abgetragen. Auf dem Lande dagegen wurde diese Accise jede drei Jahre versteigert und der Ertrag in die landständische Kasse abgeliefert, die unter der Verwaltung der Landstände stand. Im Jahre 1562 hat Churfürst Johann VI (von der Leyen) eine Accise auf den Weinzapf in allen Städten, Flecken und Dörfern des Erzstifts gelegt, auf die Maaß Wein 2 Pfennige [2]). Im Uebrigen aber war die Weinproduktion in unserm Lande nie besonders besteuert, sondern nur der Boden; der Churfürst Philipp Christoph hat einmal den Versuch zu einer Besteuerung des Weines gemacht, indem er ein Lagergeld als Steuer forderte, 1 Rthlr. von jedem Fuder, etwas bis dahin in unserm Lande Unerhörtes, worüber sofort harte Beschwerden erhoben wurden. In seiner Versöhnung mit den Landständen im Jahre 1650 hat er diese wie andre von ihm neu eingeführten indirekten Steuern wieder aufgegeben, und ist danach auch nie wieder von Lagergeld, weniger noch von Wein- oder Moststeuer die Rede gewesen [3]).

---

[1]) **Honth. II. p. 444.**

[2]) **Honth. II. p.** 875 et 876.

[3]) Nach **Du-Cange** hat das Wort „Accise" als Abgabe von Verkauf des Weines, andrer Lebensmittel und Waaren denselben Ursprung wie das Wort „Assisen", feierliche Gerichtssitzungen. **Assisa, assisia, assisiae** wurden im Mittelalter die öffentlichen Gerichtssitzungen genannt; sodann bezeichnete das Wort auch jeden bei solchen Versammlungen gefällten richterlichen Spruch, und da bei diesen Versammlungen auch Gewicht, Maß und Preis der Handelsgegenstände und Lebensmittel bestimmt wurden, wie auch die zu entrichtende Abgabe oder Umlage, so erhielt das Wort auch die Bedeutung von Umlage selbst. Siehe das **Glossar**. von **Du-Cange s. v. assidere, assisa.**

XXXV. Kapitel.

Fortsetzung. Art und Weise der Steuervertheilung.

Das Vermögen überhaupt, auf welches die Steuern gelegt und nach dessen Verhältnisse dieselben vertheilt werden, besteht in Grundgütern oder in Geldrenten. Wenn bei den letztern bloß die Summe ermittelt zu werden braucht, so ist bei den Grundgütern eine Abschätzung ihrer Qualität nach der Ergiebigkeit nothwendig, um die Grundlage für eine richtige Vertheilung der ganzen Steuersumme des Landes zu gewinnen. Wann die erste Schätzung der Grundgüter in unserm Lande vorgenommen worden sei, habe ich nicht ermitteln können; unbezweifelt hat aber eine Schätzung derselben schon im sechszehnten Jahrhunderte bestanden, was schon aus einem Edikte des Erzbischofs Jakob v. Eltz vom 18. April 1569 entnommen werden kann, nach welchem alle Grundgüter mit ihrem bestimmten Steuerquantum an jeden (neuen) Besitzer übergingen, mochte er ein Einheimischer, Ausländer, Adliger, Bürgerlicher, Geistlicher oder Weltlicher sein [1]). Da indessen eine gerechte Steuervertheilung auf die Grundgüter von Anfang an ohne eine Schätzung derselben nicht möglich war, so muß angenommen werden, daß eine solche lange vor dem sechszehnten Jahrhunderte bestanden habe. Von den Grundgütern nun, die in dem Trierischen Gebiete lagen, hatten auch Ausländer, selbst wenn sie Geistliche waren, die darauf fallenden Steuern zu bezahlen. Es bestand aber zwischen den Abteien, Stiften und andern geistlichen Corporationen, die bloß im Churfürstenthum begütert waren, aber nicht zu dem geistlichen Sprengel des Erzbischofs gehörten, und jenen, die auch zu diesem Sprengel gehörten, wenn sie auch der weltlichen Hoheit des Churfürsten nicht unterworfen waren, wie Echternach, Münster und Prüm (letzteres bis 1576), der Unterschied, daß diese letztern auch auf den Trierischen Landtagen erschienen und ohne Rücksicht darauf, wo ihre Güter gelegen waren, mit ihrer Stimme und mit Beisteuer für den Churfürsten zum Provincialquantum mitzuwirken hatten; wogegen die Nichtdiöcesanen bloß von ihren im Churstaate gelegenen Gütern pro rata zu den Steuern beizutragen hatten [2]).

War nun durch Schätzung der Grundgüter der Ertrag derselben ermittelt, so wurde weiter durch Vergleichung des Ertrags in Früchten

---

[1]) Honth. Tom. III. p. 15 et 16.

[2]) Siehe Honth. II. p. 534.

und Wein mit dem gangbaren Preise dieser Produkte der Ertrag in Geld ausgedrückt und nun ein Quantum Steuerbetrag auf 100 Florin gesetzt. Bei Grundgütern war dieser Betrag für 100 Florin 6 Alb., bei Geldrenten für 100 Flor. 3 Alb. Dieser Betrag war der einfache Anschlag und hieß Simpel (simplum). Je nachdem nun die Landesexigenz (der ganze für die Landesbedürfnisse nöthige Steuerertrag) erforderte, wurden 3, 4, 5 u. s. w. Simpel gehoben, und wurde daher jenes Simpel 3=, 4=, 5= u. s. w.=mal und 18, 24, 30 Alb. vom 100 Flor. der Grundgüter, 9, 12, 15 u. s. w. Alb. vom 100 Geldrenten genommen. So war es wenigstens noch im siebenzehnten Jahrhunderte. Wie hoch der jährliche Steuerbetrag eines Gütercomplexes oder einer geistlichen Corporation jenem Steuerfuß gemäß gewesen sei, das möge hier in einem Beispiele veranschaulicht werden.

Die Frauenabtei St. Thomas bei Andernach hatte im Jahre 1656 an Einkünften 175 Malter Frucht, wovon aber an die churfürstliche Kellnerei und an den Pastor zu Trimbs 25 Malter abgetragen werden mußten, so daß noch 150 Malter übrig blieben. Ferner an Wein zu Leudesdorf, Hammerstein, Cobern und Kettnis 17 Fuder, der als Wein dritter Classe bezeichnet ist. Von diesen Gefällen hat die Abtei bis heran (1656) bei den Trierischen gezahlt von Einem Simpel 19½ Rthlr.; in dem genannten Jahre wurde dieselbe aber ermäßigt, so daß sie bei 1 Simpel nur 14, bei 2 Simpeln 28 Rthlr. zu bezahlen hatte. Zu dieser Zeit aber war die Zahl der Simpel noch sehr gering, gewöhnlich 2 oder 3.

Wie wir oben in dem Abschnitte über die Landesverfassung gesehen, haben den Landständen in Betreff der Besteuerung namhafte Rechte gegenüber dem Landesherrn zugestanden. Nicht nur hatten sie das Steuerbewilligungsrecht nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, der Billigkeit, der Bedürfnisse und des Nutzens des Landes, sondern es stand ihnen auch die Vertheilung und Erhebung der zugestandenen Steuern zu. War daher die Steuersumme überhaupt zwischen den Ständen und der Regierung vereinbart und bewilligt, dann ergab sich sofort nach dem oben von uns angegebenen Besteuerungsverhältnisse zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, wie viel jenem und diesem von der ganzen Summe zufiel. Sodann hatte der weltliche Stand die ihm zugefallene Summe nach bester Einsicht und Billigkeit unter seine Genossen zu vertheilen und ebenso der geistliche Stand seine Summe. In Betreff der Art und Weise, wie die Steuern bei den beiden Ständen gelegt und vertheilt wurden, haben sich diese Stände selbst ausführlich ausgesprochen in dem merkwürdigen Aktenstücke unter der Regierung des Churfürsten Philipp Christoph im Jahre 1630,

welches wir in dem I. Bde., S. 337—341 mitgetheilt haben, und das in vielen Artikeln die Rechte der Landstände bezüglich der Steuern angibt, worauf wir hier zurückverweisen.

Da der Besitzstand von Zeit zu Zeit wechselte, so mußte die Schatzung ebenfalls oft erneuert werden, wenn die Vertheilung der Steuern mit den Vermögensverhältnissen der Unterthanen in Einklang bleiben sollte. So fordert Churfürst Lothar von Metternich unter dem 20. März 1614 auf: „damit die letzt gehaltene Quotation, weil sich etliche Jahre seithero verlaufen und das Schatzungswerk in große Ungleichheit gerathen, nach gestalten Sachen in etwas möchte renovirt werden." Die beiden Stände hatten demselben aber den Wunsch vorgebracht, hinfüro die Belegung der Schatzung auf die Feuerstellen wiederum dirigiren zu lassen, so, daß jede Stadt, jeder Flecken, jede Pflege und jedes Dorf in eine gewisse Summe und Quote belegt und dieselbe Summe zu jedem Termin gewiß und ständig sein und bleiben und dem Generaleinnehmer von den Specialeinnehmern eingeliefert werden solle. Diesem gemäß sollten die alten Schatzungsregister genau geprüft und durch Ab- und Zuthun nach Befund der Sachen rektificirt werden. Zu diesem Geschäfte sollen die Bürgermeister, die Gerichts-, Raths- und andre Personen jedes Ortes, denen eines Jeden Vermögen am besten bekannt ist, zusammentreten, die alten Schatzungsregister zur Hand nehmen und dann zuerst auf jede Feuerstelle einen halben Gulden anlegen; sodann weiter nach Maßgabe des Vermögens eines Jeden; möge es in dem Ertrage von Grundgütern, von Handel, Gewerbe, Ackerbau u. dgl. bestehen, die weitere Schatzungssumme vertheilen. Ebenfalls in Folge bedeutender Veränderungen in dem Güterbesitze haben die Stände auf dem Landtage 1652 eine Revision der Gütermatrikel verlangt, und wurde vom Churfürsten Carl Caspar angeordnet, „daß die weltlichen Landstände in Beisein churfürstlicher Deputirten eine neue durchgehende Description der Unterthanen, deren Güter und des Vermögens vornehmen, und aus solcher Description unter den Städten, Aemtern, Pflegen, Dorfschaften und Unterthanen dem jetzigen Vermögen nach eine neue Matrikel, was eine jede Stadt, Amt, Pflege, Dorfschaft und folglich ein jeder Unterthan gegen dem andern in vorfallenden Reichs- und andern Steuern zu jeglichem Termin geben und zahlen sollen, gefertigt, in der Landschaft publicirt und bei den Schatzerhebungen auf solcher neuer Matrikel steif und fest gehalten, auch die nach und nach durch Erbungen, Contrakte oder in andre Wege vorgehende Veränderungen in Gütern und mit derer Possessoren richtig und ohne Verschlag der neuen Matrikel jedesmal, so oft der Possessor verändert wird, annotirt, eingeschrieben und also vor und vor zu allen

Zeiten ein beständiger dem Gleichgewichte und der vertheilenden Gerechtigkeit gemäßer Satz und Fuß im Contributionswesen gemacht und gehalten werden soll." Der geistliche Stand pflegte die ihm zufallende Steuersumme auf das jährliche Einkommen an Wein, Frucht und Geld unter seine Genossen zu vertheilen, wünschte demgemäß auch eine neue Matrikel anzufertigen und hat der Churfürst gegen diese Vertheilungsart nichts zu erinnern gehabt.

Der beständig wechselnde Güterbesitz hat nebst häufigen Rektificationen der Matrikeln behufs gerechter Steuervertheilung unter die einzelnen Genossen der Stände noch eine andre Maßregel nothwendig gemacht, um die beiden Stände selber in ihrer Gesammtheit in dem einmal angenommenen Steuerverhältnisse zu erhalten. Da nämlich der geistliche Stand seit dem Jahre 1604 ein Fünftel der ganzen Steuersumme zu tragen hatte, so würde, bei jedem Uebergange von Gütern aus weltlichen Händen in das Besitzthum der Geistlichkeit ungerechterweise die Steuerlast des weltlichen Standes dieselbe geblieben sein. Daher ist denn im Jahre 1655 auf Antrag der Stände von dem Churfürsten das seit dem Jahre 1624 bestehende Mandat gegen einzelne Widerspenstige verschärft worden, daß die Geistlichen, die seit dem Jahre 1624 Güter von Weltlichen erworben haben, von denselben alle auf ihnen haftenden Abgaben gleichwie von andrer Unterthanen Gütern in die Casse des weltlichen Standes abzuliefern hätten. Daher erklärt sich unter Andern, was in einem handschriftlichen „Vademecum" (Güterverzeichniß des Jesuiten-Collegium zu Coblenz) aufgezeichnet steht in den Worten. „Anno 1654 als der Fürst (Carl Caspar) das ganze Land hat schetzen lassen, seynt unsres Collegii Güter zu Cell, weil sie nach 1624 sint acquirirt, angeschlagen.

1)	Ein Haus, abgezogen Fabrica	150 Flor.
2)	Garten	6 „
3)	Wiesen	20 „
4)	Weingarten cum colonis 2 Fud. 4 Ohm à	998 „
	Summa	1174 Flor.

(Das Fuder angeschlagen zu 375 Fl.).

Die liegenden Güter geben vom 100 Fl. bei 1 Simpel 6 Alb.; von gangbaren Geldrenten aber vom 100 bloß 3 Alb."

Zu demselben Zwecke war denn auch in die im Jahre 1654 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande vereinbarte Schätzung unter Nr. 7 aufgenommen: „Diejenigen Güter und Einkömbsten, so ein oder ander Closter, Stift oder Privatgeistlichen von Geistlichen, Adeligen oder Bürgern oder Bauern vom Jahr 1628 (ohne Zweifel

muß es heißen 1624) bis dahero unter irgend welchem Titel erworben oder an sich gebracht, auch was sie in berührtem Jahre 1653 davon genossen, specificirt werden"[1]).

Für die Erhebung der Steuern waren in jedem Amte ein Special-Einnehmer und für das Ober- und das Unter-Erzstift je zwei General-Einnehmer angestellt. Es heißt von denselben in dem „Gründlichen Berichte"[2]): „Die Stände haben hiebevor sich selbst, ohne Eintrag von Jemanden, Special- und General-Einnehmer an- und abgesetzt, beeidigt und aus ihrer, der Stände, Casse bezahlt. Die Specialeinnehmer haben die Schuldigkeit von jedem Ort und Amt erhoben, danach den Generaleinnehmern eingeliefert. Die Generaleinnehmer sind verpflichtet, die erhobenen Gelder in der Stände Landkasse, welche für den weltlichen Stand im Obererzstift zu Trier im Rathhause, im Untererzstift zu Coblenz in U. L. Frauenkirche steht, zu erlegen und daraus die bewilligten Steuern dem Landrentmeister zur churfürstlichen Kammer ad usum deputatum in termino gegen genugsame Quittungen abzuliefern. Die Generaleinnehmer sind schuldig, den Landständen über die erhobenen und ausgezahlten Gelder gebührende Rechnung zu thun. Weniger nicht hat auch der Landrentmeister über die empfangenen Contributiones und ob solche zu dem usum destinatum verwendet worden, den Landständen bei einem Landrechnungs- oder Ausschußtag richtige und klare Rechnung zu thun, solche mit Beilagen zu belegen und von den Landständen justificiren zu lassen."

Der geistliche Stand hat seine eigenen Empfänger zu Trier und zu Coblenz; auch war in beiden Städten ein geistlicher Siegler, der die Gefälle des Officialatssiegels und die von den beiden geistlichen Gerichten erkannten Bestrafungen (Strafgelder) und andre Nutzbarkeiten zu empfangen und zu berechnen hatte, die zu der Landrentmeisterei abzugeben waren.

XXXVI. Kapitel.

Der Trierische Steuer- oder Simpelfuß im achtzehnten Jahrhunderte.

Wichtiger als die vorhergehende Darstellung ist für uns das Steuerwesen in dem vorigen Jahrhunderte, weil dasselbe mehr Anhaltspunkte zu einer Vergleichung mit dem Steuerwesen in der Gegenwart

---

[1]) **Honth. III. p.** 694.

[2]) Gründl. Bericht über die Streitigkeiten zwischen den Trier. Landständen und dem Churf. Philipp Christoph vom Jahre 1630, bei **Honth. III. p.** 288 **sqq.**



darbietet. Wir haben oben schon angegeben, daß 1714 eine neue Convention zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande aufgestellt worden ist, gemäß welcher der letztere Stand einen Theil der ganzen Steuersumme (Schirmgulden und Nahrungsanschlag) vorab übernahm, der Rest sodann gleichmäßig auf den geistlichen und weltlichen Stand im Verhältnisse des Vermögens vertheilt wurde. Bald nach dieser Uebereinkunft wurde eine neue Schatzung in den Jahren 1720—1724 vorgenommen, der Simpelfuß festgesetzt und hienach ein Grundbuch für jede Gemeinde angefertigt, welche Grundbücher jetzt noch in den Archiven vorliegen.

Indirekte Steuern sind unter den Churfürsten keine erhoben worden; es wurde zwar eine Wein-Accise entrichtet, jedoch nicht an den Landesherrn, vielmehr wurde der Ertrag derselben zu Trier und Coblenz den städtischen Kassen zugewendet, auf dem Lande aber von landständischen Deputirten von drei zu drei Jahren versteigert und der Ertrag an die Kasse der Landstände abgeliefert und von den Landständen selbst verwendet.

Direkte Steuern aber wurden entrichtet 1) von den Weinbergen, 2) vom Ackerlande, 3) vom Robt-, Schiffel- oder Wildlande, 4) von den Wiesen. Häuser und alle eingeschlossene Gärten waren von aller Schatzung frei. Hinzukamen nun noch a) eine Personalsteuer, nämlich der Ehe- oder Schirmgulden und b) die Abgabe von den Gewerben oder der sogenannte Nahrungsanschlag.

Behufs Vertheilung der Grundsteuer wurde vorerst die Morgenzahl der Grundgüter ermittelt, sodann die Qualität bestimmt nach dem Ertrage derselben, und nach Maßgabe der Qualität des Ackerlandes und der Weinberge jede Gemeinde classificirt. So waren die Weingemeinden des ganzen Churfürstenthums in fünf Klassen eingetheilt, wobei in der ersten Klasse die wenigsten Stöcke zu einem Fuder Wein erfordert wurden und der Preis des Weines am höchsten stand (zwischen 4000—6000 Stöcke für 1 Fuder und das Fuder zu 60 Rthlr. Rohertrag oder, nach Abzug der Baukosten, 36 Rthlr. Reinertrag), während in den folgenden Klassen mehr Stöcke für 1 Fuder erfordert wurden und der Preis geringer war [1]). Weil es aber auch wieder auf jedem Gemeindebanne nach Qualität verschiedene Lagen gibt, so waren die Weinberge jeder Gemeinde auch wieder in drei Klassen getheilt, je nachdem mehr oder weniger Stöcke zu 1 Fuder erfordert wurden; jene

[1]) Nach der Angabe des Herrn v. Stramberg (Moselthal, S. 242) stand damals in der ersten Klasse einzig Wehlen.

hießen Generalklassen (im ganzen Lande), diese hießen Wingertsklassen. Man hatte also dieses Schema.

Generalklassen der Weingemeinden des ganzen Churfürstenthums.	Klassen des Weinbergs jeder Gemeinde.	Zahl der Stöcke auf 1 Fuder.	Reiner Preis des Fuders.
I.	1.	4000	36 Rthlr., oder 60 Rthlr. Rohertrag ohne Abzug der Baukosten.
	2.	5000	
	3.	6000	
II.	1.	5000	30 Rthlr.
	2.	6000	
	3.	7000	
III.	1.	6000	25 Rthlr.
	2.	7000	
	3.	8000	
IV.	1.	7000	20 Rthlr.
	2.	8000	
	3.	9000	
V.	1.	8000	15 Rthlr.
	2.	9000	
	3.	10000	

Gleicherweise waren auch wieder die Gemeinden je nach der Ergiebigkeit ihres Ackerlandes in fünf Klassen und so auch in einer und derselben Gemeinde die verschiedenen Lagen in drei Klassen getheilt, Beides je nach dem jährlichen Ertrage eines Morgen Landes an Früchten, diese in Geld ausgedrückt, um danach das Simpel zu bestimmen [1]).

Die dritte Art von Grundgütern, die besteuert waren, war das Rodt-, Schiffel- oder Wildland. Nach der Classification der Gemeinden, je nach der Güte des Bodens, galt als Regel, daß das Wildland nach 6, 8, 12, 18 oder 20 Jahren besäet werden und Früchte tragen könne. Dieses Land hatte daher auch nur 1mal in den angegebenen Perioden den Steueranschlag zu entrichten, wurde aber dann auch der besten Lage der betreffenden Gemeinde gleich geachtet. Der einmalige Steueranschlag war indessen auf alle Jahre der ganzen Periode vertheilt.

[1]) In dem Ober-Erzstift gab es nur sechs Gemeinden, die in der ersten Klasse standen, Kenn, Monzelfeld, Morbach, Morscheid, Haag, Longkamp. Man rechnete, daß 1 Morgen dieser Gemeinden in der besten Lage 4¼ Malter Korn trage.

Die Wiesen einer jeden Gemeinde waren ebenfalls in drei Klassen getheilt je nach dem Ertrage eines Morgen in Centner Heu ausgedrückt.

Die Waldungen waren in der Weise besteuert, daß jede Klafter Holz, die ein Gemeindemann aus einem Walde (Gemeinde- oder herrschaftlichen Walde) bekam, zu 6 Albus reinen Capitals angeschlagen war und demgemäß Simpel zahlte.

Jedes Schwein war zu 1 Rthlr. angeschlagen, der durch die Epoche des eintretenden Eckers dividirt den reinen Capitalwerth gab, dessen $\frac{1}{100}$ Simpel war.

Bestimmung des Simpels.

Bekanntlich wurde zu churfürstlichen Zeiten in unserm Lande wie in allen christlichen Ländern der Zehente entrichtet von dem Ackerlande und den Weinbergen, seltener jedoch von den Wiesen. Der Ertrag des Zehenten wurde daher auch bei Auferlegung der Steuern vorher in Abzug gebracht. Dafür aber hatten auch die Decimatoren (Zehentherren) als solche in der Regel Steuer zu entrichten; das Fünftel des Zehenten ging aber für darauf haftende Lasten ab, und die übrigen $\frac{4}{5}$ als reiner Ertrag gaben ihre Simpel. Ebenso mußten auch vorher die Baukosten bei dem Ackerlande und den Weinbergen in Abzug gebracht werden. Bei dem Ackerlande war dieser Abzug ein Viertel des Rohertrags, bei den Weinbergen dagegen zwei Fünftel. Waren diese beiden Abzüge (des Zehenten und der Baukosten) gemacht, so hatte man den Reinertrag; 1 Procent dieses Ertrags war das Simpel. Nehmen wir ein Beispiel. Im Jahre 1790 stand das Malter Korn zu 4 Rthlr.; den jährlichen Ertrag eines Morgen des besten Ackers schlug man zu $1\frac{1}{4}$ Malter an[1]), d. i. nach jenem Kornpreise zu 125 Albus. Der Zehente war also $12\frac{1}{2}$ Albus, die Baukosten $31\frac{1}{4}$ Albus; Beide zusammen betrugen also $43\frac{3}{4}$ Albus; diese von 125 abgezogen lassen noch übrig $81\frac{1}{4}$ Albus. Diese sind als reines Capital zu betrachten; das Simpel war also $\frac{1}{100}$ davon; und da zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchschnittlich 24 Simpel gehoben wurden, so betrug die Steuer von 1 Morgen des besten Ackerlandes 24mal $\frac{1}{100}$ von $81\frac{1}{4}$ Albus oder $19\frac{1}{2}$ Albus. Die Steuer betrug also nahe $\frac{1}{4}$ des Reinertrags, da von

---

[1]) Hiebei war aber der Ertrag einer Culturperiode zusammengenommen und auf die Jahre der Periode vertheilt. Denn eigentlich trug der Morgen des besten Landes im 1. Jahre $4\frac{1}{4}$ Malt. Korn, im 2. eben so viel Hafer, die man als halb so viel Korn anschlug; im 3. Jahre lag das Stück brach.

100 Alb. Reinertrag 1 Albus das Simpel ist und dieser Simpel 24 genommen wurden.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allerdings weniger Simpel gehoben, längere Zeit nämlich 16; dagegen standen damals auch die Preise der Landesprodukte niedriger, oder anders gesagt, das Geld hatte höhern Werth. So hatte man bei Aufstellung des in Rede stehenden Steuerfußes (1720) das Malter Korn (zu 300 Pfund Gewicht) zu 100 Alb. oder nahe 2 Rthlr. angeschlagen; den Zentner Heu zu 18 Alb. und das beste Fuder Wein zu 60 Rthlr., wogegen danach die Preise gestiegen sind, die daher auch eine Erhöhung der Simpelzahl nothwendig gemacht haben.

Sehen wir uns nun dem Vorstehenden gemäß die Steuern an, wie solche z. B. die Stadt Trier zu churfürstlichen Zeiten zu entrichten hatte.

Als einzige indirekte Steuer wurde eine Wein-Accise entrichtet, deren Ertrag jedoch nicht in die landesherrliche, sondern in die städtische Kasse abgeliefert und zu städtischen Zwecken verwendet wurde. Als direkte Steuern wurden entrichtet:

1) Grundsteuer von den Weinbergen. In dem städtischen Bezirke rechnete man, weil die Gemeinde zu der V. Generalklasse gehörte, auf 1 Fuder Wein in der 1. Klasse 8000, in der 2. 9000, in der 3. 10,000 Stöcke, und war das Simpel in der 1. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. ½ Pf. und auf 100 Stöcke ¾ Pfennig; in der 2. Klasse auf 1000 Stöcke 1 Alb. und auf 100 Stöcke ¾; in der 3. Klasse auf 1000 Stöcke 6½, auf 100 Stöcke 1½ Pf. angeschlagen; und waren also bei 24 Simpel die angegebenen Anschläge 24mal zu nehmen.

2) Grundsteuer vom Ackerlande. Nach Abzug des Zehenten und des vierten Theils des Rohertrags für Baukosten war auf den Morgen Ackerland der 1. Klasse das Simpel 5½ Pfennig, in der 2. 4½, in der 3. 4 Pfennige angeschlagen.

3) Grundsteuer vom Schiffel-Land. Dieses wurde in dem Jahre, wo es besäet war, dem Ackerlande der 1. Klasse gleich gestellt.

4) Grundsteuer von den Wiesen. Hievon zahlte der Morgen 1. Klasse im Simpel 1 Alb. 6½ Pf., in der 2. 7½ Pf., in der 3. 4½ Pf. (den Zentner Heu zu 18 Alb. gerechnet).

Wie vom Ertrage der Waldungen Steuer erhoben worden sei, ist oben schon angegeben.

Als Personalsteuer wurde der Schirm- oder Ehegulden erhoben, für jede Ehe oder auch für jede Mannsperson, die einen eigenen

Haushalt hatte, 1 Gulden, für jede Wittwe mit eigenem Haushalte 36 Albus. Diese Steuer wurde jährlich nur einmal erhoben und niemals vermehrfacht.

Ferner wurde eine Steuer entrichtet von dem Vieh; von jedem Stück Rindvieh im Simpel 6 Denare, für 1 Ziege 2 Denare, für 1 Schaaf 1 Denar. Der ganze Viehertrag der Stadt betrug 1723 im Simpel 51 Alb. 6 Denare.

Endlich die Abgabe von den Gewerben oder der Nahrungsanschlag. Die Feststellung dieser Steuer so wie die des Schirmguldens wurde von je zehn zu zehn Jahren erneuert und mit den in häuslichen und gewerblichen Verhältnissen eingetretenen Veränderungen in Einklang gebracht. Diese letztere Steuer betrug bei der letzten Decennal-Revision (1784) in der Stadt Trier im Simpel 49 Rthlr., bei 24 Simpeln also 1197 Rthlr. 32 Alb. Im Einzelnen aber betrug diese Steuer von 1 bis 15 Albus, je nach dem Ertrage des Gewerbes, im Simpel. Hiebei ist zu bemerken, daß das einmal festgesetzte Quantum während des Laufes von 10 Jahren immer dasselbe blieb und an die Landeskasse abgeführt werden mußte. Die Ab- und Zunahme aber, die sich jährlich bei jeder Zunft wegen Abnahme oder Vermehrung der Mitglieder und des Gewerbestandes ergaben, fiel der Zunft selbst als Ganzen zu; weshalb die Mitglieder einer jeden Zunft, nach den eintretenden Verhältnissen, jährlichs neuerdings sich selbst unter einander belegten, um das der Zunft zu Last geschriebene Quantum, nach Verhältniß der Kräfte eines Jeden, die sie selbst unter sich am besten kannten, beizubringen.

Das Grundbuch.

Nach den im Vorhergehenden Grundsätzen waren nun die sogenannten Grundbücher angefertigt, für jede Gemeinde ein eigenes, und wurden nach diesen die Steuern erhoben. Diese Bücher sind paginirt; die Steuerpflichtigen der ganzen Gemeinde sind darin alphabetisch aufgeführt, für Jeden ein Blatt oder auch mehre, je nachdem es die Specification seiner Grundgüter erforderte. Das Ackerland ist darin nach seiner Klasse, nach Morgen, Ruthen und Fuß angegeben; ebenso die Weinberge nach der Klasse, nach der Anzahl der Stöcke, und in drei hinten stehenden Colonnen ist der Betrag im Simpel angesetzt. Letztlich sind alle Einzelbeträge zusammengezogen und die Summe ist die Steuer des Betreffenden im Simpel ausgedrückt. Dieses Simpel wurde multiplicirt mit der Zahl der in dem betreffenden Jahre bewilligten Simpel und das Produkt war die gesammte Steuer der Person.

So hat das Grundbuch der Stadt Trier z. B. vom Jahre 1723 auf der ersten Seite.

Serenissimus (der Churfürst)
in der I. Klasse 6974 Stöcke (Weinb.)
II. „ 4414 Stöcke.

cessat (zahlt nicht Steuer).

Auf pag. 2. Abeler Hoffmann
Weingarten III. Kl. 736 Stöcke — 4½ Den.

pag. 3. Anton Adami in Trier u. Consort.

Ackerland	Morg.	Ruth.	Fuß.	
I. Kl.	—	9	—	.... ⅛ Den.
II. Kl.	—	9	12	.... ⅛ Den.
III. Kl.	—	16	8	.... ⅛ Den.
				in simplo 1 Den.

pag. 4. Adam Niclas
Gartenland I. Kl. 20 Ruth. 12 Fuß — ¼ Den.
u. s. w.

Bei der verschiedenartigen Getheiltheit der Herrschaftsrechte gab es auch Ortschaften und Distrikte, welche auf der gewöhnlichen Landesmatrikel nicht standen, die jedoch mehrentheils, wenn auch mit besondern Anschlägen, der churfürstlichen Rentkammer Schatzung und Steuer zu entrichten hatten. Dahin gehörten die Abtei Prüm mit ihrem Gebiete, das Cröver Reich, die Herrschaft Vallendar, Irlich im Amte Hammerstein, Cruft im Amte Mayen, wo die Trierische Landeshoheit durch Vergleich von 1682 festgestellt worden und die churfürstliche Kammer jährlich von 100 Thlrn. 75, das Kloster Laach 25 bezog; Neunkirchen und Pützborn im Amte Daun, die Churtrier mit der Herrschaft Kerpen gemeinschaftlich hatte; Gillenfeld, im Amte Daun, welches unter die Landeshoheit von Trier gehörte, im Uebrigen dem Stifte St. Florin in Coblenz zustand; Bergweiler, im Amte Wittlich, gehörte angeblich unter Trierische Landeshoheit, stand im Uebrigen dem Herrn v. Warsberg zu. Noch andre Ortschaften, wo die Herrschaftsrechte und die Steuerbezüge getheilt waren, sind in dem Capitel „Aemter" genannt worden.

In dem mit Churtrier seit 1576, unirten Fürstenthum Prüm waren die Steuern noch weit geringer, als in dem Erzstifte selbst. Während des siebenzehnten Jahrhunderts betrugen dieselben im ganzen Fürstenthum nur 1500 Rthlr.; in den achtziger Jahren des vorigen

Jahrhunderts erreichte der ganze Steuerbetrag daselbst noch nicht 1573 Rthlr.; und hievon wurden noch die Reichs- und Kreissteuern und die Kammerzieler durch den Churfürsten entrichtet. Die Stadt Prüm insbesondere hat an Steuern mehr nicht als 60 Rthlr. zweimal jährlich dem Churfürsten zu entrichten gehabt, wogegen dieser noch jährlich der Stadt 60 Rthlr., also nahe die Hälfte des Betrages, zu Gemeindezwecken hergegeben hat.

Die Zahl der Simpel, welche jedes Jahr gehoben wurden, wechselte, je nach besondern Bedürfnissen des Landes und der Landesregierung. Mir hat eine Aufstellung der Simpel von dem Jahre 1744—1770 vorgelegen, welche die folgenden Angaben hat.

Jahr					Jahr				
1744	wurden	25	Simpel	erhoben.	1756	wurden	25	Simpel	erhoben.
1745	"	23	"	"	1757	"	25	"	"
1746	"	29	"	"	1758	"	30	"	"
1747	"	26	"	"	1759	"	24	"	"
1748	"	25	"	"	1760	"	33	"	"
1749	"	22	"	"	1761	"	24	"	"
1750	"	22	"	"	1762	"	60	"	"
1751	"	22	"	"	1763	"	32	"	"
1752	"	22	"	"	1764	"	24	"	"
1753	"	24	"	"	1765—69		24	"	"
1754	"	25	"	"	1770		21	"	"
1755	"	23	"	"					

Simpelanschlag der Aemter im Ober-Erzstifte Trier aus dem Jahre 1782.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Die Stadt Trier gibt in einem Simpel	68	24	5
Das Amt Pfalzel	357	21	3
Das Amt Welschbillig	98	53	6½
Das Amt Kyllburg	52	35	—
Das Amt Wittlich	344	43	2
Neumagen und Drohn	47	20	6
Schönecken, das Amt	58	41	5
Schönberg, Amt	74	44	1
Hildesheim, Amt	31	29	4
Daun, Amt	237	40	5
Ulmen, Amt	31	9	6
Manderscheid, Amt	93	53	3
Baldeneck, Amt	55	9	6

	Rthlr.	Alb.	Den.
Cochem, Stadt und Amt	238	33	1
Zell, Amt	163	45	5½
Kellnereyische	10	38	7
Schmidtburg, Amt	10	48	1
Wartelstein, Amt	4	13	—
Bernkastel, das Amt	181	5	4
Baldenau, Amt	60	52	2
Hunolstein, Amt	41	42	4
Grimburg, Amt	105	16	—
St. Wendel, mit den Dörfern Tholey, Sau- u. Lebach	58	12	5
Saarburg, Amt	307	30	5
St. Maximin, Amt	121	42	2
St. Paulin (Probstei)	19	28	3
Caversweiler Dorf	1	22	—
Pallast und Kürenz	7	13	2
Nalbacher Thal (nicht angegeben)	—	—	—
Summe	2886	7	5⅜

Dieser Aufstellung gemäß läßt sich ungefähr berechnen, wieviel die Gesammtsteuer in dem Jahre 1782 im ganzen Ober-Erzstifte betragen haben wird. Nehmen wir die gewöhnliche Anzahl Simpel aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, nämlich 24, an, so gibt die obige Summe, 24mal genommen den Gesammtbetrag der Steuer des Ober-Erzstifts, die Summe von 59,267 Rthlr. Nach anderweitigen Angaben wird der Steuerbetrag im Nieder-Erzstift c. 14,000 weniger, also c. 46,000 Rthlr., die Gesammtsteuer des ganzen Erzstifts also ungefähr 105,267 Rthlr. im Jahre 1782 betragen haben.

Aus den Akten der Landtagsverhandlungen des Jahres 1776 können wir aber ganz genau, nicht nur den Steuerbetrag des ganzen Erzstifts aus den Jahren 1775 und 1776, sondern auch die Vertheilung desselben auf das Ober- und Nieder-Erzstift und hinwiederum auf den geistlichen und deu weltlichen Stand darlegen.

Für das Jahr 1775 war die Landesexigenz oder die ganze Steuerforderung für das Erzstift folgendermaßen aufgestellt.

	Rthlr.	Alb.	Den.
1) Für das Militärwesen (**pro exigentia militari**), das Kriegs-Commissariat zu entrichten die Summe von	75,881	—	—
2) Für Legationsgelder	6,000	—	—
3) Für Kammerzieler	1,424	3	—
4) Wegen zur Commis erforderlichen Korns zu			

		Rthlr.	Alb.	Den.
3475¼ Malter, das Malter, sammt Mahl=, Back=, ꝛc.=Lohn c. à 5 Rthlr. 18 Alb., im Ganzen .		18,536	—	—
	Summa der Gesammterigenz	101,541	44	7

Wie wurde nun diese Summe repartirt? Der status repartitionis in den Akten der Landtagsverhandlungen sagt: „Von jener Totalsumme gehen vermöge des Vergleichs von 1714 zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande ab:

1mo. Der Schirmgulden, woran der weltliche Stand des Ober=Erzstifts zu zahlen hat 11,942 Rthlr. 22 Alb. 4 Den. Der weltliche Stand des Nieder=Erzstifts die Summe von 8968 Rthlr. 27 Alb.

2°. Vermöge desselben Vergleichs geht ferner ab die Fourage, woran der obererzstiftische weltliche Stand zu entrichten hat 2275 Rthlr. 10 Alb. 6 Den., der niedererzstiftische weltliche Stand die Summe von 1724 Rthlr. 43 Alb. 2 Den.

Demnach gehen von der Totalsumme ab 24,910 Rthlr. 49 Alb. 4 Den., welche letztere Summe der weltliche Stand des ganzen Erzstifts vermöge des Vergleichs von 1714 allein vorab zu entrichten hatte. Der Rest von 74,630 Rthlr. 49 Alb. 8 Den. wurde sodann gleichmäßig nach Maßgabe des Vermögens auf den geistlichen und weltlichen Stand im Ober= und Nieder=Erzstifte repartirt.

Dieser Vertheilung gemäß fielen nun auf den geistlichen Stand des Ober=Erzstiftes die Summe:

	Rthlr.	Alb.	Den.
a) Zum Kriegs=Commissariat	4,077	46	2
b) An Legationsgeldern	525	39	5
c) An Kammerzielern	127	11	6
Summa	4,740	43	5

Auf die Geistlichkeit im Nieder=Erzstift fielen:

a) Zum Kriegs=Commissariat	4,494	10	3
b) An Legationsgeldern	590	23	2
c) An Kammerzielern	140	11	1
Summa	5,224	44	6

Der weltliche Stand des Ober=Erzstifts hatte zu entrichten.

Zum Kriegs=Commissariat:			
a) Wegen der Güter	21,770	10	—
b) Schirmgulden	11,942	22	4
c) Nahrung	1,719	41	5
d) Fourage	2,275	10	6
Zum Landrentamt:			
a) Legationsgelder	2,860	4	6
b) Kammerzieler	679	9	3
Summa	41,246	45	—

Der weltliche Stand des Nieder-Erzstifts hatte zu entrichten.

	Rthlr.	Alb.	Den.
Zum Kriegs-Commissariat:			
a) Wegen seiner Güter	15,328	4	3
b) Schirmgulden	8,968	27	—
c) Nahrungsanschlag	3,280	1	6
d) Fourage	1,724	43	2
Zum Landrentamt:			
a) Legationsgelder	2,013	40	3
b) Kammerzieler	478	10	6
Summa	31,793	19	4

Nur wenig von der vorstehenden Totalsumme der Landesexigenz vom Jahre 1775 abweichend ist die für das Jahr 1776 aufgestellt. Für das Militärwesen sind nämlich von den Landständen bewilligt 73,396 Rthlr. 48 Alb. Als Exigenz der churfürstlichen Kammer sind bewilligt — die ordinären Legationsgelder, belaufend 6000 Rthlr. An Kammer-(gerichts)zielern, wegen eingetretener Erhöhung — 1781 Rthlr., — also im Ganzen 81,177 Rthlr.

XXXVII. Kapitel.

Einkünfte des Churfürsten.

Unsere Churfürsten hatten drei Klassen von Einkünften zu beziehen, die sowohl nach der Quelle, woraus sie flossen, als auch durch die Modalität ihrer Verwendung sich von einander unterschieden. Dieselben hatten 1) Personaleinkünfte, theils aus eigenem Vermögen, theils von geistlichen Pfründen, welche die Erzbischöfe bleibend oder vorübergehend mit der Trierischen Inful vereinigten. So war der vorletzte Churfürst Johann Philipp auch Bischof von Worms, Propst in den Stiften Wetzlar, Münstermaifeld und Paulin, und der letzte, Clemens Wenceslaus, Bischof von Augsburg, Propst zu Wetzlar, Münstermaifeld und Ellwangen. Außerdem war der zeitliche Erzbischof seit 1576 Administrator von Prüm und bezog als solcher c. 36,000 Thlr. jährlicher Revenuen. Ueber diese Klasse von Einkünften konnten die Churfürsten ganz frei verfügen. Dieselben bezogen 2) die Einkünfte aus den Domänen, d. i. aus den Dotationsgütern des erzbischöflichen Sitzes, wie diese sich seit den Zeiten der fränkischen Könige durch Schenkungen, Ersparnisse und Erwerbungen bis in die letzten Zeiten zu einem bedeutenden Gütercomplexe vermehrt hatten. Diese Einkünfte

bestanden meistens in Naturalien, in Wein, Früchten, Holz u. dgl. So pflegte die churfürstliche Hofkammer in Mitteljahren c. 1,100 Fuder Wein zu machen; und von dem vorletzten Churfürsten, Johann Philipp, ist angemerkt, daß er, ungeachtet flotter und nachsichtiger Haushaltung, 2,200 Fuder-Wein und 30,000 Malter Früchte hinterlassen habe[1]). Die Angaben über den jährlichen Gesammtbetrag der Einkünfte aus den Domänen gehen etwas aus einander. So geben die Gesta Trevirorum an der Stelle, wo sie von den Kosten des churfürstlichen Schloßbaues zu Coblenz handeln, das jährliche Einkommen der Hofkammer in gewöhnlichen Jahren auf 320,000 Thlr. an[2]). Dagegen gibt Herr Bärsch die jährlichen Einkünfte des Erzbischofs auf 600,000 Thlr. an[3]). Nehmen wir an, daß diese Angabe den bessern Jahren entnommen ist, dann dürfte sie wohl mit jener erstern im Einklange stehen. Möglich ist aber auch, daß in der Angabe des Herrn Bärsch die Einkünfte von den geistlichen Pfründen miteinbegriffen sind, während die erste bloß die Revenuen von den Domänen enthält. Die Einkünfte dieser zweiten Klasse wurden für die Verwaltung, die Hofhaltung und die Besoldung der Beamten verwendet und hatte der Churfürst über die Verwendung dem Domkapitel Rechnung vorzulegen. Die dritte Klasse endlich bestand in jenen Einkünften, die jährlich von den Landständen bewilligt, auf das Ober- und das Niedererzstift vertheilt und von Generaleinnehmern erhoben wurden. Der Anschlag wurde nach dem sogenannten „Simpelfuße" gemacht, wie wir oben in dem Steuerwesen gezeigt haben. Diese Einkünfte waren zur Bestreitung allgemeiner Landesbedürfnisse bestimmt, für die Unterhaltung der Landestruppen, der Festung Ehrenbreitstein, zur Entrichtung der Kammerzieler (an dem Reichsgericht zu Wetzlar), für Kosten bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, für die Gesandtschaften am Reichstage zu Regensburg und an fürstlichen Höfen, Aufführung öffentlicher Bauten, Förderung der Universität und andrer Schulen u. dgl. Bei 24 Simpeln, wie durchgängig genommen wurden, betrug die Totalsumme der Landessteuern ungefähr 100,000 Rthlr., wie wir oben gezeigt haben.

---

[1]) Rhein. Antiquar., II. Abth., 1. Bd., S. 154.

[2]) „Die Stände, heißt es, bewilligten 185,000 Thlr.; aber, wie versichert wird, kostete der neue Pallast zu Coblenz wenigstens das Doppelte, und zwar in einem Lande, wo die churfürstl. Cammer an jährlichem Einkommen in gewöhnlichen Jahren nur 320,000 Thlr. hatte u. s. w." Gest. Trev. III. 294.

[3]) Eiflia illustr. III. Bd., 1. Abth., 2. Abschn., S. 390.

XXXVIII. Kapitel.

Besoldung der Beamten.

So wie die Einkünfte des Churfürsten aus den Domänen meistens in Naturallieferungen bestanden, also auch bezogen nur wenige Beamte des Erzstifts ihre Besoldung ausschließlich in baarem Gelde, während die meisten, weltliche und geistliche, dieselbe zu einem großen Theile in Naturalien erhielten. Es ist nicht zu verkennen, daß die Beamten sich durch diese Einrichtung besser gestellt fanden, als die Beamten in späterer Zeit, deren Einkommen in baarem Gelde besteht, indem sie gegen alle, künstliche und natürliche, Steigerungen der Preise der Lebensmittel gesichert waren. Nehmen wir hiezu noch die Thatsache, daß auf der churfürstlichen Rentkammer, auf allen Speichern der vielen reichen Abteien jederzeit bedeutende Fruchtvorräthe aufgespeichert und hier grundsätzlich nicht als Gegenstand der Geldspeculation, sondern als Mittel zur Bestreitung des laufenden Bedürfnisses, zur Aushilfe in Mißjahren und zur Ausübung der Wohlthätigkeit betrachtet und behandelt wurden; so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in jener Zeit nicht so leicht Theuerung der Lebensmittel entstehen und insbesondere der Kornwucher nicht in der Ausdehnung aufkommen konnte, wie wir ihn in unsern Tagen so oft grassiren sehen. Von unserm Churfürsten Franz Georg berichten die Gesta, daß er eine ungeheuere Menge Wein und Getreide aufgespeichert und für theuere Zeiten reservirt habe. Und wenn dann Mangel und Theuerung eingetreten, habe er mehrmal den Unterthanen Getreide in der Weise abgelassen, daß sie später, bei ergiebigerer Ernte, dasselbe ohne irgend einen Zins nur zurückzugeben hatten [1].

Aehnliches wird von Aebten erzählt, wie unter andern die Klosterchronik von St. Matthias berichtet, der Abt Ciryllus Kersch habe in Zeiten der Noth Leuten aus Langsur, die 4 Malter Korn kaufen wollten, und da sie kein Geld hatten, dafür arbeiten zu wollen versprachen, den Kellner angewiesen, die Frucht verabfolgen zu lassen. Und als hierauf schaarenweise Bedürftige aus der Stadt nach der Abtei hinauseilten, um Brod zu erhalten, gab der Abt Weisung: Gebet, so lange etwas auf dem Speicher ist, — Date, et dabitur vobis.

Ueber die Besoldung der churfürstlichen, geistlichen und weltlichen

[1] Gesta Trevir. vol. III. p. 273.

Beamten hat uns der „Rhein. Antiquar." eine interessante Aufstellung geliefert, der wir an dieser Stelle Aufnahme nicht versagen wollen.

„Nur wenige Beamte bezogen nämlich ausschließlich baren Gehalt. Dergleichen waren 1789 in höherer Stellung einzig der von Duminique, der als Staats- und Conferenzminister 1000, als Oberstallmeister 2000, der Statthalter zu Trier, von Kerpen, der 800, und der Geheimrath und Official für das Niedererzstift, Joseph Beck, der als geheimer Referendar in Ecclesiasticis 666 Rthlr. 36 Alb. und außerdem als Official 280 Rthlr. 30 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 12 Malter Korn bezog. Der Geheimrath von Hügel hatte jährlich 1000 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 48 Malt. Korn, 82 Malt. Hafer, 36 Centner Heu, alles zusammen 1708 Rthlr. berechnet, der geheime Referendarius in Cameralibus, Geheimrath Linz, 900 Rthlr., 2 Fuder firnen, 4 Fuder neuen Wein, 15 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 45, Gerste 16 Malter, in Summa 1072 Rthlr., oder, nach einer spätern Gehaltserhöhung, 1455¼ Rthlr., Geheimer Registrator Bleul 200 Rthlr., 1 Fuder neuen Wein, 18 Malter Korn, der Landhofmeister Graf von Kesselstatt 300 Rthlr., 20 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, 262 Centner 80 Pfund Heu, 720 Gebund Stroh, zusammen 897 Rthlr. 40¼ Alb., der Obristkämmerer von Breidbach-Büresheim 647 Rthlr. 11 Alb., 15 Klafter Holz, 136 Malt. 7 Sömmer Hafer, $262\frac{80}{100}$ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, von 20 Kammerherren (überhaupt 112) 16, Benedict von Clodh, Melchior Friedrich Marquis von Hoensbroech, Johann Joseph von Wenz, Wolfgang von Kolb, Heinrich Karl von Breiten-Landenberg, Eugen Joseph von Westerhold, Karl von Kolb, Wilhelm von Kolb, Emmerich Joseph von Heddesdorff, Wilhelm von Dienheim, Joseph Heinrich von Thünefeld, Friedrich von Esch, Maximilian von Ahr, Karl Alexander Friedrich von Trautenberg, Franz Lothar von Hausen, Augustin Franz Ignaz von Rumling, jeder 266⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz, während vier andere, August Philipp von Hacke, Maximilian Franz von Beissel, Friedrich Joseph von Breiten-Landenberg und Karl Nicolaus Graf von Medici des Holzes entbehrten, wogegen drei Kammerjunker, Alexander Bernhard von Westerhold, Franz Ernst von Gressenich und Ambros von Trott, 166⅔ Rthlr. und 3 Klafter Holz jeder bezogen. Der Leibmedicus Haupt hatte, neben der freien Wohnung, 1033¼ Rthlr., 4 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 2 Malter Weizen, 12 Malter Korn, Hofpfarrer und geistlicher Rath Berschens, nebst Kost und Quartier, 300 Rthlr., die beiden Hofcapläne Sabel und Arnoldi, nebst Kost und Quartier, jeder 100 Rthlr., Kammerdiener Lindpaintner 283¼ Rthlr., 2 Fuder firnen

Wein, 12 Malter Korn, Obermarschall Freiherr Boos 800 Rthlr., 136 Malter 7 Sömmer Hafer, 262¾ Centner Heu, 720 Gebund Stroh, Viceobermarschall Graf von Leiningen 600 Rthlr., 91 Malt. 2 Sömmer Hafer, 175¾ Centner Heu, 480 Gebund Stroh, Capellmeister Sales 1 Fuder 3 Ohm Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, zusammen 116 Rthl. (das Weitere wird wohl des Kurfürsten Schatulle geleistet haben), seine Frau, die Sängerin, 450 Rthlr., Concertmeister Lang 3 Klafter Holz, Sängerin Fölir 100 Rthlr., 4 Ohm firnen Wein, 6 Klafter Holz, 6 Malter Korn, Sängerin Reisinger 383⅓ Rthlr. und 3 Ohm firnen Wein, der Oberjägermeister von Trott, nebst 4 Schmalthieren, 2 Kälbern, 4 Rehen, 2 zweijährigen Bachen, 2 Frischlingen, 40 Hasen, 80 Feldhühnern und 20 Schnepfen, 500 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 24 Klafter Holz, 45 Malt. 5 Sömm. Hafer, 109½ Centn. Heu, 360 Gebund Stroh, in allem 1022 Rthlr. 35 Alb. 1½ Den., der Weihbischof von Hontheim 800 Rthlr., 2 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, 25 Malter Korn, 66 Malter Hafer, 187 Centner 66 Pf. Heu, 466 Gebund Stroh, Weihbischof Herbain 1000 Rthlr. und 4 Fuder neuen Wein, Regierungsdirector Eschermann 700 Rthlr., 6 Fuder neuen Wein, 20 Klafter Holz, Weizen 2, Korn 40, Gerste 16, Hafer 60 Malter, insgesammt 1365½ Rthlr., zwölf Geheim- und Hofräthe jeder 300 Rthlr. und 3 Fuder neuen Wein, Hofrichter von Clodh und fünf Hofgerichtsassessoren, jeder 266 Rthlr. 36 Alb., 2 Fuder neuen Wein und 18 Malter Korn, Vicekammerdirector Lippe 866⅔ Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerste 8 Malter, Hofkammerrath Kalt 400 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 6 Klafter Holz, Weizen 1, Korn 25, Gerste 8 Malter, der Kammersyndicus Hofrath Schunck 300 Rthlr., 3 Fuder neuen Wein, 16 Klafter Holz, 20 Malter Korn, Hofbaumeister Gärtner 616 Rthlr., 2 Fuder firnen Wein, 12 Klafter Holz. Sämmtliche Besoldungen in Geld und Geldeswerth betrugen" — wie nachstehende Tabelle ausweist:

			Wein. firn.		Wein. neu.		Holz.		Weiz.		Korn.		Gerste.		Hafer.		Heu.		Stroh, Gebund.	Summa, Werth.	
	Rthlr.	Alb	F.	D.	F	D.	Kl.	S	M.	S	M.	S	M.	S	M	S.	Ctr	Pf		Rthlr.	Alb.
I. Für den Hofstaat.																					
Geheime Staatsconferenz	5500	—	5	—	15	—	41	—	2	—	165	—	16	—	82	—	36	—	—	7436	—
Obristkämmereramt	10761	42$\frac{1}{3}$	6	1	8	—	116	—	2	—	87	—	—	—	273	6	525	60	1440	13405	15$\frac{1}{8}$
Hofmarschallamt	17581	7$\frac{1}{2}$	6	1	12	2	86	—	6	—	221	—	—	—	228	1	438	—	1200	20519	21
Oberstallmeisteramt	9407	18	2	3$\frac{1}{4}$	—	—	20	—	—	—	16	—	—	—	91	2	175	20	480	10654	30
Edelknabenschaft	1518	36	—	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1598	36
Jagdamt	761	36	2	—	5	—	45	—	—	—	61	—	—	—	105	7	109	50	360	1809	8. 1$\frac{1}{4}$
II. Geistliches Departement.																					
Suffraganeat und General-Vicariat zu Trier	2354	21	—	—	6	—	20	—	—	—	25	—	—	—	66	—	187	66	466	3073	25
Consistorium zu Coblenz	457	24	—	3	3	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	690	42
III. Weltliche Departements.																					
Regierung	7888	—	4	—	51	—	38	—	2	—	429	—	16	—	60	—	—	—	—	11998	—
Hofrath zu Trier	2163	18	—	—	11	—	—	—	—	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—	2966	40$\frac{1}{2}$
Revisionsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hofgericht	1630	—	—	—	12	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	2470	—
Hofkammer	7290	27	3	—	53	3	103	—	9	—	419	—	80	—	—	—	—	—	—	11878	45
Forstbeamte	1076	36	—	2	—	—	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1158	—
Hofgärtnerei	566	—	1	—	1	—	2	10	—	—	24	—	—	—	12	—	—	—	—	787	—
Bauamt	1757	36	3	1	2	—	18	—	—	—	37	—	—	—	15	1$\frac{1}{3}$	36	50	130	2318	46$\frac{1}{2}$
Weihermeisterei	390	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—
Münzstätte	500	—	—	—	—	—	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	586	—
Berg- und Hüttenamt	200	—	—	—	2	—	6	—	—	—	8	—	—	—	16	—	—	—	—	374	36
Oberhof zu Trier	850	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	24	—	87	—	260	1028	34
Oberhof zu Coblenz	861	6	—	—	2	—	1	—	—	—	6	—	—	—	72	1	—	—	—	1111	19$\frac{1}{2}$
Auswärtige Dienerschaft, Gesandte	4017	49$\frac{1}{2}$	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4104	31$\frac{1}{2}$
IV. Competenz für Pfarrer	358	30	1	—	15	—	—	—	—	—	143	—	—	—	50	—	—	—	—	1596	48
V. Pensionen	10280	7	1	2	11	3	51	—	—	4	187	4	4	—	45	5	—	—	—	11858	11$\frac{1}{2}$
Summa	88172	16$\frac{1}{2}$	36	1$\frac{1}{2}$	214	2	561	10	21	4	2101	4	116	—	1141	7$\frac{1}{3}$	1595	46	4336	113225	4. 1$\frac{13}{18}$

„Unter den 93 Pensionisten waren die stärksten geheimer Staatsrath von Hamm, 1000, Generalin von Murach 133⅓, Kammerherr von Berg 691⅓, Geheimrath von Mees 596, Kanzlerin von Münch 560 Rthlr. 2⅓ Alb., Hofrath von Speicher 933⅓ Rthlr. Des Capellmeister Starck Wittwe bezog 50 Rthlr.; „die zwey Heiden-Mägdcher zu Coblenz, Anna und Elisabeth, erhielten 10 Rthlr.", der Maria Borns, Kehrmagd im Dicasterialbau, waren, usque ad revocationem, 2 Malter Korn oder 6 Rthlr. 36 Alb. ausgeworfen. Nach der Kammertaxe war das Fuder firner Wein zu 60, der neue Wein zu 40, die Klafter Holz zu 6, das Malter Weizen zu 6, das Malter Korn, Coblenzer Maas, zu 3 Rthlr. 18 Alb. 2 Den., Trierisch Maas zu 3 Rthlr. 38 Alb. 3 Den., das Malter Gerste zu 2½ Rthlr., das Malt. Hafer, Coblenzer Maas, zu 2 Rthlr. 1 Den., Trierisch Maas zu 2 Rthlr. 41 Alb. 7½ Den. angeschlagen. Der den Jägern bestimmte firne Wein sollte den Werth von 37½ Rthlr. pr. Fuder haben, der neue, für die Landbedienten, 25 Rthlr." [1]).

Das Armenwesen.

XXXIX. Kapitel.

Arme wird es immer geben, so lange die Welt steht, ist Lehre der h. Schrift und wird durch den ganzen Verlauf der Menschengeschichte bestätigt. „Es werden nicht aufhören Arme zu sein im Lande deiner Wohnung; darum gebiete ich dir, daß du deine Hand aufthuest deinem Bruder, der bedrängt ist und arm in deinem Lande bei dir" — spricht Gott zu dem israelitischen Volke im alten Bunde [2]); und Christus hat dieselbe Wahrheit ausgesprochen bei dem letzten Abendmahle: „Arme habt ihr immer bei euch" — [3]). Nur die kurzsichtige Thorheit der modernen Communisten und Socialisten konnte auf den Gedanken verfallen, durch Gemeinschaftlichkeit aller Erdengüter und Organisation der Arbeit aller Armuth ein Ende und alle Menschen gleich begütert und gleichmäßig glücklich machen zu können. Wie die geistigen Gaben und Fähigkeiten zu Kunst und Wissenschaft verschieden unter die Menschen

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 5. Bd. S. 283—287.
[2]) V. B. Mos. 15, 11.
[3]) Matth. 26, 11.

vertheilt sind, also auch sind es die materiellen Güter, berechnet in dem weisen Plane der göttlichen Fürsehung auf gegenseitiges Geben und Nehmen unter den Menschen, auf daß Alle sich in Hilfebedürftigkeit und Hilfeleistung organisch zu einer Familie vereinigt fühlen mögen. Armuth und Reichthum sind in den göttlichen Erziehungsplan für uns Menschen aufgenommen, sollen durch sittliche Bande die Menschen an einander anschließen und ihnen Mittel zur Heilswirkung werden. Die Armuth ist daher nicht eine durch Willkür der Menschen herbeigeführte Ungleichheit des Besitzes, die nun etwa auch wieder nach Belieben der Menschen durch neue Theorien, Gesetze und Zwang gehoben werden könnte; sondern sie ist ein Uebel, eine Strafe der Ursünde, wird durch keine Gesetze und keinen Zwang gehoben werden können. Wie aber allem Uebel in der Menschheit überhaupt das Heilmittel in dem Erlösungswerke Christi gegeben ist, also zwar, daß, wenn es auch nicht gänzlich gehoben, so doch gemildert werden kann und unter dem Segen des Erlösungswerkes sich zu einem sühnenden Bußwerke und zu einem Mittel der Tugendübung umgestaltet; also auch ist es mit der Armuth insbesondere beschaffen, so daß sie durch das segenreiche Wirken der christlichen Heilsanstalt — der Kirche — gemildert, zu einem sühnenden Bußwerke, zur Gelegenheit und Bedingung reicher Tugendübung sich umgewandelt findet. Wie Großes die Kirche im Laufe der Jahrhunderte hierin geleistet hat, das kann nicht erschöpfend beschrieben, das kann nur angedeutet werden. Seit der Herabkunft des h. Geistes über die Apostel hat die Kirche die Armen vorzugsweise als ihre Kinder, Schützlinge und Schätze betrachtet, hat sie um ihre Altäre versammelt und ihnen die Liebesgaben der Gläubigen gespendet. An den Tagen, wo reiche Personen die Taufe empfingen, oder durch Empfang der hh. Weihen in den Priesterstand eintraten, oder wo das Leichenbegängniß eines Wohlhabenden gehalten wurde, oder aber wo Gläubige den Ordensstand ergriffen, wurden reiche Gaben an die Armen verabreicht, häufig das ganze Vermögen für dieselben hingegeben. Wer könnte alle die Beispiele, selbst nur die glänzendsten, anführen, seit der freiwilligen Gütergemeinschaft der ersten Christen zu Jerusalem, wo Christen ihre ganze Habe an die Armen hingegeben haben, selbst arm wurden und mit Handarbeit sich ihren Lebensunterhalt erwarben, ja dazu noch, wie der h. Antonius, von dem Erwerbe ihrer Handarbeit auch für die Armen zu erübrigen wußten! Eine unberechenbar reiche Quelle der Wohlthätigkeit gegen die Armen floß aber in den Gelübden der freiwilligen Armuth und der beständigen Keuschheit (des Cölibats) in der Kirche, die von Christus als Mittel höherer Vollkommenheit bezeichnet und in Lehre und Uebung der Kirche stets als solche

gegen alle Angriffe von Häretikern vertheidigt und festgehalten worden sind. Da, wo viele Personen aus Liebe zu Christus, der selber arm gewesen, um des Himmelreiches willen freiwillig Armuth sich erwählen, da wird die gezwungene Armuth leichter ertragen, hört auf als Unglück oder Schande empfunden zu werden, abgesehen davon, daß das hingegebene Vermögen den Armen zu Theil und ungeregelte Begierde nach zeitlichen Gütern durch Beispiele der Entsagung gedämpft wird. Neben diesen so zahlreichen Gläubigen beiderlei Geschlechtes in der Kirche, die freiwillig arm geworden, indem sie ihre Habe den Armen gegeben und für immer auf Erwerb von Privateigenthum verzichtet haben, läuft eine andre zahlreiche Schaar solcher Gläubigen in der Kirche einher, die zwar während ihres Lebens ihr Vermögen behalten, bei ihrem Tode aber die Armen zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt haben, weil sie im Cölibate lebend keine natürlichen Erben hatten und darum die Armen für ihre Nachlassenschaft als Kinder adoptiren konnten. Der zahlreiche Clerus der Kirche lebte und lebt im Cölibate; außerdem hat es durch alle Jahrhunderte der Kirche bis zur Aufhebung der Klöster auch viele Laien, Jünglinge und Jungfrauen, gegeben, die, ohne in einen Orden einzutreten, in ihren Familien verbleibend, freiwillig Ehelosigkeit sich erwählt haben. Denn so lange noch viele Personen aus den adeligen und den reichen bürgerlichen Familien freiwillig in den zahlreichen Klöstern und Stiften den ehelosen Stand erwählen konnten, hatte in dem gewöhnlichen Leben jene philisterhafte Aufklärung nicht aufkommen können, die heut zu Tage so geneigt ist, dem ledigen Stande weltlicher Personen etwas Schimpfliches anzuhängen. Eben von solchen ledigen Personen, Geistlichen und Weltlichen, sodann von Eheleuten, die kinderlos geblieben, rühren unsre meisten, man kann sagen, fast alle unsre wohlthätigen Stiftungen her, die sich im Laufe der gewöhnlich als finster verschrieenen Jahrhunderte des Mittelalters und bis zum Ausbruche der französischen Revolution zu einem großen Armencapital angehäuft haben, von dem die Jetztzeit zehret, ohne, mit seltenen Ausnahmen, im Stande zu sein, die Wohlthätigkeit der Vorfahren nachahmen zu können oder zu wollen. Wenn es nicht noch aus Tradition bekannt wäre, so könnte man sich aus den Sterbregistern unsrer Stadt aus dem vorigen Jahrhunderte davon überzeugen, daß bis in die Zeit der französischen Revolution sehr viele Personen beiden Geschlechts in den Bürgerfamilien bis zu ihrem Tode unverehelicht geblieben sind; und viele dieser Personen sind dann, aus diesem Leben scheidend, Wohlthäter der Armen und etwa verunglückter Verwandten geworden. Seit der ledige Stand viel seltener geworden in den Staaten, jeder Junge und jedes Mädchen

heirathen und eine Familie begründen will, wenn sie auch kaum für sich allein das tägliche Brod zu gewinnen im Stande sind, hat allerdings die Bevölkerung der Zahl nach ungemein zugenommen, von der aber auch das Wort gilt: multiplicasti gentem, sed non laetitiam; es sind die Armenstiftungen viel seltener geworden und die Armuth und die Zahl der Armen hat in so schrecklichem Maaße zugenommen, daß das „Proletariat", wie die so zahlreiche Klasse der Nothdürftigen oder kärglich Bemittelten in den jetzigen Staaten bezeichnet wird, eine der bedenklichsten Gefahren bildet, von denen die Gesellschaft bedroht ist. Welche andre Ursachen noch zur Herbeiführung dieses gefährlichen Zustandes mitgewirkt haben, das wird in der letzten Abtheilung dieses Werkes — in der Geschichte unsres Landes seit 1789 — ausführlicher zur Sprache kommen. Hier soll nur noch erinnert werden, daß, so lange die Kirche frei wirken konnte, die Allregiererei der Fürsten, Staatsmänner und Büreaukraten ihr noch nicht schnöde Fesseln angelegt und ihrer überaus reichen Stiftungen — ihres Brautschatzes — sie noch nicht beraubt hatten, in ihrer gesegneten Wirksamkeit eine unerschöpflich reiche Quelle von Wohlthaten zur Minderung und Linderung der Armuth floß; daß die Kirche es verstand, die Herzen für Wohlthun zu gewinnen, wohlhabende und reiche Personen mit Liebe zu den Armen zu beseelen, daß sie ihr Leben dem Dienste der Armen geweiht haben; daß die Kirche um ihre Tempel umher Hospitäler und Almoseneien für Kranke und Arme aufgeführt und sie wie eine schützende Mutter um sich versammelt hat. Eine musterhafte Armenpflege hat sie seit den Tagen ihrer Gründung durch den Welterlöser durch alle Jahrhunderte ausgeübt, hat hierin geleistet, was die Welt sonst nie und nirgends gesehen hatte; das Lob können ihr selbst ihre Feinde nicht absprechen. Ihre Armenpflege war eine wahrhaft mütterliche, die Pflege einer Mutter; der Staat gewährt höchstens die Pflege eines Lohndieners. „Armengesetze können nur die freie Liebe ersticken und ertödten, das persönliche Verhältniß zwischen dem Reichen und Armen, dem Gebenden und Empfangenden, lösen, und da sie Geben und Empfangen zu einer Zwangspflicht und zu einem Rechte machen, das Bedürfniß von Liebe und das Vertrauen auf sie bei den Armen in grimmigen Neid und trotziges Fordern, den Hang zu liebevoller Mittheilung bei den Reichen in abwehrende Verstockung und gestachelte Eigensucht verwandeln" [1]).

---

[1]) „Histor. polit. Blätt." 3. Bd. S. 187. Man vergleiche daselbst den trefflichen Artikel über Armenpflege im Mittelalter im Vergleiche zu der jetzigen im 28. Bde. S. 408—412.

Storck stellt bei Gelegenheit der Erwähnung einer schönen Armenstiftung des deutschen Kaisers Heinrich IV in der Abtei St. Maximin bei Trier, gemäß welcher jährlich an dem Jahrestage seiner Erhebung zur Kaiserwürde dreihundert Arme in der Abtei gespeist und zwölf gekleidet werden sollten, folgende Betrachtungen an.

„Der arme vielgeprüfte Kaiser hatte nicht nöthig, gerade diesen Tag besonders mit guten Gaben zu bezeichnen, der weder ihm noch andern Freude gebracht hat. Von der andern Seite sehe ich in Gedanken, wie an dem Heinrichstage die dreihundert hungerige Armen sich zudrängen, die zwölf Zerlumpten in neuen Kleidern prangen und sich freundlich und erfreut von ihren Leidensgefährten herumdrehen und bewundern lassen; und bedauere eben auch von Herzen, daß die Wohlthätigkeit in unsern Alles in Tabellen ordnenden, Alles berechnenden Finanz-Zeitalter auch in die genaue Berechnung theils schon gefallen ist, theils wahrscheinlich noch fallen wird, ferner also nicht mehr aus dem Drang edler Herzen hervorgehen kann, und die Menschheit um eine Tugend ärmer ist. Der Arme nimmt die vom Staat dem Reichern auferlegte Gabe ohne Dank zu Gott, ohne Gedanken an den Geber hin, und der Besteuerte gibt seine Gabe nicht allein ohne Theilnahme, — denn er sieht nicht, zu welchem Zwecke sie verwandt, ob sie dem wahrhaft Hülfsbedürftigen zu Theil wird — sondern auch mit Verdruß, indem er voraussieht, daß durch die Armensteuer das Bedürfniß der Armuth zunimmt, die Zahl der Armen größer wird. Es gibt kein schöneres Band, als das zwischen dem feinfühlenden und feinhandelnden Wohlthäter und dem dankbaren Armen, der diese Behandlungsart fühlt. Unsere milden Stiftungen sind dahin, oder stehen unter einer Aufsicht, welcher die Gesinnung des Stifters und die Absicht der Stiftung gänzlich fremd ist. Und wer möchte nach den gewaltthätigen Einziehungen dieser Stiftungen, die unsere für soviel dummer gehaltenen Vorfahren Jahrhunderte lang für heilig und unantastbar gehalten haben, noch ferner eine Stiftung für zukünftige Zeiten machen? Diese Vernichtung alles Glaubens an die Menschheit, sie sei die heutige oder die über ein Jahrtausend, ist ohne Bedenken das furchtbarste moralische Verderbniß unserer Zeit. Umsonst gibt man es den Franzosen allein Schuld; haben sie das Beispiel davon gegeben, so haben sie doch bereitwillige Nachahmer gefunden und finden sie noch alle Tage. Das Büdget der Staatsbedürfnisse wird freilich sinnreicher, richtiger, überzeugender ausgerechnet, als in alten Zeiten, und dem Volke vorgelegt, und daß nun das Volk das ihm also vorbuchstabirte auch bezahlen müsse, ist ja so klar wie der Tag, und daß der Staat wohlunterrichtete, verständige Bürger haben und die Armen durchbringen müsse, zur

Erreichung dieser Zwecke Schulsteuern, Armensteuer, und Gott weiß, was für Steuern sein müssen, ist ja eben so klar. Aber aus den eingezogenen frommen Stiftungen, welche unsere mildthätigen Vorfahren als ein sanftes Schlafkissen sich zur ewigen Ruhe bereitet hatten, als ein Gut, das sie vor dem Richterstuhle der höchsten Barmherzigkeit, um nicht mit leeren Händen zu erscheinen, zum Fürsprecher haben wollten, aus diesen, sage ich, Armenhäuser, Krankenhäuser, Waisenhäuser, Irrenhäuser, Schulen zu stiften, so in dem Geiste der frommen Stifter zu handeln: daran denkt Niemand, und nur wenige Fürsten denken wie der große Cosimo de Medici. Als man ihm einmal vorrechnete, wie viel Hospitäler er in allen Gegenden der Welt, wie viele Klöster, Kirchen und Kapellen er zur Ehre Gottes gestiftet: Ach! gab er zur Antwort, ich habe leider für Gott noch nicht so viel gethan, daß ich ihn nur irgend in meinen Büchern als Schuldner fände, im Vergleich mit dem Vielen, was er an mir gethan hat.

Wer denkt noch so? Finanzsystem ist das Wort, nicht Gott!

Ist erst Alles unter die Aufsicht des Staates gestellt, und bleibt dem menschlichen Herzen nichts Gutes mehr übrig, was es aus sich selbst hervorbringt: so mag es vollends versteinern, und die ganze Menschheit zu einer Staatsmaschine werden.

Ich bin kein Lobredner der Klöster, wohl aber des Guten, was die Klöster mit so vielen andern Stiftungen gemein hatten. Sie haben auch mit diesen das gemeinsame Schicksal getheilt, in einen unergründlichen Säckel zu fallen, aus welchem keine fromme Stiftung mehr hervorgehen wird" [1]).

Es waren noch nur erst sechszehn Jahre nach der Säcularisation in unserm Lande und in Deutschland überhaupt verstrichen, als man solche Reflektionen über Armenpflege anzustellen sich gedrungen fühlte. Seit jener Zeit sind wieder vierzig Jahre verflossen, und die inzwischen weiter fortgeschrittene Entwickelung unsrer socialen Zustände drängt immer mehr zu einer Vergleichung des Armenwesens unsrer mit dem der frühern Zeit.

„Die Kirche, schreibt W. Menzel, hat im philosophischen und revolutionären Jahrhunderte, unter dem aufgeklärten Despotismus Josephs II, wie unter dem Sansculottismus, fast alles an den Staat verloren, so auch die Armenpflege. Ihre uralten frommen Stiftungen wurden geplündert, ihre barmherzigen Brüderschaften und Schwesterschaften aufgelöst und der Staat allein, oder die Gemeinde, wurde mit

[1]) Darstellungen aus dem preuß. Rhein- u. Moselthale II. Bd. S. 101—105.

der Sorge für die Armen betraut. Aber niemals ist die Armuth höher gestiegen und das Proletariat gefährlicher geworden, als seitdem der Staat die Armenpflege in die Hand genommen. Schon diese Thatsache sollte beweisen, wie wenig der Staat allein zu leisten vermag. Es kommt dabei auch noch ein sittliches und ein politisches Moment in Betracht. Die ehemaligen Armen, die von der Kirche um Gottes willen gepflegt wurden, waren fromm und dankbar. Die heutigen Armen fordern dagegen frech und drohend vom Staate ihren Tribut."

„Der kirchliche Sinn, in so vielen andern Beziehungen wieder neubelebt und erstarkt, regt sich auch in Bezug auf die Liebe gegen die Armen, und wie die barmherzigen Schwestern trotz der Vexationen, die ihnen die kirchenfeindliche Demokratie und Bureaukratie in der Presse und im Leben macht, überall Geltung gewinnen, so bilden sich auch wieder fromme Corporationen zur Armenpflege um Gottes willen und unmittelbar unter dem Schutze der Kirche. Das ist der richtige Weg. Nicht besoldete Kassiere, nicht bezahlte Suppenkocher, nicht Armenpolizei und Bettelvögte, sondern die freiwillige christliche Liebe, die den Armen in seiner engen Hütte aufsucht, die ihm mit der Pflege des Leibes zugleich den Trost der Religion bringt, die in ihm nicht den Staatsbelästiger abfertigt, sondern einen Menschen und Bruder ehrt, liebevoll tröstet und belehrt."

Sodann führt Menzel Worte des Dr. Franz Hettinger an, die dieser bei Gründung des Vincentius- und Elisabethen-Vereins zu Würzburg gesprochen hat und in denen er die Armenpflege der Jetztzeit mit der vor der Säcularisation des Kirchenguts geübten zusammenhält. „Ist ja doch selbst der Gedanke der Armenpflege, der dem Heidenthum ferne lag, von der Kirche ausgegangen. Sie nahm vom Anfange an die Armen, Wittwen und Waisen unter ihre besondre Obhut, schon in der ersten Zeit ihres Bestandes hatte sie verfügt, daß der dritte Theil aller Gaben, die der Kirche gebracht wurden, den Armen gehöre; und diese Bestimmung hatte Gesetzeskraft. Sie war es, die durch alle Jahrhunderte herab neben dem Altare des Herrn die Hospitäler baute, um so recht plastisch die Idee darzustellen, daß Christus der Vater der Armen ist, die Armen zu sammeln um ihren Vater und Freund Jesus Christus.... Wißt ihr, was die bloße Bildung thut für die Armen? Die gibt, wenn es hoch kommt, Armenbälle, Armenconcerte, und glaubt Wunder, was sie Großes gethan habe. Aber heißt denn das nicht das Meer ausschöpfen wollen mit der hohlen Hand? Heißt denn das nicht Oel in die Feuersbrunst gießen, um zu löschen? Hochmuth, Eitelkeit, Genußsucht sind die Quellen der Armuth, und man opfert der Eitelkeit, dem Stolz, der Genußsucht, man öffnet ihnen so recht

einen Schauplatz. Heißt denn das nicht das Uebel immer nur noch vergrößern? . . . . Aber es trägt doch ein. Mag sein, aber das ist auch das Einzige. Ist es deswegen allein schon zum Heile? Glaubst du wirklich, daß der Arme dir dankt für das Stück Brod, das du ihm ertanzt hast? Glaubst du im Ernst, daß die Thräne, die im Auge des Armen hängt, wenn er von der dunkeln Gasse in der kalten Winternacht hinaufsieht zu den hellerleuchteten Sälen, wo man scheinbar Feste für ihn gibt, in Wirklichkeit aber nur der eigenen Eitelkeit dient — glaubst du, daß das eine Thräne des Dankes ist und nicht vielleicht des Elendes und der Kränkung, weil er jetzt erst recht den schneidenden Gegensatz fühlt zwischen dir und sich selbst, deiner Lage und seiner Lage? Denn nur die Religion allein ist die Macht, sagt eine geistreiche französische Schriftstellerin, die Feste gibt, ohne die Armuth zu kränken..... Ich kann nicht glauben, daß Jemand unter uns ist, der da wähnt, hiemit sei genug geschehen — daß Jemand so herzlos und gemüthsroh ist, daß er für die Armen kein andres Almosen hat, als die ausgepreßte Schale seiner Genüsse" [1]).

Von einem „Armenmanne" in Cöln ist im Jahre 1854 die Aufstellung veröffentlicht worden, daß die Stadt Cöln zu den über hunderttausend Thlr. betragenden Einkünften der Armenverwaltung jährlich eine Zulage von 40- bis 50,000 Thalern für die Armenpflege zu machen habe, also die runde Summe von c. 140- bis 150,000 Thlr. verwendet werde. „Eine hohe Summe", fährt er dann fort, und fühlt sich gedrungen, auf die Ursachen dieser Erscheinung hinzuweisen. „Dank unsern edlen Vorfahren, welche in liebevoll christlicher Gesinnung zur Linderung des Elends ihrer Brüder auch für kommende Zeiten gesorgt haben! Ob auch die Armen ihrer Wohlthäter, der Begründer jener großen Einkünfte, in ebenso liebender christlicher Gesinnung gedenken? Schwerlich! Sie kennen ja nicht einmal die Namen ihrer Wohlthäter, welche ihnen in alten Zeiten bei den Jahrmessen, welchen sie beiwohnen mußten, genannt wurden: sie sind ja nicht mehr zugegen bei Darbringung des heil. Opfers für jene edlen Verstorbenen, um nach andächtigem Gebete für ihre Wohlthäter die milde Spende aus der Hand des Dieners der Kirche zu empfangen; sie kennen ja keinen kirchlichen Armenvorstand mehr, der in älteren Zeiten die Mühe der Verwaltung und der Verwendung des Armengutes unentgeltlich übernahm. Das ist der Fluch der Entziehung des Armengutes aus den Händen der Kirche! Der Arme nimmt heutzutage die ihm von den weltlichen Armenverwaltungen gespendete Gabe nicht einmal mehr mit Dank ent-

[1]) Menzel, Literaturblatt, 1853. Nr. 42.

gegen: mit grollendem Herzen streckt er seine Hand aus zum Empfange der Unterstützung, die man ihm darreicht, und meint, das Brod müßte noch einmal so schwer, des Geldes noch einmal so viel sein. Es ist, seiner Ansicht nach, sein Eigenthum, was die weltliche Armenverwaltung von den kirchlichen Gemeinden genommen, in einen Kasten zusammengeworfen, mit büreaukratischer Genauigkeit verwaltet: er weiß, daß eine so wohlgeordnete Verwaltung auch Kosten verursacht; daß außer den mit edler Hingabe unentgeltlich verwalteten Stellen die der untern Beamten doch besoldet werden müssen. Daher grollt der Arme; er meint, daß Tausende, welche an Verwaltungskosten von seinem vermeintlichen Eigenthume abgehen, gespart werden könnten. Daß durch eine weise Organisation einer so ausgedehnten Verwaltung in drei verschiedenen Abtheilungen das Armenvermögen erhalten, die Einkünfte vermehrt werden, das will der Arme nicht einsehen. Er ist so sehr von Argwohn und Zweifel über Beeinträchtigung umstrickt, daß er sogar meint, Armenväter, Bezirksmitglieder, Dirigenten würden aus seinem Eigenthume besoldet; er kann es nicht fassen, daß diese ohne Vergütung ihr mühevolles Amt verwalten. Die christliche Weihe ist vom Armenvermögen, der christliche Sinn so auch vom Armen gewichen. Daher jener Groll — daher das Empfangene ohne Dank, — ohne Gebet — und darum ohne Segen und Gedeihen für den Armen. Ja es verschwinden diese Tausende wie ein Tropfen Wasser im Ocean, ohne dem Armen nachhaltigen Nutzen zu bringen. Der Magen des Armen wird zwar durch die öffentliche Unterstützung auf einen oder mehrere Tage in der Woche gestillt; der Kranke, die Wöchnerin erhält in dringenden Fällen wohl eine Heumatratze, um nicht auf harter Erde liegen zu müssen; eine monatliche Geldspende hilft wohl dem Arbeitsunfähigen und Altersschwachen die Miethe zahlen, reicht aber selten dazu hin; der Kranke wird von einem besoldeten Armenarzte unentgeltlich mit Arzneien, und auch 3mal die Woche in beschränkter Anzahl mit Kraftsuppe versehen, — nur 5 Portionen darf der Armenarzt per Woche verschreiben; auch wird der Kranke, wenn er in seiner elenden Wohnung keine Pflege hat, und wenn seine Krankheit heilbar ist, ins Spital aufgenommen; auch werden manche arme verlassene weibliche Personen mit freier Wohnung in sogenannten Conventen versehen, und altersschwache Personen beiderlei Geschlechts als Invaliden ins Spital aufgenommen; aber in beschränkter Anzahl, während eine große Menge diese Begünstigungen vergebens verlangt, da es an Räumlichkeiten gebricht, sie alle aufzunehmen.

„Viel, sehr viel geschieht für die Armen; aber es verschwinden die Summen wie der Rauch in der Luft: dem Armen ist wenig in seiner

Lage geholfen, und die große Masse der Armen, das sogenannte Proletariat vermehrt sich von Tag zu Tag zum Schrecken der besitzenden Klassen, die jenes Ungeheuer am Ende zu verschlingen droht. Der Aufschwung der Industrie, das Fabrikwesen sammelt und mehret diese Menschenklasse; enges Zusammenwohnen, Genußsucht, Mangel an Sittlichkeit befördern das Frühheirathen und vermehren die Kopfzahl. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit tragen dazu bei, daß der kleine Handwerkerstand allmählich dem Proletariat anheimfällt: unbeschränkte Theilbarkeit des Eigenthums, Genuß- und Vergnügungssucht in den höhern Ständen, Mangel an Religion und Sittlichkeit bewirken, daß auch diese Regionen das Proletariat rekrutiren. Nehmen wir einen concreten Fall an: Ein Mann hatte 5 Kinder, ein ansehnliches Geschäft, ein Gut, ein Vermögen von 10,000 Thaler. Er führt ein gutes Haus, lebt vornehm, erzieht die Kinder nach der Mode, läßt sie die neuern Sprachen erlernen, schickt sie einige Jahre in Institute, führt sie auf Theater, Concerte und Bälle. Die Eltern sterben, es kommt zur Theilung, oder die Kinder fangen schon zu Lebzeiten der Eltern ein Geschäft an, gründen einen eigenen Hausstand. Fein erzogen, wollen sie es treiben wie im väterlichen Hause: dazu reichen aber ein Paar Tausend Thaler nicht aus. Es wird auf Credit angefangen und nach wenigen Jahren mit Schulden geendet; unter 5 Kindern gelingt es vielleicht Einem in den Stand der Eltern zu gelangen, die übrigen fallen zuletzt dem Armenstande anheim. In alten Zeiten wußte der Vater seine Kinder unterzubringen. Der Aelteste trat das Geschäft des Vaters an, die übrigen wurden in Klöstern und Stiftern versorgt, für den geistlichen oder Kriegerstand bestimmt, oder wenn sie keinen Sinn dafür hatten, so gingen sie nicht über ihren Stand hinaus; eine echte christliche standesgemäße Erziehung bewahrte sie vor Hochmuth und gab ihnen die sittliche Kraft, sich in ihrem Stande zu erhalten, während unsere heutigen gesellschaftlichen Zustände nur zur Vermehrung der Armuth beitragen. Was sollten wir mit einer so großen Masse von Armen anfangen, wenn unsere edlen Vorfahren nicht so reichliche Stiftungen gemacht hätten? . . . . . Auch die großartigsten Unterstützungen, Armensteuer und Armenhäuser werden nicht im Stande sein, das Anwachsen des Proletariats zu hemmen. Unsere Vorfahren kannten nicht einmal dieses Wort. Arme hat es zu allen Zeiten gegeben: gute und schlechte — fleißige und arbeitsscheue: aber die Armuth bedrohte früher nicht wie ein Alles verschlingendes Ungeheuer die menschliche Gesellschaft. Zahlreiche Klöster unterhielten die Armen und Nothleidenden aus ihren Revenüen: der Mönch aus dem Bettlerorden theilte mit dem Armen sein vom Bemittelten empfangenes Almosen

und zeigte ihm durch die That, wie man arm und doch glücklich und zufrieden sein kann; zahlreiche Genossenschaften, so zahlreich wie die Arten des menschlichen Elends, nahmen sich der Armen und Elenden an: sorgten für Belehrung, Erziehung, nahmen Hülflose, Alterschwache, Geistes- und Körper-Kranke in ihre Mauern auf. Die Klöster sind verschwunden, die Gebäulichkeiten sind theilweise in Kasernen verwandelt, die Kirchen-, Stifts- und Klostergüter sind säcularisirt, vom Staate verkauft in die Hände von Privaten übergegangen, — und doch ist die Armuth nur gewachsen und mit ihr das Elend. Was soll dem Strome des Verderbens Einhalt thun? Was soll retten?" [1])

XL. Kapitel.

Bettelordnung.

So gewiß es immer Menschen geben wird, die aus Noth, wegen Alters, Leibesgebrechen, Krankheit u. dgl. von milden Gaben leben müssen, so gewiß gibt es auch zu jeder Zeit Menschen, welche die Wohlthätigkeit der christlichen Nächstenliebe mißbräuchlich aus Trägheit und zur Pflege des Müßiggangs ausbeuten oder sogar das Betteln zum Deckmantel von Diebereien gebrauchen. Wo wäre etwas so Gutes, Schönes und Edles unter der Sonne, was nicht von Menschen mißbraucht worden wäre! Zu Zeiten, wo es der wohlthätigen Stiftungen so viele gab in Gemeinden, an Klöstern und Stiften, wo Wohlthätigkeit allgemein auch von Privaten ausgeübt wurde, war die Versuchung zu Mißbrauch noch häufiger als in spätern Zeiten, wo die Centralisation der Armenpflege und die geschärfteste Polizei eine genaue Ueberwachung organisiren kann und doch niemal im Stande sein wird, allen Mißbrauch des Bettelns zu verhindern.

Um Mißbrauch des Bettelns und Uebelstände bei dem Almosensuchen zu beseitigen und fern zu halten, haben daher unsre Churfürsten von Zeit zu Zeit Bettelordnungen erlassen und wurden in Städten und größern Ortschaften Bettelvögte angestellt, welche diese Verordnungen zu handhaben hatten. Die erste dieser Verordnungen für das Trierische Land ist höchst wahrscheinlich die von dem Erzbischof Johann v. Metzenhausen aus dem Jahre 1533; wenigstens ist bisher

[1]) Rhein- u. Moselzeit. 1854. Nr. 109. Am Schlusse des angezogenen Artikels sind die Mittel angegeben, mit denen dem großen socialen Uebel mit Erfolg entgegen gewirkt werden könnte.



eine ältere nicht vorgefunden worden [1]). Der wesentliche Inhalt dieser Bettelordnung begegnet uns sodann auch bald danach in der Reichspolizeiordnung, wie sie 1577 zu Frankfurt für das ganze deutsche Reich aufgestellt worden ist.

„Wir wollen auch, heißt es hier, daß ein jede Obrigkeit der Bettler und andrer Müßiggänger ein ernstliches Einsehen thue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibs beladen und dessen nicht nothdürftig sei. Item daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen und zu den Handwerken oder sonsten zu Diensten geweist werden, damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte und den Frembden nit gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln, und so darüber starke Bettler befunden, sollen dieselbige vermög der Recht oder sonst gebührlich gestrafft werden, andern zu Abscheu und Exempel. Es wäre denn Sach, daß ein jede Stadt oder Amt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu befördern Macht haben" [2]).

Eine Bettelordnung insbesondere für die Stadt Trier enthält das Statutenbuch der Stadt aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Es ist darin gesagt, der Stadtrath habe sich schon vielfältige Mühe gegeben, den überhäufigen Zuläufen der fremden Bettler und Einschleifung derselben mit Weib und Kindern vorzubeugen und das Betteln aus Faulheit auszurotten. Man habe bisweilen den zugelassenen Bettlern besondre Zeichen ausgetheilt, um fremde und nicht bedürftige Bettler und Müßiggänger abzuhalten. Indessen habe dieses Mittel sich nicht lange bewährt. Daher wurde nebst Anwendung solcher Zeichen ferner noch angeordnet, daß die Pförtner fremde Bettler abhalten und nicht ohne Bewilligung des Raths einlassen sollten. „Zudem sollen alle Burger, neben dem Geilermeister oder Bettelvogt acht nehmen, wann auf den Gassen oder vor den Thüren starke, gerade, undürftige Bettler, dieweliche nicht Zeichen haben, sowohl heimische als fremde, vorkommen, dieselbige abhalten, zur Arbeit vermahnen oder aber zur

[1]) Dieselbe ist abgedruckt bei **Blattau, statuta etc. Tom. II. p.** 81—87; in der Trier. Chronik vom Jahr 1823. S. 137—143, hier allerdings von dem Herausgeber mit oberflächlichen und mitunter ganz unrichtigen Bemerkungen eingeleitet und durchflochten.

[2]) Siehe Müller, Reichstagsabschiede, III. Bd. S. 393.

Stadt ausweisen, damit den wahren armen dürftigen nicht die Allmosen entzogen werden und solche denen faulen erbbettelsäcken in undankbarkeit angehänget werden." In derselben Ordnung ist gesagt, „daß niemand zu betteln zugelassen werde, sie seyen dann mit hohem Alter und kundlicher Armuth, Schwachheit oder Gebrechen des Leibes beladen und der Allmosen bedürftig." Der Geilermeister oder Bettelvogt hatte diese Anordnungen im Auftrage des Stadtmagistrats zu handhaben.

Die Verordnung des Johann von Metzenhausen wurde später bezüglich der Ausweisung fremder Bettler aus dem Churfürstenthum erneuert im Jahre 1699 durch Johann Hugo [1]). Dieser Erneuerung zufolge wurden die Bettler allenthalben in den Städten und Ortschaften gemustert, die Fremden aus dem Lande fort-, die Einheimischen in ihren Geburtsort gewiesen.

Die Bettelordnung des Churfürsten Johann v. Metzenhausen (1533) wie die spätere des Franz Georg (1736) beginnen, wie es sich für geistliche Fürsten geziemt, mit einer recht herzlichen und eindringlichen Ermahnung zum Almosengeben und sind die daran angeknüpften Anordnungen einzig darauf berechnet, dem Mißbrauch des Bettelns zu steuern und die Liebesgaben der Gläubigen in die Hände der wahrhaft Armen und Hilfsbedürftigen zu bringen. „Nachdem Gott der allmechtig von anfang der Welt, heißt es in der ersten, das menschlich geschlecht also geliebt, daß er seinen eigenen son unsern lieben herren Jhesum Christum vom himmel herab gesendet, und unß durch sein bitter leiden und sterben, von den banden des ewigen todts, nicht auß unserm Verdienst, sondern von unaußsprechlicher grosser lieb wegen, gnaden und barmhertzigkeit, die er zu unß getragen, gnediglich erlöset; darumb er unß in seinem heiligen Evangelio durchauß, fürnemlich auff den glauben, auch die lieb Gottes und des nechsten, wie er selbst mit seinen eigenen Wercken on underlaß bewisen, vermanet und gereitzet hat: so seind wir hie auff diesem jammerthal auß göttlichem geheisch und bevelch, neben andern Christlichen wercken, so der almechtig von unß haben will, bei verlust ewiger seligkeit schuldig, den jhenigen so wahrhafftig arm notturfftig und bresthafft seind, unsere handt steuer und hilff zu reichen und mitzutheilen; dann Christus unser herr, mit seinem selbst göttlichen mundt gesprochen, daß wir die armen allezeit bei uns haben werden; so hat uns Gott durch den Propheten vermanet, wir söllen unsere sündt mit der almusen erlösen und außtilgen,

---

[1]) Siehe die Verordnung in der Trier. Chronik von 1823. S. 145. An dieser Stelle ist zugleich angemerkt, daß in Trier sich nach der Ausweisung der fremden 96 einheimische Bettler gefunden haben.



dann gleicherweiß als wasser das feuer, also verlösche almuse die sünd, also das on allen zweiffel die steuer und handtreichung der armen ein hoch verdienstlich werck und dem almechtigen sunder angenehm und wohlgefellig ist u. s. w."[1]).

Nach solchem Eingange fordert nun die Verordnung, „daß kein fremde bettler oder gengeler in berürten unsern Erzstifft, oberkeit und gebiet gelassen, auffgenommen oder geduldet, auch nit gespeiset und getrenckt, sunder gantz und gar davon auß und abgehalten, und ob sich etliche darüber heimlich einschleiffen würden, dieselbigen wiederumb zurück gewisen und bei den spitellen oder andern heusern mit nichten gehauset oder geherberget werden." Eine solche Maßregel ist allerdings an erster Stelle nothwendig, wenn nicht allem Unfuge bei dem Betteln Thüre und Thor offen bleiben sollen. Von fremden Bettlern kann man am wenigsten wissen, ob sie wirklich arm und bedürftig sind, oder bloß aus Arbeitsscheu betteln gehen, oder gar, wie es zu jener Zeit öfter vorgekommen ist, unter dem Schein des Bettelns auf Diebstahl, Raub, Mord und Brandlegung ausgehen. Indessen war zu Gunsten ehrsamer Pilger, die etwa eines Gelübdes wegen eine Bittfahrt machen und Almosen in Anspruch nehmen wollten, ausnahmsweise dies gestattet, wenn sie ein Zeugniß ihres Amtmanns oder Pastors über Wohlverhalten und Unverdächtigkeit vorweisen konnten und den geraden Weg zu ihrem Ziele einhielten. Ebenso wollte die Verordnung, daß man gegen die Armen und Nothdürftigen fremder Herrschaften an den Grenzen des Erzstifts und Churfürstenthums freundlich und nachbarlich sich erzeige, jedoch müßten auch diese ein Unverdächtigkeitszeugniß vorweisen. Imgleichen verbot nun aber auch die Verordnung den Trierischen Unterthanen, sich zu erheben und andre Fremden mit Betteln zu belästigen.

Eine fernere Maßregel lautete dahin, daß hinfüro kein Mensch, jung oder alt, Mann oder Weib in unsern Städten, Schlössern, Marktflecken, Dörfern und Höfen in oder vor den Kirchen, Häusern oder an Gassen und Straßen, bei Tag oder Nacht, betteln solle, sondern es soll jedes Ort, jede Pfarrei oder Kirchspiel dahin arbeiten, die armen

[1]) Nicht zwar nothwendig, aber doch sehr nahe liegend ist die Annahme, der Churfürst habe hier die Verdienstlichkeit des Almosengebens aus dem Grunde so an die Spitze seiner Verordnung gestellt und hervorgehoben, weil die „Reformatoren" Luther und seine Gehilfen damals die Lehre aufgestellt und zu verbreiten suchten, daß der Mensch durch den Glauben allein ohne die Werke selig werde, und daß die guten Werke — darunter Almosengeben — ohne Werth und nicht verdienstlich seien, offenbar eine Lehre, bei der, wenn sie in's Leben eingeführt würde, alle Wohlthätigkeit untergehen müßte.

Leute in ihrem Beringe selbst mit Almosen zu erhalten, damit eine jegliche Gemeinde — d. i. die reichern Eingesessenen — ihre Armen ernähre [1]).

Von Wichtigkeit war ferner die Anordnung, daß, zur Ermittelung der wahrhaft armen und hilfsbedürftigen Personen in jeder Stadt und jedem Orte, den Ortsobern und dem Pfarrer aufgetragen wurde, mit etlichen ehrbaren Männern genau die häuslichen und persönlichen Verhältnisse und Zustände aller Almosen Begehrenden zu erforschen und zu prüfen, und sodann alle junge, starke und gerade, arbeitsfähige Leute auszuscheiden, diese von dem Betteln und von Almosen abzuweisen, damit sie Handarbeit ergreifen, ein Handwerk lernen und sich selbst ernähren sollten. Diejenigen aber, die ihre Tage als Biederleute zugebracht, nunmehr alt und schwach und zu arbeiten unvermögend oder sonst gebrechlich und mit Kindern überladen seien, so daß sie der Unterstützung bedürften, die sollten zu den Almosen zugelassen werden. Solchen wahrhaft Armen hatte die Obrigkeit ein Zeugniß zu geben, damit ihnen von den allenthalben seit vielen Jahren bestehenden Armenstiftungen, bei Geistlichen und Weltlichen, Spitälern, Gotteshäusern, Almoseneien u. dgl. Almosen gespendet würden. Da aber diese Gaben nicht ausreichen möchten, so sollte in jeder Pfarrkirche ein Armenstock errichtet, das Volk ermahnt werden, an Sonn- und Feiertagen für die Armen zu opfern, und möge auch in jeder Woche einmal eine Armenbüchse von Hause zu Hause zu frommen Leuten umgehen. Ebenso sollten in der Domkirche, in allen Kloster- und Stiftskirchen, jeden Sonntag solche Armencollekten gehalten werden. Alles was so gesammelt werde, das sollten die zwei bei jeder Pfarrei dazu bestellten Männer „bei ihrer Seelen Seeligkeit den Armen, nach eines jeden Nothdurft und Gelegenheit mit Wissen des Pastors, ehrbarlich und treulich um- und austheilen."

Ohne Zweifel eine Folge dieser Bettelordnung war die Anstellung eines Bettelvogts in den Städten und größern Ortschaften, dessen Obliegenheiten in dem Statutenbuch der Stadt Trier (vom Jahre 1580) genau angegeben sind und vollständig den angegebenen Anordnungen der Metzenhausen'schen Bettelordnung entsprechen. Ein solcher Bettelvogt hatte fleißig darauf zu wachen, daß keine fremde (ausländische) Bettler sich heimlich mit Weib und Kind ohne Erlaubniß einschleifen, wie es heißt, „damit unsern den einheimischen (Armen) nit das liebe

[1]) In einer spätern Bettelordnung ist angeordnet, daß für den Fall, daß eine Gemeinde zu viel Arme habe, als daß die wohlhabendern Bürger sie erhalten könnten, die benachbarten Ortschaften mitbeitragen müßten.



Brod und Almosen auß den Händen gezogen werde —"; wollten solche nicht gutwillig abziehen, so sollte der Bettelvogt den Zender (Polizeiaufseher der Stadt) um einen Diener ansprechen und Widerspenstige „ins Narren- und Hundehäuschen" einsperren. Im Falle jedoch überaus arme, gebrechliche oder kranke Armen aus der Fremde oder dem Auslande ankämen, solle mild mit ihnen verfahren und sie bis zur Genesung in einem Hospitale oder sonst aufgenommen werden. Ebenso hatte er auch in Betreff der einheimischen wie ausländischen Bettler zu wachen, daß keine Unbedürftige aus Müßiggang, Trägheit und Muthwillen sich auf den Bettel verlegten, sich krank stellend u. dgl. und alle arbeitsfähigen Personen, Jungen und Mädchen, anzuhalten, ihr Brod mit Handarbeit sich zu verdienen. Auch sollte sich der Bettelvogt von allem Einverständniß mit Bettlern, etwa gegen Geld, Geschenke irgend einer Art, hüten und nicht einem oder dem andern aus Gunst oder Freundschaft durch die Finger sehen. Endlich mußte er Sorge tragen, daß die Straßen nicht mit Unrath beschüttet würden, — ein Theil der Strafgelder dafür fiel ihm zu —, und ebenso hatte er vor hohen Festen, und so oft es nöthig, den Markt reinigen und abkehren zu lassen, „wie vor alters wohl angestellet und verordnet worden."

Die vorstehenden Verordnungen scheinen bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts einen leidlichen Zustand in Betreff des Bettelwesens in unsrem Erzstifte bewirkt und erhalten zu haben. Seit dem Jahre 1673 aber war unser Land fast ununterbrochen mit französischen Truppen überschwemmt und ist es eine gewöhnliche Folge langer Kriegszeiten, daß die Gesetze nicht gehandhabt werden können, Unordnungen in allen Zweigen des öffentlichen Lebens eintreten, desertirte Soldaten Diebs- und Räuberbanden bilden und allerlei schlechtes Gesindel im Gefolge der Heere sich in den von dem Kriege zertretenen Ländern niederläßt. Einer durch solche Uebelstände in unsrem Lande hervorgerufenen churfürstlichen Verordnung begegnen wir im Jahre 1699, durch welche allen fremden Bettlern unter Strafe der Einthurmung befohlen wird, innerhalb dreier Tage das Erzstift zu verlassen und in demselben sich nicht mehr betreten zu lassen [1]).

Die fremden Bettler wurden nun zwar ausgetrieben; aber 1715 wandte sich der Stadtmagistrat von Trier klagend an das Domkapitel — sede vacante — „wasmassen wehrender letztern Kriegszeiten und noch kürzlich hin einige Vagabundi und gantz liederliches Gesindtlein sich Baraquen und kleine Häusger nechst St. Barbara, in der alter

[1]) Die Verordnung steht in der Trier. Chronik von 1823. S. 145.

Carthaus [1]), ohnfern dem Heiligen Creutz und jenseiths der Brücken im Berg und Felsen ausser denen Gemeinden erbawet und sich darinnen mit nicht geringem Verdacht aufhalten. Anerwogen sothane Hütten und Schlüfger nit allein zum Rezeptakul allerhand Koppelerey, Dieb-ereyen und Ohntuchten dienen, sondern auch bekannt ist, das darinnen lauter zusammengeraffte Bettler und verdächtige Persohnen wohnen, diewelche kein Fuess breit Landts noch sonsten was haben, gleichwohl sich und ihr Viehe besser dan andere gesessene Einwohner öfters ernehren und ausbringen, auch vor selbigem in denen daherumb gelegenen Gärten bei Sommerszeit fast nichts erhalten werden könne." Es war indessen damals der erzbischöfliche Sitz erledigt und scheint das die Zwischen-regierung führende Domkapitel keine genügende Maßregel ergriffen zu haben, da am 10. Dez. 1717 die Klage und der Antrag auf Entfernung des gefährlichen Gesindels wiederholt wurde. Der Churfürst Franz Ludwig gab nun die nöthigen Befehle zur Ausweisung alles fremden vom Bettel lebenden Volkes und ordnete zugleich an, daß das Straßenbetteln überhaupt aufhöre, die einheimischen Armen aber von den verschiedenen Stiftungen, Beiträgen der Abteien, Klöster und der Bürger ernährt werden sollten, was offenbar keine Schwierigkeit biete, „da besonders die Zahl deren 130 Köpfe (Arme) gegen ein so große mit reichen Stiftungen und Clöstern versehene Statt (Trier) Uns gering geschienen." Außerdem hat derselbe noch einen namhaften jährlichen Beitrag aus der churfürstlichen Kellnerei für die Armenpflege zugeschossen.

Sollte das Alles nicht zureichen, so möchten „die Armen unter Vortragung des heil. Creutzes wochentlich ein oder mehre Täg durch die Statt von Bedienten des Raths und Bürgerhäuser geführt unter Absingung einiger von den Pfarrern hiezu ausersehenen geistlichen Lieder, auch Betung des h. Rosenkrantz das von einem Jeden nach seiner Gütig- und Barmherzigkeit (zu)reichende heyl. Allmosen an Geld oder Brod . . . gesammelt" und durch den Magistrat unter die Armen vertheilt werden (den 7. April 1725). Im Uebrigen sollte ein Haus in der Stadt (Armenhaus) bestimmt werden, wo die sämmtlichen Almosen zur Vertheilung kämen; und, sofern der Stadtmagistrat die hier vorgezeichnete Ordnung gehörig einführen und handhaben würde, sollten jährlich aus der churfürstl. Kellnerei fünfzig Malter Korn für die Armen der Stadt Trier ausgeliefert werden. Ebensoviel hatte der

[1]) d. i. oberhalb des jetzigen Muhl'schen Hauses an der sogenannten „Seufzerallee", wo die alte Carthaus gestanden, die 1674 von den Franzosen zerstört worden ist. Das Gesindel hatte sich also in den Ruinen des Carthäuserklosters niedergelassen.

Churfürst für die Armen der Stadt Coblenz, wo jene Ordnung eingeführt war, jährlich hergegeben [1]).

Zu Trier aber ist es nicht vollständig gelungen, die vom Churfürsten angewiesene Ordnung mit dem Bettelwesen einzuführen und hat sich der Nachfolger, Franz Georg, genöthigt gesehen, 1736 eine neue ganz ausführliche Bettelordnung, ähnlich jener von 1533, für das ganze Erzstift zu erlassen [2]).

Die Grundgedanken dieser neuen Bettelordnung sind dieselben wie in der ältern, Ausweisung und Abhaltung ausländischer Bettler, Fernhaltung aller arbeitsfähigen Personen vom Betteln und Verbot des Straßenbettelns; für die Unterhaltung der wahrhaft Armen der Stadt und des Landes wurden durch eigens bestellte Männer Collekten beim Adel, dem Clerus, den Abteien, Klöstern und den Bürgern abgehalten. In jedem Orte mußte eine Visitation gehalten werden, zur Ausweisung der fremden und genauen Ermittelung und Verzeichnung der einheimischen Armen; arme Kinder sollten aber nur dann zu den Almosen zugelassen werden, wenn sie ein Zeugniß vorzeigen könnten über fleißige Beiwohnung bei der Christenlehre. Das Straßenbetteln war aber so stark verpönt, daß auch der, welcher auf der Straße Almosen gab, bestraft werden sollte; dagegen waren ausgenommen „die Klöster in ihrem gewöhnlichen Terminiren, und was von den Klöstern zur Mittagszeit an Suppen und Speisen abgegeben zu werden pflegte, sodann „was denen Hausarmen und Kranken in der Stille in ihre Wohnung geschickt oder von selbigen abgenommen wird."

Der Churfürst Clemens Wenceslaus hat sogleich nach seinem Regierungsantritte (den 7. April 1768) die bisherigen Verordnungen erneuert und eingeschärft [3]). Nach Errichtung eines Spinnhauses zu Coblenz und eines solchen zu Trier hat derselbe Churfürst eine neue Bettelordnung für Coblenz ergehen lassen, in welcher unablässig auf der Durchführung der bisherigen Anordnungen gegen Straßenbetteln bestanden wird [4]).

---

[1]) Die betreffenden Aktenstücke sind abgedruckt in der Trier. Chronik 1823. S. 195—200.

[2]) Dieselbe befindet sich bei **Blattau, statuta etc. Tom. IV. p.** 243—247; Scotti, II. Thl. S. 995—997. Trier. Chronik 1823. S. 201—207.

[3]) Trier. Wochenbl. 1768. Nr. 18; **Blattau, statuta etc. Tom. V. p.** 114—116, vgl. p. 120 et 121; Scotti, III. S. 1213 f.

[4]) Siehe **Blattau, statuta etc. Tom. V. p.** 205—209.

Die Hospitäler.

XLI. Kapitel.

„Wer des Armen sich erbarmt, leiht Gott dem Herrn, und nach seiner Gabe wird ihm vergolten werden." Sprüchw. 19, 17.

Treffend hat W. Menzel nach einer Seite hin den Charakter des Heiden-, Juden- und des Christenthums bezeichnet, indem er schreibt: „Nehmen, rauben, erobern war das Princip der großen Weltreiche im alten Heidenthum; Festhalten war das Princip des Judenthums; Geben wurde erst das Princip des Christenthums"[1]). Eine gewichtigere Empfehlung der Barmherzigkeit und Wohlthätigkeit kann es nicht geben, als die, welche in den Worten unsres Heilandes enthalten ist: „Was ihr einem der Geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan"[2]). Das Christenthum ist die Religion der Barmherzigkeit und der Liebe; aus Erbarmung hat Gott seinen Eingeborenen in die Welt gesandt und aus Liebe ist dieser zur Erlösung der Welt am Kreuze gestorben. Wo lebendiges Christenthum ist, da können Werke der Barmherzigkeit und Liebe nicht fehlen. Glänzend sehen wir diese ächt christlichen Tugenden schon in den ersten Tagen der christlichen Kirche hervortreten in der freiwilligen Gütergemeinschaft der Christengemeinde zu Jerusalem und in der Anstellung von Diakonen, denen zunächst die Armenpflege und Vertheilung der Almosen übertragen war[3]).

Während der Zeit der blutigen Verfolgungen konnten die Christen noch keine eigene Häuser für Kranke, Arme, Fremde u. dgl. Hilfsbedürftige errichten; sie mußten meistens, so wie ihre gottesdienstlichen Handlungen, also auch ihre Liebeswerke im Stillen und Verborgenen verrichten. So wie die Heiden ihnen ihre Bethäuser aus Haß zerstörten, so würden sie ihnen auch ihre Hospitäler beraubt und zerstört haben. Von der Kirche zu Rom wissen wir aber, daß sie schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts täglich fünfzehnhundert Arme nährte; und um die Mitte des vierten Jahrhunderts hatte die christliche Kirche

---

[1]) Christliche Symbolik. II. Bd. S. 319.
[2]) Matth. 25, 40.
[3]) Apostelg. 2, 44. 45; 6, 1 ff.

durch ihre liebevolle Sorge für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen sich solchen Ruhm erworben, daß, als Kaiser Julian zum Heidenthum abgefallen war und sich alle erdenkliche Mühe gab, dasselbe wieder in Flor. und zu Ehren zu bringen, dem Christenthum seinen noch neuen Sieg in der öffentlichen Meinung wieder aus den Händen zu winden, sich zu dem, allerdings erfolglosen, Versuche genöthigt sah, wohlthätige Anstalten nach dem Muster der christlichen auf heidnischem Boden zu errichten. Im vierten und fünften Jahrhunderte treffen wir schon vielerwärts in den Christengemeinden eigene Häuser für verschiedene Klassen Hilfsbedürftiger, Xenodochien (Fremdenherbergen), Ptochotrophien (Armenhäuser), Nosocomien (Krankenhäuser, Hospitäler), Orphanotrophien (Waisenanstalten), Gerontocomien (Greisenhäuser), Brephotrophien (Findelhäuser).

Ein großartiges Hospital mit einer Fremdenherberge hat in den siebenziger Jahren des vierten Jahrhunderts der h. Basilius, Bischof zu Cäsarea, errichtet, das vor der Stadt gelegen war und nach des Gregor von Nazianz Ausdruck wie eine zweite Stadt aussah, und in welches die Gläubigen auf des heiligen Bischofs Ermahnungen nicht bloß von ihrem Ueberflusse, sondern auch oft von ihrer Nothdurft Gaben zusammentrugen. Das Hospital bestand aus einer ganzen Gruppe gemeinnütziger Gebäude, einem Oratorium, aus Wohnungen für den Bischof und seine Cleriker, die aber auch zur Aufnahme der Rektoren der Provinz mit ihrem Gefolge bei Durchreisen dienen sollten, aus dem eigentlichen Hospitale und einer Fremdenherberge [1]). Ebenso hat auch der h. Chrysostomus nach Zeugniß seines Biographen Palladius (cap. 5) alte Hospitäler erneuert und neue errichtet, hat denselben Priester vorgesetzt, Aerzte, Köche und Aufwärter angestellt, die unverehelicht sein mußten. Das Beispiel der Bischöfe in Errichtung von Hospitälern hat auch Nachahmung bei dem Volke gefunden. So hat Fabiola, eine reiche und fromme Wittwe zu Rom, um das Jahr 400 aus ihrem Vermögen ein Hospital (nosocomium) gestiftet, in welches sie oft Kranke auf ihren Schultern getragen, die eiternden Wunden selber ausgewaschen, den Kranken selbst die Speisen gereicht hat [2]). Dieselbe hat dann auch, gemeinschaftlich mit Pammachius, eine Fremdenherberge gestiftet [3]).

Der Entstehung und der ganzen Geschichte der Wohlthätigkeits-

---

[1]) Siehe die **Vita s. Basilii c. 24. Opp. Tom. III.** zu Anfange. **cfr. Gregorii Naz. Orat. XX.**

[2]) **Hieronym. de morte Fabiolae epist 84 ad Ocean.**

[3]) **Ibid.**

anstalten gemäß war ihr Verhältniß zur Kirche und zur Geistlichkeit dasselbe wie das der Schulen; die Kirche ist die Mutter der einen wie der andern; beide sind von ihr ausgegangen und von ihr verwaltet worden. Bei dem ersten Aufsprossen der Wohlthätigkeit unter den ersten Christen zu Jerusalem legten die Gläubigen ihre Gaben für die Dürftigen in die Hände der Apostel zur Vertheilung; diese schufen bald in heiliger Weihe ein eigenes Amt für die Armenpflege und Vertheilung der milden Gaben, das Amt der Diakonen. Verwaltung und Vertheilung des für die Armen bestimmten Vermögens besorgten, unter Oberaufsicht des Bischofs, lange Zeit hindurch die Diakonen, wie wir es z. B. in der Mitte des dritten Jahrhunderts in der Leidensgeschichte des h. Laurentius zu Rom sehen. Nichts aber zeigt unwidersprechlicher die Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche, sowohl in Gründung als in Verwaltung derselben, als die Thatsache, daß die Einkünfte der Geistlichkeit, der Kirchen und der Armen eine Masse bildeten, deren Verwaltung und Vertheilung in den Händen des Bischofs lag, jedoch so, daß er die Vertheilung nach allgemeinen Kirchengesetzen zu machen hatte. Was immer als Oblationen von den Gläubigen zu dem Altare gebracht wurde, hatte eine dreifache Bestimmung und daher auch einen dreifachen Charakter. Die Oblationen waren nämlich Opfergaben (**hostiae**) für Gott, Tribut für die Geistlichkeit und Alimente für die Armen. Hiernach richtete sich daher auch die Vertheilung des ganzen Kirchenvermögens oder der jährlichen Einkünfte. Ein Theil war für den Bischof, ein zweiter für seine Geistlichkeit, ein dritter für die Armen, und ein vierter für die Unterhaltung der Kirche und den Cultus; oder aber es wurden drei Theile gemacht, 1) für die Geistlichkeit überhaupt, 2) für die Kirche, 3) für die Armen. Diese Vertheilung war seit Anbeginn der Kirche Gesetz, ausgesprochen in vielen Canones, daher auch canonische Vertheilung (**portio canonica**) genannt. In den Städten und auf dem Lande mußten aus der Portio für die Armen eigene Anstalten (Armen- und Krankenhäuser und Fremdenherbergen) errichtet werden. Aus dieser Vertheilung des Kirchenvermögens erklärt sich auch, daß es von Synoden als ein mehrfaches Verbrechen gebrandmarkt wird, wenn Laien die schuldigen Oblationen vorenthielten, nämlich als eine *impietas* (Lieblosigkeit gegen den Bischof als geistlichen Vater), als ein *sacrilegium* (Gottesraub) und als ein *furtum* (Diebstahl an den Armen). Auch die Gaben, welche von den Gläubigen den Geistlichen in ihren Wohnungen übergeben wurden, waren als Oblationen zu betrachten und hatten die vorstehende dreifache Bestimmung; Sterbende vermachten Aecker, Gärten und Weinberge, mit der

Bestimmung, daß alljährlich an ihrem Sterbtage Oblationen der Kirche dargebracht werden sollten (oblationes defunctorum). Daß aber bei der hier angegebenen canonischen Vertheilung unter Armen alle Arten hilfsbedürftiger Menschen zu verstehen seien, Wittwen, Waisen, Greise, Fremde, Arme, Gebrechliche, Kranke u. dgl., braucht wohl kaum erinnert zu werden.

Aber auch dann, wenn die Stiftung von Hospitälern nicht von der Kirche, sondern von Privaten, von Laien ausgegangen war, standen sie mit ihrer Verwaltung unter der Oberaufsicht des Bischofs. Entweder wurden solche dem besondern Schutze der Kirche von dem Stifter anvertraut und dann stellte der Bischof selbst einen Verwalter, oder der Stifter ernannte selbst einen Verwalter, der dann aber ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofs unterstellt war. Denn, wie der h. Paulinus sagt, sobald Anstalten der Wohlthätigkeit geweiht sind, gehören sie auch sofort der Kirche und stehen unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Und was der h. Paulinus hier sagt, ist in vollester Ausdehnung theils vorausgesetzt, theils ausgesprochen in dem Gesetzescodex des Kaisers Justinian (lib. I. tit. 3. c. 46), wo decretirt ist, daß, wenn Jemand auf dem Sterbebette eine wohlthätige Stiftung — Erbauung einer Kirche, Gründung eines Hospitals, Armenhauses u. dgl. — oder Schenkung mache, er möge dabei nun dem Bischofe die Sorge darum ausdrücklich zuweisen oder auch dieses verschweigen oder sogar den Bischof ausschließen, die Erben schuldig sind die Stiftung auszuführen; und sollten sie irgend sich dessen weigern oder säumig sein, so hat der Bischof das Recht, die Erben dazu anzuhalten. Das Motiv dieses Gesetzes ist offenbar der Gedanke, daß solche Anstalten ihrer Natur nach unter die geistliche Gerichtsbarkeit gehören.

Eine fernere Thatsache, welche die Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeitsanstalten mit der Kirche beweist, ist die, daß es eben die Kirche ist, welche sich von Anbeginn an in ihrer Gesetzgebung mit diesen Anstalten befaßt, auf allgemeinen und Particular-Synoden Canones für die Verwaltung derselben, Wiederherstellung verfallener und Gründung neuer gegeben hat. In dem 8. Canon der allgemeinen Synode zu Chalcedon (451) ist vorausgesetzt, daß Geistliche die Verwalter von Hospitälern seien; denn es heißt, sie blieben, ungeachtet dieser Stellung, unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Das allgemeine Concil zu Vienne (1312) fordert die Bischöfe auf, überall, wo aus Nachlässigkeit der Hospitalsverwalter Güter oder Rechte den wohlthätigen Anstalten unrechtmäßig entwendet worden, dieselben anzuhalten zur Wiederherstellung, und nöthigenfalls durch kirchliche Strafen und andre Rechts-

mittel sie dazu zu zwingen [1]). Und das Concil zu Trient schärft den Bischöfen die Pflicht ein, dafür zu sorgen, daß die Hospitalsverwalter, wie immer dieselben heißen und welche Exemtionen sie vorschützen mögen, sämmtliche Hospitäler treu und sorgfältig verwalten [2]). Ebenso befaßt sich das 8. Kapitel der XXV. Session desselben Concils ausführlich mit Regulirung der Verwaltung aller Arten von Wohlthätigkeitsanstalten. Dasselbe Concil schreibt in der XXII. Sitzung (cap. 9. de ref.) vor, daß die Verwalter aller Wohlthätigkeitsanstalten wie der Kirchenfabriken jedes Jahr dem Bischofe Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen müssen.

Diese Nachweise aus allgemeinen Concilien mögen einstweilen genügen; im Verlaufe der weitern und speciellern Geschichte der Hospitäler wird sich der kirchliche Charakter derselben noch mehr herausstellen [3]).

Seit der Verbreitung des Benediktinerordens im fränkischen Reiche (im sechsten und siebenten Jahrhunderte) wurde in der Regel von jedem Kloster dieses Ordens ein Hospital in seiner Nähe gegründet. Mit liebreicher Sorgfalt um die Armen ordnet die Synode zu Aachen

[1]) C. 2. de relig. dom. (III. 11) Clem.

[2]) Sess. VII. cap. 11. de ref.

[3]) Ein Artikel der Augsb. Allg. Zeitung vom Jahre 1857, Nr. 147 Beilage, bespricht ein Schriftchen unter dem Titel — „Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften" von Prof. Dr. H. Häser, Berlin, Besser'sche Buchhandl. 1857, in welchem (Artikel) folgende Stelle vorkommt: „Jener Zug zu Opfergaben der Liebe wurzelte ursprünglich nicht in der Kirche, sondern im Volke. Wir sehen diese frommen Pflegerschaften ursprünglich völlig unabhängig von der Kirche sich entwickeln, aber keine entzieht sich in ihrer fernern Entwickelung dem Einfluß der Kirchengewalt; sie stehen in der Obhut der Kirche, nehmen klösterliche Form und als das geringste Maß derselben das dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und der geistlichen Tracht (sic!) an." So der angezogene Artikel. Ob eine solche Behauptung auch in dem besprochenen Schriftchen selbst vorkomme, kann ich nicht sagen, da dasselbe mir nicht vorliegt. Aber eine unhistorischere Behauptung als die vorstehende, kann über den Ursprung der Wohlthätigkeitsanstalten kaum aufgestellt werden. Was für einen wunderlichen Begriff muß der Verfasser jenes Artikels von Kirche haben, daß er Kirche und Volk einander gegenüber stellen kann! Gehört denn das Volk (die Gläubigen) nicht zur Kirche? Nimmt er aber jenen falschen Gegensatz als gleichbedeutend mit jenem von Geistlichkeit und Laien, so bleibt seine Behauptung eben noch so unwahr und mit der ganzen christlichen Geschichte in Widerspruch, wie vorher, da es die Apostel und ihre Nachfolger durch alle Jahrhunderte gewesen sind, die durch Wort und Beispiel „den Zug zu den Opfergaben der Liebe" in die Herzen des Volkes gepflanzt und gepflegt und überall an der Spitze aller Armen- und Krankenpflege gestanden haben. Wie weit die Bekanntschaft des Verfassers mit dem kirchlichen Ordenswesen reicht, gibt er schon durch seine Angabe der drei Gelübde zu erkennen — Armuth, Keuschheit und geistliche Tracht.

(816), in der Regel, welche die Bischöfe daselbst für die Nonnen gegeben haben, für jedes Frauenkloster Folgendes an. „Obgleich an der Pforte des Klosters regelmäßig schon ein Fremdenquartier sich befinden muß, wo jegliche Fremden aufgenommen werden können, so muß dennoch nebstdem außerhalb (des Klosters), neben an der Kirche nämlich, wo die Priester mit ihren Gehilfen den Gottesdienst besorgen, ein Hospital für Arme eingerichtet sein; und soll dem Hospitale ein Mann vorstehen, der die Habsucht verabscheut und Hospitalität lieb hat. Mit Ausnahme der Zehnten, die von den Hofgütern der Kirche eingehen, sollen von den übrigen Einkünften der Kirche, so viel möglich, dem Hospitale zugewendet werden zur Nährung und Erquickung der Armen. Ferner, auch von den Oblationen, die bei den Nonnen eingehen, soll der zehnte Theil für den Unterhalt der Armen hergegeben werden. Wem aber die Verwaltung des Hospitals anvertraut wird, der unterstehe sich nicht, von dem Vermögen der Armen etwas zu eigenem Gebrauche zu ziehen.... Dann soll auch innerhalb des Klosters ein Quartier (receptaculum) sein, wo bloß Wittwen und arme Mädchen aufgenommen und genährt werden, und sollen die Nonnen diesen, wenn nicht zu andrer Zeit, so doch wenigstens in der Fasten die Füße waschen, des Herrn Weisung erfüllend u. s. w." [1]).

So wie dieses Concil von 816 jedem Nonnenkloster zur Pflicht machte, ein Hospital und Wittwenhaus zu haben, so verordnet das zweite Concil zu Aachen (836) in seinem 3. Canon, „daß fortan in jeder Stadt, an jedem Kloster überhaupt ein Hospital errichtet werden solle" [2]).

Diese Anordnungen sehen wir bei unsern Benediktinerabteien seit frühen Zeiten in Ausführung gebracht. Die Abteien zu Mettlach, Echternach, Prüm, St. Matthias, St. Maximin, Laach und andre hatten namhafte Hospitäler; ebenso die meisten Collegiatstifte; minder reiche Abteien und Klöster, wenn sie nicht eigene Hospitäler hatten, leisteten in andrer Weise Großes in Kranken- und Armenpflege. Es war so sehr Sitte und Gesetz in der Kirche, für die Armen, Waisen und Fremden zu sorgen und sie zu pflegen, und lag diese Pflicht eben der Geistlichkeit in dem Maße ob, daß bei den Visitationen der Bischöfe in den Pfarreien ihrer Sprengel, wie wir aus unsers Regino disciplina eccles. libr. I. ersehen, regelmäßig bei der Nachfrage über die Amtsführung der Pfarrer auch die Frage gestellt wurde: „ob er auch

[1]) Harduin. coll. concill. Tom. IV. p. 1175.
[2]) Ibid. p. 1392.

für die Armen, die Waisen und Fremden Sorge trage und sie nach Vermögen zu seinem Tische einlade?"

Fassen wir das ganze Mittelalter in's Auge, so können wir, was den Modus der Verwaltung der Hospitäler angeht, drei Arten unterscheiden. Es gab Hospitäler, welche unmittelbar der Leitung und Verwaltung des Bischofs unterstellt waren durch ausdrückliche Bestimmung der Stifter selbst; über diese hatte der Bischof nicht bloß die Oberaufsicht — denn diese hatte er gemäß seinem Amte über alle ohne Ausnahme —, sondern er hatte auch selbst einen Verwalter anzustellen. Andre waren dem Schutze der Kirche anvertraut, hatten dagegen aber Verwalter, die von den Verwandten und Erben des Stifters gewählt wurden, über deren Verwaltung dann aber der Diöcesanbischof zu wachen und die Oberaufsicht zu führen hatte. Endlich gab es solche, die von geistlichen Corporationen, von denen sie auch gegründet worden, — von klösterlichen Conventen, Manns- und Frauenklöstern, Stiften, — verwaltet wurden, über die der betreffende Bischof um so mehr die Oberaufsicht zu führen hatte. Trat irgend Rechtskränkung, Vergewaltigung eines Hospitals ein, so erhob sich der Bischof zum Schutze desselben, und wenn es nöthig, der König oder Kaiser, unter dessen Schutze alle Kirchen und milden Stiftungen stehen.

Der kirchliche Charakter der Hospitäler tritt endlich auch noch in der Thatsache hervor, daß dieselben unter die geistlichen Beneficien (Pfründen) gerechnet wurden, die Pfleglinge in denselben sich daher einer bestimmten Lebensweise und gewissen von der Kirche vorgeschriebenen Verpflichtungen unterziehen mußten. Meistens führten dieselben ein gemeinschaftliches, nahezu klösterliches Leben, beteten die canonischen Stunden- oder andre bestimmte Gebete an deren Stelle. Auch hatten sie sich durchgehends einer kirchlichen Disciplin zu unterwerfen, die den drei Ordensgelübden nachgebildet war; denn sie durften kein Eigenthum haben, mußten enthaltsam leben, trugen ein vorgeschriebenes Kleid und mußten dem Vorgesetzten des Hospitals gehorsam sein. So war es insbesondre in den Leprosen- oder Siechhäusern [1]).

War es auch durch die oben angeführten Beschlüsse der Synoden zu Aachen jedem Kloster zur Pflicht gemacht, ein Hospital zu haben, so war dennoch in späterer Zeit, wo der Klöster und Stifte gar viele entstanden, nicht jedes so vermögend, um ein eigenes Hospital errichten zu können, oder es machte auch zuweilen die einsame Lage eines Klosters

[1]) Unter dem Titel „Beneficien" bespricht auch Thomassin die Hospitäler; man sehe dessen **vet. et nova eccles. disciplina Part. I. libr. II. c. 89. n. 1—22. cap. 90.**



ein solches nicht nothwendig. Dagegen aber mußte jedes Kloster ohne Ausnahme eine stehende Almosenspende (eleemosynaria) haben und in jedem Convente, in den Manns- und Frauenklöstern, gab es ein stehendes Amt für die Almosenspende, das Amt des eleemosynarius resp. eleemosynaria. Entweder geschah nun die Spendung der Almosen (an bestimmten Tagen) an der Klosterpforte, oder, was meistens der Fall, es bestand ein eigenes Haus an dem Kloster oder der Stiftskirche, in welchem die Armen sich einfanden und von der mit der Almosenspende betrauten Person gespeist wurden. Liebevoll sind die Weisungen der Ordensstatuten für den Almosenspender jedes Klosters. So bestimmen die Statuten der Chorherren von St. Viktor zu Paris. „Zum Elemosynär soll einer aus den Brüdern gewählt werden, der sich durch Milde und Sanftmuth auszeichnet, damit er in seiner Milde Mitleid zu haben wisse mit den Bedürftigen und in seiner Sanftmuth auch das Ungestüm der Fordernden zu ertragen verstehe. Es gehört aber zu dem Amte desselben, die Aecker, Weinberge, Renten und was immer sonst zu dem Vermögen der Elemosynarie gehört, nach dem Rath und der Einsicht des Abtes gehörig im Stande zu erhalten. Von den Broden (des Conventes) erhält er den zehnten Theil; die Ueberbleibsel aus dem Refektorium (Speisesaal) an Brod, Speisen und Wein soll er ebenfalls (für die Armen) haben. Der Elemosynär muß aber in Austheilung der Almosen mit großer Umsicht zu Werke gehen, damit er den Schwächern jedesmal die zärtern und schmackhaftern Speisen reservire, und damit er solche Arme, die sich etwa unter den andern zu sein schämen würden, in einem abgesonderten Gemache sitzen lasse, damit sie ungesehen, was ihnen zugetheilt werden soll, zu sich nehmen können." Und Lanfrank sagt in den Dekreten für den Benediktinerorden (cap. 8. sect. 3): „Der Elemosynär soll selbst in eigener Person oder durch wahrheitsliebende und zuverlässige Personen mit vieler Sorgfalt nachforschen, wo kranke und gebrechliche Personen liegen, denen es an Subsistenzmitteln fehlt, und soll dann in das Haus gehen, den Kranken liebreich trösten, aufmuntern und soll ihm das Beste geben, was er hat und was er für nothwendig erachtet u. s. w." [1]).

Fernerhin hatte die Kirche zum Besten der Armen und der Hospitäler den Gütern dieser letztern Zehntfreiheit zugewendet; und zudem hielten sich Kirchen, Klöster und Einsiedeleien verpflichtet, selbst von ihren Gütern und Einkünften den Zehnten für die Armen herzugeben [2]).

[1]) Du-Cange, glossar. sub v. *eleemosyna, eleemosynarius.*

[2]) Enimvero ut copiosiora in pauperes alimenta proficiant, dantur in

Wir haben oben gesagt, daß gemäß den Canonen der Synoden zu Aachen (von 816 u. 836) jedes Kloster ein Hospital haben sollte. Es ist nun kaum einem Zweifel unterworfen, daß in unsrer Erzdiöcese vor dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts jedes Kloster auch wirklich ein Hospital gehabt hat. In den Verordnungen der Provincialsynode zu Trier vom Jahre 1227 heißt es: „in allen Klöstern sollen die Armenhospitäler wieder hergestellt und die üblichen Einkünfte ihnen überwiesen werden" [1]).

Hatten die Erzbischöfe von Trier auch ihrem Amte gemäß das Recht und sonach auch die Pflicht, die Oberaufsicht über die Hospitäler des Erzstifts zu führen, so scheint es doch, als habe einmal einer derselben sich in Erfüllung der letztern säumig gezeigt, oder aber als habe er die starke Hilfe des päpstlichen Ansehens gegenüber widerspenstigen Hospitalsverwaltern nöthig gehabt. Es begegnet uns nämlich aus dem Jahre 1480 ein Mandat des Papstes Sixtus IV an unsern Erzbischof Johann (II) von Baden, worin derselbe aufgefordert wird, alle Rektoren und Verwalter von Hospitälern zu jährlicher Rechnungsablage anzuhalten. Zu Eingange des Mandates sagt der Papst, er habe in Erfahrung gebracht, „daß es in der Stadt und in der Diöcese Trier recht viele (quam plurima) Armenhospitäler gebe, mit mancherlei beweglichen und unbeweglichen Gütern dotirt zum Unterhalte der Armen, in denen die Armen und andre preßhafte Personen (**miserabiles aliae personae**) gute Aufnahme und liebevolle Behandlung fänden, und wo mit liebreicher Sorgfalt für ihre Bedürfnisse gesorgt würde; ferner auch, daß durch die Gläubigen in Testamenten und letzten Willensmeinungen diesen Hospitälern viele bewegliche und unbewegliche Güter zu ihrer Aufrechthaltung und zum Unterhalte der Armen geschenkt würden. Zuweilen aber geschieht es, fährt sodann das päpstliche Schreiben fort, daß Hospitalsdiener, Rektoren und Verwalter, die Gott nicht vor Augen halten und auf den eigenen Vortheil ihr verkehrtes Sinnen richten, die vermachten Güter oder einige davon zu ihrem Gebrauche zu ziehen sich nicht entblöden, oder doch zu anderm Gebrauche, als wozu sie bestimmt sind, — zum Verderben ihrer Seele, zum Betruge an der Absicht der Stifter und zu großem Nachtheil der Hospitäler und der Armen." Um diesen Uebeln ein Ende zu machen und für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Papst dem Erzbischof das Mandat, von den gegenwärtigen Hospitalsverwaltern sich Rechnung

monasteriis et eremis decimae quorumcunque proventuum, et non modo pecorum, sed et ornitum et ovorum. Petrus Dam. libr. II. epist. 14.

[1]) **Blattau, statuta etc. Tom. I. p. 28 et 29.**

und Rechenschaft über die ganze Zeit ihrer Verwaltung ablegen zu lassen, und ebenso in Zukunft von jedem Jahre, dazu Restitution alles dessen zu fordern, was von den Verwaltern stiftungswidrig verwandt worden sei — und zwar nöthigenfalls mit Anwendung kirchlicher Strafen und andrer Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf irgend welche apostolische Constitutionen, worin etwa anders verfügt sein sollte [1]).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts müssen vielerwärts im deutschen Reiche die Hospitäler in Verfall gerathen gewesen und Einkünfte derselben zu fremden Zwecken verwandt worden sein. Es ist dies zu entnehmen aus der Klage des Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände in der Reformationsformel von 1548 und der daran angeknüpften Aufforderung zur Wiederherstellung der Hospitäler und zur Erhaltung der noch bestehenden. Es heißt daselbst: „Durch die Verordnungen der heiligen Väter ist ehmals bestimmt gewesen, daß der vierte Theil der Kirchengüter den Armen zu Theil werde. Daher sind bei den alten Stiften und Klöstern Hospitäler errichtet worden, die nunmehr vielerwärts ihrer Bestimmung ganz entfrembet sind oder sich in verwahrlostem Zustande befinden, nicht ohne schwere Versündigung gegen Gott und die Armen (non sine gravi impietatis piaculo). Wahrscheinlich haben aus dem Grunde, weil die Geistlichen für die Väter der Armen gehalten wurden und dies auch waren und die ihnen übergebenen Güter treu verwendeten, Kaiser, Könige, Fürsten und reiche Privaten die Bischöfe, die Stifte und Klöster mit so ansehnlichen Grundgütern bereichert." Hieran wird sodann die Aufforderung an die Bischöfe, Stifte und Klöster geknüpft, diese Hospitäler wieder in Stand zu setzen.

Es gab aber auch eine Klasse von Hospitälern, die nicht von der Kirche, sondern von Stadt- oder andern Gemeinden gegründet worden waren, und wo sich die Gemeinden die Aufsicht und Verwaltung vorbehalten hatten; in Bezug auf diese werden die Gemeinden aufgefordert, sich von den angestellten Verwaltern viermal jährlich Rechnung stellen zu lassen. Die Oberaufsicht über alle andern aber stehe dem betreffenden Bischofe zu [2]).

Allem Anscheine nach war aber damals in unsrem Erzstifte ein Verfall der Hospitäler nicht zu beklagen; denn in den beiden Provincialsynoden zu Trier von den Jahren 1548 und 1549, die beide im innigsten Zusammenhange mit obiger formula reformationis stehen und eigentlich zur Ausführung derselben in der Trierischen Kirchenprovinz

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 27 et 28.

[2]) Ibid. p. 144.

gehalten worden sind, ist, ungeachtet der Reformen viele darin aufgestellt und die bestehenden Schäden im kirchlichen Leben freimüthig aufgedeckt werden, dennoch gar keine Rede von den Hospitälern und irgend einer nöthigen Herstellung derselben. Vermuthlich befanden sie sich in leidlichem Zustande, wohl in Folge des Mandates, das gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Betreff derselben von dem Papste an unsern Erzbischof ergangen war.

Bezüglich der allgemeinen Geschichte der Hospitäler unsres Landes bemerke ich noch, daß in ältern Zeiten und noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts in manchen Ortschaften Hospitäler gewesen sind, wo jetzt keine mehr bestehen. In einer Verordnung des Churfürsten Franz Ludwig vom Jahre 1729 ist gesagt, daß „in denen Nebenstädten (Landstädten) und fast allen Dorfschaften auf der Mosel entweder durch fromme und wohlgemeinte Stiftungen von Gutherzigen fundirte oder sonsten acquirirte Hospitals-Behausungen, nebst dazu gehörigen Rhenten und Gefällen in Geld, Frucht und Wein, auch sonsten bestehend zu dem End zwar errichtet sich befinden, daß darin eines Theils arme Passanten und preßhafte Leuthe beherberget, gelabet und verpfleget, andern Theils Einführung allerhand ansteckender Krankheiten und Seuchen unter dem gemeinen Mann verhindert und Unkosten gespart (werden) u. s. w." [1]). So bestanden nach dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1569 Hospitäler unter andern zu Merl, Zell, Ediger, Treis und Cochem, wo solche seit lange nicht mehr bestehen. So berichtet auch Günther aus dem Regierungsbezirke Coblenz, daß zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nach Ausweis der im Regierungsarchive vorhandenen Urkunden Hospitäler bestanden hätten zu Coblenz Andernach, Mayen, Münster, Rhens und Sinzig; daß aber anderswoher bekannt sei, daß Hospitäler zu jener Zeit auch bestanden hätten zu Boppard, Capellen, Covern, Cochem, Creuznach, St. Goar, Güls, Gondorf, Kirchberg, Merl, Müden, Niederheimbach, Oberwesel, Rheindirbach, Simmern, Trechtingshausen, Winterburg und Zell, über die sich aber keine Urkunden vorgefunden hätten. Die Bestimmung derselben sei regelmäßig allenthalben gewesen — Aufnahme armer Bürger und Reisender [2]). Mehre der hier aufgeführten Hospitäler sind bereits seit langer Zeit eingegangen.

Derselbe Churfürst Franz Ludwig hat sich durch hier und dort angeordnete Visitationen und eingeholte Informationen zu seinem großen Leidwesen überzeugt, daß die Hospitäler und andre milde Stiftungen

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. IV. p. 147.
[2]) Codex dipl. V. Bd., Vorrede, S. 97.



in der Erzdiöcese in Folge schwerer Kriegszeiten und großer Nachlässigkeit der Hospitalsverwalter sehr bedeutende Verluste erlitten hätten, manche Güter und Einkünfte derselben abhanden gekommen oder zu fremdartigen Zwecken verwandt würden. Um, so viel möglich, die erlittenen Verluste wieder herzustellen, Unordnungen für die Zukunft vorzubeugen und die stiftungsmäßige Verwendung aller Einkünfte sicher zu stellen, ließ er durch eine eigene Commission 1728 alle milden Stiftungen der Erzdiöcese visitiren, sich die genauesten Berichte über alle vorlegen, mit protokollarischen Aufnahmen aller Güter und Einkünfte derselben. Hiebei stellte sich das Resultat heraus, daß ungeachtet großer Verluste und mancherlei Verschleuderungen und Entfremdungen die Fonds der Hospitäler „sich fast über eine Million Flor. erstreckten." Umfassend und durchgreifend waren die Maßregeln, die nunmehr (1729) der Churfürst in Ausführung brachte, um die sämmtlichen milden Stiftungen seines Sprengels wieder in Stand zu setzen und zu erhalten. Vorerst ernannte er eine eigene stehende, von ihm und seinen Nachfolgern den Churfürsten und Erzbischöfen unmittelbar und allein dependirende Oberinspektions-Commission, „unter deren Direktion das ganze Hospitäler-, Spenden-, Almosenenen- und derlei milde Stiftungen betreffendes Wesen und dahin einschlagende Vorfallenheiten stehen sollen", hat dieser Commission eine Anweisung gegeben, wie sie ihr Geschäft zu verwalten habe, und ein ausführliches Formular mit Fragen aufgestellt, vermittels deren die Geschichte und die allseitigen Zustände der Hospitäler bei Visitationen ermittelt und protokollarisch aufgenommen werden sollten. Endlich hat er auch für die Localprovisoren, Meister und Kellner der Hospitäler, eine ausführliche Instruktion ergehen lassen, wie sie sich in Verwaltung der Hospitalsgüter, Verwendung der Einkünfte, Aufnahme von Pfründnern, Rechnungsablage u. dgl. zu verhalten hätten [1]).

Den Hospitälern und andern milden Stiftungen ist, wie wir oben gehört haben, der Charakter von Kirchengütern beigelegt worden. Als solche hat sie daher auch der westphälische Friede 1648 betrachtet, und hat auf sie auch bei der Ueberweisung derselben an die verschiedenen Religionsgenossen des deutschen Reiches (Katholiken und Protestanten) dieselbe Regel angewendet, wie auf die übrigen Kirchengüter. In dem Artikel V des Osnabrücker Friedensinstrumentes, in welchem die Rechtsverhältnisse der beiden Bekenntnisse festgestellt werden, heißt es unter IX. n. 25. „Alle Klöster, Stifte, Balleien,

[1]) Die betreffenden Attenstücke sind zu lesen bei **Blattau, statuta etc. Tom. IV. p.** 150—164.

Commenden, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Hospitäler oder andre (mittelbare) Kirchengüter, so wie auch die Einkünfte und Gerechtsamen derselben, wie immer sie heißen mögen, in deren Besitze die augsburgischen Confessionsverwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände am 1. Januar 1624 gewesen sind, diese alle sollten sie auch fortan behalten, und sind sie ihnen danach entrissen worden, sollen sie in den Besitz wieder restituirt werden u. s. w." Und in dem unmittelbar darauf folgenden Absatze (26), der analog den Katholiken zuerkennt, was ihnen gemäß derselben Regel zustehe, heißt es. „Und alle Klöster, Stiftungen und Sodalitien (die nicht reichsunmittelbar), in deren Besitze am 1. Januar 1624 die Katholiken gewesen sind, die sollen auch sie in derselben Weise fortan besitzen, selbst wenn jene Stiftungen in Territorien oder Besitzungen von Ständen der augsburgischen Confession gelegen wären....... Auf allen Stiftungen aber, in Stiften, Klöstern und Hospitälern (den mediaten), wo an jenem Tage Katholiken und augsburgische Confessionsverwandte gemischt gelebt haben, da sollen beide (Religionstheile) auch fortan gemischt leben und zwar in demselben Zahlenverhältnisse, wie am 1. Januar 1624" [1]).

Was der westphälische Friede hier als zu Recht bestehend in Betreff der Hospitäler bestimmt hat, das hat bei der zweiten großen Säcularisation in Deutschland der Reichsdeputationsschluß von 1803 bestätigt und als fernerhin zu Recht bestehend erklärt. Der §. 63 lautet:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westpfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andre Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Und der §. 65 lautet:

„Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu schützen, so daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß hier in dem Reichsdeputationsrecesse unter dem Kirchengut auch die Hospitäler miteinbegriffen sind, wie in dem westpfälischen Frieden, auf welchen ausdrücklich Bezug genommen wird; unbezweifelt also, daß auch dieser Receß die

---

[1]) Siehe **Schmaus**, corp. jur. publ p. 813.

Hospitäler jenem Religionstheile ausschließlich erhalten wissen will, der sie in dem Normaljahre 1624 in Besitz gehabt hat. Der Umstand, daß 1803 die geistlichen Fürsten Deutschlands ihrer fürstlichen Würde entkleidet und ihre Länder den weltlichen Fürsten zugelegt wurden, in Folge dessen viele katholische Unterthanen unter protestantische Fürsten gekommen sind, hat es nothwendig gemacht, das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen als unantastbar und dem Religionstheil ausschließlich zugehörig zu erklären, der sie bis heran gemäß dem westpfälischen Frieden besessen hatte. Jeder Religionstheil unter deutschen Fürsten hat also dasselbe Recht auf seine Hospitäler, Kirchen- und Schulfonds, welches die deutschen Fürsten auf die Länder- und Gebietstheile haben, die ihnen in demselben Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 in den §§. 1—25 zugetheilt worden sind.

Es war derselbe Umstand dort bei dem westpfälischen Frieden und hier bei dem Reichsdeputationshauptschluß, der reichsgesetzliche Anordnungen über die religions- und kirchenrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsgenossenschaften im Reiche nothwendig machte, der Umstand nämlich, daß viele katholische Unterthanen protestantischen Fürsten zugetheilt wurden, während andrerseits auch protestantische Unterthanen unter katholischen Fürsten standen, zum Theil erst gestellt wurden. Als Kirchenvermögen oder Religionsfonds betrachtet aber ganz richtig der westpfälische Frieden die Kirchengebäude (templa), die Stiftungen in denselben (fundationes), das eigentliche Kirchenvermögen, die Schulfonds (scholas), Hospitäler (hospitalia) und, wo solche in der katholischen Kirche noch bestanden, die Bruderschaften (sodalitia mediata). Alle diese Arten von Corporationsvermögen gehörten zu dem Kirchenärar, indem von der Kirche, mittel- oder unmittelbar, diese Corporationen gegründet worden waren und religiösen Zwecken dienten. Daher hat der westpfälische Frieden alle diese Arten von Kirchenvermögen dem Religionstheile ausschließlich für immer zugesprochen (resp. belassen), der sie am 1. Jan. 1624 im Besitze gehabt hatte. In demselben Sinne und in derselben Ausdehnung hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 jene Bestimmung wiederholt und bestätigt. Daß dem so sei, ist auch durchaus Lehre der Juristen. So schreibt unter andern der rühmlichst bekannte Klüber, handelnd von den Ausnahmen von der Rechtsgleichheit der verschiedenen Religionsparteien und ihrer Mitglieder in den deutschen Bundesstaaten. „Das Kirchengut (der Schul- und Kirchenfonds) gebührt, als Privatgut, ausschließend demjenigen Religionstheil, welcher solches durch irgend einen Rechtstitel erworben

hat; wohin auch der Besitz in dem durch den westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungsziel gehört"[1]).

Da es bei diesem wichtigen Punkte auf den Wortlaut der Bestimmung des westphälischen Friedens ankommt, so möge der betreffende Passus hier Aufnahme finden.

Quaecunque ***monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica*** mediata, ut et eorum reditus juraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Augustanae confessionis Electores, Principes, status, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia et singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiae religionis amicabili partium compositione universali definiantur etc. Ebenso heißt es nun in Betreff der Katholiken. Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, utut in Augustanae confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint..... In quibuscunque vero ***fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus*** ejusmodi mediatis, Catholici et augustanae confessionis addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit.

Offenbar ist also: alles religiöse (nicht reichsunmittelbare) Stiftungsgut soll dem Religionstheil angehören, ausschließlich, der es am 1. Januar 1624 im Besitze gehabt; wo aber auf solchen Stiftungen an genanntem Tage Katholiken und Protestanten vermischt gelebt haben, da sollen in demselben damals vorfindlichen Zahlenverhältnisse der Personen die beiden Religionstheile fortan daran participiren.

Das Bürgerhospital zu St. Jakob in der Fleischgasse.

Bei allen Nachforschungen in Urkunden dieses Hospitals zu verschiedenen Zeiten hat niemals eine eigentliche Stiftungsurkunde über dasselbe aufgefunden werden können. Die letzte genaue Durchforschung und Registrirung des ältern Theiles des Archivs jenes (ehmaligen) Hospitals durch den Rentner und städtischen Beigeordneten Herrn C. Schömann (im Jahre 1854) hat kein andres Resultat gehabt, als

[1]) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, 3. Aufl. S. 735.

die Nachforschungen, die bei Gelegenheit allgemeiner Hospitalsvisitationen durch churfürstliche Commissarien unter Franz Ludwig in den zwanziger und Clemens Wenceslaus in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestellt worden sind, nämlich, daß eine Stiftungsurkunde nicht vorfindlich. Ebenso hat auch der Stadtschreiber Johann Flade, der bereits im sechszehnten Jahrhunderte alle das St. Jakobshospital betreffende Urkunden bis zum Jahre 1521 in Abschriften (in einem Chartular) zusammengestellt hat, keine Stiftungsurkunde vorgefunden, indem seine Sammlung mit der am 16. Januar 1359 (ohne Zweifel more Trevir., also 1360) ausgestellten Stiftungsurkunde der Capelle des Hospitals beginnt. Herr Schömann stellt daher die wohl begründete Vermuthung auf, „daß eine erste, regelrechte Stiftungsurkunde des Hospitals wohl nie bestanden habe [1]).

An der Hand der Urkunden des Archivs hatte Herr Schömann in dem angezogenen Berichte das Bestehen dieses Hospitals bis zurück in das Jahr 1340 nachgewiesen, indem in einer im Pfarrarchive von St. Laurentius befindlichen Urkunde vom 10. Oktober 1340 Johann Rintzenberg bestimmt, daß, wenn die von ihm zu Ehren des Allerheiligsten Altarssakramentes gestiftete Prozession in einem Jahre ganz unterbliebe, die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten derselben alsdann dem Hospital St. Jakob theilweise zufließen sollten. Derselbe Berichterstatter hat aber im Verlaufe des Jahres 1855 bisher unbeachtet gebliebene Urkunden aufgefunden, die das Bestehen jenes Hospitals ein Jahrhundert weiter hinauf dokumentiren. In einer Urkunde aus dem Lateran vom 14. April 1239 bestätigt Papst Gregor IX schon den Besitz und nimmt in seinen besondern Schutz „alle Güter, welche der Meister und die Brüder des St. Jakobs-Hospitals in Trier bereits erworben haben und noch erwerben werden" [2]).

Hat aber, wie in hohem Maße wahrscheinlich, nie eine eigentliche Stiftungsurkunde bestanden, dann ist auch die fernere Vermuthung des Herrn Schömann über die Art der Entstehung des Hospitals die natürlichste, weil sie eben das Nichtvorhandensein einer solchen am besten erklärt. „Ohne formelle Stiftung, sagt er, kann dieses aus kleinen Anfängen erwachsen sein, wie sie eben das Bedürfniß der längst bestehenden St. Jakobs-Bruderschaft mit sich brachte, deren Aufgabe darin bestand, arme und kranke Pilgrime auf ihrer Wallfahrt nach

---

[1]) Siehe den Bericht desselben in dem „Jahresbericht der Gesellschaft für nützl. Forsch. zu Trier" von 1854. S. 38 ff.

[2]) Siehe den „Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forsch. zu Trier" vom Jahre 1855. S. 46.

Rom oder San Jago (St. Jakob) de Compostella zu beherbergen und zu pflegen. Später kam die Aufnahme der Armen und Siechen der Stadt hinzu, und nun, von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, erfolgten die reichlichen Dotationen eines Johann Rintzenberg, Peter Doube, Peter Doube „„zu den langen Nasen““, Peter Düme, Jakob von den Weinreben und Andrer — und das Hospital hatte festen und reichen Bestand.“

Wir können nicht unterlassen, dem von Herrn Schömann hier über die Entstehung des Hospitals Gesagten noch einen weitern wichtigen Bestätigungsgrund hinzuzufügen. Daß nämlich das Hospital sich an die ältere St. Jakobs-Bruderschaft angelegt habe, dafür spricht auch die Dedication der Hospitalskirche auf den Namen des h. Apostels Jakob. In der Regel sind Hospitäler mit ihren Kirchen nicht eben dem Apostel Jakobus geweiht, sondern dem h. Nicolaus, wie das zu St. Matthias, jenes zu St. Simeon, oder der h. Elisabeth oder andern Heiligen, in deren Leben und Wirken ein Anknüpfungspunkt liegt. Diese aber ist dem h. Jakobus geweiht, weil das Bestehen der Bruderschaft für Pilger nach San Jago die ältere Grundlage für das Hospital hergegeben hat, wie ja auch noch bis zur Stunde das Bild des Apostels Jakobus, als Pilger ihn darstellend mit dem Pilgerstabe und der Kürbisflasche, über dem Thore zum Eingange in das vormalige Hospital zu sehen ist. Ohne Zweifel befand sich also dort in älterer Zeit die Herberge für solche Pilger und hat sich sodann das Bürgerhospital daselbst gebildet. So lange eine bloße Pilgerherberge daselbst war, konnte ein Oratorium, ein Betsaal für die gottesdienstlichen Bedürfnisse ausreichen: sobald aber arme, gebrechliche und altersschwache Personen aus der Stadt zu bleibender und lebenslänglicher Verpflegung aufgenommen wurden, wurde eine eigene Capelle oder Kirche mit einem eigenen Priester nothwendig. Daher dürfte denn der Zeitpunkt der Gründung der Hospitalskirche nicht besonders weit von dem der Entstehung des Hospitals selbst liegen.

An die Dotationsurkunde der Hospitalskirche durch Peter von Daun, Scheffen zu Trier, und seine Ehefrau Clara aus dem Anfange des Jahres 1360 schließt sich, der Zeit nach, zunächst an die Schenkung eines Weingartens an das Hospital durch Nicolaus von Arle aus demselben Jahre. Dieser Nicolaus von Arle war aber der damalige Weihbischof von Trier[1]) und ist nicht zu zweifeln, daß dieser bei

[1]) Die adelige Familie des Namens v. Arle oder Arlon wohnte zu Trier in dem Hause, das jetzt Stadt Venedig heißt, wie Herr Domprobst Holzer aus Urkunden nachgewiesen hat. Siehe dessen Schrift — **De proepiscopis Trevir.** p. 35 et 36.

Gelegenheit der Consecration dieser Kirche die betreffende Schenkung gemacht habe.

In dem Statutenbuche der Stadt Trier aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sind ausführliche Instruktionen für den Hospitalsmeister (von St. Jakob) gegeben. „Ein Hospithalsmeister, wenn er zu solchem Amt erkohren, solle er auf nachfolgende Punkten angeloben und schweren, daß er dem Hospital fleißig und treu wolle vorstehen und aufwarten, in allen was sich dazu gebührt und eignet und mit getreuen Dienern und Gesind versehen und auf alles mit fleiß, so viel möglich, acht nehmen, damit des Hospithals Nutzen und fromen befördert, und sein Gewissen nicht hierin beschweren, dann das Amt ein conscientios Amt ist, dieweil der mehrste Theil ad pios usus darin gegeben und gestiftet worden ist." Sodann soll er einen aufrichtigen, treuen und frommen Kellner oder Untermeister wählen, der immer im Hospital anwesend sein muß; auch soll er zur rechten Zeit das Hospital mit allem Nöthigen versehen. „Sollen den Armen und Kranken, so dahin verordnet werden, treulich warthen lassen, dieselbige mit aller Nothdurft versehen, die fremden Pilgere, so gutes Zeugniß oder gewisse gute Wahrzeichen geben können, auch über Nacht beherbergen und nicht ausschlagen. . . . . So auch einiger Burger, burgersche oder burgers Kind durch Krankheit, Unfall oder sonsten in merkliche Armuth keme, der oder dieselben sollen zuvorderst . . . auf- und angenommen oder aber nach Gelegenheit der Sache, in der Wochen die Almosen daselbsten mitgetheilt werden." Ebenso gibt das Statutenbuch in einem andern Kapitel Weisungen für das untergeordnete Dienstpersonal und die Präbenden.

Die Bestimmung dieser Anstalt, Pilger einige Tage, oder wenn sie erkrankt, bis zu ihrer Genesung zu herbergen, läuft in den Schenkungsurkunden und testamentarischen Vermächtnissen in den folgenden Jahrhunderten neben der andern, einheimische Armen und Siechen aufzunehmen und zu verpflegen, einher. Auch haben die Berichte des Stadtraths bei Gelegenheit von Visitationen der Hospitäler durch churfürstliche Commissarien das Eine und das Andre als die Intention der frommen Stifter nach den betreffenden Urkunden und der beständigen Tradition und Praxis bezeichnet. Der Official Nalbach, der unter dem Churfürsten Franz Ludwig (1729) mit der Information über die Zustände der Hospitäler des Erzstiftes beauftragt war, sagt in seinem Berichte über das St. Jakobshospital — „daß in allen Instrumenten anderster niemand, dann der Siechen und Pilgrame durch die Fundationen gedacht worden seien, so daß die Intention derselben sowohl ein- als ausheimische Passanten classificiren zu wollen

scheine und dergestalt, daß alter Observanz nach ein jeder von und nach Rom und nach St. Jakob gehender Pilgram 2—3 Nächte gleich den bürgerlichen Präbendern in dem Hospital verpflegt worden seien." Uebereinstimmend hiemit war auch der Bericht, den im Jahre 1718 der Statthalter, Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Trier an den Churfürsten gegeben haben, dahin lautend: „Die Intention und der Inhalt der etwa noch vorhandenen alten Fundationen gehe alleinig dahin, daß die arme Sieche und Pilgrahme, jedoch ohne einige Zahl zu exprimiren, in mehr gedachtem Hospital besser gespeiset, gelabet und verpfleget würden" [1]). Und ferner heißt es in demselben Berichte, daß der Stadtmagistrat bisher dieser Intention der Stifter genau nachgelebt, und daß nebst der Verpflegung der im Hospital aufgenommenen Armen, der Beköstigung der Pilgrame und der Vertheilung von Brod und Frucht an Hausarme — die sonst zum öftern allhier passirende arme und gebrechliche Personen einen, auch je zuweilen wegen Krankheit mehre Tage hindurch in dem Hospital mit Kost und Bettung, und zwar auf schriftliche Weisung des regierenden Herrn Bürgermeisters versehen würden.

Es ist meine Absicht nicht, hier ein Verzeichniß der Vermächtnisse und Schenkungen an dieses Bürgerhospital aufzustellen, auch bin ich nicht in der Lage, alle einzelnen aufführen zu können. So viel aber ist aus dem Trierischen Wochenblättchen und aus einem unten folgenden Verzeichnisse von Wohlthätern aus der Trierischen Geistlichkeit, herrührend von dem Canonicus Prestinary, ersichtlich, daß in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts Schenkungen und Vermächtnisse an das St. Jakobshospital noch reichlich flossen. Eine Frau Hofräthin Dörner vermacht (1783) zweitausend, eine Frau Metzgerin Barbara Neus (1792) tausend Thlr., ein Ungenannter gibt (1788) dreihundert, ebenfalls ein Ungenannter schenkt (1790) 61 Karolin in Gold. Andre Vermächtnisse aus dieser Zeit kommen in dem unten folgenden Wohlthäterverzeichnisse vor.

Dem Jakobshospitale hat jederzeit ein Weltgeistlicher vorgestanden, der von dem Stadtmagistrate ernannt wurde —; „und damit die Dürftigen, schreibt der Pastor Müller, die angeordnete Verpflegung stets empfingen, kamen bisweilen etliche Stadtherren eine Untersuchung machen, auch die bereiteten Speisen selbst kosten."

---

[1]) Siehe Treviris oder Trier'sches Archiv I. Bd. S. 187 u. 188.

Das Nicolaus-Hospital zu St. Matthias bei Trier (c. 1188).

Die Jahrbücher der Abtei St. Matthias geben übereinstimmend als Gründer des Hospitals an der dortigen Abteikirche den Abt Ludwig an, der von 1187 bis 1207 der Abtei rühmlich vorgestanden hat. So berichtet Cerdo, Mönch zu St. Matthias, in seinem Catalogus abbatum S. Matth. —, so Johannes Pulch in seiner metrischen Reihenfolge der Aebte und Anton Mesenich in seinem Physon mysticus[1]). Das Hospital lag also, nach der genauen Angabe des Mesenich, ursprünglich wo es auch bis zur Aufhebung der Klöster (1802) gelegen, links in dem Vorhofe zur Abteikirche, und war dasselbe Gebäude, welches jetzt Küsterwohnung und Schule ist; dasselbe war aber dem h. Nicolaus geweiht. Bald nach der Gründung dieses Hauses haben mehre Erzbischöfe demselben verschiedene Einkünfte zugewendet; Johannes I incorporirte das Oertchen Medard, die Dörfer Hentern und Pellingen der Abtei, mit der Bedingung, daß Messen (wieviel, ist nicht gesagt) gelesen würden und der Abt den Armen zwei Malter Korn austheile und die Seelsorge in jenen Ortschaften übernehme. Sodann hat der Erzbischof Theodorich II diesem Hospitale 1228 die Einkünfte der Pfarrei Mondorf zugewendet und der Abtei die Seelsorge daselbst übertragen[2]).

In einem alten Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias, der die Indulgenzbriefe der Abtei enthält, finden sich auch Indulgenzen für das Hospital, die von verschiedenen Bischöfen zu Lyon bei Gelegenheit des dort 1274 abgehaltenen allgemeinen Concils gegeben worden sind; nämlich von Otto, Bischof zu Mailand, Guimund, Bischof von Chur, Hymo, Bischof von Vercelli. Andre solche Indulgenzen für die Gläubigen, die jenes Hospital besuchen und mit milden Gaben beschenken würden, sind von mehren Erzbischöfen und Bischöfen im Jahre 1284 gegeben und von dem damaligen Erzbischof Heinrich von Trier bestätigt worden.

Dieses Hospital war zunächst berechnet für die Vororte St. Mat-

---

[1]) Pulch schreibt von dem Able Ludwig: Ille etiam coetus immensus amator egeni Construxit fecitque domum pro paupere coetu, Cujus magna fuit semper sibi cura etc. Mesenich schreibt (p. 96 des genannten Werkes): Vir magnarum sane virtutum *ac misericordia praecipue in pauperes celeberrimus,* id quod satis superque docet nobilissimum illud Xenodochium, juxta introitum portae anterioris monasterii, ad laevam situatam, ab eo funditus erectum sanctoque Mirarum antistiti Nicolao nuncupatum.

[2]) Brow. annal Trev. II. p 126.

thias, wo die Abtei die volle weltliche Gerichtsbarkeit hatte, und St. Medard, die beide unter die Seelsorge der Abtei gestellt waren.

Nach der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hat dieses Hospital ein bedeutendes Vermächtniß und dadurch eine namhafte Erweiterung erhalten von einem Manne, der aus St. Medard gebürtig war, von armen Eltern abstammend, und der durch seine merkwürdigen Schicksale ein höchst interessantes Beispiel belohnter Unschuld geworden ist. Dieser Mann war Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld, als Knabe genannt Carl Dickopf, welches letztere jedoch nicht etwa Spott-, sondern Familienname gewesen ist. Die Hauptmomente aus seiner Lebensgeschichte hat der Mönch Cerdo, der zu jener Zeit in der Abtei lebte, in seinem Cataloge der Aebte von St. Matthias niedergeschrieben; andre Umstände waren mündlich in der Abtei fortgepflanzt worden, die bei Cerdo nicht geschrieben sind, waren aber etwas später in einer historia domestica aufgenommen, auf die sich der ein Jahrhundert später lebende Abt Modest. Manheim zu St. Matthias bezog, als er die Geschichte jenes edeln Mannes erzählte, so wie der Appellationsrath Müller dieselbe niedergeschrieben und danach Theod. v. Haupt in seine „Epheukränze" aufgenommen hat. Diese Lebensgeschichte des Mannes war aber die Vorbedingung seines großen Vermächtnisses für das Hospital, und gehört dieselbe darum hieher, abgesehen davon, daß sie überhaupt verdient in weitern Kreisen bekannt zu werden. Indem ich im Ganzen den Text der Erzählung von Müller aufnehme, mit Weglassung der stylistischen und der Druckfehler, füge ich nur einige Umstände und Zeitangaben ein, die Müller'n nicht bekannt waren, und die ich theils dem Manuscripte des Cerdo entnommen, theils aus dem Testamente des v. Rothenfeld ermittelt habe.

Um das Jahr 1590 war Carl Dickopf zu St. Medard bei der Abtei St. Matthias geboren, ein Sohn armer Fischer. Als armer Knabe wurde er zum Küchenjungen in die Abtei aufgenommen, machte auch eine Zeit lang den Bedienten bei dem Professen Flesgen, der als expositus Pfarrer zu Langsur war und am Podagra litt. Während er aber in der Abteiküche diente, entkam eines Tages ein silberner Löffel. Der Küchenmeister stellte den Koch, dieser seine Gehilfen zur Rede. Jeder schob die Schuld von sich auf einen Andern, mochte nun ein Diebstahl oder nur eine Nachlässigkeit stattgefunden haben. Alle suchten sich endlich durch einen, wenn auch nicht begründeten, Verdacht, den sie auf den armen Carl Dickopf warfen, aus der Sache herauszuziehen. Einer war, wie es zu geschehen pflegt, das Echo der Andern, und nun mußte der arme Carl den Namen tragen, daß er den Löffel gestohlen habe. Kaum konnten die braven Eltern eine solche That von

ihrem fünfzehnjährigen, sonst immer tugendhaften Sohne unterstellen; aber die Menge der Stimmen, die sich gegen ihn erhoben hatte, setzte ihn nun auch bei seinen Eltern in das gehässigste Licht. Ueberall, wo der Unglückliche hinkam, da donnerten ihm Vorwürfe und Schläge entgegen. Der Verzweiflung nahe verfiel Carl auf den Gedanken, sein Vaterland zu verlassen und nach Wien zu einem seiner wohlhabenden Verwandten zu entfliehen. Nach überstandenen unzähligen Widerwärtigkeiten kam er in der Kaiserstadt an und erfragte bald seinen Verwandten. Diesem erzählte er sein Schicksal; die Offenheit, womit der Knabe sprach, und der Strom von Thränen, der seine Erzählung begleitete, erregten bald Mitleid und Zutrauen bei dem Verwandten, der ihn von nun an in seinen Schutz nahm. Diese freundliche Aufnahme des verfolgten Carl fand in der Folge noch bei mehren Herrschaften in Wien, welche die Unschuld zu schätzen wußten, kräftige Unterstützung. Der Knabe widmete sich den Studien; sein feiner Geist, gepaart mit dem redlichsten Herzen, entwickelte sich täglich vortheilhafter. Der Graf Rudolph v. Schwarzenberg lernte den jungen Mann kennen und schätzen, zog ihn in seine Familie und machte ihn zum Verwalter aller seiner Güter. Durch diese seine Stellung in einem hochadeligen Hause wurde er auch am kaiserlichen Hofe bekannt, wurde k. k. Geheimrath und von Kaiser Ferdinand II in den Adelstand erhoben, und führte fortan den Namen Carl Eucharius Medardinus v. Rothenfeld. Als aber der Graf v. Schwarzenberg starb, hat er seinen treuen Verwalter zum Erben eines bedeutenden Vermögens eingesetzt. Ungefähr 60 Jahre nachdem er sein Vaterland verlassen hatte und einige siebenzig Jahre alt kam er nach Trier zurück, stieg mit seinem Gefolge in der Abtei St. Matthias ab, wo er als ein vornehmer Gast, obgleich ungekannt, höflichst aufgenommen und bewirthet wurde. Am Tage nach seiner Ankunft, wo sich mehre fremde Gäste an der Tafel des benannten Klosters eingefunden hatten, begann der Fremdling und noch zur Zeit unbekannte Gast, sich nach der Geschichte eines Küchenknaben, mit Namen Carl Dickopf, zu erkundigen. Eine allgemeine Stille herrschte im Speisesaale; dem Abte wie den Conventualen klang, was der vornehme Herr von dem Carl erzählte, wie eine Traumgeschichte. Endlich trat ein 86jähriger Greis des Klosters hervor und erzählte, als gleichzeitiger Zeuge, den ganzen Hergang; Thränen, die an seinen ehrwürdigen Wangen herabrollten, waren Beweis, wie sehr seine edeln Gefühle an dem verfolgten Knaben Antheil genommen hatten. Er setzte hinzu, daß der silberne Löffel sich mehre Tage nach dem Verschwinden des Knaben in der Küche in einem Spülfasse gefunden habe. Allgemeine Trauer habe sich damals in ihrem Kloster verbreitet und des

Knaben brave Eltern seien aus Gram frühzeitig gestorben. Der Geheimrath schwieg einige Augenblicke, trocknete sich die nassen Augen und sprach dann. „Ich bin der Carl, der verfolgte Küchenknabe; die Fürsehung hat mich geprüft, aber sie hat auch die Unschuld gekrönt." Kein Auge blieb bei dieser Scene trocken, kein Herz ungerührt. Man machte bei dem Geheimrath tausend Entschuldigungen: dieser aber suchte auf die menschenfreundlichste Art jeden zu beruhigen und die in Trauer versetzte Gesellschaft wieder aufzuheitern. Derselbe entschloß sich nun, seine letzten Lebenstage in seinem geliebten Vaterlande zu beschließen, erbat sich von dem Abte die Erlaubniß, in dem abteilichen Hofe in der Stadt (dem Eckhause zwischen der Hosen- und Brodstraße, gegenüber dem jetzigen Recking'schen Hause) mit seinem Bedienten Bungardt wohnen zu dürfen, was ihm bereitwillig zugestanden wurde. Unter dem 1. März 1664 hat v. Rothenfeld in diesem abteilichen Hofhause sein Testament gemacht, ist bald darauf gestorben, und, so wie er im Testamente gewünscht hatte, in der Maternuskirche zu St. Matthias (links neben der Abteikirche) begraben worden.

Beträchtlich war das Vermögen, fast ausschließlich in baarem Gelde bestehend, über welches v. Rothenfeld in seinem Testamente verfügte. Das Geld hatte er bei sich in zwei Truhen, die verborgen standen und von denen außer ihm bloß sein treuer Bedienter, Peter Bungardt, Kenntniß hatte, und dann noch in einer dritten großen Truhe, die nicht verborgen war. Bedeutende Legate bestimmte er nun für seinen Bedienten, für die Kinder seines verstorbenen Bruders Lamprecht, für seine Schwestern Eva und Veronica; sodann für U. L. Frauen zu St. Marien 50, für die Kirche zu St. Medard 100, für das Leprosenhaus Estrich 50, für die Capuciner 30, das Bürgerhospital 50, für U. L. Frauen zu Beurich 50, für Hausarme in und um Trier 100 Thlr. Alle diese Legate sollten von dem Gelde in der großen Truhe entrichtet werden, und nur wenn dasselbe etwa hiezu nicht ausreiche, sollte aus den zwei noch verschlossenen so viel dazu genommen werden, um die nöthigen Ausgaben und Legate zu bestreiten. Die Hauptsumme aber bestimmte v. Rothenfeld dem Hospitale an der Abtei in den Worten: „Für's andre verordne ich, meine Gelder, so ich in meinen zweien Kaleschtrugen in einem absonderlichen Versperr hab, um welches mein Diener Petrus Bungardt Wissenschaft hat, dem Spital bei St. Matheis; welches Geld auf Interesse gelegt oder davon ein Güterkauf werden soll; von welchem Interesse oder Einkommen, so viel diese austragen, arme Leute im Spital erhalten und in Weißtuch mit einem braunen Ermel gekleidet sollen werden. Die Zahl der Armen

remittire ich ihr Hochwürden Herrn Prelaten und einem ehrwürdigen Convent, wie viel von diesen Geldern des Interesse oder Einkommens können erhalten werden." Und ferner heißt es daselbst. „Die armen Leute aber sollen ihre Nothdurft, als Kleidung, Essen und Trinken und Bettung haben, nach Landesgebrauch und nach Laut des Einkommens derentwegen ihre Hochwürden Herr Prelat Martin sammt einem löblichen Convent die Inspektion haben sollen." Und weiter bezüglich der Verbindlichkeit der Hospitalspfleglinge. „Weiter sollen die armen Leut verbunden sein, alle erste Sonntage in jedwedem Monat, wie auch alle Festtage Unser Lieben Frauen dann andern hohen Festtagen, sowohl auch allen Apostelstagen beichten und communiziren; absonderlich für mich und die ganze Freundschaft, wie auch für alle christgläubige Seelen bitten"[1]).

Zu seinem Universalerben hatte er den Abt Martin (Feiden aus Ediger) instituirt, zu Executoren ernannt den Joh. Fidler, Landrentmeister zu Trier, und Georg Gruntingen, Schultheiß zu St. Matthias.

Bei der Ausführung des Testamentes traten zwiespältige Ansichten über den Sinn desselben hervor, indem die Einen sagten, es müsse das Legat dem Hospitale — d. i. dem Hospitalsfond, zugetheilt werden, Andre dagegen, es müsse dasselbe, da der Abt als Universalerbe eingesetzt, diesem eingehändigt werden, und daß er dann die Armen aufzunehmen und zu erhalten habe. Der Executor Gruntingen war durchaus dafür, es müsse direkt dem Hospitalsfond überwiesen werden. Das Testament wurde, wie Cerdo erzählt, nach Cöln geschickt, vermuthlich, um eine Interpretation zu erhalten. Die Visitationen der Bursfelder Congregation und der Erzbischof von Trier nahmen sich der Sache an und nach verschiedenen Verhandlungen wurde das Legat direkt für das Hospital verwendet, die Gebäulichkeit erweitert und die Einkünfte des Vermächtnisses reichten aus für sechs Stellen im Hospital. Die Abtei hat indessen die Verwaltung des ganzen Hospitals geführt wie vorher.

Das Elisabethenhospital bei der Abtei St. Maximin (1240).

Reicher als St. Maximin war keine Abtei im Trierischen Lande; überaus großartig war auch die Hospitalität und reichlich die Armen-

[1]) Das vollständige Testament ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Hansen I. Bd. S. 212—217.

pflege, die daselbst seit frühen Zeiten bis zur allgemeinen Aufhebung der geistlichen Corporationen geübt wurde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese Abtei bereits vor dem im Jahre 1240 gegründeten Hospitale der h. Elisabeth, welches vor den Klostermauern stand und dessen letztes Gebäude noch jetzt besteht, ein eigenes Hospital an ihrer Kirche gehabt hat, wenn wir auch wenige, vielleicht nur mehr eine Nachricht darüber besitzen. Eine Nachricht aber ist noch vorhanden, indem ein Schenkungsbrief an „das Hospital der Kirche zu St. Maximin zur Unterhaltung der Armen" aus dem Jahre 1217 vorliegt. Ein Dienstmann der Abtei nämlich, Eberhard aus Trier, der im Begriffe stand einen Kreuzzug in das h. Land mitzumachen, hat, mit Zustimmung seiner Gattin Gertrud, die Abtei St. Maximin zur Erbin aller seiner Güter, beweglichen und unbeweglichen, eingesetzt, so zwar, daß wenn er nicht mehr zurückkehren würde, die Abtei ein Anniversarium für ihn halten, die Gattin die Leibzucht von dem Vermögen haben, jedenfalls aber nach dem Tode Beider das ganze Vermögen, Häuser, Hausgeräth, Weinberge, Wiesen u. dgl. der Abtei zufallen sollte — und zwar zu dem oben genannten Zwecke [1]).

Frühe schon pflegte die Abtei eine reiche Almosenspende, wie wir denn unter andern finden, daß Kaiser Heinrich IV, der in den Besitz zweier der Abtei rechtlich zustehender Höfe — Schwabenheim und Eversheim — gekommen war, diese im Jahre 1101 der Abtei wieder zurückgab, mit der Bestimmung, daß jedes Jahr am Jahrestage seiner Inauguration als Kaiser (den 31. März) dreihundert Arme vom Kloster gespeist und unter diesen zwölf neu gekleidet werden sollten [2]). Am 19. Nov. 1231 war Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, gestorben; ihr Name und ihr Ruhm ging durch die deutschen Lande als einer großen Heiligen, die von Kindheit an mit und für die Armen gelebt, all ihre Habe und sich selbst ihnen geweiht hatte. Schon im vierten Jahre nach ihrem Tode erfolgte die Heiligsprechung, die in einer Bulle allen Fürsten und Bischöfen der Kirche angezeigt worden ist, in welcher es so schön heißt: „Wohl sei sie darum glücklich zu preisen; wohl habe sie darum den süßen Namen Elisabeth, die Gottgesättigte, verdient, und werde, da sie in ihrem irdischen Leben die leidenden Glieder Christi, die Abgesandten und Boten des Königs der Himmel, so gerne genährt

[1]) Siehe Archiv. st. Maxim. Tom. VI. p. 963 et 964. Mspte der Stadtbibl. Nr. 1249.

[2]) Honth. hist dipl. I. p. 475 et 476. Zilles. def. abbat. S. Max p 46 et 47. Part. III.

und gepflegt habe, nun mit Recht auch selbst im Lande der Seligen mit dem Brode der Engel gespeist"[1]).

In Nachahmung und in Verehrung der h. Elisabeth ist es ohne Zweifel geschehen, daß im Jahre 1240 der Abt Heinrich von Bruch (an der Salm) ein neues Hospital dicht vor der Abtei gegründet, einen bedeutenden Gütercomplex für dasselbe von den Abteigütern ausgeschieden und das Hospital der h. Elisabeth geweiht hat. Die Urkunde, worin die Stiftungsgüter des Hospitals von dem Abte Heinrich mit Zustimmung des Conventes angegeben sind und die auch die eigentliche Stiftungsurkunde bildet, ist aus dem Jahre 1256, beginnt mit den Worten: **In nomine Domini amen. Quoniam humana fragilitas oblivioni est subjecta etc.** und befindet sich in dem oben bezeichneten Mariminer Manuscripte (**p. 953 et 954**)[2]).

Der Erzbischof Arnold II hat die fromme Stiftung im Jahre 1266 bestätigt, führt in der Bestätigungsurkunde die dem Hospitale überwiesenen Güter und Renten alle an und bezeichnet den Zweck der Anstalt näher dahin: „daß von diesen Gütern die Armen, Gebrechlichen und Kranken, die dorthin kommen, erquickt werden sollten" (— **ut de praedictis possessionibus pauperes, debiles et infirmi ibidem venientes reficiantur et in usus eorum convertantur**). Ebenso hat der Erzbischof Heinrich v. Vinstingen im Jahre 1279 diese Hospitalsstiftung bestätigt, mit den gewöhnlichen Excrationen gegen Alle, welche unrechtmäßig Hand an dieselbe legen würden. Er bezeichnet den Zweck der Anstalt ähnlich wie der Vorgänger, nur daß er auch noch peregrini (Fremde) als aufzunehmend angibt (— **et eadem bona ad sustentationem pauperum, infirmorum et peregrinorum recipiendorum totaliter convertenda ipsi hospitali praesentibus confirmamus**).

Nicht allein hatte der Erzbischof Arnold II die Stiftung bestätigt, sondern hat auch zur Vermehrung ihrer Einkünfte ihr, mit Zustimmung des Domkapitels, die Pfarrei Mersch (im Luxemb.) mit ihren Einkünften überwiesen, gegen Uebernahme der Seelsorge von Seiten der Abtei. Bald darauf (1244) hat auch Papst Innocenz IV das Hospital in den besondern Schutz des apostolischen Stuhls genommen, alle Güter, namentlich die Ueberweisung der genannten Pfarrei, bestätigt.

[1]) Montalembert, die h. Elisabeth, übers. von Städtler, S. 416 u. 417.

[2]) Daß der Abt Heinrich und der Convent den dritten Theil aller damaligen Güter und Einkünfte der Abtei diesem Hospitale überwiesen habe, wie Mich. Winkelmann in seiner **Historia succincta hospitalis s. Elisab.** behauptet, davon findet sich keine Spur in der angegebenen Urkunde. Bedeutende Güter waren dem Hospitale überwiesen; aber Winkelmann müßte die Güter der Abtei schlecht gekannt haben, wenn er jene für den dritten Theil angesehen hätte.

Da die Stiftung des Hospitals von der Abtei ausgegangen war, so führte natürlich sie auch die Verwaltung desselben. Einer der Mönche des Conventes war Provisor des Hospitals, in spätern deutschen Urkunden Spittler genannt, d. i. Spitalsmeister; und da das Hospital auch eine eigene Capelle mit einem eigenen Kirchhofe hatte, so hatte ein andrer Conventual den Gottesdienst in dieser Capelle zu versehen. Erster Provisor war der Mönch Godefrid († 1281), ihm folgte Leonius und 1328 begegnet uns der Mönch Rudolph aus Dudeldorf.

Wer jemals Urkunden von Schenkungen, Vermächtnissen an Klöster, Kirchen, Hospitäler und dergleichen fromme Anstalten gelesen hat, der wird gefunden haben, daß die Beweggründe zu solchen milden Stiftungen aus dem Glauben an die Verdienstlichkeit der guten Werke hervorgegangen sind, an die Verdienstlichkeit des Almosengebens, des Gebetes und des h. Meßopfers sowohl für die Lebenden als die Verstorbenen. Zur Ehre Gottes, sagen die frommen Stifter, zur Loskaufung meiner Sünden, zur Erquickung der Glieder Christi in seinen Armen, zum Troste meiner Seele und der Seelen meiner verstorbenen Verwandten u. dgl. haben wir diese Stiftung gemacht. Daher sind denn auch häufig Verpflichtungen an die Stiftungen geknüpft für Diejenigen, welche die Einkünfte derselben genießen würden. Wenn der Arme, Gebrechliche, Kranke nichts weiter mehr thun kann, so kann er doch noch beten und sein Leiden in Geduld und Ergebung Gott zum Opfer bringen und es dadurch zu einem guten Werke für sich und seine Wohlthäter machen. Außerdem will die christliche Kirche in ihren Hospitälern nicht bloß den Leib nähren und pflegen, sondern auch die Seele in Zucht und Pflege nehmen. Das wollten denn auch die Gründer des Elisabethenhospitals, indem sie für die Pfleglinge in demselben eigene Statuten aufgestellt haben — unter dem Titel: **Statuta praebendariorum, fratrum et sororum, hospitalis s. Elisabethae prope monasterium s. Maximini extra muros Trevirorum.**

Diese Statuten geben zuerst an, was die Pfleglinge (Präbender) an Speise und Trank erhalten sollen, wie oft und wie viel Fleisch in der Woche, wie oft etwas Wein und an welchen Festtagen des Jahres noch eine besondre Zulage in Weißbrod gereicht werden solle. Einige Präbender hatten besondre Zimmer mit Oefen, für die ihnen das nöthige Holz gegeben wurde. Dann wird von Denjenigen, die noch etwas arbeiten können, gefordert, daß sie sich für leichtere Hausarbeiten verwenden lassen müssen, die Männer zum Holzeintragen, die Frauen zum Auskehren des Hauses, Reinigen der Gemüse, Spinnen u. dgl. Sodann wird gesagt, daß sie in allem dem Hospitalsmeister gehorsam,

unter einander verträglich sein, sich aller unschicklichen Reden enthalten müssen. Endlich aber heißt es: „Auch sind alle Präbender, Brüder und Schwestern (Männer und Frauen), verpflichtet, jeden Tag 30 Vater Unser zu beten für alle Wohlthäter des Hospitals, die Lebenden und die Verstorbenen."

„Ferner sind sie schuldig in der Fastenzeit zweimal zur Beichte zu gehen, und in dem Advente zu fasten, sofern sie gesund sind; auch müssen sie wenigstens am Osterfeste und Christtage communiciren" [1]).

Die vor der Stadt Trier gelegenen Abteien haben zu Kriegszeiten immer besonders viel zu leiden gehabt, indem der Feind sich in denselben zu befestigen suchte oder sie gänzlich zerstörte. Dasselbe Schicksal traf dann auch das Elisabethenhospital mit der Abtei St. Maximin. Der erste von dem Abte Heinrich aufgeführte Bau hatte noch nicht lange bestanden, als er mit der Abtei abgebrannt ist, wie uns Masen (Epitome ann. Trev. p. 462) erzählt. Zum andernmal traf Verwüstung das Hospital in dem Sickingen'schen Kriege (1522), wie eine Inschrift bei Hontheim aussagt [2]).

Indessen scheint das Hospital damals schnell wieder hergestellt worden zu sein, da aus dem Jahre 1527 einer Aufnahme in dasselbe Erwähnung geschieht.

Ein handschriftliches Aktenstück des Domarchivs aus dem achtzehnten Jahrhunderte sagt. „Das Elisabethenhospital ist öfter in Kriegszeiten zerstört worden; bis zur Wiederherstellung hat dann jedesmal die Abtei selbst Almosen an der Pforte zur Erfüllung der Stiftungszwecke gespendet. Im Jahre 1673 ist die letzte Zerstörung (durch die Franzosen) darüber hergegangen." Der treffliche Abt Alexander Henn, der als Conventual die gänzliche Zerstörung der Abtei und des Hospitals erlebt hatte und beschrieben, der hat danach als Abt die Abtei und das Hospital wieder aufgebaut. Denn es wird berichtet von ihm, daß er den Gottesdienst der kleinen Michaelispfarrei — da die Michaelskirche noch nicht hergestellt war — auf einen hiezu eigens eingerichteten Saal im obern Stocke des Elisabethenhospi-

[1]) Siehe das oben angeführte Maximiner Archiv (Tom. VI. p. 855 et 856).

[2]) *Super hospitale.*

Haec sacra tecta Deo studiisque inopum pius Abbas
Henricus, soboles gentis generosa Paludis (Bruch)
Exstruxit quondam per stantia saecla aliquot, dein
Officio usque vacant, dum martia non ita pridem
Agmina Francisci Duce miscere omnia adorta.

(Prodrom. p. 1020 seq.)

tals verlegt habe[1]). „Hierauf, heißt es weiter in dem angegebenen Aktenstücke, setzten die Aebte bestimmte Tage an, Dinstag und Donnerstag, zur Almosenspende. Indessen merkten sie bald, daß diese Austheilung den Müßiggang befördere und nahmen sich nun vor, selber die Almosen zu vertheilen; und da früher auch arme Studenten von den Hospitalseinkünften gehalten worden, so wurden nun auch diese in der Abtei gespeist. Stehende Almosen waren außerdem die bestimmten Spenden, welche von den Aebten armen Klöstern gespendet wurden. Zu diesen kamen die willkürlichen, laufenden Almosen, wie sie jeder Private gab, selbst die Capuciner von dem Erbettelten gaben, Brod- oder Thürenalmosen, nicht allein in der Abtei, sondern auch auf abteilichen Höfen." Es folgt sodann eine Aufstellung solcher Almosen, so weit dieselben stehende und bestimmte waren und so berechnet werden konnten, aus welcher eine ungefähre Vorstellung von den Almosen dieser Abtei entnommen werden kann.

Die Abtei Maximin gab:

1) An das Spinnhaus zu Trier (jährlich) 25 Malter Frucht (zu 100 Thlr. gerechnet).

2) Zu Luxemburg (ist nicht angegeben).

3) An neun Studenten (jeden zu 30 Thlr.) macht 270 Thlr.

4) In das Amt Maximin (den Armen) 15 Malter — 60 Thlr.

5) Am Gründonnerstage an Klöster und Arme bei der Fußwaschung 2 Malter.

6) Den Engelbrüdern wöchentlich 1 Brod, thut 2 Thlr.

7) Den Augustinern und Capucinern wöchentlich 1 Flasche Wein, thut 3 Fud. 24 Maaß, d. i. 75 Thlr.

8) Zu Luxemburg an Waisen 3 Malt. 2 Faß, das thut 15 Thlr.

9) Zu Schwabenheim 1 Ohm Wein, gleich 4 Thlr.

Willkürliche Almosen.

10) An der Pforte zu St. Maximin 58 Malter.

11) Zu Luxemburg an der Pforte (ist nicht angegeben).

12) Zu Diedenhofen 2 Malter.

13) Verschiedene Arme bekommen wöchentlich Brod, thut 12 Malt. 3 Faß.

14) Der Herr Prälat an barem Geld, die Kellnerei, Luxemburg, Traben und Schwabenheim — Abteihöfe — an barem Geld — (ist natürlich nicht angegeben, weil nicht bestimmbar).

---

[1]) Job Müller, Schicksale der Trier. Gottesh. II. Thl. 11. Kap.

Fortsetzung. Mich. Winkelmann und seine Geschichte des Elisabethenhospitals.

„Eine bedeutende Strecke jenseits der Hungergasse (unweit Horcheim am Rheine), schreibt der „Rhein. Antiquarius", ebenfalls dicht an der Landstraße, zeigte man noch vor etlichen und 30 Jahren den Aepfelbaum, unter welchem Frau Winkelmann, in einem Spaziergang von Horcheim aus begriffen, am 11. April 1734 von einem Knaben entbunden worden. Den in etwas befremdlicher Weise eingeführten Weltbürger haben die Eltern zur Stunde dem Dienste der Kirche gewidmet, und ist demnach Michael Winkelmann ein Ordensmann geworden. Man hatte aber, der Abtei St. Maximin ihn übergebend, 1753, seine Neigungen nicht befragt, er fühlte sich höchst unglücklich in der Klosterzelle, und benutzte die erste Gelegenheit zu entfliehen. Das ereignete sich den 13. März 1771." So weit einstweilen der Antiquarius [1]).

In den Akten des Domarchivs befindet sich noch ein französisch geschriebener Brief des Weihbischofs v. Hontheim an den Herzog von Aiguillon vom 22. Sept. 1772 in Betreff der Flucht Winkelmann's. Derselbe lautet. „Ein Benediktinerreligiose der Abtei St. Maximin, genannt Dom Michel Winkelmann, flüchtig und umherstreifend seit mehren Jahren, hält sich jetzt, nachdem er Holland dann die Niederlande durchlaufen, zu Paris auf. Sein Abt reclamirt denselben aus gerechter Ursache, aus Gründen, die er ausführlich in einem Schreiben unter dem heutigen Datum angegeben und das er die Ehre haben wird, Ihnen zu überschicken. Ich habe genaue Kenntniß von demselben und kann bezeugen, daß dieselben vollkommen wahr sind. Ich vereinige daher meine dringenden Bitten mit denen des Abtes, daß Sie einen königlichen Befehl erwirken mögen zur Verhaftung dieses Mönchs und Abführung desselben und Bewachung, auf Kosten der Abtei, in ein Haus zu Nancy, welches der Abt die Ehre haben wird, zu bezeichnen. Ich habe die Ehre u. s. w."

Ob die intendirte Verhaftung nicht gelungen oder Winkelmann wieder zu entkommen gewußt, kann ich nicht sagen; das aber ist gewiß, daß derselbe weiter, über Meer nach England, geflüchtet ist. Der Antiquarius erzählt weiter. „Winkelmann apostasirte in England, trat auch daselbst als Autor auf: seine Historia succincta hospitalis s. Elisabethae extra muros imperialis monasterii S. Maximini ordinis S. Benedicti prope Treviros. Londini, 1786, 8°. S. XVII

---

[1]) Rhein. Antiq. II Abth. 2. Bd. S. 752.

und 92 mit einigen Siegelabdrücken, erregte in England vieles Aufsehen und fand großen Beifall, der zwar, ich muß es bekennen, nicht geeignet, meine Verachtung für der Engländer historische Studien und Historiker zu vermindern. Sogar der Frauenwelt hat sich die Begeisterung für das unerhebliche Schriftchen mitgetheilt, und eine Sidney machte es sich zur Angelegenheit, den Schreiber für das Aufgeben von Heimath, Familie und Gelübden zu entschädigen. Eine Sidney wurde des Fremblings, deß Wiege unter des Nachbars Aepfelbaum stand, Hausfrau" [1]).

Der Antiquarius hat Recht; daß dieses Schriftchen in England Aufsehen machen und Beifall finden konnte, gereicht Winkelmann's Zeitgenossen in England eben nicht zur Ehre. Dasselbe ist geschrieben in höchst leidenschaftlichem Tone, ist gewidmet dem Kaiser Joseph II als Protektor der Kirche, (**risum teneatis!**), und ist eine förmliche Denuntiation der Abtei Maximin, worin die Aebte, besonders die seit Anfang des 18. Jahrhunderts, beschuldigt werden, die Einkünfte des Hospitals zu abteilichen Zwecken gewissenlos verwendet zu haben, während sie wenige oder keine Arme und Kranke aufgenommen hätten. Gegen Klöster und gegen Papst zieht der Verfasser mit viel Leidenschaft und sehr geringer Kenntniß und Einsicht los, wie man es von einem Apostaten erwarten kann, der mit großem Lärm das verlassene Haus schmäht und mit Koth bewirft, um die Blicke der Welt von der eigenen Schande abzulenken. Mit gemeiner Roheit behandelt er aber den damaligen Abt Willibrord (II) Wittmann und den Weihbischof v. Hontheim, und zweifle ich nicht daran, daß es zu Winkelmann's Kenntniß gekommen sei, daß diese Beiden thätig gewesen, einen Verhaftsbefehl in Paris gegen ihn zu erwirken, um ihn nach Nancy abzuführen und von da nach Trier einholen zu lassen. Er schreibt von diesen, sie hätten verdient über der Abtei aufgehenkt zu werden; und doch war Wittmann ein überaus gutmüthiger und liebenswürdiger Mann, wenn auch die Energie ihm fehlte, die zu Maximin damals nöthig gewesen; und daß v. Hontheim in seinem sittlichen Charakter durchaus unbescholten und ehrenwerth gewesen, wird Niemand, außer etwa einem Winkelmann, in Abrede stellen können. Doch genug hievon!

Immerhin aber scheint mir die hier besprochene Schrift, wieviel Uebertreibung und Leidenschaft auch darin enthalten waren, nicht ganz

[1]) Winkelmann hat in demselben Jahre, wo diese Schrift erschienen ist — 1786 —, in dem Antiquarius steht unrichtig 1787, dieselbe auch in englischer Uebersetzung herausgegeben. Ein Exemplar dieser Uebersetzung befindet sich in der Stadtbibliothek.

ohne Einfluß auf das fernere Schicksal des Elisabethenhospitals gewesen zu sein. Ich vermuthe nämlich, daß von Seite des Churfürsten Clemens Wenceslaus eine Aufforderung an die Abtei ergangen, sich über ihre Almosenspende auszuweisen, und zwar in Bezug auf das Elisabethenhospital, und daß hierauf die oben dargelegte, im Domarchive befindliche, Aufstellung (sie ist ohne Datum) eingereicht worden ist. So viel ist gewiß, es erfolgte in dem Jahre 1792 ein Neubau des Elisabethenhospitals in größerer Dimension, als das zuletzt bestehende gewesen war. Das bisherige war nämlich im Jahre 1777 zum Theil zu der (jetzt noch bestehenden) Michaeliskirche verwendet worden, wird daher dem Bedürfnisse nicht mehr hinreichend entsprochen haben. Es erfolgte daher der Neubau des Hospitals in dem angegebenen Jahre, wie aus dem über der Thüre befindlichen Chronicon: **Gloria in excelsis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis** — zu entnehmen ist. Es dürfte das Erscheinen der Winkelmann'schen Schrift nicht ohne Einfluß auf diesen Neubau gewesen sein. Die Großartigkeit dieses Baues mit der daran anstoßenden St. Michaelskirche zeigt, wie viel die Abtei für ein Hospital verwenden konnte. Job Müller („Schicksale der Trier. Gottesh." Mspt.) sagt von diesem Hospitale: „Selbiges erhielte gegen das Jahr 1789 seine ganz neue Erhebung, indem das vorige, auch noch ziemlich neue, zur (Michaelis-)Kirche genommen ward. Darinnen lebten zuletzt vierzehn betagte und schwächliche Leute beiderlei Geschlechts. Die in Allem eine gute und reinliche Verpflegung, auch — wenn sie erkrankten — die beste Arznei-Unterstützung genaßen..... Jede dieser Personen hatte ihr eigenes Zimmer."

Nach der Vereinigung der Hospicien in der französischen Periode ist das Hospitalgebäude mit der anstoßenden Michaeliskirche versteigert worden — ausgeboten zu 3200 Franken, und ist es der reichen Wittwe v. Wirtou aus dem Luxemburgischen zugefallen.

Das Hospital an der Metropolitankirche zu Trier.

Wann zuerst ein Hospital an der Metropolitankirche gegründet worden sei und wo dasselbe gestanden habe, dürfte schwerlich jetzt noch ermittelt werden können. Eine Urkunde des Metropolitancapitels vom Jahre 1464 spricht aber ausdrücklich von einem Hospital seiner Kirche, das durch Bosheit der Menschen und Nachlässigkeit seiner Vorsteher in seinen Einkünften so herabgekommen war, daß es einer Erneuerung und gesichertern Fundation bedurfte, die auch in dem genannten Jahre von dem Capitel bewerkstelligt worden ist. „Zur Ehre des Allmächtigen, der glorwürdigen Jungfrau, des h. Petrus (des Patrons der Metropolitankirche), des h. Banthus und zur Unterhaltung der Armen,

zum Heile ihrer Seelen und jener der Stifter ihrer Kirche" geben Propst, Decan und Capitularen die Curie des h. Banthus mit sämmtlichem Zubehör an Rechten, Einkünften, beiliegendem Garten u. dgl. zur Unterhaltung von Armen und zum Gebrauch ihres Hospitals auf ewige Zeiten hin. (31. Dez. 1464). [1]) Das Hospital führte von da an den Namen „zum h. Banthus."

Dieses Hospital erhielt dann später noch durch die Freigebigkeit mehrer Capitularen des Metropolitancapitels Schenkungen und Vermächtnisse, daß das Capitel um das Jahr 1580 die Einkünfte desselben zu einem andern schönen Zwecke, nämlich zur Errichtung des Banthus-Seminarium, verwenden konnte [2]). Wohin das Hospital aber nach Errichtung dieses Seminars verlegt worden oder ob es ganz eingegangen sei, darüber habe ich keine Angaben finden können.

Dagegen ergibt sich aber aus einem Beschlusse der Hospicienverwaltung vom 17. Juli 1813, dem ein Bericht der Fabrikverwaltung des Domkapitels zu Grunde lag, daß eine eigene Stiftung in dem alten Domkapitel bestanden hat, die Stiftung der h. Kreuzbruderschaft, die zum Zwecke hatte, daß — nebst Lesung einiger hh. Messen — aus ihren Einkünften dienstunfähige Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital unterhalten würden. Nach dem Berichte der Domfabrikverwaltung vom 16. Juni 1812 „waren die Einkünfte der sogenannten h. Kreuzstiftung ausschließlich bestimmt für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Hospital, wenn dieselben zur Fortsetzung ihres Dienstes unfähig geworden wären, und daß die darauf haftenden Messen zu dem gewöhnlichen Honorare im Dome gehalten würden." Die Hospicienverwaltung faßte darauf hin, „um den ursprünglichen Zweck dieser Stiftung, so wie auch die Absichten, welche die Glieder des ehemaligen Metropolitankapitels in dieser Beziehung früher ausgesprochen, zu erfüllen," den Beschluß, diese (nunmehr mit dem Irminenhospital vereinigte) Stiftung ausschließlich für die Unterhaltung von Domestiken der Domgeistlichkeit im Trierischen Bürgerhospital zu bestimmen. Damals reichten die Revenuen derselben zur Unterhaltung eines Präbenders hin und war diese Präbende besetzt mit Magdalena München, ehemaliger Magd des Domvicar Busch. Auch hatte die Hospitalsverwaltung nunmehr das Honorar für vier Lese- und eine Singmesse in der Domkirche herzugeben [3]).

[1]) Siehe **Blattau, statuta, vol. II. p.** 500.

[2]) Daselbst **pag.** 499 **et** 500.

[3]) Das betreffende Protokoll der Hospicienverwaltung hierüber ist abgedruckt in der Treviris (Archiv) von Herrn Hansen. I. Bd. S. 190—192.

Das Knabenwaisenhaus.
(1676).

Die beiden Churfürsten Carl Caspar v. der Leyen und Johann Hugo v. Orsbeck, welche zwölf Freistellen im erzbischöflichen Priesterseminar fundirt haben, sind auch Gründer des hiesigen Waisenhauses für Knaben geworden. Jener schenkte 1676 zu dieser Anstalt die Summe von 2600 Thlrn., dieser aber 1712 eine noch bedeutendere Summe, 6400 Thlr.

Wohlthätige Laien folgten dem schönen Beispiele: die am 8. Mai 1784 im 88. Jahre ihres Alters verstorbene Jungfrau Eva Paris vermachte dem Knaben- wie dem Mädchenwaisenhause jedem 1000 Thlr. Es heißt im „Wochenblättchen" darüber: „Nach gehaltenem 30ten werden die Waisenbuben zur etwaigen pflichtmäßigen Dankbarkeit nebst ihrem täglichen Gebet der jüngst verstorbenen Gutthäterin Jungfer Paris, welche dieses Waisenhaus in ihrer letzten Willensmeinung mit einem ansehnlichen Vermächtniß von 1000 Rthlr. mildigst bedacht hat, ein Seelenamt in der Pfarrkirche zu St. Gangolph Montags den 5. d. M. Morgens um 9 Uhr nachhalten lassen" [1]).

Der am 26. Febr. 1790 verstorbene Stadtrath Antonius Bologne vermachte dem Knabenwaisenhause 500 Thlr., mit dem Beding, „daß von denen jährlichs eingehenden Zinsen jedem Buben dieses Hauses, der sich in den Lehrjahren gut aufgeführt, wann er auf die Wanderschaft abgehen wird, zwei Gulden rheinisch Reisegeld gegeben werden sollen."

Andre Vermächtnisse wurden diesem Waisenhause zugewendet durch zwei fromme Schwestern, die Frau Hofräthin Haas, geborene Petri, und die Jungfrau Margar. Petri, gewesene Klosterfrau zu St. Agneten. Das von diesen beiden Schwestern hinterlassene Vermögen, das nach Abzug der Legate und sonstigen Stipulationen gegen 16,600 Thlr. betrug, wurde gemäß ihren testamentarischen Bestimmungen zur Hälfte dem Krankenbette (am Bürgerhospitale), zu der andern Hälfte den beiden Waisenhäusern (für Knaben und Mädchen) zugetheilt.

Die Verwaltung dieser Anstalt war in den Händen des Stadtmagistrats.

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1784. Nr. 27.

Das Mädchenwaisenhaus.
(1754).

Als Stifterin des Mädchenwaisenhauses, das sich Anfangs in der Hosengasse befand, wird eine Frau Kikel genannt. Die Anstalt fing sehr klein an, indem sie zuerst nur drei Zöglinge zählte, und noch im Jahre 1784 konnten nicht leicht mehr als zwölf Kinder aufgenommen werden. Diese, wenn auch noch nicht sehr große Erweiterung der Anstalt war aber ermöglicht worden durch fromme Vermächtnisse, die ihr allmälig zugewendet worden sind. So hat die am 9. Febr. 1783 verstorbene Frau Hofräthin Dörner aus der Neugasse dieser Anstalt 1000 Rthlr. vermacht [1]). Ein eben solches Vermächtniß ist in dem folgenden Jahre dem Hause zugefallen und wird von meiner Quelle also angezeigt. „Wirklich ist die Zahl der Kinder des Mädchenwaisenhauses auf zwölfe gestiegen. Diese Vermehrung haben wir schuldigst zu verdanken verschiedenen Gutthäterinen, welche dieses heilsamst errichtetes Armenhaus in ihrer letzter Willensmeinung merklich bedacht haben. Jüngsthin sind wieder bemeldtem Waisenhause 1000 Rthlr. kraft eines von der sel. Jungfer Eva Paris hinterlassenen Vermächtnisses angestorben. Um dieser verstorbener großer Wohlthäterin unsre pflichtmäßige Dankbarkeit einigermaßen zu bezeigen, wird nebst den von besagten Waisenkindern zum Trost der Abgelebten täglich zu verrichtenden Gebete den 7. folgenden Monates in der Pfarrkirche zu St. Laurentius ein Seelenamt nachgehalten werden" [2]).

Ein Ungenannter schenkte 1787 der Anstalt 200 Thlr., ohne irgend eine Verbindlichkeit daran zu knüpfen [3]). Einen bedeutendern Zuwachs an Vermögen erhielt dieselbe aber durch die Vermächtnisse der beiden Schwestern Frau Haas (geborene Petri) und Margaretha Petri, Klosterfrau zu Agneten. Die erstere bestimmte in ihrem Testamente vom 5. Juni 1788 das Waisenhaus nebst andern milden Stiftungen zum Universalerben, und zwar so, daß dasselbe ¼ der ganzen Nachlassenschaft erhalten sollte; und nach etwaiger Aufhebung oder Aussterbung des Agnetenklosters sollte es auch die diesem zugefallene halbe Erbschaft wieder zur Hälfte erhalten. Ihre Schwester, die Klosterfrau, hat, nach Aufhebung der Klöster, am 6. Febr. 1804 (16. Pluv. XII)

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1783. Nr. 9.
[2]) Daselbst 1784. Nr. 22.
[3]) Daselbst 1787. Nr. 16.

dem Mädchen- und dem Knabenwaisenhause jedem ¼ ihrer Nachlassenschaft vermacht, beide Schwestern zusammen für die Waisenhäuser gegen 8300 Thlr.

Ebenfalls ein bedeutendes Vermächtniß hat der Stadtrath Antonius Bologne durch Testament vom 26. Februar 1790 dieser Anstalt zugewendet und dabei angeordnet, daß aus dem Ertrage davon jedem Waisenmädchen, wenn es das Haus verlasse (im 14. Jahre), um in Dienst zu treten, doppelte Kleidung und zehn Gulden gegeben werden sollten.

Eine andre Verbesserung ist dieser Anstalt zu Theil geworden bei Gelegenheit der Aufhebung des St. Afraklosters auf dem Breitensteine. Mit Rücksicht auf Verfall der Disciplin und des ökonomischen Zustandes hatte sich Clemens Wenceslaus veranlaßt gesehen, unter dem 5. Dec. 1785 dieses Kloster aufzuheben, die wenigen Chor- und Laienschwestern in andre Klöster zu setzen und ihnen aus dem St. Afrafond lebenslängliche Pensionen anzuweisen. Im Gefolge davon wurde das noch neue Klostergebäude zum Verkauf ausgeboten. Die Provisoren des Mädchenwaisenhauses, der Pastor Schwarz von St. Laurentius und der Bürgermeister Gottbill, gewahrten diese Gelegenheit, ein Arrangement mit dem Churfürsten zu treffen, um das St. Afraklostergebäude mit der anstoßenden Kirche für das Mädchenwaisenhaus zu gewinnen, zugleich die Hoffnung aussprechend, daß nach dem Aussterben der pensionirten Klosterfrauen der St. Afrafond dem Waisenhause möge einverleibt werden. Das Arrangement wurde getroffen und vom Churfürsten genehmigt den 29. Febr. 1788 und wurde nun die Mädchenwaisenanstalt nach St. Afra verlegt [1]).

Das Spinnhaus.
(1774).

Das Spinn-, auch Arbeits- und Armenhaus genannt, hat der erneuerten und verschärften Bettelordnung, die der Churfürst Clemens Wenceslaus beim Beginne seiner Regierung gegeben hat, seine Entstehung zu verdanken. Wohl hatten auch die frühern Chur-

[1]) Die nähern Verhandlungen hierüber werden in dem Abschnitte „Klosterreformen unter Clemens Wenceslaus" angegeben werden. Der Churfürst war nicht abgeneigt, nach dem Aussterben aller Klosterfrauen von St. Afra das noch übrige Vermögen dieses Klosters der Waisenanstalt zu überweisen; die inzwischen ausgebrochene Occupation unsres Landes durch die französischen Truppen hat die Ausführung unmöglich gemacht.

fürsten in ihren Verordnungen über Armen- und Bettelwesen dahin gearbeitet, fremde Bettler gänzlich fern zu halten, in Betreff der einheimischen Armen und Bettler aber die Arbeitsfähigen, die müßig gehen und aus dem Betteln ein Geschäft machen, abzuweisen und die Almosen wie den Genuß milder Stiftungen den Arbeitsunfähigen allein zuzuwenden. Dieses Ziel war indessen nur sehr unvollständig erreicht worden und Clemens Wenceslaus ergriff durchgreifendere Maßregeln, indem er unter dem 7. April 1768, unter Erneuerung der ähnlichen Verordnungen vom 18. Okt. 1736 und vom 5. Nov. 1755, verordnete, daß fremde Landstreicher ab- und aus dem Lande gewiesen, in Zukunft gänzlich abgehalten, wie die zum Arbeiten tüchtigen einheimischen Bettler zur Arbeit herangezogen werden, und nur die Alten, Gebrechlichen und Kinder Nahrung erhalten sollten. Ueber die Ausführung dieser Verordnung sollten dem Churfürsten jährlich Berichte eingeschickt werden. Die hierauf im August desselben Jahres erfolgte Erläuterung, wie die Verfügung vom 30. Nov. 1773, gaben Fingerzeichen auf zu errichtende Arbeitshäuser, letztere besonders erfordert von Haupt- und Nebenstädten. Der Churfürst drückte seinen Wunsch näher noch dahin aus, daß in solchen zu errichtenden Arbeitshäusern das Wollspinnen eingeführt werden möge.

Die Stadt Trier ging sehr bald auf die Verwirklichung jenes Planes ein, konnte es um so leichter, als eben in dem Jahre 1773 der Vicarius Jak. Dalstein von St. Simeon ein Vermächtniß von 5000 Thlrn. „zur Labung und zum Unterhalt erkrankter armer Bürger" hinterlassen und außerdem seinen Testamentsexecutoren, dem Rathsverwandten Linius und dem Canonicus de Baring zu St. Paulin, den Ueberrest seiner Verlassenschaft zu ihrer freien Disposition, jedoch zu milden Stiftungen (ad pias causas) überlassen hatte. Diesen Ueberrest gaben dieselben her zur Beschaffung der Gebäulichkeit für ein Spinn- und Zuchthaus, zur Anschaffung nöthiger Werkzeuge, von Wolle, Flachs u. dgl. Der Churfürst war erfreut über den glücklichen Fortgang der Sache, nahm sodann persönlich Einsicht von der Anstalt, machte ihr ein namhaftes Geschenk und ernannte eine eigene Commission für die Leitung derselben, die sich aber auch die Verbesserung des Armenwesens überhaupt in der Stadt angelegen sein lassen sollte. Dabei erklärte der Churfürst, daß das so errichtete Haus zu einer General-Spende dienen sollte, wo alle Almosen wohlthätiger Christen eingebracht und mit Berücksichtigung aller Umstände vertheilt werden müßten.

Demgemäß sollten zuerst in diesem Hause mit Almosen bedacht werden alte und gebrechliche Personen, die zu keiner Arbeit mehr fähig

seien. Zweitens sollten hier Almosen finden die Kinder, die zum Arbeiten noch nicht kräftig genug; und diese sollten zu gewissen Stunden des Tages im Hause, wo ein geräumiges Zimmer für sie eingerichtet war, sich einfinden, um in der christlichen Lehre, dann im Lesen und Schreiben unterrichtet zu werden, bis sie zur Handarbeit stark genug seien. Drittens sollten die Arbeitsfähigen im Wollspinnen unterwiesen werden, wozu Lehrmeister und Lehrmeisterinen angestellt wurden. Viertens sollten wegen kleinerer Vergehen gestrafte Personen ebenfalls in diesem Hause mit Handarbeiten beschäftigt werden.

Es war die Absicht des Churfürsten, sobald diese Anstalt gehörig im Flore sei, alles Straßen- und Thürenbetteln in der Stadt gänzlich aufzuheben und unter Einsperrungsstrafe zu verbieten. Daher wurden denn auch zur Unterhaltung der Anstalt vorzüglich die vier Benediktinerabteien (Maximin, Matthias, Martin und Marien) und die beiden Stifte (Simeon und Paulin), wo überhaupt immer reichliche Almosen gespendet wurden, zu Beiträgen herangezogen und außerdem die Bürgerschaft durch zweimalige Umtragung der Armenbüchse in der Woche zu Beisteuern angegangen.

Zu Anfange des Jahres 1776 bestand schon die Zahl der Pfleglinge der Anstalt zwischen 240 und 250 Personen, „denen von den zur Generalspende eingehenden Almosen an Früchten, Brod und Geld nach Thunlichkeit beigestanden wurde".[1]).

Ein Mitglied der vom Churfürsten niedergesetzten Commission, der hochwürdige Siegler Herr Etscheid, Canonicus zu St. Simeon, hat bei seinem Ableben 1782 dem Spinnhause ein Vermächtniß von 1000 Thlrn. hinterlassen[2]).

Ein viel bedeutenderes Vermächtniß hat aber dieses Haus erhalten von dem hochwürd. Herrn Joh. Jos. Fertius, Canonicus zu St. Paulin. Das Wochenblättchen von 1789 macht davon in folgenden Worten die Anzeige: „Am 12. Februar (1789) starb dahier der Hochw. Herr Joh. Jos. Fertius, Senior und Capitularherr zu St. Paulin im 62ten Jahre seines Alters. Und wer war sein Erbe? Seine Mitbürger, seine bedürftige, hilflose Mitbürger und Patrioten. Der gottselige Mann, der wahre Israelit, hat nämlich, außer verschiedenen frommen und nützlichen Vermächtnissen, das hiesige Spinn- und Armenhaus zum Universalerben seines nicht wenig beträchtlichen Vermögens eingesetzt. Mit unauslöschbarer Dankpflicht

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. Jahr 1776. Nr. 4—6. Andeutungen über den guten Erfolg dieser Anstalt gibt daßelbe Wochenblatt, Jahr 1779. Nr. 52.

[2]) Trier'sches Wochenbl. 1782. Nr. 48.



wird das erbende Haus die Asche dieses großen Gutthäters segnen und für dessen Seelenruhe unaufhörlich zu Gott beten. . . . Heil unsrer biedern Trierischen Geistlichkeit, welche, wenn sie durch Himmelssegen, durch anständige Wirthschaft und ihren Stand ehrende Genügsamkeit mit einer Hand Schätze sammelt, mit der andern dieselben zum Besten des gemeinen Wesens und bedrangten Mitbürgers so edeldenkend rückspendet." So die Spinnhaus-Commission [1]).

Auch der Canonicus Herr Joh. Godefr. Schmidt von St. Paulin, der am 7. Dec. 1796 gestorben ist, hat einen Theil seiner Hinterlassenschaft dem Spinnhause vermacht.

Das St. Nicolaus-Hospital an dem Stifte St. Simeon.

Das durch viele gelehrte Canoniker ausgezeichnete Stift St. Simeon hat auch glänzende Beweise von Wohlthätigkeit seiner Mitglieder aufzuweisen. So hat in dem Hungerjahr 1197 der Stiftspropst Gerhard von St. Simeon der mildthätigen Abtei Himmerodt sechshundert Pfund Silber vermacht, von denen hundert in Getreide und Brod an die Armen ausgetheilt werden sollten. Ein andrer Propst desselben Stiftes, Ludolph v. Enschringen, hat zu Ende des 15. Jahrhunderts das Hospital auf dem Helenenberge gestiftet. Die Stiftsherren insgemein haben auch in der Nähe der Stiftskirche ein eigenes Hospital für kranke und altersschwache Personen aus dem Dienstpersonale der Stiftsgeistlichkeit gestiftet. Die zu diesem Hospitale gehörige Capelle steht jetzt noch, linker Seite der Simeonsstraße beim Ausgange, mit dem Bilde des h. Nicolaus nach außen in der Altarrundung; die Hospitalswohnungen stießen an die Capelle. Zu welcher Zeit das Hospital gegründet worden und wieviel Revenuen für dasselbe ausgeworfen waren, habe ich nirgends angegeben gefunden.

Bezüglich der Hospitäler in der Stadt verdient noch erinnert zu werden, daß ein Frauenkloster, das Johannishospitälchen in der Pallastgasse, seinen Namen von der Bestimmung führte, die es früher gehabt hatte, als die Johanniterritter noch daselbst residirten, die bekanntlich auch arme Pilger und Kranke zur Verpflegung aufnahmen. Wiefern das zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, nach Uebersiedelung der Johanniter an die Moselbrücke in das ehmalige Tempelherrenhaus, dort gegründete Frauenkloster noch für Armenpflege Dienste geleistet hat, wird in der Geschichte desselben angegeben werden.

---

[1]) Trier'sches Wochenbl. 1789. Nr. 9.

Die Siechhäuser Estrich oberhalb St. Matthias und St. Jost, der Abtei St. Marien schief gegenüber.

Da keine Stiftungsurkunden von diesen beiden Anstalten vorfindlich, dürfte schwerlich noch das Datum ihrer Gründung genau ermittelt werden können. Dieselben sind aber ohne Zweifel zu jener Zeit gegründet worden, wo durch die Kreuzfahrer im 12. und 13. Jahrhunderte der morgenländische Aussatz — eine häßliche Hautkrankheit — in das Abendland eingebracht worden ist. Das Siechhaus oberhalb St. Matthias scheint aber das älteste zu sein; in Handschriften dieser Abtei geschieht desselben unter dem Abte Joffrid von Leiningen (zu Ende des 14. Jahrh.) Erwähnung, indem gesagt ist, die Abtei St. Matthias habe von da ab eine ewige Beisteuer von zehn Malter Getreide für das Leprosenhaus Estrich (Pro leprosorum coetu qui vivit in Estrich) hergegeben, und daß diese Beisteuer jährlich um Christtag gegeben worden sei [1]).

Unser Brower beschreibt in seinen Annalen zum Jahre 1349 die schreckliche Pest, die auch unter dem Namen der schwarze Tod bekannt ist und damals ein Drittel der Bevölkerung vieler europäischen Länder weggerafft hat. „Ein geheimes Feuer — sacer ignis — nannte man es, schreibt er, verzehrte innerlich die Menschen in fürchterlichen Schmerzen und unter dem Aushauchen heißen Athems verbrannten die Eingeweide, daß die Menschen wie gekocht und ausgedürrt wurden." Das Ausbrechen dieser Krankheit in unserm Lande im Jahre 1349 und die Erwähnung des Hauses Estrich unter dem Abte Joffrid zu St. Matthias, der vom Jahre 1366 ab der Abtei vorstand, geben uns ungefähr den Zeitpunkt an, wo jenes Haus gegründet worden ist. Dasselbe war aber bestimmt zur Aufnahme solcher Kranken, die wegen Häßlichkeit ihres Aussehens und der Gefahr der Ansteckung aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden mußten, d. i. hauptsächlich der Aussätzigen. „Die Ausscheidung derselben von den gesunden Bewohnern eines Ortes erfolgte nicht durch Befehl einer Behörde, sondern unter kirchlicher Feierlichkeit durch die Kirche. Als solche, die hinfort von der Gemeinschaft der Lebenden getrennt werden sollten, wurde über sie die Todtenmesse gehalten, alles Geräthe, dessen sie in

---

[1]) Die Benennung Estrich ist herzuleiten von dem mittelalterlichen lat. Worte *ester*, dem griechischen Worte *ἀστηρ* (titio, torris) nachgebildet, heißt Brand und bezeichnet die im Mittelalter vorkommende Krankheit *ignis sacer* genannt. Siehe **Du-Cange** s. v.

ihrer Abgeschiedenheit sich zu bedienen hatten, gesegnet, die vorhandene Anzahl unter Vortragung des Kreuzes von der Geistlichkeit und den Gläubigen an ihre künftige Wohnung begleitet, endlich durch den Priester auf deren Dach Rasen vom Gottesacker gelegt, mit den Worten: „„Sei abgestorben der Welt; lebe von neuem Gott."" Die Aufpflanzung eines hölzernen Kreuzes vor der Hütte, mit einem Stock, worein der Vorübergehende das Almosen legte, vollendete die rührende Handlung, welcher die Erinnernng an Lazarus, an den Heiland und an Maria Magdalena die höhere Bedeutung gab" [1]).

Ein solches Haus war Estrich zur Zeit des Aussatzes im Abendlande; eine Capelle war dabei, weil die Kranken nie die Anstalt verlassen durften. In den letztern Zeiten wurden andre Kranke, deren Uebel ebenfalls Ausscheidung räthlich machten, hier aufgenommen.

Ebenfalls ein Siechhaus war der Hof bei der Capelle zu St. Jost (Jodocus) [2]), wo bis zu Anfange des laufenden Jahrhunderts mehre sieche Personen gelebt haben. Wann diese Anstalt gegründet worden sei, ist schwerlich jetzt noch genau zu ermitteln. Die älteste Nachricht über das Siechhaus und die damit verbundene Capelle ist aus dem Jahre 1448. Es wird nämlich in einer Zuschrift des Präfekten des Saardepartements vom 14. Brumaire XIII. Jahrs (5. Nov. 1804) an den Kirchenrath zu Pfalzel Bezug genommen auf eine Rechnung des Siechhauses vom Jahre 1448, worin es heiße, daß die Glieder der Stiftung gehalten waren, das zum Gottesdienste nöthige Gelicht zu bezahlen.

In den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts hat der Erzbischof Jakob v. Baden eine Verordnung in Betreff dieses Siechhauses erlassen, hat namentlich angeordnet, daß aus der Barbierzunft zu Trier „zu dem Doktor in der Arzneien, der jetzond von uns verordnet ist oder hernachmals verordnet wird, zu der Proben der lude die von der kranckheit des ussatz verdacht werden, zween scherer nach irem gefallen uß

---

[1]) Hurter, Innocenz III im 4. Bd. S. 463 f.

[2]) Der h. Jodocus (bei Surius zum 13. Dec. Judocus) wurde vielfältig von Kranken allerlei Art angerufen, wie denn unter andern von unserm Erzbischofe Heinrich (II) v. Vinstingen erzählt wird, daß er wegen eines langwierigen Leidens zum h. Jodocus gewallfahrt sei, um die Gesundheit wieder zu erhalten (Brower II. p. 167). Der Biograph des Heiligen schreibt: **De caeteris miraculis a Domino per beatum Judocum operatis, in claudorum, mutorum, surdorum, caecorum, paralyticorum et aliorum diversis infirmitatibus laborantium curatione, non est qui possit finem facere etc.** Bei **Surius** zum 13. Dec. Ohne Zweifel ist wegen der vielen Krankenheilungen auf die Fürbitte des h. Jodocus derselbe auch zum Patrone der Siechhauscapelle gewählt worden.

ihrer bruderschaft und zunft zuordnen sollen, mit dem obgemelten Doctor die probe hinfürters zu jeder zyt u. s. w. zu thon."

Zu Ende desselben Jahrhunderts (1591) hat der Erzbischof Johann v. Schönberg eine neue Verordnung gegeben „für den Hoff zu St. Jost, bei unserer statt Trier gelegen, belangendt, darin die sieghaffte, außsetzige leuthe unterhalten werden." In dieser Verordnung wird zuerst eingeschärft, daß kein des Aussatzes Verdächtiger als rein anerkannt und in der Gesellschaft geduldet werden soll im ganzen Erzstifte, es sei denn, daß er von der hier zu Trier angesetzten Prüfungscommission, aus einem hiezu vereidigten Arzte und zwei vereidigten Barbieren bestehend, als rein erklärt worden sei. Ausländer, die mit dem Aussatze behaftet, sollten, mit Ausnahme des freien Passes im Durchziehen, im Erzstifte nicht geduldet werden.

Die Siechen, welche zu St. Jost aufgenommen waren, Männer und Frauen, bildeten eine Bruderschaft mit eigenen Statuten. Einen Brudermeister wählten sie selber unter sich; Oberaufsicht aber und Verwaltung führten der Abt von St. Marien und der Amtmann oder Maier von Pfalzel, jener in den geistlichen, dieser in weltlichen Dingen. Aufnahme von Siechen in die Bruderschaft konnte ohne Wissen und Bewilligung dieser Beiden nicht stattfinden; die Aufzunehmenden mußten ihnen eidlich geloben, die vom Churfürsten für die Anstalt aufgestellten Statuten zu befolgen, dem Hofherrn in Bebauung der Hofgüter aufrichtig und treu zu helfen, kein ärgerlich Leben zu führen, „Gott dem allmechtigen, so inen mit solcher Krenkten heimgesucht, in Forcht zu dienen und dankbar zu sein, auch seinen Mitbrüdern zu dergleichen Andacht und Bescheidenheit Ursach zu geben, und der Gutherzigen, so inen die Almuß willig mittheilen, in seinem Gebett zu gedenken." Der hier bestehenden Bruderschaft ließen sich auch außerhalb der Anstalt im Erzstifte lebende Siechen einverleiben, die sich dann gewöhnlich an den zwei Tagen des Jahres, wo in der St. Jakobscapelle zu Biver Gottesdienst mit Predigt für die Bruderschaft gehalten wurde, Montags und Dinstags nach Bartholomäustage, bei der Anstalt einzufinden pflegten, wo ihnen Almosen gereicht, aber auch Sträfliches in ihrem Wandel gerügt wurde. „Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß alle Rügen, nicht allein von denen, so sich daselbsten erhalten, sondern auch allen andern in unserm Ertzstifft gesessenen Siechen, so zu selbiger Zeit daselbst hinkommen, und der Bruderschafft beiwonen, fürbracht, und, in massen obgemelt, darüber wie von Alters erkennt werden solle"[1]).

[1]) Siehe Scotti, churtrierische Verordnungen I. Thl. S. 550—554. Vergl. das. S. 217. Eine ähnliche Verordnung hat der Churfürst Joh. Philipp den 11. Febr.

Von der Vereinigung dieser Anstalt mit dem jetzigen Hospitale zu Trier wird später Rede sein.

Verzeichniß besonders wohlthätiger Geistlichen zu Trier.

Unter den Papieren des verstorbenen Domcanonicus Prestinary, der selbst Armenanstalten und Kirchen in seinem Testamente so reichlich bedacht, hat sich ein Verzeichniß von Vermächtnissen geistlicher Herren aus dem Trierischen an Armenanstalten vorgefunden, dem wir hier, zu dankbarer Erinnerung, Aufnahme gewähren wollen. Es möge in der Ordnung folgen, wie er es aufgestellt hat.

1) Jakob Dalstein, Vicarius im Stifte St. Simeon († 9. Febr. 1774), hat ein Legat bestimmt für das Bürgerhospital, um bettlägerigen Kranken in der Stadt Fleisch und Brühe zu reichen, im Jahre 1773, im Betrage von 5000 Thlr.

2) Von desselben fernerer Hinterlassenschaft ist zu dem Bau des Spinnhauses verwendet worden bis 5000 Thlr.

3) Daniel Etscheid, Siegelbewahrer und Canonicus im Stifte St. Simeon († 14. Okt. 1782), hat dem Bürgerhospital vermacht — (die Summe war nicht angegeben).

4) Joseph Fertius, Canonicus zu St. Paulin († den 11. Febr. 1789), hat dem Spinnhause vermacht 6225 Thlr.

5) Joh. Godefrid Schmidt, Canonicus und Scholast zu St. Paulin († den 7. Dec. 1796), hat dem Spinnhause seine halbe Hinterlassenschaft bestimmt — 8000 Thlr.

6) Nicolaus Molitor, Pastor zu St. Laurentius, hat im Jahre 1764 dem Bürgerhospitale geschenkt 200 Thlr.

7) Joh. Theodor Pfeiffer, Hospitalsverwalter [1]), im Jahre 1766 dem Bürgerhospital 200 Thlr.

8) Derselbe im Jahre 1777 dem Knabenwaisenhause 200 Thlr.

9) Der Weihbischof v. Hontheim im Jahre 1784 dem Knabenwaisenhause im Betrage von 500 Thlr.

10) Derselbe im Jahre 1785 dem Bürgerhospitale (zu St. Jakob) 1914 Thlr.

11) Derselbe im Jahre 1790 dem Knabenwaisenhause 666 Thlr.

1759 erlassen, deren aber bloß Erwähnung bei Scotti geschieht. II. Thl. S. 941. Bemerk.

[1]) Der Hospitalsverwalter von St. Jakob war früher immer ein Geistlicher, wie wir oben in der Geschichte des St. Jakobshospitals gesehen haben.

12) Carl Caspar v. der Leyen, Erzbischof von Trier, im Jahre 1676, als Stifter des Knabenwaisenhauses, hat demselben überwiesen 2600 Thlr.

13) Joh. Hugo, Erzbischof, hat dem Knabenwaisenhause im Jahre 1712 geschenkt die Summe von 6400 Thlr.

14) Joh. Peter Weber, Hospitalsverwalter, hat im Jahre 1791 dem Bürgerhospitale geschenkt 500 Thlr.

15) Nicolaus Nell, Domherr, hat im Jahre 1809 dem Bürgerhospitale (damals „Vereinigte Hospicien") vermacht 1616 Frank.

16) (Der oben genannte) Fertius für Unterhaltung des Hauses Nr. 1102 (in der Sichelgasse), von armen Mädchen und Wittwen bewohnt — 1777 Fr.

17) Der Vicarius Dalstein ein noch wirklich bestehendes Capital von 11,816 Frank.

Zur Ergänzung der Angaben des Wohlthäterverzeichnisses des Herrn Prestinary in Betreff des Weihbischofs v. Hontheim füge ich hinzu, was unmittelbar nach dessen Tode das „Trierische Wochenbl." (1790, Nr. 38) über seine Wohlthätigkeit veröffentlicht hat. Im Jahre 1788 wurden dem hiesigen Bürgerhospitale 450 Flor., so wie im Winter auf 1790 abermal 671 Flor. geschenkt, und die Schenkung vom Provisoriat des Armenhauses im Wochenblatt bekannt gemacht, ohne daß man damal wußte, wessen Großmuth das Armenhaus jene Wohlthat zu verdanken habe. Der edle Wohlthäter wollte im Stillen wohlthun. Jetzt wo derselbe gestorben, hat man erfahren, daß der Geber Herr v. Hontheim gewesen, indem der Stadtrath sich verpflichtet hielt, den Namen zu nennen.

Nebstdem hat er bei seinen Lebzeiten dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, dem Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 750 Flor. geschenkt, außerdem an letzteres noch jährlich eine gute Anzahl Malter Brodfrüchte verabreicht.

In seinem Testamente hat er weiter alle jene Anstalten wieder bedacht, dem Mädchenwaisenhause 300 Flor., dem Bürgerhospitale, Knabenwaisenhause und dem Spinnhause jedem 1000 Flor. vermacht, überdem dem letztern seinen ganzen Vorrath an Mehl und Brodfrüchten; so daß sich die Summe jener Schenkungen, ohne die beträchtlichen Naturalien, auf 7000 Flor. rheinisch beläuft.

Der Domcanonicus Bertrand Ludwig Prestinary, der dieses Verzeichniß aufgestellt, hat danach aber selber durch Großartigkeit seiner Vermächtnisse an wohlthätige Anstalten alle die von ihm aufgezeichneten Wohlthäter weit übertroffen. In seinem Testamente vom 4. März 1823 hat er das hiesige Bürgerhospital zu seinem Universalerben ein-

gesetzt, eine Erbschaft, die diesem, nach Abzug der verschiedenen Legate, die Summe von 20,000 preuß. Thlr. einbrachte. Die meisten und bedeutendsten Legate waren aber auch selber wieder für milde Anstalten bestimmt: für arme Seminaristen im hiesigen Seminar, für ein domus sacerdotum, bene meritorum, ein domus demeritorum, für die fünf Stadtpfarreien zu Trier, die zwei der Vorstädte, für die Pfarrkirchen zu Oberemmel, Salmrohr und Sehlem, im Ganzen 12,200 Trierische Thaler [1]).

Die Stiftung des Stiftscanonicus Joh. Dietrich Bruer von St. Simeon kannte entweder Herr Prestinary nicht, oder er wollte derselben keine Erwähnung thun, weil sie zunächst eine Familienstiftung war [2]).

Hätte Prestinary mit seinem Verzeichnisse über die Stadt Trier in das Trierische Land überhaupt hinausgehen wollen, dann würde er auch die großartige Hospitalsstiftung zu Cues durch den Cardinal Nicolaus Cusanus genannt haben; sodann auch die Stiftung eines Waisenhauses zu Coblenz durch unsern Erzbischof Franz Ludwig (1729), wozu derselbe das Gebäude hergegeben und einen Capitalfond, der, nach Vereinigung des bisherigen Hospitalsfonds von 21,500 Gulden damit, 60,000 Gulden betrug. Dem hätte er anfügen können die Stiftung von 40,000 Thlrn., die unser Erzbischof Franz Georg gemacht hat, damit aus den Zinsen arme Seelsorger, die nicht gehörig dotirt seien, unterstützt würden. Endlich auch rühren viele Stipendienstiftungen, wie wir später sehen werden, von Geistlichen her.

Indessen stehen diesen Wohlthätern aus dem geistlichen Stande auch manche aus dem Laienstande ehrenvoll zur Seite; dahin gehören unter andern der Bürgermeister Anton Bologne, der in seinem Testamente von 1790 und in einem Codicill von 1794 dem Jakobshospitale und dem Mädchenwaisenhause 24,000 Thlr. vermacht und den Ueberschuß seines Vermögens der Krankerei desselben Hospitals bestimmt hat. Ferner der zu Trier gebürtige östreichische Obrist Freiherr v. Stein, welcher 4000 Thlr. vermacht hat, damit mit deren Zinsen verarmte Magistratspersonen und deren Kinder unterstützt werden sollten. Sodann auch Herr v. Anethan, Stadtschultheiß, der eine Summe zu besserer Verpflegung von Gefangenen und Sträflingen vermacht hat, deren Zinsen 100 bis 110 Franken betrugen. Endlich der churfürstliche Kammer-Rath und gräflich wittgensteinische Amtmann Peter Haw aus

[1]) Ausgehoben aus dessen Testamente in der Treviris von Hansen, I. Bd. S. 234—238, vgl. das. S. 224 unter XVII.

[2]) Siehe Treviris I. S. 196—200.

Trier, welcher mit der Summe von 60,000 Gulden (40,000 Thlr.) zwölf Stipendien für Alumnen in dem Priesterseminar gestiftet hat (1775), von welcher Stiftung tiefer unten in der Geschichte des Clementinischen Seminar näher Rede sein wird.

Das Hospital zu Coblenz (1110).

Die Stiftung des ersten und ältesten Hospitals zu Coblenz ist ausgegangen von dem Erzbischofe Bruno und fällt in das Jahr 1110, wie Brower in seinen Trierischen Annalen zu diesem Jahre berichtet und die bei Günther [1]) abgedruckte Stiftungsurkunde bestätigt. Bei der Auswahl der Stelle für dieses Hospital war ohne Zweifel die canonische Vorschrift, daß bei jedem Kloster und Stifte ein Hospital sein solle, maßgebend. Denn Bruno gab zu demselben ein Haus her, das vor der Kirche des Stiftes St. Florin gelegen, vereinigte dasselbe mit dem St. Nicolausaltare in dieser Kirche und bestimmte dasselbe mit den sofort acquirirten Gütern zur Aufnahme und Verpflegung von Armen, **sanctae hospitalitati deputavi**, sagt er in der Urkunde. Weiterhin spricht er als Beweggrund zu dieser Stiftung aus, „damit ich gemäß der Verheißung des Evangeliums vermittels dieser Zufluchtsstätte der Armen ein sicheres Heilmittel für meine Seele finden möge, nicht minder auch für Alle, die hilfreiche Hand zu dem Werke bieten und zugleich für Alle, welche nach Christi Barmherzigkeit Verlangen tragen." Demgemäß fordert er auch alle Gläubigen, insbesondere aber seine Nachfolger, die Trierischen Erzbischöfe, auf, diese Stiftung zu fördern, „damit auch sie die Barmherzigkeit Gottes an den Armen Christi erlangen möchten." Sodann hat er diesem nach dem St. Nicolausaltare benannten Hospitale namhafte Güter an Aeckern, Weinbergen, Waldungen und Zehnten überwiesen. Seinem Beispiele folgten nun auch der Propst und die Brüder der beiden Stifte St. Castor und St. Florin, indem sie Zehnten in Weinbergen, Wein und Getreide dem Hospitale schenkten. Ebenso auch haben Beiträge an Einkünften geliefert die Bürger von Coblenz und die benachbarten Ortschaften Mayen, Leudesdorf, Lahnstein und Oberspai.

Mit dem Hospitale hat später 1216 der Erzbischof Theodorich II, weil das Haus nicht geräumig genug war, die Aenderung getroffen, daß er dieses dem Florinsstifte überwies, die Hospitalsgüter aber den Deutschherren zu Coblenz übergab, zur Vereinigung mit ihrem bis-

---

[1]) Cod. diplom. I. p. 166—169.

herigen, zunächst nur für Pilger bestimmten Hospitale, damit sie in größerer Ausdehnung Werke der Barmherzigkeit ausüben könnten.

Nicht lange nach dieser Uebergabe der Güter jenes ältesten Hospitals an das Hospital der Deutschherren hat aber Engelbert von der Arken, Stiftsdechant zu St. Florin und Pfarrer zu Coblenz, ein neues Hospital auf der Löhr (Lehr, Leer) gestiftet. In der Stiftungsurkunde vom Jahre 1238 heißt es: „Kund sei Allen, daß ich auf Eingebung der göttlichen Barmherzigkeit, die Jene nie verläßt, welche auf sie vertrauen, das Armenhaus hinter der Löhr, das ich auf meinem eigenen Boden erbaut, mit der Capelle, die allda noch zu Ehren Gottes und seiner Mutter der seligsten Jungfrau Maria und der Apostel Peter und Paul errichtet werden soll, mit allen Gütern, die es jetzt besitzt und künftig besitzen wird, der Kirche des h. Florin zu Coblenz übergebe und dasselbe für immer zum Genusse und zur Zufluchtsstätte für Arme und Kranke zu heiliger Hospitalität frei bestimmt habe, auf daß ich nach dieses Fleisches Gefangenschaft für meine Seele ein sicheres Heilmittel vor dem strengen Richter finden möge, der nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe." Der zeitliche Dechant von St. Florin soll immer einen tüchtigen Geistlichen jenem Hospitale vorsetzen als Seelsorger in der Capelle und als Provisor der dortigen Armen und Kranken, der die ihm übertragene Verwaltung so führen möge, daß er vor Gottes strengem Richterstuhle eine würdige Rechenschaft vor Gott ablegen könne. Der daselbst angestellte Geistliche soll die Armen in geistlichen und leiblichen Dingen pflegen, soll sie weiden und lehren, ausrottend bei ihnen die Fehler und Tugenden pflanzend (— pascat et doceat, exstirpando ibidem vitia et plantando virtutes), auf daß er nach diesem Leben die Frucht eines guten Werkes vor den Herrn bringen könne und das Wort desselben vernehmen möge: „„Da du über Weniges getreu gewesen, so will ich dich über Vieles setzen, gehe ein in die Freude deines Herrn."" Zur Dotation des Hospitals gab aber Engelbert einen Hof zu Weiß mit Weinbergen und Aeckern, einen Acker in der Laubach, einen Weinberg nahe am Hospital selbst, ein Haus mit Garten hinter der Löhr, 150 Stück Schafe und andre Güter [1]). Diesen Gütern hat Elisabeth Rumpen ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum hinzugefügt. Eine spätere Hospitalskirche wurde 1460, am Tage Simon und Juda geweiht [2]).

Das besagte Hospital ist an seiner ursprünglichen Stelle auf der

[1]) Siehe Günther Cod. dipl. II. p. 184—186.

[2]) Rhein. Antiquar. I Abth. 2. Bd. S. 112.

Löhr verblieben bis zum Jahre 1706, wo in Folge eines Tausches die Nonnen des St. Barbaraklosters am Vogelsang das bisherige Hospitalsgebäude auf der Löhr erhalten und dagegen ihr bisheriges Klostergebäude zum Hospitale hergegeben haben, während die übrigen Güter den beiden Anstalten, wie sie solche bisher besessen, unverändert verblieben sind.

„Außer den einheimischen Kranken und Armen, schreibt der Rhein. Antiquarius über dieses Hospital, welche daselbst zu verpflegen, empfingen auch die von 7 zu 7 Jahren aus Ungarn sich einfindenden Wallfahrer, deren Ziel Aachen und die dasigen Heiligthümer, Herberge, Brod, Wein, Speck und Erbsen . . . für deren Beköstigung eigene Zinsen angewiesen" [1]).

Nicht lange nach der Verlegung des Hospitals an den Vogelsang hat der Erzbischof Franz Ludwig in der Nähe desselben eine neue großartige Stiftung gemacht und mit dieser die Hospitalsfonds vereinigt, jedoch so, daß die Zwecke desselben unverändert erfüllt werden mußten. Dieser Erzbischof nämlich hat im Jahre 1729 am Rhein mit schweren Kosten ein Waisenhaus (Orphanotrophium) erbauen lassen, wo die Waisen aufgenommen, in dem Christenthum unterrichtet und bis zu einem Alter erzogen werden sollten, in dem sie sich selbst zu ernähren im Stande wären. Er bestimmte hiezu, außer dem Gebäude, einen Capitalfond von 60,000 Gulden oder 40,000 Trier. Thlr., wozu noch der bisherige Hospitalfond, der mit dem Waisenhause vereinigt ward, mit 21,500 Gulden zugeschlagen worden [2]). Das Waisenhaus war aber der h. Elisabeth geweiht.

Der Churfürst Franz Georg hat zur Begünstigung dieses Waisenhauses 1736 eine eigene Verordnung erlassen. „Zur Beförderung des Waisenhauses zu Coblenz, heißt dieselbe bei Scotti (II. Bd. Nr. 459), wird landesherrlich bestimmt, daß die aus demselben als Lehrlinge bei Handwerkern untergebracht werdenden Knaben von den Zünften unentgeldlich auf- und losgesprochen werden sollen; daß die Lehrgebühr für dieselben theils durch längere Dienste dieser Kinder, theils durch die den Meistern für die Dauer der Lehrzeit bewilligte Personalfreiheit und endlich dadurch ersetzt werden soll, daß dergleichen Lehrlinge bei

---

[1]) I. Abth. 1. Bd. S. 335.

[2]) Siehe Günther **Cod. dipl. V. p.** 97 **et** 98. Diese Stiftungsurkunde steht in demselben Bande, **pag.** 497—500. **Ex conjuncto hospitali Confluentino,** heißt es dort, **ita tamen,** ***ut onera illius supportentur*** . . . **summa pertingens ad** 15,000 Reichsthlr. Sonach konnten nur die Ueberschüsse des Hospitalsfonds für das Waisenhaus verwendet werden.

der Einquartierung in Friedenszeiten für einen Mann gerechnet werden; daß diese Waisenlehrlinge die Meister nicht hindern sollen, andre Lehrlinge zunftmäßig anzunehmen, und daß Erstere ihre Kleidung während der Lehrjahre vom Waisenhause erhalten sollen.“ Im darauffolgenden Jahre wurde erklärt, daß diese Bestimmungen einen integrirenden Theil aller Zunftartikel bilden sollen und Niemand dagegen handeln dürfe.

Das Hospitalgebäude verblieb der bisherigen Bestimmung bis der Churfürst Clemens Wenceslaus 1794 das aufgehobene Weißer Kloster gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden zu einem Armen- und Krankenhause hergab. Das hierdurch frei gewordene Gebäude wurde eine Zeit lang zu einer Spinnanstalt benützt, unter der französischen Herrschaft von der Domänenverwaltung eingezogen und später durch einen Präfekturbeschluß vom 1. Brüm. XII. der Wohlthätigkeitscommission zur Verfügung gestellt, die es 1808 für 2500 Franken verkauft hat [1]).

Aehnlich wie zu Trier durch Napoleon die geräumige Abtei St. Irminen zu einem Hospital hergegeben, und nun in diesem alle frühern Hospitäler und Armenstiftungen in und neben Trier vereinigt worden („Vereinigte Hospicien“), ist es auch zu Coblenz gegen Ende des Jahres 1804 geschehen. Durch ein Dekret vom 9. Vendem. XIII. (1. Okt. 1804) bestimmte Napoleon: Die Gebäude des ehemaligen Franziskanerklosters zu Coblenz mit Zubehör und Anbehör werden verwendet zur Errichtung eines Hospitals für Kranke und zur Aufbewahrung von Wahnsinnigen. Ueber Vereinigung der übrigen Wohlthätigkeitsanstalten zu Coblenz in diesem Hospitale und die Verwendung der Einkünfte wird eine weitere Verfügung erfolgen.

Zur Vorbereitung dieser weitern Verfügung legte der Präfekt Chaban unter dem 23. Brüm. XIII. (23. Nov. 1804) dem Minister das Verzeichniß der vorhandenen milden Stiftungen vor, 15 an der Zahl. Diese waren.

1) Eine Stiftung der Frau von Botzheim, Gemahlin des Militairgouverneur von Coblenz, der 1757 ein Capital von 400 Rthlr. zu Gunsten von 15 Wittwen vermacht hat.

2) Die des Joh. Jakob Kirst, Kammerdiener des Churfürsten von Trier, der zum Nutzen verschämter Armen und für Unterweisung von 12 Kindern dürftiger Familien 4000 Rthlr. legirt hat.

3) Die Stiftung des Joh. Krafto Hiegel, Leibarzt des Churfürsten (Joh. Hugo), der 1736 sein ganzes Vermögen zum Nutzen verschämter Armen bestimmt hat (2397 Frk.).

---

[1]) Rhein. Antiquar. I. Abth. 1. Bd. S. 335 u. 336.

4) Die Stiftung der beiden Churfürsten Joh. Hugo und Franz Georg zum Besten verschämter Armen (38,114 Frk.).

5) Die des Joh. Franz Fries, Canonicus des Stifts St. Castor († 1720), der zum Besten verschämter Armen 700 Rthlr. vermacht hat.

6) Die des Joh. Joseph Hurth, Official zu Coblenz, der 1775 zum Besten armer Kranken und armer erkrankter Reisenden ein Capital von 2000 Rthlr. bestimmte.

7) Eine Stiftung des Freiherrn Franz Ludwig v. Bürresheim (Jahr 1788) von 1000 Rthlr., deren Zinsen zu Beisteuern für Hausmiethe zu vertheilen.

8) Die Elenden-Bruderschaft, gestiftet 1441, zu dem Zwecke, Messen lesen zu lassen für die verstorbenen Mitglieder, die Beerdigungskosten für Arme und gefundene Leichen herzugeben und jedes Vierteljahr Gaben an die Armen zu spenden.

9) Die Stiftung des Johann Nonnenberger, eines Coblenzer Bürgers, der 1409 alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter zum Besten der Armen vermacht hat, im Betrage von 39,395 Rthlr., nebst einem Hause und Garten zu Coblenz.

10) Eine Stiftung von Melzebach für eine Brodspende.

11) Die Armenstiftung; 12) die Siechhausstiftung, bezweckend die Unterbringung ansteckender Kranken; später waren die Revenuen mit dem Hospital vereinigt und für Verpflegung Wahnsinniger verwendet worden. Dieses Siechhaus lag unweit der Laubach und geschieht desselben 1267 zum erstenmal Erwähnung in einem Testamente.

13) Das (alte) Hospital, bestimmt zur Pflege von Kranken und Waisen mit einem Capital von 22,945 Rthlr.

14) Das Hospital zu Neuendorf, 15) das Bürgerhospital zu Coblenz.

Das Gesammtvermögen dieser Anstalten und Stiftungen, die nun vereinigt werden sollten, betrug damals 138,103 Frk. 90 Cent.

Durch das darauf (13. Nov. 1805) erfolgte Dekret Napoleons wurden dem Hospitale 8 Nummern obiger Stiftungen, im Betrage von nahe an hunderttausend Franken, die übrigen der Wohlthätigkeitscommission überwiesen [1]).

[1]) Ausführlich gibt die Geschichte dieser Vereinigung wohlthätiger Anstalten und Stiftungen in dem nunmehrigen Hospital zu Coblenz in dem ehmaligen Franziskanerkloster Herr v. Stramberg in seinem Rhein. Antiquarius I. Abth. 3. Bd. S. 1—29. Ferner auch Clem. Brentano, „die barmherzigen Schwestern in Bezug auf Krankenpflege“ S. 111—164.

Das St. Nicolaus-Hospital zu Cues an der Mosel (1458).

Unter allen Armenanstalten des Bisthums Trier, deren Stiftung von einem einzelnen Manne ausgegangen ist, steht das St. Nicolaus-Hospital bei Cues an der Mosel, gestiftet von dem Cardinal Nicolaus Cusanus obenan, ausgezeichnet durch großartige Anlage, reiche Dotation und seine, im Wesentlichen, unveränderte Erhaltung von den Tagen seines Stifters bis auf unsre Zeit, in seinen Gebäuden wie in innerer Einrichtung. In welchem Jahre der Cardinal mit Gründung dieses Hospitals den Anfang gemacht habe, ist nicht eben genau zu bestimmen; ohne Zweifel geschah dies aber zu der Zeit, als ihm die Cardinalswürde und bald darauf auch das Bisthum Brixen von dem Papste verliehen wurde, mit diesen hohen Würden auch seine Einkünfte sich bedeutend mehrten, und er nun, bei seiner einfachen Lebensweise, ein namhaftes Vermögen in seinen Händen sich sammeln sah, das er, weil es von geistlichen Stellen erworben, auch nach den Vorschriften der Kirche und nach seiner echt christlichen Mildthätigkeit zu verwenden wünschte. Da es indessen zu jener Zeit der vielfältigen Bedrängnisse der Christenheit von Seite der andrängenden Türken allgemeine Bestimmung war, daß die Hinterlassenschaft der römischen Kirchenprälaten entweder ganz oder doch zu einem gewissen Theile zur Abwehr und Vertreibung der Türken aus christlichen Ländern verwendet werden sollte, so ließ sich der Cardinal durch eine Bulle vom 29. August 1450 vom Papste Nicolaus V autorisiren, über sein Vermögen und sein Einkommen von seinen geistlichen Stellen nach Gefallen zu wohlthätigen Zwecken verfügen zu dürfen. Demnach machte er nun den Anfang zur Gründung des von ihm beabsichtigten Hospitals damit, daß er die seitwärts von Cues an dem Moselufer befindliche alte St. Nicolaus-Capelle niederreißen und sodann „mit einem Kostenaufwande von mehr als zehntausend rheinischen Goldgulden eine neue Kirche mit einem Kreuzgange und Speisesaal, mit Zellen und sonstigen Einrichtungen zur Aufnahme von Armen nach der Zahl der Jahre Christi auf Erden (33) erbauen ließ, sofort mit Wissen und Zustimmung des Erzbischofs Jakob von Trier dieses Gebäude zu einer Armenanstalt unter der Benennung St. Nicolaus-Hospital einrichtete."

Alle Urkunden über milde Stiftungen in dem so echt christlich wohlthätigen Mittelalter sprechen den Leser überaus wohlthuend an in der Hervorhebung der Beweggründe zu diesen Stiftungen, mit welcher die Urkunden regelmäßig anfangen. So denn auch die Urkunde des berühmten Cardinals über die Verwaltung seiner Armenanstalt vom

3. Dec. 1458. „Weil wir, wie der Apostel sagt, — heißt es zu Eingang —, Alle vor dem Richterstuhle Christi erscheinen werden, zu empfangen, was wir in diesem Leben verdient haben, Belohnung oder Strafe; so müssen wir uns zeitig auf den Tag der Ernte vorsehen, und jetzt für die Ewigkeit Gutes säen, um vielfältige Früchte davon mit Gottes Gnade im Himmel zu ernten; denn wer kärglich säet, der wird auch kärglich ernten, wer aber reichlich säet, der wird auch reichlich ernten und das ewige Leben erben."

„Weil nun unser Heiland warnet: Wachet also, da ihr weder den Tag noch die Stunde wisset; so fanden wir uns durch diese göttliche Warnung besonders veranlaßt, da wir schon lange wünschten, Schätze für den Himmel zu sammeln und jetzt schon die Saat zu einer reichen Ernte im Himmel zu bestellen, und dabei wohl zu Gemüth führten, wie wohlgefällig Gott, der Geber alles Guten, die den Nothleidenden erwiesenen Werke der Barmherzigkeit aufnehme, an der St. Nicolaus-Capelle unterhalb Cues, Bernkastel gegenüber u. s. w." — folgen die oben angeführten Worte.

Dem so in seiner baulichen Anlage gegründeten Hospitale hat der Cardinal zuerst, nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit seinen Geschwistern, das ganze Vermögen, welches sein Vater zu Cues, Bernkastel, Bischofsthron und anderswo besessen und hinterlassen hatte, überwiesen. Diesen Fond hat sehr bald danach der Bruder des Cardinals, Johann Crifft, Pfarrer zu Bernkastel und Dechant des Capitels Piesport, bedeutend vermehrt, indem er durch Testament vom 6. Mai 1456 das Hospital zu seinem Universalerben eingesetzt hat. Und ferner hat zur Mehrung der Einkünfte desselben Papst Pius II mit Wissen und Zustimmung des Cardinals durch eine Bulle vom 29. Sept. 1463 die Pfarrei Cues dem Hospitale incorporirt, dem zufolge die ziemlich beträchtlichen Einkünfte der Pfarrei dem Hospitale zuflossen, wogegen der zeitliche Rektor (Verwalter) zugleich Pfarrer von Cues sein sollte.

Seine völlige Dotation hat dann aber schließlich das Hospital erlangt durch das Testament des Cardinals vom 6. August 1464, worin dasselbe zum Universalerben seiner ganzen Nachlassenschaft eingesetzt war, mit der Verpflichtung, drei Legate an ihre Bestimmung zu entrichten, 4800 Goldgulden zu Stipendien in Deventer für Jünglinge des Mosellandes, die daselbst ihre Studien machen wollten, 200 Dukaten zum Besten der Titularkirche des Cardinals Sti Petri ad vincula zu Rom, und 200 rheinische Goldgulden seiner Nichte Catharina als Andenken. Nach Abzug dieser Legate kam die ganze Hinterlassenschaft des Cardinals — seine Baarschaft, sein Silbergeräthe, sein Kirchenschmuck und seine an literärischen Schätzen überaus reiche und

merkwürdige Bibliothek, aus hebräischen, griechischen und lateinischen Manuscripten bestehend, an seine Lieblingsstiftung, das Hospital.

Letztlich hat auch noch die Schwester des Cardinals, Clara, Verehelichte von Breysich zu Trier, da sie ohne Kinder zu hinterlassen gestorben, in ihrem Testamente vom 3. April 1473 das Hospital mildthätig bedacht.

Als der Cardinal die erste Dotation des Hospitals vorgenommen (1458), stellte er in Aussicht, daß das Vermögen desselben mit den Gütern, die er durch sein Testament noch nachtragen würde, zwanzigtausend rheinische Goldgulden übersteigen werde. Damals auch hat er eine ausführliche Anweisung gegeben, wie diese Anstalt verwaltet werden solle. Wir wollen nachstehend die Hauptmomente aus derselben ausheben.

Vorerst sollen in diesem St. Nicolaus-Hospitale zu allen künftigen Zeiten nach der Zahl der Jahre Christi unsres Heilandes auf Erden dreiunddreißig Arme, durch Arbeit erschöpfte fünfzigjährige und ältere Leute männlichen Geschlechts, von gutem Rufe unterhalten und verpflegt werden. Die aufzunehmenden Personen sollen aus dem Erzstifte Trier und vorzugsweise aus der nächsten Umgebung des Hospitals sein, und wenn es füglich geschehen kann, aus sechs Priestern, sechs Adeligen und einundzwanzig gemeinen Leuten bestehen. Diese Zahl — von dreiunddreißig — sollte nie überschritten werden, und wenn auch einmal die Einkünfte für eine größere Zahl ausreichen möchten, so sollten die Ueberschüsse zu reichlichern Almosen an auswärtige Arme verwendet werden. Sodann soll jederzeit diesem Hospital ein Rektor vorstehen und beständig darin wohnen und sollen sechs Dienstboten angenommen werden zur Verrichtung der laufenden häuslichen Arbeiten und Geschäfte, wie auch zur Verpflegung der Armen. Der, welcher zum Rektor gewählt werden soll, muß ein braver Mann, ein Mann von gutem Ruf und Wandel, ein Priester und wenigstens vierzig Jahre alt sein. Die aufzunehmenden Armen müssen bei ihrer Aufnahme in das Hospital in die Hände des Rektors Keuschheit, Gehorsam und Treue geloben, wie auch das Versprechen ablegen, den bestehenden Verordnungen und Statuten der Anstalt treu nachzukommen.

Um mehre, theils Gemeinden, theils Familien oder Würdenträger in das Interesse der Anstalt hereinzuziehen und ihr dadurch einen zuverlässigern Schutz zu sichern, bestimmte der Stifter, daß der zeitliche Erzbischof von Trier zu allen Zeiten nach seinem Gefallen drei Personen zu drei Zellen — zu einer Priester-, einer Adeligen- und einer Gemeinen-Zelle — zu präsentiren habe; ebenso gestattete er der

Stadt Trier das Recht, zu einer Priester- und einer Gemeinen-Zelle Personen vorzuschlagen. Es war ohne Zweifel ein Akt der Dankbarkeit des Stifters für in seiner Jugendzeit genossene Wohlthaten, daß er auch dem Grafen Theodorich von Manderscheid und seinen Erben das Recht ertheilte, zu einer Adeligen-Zelle eine Person vorzuschlagen.

Damit nun das Hospital zu allen Zeiten nach des Stifters Willen und Anordnung verwaltet würde, hat derselbe zu beständigen Visitatoren der Anstalt die zeitlichen Prioren der Carthaus auf dem Beatusberge bei Coblenz und der regulirten Chorherren auf dem Niederwerth bei Coblenz [1]) verordnet, so, daß sie wenigstens einmal im Jahre von gedachtem Hospital, dem Rektor und den Armen persönlich Einsicht nehmen, seinen ganzen Zustand im Geistlichen und Zeitlichen mit aller Genauigkeit prüfen und Alles nach des Stifters Anordnungen handhaben sollten.

Um die Aufrechthaltung des Hospitals noch sicherer zu stellen, hat der Cardinal endlich den ehrenfesten Männern, den gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und von Cues für immer die nächste Aufsicht über das Hospital übergeben, indem sie als Nachbaren täglich sehen könnten, wie ihre und seine Sache verwaltet würde. Er beschwört dieselben bei der Barmherzigkeit Jesu Christi, mit aller Genauigkeit darauf zu wachen, daß seine Verordnungen in gedachtem Hospitale nach ihrem ganzen Umfange vollzogen würden.

Des berühmten Cardinals treffliche Anstalt scheint unter besonderm Schutze zu stehen; Kirche, Hospital und die reiche Bibliothek, bestehend in äußerst werthvollen und wichtigen Codices, stehen noch wie bei dem Hinscheiden des frommen Stifters; vierhundert Jahre sind wie spurlos an der Anstalt vorübergegangen. Gelehrte kommen von Zeit zu Zeit hin, durchforschen, benützen und bewundern den Reichthum und die Wichtigkeit der literärischen Schätze der Bibliothek des berühmten Cardinals; der Christ bewundert und preist die große und segenreiche Mildthätigkeit des frommen Prälaten [2]).

---

[1]) Nach der Auflösung des Klosters der Chorherren auf dem Niederwerth ist an die Stelle dieses Priors der Prior von Eberhardsklausen, einer Colonie jenes Klosters, getreten und erscheint letzterer daher seit 1581 als Mitvisitator.

[2]) Das Leben und die Hospitalsstiftung des Cardinals Nicolaus Cusanus ist mit großer Sorgfalt und Genauigkeit nach den im Hospitale vorfindlichen Urkunden und Akten beschrieben von dem frühern Hospitalsverwalter, nunmehrigen Generalvicar zu Trier, Herrn Matth. Martini, und befindet sich diese Schrift in den Textheften der Baudenkmale des Architekten Herrn Christ. Wilh. Schmidt, III. Liefr. S. 35—67. Die Urkunden über die Stiftung, Verwaltung, Bestätigung durch den römischen Stuhl sind abgedruckt bei **Blattau, statuta etc. Tom. II. p.** 1—13, die Stiftungsurkunde

Das Hospital (Xenodochium) bei der Abtei Prüm.

Die mit Gütern königlich ausgestattete Abtei Prüm hat seit den frühesten Zeiten ihres Bestehens ein Hospital gehabt, höchst wahrscheinlich das älteste oder wenigstens eines der ältesten, die in unserm Erzstifte bestanden haben. Der Prümer Abt Cäsarius schreibt in dem **Registrum Prumiense** (zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) zu den Abteigütern zu Wetteldorf und Zubehör, die nämlich schon von Pipin 762 der Abtei überwiesen worden sind, folgendermaßen.

„Wetteldorf mit allem Zubehör ist von den alten Stiftern der Abtei dem Hospital zugelegt worden, damit in demselben die Armen Christi getröstet und erquickt werden. Diese Armenanstalt muß aber einem ältern Manne, dessen Herz von Ehrfurcht und Liebe zu Gott durchdrungen ist, zur Ueberwachung anvertraut werden. Denn in diesem Hospitale sollen beständig zwölf Armen wohnen, als unsere Brüder und Präbendarier, die von den ihnen bestimmten Einkünften alle Tage ihres Lebens unterhalten werden sollen. Diese Armen verbleiben aber beständig in dem Dienste der Abteikirche, haben die Glocken zu läuten, jeden Samstag das Kloster zu kehren und überall, wo es nöthig ist, uns und der Kirche Dienst zu leisten. Wird nämlich ein Conventual krank, so müssen sie bei ihm sein, ihn beobachten und, so viel sie können, ihm Dienste leisten; und wenn er stirbt, haben sie die Leiche zu waschen und dürfen nicht von derselben weichen bis zum Grabe. Von dem gedachten Hofe aber erhalten diese Armen täglich Roggenbrod und Gemüse, wie es die Jahreszeit mit sich bringt. Und so oft die Conventsherren Chorkappen anziehen an den höhern Festtagen, wird diesen zwölf Armen Weißbrod, Wein und etwas Fleisch gereicht. Ebenso sollen dieselben Kleider erhalten von Türtich (de sarcilibus), das ist (Sarcil) ein grobes Tuch, zwölf Ellen in der Länge und zwei in der Breite, welches Tuch diejenigen unsrer Höfe zu liefern haben, die von Alters her dafür bestimmt sind. Außerdem aber hat der Hospitalarmönch sorgfältig darauf zu achten, daß von den überschüssigen Einkünften dieses Hofes (Wetteldorf), die dazu völlig reichlich sind, in demselben Hospitale noch ab- und zukommende Armen und Fremden (Reisende) Liebesgaben und freundliche Aufnahme finden. Und wenn es der Fall wäre, daß ein Fremder erkrankte, so haben die zwölf Armen ihm die nöthige

---

auch bei Hontheim II. p. 435—438; dann bei Dür, der Cardinal Nicolaus Cus. II. Bd. S. 490—498. Leben und Stiftung des Cardinals sind auch ausführlich dargestellt bei v. Stramberg, das Moselthal, S. 311—322.

Aufwartung zu leisten; und wenn ein solcher etwa stirbt, so soll er auf dem St. Benediktuskirchhofe beerdigt werden. Der Hospitalar des Conventes hat dann Alles, was zu dem Begräbnisse nöthig ist, mit Pünktlichkeit zu besorgen und das Nöthige allezeit bereit zu halten. Doch, was spreche ich weiter? Der Abt hat zu beherzigen, was der Apostel sagt: „„Die Liebe zu den Brüdern bleibe in euch, und vergesset ja nicht die Gastfreundlichkeit; denn durch diese haben Männer Gott gefallen, indem sie Engel aufgenommen hatten““ [1]). Daher heißt es denn auch: „„Seliger ist geben denn nehmen.““ Und der Herr selber wird beim jüngsten Gerichte sagen: „„Ich war Fremdling, und ihr habt mich aufgenommen, ich war krank und gefangen, und ihr habt mich besucht. Und was ihr einem der Geringsten der Meinigen gethan, das habt ihr mir gethan. Kommet ihr Gesegneten meines Vaters u. s. w.““ Die vorgedachten Präbenden der zwölf Armen dürfen aber keineswegs gesunden oder bemittelten Personen verliehen werden, die sonst zu leben haben oder mit täglicher Handarbeit sich ihr Brod verdienen können; sondern sie sollen vergeben werden an kränkliche, blinde, taube und gebrechliche Leute, wie von den heiligen Vätern angeordnet ist. Wer aber anders thun wollte, der soll wissen, daß er dadurch Gott gröblich beleidigen würde“ [2]).

So Cäsarius über das Hospital. Da nun das Hospital mit Wetteldorf dotirt war, die Schenkung dieses Hofes aber gleich anfangs an die Abtei gekommen ist, und zwar bestimmt zu einem Hospital, so muß angenommen werden, daß dieses zu Ende des achten Jahrhunderts seinen Anfang genommen habe. Dasselbe bestand nun noch fort nach der ursprünglichen Stiftung zur Zeit des Cäsarius (zu Anfang des 13. Jahrh.), wie wir eben aus seinem **Registrum Prumiense** gesehen haben. Auch noch in der Mitte des genannten Jahrhunderts begegnet uns dasselbe in den Chroniken von Prüm; jedoch ein Jahrhundert später war die Abtei durch gewaltthätige Beraubungen von Außen, durch schlechte Vögte und Unordnungen im Innern sehr herabgekommen, so daß „den Armen und Fremden keine Werke der Liebe mehr erwiesen werden konnten“; daher wurde nun (1361) eine Abtheilung der sämmtlichen abteilichen Einkünfte zwischen dem Abte und dem Convente (Abtsportion und Conventsportion) ver-

---

[1]) Die Worte sind entnommen aus Hebr. 13, 1, 2 und beziehen sich auf I. Mos. 18, 1 ff. Cäsarius hat indessen — **placuerunt quidam Deo**, während die Vulgata ***latuerunt quidam***, **Angelis hospitio receptis** — hat.

[2]) Siehe bei Hontheim, **hist. dipl. Tom. I. p. 665.**

genommen und in dieser Abtheilung auch Sorge getroffen für die gehörige Herstellung und Erhaltung des Hospitals, indem es heißt: „Es soll der Abt einen Mönch als Hospitalar ernennen, der die Zehnten und Einkünfte, die dem Hospitalar angehören, einziehen und davon den Armen, Fremden und Kranken nach Maßgabe der Einkünfte Werke der Liebe erweise und das Hospitalsgebäude in den Klosterräumen aufführe und unterhalte, nach dem Rathe des Abtes —" (— et ipsum hospitale in aedificiis monasterii secundum consilium abbatis *aedificet et conservet*). Aus den letztern Worten geht hervor, daß damal das Hospital verfallen war und einer gänzlichen Wiederherstellung bedurfte.

Der Prümer Mönch Ottler (im 17. Jahrhunderte) schreibt nun aber von diesem Hospitale, daß „dieses göttliche und nothwendige Werk" eingegangen sei, ohne daß man die Zeit, wann, und die Ursache, warum, wisse; indessen befinde sich die Abtei noch im Besitze der betreffenden Güter. In den darauf folgenden Aeußerungen gibt er nicht undeutlich zu verstehen, daß er den Administratoren der Abtei (den Churfürsten von Trier seit 1576) die Schuld gebe. Allein es ist meine Ueberzeugung, daß diese indirekte Beschuldigung völlig grundlos und aus der oft ganz leidenschaftlichen Opposition der Prümer Conventsherren gegen die Churfürsten von Trier seit der Union dieser Abtei mit der erzbischöflichen Tafel hervorgegangen ist. Nach dem verhängnißvollen Visitationsprotokolle über die Gesammtzustände der Abtei im Jahre 1574 zu urtheilen, war damals schon das Hospital völlig eingegangen, indem selbst die Klostergebäude und die Kirche sich im desolatesten Zustande befanden. Wenn aber damals das Hospital noch bestanden hätte und es nun unter den Churfürsten als Administratoren der Abtei eingegangen wäre, so würden die Prümer Conventualen und die Prioren, die selbst an den weisesten und wohlgemeintesten Maßregeln der Churfürsten zu tadeln wußten, einen solchen Vorgang nicht vergessen, vielmehr jederzeit als eine schwere Anklage gegen dieselben in Erinnerung gebracht haben. Eben der Conventual Ottler, welcher der Zeit der Union der Abtei mit dem Erzstift Trier so nahe gestanden hat, würde mit Begierde eine solche Gelegenheit ergriffen haben, den Churfürsten als Administratoren etwas Böses nachsagen zu können. Er sagt aber, man wisse nicht die Zeit und nicht die Ursache, wann und wie das Hospital eingegangen sei. Er aber hätte es wissen müssen, wenn die Administratoren daran schuld gewesen, denn er lebte in der Abtei und schrieb zu Anfange des 17. Jahrhunderts, während erst gegen Ende des 16. der Churfürst von Trier Administrator von Prüm geworden ist. Es wird also mit

dem Verfalle der abteilichen Zustände zu Prüm überhaupt im 16. Jahrhunderte auch das Hospital verfallen sein.

Das Hospital des Collegiatstiftes zu Prüm (1307).

Boos hat in seiner Eufalia[1]) eine Urkunde aus dem Jahre 1307 mitgetheilt, welche die Stiftung zweier Hospitäler, bei der Stiftskirche zu Prüm und bei der Abtei Springiersbach, enthält. Der treffliche Richard, Abt zu Springiersbach, sagt in dieser Urkunde, daß bisher bei ihnen zu Springiersbach sich wohl ein Hospital befinde, jedoch nur dem Namen nach, weil ohne Werke der Mildthätigkeit. Daher habe er, in Uebereinstimmung mit dem Capitel, besonders auf Antrieb des Wilhelm, Stiftsdechanten zu Prüm, das Hospital resuscitirt, ein Fuder Wein aus dem Berge nahe an ihrem Kloster jährlich zugleich mit ihrem Hofe zu Bengel und seinem Zubehör dem Hospitale überwiesen. Ebenso hat der Dechant Wilhelm die Hälfte der Güter, die er zu Reil und Briedel für das Stift angekauft, hergegeben zur Vollendung des Hospitals, das er zu Prüm angefangen hatte. Die andre Hälfte der genannten Güter hat er dem Springiersbacher Hospitale überwiesen, mit Ausnahme des Oels, das eingeht von zwei Häusern zu Reil, von zwei Sextarien Oel aus Briedel und einem Weinberge, die zur Unterhaltung von fünf Lampen zur Nachtzeit in der Prümer Stiftskirche dienen. Dagegen soll Springiersbach, weil die genannten Güter ihm näher liegen, den Bau und die Verwaltung derselben führen, und zwar so, daß die Procuratoren der beiden Hospitäler die Baukosten gleichmäßig tragen und ebenso die dortige Weincrescenz zu gleichen Theilen theilen. Sollte indessen das Hospital zu Prüm durch Angriffe und Nachstellungen böser Menschen belästigt werden, so daß es seine Zwecke nicht erfüllen könnte, so sollten alle Einkünfte der genannten Güter dem Hospital zu Springiersbach zu Genusse fallen, bis dahin, daß jenes zu Prüm wieder freie Hand bekommen haben würde. Außerdem hat derselbe Stiftsdechant Wilhelm die Schaafe, die er zu Giesdorf und Sellerich bei seinem Tode hinterlassen würde, ebenfalls für die beiden Hospitäler geschenkt, auf daß die Armen in denselben von dem Ertrage der Schaafheerden gekleidet werden möchten. Endlich sollte der vierte Theil aller seiner beweglichen Güter, nach Bezahlung der Schulden und Abtragung der Legate seines Testaments, für das Springiersbacher Hospital bestimmt sein zum Unterhalt der Kranken.

[1]) Eufalia, III. Heft, S. 39—42.

Dieses durch den Stiftsdechanten Wilhelm zu Prüm 1307 gestiftete Hospital hat bis zur Auflösung der geistlichen Corporationen bestanden. In den Statuten des Stiftes begegnen wir demselben im Jahre 1589, indem der Erzbischof dem Stifte einschärft: „Jedes Jahr soll über die Einkünfte der Fabrik im Capitel Rechnung abgelegt werden. Dasselbe soll der thun, der die Verwaltung des Hospitals führt“ [1]).

Das Hospital besaß früher ein eigenes Haus, das aber bei dem großen Brande 1768 niederbrannte und nicht wieder aufgebaut worden ist. Ferner besaß dasselbe drei Gärten, eine Wiese, einen Zehnten zu Brandscheid, Güter, Wein- und Oelrenten zu Reil, ohne Zweifel noch aus der ursprünglichen oben angegebenen Stiftung herrührend. Der zeitliche Stiftsdechant hatte die Verwaltung zu führen, wie nebst andern Daten auch zu ersehen in einem Protokolle des Pfarrarchivs, in welchem eine Schenkung von 100 Thlr. an „das hiesig unserm Stifte einverleibte Armenhospital“ verzeichnet ist, mit der Unterschrift: Decanus et Provisor hospitalis.

Nach Angabe des Herrn Bärsch betrugen die Einkünfte der Hospitalstiftung im Jahre 1805 die Summe von 150 Thlr.; im Jahre 1847 zählte der Capitalstock 7000 Thlr. Eine Fruchtrente zu Fleringen, zu 322 Thlr. abgeschätzt, ertrug jährlich 16 Thlr. Auch flossen die Abgaben von Tanzbelustigungen und Hundesteuer in die Hospitalskasse [2]).

Gegenwärtig betragen die Capitalien ungefähr 8000 Thlr. Auch zu Prüm wird seit den französischen Gesetzen über die bureaux de bienfaisance, welche die jetzige Regierung in dem Wesentlichen adoptirt hat, die Hospitalstiftung durch eine gewählte Commission verwaltet, in die seit je, doch wohl nicht durch bloßen Zufall, der Pfarrer — nicht gewählt wird. Die Einkünfte werden zur Unterstützung der Hausarmen der Gemeinde, namentlich zur Bestreitung der Hausmiethe für dieselben, verwendet.

Das St. Georgen-Hospital bei der Abtei des h. Willibrord zu Echternach (698).

Die h. Irmina hatte bereits dem kleinen von ihr zu Echternach gestifteten Klösterchen auch die Bestimmung gegeben, daß es Armen Almosen und Erquickung spende, und dasselbe mit dieser Bestimmung

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 349 seq.

[2]) Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 1. Abschn. S. 341 u. 342.

dem h. Willibrord 698 übergeben. Nach bedeutenden Schenkungen an dieses Kloster hat der h. Willibrord, wie aus einer Urkunde des zehnten Jahrhunderts entnommen wird, zwölf Arme, nach der Zahl der Apostel, zu der Elemosynie oder dem Hospitale aufgenommen.

In dem neunten Jahrhunderte hatte die Abtei das Unglück, weltlichen Großen als Lehen übertragen zu werden, die 125 Jahre hindurch als Titularäbte einen großen Theil der Einkünfte bezogen und das Ordensleben in der Abtei fast gänzlich untergehen ließen. Diesem Zustande hat, mit Hilfe Kaiser Otto I, Siegfried, erster Graf von Luxemburg, dem die Vogtei über die Abtei Echternach übertragen worden, 971 ein Ende gemacht, das Kloster den Benediktinern wieder zurückgegeben, durch neue Schenkungen den Vermögensstand verbessert und das aus der Zeit des h. Willibrord herrührende Hospital restaurirt und erweitert. In der betreffenden Urkunde sagt Siegfried: „Als Jesus Christus auf Erden wandelte, hat er sich zwölf Jünger gewählt und ihnen die Gewalt gegeben, nach seiner Himmelfahrt das Evangelium zu predigen und Wunder zu wirken. Daher ist nun bei den Geistlichen die Sitte entstanden, sich zwölf Arme zu einem Abbilde der Apostel zu wählen und diesen von ihrer Habe, so viel die Umstände gestatten, als Almosen zu geben. Einer der auserwählten Männer ist der h. Willibrord gewesen, ein Mann von großen Verdiensten bei Gott, der diese Abtei ausgestattet und auch zwölf Arme[1]) eingesetzt hat, damit Alle, welche zum Heile ihrer Seelen etwas als Almosen geben wollten, in frommer Absicht diesen es gleichsam wie Gott selber geben könnten. Im Hinblicke hierauf, sagt Siegfried weiter, habe ich, obgleich unwürdig zur Ehre des Grafenstandes erhoben und viele Jahre hindurch mit der Abtei des h. Willibrord als Lehen beschenkt, mir vorgenommen, zum Heile meiner Seele ihnen etwas zu ihrem Lebensunterhalte auszuwerfen. Nach Berathung mit den Brüdern und der ganzen Genossenschaft (in der Abtei) habe ich den Kaiser Otto früher gebeten, mir zu erlauben, von den Einkünften der Abtei ihnen für immer zum Geschenke zu machen, was derselbe auch mildest gestattet hat. Demnach habe ich denn die oben erwähnten Armen, die gewöhnlich „die Elenden“ (miselli) genannt werden, berufen und habe ihnen einen Weinberg diesseits der Sauer neben dem Kloster des h. Willibrord als ein Almosen des allmächtigen Gottes, des h. Apostel-

[1]) — **bissenos constituit elemosynarios etc. Eleemosynarii** sind, wie Ducange bemerkt, nicht bloß die stehenden Almosenspender der Klöster, Päpste, Bischöfe und Könige, sondern das Wort bezeichnet auch oft die Almosenempfänger oder die Armen, denen die Almosen gespendet werden.

fürsten Petrus und aller Heiligen geschenkt. Und als danach auf meine Anregung und Bitte der Kaiser zur Wiederherstellung des Ordenslebens den Abt Ravenger in dieses Kloster wieder eingesetzt hatte, hat auch dieser ehrwürdige Abt mit mir und den Brüdern von der Abteikirche eine Mühle, an der Stelle, die „Enge" genannt wird, für die Armen auf immer hergegeben. Derselbe Abt hat ihnen auch ferner noch geschenkt den Zehnten zu Crusta (Cruchten?), Wolfsfeld, Kersch und Bech." Endlich bestätigte Siegfried in derselben Urkunde den Armen alle Gaben und Vermächtnisse, die ihnen von der Zeit des h. Willibrord an bis jetzt zugewendet worden und ihnen noch in Zukunft von Gläubigen zufließen würden, so daß, wenn Jemand ihnen etwas davon wegnehmen oder ihnen ihr Vermögen schmälern sollte, er sich den Zorn Gottes, des h. Petrus und des h. Willibrord, der die zwölf Armen eingesetzt habe, zuziehen würde[1]).

Hontheim sieht in dieser Schenkung Siegfried's an die Armen die Stiftung eines Hospitals zu Echternach. Indessen ist in der Urkunde ausdrücklich gesagt, daß schon seit der Zeit des h. Willibrord zwölf Arme von der Abtei genährt worden sind, und muß also angenommen werden, daß durch Siegfried und den neuen Regularabt Ravenger nur eine Restauration und Erweiterung der bereits lange bestehenden Elemosynie an der Abtei bewerkstelligt worden ist.

Ohne Zweifel ist das jetzt noch in Echternach bestehende Hospital die Fortsetzung jenes von der Abtei gegründeten und von Siegfried wiederhergestellten. Dasselbe hatte im Verlaufe der Zeit so beträchtlichen Zuwachs erhalten, daß im Jahre 1823 die Einkünfte sich jährlich auf zwölf- bis vierzehntausend Franken beliefen. Bis zum Jahre 1822 waren dieselben unter die städtischen Armen vertheilt worden; sodann hat aber die holländische Regierung angeordnet, daß unvermögende Kranke in dem Hospitalsgebäude aufgenommen und bleibend verpflegt werden sollten. Zu dem Ende sind barmherzige Schwestern aus der Congregation des h. Carl aus Frankreich in das Hospital eingeführt worden[2]).

Das Hospital zu Andernach (gestiftet 1249).

Ernest, ein Bürger zu Andernach, und seine Hausfrau Christina, haben am 1. Januar 1249 ein Hospital zu Andernach gegründet und demselben alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter überwiesen,

[1]) Honth. I. p. 329 et 330.
[2]) Müller, das Städtchen Echternach, S. 7 u. 8.

„zum Heile ihrer Seelen, wie die Urkunde sagt, zur Ehre Gottes und zur Pflege von Kranken"[1]. In der Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Conrad von Cöln, unter dessen weltlicher Hoheit die Stadt Andernach stand, ist als fernerer Zweck des Hospitals auch die Aufnahme von Armen mitaufgenommen[2]. Der Erzbischof Arnold von Trier, als Ordinarius von Andernach, hat 1252 den Stiftern des Hospitals die Erbauung einer Capelle und die Anlegung eines Kirchhofes zur Grabstätte der Armen gestattet. Im Verlaufe der folgenden Zeiten sind der Stiftung weitere Vermächtnisse und Schenkungen gemacht worden, denen, wie gewöhnlich bei milden Stiftungen, gewisse religiöse Verpflichtungen gegen die Wohlthäter des Hospitals beigefügt waren; entweder so, daß Jahrmessen in der Hospitalscapelle für sie gehalten wurden, oder daß die Häuslinge des Hospitals, welche die Wohlthaten genossen, für die Geber Gebete zu verrichten hatten. In einem Register der verschiedenen Stiftungen im Pfarrarchive heißt es daher in den vorläufigen Punkten. „Die, welche so(wohl) die Austheilung der Almosen, als auch die Obligation der in dem Hospitale abzuhaltenden Anniversarien und Messen betreffen.

Notandum 1mo. Vor der Austheilung der Almosen, wenn die Armen beisammen sind, soll jederzeit denselben der Wohlthäter und Obrigkeit Wille, Meinung und Verordnung vorgelesen werden, damit sie wissen, ob sie auch der Almosen würdig und für welche sie zu beten schuldig.

2do. Soll denen Armen angezeigt werden, daß für alle Almosenspender eine Meße in der Hospitalskirche gehalten wird, darin sie erscheinen und für die Almosengeber andächtig beten sollen.

3°. Die Armen, so nicht vor der Austheilung in die Kirche kommen und beten (es sei denn ihre Leibesschwachheit kundig), denselben soll das erste und zweite Mal die Almose geweigert und sie als der Almosen unwürdig abgewiesen werden.

6°. Alle Donnerstag in der Woche ist Brodspende, doch alten Kranken nach Gelegenheit eine Portion Wein oder Bier zu geben, fürnehmlich für einheimische Hausarmen, so das Ihrige nicht unnützlich verthan haben, somit sich nicht mehr ernähren und nichts mehr verdienen können; item die fleißig zur Kirche gehen und beten, communiciren und Predigt hören.

7mo. Die Todtenladen=Almosen belangend hat die Austheilung keinen gewissen Tag noch Zeit, sondern wenn eine christkatholische Leiche

[1] Günther, codex diplom vol. II. p. 237.
[2] Daselbst pag. 237 seq.

ist und des Verstorbenen hinterlassene Freunde oder Nachbarn nicht der Vermögenheit sind, die Todtenlade zu bezahlen, so gibt man aus Junker Danielis Schilling von Lahnstein und Junker Philippen Herrn von Eltz Rechnungen eine Todtenlade um Gottes willen —".

Der größte Theil des jetzigen Vermögens des Hospitals rührt aber her aus dem großen Vermächtnisse, welches der am 23. Mai 1826 verstorbene Geheimrath v. Mering demselben gemacht hat. Nebstdem, daß er sein Wohnhaus zu Andernach mit zugehörigen zwei Gärten und Brunnengerechtsamen zu der Unterschule der Stadt vermacht, zu dem Ende, damit diese aus dem Hospitale heraus genommen würde, hat er diesem als seinem Erben zwei in der Andernacher Gemarkung gelegene Hofgüter, sein Holzgewächs, seine Hecken und ausgelehnte Hecken und ein Capital von 100,000 Gulden Species kölnisch vermacht. In einem Nachtrage vom 10. Jan. 1824 trifft der Testator Bestimmungen über die innere Einrichtung des Hospitals und den Gottesdienst. Darin verpflichtet er das gesammte Hospitalspersonal, jeden Tag in einem dazu bestimmten Saale, so lange die (Hospitals-) Kirche noch nicht hergestellt ist, sich zum Morgen- und Abendgebete zu versammeln, jeden Samstag Glaube, Hoffnung und Liebe mit Andacht zu beten. Die jährlich sich etwa ergebenden Ueberschüsse sollen an die würdigsten Armen vertheilt werden, welche sich sodann am Tage des h. Nicolaus in der Pfarrkirche (wenn die eigene Kirche noch nicht eingerichtet sein sollte) zu einer h. Messe versammeln, die aber, welche dazu ausersehen sind, und nicht in der Messe erscheinen, sollen nichts erhalten. In einem öffentlichen Testamente vom 15. März 1826 hat er schließlich dem Priester der Hospitalskirche, der ein Curatgeistlicher sein soll, eine freie und anständige Wohnung und ein Jahrgehalt von 400 Gulden oder 200 Rthlrn. bewilligt.

Durch einen Tauschvertrag der Hospitalsverwaltung mit der Stadt Andernach ist das Annunciatenkloster, welches unter der französischen Regierung an die Stadt gekommen für die Secundairschule (danach Progymnasium), dem Hospitale gegen dessen bisheriges Gebäude übergeben worden und hat die Stadt zu einer neuen Einrichtung und zur Uebernahme des Hospitals barmherzige Schwestern des h. Carl berufen.

Das Hospital zu Saarburg (gestiftet im vierzehnten Jahrhunderte).

Die ältesten Urkunden und Nachrichten über die Stiftung des Hospitals zu Saarburg sind, gemäß einer Angabe in einem Auszuge von einem Hospital-Kirchenregister von 1499, in Kriegszeiten verloren gegangen. Jedoch sind noch drei Schriftstücke über dasselbe aus dem

fünfzehnten Jahrhunderte gerettet worden, deren Inhalt zu der Annahme berechtigt, daß die Stiftung des Hospitals in das vierzehnte Jahrhundert zu setzen ist, in jene Zeit also, in welcher unser Land wie ein großer Theil Europa's von so schrecklichen Krankheiten heimgesucht wurde und in der auch die meisten Hospitäler in unserm Lande gestiftet worden sind. Diese Schriftstücke sind aber: 1) ein Güter- und Rentenverzeichniß des Hospitals aus dem Jahre 1411; sodann 2) ein Indulgenzbrief unsres Erzbischofs Jakob (v. Sirk) vom 11. Mai 1448, gegeben auf dem Schlosse zu Saarburg, in welchem — „omnibus vere poenitentibus et confessis, welche zu dem vorgenannten Hospitale hilfreiche Hand leisten würden, vierzig Tage Ablaß de injunctis poenitentiis verliehen werden, zu gewinnen innerhalb eines Jahres von dem Datum des Briefes an gerechnet." In diesem Indulgenzbriefe ist das Bestehen des Hospitals vorausgesetzt und gesagt, daß die Einwohner von Saarburg dasselbe herstellen und erweitern wollten, da es nicht hinreichend dotirt und eingerichtet sei, um alle ankommende Armen aufnehmen und gehörig verpflegen zu können.

Das dritte Schriftstück gibt ohne Zweifel den segenreichen Erfolg jenes Indulgenzbriefes für das Hospital an, indem es ein langes Verzeichniß von Wohlthätern desselben aufführt. Auf dem Titelblatte eines alten Güter- und Rentenverzeichnisses — und dies ist das dritte Schriftstück — heißt es nämlich:

„Anno Domini 1469, so ist zu wissen, daß das Spidal zu Sarburch angehoben, geordnet ist in lop und ere Godes, in noth und nortdorf der armer, ellender und das eyndrechtig mit gutem ganzen Willen, mit Rade des Pastors, Amptmannes, Priesterschaft, Herschaft, Scheffen, Zendern und aller gemeiner Bürger zu Sarburch u. s. w." Sodann findet sich in demselben Schriftstücke ein langes Verzeichniß von Wohlthätern des Hospitals und unter diesen: Simon von Urtzig, Pastor zu Saarburg, Joh. Stein, Priester und Altarist zu Saarburg, Joh. Eyffler, Pastor zu Saarburg, Mattheis von Saarburg, Pastor zu Losheim, Heinrich Peter, curiae pastor ad s. Martini ecclesiam, Junker Wilhelm von Baden, Junker Franken von der Leyen, Juffer Else von Syrk, Junker Oswald v. Bellenhausen.

Unsere Vorfahren haben kein Hospital gegründet, ohne eine Kirche oder Capelle damit zu verbinden. Jenes zu Saarburg hat eine Capelle, geweiht, wie das Hospital selbst, dem h. Nicolaus und der h. Elisabeth, Heiligen, die als Muster christlicher Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verehrt werden und denen daher so viele Hospitäler geweiht sind.

Unser Churfürst Franz Ludwig hat in den zwanziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts sich von allen Hospitälern und milden Stift-

ungen ausführliche Berichte einreichen lassen, Visitationen derselben angeordnet, um alle Güter und Einkünfte derselben zu sichern und die Verwaltung zweckmäßig einzurichten. Auch das Hospital zu Saarburg besitzt noch Beweisstücke von dieser sorgsamen Thätigkeit des genannten Churfürsten zum Besten der Hospitäler überhaupt. In dem Jahre 1723 wurde nämlich ein Geschäftsbuch für die Verwaltung des Hospitals angelegt, in welchem sich ein Verzeichniß der Zinsen und Renten findet, eine Specification der vermessenen Güter, welche in Gärten, Rottland und Wildland bestanden, wie auch eine Angabe der gestifteten Jahrgedächtnisse für verstorbene Wohlthäter. In demselben Jahre verordnete der Churfürst, wie die Einkünfte verwendet und die Verwaltung geführt werden solle.

In der französischen Revolution hat das Hospital eine Einbuße an seinen Einkünften erlitten, die aber durch Napoleon hinreichend ersetzt worden ist.

Nach dem Budget des verflossenen Jahres (1855) besitzt das Hospital circa 18,000 Thlr. Capitalien; die Pächte betrugen 238 Thlr. und belief sich die Gesammteinnahme, mit Einschluß des Ertrags einer Lohhecke, auf 1200 Thlr. Clara Reden aus Saarburg hat außerdem vor einigen Jahren dem Hospital ein Vermächtniß von c. 6000 Thlrn. zugewendet, das aber gegenwärtig noch durch einen Prozeß streitig gemacht ist.

Das Hospital besitzt an Gebäulichkeiten, nebst der oben genannten Capelle, zwei Häuser, deren eines, wo früher arme Personen wohnten, vor etlichen Jahren, während des Neubaues der Pfarrkirche, zu einer Nothkirche eingerichtet worden ist, in welchem Zustande es sich jetzt noch befindet, obgleich der Kirchenbau vollendet ist. In dem andern Hause des Hospitals wohnen gegenwärtig zehn arme alte Leute miethsfrei.

Die Einkünfte werden zur Erziehung armer Kinder und Unterstützung von Nothdürftigen, nach Beschlüssen der Verwaltungscommission verwendet. Auch werden, den Stiftungsurkunden gemäß, alljährlich für die Stifter 38 heil. Messen in der Hospitalscapelle gelesen, die aus den Einkünften honorirt werden.

Die Verwaltungscommission besteht aus dem Bürgermeister und vier andern Ortsinsassen. Früher war der Pastor de jure Mitglied derselben; auch erhielt derselbe nach Anordnung der churfürstl. Verordnung von 1723 jährlich 40 Thlr. zur Vertheilung an verschämte Armen. In neuerer Zeit hat der Bürgermeister Rechenschaft von der Verwendung dieser 40 Thlr. von dem Pastor gefordert, offenbar im Widerspruche mit der jener Anordnung zu Grunde liegenden In-

tention des Churfürsten und mit dem Zwecke der Verordnung. Verschämte Armen sollen geschont werden durch Geheimhaltung der ihnen eingehändigten Gaben; wie aber verträgt sich hiemit Rechenschaftsablage über die Verwendung! Außerdem war die Forderung ein ehrverletzendes Mißtrauen gegen den Pastor und hat dieser deshalb auf die Vertheilung von 40 Thlrn. Verzicht geleistet. Der jetzige Pastor, Dechant Biunde, ist ganz aus der Commission ausgetreten; ohne Zweifel wird er seine Gründe dazu gehabt haben. Derselbe hat sich auch in letzter Zeit viele Mühe gegeben zu erwirken, daß ein angemessenes geräumiges Haus angeschafft und die Armenpflege darin den barmherzigen Schwestern übergeben würde; bis jetzt aber vergebens. Wie kommt doch dies, da man ja schon in protestantischen Städten und Ortschaften die großen Vorzüge der Armenpflege durch barmherzige Schwestern zu würdigen weiß?

Das Hospital des h. Wendelin zu Wittlich.

Wann und von wem das Hospital zu Wittlich gegründet worden, dürfte jetzt schwerlich mehr ermittelt werden können, indem die alten Dokumente desselben bei schweren Brandunglücken zu Grunde gegangen sind. Zu vermuthen steht allerdings, daß das Hospital um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sei, zu welcher Zeit wegen der schrecklichen Pest, der schwarze Tod genannt, Hospitäler und Siechhäuser in vielen Städten und größern Ortschaften errichtet worden sind.

So viel ich habe auffinden können, geschieht dieses Hospitals zuerst Erwähnung in dem erzbischöflichen Visitationsprotokolle vom Jahre 1569. Dann ist näher Rede von demselben in einer Verordnung des Erzbischofs Johann v. Schönberg für die Kirche zu Wittlich vom Jahre 1587, durch welche die bei Bruderschaften, Kirchen- und Spitalsrechnungsablagen üblichen Zechereien verboten werden, mit der Anordnung, daß fortan die Kirchenfabrik- und die Spitalsrechnung an einem und demselben Tage, und zwar in Beisein des Amtmanns, Kellners, Pastors, Zenders und zweier Scheffen der Gemeinde wegen neben dem Computanten (Rechner) gehalten werden sollen. Zugleich ist die Weisung gegeben, in demselben Jahre (1587) ein neues Siegel machen zu lassen, mit der Umschrift: Secretum synodalium de Wittlich renovatum anno 1587, und sich dieses Siegels in allen den Send, die Kirche und das Spital betreffenden Sachen zu bedienen[1].

[1]) Blattau, statuta etc. Tom. II. p. 312 et 313.

In der Nähe der Stadt, an dem churfürstlichen Thiergarten, hat in früheren Zeiten eine Pulvermühle gestanden, die im Jahre 1647 dem Hospitale und der ganzen Stadt großes Verderben gebracht hat. Das Gerichtsprotokoll von Wittlich berichtet darüber: „Die allbekannte Sache, daß 1647 ein Brand, entstanden durch die Explosion einer Pulvermühle am Thiergarten, die Pfarrkirche, das churfürstliche Schloß mit Zubehör, Hospital, Rathhaus, Stadtthore und zwei Drittel der bürgerlichen Wohnungen sammt Scheuern und Stallungen in unerhörter Geschwindigkeit abbrannten, wodurch in- und auswendig . . . Mobilien und Viktualien eingeäschert wurden u. s. w." Abermal hat ein solches Unglück das Hospital im Jahre 1707 betroffen, wie das Renovationsbuch der Hospitalsrevenuen vom Jahre 1715 berichtet. „Kund und zu wissen seie, heißt es darin, (nachdem durch den in anno 1707 bekanntlich erlittenen Brand dahier zu Wittlich alle hiesigen Hospitals S. Wendalini zugehörigen Documenta und Briefschaften verkommen) von zeitlichem Herrn Pastoren Henrico Brechels, Herrn Kellner Anton Hermann und Herrn Amtsverwalter Joannes Barrich als Inspektoren, Herrn Schultheißen Carl Casparen Antheis und sämmtlichen Gerichtsschöffen als Provisoren für rathsam und nöthig erachtet worden, eine Renovation von besagtem Hospital zugehörigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Güthern in genere et in specie fürzunehmen und glaubhaft zu errichten. Vorzu dann expresse deputirt und ausgesetzt worden Herr N. Neuerburg, Altarista Ss. Matthiae et Huberti etc. und ist ein solches angefangen worden den 12. Febr. 1715."

In demselben Jahre, wo diese Renovation des Rentbuches und der Verschreibungen des Hospitals vorgenommen worden, hat auch eine erzbischöfliche Visitation zu Wittlich stattgefunden, und berichtet das dabei aufgenommene Protokoll bezüglich des Hospitals daselbst. „Dasselbe hat eine Capelle, geweiht auf den Namen des h. Wendelinus. Die Einkünfte betragen jährlich vierhundert Florin, bestehen in Wein-, Frucht- und Geldzinsen u. dgl. In guten Weinjahren betragen dieselben auch über die Hälfte mehr, als hier angegeben, d. i. über sechshundert Florin. Dieselben werden aber regelmäßig verwendet für ankommende und einheimische Arme (— pro pauperibus advenientibus et domesticis)" [1]).

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat das Hospital zwei bedeutende Schmälerungen an seinen Einkünften erlitten. Gemäß der Rechnung von 1798 ist der Hospitalsverwalter Ha.... mit 3500 Trier.

[1]) Visitationsprotokolle der bischöfl. Registratur.

Thlr. in Rückstand geblieben, die nie bezahlt worden sind. Derselbe war zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurtheilt worden, und nach Versteigerung seiner ganzen Habschaft und Einziehung des Ertrags ist die angegebene Summe noch als Rest verblieben, wofür dem Hospitale keine Entschädigung verschafft werden konnte. Sodann hat die Stadt Wittlich von 1782 ab bis 1796 nach und nach gegen Obligationen von Hospitalsfonds geliehen und an sich gebracht die Summe von 4676 Trier. Thlr. Capitalien; und da die Napoleonischen Gesetze die Gemeinden von solchen Schulden frei gesprochen haben, so ist nichts von jener Summe zurückgezahlt worden.

Bis in die zwanziger Jahre des laufenden Jahrhunderts besaß das Hospital ziemlich ausgedehnte Gebäulichkeiten, zwischen der Himmrodter und der Oberstgasse gelegen, mit einer eigenen Capelle, die dem h. Wendelin geweiht war, mit Garten, Scheune und Stallung, und einem Hause mit Zubehör in Lieser. In dem Hause lebten die auf die Hospitalsfonds aufgenommenen Armen mit ihren Kindern, und zwar in letzter Zeit ohne gehörige Aufsicht und Zucht. Diesem Unfuge abzuhelfen wußte man damal kein andres Auskunftsmittel, als die sämmtlichen Gebäude zu versteigern. Einen Theil derselben hat der Apotheker Schröder an sich gebracht; die Capelle aber ist bald danach an die Judenschaft verkauft worden, welche dieselbe zu einer Synagoge umgewandelt hat!

Im Jahre 1805 gab man die Einkünfte zu 2200 Frk. an; im Jahre 1818 betrugen die Capitalien 4209 Thlr. und waren 1846 auf 4956 Thlr. gestiegen; nach dem Büdget von 1846 sollten die Einnahmen 1473 Thlr. inclusive 566 Thlr. Ueberschuß von dem verflossenen Jahre betragen [1]).

Der gegenwärtige Vermögensstand beträgt an Capitalien 7612 Thlr. oder in Zinsen jährlich 380 Thlr.

An Pachtgeldern von Wiesen, Ackerfeldern u. dgl. zu Wittlich, Bombogen und Lieser die respektiven Summen von 569, 7 und 82 Thlr.

An Marktstandgeld, Tanzbelustigungsgeldern und Hundesteuer, die von der Stadt dem Hospitale überwiesen sind, 30 Thlr.

Totalsumme 1068 Thlr.

Seit jener Veräußerung der Hospitalsgebäude werden die Einkünfte zur Unterstützung der Hausarmen, besonders altersschwacher und kranker, in der Stadt verwendet; verwaiste Kinder werden zur Erziehung untergebracht, und erhält der Kreisphysicus aus den Reve-

[1]) Bärsch, Eiflia illustr. III. Bd., 2. Abth. 2. Abschn. S. 172 u. 173.

nuen für die ärztliche Behandlung der Armen 60 Thlr. Auch erhält die Apotheke jährlich für Medicamente 150 Thlr.

Die französische Gesetzgebung unter Napoleon hat, wie überall bei den Hospitälern, so auch zu Wittlich, die frühern Verwaltungsbehörden beseitigt und neue an deren Stelle angeordnet. War nämlich früher der Ortspfarrer von Rechts wegen Mitglied und durchgängig Präsident der Verwaltungsbehörde, so bestimmte das Napoleonische Gesetz, daß die Verwaltungscommission gewählt werde und der Maire oder Bürgermeister de jure das Präsidium habe. Die königl. preuß. Instruktion vom 28. Oktob. 1826 hat, auf jenem Gesetze fußend, angeordnet, daß die Hospitalsverwaltungen aus fünf Bürgern bestehen sollen, wobei der Bürgermeister den Vorsitz habe. Seit dem Napoleonischen Gesetze von 1806 und dem darauf basirten preußischen hangt es daher von Wahlzufälligkeiten ab, ob der Ortspfarrer Mitglied der Verwaltungscommission wird. Zu Wittlich ist von 1798 ab noch der Pfarrer Klein als Präsident unterzeichnet; von 1806 an der unlängst verstorbene Schumm, damal Maire von Wittlich.

Das Elisabethen-Hospital zu Merzig.

Schon vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die allen kirchlichen und wohlthätigen Stiftungen so verderblich geworden ist, hat das Elisabethen-Hospital zu Merzig so widrige Schicksale zu erleiden gehabt, daß von seinem frühern Vermögen nur wenig, von schriftlichen Dokumenten fast nichts mehr übrig geblieben war. In der Amtsbeschreibung, die nach churfürstlicher Anordnung vom Jahre 1784 von dem damaligen Amtsverwalter und Stadtschultheiß Artois 1789 vollendet worden ist, heißt es von diesem Hospitale: „Dieses Hospital existirt von mehren Jahrenhundert und ist ursprünglich von der hiesigen Bürgerschaft zur Aufnahme unvermögender Bürgern gestiftet worden; es hatte aber selbiges in denen älteren Kriegszeiten sehr widrige Zufälle und wurde zu mehrmalen eingeäschert, auch da die Einkünften und Gefälle nebst einem guten Theil des Fonds nachhero in die Gebäulichkeiten verwendet werden mußten, so bestehen die dermaligen Renten nur in 80 Rthlr., so jährlich ausgesetzt werden, um das Aufkommen zu befördern. Bemeltes Hospital muß die Amts- und Gerichtsstuben auf dem obern Stock dulden, doch dergestalt, daß die Amtsunterthanen die Amtszimmern und die hiesige Stadt mit zugehörigen Orten die Gerichtsstuben nur blos in den innern Gebäulichkeiten zu unterhalten schuldig sind."

Mit dem Hospitale ist eine der h. Elisabeth, der Patronin desselben, geweihte Capelle verbunden, deren Provision auf der Hospitalsstiftung haftet.

Auch Recherchen in neuerer und neuester Zeit haben keine nähere Auskunft über die Gründung und die Geschichte dieser Anstalt ausfindig machen können. Die auf Erfordern der Regierung in den Jahren 1817 (den 5. Febr.) und 1818 (im April) von dem Cantonspfarrer Rossen und dem Bürgermeister Artois aufgestellten Berichterstattungen enthalten nur noch Data über den damaligen Zustand der Stiftung, dahin lautend. Vor der französischen Revolution sei die Anstalt von dem Pfarr-Send verwaltet worden; zufolge der Ernennung des (französischen) Ministers des Innern vom 4. März 1811 sei die Verwaltung einem Wohlthätigkeitsausschusse von fünf Mitgliedern übertragen, worunter der Cantons-Pfarrer, der Bürgermeister und der Friedensrichter. Der Cantons-Pfarrer sei beauftragt, Anweisungen an den Rechner zur Unterstützung der Armen, besonders der kranken, zu geben.

Ohne Zweifel ist es durch die bedeutenden Schädigungen der Stiftung gekommen, daß keine Aufnahme armer und kranker Personen mehr in das Hospital stattfinden konnte und daher die Einkünfte an Hausarme und Kranke vertheilt wurden.

Das Aktiv-Vermögen betrug aber im Jahre 1817 gemäß der letzten Rechnung —

1) an Grundeigenthum, Aecker, Wiesen und Gebäulichkeiten circa	2,180 Thlr.
2) an Capitalien	13,357 „
Summa . . .	15,537 Thlr.

Verwendet wurden die Einkünfte dieses Vermögens:

1) Zur Unterstützung der Hausarmen mit Geld und Früchten, 2) zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder, 3) zur Zahlung des Arztes und der Medicamente für Hausarme, 4) zur Honorirung einiger regelmäßig zu haltender hh. Messen in der Hospitals-Capelle, für Kerzen, Messenwein, Hostien und Reinigung der Wäsche, 5) zur Bestreitung der in Folge einer von der Frau Maria Magdalene Mertz im Jahre 1727 gemachten Stiftung stattfindenden Austheilung von Brod an die Armen an dem Tage der h. Elisabeth u. dgl.

Gegenwärtig geht die Stadt mit dem Gedanken um, die Hospitalsstiftung wieder zur bleibenden Aufnahme armer und kranker Personen einzurichten und dieselbe so in ihrem ursprünglichen Wesen herzustellen.

Das frühere hospice de charité und das jetzige Marien-Hospital zu Saarlouis.

Die Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis ist ein Werk Ludwig XIV und fällt in die Jahre 1680 bis 1685. Gleichzeitig mit der Bevölkerung der Stadt wurde ein bureau de bienfaisance errichtet, bestehend aus dem Pfarrer, dem General-Lieutenant des Königs, dem Maire und dem Stadtsyndicus als geborenen Mitgliedern. So lange aber noch keine Stiftungen gemacht worden waren, bestand die Thätigkeit dieses Wohlthätigkeitsbureau bloß in geeigneter Verwendung und Vertheilung des Ertrags von Kirchen- und Hauskollekten. Nach und nach sind aber so viel Schenkungen und Vermächtnisse erfolgt, daß eine eigene Wohlthätigkeitsanstalt gegründet werden konnte, und wozu 1729 der Anfang gemacht worden ist. Das erzbischöfliche Visitationsprotokoll vom Jahre 1772 gibt die allmälige Dotirung dieser Anstalt bis zur letzten Bestätigung derselben durch Ludwig XVI in folgenden Daten.

Eine Fräulein Bouqueville vermachte den 26. Sept. 1729 ein Haus und einen Garten zu dem Zwecke, daß darin eine Schule gegründet würde, wo arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werden sollten.

Ein Verein von Damen veranstaltete eine Collekte und kaufte aus dem Ertrage anstoßende Räume zur Erweiterung der Anstalt.

Herr und Frau Briaut haben den 13. Sept. 1772 und den 15. Mai 1775 der Anstalt ein Haus, das zu 54 Frk. vermiethet, und eine Rente von 5 Quart Frucht vermacht.

Bedeutendere Schenkungen erhielt die Anstalt aber von einer Fräulein Lacoste, im Betrage von 1200 Frk. und eine andre im Betrage von 12,000 Frk. von Herrn Bockenau.

Endlich wurde der Anstalt eine Rente von 12 Frk. und eine Wiese zu 84 Frk., welche dem ehmaligen Hospitale zu Wallersangen, respektive einer unterdrückten Bruderschaft daselbst zugehört hatten, überwiesen.

Seit dieser Vermehrung der Einkünfte konnte die Anstalt nun auch den ursprünglichen Wirkungskreis erweitern und auf Armen- und Krankenpflege ausdehnen. In dem Gesuche an den König um Bestätigung der Anstalt wurde die Ermächtigung erbeten, noch so viel acquiriren zu dürfen, daß die jährlichen Revenuen 6000 Frk. betrügen; denn das Etablissement sollte Unterhalt armen Kranken gewähren und unentgeltlichen Unterricht armen Kindern ertheilen, also Hospital und Armenschule sein. Bestätigungsbriefe der Anstalt liegen noch

vor, von Ludwig XV und Ludwig XVI, von letzterm aus dem Jahre 1783, wo der Anstalt das bedeutendste Vermächtniß von 12,000 Frk. zugeflossen war.

Unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution besaß die Anstalt bereits ein Capitalvermögen von 50,000 Frk. Der bei weitem größte Theil dieses Armenschatzes wurde im Jahre 1790 ein Raub der Revolution, so daß, als nach Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich durch das Concordat 1802 wieder ein Wohlthätigkeits-Bureau errichtet wurde, bestehend aus dem Maire und Pfarrer als geborenen und drei andern gewählten Mitgliedern, von dem frühern Hospitalsvermögen nur mehr drei Häuser und ein paar Gärten und Wiesen übrig waren. Im Jahre 1810 übergab der Kaiser Napoleon der Stadt das Militär-Lazareth, unter der Bedingung, daß barmherzige Schwestern in dasselbe eintreten und die kranken Soldaten gegen eine tägliche Vergütung von 1 Franken per Mann verpflegen sollten. Die Schwestern traten ein, drei an der Zahl, und besorgten das Lazareth bis zum Jahre 1816, wo unter preußischer Hoheit die Militärverwaltung das Lazareth wieder an sich gezogen hat. Die barmherzigen Schwestern bezogen nunmehr wieder eines der Wohlthätigkeitsanstalt zugehörigen Häuser in der Bierstraße und befaßten sich fortan mit der Pflege armer Kranken in der Stadt und hielten eine Mädchenschule. Auch wurde in ihrem Hause eine Medicamenten-Dispense errichtet, die von einer der Schwestern versehen wurde. Es erfolgten nun auch wieder mehre Schenkungen und Vermächtnisse, unter denen besonders jenes von Jak. Thirion im Betrage von 2241 und eines von Fräulein Theis in der Summe von 5707 Thlr. erwähnt zu werden verdienen. Auch wurde im Jahre 1820 vermittels eines Capitals, das während der Verwaltungsperiode des Militär-Lazareths durch die barmherzigen Schwestern von den durch den Staat bezahlten Verpflegungskosten erübrigt worden war, eine Leihanstalt (Pfandhaus) errichtet und mit der Wohlthätigkeitsanstalt verbunden, so daß nunmehr die Einnahme derselben eine ziemlich bedeutende wurde, und man den Gedanken faßte, ein eigentliches Hospital zu gründen. Es wurde ein Neubau beschlossen und dafür der Platz angekauft, auf welchem früher die Augustinerkirche gestanden hatte [1]). Ein Theil dieses Platzes, nämlich das damal noch

[1]) Die Augustiner hatten vor der Erbauung der Stadt und Festung Saarlouis einen Convent zu Wallerfangen gehabt, den sie aber bei Gründung jener auf Beiehl Ludwig XIV hatten aufgeben müssen. Dafür erhielten sie aber von demselben die Erlaubniß, einen Convent zu Saarlouis zu gründen. Dies geschah 1691; dieser neue Convent eröffnete eine lateinische Schule — ein Collegium für Jugendunterricht —, wo Latein bis zur Rhetorik gelehrt wurde.

bestehende Chor der frühern Kirche, war bereits zu kirchlichen Zwecken geschenkt worden. Nach einem von dem Baumeister de Lassaulx unentgeltlich angefertigten Plane wurde der Bau 1840 begonnen und in dem Sommer des darauffolgenden Jahres vollendet. Zu dem Bau hat der König Friedrich Wilhelm III ein Gnadengeschenk von 800 Thlr. bewilligt und außerdem eine zum Abbruch bestimmte Caserne geschenkt, deren Materialien eine reiche Beihilfe geworden sind. Am 5. Sept. 1841 fand die feierliche Einweihung des Hospitals und die Einführung der barmherzigen Schwestern in dasselbe und am 21. Mai 1842 die Benediktion der Capelle statt; Hospital und Capelle sind der heiligsten Jungfrau Maria geweiht. Gegenwärtig versehen neun barmherzige Schwestern den Krankendienst in dem Hospitale und in der Stadt, halten fünf Mädchenschulen, zwei für arme und drei für bezahlende Kinder, sammt einer Nähschule, und nehmen gegen Abonnement von 1 Thlr. jährlich erkrankte Dienstboten zur Pflege auf. Die jährliche Einnahme des Hospitals beträgt ungefähr 2600 Thlr. und besteht nebst den Renten, Pachtgeldern und Zinsen aus dem Ertrage der Schulen, des Pfandhauses, der Kirchen- und Haus-Colletten und aus einem städtischen Zuschusse von 400 Thlr. Die Verwaltung des Hospitals und des Pfandhauses besteht aus dem Bürgermeister und dem katholischen Pfarrer als geborenen Mitgliedern und drei gewählten Notabeln der Stadt, und hat der Bürgermeister das Präsidium.

Das Hospital zu Bitburg (1297).

Heinrich bei der Pforten, ein Bürger zu Bitburg, ist 1297 Stifter des Hospitals daselbst geworden, indem er sein Haus mit Garten und Wiese vor der Pforten zur Gründung eines solchen für Arme und Reisende hergab. Ein Ritter, Dietrich von Rittersdorf, schenkte 1298 der neuen Stiftung den ihm zustehenden Zins von dem Grundstücke, auf dem das Hospital erbaut war, und mehre Kornrenten. Das Jahr darauf verlieh Peter von Aspelt, Bischof zu Basel (später Erzbischof von Mainz), dem Hospitale einen Ablaß, und 1300 schenkte der Ritter Zoger, Herr zu Burscheyth, demselben vier Sester Weizen von seinen Erbgütern zu Niederstahl.

Der Erzbischof Boemund I hat die dem Hospitale verliehenen Ablässe und sein Nachfolger, Diether von Nassau, durch eine Urkunde vom 27. Dec. 1300 diese Hospitalsstiftung „als ein frommes und göttliches Werk" bestätigt und Ablässe Denen verliehen, die reumüthig gebeichtet hätten, zu diesem Hospitale beisteuerten und hilfreiche Hand leisteten. Zur Hebung des Hospitals und Erleichterung der Armen,

Kranken und der frommen dienenden Personen in demselben gestattete derselbe einen eigenen Hausgeistlichen und einen eigenen Kirchhof und übertrug dem Geistlichen die Seelsorge im Hospitale. Zur Entschädigung für den Abzug an Gerechtsamen sollte dagegen der Dechant von Bitburg einen jährlichen Zins von 10 Schillingen aus den Einkünften des Hospitals erhalten. Ferner sollten der jedesmalige Dechant des Decanats Bitburg und der Stadtschultheiß das Recht haben, den Hospitalsgeistlichen und den Rektor des Hospitals zu wählen, die Gewählten dem Archidiacon zu präsentiren, der dann dem Geistlichen die Cura und dem Rektor die Verwaltung zu übertragen habe [1]).

Weitere Schenkungen flossen dem Hospitale zu von dem Schultheiß Peter, den Scheffen Johann und Heinrich und dem Gerichtsschreiber Johann Solere, alle aus Bitburg, die 1302 den Altar desselben mit einer jährlichen Rente von drei Pfund guter Münze begabten; von Heinrich, Graf von Luxemburg und Fels, Markgraf von Arlen, der 1306 dem Hospitale eine jährliche Rente von einem Malter Frucht, von den Bannbacköfen zu beziehen, schenkte; sodann von Mathilde, Tochter des Ritters Werner von Byttilde, welche 1312 die von ihrem Vater herrührenden, zwischen Bitburg und Nattenheim gelegenen Ackerländereien, geschenkt hat [2]).

Diese Stiftung ist im Verlaufe der Zeit so angewachsen, daß sie, nach Ausweis alter Rechnungen, im vorigen Jahrhunderte aus fast allen Ortschaften des jetzigen Kreises Renten zu beziehen hatte. Gegenwärtig besitzt das Hospital an 300 Morgen Grundeigenthum, ein Haus mit Bering und bedeutende Capitalien. Der ehmalige Domdechant Thomas Billen hat der Hospitalstiftung durch Testament vom 10. März 1840 die Summe von 1273 Thlr. vermacht.

„Im Jahre 1846 betrug die Soll-Einnahme 4208 Thlr. und die Soll-Ausgabe 1871 Thlr.

„Aus den Einkünften des Hospitals erhalten die Armen Arzneien, Lebensmittel und Kleidungsstücke; auch werden die Kosten der Erziehung armer Kinder daraus bestritten. Ein Theil des Hospitalgebäudes ist zur Aufnahme von kranken und dürftigen Durchreisenden bestimmt, einen andern Theil hat der Staat zum Arrestlokal gemiethet" [3]).

Das Hospital zu St. Wendel.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 geschieht Erwähnung eines Brudermeisters der St. Wendelins-Bruderschaft in dem Städtchen

---

[1]) Honth. Tom. I. p. 838.

[2]) Bärsch, Eiflia illustr. III. Bd., 1. Abth. 2. Abschnitt, S. 457—459.

[3]) Bärsch, l. c. S. 467 u. 468.

St. Wendel, die unter andern auch Austheilung von Almosen an arme Pilger, die zum Grabe des h. Wendelin wallfahrteten, aus ihren Einkünften zum Zwecke hatte[1]). Vermuthlich hat diese Wendelinsbruderschaft die Veranlassung zur Gründung eines eigenen Hospitals gegeben, so nämlich, daß vorerst armen Pilgern, die nach St. Wendel kamen, Almosen und Herberge gegeben worden und nach Vermehrung der Einkünfte auch einheimische Arme und Kranke aufgenommen worden sind.

Bei Gelegenheit einer erzbischöflichen Visitation zu St. Wendel im Jahre 1739 erklärte der damalige Amtmann de Hame vor dem commissarischen Visitator, über das dortige Hospital befragt, er wisse nicht genau, woher das St. Wendelshospital gestiftet sei; man glaube aber, daß es aus Opfergaben gegründet worden. Auch in dem Visitationsprotokoll des Jahres 1569 bei Gelegenheit der Publikation des Concils von Trient geschieht dieses Hospitals, jedoch ohne nähere Angaben über Gründung und Bestand desselben, Erwähnung. Nach Ausweis näherer Notizen, die ich der Güte des Herrn Dr. Staub verdanke, ist das eigentliche Hospital im Jahre 1450 von Johann v. Oppenheim gestiftet und der Stadt und Kirche von St. Wendel zur Beherbergung armer und elender Leute übergeben worden. Zu Verwaltern hat der Stifter selbst den zeitlichen Pfarrer und den Kirchenvorstand eingesetzt. Das Vermögen war anfangs nicht bedeutend, indem die jährlichen Einkünfte nur einige hundert Gulden betrugen. In dem Jahre 1738 hatten dieselben, nach des Amtmanns de Hame Angabe, 268 Flor. 17 Petermännchen betragen, und überstiegen längere Zeit kaum 300 Gulden. Allmälig aber wurden Ersparnisse gemacht, so daß die Revenuen im Jahre 1790 die Summe von 1170 Florin erreichten und gegenwärtig bis auf 1400 Thlr. gestiegen sind, theils aus Pächten von Grundgütern, theils aus Zinsen von Capitalien bestehend.

Provisoren des Hospitals waren bis zum Ausbruche der französischen Revolution der Schultheiß und der Stadtsenat, von denen ein Rechner angestellt wurde, der ihnen jährlich vor dem Pfarrer Rechnung zu stellen hatte. Die Einkünfte wurden aber zum Theil für Pilger, wenn sie von dem Vicariat zu Trier Empfehlungsschreiben hatten, zum Theil an verschämte Arme der Stadt verwendet[2]).

Unter der französischen Herrschaft ist nach dem Gesetze vom 16. Vendem. V (7. Oktob. 1796) an die Stelle der frühern Verwaltung

[1]) Treviris, Archiv für vaterländische Geschichte, II. Bd., S. 88 unter *).

[2]) Ausgehoben aus den erzbischöfl. Visitationsprotokollen der bischöfl. Registratur zu Trier.



eine gewählte Commission getreten, bestehend aus fünf Personen, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, des Adjunkten; jedoch ist bis zum Jahre 1806 noch jedesmal der Pfarrer in die Commission gewählt worden; danach nicht mehr.

In neuerer Zeit hatten sich aber die Zustände des Hospitals derart gestaltet, daß die Uebergabe desselben an die barmherzigen Schwestern jedem Wohldenkenden höchst wünschenswerth erscheinen mußte. Verlassene, arme Leute erhielten nämlich in dem Hause Aufenthalt, Wohnung und eine kleine Unterstützung; diese Leute lebten und hausten dann nach Belieben; jeder kochte sich selbst, was er hatte, und wenn die Unterstützung aus den Hospitalseinkünften nicht ausreichte, so gingen sie noch dazu betteln oder suchten sich durch kleine Arbeiten das noch Fehlende zu verschaffen. Seit dem December 1852 ist aber das Hospital den barmherzigen Schwestern vom h. Carl übergeben und damit am besten für zweckmäßige Einrichtung gesorgt.

Das St. Eligius-Hospital zu Neuerburg (1535).

Die noch gegenwärtig zu Neuerburg bestehende Capelle des h. Eligius war in älterer Zeit ein Beneficium mit einem eigenen Hause für den Beneficiaten oder Altaristen, gestiftet von den Grafen zu Manderscheid und Blankenheim. An dieser Capelle hat am Montag nach Oculi 1535 Graf Dietrich IV von Manderscheid und Blankenheim, mit Zustimmung und Bekräftigung seiner beiden Söhne, Dietrich und Franz, ein Hospital gestiftet, mit einem eigenen an die Capelle anstoßenden Hause, so daß durch eine Oeffnung an dem Giebel die armen Leute die h. Messe hören konnten. Die ursprünglich dem Hospitale überwiesenen Einkünfte sollten zur Unterstützung und Pflege armer Leute aus der Herrschaft Neuerburg verwendet werden, und nur in dem Falle, daß dort keine Hilfsbedürftige sich vorfänden, auch Unterthanen benachbarter Herrschaften daran participiren. Die Verwaltung des Hospitals hatte, nach der Anordnung des Stifters, der Altarist der Eligius-Capelle, unter Zuziehung eines Brudermeisters und der Eligius-Bruderschaft, zu führen. Dafür wurde er von der Herrschaft in Eid und Pflicht genommen, hatte jährlich Rechnung zu stellen, die von den Beamten der Herrschaft geprüft und festgesetzt wurde. Für seine Bemühung erhielt derselbe 6 Flor. laufender Währung, war dagegen aber auch gehalten, bei seinem Ableben zwei Drittel seines Vermögens dem Hospitale zurückzulassen.

In Folge der französischen Revolution ist das Beneficium der

Eligius-Capelle aufgehoben, das Altaristenhaus als Domänegut verkauft worden, wie auch jene Stiftungsgüter der Capelle, die nicht das Glück hatten, verheimlicht zu werden. Das an die Capelle anstoßende Hospitalshaus ist zwar erhalten, jedoch später, den 8. Nov. 1831, weil dasselbe nicht geräumig genug, um den Preis von 256 Thlr. versteigert worden. Dagegen war bereits den 20. Juli desselben Jahres das alte herrschaftliche Schloß zu einem Hospitale für die Summe von 1096 Thlr. 16 Sgr. angekauft worden.

Nach Angabe des Herrn Bärsch betrug die Soll-Einnahme des Hospitals mit Einschluß des Bestandes am Ende des Jahres 1846 die Summe von 1363 Thlr. Zu dieser Einnahme gehörten 7 Thlr. für Güterpacht, 24 Thlr. Miethe für das Arrestlokal und für Speicher und 410 Thlr. Zinsen von verschiedenen Capitalien und 30 Thlr. Zinsen von einem Capital von 600 Thlr., welches Anna Maria Binsfeld, geborene Colbert, der Stiftung geschenkt hatte. Die Soll-Ausgabe betrug 725 Thlr.[1]).

Nach gefälligen Mittheilungen des Herrn Definitor Theis, Secretär der Hospitalsverwaltung, wohnen in dem jetzigen Hospitale 52 Personen, Alle arme Leute, die sonst kein Obdach haben. Die früher in dem herrschaftlichen Schlosse befindliche alte Haus-Capelle ist längst zerstört. Außerdem steht zu bedauern, daß das Schloß wenig zu einem Hospitale geeignet ist; denn es liegt entfernt von dem Städtchen und müssen die Bewohner eine steile Anhöhe zu demselben aufsteigen; sodann führt eine hohe, steinerne Wendeltreppe zu den obern Gemächern und sind die Zimmer groß, hoch gestochen und daher im Winter schwer zu heizen. Endlich verursacht das Schloß seiner Weitschichtigkeit wegen jährlich bedeutende Unterhaltungskosten.

Nach desselben Herrn Definitor Angabe betragen die dermaligen Einkünfte jährlich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von angelegten Capitalien	662	8	2
2) an Pächten von 3 Gärten	5	10	—
3) an Miethe von Speicher, Stall, Scheune und dem Arrestlokal	52	5	—
4) 3 Malter 6 Sester Roggen, in Geld zu 8 Thlr. per Malter	28	—	—
Summa	747	23	2

Die Verwaltung liegt in den Händen einer Commission, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche auf Vorschlag des Landraths von der

[1]) Eiflia illustr. III. Bd., 1. Abth. 2. Abschn. S. 543 u. 544.

Regierung ernannt werden. Der zeitliche Bürgermeister führt von Rechts wegen das Präsidium.

Nebst dem Hospitale verdienen noch zwei andre wohlthätige Stiftungen zu Neuerburg Erwähnung. Im Jahre 1644 errichtete die Herzogin Maria Cleophe von Aremberg-Arschott, geborene Gräfin von Hohenzollern-Siegmaringen, eine Mädchenschule zu Neuerburg und bestimmte „zur Nottürft und Steuer jährlichen Unterhalts einer Schulmeisterin" zwei Malter Roggen. Sodann hat der aus Neuerburg gebürtige und 1841 gestorbene Dr. med. und kaiserl. Brunnen-Arzt zu Franzensbad in Böhmen, Nicol. Benedikt Conrath, seinem Geburtsorte 222 Thlr. geschenkt, deren Zinsen armen und fleißigen Schulkindern zufließen sollen [1]).

Das Hospital oder die Armenspende zum h. Geiste zu Bernkastel.

Die ältesten noch vorhandenen Nachrichten über das Bestehen des h. Geisthospitals zu Bernkastel sind aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nach dem Urbarium oder Rentbuch dieses Hospitals, das im Stadtarchive zu Bernkastel aufbewahrt wird, hat Johann Bürtelheim Dinstag vor h. Dreikönigtag 1440 bekaunt, daß er dem Spitalsmeister zu Bernkastel einen rhein. Gulden Zins schuldig sei. Nach einer Urkunde von St. Georgentag 1458 haben Heinrich Breder von Hunolstein und seine Hausfrau Clara einen jährlichen Zins von 1 rhein. Gulden an Hans Schomacher und seine Hausfrau zu Bernkastel verkauft, welchen diese in das Hospital daselbst gegeben haben.

In dem Visitationsprotokolle von dem Jahre 1715 in der bischöflichen Registratur geschieht dieses Hospitals Erwähnung und ist darin zu pünktlicher Rechnungsablage und stiftungsmäßiger Verwendung der Einkünfte aufgefordert.

Ueber den Zustand dieser Anstalt in neuester Zeit gibt Herr Bärsch dankenswerthe Notizen. „Im Jahre 1846, schreibt er, besaß die Stiftung ein in den Jahren 1843 und 1844 mit einem Kostenaufwande von 5031 Thlr. neu gebautes Haus mit 25 Zimmern. Der Kapitalstock betrug 4977 Thlr., die Soll-Einnahme 1722 Thlr. Die Anstalt besaß gegen 39 Morgen Ackerländereien, Weinberge und Wiesen auf den Bännen von Bernkastel, Graach, Monzelfeld und Gonzerath, deren Werth zu 10,600 Thlr. abgeschätzt war. Siebenzig Personen erhielten freie Wohnung. Außerdem wurden noch Arzneien für arme

[1]) Bärsch, l. c. S. 544.

Kranke, Schulgeld für arme Kinder, Steinkohlen und Todtenladen, Kleidungsstücke und Lebensmittel aus den Einkünften der Stiftung bezahlt" [1]).

Das Hospital oder der Armenfond zu Linz.

Vor 30 bis 40 Jahren sind zu Linz eine Masse alter Urkunden und darunter auch mehre über das dortige Hospital aus dem Rathhause in das Archiv der Pfarrkirche transferirt und hier in unverantwortlicher Weise verschleudert worden. Daher sind denn auch die Nachrichten, die wir über das Hospital geben können, äußerst mangelhaft.

Die Stadt Linz besaß in frühern Zeiten zwei Hospitäler oder Armenhäuser, eines in der Hospitalsgasse, das andre auf Bethlehem, wie eine Straße daselbst genannt wird, letzteres auch Convent genannt, vermuthlich deswegen, weil es zur Abhaltung von Zusammenkünften und außerdem zur Aufbewahrung von Hospitalsvorrath diente. Dasselbe ist im Jahre 1810 auf den Abbruch versteigert worden, so daß also der nunmehrige Armen- oder Hospitalsfond nur ein Haus besitzt, in welches Arme zur Verpflegung aufgenommen werden. Wann das eigentliche Hospital oder Armenhaus erbaut worden sei, kann nicht mehr angegeben werden; nur weiß man, daß der westliche Flügel des jetzigen Baues im Jahre 1695 und der östliche 1779 aufgeführt worden ist.

Eine eigentliche Hospitalsstiftung scheint nie zu Stande gekommen zu sein, sondern eben nur ein Armenfond bestanden zu haben, wovon jene beiden Häuser früher und jetzt noch das eine vorhandene integrirende Theile gewesen sind. Aus dem Armenfond wird nämlich das Hospitalsgebäude unterhalten und werden die Armen in der Stadt sowohl, als die in dem Hospitale wohnenden Personen unterstützt. Auch wird in Vermächtnissen in der Regel der Armenfond genannt und nicht das Hospital.

Das Vermögen des Armenfonds besteht nun aber in Ländereien, Weinbergen, Wiesen u. dgl. und Kapitalien; die jährlichen Revenuen belaufen sich auf 1441 Thlr. an Zinsen von Kapitalien, 66 von Pächten und 180 an Naturalien, im Ganzen auf 1697 Thlr. Die Verwaltung des Armenfonds führte in früherer Zeit der Stadtrath; als später die Stadt Linz unter Nassauische Hoheit kam, wurde das Armenwesen überhaupt einer eigens gebildeten Armen-Commission

[1]) Bärsch, l. c. S. 403.

überwiesen. Eine solche Commission besteht auch gegenwärtig noch, und zwar aus dem Bürgermeister, dem Kreisphysicus und Pastor von Amts wegen, zu denen noch zwei andre Mitglieder gewählt werden.

Die innere Einrichtung des Armenhauses, die Unterstützung der Armen und Pflege der Kranken ist noch bestellt, wie früher. Die bettlägerigen Kranken erhalten eine vollständige Pflege, die Todten werden auf Kosten des Armenfonds begraben; die übrigen Armen erhalten nur Obdach in dem Hause, frische Wäsche und Unterstützung an Brod; was ihnen noch mangelt, dürfen sie sich — erbetteln. Die Aufsicht und Pflege hat ein Aufseher oder eine Aufseherin gegen Lohn. In früherer Zeit war noch ein Bettelvogt beigegeben, der an Samstagen die Armen in Prozession unter Gebet und Gesang durch die Straßen der Stadt führte, und, wenn der Zug zu Ende war, denselben erlaubte, betteln zu gehen.

Das Hospital zu Limburg und das Leprosenhaus zwischen Limburg und Dietz.

In der Coblenzer Vorstadt hatte Limburg seit frühen Zeiten ein Hospital mit einer eigenen Capelle, die dem h. Geiste geweiht war und von Geistlichen des St. Georgenstiftes bedient wurde. Den größten Theil seiner Besitzungen verdankte dasselbe der Freigebigkeit eines reichen Bürgers, des Werner Senger, der durch Testament vom 20. Sept. 1358 zum Heile seiner Seele, auch seiner verlebten Ehefrau Grete, die Höfe zu Staffel, Elz, Weier, Mensfelden, Nauheim und Lindenholzhausen, sein Wohnhaus und eine Badstube in Limburg, dann verschiedene Zinsen den Armen widmete.

Als im Jahre 1568 das in der Wiesbach gelegene Wilhelmitenkloster einging und dem Erzbischofe Jakob v. Eltz die Güter desselben zufielen, wurde zwischen diesem und dem Stadtrath von Limburg ein Tausch beliebt, gemäß welchem das Klostergebäude und Vermögen, gegen ein andres Haus mit Zubehör, dem Stadtrathe für das Hospital überlassen und dieses aus dem alten bisherigen Gebäude in das Wilhelmitenkloster in der Wiesbach verlegt wurde [1]).

In der neuern Zeit wurden in dem Hospitale 24 betagte Bürger verpflegt.

Zwischen Limburg und Dietz bestand auch in älterer Zeit ein Leprosenhaus, gestiftet von einem ungenannten Stiftsgeistlichen zu Dietz,

[1]) Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bd., S. 583; vgl. pagus Logan. (Mspt.) über das Wilhelmitenkloster.

mit der Bestimmung, daß es dem Gebiete von Limburg und Dietz gemeinsam sein und bleiben und daß von jeder Seite vier (aussätzige) Personen Aufnahme in demselben erhalten sollten. Wann das Haus gestiftet worden, ist nicht angegeben; die Bestimmung aber, daß es Limburg und Dietz in besagter Weise gemeinschaftlich bleiben solle, ist aus dem Jahre 1494. Ohne Zweifel ist dasselbe seit dem Verschwinden des Aussatzes im Abendlande mit einer andern milden Anstalt vereinigt worden [1]).

Hospitäler zu Boppard.

Bis zum Jahre 1668 besaß Boppard zwei Hospitäler, ein h. Geist-Hospital, auch „großes" Hospital genannt, und ein „Gotteshaus", kleines Hospital genannt. Außerdem hat in frühern Zeiten oberhalb der Stadt, dem jenseitigen Camp gegenüber, wie vielerwärts neben den Städten im Mittelalter, ein Siechhaus zur Aufnahme von Aussätzigen bestanden, dessen Spuren aber schon länger verschwunden sind.

Jenes erste Hospital rührt wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge her; es besteht die Tradition im Volke, Boden, Gärten und Umgebung hätten den Tempelherren gehört, und demnach würde das Hospital zu Anfange des 14. Jahrhunderts, wo dieser Orden aufgehoben worden ist (1312), entstanden sein.

Dagegen ist die Zeit der Entstehung des kleinen Hospitals genauer anzugeben. In dem Jahre 1349, — zu der Zeit also, wo in unsern Gegenden der schwarze Tod, eine fürchterliche Pest, so viele Menschen hinraffte —, wurde von mehren Rittern und Bürgern der Stadt Boppard eine Bruderschaft gestiftet, aus der sich der zweite Armenfond unter dem Namen „Gotteshaus" oder „kleines Hospital" allmälig gebildet hat. Die Einkünfte dieser Anstalt hatten sich im Verlaufe der Zeiten beträchtlich vermehrt. Mit der Verwaltung derselben war unter Andern die Aufsicht über Maße und Gewicht, das Untersuchungs- und Verkaufsrecht davon verbunden, und flossen die Gebühren hiefür in den Stiftungsfond. Auch wurde derselbe immer vermehrt durch Vermächtnisse der Bruderschaftsmitglieder.

Der Churfürst Carl Caspar v. der Leyen hat im Jahre 1668 angeordnet, daß die Stiftungen und Renten dieses Gotteshauses mit jenen des großen Hospitals vereinigt werden sollten, vermuthlich, um durch Vereinigung die Verwaltung zu vereinfachen, dadurch zu ersparen

---

[1]) **Pagus Loganens.** (Mspt.).

und größere Leistungen in der Armenpflege zu erzielen; indessen ist auf Grund einer Reclamation der Scheffenbruderschaft diese Vereinigung nur theilweise vollzogen worden.

Nach dieser partialen Vereinigung der Stiftungen hatte das große Hospital (im Jahre 1679) eine Einnahme von:

1) 316 Flor. (zu 40 Kreuz. oder 24 Alb.) in Geldzinsen;
2) an Korn 31 Malter 3 Sömmer;
3) an Hafer 3 Malt. 6½ Sömmer;
4) einen Vorrath von 46 Fud. 4 Ohm, 17½ Viertel Wein.

In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hat dasselbe aber fast die Hälfte seiner Einkünfte an den nassauischen Fiscus verloren, ohne irgend welche Entschädigung für die — rechts des Rheines gelegenen Güter und Renten — zu erhalten.

Das Hospital übte aber Wohlthätigkeit in der Weise, daß es Lebensmittel (Naturalien) und Kleidungsstücke (oder Leinwand) oder Geld hergab an die Hausarmen, an arme und kranke Reisenden; außerdem wurde eine Krankenstube mit Bedienung unterhalten [1]).

Das Dreifaltigkeits-Hospital zu Rhens (1340).

Ritter, Knappen, Scheffen und die ganze Bürgerschaft zu Rhens haben gemeinschaftlich ein Hospital gegründet, wie in der Bestätigungsurkunde dieser Stiftung durch den Erzbischof Balduin vom 24. April 1340 hervorgeht [2]). Wie in derselben Urkunde gesagt ist, hatten mehre Bewohner von Rhens zugleich schon für die religiösen Bedürfnisse der in dem Hospitale aufzunehmenden Armen und Kranken dadurch Fürsorge getroffen, daß sie eine Stiftung für den Unterhalt eines Priesters an demselben gemacht und die zu einem Beneficium nöthigen Einkünfte angewiesen hatten. Balduin bestätigte die Stiftung des Hospitals und des geistlichen Beneficium, hat aber die Ernennung zu diesem, bei jeder Vacatur, so wie auch Verfügung und Anordnung in Betreff des Hospitals für sich und seine Nachfolger vorbehalten. Da indessen die Dotation des Hospitals noch nicht die erwünschte Höhe erreicht hatte, so munterte Balduin durch Hervorhebung der Verdienstlichkeit des Almosengebens die gesammte Bürgerschaft auf, noch fernerhin die Anstalt mit Liebesgaben zu bedenken.

---

[1]) Die vorstehenden Data sind einer kleinen Denkschrift des jetzigen Hospitaleinnehmers zu Boppard, des Herrn Brust, entnommen.

[2]) Günther, Cod. dipl. III. Thl. 1. Abth. p. 414—416.

Die Ermahnung des Erzbischofs fand geneigtes Gehör; eine gewisse Habele aus Rhens vermachte durch Testament vom Donnerstag nach Lucien 1349 ihre Güter, einigen Verwandten den lebenslänglichen Genuß vorbehaltend. Heinrich Steinhauer von Braubach und Aleidis, Eheleute, machen mit allen ihren Gütern dem Dreifaltigkeitshospital zu Rhens eine Schenkung, den Tag nach Allerseelen 1350; zu Weihnachten 1364 schenkt Jungfrau Lukard aus Rhens dem Hospital ihre zwei Häuser in der Neuergasse[1]).

Stiftungswidrige Unordnungen in der Verwaltung des Hospitals veranlaßten 1500 den Churfürsten Johann von Baden die Verwaltung den Kreuzherren auf dem Pedernacher Berge zu übergeben; da indessen diese schon 1553 ihr Kloster wegen der ungünstigen Lage desselben aufgaben, mußte wieder in andrer Weise für die Verwaltung des Hospitals Fürsorge getroffen werden.

Nach der Aufstellung der Einkünfte im Jahre 1810 betrug die Einnahme des Hospitals:

	Frk.	Ct.
Zinsen von 62 Capitalien — in dem Gesammtbetrage 11,533 Franken 11 Ct.	579	59
It. von dem den Armen überwiesenen Scheffenmeisterzettel 22 Capitalien im Belauf von 2231 Frk. 73 Ct.	111	71
Von einer Pachtung	18	—
Polizeistrafen	30	—
Grundzinsen	6	—
Summa in Geld	745	30

Ferner das Drittel von 34,171 Stöcken Wingert, die an 72 Censiten ausgethan; Grundzinsen in Wein, 21 Viertel 1 Maaß, endlich von dem Müller Jakob Müller 322 Liter Korn.

Hingegen betrugen die Ausgaben für das Jahr 1809:	Frk.	Ct.
1) Contribution von den Gütern	41	52
2) Besonders angewiesene Unterstützungen	76	61
3) Den Armen im Ort	129	88
4) Reisenden Armen	44	88
5) Dürftigen Conscribirten	25	50
6) Salarien und Bureaukosten	303	95
7) Brod für die Armen	13	76

So der Rheinische Antiquarius[2]).

Mit Recht darf man sich wundern über die unter Nr. 1 und 6

[1]) Rhein. Antiquarius II. Abth. 4. Bd. S. 464.

[2]) II. Abth. 4. Bd. S. 467.

aufgeführten Ausgaben, darüber nämlich, daß die Armenstiftungen einer Contribution unterworfen wurden und daß die Verwaltungskosten nahe die Hälfte der Einkünfte des Armengutes verschlungen haben. Und doch war es die Zeit, die sich mit „Krieg den Pallästen und Friede den Hütten!“ angekündigt hatte.

Das Hospital zu St. Goar (c. 600).

Nach Allem, was uns über das Leben und Wirken des h. Goar von seinem Biographen Wandelbert, Mönch in Prüm, erzählt wird, muß angenommen werden, daß er bereits eine Art Hospital oder Fremdenherberge in der nach ihm benannten Stadt angelegt gehabt habe. Sein Leben war der Gastfreundschaft und der Sorge für Arme und Leidende geweiht; Kranke und Gebrechliche suchten Hilfe bei ihm und nach seinem Tode bei seinem Grabe. Ein solcher Zusammenfluß Armer und Gebrechlicher mußte aber ein Haus zur Aufnahme derselben nöthig machen [1]).

Ausdrückliche Erwähnung des ältesten Hospitalsgebäudes, genannt Jerusalemshof, Klein-Jerusalem, begegnet uns im Jahre 1137, wo dasselbe mit dem Kloster und der Kirche abgebrannt ist. Nach der Wiederaufbauung erhielt es den Namen Neu-Jerusalem, den es auch noch bis zur Stunde führt.

Dieses Haus war aber hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme durchreisender Pilger und auswärtiger Gebrechlichen, wie wir dieses häufig bei den ältesten Hospitälern finden. Im Jahre 1344 wurde nun aber ein zweites Hospital für die einheimischen Armen errichtet, mit einer Capelle für Hausgottesdienst, mit einem Altare dem h. Geiste geweiht. Diese zweite Stiftung ist aber wenig bedeutend gewesen, während das ursprüngliche Hospital an dem Kloster — dem nachherigen

---

[1]) Aus derselben Biographie des h. Goar, geschrieben von Wandelbert, erfahren wir, daß damals (Mitte des sechsten Jahrh.) auch bereits eine Art Findelanstalt zu Trier an der Domkirche bestanden hat. Es stand nämlich an der Domkirche ein marmorenes Becken zu dem Zwecke, daß, wenn eine Frau ein Kind geboren, dessen Eltern sie nicht bekannt werden lassen wollte oder das sie zu ernähren außer Stande war, sie das Kind in jenes Becken legte. Durch Aufseher wurde dann ein solches Kind dem Erzbischofe überbracht, der sodann für Ernährung und Erziehung zu sorgen hatte. Gewöhnlich wurde ein solches Kind aber von einer Familie adoptirt. **Moris quippe tunc erat Trevirorum, ut cum casu quaedam foemina infantem peperisset, cujus nollet sciri parentes aut certe quem pro inopia rei familiaris nequaquam nutrire sufficeret, ortum parvulum in quadam *marmorea concha*, quae ad hoc ipsum statuta erat, exponeret.**

Stifte — aus Schenkungen der fränkischen Könige namhafte Einkünfte besaß. Außerdem flossen ihm beständig reiche Opfergaben aus der Capelle des h. Goar zu, von vielen Durchreisenden, namentlich von Schiffleuten, die, bevor sie durch die gefährliche Stelle „die Bank" fuhren, die Goarscapelle besuchten, zu beten und Opfergaben niederzulegen. Sodann erhielt dasselbe manche milde Gaben, welche die in den Halsband-Orden Aufgenommenen zu geben pflegten, jährlich 80 bis 100 Gulden.

Die Stadt St. Goar gehörte zwar unter die geistliche, nicht aber unter die weltliche Gerichtsbarkeit der Trierischen Erzbischöfe. Seit Carl des Großen Zeiten hatte die Abtei Prüm St. Goar und Umgegend besessen; um das Jahr 1250 aber ist die Stadt als Lehen an die Grafen von Catzenelnbogen übergegangen; sodann hat 1448 der Abt Johann von Prüm alle noch übrigen Rechte über die Stadt und Umgegend an den Grafen Philipp von Catzenelnbogen für die Summe von 4500 Gulden verkauft. Im Jahre 1479 ist dann die Stadt mit den übrigen Besitzungen der Grafen von Catzenelnbogen an die Landgrafen von Hessen-Cassel übergegangen. Der Landgraf Philipp von Hessen, nebst Johann Friedrich, dem Churfürsten von Sachsen, Hauptagitator zur Ausbreitung der Reformation Luthers, führte bereits 1527 die neue Religion zu St. Goar ein, und waren mit ihr auch für das Hospital Tage der Trübsal gekommen. Die Pilgerungen zu dem Grabe des h. Goar mußten jetzt aufhören und damit auch die Opfergaben für das Hospital; die protestantischen Prediger traten an die Stelle der katholischen Stiftsgeistlichen, bezogen die Einkünfte, ohne der stiftungsmäßigen Bestimmung derselben zu gedenken. „Am meisten verlor aber das Hospital, schreibt Herr Grebel [1]), seit der Reformation dadurch, daß die evangelischen Geistlichen den Ursprung ihres sehr reichlichen Einkommens, so wie die Absicht der Geschenkgeber ganz vergessen zu haben schienen, indem dieselben aus den sehr reichen Stiftsgefällen von fast 300 Malter Früchten jährlich — ein Malter — und von einer Geldeinnahme von durchschnittlich jährlich 1500 Gulden, die Einkünfte an Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern u. dgl. gar nicht einmal zu rechnen, jährlich ein bis drei Gulden „„umb Gotts willen"" an die Armen gaben! —!" [2]). Im Jahre 1542 besaß das Hospital noch ein so reiches Vermögen, daß es behufs eines Hospitalbaues zu Gronau

---

[1]) In seiner „Geschichte der Stadt St. Goar" S. 385.

[2]) Ohne Zweifel hat diesen „evangelischen Geistlichen" die Lehre der Reformatoren, daß gute Werke keinen Werth hätten, ihrer lucrativen Verwendbarkeit wegen, ganz besonders zugesagt.

die Summe von 4900 Gulden ausleihen konnte; 42 Jahre später aber schreiben Bürgermeister und Rath in einer Bittschrift an den Landgrafen Wilhelm: — „unser Hospital die Behausung allhier ganz baufällig, darzu je länger je mehr in Abgang und fast zum Verderben gerathen, sintemahlen das mehreste und beste theil jährlichen einkommens ihm entzogen und nur etliche wenige einzelne Zinß hin und wieder unter den Leuthen aufzuheben verblieben sind, darzu kein korn wachsend und einfallend hat, und gleichwohl von den Haußarmen und fremden und verdorbenen leuthen täglich mehr beschweret wird, u. s. w."

Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts gewann allmälig der Calvinismus oder das reformirte Bekenntniß die Oberhand in den Besitzungen der Landgrafen von Hessen-Cassel und sonach auch zu St. Goar, während daneben auch eine lutherische Gemeinde bestehen blieb. Dagegen war den noch übrig gebliebenen Katholiken daselbst jede Ausübung ihrer Religion untersagt; jedoch wurden, wie Herr Grebel schreibt, die Einkünfte des Hospitals, auch nach der Reformation, stets zur Unterstützung der drei Confessionen verwandt; dabei war aber seit der Religionsneuerung die Abänderung eingetreten, daß in den beiden Hospitälern zu St. Goar keine Kranken mehr fortwährend unterhalten, sondern in das neu errichtete große Hospital nach Gronau bei Rastädten gebracht wurden [1]). Da indessen die katholischen Einwohner von St. Goar verhältnißmäßig die meisten Armen zählten, so hat der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels nach seinem Rücktritte zur katholischen Religion 1652 einen besondern Unterstützungsfond für die Katholiken gestiftet, der sich bis auf 2201 Thlr. vermehrt hatte, als derselbe in der französischen Zeit (im Sept. 1796) mit dem allgemeinen Hospitalfond vereinigt und der Civilgemeinde überwiesen wurde. Gegenwärtig beträgt der ganze Fond 3607 Thlr., wahrhaft eine Spottsumme im Vergleiche zu den reichen Einkünften der dortigen Hospitäler in den Zeiten des viel geschmähten, weil katholischen Mittelalters [2]).

Das Hospital zu Mayen (c. 1350).

Viele Hospitäler unsres ehemaligen Erzstiftes datiren aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die großen Verheerungen, welche

[1]) Gronau war bis zur Reformation ein Kloster gewesen und ist 1542 durch den Landgrafen Philipp von Hessen aufgehoben und in ein Hospital umgewandelt worden.

[2]) Die vorstehenden Data sind größtentheils der oben angeführten sehr fleißig geschriebenen Geschichte der Stadt St. Goar von Herrn Grebel, Friedensrichter daselbst, entnommen.

der schwarze Tod zu Ende der vierziger Jahre jenes Jahrhunderts fast in ganz Europa, namentlich aber in unsern Gegenden unter den Menschen angerichtet hatte, hat in allen größern Ortschaften auf den Gedanken geführt, künftighin so viel möglich durch schnelle Absonderung der Kranken Ansteckung ganzer Familien zu verhüten. Die Entstehung so vieler Hospitäler in den vierziger und fünfziger Jahren des genannten Jahrhunderts rechtfertigt wenigstens die Vermuthung des angegebenen ursachlichen Zusammenhanges.

Die erste Nachricht von dem Hospitale in Mayen begegnet uns in einer Ablaßbulle des Papstes Innocenz VI vom 14. Sept. 1355, worin die Gläubigen ermuntert werden, fromme Schenkungen und Vermächtnisse dem Hospital und der Kirche desselben zuzuwenden. Die Kirche aber war geweiht der allerheiligsten Dreifaltigkeit, dem Apostel Jakobus, dem h. Leonhard, dem h. Jodocus, der h. Elisabeth und der h. Catharina.

Durch Testament vom 6. Okt. 1380 setzte der Pastor Winand von Ettringen das Hospital zu seinem Erben ein. Die Kirche hatte ihren eigenen Geistlichen, wurde aber 1592 als Vicaria spiritus sancti dem St. Clemensstifte incorporirt und seitdem von den Stiftsgeistlichen bedient. Der Churfürst Johann v. Schönberg erweiterte die den Hospitaliten bestimmten Räume durch Vereinigung eines daran anstoßenden, der Vicarie spiritus sancti angehörigen Hauses sammt einem freien Raume mit demselben.

Wegen äußerst nachlässiger Verwaltung durch den Stadtrath hat der Churfürst Franz Ludwig sich 1725 veranlaßt gesehen, auf Grund einer commissarischen Untersuchung die fernere Verwaltung dem Stiftsdechanten und zwei Provisoren zu übertragen.

Die Amtsbeschreibung unter Clemens Wenceslaus sagt von diesem Hospitale. „Hiesiges Hospital ist eines der vornehmsten Hospitäler, welche auf dem Lande seynd. Es ist wohl erbauet und hat eine schöne Capelle; es hat jährlichs 100 Malter Frucht, worunter 80 Malter Korn zu rechnen, an Geld 17,000 Rthlr. auf Interesse stehen. Vorhero hat selbiges noch mehrere Capitalia gehabt."

„Ursprünglich, schreibt Hansen über das Hospital, bezog der Stadtrath von der Verwaltung nicht mehr als 11 Rthlr. 5 Alb., die besonders dafür gestiftet waren. Nachher aber wurde dies Honorar erhöht.

	Rthlr.	Alb.
1) Der Pfarrer bezog	11	5
2) Die zwei Provisoren	20	—
3) Der Empfänger . . . . nebst sieben Malter Korn.	66	—
Summa	97	5

In der neuern Zeit ging man . . . weiter, indem die Honorare abgeschafft und durch Besoldungen ersetzt wurden. Es erhielt

1) Der Präsident	50	Frank.
2) Die drei Beisitzer	150	„
3) Der Secretär	300	„
4) Der Empfänger	400	„ nebst zehn Malter Korn.
Summa	900	Frank.

So weit Herr Hansen. Man sieht aus diesen Angaben, wie wenig sich die französische Zeit auf das christliche Wohlthun verstanden hat [1]).

Das St. Johanneshospital zu Luxemburg (1309).

In frühern Zeiten Luxemburgs wohnte der größte Theil der Bewohner unten im „Grund", während die Burg der Grafen von Luxemburg auf dem hohen Felsen stand. Daher ist auch das erste Hospital im „Grund" errichtet worden. Stifter desselben war aber der Graf Heinrich von Luxemburg, nachheriger Kaiser Heinrich VII, und seine Gemahlin Margaretha; derselbe dotirte dasselbe mit einer Rente von vierzig Malter Korn, zu beziehen von seinen Domänen jährlich am Remigiustage, „zur Pflege armer Kranken Christi, der Schwachen und Gebrechlichen, denen es an leiblichem Unterhalte fehle." Auch sollten für sie in diesem Hospitale Almosen andrer Gläubigen verwendet werden [2]). Der Sohn Heinrichs, Johann, König von Böhmen und Herzog von Luxemburg, hat 1320 seinem Oheim, dem Erzbischof Balduin von Trier, das von seinen Eltern gestiftete Hospital zur Verwaltung übertragen [3]), und dieser hat dasselbe zu einer eigenen Pfarrei erhoben (unter dem Titel S. Joannis supra lapidem), durch Trennung von dem Pfarrverbande mit St. Michael (1321), die aber später (1542) der Abtei Münster im „Grund" incorporirt worden ist. Bis dahin aber war das Hospital von vier Weltgeistlichen verwaltet worden, deren einer Rektor war.

Veranlassung zu dieser Incorporation hatte aber die Zerstörung der Abtei Münster unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen im Jahre 1542 gegeben. Kaiser Carl V gab nämlich

[1]) Siehe die Trierische Diöcesanchronik von 1828. S. 696—701. Ferner den Rhein. Antiquarius III. Abth. 2. Bd. S. 714.

[2]) Die Stiftungsurkunde steht bei **Bertholet, histoire du Duché de Luxemb. Tom. V. p. 361.**

[3]) **Brow. Annal. Trev. II. p. 201.**

den nach gänzlicher Zerstörung ihrer Abtei unterhalb des Schlosses obdachlosen Abteiherren das bisherige St. Johanneshospital im „Grund" zur Einrichtung einer neuen Abtei, jedoch mit der Verbindlichkeit, ein andres Hospital zu erbauen. Das durch diese Abtei neu errichtete Johanneshospital ward ihr incorporirt und hat bestanden bis zur Zeit der französischen Revolution.

Das Hospitalitenhaus der Elisabethinen zu Luxemburg (1664).

Eine fromme Dame, Fräulein Marie Zorn aus Luxemburg, ließ sich im Jahre 1664 im August von dem Kaiser Carl VI die Erlaubniß geben, ein religiöses Institut für Nonnen zur Pflege armer Kranken zu gründen. Zu diesem Zwecke bestimmte sie das nahe an dem Schloßthore gelegene Haus und gab ihr ganzes Vermögen her für Einrichtung der neuen Anstalt. Sogleich ließ sie Hospitaliterinen unter dem Namen der h. Elisabeth kommen, welche die Bedienung dieses Hospitals übernahmen, sobald Wohnungen für sie und eine Kirche hergerichtet waren. Aber sehr bald schon traf auch diese Anstalt das Schicksal, unmittelbar vor der Belagerung der Festung durch die Franzosen unter Ludwig XIV (1684), eingeäschert zu werden. Längere Zeit befand sich nun die Anstalt in dem Hause der Stifterin. König Ludwig gab indessen zweitausend Thlr. zur Erbauung eines neuen Hospitals, zu dem 1688 der erste Stein gelegt wurde. Seit dieser Zeit erhielt sich die Anstalt in gutem Zustande, war bestimmt zur Aufnahme kranker Bürger der Stadt Luxemburg, für welche gestiftete Betten vorhanden waren.

Die Nonnen, welche dieses Hospital bedienten, waren Schwestern des dritten Ordens des h. Franziskus und standen unter der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Trier, der von Zeit zu Zeit Visitation halten ließ. Jedes dritte Jahr wurde eine Vorsteherin — Mutter — gewählt. Zur Ablegung der Profession war Einwilligung des Erzbischofs nothwendig, der nach Weisung des Concil von Trient ein Examen vorhergehen ließ. Die Gelübde wurden abgelegt mit Verpflichtung zu ewiger Clausur und zur Krankenpflege. Ein Weltgeistlicher wurde als Beichtvater angeordnet, gewählt von dem Convente; der Gewählte hatte sich aber dem Erzbischofe vorzustellen und von ihm Bestätigung und Bestellung anzunehmen. Sehr ausführlich, weise und liebevoll ist in den Statuten der Krankendienst geordnet, ist für das Seelenheil wie für des Leibes Wohlfahrt gesorgt [1]).

[1]) Nach Notizen eines Manuscriptes des Herrn Würth-Paquet in Luxemburg aus dem 18. Jahrh. und Akten des hiesigen Domarchivs.

XLII. Kapitel.

Stipendien oder Stiftungen für Studirende.

Haben wir in den Hospitälern wohlthätige Anstalten gesehen, welche zum Zwecke haben, armen, elenden und hilflosen Menschen Obdach, Nahrung und Pflege zu bieten, und die den Wohlthätern es möglich machten, ferne Jahrhunderte hindurch, wenn sie längst in ein andres Leben übergegangen waren, Werke der Barmherzigkeit auszuüben; so sehen wir in den Stiftungen an Lehranstalten für arme Studirende eine andre Art Wohlthaten, durch welche gute Talente, die sonst wegen Armuth unentwickelt bleiben und für die menschliche Gesellschaft verloren sein würden, aus der Dunkelheit hervorgezogen und für Staat und Kirche nützlich gemacht werden. Es würde für die Wissenschaften und für das Verhältniß der verschiedenen Stände der Gesellschaft zu einander nicht ersprießlich sein, wenn die wissenschaftlichen Studien und die Aemter und Ehrenstellen, zu denen sie befähigen, ein Monopol der Reichen wären, und der Mangel an Glücksgütern für jede geistige Begabung ein unübersteigliches Hinderniß abgäbe, eine höhere Stufe in der menschlichen Gesellschaft zu erreichen. Materielle Güter und geistige Anlagen sind nicht in gleichem Verhältnisse den Menschen von Gott zugetheilt; treffen dieselben auch häufig zusammen, so liegen sie doch auch sehr oft aus einander, und außerdem wird noch etwas mehr, als intellektuelle Befähigung und materielle Mittel, zum Berufe für einen bestimmten höhern Stand erfordert. Der Reichthum verweichlicht, macht hab- und genußsüchtig, schwächt die physischen und sittlichen Kräfte; die Unbemitteltheit zwingt zur Einfachheit der Lebensweise und der Sitten, erhält und übt durch Arbeiten die physische Kraft und damit die Fähigkeit, die mit ernsten Studien verbundenen Anstrengungen zu ertragen. Vorzüglich aber liegt es in der Natur und in dem Berufe des geistlichen Standes, daß er aus den verschiedenen Ständen und Schichten der Gesellschaft sich Glieder heranziehe; denn sein Beruf hat für alle Menschen ohne Unterschied des Standes gleiche Wichtigkeit, seine Glieder sind Diener der Kirche, welche durch die Taufe Alle gleich gemacht und zu derselben Würde erhoben hat, sind Diener der Kirche, welche die unnatürlichen Schranken des Kastenwesens weggeräumt, die Sklaverei gelöst und den Hörigen den Eintritt in den ehrenvollsten Stand ermöglicht hat. Gänzliche Abgeschlossenheit der Stände in der Gesellschaft, wenn sie allein durch die Geburt bestimmt wird, wie in der alten Welt, führt noth-

wendig schroffe, der Menschenwürde widersprechende Gegensätze unter denselben herbei, Hoch- und Uebermuth auf der einen, Niedertracht auf der andern Seite, bildet oben Despotismus, unten Sklaverei, und die Verachtung von oben wird beantwortet mit Haß von unten.

Außerdem ist es auch unbestreitbare Erfahrungswahrheit, daß gänzliche Abgeschlossenheit der Stände im Verlaufe der Zeiten Erschlaffung derselben, physische sowohl als geistige, herbeiführt, wie das stehende Wasser faulicht wird, und daß daher zu ihrer Gesundheit und Frische Regeneration durch neue und ungeschwächte Kräfte und Elemente nothwendig ist. Die Vermittelung und Versöhnung jener schroffen Gegensätze unter den Ständen der Gesellschaft ist ein Werk der christlichen Kirche, so wie auch nur durch sie jedem Menschen eine Würde vindicirt worden ist, die eine gegenseitige Durchdringung und Durchwirkung der verschiedenen Stände möglich macht. Doch, kehren wir zu unserm Thema zurück!

Auch in Stiftung von Stipendien an unsern frühern Lehranstalten hat sich die Wohlthätigkeit unsrer Vorfahren, namentlich der Geistlichen, in rühmlicher Weise bethätigt. Diese Stiftungen oder Stipendien, soweit dieselben sich bis jetzt erhalten haben und an dem hiesigen Gymnasium fortbestehen, sind, nach ihrer chronologischen Reihenfolge, in der sie gestiftet worden sind, folgende.

I. Anna Göbel aus Trier machte unter dem 3. April 1590 eine Stiftung von 287 Thlr. 2 Alb. (trierisch) zum Vortheil eines Studirenden, der sich dem geistlichen Stande widmen will, mit der Bestimmung, daß der Rektor der (ehmaligen) Universität zu Trier die Vergebung des Ertrags vorzunehmen habe.

II. Die zweite Stiftung ist von Peter Homphäus aus Cochem, zuletzt Dechant des Stiftes zu Pfalzel, der unter dem 23. April 1591 die Summe von 350 Thlr. (trier.) zum Vortheil eines Studirenden aus seiner Familie vermacht hat.

Drei Männer dieses Namens, aus Cochem an der Mosel gebürtig und im sechszehnten Jahrhunderte lebend, haben sich durch Gelehrsamkeit und der hier genannte jüngere Peter auch durch Wohlthätigkeit ausgezeichnet. Alle drei lehrten an der Schule zu Emmerich die schönen Wissenschaften; der jüngere war danach Pfarrer zu Cochem, hat den Armen zweitausend Thlr. vermacht, und zuletzt als Dechant des Stifts Pfalzel das angegebene Stipendium gestiftet [1]).

III. Das der Zeit nach dritte Stipendium ist gestiftet von Michael Hertzig, Canonicus U. L. Frauen-Stiftskirche und Pfarrer zu St.

[1]) Vgl. Honth. II. p. 553 et 554.

Wipperich in Erfurt, geboren im Herzogthum Luxemburg, in einem kleinen Dörflein, genannt Saßheim, unweit Arlon. Die Stiftungsurkunde ist datirt von Mainz den 21. Febr. 1597, die churfürstlich trierische Bestätigung von Trier den 4. Mai 1598. Da in der „Trierischen Chronik" vom Jahre 1824 (S. 218), wo eine tabellarische Zusammenstellung der Stipendien am Trier'schen Gymnasium gegeben ist, sich in Betreff dieses Stipendium unrichtige und dazu sehr mangelhafte Angaben finden, so theile ich hier die Bestimmungen des Testamentes aus einer in unserm Seminararchive befindlichen Abschrift mit.

Die Stiftung ist nach Trier gemacht für zwei arme Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters und sind zu Verwaltern derselben „der Rektor sampt gantzer löblicher Universität zu Trier" ernannt, jedoch mit Vollmacht, je nach Zeitumständen mit Zustimmung des zeitlichen Ordinarius von Trier, andre Procuratoren zu ernennen. Die Procuratoren sollen jährlich fünf Thaler oder so viel als 100 Thlr. jährlich Zinsen tragen, als eine kleine Verehrung unter sich theilen. Die Stiftungssumme betrug aber einundzwanzighundert Thlr. Trierischer Währung, die Hertzig den Procuratoren in baarem Gelde hat auszahlen lassen. Die Zinsen von Einem Hundert sollen den Procuratoren, wie gesagt, zukommen, die Zinsen von zwanzighundert den vom Stifter bezeichneten Stipendiaten. Diese letztern Zinsen sollen den Procuratoren oder Patronen eingezahlt werden, die dieselben „den Fürstehern oder Procuratoren des churfürstl. Trierischen Seminarii oder welcher Orten die Herren Procuratoren hiernach genannten Stipendiaten verwenden werden, zu ihrem Unterhalt gegeben werden. Die zwei Knaben sollen in Ihrer churfürstlichen Gnaden Seminarium zu Trier oder anderswehre, nirgens aber ewiglich ohne wissentlich schließens der ganzer Universität angenomen werden." Die Knaben sollen sein aus seiner Heimath, so viel möglich, Verwandtschaft oder der Nachbarschaft. Die Knaben sollen nicht unter zwölf Jahren alt sein, sodann zwölf auf einander folgende Jahre die Stipendien genießen dürfen und länger nicht. Sie sollen nur zu Trier oder wohin die Procuratoren sie schicken wollen, studiren. Vor Allem sollen sie professionem fidei juxta formam concilii Tridentini den Herren Procuratoren thun."

So lauten die Bestimmungen des Testamentes; weil aber selten Verwandte des Stifters aus dem Luxemburgischen nach Trier kommen ihre Studien zu machen, so werden jetzt die Einkünfte armen Studirenden des hiesigen Landes zugewendet.

IV. Franz Morbach, beider Rechte Doktor und churfürstlicher Kellner, hat unter dem 12. September 1603 eine Summe von fünfzehnhundert Moselgulden oder 611 Thlr. 11 Sgr. zu einem Sti-

pendium hergegeben, für zwei Knaben aus seiner Familie, welche zu Trier, Freiburg oder mit Erlaubniß der Verwaltung anderswo ihre Studien machen wollen.

V. Das Wiltz'sche Stipendium. Die „Trier'sche Chronik" gibt über dasselbe folgende Notizen. Anton Wiltz, so genannt von seinem Geburtsort Wiltz im Luxemburgischen, Domvicar und Präsenzmeister zu Trier, hat unter dem 29. Mai 1628 dies Stipendium errichtet. Die Stiftung „bestand laut den noch vorfindlichen alten Rechnungen in zwei Capitalien: 1) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. trier. Währung zu 5% bei den obererzstiftischen weltlichen trierischen Landständen, zum jährlichen Betrag von 54 Rthlr. 24 Alb.; 2) aus 1111 Rthlr. 6 Alb. bei der churfürstlichen Hofrentkammer auf dem Zoll zu Cochem haftend und nur zu 4% jährlich, ertragen 44 Rthlr. 24 Alb.

„Der Stifter verordnete in seinem Testamente wie folgt: 1) den zweiten Theil meiner Verlassenschaft will ich den Studien angerechnet geben, dergestalt, daß von den Interessen zu allen Zeiten ein oder zwei aus meiner Familie oder da der keiner qualificirt erfunden, andre ehrliche Kinder, fürnemlich von Wiltz, nach Gelegenheit der Zeiten und Erklecklichkeit des Geldes, so lang sie studieren wollen und können in Studiis, nach Einzüglichkeit und Nothdurft und keinem Ueberfluß, erhalten und wenn einer ausstudiert oder austritt, andere dagegen sine intermissione an dessen Platz angenommen werden sollen.

„Im Jahre 1660 den 30. Juni wurde diese Stiftung von der Familie des Stifters, cum consensu R^mi Archiepiscopi Electoris, suffragante summo capitulo metropolitano, der Domkirche auf ewig incorporirt; wie da es heißt: zwei zum Studieren fähige Kinder sollen dem hohen Domkapitel präsentirt werden, um in das Choralen-Seminarium aufgenommen zu werden und darin der Ordnung nach angeführt, instruirt und unterhalten, auch mit der Zeit ihrer Gelegenheit und Fähigkeit nach, zum geistlichen Stande promovirt, welches ihnen auch von einem hohen Domkapitel treulich zugesagt und vermittelst ausgestellter recognition kräftlich versprochen worden, mit dieser ausdrücklichen Condition, daß in unverhofftem Fall, dem über kurz oder lang nicht also nachgelebt werden mögte, daß dann auch diese Uebergabe und Cession nichtig und von Unkraft seyn und die angewiesene Verschreibungen zu ihrer Erben Nachkommen Händen restituirt werden sollen."

Der Stiftung gemäß studiren zwei Knaben auf diesem Stipendium, für deren Unterhaltung die Zinsen zu gleichen Theilen für Beide verwendet werden. Seit dem Uebergange der Stiftung an das Domkapitel, welches sich verpflichtete, zwei Knaben in das Banthus-Seminar

aufzunehmen, hat das Domkapitel auch die Aufnahme der betreffenden Knaben vorzunehmen, welches Recht ihm auch jetzt noch zusteht. Mit den Fonds des Banthus-Seminar am Dome vereinigt hat diese Stiftung auch die Schicksale derselben getheilt, von denen ausführlich unten in der Geschichte dieses Seminar gehandelt werden wird.

VI. Das Clotten'sche Stipendium. Peter Clotten, beider Rechte Doktor und Advocat zu Luxemburg, hat den 20. November 1630 achtzehnhundert Trierische Thaler zu einem Stipendium ausgeworfen, auf welchem vier Knaben aus der Familie des Stifters, welche zu Trier oder zu Luxemburg studiren, zwölf Jahre, aber nicht darüber, unterhalten werden sollen. Jeder Stipendiat soll jährlich im geringsten Anschlage wenigstens 25 pr. Thlr. erhalten. Executor war früher der Prälat von St. Maximin.

VII. Das Tandel'sche Stipendium. Peter Tandel, Canonicus im Stift zu Pfalzel, hat den 14. März 1633 diese Stiftung gemacht mit der Summe von 1000 Königsthalern für drei Studirende aus seiner Verwandtschaft oder sonstige arme Studenten. Executoren waren ehmals der Amtmann von St. Maximin und der Dom-Präsenzmeister.

VIII. Das Binsfeld'sche Stipendium. Johannes Binsfeld, ohne Zweifel ein Verwandter des bekannten Weihbischofs Peter Binsfeld gegen Ende des 16. Jahrhunderts, war Canonicus, zuletzt Dechant im Stifte St. Simeon und ist im Jahre 1637 gestorben. Das Jahr vorher, den 22. April, hat er ein Stipendium errichtet mit zweitausend Thlr. (Trier. Währung) oder 1666 Thlr. 20 Sgr. für zwei Studirende aus seiner Familie.

IX. Das Stipendium des Zillesius. Nicolaus Zilles (latinisirt Zillesius) aus Wolff an der Mosel gebürtig, Amtmann zu St. Maximin, berühmt in der Literatur der Diplomatik durch sein Werk Defensio abbatiae S. Maximini, hat in seinem Testamente vom 2. Januar 1638 nebst andern beträchtlichen Vermächtnissen auch eine Stiftung für vier studirende Knaben aus seiner Familie oder, beim Mangel solcher, auch für andre, gemacht, und zwar sollen dieselben ihre Studien an den Schulen der Jesuiten zu Trier oder an einer andern katholischen Universität machen. Die Stiftungssumme ist nicht in Geld im Testamente angegeben, weil zum Theil liegende Güter einbegriffen waren, die erst zu Geld gemacht werden mußten. Mit dem allmäligen Zuwachse betrug das Capital aber im Jahre 1824 6469 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. Der Testator hatte namentlich die Gemeinden Wolff, Traben und Trarbach als solche bezeichnet, aus denen zunächst Knaben gewählt werden sollten, vorausgesetzt, daß sie die zu

den Studien erforderlichen Qualitäten hätten. Die vier ersten Stipendiaten waren von dem Stifter selbst gewählt und nicht aus jenen Ortschaften. Es waren aber Johann Geisen aus Bernkastel, Johann Nicolaus von Eilfen, Blutsverwandte des Stifters; dann Nicolaus Meusch aus Uerzig und Nicolaus Römius.

X. Das Monzel'sche Stipendium. Nicolaus Monzel, nach seinem Namen und einer Bestimmung seines Testamentes zu urtheilen ohne Zweifel aus Monzel an der Mosel gebürtig, Canonicus zu St. Johann in Mainz, hat den 19. Mai 1722 das nach ihm benannte Stipendium gestiftet mit der Summe von 2000 Trier. Thlr. (1666 Thlr. 20 Sgr. preuß.) zur Unterstützung von Studirenden aus seiner Familie. In Ermangelung qualificirter Knaben aus seiner Verwandtschaft sollen die Einkünfte andern armen Studirenden, besonders aus Törnich und der Moselgegend, zugewendet werden. Executoren waren ehmals der zeitliche Generalvicar zu Trier und der Rektor der Universität; jetzt ist es das Gymnasium. In den zwanziger Jahren erhielten von den Zinsen drei arme Studenten jeder 30 Thlr.

XI. Das Stipendium Oberkerig. Oberkerig war Präbendat an der Liebfrauenkirche zu Trier, die bekanntlich bis zum Jahre 1802 eine Annexkirche des Domes war. Oberkerig, ein Dorf oberhalb Trier an der Mosel, gehörte dem Domkapitel, und war daher Jünglingen aus diesem Orte der Eintritt in den geistlichen Stand und Aufnahme unter die Präbendaten der Liebfrauenkirche sehr erleichtert. In dem Stifter des genannten Stipendium haben wir daher ohne Zweifel einen solchen Mann, der dann den Namen von seinem Geburtsorte getragen hat, was früher ganz gewöhnlich war. Ich spreche dieses als Vermuthung aus, weil kein Testament vorhanden ist, aus welchem der Vorname und der Geburtsort mit Bestimmtheit entnommen werden könnten. Auch ist die Stiftungssumme nicht bekannt und die mir vorliegende tabellarische Zusammenstellung der Stipendien aus dem Jahre 1824 sagt bloß, daß damals das Capital 166 Thlr. 20 Sgr. betragen habe. Im Uebrigen ist die Stiftung zum Vortheil eines Studirenden oder Armen aus der Familie.

XII. Das Stipendium des Canonicus Boiß. J. P. Boiß, Canonicus zum h. Castor zu Coblenz, gebürtig aus Emmel, hat — die Zeit ist nicht angegeben — eine Stiftung von 1000 Gulden oder 555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. für zwei Studirende aus seiner Familie oder Arme überhaupt gemacht, von denen früher jeder jährlich 18 Thlr. zu ziehen hatte.

Außer den vorstehenden Stipendien besteht am Gymnasium noch eine kleine Stiftung von einem Guepe, von der nichts Näheres bekannt

ist, und dann die Cassa pauperum oder eine Capitalsumme aus verschiedenen kleinern Vermächtnissen [1]).

Im Verlaufe der Zeiten sind aber die sämmtlichen Capitalsummen der vorstehenden Stiftungen durch Ersparnisse bedeutend erhöht worden. Nach Ausweis des Gymnasialprogramms vom Jahre 1856 erhalten jetzt von dem Binsfeld'schen Stipendium zwei Stipendiaten jeder 66 Thlr., von dem Boiß'schen zwei, jeder 30, von dem Clotten'schen vier, jeder 40, von dem Goebel'schen Einer 24, von dem Hertzig'schen Einer 30, von dem Homphäus'schen Einer 16, von dem Monzel'schen fünf, jeder 36, von dem Morbach'schen zwei, jeder 18, von dem Oberkerig'schen Einer 15, von dem Tandel'schen drei, jeder 20, von dem Zillesius'schen fünf, drei jeder 100 und zwei jeder 50 Thlr. Demnach betragen die Zinsen von den Capitalsummen, soweit dieselben in dem Jahre 1856 für Stipendiaten verwendet worden sind, die Summe von 1113 Thlr., also entsprechend einem Capitale von 22,260 Thlr.

Stipendien, die an dem ehemaligen Wohnsitze der Stifter verwaltet werden.

1) Das Faber'sche Stipendium zu Waxweiler.

Eine reiche Stipendienstiftung ist jene des ehemaligen Pfarrers und Dechanten zu Waxweiler, Gerhard Faber, auch Schmid genannt, aus dem Jahre 1703. Faber war in dem jetzt noch bestehenden Burghause zu Arzfeld im Kreise Prüm geboren, hat sich dem geistlichen Stande gewidmet und ist 1659 auf die Pfarrei Waxweiler befördert worden. Bei der einfachen und frugalen Lebensweise, die er führte, sammelte sich aus dem Drittel des Zehenten und den sogenannten Hausstaatsfrüchten, die er als Pfarrer während einer achtunddreißigjährigen Amtsführung bezog, ein ziemlich bedeutendes Vermögen, über welches er gegen Ende seines Lebens zu dauerndem Nutzen für die Kirche überhaupt, für seine Pfarrei insbesondre und für seine Verwandtschaft verfügen wollte. Die Grundsätze und Motive, von denen er sich bei der letztwilligen Verfügung über sein Vermögen leiten ließ, sind ganz dem Geiste der Kirche und ihren Canones über die Natur und die Verwendung geistlicher Güter entnommen und machen dem Herzen des Stifters alle Ehre. Treffend spricht sich Faber hierüber in

---

[1]) Die vorstehenden Notizen über die Stipendien sind meistens der eben schon citirten tabellarischen Zusammenstellung derselben in der „Trierischen Chronik" von 1824 S. 217—223 vgl. 1821 S. 14 entnommen.

seinem Testamente, wie in der Grabschrift, die er sich selber geschrieben hat, aus. „In Erwägung, heißt es in jenem, §. 19, daß mein ganzes Vermögen von Gottes gnädiger Hand, die mich vorzüglich begünstigte und vor Nachstellungen meiner Feinde schützte (wofür ihm Lob und Dank zu ewigen Zeiten!), größtentheils aus den Einkünften des Pfarrbeneficium, nicht ohne Betriebsamkeit meinerseits, herkommt; ferner in Erwägung, daß, wie die Erfahrung lehrt und ich selbst wahrgenommen habe, durch das aus Kirchengütern erworbene Vermögen, wenn es durch Erbschaft an Laien übergeht, diese wenig oder gar nicht bereichert werden, sondern vielmehr verarmen, daß dabei das Andenken an die Wohlthäter untergeht, daneben auch Gott dem Allerhöchsten die schuldige Ehre und Danksagung nicht geleistet wird u. s. w.; aus diesen Gründen nun und zur Beförderung der Ehre Gottes, zur Mehrung meines Seelenheiles und zur geistlichen und leiblichen Wohlfahrt meiner Verwandten, will, verordne und verfüge ich, u. s. w." In seiner von ihm aufgesetzten Grabschrift aber sagt er. „Da alle menschliche Dinge ein Traum sind, ein Schatten, ein großes Nichts, so gebe ich, was die Kirche mir geliehen, der Kirche wieder zurück, geschreckt von dem Stachel der Biene von Clairvaux: „„Was du über deinen Lebensbedarf hinaus zurückbehälst, das ist ein Diebstahl, ist Raub, ist Gottesraub (Sacrilegium)"" [1]).

Diesen Grundsätzen gemäß waren nun vorzüglich Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienstes, Heranbildung junger Geistlichen, Unterricht der Pfarrjugend und Unterstützung der Armen die wohlthätigen Zwecke, für welche Faber sein ganzes Vermögen bestimmte. Um von mehren kleinern Legaten nicht zu sprechen, so stiftete er vorerst 1690 ein einfaches Beneficium oder die St. Annen-Frühmesserei in der Pfarrkirche zu Warweiler, mit der Bestimmung, daß der Beneficiat, der zu strikter Residenz verpflichtet war, nebst den der Pfründe als solcher anklebenden Verrichtungen, auch die Jugend als Elementarlehrer zu unterrichten, in der Religion zu unterweisen und die übrigen ihrem Alter und Stande angemessenen Kenntnisse zu lehren habe.

---

[1]) **Quod Ecclesia mutuavit, Ecclesiae reddo, Territus apis Claravallensis aculeo: „Quidquid ultra victum retines, *furtum* est, *sacrilegium* est, *rapina* est."** Die „Biene von Clairvaux" ist der h. Bernard, der bekanntlich den Namen **Doctor mellifluus** (der honigfließende Lehrer) erhalten hat. In den Worten des h. Bernard — **furtum, sacrilegium, rapina** — liegt offenbar eine Hinweisung auf die dreifache Bestimmung alles Kirchenvermögens und die bezüglich hierauf in den kirchlichen Canones vorgeschriebene Verwendung desselben, wie auch auf das dreifache Verbrechen, das durch Schmälerung oder unkirchliche Verwendung des Kirchengutes begangen wird. Vgl. das zu Eingang dieses Abschnittes S. 261 Gesagte.

Dabei möge ihm von den wohlhabendern Kindern das im Dekanate Bitburg übliche Schulgeld entrichtet werden, die armen Kinder aber sollten frei den Unterricht genießen [1]).

Die bedeutendere Stiftung aber, mit der wir es hier zunächst zu thun haben, lautete dahin: daß von Faber's ständigen Renten, jährlichen Zinsen und allem andern Einkommen an Immobilar- und Mobilar-Vermögen (mit Ausnahme des Viehes, der Bienen und des Geldes, falls dessen übrig sein sollte, des Getreides auf dem Speicher, des Weines, des Hausrathes, der Register- und Manualschulden — welche letztern den armen Pfarrkindern und Verwandten als Almosen geschenkt sein sollten), von den fünf Familien, seines Bruders in Lauperath und seiner Schwestern in Arzfeld, Orlebach, Dahnen und Prüm, vier Jünglinge, welche am nächsten verwandt seien, auf den höhern Schulen, von der Infima bis auf die Theologie studiren sollten. Der Stifter setzt aber hinzu, daß er die Nächsten dem Geblüte nach meine, die zugleich die zum Studiren Tauglichsten seien; „denn ich will nicht, daß solche zu den Studien zugelassen werden, welche von den Jesuiten untauglich gefunden sind; und sind etwa solche aufgenommen worden, so sollen sie dieses Stipendiums verlustig gehen." Jedem der vier studirenden Knaben sollen jährlich von der untern Klasse (Infima) bis zur Theologie von den Curatoren des Stipendiumsfonds dreißig Rthlr. Königsmünze (1 Rthlr. = 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. preuß.) ausgezahlt werden; sobald sie aber in die Theologie eingetreten wären, sollte jeder (sofern er mit Erfolg studirte), jährlich, drei Jahre hindurch, sechsunddreißig Rthlr. erhalten. Außerdem bestimmte der Stifter ferner, daß zwei armen Jünglingen von guten Sitten aus der Pfarrei, die sich den Studien widmen wollten, von der Infima bis zur Theologie (ausschließlich), jedem von den Curatoren jährlich sechszehn Rthlr. als Almosen zur Unterstützung, zu Ostern acht und am Feste des h. Maternus im September acht, ausgezahlt werden sollten [2]).

Als Curatoren oder Verwalter des Stipendium hat der Stifter den zeitlichen Beneficiaten der von ihm gestifteten Frühmesserei, das ein Familien-Beneficium war, mit noch zwei gewissenhaften Männern, die jede drei Jahre von den sämmtlichen Anverwandten des Stifters

---

[1]) Diese Stiftung ist unter der französischen Regierung zu Anfange des laufenden Jahrhunderts eingegangen, indem die Stiftungsgüter eingezogen worden sind.

[2]) Bei den Armen der Pfarrei hat Faber sich auch dadurch ein bleibendes Andenken gestiftet, daß er in seinem Testamente verfügte, jedes Jahr im Monate April, wenn sein Jahrgedächtniß celebrirt werde, sollten drei Malter Korn, theils zu Brod verbacken, theils in Natura, unter dieselben vertheilt werden.

aus ihrer Mitte gewählt wurden, ernannt. Die beiden Gewählten hatten dann vor dem Pfarrer, unter dessen Aufsicht die Verwaltung geführt werden sollte, und dem Frühmesser einen Eid für getreue Verwaltung abzulegen, worauf sie als Curatoren bestätigt wurden.

Dem Wesentlichen nach ist in dieser vom Stifter angeordneten Verwaltung bis zur französischen Revolution nichts geändert worden, nur daß ein Familienausschuß zur Hebung von Streitigkeiten die Bestimmung getroffen hat, daß fortan aus jeder der fünf Familien ein Jüngling, der mit Nutzen studire, die vorgenannten Raten an Geld erhalte, und wenn sich ein oder der andre Supernumerar vorfinde, dem ersten 20 Rthlr. und dem zweiten 15 Rthlr. gegeben werden sollten, worüber ein Notarial-Akt zu Luxemburg am 18. März 1759 errichtet und von den Erben der fünf Stockhäuser unterzeichnet worden ist.

Die Vereinigung des Familienbeneficium und des Familienstipendium in einer und derselben Verwaltung hat dieses mit jenem unter der französischen Regierung in Gefahr gebracht. Als nämlich alle geistliche Beneficien, mit denen keine Seelsorge verbunden war, aufgehoben wurden, ging das St. Annen-Beneficium ein; diese Gelegenheit benützte die französische Regierung, nicht allein die Beneficiumsgüter, sondern auch solche, die der Beneficiat als Curator des Stipendium verwaltete, so weit sie entdeckt wurden, zu sequestriren. Namentlich geschah dieses mit dem zum Stipendium gehörigen Walde Roßbach, in welchem vom Jahre 1801—1813 zum Vortheile der französischen Domänen Holzschläge im Betrage von 48,651 Frk. 42 Cent. verkauft worden sind. Was aber von der Domänen-Direktion nicht entdeckt worden ist, das hat die Cantonal-Wohlthätigkeitskammer an sich gezogen und bis 1811 die Einkünfte, ungefähr 600—700 Franken, unter die Studirenden der betreffenden Familien vertheilt.

So verblieben bedeutende Güter des Stipendiumsfonds in den Händen der französischen Domänenverwaltung bis zum Uebergange unsers Landes an die preußische Krone. Die in Coblenz niedergesetzte und mit der Untersuchung der Wohlthätigkeitsanstalten beauftragte Commission überzeugte sich aus den vorgelegten Stiftungsurkunden, daß der Wald Roßbach und die dabei gelegenen Wiesen und Ländereien (zusammen 1222 Morgen) dem Stipendienfond angehörten und demnach von den Domänen abgesondert und dem Stipendium restituirt werden müßten. Dem Herrn Simonis, damaligen Kreisdirektor zu Bitburg, gebührt das Verdienst, in dieser Angelegenheit trefflich gewirkt und sie zu glücklichem Ende gebracht zu haben. Das nächste Ergebniß seiner Bemühungen war eine Regiminalverfügung vom 9. Sept. 1816, wonach die Güter der beiden Stiftungen genau von einander geschieden

werden sollten und eine provisorische Verwaltung zur stiftungsmäßigen Verwendung angesetzt wurde. Diese Verwaltung bestand aber in dem Pfarrer von Warweiler und vier Personen aus der Familie des Stifters, welche letztern aus acht vom Pfarrer hiezu vorgeschlagenen von der Regierung ernannt wurden. Dabei war aber ausdrücklich zugesichert, daß diese Ernennung einer provisorischen Verwaltung den Rechten der Familie des Stifters keinen Eintrag thun solle, und daß es den Mitgliedern derselben unbenommen bleibe, sobald sie ihre Abstammung und ihre Rechte erwiesen haben würden, zwei Curatoren (zur Seite des Ortspfarrers) vorzuschlagen, über deren stiftungsmäßige Befugnisse sodann das Weitere verfügt werden würde.

Die Stipendienstiftung hatte vor der französischen Occupation, nach einer amtlichen Angabe, jährlich ungefähr 525 Rthlr. eingebracht. Gemäß der Rechnung vom Jahre 1829 haben die Revenuen bedeutend zugenommen, indem dieselben

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Zinsen von Kapitalien	575	18	5
b) an Erbpächten und Grundrenten	22	20	10
c) an Forsteinkünften	290	11	1
d) an Pacht von Grundgütern	180	8	9
in Summa	1068	29	1

betragen haben [1]).

2) Das Bauer'sche Stipendium zu Auel, Pfarrei Duppach, im Kreise Prüm.

Ueber den Stifter dieses Stipendium gibt uns die **Eiflia illustrata** des Herrn Bärsch interessante biographische Notizen, denen wir hier Aufnahme nicht versagen können.

„In dieser (Capelle zu Auel) ist am Chore ein viereckiger Grabstein, auf welchem über einer Rose zwei Hände abgebildet, deren die eine eine Fahne, auf welcher eine Rose, die andere darüber kreuzweise einen Säbel hält; darüber ist ein Kelch, mit Flügeln zu beiden Seiten, an jeder Seite ein Todtenkopf und ganz oben in der Ecke ein Herz mit drei Nägeln angebracht. Um den Rand des Grabsteins ist folgende Inschrift zu lesen:

---

[1]) Der Herr H. Friedr. Schwickerath, früher Pfarrer in Warweiler, hat 1832 ein eigenes Schriftchen über die Faber'schen Stiftungen, mit den Stiftungsurkunden, herausgegeben, dem die vorstehende Geschichte des Stipendium, den Grundzügen nach, entnommen ist. Die Hauptdata sind auch niedergelegt in der **Eiflia illustrata** des Herrn Bärsch, III. Bd., 2. Abth. 1. Abschn. S. 416 u. 417.

1779. 9. May obiit A. R. D. Michel Baur
Miles. Maritus
Sacerdos Fundator
in Auel. R. J. P.

(1779. 9. May obiit admodum Reverendus Dominus Michael Baur Miles, Maritus, Sacerdos, Fundator in Auel, Requiescat in pace), d. h.: Am 9. May 1779 starb der sehr ehrwürdige Herr Michael Baur, Soldat, Ehemann, Priester, Stifter in Auel. Er ruhe in Frieden. Johann Michael Baur, dessen Grabstätte dieser Stein bezeichnet, wurde den 7. Februar 1707 in Kellers Hause zu Auel geboren. Er begann sich den Studien zu widmen, um sich für den geistlichen Stand, zu welchem ihn seine Neigung hinzog, auszubilden. Als aber sein Vater starb und seine Familie in zerrütteten Umständen hinterließ, mußte Baur die begonnenen Studien aufgeben. Er ging nun nach Luxemburg und trat als Freiwilliger in Oesterreichische Kriegsdienste. Er wurde bald zum Offizier befördert und begleitete den General Grafen Superi als Adjutant in den Krieg gegen die Türken. Hier zeichnete sich Baur eben so sehr durch seine Tapferkeit, als durch Umsicht aus. Als Superi in einem Gefechte getödtet wurde, übernahm Baur das Commando und trug sehr viel zum günstigen Ausgange des Gefechts bei. Die Wittwe des Grafen Superi reichte dem Obersten Baur ihre Hand und zog mit ihm, der die angebotene Erhebung in den Adelstand und die Beförderung zum General ablehnte, nach Temeszwar, wo sie nach einem halben Jahre starb, nachdem sie Baur zum Erben ihres großen Vermögens eingesetzt hatte. Baur verkaufte nun die geerbten Güter und legte den Erlös zu Kapital bei dem Herzoge von Aremberg, der sich eben zu Peterwardein aufhielt, an. Hierauf begab sich Baur in das Priester-Seminarium zu Köln und wurde bald zum Priester geweiht. Nun erst kehrte er in seinen Geburtsort zurück. Hier ließ er nun die Kirche meistens auf seine eigenen Kosten vergrößern und ausbauen und neue Altäre errichten. Ferner stiftete er ein Beneficium für einen Geistlichen und ließ ein Wohnhaus für denselben bauen. Auch sein Stammhaus, des Kellers Haus, ließ er von Grund auf neu erbauen. Am 8. November 1778 machte Baur eine Stiftung zu einem Stipendium von 70 Thalern jährlich für einen Studirenden. In dem darüber aufgenommenen Akte bestimmte er, daß zunächst seine Verwandten, besonders aus dem Stammhause, das Stipendium genießen sollten, wenn aber deren keine Befähigte vorhanden, einem aus Auel gebürtigen, oder in Ermangelung eines solchen, auch einem Fremden, das Stipendium zu Theil werden solle. Der Stipendiat sollte das Stipendium während der Dauer der Studien beziehen und

nur verpflichtet sein, täglich das officium parvum immaculatae conceptionis B. M. V. zu beten. Zu Collatoren des Stipendiums bestimmte Baur den jedesmaligen Beneficiat zu Auel und den Besitzer des Stammhauses. Wenn beide sich über die Wahl des Stipendiaten nicht einigen können, solle die Landes-Regierung darüber entscheiden" [1]).

Das Schul- und Unterrichtswesen.

XLIII. Kapitel.

Die Schulen im Alterthum.

In dem Wunderlande Aegypten zeigt uns die Geschichte die ältesten Sitze geistiger Cultur; aus diesem Lande hat Griechenland seine Bewohner und seine Bildung erhalten und selbst zu der Zeit, wo Athen die Metropole der Wissenschaft und Kunst der ganzen alten Welt geworden war, suchten Männer wie Plato noch jenes geheimnißvolle Land am Nil auf, um sich in das geheime Wissen der Priester einweihen zu lassen. Griechenland wurde danach Lehrerin der Wissenschaften und Künste, hoher geistiger Bildung überhaupt für die ganze alte Welt; und eben diese geistige Cultur ist es gewesen, durch welche Griechenland, selbst nachdem seine Freiheit und Selbstständigkeit von dem römischen Weltreiche verschlungen worden war, die Welt beherrschte.

Wie hoch wir nun aber die geistige Cultur Griechenlands und auch der Römer zur Zeit des Augustus im römischen Reiche überhaupt anschlagen mögen, so ist doch gewiß, daß dieselbe in der vorchristlichen Zeit nur Antheil eines verhältnißmäßig kleinen Theiles der menschlichen Gesellschaft gewesen ist. Einen eigenen Lehrstand hat es nicht gegeben, und wenn auch die Religion und die Priester in den alten Culturstaaten Träger und Bewahrer eines höhern Wissens gewesen sind, so waren doch die heidnischen Priester überhaupt nicht Lehrer, sondern nur Opferer, bewahrten das höhere Wissen als Geheimsache und ist es nur Einzelnen hier und dort, wie Plato in Aegypten, gelungen, aus dieser Geheimquelle zu schöpfen. Nur in blühenden Städten, die durch ihre Lage zu Sitzen der Herrschaft und Regierung über bedeutende Länderstrecken, des Handels und Verkehrs sich empor-

[1]) Eiflia illustr. III Bd., 2. Abth. 1. Abschnitt, S. 120—122.

geschwungen, wo nicht allein die begabtesten Geister eines Volkes sich zusammenfanden, sondern auch verschiedene Völker sich ihre Kenntnisse wie ihre materiellen Schätze gegenseitig austauschten, entstand eine Art Schulen, während Städte geringern Ranges und die Bewohner des platten Landes solcher entbehren mußten. Wir sagen, eine Art Schulen; denn bei dem gebildetsten Volke des Alterthums, bei den Griechen, hat es nie öffentliche, d. i. von Staats wegen errichtete Schulen gegeben und ist das ganze Lehren bei ihnen immer Privatsache gewesen; der Staat, die Regierung, stellte keine Lehrer an, besoldete keine, hat nicht einmal öffentliche Gebäude zu Lehrlocalen zur Verfügung gestellt. Sokrates lehrte in Werkstätten oder auf öffentlichen Plätzen, Epicur in einem Garten; Plato hatte sich einen Garten mit Buschwerk vor der Stadt, Akademie genannt, gekauft und hielt dort seine Lehrvorträge. Ebenso hat es auch im römischen Reiche bis in die Zeit des Kaisers Augustus keine von dem Staate errichtete und unterhaltene Schulen gegeben; einzelne Gelehrten haben Schüler um sich gesammelt in den bedeutendsten und reichsten Städten und haben gelehrt, aber die Regierung hat sie nicht besoldet, nicht einmal Auszeichnungen oder Privilegien denselben zugewendet. Unter Kaiser Augustus begegnen wir dem ersten Beispiele, daß zur Aufmunterung und Belohnung einer Kunst von Staats wegen eine Immunität verliehen worden ist. Der Arzt Antonius Musa hatte den Kaiser in einer bedenklichen Krankheit geheilt, und in Anerkennung dessen hat dieser nicht bloß dem Musa für seine eigene Person, sondern der Gesammtheit der römischen Aerzte für immer Freiheit von Personal-Lasten gewährt [1]).

Aehnliche Personal-Immunitäten wurden bald danach auch den Lehrern der Grammatik, der Rhetorik und der Philosophie ertheilt und diesen auch Patrimonial-Immunitäten hinzugefügt. Von Kaiser Vespasian ist gesagt, daß er zuerst den Rhetoren eine Besoldung aus dem Fiscus ausgeworfen habe. Der erste Kaiser, der großartig durch Besoldungen und Privilegien der Lehrer zur Hebung der Wissenschaften und Künste gewirkt hat, war der erste christliche Kaiser, Constantin der Große, unmittelbar nach seinem Siege über den letzten heidnischen Kaiser Licinius (324), wie wir tiefer unten sehen werden.

Ungeachtet der geringen Sorgfalt, die bis dahin die Staaten dem Unterrichtswesen zugewandt hatten, waren dennoch nach und nach berühmte Schulen entstanden. Schulen für Philosophie waren von Griechenland ausgegangen und hatten sich verpflanzt nach der blühenden Handelsstadt Alexandrien und nach Antiochien seit der Regierung

[1]) Keuffel, histor. origin. ac progress. Scholarum inter christian. p. 33.

Alexander des Großen, sodann nach Rhodus und seit der Unterjochung Griechenlands durch die Römer nach Rom. In Marseille, einer griechischen Colonie, bestand eine der ältesten Schulen der Welt. Nach der Ausbreitung der römischen Herrschaft im nördlichen Afrika, in Spanien und Gallien, entstanden auch in den bedeutendsten Städten dieser Länder Schulen. In Gallien namentlich treffen wir in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung Schulen an — nebst Marseille — zu Toulouse, zu Autun und zu Vienne; im zweiten Jahrhunderte ferner zu Lyon, Arles, Narbonne, Trier, Besançon, Bourdeaux, Auch, Poitiers und Angouleme.

In diesen Schulen wurden aber hauptsächlich gelehrt Grammatik, griechische und lateinische, Rhetorik, Philosophie, Medicin und Astronomie; auch wurden wohl an einzelnen juridische Studien betrieben, jedoch eigentliche Rechtsschulen hat es nur eine für das ganze Abendland gegeben, zu Rom, und eine für den Orient, zu Constantinopel, denen sodann noch aus besondrer Begünstigung der Stadt Berythus eine dritte in dieser Stadt hinzugefügt worden ist.

Bedürfniß und Vergnügen hatten diese Schulen allmälig in's Leben gerufen; hauptsächlich wurden dieselben auch nur besucht von solchen Männern, die sich zu einem öffentlichen Amte vorbereiteten oder die Muse und Vermögen genug besaßen, um sich des geistigen Vergnügens wegen mit schönen Wissenschaften befassen zu können; und so blieb geistige Bildung immer nur der Antheil einiger Stände und einzelner reichen Privaten. Eine Pflicht zu lehren kannte das Heidenthum nicht, und darum konnte geistige Bildung nie Gemeingut werden, sondern blieb ein Sondergut der höhern Schichten der Gesellschaft, an dem das eigentliche Volk, die Masse, keinen Antheil hatte.

Dem Christenthum war es vorbehalten, einen eigentlichen Lehrstand zu schaffen, eine Pflicht zu lehren zu gründen und geistige Bildung in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft hinein zu verbreiten. Bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung die Worte, die der Heiland von sich zu den Jüngern des Johannes gesprochen: „Den Armen wird das Evangelium gepredigt" — und zu seinen Jüngern hat er bei seiner Himmelfahrt gesprochen: „Gehet und lehret alle Völker." Dieser Auftrag begründete ein göttliches Recht und eine Pflicht für die Apostel und ihre Nachfolger zu lehren, nicht etwa eine Klasse oder einen Stand der Gesellschaft, sondern alle Menschen. Eine Geheimlehre, die etwa für wenige Bevorzugte reservirt würde, wie bei den Mysterien heidnischer Culte im Alterthume, hat das Christenthum nicht, sondern was die Apostel von ihrem Meister vernommen hatten, sollten sie von den Dächern verkündigen.

XLIV. Kapitel.

Die Schulen zu Trier in der Zeit der römischen Herrschaft.

Es liegen zwar keine Zeugnisse vor, daß bereits im zweiten Jahrhunderte eine Schule zu Trier bestanden habe; indessen bemerken mit Recht die gelehrten Verfasser der Literärgeschichte von Frankreich [1]), daß die Blüthe der Schule zu Trier im dritten und vierten Jahrhunderte zu der Annahme bringe, daß dieselbe bereits in dem vorhergehenden Jahrhunderte ihren Anfang genommen habe. Selbst berühmte Schulen Galliens aber überragte an Celebrität die zu Trier, seit zu Ende des dritten Jahrhunderts römische Kaiser häufig zu Trier residirten, Trier die Metropole von Gallien wurde, welche die Kaiser mit der Pracht, den Einrichtungen und Vorzügen der alten Roma zu schmücken suchten. Die Residenz der Kaiser, die Bestimmung und die Pracht der öffentlichen Gebäude und der politische Rang der Stadt machten sie zu der cisalpinischen Roma, wie der Dichter Ausonius und die Panegyristen in ihren zu Trier auf die Kaiser gehaltenen Lobreden sie schildern. Daß solche Auszeichnung auch auf die Schule zu Trier ausgedehnt worden, ergibt sich aus einem Gesetze des Kaisers Gratian vom 23. Mai 376, worin über Anstellung und Besoldung öffentlicher Lehrer in allen Hauptstädten der Diöcese Galliens (Gallien, Spanien und Britannien in sich begreifend) gehandelt wird, und worin gesagt ist, daß in diesen Städten die besten Lehrer dem Unterrichte der Jugend vorstehen, daß den Rhetoren zwanzig, den Grammatikern zwölf Löhnungen aus der öffentlichen Kasse ausgezahlt werden sollten. Sodann aber heißt es von Trier insbesondre: „Der berühmten Stadt Trier glaubten wir etwas mehr gewähren zu müssen, so nämlich, daß jedem Rhetor dreißig, dem lateinischen Grammatiker zwanzig, und dem griechischen, wenn ein würdiger gefunden wird, zwölf Löhnungen ausgezahlt werden" [2]).

In großartiger Begünstigung der Schulen und der Lehrer der Wissenschaften und Künste überhaupt war aber bereits Constantin der

[1]) Histoire liter. de la France Tom. I. Part. I. p. 244.

[2]) Die Bezeichnung „Grammatiker" ist natürlich hier in dem höhern Sinne zu nehmen und heißt so viel als unser heutiges Philolog, dessen Aufgabe ist, nicht etwa bloß mit dem Baue einer Sprache bekannt zu machen, sondern vorzüglich durch Lesung und Erklärung der klassischen Schriftsteller in den Geist und die Schönheiten der Sprache einzuführen.

Große vorangegangen, indem er nicht bloß frühere Privilegien bestätigte, sondern diesen auch noch neue hinzufügte. In dem Gesetzcodex des Theodosius befinden sich drei Constitutionen von ihm zu Gunsten der Schulen und öffentlichen Lehrer, die, von Tribonian in eine zusammengefaßt, in dem Codex des Justinian unter dem Titel **de professoribus et medicis**, aufgenommen sind. Darin sind aber zu Gunsten der Lehrer an den öffentlichen Schulen Personal- und Realimmunitäten zugestanden, ein Staatsgehalt und eine Art **privilegium fori** ihnen gewährt, insofern als sie nur bei einer höhern Gerichtsinstanz belangt werden konnten und ihnen zugefügte Injurien besonders strenge bestraft wurden.

Vorzüglich aber blühte zu Trier während des vierten Jahrhunderts die Schule der Beredtsamkeit, indem ihr Ausonius das Lob spendet, daß sie jener des Quintilian an Berühmtheit nicht nachgestanden habe. Unter den Lehrern der Beredtsamkeit steht oben an Claudius Mamertinus, der 289 (oder 290) zu Trier vor dem Kaiser Maximian Herculeus an der Jahresfeier der Gründung der Stadt Rom (den 21. April) einen glänzenden Panegyricus gehalten hat. Einen zweiten hat derselbe 291 (oder 292) am Jahrestage desselben Kaisers gehalten. Ein zweiter war Eumenius, der seinen zweiten Panegyricus zu Trier 296 (oder 297) vor dem Cäsar Constantius Chlorus, seinen dritten hierselbst vor Kaiser Constantin 309 (oder 310) zu dessen Quinquennalfeier gehalten hat, und zwar im Auftrage der Stadt Autun zum Danke vor dem Kaiser, daß er ihr einen Theil der Steuern behufs der Wiederherstellung ihrer verwüsteten Stadt nachgelassen hatte. Ein dritter Lehrer der Beredtsamkeit, dessen Name aber nicht angegeben ist, wahrscheinlich Schüler und Nachfolger des Claudius Mamertinus, lebte um dieselbe Zeit hier, und sind zwei Reden von ihm auf uns gekommen, eine, die er 307 vor Maximian Herculeus und Constantin und eine andre, die er 313 vor Constantin allein gehalten hat.

Vier Jahre später (317) hat Kaiser Constantin den Laktantius, in der kirchlichen Literatur wegen seiner schönen Latinität mit dem Namen „der christliche Cicero" beehrt, von Nicomedien zum Lehrer des jungen Cäsar Crispus in der Rhetorik nach Gallien berufen. Der h. Hieronymus schreibt von ihm, „daß er in hohem Alter als Lehrer des Cäsar Crispus, des Sohnes Constantin's, in Gallien gelebt habe." Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies aber zu Trier gewesen ist und Laktantius daher sein Leben hier beschlossen hat, wie Brower in seinen Annalen, Bucher in dem Chron. belg. sagen, und denen der Herausgeber der Werke des Laktantius, Nicol. Lenglet

Dufresnoy in der vita desselben (Opp. Tom. I. p. XXI) hierin unbedenklich beistimmt.

Berühmte Philologen zu Trier waren unter Kaiser Valentinian I Ursulus und Harmonius, beide gefeiert von Ausonius, namentlich der letztere wegen seiner philologischen Verdienste um die Werke des Homer, gepriesen als ausgezeichneter Kenner der griechischen und lateinischen schönen Literatur. Als Rhetor und als Dichter überragt aber alle die genannten Gelehrten Ausonius, der, nachdem er eine Reihe von Jahren zu Bordeaux die schönen Künste gelehrt hatte, von Valentinian I nach Trier an den Hof als Lehrer seines Sohnes Gratian berufen worden ist. Durch sein treffliches Gedicht — **Mosella** —, worin er die Schönheiten der Mosel geschildert, hat er seinen Namen im Trierischen Lande unsterblich gemacht [1]).

Nebst dieser Schule gab es aber noch eine andre zu derselben Zeit zu Trier, eine Schule, die dieser Stadt als kaiserlicher Residenz eigen war und daher auch Hofschule (**schola palatina**) oder gallische Hofschule (**schola gallica palatii**) hieß. Dieselbe befand sich, wie schon ihr Name andeutet, am kaiserlichen Hofe. Ob eigentliche

---

[1]) In der „Geschichte der Trevirer unter römischer Herrschaft" von Herrn Steininger S. 279 heißt es von Ausonius: „Ausonius war kein Christ, oder vielmehr er war es nur in so weit, als ein Weltmann es damals sein mochte." In diesem Urtheile ist, nach der Ansicht der besten Kritiker, dem Ausonius zu nahe getreten. Zwar ist die Aussage des ersten Satzgliedes, — Ausonius war kein Christ —, im zweiten Gliede zurückgenommen, aber doch so, daß dem Ausonius immerhin nur ein flaues Christenthum zuerkannt wird. **Dr.** Eduard Böcking hat in den Anmerkungen zu seiner trefflichen Uebersetzung der **Mosella** des Ausonius die Frage, ob derselbe Heide oder Christ gewesen, gründlicher und glimpflicher beantwortet. Er hat die Gründe für und gegen reiflich geprüft und ist der Ueberzeugung, daß Auson's gelegentliche heidnische Aeußerungen nichts beweisen; es sei nicht zu verwundern, daß ein Mann, dessen geistige Selbstständigkeit und Genialität sehr untergeordnet, dessen Gelehrsamkeit aber und Gewandtheit an den Schriften des griechischen und römischen Alterthums, besonders des letztern, ausgewachsen ist, dessen jahrelanger Beruf es mit sich brachte, die Form jenes Alterthums in Regeln zu erfassen, und sich dadurch gewöhnte, auch das Unsittlichere, dessen Form aber kunstgerecht war, für zulässig zu halten, nicht zu verwundern sei, daß ein solcher Mann gelegentlich einen Gedanken, der mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse schlecht übereinstimmt, geäußert haben solle, obgleich er zu diesem Glauben sich bekannte. „Um das Christenthum manches christlichen Grammatikers, fügt er dann hinzu, Rhetors, Dichters, Consuls unsrer Tage würde es sehr schwankend aussehen, wollte man ihn so mit der kritischen Sonde durchspüren, wie es der todte Ausonius an sich erleben mußte." Selbst bei Beantwortung der Frage, was für ein Christ Ausonius gewesen, hätte den Nachsichtigen das schöne Gebet: „**Omnipotens, solo mentis mihi cognite cultu**" und Aehnliches zu des armen Mannes Gunst stimmen müssen. Siehe Böcking, in seinem angeführten Werke, S. 42 u. 43.

Vorträge darin gehalten worden seien, ist nicht eben ausgemacht; so viel aber ist gewiß, daß in derselben alle höhere Beamten im Heere, in der Justiz und in dem Steuerwesen ihre praktische Ausbildung erhalten haben. Hier wurden Conferenzen und Berathungen gehalten über die wichtigsten Staatsangelegenheiten; hier hatten die Quästoren mit ihren Secretären ihre Sitzungen, die Präfekten des Aerarium, die höhern Justizbeamten und die Männer, welche den Staatsrath des Kaisers bildeten. Hier fanden sich vornehme und gebildete junge Männer ein, die sich irgend um ein höheres Amt bewerben wollten, und, an den Sitzungen und Berathungen der wichtigsten Geschäfte theilnehmend, machten sie einen praktischen Lehrcursus durch, der ihnen eine vollendete Ausbildung zu ihrem künftigen Amte gab. Aus dieser Schule waren jene jungen Männer am kaiserlichen Hofe, von denen bei dem h. Augustinus in seinen „Bekenntnissen" (VIII. Buch Kap. 6) Rede ist, die an einem Nachmittage durch die Gärten vor Trier lustwandeln gingen, auf Einsiedler des h. Antonius stießen und wunderbar ergriffen von dem Leben dieses Heiligen, die Laufbahn am Hofe aufgaben und Einsiedler wurden. Von dieser Schule sind die Consuln, die Präsides der Provinzen und andre höhere Beamten des Heeres und der Civilverwaltung ausgegangen; und da dem Kaiser immer bei Erlassung von Gesetzen tüchtige Rechtsgelehrten am Hofe nothwendig waren, so erhielten von diesen auch, obgleich es hier keine eigentliche Rechtsschule gab, junge Männer praktische Anleitung für die Justizverwaltung.

Diese Hofschule hatte zu Trier ihre eigene Bibliothek, wie jene zu Rom und Constantinopel; Masen (addit. ad annal. Trev. Tom. I. p. 105) hat noch einen Marmorstein abgebildet aus dieser Bibliothek, der zu Neumagen sich befunden, in welchem noch die Aushöhlungen für die Bücherrollen zu sehen waren. Nebst dem Bibliothekare waren Schreiber oder Copisten angestellt, einige für das Griechische und einige für das Lateinische, die alle neu erscheinende Werke für die Bibliothek abzuschreiben und alte Abschriften zu erneuern hatten.

Ein besondrer Ruhm der Schule zu Trier bestand aber in der guten Disciplin, die hier gehandhabt wurde, und dem sittlichen Ernste, der unter den Studirenden herrschte. Die Kaiser Valentinian und Valens hatten in einem Schulgesetze ausgesprochen, die Vorsteher der Jugendbildung müßten nach Wandel (vita) und Redetüchtigkeit (facundia) geeignet sein zu diesem Amte; ein andres (370) zu Trier erlassenes Gesetz verbietet den Studirenden häufigen Besuch der Schauspiele und gibt andre für gute Sitten und Fortschritt in den Studien angemessene Bestimmungen. Der wissenschaftliche Ruf der Schule zu Trier hat den h. Hieronymus mit seinem Studienfreunde Bonosus um

das Jahr 371 aus Italien hieher gezogen; hier hat er zwei Hauptwerke des h. Hilarius von Poitiers (über die Synoden — de synodis — und den Commentar zu den Psalmen) abgeschrieben; der größte Gewinn aber, den er aus seinem Aufenthalte zu Trier gezogen hat, war, daß hier der Grund gelegt worden zu seiner neuen Lebensrichtung, indem er sich vorgenommen, sein Leben ganz Christus zu weihen, ähnlich, wie einige Jahre später ein Vorgang in den Gärten vor Trier den Hauptanstoß zur Bekehrung des h. Augustin gegeben hat [1]).

XLV. Kapitel.

Die christlichen Schulen bis zum Sturze des abendländischen Reiches durch die Völkerwanderung.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daß auf den bisher besprochenen Schulen ausschließlich profane Wissenschaften gelehrt worden sind. Während der drei ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung lehrten so zu sagen ausschließlich heidnische Lehrer an diesen Schulen, die, wie die Heiden überhaupt, das Christenthum und dessen Bekenner haßten; ihre Wissenschaften trugen, weil hervorgegangen aus dem geistigen Leben des Heidenthums, auch heidnische Färbung. Nehmen wir hiezu die wesentliche Unvereinbarkeit des Christenthums und Heidenthums, den Kampf auf Leben und Tod, der zwischen ihnen beiden entbrannte, als das Christenthum, ausschließliche Anerkennung für sich in Anspruch nehmend, allen heidnischen Culten Untergang drohte, endlich die blutigen Verfolgungen, die bis zum Beginne des vierten Jahrhunderts gegen die Christen verhängt wurden, dann begreifen wir, daß die Christen während dieser Zeit von den öffentlichen Schulen wenig oder gar keinen Gebrauch machen konnten. Unterricht in profanen Wissenschaften konnte ihnen daher in der Regel nur zu Theil werden durch Männer, welche noch als Heiden in jenen Schulen ihre Bildung erhalten hatten, und danach, zum Christenthum übergetreten, alle Schätze ihres Wissens dieser höchsten Philosophie dienstbar machten, wie dieses der Fall gewesen bei jenen trefflichen Schriftstellern, die in der christlichen Literärgeschichte unter dem Namen Apologeten (Schutzredner des Christenthums) bekannt sind, bei Justin, Athenagoras, Tertullian u. A., die früher Philosophen, Rhetoren oder Sachwalter gewesen waren.

[1]) Man sehe die **Histoire lit. de la France Tom. I. Part. II. p.** 10—14. **Honth. Prodrom. p.** 58—61.

Namentlich aber kommen hier in Betracht Justin, der bald nach seiner Bekehrung zum Christenthum (c. 133) eine eigene Schule für christlichen Unterricht zu Rom errichtet hat, die erste dieser Art in der Geschichte, und Tatian, der nach des Justin Martyr-Tode (c. 169) jene Schule fortsetzte. Indessen trug diese Schule immerhin noch das Gepräge eines Privatunternehmens, wenn auch aus der edelsten und gemeinnützigsten Absicht hervorgegangen, Alle nämlich, die dieselbe besuchen wollten, im Christenthum zu unterrichten. Der eigentliche Keim, aus dem die christlichen Schulen hervorgegangen sind, und der, weil selber unverwüstlich, den Schulen unvergängliche Dauer gesichert hat, war das Catechumenat, aus dem wir bereits zu Anfange des zweiten Jahrhunderts förmliche Schulen entstehen sehen.

In den bedeutendern Städten des römischen Reiches, wo die ersten bischöflichen Sitze von den Aposteln gegründet worden waren, gab es jederzeit Erwachsene, welche sich durch die Taufe zum Christenthum aufnehmen lassen wollten und hiezu in den christlichen Heilslehren unterrichtet werden mußten. Es war meistens der Bischof selbst oder ein durch Lehrtüchtigkeit ausgezeichneter Priester, der, im Auftrage des Bischofs, diesen Unterricht ertheilte, entweder in der bischöflichen Wohnung oder in dem Hause eines andern Clerikers. Allerdings befaßte sich der Unterricht in diesen Schulen zunächst mit der Religionslehre und der heiligen Geschichte des Alten und des Neuen Bundes, wie aus ihrem Zwecke zu entnehmen ist, und wie wir es sehen in den Catechesen des h. Ciryllus von Jerusalem und in des h. Augustin Werke **de catechizandis rudibus.** Dagegen aber in Städten, wo die wissenschaftliche Bildung besonders hoch gestiegen war und daher auch höhere Anforderungen an den Religionsunterricht, der philosophisch gebildete und in allen schönen Wissenschaften bewanderte Heiden für das Christenthum gewinnen sollte, gestellt wurden, trat sehr bald das Bedürfniß ein, durch Berücksichtigung profaner Wissenschaften, namentlich der heidnischen Götterlehre, der Geschichte und der verschiedenen Religionslehren und philosophischen Systeme des Alterthums, diesem katechetischen Unterrichte eine weitere Ausdehnung und eine wissenschaftliche Fassung zu geben. Dieses Bedürfniß ist zuerst fühlbar geworden in der von Alexander dem Großen gegründeten und nach ihm benannten Stadt Alexandrien. Diese Stadt war es, die nach dem Falle der politischen Freiheit Griechenlands als Erbin und Trägerin griechischer Bildung weithin im römischen Reiche durch ihren literärischen Einfluß herrschte; dort reichten sich Griechenland und der Orient die Hände und flossen die Weisheit der Griechen und die Religionssysteme des Orients in einander; und hier war es auch, wo der gelehrte Jude

Philo (im ersten Jahrhunderte) eine Rechtfertigung und Versöhnung des Judenthums mit griechischer Bildung und Wissenschaft versuchen zu müssen glaubte. In dieser Stadt entstand nun auch die erste und die berühmteste Catechetenschule; dieselbe stand unter der Oberleitung des Bischofs, der einen Vorsteher und Lehrer aus seinem Clerus ernannte, der den Unterricht zu ertheilen hatte. Als erster Lehrer ist bekannt Pantänus, zu Anfange des zweiten Jahrhunderts; ihm folgte Clemens, der uns in drei sehr geschätzten Werken Gegenstand und Methode des Unterrichts in dieser Schule hinterlassen hat [1]). Diesem folgte das Wunder von Gelehrsamkeit, Origenes, unter welchem eine solche Anzahl einheimischer und fremder Schüler und Schülerinen zuströmte, daß er sich genöthigt sah, dieselben in zwei Klassen zu theilen, deren untere er dem Heraclas übergab, die bereits weiter Geförderten unter seiner Leitung behaltend. Es ist nicht nöthig, die Reihenfolge der berühmten Lehrer hier weiter zu verfolgen. Das aber soll nicht unerwähnt bleiben, daß in dieser Schule immer mehr auch profane Wissenschaften in den Unterricht hereingezogen wurden, allerdings auch, wegen der organischen Verbindung aller Wissenschaften unter einander, hereingezogen werden mußten. Origenes verband schon noch mehr als seine Vorgänger auch profane oder weltliche Wissenschaften mit dem Unterrichte, Philosophie und was als Vorbereitung dazu galt, Arithmetik und Geometrie. Auch wurde Astronomie hier betrieben, weswegen auch die Väter auf der Synode zu Nicäa den Bischof von Alexandrien beauftragt haben, für jedes Jahr den Ostercyclus zu berechnen und den übrigen Kirchen mitzutheilen.

Aehnliche Schulen entstanden zu Antiochien und zu Carthago, jene mit positiv-biblischer, diese mit vorherrschend praktischer Richtung, während die zu Alexandrien die speculativ philosophische Richtung verfolgte. Eine andre berühmte Schule des christlichen Alterthums, jedoch schon mehr für Heranbildung von Clerikern bestimmt, war jene zu Edessa, eröffnet von Protogenes, in welcher Knaben im Schreiben und Gesang unterrichtet, zum Studium und zur Meditation über die h. Schrift angeleitet wurden.

War nun der Religionsunterricht, mehr oder weniger, je nach Bedürfniß der Schüler, mit Hereinziehung einzelner weltlicher Wissenschaften die Aufgabe der Catechetenschulen, so war daneben aber noch ein besondrer und höherer Unterricht nothwendig für Diejenigen, welche für den geistlichen Stand herangebildet werden sollten. Den Bischöfen

[1]) Es sind aber sein λογος προτρεπτικος, der παιδαγωγος und die στρωματα, jedes Werk ein eigenes Stadium des Unterrichts repräsentirend.

lag seit dem apostolischen Zeitalter die Pflicht ob, für tüchtige Gehilfen und Nachfolger in dem geistlichen Amte zu sorgen; und da zu diesem Zwecke noch keine eigenen öffentlichen Schulen bestanden, so war regelmäßig das Haus des Bischofs selbst die Schule für die Heranbildung der Cleriker; der Bischof selbst oder ein von ihm ernannter Priester ertheilte den Unterricht in den eigentlich geistlichen Wissenschaften. Jeder bischöfliche Sitz oder jede bischöfliche Kirche war daher eine geistliche Lehr- und Bildungsanstalt, und so ist es geblieben bis tief in das Mittelalter hinein, obgleich inzwischen auch noch andre geistliche Schulen entstanden waren. Die Bischöfe zogen talentvolle Knaben an sich, leiteten ihre Studien und ihre Erziehung, bis sie denselben die Weihen ertheilen und ihnen ein geistliches Amt anvertrauen konnten. Die Abstufung der verschiedenen höhern und niedern Weihen mit den entsprechenden Aemtern in der kirchlichen Hierarchie war ganz geeignet, regen Eifer zum Studiren und zum Fortschreiten in den Wissenschaften zu unterhalten. So hat der Bischof Alexander zu Alexandrien den Athanasius mit vielen andern Knaben in seinem Hause von frühe an erzogen und unterrichtet; und so war es an allen bischöflichen Sitzen. So ist es auch zu Anfange des vierten Jahrhunderts schon hier zu Trier gewesen. Der h. Agritius, seit c. 314 Bischof von Trier, hat den jungen Maximin aus Aquitanien an seine Schule gezogen, ihn selber gebildet, und hat ihn sodann auch (332—349) zu seinem Nachfolger auf dem Trierischen Sitze gehabt. Der h. Maximin aber hat ebenso den h. Paulin in seiner Schule gebildet und (349—358) zu seinem Nachfolger als Bischof von Trier erhalten.

Was aber so zuerst bei den bischöflichen Kirchen geschah, das wurde danach, als das Christenthum auch tiefer auf dem Lande ausgebreitet, immer mehr Pfarreien gegründet und dadurch auch mehr Cleriker nothwendig wurden, auch auf die Pfarrhäuser ausgedehnt, und erging daher von den Bischöfen an die Pfarrer die Weisung, talentvolle Knaben an sich zu ziehen und sie in den geistlichen Wissenschaften zu unterrichten, damit dieselben zu Nachfolgern im Amte geweiht werden könnten. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts muß diese Sitte schon ziemlich allgemein in Italien bestanden haben; denn auf der Synode zu Vaison (529) wird, unter Berufung darauf, daß solches in ganz Italien üblich, dasselbe für Gallien ebenfalls zum Gesetze gemacht[1].

Da die bischöflichen Sitze demnach zugleich auch geistliche Schulen sein mußten, so lag darin auch schon die Nothwendigkeit gegeben, an diesen Sitzen für den nöthigen Vorrath von Büchern zu sorgen, bischöf-

[1]) Man sehe **Harduin. coll. Concilior. Tom. II. p. 1105.**

liche Bibliotheken anzulegen. Von Pamphilus, Priester zu Cäsarea in Palästina, dem Freunde, Lehrer und Studiengenossen des gelehrten Eusebius, des „Vaters der Kirchengeschichte“, wird uns erzählt, daß er eine eigene Schule gegründet und eine bedeutende Büchersammlung von kirchlichen Schriften, namentlich von jenen des Origenes, angelegt hatte. Ebenfalls eine reiche Bibliothek hatte bereits im vierten Jahrhunderte der Bischof Alexander zu Jerusalem angelegt, aus der Eusebius so viel für seine Kirchengeschichte geschöpft hat. Der h. Augustin erzählt, wie er bedacht gewesen als Bischof, die Bibliothek an seinem Sitze zu Hippo mit Abschriften zu bereichern. So war es an allen bischöflichen Sitzen, und so ist die Sitte, Bibliotheken anzulegen, danach in alle Klöster und in die Stiftskirchen übergegangen.

Seit durch Constantin den Großen den Christenverfolgungen ein Ende gemacht worden war, fingen die Christen auch an, die bestehenden öffentlichen Schulen mit den Heiden zu besuchen; ebenso wurden nun auch Christen als Lehrer an diesen Schulen angestellt. An diesen Schulen erlernten junge Männer das vierte und theilweise noch das fünfte Jahrhundert hindurch die weltlichen Wissenschaften. Grammatik, Rhetorik, Musik [1]), Geometrie, Astronomie, und in den vornehmsten Jurisprudenz und Philosophie, während für Religionswissenschaft und die rein geistlichen Studien die Catecheten- und die bischöflichen Schulen bestanden. Und haben auch bei weitem nicht alle Cleriker jene Schulen für weltliche Wissenschaften besucht, so sind doch viele unter jenen Männern, die im vierten und fünften Jahrhunderte als Bischöfe, als christliche Gelehrten und Kirchenschriftsteller geglänzt haben, früher Schüler solcher Lehranstalten gewesen, und haben, wie die Kirchenväter sich öfter ausdrücken, „die Schätze Aegyptens mit sich in die Kirche herüber gebracht.“ So hat Basilius der Große die Schulen in Palästina besucht, die zu Alexandrien, besonders die zu Athen, wo er mit Gregor von Nazianz und dem nachmaligen Kaiser Julian zusammengetroffen ist. Ambrosius hat, nachdem sein Vater zu Trier gestorben und die Mutter mit ihm nach Rom gezogen war, in dieser Stadt seine

[1]) Die Musik begriff insgemein auch die Dichtkunst in sich. Die Dichter waren von den römischen Kaisern mit keinen Vorrechten und Besoldungen an den Schulen bedacht worden. Ein Gesetz des Kaisers Philippus sagt: **poëtae nulla praerogativa juvantur.** Vermuthlich war der Grund das Bekannte: **poëta nascitur, non fit,** der Dichter wird geboren, nicht erzogen. Und so war denn der Dichter, was Emolumente angeht, überhaupt übel bestellt, wie die bekannten Verse, welche die Heiraths-Candidaten tariren, besagen:

Dat *Galenus* opes, dat *Justinianus* honores;
Si nihil attuleris, ibis, *Homere,* foras.

Studien gemacht; der h. Paulinus aus Aquitanien, später Bischof zu Nola, hatte seine wissenschaftliche Bildung zu Bordeaux unter Ausonius erhalten. Der h. Hieronymus hat die berühmtesten Schulen des Abend- und des Morgenlandes besucht, und der h. Augustin hatte Rhetorik zu Madaura und Carthago studirt, dann selber zu Rom docirt, und der h. Chrysostomus hatte Rhetorik unter dem berühmten Libanius zu Antiochien und Philosophie bei Abragantius studirt.

Eine, wenn auch schnell vorübergehende, Störung in dem Besuche der öffentlichen Schulen von Seite der Christen ist eingetreten unter der Regierung des Kaisers Julian, der, vom Christenthum zum Heidenthum abgefallen, alle erdenkliche Feindseligkeiten gegen die christliche Religion auszuüben suchte. Eine der für die Christen schmerzlichsten Maßregeln war das Verbot der Schulen für sie, wonach Christen an denselben weder lehren, noch auch als Schüler zum Erlernen der Wissenschaften aufgenommen werden durften. Das Schmerzliche dieses Verbotes lag aber vorzüglich in der Absicht Julian's, die unverholen genug hervortrat und die keine andre war, als die, die Christen allmälig durch Unwissenheit der Verachtung und ihre Religion waffenlos den Angriffen heidnischer Sophisten preis zu geben. Dabei suchte er heuchlerisch noch den Schein zu gewinnen, als füge er den Christen kein Unrecht zu, indem er vorgab, die Wissenschaften gehörten den Verehrern der Götter, von denen sie herrührten; den Christen gebühre Unwissenheit und Dummheit, da ihre ganze Weisheit in der Forderung bestehe — glaube! „Es ist abgeschmackt, sagt er ferner, daß Die, welche die Werke des Homer, Hesiod, Demosthenes, Herodot, Thucydides, Isokrates und Lysias erklären, die Götter verachten, die doch jene Schriftsteller verehrt haben; er wolle nun nicht, daß sie (die Christen als Lehrer an den Schulen) der (heidnischen) Schüler wegen ihre Ansicht verläugneten, jedoch aber möchten sie sich entschließen, entweder nicht zu lehren, was sie für verwerflich hielten, oder, wenn sie lehren wollten, sollten sie auch den Schülern erklären, daß nichts Gottloses in jenen Werken enthalten sei, und den Glauben jener Autoren befolgen." Das eigentliche Motiv zu jener Maßregel ist in Worten Julian's enthalten, die uns Theodoret aufbewahrt hat. „Mit unsern eigenen Federn, wie das Sprichwort sagt, werden wir (Heiden) geschlagen, und mit den Waffen unsrer Schriftsteller ausgerüstet übernehmen sie (die Christen) den Kampf gegen uns."

Julian war indessen, wie der h. Athanasius, als er zum fünftenmal des Glaubens wegen in die Verbannung geschickt wurde, prophetisch sagte, nur eine Wolke, die schnell vorüberzog; seine Regierung dauerte nur bis in das dritte Jahr (361—363).

Mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts (406) brach ein allgemeiner schrecklicher Sturm über das ganze abendländische Reich ein, der die alte Welt und was sie im Laufe der Jahrhunderte aufgebaut hatte, in Trümmer zu werfen drohte, — die Völkerwanderung. Barbaren waren die eingewanderten Völker und hatten durch Verwüstung der abendländischen Provinzen von dem Rheine und der Donau anhebend bis nach Afrika hin über civilisirte und blühende Länder eine neue Barbarei ausgebreitet. Das römische Reich ward in Trümmer geworfen, aller Sporn zu den Studien an öffentlichen Schulen hörte auf, indem Kenntnisse und Wissenschaften keine Versorgung und Beförderung zu Staatsämtern gewährten, die rohe Gewalt die Herrschaft führte, da sehr viele Schulen zerstört worden waren und die Sieger noch keinen Sinn für Studien und Wissenschaften hatten. Daher klagt ein gleichzeitiger Schriftsteller: „Der Einbruch der Barbaren führte den Sturz des Reiches herbei, der Einsturz des Reiches vernichtete jeden Sporn die Wissenschaften zu betreiben; dies gab Vernachlässigung und Geringschätzung der Wissenschaften, führte Müßiggang und Unwissenheit herbei und diese stürzten in sittliche Verkommenheit."

Diese traurigen Folgen der Völkerwanderung für die Schulen und die Studien wurden so recht fühlbar zu Anfange des sechsten Jahrhunderts, indem das Zeitalter bis dahin noch von der reichen Hinterlassenschaft des vierten Jahrhunderts gezehrt hatte. Daher ist denn auch das sechste Jahrhundert eben das trübste für die Wissenschaften gewesen. Allerdings waren nicht alle öffentliche Schulen zu Grunde gegangen in dem Sturme: zu Lyon, Vienne, Clermont, Arles, Bordeaux, Perigeux und anderwärts waren solche bestehen geblieben und wurden dort noch die Werke der Alten gelesen, Aristoteles, Cicero, Varro, Virgil, Plautus und Fronto; doch verfielen auch diese allmälig und die Studien fanden nunmehr einzig an den bischöflichen Kirchen und in den Klöstern eine Zufluchtsstätte. Die Kirche hatte, selber unverwüstlich in jedem Weltensturme, die heilige Flamme der Wissenschaften still in ihrem Schooße geborgen, und nachdem alle Lehranstalten und Schulen aus der alten Welt zerstört worden oder erloschen waren, ist sie es gewesen, die die Flamme genährt, Wissenschaften und Künste, nach christlicher Wiedergeburt derselben in ihrem Schooße, allen ihren Völkern wiedergegeben hat. Im heidnischen Alterthum hatten Künste und Wissenschaften das sinnlich Schöne gepflegt und zu großer Vollendung ausgebildet, waren ein Cultus schöner Formen gewesen; gesunken bereits von ihrem Höhepunkte seit dem Ende des Augustäischen Zeitalters nach dem natürlichen Gesetze, gemäß welchem alle vergängliche Dinge Perioden des Entstehens, des Blühens und des Verfalles

zu durchlaufen haben, und untergegangen in dem großen Sturme der Völkerwanderung sollten sie durch den Geist des Christenthums, zu neuer Schönheit verjüngt, anstatt den Sinnen, nunmehr dem Geiste dienen, das geistig und sittlich Schöne cultiviren und in dem Dienste göttlicher Wahrheit und überirdischer Schönheit geheiligt werden.

Die römische Weltherrschaft hatte die wichtige Mission, die ihr in dem Plane der göttlichen Weltregierung zugetheilt war, das Gerüste zur Grundlegung eines andern Reiches weit höherer Ordnung zu werden, erfüllt, und ein längeres Fortbestehen derselben würde fortan ein Hinderniß für die Fortbildung dieses höhern, himmlischen Reiches gewesen sein, ebenso wie das Fortbestehen der jüdischen Nation mit ihrem politischen und religiösen Mittelpunkte und Heiligthum, dem Tempel zu Jerusalem, ein solches Hinderniß gewesen sein würde. Es ist daher das römische Reich gefallen, wie jene Nation aufgelöst und der Tempel zerstört worden ist, weil es seine Bestimmung erfüllt hatte und seine innere Lebenskraft abgelaufen war. Mag der Jude von seinem engherzig jüdischen Standpunkte aus die Auflösung seiner Nation und die Zerstörung des prachtvollen Tempels betrauern; der Christ, der die höchsten Interessen aller Völker, des Menschengeschlechts, und aller Zeiten in seinen Gesichtskreis aufgenommen hat, Kosmopolit im edelsten Sinne des Wortes ist, sieht darin eine göttliche Fügung, ein nothwendiges Glied in der Reihe göttlicher Anordnungen zum Heile der Völker. So mag auch der Schulmann, der einzig Wohlgefallen hat an den sinnlich schönen Formen in den Werken des klassischen Alterthums, und dabei das ganze Meer socialen und sittlichen Elends übersieht, mit dem das Heidenthum das Leben aller alten Völker übersäet und verbittert hatte, der mag auch von seinem Standpunkte aus den Untergang des römischen Reiches und damit der klassischen Literatur und Kunst betrauern; der christliche Historiker aber kann, ohne Verrath am Christenthum und auch an der historischen Wahrheit zu begehen, in diese Trauer und Klage nicht einstimmen, weil er in jenem Untergange eine nothwendige Vorbedingung zur Entwickelung einer neuen und höhern Lebensordnung der Völker und der gesammten Menschheit erkennt. Ich sage — auch an der historischen Wahrheit; denn es ist nicht einmal wahr, daß die Völkerwanderung eigentlich den Untergang der Wissenschaft und Kunst herbeigeführt habe. Mit Recht sagt v. Raumer: „Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weströmischen Kaiserthums durch die deutschen Stämme den Untergang der Kunst und Wissenschaft herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutschen war nämlich die Ausartung äußerst groß....... Gewichtiger ist also die Frage, ob

ohne den Einbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngung eingetreten sein! Wir möchten diese Frage verneinen; denn die Zeichen des Alters und der Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend u. s. w." [1]). Cäs. Cantu schreibt treffender noch: „Man wird von uns nicht erwarten, daß wir den Untergang der lateinischen Größe in der gewöhnlichen Weise betrauern. Das überlassen wir denen, die den Anschauungen der Schule getreu mit der Vaterlandsliebe Cicero's und Cato's die Ereignisse beurtheilen. Uns zeigt vielmehr die Geschichte in dieser Catastrophe das Verschwinden einer den Fortschritt hemmenden Schranke, und jener tausendjährige Todeskampf des oströmischen Reichs läßt uns schließen auf das, was aus dem Westreich geworden wäre, hätte es fortbestanden. Eben so wenig aber folgern wir seinen Verfall lediglich aus den Angriffen der Barbaren. Von Cäsar und Augustus an bedrohten sie es fünf Jahrhunderte hindurch, ohne ihm Schaden zuzufügen, bis innere Krankheiten den Tod bereits unvermeidlich gemacht, für welchen dann die großen Völkerwanderungen bloß die Vollstrecker wurden und weiter nichts" [2]).

Das ist allen welthistorischen Begebenheiten, — und eine solche ist gewiß der Umsturz des weströmischen Reiches —, eigen, daß sie, um richtig erfaßt und gewürdigt werden zu können, auch von welthistorischem Standpunkte aufgefaßt werden müssen. Daher sagt sehr richtig Joh. Voigt in Betreff eines andern, ebenfalls gewöhnlich falsch beurtheilten Ereignisses in der deutschen Geschichte, des Streites nämlich zwischen Papst Gregor VII und Kaiser Heinrich IV. „Seine (Gregor's) Thaten erhalten nur dann die richtige Beurtheilung, wenn sie als Handlungen eines Papstes für das Papstthum, im Sinne des

---

[1]) Geschichte der Hohenstaufen VI. Bd. S. 376. Reutling. Ausg.

[2]) Weltgeschichte, aus dem Italienischen übersetzt von M. Brühl, IV. Bd. S. 935 u. 936.

Ich habe es sehr bedauert, in der, sonst in mancher Hinsicht vortrefflichen, „Geschichte der Trevirer unter der römischen Herrschaft" von Herrn Steininger S. 253 der hier als völlig unhistorisch nachgewiesenen Anschauung von dem Sturze des weströmischen Reiches zu begegnen. Unrichtiger noch ist die in der betreffenden Stelle eingeflossene Beziehung auf das Christenthum selbst, und vermögen wir dieselbe ebenso wenig mit der geschichtlichen Wahrheit, als mit der dem Christenthum gebührenden Ehrfurcht zu vereinbaren. Denn es ist von demselben gesagt, daß — „es indirekt schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts dazu beitrug, die Umwälzungen vorzubereiten, durch welche der römische Staat, und mit ihm fast Alles, was durch die Kraft und Weisheit eines Jahrtausends geschaffen worden, zu Grunde ging, und unendliches Elend über die ganze römische Welt hereinbrach."

Papstthums betrachtet werden. Freilich der Deutsche als solcher entbrennt von Zorn, wenn er seinen Kaiser vor Canossa in solchem Jammer sieht, und nennt den Papst einen grausamen, unversöhnlichen, ehrgeizigen Tyrannen; der Franzose als solcher flucht über das Unglück seines Landes und seines Königs, welches vom Papste kam. Aber der Historiker, im Streben, das Leben in einer universalhistorischen Ansicht zu begreifen, steht über dem Gesichtspunkte des Deutschen oder des Franzosen, und findet recht, was geschah, obgleich jene es tadeln"[1]).

XLVI. Kapitel.

Die Schulen vom fünften Jahrhunderte bis zur Erneuerung der Studien unter der Regierung Carl des Großen.

Seit dem Beginne des sechsten Jahrhunderts begegnen wir im Abendlande fast ausschließlich geistlichen Schulen, d. i. solchen Schulen an den bischöflichen Sitzen, in denen Cleriker für das geistliche Amt herangebildet wurden, und Schulen an Pfarrkirchen, in denen Pfarrer talentvolle Knaben für die geistlichen Studien heranzuziehen und vorzubereiten hatten, oder endlich Klosterschulen, die zunächst denselben Zweck hatten. Unter den letztern ist vorzüglich ausgezeichnet durch ihre großen Verdienste um die Wissenschaften die Schule des Klosters Lerin (auf der Insel dieses Namens auf dem Tyrrhenischen Meere), das, im fünften Jahrhunderte gegründet und nicht berührt von den Verwüstungen der Völkerzüge, eine Menge ausgezeichneter Gelehrten gebildet hat, unter denen Salvian, „der Jeremias des fünften Jahrhunderts", der, im Geiste sich auf die Trümmer von Trier versetzend, die erschütternde Strafrede gegen die Sünden und den Leichtsinn der Bewohner dieser Stadt niedergeschrieben und uns hinterlassen hat[2]).

Eine andre Insel, ebenfalls unberührt geblieben von den Ver-

---

[1]) Hildebrand als Papst Gregor VII und sein Zeitalter.

[2]) **De gubernat. Dei. pag.** 130, 140 u. 142.

Salvian, zu Cöln oder Trier geboren (390), hat in letzterer Stadt den größten Theil seiner Jugend verlebt und an der hiesigen Schule seine erste Bildung erhalten. Bei dem Einbruche der Franken oder bald nach demselben hat er Trier verlassen, ist nach Südgallien gezogen und c. 420 in das Kloster Lerin eingetreten. Später (427) ist er zu Marseille zum Priester geweiht worden und von seinem schriftstellerischen Wirken daselbst heißt er in der Literaturgeschichte **presbyter Massiliensis.** Siehe **Hist. liter. de la France Tom. II. p.** 517—535.

wüstungen der Völkerwanderung, Hibernien nämlich, zu jener Zeit auch häufig Scotia (Schotland) genannt und Erin — Irland —, oft als die „Insel der Heiligen" bezeichnet, hat in ihren Klöstern seit der Gründung des Christenthums daselbst zu Anfange des fünften Jahrhunderts fortwährend blühende Schulen „der Wissenschaft und Heiligkeit" erhalten. In den Klöstern dieser Insel haben danach im siebenten und achten Jahrhunderte die berühmten britischen Missionäre ihre Bildung genossen, die das Christenthum und mit ihm die Studien in Deutschland gepflanzt haben. Theils durch die Benediktinermönche, die Papst Gregor I von Rom nach England geschickt, theils durch Männer, die in irischen Klöstern gebildet worden, insbesondere durch die gelehrten Mönche Theodor — später Erzbischof von Canterbury, und Adrian, die in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts von Rom nach England geschickt worden, haben sich die Studien in den englischen Klöstern zu solcher Blüthe empor geschwungen, daß aus ihnen zum Theil Carl der Große die Männer gezogen hat, welche im ganzen fränkischen Reiche die wissenschaftlichen Studien verjüngt haben, Beda der Ehrwürdige durch seine Schriften, Alkuin durch seine Schriften und als Lehrer am kaiserlichen Hofe zu Tours.

Sehr spärlich, wie überhaupt aus jener Zeit bis auf Carl den Großen, sind die Nachrichten, die wir über das Unterrichtswesen zu Trier haben. Unbezweifelt aber ist, daß die Schule an der bischöflichen Kirche fortbestand. Der Erzbischof Nicetius (527—566) hat selber in dieser Schule die jungen Cleriker unterrichtet. Einer seiner Schüler war der h. Magnericus, sein Nachfolger auf dem Trierischen Sitze (c. 573—596), ebenso der h. Aredius, später Abt zu Limoges, aus dessen Munde Gregor von Tours das Leben des h. Nicetius beschrieben hat [1]. In derselben Weise hat der Erzbischof Magnericus die geistliche Schule fortgesetzt. Der h. Nicetius aber glänzt nicht allein als großer Restaurator der Trierischen Kirche nach den Verwüstungen der Völkerwanderung in unsrer Geschichte, sondern ragte auch an Ansehen und eine weit über die Grenzen der Trierischen Kirche, ja des fränkischen Reiches hinausgehende Wirksamkeit unter allen Bischöfen Galliens hervor. Auch ist er der erste Schriftsteller unter den Bischöfen von Trier, wenigstens der erste, von welchem Schriften auf uns gekommen sind.

Diese Schriften sind aber:

1) Ein Traktat — De vigiliis servorum Dei, worin er über das Alter, das Ansehen und den Nutzen der Gebete in der Nacht handelt.

[1]) Siehe **Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. I. p. 191—194.**

2) Ein zweiter — De psalmadiae bono. — Diese beiden Schriften sind aufgenommen in das Spicilegium von D'Achery (Tom. I. p. 221 seq. edit. nov.) [1]).

3) Sodann sind zwei Briefe noch von ihm vorhanden, einer an den Kaiser Justinian, worin er diesen auffordert, der Häresie zu entsagen, in die er sich hatte verleiten lassen, und der andre an Clodeswinde, Königin der Longobarden, die er anweist und dringend angeht, dahin zu wirken, daß ihr Gemahl Alboin dem Arianismus entsage und den katholischen Glauben annehme [2]).

Als das Haupt der Bischöfe Galliens ist Nicetius gepriesen in verschiedenen Briefen an ihn, insbesondere in den Gedichten des Venantius Fortunatus [3]).

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß auf Grund gewichtiger Zeugnisse unsrem Erzbischofe Nicetius die Autorschaft des weltberühmten Hymnus *Te Deum laudamus* zugeschrieben wird. Daß dieser Hymnus nicht von dem h. Ambrosius herrühre, obgleich er gewöhnlich nach ihm benannt wird, ist unter den besten Kritikern eine ausgemachte Sache. „Das ist gewiß, schreibt Bingham hierüber, daß der Hymnus von einem gallischen Schriftsteller ungefähr hundert Jahre nach dem Tode des h. Ambrosius für die gallische Kirche verfaßt worden ist...... Der (anglicanische) Bischof Usser hat zwei Handschriften gefunden, in welchen derselbe dem h. Nicetius, Bischof von Trier, zugeschrieben ist. Und dieser — fügt Bingham hinzu — wird überhaupt von den Gelehrten als der Verfasser angesehen." Der gelehrte Benediktiner Ruinart hat in der Klosterbibliothek zu Gregorienthal ein Martyrologium gefunden aus dem 11. Jahrhunderte, in welchem die non. Decembris steht: Treviris sancti Nicetii episcopi. (Zu Trier das Andenken des h. Bischofs Nicetius) — qui composuit hymnum: *„Te Deum laudamus."* Auch der englische Schriftsteller Stillingflet entscheidet für die Autorschaft unsres Nicetius [4]). Nach solchen Angaben für die Autorschaft des Nicetius dürfte auch nicht ohne Bedeutung sein, was der h. Aredius, Schüler des Nicetius, bei Gregor von

[1]) Das Leben des h. Nicetius ist beschrieben bei Gregor von Tours, ausgehoben aus dessen Schriften ebenfalls bei Mabillon. Acta SS. O. S. B. saec. I. p. 191—194. Das Leben und die Schriften desselben sind gründlich besprochen in der Hist. liter. de la France Tom. III. p. 291—294.

[2]) Diese Briefe sind abgedruckt bei Hontheim Tom. I. p. 47—52.

[3]) Siehe bei Hontheim I. p. 35 seqq.

[4]) Siehe hierüber: Bingham Origin. eccles. libr. XIV. c. 2. §. 9. Franc. Anton. Zaccaria, biblioth. ritual. Tom. II. pag. 30. Selvaggio antiquit. eccles. vol. III. libr. II. Part. I. c. 10. §. 9.

Tours von demselben erzählt; nämlich, derselbe habe oft im Munde geführt, „wir sollten zu nichts Anderm den Mund öffnen, *nisi in laudem Dei* —, eine Rede, die trefflich zusammenstimmt mit der Autorschaft des Te Deum laudamus.

Die Erzbischöfe des siebenten Jahrhunderts setzten an ihrem Hofe oder an der Domkirche die geistliche Schule nach Art ihrer Vorgänger fort. Aus dieser Schule ist unter dem Erzbischofe Modoald ein ausgezeichneter Schüler hervorgegangen, der h. Germanus. Derselbe war geboren zu Trier, aus senatorischem Geschlechte, wie sein Biograph sagt. Als Knabe wurde er dem h. Modoald übergeben, „der, als er die guten Anlagen des Knaben erkannt, ihn in den schönen Wissenschaften zu unterrichten anfing", und machte derselbe so treffliche Fortschritte, daß er schon als Knabe bei Clerus und Volk beliebt war. Als er siebenzehn Jahre alt war, verlangte er von dem Erzbischofe die Erlaubniß in ein Kloster eintreten zu dürfen. Mit seinem Bruder Numerian trat er nun in das Kloster Lüxen, wurde dort zum Priester geweiht, später Abt des neu gegründeten Klosters Grand-villers (Münsterthal, in dem Bisthum Basel), wo er danach von rohen Soldaten des Herzogs Cathig, der das Kloster und die Mönche verfolgte, mit noch einem andern Mönche ermordet worden ist [1]). Ohne Zweifel ist auch der h. Hildulph, nachheriger Erzbischof von Trier, aus dieser Schule hervorgegangen.

Unmöglich aber konnte für die ausgedehnte Erzdiöcese eine solche Schule genügen; auch geschieht einer zweiten Erwähnung um diese Zeit, die zu Ivoi errichtet war. Vorbereitungsschulen hat es ohne Zweifel mehre auf dem Lande gegeben nach dem Beispiele Italiens und Südgalliens im fünften und sechsten Jahrhunderte. Auch hat bereits zu Anfange des achten Jahrhunderts das Kloster St. Marien an der Mosel seine Thätigkeit im Unterrichtswesen begonnen, das der h. Willibrord mit Hilfe Pipin's zu einer Schola virtutis et literarum gemacht hatte.

---

[1]) Derselbe ist in der Kirche des h. Ursicinus in jenem Kloster begraben und sind viele Wunderheilungen an seinem Grabe vorgekommen. Seine Lebensbeschreibung findet sich bei **Mabillon. Acta SS. O. S. B. saecul. II. p.** 511—515.

XLVII. Kapitel.

Wiederaufleben der Studien durch Gründung des Benediktinerordens. Kaiser Carl der Große, Restaurator der Schulen.

In den Stürmen der Völkerwanderung während des fünften Jahrhunderts waren die Schulen im Abendlande größtentheils untergegangen; die Regierungen waren gestürzt, Gesetzlosigkeit, Verwirrung und Verwüstung herrschten allumher. Studien pflanzten sich nur noch nothdürftig an den bischöflichen Sitzen und in einigen Klöstern fort. In diese Zeit fällt die Geburt und Jugendzeit des h. Benedikt von Nursia; sein Name heißt „Gesegnet“ und ist entsprechend der weltgeschichtlichen Mission, die ihm von Gott geworden ist; denn durch den Orden, den er gestiftet, hat er der Christenheit auf ein Jahrtausend eine Fülle des Segens gespendet, wie keine menschliche Einrichtung in der ganzen Weltgeschichte, und gibt es, außer der Bibel, keine Schrift in der Welt, die auf Cultur und Civilisation des ganzen Abendlandes einen solchen Einfluß gehabt hätte, wie die einfache Ordensregel des h. Benedikt. In demselben Jahre, in welchem Kaiser Justinian die letzte noch bestehende heidnische Schule, die Philosophenschule zu Athen, durch innere Zwietracht bereits der Auflösung nahe gebracht, schließen ließ (529), hat der h. Benedikt seine Regel auf Monte Cassino niedergeschrieben. Damit war die heidnische Wissenschaft verstummt; an die Kirche war der Ruf ergangen, auch in Wissenschaft und Kunst die Leuchte der Völker zu sein, und es ist der Benediktinerorden gewesen, der im ganzen Abendlande bis in das zwölfte Jahrhundert hinein fast ausschließlich, in spätern Jahrhunderten neben andern Orden mit dem größten Ruhme diese Aufgabe gelöst hat.

Ora et labora! war der schöne Wahlspruch des Ordens; sobald die schönen Früchte desselben in dem ersten Kloster auf Monte Cassino aufgegangen waren, schickten reiche Senatorenfamilien ihre Söhne dorthin zur Erziehung. Das gab dem Benedikt Anlaß, förmlichen Unterricht zu ertheilen. Der gelehrte Cassiodor, früher Schatzmeister und Präfekt des Prätorium, wurde Mönch und Schüler des h. Benedikt, und, reich an Wissenschaften der Alten, lehrte er in den neuen Klöstern, gab auf lange Zeit Gegenstand und Methode für die Klosterschulen des neuen Ordens. Dieser selber verbreitete sich schnell nach Sicilien, über ganz Italien, nach Frankreich, Spanien, nach England — im sechsten und siebenten Jahrhunderte; zu Ende des siebenten brachte den Orden in's Trierische der h. Willibrord, und zählte die Erzdiöcese

Trier beim Beginne der Regierung Carl des Großen bereits acht bedeutende Abteien jenes Ordens, Maximin, Matthias, Marien, Martin, Mettlach, Tholey, Echternach und Prüm. Jedes neu gegründete Kloster war sofort auch eine Schule wie der Frömmigkeit also auch der Wissenschaft. Allerdings stand nach dem ganzen Geiste dieses Instituts, der kein andrer als der des Christenthums selbst war, die pietas oben an und erst an zweiter Stelle die scientia; allein das ist auch die Stellung, die beiden nach dem Willen Gottes und den Forderungen der Menschenvernunft gebührt und so lange ihnen angewiesen bleiben muß, als der Zweck höher steht denn das Mittel zu demselben. Die Umkehr und auch nur die Verkennung dieses Verhältnisses der beiden rächet sich immer schwer an ganzen Generationen. Die Wissenschaften und Künste müssen frei, selbstständig sein, dürfen keiner andern Macht dienen, als sich selber, denn sie sind Kinder des freien Geistes und dergleichen Redensarten sind die Sprache des bewußten oder unbewußten Unglaubens, der Selbstvergötterung und Selbstanbetung des bethörten Menschen. Wie der Mensch selber erst dann recht frei und eben auch dann nur frei ist, wenn ihn Christus frei macht, wenn er Gott aufrichtig dient, ebenso auch sind Wissenschaften und Künste dann und auch nur dann frei, wenn sie sich in den Dienst Gottes und damit in den Dienst des ewig Wahren, Guten und Schönen stellen; dieser Dienst ist die höchste Freiheit, der schönste Adel.

Als Unterrichtsgegenstände in den Klosterschulen der Benediktiner waren seit Anbeginn durch Cassiodor angesetzt zuerst das sogenannte Trivium und Quadrivium oder die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales). Es waren dies aber Grammatik, Rhetorik, Dialektik — bildend das Trivium —, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik — bildend das Quadrivium. Sodann die Theologie, hauptsächlich bestehend in Kenntniß der h. Schrift, der Werke der Kirchenväter, der kirchlichen Canones, der Kirchengeschichte, bis später dieses Studium in mehre Zweige und Fächer aus einander ging.

Hinsichtlich der Ordnung, in welcher jene Lehrfächer gelehrt wurden, befolgte man das Princip des successiven Unterrichts, wonach Mathematik und Naturwissenschaften, die das Quadrivium bilden, sich erst in dem letzten Stadium der Schulbildung an die Dialektik anschlossen.

Außerdem nun, daß in dem Trivium und Quadrivium Profanwissenschaften eigens in den Klosterschulen gelehrt wurden, konnte auch selbst das Studium der h. Schrift nicht betrieben werden, ohne zugleich weltliche Wissenschaften zu pflegen. Der h. Augustin zeigt in seinem



schönen Werke *De doctrina christiana,* wie zum rechten Verständnisse der h. Schrift nothwendig sei — nebst Sprachkenntniß — die Kenntniß der Natur mancher Thiere, Pflanzen und Steine, Kenntniß der Beschaffenheit und der Verhältnisse der Zahlen, Kenntniß der Musik, der Musikinstrumente, insbesondere aber Geschichtskenntniß.

So bestanden nun Schulen in den Benediktinerklöstern vor Carl dem Großen; allein dieselben waren hauptsächlich nur für die Heranbildung von Knaben und Jünglingen berechnet, die in den Ordensstand eintreten sollten, so wie die bischöflichen Schulen für die Bildung der Cleriker, obgleich auch Söhne vornehmer Familien ihre Bildung in denselben erhielten, ohne in den Orden eintreten zu wollen. Dazu standen diese Schulen auch immerhin noch zu sehr vereinzelt, wie die Klöster Benedikts selbst, hatten keinen Mittelpunkt außer der gemeinsamen Regel, hatten von Außen her keine Stütze, keine Aufmunterung; es fehlte an Sammlung der vereinzelten Thätigkeiten, an Verbindung und Organisation und gegenseitiger Unterstützung. Einheit, Ordnung, Leben und großartige Thätigkeit in die Studien und das Schulwesen zu bringen, das war Kaiser Carl dem Großen vorbehalten, und sind seine Verdienste hierin, wie in den andern Großthaten seiner glorreichen Regierung, nie von einem Regenten in der Geschichte erreicht worden.

Sobald Carl der Große den Gedanken faßte, die Künste und Wissenschaften im fränkischen Reiche neu zu beleben, mußte er sein Augenmerk auf Italien und England richten; in Italien wurden noch am meisten die Künste gepflegt, und hatte von dorther sich unser Erzbischof Nicetius Künstler kommen lassen, als er die verfallenen Kirchen zu Trier wieder herzustellen beschlossen; in England aber blühten in den bischöflichen und Klosterschulen die Wissenschaften, wie in keinem andern Lande. Beda der Ehrwürdige (673—735) hatte in einer großen Menge Schriften über alle Zweige geistlicher und profaner Wissenschaften geschrieben, und sein Sterbjahr war das Geburtsjahr Alkuin's, dessen Ruhm zur Zeit Carls im fränkischen Reiche verbreitet war und dem, nach Carl selbst, das größte Verdienst der Restauration der Studien und Schulen im fränkischen Reiche gebührt, den Carl selbst an seinem Hofe zum Lehrer gehabt hat, und der mit seinem Rathe ihm zur Seite stand in Allem, was er zur Belebung der Studien und Einrichtung von Schulen gethan hat. Auf einer Reise nach Rom, die Alkuin im Auftrage seines Erzbischofs (von York) gemacht hat, traf er mit Carl in Parma zusammen; dieser überzeugte sich, wie gegründet der Ruf von Alkuin's ausgebreiteter Gelehrsamkeit sei, und drang in ihn, nach Beendigung seiner Mission nach Franken an den Hof zu kommen.

Noch in demselben Jahre (780) ist er, mit Erlaubniß seines Erzbischofs und des Königs der Mercier, an den fränkischen Hof gekommen und hat hier und später zu Tours als Lehrer gewirkt bis zu Ende seiner Lebenstage (804).

Seit dieser Berufung Alkuin's sehen wir unter Carl's Regierung viererlei Schulen, theils neu entstehen, theils neu belebt werden: 1) die sogenannte Hofschule (schola palatina), 2) die bischöflichen oder Cathedral=, 3) die Kloster= und 4) die Pfarrschulen. An der Hofschule lehrten Alkuin, Paul Warnefrid und Peter von Pisa, und an ihrem Unterrichte nahmen Theil nebst dem Kaiser selbst seine Söhne und Töchter, so wie auch Söhne und Töchter fränkischer Großen. Diese Hofschule bestand auch noch später fort unter Ludwig dem Frommen und Carl dem Kahlen, und haben an derselben der Schotte Clemens, dann Claudius, später Bischof von Turin, der Diacon Amalarius, Thomas, Remigius von Auxerre und Johannes Scotus gelehrt [1]). Schon ein solches Beispiel des Kaisers, der gelehrte Männer an seinen Hof zog, dieselben vorzüglich ehrte, selbst mit seinen Angehörigen die Wissenschaften lernte, gelehrte Männer zu den höchsten Stellen beförderte, mußte im ganzen Reiche große Nacheiferung erwecken [2]).

Söhne fränkischer Großen wurden in dieser Schule trefflich gebildet und danach Bischöfe oder Aebte; so Angilbert, später Abt zu Centulum, Adelhard, Abt zu Corvie. Ebenfalls Schüler Alkuin's in der Hofschule war der Trierische Erzbischof Richbod, zugenannt Macharius. Seit Alkuin danach der Schule zu Tours vorgestanden (800—804), hat er ebenfalls eine große Zahl ausgezeichneter Schüler gebildet, die später als Lehrer und Schriftsteller geglänzt haben, unter andern Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda, dann Erzbischof von Mainz, der in Deutschland das Schulwesen im Geiste seines berühmten Lehrers verjüngt hat.

In Betreff der Cathedral= und der Klosterschulen war nur eine Neubelebung nothwendig, da solche schon früher bestanden hatten. Um das Jahr 788 hat daher Carl ein Rundschreiben an alle Metropoliten, Bischöfe und Aebte des Reiches ergehen lassen und sie sämmtlich zu größerm Eifer in Betreibung der Studien aufgefordert;

[1]) Siehe Keuffel, hist. orig. et progress. scholar. inter christian. p. 164—171.

[2]) Einst sagte Carl zu Alkuin: „Hätte ich doch zwölf Cleriker, so gelehrt und so von Weisheit erfüllt, wie Hieronymus und Augustinus gewesen sind!“ Und Alkuin erwiederte: „Der Schöpfer Himmels und der Erde hat nicht mehre gehabt, die jenen ähnlich, und du willst zwölf haben!“

in jeder Cathedral= und Klosterschule soll ein Scholasticus angestellt werden, der den Willen, die Fähigkeit und die Neigung besitze, Andre in den Wissenschaften zu unterweisen [1]. Dieselbe Anordnung wird eingeschärft in den Capitularien Carl's zu Aachen vom Jahre 789: „in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kirchen müssen Schulen sein für Knaben, worin sie lesen lernen, die Psalmen, Noten, Gesang, Rechenkunst und Grammatik" [2].

Zwei Jahre vorher hatte Carl mehre ausgezeichnete Lehrer aus Italien mitgebracht, die ihm in dem großen Werke der Erneuerung der Studien treffliche Dienste geleistet haben. Als er nämlich 787 zu Rom das Osterfest feierte, geriethen die fränkischen Geistlichen seines Gefolges wegen des Gesanges mit den römischen in Zwistigkeiten; die fränkischen behaupteten richtiger und schöner zu singen, als die römischen, wogegen diese darauf bestanden, so zu singen, wie der große Papst Gregor I singen gelehrt habe und die fränkische Geistlichkeit habe den gregorianischen Gesang corrumpirt. Der Streit wurde vor den König Carl gebracht, der seine Geistlichen fragte, ob reiner und besser die lebendige Quelle, oder die weithin fließenden Bächlein. Einstimmig riefen Alle, die Quelle als das Haupt und der Ursprung; die Bächlein aber, je weiter sie fließen, desto unreiner werden sie. So kehret denn zurück, erwiederte Carl, zu der Quelle, dem h. Gregor, denn offenbar habt ihr den Gesang corrumpirt. Sofort erbat sich Carl von dem Papste Hadrian I Sänger für die fränkische Kirche, und erhielt die beiden ausgezeichneten Gesanglehrer Theodor und Benedikt, welche Antiphonarien von Rom mitnahmen, die der Papst selbst mit römischen Noten versehen hatte. Carl gab den einen nach Metz, den andern nach Soissons und forderte alle Lehrer an den bischöflichen Schulen auf, ihre Antiphonarien diesen beiden Männern zur Correktur einzuschicken und von ihnen den Gesang zu lernen. So wurden die Antiphonarien im fränkischen Reiche corrigirt nach dem classischen Muster der von Papst Gregor benannten Gesangweise, da sie früher von jedem nach Belieben durch Zusätze und Ausscheidungen abgeändert worden. Theodor hat sodann die Gesangschule zu Metz zu solcher Blüthe erhoben, daß sie als die vornehmste nach jener zu Rom betrachtet wurde. Auch

---

[1]) Das Schreiben findet sich in der Conciliensammlung von Harduin (**Tom. III. p. 2024 et 2025**), ebenfalls bei **Keuffel, historia etc. p. 161—164.** Dasselbe ist hier zwar gerichtet an den Abt Baugulph von Fulda; es ist aber ein allgemeines Ausschreiben, in welchem bloß die Adressen verändert wurden, um an Alle, die es anging (hier Bischöfe und Aebte), geschickt zu werden.

[2]) **Harduin. Tom. IV. p. 842.**

hat er wie Benedikt an der Gesangschule zu Soissons die Franken in der Kunst des Orgelspiels unterrichtet. Noch andre Lehrer hat damals Carl aus Italien mitgebracht, den Peter von Pisa und den Paul Warnefrid, welche Grammatik und Rhetorik lehrten und ihn mit Rath und That in der Restauration der Schulen und Studien unterstützten [1]).

Vor Allem war nothwendig, an eine Verbesserung fast aller aus der unmittelbar vorhergegangenen Zeit herrührenden Bücher zu denken, insbesondere solcher, die in den Schulen zu Grunde gelegt werden sollten, da dieselben von orthographischen und grammatischen Fehlern wimmelten. Paul Warnefrid und Alkuin erhielten von dem Kaiser den Auftrag hiezu; jener übernahm die Correktur der Homilien für die Nokturnalofficien, dieser stellte den correkten Text einer großen Sammlung andrer Homilien her, wie auch des Buches, das man „Comes“ nannte und das die Episteln und Evangelien für die Feste des ganzen Jahres enthielt. Weit wichtiger aber war die Correktur aller Bücher des A. und des N. Testamentes, die derselbe Alkuin angefertigt hat, worauf correkte Abschriften der hh. Bücher an alle bischöfliche Kirchen und Klöster besorgt wurden. Ebenso hat er Lehrbücher für die Schulen, insbesondre das Werk von Cassiodor über die sieben freien Künste corrigirt, hat die Orthographie im ganzen Reiche wieder hergestellt. Daher die Erscheinung, daß die aus dem neunten Jahrhunderte herrührenden Codices sich durch correkte Schreibart auszeichnen.

Durch alle diese Maßregeln Carl's, sein Beispiel, seine Anordnungen in den Capitularien, die Thätigkeit der Hofschule und der in ihr gebildeten Gelehrten, die Beförderung gelehrter Männer zu den höchsten Stellen in der Kirche und in dem Staatsdienste haben die Studien in dem großen Reiche einen so schnellen, allgemeinen und hohen Aufschwung erhalten, wie wir es sonst zu keiner Zeit in der Geschichte sehen. Die Bischöfe und Aebte wirkten wetteifernd zusammen mit dem Kaiser; Theodulph, Bischof von Orleans, fordert (797) alle seine Geistlichen auf, in Dörfern und Flecken Schulen zu eröffnen, alle Kinder zum Unterrichte aufzunehmen, sie mit Freundlichkeit zu lehren und für ihren Unterricht keinen Lohn anzunehmen, als höchstens ein ganz freiwilliges Ehrengeschenk der Eltern [2]). Die Bischöfe und Aebte des Lugdunensischen Gallien erneuern (813) auf einer Synode zu Chalons das Gesetz des Kaisers in Betreff der Errichtung von Schulen;

---

[1]) Siehe **Launoy, de celebrior. scholis seu a Carolo seu post eund. per Occid. instaurat. Opp. Tom. IV. p. 1—172.**

[2]) **Harduin. Tom. IV. p. 916.**

ebenso fordert eine Synode zu Tull (859) Errichtung von Schulen für heilige und profane oder weltliche Studien [1]).

Von Kaiser Carl muß in hohem Maße gerühmt werden, daß er Großes gethan und Geringes nicht unterlassen habe. Er besuchte selbst zuweilen eine Schule, um zu sehen, wie seine Anordnungen befolgt würden. Bei einer solchen Gelegenheit ließ er sich die Arbeiten der Schüler vorzeigen, stellte die Fleißigen zu seiner Rechten, belobte sie und verhieß ihnen, wie der Mönch von St. Gallen erzählt, herrliche Bisthümer und Abteien. Und in der That, es war ein nicht geringer Sporn zum Fleiße in den Studien, daß Carl Bisthümer und Abteien mit Männern besetzte, die in den vornehmsten Schulen gebildet worden waren. Beweise davon sind unsre Erzbischöfe Richbod und Amalarius, welche Beide aus der Hofschule hervorgegangen waren und ihre Erhebung auf den Trierischen Sitz wie ihr hohes Ansehen am kaiserlichen Hofe der Auszeichnung zu verdanken hatten, mit welcher der Kaiser wissenschaftliche Studien zu belohnen pflegte. Richbod, ein Schüler Alkuin's an der Hofschule, zugenannt mit dem akademischen Namen „Macharius", dann Erzbischof von Trier 791—804, war, wenn er auch keine Schriften hinterlassen hat, einer der gelehrtesten Männer jener Zeit, was schon allein aus der Thatsache zu entnehmen ist, daß Alkuin ihm die wissenschaftliche Widerlegung der Häresie des Felix von Urgel übertragen wissen wollte [2]). Alkuin unterhielt auch fortwährend intime Freundschaft mit Richbod, wie aus mehren Briefen desselben zu entnehmen ist, in welchen Alkuin sein großes Verlangen ausspricht, mit seinem „Schüler, Sohne, Vater und Freunde", wie er ihn nennt, öfter umzugehen oder wenigstens Briefe oder Grüße von ihm zu erhalten. Dabei beklagt er sich, daß Richbod so selten schreibe und über der Lektür des Virgil seinen ehmaligen Lehrer vergesse. „Hat die Liebe zu Maro, klagt er, das Andenken an mich verwischt? O, daß ich doch den Namen Virgil führte! Dann würde ich beständig dir vor Augen schweben und du würdest mit ganzer Aufmerksamkeit meine Worte durchforschen. . . . Nun aber ist Flaccus zurück- und Virgil ist vorgetreten und an der Stelle des Lehrers sitzt nun Maro"

[1]) **Harduin. Tom. IV. p.** 1032 und **Tom. V. p.** 499.

[2]) Felix, Bischof von Urgel, hatte in einer Schrift die Häresie des Nestorius in andrer Form erneuert, und diese Schrift wollte Alkuin unserm Richbod zur Widerlegung übergeben haben. Was Richbod an der Uebernahme verhindert habe, wissen wir nicht; es ist aber Alkuin selbst gewesen, der die Widerlegung jener Häresie geliefert hat. Siehe **Alcuini opera, edit. Froben. Tom. I. p.** 759—859; vgl. das. p. 193 **not.** (b).

(— et in loco Magistri nidificat Maro). Noch in einem andern Briefe (dem 197. bei Froben) beschwert sich Alkuin, daß von Richbod so selten Briefe ankämen, und zwar in Ausdrücken, deren wir hier aus dem Grunde Erwähnung zu thun veranlaßt sind, weil der letzte Herausgeber der Werke Alkuin's ein Wort des Briefes nicht zu erklären wußte. Sich beschwerend über seltenes Eintreffen von Briefen des Richbod schreibt Alkuin: Timeo, ne ***mus * l cnse bacha*** literae submersae sint etc. Und Froben bemerkt am Rande zu dem *, — sic in Ms. in quo vox ***mus*** cruce superposita notatur; und in den Noten zu diesem Briefe schreibt er: ***Mus l cnse bacha*** — Vox fortassis theodisca designans aliquem minorem fluvium, germanice ***Bach.*** Dieses in dem Manuscripte vermuthlich undeutlich geschriebene und daher von Froben nicht richtig gelesene Wort wird sicher in dem Originale von Alkuin ***Musellense bacha*** geheißen haben; so daß also Alkuin geschrieben: „Ich fürchte, daß deine Briefe in der Mosel untergegangen sind.“ Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, als die meisten Schriftsteller jener Zeit und länger danach statt Mosella ***Musella*** schrieben. So schreibt Adelbod in seiner Vita Kaiser Heinrich des Heiligen: Ibi Franci et ***Musellenses*** conveniunt etc. Ebenso Ditmar (libr. V. annal. p. 367): Francorum et Muselensium primatus etc. [1]).

XLVIII. Kapitel.

Der Erzbischof Amalarius Fortunatus und seine Schriften.

Es sind nicht eben viele Schriften, welche unser Amalarius hinterlassen hat, und dennoch hat er seit mehr als drei Jahrhunderten den Literärhistorikern bis auf diese Stunde überaus viel zu schaffen gemacht und sie nicht einig werden lassen in Beantwortung der Frage, was er geschrieben habe und welche Schriften ihm fälschlich zugeschrieben worden seien. Nicht minder sind die Schriftsteller in andern Angaben über ihn aus einander gegangen; die einen bezeichnen ihn als Mönch des Klosters Luxeu, die andern als Abt von Mettlach; die ältern Schriftsteller nennen ihn Cardinal der römischen Kirche, während die neuern von einer solchen Würde desselben nichts wissen wollen; einige wiederum lassen ihn bis in die dreißiger Jahre des neunten Jahr-

[1]) Die an unsern Richbod gerichteten Briefe Alkuin's sind in der Ausgabe seiner sämmtlichen Werke von Froben der 129., 130., 197. und 198.

hunderts den Trierischen Sitz inne haben, andre setzen sein Sterbjahr viel früher, um das Jahr 814, spätestens 818. Damit nicht genug, ein und derselbe Schriftsteller ist sich über Amalarius selber nicht gleich geblieben; unser Johannes Trithemius läßt ihn an einer Stelle bereits 813 sterben, ungefähr dem sechszehnten seines Episcopates[1]), an einer andern läßt er ihn unter Kaiser Carl und Ludwig wirken bis um das Jahr 830[2]). Den Amalarius als Schriftsteller anbelangend sagt Trithemius, derselbe habe geschrieben *de divinis officiis* librum *unum,* sodann aber habe er später über denselben Gegenstand ausführlicher ad Ludovicum Caroli filium 4 Bücher geschrieben; ferner 1 Buch *de mysteriis missae* und Briefe an Verschiedene 1 Buch, und fügt hinzu, wenn derselbe sonst noch etwas geschrieben habe, so sei es ihm nicht zu Händen gekommen. Ebenso bezeichnet Baronius an verschiedenen Stellen seiner Annalen unsern Amalarius nicht bloß als Verfasser der vier Bücher *de officiis divinis,* sondern auch des *liber de ordine Antiphonarii*[3]). Nebstdem kennt auch er, wie Trithemius, keinen andern Amalarius als eben den unsrigen. Unser Brower trägt ebenfalls kein Bedenken, dem Trierischen Erzbischofe Amalarius jenes Werk *de divin. officiis* beizulegen[4]). Außerdem hatte bereits vor Brower im Jahre 1568 Melchior Hittorp in seinem Sammelwerke alter liturgischer Schriften das Werk *de div. off.* unter dem Namen des Trierischen Amalarius Fortunatus im Drucke herausgegeben[5]); und unter dem Namen desselben Amalarius das Buch *de ord. Antiphonarii* folgen lassen[6]). Wie Brower, also auch hatte Kyriander, nach dem Vorgange des Trithemius, unsrem Amalarius jene Werke zugeschrieben[7]). Der durch seine literärischen Kämpfe gegen Luther und dessen Mitarbeiter bekannte Joh. Cochläus hatte bereits 1549 das dritte Buch drucken lassen, um aus demselben die hohe Verehrung des Alterthums gegen die h. Messe den Lästerern derselben gegenüber zu zeigen, und hatte das Werk dem Erzbischof von Trier zugeschrieben, den er deswegen mit dem Titel Doctor ecclesiae beehrt.

---

[1]) **Catal. script. eccles. fol. 55a.**

[2]) **De viris illustr. libr. II. c.** 43. vgl. das. **libr. IV. c.** 82.

[3]) Diese beiden Werke stehen in der **Biblioth. max. PP. Lugdun. Tom. XIV.** p. 934—1061.

[4]) **Annal. Trevir. libr. VIII. n.** 29; ebenso in der **Metropol. eccles. Trev. libr. I. c.** 12.

[5]) **De div. cathol. eccles. officiis . . per Melch. Hittorpium** p. 101—262.

[6]) Daselbst p. 263—308.

[7]) **Kyriander, de orig. et statu Augustae Treviror. Part. IX** p. 50 **edit. orig.**

Auch Bellarmin (De script. eccles.) schreibt beide Werke — de div. offic. und de ord. Antiph. dem Erzbischofe Amalarius zu. Arnold Wion bezeichnet ihn nebstdem auch noch als Verfasser des ***Officium omnium defunctorum*** — des Officium am Allerseelentage —; denn als solchen habe sich Amalarius selbst bezeichnet im 65. Kapitel des Buches de ord. Antiphonarii [1]). Ueberhaupt haben fast sämmtliche Schriftsteller bis zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, die von Amalarius geschrieben haben — und es haben viele über ihn geschrieben — ihn auch als Verfasser der oben genannten Schriften bezeichnet. Selbst nachdem zu Anfange des genannten Jahrhunderts der gelehrte Jesuit Jakob Sirmond Widerspruch gegen die bisherige Ansicht erhoben und einen Diakon der Metzer Kirche desselben Namens Amalarius als Verfasser der vier Bücher de divin. offic. und des Buches über das Antiphonarium angegeben hatte, ist von mehren Schriftstellern die frühere Ansicht nicht aufgegeben, sondern bis zur Stunde festgehalten worden. Jakob Sirmond nämlich hatte in seinen Noten zu den Werken des Ennodius im Vorübergehen fallen lassen, nicht der Trierische Erzbischof Amalarius, wie gewöhnlich angenommen werde, sei Verfasser des Werkes de divin. offic., sondern ein Diakon der Metzer Kirche, der denselben Namen geführt habe [2]). Dessen ungeachtet hat Constantin Cajetan, Dechant der Casinensischen Congregation, im Jahre 1612 ein eigenes Werk zu Rom erscheinen lassen über das Leben und die Schriften des Trierischen Erzbischofs Amalarius, und hat darin nicht allein die ältere Annahme unbedenklich ausgesprochen, sondern auch in einem Schreiben an Sirmond diesem erklärt, daß er seiner Ansicht nicht sein könne und ihn aufgefordert, seine Gründe vorzulegen, warum er dem Trierischen Erzbischofe jenes Werk abspreche. Sirmond ging sofort auf die Aufforderung ein und hat in einem Briefe an Cajetan vom Jahre 1612, überschrieben ***De duobus Amalariis***, schlagend nachgewiesen, daß der Trierische Erzbischof nicht Verfasser sei, weder der vier Bücher de divin. offic., noch auch des Buches über das Antiphonarium, schon allein aus dem Grunde, weil — wie Sirmond nachweist — jenes erstere Werk nach dem Jahre 819, das zweite aber noch nach 831 geschrieben worden, der Trierische Amalarius aber spätestens schon 818 gestorben war, da 819 bereits sein Nachfolger, Hetti, als Erzbischof von Trier vorkommt [3]).

Des Peter Sirmond Argumentation war unumstößlich; wie es

[1]) Daselbst heißt es: **Post officia Sanctorum inserui officium pro mortuis.**

[2]) **Sirmondi opp. Tom. I. p. 1721.**

[3]) **Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—647.**

scheint, ist dieselbe aber dem gelehrten Georg Jos. Eggs, Verfasser des großen Werkes *Purpura docta*, völlig unbekannt geblieben, indem derselbe noch im Jahre 1714 unsern Trierischen Amalarius nicht allein unter den gelehrten Cardinälen der römischen Kirche aufführt, sondern ihm auch alle die oben genannten Werke zuschreibt und dazu ihn erst gegen das Jahr 846 aus dem Leben scheiden läßt [1]). Noch eine Reihe Jahre später (1754) hat Oliver Legipont, nach dem Vorgange von Eggs, unsrem Erzbischofe das *Officium defunctorum* zugeschrieben und weiter gesagt, diese Einrichtung des Officium der Verstorbenen habe danach die Kirche nicht allein durch apostolische Autorität empfohlen und bestätigt, sondern dasselbe auch allgemein in der Kirche eingeführt. Daraus erhelle der Irrthum Derjenigen, die dem h. Odilo, Abt zu Clugny, die Einführung dieses Officium beigelegt; zwar habe dieser Abt das Gedächtniß der hingeschiedenen Gläubigen zu halten angeordnet, wie aus dem Martyrologium, aus Peter Damiani und aus des Odilo Dekret darüber hervorgehe; aber das Officium habe Amalarius verfaßt [2]).

Inzwischen aber hatten die gelehrten französischen Benediktiner des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einstimmig die beiden Werke *de divin. offic.* und über das Antiphonarium dem Trierischen Amalarius abgesprochen und dem Metzer Diakon dieses Namens beigelegt; so Mabillon in seinen Annalen, Ceiller [3]), die Verfasser der Literärgeschichte von Frankreich [4]), August. Calmet [5]); ebenso viele andre Schriftsteller, wie der Cardinal Bona, die Herausgeber der Biblioth. max. PP. Lugd., Cave (histor. liter. Tom. II. p. 7), Philipp Labbe, Eckhard und mit Berufung auf diese unser Hontheim [6]).

Dem verstorbenen Appellationsgerichtsrath Müller war nicht unbekannt, daß die Gelehrten lange Zeit uneinig gewesen in Betreff des Verfassers jener liturgischen Werke, wie auch des Sterbjahres unsres Amalarius, obgleich er in die Gründe der neuern Historiker für ihre Ansicht nicht eingedrungen war. Er meint, es hätten bisher nur Zweifel obgewaltet, ob unser Erzbischof als Verfasser zu betrachten sei, und glaubt durch einen bisher unbeachtet gebliebenen Codex der ehmaligen Abtei St. Matthias aus dem zehnten, vielleicht neunten

---

[1]) Purpura docta etc. per Georg Jos. Eggs libr. I. p. 6—10.

[2]) Historia rei liter. Ord. S. Bened. Tom. IV. p. 271.

[3]) Histoire gener. des auteurs sacrès Tom. XVIII. p. 373—375.

[4]) Histoire liter. de la France par des religieux Benedict. Tom. IV. p. 418 et 419.

[5]) Histoire eccles. et civ. de Lorraine Tom. I. p. 613—615.

[6]) Hist. dipl. Tom. I. p. 151.

Jahrhunderte, diese Zweifel zu Gunsten des Trierischen Amalarius heben zu können, so daß also Sirmond und alle neuern Schriftsteller bis auf Hontheim einschließlich im Irrthum seien. Müller war früher selber im Besitze dieses alten Codex gewesen, hatte denselben aber 1821 der Trierischen Stadtbibliothek geschenkt und auf dem ersten Blatte die frühere Uneinigkeit der Gelehrten in Betreff des Autors des Werkes de divin. offic. angemerkt, wie auch, daß diese Uneinigkeit durch den vorliegenden Codex entschieden werde [1]). Auf dem ersten Blatte dieses allerdings alten Codex befindet sich ein Bildniß des Amalarius von Trier in Federzeichnung in bischöflichem Ornate mit der Umschrift des Inhaltes: Amalarius Fortunatus..., Erzbischof von Trier, hat dieses Werk zusammengestellt u. s. w., und der Codex enthält nun wirklich ein Werk *de divinis officiis*. Allein Herr Müller hat sich gröblich geirrt, wenn er meinte, hiedurch werde die alte Controverse entschieden, und zwar zu Gunsten der Autorschaft unsres Amalarius; denn er hat sich nicht einmal die Mühe gegeben, diese Handschrift mit dem gedruckten Texte der vier Bücher de divinis officiis, über welche es sich eben handelte, zu vergleichen; und so ist ihm denn unbekannt geblieben, daß sich in diesem Codex ein ganz andres Werk befindet, als jenes längst und mehrmal gedruckte, über welches die Gelehrten so lange uneinig gewesen waren. Demnach bleibt das Resultat der Critik Sirmond's bestehen, daß unser Amalarius der Verfasser jener vier Bücher wie des Antiphonar's nicht ist. Müller aber glaubte seiner Ansicht völlig sicher zu sein, hat dieselbe unbedenklich in den additamenta zu dem I. Bande der Gesta Trevirorum (pag. 24) veröffentlicht und hat hiedurch den fleißigen Damberger verleitet, im Widerspruche mit dem unumstößlichen Resultate der Critik dem Trierischen Amalarius die fraglichen Bücher zuzuschreiben [2]), und so ist denn durch Müller und Wyttenbach vermittels Berufung auf jenen Codex in der Trierischen Stadtbibliothek die alte Uneinigkeit wieder erneuert worden. Hoffentlich werden wir in dem Folgenden derselben für immer ein Ende machen. Zugleich aber sind wir so glücklich gewesen, durch unsre über diese alte Controverse angestellten Studien nunmehr den Verfasser eines andern liturgischen Werkes jener Zeit, der bis jetzt unbekannt war, zu entdecken und zwar in — Amalarius Fortunatus, dem Erzbischofe von Trier.

Vorerst aber müssen wir noch einen Rückblick auf die Contro-

---

[1]) Siehe „Trier'sche Chronik" 1822. S. 87 u. Mspte der Stadtbibliothek. Nr. XXV.

[2]) Siehe Damberger, synchronist. Geschichte III. Bd., Kritikh. S. 21.

verse thun. Mehre Ursachen sind zusammengetroffen, um die Geschichte des Amalarius recht zu verwirren und den Autor der oft genannten liturgischen Werke unsicher zu machen. Vorerst war es derselbe Name, Amalarius, den zwei Männer führten, der Erzbischof von Trier und der Cleriker der Kirche zu Metz; dann, daß dieselben gleichzeitig lebten, wenn auch der Trierische mehre Jahre vor dem Metzer gestorben ist. Ferner, daß beide als Schriftsteller aufgetreten sind und über liturgische Gegenstände geschrieben haben. Endlich, daß Beide am kaiserlichen Hofe hoch angesehen waren und mit wichtigen Sendungen betraut worden sind. Zwar war es seit Einrichtung der Hofschule durch Alkuin und Carl den Großen Sitte unter den Gelehrten jener Zeit, namentlich unter den Schülern Alkuin's und der Hofschule überhaupt, sich nebst dem Geburts- oder Familiennamen noch einen Zunamen beizulegen, hergenommen von einer kirchlich oder literärisch berühmten Person; wie denn Carl selbst David hieß, Alkuin Flaccus, Carl's Schwester Gisla Lucia, dessen Töchter Riktrud und Guntrada Columba und Eulalia, unser Erzbischof Richbod Macharius, unser Amalarius Fortunatus; und so hatte denn auch der Metzer Amalarius einen solchen Zunamen, nämlich Symphosius. Allein dieses waren meistens nur akademische Namen und wurden bei weitem nicht immer dem Hauptnamen in Schriften beigefügt, wie denn der gelehrte Mabillon berichtet, es sei nur ein Codex aufgefunden worden, in welchem des Metzer Amalarius Zuname beigefügt gewesen sei [1]). So lag also schon hiedurch eine Verwechselung der beiden Amalarien nahe, wenn der ihnen gemeinsame Name in den Schriften jener Zeit ohne nähere Bestimmungen gelesen wurde, und, was gewöhnlich nachher geschehen ist, alles unter dem Namen Amalarius in jener Zeit Ausgesagte auf eine Person, und zwar auf die bekanntere — den Erzbischof Amalarius von Trier — bezogen wurde. Um die Confusion nun noch zu steigern, erscheint auf einer Synode zu Paris (825) ein Bischof Amalarius, dessen Sitz nicht angegeben ist, und bezeichnet sich der Metzer Amalarius in Schriften bald als Diacon, dann als Priester, dann als Abt und dann als Chorbischof. Der durch die angegebenen Umstände so nahe liegenden Verwechselung der beiden Amalarien durch Verschmelzung derselben zu einer Person ist unser Johannes Trithemius verfallen, und zwar unter weitern sehr täuschenden Umständen, die den Irrthum sehr begreiflich machen und entschuldigen. Abgesehen davon, daß er, am Ende des Mittelalters stehend, wo die Buchdruckerkunst erst angefangen hatte, die literärischen Schätze

---

[1]) Mabill. vet. analecta edit. fol. p. 100.

der Vorzeit zu vervielfältigen und zu veröffentlichen, für eine Literärgeschichte die Bahn zu brechen hatte und fast keine Vorarbeiten auf diesem großen Gebiete vorlagen, abgesehen, sage ich, von diesem allgemeinen Grunde ist in dem vorliegenden Falle ein besondrer Grund eingetreten, der erst jetzt, wo ein neues Licht in die Sache kommt, erkannt und gewürdigt werden kann. Trithemius nämlich hatte in einer Klosterbibliothek zu Trier einen alten Codex gesehen, der dem Trierischen Erzbischof Amalarius, zugenannt Fortunatus, ein Werk de divin. offic. zuschreibt, und er hatte sich dieses notirt und zugleich die Anfangsworte dieses Werkes, wie er sehr oft in seinem Catalog. script. eccles. thut, beigefügt. Ihm ist sodann ein andres, größeres Werk de divin. offic. 4 Bücher unter dem Namen Amalarius in die Hände gekommen, in welchem der Verfasser selber bemerkt, er habe früher ein Werk über denselben Gegenstand geschrieben, zu welchem er hier, nachdem er inzwischen zu Rom gewesen und weitere Nachforschungen über liturgische Gegenstände angestellt habe, Zusätze und Verbesserungen erscheinen lasse; und Trithemius schloß, es ist derselbe Amalarius, der Erzbischof von Trier, und so schmolzen ihm die zwei Amalarien in eine Person zusammen. Durch diesen ersten Irrthum aber war nun auch der andre gegeben, der Irrthum nämlich, daß, da der Trierische gestorben ist, während der Metzer noch später, bis in die dreißiger Jahre unter Ludwig dem Frommen, lebte, das Sterbjahr des Trierischen eine Reihe Jahre zu spät angesetzt wurde. Dem Trithemius nun sind alle Schriftsteller in diesen irrthümlichen Angaben gefolgt bis auf den Jesuiten Jakob Sirmond zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, wie wir es oben gesehen haben, und seit Sirmond's Critik über die zwei Amalarien sind die Gelehrten in zwei Parteien aus einander gegangen bis zur Stunde, wie wir dies ebenfalls gezeigt haben. Erst jetzt wird einem jeden der Amalarien zugewiesen werden, was ihm zukommt, wie wir nunmehr darlegen wollen.

Die genuine Geschichte und die Schriften des Trierischen Erzbischofs Amalarius.

Dem Richbod, Schüler Alkuin's und von 791 bis 804 Erzbischof von Trier, war Wazzo als Erzbischof gefolgt (804—810). Diesem wiederum war Amalarius 810 gefolgt und führte, wie seine Vorgänger seit dem h. Lutwin und seine Nachfolger auf dem erzbischöflichen Sitze in längerer Zeit, auch noch den Titel eines Abtes von Mettlach[1]).

[1]) Wie dieses zu erklären sei, haben wir in dem I. Bde dieses Werkes, S. 85 und 86 nachgewiesen.

Daß er ein Schüler Alkuin's gewesen sei, läßt sich nicht nachweisen; wahrscheinlich ist es wohl, da seine Bildungszeit eben in die Periode fällt, wo Alkuin an der Hofschule und dann (800—804) zu Tours lehrte; allein in der gründlichen Commentatio zu den Werken und über das Leben und Wirken Alkuin's von Froben, Fürstabt von St. Emmeran zu Regensburg, wird er nicht unter den Schülern desselben aufgeführt, wohl aber Amalarius von Metz [1]); und wenn ihn daher Brower und andre Schriftsteller als Schüler jenes berühmten Lehrers bezeichnen, so ist dies ohne Zweifel durch die Verwechselung oder Verschmelzung der beiden Amalarien zu einer Person geschehen. Dagegen aber ist gewiß, daß der Kaiser Carl unsern Erzbischof Amalarius 811 zu den Sachsen jenseits der Elbe gesandt hat, dort das Christenthum zu befestigen, kirchliche Anordnungen zu treffen und die neu gegründete bischöfliche Kirche zu Hamburg zu weihen. Der Kaiser nämlich hatte bei Gründung der bischöflichen Kirche zu Hamburg die Absicht, diesen Sitz keinem Metropolitansitze unterzuordnen, sondern denselben zu einem selbstständigen Ausgangs- und Mittelpunkte der Missionen im höhern Norden, namentlich für die scandinavische Halbinsel, zu machen und ihn selber zu einer Metropole zu erheben. Und damit nun nicht etwa ein benachbarter deutscher Bischof Unterwerfung der Kirche von Hamburg unter seinen Sitz in Anspruch nehmen könnte, weil er dieselbe consecrirt habe, so zog es der Kaiser vor, durch einen weit entfernten fränkischen Erzbischof jene Consecration vornehmen zu lassen, von dem ein Anspruch auf Unterordnung von Hamburg unter seine Metropole nicht zu besorgen stand, und wählte hiezu unsern Amalarius [2]).

Weiter erfahren wir in den **Gesta Trevir.**, daß Amalarius dem Kaiser viel Marmor und Musivwerke von römischen Bauten und Ruinen zu Trier zur Ausschmückung des Pallastes zu Aachen überlassen, und daß der Kaiser ihm dagegen reiche Geschenke für die Trierische Domkirche gemacht hat [3]).

Als Amalarius 812 aus Sachsen an seinen Sitz zurückgekehrt war, hat der Kaiser ein Rundschreiben an die Erzbischöfe seines Reiches ergehen lassen und sie angefragt, wie sie und ihre Suffraganbischöfe die Taufe ertheilten, und wie sie das Volk über dieses Sakrament unterrichteten. Amalarius antwortete hierauf

---

[1]) Siehe diese **Commentatio** in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alkuin's **Tom. I. pag. XXXII—XXXVI** und das. **p. XLII—XLIV**.

[2]) Siehe **Calmet, histoire . . de Lorraine Tom. I. p. 613.**

[3]) **Gesta Trev. vol. I. p. 81.**

in einem Traktate *De baptismo*, worin er die Taufhandlung, ihre Theile, Gebräuche, Bedeutung dieser und den vorhergehenden Unterricht darlegt.

In dem darauf folgenden Jahre (813) beschloß Carl Gesandte an den Kaiser Michael nach Constantinopel zu entsenden, um den zwischen ihnen abgeschlossenen Frieden zu befestigen. Griechische Gesandten waren nach Aachen gekommen, gaben im Auftrage Michaels Carl'n den Titel Kaiser wiederholt, was die Vorgänger zu thun sich geweigert, und warben für den Theophilakt, Sohn des Kaisers, um eine Tochter oder Nichte Carl's. Diesen über Rom nach Constantinopel zurückkehrenden Gesandten gab Carl seinerseits eine Gesandtschaft an den griechischen Kaiser mit, unsern Erzbischof Amalarius, dem der Abt Peter von Nonantula (in Italien) beigegeben wurde. Aus der griechischerseits projektirten Heirath ist zwar nichts geworden; der Friede aber wurde befestigt zwischen den beiden Höfen, Amalar und sein Begleiter kehrten nach Aachen zurück 814, wo einige Monate vor ihrer Ankunft Carl aus dem Leben geschieden war. Bald nach dieser Rückkunft aber verschwindet auch unser Amalar aus der Geschichte; und was Schriftsteller noch aus späterer Zeit von ihm aussagen, ist lediglich auf Rechnung der Verwechselung mit dem Metzer Amalar zu schreiben, wie wir bereits gehört haben und sogleich noch anschaulicher darlegen werden.

Wir sagten so eben, Amalarius habe einen Traktat über die Taufe 812 an Kaiser Carl gerichtet als Antwort auf dessen ausgeschriebene Frage. Diese Schrift, in Wahrheit von unsrem Amalarius herrührend, hat das entgegengesetzte Schicksal in der Literärgeschichte gehabt von jenen 4 Büchern de divin. offic., indem, wie dieses ihm mit Unrecht zugeschrieben, so jener Traktat ihm mit Unrecht abgesprochen worden ist. Heinrich Canisius hat denselben zuerst aus einem Manuscript der Bibliothek von Weingarten in seinen Antiquae lectiones (Tom. VI) veröffentlicht, und da in der Handschrift nur die Adresse an Kaiser Carl, nicht aber der Name des Verfassers angegeben war, so vermuthete Canisius, unter Kaiser Carl sei Carl der Gr. gemeint — was allerdings richtig — und Verfasser des Traktates De caeremoniis baptismi werde kein Andrer sein als Alkuin. Quercetanus, erster Herausgeber der gesammelten Werke Alkuin's, adoptirte jene Ansicht und nahm den Traktat aus Canisius unter die Werke Alkuin's auf (pag 1151 seqq.). Derselbe Jesuit Jakob Sirmond, der den andern Irrthum in Betreff der vier Bücher de divin. offic. aufgedeckt hatte, hat auch diesen wiederum aufgefunden und den Erzbischof Amalarius von Trier als den Verfasser jenes Traktates nachgewiesen. In

einem Codex der Bibliothek des Petau hat er jenen Traktat gefunden, wo der Bischof Amalarius als Verfasser genannt war; außerdem bezeichnet sich der Verfasser selbst in dem Antwortschreiben an Carl als Bischof, spricht von seinen Suffraganen, ist also Erzbischof, wie denn auch Carl's Rundschreiben eben nur an Erzbischöfe gerichtet war. Dem Urtheile Sirmond's stimmten alle Gelehrten zu und war von da ab jener Traktat dem Trierischen Amalarius restituirt. Hätte dieses Urtheil indessen noch einer Bestätigung bedurft, so wurde diese danach in vollstem Maße gegeben, als nicht bloß das Rundschreiben Carl's, das namentlich an Amalar, Erzbischof von Trier, gerichtet war, dann das Begleitschreiben dieses zu seinem Traktate, sondern auch das Rückantwortschreiben Carl's an den Erzbischof nach Empfang des Traktates in einer alten Handschrift zu Zürich aufgefunden worden ist, die sodann der gelehrte Martin Gerbert, Abt zu St. Blasien im Schwarzwalde, dem neuesten Herausgeber der Werke Alkuin's, dem Abte Froben zu Regensburg, mitgetheilt und dieser in seiner Ausgabe dieser Werke zugleich mit dem Traktate des Amalar Tom. II. p. 520—524 veröffentlicht hat.

Dieser Traktat über die Taufe sollte nun aber auch, nach des Sirmond Critik über die vier Bücher und das Antiphonar zu urtheilen, die einzige Schrift sein, welche von dem Trierischen Amalarius herrühre; und diese Ansicht haben alle Gelehrten bis zur Stunde getheilt, die in dem Metzer Amalar den wahren Verfasser der zwei letztern Werke (de divin. offic. und de ordine antiphon.) erkannt hatten. Wenden wir uns nun zur Prüfung dieser Ansicht. Zuvor aber wollen wir noch in Kürze die Gründe Sirmond's angeben, warum unser Amalar nicht als Verfasser jener beiden Werke angesehen werden kann, da des Sirmond Werke vielen unsrer Leser nicht zugänglich sein werden.

Schon Baronius hatte vermuthet, bereits 819 müsse Hetti, Nachfolger des Amalarius, den bischöflichen Sitz von Trier inne gehabt haben, da derselbe, genannt als Erzbischof von Trier, unter den missi dominici aufgezählt werde, die von König Ludwig ihre Sendung erhalten haben, wie erzählt wird im II. Buche der Capitularien Cap. 25, welche Sendung Baronius auf die im Jahre 819 zu Aachen gehaltene Synode zu legen, durch ziemlich bestimmte Zeugnisse alter Schriftsteller sich veranlaßt sah. Sirmond indessen stellte diese Vermuthung, daß Hetti bereits 819 Erzbischof von Trier und also Amalarius nicht mehr am Leben gewesen sei, nicht allein außer allem Zweifel, sondern zeigte weiter noch, daß Hetti auch bereits 818, ja 817 Erzbischof von Trier gewesen sein müsse. Sirmond hatte einige Jahre vor der Abfassung

seines Briefes über die zwei Amalarien aus einem alten Codex des Klosters von St. Peter zu Chartres einige Briefe von dem Bischofe Frotarius von Tull [1]) in die Hände bekommen, unter denen sich auch ein Brief des Erzbischofs Hetti von Trier befand, dessen Inhalt genau die Zeit bezeichnet, in welcher er geschrieben sein muß. An den Hetti nämlich war als Legaten des Kaisers die dringende Aufforderung ergangen, seinen Suffraganbischöfen, Aebten, Aebtissinen, Grafen und sämmtlichen Vasallen des Kaisers innerhalb seiner Legation den Befehl zugehen zu lassen, alle Kriegsmannschaft, die sie zum Heerbann zu stellen hätten, für jeden Tag marschbereit zu stellen, „weil auf Anstiften des Satans Bernard König (von Italien) in der Empörung gegen Kaiser Ludwig begriffen sei." Diese Empörung Bernards fällt nun aber nach den zuverlässigsten geschichtlichen Angaben in den Herbst des Jahres 817 und ist im Jahre 818 bereits mit dem Tode Bernards zu Aachen gebüßt worden. Demnach ist kein Zweifel, daß Hetti jenen Brief als Erzbischof von Trier bereits gegen Ende des Jahres 817 geschrieben hat [2]). Was folgt hieraus in Betreff des Verfassers der vier Bücher und des Antiphonars?

Am Schlusse der Vorrede des Werkes de divin. offic., gerichtet an Kaiser Ludwig, wünschet der Verfasser Glück dem Kaiser, seiner Regierung, seinem Reiche, Glück und Wohlsein auf viele Jahre der Judith, orthodoxae, nobilissimae atque prudentissimae Augustae. Hieraus aber folgt, daß das Werk nach dem Jahre 819 geschrieben sein müsse, da die Kaiserin Irmengard, erste Gemahlin Ludwigs, am 3. Okt. 818 gestorben, und Ludwig im Sommer von 819 die Judith geheirathet hat. Das Werk ist also mehre Jahre nach des Trierischen Amalarius Tode geschrieben. Von dem Antiphonar aber ist nachgewiesen, daß es erst nach 831 geschrieben worden ist, also noch weniger von dem Trierischen Amalarius herrühren könne.

Gehen wir nun über zu der neuen Frage: hat der Trierische Amalarius außer dem Traktate de baptismo nichts geschrieben, wie bisher angenommen wurde?

In dem oben berührten alten Codex zu Zürich, aus welchem Gerbert dem Herausgeber der Werke Alkuin's die Briefe des Kaisers

---

[1]) Frotarius war ein Priester der Trierischen Kirche, der 811 von Amalarius und zwei andern Bischöfen zum Bischof von Tull geweiht worden war. Brower (Annal. libr. VIII. n. 23).

[2]) Siehe Sirmondi opp. Tom. IV. p. 641—648, wo der betreffende Brief Hetti's vollständig aufgenommen ist. In Betreff der Zeit des Ausbruchs jener Empörung vgl. Damberger, synchron. Geschichte III. Bd. S. 103 u. 104.

Carl und des Erzbischofs Amalar mitgetheilt hat, befanden sich zugleich noch einige andre Schriftstücke desselben Amalarius, die Gerbert ebenfalls dem Froben in Abschrift überschickt und die dieser ebenfalls veröffentlicht hat [1]). Die wichtigsten Schriftstücke für unsre Frage sind zwei Briefe daselbst, einer von dem Abte Peter von Nonantula an unsern Amalarius und ein Antwortschreiben dieses an jenen, beide Briefe geschrieben, nachdem der Abt und der Erzbischof von ihrer Gesandtschaftsreise an den Hof zu Constantinopel zurückgekehrt waren, d. i. also 814. Der Abt meldet zuerst sein Wohlbefinden, wünscht desgleichen seinem hohen Reisegefährten und bittet ihn sodann um Uebersendung zweier Werke, wovon er (Amalarius) Verfasser sei. Er schreibt: Et obsecramus tuam amabilem et inviolabilem caritatem, ut illum *„expositionis Codicem"*, *quem dictante spiritu sancto corde tuo in itinere maris exposuisti,* nobis dirigere digneris, ad augmentum et statum (ornatum?) sanctae ecclesiae nostrae; ut qui legerint et aedificati fuerint, pro te, beatissime Pastor, Domino preces fundant. Unmittelbar darauf schreibt der Abt: Iterum obsecro de illa Expositione, quam ipse *„de Fide et Scrutinio seu Baptisma"* imperante piae memoriae Domno ***Karolo***, exposuisti, ut pariter dirigas.

Aus diesen Worten ist sofort ersichtlich, daß unter der letztern Schrift, die der Abt Peter von Amalar zu erhalten wünschte, der Traktat über die Taufe, von dem oben gesprochen wurde, zu verstehen sei. Der Abt wünscht aber noch eine andre Schrift zu erhalten, einen Codex expositionis, den Amalar über der Reise nach und von Constantinopel auf dem Meere, auf Eingebung des h. Geistes, geschrieben habe. Aus diesen Worten des Abtes hatte Froben den richtigen Schluß gezogen, Amalar habe also doch noch ein andres Werk geschrieben. Und näher noch hatte Froben seine Vermuthung dahin formulirt, es werde Vieles von dem Trierischen Amalarius herrühren, was in dem, dem Alkuin fälschlich zugeschriebenen, Werke de divinis officiis enthalten sei [2]). Hören wir nun, was unser Amalar geantwortet hat.

Gemäß dem Antwortschreiben hat Amalar dem Abte Abschriften von beiden Werken geschickt; was er in diesem Begleitschreiben von jenem über die Taufe sagt, können wir hier gänzlich bei Seite liegen lassen, denn dieses kennen wir; das andre aber sollen wir erst kennen

[1]) Alcuini opp. studio Frobenii. Tom. II. p. 519 et 520, und p. 525.

[2]) Suspicor . . . . multa etiam, quae ad Amalarium Trevirensem pertineant, in capitulis libri *de divinis officiis,* pariter Alcuino suppositi, ... contineri. (Tom. II. p. 517 et 518).

lernen. Amalar bittet in Bescheidenheit den Abt, jenes andre Werk auch gleichsam als sein eigenes zu betrachten, da er ja auf der Reise auch Antheil an Abfassung desselben genommen habe — opusculum, ***quod inter aequoreas comminationes*** cudimus. Er sagt dann weiter, den Gegenstand und Inhalt dieses Werkes berührend — Scripsi,...... ***quae conscientia*** (f. consententia) ***esset*** (in) ***toto nostro officio, quod agitur in Missa, sive in psallendo, sive in ritu, sive in qualitate cum nostris autenticis, quos omnis ecclesia colit.***

Es handelte das fragliche Werk also offenbar, das geht hieraus hervor, de divinis officiis, insonderheit ***de Missa,*** nachweisend von dem ganzen Officium die Uebereinstimmung mit den Schriften und Einrichtungen der alten von der ganzen Kirche anerkannten Väter. Amalarius fügt sodann unmittelbar hinzu: reputans apud me nihil statutum esse in Ecclesia, neque ante antiquos Patres, neque apud recentiores, quod ratione careat. Damit deutet Amalarius an, er wolle feste und bleibende Anschließung im Officium an die Einrichtungen der alten Väter, und daß man von dem Ueberlieferten hierin nicht abgehen solle. Schließlich bittet er den Abt noch: Rogo, Pater, ***ut non ad publicas aures libellus noster mittatur,*** ne intret in dentes obtrectatorum neque cachinis superborum per auras resultans de humillima doctrina paupertatis nostrae. Quoniam non me praefero Magistrum de hac scriptione, sed discipulum inquirentem, quod diligo, scire. Endlich hatte Amalarius diesen seinen beiden Werken auch noch die Briefe des Kaisers Carl an ihn, von denen oben schon die Rede war, dem Abte in Abschrift beigelegt.

Unser Amalarius hat also, das steht fest, noch ein andres Werk geschrieben und zwar über die kirchlichen ***officia,*** besonders die h. Messe. Was ist aus diesem Werke geworden? Ist es verloren gegangen oder besitzen wir dasselbe noch und wo? Das ist jetzt die Frage. —

Melchior Hittorp hat in seinem 1568 zu Cöln erschienenen Sammelwerke liturgischer Schriften des Mittelalters auch ein Werk unter dem Titel ***de divinis officiis liber*** veröffentlicht, welches er dem Alkuin als Verfasser zuschreibt [1]). Es ist das dritte Stück in jenem Sammelwerke und führt die Ueberschrift: Albini Flacci Alcuini praeceptoris Caroli magni, liber de divinis officiis seu ***Ordinis romani expositio.*** Quercetanus, erster Herausgeber der Werke Alkuin's, hat auch dieses Werk aufgenommen, obgleich derselbe in der Vorrede gesteht, daß ihm einige Zweifel aufgestoßen seien, das Werk möge wohl nicht von Alkuin herrühren. Mabillon erkannte mit voller Gewißheit, daß

---

[1]) Siehe Hittorpii, de divinis eccles cath. officiis ac minister.

das Werk nicht von Alkuin sei, obgleich der seiner Critik zu Grunde liegende Text des Werkes Zusätze aus späterer Zeit erlitten hatte, die ihn insofern irre leiteten, daß er das ganze Werk in eine zu späte Zeit setzte und meinte es sei dasselbe aus Alkuin's und andrer Autoren Werken von einem unbekannten spätern Schriftsteller zusammengetragen. So steht denn nun dieses Werk, das seit Hittorp dem Alkuin zugeschrieben worden, von diesem aber, wie Mabillon bewiesen hat, nicht herrührt, ohne bekannten Verfasser da, und hat daher auch Froben in der neuen Ausgabe der Alkuin'schen Werke dasselbe unter die spuria versetzt (Tom. II. p. 461—516). Den Verfasser dieses Werkes aber haben wir jetzt aufgefunden; derselbe ist kein andrer, als — der Erzbischof Amalarius von Trier.

In der Trier'schen Stadtbibliothek befindet sich ein alter Pergamentcodex in 4., unter der Standnummer der Manuscripte XXV, der bis zur Aufhebung der Klöster der Abtei St. Matthias angehört hat, sodann von dem verstorbenen Appellationsrath Müller acquirirt im Jahre 1821 der Bibliothek geschenkt worden ist. Auf dem ersten Blatte dieses Codex steht in Federzeichnung — mit schwarzer und rother Tinte — der Erzbischof Amalarius Fortunatus von Trier in bischöflichem Ornate, mit einem langen, auf beiden Seiten seiner aufrecht gehaltenen Hände herabwallenden, Spruchbande, das ganz beschrieben ist. Oberhalb des Spruchbandes, auf beiden Seiten des Amalarius, sind zwei sich gleiche Abbildungen einer Kirche mit zwei Thürmen angebracht; über der einen steht ***Prima Roma,*** über der andern ***Secunda Roma*** und etwas höher ***Trebir.***(is). Die ganze Abbildung aber hat die Umschrift: Hamelarius Fortunatus Cardinalis romanus Trebirorum metropolitanus Tungrensis Dioecesis Dei gratia archiepiscopus hoc venerabile compinxit opus ecclesiasticis utile ordinibus, ut hoc ordine laudetur Dominus quamdiu viget hoc mortale genus. Zeichnung und Umschrift sind unverkennbar aus derselben Zeit und von derselben Hand geschrieben, wie der ganze Codex, was auch bestätigt wird durch die Worte auf dem drittletzten Blatte, in denen sich der Schreiber desselben nennt:

Tandem perge liber ***Godescalci*** pollice liber;
Qui bene scripsisset, si (prae) pre digito licuisset;
Dic lector, Dominus sit tibi propitius.

Dieser Codex enthält seinem größten Theile nach ein Werk unter dem Titel ***Liber officiorum,*** mit einem Prolog — anfangend: ***„Satis et nimium quidam*** divinae et apostolicae auctoritati in ecclesia catholica etc. —, hat 52 Kapitel, in welchen die officia divina beschrieben

werden. Nach dem Prologe nämlich folgen die Titel der 52 Kapitel, sodann die Ueberschrift: **Incipit Christi verbo liber officiorum Hamelarii Fortunati archiepiscopi**: dann folgt das 1. Kapitel: **Cur nativitas Domini celebretur.** Am Schlusse heißt es: **Explicit liber *Romani ordinis expositio*.** Wir haben also hier ohne Zweifel eben das Werk, welches unser Erzbischof zum Theil auf seiner Gesandtschaftsreise nach Constantinopel auf dem Meere, zum Theil bald nach seiner Rückkehr geschrieben hat, dasselbe, welches früher dem Alkuin fälschlich zugeschrieben worden ist, für welches man seit der Critik Mabillon's keinen Verfasser gekannt hat, das bei Hittorp und Quercetan und endlich auch bei Froben abgedruckt ist, jedoch mit einigen spätern Zusätzen und Amplificationen, die in unsrem Codex sich nicht finden. So hat der Text bei Froben 57 Kapitel, während unsre Handschrift bloß 52 hat.

Der Codex selbst, in welchem sich das Werk befindet, ist sehr alt, allem Anscheine nach im eilften, spätestens zwölften Jahrhunderte geschrieben. Unmittelbar an die **Expositio ordinis romani** von unserm Amalar schließt sich in dem Codex, von derselben Hand geschrieben, ein Titel **de poenitentia homicidarum ex concilio Triburiensi** an, welches 895 gehalten worden ist, auf welchem unser Erzbischof Ratbod zugegen gewesen ist und die Akten unterzeichnet hat. Sodann folgen noch einige Titel, ähnliche Gegenstände enthaltend, die aus des Rhabanus Maurus Schrift **De institutione clericorum**, unter ausdrücklicher Angabe dieser Quelle, entnommen sind. Der Codex enthält also, nebst dem **liber officiorum** oder der **Expositio ordin. rom.** von Amalar, eben nur Schriftstücke, die dem neunten Jahrhunderte angehören, und stände daher von dieser Seite nichts im Wege, die Abfassung desselben in das Ende des neunten oder in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu setzen, wie der Appellationsgerichtsrath Müller wirklich gethan hat. Nach der Form und andern Eigenthümlichkeiten der Schrift zu urtheilen wird die Abfassung aber in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert zu setzen sein.

Nebstdem nun, daß dieser Codex auf seinem Titelblatte und zu Anfange des Textes selber unsern Erzbischof Amalarius Fortunatus als Verfasser des Werkes **Liber divinor. officior.** oder **de divin. offic.** angibt, enthalten auch die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erst aufgefundenen beiden Briefe unsers Amalarius und des Abtes Peter von Nonantula mehre Angaben, die es außer Zweifel setzen, daß unser Amalarius eben ein solches liturgische Werk geschrieben, wie das vorliegende ist, und nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaftsreise dem Abte auf dessen Verlangen eine Abschrift davon überschickt hat. Der

Abt nämlich bezeichnet das Werk *Codex expositionis,* und ebenso steht am Ende unsres Codex Explicit liber romani ordinis *expositio:* und was Amalar in seinem Begleitschreiben sagt, trifft durchaus zusammen mit dem Werke de divinis officiis. Er sagt, er habe in dem Werke die Uebereinstimmung unsres ganzen Officium in der Messe in allen Stücken mit den bewährten Vätern der Kirche gezeigt: und wirklich geht diese Tendenz durch das ganze Werk, indem überall auf die Päpste und die heiligen Väter zurückgewiesen wird, in beständigem Anschlusse an den Ordo romanus. Und Amalarius fügt noch bei zu Ende seines Briefes, er habe nach Beendigung der Reise noch ferner behandelt: Pertractavi, postquam corpore sequestrati sumus, aliqua inquirere *„de nocturnalibus officiis et de aliis, quae in die aguntur, et de coena Domini et Parasceve et sabbato sancto“ —,* und eben diese Titel kommen in dem vorliegenden Werke vor. Daher hat schon Froben, wie oben schon bemerkt, obgleich er von unsrem Codex keine Kenntniß hatte, schon allein aus der Vergleichung dieses Briefes unsres Amalarius mit dem Werke de divinis officiis, wie dasselbe gedruckt vorlag, vermuthet, in diesem Werke müsse Vieles enthalten sein, was von unsrem Amalarius herrühre. Bestärkt fand er sich in dieser Vermuthung durch den Umstand, daß in jenem Werke die Cäremonien des divin. offic. mit mystischen Beziehungen erklärt werden; und eben dieser Erklärungsweise sich bedient zu haben sagt Amalar in seinem Schreiben an den Abt Peter.

Dadurch nun, daß unser Amalarius als Verfasser des Werkes liber divin. officior. ermittelt ist, erklären sich auch mehre Erscheinungen an diesem Werke in dem gedruckten Texte. Der gedruckte Text nämlich bei Hittorp und in den beiden Ausgaben der Werke Alkuin's haben keinen Prolog zu dem Werke; unser Codex aber hat einen Prolog, und beginnt derselbe *„Satis et nimium“* — dieselben Worte, mit denen ehmals Trithemius unsres Amalarius Werk bezeichnet hat in seinem Catalogus und die derselbe unbezweifelt eben unserm Codex entnommen hatte. Warum kennt der gedruckte Text aber keinen Prolog? Ganz gewiß aus folgendem Grunde. In dem Prologe unsrer Handschrift tadelt Amalarius mit Schärfe neuerungssüchtige Menschen, welche in dem divin. offic. von den Satzungen der alten Väter abgehen und ihre neuen Einfälle an die Stelle des Alten und Erprobten setzen wollten, die mancherlei Bestimmungen in dem althergebrachten Officium tadelten und dasselbe verbessern wollten. Dieser Neuerungssucht gegenüber fordert er auf, treu an den Anordnungen der Väter und der Synoden im ganzen Officium festzuhalten. Nun, dem Abte Peter

von Nonantula gegenüber war dieses Alles überflüssig; Amalar kannte dessen Anhänglichkeit an die althergebrachte Ordnung; und da er gemäß seinem Schreiben an den Abt die ihm überschickte Abschrift seines Werkes bloß für ihn und seine Abtei bestimmt hatte, indem er ihn bat, dieselbe nicht in andre Hände kommen zu lassen, so war es natürlich, daß er den Prolog in der Abschrift wegließ. Daher die Erscheinung, daß die verschiedenen Codices, aus denen Hittorp, Quercetan und Froben das Werk de divin. offic. entnommen oder die sie verglichen haben, keinen Prolog kennen, während unser Codex einen Prolog hat.

Ferner, dieses Werk ist längere Zeit dem Alkuin zugeschrieben worden; so viel bei den Herausgebern zu entnehmen ist, hat kein Codex den Alkuin als Verfasser bezeichnet, sondern man hat aus verschiedenen Umständen denselben als Verfasser vermuthet und ihm das Werk zugeschrieben, so wie man ihm ja auch auf bloße Vermuthungen hin das Werkchen unsres Amalar *de baptismo* zugeschrieben hatte, aber fälschlich, wie sich danach klar herausgestellt hat. Wie ist es nun aber gekommen, daß das Werk *de divin. offic.* so lange fälschlich dem Alkuin zugeschrieben worden ist? Nun, die Codices, die den Herausgebern bekannt waren, waren ohne Angabe des Verfassers; und wie dies gekommen, das erklärt sich jetzt aus dem Briefe unsres Amalar an den Abt Peter. Diesem war der Verfasser ganz bekannt; außerdem wollte unser Amalar seinen Namen nicht weiter bekannt gemacht haben, wie er ausdrücklich sagt; und es war also ganz natürlich, daß er in der für den Abt bestimmten Abschrift seinen Namen wegließ. Spätere Abschriften von der dem Abte zugeschickten, natürlich auch ohne Angabe des Verfassers, haben nun den Herausgebern vorgelegen, während unser Codex offenbar niemals zu Rathe gezogen worden ist, weil nirgendwo desselben Erwähnung geschieht, was doch hätte geschehen müssen, wenn man Kenntniß von demselben gehabt hätte, da dieser unsern Amalarius als Verfasser des Werkes an der Stirne trägt.

Quercetan, Mabillon und andre Critiker, welche früher nachgewiesen haben, daß das in Rede stehende Werk nicht von Alkuin herrühre, geben unter andern Gründen auch einen an, der, wenn er wirklich beweisend wäre, auch gegen die Autorschaft unsers Amalarius sprechen würde. Das 29. Kapitel des Werkes handelt nämlich über das Allerheiligenfest (de solemnitate omnium sanctorum), und wird darin gesagt, es sei angeordnet worden, daß dieses Fest in der ganzen Welt am 1. November feierlich begangen werden solle. Hieraus wird nun also argumentirt. Aus Sigebert von Gemblours und andern Chronisten sei bekannt, daß das Allerheiligenfest in Gallien und Deutschland erst seit 835 gefeiert worden

sei; mithin müsse dieses Werk auch erst nach diesem Jahre geschrieben sein. Wäre dies wirklich der Fall, dann könnte allerdings, so wie Alkuin, also auch unser Amalarius jenes Werk nicht geschrieben haben, da jener 804, dieser aber c. 815 gestorben ist.

Allein es ist ganz falsch, daß das Allerheiligenfest erst seit 835 im fränkischen Reiche gefeiert worden sei. Schon Alkuin kannte dieses Fest, und zwar als ein Fest am 1. November im fränkischen Reiche. Unter seinen Briefen kommt einer vor, gerichtet an den Erzbischof Arno, aus dem Jahre 799, der also beginnt: *Kalendis Novembris solemnitas omnium sanctorum.* Ecce venerande Pater Arne, habes designatam solemnitatem omnium sanctorum, sicut diximus, quam continue in mente retineas etc.[1]).

Es kommt nun aber ferner in dem 15. Kapitel unsrer Handschrift (in dem gedruckten Texte bei Froben im 18. Kapitel) unter einem besondern Titel eine Beantwortung der Frage vor: (quaestio) cur natalitia sanctorum in laetitia, parasceven vero in tristitia celebremus. Die Beantwortung beginnt: Quaestionem a tua dilectione mihi propositam eo difficilius aggredior dilucidandam etc., scheint also ein Brief zu sein, der auf die ebenfalls brieflich gestellte Frage geschrieben worden ist. Von diesem Stücke nun sagt Quercetan, in einer alten Handschrift, mit deren Hilfe er zwölf ganze Kapitel des Werkes de divin. offic. hergestellt habe, sei dieses Stück einem Mönche Elprich (Helperich, Elprico) beigelegt. Den Helperich aber setze Trithemius in das eilfte Jahrhundert. Mabillon schreibt etwas vorsichtiger, dieser Helperich scheine der Mönch dieses Namens in St. Gallen im eilften Jahrhunderte zu sein. Wäre nun wirklich dieser Helperich Verfasser dieses Stückes, dann müßte man annehmen, dasselbe sei bei Abfassung unsrer Handschrift anderswoher in den ursprünglichen Text unsres Amalarius eingefügt worden. Diese Annahme ist mir aber in hohem Grade unwahrscheinlich, und kann ich daher nicht umhin, die Autorschaft jenes Helperich für jenes Stück in Abrede zu stellen. Die ganze von mir hierüber angestellte Untersuchung kann ich hier nicht wiedergeben, ohne dieses Kapitel über Amalar über Gebühr auszudehnen. Ich bemerke daher in Kürze nur Dieses. Alles, was Trithemius und Mabillon uns über den einzigen in der mittelalterlichen Literaturgeschichte bekannten Mönch Helperich berichten, macht es gänzlich unwahrscheinlich, daß er

---

[1]) Siehe **Alcuini opp. edit. Froben. Tom. I. p. 112 et 113.** Froben sagt in der Anmerkung (h) hiezu, durch diese Stelle werde die Behauptung des Quercetan bezüglich der spätern Einführung des Allerheiligenfestes widerlegt.

als Verfasser jenes Briefs auf die liturgische Frage, warum wir die Sterbtage der Heiligen in Freude, den Sterbtag des Herrn dagegen (den Charfreitag) in Trauer feiern, angesehen werden könne. Dieser Helperich nämlich war Scholast in dem Kloster Münsterthal und lehrte die Knaben in der Klosterschule Grammatik und Rechenkunst, und hat danach auf Verlangen seiner Schüler schriftlich abgefaßt, was er ihnen mündlich über Rechenkunst vorgetragen hatte [1]). Nebstdem hat Helperich, nach des Trithemius Angabe, auch noch eine Schrift de musica geschrieben, die aber noch nirgends veröffentlicht worden, und wahrscheinlich verloren gegangen ist, so daß wir eben nur aus Trithemius wissen, daß er eine solche Schrift verfaßt hat [2]). Demnach haben wir also in Helperich einen Mann, der sich wohl als Scholast und Schriftsteller mit dem niedern Unterrichte in Grammatik, Rechenkunst und Musik befaßte, nicht aber mit liturgischen Studien. Der vorliegende Brief aber nöthigt uns, einen Mann als Verfasser vorauszusetzen, von dem bekannt war, daß er sich mit liturgischen Studien befasse, und an den man sich daher mit Anfragen, wie die vorliegende ist, wenden konnte. Ferner redet der Verfasser dieses Briefs den Fragesteller am Ende der Antwort Dilectissime fili an; und diese Anrede setzt einen Bischof oder einen Abt als Verfasser voraus, nicht aber einen bloßen Mönch, wie jener Helperich gewesen ist. Die Anrede eines Mönch, der Scholast war, an seine Schüler war stehend confratres, und dieser hat sich auch Helperich in dem Prologe zu seiner Schrift de computo gegenüber seinen Schülern bedient.

Endlich ist die brevis expositio missae, die in dem Werke de divin. offic. vorkommt, dem Remigius von Auxerre (zu Ende des neunten und Anfang des zehnten Jahrhunderts) zugeschrieben worden und ist unter seinem Namen auch aufgenommen in der Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XVI. p. 952 seqq. Dem Bisherigen gemäß ist nun aber nicht Remigius, sondern unser Amalar als Verfasser dieser expositio anzusehen. Es weicht zwar der Text in der Bibliotheca nicht selten von dem Texte unsres Codex ab, und zwar so, daß in jenem Amplificationen, Zusätze, vorkommen, die in unsrem Codex nicht enthalten sind; im Uebrigen aber sind dieselben gleichlautend. Jene Zusätze aber sprechen schon dafür, daß der Text unsres Codex älter

---

[1]) In seiner Schrift de computo, deren Prolog Mabillon (Analecta vet. p. 431 et 432 edit. fol.), die ganze Schrift aber Pez (Thesaur. anecdot. Tom. II. Part. II. p. 182—222) veröffentlicht hat.

[2]) Vgl. Oliv. Legipont, historia rei liter. O. S. B. Tom. IV. p. 305 et 313.

ist als der des „Remigius". Weiter aber deutet auch schon die Ueberschrift bei Remigius darauf hin, daß seine expositio nicht so sehr eigene Arbeit, als vielmehr Compilation aus andern Schriften sei; denn es heißt diese Ueberschrift: Incipit expositio de celebratione missae a Remigio Autissiodorensi edita, *ex veterum Patrum sententiis et authoritatibus confirmata.* Es wird dieses endlich auch noch bestätigt durch die Thatsache, daß es sich mit mehren Schriften des Remigius also verhält, wie aus der Analyse derselben in der Hist. lit. de la France vol. VI. p. 102—122 sich ergibt. Unter 24 Nummern ist hier eine solche Menge von Schriften dem Remigius zugeschrieben, daß die Vermuthung gar zu nahe liegt, manche derselben könnten nur so zu Stande gekommen sein, daß ältere Werke eigentlich nur copirt und stellenweise mit Zusätzen von Remigius bereichert worden seien [1]).

Amalarius hat endlich auch noch ein kleines Gedicht dem Abte Peter von Nonantula nebst den andern oben genannten Schriften überschickt, unter dem Titel *„versus marini"*, Erinnerungen an die gemeinschaftliche Seereise nach Constantinopel enthaltend, die Amalarius nach der Rückkehr auf seinen Sitz niedergeschrieben hatte. Auch dieses Gedicht des Amalarius ist vor dem Erscheinen der letzten Ausgabe der Werke Alkuin's (1777) nicht bekannt gewesen und durch Froben zum erstenmal mit den oben angegebenen Briefen des Amalar veröffentlicht worden. Die Handschrift, der das Gedichtchen entnommen worden, war sehr fehlerhaft und mußte der Text an mehren Stellen corrigirt und einigemal durch Hypothesen hergestellt werden. Im Uebrigen haben die Verse selbst auch nicht eben poetischen Werth.

Die beiden Gesandten, Amalar und Peter, haben nach ihrer Rückkehr an den fränkischen Hof einen Bericht über ihre Gesandtschaftsreise (Hodaeporicum legationis) gegeben, der noch zur Zeit des Chronisten Hermann des Krüppel vorhanden war und als dessen Verfasser Rivet den Amalar bezeichnet [2]). Froben vermuthet nun, in jenen Versus marini (Beschreibung der Seereise in Versen) dürften wir wohl das Hodaeporicum besitzen, von welchem der Chronist Hermann spreche. Indessen kann ich dieser Vermuthung nicht beitreten; für

[1]) Ueberhaupt herrscht noch große Unklarheit in Betreff der Schriften dieses Remigius, wie in der **Histoire liter. de la France** an der oben citirten Stelle zu ersehen ist. Nach der Angabe des Sigebert von Gemblours zu urtheilen hätte er bloß eine **explicatio Canonis missae** geschrieben; dann wird ihm wieder von Sigebert und Trithemius ein Traktat **de divinis officiis** zugeschrieben, der sich aber nirgends finden will. Bei andern Schriften beruht die ihm zugeschriebene Autorschaft auf vagen Vermuthungen.

[2]) **Histoire liter. de la France Tom. IV. p. 419.**

einen Gesandtschaftsbericht ist das Gedicht zu kurz und zu dürftig an Inhalt; namentlich ist von dem Zwecke der Gesandtschaft keine Rede, und von der ehrenvollen Aufnahme und der freundlichen Entlassung nur kurz, in vier Versen. Auch dürfte wohl Amalar nie auf den Gedanken verfallen sein, den Gesandtschaftsbericht in Versen abzufassen. Nach meiner Ansicht haben wir in diesen Versen, die Amalar an Peter den andern Schriften beigefügt hat, nur Reiseerinnerungen, die für sie Beide Interesse hatten [1]).

XLIX. Kapitel.

Thegan, auch Degan, Chorbischof zu Trier. Das Institut der Chorbischöfe überhaupt und in der Trierischen Kirche insbesondere.

Thegan, einer der zuverlässigsten Historiker des neunten Jahrhunderts, war entsprossen aus einer adeligen fränkischen Familie gegen Ende des achten Jahrhunderts. Die Natur hatte ihn mit glänzenden Vorzügen ausgezeichnet; seine Miene war freundlich, schön sein Wuchs, anmuthig seine Haltung, und, was höher anzuschlagen, er war hochherzig, edeln Charakters, großmüthig. Bei seinen guten Anlagen machte er treffliche Fortschritte in den Wissenschaften, so daß er wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit bewundert wurde. Ein besonders großer Verehrer desselben war der gelehrte Abt Walafrid Strabo zu Reichenau, der in Gedichten denselben begrüßte, ihm hohes Lob spendete, in seine Freundschaft sich empfahl und ihn bat, auf Fehlerhaftes in seinen Gedichten ihn aufmerksam zu machen [2]). Der Erzbischof Hetti wählte ihn zu seinem Chorbischof und Gehilfen in dem bischöflichen Amte, dessen er in jener Zeit, wo die Bischöfe so vielfältig für die wichtigsten Staatsgeschäfte in Anspruch genommen wurden, besonders bedurfte. Unter solchen Umständen zum Chorbischofe ernannt, erkannte Thegan es als seine Berufspflicht, mehr in der Seelsorge als in lite-

[1]) Die Verse sind abgedruckt in der öfter genannten Ausgabe der Werke Alkuin's von Froben (**Tom. II. p.** 525).

[2]) In einem seiner Gedichte singt Walafrid von Thegan:

Miramur merito sapientis munera mentis,
Doctrinam, mores, carmina, dicta, animum.
Nec minus exterius miramur sancta staturae
Incrementa tuae, membra, manus, faciem.

Andre Gedichte Walafrid's an Thegan sind zu lesen in der **Biblioth. max. PP. Lugd. Tom. XV. p.** 229.



rärischen Arbeiten thätig zu sein, wie sehr er auch durch Kenntnisse, Belesenheit und Neigung zu letztern sich angezogen fühlte. Seine Hauptthätigkeit bestand daher in Verkündigung der christlichen Heilswahrheiten und Heranbildung reiner Sitten in dem Trierischen Volke [1]. Dabei aber verlor er auch die wichtigen Zeitereignisse im fränkischen Reiche nicht aus den Augen; überall ein entschiedener Eiferer für die Gerechtigkeit und Alle, die diese liebten, erklärter Feind aller Ungerechtigkeit und ihrer Vertheidiger, fühlte er sich aufgefordert, die Geschichte der Regierung des unglücklichen Ludwig des Frommen zu schreiben, allem Anscheine nach, um seine unverletzliche Treue und Anhänglichkeit an denselben bei den ungerechten Verfolgungen an Tag zu legen und die Ungerechtigkeit seiner Verfolger zu brandmarken.

Weiteres ist uns über das Leben Thegan's nicht bekannt. Mabillon vermuthet, daß der als Bischof bezeichnete Theganbert, der im Jahre 844 die durch den Abt Marquard von Prüm aus Rom überbrachten hh. Reliquien des Chrysanthus und der Daria feierlich in der Abteikirche zu Prüm beisetzte, eben unser Chorbischof Thegan gewesen sei [2].

In der Literärgeschichte ist unser Thegan rühmlichst bekannt durch sein annalistisches Werkchen über die Regierungszeit des Kaisers Ludwig des Frommen — unter dem Titel: *De gestis Ludovici imperatoris*, zu welchem sein gelehrter Freund Walafrid Strabo eine kleine Vorrede geschrieben hat. Das Werkchen beginnt mit der Genealogie des Kaisers von dem h. Arnulph ab und beschreibt dann die Begebenheiten seiner Regierung bis zu dem Jahre 837, „mehr kurz und wahr, als zierlich", wie Walafrid sagt und nicht ohne scharfe Invektiven gegen die ungerechten Verfolger des Kaisers, die dieser aus dem Staube gehoben hatte, und die ihn danach mit Undank belohnt haben. Das Werkchen ist zuerst herausgegeben worden von Peter Pithou (Scriptores franc. coaetan. 1594. pag. 291 seqq.), dann von Andr. Du-Chesne (Script. franc. Tom. II). Später hat Lambeck, Bibliothekar zu Wien, in einer Handschrift einen Zusatz, von derselben Hand geschrieben, aufgefunden, in welchem die Geschichte noch zwei Jahre weiter fortgeführt war; jedoch rührt dieser nicht von Thegan her. Mit

[1]) Wenn Jöcher (in seinem Gelehrten-Lexicon) von unsrem Thegan schreibt — „er war ein verständiger Mann, welcher zwar bei dem Kaiser in großen Gnaden stand, aber um die Kirchen-Sachen sich wenig kümmerte" —, so hat er in der letztern Aussage ihn offenbar verläumdet. Walafrid, Zeitgenosse und Freund Thegan's, schreibt von ihm: in docenda regendaque ecclesia sua valde districtus. Siehe Martene, ampl. collectio Tom. I. p. 83.

[2]) Annal. O. S. B. Libr. XXXIII. c. 8.

diesem Zusatze, jedoch getrennt von Thegan's Arbeit, findet sich das Werk in der großen Sammlung der **Scriptores rerum gallicarum** von Bouquet, Tom. VI. p. 72—86.

Außer diesem historischen Werkchen besitzen wir von Thegan nur noch einen Brief an den Bischof Hatto (von Basel und Abt zu Reichenau), mit welchem er diesem als Ausdruck seiner Erkenntlichkeit für Freundschaftsdienste ein Werk des Alkuin (**de Trinitate**) übersandt hat [1]).

In dem fränkischen Reiche sind zwei Ursachen zusammengetroffen, die Frage, welches die eigentlichen Amtsbefugnisse der sogenannten Chorbischöfe seien, zu verwirren, zwei von einander abweichende Ansichten darüber hervorzurufen, zu deren Vermittelung von der Mitte des achten bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts mehrmalige Anfragen an den apostolischen Stuhl gestellt worden sind. Und selbst nachdem das Institut der Chorbischöfe überall in der Kirche erloschen war (seit dem Ende des eilften Jahrhunderts) sind in der Wissenschaft die beiden Ansichten über die Chorbischöfe, deren eine ihnen die bischöfliche Würde beilegt, die andre abspricht, neben einander einhergegangen.

In den drei ersten Jahrhunderten der Kirche treffen wir nirgend eine Spur von Chorbischöfen; im vierten Jahrhunderte begegnen wir solchen in Canones verschiedener Synoden, so jener zu Neo-Cäsarea (im Jahre 314) im Can. 13, zu Ancyra (in demselben Jahre) im Can. 12, zu Antiochien (im Jahre 341) im Can. 10, und später zu Riez und zu Sevilla und in einem Schreiben des Papstes Leo I an die Bischöfe Galliens und Germaniens. Aus den Canones und aus andern Stellen, wo von den Chorbischöfen gesprochen wird, ergibt sich vorerst mit Gewißheit, daß der Chorbischof (*επισκοπος της χωρας*) — Landbischof — ein Gehilfe des Bischofs war, sein Stellvertreter in gewissen Amtsverrichtungen auf dem Lande, ihm untergeordnet und von ihm beauftragt, und auch von ihm allein ordinirt, ohne Mitwirkung mehrer andrer Bischöfe, wie solches doch für die eigentliche bischöfliche Weihe vorgeschrieben war. Ebenso aber ergibt sich auch das mit Gewißheit, daß der Chorbischof eine Stufe über dem Priester im Range stand, also eine Mittelstufe einnahm zwischen dem Bischofe und dem Priester. Stellte man nun aber den Canones gegenüber, welche von Chorbischöfen handeln, die Frage: haben dieselben wirklich die bischöfliche Weihe gehabt und waren sie wirkliche Bischöfe, so konnte diese

---

[1]) Der Brief steht bei Hontheim I. p. 177. Ziemlich ausführlich handelt über Thegan die **Histoire liter. de la France vol. V. p. 45—49.** Vgl. **Cave, historia liter. Tom. II. p. 24.**

Frage auf Grund der Canones verneinend und bejahend beantwortet werden, indem die einen den Chorbischöfen bloß gestatten, was auch Priestern übertragen wird, andre dagegen in Chorbischöfen die eigentliche bischöfliche Weihe annehmen. Im Allgemeinen aber war ihnen durch die Canones untersagt, höhere Weihen als das Subdiaconat zu ertheilen. Die in jenen Canones gelegene Zwiespältigkeit der Auffassung des Institutes der Chorbischöfe kam nun auch mit den Canones selbst in das Abendland herüber. Dadurch aber, daß die Bischöfe des fränkischen Reiches als Reichsstände so vielfältig in weltliche Regierungsangelegenheiten am kaiserlichen Hofe, auf Reichstagen, für wichtige und entfernte Gesandtschaften in Anspruch genommen wurden, sahen sie sich veranlaßt, einen großen Theil ihrer bischöflichen Verrichtungen ihren Gehilfen im Amte — dem Chorbischofe und dem Archidiacon — „den beiden Flügeln, mit denen der Bischof fliegt“ — zu übertragen, ja ihnen auf Zeiten der Abwesenheit die ganze Verwaltung des bischöflichen Amtes anzuvertrauen. Dies brachte nun aber auch die Chorbischöfe allmälig zu anmaßlichen Uebergriffen, so daß sie sich die eigentliche, volle bischöfliche Würde beilegten, und nicht nur Subdiaconen, sondern auch Diaconen und Priester weihten, die Firmung ertheilten, Kirchen consecrirten und Nonnen einweihten. Diese Uebergriffe nöthigten endlich die Bischöfe, an Feststellung von Grenzen für die Befugnisse der Chorbischöfe zu denken, und da die ältern Canones selber abweichenden Auffassungen Raum geben, so gingen nunmehr auch die Ansichten im fränkischen Reiche auseinander. Der Majordom Pipin nahm davon Veranlassung an den römischen Stuhl zu berichten (747) und Papst Zacharias entschied nach dem 10. Can. des antiochanischen Concils, wonach den Chorbischöfen gestattet sei, die Subdiaconatsweihe zu ertheilen. Mit diesem Rescripte waren aber die fränkischen Bischöfe nicht weiter gekommen, als sie früher gewesen, da ihnen jener Canon schon bekannt war; daher geschah denn später unter Carl dem Großen eine neue Anfrage zu Rom, wie man es mit den Chorbischöfen zu halten habe; und Papst Leo III entschied in Gemäßheit der Rescripte seiner Vorgänger Leo I und Zacharias, wie auch der Synoden von Ancyra, Antiochien und Neo-Cäsarea, daß die von Chorbischöfen vorgenommenen Weihen von Priestern, Diaconen und Subdiaconen, wie auch die Firmung von Kindern und Einweihung von Kirchen und Nonnen, ungültig seien und daher von den Bischöfen von Neuem vorgenommen werden müßten. Dieselbe Entscheidung wurde auf einer Synode zu Meaux (845) erneuert und sonach den Chorbischöfen bloß Ertheilung der vier niedern Weihen gestattet. Jener Entscheidung ungeachtet und selbst trotz des allgemeinen

Beschlusses in den Capitularien (Libr. VI. cap. 121), „daß fortan kein Chorbischof mehr angestellt werden solle“, konnten oder wollten die Bischöfe ihrer sich nicht entschlagen, und hatte die Synode zu Paris (829) abermals nöthig, den Chorbischöfen Ertheilung der Firmung zu untersagen. Die Synode zu Meaux macht den Bischöfen geradezu den Vorwurf, daß sie der Bequemlichkeit wegen Chorbischöfe anstellten [1]). Daher wurde denn auch durch alle bisherige Beschlüsse der Synoden und die Rescripte der Päpste dem Zwiste kein Ende gemacht, indem immer noch Bischöfe Chorbischöfe anstellten und diese fortfuhren höhere Weihen und die Firmung zu ertheilen. Außerdem hat Rhabanus Maurus, Erzbischof von Mainz, die Chorbischöfe förmlich in Schutz genommen [2]). Hinkmar von Rheims veranlaßte daher neuerdings den römischen Stuhl, eine Entscheidung zu geben; und die von Nicolaus I, eben nicht in Uebereinstimmung mit den Canones und Rescripten der frühern Päpste gegebene Antwort, hat, obgleich und weil sie für die Sache der Chorbischöfe günstiger lautete, dem Institute derselben den Todesstoß gegeben. Nicolaus nämlich entschied (864), daß die Ordinationen von Priestern und Diaconen, die von Chorbischöfen vorgenommen worden, zwar gültig seien; jedoch dürften sie in Zukunft keine mehr gegen die Canones vornehmen, damit die bischöfliche Würde nicht auf sie übergehe. Nunmehr erkannten die Bischöfe, daß, wenn die von Chorbischöfen vorgenommenen Ordinationen als gültig betrachtet würden, ihnen selber am Ende wenig mehr übrig bleiben würde. Stillschweigend wurde daher nunmehr der Entschluß gefaßt, keine Chorbischöfe mehr anzustellen und die diesen früher überwiesene Jurisdiktion den Archidiaconen zu übertragen [3]). Daher verschwinden von da ab die Chorbischöfe aus der Geschichte, und wenn in der Trierischen Geschichte noch im zwölften und den folgenden Jahrhunderten Chorbischöfe genannt werden, so ist die Be-

---

[1]) Der Erzbischof Ebbo von Rheims bezeichnet als die den Chorbischöfen eigentlich zustehende Verrichtung — Chorepiscopi vero ministerium est omnem sacerdotalem totius regionis sibi commissae conversationem corrigere atque dirigere.

[2]) Rhab. Mauri liber de chorep. ad Drogon. episc. Metens.

[3]) Eine Provincialsynode unsers Erzbischofs Ratbod, gehalten zu Metz im Jahre 888, hat in ihrem 5. Cap. den Chorbischöfen mittelbar die Consecration von Kirchen untersagt, indem sie anordnete, daß die von ihnen consecrirten Kirchen von den Bischöfen consecrirt werden sollten, wonach dieselben also als nicht consecrirt betrachtet wurden. Quia, heißt es weiter, juxta decreta Damasi papae, Innocentii et Leonis vacuum est et inane, quidquid in summi sacerdotii Chorepiscopi egerunt ministerio; et quod ipsi idem sint, qui et presbyteri, sufficienter invenitur. Blattau, statuta etc. vol. I p. 4.

nennung weiter nichts als ein nichtssagender Titel, den die fünf Archidiaconen der Erzdiöcese führten.

Hiemit aber ist immerhin noch nicht erklärt, wie die Canones des vierten Jahrhunderts bald den Chorbischöfen bloß den Priestergrad, bald die bischöfliche Weihe und Würde beilegen. Der gelehrte de Marca, Erzbischof von Paris, und danach der Oratorianer Thomassin haben diese Discordanz der Canones vollständig aufgeklärt und unumstößlich erwiesen, daß die Chorbischöfe als solche die bischöfliche Weihe und Würde nicht gehabt haben, daß aber zuweilen wirkliche Bischöfe mit dem Amte des Chorepiscopates betraut worden sind, und daß eben in diesem letztern Umstande die verschiedene Sprache der Canones ihre Erklärung finde. Das Chorepiscopat nämlich war ein Amt, das regelmäßig Priestern übertragen wurde; öfter aber geschah es, daß Bischöfe von einer schismatischen Partei zur Kirche zurückkehrten, die nun, obgleich sie wirkliche Bischöfe waren, keine Stellen hatten und die nun von katholischen Bischöfen als Gehilfen und ihre vicarii auf dem Lande — als Chorbischöfe — verwendet wurden. Oder aber, es war ein Bischof für einen bestimmten Sitz geweiht worden, den er nun aber wegen unüberwindlicher, seinerseits unverschuldeter Hindernisse nicht einnehmen konnte; ein solcher wurde ebenfalls als Chorbischof angestellt, da als unverbrüchliches Gesetz bestand, daß in einer Stadt nur ein Bischof sein dürfe. Oder aber, es war ein Bischof unschuldig von seinem Sitze verdrängt worden ohne nahe Aussicht auf Restituirung, wo ebenfalls eine Verwendung in einem Sprengel als Chorbischof nahe lag. So ist es gekommen, daß als Chorbischöfe angestellt — d. i. mit dem Amte des Chorepiscopats betraut waren — theils solche Cleriker, die bloß Priester, theils auch solche, die Bischöfe waren, d. h. die bischöfliche Weihe erhalten hatten. Daher setzen die Canones bald das Eine, bald das Andre voraus, ohne dadurch in Betreff der Würde und Gewalt der Chorbischöfe selber mit einander in Widerspruch zu stehen[1]. Dieser Erklärung jener Canones entsprechen auch die Rescripte der Päpste Leo I und Damasus (Can. 4. et 5. Dist. LXVIII), in denen den Chorbischöfen die bischöfliche Würde abgesprochen wird, da sie, wie die Priester, Nachfolger der 72 Jünger, während die Bischöfe die Nachfolger der Apostel seien.

---

[1]) Man sehe **De Marca, de concord. sacerd. et imper. libr. II. c.** 13 et 14. Die Schrift des Rhabanus Maurus über die Chorbischöfe mit einem Vorworte von Baluz befindet sich in einem Anhange zu dem Werke des **de Marca** in der Pariser Ausgabe (von 1704) von **pag.** 1356—1368. Noch ausführlicher behandelt das Institut der Chorbischöfe **Thomassin. vet. et nov. eccles. discipl. Tom. I. Part. I. libr. II. c. 1 et 2.**

Der erste Chorbischof, der uns in der Geschichte der Trierischen Kirche begegnet, ist Abalmar, der 811 auf Anordnung des Kaisers Carl mit unsrem Erzbischofe Amalar zu Rheims die Weihe des Frotharius zum Bischofe von Tull hat vornehmen helfen. Es folgte dann Thegan, von dem oben ausführlich gesprochen worden ist. In Trierischen Urkunden begegnen uns danach noch mehre, auch mehre gleichzeitig, bis zu Ende des eilften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, wo das Chorepiscopats- und Archidiaconatsamt in einandergeflossen waren und Chorbischof bloßer Titel geworden, den die Archidiaconen führten. Nachdem später das Amt der Archidiaconen an die Generalvicare übergegangen, waren Chorbischof und Archidiacon bloße Titel geworden, welche von fünf Domherren der Trierischen Kirche noch bis zur Auflösung der alten Verfassung in der französischen Revolution fortgeführt wurden [1]).

L. Kapitel.

Die Kloster- und Stiftsschulen unsres Erzstifts seit dem neunten Jahrhunderte.

In Folge des mächtigen Einwirkens Carl des Großen zur Belebung der Studien und Wissenschaften auf den Reichsversammlungen, auf den Synoden der Bischöfe und Aebte, durch seine Hofschule und die vielen aus dieser hervorgegangenen gelehrten Männer, die er zu den einflußreichsten Aemtern befördert hat, sehen wir auch in unserm Erzstifte mehre Klosterschulen aufblühen und mit den bessern des Reiches wetteifern. Namentlich waren es die Schulen in den Abteien zu Mettlach, zu Prüm, Tholey, St. Matthias, St. Maximin und St. Marien bei Trier und St. Willibrord zu Echternach. In Mettlach bekleideten die gelehrten Erzbischöfe Richbod, Amalarius und ihre Nachfolger noch ein Jahrhundert hindurch zugleich die Abtswürde und konnten daher nachhaltigen Einfluß auf Belebung der Studien daselbst ausüben. Berühmter noch ist um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Klosterschule zu Prüm unter dem Abte Marquard geworden, der zu Schülern gehabt den Ado, später Bischof zu Vienne, den Diacon Wandelbert, der dann selbst Vorsteher der Prümer Schule war, in

---

[1]) Man sehe Honth. Prodrom. p. 310—312. Ferner, Holl, statist. eccles. german. §. 128 et 129.

welcher wir einige Zeit nach ihm den Regino glänzen sehen, alle drei als Schriftsteller rühmlichst bekannt [1]).

Auch die Abtei Tholey blühte damals so wie an Tugend also auch an Wissenschaft und sind daher aus ihr eine Reihe tüchtiger Bischöfe für Verdun hervorgegangen.

Zu Trier selbst wetteiferten um den Vorrang die ausgezeichneten Schulen der Abtei St. Matthias, des ältesten Klosters in ganz Deutschland, das lange vor dem h. Benedikt bestanden hatte, und St. Maximin, das eine große Anzahl heiliger und gelehrter Männer, Missionäre, Bischöfe und Aebte gebildet hat. Beide Abteien hatten berühmte Schulen mehre Jahrhunderte hindurch und haben viele Schriftsteller aufzuweisen; St. Matthias namentlich hat das große Verdienst, in seinen **Gesta Trevirorum** und chronistischen Aufzeichnungen die Hauptbegebenheiten der Geschichte unsres Landes niedergeschrieben und der Nachwelt aufbewahrt zu haben. Den genannten reiheten sich ehrenvoll an mit ihren Schulen die Abteien St. Marien bei Trier und Echternach, welche beide schon der h. Willibrord vor Carl's Zeiten zu „Pflanzschulen der Tugend und der Wissenschaften" eingerichtet hatte. In späterer Zeit hat auch die zu Anfange des zwölften Jahrhunderts gegründete Abtei Laach rühmliche Beweise wissenschaftlicher Thätigkeit aufzuweisen.

Neben diesen Klosterschulen bestanden ferner noch die bischöflichen oder Domschulen und die Schulen an den Stiftskirchen, wenn sie auch an tüchtigen Leistungen jenen nicht gleich kamen. Collegiatstifte sind, nebst dem ältesten in Deutschland zu St. Paulin bei Trier, seit dem neunten Jahrhunderte in fast allen Städten und Hauptortschaften unsres Erzstifts entstanden, zu Longuion, Carden, St. Castor und St. Florin zu Coblenz, zu Mayen, Limburg, Dietkirchen, Ivoy-Carignan, Kyllburg, Pfalzel, Wetzlar, Münster-Mayfeld, St. Simeon zu Trier und zu Oberwesel. An allen diesen Dom- und Collegiatstiften bestanden vorschriftsmäßig Schulen; an jedem Stifte war ein Scholast, wie in den Klöstern, der zum Lehren tüchtigste Canonicus, welcher der Stiftsschule vorzustehen und Unterricht zu geben hatte. Unser Landsmann Johannes von Trittenheim hat in seiner Chronik von Hirschau (zum Jahre 977) in scharfer Rüge angemerkt, daß in dem genannten Jahre die Canoniker am Dome zu Trier die bisher beobachtete und von dem h. Wolfgang befestigte gemeinschaftliche Lebensweise (vita

[1]) Die specielle Geschichte sämmtlicher Schriftsteller in den Klöstern des Erzstiftes wird in der zweiten Abtheilung dieses Werkes — in der Geschichte der Abteien, Klöster, Stifte u. s. w. behandelt werden.

communis) aufgegeben, die Einkünfte unter sich getheilt und fortan jeder für sich gesondert gewohnt und Haushaltung geführt habe; ihrem Beispiele seien sodann die Stiftsherren zu St. Paulin gefolgt, auch die zu St. Castor in Coblenz und weiterhin die zu Mainz, Speier und Worms. Dem Trithemius ist diese Angabe fortan allgemein nachgeschrieben worden, ohne nähere Prüfung, und haben darauf bauend Literärhistoriker auch einen Verfall der Stiftsschulen vermuthet oder geradezu behauptet. Das Eine wie das Andre kann nur mit großer Einschränkung als richtig angesehen werden.

Die Canoniker am Dome zu Trier haben erweislich noch bis in's dreizehnte Jahrhundert, vielleicht noch länger, wenn auch nicht die vollständige vita communis, so doch noch einen guten Theil derselben beibehalten; und außerdem hat auch das Abwerfen der gemeinsamen Lebensweise nicht eben so nachtheilig auf die Schulen gewirkt, da die Ernennung eines Scholasten bestehen blieb und die Päpste beständig daran festhielten, daß jedes Stift eine Präbende einem Scholasten frei halten mußte. Auch mußte jedenfalls, wenigstens zur Heranbildung des eigenen Clerus, jedes Stift seine Schule fortsetzen. Papst Innocenz XI gibt 1179 die Weisung: „Da die Kirche Gottes als eine liebevolle Mutter Vorsorge führen muß, damit den Armen, die von ihren Eltern nicht mit Mitteln versehen werden können, die Gelegenheit nicht fehle, lesen zu lernen und in Wissenschaft gefördert zu werden, so soll an jeder Cathedralkirche einem Geistlichen eine Pfründe angewiesen werden, daß er die jungen Cleriker und die armen Schüler unterrichte, und zwar unentgeltlich. An andern Kirchen und Schulen soll eine solche Pfründe wieder hergestellt werden, wo sie bestanden." Hatte ein Stift keinen zum Schulvorsteher geeigneten Mann, so mußte es einen andern Geistlichen dazu annehmen und ihm die Scholasteriepräbende als Gehalt überweisen.

Auch die im Verlaufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts neu entstandenen Orden haben in ihren Klöstern ihre eigenen Schulen gehabt, wenn auch zunächst nur berechnet auf die Heranbildung der jungen Novizen.

Alle diese Schulen — an den bischöflichen Sitzen, in den Klöstern und Stiften — waren von der Kirche ausgegangen, wurden von den Geistlichen gehalten und aus dem Vermögen der Kirche unterhalten. Der Bischof hatte überall die Oberaufsicht, wie über die geistlichen Institute, deren Theile sie waren, überhaupt, und, wo es nöthig war, trat das Ansehen des päpstlichen Stuhles ein, um die Schulen in ihrer stiftungsmäßigen Einrichtung zu erhalten. Daß in allen diesen Schulen — und sie waren die einzigen bis zur Entstehung der Universitäten —

das Hauptgewicht gelegt wurde auf religiöse und sittliche Bildung und daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wurde, das sind unbestreitbar Vorzüge, die nicht wohl von andern aufgewogen werden dürften.

Unterrichtsgegenstände in den damaligen Schulen.

In diesen Schulen bildeten allerdings die heiligen Wissenschaften (literae sacrae) das Hauptstudium; dabei aber war kein Fach des Wissens ausgeschlossen und hat der Benediktinerorden, dessen Schulen bis in das zwölfte Jahrhundert blühten, Schriftsteller in jedem Fache der Wissenschaften und Künste aufzuweisen. In den Vorbereitungsdisciplinen hatte bereits Cassiodor zur Zeit des Ordensstifters Benedikt den Grund gelegt in seinen Schriften, die er unter dem Titel de artibus liberalibus et disciplinis, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik (Logik), Orthographie, Arithmetik, Cosmographie, Geometrie und Mathematik verfaßt hat. Auf dieser Grundlage hat später Alkuin im fränkischen Reiche fortgebaut, indem er, sich anschließend an Cassiodor, ein Werk, bestehend in mehren Abtheilungen, geschrieben hat, über Grammatik, Orthographie, Rhetorik, Dialektik — die übrigen Theile sind unbearbeitet geblieben. Dagegen aber hat sein berühmter Schüler Rhabanus Maurus, Abt zu Fulda und dann Erzbischof von Mainz, der sich so große Verdienste um das Schul- und Unterrichtswesen in Deutschland erworben, die sogenannten sieben freien Künste (septem artes liberales), wenigstens in ihren Hauptumrissen gezeichnet und darin Umfang und Methode der Vorbereitungswissenschaften angegeben. Diese sieben Künste waren aber: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, zusammengefaßt in der Benennung Trivium, sodann Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik, genannt Quadrivium.

Von diesen Studien wurde zu den höhern Wissenschaften übergegangen: zur Theologie, die bis zur Periode der Scholastiker (beginnend mit dem h. Anselm) als positive Theologie in dem Studium der h. Schrift und der Werke der Kirchenväter bestand. Nebenbei wurden philosophische, historische und juridische Studien betrieben, wenn die einzelnen Disciplinen — Philosophie, Ethik (Moralphilosophie), Civil- und Kirchenrecht, Profan- und Kirchengeschichte — auch noch nicht so gesondert und als eigene Fächer behandelt wurden, wie das später geschehen ist. Was man am wenigsten wohl erwarten sollte, es wurde in den Klöstern sogar Medicin studirt; Mönche schrieben nicht bloß medicinische Werke der Alten ab, sondern verlegten sich auch auf diese Kunst und übten dieselbe auch innerhalb der Klöster aus, und schrieben selbst Werke über Medicin. Unser Johannes von

Trittenheim war sehr erfahren in der Medicin und wurde auf Reisen sehr oft angegangen, Kranken Medicamente zu verschreiben. Namentlich hat er Armen gern geholfen. Auch hat er ein medicinisches Werk geschrieben.

LI. Kapitel.

Schriftsteller bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Die seit der Völkerwanderung gegründeten Schulen waren alle von der Kirche ausgegangen, waren kirchliche Schulen, waren so zu sagen integrirende Bestandtheile der bischöflichen Kirchen, der Collegiatstifte und der Klöster. Bis in das zwölfte Jahrhundert, wo die Entstehung der „Generalstudien“, später Universitäten genannt, beginnt, lehrten daher auch ausschließlich Geistliche in den Schulen, ja bildeten die Geistlichen fast ausschließlich den Gelehrtenstand. Die Schriftsteller jener langen Periode, vom fünften bis zum zwölften Jahrhunderte, in unsrem Erzstifte gehören daher auch alle den geistlichen Instituten an, deren ausführliche Geschichte in der zweiten Abtheilung unsres Werkes gegeben wird, wohin ich daher auch die speciellere Besprechung jener Schriftsteller, ihrer Lebensverhältnisse und Schriften verweise. Hier sollen dieselben nur genannt werden nach den Jahrhunderten, in denen sie gelebt und den Instituten, denen sie angehört haben. Dagegen aber werden die Schriftsteller, welche nicht solchen Instituten, oder wenn solchen, doch keinen Trierischen, angehört haben, aber im Trierischen gebürtig waren, wie Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, diese beiden glänzenden Sterne am literärischen Himmel des Trierischen Landes, schon in dieser Abtheilung zur Darstellung kommen müssen.

An die aus dem 9. Jahrhunderte bereits besprochenen Gelehrten und Schriftsteller, Richbod, Amalarius und Thegan, schließen sich aus demselben Jahrhunderte der Diakon Wandelbert und der Abt Regino an, Beide in der Abtei zu Prüm, sodann Florbert und Eberhard, Mönche in der Abtei St. Matthias bei Trier.

Im 10. Jahrhunderte waren Schulvorsteher und wirkten als Schriftsteller: Richard, Dithelm, Adelbert, Engelbert, Theoderich und Theodor, Mönche zu St. Matthias, Marinus und Sigehard, Scholasten zu St. Maximin bei Trier, Marquard, Heribert, Heriger und Rudger zu Echternach.

In dem 11. Jahrhunderte begegnen wir als Vorstehern von



Schulen und Schriftstellern: Golscher, Lambert (Regenscheidt), Foës, Arnold, Johannes und Erhard in der Abtei St. Matthias, Wolfhelm, Mönch in St. Maximin, später Abt zu Brauweiler, Ebervin, Abt zu Tholey und St. Martin, Theoderich, Mönch zu Tholey, Thiofrid, Abt zu Echternach und Wenerich, Cleriker zu Trier [1]).

In dem 12. Jahrhunderte zeichneten sich als Schriftsteller aus: Balderich, Propst von St. Simeon, Berengos, Abt zu St. Maximin, Lambert (de Legia) zu St. Matthias, Potho, Mönch in Prüm, Johannes, Mönch in Echternach, Egbert, Abt zu Schönau, seine Schwester, die h. Elisabeth, Aebtissin des nahe gelegenen Frauenklosters gleichen Namens, Absalon, Abt zu Springirsbach und Emicho, Abt zu Schönau, Schüler des gelehrten Egbert.

Mit dem zwölften Jahrhunderte war die Glanzperiode des Benediktinerordens bezüglich seiner Leistungen in der Literatur im Allgemeinen abgelaufen; wir treffen nur wenige Schriftsteller in den Klöstern dieses Ordens in unsrem Erzstifte bis in das fünfzehnte Jahrhundert, wo der treffliche Johannes Rode aus Trier, Abt zu St. Matthias, durch großartige Reformen und Gründung der Bursfelder Congregation neues Leben in den Benediktinerklöstern der Diöcese Trier und eines großen Theiles von Deutschland geweckt hat. Das dreizehnte Jahrhundert, anderwärts reich an Schriftstellern, ist bei uns arm daran gewesen; die Benediktiner waren reich geworden und in Folge davon träge, die neuern Orden, Cisterzienser, Prämonstratenser, Carthäuser, Carmeliten, Franziscaner und Dominicaner waren erst noch in der Ansiedelung begriffen, Weltliche aber waren hier noch nicht in die Reihe der Gelehrten eingetreten. Die wenigen Schriftsteller waren aber Cäsarius, Abt zu Prüm, Heinrich, Procurator der Abtei St. Matthias, Aegidius (Gilles), Cisterziensermönch in Orval, und Theoderich, Mönch in Echternach.

Im 14. Jahrhunderte treten als Gelehrte und Schriftsteller auf theils Glieder aus den neuern Orden, theils Canoniker aus Collegiatstiften, theils auch schon einzelne Weltlichen. Dahin gehören Friedrich Schavard (Schwarz), Propst zu St. Paulin, Johann Leiven, Canonicus

---

[1]) Ueber Wenerich berichtet Trithemius, daß er in verschiedenen Wissenschaften bewandert gewesen und später auf den bischöflichen Sitz von Vercelli erhoben worden sei. Von dessen Schriften macht er eine namhaft, jene nämlich, die derselbe im Namen des Bischofs Theoderich von Verdun an Papst Gregor VII gerichtet, unter dem Titel **De sacerdotii et imperii discordia**, worin er den Papst nicht rüge, sondern demüthig als einen Vater anrede und ihm mit Schmerzgefühl berichte, wie vielerlei Unrecht und Unbilligkeit in Worten und Handlungen die geschwätzige Fama von ihm erzähle. **Chron. Hirsaug. ad ann.** 1081.

zu St. Simeon, Heinrich von Andernach, Carmelit in Cöln, Peter Neumagen und Johann Sporre, Ordulph Scholer, Rathsherr zu Trier, und Johann Gensbein, Stadtschreiber zu Limburg.

Des Johannes Gensbein nähere Lebensverhältnisse sind nicht bekannt; wir wissen von ihm, daß seine Hauptlebensperiode der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört, daß er Stadtschreiber zu Limburg (an der Lahn) gewesen und eine Chronik seiner Zeit (von 1336 bis 1398) geschrieben hat, unter dem Titel: „*Fasti Limburgenses:* das ist, eine wohl beschriebene Chronick von der stadt und den herren zu Limpurg auff der Lahn u. s. w.“ Auf diesen Fasti Limburgenses hat später der Verfasser der „Limburger Chronik“, Joh. Mechtel, fortgebaut. Jene Fasti aber sind bereits in verschiedenen Ausgaben im Drucke erschienen, zum erstenmal 1617 durch Joh. Friedr. Faust von Aschaffenburg, 1720 zu Wetzlar; ein Theil derselben erschien 1747 unter dem Titel: „Fragmente von einer alten Chronik ... von dem Jahr 1347 bis 1371 ... zum Druck gegeben von G. C. R. Auban“ (d. i. Georg Christoph Reller aus Aub [1]).

Ordulph Scholer, aus einer angesehenen Familie von Trier, Rathsherr, durch Wissenschaft und Frömmigkeit ausgezeichnet, erhielt in höherm Alter, als er sich von öffentlichen Geschäften zurückzog, um literärischer Thätigkeit und frommen Werken sich zu widmen, vom Erzbischof Balduin den Auftrag, aus Diplomen der Könige, Kaiser und Päpste in Trierischen Archiven Denkwürdigkeiten aus der Trierischen Geschichte zu schreiben. So kam seine Bearbeitung der Gesta Trevirorum zu Stande, die er mit dem fabelhaften Ursprunge der Stadt Trier von Trebeta beginnt, und worin er die chronistischen Aufzeichnungen — Geschichte kann man sie nicht wohl nennen — fortgeführt hat bis zum Jahre 1300. Das Original ist längst abhanden gekommen, eine im Jahre 1362 gemachte Abschrift in einem Pergamentcoder befand sich noch im 17. Jahrhunderte im Domarchive und ist von Masen eingesehen worden [2]).

Ein andres ehrenvolles Denkmal hatte Ordulph sich gesetzt in dem Frauenkloster Löwenbrücken. Dieses Kloster war, man weiß nicht durch welche Vorgänge, fast gänzlich verwüstet und verlassen; Ordulph hat dasselbe so vollständig hergestellt, daß er als der zweite Stifter

---

[1]) Honth. Tom. III. pag. 1025. Rhein. Antiquar. II. Abth. 3. Bd. S. 587—588.

[2]) Man sehe: Notae et addit. Masenii ad Proparasc. Broweri ad cap. VI. Cfr. *Gest. Trevir.* Tom. II. p. 109 not. e und p. 126 not. f.

betrachtet werden konnte. Aus Dankbarkeit hat das Kloster seinem Wohlthäter 1322 eine Grabstätte in der Kirche gegeben.

Aus dem fünfzehnten Jahrhunderte hat unser Erzstift viele Gelehrten aufzuweisen, von denen die meisten auch als Schriftsteller aufgetreten sind, von denen zwei unter die berühmtesten Gelehrten dieses Jahrhunderts zählen. Von ihnen gehörten unsern Abteien und Klöstern an, deren Geschichte bei diesen Instituten selbst vorkommen wird, Johannes Butzbach, Mönch in Laach, Dominicus de Prussia, Carthäuser in St. Alban bei Trier, Heinrich von Hachenburg, Dominicaner zu Coblenz, Hubert, Abt zu Romersdorf, Heinrich Kalteisen, Dominicaner zu Coblenz, Adam Meier, Profeß zu St. Matthias, Johann Rode, Abt daselbst, Tilman von Hachenburg, Minorit zu Coblenz. Unsern Klöstern nicht angehörige, jedoch aus unsrem Lande gebürtige Gelehrten waren: der berühmte Cardinal Nicolaus von Cues, Johannes von Trittenheim, Abt zu Sponheim, Johann von Wittlich, Johann von Lieser, Winand Stega (von Steeg), Rektor der Pfarrei zu Bacharach und Johann Ruchat — auch Johann Wesel genannt — und von protestantischen Schriftstellern unter den „Vorläufern der Reformation" aufgeführt.

LII. Kapitel.

Der Cardinal Nicolaus von Cues (1401—1464).

Literatur. Erst in der neuesten Zeit hat dieser berühmte Cardinal, die größte Zierde unsres Trierischen Landes, jene Würdigung in der Literatur gefunden, die seinen großen Verdiensten um die Kirche, die Wissenschaft und das leibliche Wohl seiner Mitmenschen gebührte. Wohl hatte schon 1730 der Jesuit Casp. Hartzheim zu Cöln eine eigene Schrift verfaßt unter dem Titel: Vita Nicolai de Cusa S. R. E. presbyt. Cardinalis etc. Treviris apud Jac. Reulandt 1730, und hatte er auch bereits ein französisch geschriebenes Breviarium seines Lebens vorgefunden; allein des Hartzheim Schrift ist sehr mangelhaft und oberflächlich und gewährt dem Leser so gut wie keinen Einblick in die Grundsätze des Mannes, seine Schriften und seine großartige Wirksamkeit.

Die Hauptmomente aus seinem Leben sind sodann dargelegt in des Herrn v. Stramberg Schrift „Das Moselthal von Zell bis Conz" S. 295 ff. Die katholisch-theologische Facultät zu Tübingen hat das Verdienst, durch Aufstellung der Preisfrage im Jahre 1831:

„Es soll das Leben und das kirchliche und literarische Wirken des Cardinals und Bischofs Nicolaus von Cusa beschrieben werden" — erfolgreiche Studien über diesen Mann veranlaßt zu haben. Ein Schüler Möhler's, Franz Ant. Scharpff, machte sich an die Arbeit, ließ seine Preisschrift in der „Tübinger Quartalschrift" erscheinen, hat dieselbe dann aber später als Professor zu Rotweil zu einem größern Werke ausgearbeitet, wovon aber leider bisher nur der I. Band erschienen ist: „Der Cardinal und Bischof Nicolaus von Cusa u. s. w." Mainz bei Kupferberg 1843.

Die großartige Entstellung der Zeitgeschichte und der großen Charaktere des fünfzehnten Jahrhunderts, deren sich v. Wessenberg in seiner „Geschichte der großen Concilien des 15. Jahrhunderts" schuldig gemacht hat, scheint die Veranlassung zu einem, die Leistungen Scharpff's über unsern Cardinal weit überbietenden Werke gewesen zu sein, mit welchem Herr Joh. Mart. Dür, Regens des bischöfl. Clericalseminars zu Würzburg, die kirchenhistorische Literatur ehrenvoll bereichert hat, in dem Werke unter dem Titel: „Der Deutsche Cardinal Nicolaus von Cusa und die Kirche seiner Zeit." Regensburg 1847 (zwei Bände).

Sehr dankenswerth, weil mit Hilfe des Archivs und der Bibliothek des vom Cardinal gestifteten Hospitals Cues bearbeitet, ist die biographische Skizze, welche der frühere Verwalter daselbst, der jetzige Generalvicar, Herr Martini, in den Textheften zu den „Baudenkmalen der römischen Periode und des Mittelalters" von Herrn Architekten Christ. Wilh. Schmidt, III. Lieferung, Trier bei Fr. Lintz, 1841, S. 35—66 gegeben hat. Insonderheit ist die Geschichte und die Einrichtung des Hospitals darin reichlich bedacht.

Nicolaus, Cusanus zugenannt von seinem Geburtsorte Cues, gegenüber Bernkastel an der Mosel, war 1401 geboren von ehrbaren und verhältnißmäßig wohl begüterten Eltern. Eine französisch geschriebene biographische Skizze wie auch verschiedene andre Nachrichten lassen ihn aus altadeligem Geschlechte abstammen; andre Schriftsteller machen seinen Vater zu einem armen Fischer und Schiffer. Keine dieser Angaben ist begründet, namentlich aber die letztere nicht, wie Herr Martini urkundlich nachgewiesen hat. Der Vater hieß aber Johann Criffts (Krebs), war Schiffer, Winzer und Sendscheffen, die Mutter Catharina Römer, gebürtig aus Briedel an der Mosel. Nicolaus hatte einen Bruder, Johann, der ebenfalls in den geistlichen Stand getreten, Altarist, dann Pfarrer zu Bernkastel war, und zwei Schwestern, Margaretha, verehelicht mit Matthias, Gerichtsscheffen zu Bernkastel, und Clara,

verehelicht mit Paul von Brystge (sonst auch von Brysich oder Breysich), Stadtscheffen zu Trier.

Des Cusanus Leben wurde ein vielbewegtes und thatenreiches; denn es fiel in eine der bewegtesten Zeiten der ganzen Geschichte der Kirche und der europäischen Völkerfamilie, und er war berufen, in allen den großen Zeitfragen, die damals zur Lösung drängten, eine wichtige Rolle zu spielen.

Es scheint nicht, daß der Vater des Knaben ungewöhnliches Talent erkannt habe; wohl aber mochte er Mangel an Geschicklichkeit oder Abneigung gegen gewöhnliche Arbeiten in ihm verspürt haben, wie sich denn nicht selten höhere Begabung in dieser Weise zu erkennen gibt, als er eines Tages, über den Knaben erzürnt, denselben mit dem Ruder schlug und aus dem Kahne warf. Dieser Vorgang veranlaßte den Knaben, dem elterlichen Hause zu entfliehen; er begab sich zu dem Grafen Theoderich von Manderscheid-Kayl, in dessen Familie er eine Zeit lang die Dienste eines Famulus versah. Indessen hat der Graf sehr bald in ihm Begabung zu höhern Dingen erkannt und ihn in die damals berühmte Schule der Fraterherren zu Deventer geschickt. In dem Institute dieser Chorherren der Congregation von Windesheim war der Geist des h. Augustin, dessen Regel sie befolgten, wieder erwacht, Einfachheit der Lebensweise, Liebe zu den Studien, Meditation über göttliche Dinge, Seeleneifer, namentlich in einfacher und eindringlicher Verkündigung des Wortes Gottes an das Volk, vor Allem sittlicher Ernst und Reinheit des Wandels, wie wir diese Erscheinung ausgeprägt finden in dem Stifter Gerhard Grote und in der Blüthe des Institutes, dem weltbekannten Thomas von Kempen. In dem Geiste dieses Institutes herangebildet wuchs Nicolaus zu einem wahren Reformator heran, zu einer Zeit allerdings, wo in der Kirche dringender denn jemals wichtige Reformen gefordert wurden.

Nach Vollendung der vorbereitenden Studien begab er sich, angezogen von dem Ruhme der hohen Schulen Italiens, nach Padua und verlegte sich hier auf die Rechtsstudien, die damals besonders lebhaft betrieben wurden wegen der wichtigen Zeitfragen über die Grenzen der päpstlichen Macht und die wirksamsten Mittel, dem Schisma in der abendländischen Kirche Heilung zu verschaffen. Einer seiner Lehrer daselbst war der gelehrte nachherige Cardinal Julian Cäsarini, mit dem er innige Freundschaft schloß und dem er später die Heranziehung zu den wichtigsten Angelegenheiten zu verdanken hatte. Außerdem studirte er Mathematik bei Paulus, dem nachherigen Physikus von Florenz, mit dem er auch später noch freundschaftliche Verbindung unterhielt, wie denn überhaupt eine weit innigere Beziehung zwischen

Schülern und Lehrern an den Hochschulen zu jener Zeit bestanden hat, als heut zu Tage, und die auch noch durch freundschaftlichen und literärischen Briefwechsel, zu beiderseitigem Nutzen, unterhalten wurde.

In seinem 23. Jahre (1424) erhielt Nicolaus bereits den Doktorgrad der Rechte; zwischen den Jahren 1424—1431 ist er in den Priesterstand eingetreten, trat in das St. Florinsstift zu Coblenz, wie zu entnehmen ist aus seiner ersten Predigt, die er 1431 als Decan dieses Stiftes gehalten hat [1]).

Mit dem genannten Jahre war nun auch der Zeitpunkt eingetreten, wo Cusanus als ein junger Mann von 30 Jahren zur Mitwirkung in den wichtigsten Angelegenheiten, die damals die Zeit bewegten, herangezogen werden sollte. Das große Concil zu Constanz hatte höchst mühsam die äußere Einheit der abendländischen Kirche wiederhergestellt (1418), ungefähr um dieselbe Zeit, als Cusanus auf die Universität nach Padua gezogen ist; indessen gohren noch die Geister der Theologen und Canonisten in der so wichtigen Frage über die Grenzen der päpstlichen Macht und das Verhältniß eines allgemeinen Concils zum Papste. Ein neues Concil wurde nun nach Basel berufen, das die zu Constanz in Aussicht gestellten wichtigen Reformen der Kirche an Haupt und Gliedern bewerkstelligen sollte. Außerdem hatten die Hussiten in Böhmen sich gegen die Kirche und das Reich empört, das Abendmahl unter beiden Gestalten fordernd zu den Waffen gegriffen, mit Feuer und Schwert Kirchen, Klöster, Städte und Land verwüstet, hatten mehre deutsche Heere geschlagen und Schrecken im Reiche verbreitet, daß kein noch so zahlreiches Heer vor ihnen Stand halten wollte. Im Osten wurde zu gleicher Zeit das Andrängen der Türken gegen die Christenheit immer bedrohlicher und mußten die griechischen Kaiser in Constantinopel sich um Hilfe im Abendlande umsehen. Das legte ihnen den Wunsch um Wiedervereinigung der Griechen mit der katholischen Kirche nach langer Trennung wieder nahe; denselben Wunsch hatte der apostolische Stuhl allerdings immer gehegt, empfand denselben jetzt aber seit der Hebung des abendländischen Schisma's zu Constanz in

[1]) Hartzheim (p. 34—38) ist der Meinung, Nicolaus sei regulirter Canoniker gewesen; auch Scharpff (I. S. 23) und Dür (I. 99) sind dieser Meinung; Scharpff führt keine Gründe für die Ansicht an und die von Dür angeführten sind unzureichend; denn gewiß ist, daß die Canoniker zu St. Florin keine **regulares**, sondern **saeculares** gewesen sind und ebenso die zu Münstermaifeld, in deren Stift sehr bald Cusanus als Propst übergegangen ist. Die Angabe bei v. Stramberg (Moselth. S. 297), daß er bereits 1428 die Dechantenstelle zu St. Florin aufgegeben gehabt, ist ohne Zweifel unrichtig, da er sich noch in seiner Schrift **de concord. cathol.**, die er 1433 dem Concil zu Basel überreichte, Dechant von St. Florin nennt.



verehelicht mit Paul von Brystge (sonst auch von Brysich oder
Stadtscheffen zu Trier.

Des Cusanus Leben wurde ein vielbewegtes
denn es fiel in eine der bewegtesten Zeiten der
Kirche und der europäischen Völkerfamilie, und
allen den großen Zeitfragen, die damals zur
wichtige Rolle zu spielen.

Es scheint nicht, daß der Vater des K
erkannt habe; wohl aber mochte er M
Abneigung gegen gewöhnliche Arbeiten
denn nicht selten höhere Begabung
als er eines Tages, über den Knabe
schlug und aus dem Kahne wa
Knaben, dem elterlichen Hause
Grafen Theoderich von Mand
Zeit lang die Dienste eines
sehr bald in ihm Begabun
damals berühmte Schule
dem Institute dieser
war der Geist des
erwacht, Einfachheit
über göttliche Dinge ... ...tigen Ver-
licher Verkündig ... ...s päpstlichen Stuhles
licher Ernst u ... Reform in den Sitten, und
ausgeprägt fi ... ...ils bedingt durch jene, weil nur
des Institut ... ...es Zusammenwirken des ganzen Epis-
Geiste dies ... Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, sagt
Reformat ... ...achtheile der Kirche lange geschlummert; ihre
denn je ... ...enheit sei in Vergessenheit gekommen; aus bewähr-
... ...enschriften habe er Dasjenige gesammelt, was nöthig
gezog... ...m ein klares Bild von dem Wesen, der Natur, dem
und ... in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren
he... ...ern zu entwerfen; auf daß man so zur Idee der süßen
harmonischen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige
...eil, so auch das Wohl des irdischen Gemeinwesens sein Bestehen habe.

Wie fleißig und kritisch sich nun aber auch Cusanus in der Geschichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgesehen hat, um die Stellung des Concils zu Constanz und jenes zu Basel in ihrer gegenüber der päpstlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung sicher zu stellen, so konnte ihm dieses dennoch nur höchst unvollkommen oder besser gar nicht gelingen, da

...te aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener ...ung darbot, die in Folge des lange dauernden päpstlichen ...hen einem Concil und der päpstlichen Macht herbei-...r. Das Concil zu Pisa (1409) und seine Fort-...stanz (1414—1418), hatten als einziges, in der ...Schisma's wirksames Mittel die Stellung eines ...äpsten oder der damaligen päpstlichen Macht ...s Mittel — gleichsam eine bittere Arznei — angewandt. Unmöglich konnte diese ...einen Concils zum Papste als das ...hte der Kirche erweisbar sein, so ...erfung eines Krankheitsstoffes als die gewöhnliche Nahrung ... die gelehrten und mit der ... zu entschuldigen, wenn ...ene Superiorität des ...bten, indem, wenn ... große und schwierige ... werden mußte, zur Aus-...ctive und passive Herbeilassung ...ch war, die, wenn sie etwa nicht frei-... man eben sehr befürchtete, nöthigenfalls ...er Superiorität des Concils erzwungen werden ...rtretern dieser Conciliengewalt in ihrer Gegensetzlich-...ist aber zugestoßen, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, ...nische Gegensetzungen durch unnatürliche Verschiebung des ...ttes, um den sie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren sollen, Gleichgewichte gekommen sind; die Ausschreitung über die ...nach der einen Seite hin führte eine ebenso weite Aus-...über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rück-...rbei, und erst allmälig ist durch Aktion und Reaktion das ...hafte und Gewaltsame in den beiden Richtungen aufgerieben und ...lossen worden, so daß wieder die harmonische Bewegung eintreten ...nte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopal-rechte über Gebühr faktisch angewachsen und theoretisch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papst erhoben; die Kirche, welche monarchisch, aristokratisch und republicanisch zumal ist, d. i. die Vorzüge aller dieser Formen in ihrer Verfassung vereinigt, ohne die Einseitigkeiten und Mängel derselben zuzulassen, war nahezu zur absoluten Monarchie geworden, eine Ausschreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden ist.

erneuerter Lebhaftigkeit, damit so wiederum vollständig ein Hirt und eine Heerde würde. Das waren der wichtigen Angelegenheiten und Fragen übergenug, und der Lösung einer jeden standen große und viele Schwierigkeiten im Wege. Unser Cusanus war berufen, in allen an der Spitze mitzuwirken.

Als Papst Martin V das zu Constanz in nahe Aussicht gestellte allgemeine Concil nach Basel berief (1431), ernannte er den Cardinal Julian Cäsarini zum Präsidenten desselben und hat nach dessen bald erfolgtem Tode der Nachfolger Eugen IV diese Ernennung bestätigt. Vor der Eröffnung des Concils hatte Cusanus bereits eine für die Stellung und Aufgabe desselben wichtige Schrift auszuarbeiten angefangen, die er danach zu Basel selbst vollendet und den versammelten Vätern überreicht hat, seine Schrift *De concordantia catholica.* Es gab nämlich zu jener Zeit nicht allein der sittlichen Gebrechen viele an dem Haupte und den Gliedern der Kirche, in den Mönchsorden und geistlichen Corporationen, die dringend Abhilfe erheischten, sondern es war auch das richtige Verhältniß (der Einklang — concordantia) in dem Organismus der Kirche gewaltsam verschoben, indem die päpstliche Macht sich über Gebühr erhoben, das Ansehen des übrigen Episcopats und der allgemeinen Concilien in Schatten gestellt hatte, und so die Kirche, wie Cusanus sagt, fast zu einem römischen Patriarchate zusammengeschrumpft war. Eine Wiederherstellung des richtigen Verhältnisses zwischen der Conciliengewalt und jener des päpstlichen Stuhles hielt Nicolaus für so nothwendig, als die Reform in den Sitten, und erschien ihm diese letztere größtentheils bedingt durch jene, weil nur durch gemeinsames und kräftiges Zusammenwirken des ganzen Episcopates ausführbar. Die Thätigkeit allgemeiner Concilien habe, sagt Cusanus, zu großem Nachtheile der Kirche lange geschlummert; ihre hohe Machtvollkommenheit sei in Vergessenheit gekommen; aus bewährten alten Quellenschriften habe er Dasjenige gesammelt, was nöthig geschienen, um ein klares Bild von dem Wesen, der Natur, dem Gefüge in der Kirche Gottes und dem Verbande mit ihren Gliedern zu entwerfen; auf daß man so zur Idee der süßen und harmonischen Concordanz gelange, durch welche, wie das ewige Heil, so auch das Wohl des irdischen Gemeinwesens sein Bestehen habe.

Wie fleißig und kritisch sich nun aber auch Cusanus in der Geschichte der ältern Kirche, namentlich der allgemeinen Concilien, umgesehen hat, um die Stellung des Concils zu Constanz und jenes zu Basel in ihrer gegenüber der päpstlichen Macht eingenommenen Stellung gegen den Vorwurf der Neuerung sicher zu stellen, so konnte ihm dieses dennoch nur höchst unvollkommen oder besser gar nicht gelingen, da

die Geschichte aller allgemeinen Concilien nichts Aehnliches von jener Ausnahmsstellung darbot, die in Folge des lange dauernden päpstlichen Schisma's zwischen einem Concil und der päpstlichen Macht herbeigeführt worden war. Das Concil zu Pisa (1409) und seine Fortsetzung, jenes zu Constanz (1414—1418), hatten als einziges, in der Noth, zur Hebung des Schisma's wirksames Mittel die Stellung eines Concils über den beiden Päpsten oder der damaligen päpstlichen Macht überhaupt gefunden und dieses Mittel — gleichsam eine bittere Arznei zur Heilung des kranken Leibes — angewandt. Unmöglich konnte diese exceptionelle Stellung eines allgemeinen Concils zum Papste als das normale Verhältniß aus der Geschichte der Kirche erweisbar sein, so wenig als eine Arznei, die zur Auswerfung eines Krankheitsstoffes aus einem Leibesorganismus berechnet ist, als die gewöhnliche Nahrung desselben betrachtet werden darf. Doch sind die gelehrten und mit der Kirche es wohl meinenden Männer jener Zeit zu entschuldigen, wenn sie, wie unser Cusanus, auch noch zu Basel jene Superiorität des Concils über den Papst festhalten zu müssen glaubten, indem, wenn auch kein Schisma mehr zu heben war, doch das große und schwierige Werk der Reformen in die Hand genommen werden mußte, zur Ausführung dieser Reformen aber eine aktive und passive Herbeilassung des päpstlichen Stuhles erforderlich war, die, wenn sie etwa nicht freiwillig erfolgen sollte, was man eben sehr befürchtete, nöthigenfalls durch Festhaltung jener Superiorität des Concils erzwungen werden müßte. Den Vertretern dieser Conciliengewalt in ihrer Gegensetzlichkeit zum Papste ist aber zugestoßen, was gewöhnlich zu geschehen pflegt, wenn organische Gegensetzungen durch unnatürliche Verschiebung des Schwerpunktes, um den sie in gleichmäßiger Bewegung oscilliren sollen, aus dem Gleichgewichte gekommen sind; die Ausschreitung über die rechte Mitte nach der einen Seite hin führte eine ebenso weite Ausschreitung über die rechte Mitte nach der andern Seite hin als Rückschlag herbei, und erst allmälig ist durch Aktion und Reaktion das Krankhafte und Gewaltsame in den beiden Richtungen aufgerieben und ausgestoßen worden, so daß wieder die harmonische Bewegung eintreten konnte. Die Papalhoheit war früher zum Nachtheil der Episcopalrechte über Gebühr faktisch angewachsen und theoretisch erhoben worden; ungebührlich wurde jetzt die Conciliengewalt gegen den Papst erhoben; die Kirche, welche monarchisch, aristokratisch und republicanisch zumal ist, d. i. die Vorzüge aller dieser Formen in ihrer Verfassung vereinigt, ohne die Einseitigkeiten und Mängel derselben zuzulassen, war nahezu zur absoluten Monarchie geworden, eine Ausschreitung, die nur wieder durch eine andre geheilt worden ist.

Unser Cusanus vertrat nun mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit und jugendlicher Begeisterung vor und auf dem Concil die Superiorität desselben über den Papst; es war das aber eine unhaltbare Stellung, und darum konnte er mancherlei Schwankungen und selbst Widersprüchen nicht entgehen. So schreibt er: „Da der römische Bischof das Haupt der allgemeinen Kirche ist, so können ohne ihn und ohne seine Autorität allgemeine Concilien allerdings nicht gehalten werden"; und wiederum: „Ein allgemeines Concil im strengen Wortsinne, d. h. ein solches, das die ganze Kirche repräsentirt, steht über allen Patriarchen, sonach auch über dem Papste selbst und dem römischen Stuhle, und hat seine Gewalt unmittelbar von Christus. Der Papst, obwohl das Haupt der Kirche, diese gleichfalls, jedoch in einem minder strengen Sinne repräsentirend, ist dennoch immer nur ein Theil der Kirche." Und an einer andern Stelle: „Kann aber oder will der Papst ein einmal berufenes Concil nicht beschicken, so müßte in diesem Falle das versammelte Concil für sein Bestehen und für das Wohl der Kirche allein sorgen."

Wie, wenn ein allgemeines Concil ohne den Papst und seine Autorität nicht gehalten werden kann, wie kann man dann ein solches in Gegensatz zu dem Papste setzen und dessen Superiorität über ihn behaupten! Sehen wir aber ab von dem Unhaltbaren und Widersprechenden in jenem Grundsatze, so sind in des Cusanus drei Büchern de concord. cathol. gar treffliche Lehren über das Kirchenregiment entwickelt, die Hauptgebrechen der Hierarchie zu jener Zeit und die Quellen derselben sind richtig erkannt und geeignete Heilmittel in Vorschlag gebracht. Ebenso auch sind mit einem für die Jahre, die damals Cusanus zählte, ungewöhnlichen Scharfblicke und mit gründlicher Geschichtskenntniß die Gebrechen und Schwächen des deutschen Reiches aufgedeckt. Die kaiserliche Macht war geschwächt, und zu dieser immerfort zunehmenden Schwäche der Macht und des Ansehens des Kaisers haben die Wahlcapitulationen der Churfürsten viel beigetragen, in denen sie sich immer größere Privilegien von dem Gewählten ausbedingten, und ebenso die Kaiser selbst durch ihre Werbungen um die Wahl eines Nachfolgers aus ihrem Hause. Die übrigen Fürsten machten sich die Schwäche der kaiserlichen Macht zu Nutz, handelten nach Willkür und für eigene Vergrößerung und achteten nicht die Gesetze des Reiches. Im weltlichen Regimente waren zu jener Zeit Reformen ebenso nothwendig, als in dem geistlichen, und hierin liegt

auch der Grund, warum Cusanus in seinem dritten Buche eigens über die Verfassung und die Zustände des Reiches handelt [1]).

Die Erfahrungen, welche Cusanus in dem Verlaufe der Concilienverhandlungen zu Basel zu machen Gelegenheit hatte, die Widersetzlichkeit des Concils gegen den Papst, die Gefahr eines neuen Schisma, veranlaßten ihn zu einer reiflichern Prüfung des Organismus der Kirchengewalt und ließen ihn das Verkehrte und Gefährliche der Thesis von der Superiorität des Concils über den Papst erkennen. Als die heftigsten der versammelten Väter gar so weit gingen, die Absetzung gegen den Papst Eugen auszusprechen und einen Gegenpapst zu wählen, hatte Cusanus eine thatsächliche Consequenz jener Thesis vor Augen und er trennte sich von dem Rumpfconcil und jener falschen Thesis und trat auf die Seite des Papstes Eugen zugleich mit seinem Freunde Julian, mit dem er sich nach Rom begab. Nunmehr hat er aber auch keinen Anstand genommen, was er als verkehrt erkannt hatte, geradezu zu bekämpfen, wie er dies in einem Schreiben an den Botschafter des Königs von Castilien 1442 zu Frankfurt gethan hat. In wenigen Worten hat er hier den Grundirrthum jener Thesis aufgedeckt, nämlich die Annahme der Theilbarkeit der Kirchengewalt, während diese offenbar nur eine und untheilbare sei und die Theilnehmer an derselben organisch zusammengehörten, sich also nicht einander entgegengesetzt werden könnten, wie in jener Thesis geschehe. Potestas primi et supremi in sua plenitudine ambit omnium potestatem (umschließt die Theilgewalt aller Einzelnen), imo non est potestas nisi una et primi, quae in alteritate rectorum varie participatur, a nullo tamen maxime, imparticibabilis enim est uti est. . . . Vides nunc, prudentissime pater, quam inepte dicitur, *potestatem particularium rectorum aequari aut eminere posse potestati universalis principis.*

Ein Beweis, in wie hohem Ansehen Cusanus bei den Vätern des Concils zu Basel gestanden hat, ist die Thatsache, daß dasselbe ihm eine der schwierigsten Angelegenheiten anvertraut, die Belehrung der Böhmen (Hussiten), die sich von der Kirche getrennt hatten und die Communion unter beiden Gestalten austheilten. In zwei Sendschreiben an die Böhmen ist er diesem Auftrage nachgekommen. Ebenfalls noch zu Basel hat er, anerkannt der erste Mathematiker seiner Zeit, der auch zuerst die Falschheit des Ptolomäischen Sonnensystems

---

[1]) Auch gebührt ihm der Ruhm, einer der Ersten die Falschheit der Erzählung von der „Constantinischen Schenkung" und der Pseudoisidorischen Decretalen erkannt zu haben.

erkannt und die Bewegung der Erde gelehrt hat, eine Schrift über Verbesserung des Kalenders (Reparatio Calendarii) verfaßt und dem Concil überreicht. Auch hatte bereits 1411 der französische Cardinal Peter von Ailly ein Werkchen hierüber geschrieben, worin er die unrichtige Berechnung des Jahres in dem Julianischen Calender und die Abweichungen, die in Folge davon im Calender mit dem Laufe der Sonne eingetreten, nachwies, hatte seine Schrift dem Papste Johannes XXIII überreicht und war auf dem Concil zu Constanz zur Besprechung gekommen. Indessen weder zu Constanz noch zu Basel konnte die Reform des Kalenders ausgeführt werden und blieb verschoben bis auf Papst Gregor XIII in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Nach seiner Lossagung von den zu Basel zurückgebliebenen Vätern begab Cusanus sich nach Rom, wo Julian ihn dem Papste Eugen IV empfohlen hatte, und wurde von diesem, der die Griechen behufs ihrer Wiedervereinigung zu einem neuen Concil in Italien einladen wollte, wegen seiner Kenntniß der griechischen Sprache der Gesandtschaft nach Constantinopel beigegeben (1437). Auch auf dieser Reise boten sich ihm wieder neue Gelegenheiten zu wichtiger schriftstellerischer Thätigkeit. In Pera fand er nämlich bei den Minoriten den Koran in arabischer Sprache, und als er von ihnen vernahm, daß außer Johannes von Damascus kein griechischer Schriftsteller „diese Thorheiten" widerlegt habe, faßte er den Entschluß, mit Hilfe von Uebersetzungen eine Widerlegung dieses Religions- und Gesetzbuches der Muhamedaner auszuarbeiten. Erst in spätern Jahren (1461) hat er in seiner Cribratio Alcorani Libr. III dies Vorhaben ausführen können.

Als Cusanus gegen Ende des Jahres 1438 von der Gesandtschaftsreise zurückgekehrt war (am Weihnachtsfeste predigte er zu Coblenz), war die Spannung zwischen dem Concil zu Basel und dem Papste Eugen auf das Höchste gestiegen; der Papst hatte das Auflösungsmandat gegen das Concil ergehen lassen, die Väter aber hielten die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst entgegen; der Papst lud die Griechen nach Ferrara zu dem neuen Concil ein, die Baseler suchten dieselben zu sich heranzuziehen; der Papst ließ mit ihnen das neue Concil zu Ferrara eröffnen, zu Florenz fortsetzen und vollenden, während die zu Basel zurückgebliebenen wenigen Bischöfe und andre Cleriker sich für das rechtmäßige Concil hielten und letzlich dem Papste Eugen den Prozeß machten, Suspension und Absetzung gegen ihn aussprachen und im November 1438 sogar einen andern Papst, Amadeus von Savoyen, als Felix V wählten. Bei dieser betrübenden Gegenstellung von Concil und Papst gegen Concil und

Papst begann beiderseits ein Werben um die Zustimmung der Fürsten. Kaiser Sigismund, früher dem Concil zu Basel treu ergeben, hatte sich, als dieses in seinen Maßnahmen gegen Eugen die Grenzen des Rechts überschritten, sich von demselben losgesagt; sein Nachfolger, Albrecht, war Verehrer des Concils wie auch König Carl VII von Frankreich, nicht wegen der Opposition gegen Eugen, sondern wegen der Reformdekrete. Es war aber besonders die deutsche Nation, um deren Zustimmung beide Theile sich bewarben. Dies geschah zuerst auf dem Reichstage zu Mainz (1439); und da hier die päpstlichen Gesandten zu erscheinen gehindert worden, trat Cusanus, wenn auch vorerst ohne Bevollmächtigung, in der Versammlung als Vertheidiger Eugen's auf und suchte zu beweisen, daß nicht zu Basel, sondern zu Ferrara ein allgemeines Concil sei.

Die Versammlung nahm indessen die Reformbeschlüsse des baseler Concils an, jedoch ohne Zustimmung zu der Suspension Eugen's, und erklärte sich zwischen den beiden Theilen neutral. Daß aber darauf hin die Väter zu Basel zur Absetzung Eugen's und der Wahl eines andern Papstes schritten, öffnete Manchen die Augen über den Geist, der zu Basel die Oberhand gewonnen und bereitete eine ruhigere Würdigung der Grundsätze des Cusanus vor, der nunmehr als päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu Mainz (1441) mit besserm Erfolge auftreten konnte. Hier bewies er mit schlagenden Gründen das Unrecht der Baseler und wie auf Schleichwegen Amadeus sich habe als Gegenpapst wählen lassen. Der gelehrteste und gewandteste Anhänger der Baseler, Aeneas Sylvius, spendet ihm, obgleich hier Gegner desselben, ein Lob, das kaum preiswürdiger sein könnte. „Der Hercules aller Eugenianer war, wie man allgemein zugibt, Nicolaus von Cusa, ein Mann von gründlicher Bildung und großer Lebenserfahrung, von welchem nur zu bedauern ist, daß er bei seinem ausgezeichneten Talente in diese Streitigkeiten verwickelt wurde. Er hatte sich mit ganzer Seele der Vertheidigung Eugens gewidmet, und wie er denn ein kluger, feiner Mann war, wußte er bald da, bald dort Hindernisse zu bereiten."

Bald erhielt Cusanus auch den Auftrag von Eugen, den König von Frankreich zu gewinnen, was ihm, ungeachtet großer Schwierigkeiten wegen der Verwandtschaft des Amadeus mit dem französischen Hofe, gelungen ist. Zu demselben Zwecke schrieb Cusanus an den Gesandten des Königs von Castilien (1442), diesen zum Anschluß an Eugen gegen die Baseler zu gewinnen.

Auf dem neuen Reichstage zu Mainz (1442) vertheidigte er als päpstlicher Legat den Abgeordneten der Baseler gegenüber die Sache Eugens mit solchem Nachdrucke in einem dreitägigen Vortrage, daß

fünf Churfürsten eidlich gelobten, unter gewissen Bedingungen demselben als rechtmäßigem Papste Gehorsam zu leisten und der Kaiser in einem ehrfurchtsvollen Schreiben ihn anerkannte und im folgenden Jahre auch Alphons, König von Castilien, auf dessen Seite trat. Des Cusanus Werk war es daher vorzüglich, daß die Kirche und insbesondere Deutschland vor einem neuen Schisma bewahrt worden ist. Die Absetzung der beiden Churfürsten von Trier und Cöln wegen ihres Festhaltens an dem aufgelösten Concil zu Basel verursachte zwar eine bedenkliche Gefährdung des Friedenswerkes, aber auch hier war es ganz besonders Cusanus, der den Papst zu kluger Nachgiebigkeit in mehren Stücken bewegte, so daß 1447 vollständige Einigung mit der deutschen Nation und Eugen zu Stande kam.

Nach dem bald erfolgten Tode Eugen's (1447) wurde Thomas Sarzano, Freund und Gesinnungsgenosse des Cusanus, zum Papste als Nicolaus V gewählt und dieser belohnte dessen Verdienste durch Ernennung desselben zum Cardinal.

Daß Cusanus diese Erhebung zur Cardinalswürde — eine zu jener Zeit so seltene Erscheinung in Deutschland — „seltener als ein weißer Rabe“ — wohl verdient gehabt, wer könnte dies bezweifeln? Daß er dieselbe aber nicht gesucht habe, dessen ist der untrüglichste Beweis seine lange Weigerung, die Würde anzunehmen. Die Ernennung war ergangen am 28. Dez. 1448 und erst am 21. Okt. 1449 verabschiedete er sich von den Seinigen zu Cues, um dem Rufe nach Rom zu folgen. Am 23. März 1450 erfolgte auch schon seine Ernennung zum Bischofe von Brixen, und erhielt er in demselben Jahre den Auftrag, als päpstlicher Legat das Jubiläum zu verkündigen und in Deutschland und den Niederlanden die nöthigen Reformen, besonders in den Klöstern, vorzunehmen.

Zu Anfange des Jahres 1451 tritt er seine Legationsreise nach Deutschland an. Hatten früher päpstliche Legaten häufig durch ehrgeizigen Pomp, großen Aufwand, Habsucht und Bestechlichkeit Aergerniß gegeben, so zieht unser Cusanus von Rom aus im Bewußtsein seiner ernsten und wichtigen Mission, in heiligem Eifer, dieselbe zur Ehre Gottes auszuführen, ohne Prunk und glänzendes Gefolge, reitend auf einem Maulthiere, einfach, demüthig, und ein silbernes Kreuz, ein Geschenk des Papstes, ist seine einzige Auszeichnung. Ihn begleitete aber der als Schriftsteller, besonders als Exeget, rühmlichst bekannte Carthäuser Dionysius. Er nahm seinen Weg über Salzburg, Wien, Freising, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Magdeburg und dann nach den Niederlanden; im Oktober kommt er in Trier an, geht nach Cues und von hier kehrt er nach Deutschland zurück,

um den auf der ersten Durchreise erkannten Gebrechen die geeigneten Heilmittel entgegenzusetzen. Ueberall trat er als ächter Reformator auf im Geiste der Kirche, des Evangeliums, wie ein Apostel [1]).

So hat Cusanus vielseitig und segenreich gewirkt in jener vielbewegten Zeit, ist unter drei Päpsten, Eugen IV, Nicolaus V und Pius II, mit den wichtigsten Geschäften beauftragt worden, hat fast alle zu glücklichem Ziele geführt und hat so sichtbar und folgenreich in die großen Zeitereignisse eingegriffen wie kaum irgend einer seiner Zeitgenossen. Wegen Jurisdiktionsstreitigkeiten mit dem Grafen von Tirol, dem Erzherzog Sigmund, der statt eines Beschützers ein Bedrücker der Kirche von Brixen war, und Ungefügigkeit des Klosters Sonnenburg gegen die vorgeschriebenen Reformen hatte er in den letzten Jahren seines Lebens manche herbe Mißhelligkeiten zu bestehen. Er starb aber zu Todi (in Italien) am 11. Aug. 1464 und ist zu Rom begraben in der Kirche S. Petri ad vincula, von welcher er als Cardinal den Titel führte. Sein Herz ruht zu Cues in der Kirche des von ihm gestifteten Hospitals, von dem früher ausführlich Rede war.

Cusanus blieb bei allen seinen glänzenden Verdiensten, bei allen Auszeichnungen, mit denen drei Päpste ihn beehrten, erhoben zu der Cardinalswürde, zum Fürstbischofe von Brixen, als päpstlicher Legat und bei allen seinen Verbindungen mit fürstlichen Personen immer einfach in seinem ganzen Wesen, ohne Ehrgeiz, ein Feind aller Pracht, alles Gepränges und eiteln Wesens. Als bei seiner Ankunft zu Trier als päpstlicher Legat seine Schwester Clara sich mit kostbaren Kleidern und Zierrathen schmücken ließ, um, wie sie meinte, ihn würdig zu empfangen, hat er sie nicht anerkannt, bis sie sich in ihren gewöhnlichen Kleidern ihm vorstellte.

Keine seiner hohen Stellen hat er gesucht, sie haben ihn gesucht; seine Tugenden, seine Gelehrsamkeit und große Gewandtheit in Behandlung der schwierigsten Geschäfte haben ihn auf jene Höhe gefördert, auf der wir ihn gesehen haben. Besonders ausgezeichnet vor seinen Zeitgenossen war er durch ungewöhnliche Beredtsamkeit; ohne besondre Vorbereitung sprach er fließend, gewandt und klar über verwickelte Angelegenheiten; seine Beweisführungen waren bündig und überzeugend, die gegnerische Sache oft wie zermalmend. So waren besonders seine

[1]) In das Specielle seiner segenreichen Wirksamkeit als päpstlicher Legat zur Reform des kirchlichen Lebens in Deutschland können wir hier nicht eingehen, da wir den Cusanus doch hauptsächlich als Schriftsteller zu betrachten haben. Wir verweisen daher bezüglich seines Wirkens für Reformen auf Scharpff I. Bd. S. 153—225.

glänzenden Vorträge auf den Reichstagen gegenüber den Legaten des schismatischen Concils zu Basel.

Auch als Gelehrter und Schriftsteller zählt Cusanus zu den Ersten des fünfzehnten Jahrhunderts. Er war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, stand hoch als Philosoph und Theologe, in mathematischen und astronomischen Wissenschaften kam ihm Keiner gleich. Außerdem war er der griechischen Sprache vollkommen mächtig und hatte sich Kenntniß des Hebräischen erworben.

Es ist kaum zu begreifen, wie dieser Mann bei seinem so viel bewegten öffentlichen Leben so viele und meistens so tiefsinnige Schriften habe ausarbeiten können. Und derselbe Mann, der so viel Takt, praktischen Blick und Griff in Behandlung der wichtigsten kirchlichen und politischen Angelegenheiten an Tag legte, ist in den meisten seiner Schriften so abstrakt und sublim, daß er oft kaum zu verstehen ist und mehr als gewöhnliche philosophische Bildung erfordert wird, um ihm überall folgen zu können. Der französische Literärhistoriker Du-Pin [1]) bezeichnet daher einzelne Schriften desselben geradezu als unverständlich. In Angabe des Inhaltes der Schriften folge ich hauptsächlich der trefflichen Abhandlung des Herrn Dr. Clemens, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster [2]).

Mehre Schriften des Cusanus sind verloren gegangen oder liegen noch irgend in Bibliotheken verborgen; von vier solcher Schriften thut in den gedruckten Cusanus selbst Erwähnung; viele andre Schriften sind noch nicht gedruckt und finden sich noch in Manuscript in seiner im Hospital zu Cues befindlichen Bibliothek. Die gedruckten Werke sind (in der zu Basel 1565 erschienenen Ausgabe) in drei Abtheilungen — Tomi — gebracht und je nach ihrem vorherrschenden Charakter — Metaphysik, Theologie und Mathematik — zusammengestellt. Dieselben führen die Titel:

1) ***De docta ignorantia*** **libr. III** — und ein Nachtrag zu dieser Schrift — **Apologia doctae ignorantiae** — handelt über die Wesenheit und die Trinität Gottes; die Benennung aber ist hergenommen von des Cusanus Grundanschauung, daß von allen Philosophen die Erkenntniß der Wahrheit angestrebt, aber von keinem in ihrem ganzen Umfange erreicht werde, daß all unser Wissen von einem Nichtwissen begleitet sei und je tiefer wir in dieses eindrängen, um so mehr der Wahrheit uns näherten.

---

[1]) **Nouvelle biblioth. des aut. eccles. vol. XII. p. 96 et 97.**

[2]) „Zusammenhang der Philosophie des Giordano Bruno mit den Lehren des Cardin. Nicolaus von Cusa." Kathol. Zeitschrift für Wissenschaft u. Kunst — von **Dr.** Dieringer. I. Jahrg. 1. Bd. in fünf Abtheilungen.

2) *De conjecturis* libr. II — entwickelt die Erkenntniß- und Begriffslehre.

3) *De filiatione Dei* — gerichtet an den Canonicus Conrad von Wartoberg zu Münstermaifeld — enthält eine speculative Erklärung der Kindschaft Gottes, die durch den Glauben in Christus den Menschen gegeben wird, nach der Aussage des h. Johannes: Quotquot autem receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri, his qui credunt in eum —.

4) *De genesi* — ein Dialog — geschrieben zu Lüttich, wo Cusanus Archidiacon war, im Jahre 1447. In dem Dialoge sprechen Conrad (Canonicus zu Münstermaifeld) und Nicolaus (Cusanus). Die Schrift handelt aber über das Absolute, Gott, als einfaches, ewiges, unendliches und unveränderliches Wesen.

5) *Idiotae de sapientia* libr. IV — ist ähnlichen Inhaltes. Ebenso die folgenden:

6) *De visione Dei,* liber pius, sive de icona liber — ist gerichtet an den Abt und die Brüder zu Tegernsee, denen Cusanus ein Christusbild zugeschickt, das die Eigenthümlichkeit hatte, daß, wohin der Beschauer sich stellen mochte, der Blick desselben ihm zugekehrt war. Diesem Bilde fügte er diese treffliche Schrift bei, in welcher er von dem sinnlichen Anschauen in das geistige Schauen Gottes hinüber führt.

7) *De ludo globi* libr. II — handelt über Gott als Schöpfer des Alls, anknüpfend an ein Spiel mit dem Globus, das Cusanus für die jungen Herzoge Johannes und Albert von Bayern zu Rom erfunden hatte.

8) *Compendium* — behandelt die logische und dialektische Seite der Wissenschaft, die Begriffslehre.

9) *Dialogus de Possest* — entwickelt die Erkenntniß des Absoluten aus der Anschauung des Endlichen.

10) *De beryllo liber* — eine Theorie der Erkenntniß.

11—13) *De dato Patris luminum* und

De quaerendo Deo, de Deo abscondito handeln über die Erkenntniß Gottes als des Absoluten.

14) *De venatione Sapientiae* ist eine weitere Begründung seiner Schrift de docta ignorantia.

15) *De theoriae apice* — erörtert die Natur Gottes und sein Verhältniß zur Schöpfung.

Die zweite Abtheilung enthält des Cusanus Schriften aus den mehr concreten und praktischen Gebieten der Wissenschaften.

1) *De annuntiatione,* ein Dialog, worin Maria einem frommen

und wißbegierigen Christen Belehrung ertheilt über das Geheimniß der Menschwerdung.

2) ***Excitationum*** libr. X — sind Auszüge aus Predigten des Cusanus, handelnd über verschiedene Lehren der christlichen Heilstheorie.

3) ***De concordantia catholica*** libr. III — Inhalt und Tendenz dieser der Zeit nach ersten Schrift des Cusanus sind oben schon angegeben worden. Ebenso von dem wichtigen Briefe

4) ***De potestate romanae Ecclesiae,*** welcher die früher von Cusanus aufgestellte Lehre von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst berichtigt. Der französische Literärhistoriker Dupin, als Anhänger des Gallicanismus, irrt sehr, wenn er von dieser Schrift sagt, Cusanus lehre in ihr Dasselbe, was er in der vorigen gelehrt habe. Mit vollem Rechte bezeichnet dagegen Dür diesen Brief als eine Art Retraktation Cusa's [1]).

5) ***Epistolae ad Bohemos.*** — Der Inhalt ist oben schon hinreichend bezeichnet worden.

6) ***De pace fidei*** — ein Dialog.

Cusanus hatte sogleich schon beim Beginne seiner öffentlichen Wirksamkeit an Wiedervereinigung der Böhmen mit der Kirche gearbeitet, hatte ebenfalls in den Verhandlungen für Wiedervereinigung der Griechen mitgewirkt und ging mit dem Plane um, Türken für das Christenthum zu gewinnen. Außerdem war überhaupt seit Hebung des päpstlichen Schisma der Gedanke an vollständige Vereinigung aller Getrennten mit der Kirche lebhaft wieder erwacht. Es erfolgte aber bald der schreckliche Fall Constantinopels (1453), bei dem die Türken viele Gräuel an den Christen verübt haben. Das Ringen jener Zeit nach Vereinigung, der Gedanke an die Gräuel der Hussiten und der Türken, die der Religion wegen verübt worden, gaben dem Cusanus Anlaß, die Schrift ***De pace fidei*** zu verfassen. Die Schrift ist in Form einer Vision eingekleidet, in welcher die für den Menschen heiligste Angelegenheit im Himmel vor Gottes Thron verhandelt wird. Ein Mann — das sind ungefähr die einleitenden Gedanken, — ein Mann, der früher Constantinopel gesehen und danach die neulich durch die Türken daselbst verübten Gräuel vernommen, hat viel zu Gott gebetet um Aufhören der Verfolgung; darauf kam er in Verzückung und sah eine Vision, worin ihm gezeigt wurde, worin die Weisesten aller Religionen und Völker übereinstimmten und in welcher Weise eine allgemeine Uebereinstimmung und ein Friede aller Religionen bewerkstelligt werden könne. In der Vision nämlich versammelt Gott vor seinem Throne

---

[1]) In dem II. Bande seines Werkes S. 311.

die Engel, welche je einer über jedes der verschiedenen Völker gesetzt sind, theilt ihnen mit, wie traurige Nachrichten von der Erde eingelaufen über die Spaltungen, Sekten und blutige Gräuel wegen der Religion. Sodann wird ihnen der Auftrag ertheilt, jeder solle aus seinem Volke den Weisesten auswählen und zu einer gemeinsamen Friedensverhandlung versammeln. So kommen nun die Geister der weisesten Männer aller Nationen vor Gottes Thron zusammen, jeder im Namen seines Volkes und seiner Religion sprechend. Zuerst tritt ein alter griechischer Philosoph auf und es folgen sodann ein römischer Weiser, ein Araber, ein Indier, Chaldäer, Jude, Gallier, Perser, Syrer, Spanier, Türke, Deutscher, Tartar, Armenier, Böhme und Engländer. Beim Beginne der Verhandlung wird ihnen der Auftrag gegeben, ein allgemeines Religionsfriedenswerk herauszubringen auf Grund ihrer Uebereinstimmung in den Religionswahrheiten. Die Weisen kommen der Reihe nach in Unterredung, zuerst mit dem ewigen Logos Gottes und wird hier die Einheit und Trinität Gottes zur Anerkennung gebracht; sodann tritt der h. Petrus an die Stelle des Logos und bringt die Incarnation des Logos zur Anerkennung. Mit dem Auftreten des Tartaren, wo die Unterredung auf Monogamie, auf die Fortdauer des einen Opfers Christi und die Rechtfertigung durch den Glauben — ohne die Werke des Gesetzes — übergeht, tritt der h. Paulus als Colloeutor ein, und schließen so die Unterredungen mit der Lehre von den Sakramenten. Die Beweisführung durch den ganzen Dialog ist, wie die Anlage und der Zweck der Schrift es erheischte, durchweg speculativ gehalten und ist in ihr daher eben auch die Philosophie des Christenthums niedergelegt.

7) *Cribratio Alchorani* libr. III — Sichtung, Kritik des Koran, gerichtet an Papst Pius II.

8) *Conjectura de noviss. diebus* — stellt zusammen, was die hh. Schriften über das Ende der Welt sagen und wie die Ansichten und Vermuthungen über das Eintreten des Endes aus einander gehen und nichts Gewisses darüber zu ermitteln sei.

Die dritte Abtheilung enthält fast ausschließlich mathematische Schriften:

1) De transmutationibus geometricis.
2) De arithmeth. complementis.
3) De mathemath. complementis.
4) De quadratura circuli.
5) De sinibus et chordis.
6) De una recti curvique mensura.
7) Complementum theologic., worin die Bedeutung der Mathe-

matik für die Theologie und der Nutzen ihrer Anwendung für die Philosophie nachgewiesen wird.

8) De mathematica perfectione.

9) Reparatio Calendarii.

10) Correctio tabular. Alphonsi.

Die beiden letztern Schriften sind, wenn auch klein, doch von größter Wichtigkeit. Sie enthalten astronomische Berechnungen, worin die Unrichtigkeit des Julianischen Calenders dargethan wird. Auch verdient bezüglich der astronomischen Kenntnisse des Cusanus noch bemerkt zu werden, daß er bereits die Bewegung der Erde gelehrt hat (docta ignorantia, libr. II. c. 11 et 12), obgleich, wie Herr Steininger richtig bemerkt, die Ansichten des gelehrten Cardinals in Betreff der Einrichtung des Weltgebäudes mehr auf metaphysische, als auf physikalisch-mathematische Betrachtungen gestützt sind [1]).

Auch können wir nicht unerwähnt lassen, daß der lügenhafte Verfasser des Werkes „Catalogus testium veritatis", Flacius Illyricus unsern Cusanus ebenfalls in die Reihe seiner testes aufgenommen hat, die, wie er meint, vor Luther gegen den Papst, die römische Kirche und ihre Institutionen geschrieben haben sollen, also Vorgänger Luther's gewesen seien. Dafür führt er aus der concord. cathol. an, Cusanus habe die Unächtheit der Constantinischen Schenkung und mehrer päpstlichen Briefe (der isidorischen Decretalen) bewiesen, habe die verdorbenen Sitten der Bettelmönche gerügt u. dgl. (Siehe in dem Catalog. Num. CCCLXVII). Cusanus war ein Reformator, das ist gewiß; aber er ist kein Vorgänger Luther's und der andern „Reformatoren" des sechszehnten Jahrhunderts, weil diese keine Reformatoren waren. Cusanus reformirte, was er erhalten wollte, Luther zerstörte, was er reformiren wollte; Cusanus wirkte sein ganzes Leben für die Einheit der Kirche, Luther zur Zerreißung der Einheit; Cusanus ein treuer Anhänger und Vertheidiger des apostolischen Stuhles, Luther ein wüthender Hasser und Verläumder desselben. Die Unächtheit der sogenannten Acta Sylvestri oder der Constantinischen Schenkung und der Isidorischen Dekretalen konnte Cusanus behaupten und nachweisen, wie es nach ihm Viele gethan haben, ohne dadurch den Primat des Papstes im Mindesten zu verletzen.

---

[1]) Programm des Gymnas. zu Trier von 1855. S. 11.

Winand von Steeg.

Ein Zeitgenosse des Cusanus war Winand von Steeg, der längere Zeit Advokat zu Würzburg gewesen, dann aber den theologischen Wissenschaften sich zugewendet hat, Canonicus zu St. Johann bei Würzburg und Pfarrer zu Bacherach (unterhalb Bingen) geworden ist. Derselbe war in der Rechtswissenschaft und in den alten Sprachen, namentlich der hebräischen, sehr erfahren und hat fünf Bücher Commentare zu dem Pentateuch und ein Correktorium von Bibelerklärungen in 4 Büchern geschrieben [1]).

Johannes Ruchrad (Ruchat) von Oberwesel (auch genannt Johann Wesel) in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Einen etwas glücklichern Griff als bei unserm Cusanus haben die Anhänger Luther's gethan, als sie (in dem Catalog. test. veritatis Num. CCCLXXXVI und in neuester Zeit Ullmann in seinem Werke: Johann Wessel, ein Vorgänger Luther's u. s. w. Hamburg 1834) diesen Johann zu einem Vorgänger der „Reformatoren" gemacht haben. Wenigstens geben die dem Johann zur Schuld gelegten Behauptungen den Beweis, daß schon vor dem sechszehnten Jahrhunderte ähnliche Lehren aufgestellt worden sind, wie Luther und seine Gehilfen aufgebracht haben. Unser Trithemius, jenem Johannes der Zeit nach nahe stehend, berichtet von ihm [2]), er sei, zu Oberwesel geboren, Doktor der Theologie, öffentlicher Lehrer zu Erfurt und Domprediger zu Worms gewesen, habe mehre Schriften über Logik und andre Gegenstände hinterlassen, die zu Erfurt hoch geschätzt würden. Im Jahre 1479 sei er von dem Inquisitor haereticae pravit., dem Dominicaner Johannes von Elten, nach Mainz vor den Erzbischof Diether citirt worden, um dort in Gegenwart vieler Doktoren Rechenschaft über sechszehn ihm zur Last gelegten irrigen Lehrsätze, die er zu Worms gepredigt habe, abzulegen. Trithemius führt diese Behauptungen [3]) in ihrem ganzen Wortlaute an; mit Ausnahme von zweien (des fünften und zehnten, worin die Erbsünde geleugnet und der Irrthum der schismatischen Griechen über das Ausgehen des h. Geistes gelehrt ist) sind es lauter Irrthümer, die im sechszehnten Jahrhunderte bei Luther und seinen

---

[1]) Trithem. Chron. Hirsaug. ad ann. 1447.

[2]) Chron. Hirsaug. ad ann. 1479.

[3]) Ibid.

Geistesverwandten wieder aufgetaucht sind. Denn unter den von ihm aufgestellten Behauptungen finden sich folgende. Die Bischöfe hätten keine Macht Gesetze zu geben noch auch Befugniß irgend etwas Dem, was Christus und die Apostel gelehrt, hinzuzufügen; die Indulgenzen seien ein frommer Betrug an den Christen. Alle Priester ständen an Ansehen, Gewalt und Würde den Bischöfen gleich, unterschieden sich nicht wesentlich, sondern nur aus menschlicher Einrichtung durch den Namen von ihnen. Der Papst, die Bischöfe und Priester der Kirche trügen dem christlichen Volke nichts zum Heile bei, und könnten alle gläubige Christen durch Glauben, Eintracht und Friedfertigkeit ohne den Dienst der Priester selig werden. Die Kirche könne Niemanden gegen seinen Willen zum Fasten verpflichten. Die Krankenölung sei kein Sakrament, weil nicht von Christus, sondern durch die Apostel und die Kirche angeordnet. Das den Geistlichen von der Kirche auferlegte Stundengebet sei überflüssig, die Segnungen und Exorcismen seien werthlos, der Cölibat der Geistlichen abergläubisch und gegen das Evangelium von den Päpsten eingeführt; endlich die Kirche könne nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich in manchen Dingen geirrt, in Constitutionen, Heiligsprechungen, Censuren, Indulgenzen und manchen andern Dingen.

Indessen einen Martyrer ihrer Lehren haben die Reformatoren an Johannes von Wesel nicht erhalten; denn in dem gerichtlichen Verhöre über die ihm zur Schuld gelegten Behauptungen hat er die einen als ihm fremd und von ihm nicht aufgestellt erklärt; andre habe er in anderm Sinne vorgebracht, als hier in der Anklage angegeben, und seien dieselben von den Zuhörern falsch verstanden worden; alle insgesammt aber hat er verworfen, respektive zurückgenommen. Seine Schriften wurden daher in seiner Gegenwart dem Feuer übergeben (1479). Bald danach ist Johannes gestorben, „vor Gram", wie Trithemius sagt — ex animi tristitia et moerore [1]).

Johann von Wittlich und Johann von Lieser.

Johann von Wittlich, nach Sitte jener Zeit von seinem Geburtsorte Johann Wittlich genannt, ist uns bloß aus des Trithemius,

---

[1]) In den Notizen über diesen Johannes in der Trierischen Chronik 1824. S. 155 u. 156 ist sehr oberflächlich über seine Lehren und seine ganze Angelegenheit geurtheilt. Es handelte sich um eine gute Anzahl Dogmen der Kirche in jenen Lehren, und über solche zu urtheilen war nicht Sache des Verfassers jener Notizen. Eine der Schriften des Johann von Wesel, eine **Disputatio adversus indulgentias** hat Walch in seinen **Monumenta medii aevi. vol. I. p.** 113—156 veröffentlicht.

seines Landsmannes, Schriften bekannt. In seinem Chron. Hirsaug. (ad ann. 1401) schreibt er von ihm, daß derselbe ein namhafter Gelehrter gewesen, was auch schon aus den Stellen erhellet, die derselbe bekleidet hat. Er hat nämlich mehre Jahre an der berühmtesten Universität jener Zeit, zu Paris, Theologie gelehrt, später zu Cöln, wo er vermuthlich einer der zuerst an der dort (1388) gegründeten Universität austretenden Lehrer gewesen ist. Von den verschiedenen Schriften, die derselbe verfaßt, hat Trithemius bloß zwei in Händen gehabt, seine Vorträge über des Peter Lombardus libri sententiarum, zu Paris gehalten — „ein sehr gelehrtes und nützliches Werk“ — nach des Trithemius Ausdrucke; dann eine Erklärung sämmtlicher Paulinischer Briefe, die er zu Cöln vorgetragen hat. Von seinen Schriften ist aber, so viel ich habe finden können, nichts im Drucke erschienen. Auch ist uns über seine sonstigen Lebensverhältnisse nichts Näheres bekannt.

Johann von Lieser, geboren gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts an der Mosel, ist uns meistens nur bekannt aus der Geschichte des Concils zu Basel und den Verhandlungen zwischen den Gesandten des Papstes Eugen IV, den Gesandten des schismatischen Concils und der deutschen Nation in Angelegenheit der Neutralität, für die sich diese gegenüber den Baselern und dem Papste erklärt hatte. Johannes war nämlich damals Propst des Stiftes U. L. Fr. zu Mainz und Rath des Churfürsten. Der Churverein vom Jahre 1446, worin die Churfürsten sich gelobten, Eugen nicht eher als Papst anzuerkennen, bis er die Gewalt der allgemeinen Concilien im Sinne des bekannten Constanz-Baseler Dekret anerkannt habe, war hauptsächlich Werk des Johannes gewesen. Er wird bezeichnet als sehr erfahren und gewandt im geistlichen Rechte; als Schriftsteller aber ist er nicht bekannt, weswegen sich auch bei seinem Landsmanne Trithemius keine Meldung von ihm findet. Er war ein Vertrauter des Nicolaus von Cues, obgleich er länger als dieser in der falschen Stellung des Baseler Concils gegenüber dem Papste verharrte. Aeneas Sylvius wirft ihm vor, „daß er sich nach allen Winden gerichtet habe“; indessen nimmt sich der Vorwurf aus seinem Munde etwas übel aus und dürfte wenigstens mit demselben Rechte ihm zurückgegeben werden. Daß er sich mit Geld hat bestechen lassen, für Aufgeben der drohenden Stellung gegen den Papst Eugen und Anschluß an denselben zu stimmen, dürfte Anlaß gegeben haben zu dem an der Mosel bekannten: Cusa et Lysura pervertunt omnia jura. Johannes starb zu Mainz den 24. Aug. 1459 [1]).

---

[1]) Vergl. „Das Moselthal von v. Stramberg“, S. 331 u. 332.

LIII. Kapitel.

Johannes von Trittenheim (Trithemius) (1462—1516).

Die zwei größten und berühmtesten Gelehrten unsres Vaterlandes waren unstreitig Nicolaus von Cues und Johannes von Trittenheim, jener besonders hervorragend durch philosophischen Geist, große Leistungen in Astronomie und mathematischen Wissenschaften, dieser durch seinen ungewöhnlichen Reichthum an historischen, überhaupt positiven Kenntnissen.

Trithemius hat selbst in seinen zahlreichen Schriften uns manche Nachrichten aus seinem Leben hinterlassen; dann aber auch kann es bei dem ausgebreiteten Wirken dieses Mannes, bei seiner Celebrität unter den Gelehrten so zu sagen des ganzen Abendlandes an Nachrichten und Lobsprüchen über ihn bei andern Schriftstellern nicht fehlen. Mehre biographische Schriften über ihn hat sein Freund Johannes Butzbach, Mönch zu Laach, geschrieben, die aber Manuscript geblieben sind; nebstdem hat einer seiner Schüler, Johannes Duraclus, sein Leben beschrieben, ausführlicher danach (1676) Wolfg. Ernest Heidel von Worms. Die ausführlichste Biographie unsres Gelehrten hat aber Oliver Legipont, Benediktiner zu St. Martin in Cöln, gegeben in der Historia rei literariae Ord. S. Ben. von Ziegelbauer, Tom. III. p. 217—333, worin allerdings auch Butzbach's Arbeiten benützt worden sind.

Trithemius, benannt nach damaliger allgemeiner Sitte von seinem Geburtsorte Trittenheim an der Mosel, war geboren am 1. Februar 1462 von schlichten Eltern, die sich dort als Winzer niedergelassen hatten, der Vater, Johannes, aus Heidenburg, die Mutter, Elisabeth, aus Longuich herstammend.

Er war erst ein Jahr alt, als er den Vater schon verlor; nach sieben Jahren schritt die Mutter zur zweiten Ehe und war der Knabe Johannes nunmehr zu seinem und der Mutter großem Leidwesen dem harten Drucke eines gefühllosen Stiefvaters ausgesetzt. Schon frühe erwachte in dem Knaben die Liebe zum Studium; selbst gegen den Willen der Eltern und Verwandten ließ er sich, während der Nacht dem Hause heimlich entweichend, von einem benachbarten Freunde Elementarunterricht geben, und erflehte sich ein ganzes Jahr hindurch mit Gebet und Fasten und großer Innigkeit zwei Dinge von Gott, Kenntniß der Schriften; was das Andre gewesen, hat er nie einem Menschen offenbart. Auf den Rath der Ortsgeistlichen, die des

Knaben ausgezeichnetes Talent und große Lernbegierde erkannt, hat der Oheim desselben, Peter von Heidenburg, sich des jungen Johannes angenommen und ihn in eine Schule nach Trier geschickt. Später setzte er seine Studien zu Cöln fort und vollendete dieselben zuletzt in Heidelberg, wo seine Lehrer ihm das Zeugniß gaben, daß sie nie eine leichtere und schnellere Fassungskraft und lebhafteres Gedächtniß bei irgend einem Menschen hätten kennen lernen.

Ausgezeichnete Gelehrten jener Zeit waren seine Lehrer gewesen, wie Johannes Dalberg, später Bischof von Worms, Conrad Celtes, Johannes Reuchlin, ein getaufter Jude zu Heidelberg, bei dem er die hebräische Sprache studirte, und ein gelehrter Franzose, Libanius mit Namen, von dem er sich in Geheimlehren einweihen ließ.

Mit seinem zwanzigsten Lebensjahre hatte Trithemius seine Studien absolvirt und kehrte gegen Ende Januar 1482, ohne sich noch für einen bestimmten Stand entschieden zu haben, mit einem Studienfreunde von Heidelberg zur Heimath zurück. Als sie an dem Kloster Sponheim vorüberkamen, nöthigte ihn sein Begleiter, dort auf einen Besuch einzukehren; nach genommenem Mahle wollten sie ihre Reise fortsetzen, wurden aber an dem Berge bei Bockenau von einem solchen Schneegestöber und stürmischem Wetter überfallen, daß sie, ohnehin des Weges nicht recht kundig, wie sehr auch Trithemius auf Weitergehen gedrungen, sich zur Rückkehr in das Kloster genöthigt sahen. Und obgleich vorher von Eintreten in den Orden keine Rede gewesen, sagte Trithemius wie prophetisch zu seinem Begleiter: Du wirst sehen, daß ich dort bleibe. Am Lichtmeßfeste ließ er sich daselbst in den Orden aufnehmen und das Jahr darauf (1483) wurde er schon zum Abte für Sponheim gewählt.

Das Kloster Sponheim war früher nur in der nächsten Umgebung bekannt; seit aber Trithemius in dasselbe eingetreten, hat sich durch seine Studien und Schriften der Ruf desselben in entfernte Länder ausgebreitet und sind viele Gelehrten, Bischöfe und fürstliche Personen, in Menge das Kloster aufzusuchen gekommen, um den gelehrten Abt zu sehen und seine Bekanntschaft zu machen. Die Klosterbibliothek, die er in größter Aermlichkeit vorgefunden hatte (sie zählte bei seinem Eintritte in das Kloster nur achtundvierzig Bände), hat er durch Abschreiben und Sammeln von handschriftlichen Codices und Beschaffen von Druckschriften so bereichert, daß kaum irgend in Deutschland eine Bibliothek zu finden war, die sich in dem Reichthum an kostbaren und seltenen Handschriften mit jener zu Sponheim hätte messen können, daß dieselbe als eine große Merkwürdigkeit weithin berühmt war und

von vielen Gelehrten aufgesucht wurde. Hier fanden sich Codices in den verschiedensten Sprachen, in hebräischer, griechischer, chaldäischer, arabischer, indischer, ruthenischer, tartarischer, der italienischen, französischen, böhmischen und andrer zu geschweigen. Daher kam es denn, daß häufig Gelehrte sich in dem Kloster einfanden, die Monate, einige sogar ein oder zwei Jahre dort verweilten — mit Entrichtung eines billigen Kostgeldes —, um die Bibliothek benützen zu können. Unter diesen Besuchern war auch Alexander Heg, aus Deventer, Lehrer des Erasmus von Rotterdam, der bereits in hohem Alter noch die Reise nach Sponheim gemacht und zurückgekehrt seinen Schülern, zwölfhundert an der Zahl, mit Freuden erzählte, „er habe jenes große glänzende Licht der Welt“ (magnum illud mundi jubar) und seine reiche Bibliothek gesehen.

Das Jahr 1504 ist für die ganze Pfalz, die Abtei Sponheim und unsern Trithemius ein verhängnißvolles geworden. Georg der Reiche, Herzog von Bayern, hatte eine einzige Tochter, Elisabeth, verheirathet an Herzog Rupert, Sohn des Pfalzgrafen und Churfürsten Philipp. Diesen seinen Schwiegersohn setzte Georg längere Zeit vor seinem Ableben durch Testament zum Erben seines Landes und reichen Vermögens ein und hat ihn allmälig mit Gewalt in den Besitz des Landes eingeführt. Gegen diese Anordnung erhob sich der näher berechtigte Erbe Albert, Herzog von Bayern, forderte das Erbe heraus nach des Georg Tode, und als seiner Forderung nicht Folge gegeben wurde, trat er klagend vor Kaiser und Reich auf. Maximilian's lange Bemühungen, den Streit gütlich zu schlichten, blieben fruchtlos, da Rupert, verleitet von seinen Räthen, nicht nachgeben wollte. Die Folge davon war, daß der Kaiser, nach Berathung mit den Reichsfürsten, die Acht gegen Herzog Rupert und seine Anhänger aussprach. Der Vater desselben, Pfalzgraf und Churfürst Wilhelm, eine Zeit schwankend zwischen der Liebe zum Sohne und dem Gehorsam gegen den Kaiser, trat endlich auf Seite des geächteten Sohnes und damit zog er seinem Lande einen schrecklichen Krieg zu; vier verschiedene Heere ziehen zu gleicher Zeit gegen sein Land heran, mit dem Auftrage, die Reichsacht zu vollziehen, mit Plündern, Niederbrennen und Morden. Ganz besonders schrecklich hauste Alexander, Graf von Veldenz, mit seinen Truppen zu Bulekheim, Büdesheim, Windesheim, Bickelheim, Sobernheim, Züsch und Merxheim. Während der Schrecken dieses Krieges hatte Trithemius sich mit der Bibliothek und den übrigen Schätzen des Klosters nach Creuznach zurückgezogen; und als er nach sechs Monaten in das Kloster zurückkehrte, fand er Alles drunter und drüber in größter Verwüstung. Inzwischen war Herzog Rupert noch während des Krieges

gestorben und seine Gemahlin ihm sehr bald nachgefolgt; Churfürst Philipp berief daher (1505) seine Landstände nach Heidelberg, mit ihnen behufs des Friedens mit Kaiser und Reich zu berathen. Auch Trithemius, besonders geschätzt und geliebt von Philipp, begab sich nach Heidelberg zur Mitberathung, vernahm aber bald, daß am fünften Tage nach seinem Abgange in Sponheim bedenklicher Zwiespalt unter den Mönchen ausgebrochen, eine Partei gegen ihn so böse Ränke angefangen hatte, daß er fortan mit der Genossenschaft nicht mehr in Frieden leben zu können erachtete. Es gab Männer in jenem Kloster, denen schon früher die literärische Thätigkeit ihres Abtes nicht zugesagt hatte, die sich schon geäußert, ***aratorem se malle habere praelatum, quam oratorem:*** dazu war dem Trithemius die ausnehmende Gunst des Churfürsten Philipp von dessen Feinden zum Verbrechen angerechnet worden; und unter solchen Umständen entschloß er sich freiwillig, nach Sponheim nicht mehr zurückzukehren, was auch sonst aus ihm werden möchte.

Der Churfürst Joachim I von Brandenburg, der schon längst den Trithemius gern als Lehrer in sein Land gezogen hätte, benützte diese Sachlage, denselben dringend nach Berlin zu berufen. Neun Monate verweilte er am Hofe daselbst, während welcher er verschiedene Schriften verfaßte. Joachim wünschte ihn für immer im Lande zu behalten, stiftete die Universität zu Frankfurt a. d. O. und trug dem Trithemius die erste Lehrstelle an derselben an. Doch hat er dieses Anerbieten, wie die andrer Fürsten, Erzbischöfe und des Kaisers Maximilian, die ihn in ihre Dienste zu ziehen wünschten, ausgeschlagen; er wollte im Kloster, nicht an Hof, leben und nahm daher die Abtsstelle in dem Schottenkloster zu St. Jakob in der Vorstadt von Würzburg an. Am 3. Oktober des Jahres 1506 trat er seine neue Stelle an, den Frieden in einem kleinen Kloster vorziehend dem Glanze, mit dem er Sponheim umkleidet, und freiwillig Verzicht leistend auf die treffliche Bibliothek, mit der er es ausgestattet hatte.

Zu groß war der Abstand der Stelle, die er nunmehr angetreten, gegen die, welche er aufgegeben hatte, als daß er darin nicht einen schmerzlichen Schlag der launenhaften Unbeständigkeit menschlicher Dinge hätte empfinden sollen. Das Kloster Sponheim hatte er durch rastlose Thätigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen zu ungewöhnlichem Glanze erhoben, hatte es mit neuen Gebäuden geziert, seine Bibliothek zur berühmtesten in Deutschland gemacht und durch seine Gelehrsamkeit und seine Schriften seinen Namen ruhmvoll in vielen Reichen ausgebreitet. Das Alles hatte er nun aufgegeben des Friedens wegen und hat die Abtsstelle in einem Kloster angenommen, das in einem

verborgenen Winkel einer Vorstadt Würzburgs lag und kaum dem Namen nach bekannt war. Daß Trithemius den Schlag schmerzlich empfunden, geht hervor aus einem Briefe, den er an seinen Freund Johannes Bracht, Prior zu St. Matthias bei Trier, geschrieben, in welchem er zu Eingange sagt. „Wie sehr alle menschlichen Dinge unbeständigem Geschicke unterworfen sind, das beweiset Dir, o Freund, wenn Du es früher nicht gewußt hast, nunmehr die Geschichte des Trithemius. Ich bin jener Trithemius, ehmals Abt zu Sponheim, den Gelehrte und Ungelehrte zumal wie ein Orakel des Apollo ansahen, dessen Lob in Aller Munde und der für das Haupt und die Säule der Bursfelder Congregation gehalten wurde. Könige und Fürsten hielten mich für etwas Großes und Kirchenfürsten, von dem Rufe meines Namens angetrieben, wünschten mich zu sehen, mich zu sprechen und in die Berathung ihrer wichtigsten Angelegenheiten zu ziehen. Der Name des Abtes von Sponheim lebte in Lobeserhebung in Aller Munde, und große und gelehrte Männer schätzten sich glücklich, wenn sie nähere Bekanntschaft mit mir machen konnten. Es strömten zu mir herbei die gelehrtesten Männer und viele vornehme Personen, nicht bloß aus ganz Deutschland, sondern auch aus Italien und dem dreigetheilten Gallien in großer Zahl, Fürsten und Kirchenprälaten ehrten mich mit Zuschriften und Uebersendung von Geschenken. Wundern wirst Du Dich, wer in aller Welt mich, den weit und breit in der Gunst der Menschen so hoch Gestellten, habe bewegen können, den Ort, den ich durch Schriften und Abhandlungen berühmt gemacht, und meine Brüder, die ich in Christus herangebildet, zugleich mit jenem so kostbaren Vorrathe an Büchern, die ich aus allen wissenschaftlichen Fächern gesammelt habe, aufzugeben und an diesen obscuren, nur sehr Wenigen bekannten Ort überzusiedeln." Indessen fand der Mann, welcher der klösterlichen Einsamkeit und seinen Studien zu lieb Ehrenstellen an fürstlichen Höfen ausgeschlagen hatte, Kraft genug in sich, auch dieses Opfer in Ergebenheit zu bringen. In einem rührenden Schreiben tröstet er seine betagte Mutter Elisabeth Longwig über die Wendung in seinem Geschicke, insbesondere sucht er ihren Schmerz darüber zu lindern, daß sie sich nunmehr wegen der viel weitern Entfernung schwerlich mehr in diesem Leben zu sehen bekommen würden.

Zu St. Jakob setzte er seine gewohnten Studien und literärischen Arbeiten fort bis zu seinem am 13. Dec. 1516 erfolgten Uebergange in ein besseres Leben. Gelehrte, Bischöfe, Fürsten, Kaiser Maximilian I, der ihn zu seinem Erzcaplan gemacht, und alle Gutgesinnten hatten ihn hochgeschätzt und geliebt während seines Lebens; tiefe Trauer um seinen allzu frühen Tod folgte ihm in das Grab. Er sollte die traurige

Catastrophe nicht erleben, die ein Jahr nach seinem Tode in der sogenannten Reformation (1517) über einen großen Theil der abendländischen Kirche hereingebrochen ist. Hätte Deutschland viele Aebte, Bischöfe und Priester gehabt, wie unser Trithemius gewesen, so würde die Zuchtruthe der Reformation unserm Vaterlande erspart worden sein oder wenigstens der Sünden und Gebrechen unendlich weniger zu strafen vorgefunden haben. In seinen rastlosen Bemühungen um Reformen in den Klöstern, in seinen strengen und unerschrockenen Strafreden gegen die sittliche Verkommenheit unter den Mönchen, Geistlichen, Fürsten und dem Volke hat er das Herannahen einer schweren Heimsuchung der Christenheit geahnt, wie solche bereits in dem ersten Jahre nach seinem Hinscheiden eingetreten ist. Vereor enim, hatte er gesagt, et vehementer timeo, ne diu dissimulata iniquitas graviori tandem animadversione veniat punienda.

Trithemius besaß treffliche Gaben, durch die er als Mensch, als Gelehrter und als Abt hoch über seine Zeitgenossen hervorragte. Im Umgange war er freundlich, wußte leichte und gefällige Unterhaltung mit würdevoller Haltung zu vereinigen; den Geistlichen und Weltlichen viele Stunden weit im Umkreise auf dem Hunsrück war er treuer Rathgeber, den Armen ein gütiger Vater. Schnelle und leichte Fassungskraft und ein glückliches Gedächtniß hatten seine Lehrer schon an ihm gerühmt; hiezu kam nun noch ein Fleiß und eine Ausdauer im Studiren, die selten in solchem Maße sich finden, so daß er Tag und Nacht dem Lesen und Schreiben oblag und Die, welche beständig um ihn herum waren, sagten, sie hätten ihn nie und zu keiner Stunde unbeschäftigt gefunden. Mit dem h. Hieronymus hatte er sich als Lebensweise festgesetzt: ut orationem lectio exciperet, oratio lectionem terminaret.

Auch nur bei so glücklicher Begabung und so ungewöhnlichem Fleiße ist es begreiflich, wie Trithemius eine solche Unzahl von Schriften lesen konnte, wie schon allein sein Werk de scriptoribus ecclesiasticis nothwendig machte, und nebstdem selber so zahlreiche Werke schreiben konnte, die, wenn alle gesammelt und gedruckt erschienen, sechs Foliobände ausmachen würden. Er war für seine Zeit ein Wunder von Gelehrsamkeit, ähnlich wie Joseph v. Görres in unsern Tagen. Kein wissenschaftliches Fach war ihm fremd geblieben; nebst einem ausgebreiteten Wissen auf dem Gebiete der Geschichte, der Literatur, der alten Sprachen, der Theologie und Philosophie hatte er sich ungewöhnliche Kenntnisse in der Chemie, Mathematik, Physik, Cabala und Medicin erworben, hatte bis dahin ungekannte Kräfte und Gesetze der Natur erforscht. Dann war er besonders glücklich gewesen im Auf-

finden von Chiffern zu einem Systeme von Geheimschrift, wie solches vor ihm noch nicht dagewesen war. Den Fürsten und Vornehmen war er dadurch besonders ein Mann von außerordentlichem Interesse; Andre aber, die tadeln, was sie nicht verstehen, haben ihn deswegen als einen Zauberer verschrieen, ihn beschuldigt, als lehre er verbotene Künste (Schwarzkünste), als sei er ein Theurg, Teufelsbeschwörer u. dgl., hatte also hierin dasselbe Schicksal, wie Gerbert (der nachherige Papst Sylvester II) und Albert der Große, ebenfalls Wunder von Gelehrsamkeit zu ihren Zeiten, gleichwie er auch mit seinem freiwillig gezwungenen Austritte aus Sponheim rühmliche Vorgänger an Rhabanus Maurus zu Fulda und Regino zu Prüm gehabt hat.

Die Schriften, welche Trithemius verfaßt hat, sind allzu zahlreich, als daß sie hier alle einzeln genannt werden könnten. Ein von ihm selbst aufgestelltes Verzeichniß (datirt den letzten Tag des December 1513, also zwei Jahre und etliche Monate vor seinem Tode) befindet sich am Ende seines allbekannten Chronicum Hirsaugiense (edit. sangall.). Die Zahl beläuft sich auf c. sechszig, deren manche sehr ausgedehnt sind, vier, sechs, zwölf bis zwanzig Bücher enthaltend. Wir wollen uns hier auf Angabe der vornehmsten beschränken.

Historische Werke.

De scriptoribus ecclesiasticis.
De origine ordin. Carmelitar.
De viris illustrib. Ord. s. Bened.
De viris illustr. Germaniae.
Chronicon Hirsaugiense.
Chronicon Sponheimense.
Chron. Bavariae ducum.
De miraculis B. M. V. in Dittelbach.
De miraculis B. M. V. in Urticeto.
Annales Francorum.

Ascetische Werke.

De virtutibus et vitiis.
De miseriis humanae vitae.
De vitae sacerdotalis institutione.
Commentarius in regulam s. Bened.
De tentationib. monachor.
De vitio proprietatis monach.
De vita spirituali.
Speculum vitae hom. religiosi.
De fuga saeculi.
Laudes vitae monast.

De ruina ordinis nostri (s. Bened.).
Forma visitat. claustral.
De modo celebrandi capit. prov.

Dann hat er ferner Legenden und Lobreden verschiedener Heiligen verfaßt, Homilien, Officien und Hymnen für verschiedene Feste, Rosarien u. dgl.

Exegetische Schriften.

De investigatione s. scripturae.
De quaestionib. in evang. s. Joann.
De quaest. in psalmos.

Ferner eine große Anzahl Briefe, eine Schrift de modo studendi, eine andre De laude scriptorum manualium (opus hieraticum) de variis morbis depellend. und ein Itinerarium vitae meae.

Ueble Nachrede haben ihm bereitet die Schriften, die er an den Churfürsten Joachim I von Brandenburg und Kaiser Maximilian gerichtet über die Kunst der Geheimschrift unter den Titeln:

Steganographia ad Elector. Joachim. libr. II.
Polygraphia ad Maximil. caesar. libr. VI.
Polygraphiae clavis — und
Naturalium quaestion. ad Joachim. libr. XX.

Ein Franzose, Boville, den Trithemius einen Einblick in sein Manuscript der Steganographia hatte thun lassen, der aber die Namen und Zeichen in der Schrift nicht verstanden, hat zuerst das Gerücht ausgestreut, der gelehrte Abt treibe Zauberei und Alchymie; verschiedene Schriftsteller haben die Beschuldigung noch lange nach dem Tode des Trithemius wiederholt, obgleich dieser sich schon öffentlich gerechtfertigt hatte; so der Jesuit Bellarmin in seinem Catal. scriptor. eccles. und selbst unser Brower (Annal. Trevir. Tom. II. p. 321). Eine Reihe der namhaftesten Schriftsteller hat aber den Trithemius gegen jene Beschuldigung in Schutz genommen und namentlich hat ihn gegen Brower der Fortsetzer der Trierischen Annalen, Jakob Masen, gerechtfertigt (in den notae et additam. zu den Annalen Tom. II. p. 554—556).

Trithemius hat sich ferner auch dadurch namhafte Verdienste um die Studien und Wissenschaften erworben, daß auf seine Anregung unter der Regierung Maximilian's mehre Gelehrtenvereine in Deutschland gegründet worden sind. Der vornehmste war der von Johann v. Dalberg, Bischof von Worms, gegründete, dessen Director Trithemius war. Mitglieder desselben waren Heinrich Bunau, Bilibald Pirkheimer (zu Nürnberg), Heinrich Gröninger, Conrad Celtes, Eberhard Kamp (Mönch, dann Prior, zuletzt Abt in St. Matthias bei

Trier), Johannes Butzbach und Jakob Syberti, Beide Benediktiner in Laach.

Für den schmerzlichen Undank, dessen sich die Mönche zu Sponheim gegen Trithemius schuldig gemacht, daß sie ihn angeschwärzt und ihm die Rückkehr in die Abtei verleidet, haben ihn mehre seiner Schüler durch die treueste Anhänglichkeit und unerschrockene Vertheidigung gegen seine Feinde entschädigt. Dahin gehört besonders Johannes Centurian von Clüsserath (de Clusardia), Pastor in Trittenheim, der zwei Jahre hindurch zugleich mit Jakob Trithemius, Stiefbruder des Abtes, im Kloster zu Sponheim bei diesem Sprach- und Schriftstudien betrieben hatte. Ein andrer Schüler und treuer Freund des Trithemius war Johannes Godefridi, Pastor in Mandel (bei Creuznach), der seines Lehrers Vorzüge und Verdienste kurz und treffend geschildert hat, indem er begeistert schreibt: „Du warst die Zierde des ganzen Vaterlandes, ein Licht der Christen, Lehrer und Spiegel der Ordensleute, Beschützer, Lehrer und Vertheidiger der Landgeistlichen, ein Vater den Armen und Arzt der Kranken"[1]).

Mit Rath und That, namentlich durch ärztliche Hilfe bei den Armen, hatte sich der Abt weithin auf dem Hunsrück bei dem Volke beliebt gemacht, weswegen sich unter diesem auch großer Unwillen gegen die Mönche zu Sponheim kund gegeben, als die Ränke derselben gegen ihn offenbar geworden waren.

Schade, daß zur Zeit des Abganges unsres gelehrten Landsmannes von Sponheim unser Erzbischof Johannes (II) von Baden († 1503) nicht mehr am Leben war, sonst würde er höchst wahrscheinlich nach Trier gekommen sein und seine noch übrigen Lebenstage der Bearbeitung unserer Landesgeschichte gewidmet haben. In einem Briefe an seinen Freund Antonius Leiven, Abt zu St. Matthias bei Trier, vom Jahre 1507 schreibt er: „Auf Grund Deines gütigen Versprechens hatte ich unter dem verstorbenen Erzbischof von Trier die Hoffnung gehegt, in mein Heimathland wieder zurückzukommen, so daß ich durch Chroniken und andre Schriften seinen Ruhm mehr verherrlicht hätte: aber jetzt, wo der Erzbischof todt ist und der Neid des Satans mächtig geworden gegen mich, erfahre ich, daß wahr bleibt das Wort Christi: „„Kein Prophet ist angenehm in seinem Vaterlande."" Exteros ornare pro modulo scriptis enixus sum, qui nulli regno, neque provinciae neque loco plus debueram volueram-

---

[1]) Ueber diesen Joh. Godefridi, aus Odernheim gebürtig, gibt Trithemius nähere Nachrichten in seinem **Catalog. illustr. viror. Germaniae.**

que, quam patriae meae antiquissimae Mosellanae, quae dominam se quondam gloriabatur et caput omnium Europae nationum.

Im Jahre 1506 war Trithemius in das Kloster St. Jakob bei Würzburg übergesiedelt und hat in den neun folgenden Jahren bis zum Ende seines Lebens noch so viele historische Schriften über Franken ausgearbeitet, daß der Benediktiner Ignat. Gropp von ihm schreiben konnte, derselbe stehe an der Spitze aller Männer, die durch Gelehrsamkeit, Schriften und veröffentlichte Werke die Geschichte von Franken aufgehellt, und er habe einen Ruhm für das ganze Franken eingebracht, wie kaum irgend ein andrer Gelehrter [1]). Was würde Trithemius erst für die Geschichte unsres Trierischen Landes geleistet haben, wenn er jene neun Jahre in einer unsrer Abteien, etwa zu St. Matthias, wo er mehre Freunde hatte, verlebt und die so reichen Klosterbibliotheken zu Trier ausschließlich für die vaterländische Geschichte hätte durchforschen und ausbeuten können! Daß es nicht geschehen, ist in literärischer Beziehung als ein unersetzlicher Schaden für unser Vaterland zu betrachten.

Der singulären Merkwürdigkeit wegen möge zum Schlusse noch einer Art Vorhersagung des Trithemius in seinen Schriften hier Erwähnung geschehen. Im Jahre 1500 zeigten sich plötzlich zu großem Schrecken des Volkes farbige Kreuze auf den Kleidern der Menschen, zuerst in Sobernheim und Meisenheim, dann zu Creuznach, Bingen, Mainz und an vielen oberrheinischen Orten. Auf Verlangen des Erzbischofs von Mainz hat Trithemius über die Erscheinung geschrieben: **De crucibus in vestimentis hominum.** Im Jahre 1509 kommt Trithemius gelegentlich wieder auf diese Kreuze zu sprechen und schreibt: „Im Jahre der Christen 1525 werden die Kreuze, welche vor zehn Jahren sich gezeigt haben, ihre Bedeutung offenbaren"; und unmittelbar vorher: **„Secta religionis consurget, magna veterum erit destructio religionum."** Bei dem schrecklichen Wüthen des Bauernkrieges im Oberlande im Jahre 1525, der aus Luthers Reformation seinen Ursprung genommen hat, dürften sich wohl Viele der Aussage des Trithemius erinnert haben. In den unheilvollen Kriegen, welche im Gefolge der Reformation einhergegangen sind, ist auch die kostbare Bibliothek zu Sponheim, welche Trithemius angelegt hatte, und deren Manuscripte nach Angabe seines Biographen Legipont auf 80,000 Kronen geschätzt worden, größtentheils verschleudert oder verdorben worden. Die Ueberreste davon sind in die churfürst-

[1]) **Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburgens. Tom. I. p.** 218.

liche Bibliothek nach Heidelberg gekommen und durch den Churfürsten Maximilian von Bayern dem Papste Gregor XV (1623) geschenkt worden und so in die **Vaticana** hinübergewandert [1]).

LIV. Kapitel.

Neues Aufblühen der Studien und Wissenschaften seit dem zwölften Jahrhunderte. Die „Generalstudien" (Hochschulen, Universitäten).

Seit dem zwölften Jahrhunderte haben im Abendlande mancherlei Ursachen zusammengewirkt, den menschlichen Geist mächtig anzuregen, seine Kräfte zu üben und ihn für hohe Ideen und große Unternehmungen anzufeuern. Dahin gehört vor Allem der lange dauernde Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht über die Investitur der Bischöfe und Aebte, in welchem die Kirche nicht bloß für ihre, sondern mittelbar auch für ihrer Völker Freiheit kämpfte. Jeder geistige Kampf übt die Geisteskräfte, weckt die noch schlummernden und stärkt sie; dieser Kampf mußte es um so mehr, als sein Gegenstand alle christlichen Reiche des Abendlandes in gleichem Maße interessirte, überall die Geister erregt wurden, und an dem Kampfe Theil zu nehmen, so oder so, sich gedrungen fühlten. Und hat auch die weltliche Macht hauptsächlich mit materiellen Waffen den Kampf gegen die geistliche geführt, so sah sie sich dennoch auch genöthigt, geistige Waffen zu Hilfe zu nehmen, um ihr Vorgehen so viel als möglich zu motiviren und nicht als pure Willkür vor der Welt erscheinen zu lassen.

Eine noch mächtigere geistige Anregung haben die, zwei Jahrhunderte hindurch andauernden, Kreuzzüge im Abendlande bewirkt, in welchen die alten Sitze der Cultur den erstaunten Blicken der Abendländer geöffnet wurden. Menschen aus allen Ständen und Klassen der Gesellschaft, Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Edelleute, Ordensmänner, Bischöfe und andre Geistlichen, Handelsleute, Dichter, Aerzte schlossen diesen Zügen in das Morgenland sich an; Jeder richtete seine Aufmerksamkeit auf dem Zuge, zur See und auf dem Lande, den Gegenständen zu, die für ihn ein besondres Interesse hatten, und alle kehrten mit vielen neuen Kenntnissen bereichert in die Heimath zurück und erzählten den Ihrigen, was sie gesehen, gehört und erlebt in

[1]) Man sehe über des Trithemius Leben und Schriften **Oliv. Legipont, histor. rei literar. O. S. B. Tom. III. p.** 217—333; daselbst **Tom. I. p.** 333—341, **pag.** 359—362, **p.** 408—413. Ferner, **Collect. noviss. scriptor. et rer. Wirceburg.** von Ignatz Grepp, **Tom. I. p.** 218—251.

Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, Aegypten und Afrika. Bischöfe, Priester und Ordensleute ließen sich bleibend im Oriente nieder, mußten dort die arabische und griechische Sprache erlernen, besonders seit in den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts ein lateinisches Kaiserthum zu Constantinopel gegründet worden war und viele lateinische Geistlichen sich in Griechenland niederließen. Durch die nunmehr allgemeiner werdende Kenntniß der griechischen Sprache wurden die reichen Schätze der griechischen Literatur den Abendländern geöffnet, die seit der Völkerwanderung ihnen meistens verschlossen geblieben waren.

Eine andre Quelle reicher Kenntnisse hatte sich den Abendländern schon einige Zeit vor dem Beginne der Kreuzzüge geöffnet in der Berührung mit den Mauren in Spanien. Wohl hatten die Araber während der zwei ersten Jahrhunderte ihrer Zeitrechnung, von ungestümer Eroberungslust getrieben, mit Studien sich nicht befaßt; gelehrte Nestorianer, Griechen und Juden wurden von ihnen zu solchen Stellen und Diensten herangezogen, die eine höhere wissenschaftliche Bildung erheischten. Diese aber übersetzten viele Werke der alten Griechen in die arabische Sprache, machten so den Arabern die Schätze der Wissenschaften und Künste Griechenlands zugänglich, aus denen diese nun selber zu schöpfen begannen, nachdem sie sich in ihren neuen Sitzen befestigt hatten.

In den christlichen Reichen des Abendlandes waren bis zum zwölften Jahrhunderte hauptsächlich geistliche Studien betrieben worden, Theologie, Philosophie, in innigem Anschlusse an jene, und Rechtswissenschaft; profane Wissenschaften waren allerdings nicht ausgeschlossen, wurden aber weniger ihrer selbst wegen gepflegt als wegen ihrer dienstbaren Beziehung zu den theologischen Wissenschaften. Die Araber dagegen hatten eine völlig andre Richtung in ihren Studien genommen; während der geistige Forscherblick der christlichen Völker dem Himmel und den göttlichen Offenbarungen in der Schöpfung, Menschengeschichte und Incarnation sich zugewandt hatte, wandte sich der Blick des Arabers der Natur, ihren Kräften und Gesetzen zu und pflegte hauptsächlich die Wissenschaften, die sich für das physische und bürgerliche Leben nützlich erweisen, Naturkunde, Astronomie, Arithmetik, Geometrie und Arzneikunde; auch hat die Dichtkunst bei ihnen eine hohe Blüthe erreicht. Diese von den Arabern in Spanien mit Vorliebe gepflegten Wissenschaften verbreiteten sich seit dem zehnten Jahrhunderte auch allmälig unter den christlichen Völkern des Abendlandes.

Bereits im zwölften, mehr aber im dreizehnten Jahrhunderte stellten sich auf dem Gebiete der Wissenschaften und Künste die Wirk-

ungen heraus, welche im Gefolge jener mächtigen Anregungen der Geister einhergegangen sind. In allen Reichen des Abendlandes erwacht die Dichtkunst, überall in der Muttersprache, und erreicht einen hohen Grad der Blüthe. Dieselbe Zeit — das dreizehnte Jahrhundert — ist ausgezeichnet durch das Aufblühen der schönsten und erhabensten Baukunst, welche die Geschichte überhaupt aufzuweisen hat; und zu derselben Zeit sehen wir die ersten hohen Schulen — Universitäten — entstehen, die Künsten und Wissenschaften einen früher nie gesehenen Aufschwung gegeben haben.

Die für den Handel so günstige Lage vieler Städte Italiens hatte in diesem Lande früher als anderwärts im Abendlande die Städte reich, mächtig, angesehen und selbstständig gemacht; der ausgedehnte Handel förderte selbst auch mancherlei Studien und Kenntnisse und sehen wir daher auch Italien in Gründung von hohen Schulen den übrigen Ländern vorangehen, und hat der ausgezeichnete Ruf seiner Schulen sich bis in das sechszehnte Jahrhundert erhalten.

Die älteste Universität in Italien war aber zu Bologna, gestiftet in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zunächst für Rechtswissenschaft, und von Kaiser Friedrich I bereits 1156 mit bedeutenden Privilegien ausgezeichnet. Wie Irnerius daselbst das Studium des römischen Rechts erneuert, durch diese neue Wissenschaft eine Menge strebsamer Jünglinge zu seinem Lehrstuhle herangezogen und den Grund zu der Celebrität der hohen Schule dieser Stadt gelegt (1110—1120), so hat bald danach der gelehrte Mönch Gratian das canonische Recht daselbst zu dem Range einer eigenen Wissenschaft erhoben, junge Männer aus verschiedenen Ländern als Schüler um sich versammelt gesehen, und war von da an der glänzende Ruf dieser Universität für Rechtswissenschaft auf Jahrhunderte gesichert.

Wie Bologna für Rechtswissenschaft, so ist Paris für Theologie und Philosophie das Vorbild, der Zeit und dem Range nach, für die spätern Universitäten geworden.

Ein bewunderungswürdiger Organisationstrieb war den abendländischen Völkern im Mittelalter eigen; eine Menge großartiger Institutionen hat er in's Leben gerufen, zu hoher Vollkommenheit ausgebildet und einen unermeßlichen Einfluß auf das ganze sociale Leben ausgeübt. Von der Allregiererei der modernen Staaten wußte man damals noch nichts; wo ein Bedürfniß, materielles, geistiges, moralisches in der Gesellschaft sich herausstellte, wo ein hohes Ziel in Kunst, Wissenschaft oder mechanischen Fertigkeiten anzustreben war, da faßte ein besonders Begabter die Idee eines entsprechenden Instituts, sammelte einzelne Kräfte um sich und diese organisirten sich frei, natur-

gemäß aus dem Bewußtsein von der Idee ihres Zweckes. So haben sich die großen Ritterorden in den Zeiten der Kreuzzüge gebildet für die Vertheidigung der Christenheit gegen die Ungläubigen, zum Schutze des heil. Landes und Pflege der Kranken und Pilger; so haben sich die Handwerkerinnungen, so die Bauhütten gebildet; so auch die Universitäten. Die Kirche in ihrer von Gott grundgelegten und wunderbar gegliederten Hierarchie hatte ihnen allen als Vorbild gedient und hat über sie ihre Weihe ausgegossen.

Die beiden genannten ältesten Universitäten glichen sich nun darin, daß sie, dem angegebenen allgemeinen Charakter jenes Zeitalters gemäß, unabhängige Innungen bildeten; dagegen aber waren sie in ihrer Verfassung verschieden von einander. „Die Universität zu Bologna bestand zunächst aus den Studirenden, die unter sich Vorsteher wählten, denen selbst die Professoren unterworfen waren, während die hohe Schule zu Paris umgekehrt aus Professoren bestand, denen die Studenten unterworfen waren. Diese beiden Systeme entsprachen dem politischen Regimente der beiden Städte und dem Wesen der auf ihnen betriebenen Studien; Bologna, die Republik, erwählte sich das Studium der Rechte, Paris, die monarchische Stadt, zog das der Theologie vor; das bolognesische System ward in Italien, im südlichen Frankreich und in Spanien, das andre in England und Deutschland, natürlich je nach nationaler Art und Sitte nachgeahmt“ [1]).

Von dieser corporativen Eigenthümlichkeit der hohen Schulen ist auch die Benennung Universität (universitas) genommen; denn ursprünglich ist dieser Ausdruck nicht in dem modernen Sinne zu nehmen, in welchem er die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnet, die an Hochschulen gelehrt werden, sondern er bezeichnete die durch eine Schule gebildete Corporation der Schüler oder Lehrer. Die Schule als solche hieß schola und vom dreizehnten Jahrhunderte ab studium und daher die Bezeichnung einer hohen Schule mit studium generale; und selbst dieser Ausdruck bezeichnet nicht so sehr die Gesammtheit der Wissenschaften, als vielmehr das Recht, daß Einheimische und Fremde diese Schulen besuchen konnten und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen [2]). Längere Zeit hindurch wurden

---

[1]) Cäs. Cantu, allgem. Weltgesch. VI. Bd. S. 1074. Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts III. Bd.

[2]) Die Trierische Universität (bis 1773 in der Dietrichsgasse) wird in älterer Zeit auch genannt **Gymnasium**, zuweilen **Collegium**, dann **ludus academicus**, **academia**, häufig **bursa**. **Bursa** heißt nämlich (nach **Du-Cange**) so viel als **arca** (Kiste, Lade), **gazophilacium, sed proprie ad usus certos**, d. i. eine Kasse, worin zu einem bestimmten Zwecke gesammelte Beiträge, milde Gaben, Vermächtnisse nieder-



auch nicht alle Wissenschaften, die in den bekannten vier Facultäten (der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen) begriffen sind, an einer und derselben Hochschule gelehrt, sondern die eine oder die andre, und die übrigen kamen erst später dazu.

Die ersten dieser Schulen entstanden ganz frei; wo ein ausgezeichneter Lehrer auftrat, viele Schüler anzog, da war eine Hochschule. Päpste, Kaiser und städtische Magistrate begünstigten sodann aber die so entstandenen Schulen, beschenkten sie mit besondern Privilegien und schützten dieselben. Die Verleihung einer theologischen Schule (Facultät) ging aber immer von dem Papste aus; durch dieses ausschließliche Recht des apostolischen Stuhls zur Verleihung einer theologischen Schule gewann der Papst einen überwiegenden Einfluß auf die Gründung von Universitäten überhaupt und ist danach keine Universität gegründet worden ohne Mitwirkung des Papstes.

Das ganze innere Leben jeder Hochschule war geregelt durch Statuten, die um so nöthiger waren, je freier und selbstständiger nach außen hin diese Corporationen dastanden. Ihr Hauptprivilegium bestand nämlich in der eigenen Gerichtsbarkeit. Diese wurde ausgeübt durch die Rektoren, denen daher auch alle Mitglieder der Corporation unterworfen waren; Vertreter der verschiedenen Nationen, aus denen Schüler an der Hochschule, bildeten den Universitätssenat, und ein eigener Syndicus war der Rechtsvertreter der Körperschaft.

LV. Kapitel.

Die Universität zu Trier.

Die mährchenhaften Angaben über das hohe Alter der Stadt Trier, nach denen die Gründung auf Trebeta, Sohn des Ninus, zurückgeführt oder dreizehnhundert vor die Erbauung Rom's, d. i. zweitausend siebenundvierzig Jahre vor Christi Geburt gesetzt wird, haben ihr Echo in ebenso fabelhaften Angaben über das Alter der Trierischen Universität gefunden. Jakob Meelbaum, ein Trierischer Schriftsteller und Lehrer an der Uni-

gelegt wurden, z. B. zum Unterhalt von Studenten, also Stipendien. Nach Oskar Dolch — „Geschichte des deutschen Studententhums", Leipzig bei Brockhaus, 1858 — waren die Bursen aber mehr als nur Stipendien an den deutschen Universitäten, waren vielmehr Institute, in welchen die Studenten unter Aufsicht eines Meisters der freien Künste zusammenwohnten, so daß man in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts nur Denjenigen für einen Studenten hielt, welcher in der Burse wohnte, schlief, aß und disputirte.

versität, der zuerst historische Notizen über diese hohe Schule gesammelt und 1657 im Drucke herausgegeben, bezeichnet dieselbe als eine der ältesten des Abendlandes, setzt den Ursprung derselben unbedenklich in die Zeit der römischen Herrschaft und vindicirt ihr den besondern Ruhm, daß gegen Ende des vierten Jahrhunderts der h. Hieronymus an derselben gelehrte Studien gemacht habe. In gewissem Sinne könnte man sich mit Meelbaum's Angaben einverstanden erklären, da er sich des allgemeinern Ausdrucks „Akademie" zur Bezeichnung der hohen Schule bedient und die Schule zu Trier, wie solche zur Zeit der römischen Herrschaft bestanden hat, unter jenem Ausdrucke begriffen werden kann, und allerdings auch Trier von jener Zeit an nie ganz ohne Schule gewesen ist. Allein Meelbaum will mehr, er will sagen, daß in jener Schule zu Trier zur Zeit des h. Hieronymus die wissenschaftlichen Fächer der bekannten vier Facultäten gelehrt worden seien, und daß zwischen jener Schule und der gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts gegründeten Universität ein im Ganzen ununterbrochener Zusammenhang bestehe, diese Universität nur eine Reform jener alten Schule gewesen sei. Hiefür aber wird er ebenso wenig Glauben finden, als für das hohe Alter, das er in der Dedication seines Werkchens der adeligen Familie v. der Leyen beilegt, indem er die Abstammung derselben von einem römischen Rittergeschlechte aus der Zeit des Kaisers Claudius herleitet [1]).

Im Uebrigen gibt das Werkchen fast ausschließlich nur Notizen über die römische Zeit und das Mittelalter; von der eigentlichen Universität ist kaum mehr in demselben enthalten als eine Schilderung der für einen Sitz der Musen geeigneten Lage der Stadt Trier, sowohl nach ihren Naturschönheiten als auch und insbesondre wegen ihrer historischen Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Die Entstehung verschiedener Universitäten in Deutschland während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondre aber jener zu Cöln im Jahre 1388, weckte den Gedanken in dem Churfürsten Jakob v. Sirk, dem Beispiele andrer Fürsten und angesehener Städte zu folgen. Bei Gelegenheit der glänzenden Pilgerfahrt, die er im Jahre 1450 mit Conrad, dem Bischofe von Metz, unter Begleitung von hundertfünfzig Edelleuten nach Rom zum großen Jubiläum machte,

---

[1]) Des Meelbaum Schrift führt den Titel: ***Sylva academica,*** **sive de antiquitate urbis et** ***Academiae*** **Trevirorum etc.** Dieselbe ist gewidmet dem Damian Hartard, Freiherrn v. der Leyen. Die Abstammung dieser Familie aber knüpft er an eine Stelle bei Tacitus (**Annal. libr. XI. c 4**), wo es heißt: **Vocantur post haec Patres pergitque Suilius addere reos equites romanos illustres,** ***quibus Petra cognomen,*** und sagt nun, von diesen **Equites** stamme die Familie v. der Leyen ab.



hat er dem Papste Nicolaus V seinen Wunsch vorgetragen und bei ihm die Facultät erwirkt, zu Trier ein General-Studium errichten zu dürfen, mit Zusicherung aller Rechte und Privilegien, wie solche der Cölnischen vom päpstlichen Stuhle ertheilt seien [1]).

Unter demselben Datum ist eine zweite Bulle erlassen, in welcher die Motive für die Gewährung der Erlaubniß und Gründung der Universität angegeben, die Rechte näher bestimmt und die Conservatoren derselben bezeichnet werden. Die Stadt Trier wird als besonders geeignet für eine solche Schule bezeichnet „wegen ihres gesunden Clima's, wegen Fülle der Lebensmittel und aller zum menschlichen Leben erforderlichen Dinge." — Der Universität aber wird das Recht ertheilt, alle die bekannten Wissenschaften zu lehren, darin die akademischen Grade — das Licentiat und Doktorat oder das Magisterium — zu ertheilen, und daß Jeder, der an ihr einen Grad erlangt habe, danach das Recht haben solle, an jeder hohen Schule, wo er wollte, zu lehren. Als Conservatoren der Universität wurden bezeichnet — der zeitliche Erzbischof von Trier, der Abt von St. Matthias, der zeitliche Dompropst, die Decane von Metz und St. Florin zu Coblenz und der Prior der Carthaus bei Trier. Diese hatten die Rechte, Privilegien, das Vermögen der Universität, d. i. des Lehrkörpers und der Scholaren, der ganzen Anstalt als einer Corporation zu wahren und zu schützen, Recht zu sprechen, bildeten so den Gerichtsstand der Universität, konnten Censuren verhängen und zur Vollziehung ihrer Urtheile nöthigenfalls die weltliche Macht in Anspruch nehmen [2]).

Endlich aber, um die für Besoldung der Lehrer nöthigen Mittel zu gewinnen, hat der Papst, den Wünschen des Erzbischofs entsprechend, die Befugniß ertheilt, sechs Canonicate (in Stiftskirchen) mit den dazu gehörigen Präbenden und drei Pfarrkirchen (mit den entsprechenden Einkünften) der Universität zu incorporiren und für immer mit ihr zu vereinigen, und war die Wahl der zu unirenden Präbenden und Pfarrkirchen dem Ermessen des Erzbischofs Jakob anheimgegeben [3]).

---

[1]) Der Universität zu Cöln waren aber dieselben Privilegien verliehen, welcher die berühmte Universität zu Paris seit ihrer Gründung sich erfreut hatte. (Siehe diese Bulle bei Hontheim II. p. 417 et 418).

[2]) Diese zweite Bulle ist abgedruckt in der Chronik der Diöcese Trier, Jahrg. 1829. S. 172—178.

[3]) Die betreffende Bulle ist vom 12. Februar 1454 und ist der betreffende Passus abgedruckt bei Brower (Annal. II. p. 288). Wyttenbach (Trier. Gesch. II. S. 156 u. 157) hat die Bestimmungen dieser Bulle ganz irrig verstanden. Es heißt in der Bulle nämlich: sex canonicatus et totidem praebendas ac etiam tres parochiales

Es scheint aber, daß der Erzbischof noch nicht alles Nöthige zur wirklichen Vollziehung dieser Bullen ermittelt hatte und er auf unerwartete Hindernisse gestoßen ist; er starb (1456), ohne die Universität wirklich errichtet zu haben, und vernehmen wir von der Angelegenheit überhaupt nichts mehr bis zu Anfang des Jahres 1473. Nach einer Uebereinkunft zwischen dem Churfürsten Johannes II (von Baden) und dem Stadtmagistrate gab die Stadt zweitausend Gulden für die Auslieferung der päpstlichen Erektionsbullen, mit dem Bedinge, daß der Churfürst eine neue Bulle bei dem apostolischen Stuhle erwirke, durch welche die in den frühern Bullen verliehenen Privilegien erneuert und bestätigt würden. Mit diesen Bullen ging die Befugniß zur Errichtung und zum Schutze der Universität an die Stadt über. Die städtischen Abgeordneten, welche jene zweitausend Gulden dem Churfürsten zu Coblenz überreichten und die Bullen entgegennahmen, wurden von diesem mit den Worten entlassen: „Und nun fanget das akademische Studium im Namen Gottes an und haltet es mit demselben, wie bei Akademien üblich“ [1]). Nach Ermittelung und Berufung des erforderlichen Lehrpersonals wurde am 16. März des Jahres 1473 zur feierlichen Eröffnung der Universität geschritten.

Feierliche Eröffnung der Universität zu Trier (den 16. März 1473).

Nachdem die Männer zusammengefunden waren, die den Lehrkörper der Universität bilden sollten, wurde der 16. März zur feierlichen Wahl eines Rektor magnificus und Eröffnung derselben durch Gottesdienst in der Domkirche anberaumt. Nebst den Doktoren, Licentiaten, Magistern der freien Künste und Graduirten der Universität erschienen zu dieser Feierlichkeit die Aebte und Prioren von St. Maximin und St. Matthias, die Conventualen der vier Mendikantenklöster,

---

ecclesias etc., und Wyttenbach übersetzt — „zwölf ansehnliche Präbenden und das Patronatsrecht über drei Pfarreien u. s. w.“, hat also die sechs Canonicate auch für sechs Präbenden genommen, während Canonicate hier bloß die Namen der Beneficien sind und Präbenden die mit diesen sechs Beneficien verbundenen Einkünfte. Und ferner hat er Patronatsrecht für gleichbedeutend mit Incorporation genommen, was ebenfalls ganz unrichtig ist. Das Patronatsrecht besteht hauptsächlich in der Befugniß, einen Geistlichen für ein Beneficium zu präsentiren oder dasselbe zu verleihen; Incorporation aber gibt das Recht, alle Einkünfte der Pfründe zu ziehen, allerdings gegen die Verpflichtung, die Seelsorge selbst oder durch einen Vicarius zu versehen.

[1]) Die betreffende Urkunde ist abgedruckt in den **Gesta Trev. II. pag. 27 in addit.**

die Pröpste und Dekane der Stifte von St. Paulin und St. Simeon, die Archidiakonen, Canoniker, Vicarien und Altaristen des Domes, die Präbendarien von Liebfrauen, die Bürgermeister, Rathsherren, Scheffen und vieles Volk beiden Geschlechtes aus der Stadt. Die Feierlichkeit begann mit einer Predigt über den h. Geist, gehalten zwischen 8 und 9 Uhr von Jakob Welder von Segen, Magister der freien Künste und Professor der Theologie, angemessen dem Zwecke des feierlichen Aktes der kirchlichen Inauguration einer Anstalt, die der geistigen Erleuchtung der Menschen bestimmt. Hierauf wurde ein feierlicher Umzug mit hh. Reliquien und in den festlichen Kappen gehalten durch den Domkreuzgang und die Liebfrauenkirche, unter Theilnahme des Bischofs und Grafen Thomas von Lezieux in der Provinz Rouen, vieler Aebte und andrer Geistlichen der Stadt und unter Vortragung der Zunftkerzen und sonstigen Feierlichkeiten. Nach der Rückkehr in die Domkirche wurde von dem genannten Bischofe ein Hochamt gehalten unter musikalischer Begleitung, mit dem Freudengesang Alleluja de Spiritu sancto, wie am Pfingstfeste, obgleich es Fastenzeit war. Sodann begaben sich alle wahlberechtigten Mitglieder des Universitätskörpers in das Refektorium der Domkirche zur Rektorswahl, wo, unter Vorsitz jenes Bischofs, durch Stimmenmehrheit Nicolaus Ramsdonck gewählt wurde, der bereits mehre Jahre an der Universität zu Cöln diese Würde bekleidet hatte, der sonach der erste Rektor der Trierischen Universität geworden ist.

Als Wähler hatten an dem Akte Theil genommen: Thomas, Bischof und Graf von Lezieux, Magister der freien Künste und beider Rechte Doktor, Johannes Donner, Abt von St. Matthias, Philipp v. Sirk, Dompropst, Johannes, Prior der Carthaus, als Conservatoren der Universität; sodann Edmund v. Malberg, Domdechant, Jakob Welder von Segen, Dr. der Theologie, Hermann Frank, der Dekrete Doktor und Official von Trier, Johannes Lelch, Minorit, Johannes von Latola (vermuthlich Schreibfehler im Manuscripte, Hontheim hat lato lapide — Breitenstein — gelesen), Dekan von St. Paulin, Johannes Lellich, Carmelit, der Dekrete Doktor, Aegidius von Arlen, Henricus von Luxemburg, Canonisten, Peter von Versen, Dr. med. Johannes von Eulenburg, Prior von St. Matthias, Arnold und Johannes, zwei Professen aus St. Matthias, Caspar von Bruma, endlich Johannes von Bitburg, Johannes von Sirtze, Philipp von Löwen, Heinrich de ligno, Heinrich Ritterschaft, Heinrich von Butzbach, Johannes Bernkastel, Gerhard Ramsdonk, Peter von Dordrecht, Jakob von Bacharach, Johannes von Boppard, sämmtlich der freien Künste Magister.

Den Schluß der Feierlichkeit bildete ein Festessen auf dem Rathhause, das dem neu gewählten ersten Rektor der Universität gegeben worden ist. So ist denn auch der 16. März des Jahres 1473 als der eigentliche Stiftungstag der Trierischen Universität zu betrachten [1]).

In den Nachträgen zum II. Bde der Gesta Trev. (p. 28 et 29) werden noch über einige der ersten Professoren der Universität nähere Notizen gegeben. Verwunderlich erscheint zunächst, daß ein Bischof, der auch Graf, als Universitätslehrer erscheint, Thomas Basinus nämlich, Bischof von Lezieur. Derselbe war gebürtig in der Normandie; ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit war er zu Paris zum Magister der schönen Wissenschaften, zu Löwen zum Doktor des geistlichen und zu Pavia zum Doktor des weltlichen Rechtes promovirt worden. Nachdem er eine Zeit lang das geistliche Recht in Frankreich gelehrt hatte, wurde er Bischof von Lezieur und stand bei dem Könige Ludwig XI von Frankreich in hohem Ansehen. Wegen politischer Unruhen aber verließ er Frankreich, lebte eine Zeit zu Löwen, dann in Basel, kam dann nach Trier und hat hier fünf Jahre hindurch als eine Zierde der jungen Hochschule gelehrt, während welcher Zeit er nach Rom ging und sein Bisthum in die Hände des Papstes resignirte, wo er den Titel eines Erzbischofs von Cäsarea erhielt.

Johannes Lellich (oder Lelcher) war aus Echternach gebürtig, hatte zu Padua die Rechte studirt, daselbst das Doktorat im geistlichen

---

[1]) Auch in Angabe dieses Datum ist Wyllenbach (II. S. 158) in einen Irrthum verfallen, der ihm seither unzähligemal nachgeschrieben worden ist. Er sagt nämlich: „Am 16. März 1472 war die feierliche Einweihung der Universität“ — und fügt in einer Anmerkung bei, bei den meisten Schriftstellern, die von der Stiftung der Universitäten sprächen, werde als das Jahr der unsrigen bald 1472, bald 1454 angegeben; das Richtige sei von ihm gezeigt worden. Wyllenbach hat die in den Annalen bei Brower und in allen über die Gründung der Universität handelnden Akten hinter dem Datum „16. März 1472“ — befindliche Warnung ***„more Trevirensi“*** unbeachtet gelassen und darum hat er die Gründung ein volles Jahr zu früh gesetzt. Im Erzstifte Trier nämlich, wie auch in England und einem großen Theile Frankreichs, wurde während des Mittelalters, im Trierischen bis tief in das siebenzehnte Jahrhundert hinein, das Jahr nicht mit dem 1. Januar, sondern mit Mariä Verkündigung (den 25. März), dem Tage der Menschwerdung des Sohnes Gottes, angefangen, also 83 Tage später als nach der gewöhnlichen Zeitrechnung, und zwar die 83 Tage vom 1. Januar bis zum 24. März (einschließlich), die also, nach der gewöhnlichen Zeitrechnung dem folgenden Jahre angehören. Das Datum — „am 16. März 1472 ***more Trevirensi*** ist also der 16. März 1473 der gewöhnlichen Zeitrechnung; und so ist jedes Datum des **mos Trevir.**, das einen jener 83 (im Schaltjahre 84) Tage vom 1. Januar bis zum 24. März trägt, um ein Jahr vorzurücken. (Man vgl. v. Stramberg, Moselthal S. 193 u. 194; die „Trier. Chronik“ Jahrg. 1817. S. 126 f.).

Rechte erlangt und war lange Zeit als Laie Advocat und Gerichtsscheffen am Consistorium zu Trier gewesen, trat dann hierselbst in den Carmeliterorden und lehrte nun als Carmelit an der Universität.

Zum Canzler der Universität wurde der Erzbischof gewählt, für immer, so daß diese Würde auf seine Nachfolger überging; indessen ernannten die Erzbischöfe regelmäßig einen Pro-Canzler.

Unter dem Datum der feierlichen Eröffnung der Hochschule erließ der Stadtmagistrat Schreiben nach verschiedenen Seiten, die Eröffnung anzuzeigen und zum Besuche derselben einladend, verspricht anständige Besoldung den später eintretenden Lehrern und freundliche Aufnahme den Scholaren, jenen wie diesen sorgfältige Wahrung der der Hochschule vom Papste zugestandenen Privilegien [1]).

So wurde die Universität mit dem Sommer-Semester des Jahres 1473 eröffnet und zwar in der Dietrichsgasse, wo einige Häuser zu Hörsälen und andere nöthigen Räumlichkeiten hergerichtet worden, an der Stelle des jetzigen Justizgebäudes [2]).

Nicht so bald aber war die von Papst Nicolaus V gewährte Incorporation von kirchlichen Beneficien mit der Hochschule vollzogen; Papst Sixtus IV bestätigte indessen 1474 jene Incorporationen und machte die Canonicate wie die Pfarreien namhaft, die dazu ausersehen waren, Canonicatspräbenden nämlich in St. Simeon, St. Florin und St. Castor in Coblenz, Münstermaifeld, Dietkirchen und Pfalzel, in jedem Stifte eine, und als zu incorporirende Pfarreien waren genannt Andernach, Diedenhofen, Echternach, St. Laurentius und St. Gangolph (zu Trier). Danach wurde hiegegen vorgebracht, daß die Pfarrei Diedenhofen irrthümlich als zur Diöcese Trier gehörig bezeichnet worden, da sie zum Bisthum Metz gehöre; außerdem konnte wegen andrer Hindernisse des Papstes Sixtus IV Anordnung nicht ganz vollzogen werden; vollzogen war dieselbe bis zum Jahre 1532 bloß in Betreff eines Canonicates zu St. Simeon und eines zu St. Castor und der drei Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolph und der Pfarrei Echternach. Papst Clemens VII bestätigte daher behufs durchgreifenderer Vollziehung der Incorporationen die Anordnung der Vorgänger und

[1]) Die Publikation ist aufbewahrt bei Brower (**Annal. II. p. 299 et 300**).

[2]) Von den ursprünglichen Gebäuden der Universität besteht schon lange kein einziges mehr und kann daher jetzt nur noch die Stelle angegeben werden, wo sich dieselbe befunden hat. Ihre Gebäude und freien Räume lagen aber zwischen der Dietrichs- und der Böhmergasse, in jener grenzend oben an das jetzige Haus des verstorbenen Herrn Justizrath Brixius, unten an das (ehmalige) v. Hagen'sche Haus oder die (verschlossene) Weingasse; in dieser oben an die Metzelgasse, unten an den Zuckerberg. Tiefer unten wird weiter hierüber gehandelt werden.

fügte neue Incorporationen hinzu, nämlich je eine Präbende in den Collegiatkirchen St. Paulin, Limburg, Dietz, B. M. V. in Wesel, Wetzlar, Carden, Longuion und Ivoi [1]).

Zwei Jahre danach (1534) suchte der damalige Erzbischof Johann III (v. Metzenhausen) noch in andrer Weise die Hochschule zu verbessern. Er trug nämlich dem Papste vor, in dem Erzstifte Trier befänden sich mehre Benediktiner- und Cisterzienserabteien, exemte und nicht-exemte, in denen die theologischen Studien gar sehr vernachlässigt würden, so daß, obgleich die Abteien reich dotirt seien, doch fast keine Religiosen sich auf theologische Studien verlegten. Um nun den Besuch der Universität mehr zu beleben, und die Religiosen von unnützen Dingen zu den heiligen Studien zurückzuführen, nimmt der Erzbischof die Hilfe des apostolischen Stuhles in Anspruch, damit ihm nicht Ordensprivilegien entgegen gehalten werden könnten. Der Papst, wie immer bereit, die Studien zu fördern, geht auf den Wunsch des Erzbischofs ein und gewährt ihm die Vollmacht, **potestate ordinaria** und im Namen des apostolischen Stuhles mit allen Aebten dahin zu handeln, auf gütlichem Wege und nöthigenfalls mit geistlichen Censuren, daß sie aus jeder Abtei einige Religiosen zu dem Studium der Theologie an die Universität einschickten. Die aus den entferntern Klöstern des Erzstiftes Eingeschickten sollten in einer Abtei der Vororte von Trier gegen mäßige Vergütung von Kost und Wohnung aufgenommen werden. Sodann sollten auch die betreffenden Abteien jährlich ein Stipendium (einen verhältnißmäßigen Beitrag) an die Universität zur Verbesserung der Honorare für die Professoren abgeben; oder aber die vier Benediktinerabteien bei Trier sollten einen oder zwei Lehrer der Theologie an der Universität eigens halten, die dann jeden Tag in einem der Klöster für sämmtliche Religiosen oder in den einzelnen Abteien der Reihe nach Theologie zu lesen hätten [2]).

In den traurigen Wirren, die sodann im Gefolge der Reformation auch das Trierische Land getroffen haben, sind jene Incorporationen zum Theil nicht vollzogen worden, zum Theil haben die Stifte dieselben außer Wirksamkeit gesetzt, indem sie die Canonicate besetzten und die Präbenden der Universität nicht verabfolgen ließen; und so waren dieser zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nur wenige Präbenden geblieben. Der Churfürst Lothar v. Metternich griff daher 1619 die Angelegenheit neuerdings auf, gab dem damaligen Rektor der Universität Joh. Wilh. Hausmann v. Namedy Vollmacht, alle gemäß

[1]) Siehe die päpstliche Bulle vom Jahre 1532 bei Hontheim II. p. 628—631.

[2]) Bulle Clemens VII vom Jahre 1534 — bei Hontheim II. p. 651 et 652.

den ältern päpstlichen Bullen incorporirten Canonicalpräbenden für die Universität in Besitz zu nehmen, gegen etwa Widersetzliche mit Censuren und nöthigenfalls mit Hilfe der weltlichen Macht vorzugehen [1]). Um diese Anordnung desto sicherer durchführen zu können, ließ sich der Churfürst neuerdings von Rom eine Bestätigung der ältern Incorporationsbullen geben, die auch 1621 von Papst Gregor XV erfolgte; gestützt auf diese neue Bestätigung schritt Lothar 1623 gegen die Collegiatstifte, die sich der Vollziehung der Incorporation widersetzten, mit Censuren vor [2]). Dessen ungeachtet starb Lothar, bevor er mit der Angelegenheit vollständig zum Ziele gekommen war; wirklich vollzogen waren noch nur die Incorporationen eines Canonicats zu St. Simeon und der Pfarreien St. Laurentius und St. Gangolph zu Trier. In der traurigen und verwirrten Zeit des Churfürsten Philipp Christoph v. Sötern geschah nichts zur Vollziehung und so blieb dem Nachfolger Carl Caspar v. der Leyen die Aufgabe, den so lange schwebenden Streit zu Ende zu führen. Unter dem 12. Jan. 1655 hat er eine Verordnung an die Stifte der Erzdiöcese ergehen lassen, des Inhaltes, daß in allen Collegiatkirchen des Erzbisthums die erste vacant werdende Präbende als erloschen zu betrachten sei, und daß die sämmtlichen Einkünfte derselben zur bessern Besoldung der Professoren an der Universität und zur Hebung der Studien im Interesse der Kirche und des Staates bestimmt sein sollten. Damit aber die Collegiatkirchen sich durch diese Incorporationen je einer Präbende mit der Universität nicht beschwert fühlen sollten, erklärte der Churfürst, daß die bisherigen sogenannten Caplanstellen der Stiftskirchen (capellanatus Domini) [3]) von diesem Augenblicke an aufhören und erloschen sein würden. Ungeachtet der Entbindung von besagter Verbindlichkeit haben auch jetzt wieder die Stifte Opposition eingelegt und ist es dem Churfürsten nur auf dem Wege particularer Unterhandlungen und Uebereinkünfte mit den einzelnen Stiften gelungen, wenigstens etwas zum Besten der Universität von ihnen zu erlangen. In Folge dieser Uebereinkünfte zahlte fortan das Stift St. Florin zu Coblenz jährlich an die Universität zur Verbesserung der Professorengehälter 40 Reichsthlr., St. Paulin bei Trier 20, das zu Pfalzel 31, St. Castor zu Carden 25, Münstermaifeld 40, St. Castor zu Coblenz

[1]) Siehe das betreffende Aktenstück bei Hontheim **III. p.** 257—259.

[2]) Den Verlauf des so begonnenen Streites erzählt Masen **Contin. annal. Trev. libr. XXIII. n.** 150 **seq.**

[3]) Jedes Stift hatte nämlich die Verpflichtung, einen seiner Canoniker dem Erzbischofe als Caplan zu Diensten zu stellen.

20 Reichsthlr. Dagegen aber hat das Stift St. Simeon eine Präbende für den Professor des geistlichen Rechts bestimmt, eine Einrichtung, die bis zur Auflösung der Universität fortbestanden hat.

Endlich aber hat der Churfürst Franz Ludwig 1722 die Stellung der Professoren merklich verbessert, indem er sich von den geistlichen und weltlichen Landständen des Erzstiftes auf dem Landtage einen jährlichen Beitrag von 1200 Reichsthalern aus Landesmitteln für die Universität zusichern ließ [1]).

Ueber das innere Leben und das Personal unsrer Universität von ihrer Gründung an bis zur Berufung der Jesuiten an dieselbe sind uns nur spärliche Nachrichten, Verzeichnisse der Rektoren, der Decane einzelner Facultäten, der an denselben graduirten Schüler u. dgl. erhalten. Selbst die ältesten Statuten scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; dagegen liegen uns noch die Statuten vor, wie dieselben bei dem Eintreten der Jesuiten aufgestellt worden sind. Diesen gemäß war die Verfassung unsrer Universität folgendermaßen geregelt.

Verfassung der Universität.

Sogleich nach der Berufung der Jesuiten nach Trier und an die Universität wurden die Statuten dieser letztern einer Revision unterworfen, den Zeitbedürfnissen und löblichen Einrichtungen andrer Universitäten mehr angepaßt. Mit diesem Geschäfte wurden drei Mitglieder des Universitätsrathes betraut, Hermann Tyräus, Doktor der Theologie, Johannes Hust, Siegelbewahrer der erzbischöflichen Curie und Magister der freien Künste, und Balduin v. Engel, derselben Künste Magister. So wie damals die Statuten aufgestellt wurden, so sind sie bestehen geblieben bis in die siebenziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts. Diesen Statuten gemäß war die Universität also constituirt.

Sämmtliche Glieder der Hochschule, Lehrer und Hörer, Vorgesetzte und Untergebene, bilden einen einigen untheilbaren Leib unter einem Haupte, dem Rektor, dem die Macht und Obliegenheit beiwohnt, die Glieder der Universität nach Weisung der Statuten und Gewohnheiten derselben Universität zu regieren. Da dieselbe aber aus verschiedenen Facultäten besteht, so hat eine jede dieser ein besondres,

---

[1]) Die letzten materiellen Verbesserungen der Universität so wie die weitgreifenden Reformen im Schul- und Unterrichtswesen überhaupt gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts werden in der Geschichte der Regierung des letzten Churfürsten Clemens Wenceslaus ausführlich besprochen werden.



jedoch dem Rektor untergeordnetes, Haupt, einen Decan, der die Macht hat, die Untergebenen und Studenten seiner Facultät zu regieren, mit Uebereinstimmung seines Rathes Statuten aufzustellen, Sitten, Zustand, Haltung und Akte der Promovirten und der Zupromovirenden zu ordnen, ihre Kenntnisse zu prüfen, sie zuzulassen oder abzuweisen. Das Amt des Decans aber dauert ein halbes oder höchstens ein ganzes Jahr, je nach den Statuten jeder Facultät. Derselbe hat aber mit seinen Magister-Regenten darauf zu achten, daß in seiner Facultät Niemand zu den Gelehrtengraden (Doktorat, Licentiat u. s. w.) aufgenommen werde, dessen sich die Universität zu schämen hätte, da es für diese ehrenvoller und für die katholische Kirche nützlicher, wenige und tüchtige Männer, als viele und ungelehrte und schlecht gesittete zu haben.

Die Universität und eine jede Facultät kann und soll neue Statuten aufstellen und die alten abändern, so wie dieses sich als nützlich oder nothwendig herausstellt; soll die Universität ihre Statuten ändern, so müssen alle Mitglieder des Universitätsrathes unter dem Rektor dreimal zu Berathungen und zur Abstimmung zusammenberufen werden; und worin wenigstens zwei Drittel dreimal übereinstimmen, das soll als Statut aufgestellt werden. Soll eine Facultät ihre Statuten abändern, so sind die Mitglieder dieser mit den Decanen der andern Facultäten und dem Rektor dreimal zu berufen, und ist zu verfahren, wie oben in Betreff der Universität. Die sämmtlichen Statuten der Universität so wie jeder Facultät werden in ein Buch zusammengeschrieben und bei dem Universitätsfiscus aufbewahrt, um, wo es nöthig, nachgeschlagen werden zu können. Die Universität mischt sich nicht in Angelegenheiten, die eine Facultät besonders angehen, es sei denn, daß dies verlangt werde, oder wo es durch eine Nachlässigkeit nothwendig würde, aber auch dann erst nach vorhergegangener Mahnung.

Die Universität hat einen Fiscus, wo die Schriften, Urkunden der Privilegien und Werthstücke der Universität aufbewahrt werden, mit so viel verschiedenen Schlüsseln, daß der Rektor einen und die Decane der einzelnen Facultäten jeder einen eigenen hat; ebenso wird dort das große Universitätssiegel aufbewahrt; der Rektor hat das Zepter und das kleinere Siegel.

Obgleich jedes Mitglied der Universität schwört, nach Wissen und Vermögen die Statuten zu halten und zu befolgen, so ist doch damit nicht gemeint, daß, wenn Jemand ein Statut, eine Anordnung oder eine löbliche Gewohnheit der Universität übertritt, er dadurch eines Eidbruchs sich schuldig gemacht, es sei denn, daß solches ausdrücklich in dem betreffenden Statute ausgesagt wäre; sondern er soll in solchem

Falle bloß der im Statute enthaltenen, oder, so keine angegeben ist, einer arbiträren Strafe verfallen sein. Da von Gott, dem höchsten Gute, alles Gute kommt und erhalten wird, so soll jedes Jahr zweimal ein feierliches Hochamt zu Ehren des allmächtigen Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Heeres zur Mehrung und Erhaltung dieser Universität, für das Heil aller ihrer Wohlthäter, der lebenden und verstorbenen, gehalten werden, das eine am 7. März, das andre am 7. September als dem Tage der Wahl und Bestätigung des Rektor, wo jedesmal alle Glieder der Universität, jeden Grades und Ranges, in geziemendem Anzuge zugegen sein, eine Opfergabe bringen und bis zum Ende des Gottesdienstes bleiben müssen. Zu dem Begräbnisse und den Exequien eines Doktor, eines Adeligen, Prälaten, Magister oder Licentiaten wird die ganze Universität eingeladen; zu den Exequien Andrer wird bloß die Facultät berufen, welcher derselbe angehört hat, Mitglieder andrer Facultäten können eingeladen werden; die Eingeladenen aber haben dem h. Opfer beizuwohnen, eine Opfergabe zu bringen und andächtig Gott um das Seelenheil des Verstorbenen zu bitten. Jedes Jahr am 3. November wird ein Seelenamt gehalten mit Vigilie für alle verstorbene Mitglieder der Universität.

Zweimal im Jahre wird ein Rektor gewählt, einmal am 7. März, dem Feste des h. Thomas von Aquin, und das andremal am Vorfeste von Mariägeburt (7. Sept.). Bei solcher Wahl aber wird ein feierliches Hochamt und dabei eine angemessene Anrede gehalten. Zum Rektor soll aber gewählt werden ein Mann von Einsicht und Klugheit aus dem Universitätsrathe und darf derselbe nicht durch Ordensgelübde oder das Eheband gebunden [1]) und muß über 26 Jahre alt sein; jedoch können aus wichtigen Ursachen auch solche, die nicht zum Universitätsrathe gehören, gewählt werden, wenn sie übrigens als Mitglieder der Universität eingeschrieben und vereidigt sind, die Prälaten, Canoniker der Domkirche, Prälaten der Collegiatkirchen, Herzoge, Grafen, Freiherren und andre vornehme Personen. Der Rektor soll nicht über ein Jahr seine Stelle bekleiden, auch erst nach Ablauf zweier Jahre wieder wählbar sein [2]). Der Titel ist: **Magnificus Dominus Rector almae Universitatis studii generalis Trevirensis.** Derselbe hat den Studenten und den Untergebenen der Universität Recht zu sprechen,

---

[1]) In Betreff der Ordensgelübde hat der Erzbischof Jakob v. Eltz 1576 dispensirt, so daß also Aebte gewählt werden konnten.

[2]) Der Churfürst Franz Georg v. Schönborn hat hierin dispensirt, so daß der Rektor drei Jahre verbleiben konnte.

jeglicher Gerichtsbarkeit Akte, die der Universität zugestanden sind, auszuüben, Excesse der Studenten unter Beirath der ihm zugetheilten Assessoren zu corrigiren nach Weisung der Statuten.

Die vierte Rubrik der Universitätsstatuten begreift diejenigen Anordnungen in sich, durch welche die Obliegenheiten und das standesmäßige Betragen der Studenten an der Universität geregelt werden und die behufs pünktlicher Befolgung jedes Jahr zweimal öffentlich verlesen und bekannt gemacht werden mußten. Ihnen gemäß mußte Jeder, der die Universität Studien halber besuchen und der Rechte der Mitgliedschaft theilhaft werden wollte, sich innerhalb fünfzehn Tage in die Matrikel einschreiben und vereidigen lassen. Alle Glieder derselben, weß Standes oder Grades sie sein mochten, haben aller Orten und jederzeit sich zum wahren katholischen Glauben zu bekennen, ihn zu beobachten und nach Wissen und Kräften zu vertheidigen, unter Strafe des abgelegten Eides. Da es ferner von großer Wichtigkeit ist, zu sorgen, daß die Erkenntniß, namentlich der Jünglinge, nicht durch falsche Lehren angesteckt, noch auch das Herz zu verkehrten Neigungen verleitet, vielmehr trefflich herangebildet und geleitet werde, so müssen in allen Schulen der Universität und in jeder Facultät solche Bücher gelesen werden, die, je in ihrem Fache, die gründlichste und sicherste Doktrin enthalten, solche aber, deren Doktrin oder Verfasser der Häresie verdächtig, oder in denen etwas gegen die guten Sitten enthalten ist, sollen von Keinem angerührt oder zur Vorlesung gebraucht werden. Niemand soll zu irgend einem akademischen Grade in irgend einer Facultät promovirt werden, bevor der Decan die Gewißheit hat, daß er in der Universitätsmatrikel eingeschrieben ist; auch soll Niemand, auch wenn er an der besten Akademie gesetzlich promovirt hat, zu einer Facultät und in das Gremium der Universität aufgenommen werden, wenn er nicht vorher sich in die Matrikel hat einschreiben lassen.

Wer immer in die Matrikel eingeschrieben ist und sich der Studien wegen an der Universität aufhält, muß fleißig allen Vorlesungen und akademischen Handlungen in seinem Fache beiwohnen, Art und Weise des Studium, wie sie von den Magistern vorgeschrieben sind, beobachten und Fortschritte in der Wissenschaft und in den guten Sitten machen. Dem Universitätspedell hat er zu jeder der Quatemberfasten zwei Trierische Albus Honorar zu geben. Alle, die da als Glieder der Universität betrachtet sein wollen, haben in ehrbarer und decenter Kleidung, so wie es in den einzelnen Facultäten näher bestimmt sein wird, einherzugehen, ohne Schwert oder irgend andre Waffen, unter Strafe des Verlustes derselben, mögen sie bei Tag oder Nacht mit solchen betroffen werden, nebst einer arbiträren von der Universität zu

verhängenden Strafe; ausgenommen sind die, welche eben auf eine Reise gehen oder von einer solchen zurückkehren. Kein Student und kein Mitglied der Universität überhaupt soll ohne dringende Noth nach dem Läuten der Glocke, die da „Bubenglocke" genannt wird[1]), auf der Straße gehen; zwingt aber die Noth dazu, so hat er mit einem offen getragenen Lichte zu gehen, über öffentliche und ehrbare Plätze, unter Strafe, von jedem Vorübergehenden aufgegriffen, gebunden und in's Gefängniß für jene Nacht gesetzt, und am Morgen vor den Rektor zur Bestrafung mit einem Florin Geldbuße und einer andern von den Herren der Universität willkürlich nach Gestalt des Vergehens zu verhängenden Strafe.

Zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht an der Universität haben alle Mitglieder derselben, weß Standes und Grades sie sein mögen, sich einander Liebe, Ehre und Hochachtung zuvorkommend zu erweisen, insbesondre die Jüngern und die Schüler; wer dagegen sich verfehlt, hat eine arbiträre Strafe zu gewärtigen.

Jeder Magister oder Doktor hat darauf zu sehen, daß an seiner Facultät Niemand einen akademischen Grad (Baccalaureat, Licentiat, Magisteriat [Doktorat]) erhalte, der nicht in Wissenschaft und Lebens=

---

[1]) **Campana, quae trufatorum dicitur.** — Die Benennung ist von dem mittelalterlichen **trufa, truffa, trupha,** welches so viel heißt als Betrug, List, Schelmerei, daher **trufator,** Betrüger, Schelm u. dgl. Im Munde des Trierischen Volkes hieß jene Glocke (auf dem Gangolphsthurme) Bubenglocke und ist diese Benennung bei Aufstellung der Universitätsstatuten (1562) mit **campana trufatorum** übersetzt worden, das Wort Bub nämlich in seiner schlimmen Bedeutung genommen, in der es einen gemeinen Menschen, Schelm, Taugenichts, Lump bezeichnet. Es ist aber damit jene Glocke gemeint, die nunmehr, zwar einen andern, aber nicht nobleren Namen trägt, die sogenannte Lumpenglocke, zuweilen auch noch anders genannt. Offenbar war es die Lage der St. Gangolphskirche in dem Mittelpunkte der Stadt, welche die durch ihre große Wohlthätigkeit gegen die Kirchen, die Armen und die Stadt Trier so rühmlich bekannte Witwe Adelheid Gervinus (von Zerf) zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmt hat, den hohen Thurm an eben dieser Kirche erbauen zu lassen, zu dem Doppelzwecke, daß er als Kirch= und als städtischer Wachtthurm diene. Mit der darin angebrachten „Stadtglocke" — so wird dieselbe vermuthlich anfangs geheißen haben und ist der andre Name erst später als Spitzname aufgekommen — wurde das Zeichen zum Beginn und zum Schlusse der Jahrmessen gegeben, zum Gebete für die in Todesnöthen Liegenden; ebenso wenn Feuer ausgebrochen, oder ein Verbrecher zur Hinrichtung abgeführt oder eine öffentliche Versteigerung angekündigt wurde. In diesen verschiedenen Zwecken, denen jene Glocke zu dienen hatte, lag auch die Veranlassung, ihr verschiedene Namen zu geben, Marktglocke, Sterbglocke, Brandglocke, Armsünderglocke, und lag es nun nahe für Trierische Hausfrauen, deren Männer häufig Abends zu spät nach Hause kamen, der Glocke noch einen andern Namen zu geben.

wandel als tüchtig erprobt wäre. Niemand darf Gärten, Häuser, Weinberge oder andre Plätze von Privaten betreten ohne Wissen und Einwilligung des Eigenthümers, unter Strafe eines Florins nebst einer andern arbiträren Strafe: unter derselben Strafe ist untersagt, unschickliche Orte zu besuchen, wie Gasthäuser. Niemand darf sich unterstehen, ein Mitglied der Akademie zu verkleinern, durch Wort oder That zu beleidigen, und muß daher Jeder die geziemende Bescheidenheit in allen Disputationen, Vorlesungen, Collationen und allen akademischen Akten beobachten; auf Schmähungen oder Injurien steht eine Geldbuße (1 Flor.), auf Schlagen mit der Faust, einem Stein oder Holz Gefängnißstrafe. Aehnlich ist der Besuch verdächtiger Häuser, der Umgang mit schlechten Weibsleuten verpönt. Endlich darf auch kein Mitglied der Akademie Reden, Schauspiele, Gedichte oder Andres öffentlich vortragen, ohne dem Decan der theologischen Facultät das betreffende Stück vorgelegt und die Erlaubniß zum Vortragen erhalten zu haben.

LVI. Kapitel.

Zustand der Universität und der Schulen überhaupt im sechszehnten Jahrhunderte; Hebung derselben durch Berufung der Jesuiten im Jahre 1560.

Die Zerstückelung des deutschen Reiches in eine Menge fürstlicher Territorien, deren jedes seinen besondern Staatshaushalt führte, keines dem andern auch in Errichtung höherer Lehranstalten nachstehen wollte, mußte dem Aufblühen der einzelnen Universitäten große Schwierigkeiten verursachen. Die Stadt Cöln hatte eine Universität, das Churfürstenthum Mainz hatte eine und Trier hatte eine; und da nun jedes dieser verhältnißmäßig kleinen Territorien seine eigene Universität hatte, so wurden dieselben in der Regel auch nur von Landeskindern besucht und konnten auch nicht die materiellen Mittel in dem Maße aufgebracht und verwendet werden, als zu dem Aufblühen einer Hochschule erfordert wird. Bei geringer Frequenz einer Universität, geringer Besoldung ihrer Lehrer und mangelhaftem Lehrapparate steht niemals eine besondre Celebrität derselben zu erwarten. Unter solchen Umständen ist es daher auch nicht zu verwundern, daß unsere Universität sich, wenigstens bis zur Berufung der Jesuiten, kaum über die Mittelmäßigkeit erhoben hat. Dagegen allerdings findet sich an derselben auch fast nichts von den fürchterlichen Rohheiten des Studentenlebens, wie solche uns in den Werken von Dolch, Wolff und Tholuck über die namhaftern deutschen Universitäten geschildert werden.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts waren die Lehrstellen an unsrer Universität sehr mangelhaft besetzt. An der theologischen Facultät glänzte zwar der ausgezeichnete Dominikaner Ambrosius Pelargus, berühmt als Verfasser vieler theologischen Werke und als Deputirter der Trierischen Kirche auf dem Concil zu Trient, den unser Hontheim „eine unvergängliche Zierde unsrer Universität und einen Glanzstern der theologischen Facultät in jener Zeit" nennt. Vier Jahre nach einander (1531—1534), dann wieder 1539, 1541, 1545 und 1547 war er zum Decan der theologischen Facultät gewählt worden; bei dem Ablauf des Jahres 1548 war er aber auch so zu sagen der einzige namhafte Lehrer, den diese Facultät aufzuweisen hatte.

Nebst der Universität bestand zu Trier seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts noch eine andre höhere Schule, das Collegium der sogenannten „goldenen Priester" zum h. German in der Neugasse. Kirche und Kloster zum h. German in der Nähe des Neuthores [1]) rührten aus der Zeit des Erzbischofs Heinrich II (von Vinstingen) her, der die Nonnen von St. German ad undas hieher versetzt hatte. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Kloster aber fast gänzlich verlassen, indem die Nonnen theils ausgestorben, theils in andre Klöster übergegangen waren, und hat daher der Erzbischof Johann II, damit wenigstens der Gottesdienst in der Kirche fortgesetzt würde, Kirche, Kloster und das zugehörige Vermögen der Abtei St. Matthias 1477 incorporirt. Einige Jahre später aber faßte der gelehrte Kanzler des genannten Erzbischofs, Ludolph von Enschringen, den gemeinnützigen Gedanken, in diesem Kloster eine Schule zu gründen, und hat sich alle Mühe gegeben, den Erzbischof, den Abt Antonius und den Convent zu St. Matthias für diesen Plan zu gewinnen. Das Kloster wurde demnach in ein Collegium umgewandelt, in welches Fraterherren, „goldene Priester", auch Kogelherren genannt, aus der Stiftung des Niederländers Gerhard Groot, damals berühmt durch ihr treffliches Schulwesen, aus dem Kloster Wolf an der Mosel berufen worden sind [2]). Kloster und Kirche mit den zugehörigen un=

---

[1]) In frühern Jahrhunderten hieß dieses Thor **porta media**, auch Matthiasthor.

[2]) Die Uebersiedelung von Brüdern aus dem Kloster Wolf nach St. German ist im Herbste 1499 vor sich gegangen. Wie ärmlich anfangs ihre Stellung hier gewesen, ist zu ersehen aus der Chronik des Klosters Wolf, wo es heißt: „**Ao.** 1499 den 10. Nov. wurde das Haus **ad Stum Germanum** binnen Trier als eine Filial von Wolff übernommen, um die Probe zu machen, ob daselbst die Brüder bestehen könnten. Antonius, der Abt von St. Matthias, übergab unserm P. Andreas Kaßell die Schlüssel, und vier **Fratres**, nemlich Johannes Buoldi, aus dem Hause Herrenberg, **vir doctus**, Peter Sprendling, aus dem Hause Wolff, Konrad Stouardi, aus Marienthal, und

bedeutenden Gütern wurden diesen Priestern überwiesen, und lehrten dieselben fortan in ihrem Collegium Grammatik, Philosophie und Theologie. Im Jahre 1499 gewährte der Erzbischof den an diesem Collegium Studirenden, sofern sie sich an der Universität hätten immatrikuliren lassen, das Recht, an allen akademischen Akten Theil zu nehmen und auf dem Wege der vorgeschriebenen Examina die akademischen Grade des Baccalaureats und Doktorats an der Universität, so als wenn sie an derselben ihre Studien gemacht hätten, zu erwerben [1]). Mit diesem Privilegium der Schule zu St. German ist aber die Universität nicht ganz zufrieden gewesen, wie aus einem Verweise zu ersehen ist, den der Erzbischof Jakob II derselben von seinem Schlosse Landshut bei Bernkastel (den 14. März 1505) hat zugehen lassen. „Uns langt ahn, heißt es in der Zuschrift, daß ihr unser Mittell, so wir unser gantzer Universitäten hiebevor überschickt haben, züschen üch und den Brüdern zu sant German nit achtend, auch die obgemelte Brüder mit iren Studenten in publicis actibus nit wült leiden, das uns fast befrembt, dan unsere Mittell zu Uffbringung und Wohlfahrt unser Universitäten betracht und gemacht syn; ist darumb nochmals unser ernstlicher Befelch, daß ir sulche Mittell ungelegt halten und die Brüder zu sant German unverhindert der gebruchen laissent, daß uns über üch deshalben keyn Klage nie geschiehet; daran dot ihr unser Meinong" [2]).

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts thut Casp. Brüsch der Schule dieser Brüder zu St. German mit großem Lobe Erwähnung, indem er von derselben schreibt: „Zu St. German in Trier besteht eine treffliche Schule, in welcher zu jetziger Zeit etliche gelehrte Männer, weltliche Canoniker, die heiligen und philosophischen Wissenschaften mit großer Auszeichnung öffentlich lehren, deren Rektor jetzt (c. 1550) ein vorzüglich gelehrter Mann ist, Johannes Innspruck (Oenipontanus), Magister der schönen Künste" [3]).

Unter dem Erzbischofe Jakob v. Eltz war die Genossenschaft der

---

Robert Coloni, aus Butzbach, bezogen das Haus und lebten darin lange Zeit in großer Armuth und mit vielen Krankheiten behaftet, die von der ungewohnten Luft veranlaßt worden. Ein einziges Bett war vorhanden, welches in der ersten Nacht der P. Johannes Buoldi dem frater Peter Sprendling überlassen wollte; wie dieser sich aber solche Ehr, in Gegenwart des Paters verbat, wurden sie nach langem Streiten einig, das Bett in mitte Stube zu werfen, und statt eines Kopfküssens für alle vier zu gebrauchen, während die Leiber auf der harten Erde ruhten." (Siehe „Das Moselthal" von v. Stramberg, S. 165 u. 166).

[1]) Siehe **Honth. II. p.** 325 **et** 326, sodann **p.** 461 **et** 462.

[2]) **Honth. II. p.** 568.

[3]) **Casp. Bruschii monaster. German. Centur. I. p. 124a edit. Ingolst.**

Fraterherren zu St. German so zusammengeschmolzen, daß sie ihre Bestimmung nicht mehr erreichen konnte. „Nachdem das Fraterhaus oder Kloster zu St. German in unser Statt Trier, auch der Orden, dermassen abgangen, daß das paedagogium under demselben Orden, sonderlich dieweil nit mehr als eine person, nemlich der pater, darinnen ist, nit weiter erhalten werden kann" — heißt es in einer Verordnung des genannten Erzbischofs vom 1. März 1570, worin die Ueberweisung des Klosters von St. German an die Minoriten motivirt wird.

Um dieselbe Zeit und bereits mehr als ein halbes Jahrhundert früher war auch der Glanz der Klosterschulen des Benediktinerordens gänzlich erloschen, indem unser Johannes von Trittenheim gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bittere Klagen über den Verfall der Studien wie der Disciplin in diesem ehmals so berühmten Orden führt. „Am Schlusse dieses zweiten Buches, schreibt er, will ich mich in einigen Worten an Diejenigen wenden, die unter der Regel unsres h. Vaters Benedikt unfruchtbar das Land einnehmen und den Beispielen der Alten, wie sie doch könnten, nachzuahmen verabsäumen. Zwar hören sie gar gern den Ruhm und das Lob des Ordens verkünden; wer sie aber auffordert, den Fußstapfen eben jener Männer, die sie als so preiswürdig erkennen, nachzufolgen, auf den achten sie gar nicht. Glaubet mir, Väter und Brüder, nicht Müßiggang hat unsern Orden berühmt gemacht, sondern Arbeit, Wachen und Studium. Und damit ich in Kürze die eigentliche Quelle unsres Ruhmes angebe, — zwei Dinge sind es, die den Orden zu der Höhe seines Glanzes emporgehoben haben, das Verdienst eines heiligen Lebenswandels und das Studium der Wissenschaften. Nachdem nun aber beide erloschen sind, ist der Orden tief gesunken, der früher so hoch gestanden hatte" [1]).

So unser Trithemius, der, wie kein Andrer, die literärischen und Disciplinarzustände der Benediktinerklöster jener Zeit gekannt hat. Ueberhaupt aber sind im sechszehnten Jahrhunderte die Klagen über den Verfall der Schulen und Studien eben so häufig, wie über Erschlaffung und Verfall der kirchlichen Disciplin.

Die Reformationsformel Kaisers Carl V und der katholischen Reichsstände vom Jahre 1548 handelt in einem eigenen Abschnitte über die Schulen und Universitäten und fordert die Bischöfe und Prälaten auf, „allenthalben in ihren Sprengeln insbesondre die Universitäten zu erneuern, zu erhalten und zu fördern, damit die Eltern, welche dem katholischen Glauben treu geblieben, nicht in die Nothwendigkeit

[1]) De viris illustr. O. S. B. libr. II. c. 145.

versetzt wären, zum Verderben der Religion und der öffentlichen Ruhe, ihre Söhne wegen Verwahrlosung der Studien an katholischen Orten, an andre, fremde Universitäten zu schicken, wo sie mit den Wissenschaften zugleich die schädlichen Religionsneuerungen einsögen, mit denen angesteckt sie in die Heimath zurückkehrten, und nicht bloß ihre Eltern, sondern oft die ganze Umgegend mit den falschen Religionsmeinungen ansteckten." Und auf der Provincialsynode zu Trier in demselben Jahre sagt bezüglich dieses Gegenstandes unser Ambros. Pelargus, in der Eröffnungsrede den Zweck der Synode bezeichnend: „damit das lange daniederliegende wissenschaftliche Studium wieder gehoben und die Disciplin des kirchlichen Lebens gereinigt werde." Und dann ruft er weiter klagend aus: „Wer sollte den Zustand der Studien nicht beweinen, die seit vielen Jahren, ich will nicht sagen vernachlässigt, sondern verödet, gesunken und von dichter Finsterniß bedeckt sind. . . . Ist nicht durch Verfall und fast gänzliches Erlöschen der Schulen dem christlichen Gemeinwesen eine tiefe Wunde geschlagen worden?" [1])

Auf derselben Synode wurden sofort geeignete Anordnungen zur Verbesserung der Schulen und Hebung der Studien getroffen. Die Stifte wurden aufgefordert, ihre Schulen zu erneuern, die noch bestehenden zu erhalten; die Prälaten und Alle, deren Amt es erfordre, sollten fleißig zusehen, daß zu Lehrern und Erziehern tüchtige, rechtschaffene und unbescholtene Männer genommen, und daß solche Bücher gewählt würden, welche dem Alter der Schüler entsprächen; nur dürften sie nichts Obscönes, Verdächtiges oder Ansteckendes enthalten. Ebenso solle es in allen Pfarrschulen in den Städten und auf dem Lande in der ganzen Trierischen Diöcese und Provinz gehalten werden. Wo irgend ein Mangel sich herausstelle, sollten die Pfarrer dem Ordinariate Anzeige darüber machen. Und damit die Stifte mit gelehrten und tüchtigen Männern geschmückt würden, sollten die Prälaten aus ihren Canonikern, die dies verlangten, sofern sie in den Weihen ständen und zu den Studien geeignet wären, nach Gutbefinden der Capitel an katholische Universitäten schicken und ihnen zu diesem Ende eine Präbende anweisen [2]).

Wie richtig der Kaiser Carl V und die katholischen Fürsten und Reichsstände die Gefahr erkannt hatten, die der katholischen Religion aus dem Besuche fremder Universitäten drohe, hat der durch Caspar Olevian zu Trier veranlaßte Religionsaufstand im Jahre 1559 zur Genüge erwiesen. An französischen und schweizerischen Schulen hatte

[1]) Siehe **Blattau, statuta etc. II. p.** 108; vgl. daselbst **p.** 142 **et** 143.
[2]) **Blattau, statuta etc. II. p.** 182 **et** 183.

er die Religionsmeinungen Calvin's eingesogen und, nach Trier zurückgekehrt, hat er angefangen, unter dem Deckmantel des Sprachunterrichts die Religion Calvin's auszubreiten. Dieser Vorgang hat dann aber auch den Wendepunkt zu einer gründlichen Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm Erzstifte herbeigeführt, indem schon im folgenden Jahre der Churfürst Johann v. der Leyen die Jesuiten nach Trier berufen hat [1]).

Die ersten Jesuiten, die als Lehrer an der hiesigen Universität aufgetreten sind, waren die Patres Antonius Vink aus Sicilien als Rektor (des Jesuitencollegium), Hermann Tyräus, Beide Doktoren der Theologie, Balduin von Engel aus Lüttich, Otto Briamonte, Beide der schönen Künste Magister, und Aegidius Faber, der Humanioren und der griechischen Sprache Professor. Von dem damaligen Rektor magnificus der Universität, Johann Houst, Canonicus zu St. Simeon, und dem Dominicaner Ambrosius Pelargus als Decan der theologischen Facultät wurden dieselben im Januar 1561 feierlich als Mitglieder der Universität, zu allen Rechten und Privilegien derselben, nach der üblichen Eidesleistung, mit Vorbehalt der Gesetze und Regeln ihres Ordens, aufgenommen. Der Churfürst wünschte aber zugleich, daß an der Universität, nebst den in den vier Facultäten einbegriffenen Wissenschaften auch die schönen Wissenschaften (artes liberales) gelehrt und die Studien der Humanioren, für die es hier an Professoren fehlte, eingerichtet würden. Auch diese Lehrfächer versprachen die Jesuiten zu übernehmen, wie auch das Gedeihen der Universität sich angelegen sein zu lassen, jedoch ohne irgend von ihrem Institute abzugehen. Am 9. Febr. (1561) wurden sodann von ihnen nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes und einer Anrede die Vorlesungen an der Universität angefangen, mit 30 Theologen, 4 Zuhörern der Logik, 7 der Rhetorik und 24 Studenten der Humanioren, wonach aber sehr bald die Zahl der Studirenden bedeutend zugenommen hat.

Die Jesuiten entwickelten schnell eine große Thätigkeit in dem ganzen Unterrichtswesen, lehrten an der Universität Theologie und Philosophie, nebstdem die Humanioren, deren zwei bisherigen Klassen sie 1563 noch drei Klassen für Grammatik hinzufügten. Außerdem ertheilten sie noch an Sonn- und Feiertagen angehenden Handwerkern Unterricht in Elementarkenntnissen.

Die Väter hatten anfangs ein altes, von Studenten früher bewohntes, jetzt aber verlassenes Collegium, Marien-Collegium genannt,

---

[1]) Siehe Marx, „Caspar Olevian oder der Calvinismus zu Trier" — Mainz bei Kirchheim 1846, S. 111.

nahe an der Universität in der Dietrichsgasse bezogen. Sehr bald wurden aber die Räume dieses Collegium für die wachsende Anzahl der Schüler und Lehrer zu enge, und hat daher der Erzbischof Jakob v. Eltz 1570 den Jesuiten das Kloster der Minoriten mit der zugehörigen Kirche, das durch seine Lage in der Mitte der Stadt für Schulen besonders geeignet war, überwiesen, den Minoritenconvent, nach einer mit den Obern des Minoritenordens getroffenen Uebereinkunft [1]), in das nunmehr eingehende Collegium zum h. German in der Neugasse versetzt. Da nun aber an diesem ihrem neuen Wohnsitze keine Lokale für Schulen vorhanden waren, so mußten die Jesuiten täglich den Weg hinunter in die Dietrichsgasse machen, um dort den Unterricht zu ertheilen, bis 1610 der Bau der Schullokale an ihrem Collegium begonnen werden konnte. Bei Aufführung dieses Baues haben die Jesuiten viel Material von einem colossalen römischen Gebäude bei St. Barbara verwendet, indem sie das Feld, worauf dasselbe stand, angekauft und die mächtige Ruine mit Pulver gesprengt haben [2]). Die Kosten des Baues wurden aber bestritten aus milden

---

[1]) **Honth. III. p. 20—22.**

[2]) Eine kleine Strecke oberhalb der Moselbrücke bei St. Barbara hat bis in das siebenzehute Jahrhundert ein colossales Gebäude aus der römischen Zeit gestanden, das den Alterthumsforschern, so wie bis zur Stunde noch die **Porta nigra**, viel Kopfbrechens verursacht hat, indem die Einen einen Triumphbogen der Kaiser Gratian und Valentinian, Andre eine römische Münze darin finden wollten, wogegen der gelehrte Jesuit Alexander Wiltheim mit großer Erudition römische Thermen darin nachzuweisen suchte (**Lucilburg. roman. libr. IV. c. 5**). Das Gebäude hatte allen Stürmen der Völkerwanderung getrotzt, war dann während des Mittelalters der Wohnsitz eines mächtigen Rittergeschlechtes, der Herren von der Brücke, geworden, die dasselbe, durch Hinzufügung von Um- und Einbauten, zu einer Art Festung umgewandelt hatten, von welcher aus sie viel Uebermuth gegen die Stadt und die Erzbischöfe verübten, so daß Arnold II bei Aufführung der Stadtmauern den verhaßten Sitz von dem Stadtberinge ausschloß. Zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war das Gebäude aber verlassen und nur mehr eine grandiose Ruine, bestehend in zwei massenhaften colossalen Thürmen, wie die Limburger Chronik sagt, „einer breitlich, der ander gleich vierkantig hoch, sie hatte keine Dohre“, man nannte sie „die heidnischen Gebäue.“ Bei Gelegenheit des 1512 zu Trier gehaltenen Reichstags hat Kaiser Maximilian, um die Festigkeit der Mauern zu prüfen, mehre Kanonenschüsse darauf abfeuern lassen, die aber kaum eine Spur von Beschädigung bewirkt haben. Als im Jahre 1610 die Jesuiten den Bau des Gymnasium begannen, haben sie das Feld mit den Ruinen angekauft, und, mit Erlaubniß des Churfürsten, den größten Thurm mit Pulver gesprengt, um Baumaterial für das Schulgebäude zu gewinnen. Der Jesuit Brower erzählt, in dem Fundamente hätten so schwere Steine gelegen, daß dieselben, in Stücke zerschlagen, je drei Karren Mauersteine geliefert hätten. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde das Material von dem andern Thurme zur Fortsetzung des churfürstlichen Pallastbaues verwendet, und ist so die gewaltige Ruine allmälig verschwunden. Vor ungefähr neun Jahren

Beiträgen der Trierischen Bürgerschaft, der Landstände, dann besonders des Churfürsten Lothar von Metternich; sehr namhafte Summen haben aber zwei Bischöfe hergegeben, Philipp Christoph, damals Bischof von Speier, der die Wendeltreppe an der rechten, und Godefrid v. Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg, von Bucelin in seiner Germania sacra als vir incomparabilis bezeichnet, der jene an der linken Seite des Schulbaues aus eigenen Mitteln hat aufführen lassen. Die Wappen der beiden Fürstbischöfe, mit Inschriften, die sie als Erbauer bezeichnen, sind noch jetzt über den Eingängen der Wendeltreppen zu sehen. Im Jahre 1614 war der Bau des Gymnasium vollendet und wurden nunmehr die Schulen aus der Dietrichsgasse an das Collegium der Jesuiten verlegt [1]).

Von dieser Zeit an hatten die Jesuiten nicht allein ausschließlich den Unterricht in allen Classen des Gymnasium, sondern lehrten auch an der Universität in der Dietrichsgasse die Theologie und Philosophie bis zur Aufhebung ihres Ordens im Jahre 1773.

Ueber die großen Vorzüge des Schulwesens der Jesuiten hier zu handeln, halte ich für überflüssig, indem bekanntlich Gönner und Gegner des Jesuitenordens während der drei Jahrhunderte seines Bestehens seine Schulen unbedenklich als die besten bezeichnet haben [2]).

---

hat die „Gesellschaft für nützliche Forschungen" den Boden, wo der Bau gestanden, in verschiedenen Richtungen durchgraben lassen und noch eine Menge Bruchstücke von marmorenen Säulen und Statuen aufgefunden.

[1]) Unter dem Churfürsten Carl Caspar von der Leyen wurden auch die Wohngebäude des Jesuitencollegium neu aufgeführt, namentlich der ganze südliche, an das jetzige Seminar anstoßende Flügel, nach dessen Vollendung (1669) der Stadtmagistrat dem Collegium den Wasserbezug aus der städtischen Brunnenleitung durch Zweigröhren gewährt hat. Den Dank hiefür hat der Jesuit Jakob Masen in die Geschichte des Collegium eingetragen, indem er schreibt, ein Herr von der Leyen (a Petra-Fels) — nämlich Johann von der Leyen, habe den Grund zum Collegium gelegt, ein Andrer von der Leyen — Carl Caspar — habe die Vollendung gegeben; „und daß der Fels in neuer Wohlthat auch Wasser spende, verdanken die Jesuitenväter der Freigebigkeit des Trierischen Stadtraths, der in dem Jahre 1669, wo ich dieses niederschreibe, dem Collegium erlaubt hat, durch eigene Röhren Wasser aus der städtischen Brunnenleitung zu beziehen, wofür Gott demselben Ueberfluß an Wein und Oel gewähren möge." Metrop. eccles. Trever. libr. V. c. 8.

[2]) Wir erinnern nur an des Franz Baco von Verulam Sentenz — **Consule scholam Jesuitarum**, die in seinem Werke **De dignit. et augment. scientiarum** öfter wiederkehrt —; **quorum cum intueor industriam solertiamque tam in doctrina excolenda quam in moribus informandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: Talis cum sis, utinam noster esses. — Ad paedagogicam quod attinet, brevissimum foret dictu:** ***Consule scholas Jesuitarum! Nihil enim, quod in usum venit, his melius.***

Daher war es nicht zu verwundern, daß unsre Churfürsten, welche seit 1560 die erfolgreiche Wirksamkeit der Jesuiten an den Schulen zu Trier zu beobachten Gelegenheit hatten, auch auf Errichtung eines Collegium für die Stadt Coblenz Bedacht genommen haben. Den Grund dazu hat der Churfürst Jakob v. Eltz 1580 gelegt, indem er, mit Genehmigung des Papstes Gregor XIII, den Jesuiten das Kloster der Cisterziensernonnen in der alten Leer überwies, diese dagegen auf die Rheininsel Niederwerth gegenüber Vallendar versetzte; der Nachfolger, Johann von Schönberg, hat die Stiftung vollendet, indem er dem Collegium die nöthigen Einkünfte ermittelte. Im Jahre 1588 hatte dasselbe bereits seine fünf Schulen, die von zahlreichen Schülern frequentirt wurden; unter Lothar von Metternich (1613) konnten die Väter schon den Bau ihrer ansehnlichen Kirche beginnen und 1617 vollenden [1]).

Daß die Jesuiten seit ihrer Aufnahme in die Universität bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bedeutenden Einfluß auf die wissenschaftliche Richtung an derselben, besonders in der theologischen Facultät, ausgeübt haben, ist bei der anerkannten Lehrtüchtigkeit der Glieder des Jesuitenordens in jenen Jahrhunderten nicht zu verwundern, und kann daher auch der Universität dieser Einfluß mindestens nicht als ein Zeichen der Inferiorität ausgelegt werden. Es ist daher ohne Zweifel der Parteistellung gegen den Jesuitenorden überhaupt zuzuschreiben, wenn „Augustin Le Blanc" in seinen Historiae congregat. de auxiliis divin. gratiae als Vertreter der Thomistischen Schule über die Gnade und Prädestination ein geringschätziges Urtheil über die Universität zu Trier und mehre andre Universitäten, an denen Jesuiten lehrten, ausgesprochen hat, aus keinem andern Grunde, als weil dieselben in theologischen Gutachten Propositionen des Jesuiten Leß in Schutz genommen hatten, die von der theologischen Facultät zu Löwen als irrig censurirt worden waren. In dem Jahre 1588 hatte nämlich diese Facultät eine harte Censur gegen die Lehre des genannten Jesuiten ausgehen lassen, und darin 34 Sätze als verwerflich bezeichnet, welchem Urtheile sodann auch die Universität zu Duay beigetreten war. Zur Vertheidigung der Lehrsätze ihres Ordensgenossen wandten sich die Jesuiten an die Universitäten zu Trier und Mainz, welche beide in ihren Gutachten sich über die sechs ihnen vorgelegten Propositionen, in welche die 34 zu Löwen und Duay censurirten zusammengefaßt waren, im Sinne der theologischen Meinung, welche der ganze Orden gegenüber den Thomisten vertrat, ausgesprochen haben. Le Blanc, der

[1]) Metropol. eccles. Trever. libr. V. c. 10.

im Jahre 1700 sein großes Werk de auxiliis divin. gratiae herausgegeben, hat auf Grund jener Gutachten, nicht allein die beiden genannten Universitäten, sondern wegen eines ähnlichen Gutachtens, das 1599 an den Papst abgesandt worden ist, eine Menge andrer, jene zu Ingolstadt, Grätz, Dillingen, Würzburg, Pont-a-Mousson und Wien, an denen Jesuiten standen, als „obscure" bezeichnet und dazu die höchst ehrenrührige Verdächtigung ausgesprochen, daß die Jesuiten vermuthlich durch Bestechung mit Geld sich für ihre Sache günstig lautende Gutachten verschafft hätten [1]).

Diese Beschuldigung der genannten Universitäten war allzu injuriös, als daß dieselbe hätte ungerügt bleiben können. Unter dem 16. Nov. 1700 trug der Universitäts-Syndicus Carl Caspar Metzen vor der ganzen Corporation der Universität zu Trier in einer kleinen Druckschrift eine Beschwerde vor, unter dem Titel: **Justa querela contra injustam et infamem traductionem Universitatis Trevirens. etc.**, eine Widerlegung jener Beschuldigung bezüglich der Trierischen Universität enthaltend. Einstimmig wurde darauf beschlossen, durch Zuschriften an alle jene beschuldigten Universitäten zu erfragen, was sie gemeinschaftlich in dieser Angelegenheit zu thun für gut fänden. Zu ihrer Kenntnißnahme war jeder Universität ein Exemplar der Beschwerdeschrift des Syndicus beigefügt.

Eigene Aktenstücke über den fernern Verlauf dieser Angelegenheit sind zu Trier nicht vorfindlich; dagegen hat aber der lange und mit ungeheuerem Aufwande von Gelehrsamkeit geführte theologische Streit zwischen den Dominikanern (Thomisten) und den Jesuiten über Prädestination und Gnade, den Augustin Le Blanc durch Herausgabe seiner Hist. congregationum de auxil. div. gratiae im Jahre 1700 so recht in die große Oeffentlichkeit gebracht hat, auch zu ausführlichen Erörterungen jener Beschuldigung der genannten Universitäten geführt, die nicht eben zu Gunsten des Le Blanc ausgefallen sind. Augustin Le Blanc war ein angenommener Name, hinter welchem sich ein Dominikaner, Jakob Hyacinth Serry, versteckt hatte, dem sodann auch

[1]) Academias Trevirensem et Moguntinam concitarunt, in suae doctrinae qualecumque praesidium; obscuri certe nominis Academias, in quibus non triduo, ut de causarum Patronis ajebat Tullius, sed uno mane Doctores Theologi fabricantur. De auxil. libr. I. c. 3. Und ferner: Cui quidem ut robur et autoritatem adjicerent, variarum obscuri nominis Academiarum, (in quibus et ipsi tunc dominabantur) Ingolstadiensis scilicet, Graecensis, Dilinganae, Vuirceburgensis, Moguntinae, Mussipontanae, Trevirensis et Viennensis subscriptiones extorserunt; privata quidem industria, nec sine numeratae pecuniae suspicione. Ibid. libr. II. c. 4.

ein Jesuit, unter dem Namen Eleutherius, 1705 in einem großen Werke entgegengetreten ist. In einer zweiten, vermehrten Ausgabe seines Werkes trat der Dominikaner mit seinem Namen 1709 hervor, der 1715 die Entgegnung des Jesuiten Livin v. Meyer gefolgt ist. Nach einer Stelle jener zweiten Ausgabe war die Beschwerde des Trierischen Universitäts-Syndicus bei der Facultät zu Löwen eingelaufen, hatte aber, statt den Urheber obiger Injurie zu größerer Vorsicht und Mäßigung zu bewegen, denselben zu noch größerer Maßlosigkeit gereizt, so daß er jetzt zu den frühern Entstellungen der Vorgänge und Zustände an den beschuldigten Universitäten noch neue hinzufügte. Nachdem Serry die frühere Beschuldigung wiederholt, sagt er: „So haben wir in der ersten Ausgabe geschrieben über die beiden deutschen Universitäten, die von den Belgischen Jesuiten zu Hilfe angerufen worden waren, schüchtern und gemäßigt (!), damit es nicht scheine, als hätten wir aus Schmähsucht die Feder gespitzt. Da nun aber Carl Metzen, der Trierische Syndicus, uns der Beleidigung der akademischen Majestät beschuldigt, weil wir das Urtheil der Schule nicht als Entscheidung eines Areopags angenommen, so wollen wir noch einiges hinzufügen, was unsre Aussage bestätigt und darthut, daß wir vielleicht etwas zu milde gesprochen haben." Und was bringt der Autor bei? Abermal nichts als eine völlig unwahre Behauptung; nämlich, die Akademien zu Trier und Mainz seien weiter nichts, als Jesuiten-Gymnasien, die mit dem Rechte, die akademischen Grade zu ertheilen, beschenkt seien, während dieselben doch in Wahrheit schon ein Jahrhundert vor der Berufung der Jesuiten als vollberechtigte Universitäten bestanden hatten. Ueberhaupt aber ist das Werk der Löwener Theologen in leidenschaftlichem Tone geschrieben, was zum Theil allerdings aus der von dem Jesuiten Meyer authentisch nachgewiesenen Thatsache zu erklären ist, daß dieselben bei Abfassung desselben den Paschasius Quenellus zu Hilfe genommen und so mit den Jansenisten, den bittern Feinden der Jesuiten, gleichsam gemeinschaftliche Sache gemacht hatten [1]. Das Gutachten, das die Trierische Universität über die sechs ihr überschickten Propositionen des Jesuiten Leß abgegeben hat und Eleutherius nach seinem ganzen Wortlaute und mit den Unterschriften mittheilt [2], ist sehr gründlich, moderat und einer theologischen Facultät ganz würdig gehalten. Dasselbe ist im Mindesten nicht aggressiv oder verletzend gegen die Schule der Thomisten, verhält sich nur defensiv, indem es

[1] **Historia controvers. de divin. grat. auxiliis, auctore Theod. Eleutherio, praef. art. 2 et 3.**

[2] **L. c. pag. 34 et 35.**

nachweist, daß die Jesuiten in den sechs vorgelegten Propositionen über Prädestination dasselbe lehrten, was zu Rom unter den Augen des Papstes, in ganz Spanien, wo über die Orthodoxie so scharf gewacht werde, und sonst in aller Welt gelehrt werde und was selbst die ältern Vorgänger an der Universität zu Löwen gelehrt hätten. Dazu waren die gegenüberstehenden Schulmeinungen der Thomisten nicht verworfen, sondern als probabilia in Geltung belassen; im Uebrigen stehe nicht den Theologen zu Löwen, sondern dem Papste das Recht zu, eine Censur oder Entscheidung in dieser Angelegenheit ergehen zu lassen [1].

Daß dieses so ruhig gehaltene Gutachten den Augustin Le Blanc so sehr in Harnisch jagen konnte, daß er jenes herabwürdigende Urtheil über die ganze Universität niederschrieb, läßt sich nur begreifen aus Inspirationen des Jansenisten Paschasius Quencllus bei Abfassung des Werkes von Le Blanc, aus der Eifersucht älterer Orden gegen den jungen und aufstrebenden Orden der Jesuiten und aus der Ueberhebung in theologischen Controversen, von der sich einzelne Dominikaner durch das Jahrhunderte lang geführte Mandat ihres Ordens als inquisitores haeret. pravit. haben beschleichen lassen.

Freimaurerei unter den Juristen.

Gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts tauchten unter den Studirenden vieler Universitäten freimaurerische Verbindungen auf, wie aus den strengen Verboten zu ersehen ist, die vielerwärts, in katholischen und in protestantischen Ländern, von den Universitätsbehörden gegen dieselben ergangen sind. In dem Oktober des Jahres 1747 machte unsre Universität dem Churfürsten Franz Georg die Mittheilung, daß „dem äußern Vernehmen nach, eine sichere Gesellschaft hierselbst unter der studirenden Jugend sich befinden soll, welche sich nicht entsiehet, vermittelst eigenmächtiger eidlicher Verbindung gleichsam einen statum in statu formiren zu wollen. Die Universität lasse sothane unter dem Namen des Ordens der Freimaurer berüchtigte Gesellschaft in ihrem Werth und Unwerth beruhen, weil der von den Mitgliedern geleistete erschreckliche Eidschwur beständiger Verschwiegenheit eine zuverlässige Kundschaft nicht gewinnen lasse. Da derselbe aber von päpstlicher Heiligkeit excommunicirt und von seinen Mit-

[1] Die Besprechung dieser Angelegenheit, soweit sie Trier und Mainz betrifft, findet sich in den berührten Werken — Hist. congregat. de divin. grat. auxiliis — bei Eleutherius Libr. I. c. 11; libr. II. c. 15; bei Serry, Libr. I. c. 3; libr. IV. c. 18; bei Meyer Libr. I. c. 12 et 23.



gliedern in einer zu Berlin gedruckten Schrift eine Debauche titulirt worden, sehe sich die Universität in die Nothwendigkeit gesetzt, den der studirenden Jugend und der Universität zu befahrenden verfänglichen Folgen vorzubeugen, stellt daher dem Churfürsten anheim, durch den Rektor magnificus und den Prokanzler der Universität beim kommenden Beginn des Studienjahres alle Studirende Juristen sammt und sonders im auditorio juridico erscheinen und durch ihren solennen Eid sich versprechen zu lassen, von dergleichen verbotenen Gesellschaften gänzlich abzustehen. Die Renitenten sollen gänzlich von den Studien entfernt und ihnen alle Hoffnung benommen werden, je ein weltliches oder geistliches Amt zu erhalten. Damit solcher Gestalt ein Uebel, welches die studirende Jugend in schändliche Debauches verwickeln, unsre gute Universität aber in ein böses Gerücht setzen könnte, frühzeitig in der Blüthe erstickt werde, gleich solches andre katholische und unkatholische Universitäten, und noch kürzlich die Universität zu Löwen zu thun für nöthig erachtet haben."

Schon in dem vorhergehenden Jahre hatten sich unverkennbare Spuren einer solchen Verbindung unter den Juristen herausgestellt, die einen Professor zu verkehrtem Vorgehen gegen dieselbe veranlaßt und eben hiedurch die Verwendung an den Churfürsten herbeigeführt haben. Die Gesta Trev. erzählen uns nämlich, wie sorgfältig der Churfürst Franz Georg über die Justizpflege an allen Gerichtshöfen gewacht, wie er selbst wöchentlich oder monatlich alle Protokolle der höhern Gerichte selbst durchlesen oder sich Referate darüber habe halten lassen. Als ein Beleg hiezu wird sodann ein Schreiben desselben an den Weihbischof v. Nalbach mitgetheilt, welches eben die freimaurerische Verbindung unter den Juristen der Universität und das verkehrte Vorgehen gegen dieselbe bespricht. „Eine betrübte Begebenheit, schreibt der Churfürst, wie Ihnen nur zu viel bekannt seyn wird, ist bey der Universität zu Trier entstanden, da sich eine sehr verdächtige Convention von etlichen Juristen hervorgethan, so in einem sichern Hauß der sogenannten Ursel ein besonderes Zimmer gemiethet, solches mit Cartens verdunkelet, hernechst auch einige Ring mit denen Buchstaben C. F. S. constantia (Beständigkeit), fides (Treue), silentium (Verschwiegenheit) bemerken lassen, und gleicher Gestalten einige Bildnisse, auf etwas Mysteriöses ausdeutige, mahlen lassen — mithin die Conventicula deren Frey-Maurer anzufangen sich haben bevorstehen lassen. Zu deren Aufhebung solle von Seiten der Juristen-Facultät ganz praepostere zu Werk gegangen und mit Uebergehung der General-Inquisition der Processus ab inquisitione speciali angehoben worden seyn. Der Professor Susewind aber solle die mehreste Schuld daran tragen;

inmassen er bei den Collegiis privatis viel zu frühezeitig dagegen laut geschlagen, und wider die Complices allzu eifermüthig herausgefahren, fort eben darum mit dem alten Knodt und dem v. Halberg in weitläufigen Injurien-Prozeß wirklich verfallen seyn soll. Nun mag ich zwarn diese, zu mahlen von Professoribus juris selbsten viel zu voreilig überschnellte und contra jura notoria zu ihrer aigenen Beschimpfung verkehrter angestellte Untersuchung weiters nicht perstringiren, besonders wo die That von selbsten offenkundig ist. Ich gebe dem Herrn Weihbischoff gelasentlich anheim, ob nicht, als viel immer möglich, alles in der Stille unterdrücket, die Verdächtigen vor das Consilium oder Facultät ganz geheim gezogen, ihnen der Unfug vorgehalten, fort sie zur Besserung und aidlich anzugeloben, von dergleichen Societäten gänzlich abzustehen, ernsthaftest gemahnet und gewarniget werden. Zu dem Ende wolle sich der Herr Weihbischoff als Commissarius unter Qualität eines Procancellarii gebrauchen lassen, inmassen ich auf dessen bewährte Geschicklichkeit vollkommen zähle, und mich gänzlicher versichert halte, daß durch dessen vernünftige und vorsichtige Behandlung dieses so verdrießliche als gefährliche Geschäft auf solchem Fuß glücklich werde geendschaftet werden" [1].

Zu der Zeit, wo der Churfürst dieses Schreiben hat ausgehen lassen, waren die päpstlichen Excommunicationsbullen von Clemens XII (28. April 1738) und Benedikt XIV (vom 18. Mai 1751) in unserm Erzstifte noch nicht publicirt, ohne Zweifel, weil bisher noch keine Veranlassung hiezu gegeben worden war. Unter den Juristen an der Universität sind die ersten Spuren von Freimaurerei um das Jahr 1746 aufgetaucht, denen nach der vorstehenden Weisung des Churfürsten Franz Georg in der oben von der Universität im Oktob. 1747 vorgeschlagenen Weise entgegengetreten worden ist. Unter dem Nachfolger, dem Churfürsten Johann Philipp, hat sich aber auch außerhalb der Universität eine Freimaurergesellschaft aufgethan, deren Auflösung man natürlich nicht mit den Specialmitteln, die bei der Universität zum Ziele geführt hatten, bewerkstelligen konnte. Daher entschloß sich der Churfürst den 25. April 1762 die beiden päpstlichen Bullen, welche die Excommunication gegen die Mitglieder der Freimaurergesellschaft ipso facto verhängen, zu publiciren und ihnen dadurch Gesetzeskraft in unserm Erzstift zu verleihen. Diese Publication ist im Eingange damit motivirt, der Churfürst habe nicht ohne größten Verdruß und Mißfallen in Erfahrung gebracht, „welcher Gestalten die sogenannte Frey-Maurer-Gesellschaft in Dero Erz-Stift sich habe ausbreiten wollen,

[1]) Gesta Trev. vol. III. p. 271.

und in der Keckheit so weit gestiegen, daß selbige in Dero Residenz-Stadt Coblenz mehrere Zusammenkünften abzuhalten sich erfrecht." Demnach bringt der Churfürst, sowohl in seiner Eigenschaft als Erzbischof wie als Landesherr die geistliche Strafe des Bannes zu Jedermanns Kenntniß, und erklärt zudem, daß, sofern diese Censur unbeachtet bleiben sollte, Jeder, der sich in die Freimaurergesellschaft habe aufnehmen lassen, nicht nur seines Amtes entsetzt, sondern auch des Landes werde verwiesen werden [1].

Regulativ für die Universität unter dem Churfürsten Franz Ludwig von 1722.

Es gibt kaum irgend einen Zweig der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, geistlicher wie weltlicher, in den das ausgezeichnete Regierungstalent des Churfürsten Franz Ludwig in den zehn Jahren seiner Regierung (1719—1729) nicht durch weise Regulative neue Ordnung und erhöhte Thätigkeit zu bringen gewußt hätte. Der Hofrath, als oberstes Regierungscollegium wurde von ihm neu constituirt, das ganze Justizwesen erhielt feste Organisation und Ordnung, ebenso die Amtsverwaltung. Unter ihm wurde eine neue Vermessung des Landes und Schätzung der Grundgüter vorgenommen und auf Grund derselben das Steuerwesen und die Erhebung der Steuern regulirt, eine Zehentordnung, Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerks- und Fischereiordnungen wurden gegeben; und auf Grund einer allgemeinen Visitation aller Hospitäler und Armenspenden erfolgte ein Regulativ für die Verwaltung der Hospitäler und aller milden Stiftungen.

Bei allen diesen Anordnungen ging der Churfürst keineswegs voreilig zu Werke, sondern verschaffte sich vorher immer einen genauen Einblick in die Zustände der Institute, in denen er Verbesserungen vornehmen wollte, ließ sich schriftliche und mündliche Berichte über dieselben vorlegen und nahm Vorschläge von erfahrenen Männern über etwaige wünschenswerthe Reformen entgegen. So ist er denn auch zu Werke gegangen bei Aufstellung eines neuen Regulativs für die Verfassung, den Lehrplan und die innere Einrichtung der Universität im Jahre 1722. Vorerst nämlich hat er von den Landständen sich einen jährlichen Zuschuß von zwölfhundert Thlrn. für die Universität zur

[1] Siehe **Blattau, statuta etc. vol. V. p.** 53—59, wo zugleich die beiden päpstlichen Bullen abgedruckt sind. In dem **Bullar. magn. rom. edit. Luxemb.** befinden sich diese Bullen in dem **Tom. XV. p.** 184 und **Tom. XVIII. p.** 212—214.

Verbesserung der Professorengehälter bewilligen lassen, um durch bessere Stellung des Lehrpersonals tüchtigere Lehrkräfte heranzuziehen. Sodann entwarf er selbst, nach Berathschlagung mit mehren gelehrten und erfahrenen Männern, einen Plan für die innere Einrichtung der Universität, theilte denselben der juridischen Facultät mit zur Begutachtung, und nach reiflicher Prüfung ihm vorgelegter Vorschläge faßte er in fünfundzwanzig Artikeln das unter dem 10. Okt. 1722 ergangene Regulativ ab, in welchem der Lehrplan, die Rechte und Obliegenheiten der Professoren und der Studenten an der Hochschule festgestellt sind. Da aber nach Aussage des ersten Artikels „die Studien der Humanioren, die Philosophie und die Theologie zu Trier... von den Vätern der Gesellschaft Jesu mit löblichem Ruhm und großem Zulauff vieler jungen Leuthen bis hiehin tradirt und unterhalten worden, daß dabey die geringste Ausstellung nicht zu machen ist; als lassen Ihre Churfürstl. Durchlaucht es dabey lediglich bewenden, in dem beständigen Vertrauen, daß damit auf solche Weis in künftigen Zeiten unveränderlich werde fortgefahren werden"; so erstreckte sich auch das ganze Regulativ bloß auf die juridische und die medicinische Facultät.

Diesem Regulative gemäß wurden täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Donnerstage Vormittags Publica gelesen: canonisches Recht, Digesten und Codex, öffentliches Recht mit Reichs- und Rechtsgeschichte und die Institutionen; an den Nachmittagen lasen zwei Mediciner. Außerdem konnte jeder der Professoren der Rechte an den Nachmittagen ein Privatcollegium zu näherem Eingehen auf die Materien seiner Vorträge halten, wobei er aber seinen Collegen nicht vorgreifen durfte. Für diese Privatcollegien, welche jeder Student zu frequentiren hatte, bezogen die Professoren ein Honorar von jedem Studenten, 3, 6 oder 5 Rthlr., während die Publica unentgeltlich gehalten werden mußten. An Donnerstagen wurde privatim das Lehen- und das Criminalrecht vorgetragen.

Die Institutionen wurden jedes Jahr zweimal, ebenso die Digesten und der Codex, das öffentliche Recht und die Rechtsgeschichte, dagegen das canonische Recht einmal, aber ganz, vorgetragen, und hatte jeder Professor einen bewährten Autor den Zuhörern für sein Fach anzuzeigen. Die Vorlesungen begannen jährlich sogleich nach Allerheiligen und gingen bis zum Feste des Erzengels Michael, bloß unterbrochen vom Gründonnerstage bis nach den drei Osterfeiertagen. Ueber den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen war strenge Aufsicht vorgeschrieben, so daß dem Studenten, der achtmal im Verlaufe des Studienjahres ohne legitimen Grund die Vorlesungen verabsäumt hatte, am Schlusse des Jahres nicht testirt werden durfte. Dagegen waren aber

allen immatriculirten Studenten die Rechte und Privilegien zugesichert, wie solche an andern Universitäten, namentlich an denen zu Cöln und Löwen, üblich waren. Insbesondre war in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen die Universität ihre rechte und erste gerichtliche Instanz und konnten sie vor einem andren Gericht nicht belangt werden. Außerdem waren Alle, die den Studenten in löblichen Künsten und Fertigkeiten, Gesang, Musik, Zeichnen, Reiten, Schwimmen u. dgl. Unterweisung gaben, von allen Personallasten frei. Bei den Promotionen wurde nebst den nöthigen Kenntnissen, die durch verschiedene Examina und Disputationen bekundet werden mußten, auch besonders auf sittlichen Wandel gesehen, so zwar, daß, wer ein ärgerliches und liederliches Leben führte, seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit ungeachtet nicht zum Doktorat oder Licentiat zugelassen werden durfte. Dagegen hat der Landesherr der Universität das den Landständen bereits gegebene Versprechen wiederholt, daß den an der Trierischen Universität graduirten und einheimischen Landeskindern nach Befund ihrer Fähigkeiten bei allen Anstellungen in geistlichen und weltlichen Aemtern der Vorzug vor den Fremden und anderswo Graduirten gegeben werden würde. Zu Gunsten armer Jünglinge war die Bestimmung gegeben, daß sie unentgeltlich alle Vorlesungen besuchen und an allen akademischen Akten Theil nehmen dürften.

Eine nicht minder strenge Ordnung, wie bezüglich der Studenten, war auch den Professoren in Abhaltung ihrer Vorlesungen vorgeschrieben. Ein Professor, der, ohne durch Krankheit verhindert zu sein, eine öffentliche Vorlesung verabsäumte, hatte einen halben Reichsthaler Strafgeld an die Kasse seiner Facultät zu entrichten, und wurden die sämmtlichen Strafgelder am Schlusse des Studienjahres von den übrigen Professoren unter sich vertheilt. Wer aber ohne wichtige Ursache und Erlaubniß seiner Facultät und des Rektor magnificus aus der Stadt sich begeben und nur etliche Tage ausbleiben würde, der sollte ipso facto seiner Professur entsetzt sein und ohne Einwilligung des Landesherrn nicht mehr zugelassen werden. Ferner hat jeder Professor jährlich viermal, und wenn die Zahl der Zuhörer groß ist, jeden Monat öffentliche Disputationen aus den Materien seiner Vorträge von den Studenten halten zu lassen. Endlich treten jedes Jahr alle Professoren und Mitglieder der Universität einmal zusammen, um über etwaige Mißbräuche oder Uebelstände und wünschenswerthe Verbesserungen an der Universität zu berathen, worauf die gefaßten Beschlüsse dem Landesherrn und dem zeitlichen Rektor mitzutheilen sind. Ebenso hält jährlich einmal der Rektor Namens des Landesherrn mit den Conservatoren eine Visitation bei der juridischen und medicinischen Facultät, um sich

zu überzeugen, ob die Professoren das Jahr hindurch treu und fleißig alle öffentliche und Privatcollegien zum Nutzen der Studenten gehalten haben und die für die Universität vom Landesherrn vorgeschriebene Verordnung in allen Stücken beobachtet worden ist[1]).

Georg Christoph Keller an der Universität (1748—1781).

Unter allen Stiften unsrer Erzdiöcese hat sich jenes zu St. Simeon in Trier bis zu seiner Auflösung (1802) so wie durch gute Disciplin, also auch durch wissenschaftliche Thätigkeit und eine große Anzahl gelehrter Männer ausgezeichnet. Diese Erscheinung ist aber hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die päpstliche Anordnung bezüglich der Incorporation von sechs Canonicaten in Collegiatstiften mit der Universität bei dem Stifte St. Simeon zur Ausführung gekommen ist, während die andern Stifte sich, nach langem Widerstreben, zuletzt mit Geldbeiträgen zur Universitätskasse abgefunden haben, und also St. Simeon allein ein Canonicat für einen Professor der Universität frei zu halten hatte. Da nun eine solche Professur und das damit verbundene Canonicat durch Concurs in einer strengen wissenschaftlichen Prüfung vergeben wurde, so lag es im Interesse des Stifts und erheischte es seine Ehre, in seiner eigenen Mitte immer gelehrte Männer zu haben, die sich um die betreffende Professur bewerben konnten. Wurde dieselbe einem wirklichen Canonicus oder exspectans zu Theil, so brauchte das Capitel keinen Mann aufzunehmen, den es nicht selber gewählt hätte; wo nicht, so erhielt ein wirklicher Professor das vacante Canonicat oder auch ein auswärtiger Gelehrter, der bei dem Concurse den Preis davongetragen hatte. Seit der Gründung der Universität war es eine Professur der Theologie, mit welcher ein Canonicat zu St. Simeon verbunden war; nachdem aber 1560 die Jesuiten eingetreten und die Doktion der Theologie und Philosophie übernommen hatten, wurde dieses Canonicat für eine Professur der Rechte bestimmt und immer nur einem Doktor der beiden Rechte, wenn er bei dem Concurse die Palme erhalten hatte, verliehen. Wie daher das Stift bis zum Eintritte der Jesuiten gelehrte Theologen als Professoren an der Universität unter seinen Canonikern gezählt hatte, so hatte es nach jener Berufung ebenso tüchtige Juristen, wie unter andern den Johannes Linden, den Carl Caspar Göbel, den Johann Heis aus Saarlouis, den gelehrten v. Hontheim und gleich-

[1]) Siehe Blattau, statuta etc. vol. IV p. 103—109.

zeitig mit diesem den Georg Christoph Neller, dem als der letzte sein Neffe Leurner gefolgt ist.

Unter allen Juristen, die an unsrer Universität gelehrt haben, ist Christoph Neller der ausgezeichnetste gewesen. Durch gründliche und ausgebreitete Gelehrsamkeit, eine große Anzahl gediegener Schriften über deutsches Staats- und Privatrecht, römisches Recht, Kirchenrecht, aus der Kirchengeschichte, der deutschen Reichsgeschichte, Numismatik, Diplomatik, Chronologie und unsrer Landesgeschichte hat er sich zu dem Ruhme eines der ersten Gelehrten Deutschlands seiner Zeit erschwungen, hat durch eine vieljährige Wirksamkeit als Professor der Rechte zu Trier (1748—1781) eine große Anzahl Schüler gebildet, das Studium und den Ruhm unsrer Universität bedeutend gehoben. Beweise seiner vielseitigen Gelehrsamkeit sind die vielen gelehrten Abhandlungen, deren über die sechszig von ihm im Drucke erschienen sind. Nach Aussage seiner ehmaligen Schüler besaß Neller dazu eine ausgezeichnete Lehrgabe, ein vortreffliches Gedächtniß, eine lebhafte Phantasie und dabei die Gabe, Klarheit und Ordnung in die Begriffe zu bringen und auch die schwierigsten Materien für minder begabte Schüler faßlich darzustellen.

Neller war geboren zu Aub in Franken den 23. Nov. 1709, hat seine Studien zu Mergentheim begonnen, in Aub fortgesetzt und dann als zwölfjähriger Knabe das Gymnasium zu Würzburg bezogen. In das Priesterseminar daselbst eingetreten hat er sich nebst der Theologie mit großem Eifer und unter tüchtigen Lehrern dem Studium der Rechte gewidmet. Nachdem er Priester geworden war (1733), wirkte er vierzehn Jahre hindurch in der Seelsorge zu Würzburg, als Assessor des Generalvicariats, als Lehrer und Erzieher des Neffen des Fürstbischofs Carl Friedrich zu Würzburg, den er auch auf verschiedene Universitäten begleitete, als Beigeordneter des päpstlichen Nuntius Doria bei der Kaiserwahl Carl VII zu Frankfurt, und endlich als Archivar des gräflich v. Schönborn'schen Hauses. In diesen verschiedenen Stellungen hat Neller sich nebst reichen Kenntnissen auch Gewandtheit in Führung öffentlicher Geschäfte erworben, hat interessante und für seine künftige Laufbahn entscheidende Bekanntschaft mit hochgestellten Männern gemacht, wie er denn eben in Frankfurt unsern v. Hontheim, damals Official in Coblenz, kennen gelernt hat. Während er mit der Einrichtung des v. Schönborn'schen Hausarchivs beschäftigt war, faßte er den Gedanken, als Schriftsteller in dem canonischen Rechte aufzutreten, und bald ließ er seine Schrift: **Principia juris publici ecclesiast. Catholicor. ad statum Germaniae accommodata**, anonym zu Frankfurt 1745 erscheinen[1].

[1] Dieses Werk ist in mehren Auflagen erschienen, immer anonym, zuerst 1745.

Ein Jahr später, im Nov. 1747, starb zu Trier Johann Heis, Professor des Kirchenrechts und Canonicus in St. Simeon zu Trier, ein allgemeiner Concurs zur Wiederbesetzung der vacanten Stelle wurde in öffentlichen Blättern ausgeschrieben, und Neller entschloß sich in die Zahl der Bewerber einzutreten. Die Prüfung war auf den 3. Jan. 1748 anberaumt und stellten sich mit Neller sieben Candidaten zur Bewerbung um die Professur ein; nebst Neller nämlich Bossart, Doktor der Rechte und Canonicus zu St. Simeon, Etscheid, Doktor der Rechte, ebenfalls Canonicus des genannten Stiftes, Heuser, Doktor der Theologie und der Rechte, Pfarrer in Cochem, Gottlieb, ein bekehrter Jude, und zwei Gelehrte aus dem weltlichen Stande, der Rathsscheffen Ludwig und Ginster, nachheriger Amtmann zu Cochem. Neller gewann den Preis vor allen Bewerbern und wurde, geschmückt mit einem Blumenkranze, von dem Rektor und den Dekanen der vier Facultäten aus der Carmelitenkirche zu dem Weihbischofe v. Nalbach, Dekan des Stiftes St. Simeon, zur Präsentation geführt. Nunmehr bestieg er als Professor der Rechte den Lehrstuhl, hat diese Stelle bis in sein hohes Alter (1781) mit großem Ruhme bekleidet und zwei Jahre später (den 31. Okt. 1783), 74 Jahre alt, seine irdische Laufbahn vollendet [1]).

Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle die einzelnen Dissertationen angeben wollten, die Neller veröffentlicht hat; die Gelehrten vom Fache wissen dieselben zu finden und für die übrigen Leser würde die lange Reihe von Titeln ohne Interesse sein. Wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Angaben.

Wir haben oben schon im Allgemeinen die wissenschaftlichen Gebiete bezeichnet, über welche die schriftstellerische Thätigkeit Neller's sich erstreckte. Seine Abhandlungen sind alle vereinzelt im Drucke erschienen; zwar hat sein Neffe und Nachfolger in der Professur, Georg Phil. Christ. Leurner, 1787 eine Gesammtausgabe derselben begonnen, die aber nicht über den zweiten Band fortgesetzt worden ist. Dagegen hat Anton Schmidt in seinem Thesaurus juris ecclesiastici (7 Bde in 4.) sechsundzwanzig Dissertationen von Neller aufgenommen.

Von großer Wichtigkeit für unsre Landesgeschichte sind die trefflichen Abhandlungen, die Neller über die Rechtszustände unsres Landes in den verschiedenen Perioden seiner Geschichte, der vor-römischen, römischen, fränkischen und deutschen, geschrieben und v. Hontheim in

---

dann 1746 zu Frankfurt und Leipzig, in dritter Ausgabe unter dem fingirten Titel: **Justini Febronii J. C. principia etc. Venetiis 1767**, in vierter wieder zu Frankfurt und Leipzig 1768.

[1]) Man sehe „Trier. Chronik" von 1820, S. 76—81.

seinem Prodromus veröffentlicht hat. Außerdem hat er an v. Hontheim's historischen und juridischen Werken überhaupt einen nicht geringen Antheil gehabt [1]).

LVII. Kapitel.

Stellung der Jesuiten an der Universität unmittelbar vor der Aufhebung ihres Ordens.

Neller hatte bereits vor seiner Bewerbung um die Professur zu Trier, wie oben angegeben, das Werk Principia juris etc. erscheinen lassen. War dasselbe auch anonym erschienen, so hatten doch bald die Jesuiten zu Trier herausgefunden, daß Neller der Verfasser sei, und da sie in dem Werke unkatholische Grundsätze zu finden glaubten, haben sie aus allen Kräften der Aufnahme desselben zu der Professur und dem Canonicate zu St. Simeon entgegen gearbeitet. Auch nach seiner wirklichen Aufnahme haben dieselben durch Berichte an den churfürstlichen Hof, deren einige selbst nach Rom gelangt sind, den Neller als einen Lehrer dargestellt, der in seinen Schriften und Vorträgen unkirchliche Grundsätze lehre [2]). Hat auch eine von dem Churfürsten niedergesetzte Commission unter Vorsitz des v. Hontheim die Beschuldigungen nicht für begründet erachtet, so hat doch Neller von seinem Eintritte in die Universität an eine bittere Abneigung gegen die Jesuiten gefaßt, von der er sein Leben lang nicht mehr frei geworden und die ihn zu manchen maßlosen Schritten und Ausfällen gegen dieselben in seinen Schriften hingerissen hat. Sollte ihm auch Unrecht geschehen und er von den Jesuiten beleidigt gewesen sein, so mußte doch Jeder

---

[1]) Hontheim hat auch dem Freunde und langjährigen Genossen auf dem Felde der Wissenschaften die Grabschrift gesetzt, die sich jetzt, auf einer Marmorplatte, in der Hausflur der Aula des Gymnasium, linker Hand in die Mauer eingelassen, befindet. Sie lautet: **Hic jacet, cujus memoria in oblivione nunquam jacebit Georgius Christophorus Neller, vir multarum virtutum, egregiis scriptis, quibus jus publicum, divinum et humanum ecclesiasticum et civile illustravit, orbi notus, vetustis dedit novitatem, novis auctoritatem, obsoletis nitorem, neglectis pretium, obscuris lucem, fastiditis gratiam, dubiis fidem, pauci ducens perituras opes, quaestu liberali liberalium artium dignitatem laedere noluit.**

[2]) So heißt es unter andern in einem Berichte des Jesuiten Johann Schreiber: **Mihi plus quam suspectus est R. et clarissimus D. Neller, professor juris canonici, *quod non sentiat catholice in omnibus*, quodque candidati juris doceantur principia nostrae religionis principiis haud consentanea et reverentiae S. sedis multum adversantia etc.**

die Vehemenz und Bitterkeit verwerflich finden, mit welcher er z. B. in seinem Jesuiticum Nihil (1773) gegen den Jesuiten Berg in Cöln und viele seiner Ordensgenossen aufgetreten ist.

Die lang genährte gegenseitige Spannung zwischen den Jesuiten und Neller ist bei Gelegenheit der Rektorswahl am 17. Mai 1763 unter großem Aufsehen in die Oeffentlichkeit herausgetreten. Die theologische und philosophische Facultät, in denen bloß Jesuiten lehrten, und die medicinische hatten den Ober-Chorbischof v. Schmittburg, der bereits im neunten Jahre Rektor war, dagegen die juridische, an deren Spitze Neller stand, den Adelbert Wilz, Abt zu St. Matthias, zum Rektor gewählt. Von den 36 Voten waren 23 auf Schmittburg gefallen, indem alle Jesuiten, mit Ausnahme von Zweien, die auf den Domkapitular Freiherrn v. Kesselstatt gestimmt, ihm ihre Voten gegeben hatten; die andern eilf, von den Juristen abgegeben, waren auf den Abt gefallen. Sofort trug die juridische Facultät beim Churfürsten um Cassation der Wahl des Schmittburg an und Bestätigung des Adelbert Wilz, mit um so größerer Zuversicht auf Gewährung ihres Gesuches, als sie sich gegen das Verfahren der Jesuiten auf die Universitätsstatuten berufen konnte. Die Statuten schrieben nämlich vor, daß jedes Jahr ein Rektor gewählt und daß der abgehende nicht continuirt und nicht wieder gewählt werden solle, als etwa nach Verlauf von zwei Jahren; und ferner, daß, wenn der Rektor nicht aus der Mitte der Universität selber gewählt würde, Dreiviertel der sämmtlichen Vota zur Wahl erforderlich seien. Hiegegen remonstrirten zwar die Jesuiten, es sei oft vorgekommen, daß eine und dieselbe Person vier- bis fünfmal und öfter nach einander zum Rektor gewählt worden sei; allein der Churfürst hatte unmittelbar vor dieser zwiespältigen Wahl genauere Befolgung der Statuten bei diesem Geschäfte eingeschärft, und dieser Umstand entschied gegen die Jesuiten. Unter dem 28. Mai hat der Churfürst die Wahl des v. Schmittburg verworfen, den Wilz als Rektor bestätigt. Den so erlangten Sieg benützte die juridische Facultät aber noch weiter, indem sie auf Verminderung der Voten der Jesuiten überhaupt an der Universität bei dem Churfürsten antrug und verlangte, daß dieselben auf vier in der theologischen und drei in der philosophischen beschränkt würden, indem ohne dieses Mittel die Einigkeit nicht bestehen und keine andre als eine Jesuitenwahl zu Stande kommen könne. Eine mächtige Stütze hiefür hatten die Juristen am Hofe in dem Weihbischofe v. Hontheim, dem intimen Freunde und Gesinnungsgenossen Nellers, und an Carove, die Beide den Jesuiten nicht besonders hold waren. Zu weiterm Nachtheil für die letztern kam nun noch im Verlaufe desselben Jahres ein Vorfall, der ihnen

eine schwere Demüthigung zugezogen und ihr Ansehen merklich geschmälert hat.

Der Jesuit, Pater Kreins, hatte nämlich die These aufgestellt: „Die berüchtigsten Schismen in der Kirche seien jenes der Griechen und das der Franzosen“ (Schismata famosiora in ecclesia esse schisma Graecorum et schisma Gallorum). Vermuthlich waren es Gegner der Jesuiten, welche die These, ganz geeignet, diesen den Unwillen des Königs und der Geistlichkeit Frankreichs zuzuziehen, weiter verbreiteten, und schon unter dem 2. Mai 1764 hat der französische Gesandte am churfürstlichen Hofe, Herr v. Aigremont, von Coblenz aus Namens des Königs von Frankreich Klage bei dem Churfürsten zu Ehrenbreitstein erhoben, exemplarische Zurechtweisung und Aufforderung zum Widerruf von Seite des Jesuiten vom Churfürsten verlangt.

In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die Jesuiten, als der Churfürst sie wegen der These des Pater Kreins zu Rede stellen ließ, und am verlegensten natürlich war dieser Pater. Ueber den Sinn seiner These befragt, erklärte er mündlich und schriftlich, er habe bei derselben den Gedanken nicht gehabt und auch nicht sagen wollen, daß die gallicanische Kirche irgend zu einer Zeit früher schismatisch gewesen oder es jetzt sei; sondern er habe vielmehr das (päpstliche) Schisma im vierzehnten Jahrhunderte gemeint und dieses mit mehr Recht „Schisma der Gallier“ als Schisma irgend einer andern Nation genannt, aus dem einzigen Grunde darauf gebracht, weil er jenes Schisma in einem Werke so benannt gefunden habe, dessen Titel und Autor ihm aber jetzt ganz unerinnerlich seien.

Läßt sich nun auch nicht in Abrede stellen, daß die Franzosen viel Schuld an dem Ausbruche des Schisma's im vierzehnten Jahrhunderte getragen haben, durch Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon, durch Beeinflussung des päpstlichen Stuhles im Sinne französischer Politik, Beförderung so vieler Franzosen in das Cardinalscollegium, wodurch zuletzt eine zwiespältige Papstwahl herbeigeführt worden ist, so konnte doch nimmermehr dieses Schisma Schisma Gallorum genannt werden, da von Anfange an die übrigen abendländischen Nationen in dasselbe hereingezogen waren wie die französische. Daher hat denn auch des Pater Kreins Erklärung nicht befriedigt, mußte er sich von der Professur zurückziehen und (den 2. Dec. 1764) den Pater Sebastian Kamp eintreten lassen. Hiemit nicht genug; am 5. Januar 1765 haben die Jesuiten, nebst andern theologischen Thesen, auch die folgende aufgestellt und vertheidigt: „Es hat kein Schisma in der Kirche gegeben, das man Schisma der Franzosen

nennen könnte" (Nullum in ecclesia extitit schisma, quod Gallorum dici possit).

Diese Vorgänge an unsrer Universität fielen in dieselbe Zeit, wo in Frankreich die Jesuiten überhaupt systematisch verfolgt und alles Einflusses auf das ganze Unterrichts- und Schulwesen beraubt wurden. Die in jenem Reiche gegen den Orden 1763 geführten Schläge mußten sofort auch von den Jesuiten zu Trier empfunden werden. Hören wir, wie.

Unter dem 16. December 1763 schreibt der Churfürst Johann Philipp an den Rektor magnif. der Universität zu Trier, daß er von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Geistlichen der Trierischen Erzdiöcese in dem französischen Territorium, die Anzeige erhalten habe, wie die französischen Parlamente die schärfsten Verfügungen bezüglich der Jesuiten getroffen hätten, dahin lautend, daß Diejenigen, welche künftighin in oder außerhalb Frankreichs die Schulen der Jesuiten besuchen würden, dadurch allen Anspruch auf Pfründen und alle geistliche und weltliche Anstellungen in Frankreich verlieren und für immer von solchen ausgeschlossen sein würden. Als nahe liegende Folge ergebe sich daher, daß nicht allein die jungen Männer des zur Trierischen Erzdiöcese gehörigen französischen Antheils nicht mehr wie bisher die Trierische Universität besuchen könnten, sondern auch Männer aus den angrenzenden Provinzen, da sie nicht zum Voraus wissen könnten, wo sie später eine Anstellung erhalten würden, Bedenken tragen müßten, ihre Bildung an der Trierischen Universität, wo Jesuiten als Lehrer ständen, zu suchen. Demnach würde nicht allein der Besuch der Universität vermindert, der Stadt Trier ein Nahrungszweig verkürzt, sondern es würden auch, da der Erzbischof gegen 400 zu seiner Erzdiöcese gehörige Pfarreien in Lothringen und Frankreich habe[1]), die jungen Cleriker dieses Gebietes genöthigt sein, auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Demgemäß möge der Rektor die theologische und juridische Facultät ungesäumt zusammenberufen und in gemeinsamer Berathung ein Mittel ausfindig machen, wie unter solchen Umständen das Beste der Universität und des Erzstiftes gewahrt werden könne.

Nach einer Mittheilung des Churfürsten an den Abt Paulus

---

[1]) Gemäß einem bald danach erfolgten Schreiben des Churfürsten an den Abt von Martin in derselben Angelegenheit gab es im Ganzen 600 „weltgeistliche und ebenso viele, theils Beneficien, theils ständige *officia ecclesiastica*" in dem zu Frankreich gehörenden Antheil der Trierischen Erzdiöcese, so daß also 1200 geistliche Aemter oder Stellen der Erzdiöcese in Gefahr gekommen sein würden, nicht mehr besetzt werden zu können, wenn nicht ein Ausweg ermittelt worden wäre.

Lejeune zu Martin vom 9. Januar 1764 hatte der Rektor nach Berathung mit den zwei genannten Facultäten als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, „daß zum Behuf auswärtiger und inländischer Jugend in unsrer Hauptstadt Trier, nebst denen Jesuiterschulen noch andre theologisch- und philosophische ***studia publica academica***, bei welchen Jedermann ohnverfänglich diesen Wissenschaften obliegen könne, eingerichtet, und diese forbersamst denen ***Patribus Benedictinis*** anvertrauet werden mögten."

Die vier bei Trier gelegenen Benediktinerabteien erklärten sich bereit, die nöthigen Professoren für die Theologie und Philosophie aus ihren tüchtigsten Männern für die Universität darstellen zu wollen; außerdem kamen auch inzwischen von Weltgeistlichen, die Doktoren der Theologie waren, Bewerbungen um Professuren ein und hat darauf hin der Churfürst unter dem 26. Febr. 1764 zu Professoren der Theologie und Philosophie an der Universität, schon für das nächste Sommersemester, ernannt: erstlich zum Professor der h. Schrift den wirklichen Assessor der Universität und theologischen Facultät Dr. Anton Oembs; zweitens zum Professor der Moraltheologie den bisherigen Lektor zu St. Maximin P. Alexander Melior; drittens zum ersten Professor der Theologiae scholastico-dogmaticae den dermaligen Lektor zu St. Matthias P. Quintin Werner; viertens zum zweiten Professor der Dogmatik den bisherigen Lektor zu St. Martin, P. Magnericus Dräger.

Den hier aus Lektoren zu Professoren ernannten und künftighin auf den Vorschlag der Aebte zu ernennenden Conventualen gewährte der Churfürst das Privilegium, daß sie, sofern sie in ihrem Lektorate Proben der Tüchtigkeit abgelegt hätten, ohne Examen und vorhergehende Defension gegen Erlegung der gewöhnlichen Statuten- und Präsenzgelder zum Doktorat dürften und sollten befördert werden. Die vier Aebte sollten das Recht haben, Männer aus ihren oder andern Geistlichen ihres Ordens zu ernennen, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Churfürsten. Auch haben diese Professoren votum activum und passivum, auch in Decanalwahlen; kein Akt, was er auch betreffen möge, solle gültig sein, wenn nicht Berufung und Berathung der ganzen aus neun Mitgliedern bestehenden (theologischen) Facultät vorhergegangen ist; die Inauguraldisputationen und Promotionen von den Baccalaureis an bis zu den Doktoren sollen in Gemeinschaft aller Professoren und Assessoren in der bisherigen dazu von Alters her gewidmeten Aula theologica geschehen.

Die vier hier angestellten Professoren haben fünfzehn Jahre hin-

durch (bis 1779, wo das Clementinische Seminar eröffnet wurde) die Theologie an der Universität, insbesondre nach Auflösung des Jesuitenordens, docirt, und zwar durchaus unentgeltlich, indem inzwischen dem Herrn Oembs ein Canonicat zu St. Paulin als Besoldung angewiesen worden war [1]).

In Folge dieser Veränderung sind die Jesuiten bis auf zwei als Assessoren aus der theologischen Facultät ausgeschieden und die neu ernannten Professoren aus den Welt- und Ordensgeistlichen an deren Stelle eingetreten. Ebenfalls wurde das bisherige akademische Quadriennium in ein Triennium umgeändert.

Mit der Reduktion der Lehrer aus den Jesuiten bis auf zwei Theologen waren die übrigen Professoren an der Universität nicht eben unzufrieden. In einem Manuscripte der Universität heißt es darüber, der Senior derselben, Herr Dräger, habe sich öffentlich darüber ausgesprochen: „Das Geschirr ist noch zu neu, es drückt zu stark, wenn es ein wenig gebraucht, wird es gelinder und träglicher" —, und hinzugefügt wird: quod et factum, Deo sint laudes, ac per hoc et facultas theologica et tota universitas optata fruitur pace ac quiete [2]).

Die äußere und innere Umgestaltung der Universität unter Clemens Wenceslaus, die Verlegung derselben aus der Dietrichsgasse in das Dreifaltigkeitscollegium nach der Aufhebung des Jesuitenordens, wie auch die großartigen Reformen in dem ganzen Schul- und Unterrichtswesen unter dem genannten Churfürsten werden in der letzten Abtheilung unsres Werkes zur Darstellung kommen.

---

[1]) Gezogen aus der **Histor. diplom.** von St. Martin, **Tom. II. p.** 389—394, vgl. **p.** 411 (Mspt.).

[2]) Zwischen der Abtei St. Matthias und den Jesuiten hat sich in Folge der zwiespältigen Rektorswahl die seit einiger Zeit schon bestehende Spannung gesteigert, und ist ohne Zweifel daher der etwas verwunderliche Schlußsatz zu erklären, mit welchem das **Confluvium historic. B. M. V.** (bei Boppard) von dem Conventualen **de Hame** aus St. Matthias endigt. **Finita fuit,** lautet der Schluß, **praesens historia nona Septembris anno quo illustris Jesuiticus ordo tota in Europa eversus suppressusque fuit.** ***Aequa fata ista avertant beati Coelites ceteris ab ordinibus seriora in tempora.*** — Nicht dreißig Jahre, und dasselbe Geschick hat auch die andern Orden erreicht. Der Pater **de Hame** hätte bedenken sollen: **Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.**

LVIII. Kapitel.

Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts.

Unter den Weihbischöfen, den Officialen und den churfürstlichen Kanzlern unsres Erzstiftes hat es jederzeit durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer gegeben, wie Johann v. Eck, Matthias von Saarburg, Maximin Pergener, Theoderich von Enschringen und Bartholomäus Bodeghem und Andre im sechszehnten Jahrhunderte, die wir aber, sofern sie nicht auch als Schriftsteller aufgetreten sind, in unsre Geschichte nicht aufnehmen. Ebenso besprechen wir nicht Gelehrte, die zwar als Lehrer der schönen Künste oder andrer Wissenschaften an höhern Lehranstalten gewirkt haben, wie die drei Homphäus aus Cochem, Christoph und die beiden Peter, die aber keine Schriften hinterlassen haben [1]). Endlich auch werden diejenigen Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts, welche Abteien, Klöstern und Stiften angehörten, nicht an dieser Stelle, sondern in der Geschichte dieser Institute selber, in der zweiten Abtheilung unsres Werkes, besprochen werden. Nach diesen Ausscheidungen bleiben uns hier noch folgende Schriftsteller zu behandeln übrig.

Der Trierische Weihbischof Johann Enen († 1519). Von den frühern Lebensverhältnissen dieses Gelehrten ist uns nichts bekannt; indessen scheint er von geringer Herkunft gewesen und durch die Abtei St. Maximin in den Studien gefördert worden zu sein, die er mit so glücklichem Erfolge betrieben hat, daß er zum Doktor der Theologie, Magister der freien Künste promovirt wurde, eine Professur an der Universität erhielt und von dem Erzbischofe Richard v. Greiffenklau zum Domprediger und 1517 zum Weihbischof gewählt wurde. Zwei Jahre vor seiner Ernennung zum Weihbischofe hat Enen in deutscher Sprache ein Werk erscheinen lassen unter dem Titel: „Medulla Gestorum Treverensium, d. i. Klärlicher Bericht von dem hochwürdigen Heiligthum aller Stifter, Klöster in und bei der Stadt Trier, mit vielen andern hinzugesetzten (des Alten und des Neuen Testaments) Geschichten derselben Stadt." Das Werk ist in drei Traktate getheilt und handelt in dem ersten über Trier in der vorchristlichen, in dem

---

[1]) Der ältere Peter Homphäus, der zu Emmerich lehrte, hat zwar die **Institutiones grammatical.** des **Aldus Manutius** in ein **Compendium** gebracht, was aber nicht genügt, um ihn als eigentlichen Schriftsteller anzuerkennen.

zweiten über Trier in der christlichen Zeit bis auf den damaligen Erzbischof Richard v. Greiffenklau, in dem dritten endlich „von dem jetzt gegenwärtigen Stande derselben heiligen Stadt Trier", über deren Kirchen, Klöster, Heiligthümer, Hospitäler u. dgl. Insbesondere beschreibt er darin ausführlich die feierliche Erhebung des h. Rockes Christi bei Gelegenheit des Reichstags zu Trier unter Kaiser Maximilian I im Jahre 1512 und legt bei dieser Gelegenheit die Tradition der Trierischen Kirche über diese h. Reliquie nach Maßgabe der vorhandenen Quellen dar. Das Werk wurde zu Metz bei Caspar Hochfelder, auf Kosten des Matthias Häue, Buchhändler zu Trier, im Jahre 1514 gedruckt, ist dann aber auch 1517 auf den Wunsch des Verfassers von Johann Scheckmann, Conventual in St. Maximin, in's Lateinische übersetzt worden und zu Metz im Drucke erschienen, unter dem Titel: Epitome, alias medulla gestorum Trevirensium etc. Die deutsche Ausgabe des Werkes war schon seit lange eine große Seltenheit geworden, bis in Folge der literärischen Streitigkeiten über den h. Rock Christi in der Domkirche zu Trier in dem Jahre 1844 Herr P. J. Andr. Schmitz, Professor am königl. Lyceum in Regensburg, dasselbe wieder, in Hochdeutsch und mit Anmerkungen herausgegeben hat [1]).

Petrus Mosellanus aus Pruttig (Protegensis). Petrus Schade aus Pruttig an der Mosel, daher gewöhnlich Mosellanus und Protegensis zugenannt, war 1493 von unbemittelten Eltern geboren, hatte daher in seiner frühesten Jugend, gleich unserm Johann von Trittenheim, viel mit Schwierigkeiten, die ihm aus den gedrückten Familienverhältnissen seiner Eltern erwuchsen, zu kämpfen, bevor er die Studienlaufbahn betreten konnte, zu welcher er vorzüglich durch seine Geistesanlagen bestimmt war. Unter vierzehn Kindern der jüngste Sohn zeigte er frühe schon große Neigung und Fähigkeit zu den Studien, verlor aber frühe den Vater, der ihn an eine Lehranstalt zu schicken beschlossen hatte, wogegen die verwittwete Mutter ihn jetzt zur Stütze der Familie für die Landwirthschaft zurückhalten wollte. Ein Oheim, in Beilstein wohnhaft, nahm sich des Knaben an, übergab ihn einer Schule zu Luxemburg, wo er aber wenig gefördert wurde; nach Limburg an der Lahn übergetreten machte er zwar gute Fortschritte, hatte aber bei der geringen Geldunterstützung, die der Oheim leisten konnte, mit Noth zu kämpfen, bis er in die Domschule zu Trier aufgenommen wurde, wo er als Chorsänger freien Unterhalt und zugleich

[1]) Regensburg, im Verlag von G. J. Manz, Trier, in der Lintz'schen Buchhandlung. 1845.

Unterricht in Wissenschaften und Musik erhielt. Unter erfreulichen Fortschritten hatte Petrus das sechszehnte Jahr seines Alters erreicht, als er 1509, nunmehr auch von seinem Großvater Johann Schade unterstützt, die Universität zu Cöln bezog, um sich dem Studium der klassischen Sprachen zu widmen. Vier Jahre später ging er an die Universität Erfurt über, dann 1514 nach Leipzig, wo er den Mathematiker Caspar Börner, Rektor der Thomas-Schule, zum Freunde gewann, auf dessen Empfehlung er zum Rektor des neuen Gymnasium zu Freiburg in Meisen ernannt wurde. Als aber einige Jahre danach der gelehrte Engländer Crocus, der zu Leipzig die alten Sprachen lehrte, von seinem Könige nach England zurückberufen wurde, hat der Herzog Georg von Sachsen (1517) den Mosellanus, besonders auf Empfehlung des Erasmus von Rotterdam, an dessen Stelle zum Lehrer der alten Sprachen nach Leipzig berufen. Mit Erasmus vertraut, ganz in die Richtung seiner Studien eingegangen, hatte er auch mit ihm die Kämpfe mitzubestehen, welche in jener Zeit die Anhänger der Scholastik den Humanisten bereiteten [1]). Vor einem zahlreichen Auditorium erklärte Mosellanus, gewöhnlich drei Stunden des Tages, griechische und lateinische Classiker, betrieb das Studium der hebräischen Sprache, und nachdem Luther 1517 in dem benachbarten Chursachsen mit seiner Religionsneuerung aufgetreten war, hat er sich auch mit Eifer dem Studium christlicher Schriftsteller aus der Blüthezeit der kirchlichen Literatur zugewendet, hat solche öffentlich gelesen und Vorträge darüber gehalten, die oft von mehr als 300 Zuhörern besucht waren. Der berühmten neunzehntägigen Disputation zu Leipzig zwischen Johann Eck, Professor zu Ingolstadt, und dem Andreas Carlstadt und Luther, hat er nicht bloß beigewohnt, sondern hat auch beim Beginne derselben eine Rede gehalten, in der er zur Mäßigung und Vereinigung der disputirenden Parteien ermahnte, und die von dem Herzog Georg, einem treuen Sohne der katholischen Kirche, gebilligt worden war, mit dem Hinzufügen, man müsse sich wundern, daß es nöthig sei, Theologen solche Erinnerungen an's Herz zu legen, wie in des Mosellanus Rede enthalten seien. Seiner damal gegebenen Ermahnung zum Frieden ist Mosellanus selber auch treu geblieben in den heftigsten Stürmen und Kämpfen der Luther'schen Reformation; gleich seinem Freunde Erasmus erkannte er zwar die Nothwendigkeit einer Reform in der Kirche an, war aber auch überzeugt, daß die von Luther und dessen Mitarbeitern gebotene Reform, keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung sei. Treffend hat daher seine wie des Erasmus Stellung

---

[1]) Man sehe **Erasmi epistol. libr. VI** den 1. u. 2. Brief.

zu Luther und dessen Reformation Georg Wicel geschildert, der selber mehre Jahre auf Seite der Reformatoren gestanden hatte, dann aber durch die verderblichen Früchte ihres Werkes belehrt und bekehrt in die katholische Kirche wieder eingetreten ist. In der Apologie seines Rücktritts schreibt er: „Erasmus, das edle Perlein, sah dieser Zeit am ersten beider, der Schulen und der Kirchen Fehler, hat aber darum noch kein Eigens gemacht, auch ihnen keines verwilligt. Wehe genug thut es ihm und allen Gottliebenden, daß solcher erbärmlicher Unfall ist, und so lange währen soll, er schweigt oder birgt es auch nicht, doch bleibt er in der Kirche Einigkeit, unangesehen, wie er darum von beiden Seiten verfolgt wird. Also thaten auch Reuchlinus, Mutianus, Longolius, Mosellanus und deren viel mehr, so da neulich verstorben u. s. w." [1]).

Bald nach jener Disputation durfte Mosellanus seine Freunde zu Trier auf einige Zeit besuchen; bei seiner Rückkehr nach Leipzig war aber dort die Pest ausgebrochen, die Studirenden hatten sich zerstreut, und blieben die Studien, obgleich die Universität einstweilen nach Meissen verlegt wurde, längere Zeit unterbrochen. Die hiedurch ihm gewordene Muse verwandte er auf die Uebersetzung griechischer Werke in die lateinische Sprache. So übersetzte er die fünf Reden des h. Gregor von Nazianz über die Theologie und widmete dieses Werk seinem Patrone, unserm Erzbischof Richard v. Greiffenklau: ebenso des h. Basilius Schrift über das ascetische Leben, des Chrysostomus Rede über den Geiz. Auch hat er Schriften von griechischen Profanschriftstellern in's Lateinische übersetzt, des Isokrates Rede über den Krieg (De bello fugiendo), den Plutus des Aristophanes, einige Dialoge des Aphthonius und des Lucian, eine Schrift von Agapetus (De principiis institutionum); dann hat er die Noctes atticae von A. Gellius mit Anmerkungen herausgegeben, des Claudianus Mamertus Schrift De statu animae libr. III, und den Quintilian mit einem Commentare; auch hat er den Paulus Orosius herausgegeben. Außerdem sind drei inhaltreiche Reden von ihm erschienen, 1) pro linguarum studio, gegen die Verächter der klassischen Studien, 2) de concordia in publicis scolis retinenda, 3) de ratione in re theologica disputandi, vor der Disputation zu Leipzig gehalten. An einem größern Werke, ähnlich den Adagia von Erasmus, arbeitete er noch, als ihn in noch jungem Alter der Tod überraschte (den 17. Febr. 1524). Einer seiner tüchtigsten Schüler, Julius Pflug, der nachherige Bischof von Naumburg, hat ihm zu Leipzig die Trauerrede gehalten und ihm

[1]) Bei Döllinger, die Reformation, I. Bd., S. 515.

in der Nicolauskirche daselbst ein Denkmal gesetzt, mit einer Inschrift, die den Ruhm des hochverdienten Lehrers verkündet [1]).

Mehre Schriftsteller haben über des Mosellanus Leben geschrieben, denen allen aber die ausführliche Biographie desselben von Justin Gobler aus St. Goar (Goarinus), Professor der Rechte an der Trierischen Universität, zu Grunde gelegen hat [2]).

Peter Meyer. Peter Meyer, aus Regensburg gebürtig, war von dem Churfürsten Johann von Baden gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an den churfürstlichen Hof berufen und zum Geheimschreiber genommen worden, welche Stelle er auch unter den beiden Nachfolgern bekleidete, bis Richard v. Greiffenklau ihn 1515 zum Stadtschultheiß von Coblenz ernannt hat. Als solcher hat er in Coblenz als seiner neuen Heimath bis zu seinem Lebensende zu Anfange des Jahres 1541 gewirkt. Als Schriftsteller hat er sich durch seine diplomatischen und historischen Arbeiten ein rühmliches Andenken in unsrer Landesgeschichte erworben. Die Werke, die er hinterlassen, sind aber:

1) Geschichte der Belagerung der Stadt Boppard im Jahre 1497, der Einnahme, der Huldigung und was damit zusammenhing. Eine besondre Wichtigkeit hat diese Schrift für die Kenntniß des damaligen Kriegswesens in unserm Lande. Dieselbe ist abgedruckt bei Hontheim [3]).

2) Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Adeligen des Erzstiftes Trier, welche Lehenmannen und Burgmannen des Erzstiftes gewesen und in dem Mannesstamme ausgestorben sind, mit Angabe des Jahres, wo der letzte männliche Sprößling aus dem Leben geschieden ist. Die Schrift findet sich ebenfalls abgedruckt bei Hontheim [4]).

3) Ferner hat er geschrieben ein Aemterbuch des Erzstifts oder von den Erbämtern, Privilegien, Vasallen u. s. w. des Erzstifts Trier. Diese Schrift ist nicht gedruckt; ebenso die folgenden.

4) Ein historisches Werk über die Stadt Coblenz, genannt Liber consularis Confluentinus, in deutscher Sprache, mit vielen eingeflocht-

---

[1]) Conditus exiguo jacet hic sub marmore Petrus,
Nobile cui nomen clara Mosella dedit.
. . . .
Ipsius eloquium vivo Cicerone probasset
In medio quondam Roma diserta foro.
Magna etiam coluit pietate oracula Christi
Et studiis sanctis consona vita fuit.

[2]) Siehe die „Treviris" von 1835, Nr. 32, 33 und 34.

[3]) Hist. dipl. Trev. II. p. 501—524.

[4]) L. c. p. 656—670.

enen Urkunden, wie denn überhaupt, nach des Herrn v. Stramberg Angabe, des Peter Meyer Schriften „ohne Ausnahme auf diplomatische Forschungen gegründet und zum Theil aus solchen Forschungen zusammengesetzt sind", was ihren Werth allerdings bedeutend erhöht.

5) Ferner — „Von den Erzbischoven zu Trier", eine Darstellung der verschiedenen Kriegszüge der Erzbischöfe.

6) Bericht von der Wahl des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau, von dem Reichstage zu Trier 1512 und der Moselfahrt des Kaisers Maximilian I bei seinem Ueberzuge von Trier nach Cöln. Diese Schrift hat Herr v. Stramberg in seinem Rheinischen Antiquarius mitgetheilt [1]).

Bartholomäus Latomus (Steinmetz) aus Arlon, churfürstlicher Rath. Männer, die mit Erasmus von Rotterdam in Briefwechsel gestanden, haben schon dadurch das Vorurtheil für sich, daß sie zu den namhaftern Gelehrten ihrer Zeit gehört haben. Solche Männer waren in unserm Erzstifte der vorgenannte Latomus, dann Petrus Mosellanus und der Dominikaner Ambrosius Pelargus. Latomus, nach Feller (Diction. historique) 1485, vermuthlich aber einige Jahre später, etwa um das Jahr 1498, in dem Städtchen Arlon geboren, begegnet uns schon als junger Mann zur Zeit des Sickingenschen Krieges (1522) als Lehrer der freien Künste an der Universität zu Trier, wo er auch schon als Schriftsteller aufgetreten ist, indem er jenen Krieg in heroischem Versmaße geschildert hat. Dieses Werk, jetzt eine große Seltenheit geworden, führt den Titel: Actio memorabilis Francisci ab Sickingen cum Treviror. obsidione, tum exitus ejusdem. Das Gedicht zählt 1089 Verse und die darauffolgende **Bombarda** 41, von denen Brower in seinen Annalen, wo er den Sickingenschen Krieg erzählt (Tom. II. p. 338—349), große Partien mitgetheilt hat [2]). Danach hat Latomus einige Zeit an den Hochschulen zu Cöln und Freiburg gelehrt, ist aber 1531 wieder zu Trier, wo er eine glänzende Declamatio funebris auf den Tod des Erzbischofs Richard v. Greiffenklau geschrieben und die auf dessen Epitaphium in der Domkirche eingegrabene Grabschrift verfaßt hat. In demselben Jahre ist er aber an die Universität zu Paris übergegangen, wo er neun Jahre hindurch die freien Künste lehrte, von wo aus er auch

---

[1]) In der I. Abth., 2. Bd. S. 336—357. Demselben Werke und dem „Moselthale", S. 229 verdanken wir auch die vorstehenden Angaben über des Peter Meyer Schriften.

[2]) Das Werk ist im Drucke erschienen zu Cöln **in aedibus Eucharii Cervicornii** 1523.

durch Briefe mit Erasmus von Rotterdam in Verbindung getreten ist, und der ihm das Lob gespendet: „Daß nicht Gestalt, nicht Reichthum und Würde, sondern des Latomus Gelehrsamkeit, edler Charakter und Sittenreinheit ihm denselben zum Freunde gemacht hätten."

Zu Ende des Jahres 1534 waren die Calvinisten zu Paris in ihrer Verwegenheit schon so weit gegangen, daß sie an den königlichen Pallast Lästerschriften gegen das heiligste Altarssakrament und den König anhefteten. Verdacht und Beschuldigung der Urheberschaft dieser Libelle fielen auf die in Paris lebenden Deutschen ohne Unterschied und mußte daher auch Latomus besorgen, in den gegen die Deutschen ausbrechenden Sturm verwickelt zu werden. Bei der strengen Untersuchung aber, die der König Franz I gegen die Urheber jener Libelle hat vornehmen lassen, hat sich herausgestellt, daß es lauter Franzosen gewesen waren, deren auch einige zwanzig mit dem Tode bestraft worden sind. Latomus setzte ungestört seine Lehrthätigkeit als Lehrer der Beredtsamkeit zu Paris fort bis in das Jahr 1540. Jenes Treiben der Calvinisten zu Paris war eben nicht geeignet, in ihm eine Vorliebe für die Tendenzen der Reformatoren auch in Deutschland zu erwecken.

Mit dem Jahre 1540 eröffnete sich aber dem bisherigen Lehrer der freien Künste eine andre Laufbahn. Johann Ludwig v. Hagen, ein großer Freund und Gönner der Wissenschaften und gelehrter Männer, früher schon besonders befreundet mit Latomus, war eben zum Erzbischof gewählt worden. In jener so sturmbewegten Zeit, wo die Reformation an den Grundfesten des deutschen Reiches rüttelte, von dem Kaiser und den Reichsständen Colloquien zur Vergleichung der strittigen Religionssachen angeordnet und auf Reichstagen die verwickeltsten und wichtigsten Angelegenheiten berathen werden mußten, suchte der Erzbischof sich mit gelehrten und weisen Männern zu umgeben, die ihm mit Rath und That in Reichs- und Landesangelegenheiten an die Hand gehen könnten. Latomus, als churfürstlicher Rath an den Hof berufen, hat die auf ihn gefallene Wahl glänzend gerechtfertigt, indem er eine lange Reihe von Jahren bis zu seinem Lebensende (1570) den Churfürsten die wichtigsten Dienste geleistet hat. Schon in dem ersten Jahre seiner Berufung begleitete er die Gesandtschaft seines Churfürsten auf das Colloquium zu Worms, wo eine Vergleichung in den strittigen Religionsangelegenheiten zwischen den Katholiken und Protestanten ermittelt werden sollte.

Wie wenig er dort erbaut worden durch die Art und Weise, wie man in dem gegnerischen Lager die Religion behandelte, zeigt eine Schrift desselben gegen den Lutheraner Jak. Andr. Schmidlin, worin er diesem die Vorgänge zu Worms in Erinnerung bringt, und die

charakteristisch genug für jene Zeit sind, um hier eine Stelle zu finden. „Wir waren, schreibt er, wenn du dich noch erinnerst, bei dem Colloquium zu Worms zugegen, und predigten während desselben hier unsre Theologen zum Volke, dort Männer von eurer Partei, bei großem Zusammenlaufe von Menschen, indem, wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, von allen Seiten Einheimische und Fremde herbeiströmten. Hier glaubtest denn nun auch du eine Gelegenheit zu haben, deine Lehre zu beweisen oder wenigstens damit zu prahlen, und bist bei einer so feierlichen Versammlung hervorgetreten und zu einer Predigt auf die Kanzel gestiegen. Aber in was für einem Anzuge? Für wahr in einem schönen und anständigen, eines Theologen nicht weniger, als des Ortes und der Zeit würdigen! Man hätte meinen mögen, einen ehrwürdigen Bischof der alten Kirche zu sehen! Ich frage, in was für einem Anzuge? Um die Wahrheit zu sagen, mit einem Rocke nach Art der Hofbedienten, der nur wenig unter die Knie reichte, an dem der eine Aermel um die linke Schulter bunt gestreift war, und aus dem die beiden Arme unbedeckt hervorstanden, und mit dem Hirschfänger an der Seite! Zu verwundern war nur, daß du jenen deinen schweren und zottigen Reisehut in dem Wirthshause gelassen hattest, mit dem ich dich einige Tage vorher auf dem Kopfe und mit demselben Anzuge, den ich eben beschrieben, während der Predigt bei einem höchst zahlreichen Auditorium in der Domkirche gesehen hatte, wohin du nicht des Wortes Gottes wegen, sondern ohne Zweifel zum Ausspähen gekommen warst. O der Schamlosigkeit unsrer Zeit, o deiner zügellosen Unverschämtheit, welche die Nachwelt, wenn sie davon hört, nicht einmal glauben wird! Du, zu einem Kirchendienste wie immer, ich sage nicht, berufen, sondern verwendet, der du dich einen Doktor der Theologie und einen Hirten der Kirche nennst, und dem die Seelsorge in einer ansehnlichen Stadt anvertraut ist; du, sage ich, hast alle Rücksicht auf die Würde deines Dienstes bei Seite gesetzt, hast ohne einen Funken von Ehrfurcht vor so vielen anwesenden gebildeten Männern, die der Religion wegen zusammengekommen waren, und mit gänzlicher Verachtung jeglichen Urtheils, welches das Publikum über dich fällen mochte, nicht allein dich in einem profanen Bedientenanzuge dem Volke zur Schau gestellt, sondern hast auch den Namen und den Ruf deines trefflichen Fürsten, dem du untergeben, öffentlich prostituirt und, so viel an dir war, mit dem entehrendsten Schandfleck behaftet u. s. w."

Durch Melanchthon und Bucer war der Churfürst Hermann von Cöln mit gleißnerischen Reden von einer Reinigung der Kirche

nach dem Worte Gottes seit 1539 auf Abwege verlockt worden, so daß er es unternahm, bei der entschiedensten Opposition des Domkapitels und der Stadt Cöln, seinem Erzstifte eine Reformation der Kirche nach einem von den genannten beiden Männern aufgestellten Plane aufzudringen. Bucer hatte sich schon 1541 bei dem Churfürsten zur Besprechung des Werkes eingefunden, dann wieder das Jahr danach und 1543 hatte sich ihm auch Melanchthon zugesellt, die nun Beide den Reformationsplan ausarbeiteten, in der Hoffnung, daß, wenn das Erzstift Cöln der Religionsneuerung gewonnen sei, noch viele andre Bischöfe Deutschlands nachfolgen würden [1]). In dieser Hoffnung wandte sich Bucer während seines Aufenthaltes in Bonn 1543 an unsern, ihm aus früherm Umgange bekannten Latomus, um, wo möglich, diesen zu überreden, daß ein so gelehrter Mann, wie er, Luthers Lehre und Werk nicht mißbilligen könne. Natürlich war es hiebei auf den Churfürsten von Trier selbst abgesehen, den man für die Reformation durch seinen Rath Latomus fangen wollte, wie Bucer den Churfürsten von Cöln durch seinen Rath Peter Metmann bei Gelegenheit des Colloquium zu Worms gefangen hatte. Hören wir die treffliche Antwort, mit der Latomus den listigen Anschlag Bucer's abgewiesen hat.

„Offen rede ich zu dir, Bucer, wie es meiner Natur eigen, und vertrauend auf deine Humanität und wohl auch auf deine Billigkeit. Grundfalsch ist diese eure Gesinnung, wenn ihr thut, was ihr jetzt vorhabt, erfüllt von Haß und bösem Willen. Wenn, was in der Kirche Fehlerhaftes ist, durch euch gehoben wird, so werden wir eurer guten Gesinnung Beifall zollen und euch als thatkräftige und gelehrte Männer preisen. Wenn ihr aber fortfahrt, Hand an die Dinge zu legen, die das (christliche) Alterthum für fromm und nützlich gehalten, die Kirche angeordnet und die Zustimmung des christlichen Erdkreises durch so viele Jahrhunderte bestätigt hat, dann sehet wohl zu, ob ihr euch nicht einer Sache unterfanget, die schwieriger, als täuschend, die eurer unwürdig und von Niemanden zu dulden ist. Auch wenn ihr dieselbe zu Stande brächtet, glücklich in eurem Thun in diesem Leben, an das Ziel eurer Wünsche gelangtet; so werdet ihr doch ohne Zweifel das Gericht Jenes zu gewärtigen haben, der einstens seine Kirche von dieser unablässigen Erschütterung befreien und den Betrug Derjenigen, die nicht eben mit der besten Treue in ihr wandelten, mit ewiger Verdammung bestrafen wird. Ich gestehe, daß es Manches in der Religion gibt, das eine Besserung erheischt, und lobe ich euch darin, daß ihr

[1]) Man sehe „Rhein. Antiq." III. Abth., 3. Bd., S. 382—393.

Manches muthig tadelt, auf die Gebrechen hinweist, und auf reine Lehre und unverdorbene Sitten dringet. Werdet ihr aber auch so weit gehen, uns die hh. Sakramente zu entreißen, die Verfassung der Kirche umzustoßen; daß ihr die alte Disciplin zertretet, euch allein zu Richtern erhebt, und die ganze Autorität aller christlichen Jahrhunderte vernichtet? Oder wie, sage ich etwa hiemit mehr, als wahr ist, Bucer? Ist nicht das ganze schon so lange durch euch unglückliche und so vielfältig geplagte Deutschland Zeuge dafür? O, möchte doch unwahr sein, was ich sage, was schon so lange die Kirche erduldet hat, was nicht in Abrede gestellt werden kann, und was in die Jahrbücher aller Zeiten, glaube es mir, bei der Nachwelt eingeschrieben sein wird. Was von allen diesen Dingen kann in Abrede gestellt werden, die auch der Beredteste, wenn er sie schildern wollte, nimmer nach Gebühr beklagen und nicht genug das Unglück Deutschlands betrauern könnte. Verachtet liegt das Ansehen der Gesetze danieder, die Religion ist unterdrückt, die Sitte der Vorfahren ist verdrängt, keine Pietät, keine Furcht und keine Schaam hält die Menschen mehr im Zaume. Die Rosse stürmen dahin mit dem Wagenlenker und der Wagen achtet nicht mehr der Zügel. Und dennoch sollen wir in diesen so großen Uebeln kein Ende finden können, als nur wenn eurer Willkür Alles anheimgegeben würde. Die Kirchen habt ihr geplündert, die Klöster verwüstet, die Güter geraubt, habt die Mönche hinausgestoßen, die Nonnen befleckt; nunmehr wollt ihr auch die Gerichte aufheben, damit es bei dieser so argen Verruchtheit nichts mehr gebe, was ihr zu fürchten hättet; nichts, was den Lauf eurer Vermessenheit hemmen könnte. O der evangelischen Sitten! O unselige Zeiten Germaniens! Eine solche Frucht also gebärt uns die Wiederaufrichtung des Evangeliums? Heilen wir so die Wunden der Kirche? Breiten wir mit solchen Sitten das Reich Christi aus! Ich bitte dich, Bucer, ertrage mit ruhigem Gemüthe meinen Eifer; denn ich kann mich nicht enthalten; es brennt und schmerzt mich in der Seele, so oft ich den bevorstehenden Ruin Deutschlands betrachte, so oft ich mir die Calamität dieser Zeit zu Herzen fasse."

Diesen Brief hatte Latomus dem Bucer privatim überschickt; derselbe ist aber auch zu Coblenz in andre Hände gekommen, und hat ohne des Latomus Wissen der Decan Georg v. der Leyen ihn sogleich zu Cöln im Drucke veröffentlicht und dadurch den Bucer in nicht geringen Zorn gegen Latomus versetzt.

Dem Angriffe Bucer's gegen Latomus folgte bald von diesem eine Rechtfertigung, die ein so wahres, so gedrängtes, kräftiges und lebendiges Bild von der Reformation im sechszehnten Jahrhundert gibt,

wie schwerlich bei einem zweiten Schriftsteller jenes Zeitalters eines gefunden wird, und dazu in einer Sprache von ungewöhnlicher Eleganz, in mächtig ergreifenden Zügen, in Gedanken voll Würde und hohen sittlichen Ernstes. Und da es eben Latomus gewesen, der hier in einer verhängnißvollen Zeit, wo Bucer's und Melanchthon's Reformation aus dem benachbarten Bonn das Trierische Land bedrohte, den Kampf für die katholische Kirche in unserm Erzstifte geführt und daher auch unserm Churfürsten seine Schrift gewidmet hat, so wollen wir das Bild der Reformation, wie es jener große Meister der Beredtsamkeit aus lebendiger Anschauung gezeichnet hat, hiehersetzen.

„Die gegenwärtigen Zustände, die unheilvolle Lage Deutschlands, die Unterdrückung der alten Religion, die Zügellosigkeit des Volkes, die schlechten und verdorbenen Sitten dieser Zeit liegen offen am Tage, besonders für Alle, die in Deutschland leben. O, daß ich unrecht sähe in diesen Dingen, Bucer; gern wollte ich den Vorwurf der Lüge hinnehmen. Aber, o, der traurigen Lage unsrer Zeiten! nur für allzu wahr gelten alle diese Dinge, die wir schon längst selber gesehen haben und heute noch sehen, nur allzu viel des Unheiles hat diese unsre Zeit erfahren. Seit jener Zeit, wo die Religionsneuerung angefangen worden, ist nirgends mehr Ruhe, nirgends mehr Eintracht der Gemüther, so weit der deutsche Name reicht. Denn vorerst haben die Lutheraner, sodann die Sakramentirer, bald darauf die Wiedertäufer, andrer Sektirer zu geschweigen, die öffentliche Ruhe gestört. Daraus entstanden sofort aufrührische Bewegungen in den Städten, Verwüstungen der Kirchen, Zerstörung der Bilder, Verachtung der geistlichen Obern, Gewaltthätigkeit und Raub der Kirchengüter. Hiebei ist es jedoch nicht geblieben, sondern es hat nun auch der Bauernaufruhr das weltliche Regiment angegriffen. In allen Gauen wurden die Waffen gegen die Obrigkeiten und gegen den Adel erhoben. Jetzt ist es nämlich im siebenzehnten Jahre, seit Deutschland sich zuerst zu solchem Aufruhr erhoben hat, und bald darauf erfolgte eine so schreckliche Niederlage, daß es den Fluren an Ackerleuten fehlte und vielerwärts die Felder wüste lagen. Was soll ich die wilden Gährungen in den Schweizerkantonen erwähnen und das Andrängen zu Bürgerkriegen daselbst? Was das wahnsinnige Treiben der Wiedertäufer? Wie sie sich einer sehr befestigten Stadt bemächtigt, eine freche und fanatische Rotte von Menschen, und sogar ein neues Reich aufzurichten sich unterfangen haben? Wieviel Schmach glaubst du wohl, daß hier auf den deutschen Namen gewälzt worden? Welche Austrengung hat es gekostet und wie viel Blut mußte vergossen werden, um jene Pest zu ersticken! Ich will hier nicht die vielfältigen Faktionen eben der-

selben Menschen aufzählen, die an vielen Orten fast zu spät offenbar geworden und nur mit Gefahr unterdrückt werden konnten, will nicht sprechen von den ruchlosen Gesinnungen und der verbrecherischen Begierlichkeit, die schon längst wie eine verpestende Luft sich so weit ausgebreitet hat, daß sie durch neue Edikte und die strengsten Maßregeln gebändigt werden mußte. Da nun in diese so großen Uebel Deutschland seit lange hereingezogen und verstrickt ist, da es in seinem Innern von geheimen Faktionen gährt, durch die Streitigkeiten der Fürsten und innern Zwiespalt zerrissen ist, und inzwischen zu neuen Bewegungen und neuen Kriegen sich anschickt; und da es ferner, was das Allerschlimmste ist, zu eben dieser Zeit den an seiner Grenze drängenden und fast vor seinen Augen wüthenden Türken, der unsre unheilvolle Lage zu seinem Vortheil ausgebeutet, zu fürchten hat; so magst du mir zürnen, wenn ich diese unsre Lage in meinem Briefe freimüthig beklagt, daß ich über das Unglück dieser Zeit und das unselige Verhängniß dieser Tage meinem Schmerzgefühle Luft gemacht habe.

„Mir bleibt also nichts übrig, als dich nach Pflicht der brüderlichen Liebe, die sich nicht bloß Gegner, sondern auch selbst Feinde einander zu erweisen nach Gottes Gebote schuldig sind, zu erinnern und zu ermahnen, daß du doch dem Irrthum jener verwerflichen Gesinnung entsagen und dich zu der Autorität der Kirche wenden mögest, die nur eine eine und ungetheilte sein kann; und daß du nicht ferner dir allein mit einigen wenigen Andern mehr glauben mögest, als den so zahlreichen Heroen in Wissenschaft und Heiligkeit in der alten Kirche, als so vielen Tausenden der heiligsten und weisesten Männer, als der immerwährenden und unversehrten Uebereinstimmung so vieler Jahrhunderte. Denn du siehst ja, in welch verderblichem Zwiespalte Deutschland ringet, eine wie große Gefahr der Kirche aus diesen neuen Religionsmeinungen erwachsen ist. Was glaubst du wohl, aus diesen Unruhen, selbst wenn du noch weiter vorangeschritten sein würdest, für dich erlangen zu können? Denn, war Berühmtheit deines Namens das Ziel, wonach du strebtest, so wisse, schon längst bist du dem christlichen Erdkreise mehr als genug bekannt. Wolltest du aber die Trägen aufrühren und die Unthätigkeit der schlummernden Kirche anregen, so hat der Erfolg deine Erwartung schon übertroffen. Denn du hast nicht allein mit allgemeinem Hasse den ganzen geistlichen Stand gegeißelt, sondern hast auch die ganze Kirche zum Eifer für Reform der Religion getrieben.

„Was gäbe es also noch in dieser Angelegenheit, das du hoffen könntest? Hast du es vielleicht auf Sieg gegen deine Gegner abgesehen? Schwerlich, denn du siehst doch, wie wenig noch an einen

solchen zu denken ist. Oder weißt du nicht, Bucer, wie zahlreiche und stark gerüstete Gegner du noch hast in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, und von wie großer und treuer Anhänglichkeit der zuschauenden Völker und von welch starker Macht dieselben unterstützt sind? Schon viele Feinde haben sich erhoben gegen den Stuhl des h. Petrus; aber dieser Stuhl hat immer unbesiegt bestanden, nicht allein fortbestanden, sondern hat auch siegreich alle seine Feinde niedergeworfen. Zu keiner Zeit hat irgend ein Feind Trophäen über jenen Stuhl davon getragen, noch Niemand hatte die Freude, dem apostolischen Stuhle eine Wunde beigebracht zu haben, nie ist ein Feind aus dem Kampfe mit ihm als Sieger hervorgegangen. Arius ging nicht allein auf die Zustimmung mehrer Bischöfe, sondern auch auf den Beifall beinahe des ganzen Erdkreises stolzierend einher, da er viele Kirchen im Orient und viele im Occident unter das Joch seiner Lehre gebracht hatte. Aber welchen Ausgang hat er genommen? Welchen wüsten und eines solchen Feindes würdigen? Durch das Urtheil von dreihundert Bischöfen wird er condemnirt und in die Verbannung gejagt; und nachdem er später durch Betrug seine Rückberufung erwirkt und von seiner verfluchten Ketzerei nicht lassen wollte, hat er an dem schmutzigsten Orte seine schmutzige Seele ausgehaucht, indem ihm berstenden Leibes die Eingeweide ausgelaufen. Nicht will ich, daß dieses so schreckliche Beispiel auf dich Bezug habe, bitte vielmehr, daß dasselbe fern bleibe von Jedem, der noch zur Einheit der Kirche zurückgebracht werden kann. Ich will vielmehr nur zeigen, daß jedesmal das Ende des hartnäckigen Irrthums ein schreckliches ist, besonders dann, wenn mit der Impietät der Lehre noch Bosheit verbunden ist, wie bei Arius, der den Glauben des Concils zu Nicäa zu bekennen falsch geschworen hatte, so daß also alle jene Laster offenbar in hohem Maße in ihm vorhanden waren. Bei Andern finden sich andre, und wenn sie auch geringer sind, so ist es doch sicherer, vor denselben sich in Acht zu nehmen, als durch langes Beharren in ihnen der Gefahr sich auszusetzen.

„Denke dir, mit welcher Freude es mich erfüllen würde, einmal zu hören, daß du jene deine Gesinnung aufgegeben und in den Schooß der kirchlichen Wahrheit zurückgekehrt seiest; welche Freude, welchen Jubel du bei vielen Menschen erweckt hättest! Ich zweifle nicht daran und ich glaube schon die ausgestreckten Arme mütterlicher Liebe zu sehen, mit denen dich unter Freudenthränen und herzlichen Glückwünschen die Kirche, unser Aller Mutter, die uns als Brüder in Christus geboren hat, aufnehmen würde. Ihren Wunsch, ihr Verlangen, ihre Erwartung, die ihr schon, o Bucer, so äußerst lang

gefallen, wolle doch nicht weiter noch in Spannung halten. Gib nicht zu, ich bitte dich, daß sie noch länger durch unsern Zwiespalt betrübt werde, und durch deine Schuld, die letztlich durch keine Buße mehr gehoben werden könnte, in Trauer bleibe. Du siehst, wie viel von dir allein oder höchstens noch von Zweien oder Dreien deiner Collegen abhängt, wie viel an drei Seelen gelegen ist, denen so viele tausend andre nachfolgen werden, auf deren Rückkehr, glaube es mir, der frühere Glanz der Kirche zurückkehren, die Einheit wieder hergestellt, der Religionscult auf den Stand der frühern Würde und noch darüber hinaus wird erhoben werden. O glückseliger Tag Deutschlands, o herrliche Wonne jener Stunde, wo die schon lange getrennten und nahe verlorenen Glieder der Kirche zur Vereinigung eines Leibes und zur schönsten Harmonie wieder hergestellt werden! Brüderlich ermahne, ja ich flehe dich an, o Bucer, bringe nicht uns, nicht dich selbst um das Glück eines so großen Gutes; gib nicht zu, daß man von dir sage, du hättest durch deinen Haß und deine Hartnäckigkeit dich um dein Seelenheil (welches ja höher zu achten, als der Besitz der ganzen Welt), uns um die Freude und die selige Beglückwünschung, Deutschland um die Eintracht und endlich die ganze Kirche um den Frieden und das Band der Einheit gebracht."

So unser Latomus in seiner Vertheidigung an Bucer. Hat er auch diesen, von dem selber Calvin geschrieben, „daß er sich nur auf krummen Nebenwegen gefalle," nicht bekehrt, so hat er doch durch seine treffliche Schrift den Fortschritt des gefährlichen Treibens gehemmt, das Bucer in dem Erzstift Cöln begonnen hatte, hat ihm und seinen Helfern die Lust benommen, mit dem Churfürsten Johann Ludwig von Trier, mit dessen vollster Uebereinstimmung Latomus geschrieben und dem er seine Schrift gewidmet hatte, dasselbe Spiel zu versuchen, das sie mit Hermann von Cöln eine Zeit lang mit Erfolg gespielt hatten.

Latomus erhielt im Jahre 1544 einen besondern Beweis der Anerkennung seiner wichtigen und treuen Dienste von dem Churfürsten, indem dieser ihm und seiner Hausfrau den churfürstlichen Hof in der Nähe der Florinskirche zu lebenslänglicher Wohnung angewiesen hat[1]). Auch wurde derselbe in den Jahren 1545 und 1546 zur Vertretung seines Fürsten auf die Reichstage und Colloquien nach Worms geschickt und in dem letztern Jahre von Kaiser Carl V zur Theilnahme an dem Colloquium zu Regensburg, in Vertretung der Katholiken, eingeladen.

---

[1]) Es ist dieses dasselbe Haus, welches v. Hontheim seit 1738 als Official des Nieder-Erzstifts bewohnt hat, das jetzige Pfarrhaus von U. L. Frauen. Siehe **Honth. II. 694 seq. n. a.**

Daß in Werthschätzung der Verdienste des Latomus um das Trierische Erzstift mit dem Regentenwechsel keine Veränderung vorgegangen ist, hat Jakob v. Eltz bewiesen, indem er ihm bei der Reform des Hofgerichts im Jahre 1569 die erste Stelle nach dem Kanzler Wimpheling gegeben und ihn selbst über die Räthe aus dem Ritterstande gesetzt hat. Das Jahr darauf den 3. Januar ist er zu Coblenz gestorben[1]). Außer den bereits angegebenen Schriften hat Latomus auch Noten zu einem großen Theil der Werke Cicero's geschrieben, die in der Ausgabe des Cicero von Johann Oporin, Basel 1553 in fol., gesammelt sind.

Peter Binsfeld, Weihbischof von Trier. Peter Binsfeld war wohl auf Luxemburgischen Boden, aber nicht „aus vornehmer Familie" (ex spectabili gente), wie Hontheim schreibt, und auch nicht aus dem Dorfe Dollendorf, wie anderwärts von ihm geschrieben ist, sondern war, wie schon sein Name anzeigt, aus dem unweit der ehemaligen Abtei Himmerod gelegenen Dorfe Binsfeld gebürtig, von geringer Herkunft, ja dürftigen Eltern. Nach Angabe des Robert Boos in seiner Series abbatum von Himmerod war Peter, „von niedriger Herkunft aus einem nahe gelegenen Dorfe", zur Zeit des Abtes Johann Briedel als Dienst- und Hirtenknabe in der Abtei aufgenommen. Dieser Abt, als großer Gönner der Wissenschaften gerühmt, der Gelehrte zu sich heranzog, unter dem auch der Dichter Agritius aus Wittlich seine Studien zu Himmerod begonnen hat, erkannte in dem Hirtenknaben Peter von Binsfeld ungewöhnliche Anlagen, zog denselben aus seiner bisherigen niedern Stellung empor und ließ ihn die Studienlaufbahn betreten. Ohne Zweifel ist es auch der genannte Abt gewesen, der dem Binsfeld die Mittel an die Hand gegeben hat, nach Rom zu gehen und dort in dem Deutschen Collegium seine Studien zu vollenden. Da Johann von Briedel in den Jahren 1558—1571 die Abtswürde bekleidete, Binsfeld aber schon zu Anfang der Regierung des Erzbischofs Jakob v. Eltz (1568) als junger Priester von Rom nach Trier zurückkehrte, so wird die Geburt desselben in die vierziger, der Beginn seiner Studien zu Anfang der sechsziger Jahre zu setzen sein. Reich an theologischen Kenntnissen und geschmückt mit ächt priesterlichen Tugenden war Binsfeld von Rom zurückgekehrt, begleitet von mehren jungen Priestern, die mit ihm in dem Deutschen Collegium gebildet worden waren, Felix Hortulanus, Jakob Tektonius, Nicolaus Ering, Wilhelm Lindener, Johann Salisch, denen bald noch andre folgten, Jakob Dürr, Wilhelm Til und Maternus Gillenfelt, die alle von dem Erzbischofe Jakob in einer Zeit, wo es an gelehrten

[1]) Honth. II. p. 554 seq.

und tugendhaften Priestern gar sehr mangelte, auf schwierigen Posten zur Vertheidigung der katholischen Religion und Einführung der Trienter Reformen im Clerus und beim Volke verwendet worden sind. Schon in dem Collegium zu Rom hatte Binsfeld sich durch Ehrerbietigkeit gegen seine Vorgesetzten, durch liebreiche Pflege kranker Mit-Alumnen und eine besondre Gabe, zwischen Streitenden Frieden zu stiften, ausgezeichnet, wie der Engländer Johann Gibbon oft den Jesuiten zu Trier mit Vergnügen zu erzählen pflegte. Das erste schwierige Geschäft, das ihm der Erzbischof in den siebenziger Jahren aufgetragen hat, war Herstellung der Abtei und des Städtchens Prüm aus tiefer Zuchtlosigkeit und Irreligiösität, in welcher dieselben ein Raub der Häresie zu werden drohten. Mit unverhohlenem Widerwillen war der junge Priester aufgenommen worden, da der Zweck seiner Sendung nicht unbekannt sein konnte, und nur allmälig ist es ihm während zweier Jahre durch Geduld, Milde, Sanftmuth und ungeheuchelte Frömmigkeit gelungen, Vertrauen zu gewinnen und seinen Predigten und Ermahnungen geneigtes Gehör zu bereiten. Danach hat der Erzbischof dem Binsfeld die Propstei zu St. Simeon (1578) verliehen und 1580 ihn zum Weihbischofe geweiht, welche Würde er bis zu seinem 1598 erfolgten Tode mit großem Ruhme bekleidet hat. Einstimmig rühmen gleichzeitige und spätere Schriftsteller seine Sittenreinheit, Uneigennützigkeit und Freigebigkeit gegen die Armen, die er so weit getrieben, daß er nichts für sich zurückbehielt [1]).

Binsfeld hat auch als Schriftsteller gewirkt, indem er acht Werke über theologische und kanonistische Gegenstände verfaßt und veröffentlicht hat.

Von seinem Werke — **De confessionib. maleficor. et sagar.**, welches mehrmal aufgelegt und in verschiedenen deutschen Uebersetzungen erschienen ist, haben wir bereits oben in der Geschichte der Hexenprozesse ausführlich gehandelt. Außerdem hat er ein „Handbuch der Pastoraltheologie" (**Enchiridion theolog. pastoralis**) geschrieben, das zuerst 1591, dann in zweiter verbesserter und vermehrter Ausgabe 1599 zu Trier bei Heinrich Bock erschienen ist.

Ferner **Liber receptar. in theologia sententiar. et conclusion.**, erschienen zu Trier bei Heinrich Bock 1593 und in zweiter Ausgabe 1595, zählt 1156 Seiten in 8. Sodann hat er geschrieben eine theologische und juridische Abhandlung über den Titel im geistlichen Rechte

---

[1]) Man sehe **Reiffenberg**, *hist. societ. Jesu ad Rhen. infer. libr.* XI c. 76 et 77. **Cordara**, *colleg. german. et hungar. hist.* p. 113 seqq. in addit. Gest. Trev. vol. III. p. 14 seqq. Honth. II. p. 548.

von dem Wucher (Commentar. theolog. et jurid. in tit. jur. can. de usuris). Ein fünftes Werk ist sein Commentar. de maleficis et mathemat. Ein sechstes und siebentes sind Traktate zu den Titeln des geistlichen Rechtes *De injuriis et damno dato*, erschienen zu Trier 1597, und *De simonia*, erschienen zu Trier 1614; das achte endlich Tractatus de tentationibus et earum remediis, das, wie das vorhergehende, erst nach des Verfassers Ableben 1611, ebenfalls zu Trier, veröffentlicht worden ist.

Matthias Agritius von Wittlich. Agritius, geboren zu Wittlich um das Jahr 1550, hat, nach Angabe einer Handschrift von Himmerod, unter dem Abte Johann von Briedel (1558—1571) seine Studien in der Abtei Himmerod unweit Wittlich angefangen. Fehlen uns nun auch nähere Angaben über den fernern Verlauf seiner Studien, so kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß er später höhere Lehranstalten besucht habe, da uns seine treffliche Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache gerühmt wird [1]), er Licentiat der beiden Rechte und gekrönter Dichter (poeta laureatus) gewesen ist und längere Zeit an der Universität zu Cöln gelehrt hat. Sein Aufenthalt zu Cöln wird aber längstens bis zu Ende des Jahres 1575 gedauert haben, da in der Series abbatum von Himmerod gesagt ist, der Abt Gregor von Zell (1571—1581) habe ihn veranlaßt, nach Himmerod zurückzukehren, und nebstdem eine Schrift von Agritius vorliegt, deren Widmung an die Söhne des Homphäus datirt ist: Ex meo museo Haemoniensi anno 1576 XII. Cal. Jul. [2]). In dieser Abtei, die durch ihre stille Lage der poetischen Natur des Agritius besonders zusagen mußte, hat derselbe auch seine noch übrigen Lebenstage zugebracht, ohne jedoch die Ordensgelübde abzulegen, als Weltpriester, dem Kloster als donatus angehörend, und einzig seiner dichterischen Muse und literärischer Thätigkeit hingegeben bis zu seinem im Jahre 1613 am Vorabende von Frohnleichnam erfolgten Tode [3]). Derselbe hat verschiedene Schriften hinterlassen, meistens in gebundener Rede, von denen die

[1]) **Graece latineque eleganter eruditus, juris utriusque licentiatus, multis lucubrationibus clarus sacerdos** — bezeichnet ihn Hartzheim in der **Biblioth. colon.** p. 239.

[2]) Unter **museum Haemon.** ist aber die Abtei Himmerod gemeint, die auf einem Rode eines gewissen Hämo oder Hemo erbaut war, woher sie auch ihren ursprünglichen Namen Hämonsrod erhalten hatte.

[3]) Hontheim (**Tom. II. p.** 553) war nicht im Reinen, ob Agritius Mönch zu Himmerod geworden oder bloß als **donatus** dort gelebt habe; Herr Bärsch (**Eifia illustr.**, II. Bd., 2. Abth. S. 175) nimmt das Erste unbedenklich an. Aus der **Series abbatum** von Robert Bootz, Abt zu Himmerod, ergibt sich mit Gewißheit, daß Agritius nicht Mönch geworden ist.

meisten gedruckt, dagegen zwei, die ausschließlich das Kloster Himmerod betreffen, Manuscript geblieben sind.

Seine der Zeit nach erste Schrift ist aus dem Jahre 1562, unter dem Titel: **Laudes matutini temporis, brevi libello.**

Zunächst hierauf folgte sein Gedicht: **Aurora, carmine et soluta oratione descripta, qua eam in rebus omnibus tum suscipiendis et agendis, tum studio, ratione et intelligentia comprehendendis ac explorandis selectissimam esse demonstratur — ex Plinii verbis: Aurora Musis amica est etc. Colon. apud Joann. Birckmann.** Das Gedicht ist dem Trierischen Erzbischof Johann v. der Leyen dedicirt. Eine zweite Ausgabe dieses Werkchens erschien 1576 zu Cöln **apud Hermannum Ossenberg,** ist datirt **ex museo meo Haemoniensi** und ist den durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten Söhnen des Christoph Homphäus zu Cochem gewidmet. Ein drittes Gedicht, desselben Inhalts, wie das vorhergehende, führt den Titel: **Ejusdem argumenti liber** ***de aurorae laudibus,*** in ungebundener Rede.

Diesen schließt sich der Zeit nach an: **Liber precationum partim ex utriusque instrumenti libris, partim ex vetustiss. doctissimisque cathol. ecclesiae usitatis precibus collectarum atque in aliud atque aliud carminis genus traductarum. Colon. 1569. Petrus Horst excudebat.** Zugleich waren diesem Werkchen beigefügt **Satellitium patientis** und **De laudibus patientiae carmen,** letzteres gerichtet an Johann von St. Vith, Abt zu Heisterbach.

Ohne Zweifel noch während seines Aufenthaltes als Lehrer in Cöln hat Agritius geschrieben die **Vita S. Heriberti archiep. quondam atque Princip. Electoris Coloniensis primi, carmine elegiaco** [1]).

Nach seiner Uebersiedelung in die Abtei Himmerod hat des Dichters Muse sich auch mehr der Trierischen Kirche zugewendet, wie aus den nachstehenden Werkchen zu ersehen ist. In dem Jahre 1582 erschienen nämlich mit einander: 1) **Vera narratio, quomodo quave celebritate Reverendiss. in Christo pater D. Jacobus archiep. Trevir. a Senatu populoque Trevir. post obsidionem in urbem introductus sit anno Chr. 1580 die 24. Maji** — gewidmet dem Grafen Arnold von Manderscheid und Blankenheim, Domprobst, und dem Barthol. v. der Leyen, Domdechant. 2) **Invitatio Principis ad reditum in urbem.** 3) **Oratio Apollin. una cum novem Musis Principem redeunt. in urbem gratulantis.** 4) **Epitaphium Rev. D. Jacobo archiep.** 5) Gra-

[1]) Mit Recht tadeln die Bollandisten (**Acta SS. Tom. II. Martii p.** 466) an dieser **Vita**, daß Agritius den Erzbischof Heribert als den ersten Churfürsten von Cöln bezeichne, da diese Würde nicht so hoch hinaufreiche.

tulator. carmen in electionem Joannis archiep. 6) Passio divi Palmatii proconsulis..., qui sub anno 292 Treviris occisus est, mit der Dedication an Reiner, Abt zu St. Maximin. 7) Divi Paulini archiep. Trevir. fideique cathol. invictissimi propugnatoris constantia, exilium obitusve — ex graeca descriptione. 8) Epitaphium Joannis I archiep. Trevir., der in der Kirche zu Himmerod begraben lag. 9) Vita b. David monachi, elegiaco carmine descripta, gerichtet an Johann Roder von St. Vith, Abt zu Himmerod. 10) Preces quaedam selectiores ex libris utriusque testamenti, erschienen zu Trier 1583 apud Edmund. Hatotum, ohne Zweifel eine zweite Ausgabe des oben unter ähnlichem Titel aufgeführten Werkes.

Wichtiger, weil weit reichhaltiger ist des Agritius Werk: Fastor. Trevirens. libri, per duodecim menses distributi, versibus heroicis .. comprehensi, worin er das Leben und die Thaten der Heiligen der Trierischen Kirche besingt. Diesem Werke sind zugleich noch zwei andre Gedichte beigefügt, eine poetische Schilderung der Ausstellung des h. Rockes Christi in der Domkirche zu Trier am 6., 7. u. 8. Mai des Jahres 1585 und eine Vita des h. Ordensstifters Benedikt, gerichtet an die Religiosen der Abtei Prüm.

Kleinere Gedichte von ihm sind noch: a) Gallus gallinaceus, carmine elegiaco celebratus; b) Aureus ramus, quo sapientiae laus continetur —; c) Carmen de ebrietate vitanda.

Reichlich hat Agritius der Abtei Himmerod seine Aufnahme daselbst belohnt, indem er die Geschichte dieses Klosters durch mehre Schriften verherrlicht hat, von denen aber leider zwei Manuscript geblieben und bei der Aufhebung der Klöster in unserm Lande verschleudert worden sind. Diese Schriften waren aber: Vita b. Davidis; ferner: Monumenta antiquitatum monasterii Hemmenrodensis, aus denen ohne Zweifel Nicol. Hees für seinen Manipulus rer. Hemmenrod. geschöpft hat, das aber jetzt wahrscheinlich verloren ist. Endlich ein Werk unter dem Titel: Vitae virorum illustrium abbatiae Himmerodensis. Auch dieses Werk ist aus unserm Lande verschleppt worden. Aus einem Briefe des Herrn Edwin Troß in Paris vom Jahre 1856 an Herrn Dr. Linde zu Trier ersehe ich, daß Herr Troß ein Manuscript unter dem angegebenen Titel, ohne Zweifel das einzige Exemplar des Werkes und das Autographon des Agritius, zu Frankfurt a. M. angekauft hat. Herr Troß bezeichnet dasselbe — Les biographies des hommes celébres de l'abbaye de Himmerode (en latin) in 4.

In seinen poetischen Werken verräth Agritius große Bekanntschaft mit griechischen und römischen Dichtern; auch zeichnet sich seine

Prosa durch reinere Latinität vor den meisten andern Schriftstellern unsres Landes in jener Zeit aus und läßt kaum daran zweifeln, daß er sich die Humanisten zu Mustern gewählt hatte. Seinem Lebensende nahe hat Agritius sich selber seine Grabschrift gedichtet. Dieselbe lautet:

Wittlichium genuit, Musarum sacra dederunt
Coelesti vates notus ut arte forem.
Auroram cecini et volucres et caetera rerum,
Sunt speculum mentis teste Platone libri.
Terra meis membris, requiem dent manibus astra,
Ultima si teneam praemia, Christe, sat est.
Robur vitae sapientia.

Dieser Grabschrift sind nach des Agritius Tode noch die Worte hinzugefügt worden:

Hoc opus aspiciens tu numina sancte precare
Vatis et eximii sis memor Agricii.

Johannes Mechtel, Canonicus zu Limburg und zuletzt zu St. Paulin. Von dem Verfasser des ältesten Theiles der Fasti Limburgenses, der Grundlage der spätern „Limburger Chronik", dem Johannes Gensbein, ist schon oben (S. 419) Rede gewesen. Einen Fortsetzer bis zum Jahre 1538 haben die Fasti danach an Georg Emmel, Canonicus an dem Stifte St. Georg zu Limburg, gefunden. Auf ihrer Grundlage hat endlich Johannes Mechtel die berühmte „Limburger Chronik" verfaßt und bis auf seine Zeit herabgeführt. Johannes Mechtel war geboren zu Pfalzel unterhalb Trier 1562, daher auch zuweilen genannt Johann Pfalz, hat sich durch zwei namhafte Werke, die „Limburger Chronik" und den *„Pagus Logenahe"* (der Lahngau) große Verdienste um die vaterländische Geschichte erworben. Seine ersten Studien machte er zu Pfalzel, absolvirte dann die Humanioren unter den Jesuiten zu Trier, wo er namentlich unsern Christoph Brower zum Lehrer hatte, der ihm später auch Veranlassung gegeben hat, jene Chronik zu schreiben. Mechtel trat in den geistlichen Stand und wurde im Beginne des Jahres 1587 Pfarrer zu Elz. Fünf Jahre später ernannte ihn der Churfürst Johann v. Schönberg zum Canonicus am St. Georgenstift zu Limburg, als welcher er danach zwei Jahre (1598 u. 1599) die dem Stifte incorporirte Pfarrei Kamberg als Pfarrer leitete. In das Stift zurückgekehrt erhält er zuerst die Würde eines Custos, dann 1604 eines Stiftsdechanten. Mit dem Capitel gerieth er indessen in widerwärtige Händel und der Churfürst Lothar wies ihm daher statt seiner bisherigen Stelle ein Canonicat in dem Stifte St. Paulin bei Trier an, wo er seine Tage beschlossen hat.

Der Umstand, daß Mechtel als Pfarrer zu Elz den Pagus Logenahe geschrieben hat und in diesem Werke sich öfter als solchen bezeichnet, dann bald danach Canonicus zu St. Georg in Limburg geworden ist, als solcher die Limburger Chronik geschrieben hat, hat unsern Hontheim verleitet, zwei Johannes Mechtel anzunehmen (Onkel und Neffe), dem einen, der Pfarrer zu Elz gewesen, die Autorschaft des Pagus Logenahe, dem andern, dem Canonicus zu St. Georg in Limburg und zuletzt zu St. Paulin bei Trier, die der Limburger Chronik zuweisend [1]). Der Apellationsrath Müller hat den Irrthum dem Hontheim nachgeschrieben [2]). Das Verdienst aber, durch Darlegung der Hauptbegebenheiten aus dem Leben Mechtels, jenen Irrthum aufgedeckt zu haben, gebührt dem Herrn v. Stramberg [3]).

Als Christoph Brower an dem großen Werke der Trierischen Annalen arbeitete, hat er den Mechtel angegangen, die Denkwürdigkeiten der Lahngegend, des Georgenstiftes und der Stadt Limburg zusammenzustellen und ihm zur Benützung zukommen zu lassen. So ist die Limburger Chronik zu Stande gekommen, ein Werk, mit welchem Mechtel in die Reihe der ersten Geschichtschreiber seines Vaterlandes getreten ist. Hontheim hat diese Chronik zuerst im Drucke veröffentlicht [4]); von dem Pagus Logenahe besaß Hontheim eine Abschrift, die er in seiner Sammlung von Manuscripten (Scriptores rerum Trevirensium III Tomi fol.) der Universitäts-, (jetzt Stadt-) Bibliothek hinterlassen hat.

Wilhelm Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, Verfasser der Commentarii de origine et statu civitat. August. Trevirorum. Ueber Kyriander haben wir schon ausführlich im I. Bde, S. 399—404 gehandelt.

Schriftsteller des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Bei weitem die Mehrzahl der Schriftsteller unsres Landes in dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte gehören unsern geistlichen Corporationen an und bleiben daher für die zweite Abtheilung unsers Werkes reservirt. Von Johannes Antoni, geboren zu Wittlich, ist uns nur bekannt, daß er im dritten und vierten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts Prior der Benediktinerabtei auf dem Jakobsberge

[1]) Siehe Honth. Tom. III. p. 1026 et 1027.
[2]) Trier'sche Chronik Jahr 1822. S. 163.
[3]) Rheinischer Antiquarius, Mittelrhein II. Abth. 3. Bd. S. 409—411.
[4]) Prodrom. hist. Trevir. p. 1018—1166.

bei Mainz gewesen ist, eine Chronik jenes Klosters geschrieben hat, die bei Georg Christ. Johannis — **Rerum Moguntiacarum Tom. II. p. 801 seqq.** abgedruckt ist. Von dem Verfasser der **Sylva academica**, Jakob Meelbaum, Lehrer an der Universität, ist oben schon Rede gewesen. Das für die Geschichte der Diplomatik überhaupt so berühmt gewordene Werk des Nicolaus Zillesius, Oberamtmann zu St. Maximin, **Defensio abbatiae S. Maximini**, gehört seinem ganzen Inhalte nach in die Geschichte dieser Abtei. Im Vorübergehen erwähnen wir dann noch des Juristen Nicolaus Hontheim, der ein Werk herausgegeben unter dem Titel: **De syntaxi et fide instrumentorum sive de arte Notariatus libr. IV. Moguntiae 1607**, ein Handbuch für praktische Juristen.

Der Freiherr Johann Philipp v. Reifenberg. Zwei Reifenberge haben sich durch historische Werke um die Geschichte unsres Landes verdient gemacht, der genannte Johann Philipp, churfürstlicher Oberamtmann und Geheimrath, und der Jesuit Friedrich, von welchem später Rede sein wird. Johann Philipp war geboren zu Sayn 1645, hatte eine sorgfältige Erziehung erhalten und zeigte in seinen Studien eine große Vorliebe für das klassische Alterthum. Als Früchte seiner archäologischen und historischen Studien hat er vier Schriften hinterlassen: 1) **Antiquitates Saynenses**, die von Ernst Münch im Jahre 1830 zu Aachen im Drucke veröffentlicht worden sind. 2) **Notae et additiones ad Broweri annales**, die sehr geschätzt sind; 3) ein Traktätlein **De origine et antiquitate gentis Reiffenbergicae** und endlich 4) eine Abhandlung über die Prophezeiungen der h. Hildegard. Die drei letztern Schriften sind nicht gedruckt [1]).

Johann Peter Verhorst, Weihbischof von Trier. Unter den Trierischen Weihbischöfen des siebenzehnten Jahrhunderts glänzt an erster Stelle, wie an Gelehrsamkeit so an Tugend, Johann Peter Verhorst, geboren zu Cöln am 22. Febr. 1657. Nachdem er in seiner Vaterstadt seine Studien vollendet und zum Doktor der Rechte promovirt worden war, hat unser Churfürst Johann Hugo ihn 1688 zu seinem Weihbischofe gewählt, dazu ihm die wichtigen Aemter eines Generalvicars und Officials übertragen, in denen er bis zu seinem 1708 erfolgten Tode unermüdet und segenreich gewirkt hat. Nebstdem pflegte er auch noch an den höhern Festtagen des Jahres im Dome zu predigen, wie aus den zwei starken Quartbänden Festpredigten zu ersehen ist, die von ihm im Drucke erschienen und die alle in der Domkirche gehalten worden sind. Ein Mann, der bei so vielfältigen

[1]) Siehe „Rhein. Antiquar", II. Abth. 2. Bd., S. 533—535.

Amtsverrichtungen sich auch noch schriftstellerischen Arbeiten hingeben konnte, muß ohne große Anstrengung gearbeitet und seine Zeit sorgfältig benützt haben. Von ihm wird daher auch gerühmt, daß er sich durch ausnehmenden Fleiß in seiner Jugend treffliche Kenntnisse erworben gehabt, daß er nebst seiner Muttersprache die lateinische, französische und italienische fließend gesprochen, die griechische und hebräische hinreichend verstanden habe; daß er ein ungewöhnlich gutes Gedächtniß besessen, so daß er fast Alles, was er einmal gelesen hatte, behielt und den ganzen Psalter Davids auswendig wußte. In der Kenntniß des geistlichen Rechtes excellirte er so, daß ihm von Rom aus die Stelle eines Auditor an der Rota romana, dem höchsten Gerichte in der Kirche, angetragen wurde, die er aber aus großer Gewissenhaftigkeit ausgeschlagen hat.

Nebst mehren canonisten Schriften, die Verhorst verfaßt, die aber meines Wissens nicht gedruckt sind, hat er ein größeres Werk geschrieben über das erste Buch der Machabäer, unter dem Titel: Sacrae militiae typus, sive commentarius literalis et mysticus in librum primum Machabaeorum e variis sacrae scripturae locis, sanctorum Patrum interpretationibus aliisque ecclesiasticis et profanis scriptoribus collectus et elaboratus. Coloniae Agripp. apud Servat. Noethen in fol. 1700. Ferner hat er zwei Bände Festpredigten herausgegeben — Sermonum solemnium .... pronuntiatorum Tomus primus complectens ***mysterium Christi nascentis*** ... Aug. Vindel. 1706 in 4., und Sermonum solemnium .... Tomus secundus complectens ***mysterium Christi patientis*** ... Aug. Vindel. 1708 in 4.

Der fromme und gelehrte Verhorst ist eines ganz plötzlichen Todes am Altare, in dem Augenblicke, wo er die h. Hostie genommen hatte und der Kelch noch vor ihm stand, gestorben. Sein Beichtvater, erzählt von ihm der Jesuit Mylius, der ihm die Leichenrede gehalten, der zwanzig Jahre seine Beichten gehört, hat gestanden, nie eine Todsünde von ihm gehört zu haben, obgleich derselbe sehr strenge gegen sich gewesen sei [1]).

[1]) Hartzheim, biblioth. Colon. p. 191 seq.

Die geistlichen Seminare.

LIX. Kapitel.

Das Seminar zum h. Banthus am Dome (c. 1580).

Die Trierische Metropolitankirche hatte, gleich den meisten bedeutendern Stiften und Abteikirchen, ihr Hospital so wie ihre eigene Schule. Dieses Hospital befand sich vom Jahre 1464 ab in der Curie zum h. Banthus, hatte allmälig, obgleich es manchen Armen Unterhalt gewährte, durch gute Verwaltung einen so namhaften Zuwachs an Einkünften erhalten, daß das Domkapitel, von dem das Hospital früher gegründet und dotirt worden war, unter Mitwirkung des Erzbischofs Johann v. Schönberg um das Jahr 1580 beschloß, dieselben zu einem für die Kirche noch segenreichern Zwecke zu bestimmen, indem sie in der Curie des h. Banthus und mit den zugehörigen Gütern ein Priesterseminar errichteten [1]). Theilweise wurde hiebei aber auch noch die frühere Bestimmung jener Hospitalseinkünfte verwirklicht, indem gemäß der Stiftungsurkunde in dem hier errichteten Seminar arme Jünglinge herangebildet werden sollten [2]). Auch hat sich in der jetzt noch üblichen Benennung „Choralesspitälchen" die Erinnerung an das früher in dieser Curie befindliche Institut erhalten. Die in diesem Seminar gebildeten Jünglinge sollten aber, wenn zu Männern herangewachsen, für die geistlichen Dienstleistungen der Metropolitankirche, und sodann auch, wenn in hinreichender Zahl vorhanden, für andre Kirchen der Erzdiöcese, für welche die Metropole zu sorgen gehalten,

[1]) Johann v. Schönberg war der unmittelbare Nachfolger des Jakob v. Eltz gewesen, der mit so großem Eifer das Concil von Trient in dem Erzstifte Trier publicirte, von demselben geforderte Reformen in's Werk setzte und ebenfalls das Vorhaben gefaßt hatte, ein Seminarium gemäß der Anordnung jenes Concils zu errichten. Sein Nachfolger war ernstlich bedacht, des Vorgängers Vorhaben zur Ausführung zu bringen; mit größerm Erfolge würde dieses wahrscheinlich geschehen sein, wenn nicht zwei Seminarien, wie unter seiner Regierung beliebt worden, jenes zu Coblenz (1585) und dieses zu Trier (c. 1580), sondern eines für die Erzdiöcese errichtet worden wäre. Die Theilung der Erzdiöcese in Ober- und Nieder-Erzstift und die getheilte Residenz der Churfürsten zu Trier und Ehrenbreitstein machte sich auch hierin zum Nachtheil geltend.

[2]) — in usum quorundam bonae spei atque indolis *pauperum* adolescentum instituendo etc.

verwendet werden. Zu der Stiftung gab aber das Kapitel das Haus des bisherigen Hospitals mit anliegendem Garten, Hofbering und Zubehör hin, so wie auch das nöthige Hausgeräthe; der Churfürst aber fügte den Gütern hinzu ein Hofgut mit allen seinen Einkünften, den Peternacherberg bei Boppard. Jünglinge aber sollten so viele aufgenommen werden als die Einkünfte ertragen könnten. Ein Provisor wurde eingesetzt, der die Güter zu verwalten hatte, im Hause selbst wohnte, die Haushaltung zu führen, Nahrung und Kleidung den Jünglingen zu beschaffen und nach Anweisung der Herren Stifter die Disciplin des Hauses zu wahren hatte, und jährlich dem Kapitel Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegte. Der Provisor hatte ebenfalls die Jünglinge aufzunehmen und zu entlassen, jedoch unter Beirath der Capitularen; die Aufzunehmenden sollten dem Trierischen Sprengel angehören, ehelicher Herkunft sein und mindestens das zwölfte Jahr erreicht haben. Und da das Seminar vorzüglich den Zweck hatte, recht nützliche Arbeiter für den Weinberg des Herrn heranzubilden, so sollte bei der Aufnahme der Jünglinge gar keine Rücksicht auf Zuneigung, Verwandtschaft oder irgend andre Verbindung genommen, sondern es sollten vor allen Andern Solche zugelassen werden, die von Armuth gedrückt von ihren Eltern nichts für ihre Studien erhalten könnten. Hatten dieselben das reifere Alter erreicht, so legten sie das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift des Concil von Trient ab und erhielten dann die vier niedern Weihen. Die Studien und gute Aufführung betreffend waren die Knaben unter den Lehrer der Domschule gestellt wie die Chorales und andern Domschüler, bis sie die grammatischen Studien absolvirt hätten; auch lag dem Lehrer jener Schule ob, dieselben mit den Chorknaben im Gregorianischen Gesange (Choralk) zu unterweisen; und damit sie, wie die Kunst, also auch die Uebung im Gesange sich von Jugend auf aneignen und in die Ceremonien und kirchlichen Dienste sich desto besser einüben könnten, sollten sie an allen Sonn- und Festtagen in clericalischer Kleidung und mit Röckel angethan mit den übrigen Scholaren im Chore erscheinen und das heil. Officium, so wie es eines jeden Alter mit sich bringe, singen helfen und Akoluthendienste am Altare thun. Sind dieselben dann in ihren Studien so weit vorgedrungen, daß die Domschule sie weiter nicht fördern kann, und sie beharren bei dem Entschlusse, sich in dem Dienste der Metropolitan- oder einer Pfarrkirche verwenden zu lassen, so wird ihnen gestattet, die Universität zu besuchen und so lange an derselben ihre Studien fortzusetzen, bis sie eine Anstellung erhalten können.

Da das Seminar zu so offenbarem Nutzen der Kirche und zur

Ehre Gottes gegründet war, so wurde seinen Gütern volle Steuerfreiheit zugesichert, zumal die Güter, aus denen es gestiftet wurde — Hospitals- und Kirchengüter — ohnehin schon bisher Steuerfreiheit und andre Privilegien genossen hatten. Damit aber die Stifter und Wohlthäter des Seminar nicht vergessen würden, sollten die Alumnen täglich in ihren Gebeten, außerdem jedes Jahr einmal bei der feierlichen Messe in der Seminarkapelle, derselben gedenken und letztlich der Begängnißmesse und dann den Messen beiwohnen, die jeden Quatembermittwoch im Dome für die verstorbenen Erzbischöfe und Domherren gehalten werden [1]).

Erzbischöfe und Domherren haben danach weitere Schenkungen und Vermächtnisse diesem Seminar zugewendet, so daß in dem Jahre 1660 die Zahl der Alumnen eilf betrug; in dem genannten Jahre wurde es durch die „Wiltzische Stiftung" ermöglicht, zwei Alumnen mehr zu unterhalten, die aber, nach des Stifters (Anton Wiltz, Domvicar und Präsenzmeister) Willen, aus dessen Familie genommen wurden.

Fernere Vermächtnisse erhielt das Seminar: 1) von dem Domkapitular Johann Philipp v. Greiffenklau, der am 7. Dec. 1773 legirte: „Das mir zustehende Sterbjahr soll dem **Seminario S. Banthi** zu Trier mit dem Vorbehalt vermacht sein, daß die darin sich befindenden Chorales alle Abend einen Rosenkranz **cum psalmo** ***„De profundis"*** zu meiner Gedächtniß täglich, so lang das Seminarium besteht, beten sollen"; 2) von dem Dombechanten Freiherrn v. Boos, der am 25. März 1776 das Banthus-Seminar zu seinem Universalerben eingesetzt hat, in dem Passus seines Testamentes: „Ich setze das Chorales-Hospitälchen **ad Stum Banthum** zu meinem Universalerben ein." Derselbe hatte die Clauseln hinzugefügt: 1) daß seine Grabstätte in der Kapelle des Banthischen Seminar sein sollte; 2) in der Hoffnung, daß die Choralen für ihn alle Samstage drei Gesetze aus dem Rosenkranze zur Erkenntlichkeit beten würden; 3) von seiner Hinterlassenschaft für ein Kapital von 2000 oder nach Belieben von 2300 Rthlr. eine tägliche Messe zu allen Zeiten solle gelesen werden [2]).

In den Nachrichten über das Seminar wird nicht gesagt, daß in Folge dieses Vermächtnisses eine größere Anzahl Alumnen aufgenommen worden sei; dagegen aber ist gewiß, daß mit den vermehrten Ein-

---

[1]) Siehe die Stiftungsurkunde bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p.** 499—503. Daselbst befinden sich auch (p. 504—511) die Bedingungen der Aufnahme der Jünglinge und die Statuten über Hausordnung, Disciplin und Studien der Alumnen.

[2]) Der Ertrag dieser Erbschaft betrug ungefähr 20,000 Rthlr.

künften die Stellung des Vorsteherpersonals, der Alumnen und der Unterricht bedeutend verbessert worden sind; das jährliche Gehalt des Provisors wie das des Instruktors wurde um zwei Drittel erhöht, die Alumnen wurden von jetzt an mit allen Kleidungsstücken versehen, für ihre Wäsche und alle Bedürfnisse bis auf die geringsten Gegenstände wurde gesorgt, was alles früher kaum zur Hälfte hatte geschehen können und den Eltern der Alumnen zum Belast gewesen war. Ferner wurden jetzt für Schönschreibekunst und die französische Sprache Lehrer angestellt und von der Anstalt honorirt; endlich wurde von nun an den Alumnen auch Gelegenheit geboten, Musik zu lernen, zumal der damalige Domdechant, Freiherr v. Kerpen, Oberaufseher des Banthischen Seminar, selber ein besondrer und geschickter Musikliebhaber war [1]). Vorerst aber war kein eigentlicher Lehrer für die Musik angestellt, sondern ein Alumnus instruirte den andern; einen höhern Aufschwung erhielt aber dieser Unterricht seit dem Jahre 1779 in Folge einer zweimonatlichen (August und September) Residenz des Churfürsten mit seinem ganzen Hofe zu Trier. Die treffliche Hofmusik feuerte den Eifer der Musikliebhaber zu Trier, besonders im Banthischen Seminar an, und um diesem Eifer Nahrung zu geben, wurde 1780 von dem Domkapitel beschlossen, zwei aus den Alumnen, die man für Gesang und Instrumentalmusik am fähigsten hielt, an den Hof nach Coblenz zu schicken, damit sie dort unter der Leitung der beiden Kapellemeister Sales und Lang sich die erforderlichen Kenntnisse erwerben sollten, um Unterricht in Musik und Gesang geben zu können. Die Auswahl traf wegen guter Stimme den Herrn Fischer (später Pfarrer in Conz) und

---

[1]) Ueberhaupt war das Domkapitel zu jener Zeit sehr darauf bedacht, die Musik zu heben und zu fördern, sowohl für den Kirchendienst als für gesellige Unterhaltung. Einige Domkapitularen waren selbst geschickte Musiker; dann waren dieselben alle bei Annahme ihrer Dienerschaft vorzüglich darauf bedacht, solche Personen zu erhalten, die in der Musik erfahren waren. Sodann wurde damals wie auch in ältern Zeiten bei Verleihung eines Beneficium an der Domkirche, eines Küsters oder Pedellen, vom Domkapitel vorzüglich auf jene geistliche und weltliche Personen reflektirt, welche auch durch Musikkenntnisse Dienste leisten konnten. Endlich wurde jedes Jahr den Domchorgeistlichen, welche den Musikchor frequentirten, nebst andern Begünstigungen ein halbes Fuder Wein aus dem Dompräsenzamt als Gratification verabfolgt. Daher bestand denn das Musikchor im Dome zu jener Zeit 1) aus Liebhabern hiesiger Stadt, besonders der an hiesiger Universität studierenden ausländischen Juristen — ohne Honorar — 2) aus den ehmaligen Stadtmusikanten — gegen eine Erkenntlichkeit an Geld und Früchten aus dem Dompräsenzamte, jedoch **usque ad revocationem,** aus Gnade, wie die Dekrete des Domkapitels sich ausdrücken; 3) aus jenen Domchorgeistlichen, die sich in ihrer Jugend entweder im Banthischen Seminar oder auch anderswo Musikkenntnisse erworben hatten.

für die Instrumentalmusik den Herrn Kirchner. Diese wurden nach Coblenz geschickt, kehrten nach Verlauf eines Jahres zu ihrer Bestimmung zurück und waren nun gehalten, jeder täglich eine Stunde in dem ihm angewiesenen Fache Lektion zu geben. Als Honorar dafür erhielt jeder jährlich 50 Gulden.

In diesem Zustande verblieb die Anstalt bis zum Einrücken der französischen Truppen am 10. Aug. 1794; sie war, ihrem Stiftungszwecke gemäß, ein Seminar für Heranbildung von Geistlichen für den Dienst der Domkirche und die Seelsorge in Pfarreien; ein Musikinstitut, eine Musikschule, war sie nicht und sollte sie nicht sein, insbesondere nicht für das Publikum. Beim Einrücken der Franzosen emigrirten der Provisor und der Präceptor, die Einkünfte und Gefälle stockten oder wurden von den Franzosen weggenommen; was noch gerettet worden war, ist gegen den Oktober 1798 vermöge eines Beschlusses der neu geschaffenen französischen Behörden — der Centralverwaltung — weggenommen und der Centralschule zur Salarirung der Lehrer an derselben überwiesen worden. Demzufolge mußten die Alumnen entlassen werden, die Hausmöbel wurden versteigert; außerdem mußten rückständige Gefälle mit Strenge eingetrieben und Kapitalien selbst angegriffen werden, um die Gläubiger zu befriedigen. Ueber 26,000 Franken rückständige Zinsen von einem bei der gräflich v. Leyen'schen Familie stehenden Kapital (von 43,097 Fr.) wurden für die Kasse der „Centralschule" eingetrieben; selbst zu dem Banthischen Seminarfond nicht gehörige, sondern ganz andern Stiftungen bestimmte Messengelder wurden von der Verwaltung der Centralschule erpreßt und eingezogen und waren selbst lange danach, als dieselbe ihres Irrthums inne geworden (1816), nicht zurückgegeben.

Als im Frühjahre 1802 die Aufhebung aller Klöster und geistlichen Corporationen im Trierischen Lande erfolgte und die Capucinerkirche sofort in ein Schauspielhaus umgewandelt wurde, hat der Generalsecretär der Präfektur Zegowitz, weil es an tüchtigen Musikanten für das improvisirte Theater fehlte, von dem Umstande, daß früher in dem Banthischen Seminar Musikunterricht gegeben worden war, Anlaß zu dem Vorschlage genommen, die Centralschule anzuhalten, von den Renten des aus jenem Seminar bezogenen Fonds ein Musikinstitut zu errichten und das für ein solches nöthige Personal — einen Direktor und Musiklehrer — zu salariren. Der Antrag wurde zur That und so die ursprünglich geistliche Stiftung zu dem profansten Zwecke verwendet.

Der Bischof Carl Mannay, in Kenntniß gesetzt von der ursprünglichen Bestimmung des Banthischen Instituts und dessen für die Kirche

so nützlichen Leistungen durch mehre Jahrhunderte wie auch von der jetzigen Profanation, erwirkte durch eine längere Correspondenz mit der Regierung ein kaiserliches Dekret, durch welches (unter dem 19. Oktob. 1808) die Ueberreste des ehemaligen Banthischen Fonds, ungefähr 3589 Fr. jährlicher Renten abwerfend, von der damals sogenannten Secondäre-Schule sofort an die Domkirche als rechtmäßige Besitzerin zurückgegeben werden sollten. Dasselbe Dekret belastete dagegen aber die Domfabrik mit der Obliegenheit, 13 Schüler aus der Secondäre-Schule unentgeltlich zum Musikunterrichte „in der vorzugsweise für den Dienst in der Domkirche bestimmten Musikschule" zuzulassen. Die Einrichtung des in der Musik zu gebenden Unterrichts wurde in dem Dekrete den Einsichten und dem Gutbefinden des Bischofs unter Uebereinstimmung des Präfekten überlassen, welche aber, ohne die mindeste Abänderung in Betreff des Unterrichts zu treffen, bloß die Musikschule aus dem Gymnasium (der Secondäre-Schule) in ein an die Domkirche anstoßendes Gebäude herübergenommen haben.

So war der bis dahin noch gerettete Theil des ehemaligen Seminariumfonds wenigstens wieder an die Domkirche zurückgebracht, wenn auch noch nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung, indem jetzt ausschließlich ein Musikinstitut, allerdings für den Dienst der Domkirche, davon bestritten wurde. So viel aber war in dem Dekrete ausdrücklich anerkannt worden, daß die Fonds nur „zufällig und ohne gültigen Titel" zu der Centralschule gezogen worden seien, anerkannt ebenfalls, daß der Fond ein eigentlicher Kirchenfond des Domstiftes zur Verherrlichung des Gottesdienstes sei. Der Bischof Mannay beabsichtigte im Jahre 1813 ein Pensionat für Domchoralen aus jener Stiftung zu errichten und dieselbe auf diese Weise der ursprünglichen Bestimmung näher zu bringen; die neuerdings ausgebrochenen Kriege und die in Folge des Ueberganges der Alliirten über den Rhein mit ihm selber eingetretene Veränderung hat ihn an der Ausführung seines Vorhabens gehindert, und so verblieb denn einstweilen die Stiftung als bloße Dom-Musikschule fortbestehen bis zum Eintritt eines neuen Bischofs.

Inzwischen war das Haus selbst, die Curie zum h. Banthus oder das Choraleshospitälchen, vermiethet gewesen; seit dem Jahre 1806 hatte es der Forstinspektor Massa bewohnt gegen 600 Fr. jährlichen Miethzinses, und da sein Miethsvertrag auf neun Jahre gestellt gewesen und er nicht gutwillig denselben aufgeben wollte, so hatte eben dieser Umstand ein Haupthinderniß gebildet, das obige Vorhaben des Bischofs Mannay zur rechten Zeit auszuführen. Zu Anfange des Jahres 1814 verstand sich endlich Massa dazu, das Haus zu räumen, allein nun

war es für den Bischof zu spät, da er seinen Sitz verlassen mußte. Gegen Ende Juli 1815 wurde das Gebäude aus Mangel eines andern Locals zum Sitze der Bureaux des Comité des Landwehrausschusses, so wie auch für die Niederlage der dazu gehörigen Armatur-Effekten auf Verlangen übergeben. Etwas später hat die Casernirungscommission das Haus benützt, und zuletzt hat die Casinogesellschaft dasselbe bis zum Jahre 1825 inne gehabt, wo der Bischof v. Hommer es wieder für die Domchorales räumen und einrichten ließ.

Einige Jahre früher, sogleich nach der definitiven Besitzergreifung der Rheinprovinz durch die preußische Krone, hatte die Stiftung eine neue Prüfung zu bestehen. In einem Schreiben des königl. preuß. Consistorium vom 30. Juni 1816 wurde die Verwaltung der Domfabrik aufgefordert, die Rechnungen über den Banthusfond vom 1. Januar 1809 bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt (1816) mit den nöthigen Belegen binnen 4 Wochen einzusenden. Diese Verfügung war darauf gestützt, daß zufolge des zweiten Artikels des unter dem 19. Oktober 1808 in Hinsicht des Banthusinstituts erlassenen kaiserlichen Dekretes dieses Institut verpflichtet sei, dreizehn Schüler des hiesigen Gymnasium unentgeltlich in der Musik zu unterrichten, mithin es für das Gymnasium von Wichtigkeit sei, daß dieser Unterricht so zweckmäßig als möglich eingerichtet und der jährliche auf 3589 Fr. festgesetzte Ertrag des dem Seminarium S. Banthi angewiesenen Fonds nur zum Unterhalte dieses Musikinstitutes verwendet werden könne. — Bedenkt man, daß zu der Zeit, wo die königliche Regierung eine solche Aufforderung ergehen ließ, die Verwaltung des Banthischen Fonds in dem Maße der in dem Dekrete Napoleons auferlegten Verpflichtung nachkam, daß nicht bloß 13, sondern 15 Schüler der Secondäre-Schule (des Gymnasiums) unentgeltlich Unterricht in der Dom-Musikschule erhielten, so ist kaum zu begreifen, wie sich das Consistorium veranlaßt sehen konnte, eine solche Forderung an die Domfabrikverwaltung zu stellen. Nach der ganzen Haltung der Zuschrift an die Fabrikverwaltung hatte sich die Regierung die ganz irrige Ansicht gebildet, der Banthusfond gehöre dem Gymnasium, sei eigentlich und ausschließlich bestimmt zu Musikunterricht für Gymnasialschüler und das Domkapitel sei bloß Verwalter jenes Fonds. Die Fabrikverwaltung zeigte aber in einer historischen Darlegung aus der Stiftung, Bestimmung und den Schicksalen des Banthischen Instituts, daß jene Ansicht grundfalsch, daß das Institut ein kirchliches sei und zu der Domkirche gehöre und nur aus sehr zufälliger Verumständung demselben auferlegt worden sei, dreizehn Schüler des Gymnasium unentgeltlich zum Musikunterrichte zuzulassen. Die Verwaltung that daher was ihres Amtes war, indem

sie gegen eine solche Auffassung und die nahe liegenden praktischen Folgerungen protestirte. „Von unsrem gerechten und frommen Monarchen, heißt es gegen den Schluß der historischen Darlegung, kann die Verwaltung der Domkirche und des Banthus-Seminarium mit Zutrauen erwarten, daß Allerhöchst Derselbe nicht zulassen werde, ein Werk" (das bestimmt ist) „zur Förderung des Gottesdienstes und zur Unterstützung Unvermögender gegen den Willen der Stifter und die Absicht des Instituts zu verwenden, neuen Angriffen und Einstreuungen Raum zu gewähren, welche allen Glauben an Stätigkeit zerstören und Allem, was Religiosität, dahin abzweckende Bildung und Unterstützung der Armuth fördert, allen Werth benehmen würde, wenn das, was die Revolution erhalten hat, nun im zweiten Theile durch Umgestaltung und unglückliche Universalirung vernichtet würde."

Denselben Zweck, der Regierung eine richtige Ansicht über Bestimmung und Natur des Banthusinstitutes beizubringen, hatte eine zweite Eingabe der Fabrikverwaltung an das Consistorium vom 22. Sept. 1818, worauf in einem Rescripte vom 10. Febr. 1819 die Regierung, dem Wesen nach, von ihrer Forderung Abstand genommen, das Banthusinstitut als ein kirchliches, zur Domkirche gehöriges anerkannt hat [1]).

Nur durch Aufrechthaltung des kirchlichen Charakters jenes Institutes war auch die Aussicht offen erhalten, daß ihm in Zukunft noch neue Vermächtnisse zugewendet werden könnten. Im Jahre 1816 lebte noch der Ehrencanonicus Dahm, ein Schüler des ehemaligen Banthusseminarium, der im Jahre 1744 in dasselbe eingetreten war und seine Bildung in demselben erhalten hatte. Derselbe hatte sich vorgenommen, zum Danke für die in dem Institute genossenen Wohlthaten ein Vermächtniß zu dessen Gunsten zu machen; wie es scheint, zögerte derselbe aber mit dem Vermächtnisse zu jener Zeit, wo durch die obige Verfügung der preußischen Regierung der kirchliche Charakter des Instituts in Frage gestellt war; denn er übergab die zu dem Vermächtnisse bestimmten Gelder dem Domvicar Kirst, und dieser hat in seinem Testamente vom 15. August 1822 die ihm von Herrn Dahm anvertrauten Gelder — in der Summe von 2500 Thlr. — dem Choraleshospitälchen zum h. Banthus vermacht.

Für den 1. Juli 1825 wurde von dem Bischofe v. Hommer die

[1]) Nach den hier aus Aktenstücken des Domarchivs gegebenen Thatsachen ist ein Artikel zu berichtigen, der im Sommer 1817 in der „Trierischen Chronik" S. 84 erschienen ist, unter dem Titel: „Bedürfniß einer Musikschule für Trier", wo es unter andrem Unrichtigen heißt: „Die Domkirche hatte dazu" (für Musikunterricht) „eine eigene Stiftung unter dem Namen des Banthus-Seminarium."

Räumung des Banthushospitälchen der damaligen Casinogesellschaft anberaumt und ist dasselbe von genanntem Datum ab wieder von Schülern des Banthus-Seminar bezogen worden. Ersparnisse und jenes neue Vermächtniß hatten den Fond so viel verstärkt, daß in der Curie zum h. Banthus wieder ein Choralesalumnat hergestellt werden konnte, ohne daß die Dom-Musikschule in ihrem Bestande geschmälert worden wäre. So besteht das Banthusinstitut noch, mit der Abänderung jedoch, daß die Chorales mit den Zöglingen des 1840 errichteten Diöcesanconviktes unter einer und derselben Direktion vereinigt sind und für dieselben aus dem Banthusfond jährlich 100 Thlr. Kostgeld auf die Person an das Convikt gezahlt werden. Seit jener Vereinigung war die Curie zum h. Banthus der Reihe nach vom Domkapitel zur Benützung überlassen an die „katholische Armenschule“ unter Leitung der barmherzigen Schwestern, dann an die Redemptoristenpatres, dann an die Alexianerbrüder, und gegenwärtig an die Ursulinen, so daß es scheint, als habe jeder hier neu wieder aufkommende Orden im Banthushospitälchen so eine Art Noviciat durchzumachen.

Das Priesterseminar zu Coblenz (1585).

Der Erzbischof Jakob v. Elz, der mit so viel Eifer und Nachdruck das Concil von Trient in dem ganzen Erzstift Trier publicirt und die in demselben vorgeschriebenen Reformen kirchlicher Zustände bewerkstelligt hat, ist es auch gewesen, der zuerst ernstlich an die Gründung eines Priesterseminar dachte. Wohl hatte der Papst Gregor XIII unter dem 11. Mai 1577 dieses sein Vorhaben freudig entgegengenommen und belobt [1]); allein die in geistlichem und weltlichem Regimente so nöthigen Reformen, die lange dauernden Zwistigkeiten zwischen ihm und den Städten Trier und Coblenz gaben dem trefflichen Erzbischofe so viel zu schaffen, daß die Ausführung jenes Vorhabens unterblieben ist. Der Nachfolger Johann v. Schönberg hat bald nach seinem Regierungsantritte, im Hinblick auf die Forderung des Concils von Trient, den Wunsch seines Vorgängers und das Bedürfniß der Erzdiöcese, unter dem 18. November 1585 in einem neben dem Jesuiten-Collegium zu Coblenz gelegenen Hause, das er angekauft, ein Seminarium errichtet. Der Erzbischof hatte aber diese Stelle dicht an dem Collegium gewählt, damit die Jesuiten desto leichter den Unterricht der

[1]) **Blattau, statuta etc. vol. II. p. 278 et 79.**

jungen Cleriker in den Wissenschaften wie die geistliche Führung und Ausbildung für die seelsorgerlichen Funktionen übernehmen könnten. Zu Provisoren dieses Seminar ernannte der Erzbischof die Decane der beiden Stifte St. Florin und St. Castor mit dem Hof-Fiscal, und hatten diese die Stipendiaten aufzunehmen, zu entlassen und die Verwaltung der dem Hause überwiesenen Güter zu führen [1]). Ueber Fortbestand und Leistungen dieser Anstalt finden sich aber keine Nachrichten und muß man nach Urkunden aus der Regierungszeit des Churfürsten Franz Ludwig schließen, daß jenes Seminar zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht schon viel früher, eingegangen war, wenngleich sich noch 1729 aus der alten Stiftung fünfzehntausend Thlr. erhalten hatten. Diesen Fond benützte nun Franz Ludwig in genanntem Jahre zur Errichtung eines neuen Seminar zu Coblenz. Vorher aber schloß er noch zu demselben Zwecke (1723) einen Vertrag mit dem Stifte St. Castor wegen dessen Patronatsrechtes über die Pfarrkirche zur Liebenfrauen in Coblenz und ließ dann ein eigenes Gebäude am Rhein beim Vogelsang, nahe bei dem ebenfalls von ihm gegründeten Waisenhause, aufführen, worin acht alte verdiente Geistlichen aufgenommen und zwölf junge Geistlichen des Landes gebildet werden sollten, und bestimmte in dem Stiftungsbriefe hiezu einen Fond von 54,150 Rthlrn. Für die Einverleibung der Liebfrauen-Pfarrei, ihrer Zehnten, Gefälle, der Renten der Stadtschule und der Orgel mit dem neuen Seminar entschädigte er das Castorstift mit dem Patronatsrechte der Stiftsdechanei und Pfarrei zu Oberwesel.

In jener Stiftungssumme waren enthalten 15,000 Rthlr. aus der ersten Stiftung von dem Churfürsten Johann v. Schönberg (1585), 12,000 von dem Churfürsten Johann Hugo, 10,000 Rthlr. aus der Nonnenbergischen und Melzbachischen Fundation, welche beide zu Brodaustheilungen für Arme bestimmt gewesen waren, aber die angegebene Summe als Ueberschuß gebracht hatten, über den Franz Ludwig für das Seminar verfügte, 10,000 aus der Incorporation der Pfarrei Liebfrauen, aus der Incorporation des Altares des h. Antonius in der Pfarrkirche zu Monreal 1000 Rthlr., und das Uebrige aus den incorporirten Einkünften der Schule und Orgel von Liebfrauen und einer Stiftung des churpfälzischen Amtmannes Holbach in Sinzig [2]).

---

[1]) Die Stiftungsurkunde steht bei **Blattau, statuta etc. vol. II. p.** 305 et 306.

[2]) Siehe **Günth. cod. diplom. vol. V. p.** 500—504; daselbst p. 494—497; vgl. Vorrede zu dems. Bde. S. 88.

Die Verlegung der Residenz des Churfürsten von Ehrenbreitstein in das neue Schloß zu Coblenz erheischte auch eine Verlegung des Seminar; zunächst wurde ihm seine Stelle in dem Jesuitencollegium angewiesen, bald danach aber in dem Hofgerichtsgebäude, dem jetzigen Pfarrhause von Liebfrauen, wo dasselbe bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestanden hat, jedoch so, daß in letzter Zeit nur fünf neugeweihte Priester daselbst gemeinschaftlich unter einem Präses lebten, wovon einer als Hebdomadar die seelsorgerlichen Verrichtungen zu Liebfrauen, ein zweiter zu Neuendorf auszuüben, ein dritter den Unterricht in der Pfarrschule zu ertheilen hatte. Durch Aufhebung der Zehntgerechtsamen in den neunziger Jahren hat dasselbe den größten Theil seiner Einkünfte verloren und ist sodann spurlos eingegangen.

Das Collegium für adelige Cleriker und das erzbischöfliche Seminar in der Dietrichsgasse (1667).

Die geistlichen Bildungsanstalten der ältern und mittlern Zeiten, die Kloster-, Dom- und Stiftsschulen vereinigten in sich die beiden Faktoren der geistlichen Bildung, Unterricht nämlich und Erziehung, weil dieselben zu einander gehören und keiner ohne den andern gut gedeihen kann. Seit der Zeit aber, wo in den Universitäten einseitig Lehranstalten entstanden sind, an denen ausschließlich oder doch weit überwiegend nur auf intellektuelle Bildung hingearbeitet wurde, die religiöse und sittliche in den Hintergrund trat oder doch, in Ermangelung einer gemeinschaftlichen Lebensweise der Schüler, nur höchst mangelhaft erzielt werden konnte, da war für die Kirche die Nothwendigkeit eingetreten, entweder neue Bildungsanstalten zu gründen, welche den Anforderungen der fortgeschrittenen Wissenschaften entsprechend zugleich auch Erziehungsanstalten wären, oder aber den Universitäten als Lehranstalten Convikte oder Seminarien an die Seite zu setzen, damit die Zöglinge derselben in jenen die Lehrvorträge hören, in diesen aber ihre Erziehung erhalten und unter der Aufsicht und Leitung geistlicher Rektoren gegen die Gefahren gesichert sein könnten, in denen bei der an Universitäten seit ihrem Entstehen herkömmlichen ausgelassenen Lebensweise schon so viele Jünglinge geistig und moralisch untergegangen sind. Darin war auch der Hauptgrund gelegen, warum das Concil von Trient in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts so nachdrücklich auf Gründung von Seminarien als geistlicher Lehr- und Erziehungsanstalten gedrungen, das auch ein Grund, warum der um jene selbige Zeit entstandene Jesuitenorden sich mit so großem Eifer der Heran-

bildung tüchtiger Geistlichen durch Unterricht und Erziehung gewidmet hat.

In dem Lütticher Lande hatte eine freiherrliche Familie, die v. Buchholz und Orey, ihren Sitz, deren Vorfahren sich durch Standhaftigkeit und Treue gegen die katholische Kirche und eifrige Vertheidigung derselben gegen die Häresie ausgezeichnet hatten. Die Ehe des Godefrid v. Buchholz und Orey und der Baronin Margaretha, geborene v. Großbeck, war überaus gesegnet, indem sie achtzehn Kinder zählte, eilf Söhne und sieben Töchter. Von jenen starben sechs in jugendlichem Alter, vier sind in den geistlichen Stand eingetreten, und von den Töchtern haben fünf sich den Schleier geben lassen. Einer der Söhne, Ferdinand nämlich, Dechant zu Lüttich und Vicedom zu Münster, hat sich durch Stiftung einer geistlichen Bildungsanstalt an unsrer Universität ein bleibendes Andenken in der Trierischen Geschichte erworben. Derselbe hat nämlich, nach dem Beispiele des h. Carl von Borromäo, der ein Collegium nobilium adolescentum gestiftet hatte, den Gedanken gefaßt, ein Collegium für adelige Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, an irgend einer Universität zu stiften und die Leitung desselben den Jesuiten zu übergeben. Als unser Churfürst Carl Caspar v. der Leyen 1666 dieses Vorhaben in Erfahrung gebracht hatte, hat er durch Briefe und seinen Gesandten Thiffe den Herrn v. Buchholz zu bestimmen gesucht, seinen schönen Gedanken an der Universität zu Trier in Ausführung zu bringen und zu diesem Ende ihn behufs näherer Verhandlungen nach Trier eingeladen. Im März 1667 kam v. Buchholz wirklich nach Trier und ließ sich bereit finden, sein projektirtes Collegium für Adelige zu Trier zu stiften. Der Churfürst schenkte nämlich sein' „Statthaltereihaus“ nebst mehren anliegenden Häusern, freien Plätzen und Gartenstücken, die er eben hiezu acquirirt hatte, dem Freiherrn, der darauf am 6. März 1667 die Stiftungsurkunde errichtet hat. In ihren Hauptmomenten lautet dieselbe: „Da Gott nach seinem verborgenen Rathschlusse uns alle Hoffnung auf Erhaltung unsres Familienstammes genommen hat, da unser Bruder aus erster Ehe ohne männliche Nachkommenschaft ist, von uns Brüdern aus zweiter Ehe aber vier dem geistlichen Stande angehören, die übrigen aber, welche in den Ehestand hatten eintreten sollen, bereits längst gestorben sind, so habe ich mich, nach gepflogener Berathung mit unsrer erlauchten und frommen Mutter, deren Andenken gesegnet ist, mit meinen Brüdern und vertrautesten Freunden, entschlossen, meine Güter, zur Vergebung meiner Sünden und Genugthuung für dieselben, wie auch zum Troste meiner Seele, meiner Eltern und Andrer, denen ich verpflichtet bin, Christo Jesu zum Geschenke zu

weihen. Und um diese heilige Eingebung in's Werk zu setzen, gebe und schenke ich durch gegenwärtigen Brief mein Schloß Aurelianum, gewöhnlich Orey genannt, mit der freiherrlichen Herrschaft und allen Rechten sammt Gerichtsbarkeit in derselben, mit Ländereien, Wiesen und allen dazu gehörigen Gütern, und zwar also, daß diese meine Schenkung in volle Wirksamkeit trete, sobald mich Gott zu einem bessern Leben abberufen wird; oder aber, wenn ich vor meinem Tode anders über die vorgenannten Güter verfügen sollte, durch Verkauf oder anderartige Veräußerung, so verspreche ich, zum wenigsten an die Stelle derselben die Summe von sechszigtausend Brabänder Florin nach Lütticher Münze oder fünfzehntausend Reichsthaler einmal herzugeben, und zwar zur Gründung eines Collegium adeliger Canoniker oder Cleriker, damit sie zur Heranbildung in Tugend und Wissenschaft (in virtutis ac scientiarum studiis) auf eine bestimmte Zeit und auf gewisse, hier unten näher zu bestimmende Bedingungen, Aufnahme in demselben finden, in der Stadt Trier in der Dietrichsgasse, an einem Platze, der mir von dem Churfürsten von Trier, Carl Caspar, unter Zustimmung des Metropolitankapitels für diese meine Stiftung unter dem heutigen Datum geschenkt und überlassen worden, welchen Platz ich für besagtes mein Collegium angenommen habe und annehme und auf welchem ich mehrgenanntes Collegium in der Stadt Trier von jetzt an im Namen des Herrn stifte, indem Alles in Kraft tritt, was in den heute über Schenkung und Ueberlassung des Platzes ausgefertigten Briefen enthalten ist. Sodann ist es mein Wille, daß das genannte Collegium für alle kommende Zeiten unter der Leitung der Gesellschaft Jesu sei und verbleibe, und daß sie diese Stiftung und die Obsorge über genanntes Collegium zur Ehre Gottes, zum Heile der Seelen, zur Zierde und Erleichterung adeliger Familien annehmen, zulassen und führen möge, so daß sie aus ihrer Mitte zwei Priester daselbst anstelle und einen weltlichen Coadjutor oder zwei, sofern dieses nöthig sein sollte. Von diesen Priestern soll einer Vorsteher sein mit voller Macht und Autorität in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des genannten Collegium, ohne Abhängigkeit von irgend Jemanden außer der besagten Gesellschaft und dem General derselben oder einem andern von dem General zu ernennenden Obern derselben Gesellschaft, welcher er mindestens jedes Jahr Rechenschaft von seiner Administration ablegen soll; der andre Priester aber soll Beichtvater sein und die Obsorge und Leitung der Studien nach Art eines Hauspräfekten führen und zugleich das Amt eines Ministers bekleiden. Der Vorsteher des Collegiums soll Macht haben, unter Zustimmung des Generals, die jetzt geschenkten oder später noch zu erwerbende Güter

zu verkaufen oder zu vertauschen mit Gewinn für die Stiftung und zur Vermehrung der Zahl der adeligen Alumnen; ebenso soll er Macht haben, die adeligen Zöglinge anzunehmen, zu entlassen und zurechtzuweisen, ohne irgend Jemand als seinen Superioren aus der Gesellschaft Rechenschaft schuldig zu sein. Und sollte irgend Jemand, wer er immer sein möge, die genannten Güter oder andre, die dem Collegium zu Theil werden, zu andern, wenn auch frömmsten, Zwecken ganz oder theilweise zu verwenden oder heranzuziehen versuchen, so hat der Vorsteher pflichtmäßig solchem Unterfangen sich aus allen Kräften zu widersetzen und zu bewirken, was mein unabänderlicher Wille ist, daß jene Stiftung ohne irgend eine Abänderung auf ewige Zeiten fortbestehen bleibe, unter Gottes Schutze, der mir jene Willensmeinung eingegeben hat. Wenn, was Gott verhüte, die Stadt Trier in die Gewalt von Häretikern kommen sollte, oder wenn irgend Jemand dies Collegium oder die Regierung desselben durch die Gesellschaft Jesu molestiren oder stören oder die Stiftung, ihre Bedingungen, Regeln, Statuten und Einrichtungen, unsre Anordnungen für dieselbe, wie auch die von dem Churfürsten uns gemachte Schenkung und Ueberweisung oder künftighin noch dem Collegium zukommende Schenkungen in Zweifel zu ziehen, zu verändern oder zu vernichten trachten sollte, so ist mein Wille, daß dies Collegium mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, die es dann im Besitze haben wird, in eine andre Stadt und Universität, wie es dem General gut dünken wird, innerhalb Deutschlands, Belgien miteinbegriffen, durch eben den General verlegt werde. „Uebrigens, sagt weiter der Stifter, habe ich keine Zahl der Aufzunehmenden bestimmt, auf daß der Vorsteher, nach Maßgabe der Zeitverhältnisse und der Einkunfte, die ich noch zu vermehren gedenke, so viele aufnehmen könne, als von der Stiftung leben können; und finden sich nicht so viel Adelige mit der erforderlichen Qualification ein, so sind die Ueberschüsse zur Vermehrung des Stiftungsfonds zu verwenden."

Zu dieser Stiftung Ferdinand's hat sein Bruder Godfried, Landcommthur von Alten-Biesten (ad veteres juncos) ein Merkliches beigetragen und dagegen sich und seinen Nachfolgern im Amte das Recht vorbehalten, einen Adeligen in das Collegium zu ernennen. Die Einkünfte wurden damals schon zu der Höhe gebracht, daß leicht zehn und mehre adelige Jünglinge aufgenommen werden konnten. Die Bedingungen aber, welche, nach des Stifters Absicht, von den Jesuiten für die Aufnahme festgestellt worden, waren: 1) Der Aufzunehmende muß von adeliger Herkunft sein, und zwar solcher, wie sie für die Zulassung in die Metropolitankapitel zu Mainz, Trier und die Hochstifte des deutschen Reiches erforderlich ist. 2) Für den Nachweis

dieses stiftsfähigen Adels muß, wenn derselbe nicht schon notorisch anerkannt ist, eine Stammtafel, beglaubigt durch das Zeugniß sachkundiger und glaubhafter Männer, beigebracht werden. 3) Der Candidat muß das Alter und die Vorkenntnisse haben, daß er die Rhetorik oder wenigstens die obere grammatische Classe besuchen kann, und kann er dann während der Humanioren und bis zur Absolvirung der Philosophie und Theologie in dem Collegium verbleiben. 4) Da aber das Collegium für Cleriker bestimmt ist, so muß der Candidat nicht bloß mit der Absicht, geistlich zu werden, in dasselbe eintreten, sondern muß auch nach vollendetem sechszehnten Jahre seines Alters sich eidlich verpflichten, daß er in den geistlichen Stand, entweder als Welt- oder als Ordensgeistlicher (zu den Ordensgeistlichen zählen aber auch die Deutschherren und die Johanniter) eintreten wolle. Hatte aber der Alumnus mit seinem fünfundzwanzigsten Jahre den geistlichen Stand noch nicht angetreten, so mußte er für jedes Jahr seines Aufenthaltes in der Anstalt hundert Thlr. zurückgeben.

Unter dem 16. März 1667 erhielt diese Stiftung die Confirmation durch den Churfürsten Carl Caspar, zugleich auch die Schenkungsurkunde über das Haus und die Hofberinge, die der Churfürst dem Freiherrn v. Buchholz für das Collegium überwiesen hatte. Die Schenkung bestand aber in dem Statthaltereihause nebst anstoßenden Beringen, die der Churfürst kurz vorher acquirirt hatte[1]).

Bei dieser Bestätigung der Buchholzischen Stiftung und Schenkung eines Hauses für das Collegium der adeligen Cleriker hat es der Churfürst nicht bewenden lassen, sondern hat, im Hinblicke auf die Forderung des Concils von Trient unter dem 16. Juli 1673 in demselben Collegium Freistellen für zwölf Theologie studirende Jünglinge gegründet und zwar so, daß neun bleibend fundirt wurden, für die drei übrigen jährlich aus der churfürstlichen Rentkammer die nöthigen Beträge an die Anstalt ausgeliefert werden sollten, bis dahin, daß auch diese ihre stehende Fundation erlangt hätten. In der Stiftungsurkunde ist die neu gegründete Anstalt bezeichnet als ***Collegium ad Sanctum Lambertum*** und „erzbischöfliches Seminar" (Seminarium nostrum archiepiscopale). Die Jünglinge, welche die Wohlthat dieser Stiftung genießen wollen, ist darin gesagt, müssen

[1]) Es heißt in der Urkunde: **Quod nos in eum finem domum nostram praefectoriam vulgo *Statthaltereyhaus* nuncupatam in platea Tetradiana vulgo Dietrichsgass, situatam cum omni jure et adjacentibus locis ad hoc recenter acquisitis, dicto fundatori pro suo hoc nobilium Collegio de consilio et approbatione capituli nostri metropolitani cesserimus et donaverimus etc.**



sich vor ihren Mitschülern vortheilhaft auszeichnen, von ehelicher Geburt sein, die Philosophie bereits absolvirt haben oder wenigstens Candidaten der Physik, in den Schulen die Ersten oder den Ersten am nächsten sein, gewandt in der deutschen Sprache, willig und gehorsam auf jeden Wink der Obern, sich täglich fördern im Streben nach Tugend und Wissenschaft, sich üben im Gregorianischen Gesange, im Verständnisse der hh. Schriften, in Controversen, in der Kirchengeschichte, in den Werken der hh. Väter, in der scholastischen und in der Moral-Theologie, im Predigen und in Verrichtung der rituellen Handlungen, wie die Seminarordnung es vorschreibt. Bei ihrem Eintritte müssen diese Alumnen eidlich versprechen, daß sie nach Absolvirung der theologischen Studien vier Jahre hindurch in der Erzdiöcese Trier als Capläne oder sonst dienen und demnächst diese Erzdiöcese nie verlassen wollen [1]).

In dem Jahre 1668 war der Bau der Kirche für das Collegium vollendet und wurde dem h. Lambertus geweiht. Damal traf der Stifter die Bestimmung, daß nach seinem Tode seines Vaters und seiner Mutter Gebeine aus ihrer Familiengruft herausgenommen und mit seiner Leiche in diesem Collegium beigesetzt werden sollten, „damit sie Die zu Fürbittern haben möchten, die sie zu Erben ihres Vermögens gemacht hätten.“ Am 3. Nov. 1669 ist diese Bestimmung vollzogen worden, indem die Gebeine der Eltern des Stifters, die bereits über 33 Jahre hingeschieden waren, mit der Leiche des vor eilf Monaten in Lüttich verstorbenen Sohnes in der Kirche des h. Lambertus beigesetzt wurden. Drei Jahre später war der Bau für die Wohnungen der Adeligen vollendet, und legte jetzt der Churfürst Carl Caspar die Fundamente zu dem Seminarium clericorum, qui in eodem cum Nobilibus Collegio et quemadmodum collegae nobiles unter der Leitung der Jesuiten stehen sollten.

Die für diese Stiftung überwiesenen Güter und Einkünfte waren so berechnet, daß auf jeden Alumnus jährlich fünfzig Reichsthaler, ein halbes Fuder Wein und drei Malter Korn fielen. Die Verwaltung und Verwendung der Stiftung und ganze Leitung der Zöglinge hat der Churfürst mit allen Rechten und Vollmachten den Vätern der Gesellschaft Jesu übertragen, in derselben Weise, wie es der Freiherr v. Buchholz für das in demselben Hause befindliche Collegium Nobilium gethan hatte. Dann hat er noch ausdrücklich hinzugefügt, daß bei Aufnahme, Bestrafung oder nöthigenfalls Entlassung eines

---

[1]) Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt bei Hontheim **Tom. III. p.** 760—762, bei **Blattau, statuta etc. vol. III. p.** 138—140.

Candidaten durchaus auf keine Intercession oder Fürsprache irgend einer Person Rücksicht genommen werden solle, sondern daß es sein ernster Wille sei, daß alle ungesitteten, eigensinnigen und unverbesserlichen, besonders wenn sie ein großes Aergerniß gegeben hätten [1]), sofort ohne Prozeß und Appellation aus dem Seminar ausgewiesen würden, und der Officiał und die Richter einen solchen Ausgewiesenen zur Rückerstattung des Kostgeldes an das Seminar anhalten sollten.

Zwei Jahre später, im November 1675, stiftete derselbe Churfürst in jenem Seminare auch zwei Stellen für Jünglinge, adelige oder nicht-adelige, die an der Universität Philosophie studiren wollten; zur Bedingung für die Aufnahme auf diese Stiftung war gesetzt, daß der Aspirant gut geartet und von ehrbarer Herkunft sei [2]). Das Ernennungsrecht zu diesen beiden Stellen hat der Stifter seiner, der v. Leyen'schen, Familie vorbehalten; als Revenuen bestimmte er die Zinsen eines Kapitals von dreitausend Reichsthalern, das er aus seinem eigenen Vermögen der Stadt Trier geliehen hatte, und sollte jeder Alumnus jährlich 75 Reichsthaler zu beziehen haben. Imgleichen waren diese beiden Alumnen unter dieselbe Leitung der Jesuiten und Hausstatuten gestellt, wie jene der Buchholzischen Stiftung und der Theologen, ausgenommen, daß sie keine Verpflichtung zum Empfange der hh. Weihen zu übernehmen brauchten.

Unter dem 15. November 1686 hat der Churfürst Johann Hugo v. Orsbeck die Rentkammer von der Verpflichtung, jährlich drei Alumnen frei zu halten, losgekauft, und zwar durch Baarzahlung einer Kapitalsumme von viertausend fünfhundert Reichsthalern an den damaligen Rektor des Seminar, P. Hunold Plettenberg, welche Summe er von den Einkünften der erzbischöflichen Tafel erspart hatte und die von dem Rektor zum Ankauf einer jährlichen Wein- und Fruchtrente zu Graach an der Mosel angelegt werden sollte. Die aufzunehmenden Jünglinge sollten sein bonae indolis ac spei honestae-

---

[1]) — ut immorigeri, discoli et incorrigibiles, maxime ubi gravi aliis scandalo extiterint, sive per turbas domi excitatas, sive per tabernas foris frequentatas, sive per nocturnas evagationes ac vel maxime per levitates ubicunque tandem locorum cum infamia exercitas, ita statim a dicto nostro seminario absque via juris . . . . dimittantur etc.

[2]) . . . institutae a nobis alias fundationi duodecim alumnorum ad S. Lambertum Treviri in domo Seminarii Buchholziani a nobis erectae etiam insuper in eadem domo duorum adolescentum praenobilium aut etiam ignobilium, bonae tamen indolis ac spei honestaeque parentelae ad Philosophiam in universitate audiendam praesentibus adjicere voluimus. Die Stiftungsurkunde fehlt bei Hontheim und bei Blattau.

que familiae; bei der Aufnahme möge Rücksicht genommen werden auf des Stifters und seiner Nachfolger Vorschläge; das Recht, über Qualification zu entscheiden und zu etwa nöthiger Correktion der Alumnen müsse aber dem zeitlichen Rektor ungeschmälert verbleiben [1]).

So waren mit Ablauf des Jahres 1686 nebst den zehn bis eilf v. Buchholzischen Freistellen für adelige Cleriker zwölf Stellen für Theologen und zwei für Philosophen in dem Lambertinischen Seminar gestiftet; nebstdem aber traten auch manche adelige Jünglinge, die in den geistlichen Stand eintreten wollten, wie auch bürgerliche als Convictoren gegen Kostgeld in dieselbe Anstalt ein, so daß in ihr einige fünfzig bis sechszig Alumnen Aufnahme finden konnten. Den Zöglingen war für ihre Studien die größte Bequemlichkeit in der Nähe der Universität geboten, die mit ihren Hörsälen und andern Gebäuden dicht an das Alumnat anstieß, einen juridischen Hörsaal sogar unter einem Dormitorium der Cleriker hatte. Die adeligen Alumnen der v. Buchholzischen Stiftung standen mit den nicht-adeligen unter derselben Leitung und Disciplin und befand sich unter den Bedingungen der Aufnahme, „daß sie (die Adeligen) so wie die übrigen zufrieden sein müßten, einfach bei ihrem Vor- und Zunamen angeredet zu werden."

Bei der Aufnahme der nicht-adeligen Theologen auf die von den beiden oben genannten Churfürsten gestifteten Freistellen scheinen zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts öfters zudringliche Empfehlungen hochgestellter Personen vorgekommen zu sein, die den Rektor des Seminars in Verlegenheit brachten, hier und dort auch bewirkten, daß tüchtige Subjekte übergangen, minder tüchtige oder untaugliche, die von einem vornehmen Herrn empfohlen worden, aufgenommen wurden. Um diesen Uebelstand zu heben, hat der Churfürst Carl von Lothringen, mit Rath und Zustimmung der Jesuiten, unter dem 18. April 1715 ein neues Reglement für das Seminar gegeben, an dessen Spitze die Forderung steht: „daß durchaus nur Solche in das Seminar aufgenommen werden sollten, welche die in den Stiftungsbriefen geforderten Eigenschaften besäßen, Jünglinge nämlich, die unter allen ausgewählt,

---

[1]) Die betreffende Urkunde findet sich ebenfalls weder bei Hontheim noch bei Blattau. — Unter Churfürst Franz Ludwig ist 1719 eine Controverse über das Ernennungsrecht zu den zwölf Alumnenstellen zwischen dem Rektor des Seminar und dem churfürstlichen Hofe ausgebrochen, worüber der Churfürst am 14. April genannten Jahres Gutachten von seinen Consistorialräthen verlangt hat. Daß der Rektor die neun von Carl Caspar gestifteten Stellen zu vergeben habe, sagt die betreffende Urkunde so bestimmt aus, daß beim Einblick in die Worte derselben kein Zweifel übrig bleiben konnte.

von ehelicher Geburt, in der deutschen Sprache erfahren und in den Schulen die Ersten oder wenigstens diesen am nächsten seien" [1]).

Als im Jahre 1773 durch Papst Clemens XIV der Jesuitenorden aufgehoben wurde, mußte das Seminar zum h. Lambert mehrfache Veränderungen erleiden. Vorerst konnte fortan von einer Leitung desselben durch Jesuitenväter nicht mehr Rede sein und mußte dieselbe entweder Weltgeistlichen oder aber Vätern eines andern Ordens übertragen werden. Während der zwei zunächst folgenden Jahre, 1774 und 1775, verblieben noch dieselben Vorsteher, jedoch nicht mehr als Jesuitenväter, sondern als Weltgeistliche, als welche nunmehr die Ex-Jesuiten, sofern sie nicht in einen andern Orden eingetreten, zu betrachten waren; der Pater Dechen, der früher als Jesuit den Titel Rektor des Seminar geführt, erhielt nunmehr den Titel Consultor.

Ebenfalls in Folge der Aufhebung des Jesuitenordens ist im Herbste 1773 die Universität aus der Dietrichsgasse in das bisherige Collegium ad Ss. Trinitatem verlegt worden. Den Unterricht hatten daher von jetzt ab, wenigstens einstweilen, die Zöglinge jenes Seminars in dem genannten Collegium zu besuchen, in dem Seminare aber wurden mit ihnen Repetitorien in allen Fächern des Unterrichts gehalten, „indeme die stattlichste Männer, und zwar mehrentheils aus denen vorhinigen Patribus Societatis auserlesen seynd worden, welche daselbst sowohl mit den gestifteten adeligen Alumnis, als auch mit den Convictoribus geist- und weltlichen Standes, von der ersten Schule an bis zur Theologie einschließlich die Repetitoria zu halten haben; sofort in diesem Haus die Theologie, alle Theile deren geist- und weltlichen Rechten, die Historie, Philosophie, Mathesis, Rhetorik, Poetik und Grammatik teutscher, lateinischer und französischer Sprachen gründlich zu erlernen seynd; auch werden auf Verlangen deren Eltern Fecht-, Tanz-, Musik-, Schreib- und Zeichnungs-Meistere aus der Stadt ihre Stunden gegen monatliche Belohnung zu geben angewiesen werden, u. s. w." [2]).

Zwei Jahre später aber, d. i. den 10. Juni 1777, übertrug der Churfürst Clemens Wenceslaus, um die Ex-Jesuiten als Lehrer an dem Dreifaltigkeitscollegium und in dem von ihm 1773 neu gegründeten Seminar im Krahnen (dem vormaligen Noviciathause der Jesuiten) verwenden zu können, das Collegium der Adeligen zum h. Lambert den Vätern der frommen Schulen (Piaristen); außerdem verlegte er die untern Schulen bis zur Rhetorik einschließlich aus dem bisherigen

[1]) Siehe dieses neue Reglement bei **Blattau, statuta etc. vol. III. p.** 389—391.
[2]) „Trier. Wochenbl." von 1773. Nr. 42.



Collegium zur hh. Dreifaltigkeit 1779 an das Lambertinum in der Dietrichsgasse, zugleich den Unterricht darin den genannten Vätern übertragend. Mit Martinitag des Jahres 1779 trat diese neue Ordnung daselbst in's Leben, „wonach in dem Collegium zum h. Lambert Unterricht gegeben wurde in allen Lehrfächern der untern Classen bis zur Rhetorik einschließlich, und zwar so, daß die Pensionatsschüler der untern Classen nicht mehr nöthig hätten, wie vorher, mehrmal des Tages auszugehen und das Collegium (zur hh. Dreifaltigkeit) zu besuchen; die Pensionäre aber, welche die philosophischen Vorträge frequentirten, wurden jedesmal von dem Pensionate aus zu denselben und wiederum zurück von einem der Piaristenväter begleitet." Der Unterricht wurde durchaus unentgeltlich gegeben; als Pension hatten diejenigen, welche nicht eine der gestifteten Freistellen hatten, 36 Franken monatlich oder 16½ Reichsgulden zu zahlen.

Eine andre Veränderung ging zu derselben Zeit mit dem Lambertinum vor, indem der Churfürst die zwölf durch Carl Caspar und Johann Hugo für nichtadelige Alumnen gestifteten Freistellen aus dem Lambertinum in das nunmehr im Krahnen gegründete Seminar — von ihm Clementinum genannt[1]) — übertrug. Nach Ausscheidung dieses Stiftungsvermögens verblieben dem Lambertinischen Seminar nur mehr die v. Buchholzische Stiftung für adelige Cleriker und dann die v. Leyensche für zwei Philosophen. Gemäß einer am 1. Juli 1780 gemachten Aufstellung war der Vermögensstand des Lambertinum bei dessen Uebernahme durch die Piaristen (am 10. Juni 1777) ungefähr folgender.

I. Die v. Buchholzische Stiftung:

Diese bestand damals:

1) in Kapitalien 25,348 Rthlr. 21 Alb.;

2) in ⅓ des Zehnten zu Graach, jährlich c. 4 Fuder 2 Ohm Wein und 6 Malt. Korn betragend;

3) in dortigen eigenen Weinbergen, 31,533 Stöcke betragend, die durchschnittlich jährlich c. 9 Fuder 3 Ohm Wein bringen;

4) in einem Hofe zu Cröv, jährlich ungefähr 2 Fuder 2 Ohm Wein tragend;

5) in den adeligen Weinbergen zu Mehring, durchschnittlich 2 Fuder 2 Ohm Wein ertragend: außerdem zwei Wiesen daselbst;

6) in 10 Ohm Zinswein zu Müstert;

---

[1]) Schon im Jahre 1774 erscheint dasselbe unter diesem Namen und ist derselbe ihm nicht etwa erst nach seiner Translation auf die jetzige Stelle an dem Weberbache beigelegt worden. Siehe „Trier. Wochenbl." von 1774. Nr. 47.

7) in Weinbergen zu Casel und Waltrach, durchschnittlich 1 Fuder 2 Ohm, daneben eine Wiese;

8) in Weinbergen in der Olewig, 1 Fuder 3 Ohm durchschnittlich;

9) in einer Wiese zu Erang, einem Hof zu Kelsen (auf d. Gau), der zu 8 Malter Früchten verpachtet, und in ⅜ des Zehnten daselbst, die 20—21 Malter Früchte betrugen;

10) in 33 Dematen Ackerland auf der Insel Nordstrand in Dänemark, wegen der großen Entfernung im Ertrage äußerst unsicher.

Diese sämmtlichen Einkünfte, in Geld gerechnet, jedoch ohne Abzug der Baukosten, betrugen 2253 Thlr. 13 Alb.

II. Die v. Leyen'sche Stiftung für zwei Philosophen:

Diese bestand:

1) in einem Kapital von 2450 Thlr. Dagegen aber waren früher 1000 Thlr. davon an die Jesuiten zu Hadamar verlehnt worden, die nach Unterdrückung ihres Ordens und Einziehung aller ihrer Güter weder Zinsen noch Kapital bezahlen konnten. Außerdem stand eine andre Summe davon sehr mißlich, so daß nach Umständen die ganze Kapitalsumme auf 850 Thlr. zusammenschmelzen konnte;

2) in einem Hof zu Kimmern, jährlich abwerfend, in Geld gerechnet, 79 Thlr. 9 Alb.

Nebst diesen Einkünften bezog das Lambertinum für die vollständige Unterhaltung von sechs durch den Churfürsten in seinen Schulen angestellten Lehrern jährlich 800 Thlr., und zwar 666 Thlr. 36 Alb. aus der churfürstlichen Hofkammer und 133 Thlr. 18 Alb. von dem Collegium ad Ss. Trinitatem zu Trier.

Die sämmtlichen Einkünfte betrugen daher jährlich 3132 Thlr. 22 Alb., die beständigen Lasten, an Interessen von Schulden, Baukosten u. dgl. betrugen 1588 Thlr. 34 Alb. Reine Einkünfte verblieben daher noch 1543 Thlr. 42 Alb. Von diesen sollten nun erhalten werden der Regens, der Subregens, zwei Präsides, sechs Professoren, zwei Adjuntoren für das Convikt und die öffentlichen Schulen mit Kost, Holz, Licht und Kleidung; ferner zwei (damals) Buchholzische Fundatisten, zwei Leyensche und acht Bedienten mit Kost, Holz und Licht [1]).

Die Schulen der Piaristen (Gymnasium) in der Dietrichsgasse bestanden in fünf Classen und zählten diese im Jahre 1780 gegen 194

[1]) Das jetzt noch stehende prachtvolle Gebäude des ehemaligen Lambertinischen Collegium (das jetzige Justizgebäude) ist noch von den Jesuiten, wenige Jahre vor Aufhebung des Ordens, gebaut worden — um das Jahr 1768; daß sie einen solchen Bau dort aufführen konnten, ist ein Beweis ihrer guten Haushaltung gewesen.



Schüler. Was diese an die Schulen zu entrichten hatten, bestand in 18 Alb. auf den Schüler für Brandholz im Winter, indem die Piaristen, auf den Wunsch der betreffenden Eltern, von der frühern Praxis, die Schüler in nichtgeheizten Schulzimmern sitzen zu lassen, abgegangen waren und die Zimmer wärmten.

Die Kirche des Lambertinischen Collegium, oberhalb des nunmehrigen Justizgebäudes, der Straße entlang, ist nach der Säcularisation 1807 zu einer bürgerlichen Wohnung verbaut worden; noch später wurde im obern Stockwerke ein peinlicher Gerichtshof eingerichtet. Das Haus unmittelbar oberhalb, die jetzige Wohnung des Landgerichtspräsidenten, haben 1779 im März die Piaristen auf Landeskosten zu bauen angefangen, und steht dasselbe an eben der Stelle, wo vorher noch ein Theil des uralten Trierischen Gymnasiums gestanden hatte.



